This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UNIVERSITY OF VIRGINIA LIBRARY
X000400012

146

UNIVERSITY
OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE
LIBRARY

Gesetzsammlung

für

die Meklenburg-Schwerinschen Lande.

Zweite Folge,

umfassend den Zeitraum vom Anfange dieses Jahrhunderts
bis zum Jahre 1857.

Herausgegeben

von

H. W. F. Raabe,

Canzleiadvocaten.

VI. Band.

Nachträge und Register.

Wismar und Ludwigslust.

Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung.

1859.

JN
4368
.M4
1844
Bd. 6.

Zu: Von den Richtern und den Gerichten. Band 2, Seite 270 und Band 5, Seite 363.

4904. Verhältniß des Gerichtsverwalters zu den Assessoren bei den Stadtgerichten. 29. Juni 1801.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Unserm dortigen Stadtgerichte, bei welchem Mitglieder aus dem Magistrat assessoriren, verbleibt Unserm Stadtrichter oder Gerichtsverwalter zwar der Vorsitz, die Direction des Gerichts und das Votum decisivum; er hat aber nichts ohne Vorwissen der Räthlichen Beisitzer und ohne Einziehung ihres Voti vorzunehmen, so wie auch letzteren das Recht zustehet, im Fall ihrer Abstimmigkeit die Gründe derselben schriftlich ad acta zu legen. Sollten aber wegen Gefahr im Vorzuge so schleunige gerichtliche Verfügungen nöthig sein, daß die Beisitzer nicht sofort zugezogen werden könnten, so muß ihnen doch gleich darauf gehörige Nachricht von dem Geschehenen gegeben werden. Uebrigens sind alle Decrete und Abschiede von den Beisitzern mit zu signiren. Ihr habt euch in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc.

Schwerin den 29. Juni 1801.

An
das Stadtgericht zu Boizenburg.

4905. Umfang der Gerichtsbarkeit des Oberkammerherrngerichts. 28. Juni 1809.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor! Wohlgeborner, Veste, Ehrnveste und Hochgelahrte liebe Getreue.

Wir geben euch auf eure Anfrage vom 26. d. Mts. den Umfang der Gerichtsbarkeit des Oberkammerherrngerichts betr., bei Zurückgabe des Anschlusses, hiedurch zum Bescheide: daß das Oberkammerherrngericht keine andere Gerichtsbarkeit hat, als diejenige, welche durch die, den Landesgerichten bekannt gemachte Verordnung vom 14. October 1755 dem Hofmarschallamte beigeleget ist. Wornach ihr euch zu richten. Und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 28. Juni 1809.

Friederich Franz.

G. v. Brandenstein.

Den Wohlgebornen, Vesten, Ehrnvesten und Hochgelahrten, Unsern zum Hof- und Landgerichte verordneten Präsidenten, Vice-Präsidenten und Assessoren, lieben Getreuen sammt und sonders, in Güstrow.

4906. Gerichtsverfassung der Landesklöster. 11. März 1837.

Paul Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Veste, Ehrnveste und Hochgelahrte, liebe Getreue!

Wir communiciren euch das Erachten des Engern Ausschusses vom 6. d. M. über die Competenz der Klostergerichte sammt Unserer in Folge desselben an die drei Landesklöster heute ergangenen Verordnung, auf euren desfallsigen Vortrag hieneben in Abschrift, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Schwerin den 11. März 1837.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenburg. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

L. von Lützow.

An
die Justiz-Canzlei in Güstrow.

Paul Friederich ꝛc. ꝛc. Wir lassen euch das Erachten des Engern Ausschusses, über die Klostergerichte, mit dem Anfügen hieneben abschriftlich zugehen: Unnachläßlich darauf zu halten, daß eigentliche Gerichtshandlungen, wohin zu verfügende Entsiegelungen, Versteigerung des Nachlasses und Auslieferung desselben an die Erben allerdings auch zu zählen sind, der Verstorbene mag auch sein wer er wolle — nur von dem sowohl für das Kloster-Gericht, als für das Kloster-Amts-Gericht bestellten Richter, dem Kloster-Syndico vorgenommen werden. An dem ꝛc.

Gegeben Schwerin den 11. März 1837.

An
1. die Kloster-Vorsteher zu Dobbertin.
2. " " " " Malchow.
3. " " " " Ribnitz.
separatim.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. Die in Veranlassung des in Betreff der Gerichtsverfassung der Landesklöster erlassenen allerhöchsten Rescripts de 5. Mai v. J. stattgefundene nähere Ermittelung hat ergeben, daß bei den Landesklöstern drei verschiedene abgesonderte Behörden bestehen, nämlich:

I. Ein Disciplinargericht, gebildet durch die Domina, welche den Vorsitz führt und durch die Klosterprovisoren. Dasselbe bestimmt und entscheidet über alles dasjenige, was zur guten Zucht und Ordnung des Klosters gehört, beschränkt sich aber lediglich auf den eigentlichen Convent und auf die zu demselben gehörenden Dienstboten und sonstige Personen;

II. Das Klostergericht. Die Domina hat bei selbigem unter Assistenz der Herren Klostervorsteher, den Vorsitz, der Kloster-Syndicus fungirt hiebei als Richter und der Küchenmeister als Actuar. Die Competenz dieses Gerichts beschränkt sich auf alle innerhalb des eigentlichen Klosterbezirks wohnenden Personen, jedoch mit Ausnahme des Gesindes der Conventualinnen;

III. Das Klosteramtsgericht. Dasselbe besteht aus den Provisoren oder Klosterhauptleuten als Vorsitzer, dem Kloster-Syndicus als Richter und dem Küchenmeister als Actuar. Es ist competent für alle Rechtsangelegenheiten, in welchen den Klöstern überhaupt Gerichtsbarkeit zusteht, und welche nicht zur Competenz des sub II. erwähnten Klostergerichts gehören.

Die Mecklenburgischen Landesklöster sind Institute eigenthümlicher Art und hat sich die Gerichtsverfassung derselben auch diesem entsprechend gestalten und ausbilden müssen. Begründet ist

ad I. Das bestehende Disciplinargericht durch den §. 3 der Klosterordnung vom 10. December 1610 und ist in dem auf dem Landtage 1777 vorgelegten und

auf dem Landtage 1778 nachgesehenen Entwurf eines Reglements für die Klosterprovisoren und Klosterhauptleute §. VI.

Mantzel neue Mecklenb. Staats-Canzlei 2. Theil p. 216

nach welchen auch in Vorkommenheiten, die nicht von Belang sind, die Domina ohne nothwendige Zuziehung der Kloster-Provisoren allein entscheiden darf, anerkannt.

Nur Disciplinarsachen gehören vor diese Behörde. Für Entscheidungen über Rechtsangelegenheiten mußte aber eine andere gebildet werden und da die Stellung und die Verhältnisse der Conventualinnen die billige Rücksicht erforderten, daß sie nicht vor einem nur aus Männern zusammengesetzten Gerichte zu erscheinen verpflichtet sind, so entstanden

ad II. die Klostergerichte, in welchen die Domina mit den Provisoren den Vorsitz führt und zu dessen Competenz, wie es in dem vorgedachten Reglement §. II. heißt, dasjenige zu rechnen ist, was zum eigentlichen Kloster gehört, und die im Bezirke des Klosters wohnenden Personen betrifft.

Gezählt wurden hiezu früher auch die Dienstboten der Conventualinnen, welche aber durch das allerhöchste Rescript den 23. Juli 1799.

Schröders Gesetzsammlung 1. Theil 2. Lieferung p. 324

den Klosteramtsgerichten zugewiesen sind.

Für alle übrigen Jurisdictionsangelegenheiten besteht ad III. das Klosteramtsgericht, das in allen sonstigen Vorkommenheiten die den Klöstern zustehende Gerichtsbarkeit ausübt.

Worin die Verschiedenheiten zwischen den Klostergerichten und den Klosteramtsgerichten bestehen und wie dieselben gegen einander begrenzt sind — worüber das allerhöchste Rescript unsere ehrerbietigste genaue Angabe erfordert — ergiebt sich aus dem Vorgesagten, dem wir nur noch dies hinzufügen, daß bei den Landesklöstern Dobbertin und Malchow der Unterschied zwischen Kloster- und Kloster-Amts-Gerichten stets festgehalten ist, bei dem Kloster Ribnitz aber das Kloster-Amts-Gericht auch diejenigen gerichtlichen Handlungen vorgenommen hat, welche zur Competenz der Klostergerichte gehören, daß aber der Trennung dieser Gerichtsbehörden auch bei diesem Kloster in der angegebenen Art gleichfalls nichts entgegenstehen würde.

Bei beiden Gerichten fungirt der Kloster-Syndicus als Richter und da derselbe ein Mann ist und sein muß, der die Eigenschaften eines Richters hat, auch der Küchenmeister als Actuar angestellt und beeidigt ist, so ist dadurch für eine gehörige Verwaltung der Justiz in allen Fällen und zwar auch dergestalt gesorgt, daß es an einem gehörig begründeten juristischen Urtheil nicht fehle. Zwar hat nach der uns huldreichst mitgetheilten berichtlichen Anfrage E. K. H. Justizcanzlei zu Güstrow und dem anliegenden ehrerbietigsten Berichte des Küchenmeisters Behrens zu Dobbertin de 9. April v. J. Letzterer angezeigt, daß die Domina in Sterbefällen dem Küchenmeister und Actuar Versiegelungen, Entsiegelungen, Auslieferung der Verlassenschaften, Inventuren und Abhaltung von Auctionen über Nachlaßgegenstände Klosterbehöriger committire, es können die getreuen Stände dies aber nur für unzulässig und mit einer guten Justizverwaltung nicht vereinbarlich finden.

Werden in der Regel die Versiegelungen zwar von dem an Ort und Stelle sich befindenden Actuar zu beschaffen sein, so sind die Entsiegelungen, Versteigerungen der Nachlaßgegenstände und Auslieferung der Erbschaft an die Erben doch gerichtliche Handlungen von Wichtigkeit, die nur auf Verfügung des Richters geschehen dürfen und ist überhaupt der Grundsatz festzuhalten, daß der Kloster-Syndicus als Richter in allen Rechtssachen stets zugezogen werden müsse, und die Leitungen der Verhandlungen habe, mithin es nur von ihm abhängen kann, welche Geschäfte dem Actuar zu übertragen sind.

Den Kloster-Vorstehern wird es daher auch zur Pflicht zu machen sein, darauf zu halten, daß die Verwaltung der Gerichtsbarkeit so geschehe, wie ein geregeltes

Verfahren es erfordere und derjenige nicht davon ausgeschlossen werde, der als Richter vermöge seines officii zu fungiren hat und für die gehörige Justizverwaltung verantwortlich ist.

Die Ehrfurcht ist die tiefste, in der wir beharren

E. K. H.

Rostock am 6. März 1837.

allerunterthänigste
Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.
Georg von Könemann.
Georg Friedr. Christ. Wuesthoff.

4907. Ursprung des Instituts der stadtgerichtlichen Beisitzer. 13. Nov. 1837.

Auf den Vortrag des Stadtgerichts, wegen Adhibirung der Rathmänner zu Beisitzern bei den Stadtgerichten, wird demselben hiemit eröffnet: daß das Recht und die Pflicht der Rathmänner als Beisitzer zu fungiren, auf der uralten Deutschen und auch Mecklenburgischen Theilnahme der Bürger an der Jurisdictions-Uebung über ihre Standesgenossen beruht. Dasselbe ist in vielen alten und neuen Particular-Gesetzen als bestehend vorausgesetzt, aber seines Alters wegen in keinem Gesetze durch specielle Satzung vorgeschrieben.

Schwerin am 13. November 1837.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

An
das Stadtgericht zu Teßin.

4908. Verhältniß der stadtgerichtlichen Assessoren zu den gerichtlichen Verhandlungen. 16. Oct. 1839.

Es wird Ihnen zur Nachachtung hierdurch unverhalten gelassen: daß wenn zwar den Beisitzern in Sachen, wozu Rechts-Kenntnisse erforderlich sind, keine Stimme gebührt, sie doch ein votum consultativum in allen Dingen haben, bei welchen es überhaupt nur auf ein verständiges Urtheil nach eigener Ansicht der Assessoren ankommt; daher denn auch denselben jederzeit freisteht, ihre abweichende Ansicht zu den Acten zu bringen und auch auf Erfordern der Oberbehörde deren Aufnahme in die abzustattenden Berichte zu verlangen; so wie denn auch die Gerichts-Assessoren von allen gerichtlichen Vorkommenheiten gehörige Kenntniß erhalten müssen und selbst in eiligen Fällen nachträglich. Nur bei Beobachtung eines solchen, in der Sache liegenden Verfahrens, kann den Assessoren ihre Mitunterschrift der gerichtlichen Expeditionen, welche in der Regel nicht fehlen darf, angesonnen werden.

Schwerin am 16. Oct. 1839.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

An
den Stadtrichter . . . . . .

4909. Beaufsichtigung der Auditoren bei richterlichen Amtshandlungen. 24. Oct. 1840.

Der Justiz-Canzlei zu Güstrow wird auf ihre Anfrage vom 15. d. M. wegen Zulassung der Auditoren bei Amts-, Stadt- und Magistrats-Gerichten zu richterlichen Amtshandlungen hiemit erwidert, daß nach der Absicht der Verordnung vom 13. Decbr. 1838 die daselbst vorgeschriebene Beaufsichtigung der Auditoren die Mitanwesenheit des Richters in den Terminen nicht erforderlich macht, sondern eine

gehörige vorgängige Anleitung und demnächstige Prüfung von Seiten des Richters für genügend zu halten ist.

Schwerin am 24. October 1840.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

An
die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

4910. Handlungen der Patrimonialgerichte in fremden Jurisdictionsbezirken außerhalb des Gerichtslocals. 19. Jan. 1841.

Der Justiz-Canzlei wird auf ihre Anfrage vom 22. Septbr. v. Jahres hiemit erwidert, daß die Vornahme gerichtlicher Handlungen eines Patrimonial-Gerichts, auch in Fällen der unstreitigen Justizverwaltung, außerhalb des Gerichtslocals in fremden Jurisdictionsbezirken unstatthaft ist.

Schwerin am 18ten Januar 1841.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. v. Lützow.

An
die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

4911. Hebung der Stimmengleichheit. 25. Juli 1842.

Dem Amte bleibt auf den Vortrag vom 2. d. M. über das Verfahren bei Stimmen-Gleichheit in gerichtlichen Sachen hierdurch unverhalten, daß, so viel die vorliegende Rechtssache betrifft, nach dem Informatorio der hiesigen Justiz-Canzlei [10] der zurückgehenden Acten zu verfahren und in Criminalibus das Amt sich nach Vorschrift des Rechtsmittel-Gesetzes vom 8. Januar 1839 §. 6 Nr. 4 zu achten hat. Wenn dagegen künftig in Civilrechtssachen durch Collegial-Berathung eine Parität nicht zu heben ist, so wird in solchem Falle das Votum des seiner Anstellung nach jüngsten Votanten nur für consultativ zu nehmen sein.

Schwerin am 25. Juli 1842.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

An
das Amt Hagenow.

4912. Der Schwiegersohn als Actuar bei gerichtlichen Directionshandlungen des Schwiegervaters. 13. April 1843.

Da der Schwiegersohn über die Handlungen des Schwiegervaters kein vollgültiges Zeugniß abgeben kann, so folge dessen Nichtverpflichtung zum Protocolliren der gerichtlichen Directionshandlungen des letzteren von selbst, wie denn auch, nach dem abschriftlichen Anschlusse, das Oberappellationsgericht also entschieden hat. Hiernach kann Ihnen die unterm 14. v. M. erbetene Dispensation für ihren Schwiegersohn nicht ertheilt werden, sondern muß es Ihnen oder Ihrem Schwiegersohne überlassen bleiben, in solchen Collisionsfällen durch Adhibirung eines andern, dann specialiter zu beeidigenden Actuars den rechtlichen Erfordernissen zu genügen.

Schwerin am 13ten April 1843.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

An
den Stadtrichter.

4913. Kündigungsrecht bei über 10 Jahre fungirt habenden Patrimonialrichtern. 6. Juni 1846.

Die Regierung erwidert Ihnen auf Ihre Anfrage vom 3. d. M., daß die allgemeine Gesetzesvorschrift im §. 9 sub d. der Verordnung vom 21. Juli 1821,

monach Justizlarien, die über 10 Jahre fungirt haben, nicht mehr gekündigt werden dürfen, auch durch gegenseitige Uebereinkunft der Interessenten nicht unwirksam zu machen steht.

Schwerin am 6. Juni 1846.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

An
den .....

4914. Stellung des Gestütsgerichts zu Redefin. 17. Nov. 1848.

Auf Ihren Vortrag vom 16. v. M., die rechtliche Stellung des Gestütegerichts zu Redefin betr., wird Ihnen bei abschriftlicher Mittheilung des von der hiesigen Justiz-Canzlei unterm 13. d. M. abgestatteten Berichts, hiedurch zur Antwort gegeben, daß das Gestütsgericht zu Redefin zu den Hofstaatsgerichten nicht gehört, und die Verordnung vom 4. October 1755, die Processachen der Hofbedienten betreffend, für dasselbe nicht normirt.

Schwerin den 17. November 1848.

Großherzogl. Mecklenburg. Landes-Regierung.

An
den Dr. jur. Bölte zu Ludwigslust.

4915. Bedeutung der Assessoren für die Verfassung der Niedergerichte. 23. Juni 1854.

Die von dem Stadtgericht ..... unter dem 15. v. M. beantragte Ermächtigung, die Zuziehung der magistratlichen Assessoren zu allen Terminen, mit Ausnahme der Termine in Criminal-Untersuchungen, zu unterlassen, kann demselben nicht ertheilt werden, indem die Zuziehung der verfassungsmäßigen Beisitzer der Stadtgerichte in Civilsachen nicht für eine bloße werthlose Formalität geachtet werden kann, die Beseitigung derselben vielmehr die Verfassung der Stadtgerichte wesentlich verändern und die Stadtrichter in Civilsachen schlechthin zu Einzelnrichter machen würde.

Schwerin am 23. Juni 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
das Stadtgericht .....

4916. Uebertragung der Gerichtsbarkeit über Dargelütz an das Amtsgericht zu Lübz. 30. Dec. 1854.

Nachdem das Lehngut Dargelütz mit der Pertinenz Vogelsang, der Mützer Mühle und dem lehnbaren Antheile in Wozinkel Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge heimgefallen, ist die Verwaltung der Civil- und Criminal-Jurisdiction auf diesem, bis auf Weiteres der Administration der Großherzoglichen Kammer überwiesenen Gute dem Amtsgerichte zu Lübz übertragen worden.

Schwerin am 30sten December 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

4917. Ausbildung der künftigen Justizräthe. 20. Aug. 1855.

Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog das nachfolgende Regulativ, betreffend die Ausbildung der künftigen Justizräthe bei den Justiz-Canzleien, unter

dem 14. d. M. Allerhöchst genehmigt haben, wird dasselbe hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 20. August 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

Regulativ,
betreffend die Ausbildung der künftigen Justizräthe bei den Justiz-Canzleien.

§. 1. Wiewohl die Wahl der anzustellenden Justizräthe aus den dazu geeigneten Rechtsgelehrten des Landes, ohne Unterschied ihres bisherigen Geschäftsbetriebes, nach wie vor lediglich dem landesherrlichen Ermessen unterliegt, so soll doch die Vorkehr getroffen werden, daß die für die Ergänzung der Justiz-Canzleien und zu Hülfsleistungen bei denselben erforderlichen Männer thunlichst für diesen Beruf bei den Justiz-Canzleien selbst vorbereitet und ausgebildet werden.

§. 2. Zu dem Ende sollen bei den Justiz-Canzleien, neben deren ordentlichen Mitgliedern, Auditoren, Assessoren mit berathender und Canzleiräthe mit entscheidender Stimme angestellt werden.

§. 3. Die Auditoren sind aus der Zahl derjenigen jüngeren Rechtsgelehrten zu nehmen, welche das Advocaten- oder Auditoren-Examen so bestanden haben, daß von ihren dabei hervorgetretenen Kenntnissen und Fähigkeiten und außerdem von ihrer wissenschaftlichen und sonstigen allgemeinen Bildung, ihrem Charakter, ihrer Gesinnung und ihrem bisherigen Verhalten die allseitige Begabung für den höheren Richterberuf zu erwarten ist. Außerdem müssen sie die erforderlichen Subsistenzmittel besitzen, um bis zu ihrer Anstellung mit Besoldung unentgeltlich dienen zu können.

Die Wahl und Zahl der anzustellenden Auditoren unterliegt ganz dem landesherrlichen Ermessen, so daß Niemand einen Anspruch auf Zulassung zu diesem Auditorate hat.

Die Auditoren sind, bei Vermeidung ihrer Entlassung, verbunden, spätestens binnen drei Jahren nach ihrem ersten Examen das Niederrichter-Examen zu bestehen, um dadurch die Eigenschaft zu erlangen, zu Assessoren mit berathender Stimme bei den Justiz Canzleien befördert zu werden.

§. 4. Die Assessoren mit berathender Stimme sind aus der Zahl derjenigen jüngeren Rechtsgelehrten zu nehmen, welche das Niederrichter-Examen bei dem Oberappellationsgerichte so bestanden haben, daß sie, neben ihren sonstigen Eigenschaften, den bereits in §. 3 ausgedrückten Erwartungen für den höheren Richterberuf entsprechen, und die daselbst beregten Subsistenzmittel besitzen.

Unter diesen Voraussetzungen können nicht allein die Auditoren der Justiz-Canzleien, sondern, nach landesherrlichem Ermessen, auch andere jüngere Rechtsgelehrte, die noch nicht Auditoren bei einer Justiz-Canzlei gewesen sind, als Assessoren mit berathender Stimme bei denselben angestellt werden.

Auch für die Wahl und Zahl der anzustellenden Assessoren gilt das in §. 3, Absatz 2 Bemerkte.

Die Assessoren sind, bei Vermeidung ihrer Entlassung, verbunden, spätestens innerhalb dreier Jahre von dem Tage ihrer Anstellung an, in Grundlage eines vorher von der Justiz-Canzlei, bei welcher sie angestellt sind, erlangten Zeugnisses ihrer theoretischen und practischen Reife und sonstigen, auch durch Fleiß, Diensteifer, Geschäftsgewandtheit und ein tadelloses dienstliches und außerdienstliches Verhalten bewährten allseitigen Tüchtigkeit zu dem Berufe eines Justizraths, das Justizraths-Examen bei dem Oberappellationsgerichte zu bestehen, um dadurch die Eigenschaft zu erlangen, zu Canzleiräthen mit entscheidender Stimme bei den Justiz-Canzleien befördert zu werden.

§. 5. Die Canzleiräthe mit entscheidender Stimme sind aus der Zahl derjenigen Rechtsgelehrten zu nehmen, welche das Justizraths-Examen bei dem

Oberappellationsgerichte bestanden haben und den sonstigen in §. 3, Absatz 1 und §. 4, Absatz 1 beregten Eigenschaften entsprechen.

Unter diesen Voraussetzungen können nicht allein die Assessoren der Justiz-Canzleien, sondern, nach landesherrlichem Ermessen, auch andere Rechtsgelehrte, die vorher nicht als Assessoren bei einer Justiz-Canzlei fungirt oder vorher das Niederrichter-Examen bestanden haben, als Canzleiräthe mit entscheidender Stimme angestellt werden.

Für die Wahl und Zahl der anzustellenden Canzleiräthe gilt ebenfalls das in §. 3, Absatz 2, §. 4, Absatz 3 Bemerkte.

Die Canzleiräthe mit entscheidender Stimme sollen demnächst, bei eintretenden Vacanzen, nach ihrer Anciennität zu Justizräthen befördert werden, sofern sie seit ihrer Anstellung als Canzleiräthe in ihrer dienstlichen Thätigkeit, insbesondere auch durch Fleiß und Strebsamkeit, und in ihrem ganzen sonstigen Verhalten andauernd denjenigen Anforderungen entsprochen haben, welche an einen tüchtigen Justizrath gemacht werden müssen.

In dem entgegengesetzten Falle kann nicht allein ihre Anstellung als Justizrath versagt werden, sondern es bleibt unter derartigen Umständen auch ihre Entlassung aus dem Amte eines Canzleiraths zu jeder Zeit unbenommen.

§. 6. Auch die Auditoren und Assessoren mit berathender Stimme können nicht allein in den bereits in §. 3, Absatz 3, §. 4, Absatz 4 bezeichneten Fällen, sondern auch außerdem wieder entlassen werden, wenn sie den bezeichneten Voraussetzungen ihrer Erhaltung für den höheren Richterberuf nicht genügen.

Alle genannten Personen, Auditoren, Assessoren und Canzleiräthe, können beliebig von der einen Justiz-Canzlei an eine andere versetzt werden.

Auch bleibt es vorbehalten, dieselben theils zu ihrer allseitigen Ausbildung, theils zur Hülfsleistung oder Vertretung, zeitweilig anderweitig in dem Dienste der Justizverwaltung, den Umständen nach gegen angemessene Remuneration beziehungsweise gegen die ihnen beigelegte Interims-Besoldung, zu beschäftigen.

Die Auditoren und Assessoren haben, jene Remuneration ausgenommen, unentgeltlich zu dienen. Dagegen erhalten die drei ältesten Canzleiräthe eine Interims-Besoldung von jährlich 500 Thalern Cour., wo nicht besondere Umstände eine Erhöhung derselben veranlassen.

§. 7. Die Auditoren, Assessoren und Canzleiräthe sind bei ihrer Anstellung mit diesem Regulative bekannt zu machen.

4918. Ort der Handlungen von in Mecklenburg-Strelitz wohnhaften Justitiarien diesseitiger Patrimonialgerichte. 12. Nov. 1855.

Der Justiz-Canzlei wird auf ihren Vortrag vom 3. d. M., betreffend die Ausübung von Jurisdictionshandlungen Seitens der in Mecklenburg-Strelitz domicilirenden Justitiarien an ihrem Wohnorte, erwidert, daß die Freilassung im §. 8 sub 5 der Armenrechtsordnung vom 13. September 1845 auch die Fälle ergreift, wenn ein in Mecklenburg-Strelitz domicilirender Richter bei einem diesseitigen nicht vereinten Patrimonialgerichte als Justitiar fungirt, und daß soweit es überhaupt und bei ertheilter Dispensation von der Vorschrift im §. 12 sub b. der Patrimonialgerichtsordnung vom 21. Juli 1821 den inländischen Justitiarien gestattet ist, Jurisdictionshandlungen an ihrem Wohnorte vorzunehmen, solches in gleichen Fällen auch für die in Mecklenburg-Strelitz wohnhaften für diesseitige Patrimonialgerichte bestellten Justitiarien gilt.

Schwerin, den 12ten November 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

4918. Gerichtsactuare dürfen bei ihrem Gericht keine dritte Personen vertreten. 6. Dec. 1855.

Dem Stadtgerichte zu ..... wird auf seinen berichtlichen Vortrag vom 1. d. M., betreffend den Betrieb der Notariats-Praxis Seitens des dortigen Gerichtsactuars, erwidert, daß der Gerichtsactuar ..... sich der gerichtlichen Vertretung anderer Personen bei dem dortigen Stadtgerichte, als mit seiner amtlichen Stellung unvereinbar, zu enthalten hat; dagegen es demselben gestattet sein soll, außergerichtliche Geschäfte, wie die Errichtung von Testamenten, Contracten ꝛc., auch für dem Stadtgerichte unterworfene Personen insoweit vorzunehmen, als darunter seine Dienstgeschäfte nicht leiden werden.

Schwerin am 6ten December 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
das Stadtgericht zu ....

4919. Beschränkte berathende Stimme der stadtgerichtlichen Beisitzer, aber keine Direction. 14. Jan. 1856.

Da den Gerichtsbeisitzern in solchen Angelegenheiten, welche Rechtskenntnisse erfordern, keine Stimme, in Angelegenheiten der entgegengesetzten Beschaffenheit nur eine berathende Stimme zusteht, so kann das Justiz-Ministerium die von dem Stadtgericht zu ..... in dem Berichte vom 11. d. M., betreffend die Befugnisse der Gerichtsbeisitzer, gestellte Anfrage nur dahin beantworten, daß denselben auch in den letzteren Fällen eine dirigirende Thätigkeit nicht beizulegen ist.

Schwerin am 14. Januar 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
das Stadtgericht .....

4921. Directe Amtscorrespondenz der diesseitigen und der östreichischen Gerichte. 14. Juli 1856.

Nach getroffener Vereinbarung mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung soll es fortan für Requisitionsfälle der Kaiserlich Oesterreichischen und der diesseitigen Gerichte unter einander der bisher üblichen diplomatischen Vermittelung nicht weiter bedürfen, vielmehr statt dessen eine directe Amtscorrespondenz der beiderseitigen Gerichte unter einander stattfinden.

Demgemäß sind die einheimischen Gerichte, soweit es erforderlich befunden, dem Kaiserlich Oesterreichischen Gouvernement namhaft gemacht, und werden nunmehr alle inländischen Gerichte hierdurch aufgefordert, die erforderlichen Requisitionen an Kaiserlich Oesterreichische Gerichte fortan an das betreffende der in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten Oberlandesgerichte zu richten.

Schwerin am 14. Julius 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

Verzeichniß
der K. K. Oesterreichischen Oberlandesgerichte.

1. Oberlandesgericht für Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich und Salzburg, in Wien;
2. Oberlandesgericht für Steiermark, Kärnthen und Krain, zu Gratz;
3. Oberlandesgericht für Görz, Gradisca und Istrien mit Triest, zu Triest;
4. Oberlandesgericht für Tyrol und Vorarlberg, zu Innsbruck;

5. Oberlandesgericht (Tribunale d'Appello) für Dalmatien, zu Zara;
6. Oberlandesgericht (Tribunale d'Appello) für die Lombardei, in Mailand;
7. Oberlandesgericht (Tribunale d'Appello) für die Venetianischen Provinzen, in Venedig;
8. Oberlandesgericht für Mähren und Schlesien, zu Brünn;
9. Oberlandesgericht für Böhmen, zu Prag;
10. Oberlandesgericht für das Lemberger Verwaltungsgebiet und die Buckowina, zu Lemberg;
11. Oberlandesgericht für das Krakauer Verwaltungsgebiet, zu Krakau;
12. Oberlandesgericht für das Pesth-Ofener Verwaltungsgebiet, zu Pesth;
13. Oberlandesgericht für das Oedenburger Verwaltungsgebiet, zu Oedenburg;
14. Oberlandesgericht für das Preßburger Verwaltungsgebiet, zu Preßburg;
15. Oberlandesgericht für das Kaschauer Verwaltungsgebiet, zu Eperies;
16. Oberlandesgericht für das Großwardeiner Verwaltungsgebiet, zu Großwardein;
17. Oberlandesgericht für Serbien und das Temeser Banat, zu Temeswar;
18. Oberlandesgericht für Croatien und Slavonien, zu Agram;
19. Oberlandesgericht für Siebenbürgen, zu Hermannstadt.

4922. Erleichterung der Prüfung der Auditoren. 20. Sept. 1856.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nach den an Unserer Verordnung vom 28. Junius 1837, betreffend die Prüfung der Auditoren, gemachten Erfahrungen sind Wir der Ueberzeugung geworden, daß es angemessen ist, diese Prüfung noch mehr zu vereinfachen, und verordnen daher wie folgt:

1) Statt der in §. V. 1 der Verordnung vom 21. April 1837, betreffend die Zulassung und Prüfung der Rechts-Candidaten, welche sich der Advocatur widmen wollen, vorgeschriebenen mehreren schriftlichen Arbeiten soll fortan nur eine Civilrelation aufgegeben und zu deren Anfertigung eine Frist von nur sechs Wochen gewährt werden.

Ist diese Frist abgelaufen, ohne daß die Arbeit eingereicht oder die Verzögerung nach dem Ermessen der Prüfungs-Commission genügend entschuldigt ist, so kann von Amtswegen noch eine vierzehntägige Frist gewährt werden. Ist aber auch diese abgelaufen und liegt keine genügende Entschuldigung vor, so sind die Acten zurückzufordern.

Der Candidat kann hierauf erst nach drei Monaten wieder neue Acten zu der Anfertigung einer Relation erhalten.

2) Die Clausurarbeiten werden beschränkt:

a. auf die Uebersetzung und Erklärung zweier, nicht besonders schwieriger Stellen des corpus juris civilis;

b. auf Beantwortung von fünf Fragen aus dem römischen Rechte, zwei Fragen aus dem deutschen Privatrechte, zwei Fragen aus dem gemeinen Civil-Processe, zwei Fragen aus dem gemeinen Criminalrechte.

Diese Arbeiten sind auf zwei Clausurtage, nach dem Ermessen der Prüfungs-Commission, zu vertheilen.

3) Aus der mündlichen Prüfung fällt das Staats- und Kirchenrecht, das Lehnrecht und das gesammte Mecklenburgische Recht hinweg.

Jedoch verbleibt es bei der Bestimmung, daß der Candidat das Staats-, Kirchen- und Lehnrecht auf der Universität gehört und die Zeugnisse darüber beigebracht haben muß.

4) Der Beschluß über das Gesammt-Ergebniß einer Prüfung ist sofort nach beendigtem mündlichen Examen zu fassen und dem dann wieder vorgerufenen Candidaten sofort mündlich zu eröffnen.

5) Ist der Candidat, gleichviel nach welchem Theile der Prüfung, als nicht befähigt zurückzuweisen, so stehen nicht allein die Zeit, nach welcher er sich wieder

melden darf, sondern auch die Gegenstände, auf welche sich etwa die weitere Prüfung beschränken kann, zu dem Ermessen der Prüfungs-Commission.

6) In den vorstehenden Bestimmungen wird Unsere gedachte Verordnung vom 28sten Junius 1837 hierdurch abgeändert und sollen dieselben, soweit thunlich, auch auf die bereits anhängigen Prüfungen der Auditoren angewendet werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 20. Septbr. 1856.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Vereinfachung der Prüfung der Auditoren.

Zu: Vom Gerichtsstande. Band 2, Seite 294 und Band 5, Seite 366.

4922. Den Landesgerichten angehörige Personen. 10. Febr. 1753.

Christian Ludwig ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir mögen euch hiedurch nicht verhalten, weßgestalt Wir, zu Vorkommung mancherlei Unordnungen, wegen der Gerichtsbarkeit über Unsre Judicial- und andere dazu gehörige Personen, das nachstehende in Kraft einer allgemeinen Landesverordnung zu verfügen, sind bewogen worden.

Befehlen euch demnach gnädigst, und wollen: daß so oft eine, zu einem oder dem andern Unserer Landesgerichte, gehörige Person, und resp. jemand, von dessen Familie und Gesinde, es sei in civilibus oder criminalibus vor euch belanget werden mögte, ihr euch nach dem Inhalte der Güstrow'schen Canzlei-Ordnung Tit. XII. §. 1 et 6 unterthänigst achten, mithin die Kläger an dessen Behörde verweisen sollet. Hieran geschieht ꝛc. und Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 10. Februar 1753.

An
gesammte Vier Landes-Gerichte.

4924. Den Landesgerichten angehörige Personen. 6. April 1758.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir die in Abschrift angeschlossene wegen der Gerichtsbarkeit über die zu Unseren Landesgerichten gehörige Personen unterm 10. December 1753 ergangene Verordnung dahin declariret haben, daß die, einem Unsrer Landesgerichte zugehörige Personen resp. nebst ihren Familien und ihrem Gesinde, in prima instantia anders nicht als vor selbigem Gerichte belanget und die bei einem anderen Unserer Landesgerichte wieder sie etwa einkommende Klagen jedesmal dahin verwiesen werden sollen;

So wird euch solches zur Nachachtung in Gnaden, womit wir euch ꝛc. hiedurch angefüget.

Gegeben ꝛc. Lübeck den 6. April 1758.

An
die Justiz-Canzlei zu Rostock,
an die zu Guerin, an das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

4925. Verweisung der Klagen und Rechtssachen der Juden an die Stadtgerichte. 23. Sept. 1769.

Friederich ꝛc. ꝛc. Da Wir unter heutigem Dato die vor einigen Jahren dem hiesigen Oberrabbiner Jeremias Israel ertheilte Autorität und Befugniß,

alle Streitigkeiten zwischen den Juden unter sich in Unseren Landen zu untersuchen und zu entscheiden wiederum aufgehoben, und ihn befehliget haben, alle solche Klagen und Rechtssachen an Unsere verordnete Stadtgerichte zu verweisen; so lassen Wir euch, den Vorstehern der gesammten Judenschaft in Unsern Herzog- und Fürstenthümern, solches hierdurch unverhalten sein; und habt ihr dieses weiter gehörig bekannt zu machen. Wornach ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 23. Septbr. 1769.

4926. Jurisdictionsgrenzen zwischen dem Hofmarschallat und dem Amte zu Schwerin hinsichtlich der Gegend hinter dem Schloßgarten. 17. Juni 1773.

Friederich ꝛc. ꝛc. Da bisher mancherlei Irrungen über die Scheides- und Gränzen entstanden, welche Personen, Wohnungen und Gegenden hinter dem Schloß-Garten hinaus, eigentlich zur Burg, mithin zur Competenz Unsers Hof-Marschallats gehören, und welche dagegen der Gerichtsbarkeit Unsers hiesigen Amts unterbehörig sind; So geben Wir darüber hiermit die nachstehende ausdrückliche Bestimmung: daß alles das, was außer Unserer Burg Unsere hiesige Hofhaltung von der Ostorfer Feldmark im nutzbaren Besitz hat, in seiner ganzen Gestalt der Competenz Unsers Hof-Marschallats unterworfen sein solle. Solchem nach sind

1) Unser fürstlicher Lustgarten nach der Schleifmühle herunter, und von da ab der Wein- und Küchengarten, dem ganzen Bezirk nach, außer der darin mit belegenen Salpetersiederei welche ausdrücklich ausgenommen bleibet und der auf dem nicht eingezäunten Lande bis an die Schiffbauerei zwischen den Küchengarten habenden Viehweide des Ostorfer Verwalters,
2) dann die hinter der wilden Allee belegene Sandscholle und der District bis an die dort vorübergehende öffentliche Straße gerade zu und bis an den Jägerhof seitwärts nach der Vorstadt hin, und namentlich noch
3) das Schloßgärtner-, das Schiffbauer-, das Gartenknechtshaus, der Jägerhof, die Lohgärberei nebst der Schleifmühle, der Fasanenhof, das s. g. Frauenhaus, des Oberförsters Schröder Haus, das Haus im Siechenbaum, das Haus und die Scheure worin das Jagdzeug liegt.

schlechterdings und gänzlich von der Amts-Jurisdiction ausgeschlossen, und stehet solche allein Unserm Hof-Marschallatscollegio zu, über dieselbe die Competenz- und Jurisdictionalia auszuüben.

Was hiernächst den Punct der Contribution der Bewohner aller vorgedachten Häuser anbelangt; So ist es Unser veststehender Schluß und gnädigste Willensmeinung, daß, wie auf der einen Seite Unser Hof-Marschallatecollegium über alle in solchem Bezirk und Häusern wohnende Hofbediente, als Schloß-, Küchen- und Weingärtner, Steinschleifer und Gartenknechte, Constitutions-mäßig, Jurisdiction übet, also auf der andern Seite ein jeder von diesen in dem gedachten Bezirk wohnenden Leuten, er gehöre zum Hof oder nicht, sodann wenn er bürgerliches Gewerbe treibet, schuldig sein solle, zur Contribution so lange gewöhnlichen Beitrag zu leisten, bis er entweder die bürgerliche Nahrung wieder aufgegeben, oder von Uns specielle Landesherrliche Befreiung erhalten hat.

Weiter wollen Wir auch, daß diese Contribution nicht an Unsere Steuerstube in Schwerin sondern an Unser Amt Schwerin jedesmahlen promt abgegeben werden solle, zu welchem Behuf es Unsern hiesigen Beamten allemal unbenommen bleibet, den Steuerpflichtigen unmittelbare Anzeige der unmittelbaren Berichtigung ihrer Erlegnisse an das Amt machen zu lassen. Und wäre es sodann, daß sothaner gütlichen Anerinnerungen ungeachtet, der schuldige Abtrag dennoch nicht erfolgte; so bestimmen Wir hiedurch noch ferner, daß Unsere Beamten zur Vollstreckung der Execution contra morosos bei Unserm Hof-Marschallat-Collegio mit bloßer Anhändigung des Verzeichnisses wen und wovon ein jeder zu executiren sei

brevi manu zu dimittiren, dagegen aber auch zu gewärtigen haben sollen, daß mehrbemeldetes Unser Hofmarschallats-Collegium mit der promtesten Execution, wie ihm denn dieses hiedurch gemessen zur Pflicht gesetzet wird, werkthätig vorschreite. Wornach man sich zu richten. Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 17. Juni 1773.

Constitution,
worin die Grenzen zwischen den hiesigen Burg- und Amts-Untergehörigen cum connexis vestgesetzet werden.

4927. Immatriculirte und nicht immatriculirte Notarien und Gerichtsactuarien. 28. Sept. 1797.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 26. d. M. hiedurch zum gnädigsten Bescheide, daß zwar nicht immatriculirte Notarien unter eurer Jurisdiction, insofern sie darunter wohnen, stehen, immatriculirte Notarien und von Uns bestellte Actuarien aber zu den Eximirten gehören. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin am 28sten September 1797.

An
das Stadtgericht zu Neubuckow.

4928. Bürgerliche Nahrung treibende Wittwen von Kirchenökonomen. 7. Juli 1801.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir verhalten dir auf deine Anfrage und Bitte wegen deines Gerichtsstandes vom 8. v. M. hiedurch gnädigst nicht, daß, da du nach dem Tode deines Mannes für dich selbst blos bürgerliche Nahrung treibest, du allerdings unter die stadtgerichtliche Jurisdiction gehörest. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 7. Juli 1801.

An
die Wittwe des Oeconomus
Witte zu Rödel.

4929. Verabschiedete Eximirte. 21. Sept. 1801.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf Eure Anfrage wegen des Gerichtsstandes verabschiedeter, dort sich aufhaltender Eximirten, hiedurch zum gnädigsten Bescheide: daß der vom Bürgermeister-Amte in Gnaden entlassene, und nach jetzt als Steuereinnehmer in Unsern Diensten stehende Emeritus Behrens eurer Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist, dagegen aber, der außer Dienst sich befindende Feldwebel Jahn, so wie andere gewesene Unterofficiers und verabschiedete Soldaten, sobald sie nicht als Invaliden Dienste leisten, oder Pension genießen, unter euer Forum fortiren. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 21. Sept. 1801.

An
das Stadtgericht zu Neubuckow.

4930. Charakterisirte Kammeragenten. 7. Oct. 1806.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Ehrsamer L. G. Wir geben dir, auf deine Bitte vom 19. v. M. um deine Exemtion von der Gerichtsbarkeit der Niedergerichte in erster Instanz, hierdurch zur Antwort: daß diesem Gesuche nicht zu deferiren stehet, da du Handlungsgeschäfte betreibst, hingegen Uns keine Dienste leistest, weniger noch dafür Gehalt beziehst. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 7. October 1806.

An
den Kammeragenten Pincus hieselbst.

4931. Bürgermeister der Vorderstädte. 12. Juli 1808.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Wohlgelahrter l. G. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 10. d. M. hiedurch zum Bescheide, daß die Bürgermeister der Vorderstädte für ihre Personen von der Jurisdiction der Niedergerichte eximirt sind. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 12. Juli 1808.

An
den Commissions-Auctions-Secretair
Schauer zu Güstrow.

4932. Forum commune hereditatis. 6. Sept. 1810.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf euren Bericht vom 30. v. M. hiedurch zum gnädigsten Bescheide: daß, da nach der eigenen Fassung eures Proclamatis vom 11. Juli, wodurch nicht auf Instanz der resp. Erben, sondern des Executoris testamenti, mithin eines von dem Defuncto bestelleten und dessen Person repräsentirenden Stellvertreters, die Ansprüche an den gesammten, d. i. ungetheilten Nachlaß des Defuncti aufgefordert worden, das dabei vorausgesetzte forum commune hereditatis nur nach demjenigen Gesichtspunkte angenommen werden kann, worunter dieser Nachlaß in dem Augenblick des Ablebens des Testatoris, nicht durch spätere Facta oder willkührliche Verrückung der zerstreueten Erben, sich befunden hat, um darüber nicht etwa mit den einzelnen Erben pro rata zu litigiren, sondern um die Erbtheilungsmasse selbst, nach der deutlichen Absicht des Provocanten, zu constituiren und event. zu sichern.

Da nun dieser dabei unverkennbar zum Grunde liegende Gesichtspunkt nur allein auf den Gerichtsstand des Verstorbenen anwendlich ist; so ist durch dessen privative Wohnung im Fürstenthume Schwerin, die Gerichtsbarkeit eures Collegii über dessen ungetheilten Nachlaß bei den bestehenden Jurisdictionsgrenzen, auf keine Weise fundirt.

Uebrigens soll euch hiedurch die Abhaltung des einmal angesetzten Termins bis zur Erkennung des Präclusivabschiedes inclusive specialiter committiret sein, welchem nach ihr die Acten, zur Abgabe an Unsere hiesige Justiz-Canzlei und deren weiteren Verfahren einzuschicken habet. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 6. Sept. 1810.

An
die Justiz-Canzlei zu Rostock.

4933. Annahme eines bei einem anderen Gerichte bereits zurückgewiesenen Antrags. 4. Juni 1814.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 29. Januar d. J. im Betreff der Annahme von Anträgen, welche von einem Landesgerichte zurückgewiesen und darauf bei Einem der andern Landesgerichte in erster Instanz angebracht worden, hierdurch zum Bescheide: daß da ihr rechtlich dafür haltet, daß in dem angezeigten Falle, wo der Abschlagsbescheid dem Gegner nicht mitgetheilt worden, von einem Rechte des letzteren aus solchem Abschlagsbescheide nicht die Rede sein kann, ihr euch auch nicht entziehen dürfet, dergleichen Anträge Salvis exceptionibus, so lange anzunehmen, bis hierüber gesetzlich ein anderes wird bestimmt werden.

Wornach ꝛc. und Wir verbleiben ꝛc.

Schwerin den 4. Juni 1814.

An
das Hof- und Landgericht
zu Güstrow.

4924. Das forum rei sitae ist nicht ausschließlich zur Verkauf berechtigt. 18. März 1815.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Ehrsame liebe Getreue. Wir lassen euch auf euren Vortrag und Bitte vom ehegestrigen Tage in Betreff des, von Unserm dortigen Amtsgerichte intendirten unmittelbaren Verkaufs der unter Stadt-Jurisdiction liegenden Müller Ribockschen Acker und Wiesen, hiemit unverhalten sein:

daß Wir nicht gewilliget sind, den foris rei sitae in allen Fällen eine ausschließliche Competenz zur Subhastation der unter denselben belegenen Grundstücke, einzuräumen, wenn nur denselben die Acquisition angezeiget, und die Nothdurft zur Erlangung des Besitzes, resp. durch Verlassung zu Stadtpfandbuch und sonst beobachtet wird.

Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben Schwerin den 18. März 1815.

An
den Bürgermeister, Gericht und
Rath zu Dömitz.

4925. Charakterisirte Amtmänner. 9. Mai 1815.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 28. v. M. im Betreff des Gerichtsstandes des sich dort aufhaltenden charakterisirten Amtmanns Möller hiedurch zum Bescheide, daß derselbe canzleisäßig ist. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 9. Mai 1815.

An
die Beamten zu Dargun.

4926. Großherzogliche Gestütsknechte. 23. März 1816.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Ehrbare ꝛc. Wir remittiren euch die eurem Bericht vom 16. d. M. wegen des Gerichtsstandes des Gestüteknechts Lüth zu Redevin beigefügten Acten hieneben mit der Resolution: daß, so lange dieser Lüth in Unsern wirklichen Diensten steht, solcherhalb nicht von einem foro gestae administrationis, sondern nur von dessen persönlichem Gerichtsstande, die Rede sein, und euch daher nicht zustehen kann, denselben unmittelbar und sogar bei Strafe der Einholung vorzuladen. Glaubet ihr, daß er als Bäuer die Verpflichtung zur Annahme einer, bei Unserm dortigen Amte anzuordnenden Curatel habe, so mußte er dazu, per Requisitionem Unsers Marstallamts citirt und dann erwartet werden, ob er gesetzliche Entschuldigungsgründe, oder seine Dienstbehörde für Unser Interesse etwas dagegen zu erinnern hat.

In dieser Rücksicht ist Unser Marstallamt heute beikommendermaßen instruiret worden. Wornach ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 23. März 1816.

An
die Beamten zu Hagenow.

4927. Commissionsräthe, die zugleich Kaufleute sind. 24. Dec. 1817.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 16. d. M. im Betreff des Gerichtsstandes des Commissionsraths und Kaufmanns Neumann daselbst, hiedurch zum Bescheide: daß derselbe in personalibus unter den Landesgerichten, in Sachen aber, die sein bürgerliches Gewerbe betreffen, unter der Ortsobrigkeit stehet. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 24. December 1817.

An
den Adv. Stollberg zu Grabow.

4931. Bürgermeister der Vorderstädte. 12. Juli 1808.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Wohlgelahrter l. G. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 10. d. M. hiedurch zum Bescheide, daß die Bürgermeister der Vorderstädte für ihre Personen von der Jurisdiction der Niedergerichte eximirt sind. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 12. Juli 1808.

An
den Commissions-Auctions-Secretair
Schauer zu Güstrow.

4932. Forum commune hereditatis. 6. Sept. 1810.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf euren Bericht vom 30. v. M. hiedurch zum gnädigsten Bescheide: daß, da nach der eigenen Fassung eures Proclamatis vom 11. Juli, wodurch nicht auf Instanz der resp. Erben, sondern des Executoris testamenti, mithin eines von dem Defuncto bestelleten und dessen Person repräsentirenden Stellvertreters, die Ansprüche an den gesammten, d. i. ungetheilten Nachlaß des Defuncti aufgefordert worden, das dabei vorausgesetzte forum commune hereditatis nur nach demjenigen Gesichtspunkte angenommen werden kann, worunter dieser Nachlaß in dem Augenblick des Ablebens des Testatoris, nicht durch spätere Facta oder willkührliche Verrückung der zerstreueten Erben, sich befunden hat, um darüber nicht etwa mit den einzelnen Erben pro rata zu litigiren, sondern um die Erbtheilungsmasse selbst, nach der deutlichen Absicht des Provocanten, zu constituiren und event. zu sichern.

Da nun dieser dabei unverkennbar zum Grunde liegende Gesichtspunkt nur allein auf den Gerichtsstand des Verstorbenen anwendlich ist; so ist durch dessen privative Wohnung im Fürstenthume Schwerin, die Gerichtsbarkeit eures Collegii über dessen ungetheilten Nachlaß bei den bestehenden Jurisdictionsgrenzen, auf keine Weise fundirt.

Uebrigens soll euch hiedurch die Abhaltung des einmal angesetzten Termins bis zur Erkennung des Präclusivabschiedes inclusive specialiter committiret sein, welchem nach ihr die Acten zur Abgabe an Unsere hiesige Justiz-Canzlei und deren weiteren Verfahren einzuschicken habet. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 6. Sept. 1810.

An
die Justiz-Canzlei zu Rostock.

4933. Annahme eines bei einem anderen Gerichte bereits zurückgewiesenen Antrags. 4. Juni 1814.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 29. Januar d. J. im Betreff der Annahme von Anträgen, welche von einem Landesgerichte zurückgewiesen und darauf bei Einem der andern Landesgerichte in erster Instanz angebracht worden, hierdurch zum Bescheide: daß da ihr rechtlich dafür haltet, daß in dem angezeigten Falle, wo der Abschlagsbescheid dem Gegner nicht mitgetheilt worden, von einem Rechte des letzteren aus solchem Abschlagsbescheide nicht die Rede sein kann, ihr euch auch nicht entziehen dürfet, dergleichen Anträge Salvis exceptionibus, so lange anzunehmen, bis hierüber gesetzlich ein anderes wird bestimmt werden.

Wornach ꝛc. und Wir verbleiben ꝛc.

Schwerin den 4. Juni 1814.

An
das Hof- und Landgericht
zu Güstrow.

4924. Das forum rei sitae ist nicht ausschließlich zur Verkauf berechtigt. 18. März 1815.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Ehrsame liebe Getreue. Wir lassen euch auf euren Vortrag und Bitte vom ehegestrigen Tage in Betreff des, von Unserm dortigen Amtegerichte intendirten unmittelbaren Verkaufs der unter Stadt-Jurisdiction liegenden Müller Ribockschen Acker und Wiesen, hiemit unverhalten sein:

daß Wir nicht gewilliget sind, den foris rei sitae in allen Fällen eine ausschließliche Competenz zur Subhastation der unter denselben belegenen Grundstücke, einzuräumen, wenn nur denselben die Acquisition angezeiget, und die Nothdurft zur Erlangung des Besitzes, resp. durch Verlassung zu Stadtpfandbuch und sonst beobachtet wird.

Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben Schwerin den 18. März 1815.

An
den Bürgermeister, Gericht und
Rath zu Dömitz.

4925. Charakterisirte Amtmänner. 9. Mai 1815.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 28. v. M. im Betreff des Gerichtsstandes des sich dort aufhaltenden charakterisirten Amtmanns Möller hiedurch zum Bescheide, daß derselbe canzleisäßig ist. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 9. Mai 1815.

An
die Beamten zu Dargun.

4926. Großherzogliche Gestütsknechte. 23. März 1816.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Ehrbare ꝛc. Wir remittiren euch die eurem Bericht vom 16. d. M. wegen des Gerichtsstandes des Gestüteknechts Lüth zu Redevin beigefügten Acten hieneben mit der Resolution: daß, so lange dieser Lüth in Unsern wirklichen Diensten steht, solcherhalb nicht von einem foro gestae administrationis, sondern nur von dessen persönlichem Gerichtsstande, die Rede sein, und euch daher nicht zustehen kann, denselben unmittelbar und sogar bei Strafe der Einholung vorzuladen. Glaubet ihr, daß er als Büdner die Verpflichtung zur Annahme einer, bei Unserm dortigen Amte anzuordnenden Curatel habe, so mußte er dazu, per Requisitionem Unsers Marstallamts citirt und dann erwartet werden, ob er gesetzliche Entschuldigungsgründe, oder seine Dienstbehörde für Unser Interesse etwas dagegen zu erinnern hat.

In dieser Rücksicht ist Unser Marstallamt heute beikommendermaßen instruiret worden. Wornach ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 23. März 1816.

An
die Beamten zu Hagenow.

4927. Commissionsräthe, die zugleich Kaufleute sind. 24. Dec. 1817.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 16. d. M. im Betreff des Gerichtsstandes des Commissionsraths und Kaufmanns Neumann daselbst, hiedurch zum Bescheide: daß derselbe in personalibus unter den Landesgerichten, in Sachen aber, die sein bürgerliches Gewerbe betreffen, unter der Ortsobrigkeit stehet. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 24. December 1817.

An
den Adv. Stollberg zu Grabow.

4938. Medicinae practici, die nicht zu den Literaten gehören. 31. Dec. 1817.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Euer Bericht vom 9. d. M. über die Beschwerde des Magistrats zu Gnoien wegen des fiscalischen Processes über dessen Eingriff in die Gerichtsbarkeit der Landesgerichte ist verlesen und erfolgen die beigefügten Acten hieneben zurück. Da aber Unser Jurisdictionsregulativ für die Stadt Gnoien im §. XII. dem Magistrat die Regulirung der Erbtheilungen und Verlassenschaften aller Personen bürgerlichen Standes überläßt; der Medicinae practicus, Chirurgus Köhler, aber weder Literatus gewesen ist, noch durch die erhaltene Erlaubniß zu innerlichen Curen aufgehört hat, Gnoiensher Bürger zu sein und bürgerliche Nahrung zu treiben; Unser von euch angeführtes Rescript vom 20. Mai 1813 auch mit klaren Worten eurer Intention entgegenredet. So kann hier weder ein fiskalischer Proceß noch euer Rescript vom 10. Juni d. J. eintreten und ist der Magistrat zu Gnoien in der Regulirung dieser Verlassenschaftssache einer seiner Bürger nicht weiter zu stören. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 31. December 1817.

An
die Justiz-Canzlei zu Rostock.

4939. Prorogation des Forums durch die Vormundschaft. 16. Nov. 1818.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf euer Declarationsgesuch im Betreff des Fori der Gutspächter zu Vorwerk hiedurch zum Bescheide: daß das Gesetz der von euch gewünschten Declaration nicht bedarf, indem es einer Vormundschaft so gut wie einem Privatmanne jedoch unter Zustimmung des obervormundschaftlichen Gerichts unbenommen bleibt, durch Prorogation mit seinem Gegner die Competenz eines andern als des sonst bestimmten Landesgerichts zu begründen. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 16. November 1818.

An
die Vormundschaft der Kinder
des weiland Oberjägermeisters
von der Lühe hieselbst.

4940. Hofstaat der Prinzen des regierenden Hauses. 7. April 1820.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Euer gestern erst eingegangene Bericht vom 25. v. M., über die Beschwerde Unsers Hofmarschallamts wegen eurer Regulirung des Nachlasses des verstorbenen Hofmarschalls von Oertzen, ist zwar verlesen. Allein nach der ganz klaren Fassung Unsers, von euch angezogenen Rescripts vom 17. Juli 1805 hat dessen Absicht nicht sein können, Unserm Hofmarschallamte die, demselben vorhin angewiesene Gerichtsbarkeit über die zum Hofstaat Unserer fürstlichen Kinder gehörenden Personen zu entziehen, weniger noch eurem Collegio solche beizulegen. So wenig eine solche Absicht in gedachtem Rescript mit Einem Worte ausgedrückt ist, so deutlich war sie nur auf das, damals zur Frage stehende Verfahren in Requisitionsfällen untergeordneter Bedienten, und auf deren ordnungsmäßige Sistirung durch den, ihnen unmittelbar vorgesetzten Chef, beschränkt. Hiebei behält es auch ferner sein Bewenden und habet ihr im übrigen, in der Ausübung eurer Jurisdiction, nach den früheren an Unser Hofmarschallamt deshalb ergangenen speciell hiebei kommenden Verordnungen resp. vom 5. März 1756 und vom 6. Juni 1816 allewege euch zu richten. Wir remittiren euch daneben die eingereichten Acten, und verbleiben ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 7. April 1820.

An
die Justiz-Canzlei hieselbst.

4941. Großherzogliche Hofagenten. 29. Nov. 1821.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen in Antwort auf eure Anfrage vom 20. d. M., den Gerichtsstand Unsers Hofagenten Hinrichsen und dessen Adjunct betreffend, euch hiemit unverhalten sein: daß beide als Eximirte zu betrachten sind. Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben Schwerin den 29. November 1821.

An
das Gericht der Altstadt hieselbst.

4942. Rathmänner und Stadtsecretarien. 29. April 1823.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Wohlgelahrter ꝛc. Wir geben euch auf euren Bericht vom 27. d. M. im Betreff der Competenz des dortigen Magistrats über die Magistratsmitglieder, hiedurch zum Bescheide: daß die Rathmänner und Stadtsecretarien in denjenigen Städten, in welchen dieserhalb nichts besonders festgesetzt ist, unter der concurrenten Jurisdiction der Landesgerichte und des Magistrats stehen. Wornach ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 29. April 1823.

An
Bürgermeister und Rath zu Goldberg.

4943. Bürgerliche Nahrung treibende Rathmänner. 5. Oct. 1824.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Wohlgelahrte ꝛc. Auf eure Beschwerdeführung vom 20. v. M. wider Unsere Justiz-Canzlei zu Güstrow, bleibt euch, bei Remission der eingereichten Acten, hiemit unverhalten, daß die Rathmänner in den Städten, falls sie bürgerliche Nahrung treiben, dennoch der concurrenten Jurisdiction der Landesgerichte und der Magistrate unterworfen bleiben. Wornach ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 5. October 1824.

An
das Stadtgericht zu Goldberg.

4944. Charakterisirte Hofthierärzte. 23. Nov. 1825.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Ehrsamer ꝛc. Die bloße Charakterisirung, so lange du nicht in Unsern Diensten und Besoldung stehest, eximiret dich nicht von der Jurisdiction der Ortsobrigkeit. Auch gehöret der Erwerb, durch Ausübung der Thierarzneikunde an und für sich, zur bürgerlichen Nahrung.

Haben's dir auf deine Anfrage vom 19. d. Mts. also in Antwort ertheilen wollen.

Gegeben Schwerin den 23. November 1825.

An
den Hofthierarzt .... zu ....

4945. Competenz des Consistoriums bei Streitigkeiten über die Ausführung einer Sentenz desselben. 14. Juli 1827.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unserm ꝛc. Wir remittiren euch die mittelst Berichts vom 11. d. M. eingereichten Acten, die Scheidung der ..... Eheleute betreffend, mit der gnädigsten Resolution, daß, da die Partheien blos über die Ausführung eurer eigenen, von Unserm Oberappellationsgericht näher modificirten Sentenz streiten, das Amtsgericht zu ..... mit Unrecht diesen Streit als einen, zu seiner Competenz stehenden förmlichen Proceß eingeleitet und entschieden hat. Dieser Fehler einer Unterbehörde kann jedoch euch nicht hindern, der richtigen Ansicht

Unserer dortigen Justiz-Canzlei gemäß, den Alimentationspunkt jetzt eben so unbedenklich vor euer forum zu ziehen, wie ihr über denselben, wegen seiner unleugbaren Connexität mit der Hauptsache, unterm 24. September 1825 (Nr. [12] Act. praefect.) entschieden habt. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 14. Juli 1827.

An
das Consistorium zu Rostock.

4946. Licentinspectoren. 24. Juni 1830.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben dir auf deine Vorstellung und Bitte vom 22. v. M. im Betreff deines vermeintlich eximirten Gerichtsstandes, bei Zurückgabe der Anlagen hiedurch zum Bescheide: daß es bei der Zurückweisung der Justiz-Canzlei hieselbst, das Bewenden behält. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 24. Juni 1830.

An
den Licent-Inspector .....

4947. Advokaten, die das Bürgerrecht gewonnen haben. 10. Aug. 1830.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Wohlgel. ꝛc. Wir lassen in Antwort auf eure Anfrage vom gestrigen Tage im Betreff eures persönlichen Gerichtsstandes nach gewonnenem Bürgerrecht, hiemit unverhalten sein: daß, so lange ihr nach Gewinnung des Bürgerrechts kein bürgerliches Gewerbe treibet, vielmehr fortwährend euch mit der Advocatur ꝛc. beschäftiget, sich eure Exemtion von der Niedergerichtsbarkeit nicht ändert. Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 10. August 1830.

An
den Advocaten .....

4948. Gesinde der Prediger und Küster. 25. Jan. 1835.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die Anfrage vom 22. d. Mts. wegen der Competenz zur Ausübung der Civil-Jurisdiction über die nicht eximirten Personen auf den Pfarren ꝛc. erwidern Wir euch: daß die Jurisdiction über das Gesinde der Prediger und Küster der Gerichtsbarkeit des Orts gebührt, namentlich steht solche aus dem Grunde des Landesherrlichen Patronats den Amtsgerichten nicht zu. Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben Schwerin den 25. Juni 1835.

An
die Beamten zu Stavenhagen.

4949. Eximirte Juden und die Rossower und Netzebander Juden. 1. Aug. 1835.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Beste, Ehrenveste und Hochgelahrte, liebe Getreue! Durch Unsere Verordnung vom 18. Oct. 1820, wegen Bestimmung der Stadtgerichte als obervormundschaftliche Behörden für die jüdischen Glaubensgenossen, ist den eximirten Juden der bevorzugte Gerichtsstand nicht genommen; die Rossower und Netzebander Juden aber sind in jeder Beziehung der Jurisdiction des Amts Wredenhagen unterworfen. Beide Fälle werden also von der gedachten Verordnung, welche nur den Jurisdictions-Collisionen in den Städten hat wehren sollen, nicht berührt.

Solches ertheilen Wir euch auf eure deshallsige Anfrage vom 24. v. Mts. in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben.

Gegeben Schwerin am 1. Aug. 1835.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

Gr v. Brandenstein.

An
die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

4950. Ehesachen jüdischer Glaubensgenossen. 24. Dcbr. 1836.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen euch auf eure Anfrage und Bitte vom 31. October d. J., betreffend die Competenz der Landes-Gerichte in Ehesachen jüdischer Glaubensgenossen in Antwort hiedurch unverhalten sein:

1) daß die Streitigkeiten über eine vermöge Sponsalien einzugehende Ehe lediglich vor den weltlichen Richter, nicht vor den Rabbiner gehören, da bei denselben nicht vom vinculo matrimonii die Rede ist, sondern blos von der Gültigkeit der Eheberedung, wo das Privatrecht circa pacta entscheiden muß;
2) daß Unser Rescript vom 6. April 1811 wegen der Competenz der Landesgerichte in Ehesachen der Juden noch jetzt anwendlich ist; und
3) über die Frage, ob eine und welche Behörde jetzt zur Rabbinischen Gerichtsverwaltung in hiesigen Landen ermächtiget ist, Unser Publicandum vom 15. Mai 1833 (Offic. Wochenblatt de 1833 Stück 21) die erforderliche Auskunft giebt, endlich
4) daß nach erfolgter Suspension der Constitution vom 23. Februar 1813 die frühern Bestimmungen wegen der Rabbinischen Gerichtsverwaltung wieder in Kraft getreten sind, deren Anwendung jedoch eurem pflichtmäßigen Ermessen überlassen bleibt.

Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben Schwerin den 24. December 1836.

An
das Oberappellationsgericht zu Parchim.

4951. Großherzogliche Palaisdienerschaft in Doberan. 16. Dec. 1837.

Bei Rückgabe der eingereichten Acten wird dem Amtsgerichte zu Doberan auf dessen Vortrag vom 25. v. M., die Jurisdictionsverhältnisse der Hofdienerschaft in Doberan betreffend, hiemit zur Antwort gegeben, daß in Gemäßheit früherer allerhöchster Bestimmungen, namentlich auch nach dem ihnen unterm 18. September 1821 des Portier Giese wegen gewordenen Rescripte, das Amtsgericht für das competente Forum der dortigen Palaisdienerschaft zu halten ist.

Schwerin den 16. December 1837.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

An
das Amtsgericht zu Doberan.

4952. Elbzollmanifestcur. 22. Oct. 1839.

Aus Veranlassung eines vom Magistrat in Boitzenburg übergebenen Vortrages wird der Justiz-Canzlei hiemit eröffnet, daß der weiland Elbzollmanifestcur Mussäus zu Boitzenburg gleich andern Steuer- und Zoll-Unterbedienten nicht canzleisässig

gewesen ist und daher die Regulirung seines Nachlasses dem dortigen Magistrat zu überlassen ist.

Schwerin am 23. October 1839.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

An
die Justiz-Canzlei hieselbst.

4953. Großherzogliche Hofschauspieler und deren Dienstboten. 31. Jan. 1840.

Paul Friedrich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir retradiren euch die eingereichten, die Untersuchung wider das Dienstmädchen des Controleurs Dorband betreffenden Acten hieneben mit der Eröffnung: daß der Controleur Dorband gleich den übrigen Mitgliedern der Hofschauspielergesellschaft, in Beihalt des dem Hofmarschallamte unterm 12. Nov. 1836 ertheilten Commissorii, bei demselben für sich und seine Familienglieder den ordentlichen Gerichtsstand hat, daß es aber nicht die Absicht gewesen, durch solches Commissorium, die Dienstboten der zur Hofschauspielergesellschaft zu zählenden Personen der städtischen Gerichtsbarkeit zu entziehen. Wonach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 31. Januar 1840.

An
das Magistratsgericht hieselbst.

4954. Nachlaßregulirungen Eximirter, die als Erbpächter sich dem Amtsgericht unterworfen hatten. 26. Nov. 1842.

Dem Amtsgericht werden die unterm $^{11}/_{13}$. v. Mts. berichtlich vorgelegten Acten, betreffend den Nachlaß des Sanitätsraths, Kreisphysikus Josephi, Erbpächters des Amtsbauhofes zu Marnitz, hieneben retradirt mit dem Anfügen, daß nach dem in einem ähnlichen späteren Falle nach dem abschriftlichen Anschlusse angenommenen Grundsatze durch die Prorogation des genannten Sanitätsraths in dem §. 27 des Erbpachtcontracts dessen ordentliches Forum rücksichtlich der Regulirung seines Nachlasses nicht für aufgehoben zu achten, vielmehr die Competenz der Justiz-Canzlei zu Güstrow dafür begründet ist.

Schwerin am 26. November 1842.

An
das Marnitzer Amtsgericht zu
Lübz.

4955. Committirung der Jurisdiction des Hofmarschallamts zu Neustadt. 23. Juli 1844.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir haben auf deesfallsigen Vortrag des Hofmarschallamts hieselbst beschlossen, die Verwaltung der Civil- und Criminaljurisdiction im dortigen Hofmarschallamtsgebiete und über die darin domicilirenden Personen Unserm Amtsgerichte in Neustadt zu übertragen, committiren demnach hiedurch demselben, sich diesem officio von jetzt an zu unterziehen und von allen in Gemäßheit dieses Commissorii beim Amtsgericht anhängig werdenden Rechtssachen jedesmal Unserm Hofmarschallamte Anzeige zu machen.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 23. Juli 1844.

An
das Amtsgericht in Neustadt.

4956. Rathmänner zu Sage. 15. Sept. 1846.

Dem Stadtgerichte wird hiedurch notificirt, daß die dortigen Rathmänner bürgerlichen Standes, selbst auch dann, wenn sie neben ihrem officio ein landesherrliches Amt bekleiden, welches sonst die Canzleisässigkeit mit sich führt, sowohl

in Civilproceßsachen, als in Criminalsachen der Jurisdiction des dortigen Stadtgerichts untergeben sein sollen.

In Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen derselben bleibt es bei der bisherigen magistratlichen Competenz bewenden.

Schwerin am 15. Sept. 1846.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

An
das Stadtgericht zu Lage.

4957. Cura absentis bei Küstern und Organisten. 10. Juli 1847.

Dem Amtsgericht zu Neustadt wird auf seinen Bericht vom 6. d. M. hiedurch erwidert, daß die Verordnung vom 18. October 1827, weil sie ganz allgemein von Curatelsachen, ohne Unterscheidung der Arten derselben, spricht, auch auf die Fälle einer anzuordnenden cura absentis Anwendung leidet.

Schwerin den 10. Juli 1847.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

An
das Amtsgericht zu Neustadt.

4958. Interimistische Gerichtsactuarien. 1. Nov. 1847.

Auf Ihre Anfrage vom 23. v. M. bleibt unverhalten, daß Sie, durch Ihre Anstellung als interimistischer Gerichtsactuar den landesherrlichen Dienern angehörig, von der dortigen Niedergerichtsbarkeit erimirt sind, mithin Ihren ordentlichen Gerichtsstand bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow haben.

Schwerin den 1. November 1847.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

An
den Stadtsecretair und Gerichtsactuar .... zu ....

4959. Die Cantoren, Organisten und Küster. 2. März 1848.

Dem Stadtgericht zu Grabow wird auf seinen Vortrag vom 1. v. M., betreffend den Gerichtsstand des dortigen Cantors und Organisten Langschmidt, hiedurch zum Bescheide gegeben, daß das Rescript vom 5. Sept. 1843 blos die Verhältnisse zwischen Stadt und Land in Beziehung auf Küster und Organisten regulirt, also für Cantoren nicht normirt, und es daher, da derentwegen auch durch die Verordnungen vom 18. October 1827 und vom 17. Mai 1832 nichts geändert ist, bei der wohlbegründeten Verfügung der hießgen Justiz-Canzlei auf Antrag des Cantors Langschmidt das Bewenden behält.

Schwerin den 2. März 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

An
das Stadtgericht zu Grabow.

4960. Nicht immatriculirte Notarien. 14. Nov. 1849.

Auf Ihre Anfrage vom 31. v. M., betreffend Ihren Gerichtsstand wird Ihnen bei Rückgabe der Anlage erwidert, daß Sie als canzleisäßig nicht angesehen wer-

den können, da Notarien nicht schon als Literaten, sondern nur sobald und so lange sie immatriculirt sind, von der Niedergerichtsbarkeit eximirt sind.

Schwerin den 14. November 1849.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
den vormaligen Notarius .....

4961. Verhältniß des Erbschaftsforums zum Vormundschaftsforum. 19. April 1850.

Dem Amtsgerichte zu ..... wird auf den Bericht vom 26. v. M., betreffend die Competenz zur Regulirung der Verlassenschaft des wail. Dragoners ..... bei Rückgabe der eingereichten Acten Nachstehendes erwidert.

Da in dem hier in Frage stehenden Falle zur Zeit kein Competenz-Conflict zwischen zwei Justizbehörden eingetreten, bis dahin aber auf den bloßen Antrag des Amtsgerichts keine dem Rechte oder der etwaigen Competenz des betreffenden Militairgerichts präjudicirende Entscheidung über concrete Gerichtezuständigkeit von hier aus zu ertheilen ist; so kann die Beurtheilung der Competenz zu der beregten Nachlaßregulirung zur Zeit nur dem Amtsgerichte selbst überlassen bleiben. Das Amtsgericht wird daher, wie wohl unpräjudicirlich, nur darauf aufmerksam gemacht, daß das Erbschaftsforum mit dem bisherigen Vormundschaftsforo eines verstorbenen Minderjährigen um so weniger nothwendig zusammen fällt, als die Vormundschaft und die Obervormundschaft mit dem Tode des Pflegbefohlenen ihr Ende erreichen, das durch sie begründete Forum als solches daher die Erbschaft nicht mehr an sich zu ziehen vermag.

Schwerin am 19. April 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
das Amtsgericht zu Neubuckow.

4962. Auf Großurlaub entlassene Militairpersonen. 9. Oct. 1850.

Dem Stadtgerichte zu ..... werden die unterm 4. d. M. berichtlich eingereichten Acten hieneben mit dem Anfügen remittirt, daß die in [11.] Act. ausgesprochene Ansicht des Militairgerichts als die richtige zu betrachten ist. Die nach dem jetzigen Sprachgebrauche auf Großurlaub Entlassenen stehen den in dem §. 34 der Anlage III. des Recrutirungsgesetzes vom 22. Februar 1830 gedachten Reservesoldaten gleich. Da nun diese ganz unter die bürgerliche Gerichtsbarkeit zurücktreten, so ist damit genügend ausgedrückt, daß das Militair an ihnen hinsichtlich der militairischen Gerichtsbarkeit keinerlei Interesse mehr nimmt, und hieraus darf — da der militairische Gerichtsstand in Strafsachen wesentlich auf dem Interesse des Militairs an der eigenen Aburtheilung der dem Militairstande angehörigen Inculpaten beruht — abgeleitet werden, daß mit dem Eintritte einer solchen Beurlaubung auch die über eine solche Person bei einem Civilgerichte bereits anhängige Untersuchung ausschließlich dem letzteren verbleibt.

Schwerin am 9. October 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
das Stadtgericht zu .....

4963. Bei dem Gestüt zu Rabensteinfeld angestellte großherzogliche Diener. 11. Dec. 1850.

Es wird auf den von Ihnen, als Dirigenten des Großherzoglichen Privatgestüts zu Rabensteinfeld, unterm 30. v. M. übergebenen Vortrag hierdurch bestimmt,

daß der civile Gerichtsstand der bei dem Gestüte zu Redefin angestellten Diener nach den für die unmittelbare Dienerschaft des Großherzoglichen Marstalls normirenden Grundsätzen zu beurtheilen ist.

Das Amtsgericht hieselbst hat von dieser Verfügung Abschrift empfangen.

Schwerin am 11. December 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
den Oberstallmeister von Boddien
hieselbst.

4964. Pensionirte Stallbediente. 18. Juli 1851.

— — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —

Das von dem Marstallamte angesprochene Forum privilegiatum et speciale auch über die pensionirten Stallbedienten findet seine Bestätigung in dem §. 9 A. Nr. 2 des Regulativs über den Anschluß der Wadewiese an die Stadt Schwerin, indem das dort für jene Pensionisten Bestimmte, wenngleich unmittelbar nur auf die Jurisdictions-Verhältnisse der Wadewiese, mithin auf die auf ihr Wohnenden bezüglich, doch nur als eine Anwendung jenes allgemeinen Princips auf dieses besondere Verhältniß erscheint.

Schwerin am 18ten Juli 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
das Magistratsgericht hieselbst.

4965. Untere Subalterne. 30. Juli 1851.

Dem Magistratsgerichte hieselbst wird auf den Bericht vom 14. d. M., betreffend den Gerichtsstand Großherzoglicher Diener, Nachstehendes erwidert:

daß die unteren Subalternen nicht canzleisäßig sind, ist anerkannt; eben so wenig kann es aber, nach dem was hierüber anerkannt ist, z. B. Protsche Materialien, Ausgabe 2, §. 28 sub 5 und nach der Analogie desselben, besondere Schwierigkeiten haben, in dem einzelnen Falle zu erkennen, wo das Gebiet der untern Subalternen beginnt. Da dies aber auch nicht Sache der Willkühr, sondern, wie so vieles Andere im Rechte, Sache einer zutreffenden Beurtheilung ist, welche zu den Aufgaben der Gerichte gehört; so fehlt es zur Zeit an einem dringenden Bedürfnisse, die Grenze jenes Gebietes anderweitig zu bestimmen. Daß die bloßen Cassenboten nicht canzleisäßig sind, bedarf keiner Ausführung.

Schwerin am 30. Juli 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
das Magistratsgericht hieselbst.

4966. Dauer des durch Staatsdienst erworbenen eximirten Gerichtsstandes. 1. Nov. 1851.

Friedrich Franz u. s. Zur Beseitigung der bei euch entstandenen Zweifel finden Wir Uns veranlaßt, die Verordnung vom 31. März 1813 zur Erweiterung der Patent-Verordnung vom 5. Juni 1784 betreffend die Ablegung der Rechenschaft vom anvertrauten Gut dahin zu declariren:

daß die Zuständigkeit Unserer Justiz-Canzleien zur Einleitung der Criminal-Untersuchung gegen Unsere in Gemäßheit jener Verordnung nach vorausgegangener administrativer Untersuchung von Uns ihres Dienstes entlassenen

Diener, durch diese Entlassung als solche nicht verändert wird, sondern dieselben erst durch ihre demnächstige criminelle Verurtheilung den durch ihren Dienst erworbenen Gerichtsstand bei Unseren Justiz-Canzleien verlieren.

Gegeben durch Unser Justiz-Ministerium. Schwerin den 1. Nov. 1851.

An
die Justiz-Canzlei hieselbst.

4967. Das Telegraphenpersonal. 22. Mai 1854.

Der Justiz-Canzlei hieselbst wird auf den Bericht vom 8. d. M., betreffend den Gerichtsstand der bei der Staats-Telegraphen-Verwaltung angestellten Personen, hiedurch zur Antwort gegeben, daß, da weder dem Telegrapheninspector noch dem sonstigen Telegraphenpersonal die Canzleisäßigkeit ertheilt worden ist, diese Personen unter dem regelmäßigen foro der Ortsgerichte fortiren.

Schwerin den 22. Mai 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
die Justiz-Canzlei hieselbst.

4968. Aufhören der Canzleisäßigkeit früherer Gutsbesitzer. 18. Sept. 1854.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben eure Vorstellung und Bitte vom 7. d. M., wegen Beibehaltung eures bisherigen Gerichtsstandes in Erwägung gezogen, können euch darauf jedoch nur den Bescheid ertheilen, daß es nicht zulässig ist, die durch die beabsichtigte Entäußerung eures ritterschaftlichen Gutes wieder aufhörende Canzleisäßigkeit euch zu erhalten, und daher, gleichwie frühere derartige Anträge bisher keine Gewährung gefunden haben, so auch dem eurigen nicht gewillfahrt werden kann. Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben Schwerin den 18. September 1854.

An
den Gutsbesitzer ..... auf ....

4969. Nachlaßregulirungen von Küsterwittwen, die den Wittwensitz verrückt haben. 18. Juni 1855.

Dem Amtsgericht zu Crivitz wird auf seinen betreffenden Bericht vom 13. d. M. hiedurch eröffnet, daß es sich der Regulirung des Nachlasses der zu Schönberg, R. A. Crivitz, verstorbenen Wittwe des weiland Küsters Schwenn zu Lübsee in Gemäßheit der Verordnungen vom 18. October 1827 und 17. Mai 1832 zu unterziehen hat. Die genannten Verordnungen reden mit ausdrücklichen Worten nur von den Küstern und Organisten selbst, bei denen ein Competenz-Conflict zwischen zwei das Landesherrliche Patronat verwaltenden Domanial-Aemtern nicht wohl vorkommen kann, da der Küster stets dort, wo er sein Amt bekleidet, auch seinen Wohnsitz haben wird. Wie es aber einerseits nicht zweifelhaft ist, daß jene Verordnungen auch für die, dem Gerichtsstande ihres verstorbenen Ehemannes folgenden Küsterwittwen Anwendung finden; so ist in denselben andrerseits auch deutlich die Absicht zu erkennen, bei der Regulirung der beregten Verlassenschaften alle Weiterungen und unverhältnißmäßigen Kosten thunlichst zu vermeiden, namentlich auch solche, welche aus der größeren Entfernung des Gerichts von dem Orte der Verlassenschaft hervorgehen würden. Hiernach kann in dem Falle, daß eine Küsterwittwe zur Zeit ihres Todes an einem anderen Orte ihren Wohnsitz hat, als an demjenigen, wo ihr verstorbener Ehemann angestellt gewesen, nicht dem für den

letzteren, vielleicht weit entfernten Ort, sondern nur dem für den ersteren Ort nach Maßgabe der mehrerwähnten Verordnung vom 18. October 1827 zuständigen Domanialamtsgerichte die Regulirung der Verlassenschaft obliegen.

Schwerin den 18. Juni 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
das Amtsgericht zu Crivitz.

4970. Obervormundschaftliches und zur Versiegelung des Nachlasses competentes Gericht. 22. April 1856.

Dem Stadtgericht zu Röbel wird auf sein Belehrungsgesuch vom 17. d. M. in Betreff seiner Competenz zur Versiegelung bei Sterbefällen jüdischer Einwohner, hierdurch zur Antwort gegeben, daß der Umstand, ob bei einem Sterbefalle eine Vormundschaft anzuordnen ist oder nicht, und welchem Gerichte in solchem Falle die Obervormundschaft zusteht, für die Frage, welches Gericht zur Versiegelung competent sei, ohne Einfluß ist, und daß demzufolge, wenn dem dortigen Magistrate nach dem Jurisdictions-Regulative im Allgemeinen die Versiegelung eines Nachlasses obliegt, dies auch für die Verlassenschaften jüdischer Einwohner der Fall sein muß.

Schwerin den 22. April 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
das Stadtgericht zu Röbel.

Zu: D. Von den Advokaten und Procuratoren. Bd. II, S. 309. Bd. V, S. 371.

4971. Von den Pflichten der Fiscale und Verbot der Privatpraxis für dieselben. 23. Nov. 1752.

Christian Ludewig ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Veste, Ehrenveste und Hochgelahrte, liebe, getreue. Es wird Euch, auf eure unterthänigste Relation, vom 27. passati., betreffend die, dem dortigen Hof- und Landgerichts-Fiscali, bißher gegönnete Freyheit, sich, neben Verwaltung seines officii, auf die privat-Praxin zu legen, hierdurch gnädigst injungiret: Dem Fiscali, daß er sich in Zukunft, aller privat-praxeos schlechterdings zu enthalten, und davon, a dato der ihm deshalb geschehenden Anzeige, innerhalb eines Vierteljahres, gänzlich loß zu machen, hingegen die darauf bißhero verwandte Zeit, künftighin lediglich und allein seinen Amts- und Berufsgeschäften zu widmen habe, forderſamst in Unserm Nahmen anzudeuten, auch darob, daß dieser Unserer Verordnung, weder directe, noch per indirectum entgegen gehandelt werde, mit Nachdruck zu halten, sodann aber auch, von nun an, jedesmahl auf Johannis, eine genaue Verzeichniß, der in dem verflossenen Jahrgange eingebrachten neuen fiscalischen Klagen, und eine andere, von den, in selbigem Jahrgang geendigten fiscalischen Processen, in deren ersterer welche Klagen, von dem fiscali, ex officio, angestellet, und zu welchen er hingegen, a judicio excitiret worden, anzumerken ist, von ihm zu erfordern, und solche, nach vorgängigen fleißigen derselben Conferirung, mit den in Registratura vorhandenen Original-Actis, mittelst eures pflichtmäßigen unterthänigsten Berichts, auch Beyfügung einer Abschrift, von der jährlich, in eodem termino, zu Unserer Kammer, einzuliefernden Berechnung der Strafgefälle, an Unsere Regierung einzusenden. Uebrigens aber, worin das ganze Gehalt des fiscalis, zur Zeit bestehe, zu dem Ende, unterthänigst zu berichten, damit Wir, nach Befinden, allenfalls dasjenige, was ihm, durch Abnahme der bißherigen privat-praxeos entgehet, in

anderer billigen Maße vergüten können. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 25. November 1752.

Christian Ludewig H. z. M.

C. A. v. Bassewitz.

Denen Vesten, Ehrenvesten und Hochgelahrten, bei Unserm Hof- und Land-Gericht verordneten Praesidenti, Vice-Praesidenti und Assessoribus, Lieben getreuen sämmt und sonders zu Güstrow.

1972. Debitirung der Proceßvollmachten. 13. Febr. 1767.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben euren unterthänigsten Vorschlag vom 10. d. im Betreff der zu drückenden Vollmachten in Gnaden genehmiget: und nach demselben sollen der Canzleischreiber und der Bidell eures Collegii zum Verlag der bei eurem Collegio zu producirenden Vollmachten hiedurch privative gnädigst privilegiret, jedoch dabei auch schuldig sein, solche eines Theils innerhalb Unserer Lande drücken zu lassen und andern Theils den Parteien oder deren advocatis das Stück mit der Bidimation des Canzleischreibers, ohne jemalige Erhöhung der Gebühr, noch einige andere Nebenforderung, wie die Namen haben mögte, für einen Groschen zu liefern. An dem ꝛc. Und Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 13. Februar 1767.

An
die Justiz-Canzlei hieselbst.

1973. Befugniß der Landesgerichte zur Zurechtweisung der Sachwälde. 8. April 1800.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir mögen auf Eure Beschwerde vom 1. d. M. wider Unsre hiesige Justiz-Canzlei, wegen eines euch ertheilten Verweises, bei Zurückgabe der Anschlüsse, euch hiedurch nicht verhalten: daß Wir nicht gemeint sind, Unseren Landesgerichten in der ihnen zustehenden Befugniß, zur Zurechtweisung der bei derselben immatriculirten und auftretenden Sachwälde, Einhalt zu thun; daher ihr mit eurer darüber erhobenen Beschwerde hiedurch zur Ruhe gewiesen werdet. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 8. April 1800.

An
den Ober-Amtmann Susemihl
hieselbst.

1974. Untersiegelung der Proceßvollmachten. 7. Mai 1805.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen dir, auf deine Querel vom 30. v. M. wider Unsre Justiz-Canzlei in Rostock wegen verlangten Untersiegelung deiner gerichtlichen Vollmachten, in Antwort hiemit unverhalten sein: daß durch Unsre Constitution vom 2. Februar 1792 wider die Mißbräuche der Sachwälde §. XIII. die Güstrowsche Canzlei-Ordnung P. I Tit. V. §. 8 auf keine Weise aufgehoben worden ist. Da nun die, in dieser vorgeschriebene formula Procuratorii in fine ausdrücklich die Bekräftigung der Vollmacht mit des Mandanten gewöhnlichem Signet erfordert, jene Constitution aber es bei dem vorgeschriebenen gewöhnlichen Formular, bis auf weitere gesetzliche Verordnung, deutlich genug bewenden läßt, so hätte dein Procurator bei Unserer Justiz-Canzlei zu Rostock es wissen müssen, daß daselbst eine andere, als von eben diesem Canzlei-Gerichte approbirte gesetzmäßige Vollmacht nicht angenommen wird.

Deine Beschwerde ist daher ganz unbefugt, und behält es bei dem Erkenntnisse mehrerwähnten Landesgerichts vom 22. v. M. allewege das Verbleiben.

Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 2. Mai 1805.

An
den Eigenthümer Denker
auf Prischendorf.

4975. Vigilirung auf die rechtsunkundigen Winkelschriftsteller. 21. Mai 1827.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 3. d. M., wegen der fortwährenden pflichtmäßigen Aufmerksamkeit Unserer Landesgerichte auf die Abfassung der, von den Advocaten übergebenen Arbeiten, hiedurch in Gnaden zur Antwort: daß die Absicht Unsrer Circular-Verordnung vom 7. v. M. nicht ist, die Aufsicht Unserer Landesgerichte auf Hemmung der gesetzwidrigen Schreiberei rechtsunkundiger Winkelschriftsteller zu hindern. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 21. Mai 1827.

An
die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

4976. Vigilirung auf rechtsunkundige Concipienten gerichtlicher Vorträge. 5. Dec. 1828.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir retradiren euch die, eurem Bericht d. d. 18. und praes. 24. v. M. wegen Nahmhaftmachung der Concipienten gerichtlicher Vorträge, beigelegten Acten hieneben mit der Resolution: daß, wie bereits Unsre Justiz-Canzlei zu Güstrow unterm 21. Mai v. J., Inhalts des especiellen Anschlusses von Unsrer Intention bei Abfassung der Circular-Verordnung vom 7. April 1827 informiret ist, so auch ihr gleichermaßen eure Aufsicht auf bloße Hemmung gesetzwidriger Schreiberei Rechtsunkundiger Schriftsteller zu beschränken; folglich in allen Fällen, wo nicht die Beschaffenheit einer gehörig von einem Procurator unterschriebenen Schrift hinreichend zeigt, daß sie nur einen unfähigen und unverständigen Verfasser haben kann, auch genau nach Unserer gesetzlichen Vorschrift vom 7. April 1827 zu richten habt. Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 5. December 1828.

An
die Justiz-Canzlei hieselbst.

4977. Nothwendigkeit der Unterschrift eines Procurators. 9. Mai 1831.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Eure Anfrage vom 4./7. d. M. beantwortet sich dahin, daß es den Landesgerichten allerdings frei steht, die Annahme ihnen überreichter Schriften von der Unterschrift eines Procurators abhängig zu machen. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 9. Mai 1831.

An
den Advocaten Engel zu
Malchow.

4978. Abänderung des Advokateneides hinsichtlich der Streitigkeiten über Advokaturgebühren. 14. Jan. 1841.

Der Justiz-Canzlei wird auf ihren Vortrag vom 5. v. M. hiemit erwidert, daß bei neuen Beeidigungen von Advocaten die Clausel des in der Hof- und Landgerichts-Ordnung Thl. 1 T. 18 vorgeschriebenen Advocaten-Eides:

„und im Falle der Besoldung halber zwischen mir und den Partheien „Irrungen und Spann entstände, derwegen bei dieser Justiz-Canzlei und „derselben gerichtlichen Erkenntnisse zu bleiben, des begnügtlich zu sein und „es dabei bewenden zu lassen."

allerdings fortzulassen ist. Wegen der schon geleisteten Eide wird es der beantragten besonderen Verfügungen nicht bedürfen können, da die neuere gesetzliche Bestimmung in der Verordnung vom 20. Juli v. J. sub 10 die desfallsige Verpflichtung der Advocaten von selbst aufhebt. Inzwischen soll es aber dem Ermessen der Justiz-Canzlei überlassen bleiben, die bei ihr immatriculirten Advocaten davon per Circulare in Kenntniß zu setzen.

Schwerin am 14ten Januar 1841.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

An
die Justiz-Canzlei zu Rostock.

Der Justiz-Canzlei wird ein Vortrag der Justiz-Canzlei zu Rostock in Betreff des Advocateneides nebst der darauf ertheilten Resolution zur gleichmäßigen Nachachtung hieneben in Abschrift communicirt.

Schwerin am 14. Januar 1841.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

An
1. die Justiz-Canzlei hieselbst.
2. " " " zu Güstrow.

4979. Verpflichtung zur Benennung des Concipienten gerichtlicher Vorträge. 4. Oct. 1841.

Paul Friedrich ꝛc. ꝛc. Wir geben euch die mit eurem Berichte vom 27. v. M. in Betreff der Verpflichtung zur Benennung des Concipienten gerichtlicher Vorträge, eingegangenen Acten hieneben zurück und eröffnen euch dabei, daß es beim Erlaß der Circular-Verordnung vom 7. April 1827 nicht in der Absicht gelegen, dadurch den zur juristischen Praxis gesetzlich unbefugten Personen solche Praxis zu gestatten und die Gerichte in Steurung desfallsiger Mißbräuche zu hemmen, vielmehr letztere darin unbeschränkt und namentlich auch zur Erforschung der wahren Verfasser gerichtlicher Vorträge, in den geeigneten Fällen, von dem Subscribenten die Namhaftmachung derselben zu fordern und sie dazu anzuhalten, nach wie vor befugt geblieben, wovon dann insbesondere auch in den Verdachtefällen, daß ein von der Praxis suspendirter oder removirter Advocat der desfallsigen urtheilsmäßigen Bestimmung entgegen handele, Gebrauch zu machen, den Gerichten allerdings unbenommen bleibt.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 4. Oct. 1841.

An
die Justiz-Canzlei hieselbst.

4980. Moderirung der Advokaturrechnungen durch die Aemter und sonstige Administrativbehörden. 15. Jan. 1852.

Dem Amte zu ..... wird auf seinen Bericht vom 29. v. und 5. d. M., betreffend den Recurs des ..... wegen Bestimmung einer Advocatur-Rechnung, bei Rückgabe der eingereichten Acten, hiemit zum Bescheide gegeben: daß die Verordnung vom 20. Juli 1840, betreffend die richterliche Feststellung der Advocatur- und Procuratur-Gebühren, nicht blos den Gerichten, sondern, wie die Eingangsworte: „wonach alle Gerichte und sonstige Behörden sich gleichmäßig zu richten haben" und die entsprechende Bestimmung sub 9 derselben unzweideutig erkennen lassen, auch den Administrativbehörden zur Norm ihres Verfahrens dienen

soll. So wie nun hiernach das Amt ..... verpflichtet ist, in Grundlage dieser Verordnung die von dem ..... in [40] der Amtsacten eingereichte Rechnung antragsmäßig festzustellen, so erledigt sich dadurch auch zugleich der Zweifel des Amtes über den Umfang, in welchem diese Feststellung zu geschehen hat. Der zufällige Umstand, daß das dortige Amt und Amtsgericht von einem und demselben Personale verwaltet wird und die Möglichkeit einer weiteren gerichtlichen Verhandlung über die fragliche Forderung können die Unanwendlichkeit der gedachten Verordnung auf den vorliegenden Fall nicht rechtfertigen, da Amt und Amtsgericht doch stets als zwei verschiedene, in ihrem Geschäftskreise bestimmt begrenzte Behörden anzusehen sind und es hiebei außer der Competenz des Amtes liegt zu beurtheilen und zu berücksichtigen, was im Falle der Einklagung der beregten Forderung von Seiten des Amtsgerichtes zu verfügen sein wird.

Schwerin am 15. Januar 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
das Amt zu .....

4981. Befugniß der Sachwälte zum eigenen Dictiren der vor Gericht gehaltenen Vorträge. 30. Juli 1853.

Dem Stadtgerichte wird auf den Bericht vom 25. d. M., betreffend die Befugniß der Sachwälte, ihr Vorbringen selbst zu Protocoll zu dictiren, unter Rückgabe der eingereichten Acten nachstehender Bescheid ertheilt.

Wenn es gleich an einer gesetzlichen Bestimmung fehlt, welche den vor den Niedergerichten erschienenen Sachwälten ein Recht auf Eröffnung des Protocolls zum eigenen Dictiren ihrer Vorträge gewährte; so entspricht dies doch der allgemeinen Ueblichkeit der inländischen Niedergerichte in der Art, daß der Richter es nur aus besonderen Gründen zu versagen und hinsichtlich der mißbräuchlichen Ausübung zu moderiren hat. Da nun in den Verhandlungen in [5] der eingereichten Acten weder das Eine noch das Andere zum Vorschein gekommen ist, es auch an einem zureichenden Grunde fehlt, die terminliche Verhandlung in dem Falle des §. 35 des Rechtsmittelgesetzes abweichend von anderen niedergerichtlichen Termins-Verhandlungen zu behandeln, und die Justiz-Canzlei hieselbst in ihrer Entscheidung vom 18. d. M. [9] Act. die bezeichneten Grenzen nicht überschritten hat, so bietet die letztere keine begründete Veranlassung zum Einschreiten.

Schwerin am 30. Juli 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
das Stadtgericht zu .....

4982. Bestimmungen wegen der Reise- und Arbeitsdiäten der Advokaten. 13. Juli 1854.

Die Justiz-Canzlei empfängt hierneben in Abschrift die Berichte der Justiz-Canzleien zu Güstrow und Schwerin und des Oberappellationsgerichtes betreffend die Reise- und Arbeitsdiäten der Advocaten mit der nachfolgenden Eröffnung.

Die Frage von dem Maaße der den Advocaten zukommenden Reise- und Arbeitsdiäten, kann nur nach den gesetzlichen Bestimmungen der betreffenden Verordnungen vom 29. Juli 1840 Nr. 4 und vom 22. Februar 1848 Nr. 4 bemessen werden, nicht aber nach Nebenrücksichten; welche der eine oder der andere Richter nach seinen subjectiven Ansichten von dem, was hinsichtlich jener Diäten der Zweckmäßigkeit oder Billigkeit entsprechen möchte, aufzustellen geneigt ist. Wo das Gesetz klar und bestimmt ist, hat der Richter dasselbe in seiner reinen und vollen Objectivität anzuwenden, wie es vorliegt, sich aber aller Begrenzungen und Erweiterungen desselben nach seinen subjectiven Ansichten und nach Rücksichten, die lediglich zu den

Motiven der Gesetzgebung gehören, deren bereits geschehene Erwägung und Berücksichtigung durch diese er daher voraussetzen muß, zu enthalten.

Da nun die gedachten Verordnungen in den Fällen, wo die Remuneration der Advocaten nach Diäten zu bestimmen ist, mithin so oft dieselben advocatorische Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes zu verrichten haben, völlig klar diese Diäten an sich nur nach Tagen berechnen und dabei zwischen Reise- und Arbeitstagen, zwischen Reisen und Arbeiten in der Regel keinen Unterschied machen, sondern schlechthin für jeden Tag solcher Expeditionen nur 3 Thlr. 24 ßl. Cour. gestatten; hiervon aber nur die Abweichung eintreten lassen, daß, wenn bescheinigtermaaßen über sechs Stunden an einem Tage wirklich gearbeitet worden ist, noch für jede länger wirklich gearbeitete Stunde 1 Thlr. 8 ßl. Cour. mehr gewährt werden sollen; so ist das einfache, und ohne alle Nebenrücksichten anzuwendende Princip, daß dem Advocaten für jeden auf eine solche Expedition verwendeten Tag, er mag an demselben gereist oder gearbeitet oder beides gethan haben, nie mehr als 3 Thlr. 24 ßl. zukommen, es sei denn, daß er bescheinigtermaaßen an diesem Tage über sechs Stunden wirklich gearbeitet — nicht gereist oder gereist und gearbeitet — habe, wo er für jede mehr wirklich gearbeitete Stunde 1 Thlr. 8 ßl. mehr erhält.

Jedoch versteht sich von selbst, daß es nicht in der Willkühr der Advocaten liegt, wie viele Tage sie zu einer solchen Expedition verwenden wollen, sondern daß ihnen dafür nur so viel Zeit passiren darf, als nach dem zutreffenden Ermessen des moderirenden Richters zu der Hin- und Herreise und der Ausrichtung des Geschäfts wirklich erforderlich war. Konnte z. B. der Advocat die concrete Verrichtung mit Hin- und Herreise füglich in einem Tage abmachen und hat er dessenungeachtet die Expedition auf zwei Tage in die Länge gezogen, so ist ihm der eine Tag zu streichen und für das Ganze nur der gesetzliche Betrag von 3 Thlr. 24 ßl. Cour. zu bewilligen.

Andrerseits versteht sich aber auch, nach dem klaren Inhalte der gedachten Verordnungen, daß der Advocat für das auf einer solchen Expedition ausgeführte Geschäft nicht noch, außer der regelmäßigen Diät von 3 Thlr. 24 ßl. Cour. und der Zulage von 1 Thlr. 8 ßl. Cour. für jede bescheinigtermaaßen über sechs Stunden an demselben Tage wirklich gearbeitete Stunde, anderweitig zu honoriren ist, da die ebengedachten Beträge gerade seine Remuneration für die ganze Expedition sein sollen.

Hiernach vermag das unterzeichnete Ministerium die bisherige Behandlung dieses Gegenstandes Seitens der Justizcanzleien nicht zu billigen und weist dieselben daher hierdurch an, die gedachten Verordnungen fortan nach den vorstehenden Bestimmungen zur Anwendung zu bringen.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens hinsichtlich dieses Gegenstandes ist gleichzeitig an die beiden anderen Justizcanzleien und das Oberappellationsgericht übereinstimmend resolvirt worden.

Schwerin am 13ten Juli 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
die Justiz-Canzlei zu Rostock.

4983. Vereinfachung des Advocatenexamens. 27. Jan. 1857.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir durch Unsere Verordnung vom 20. September v. J. die Prüfung der Auditoren in mehreren Beziehungen vereinfacht haben, finden Wir Uns veranlaßt, auch eine verhältnißmäßige Vereinfachung der Prüfung der Rechts-Candidaten, welche sich der Advocatur widmen wollen, eintreten zu lassen, und verordnen daher, nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt.

I. Die Bestimmungen Unserer gedachten Verordnung unter Nr. 1, 2, 4 und 5 sind auch auf die Prüfung der Rechts-Candidaten, welche sich der Advocatur widmen wollen, anzuwenden, jedoch

1) Nr. 2 mit der Abänderung, daß:
   a. außer den dort unter a. und b. erwähnten Clausurarbeiten, zu dieser Prüfung noch die Ausarbeitung entweder einer Klage, oder, nach dem Ermessen der Prüfungs-Commission, einer Vernehmlassung nach gegebenen, nicht zu verwickelten Thatsachen zu erfordern ist;
   b. die sämmtlichen bezeichneten Arbeiten auf drei Clausurtage, nach dem Ermessen der Prüfungs-Commission, zu vertheilen sind;

   und

2) Nr. 4 mit der Abänderung, welche zugleich auch für Unsere gedachte Verordnung getroffen wird, daß der dort erwähnte Beschluß und dessen Eröffnung den Umständen nach bis zu dem nächstfolgenden Tage oder, wenn dieser ein Sonn- oder Festtag sein sollte, bis zu dem Tage nach dem letzteren ausgesetzt werden dürfen.

II. In den vorstehenden Punkten wird Unsere Verordnung vom 21. April 1837, betreffend die Zulassung und Prüfung der Rechts-Candidaten, welche sich der Advocatur widmen wollen, hierdurch abgeändert und sollen diese Abänderungen, soweit thunlich, auch auf die bereits anhängigen Prüfungen zur Advocatur angewendet werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 27. Januar 1857.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Vereinfachung der Prüfung der Rechts-Candidaten, welche sich der Advocatur widmen wollen.

1864. Bestellung von Procuratoren am Gerichtsorte. 27. März 1857.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da das Bedürfniß eines besonderen Procurators an dem Orte des Gerichts für diejenigen Fälle, in welchen die Partei bereits durch einen inländischen Advocaten vertreten ist, nicht mehr als bestehend erkannt werden kann, so verordnen Wir, nach stattgehabter verfassungsmäßiger Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1. In allen Fällen, in welchen die Partei durch einen in Unserem Lande wohnhaften, bei einer Unserer drei Justiz-Canzleien immatriculirten Advocaten vertreten ist, bedarf es, und zwar bei allen Gerichten Unseres Landes, der Bestellung eines besonderen Procurators an dem Orte des Gerichts nicht mehr.

Wird dessenungeachtet ein solcher bestellt, so fallen die dadurch entstehenden Kosten den Parteien nicht zur Last, wenn nicht entweder die mandantische Partei solche Bestellung ausdrücklich verlangt hat, oder dieselbe in einem einzelnen Falle, nach richterlichem Ermessen, wegen der Gefahr im Verzuge erforderlich gewesen ist, in welchem letzteren Falle eventuell auch die Gegenpartei die Procuraturkosten erstatten muß.

§. 2. Dagegen ist der auswärtige Advocat verpflichtet, zur Vermeidung unnöthiger Reisekosten, in den seine persönliche Anwesenheit nicht erfordernden Fällen sich eines gehörig zu instruirenden Substituten zu bedienen.

Die Kosten einer statt einer solchen Substitution unternommenen unnöthigen Reise sollen der Gegenpartei nie, der mandantischen Partei aber nicht anders

auferlegt werden, als wenn diese die eigene Reise des Sachwalts ausdrücklich verlangt hat.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 27. März 1837.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Beschränkung der Bestellung der Procuratoren an dem Orte des Gerichts.

Zu: E. Von den Notarien. Band II, Seite 328, Band V, Seite 374.

4985. Uebung des Notariatsamts Seitens des Sohnes für den Vater. 8. Nov. 1838.

Auf Ihr Gesuch vom 6. d. M., um Bestimmung Ihres Verhaltens bei Requisitionen Ihres Vaters ꝛc., wird Ihnen erwidert; daß Sie Sich einstweilen der Uebung des Notarienamts für Ihren Vater zu enthalten haben, da die Sache im allgemeinen wichtig genug befunden ist, um darüber weitere Verhandlung zu veranlassen.

Schwerin am 8. November 1838.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

An
den Candidaten der Rechte J. A. Schmidt
zu Wismar.

4986. Befugniß der Notarien zum Advokatur- und Procuraturbetrieb. 24. Oct. 1854.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Es sind, wie euch bereits bekannt, Zweifel darüber entstanden, welche Bedeutung die in den Verordnungen vom 22. März 1768, vom 17. Sept. 1776, vom 26. Febr. 1786, vom 6. Febr. 1787 — Parchimsche Gesetzsammlung Bd. 1 S. 185, 217, 262, 267 — und in dem Rescripte vom 17. August 1803 und der Verordnung vom 15. Sept. 1806 — Raabe's Gesetzsammlung Bd. 2 S. 328 — anerkannte Befugniß der Notarien zur niedergerichtlichen Praxis habe und ob dieselbe auch nach der Erlassung der Verordnung vom 21. April 1837, betreffend die Zulassung und Prüfung der Rechts-Candidaten, welche sich der Advocatur widmen wollen, fortbestehe.

Zur Beseitigung dieser Anstände finden Wir Uns veranlaßt, euch das folgende zu eurer Nachachtung zu eröffnen.

Ein besonderes Recht zur niedergerichtlichen Praxis ist den Notarien nicht beigelegt worden, vielmehr beruht, wie schon das Rescript vom 17. Aug. 1803 es richtig ausgedrückt hat, die Zulassung der Notarien bei den Niedergerichten zur Vertretung oder zum Beistande der Parteien, lediglich auf der Befugniß der Parteien andere Personen zu ihrer gerichtlichen Vertretung zu bevollmächtigen oder sich derselben zum Beistande zu bedienen. Hierdurch ist zugleich die Grenze der bezeichneten Befugniß der Notarien ausgedrückt. Es folgt daraus, daß ihr bezeichneter Betrieb kein Advocatur- und Procuratur-Betrieb ist und daß sie daher nicht als eigentliche Sach- und Anwälte der Parteien auftreten können, sondern nur als gewöhnliche Bevollmächtigte oder gewählte Beistände derselben, und daß ihnen daher auch nicht die gesetzlichen Gebühren der Advocaten und Procuratoren zukommen, wie das Letztere bereits in unserer Circular-Verordnung an die Justiz-Canzleien vom 21. Mai 1847 ausgesprochen worden ist.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich zugleich, daß die oben gedachte Verordnung vom 21. April 1837 wegen der Zulassung zur Advocatur das bezeichnete Verhältniß der Notarien so wenig berührt hat, als sich die Verordnung vom 20. Julius 1840, die richterliche Feststellung der Advocatur- und Procuratur-Gebühren betreffend, auf sie bezogen hat, und daß daher durch jene Verordnung an dem bezeichneten Verhältnisse der Notarien nichts geändert worden ist.

Etwas Anderes ist auch durch das Rescript Unserer vormaligen Landes-Regierung vom 22. Sept. 1838 — Raabe Gesetzsammlung, Bd. 2 S. 331 — nicht ausgedrückt worden. Die Beschwerde, durch welches dasselbe veranlaßt worden, bestand darin, daß dem Notar Schmidt zu Wismar von dem dortigen Magistrat versagt worden war, als An- und Sachwalt bei den dortigen Niedergerichten aufzutreten und diese Beschwerde wurde mit Recht und in Uebereinstimmung mit dem Obigen aus dem Grunde verworfen, weil den Notaren keine Advocatur- sondern nur die Notariatspraxis zustehe, die Notarien auch von der ersteren durch die neueren gesetzlichen Bestimmungen über die Befugniß zur Advocatur bestimmt ausgeschlossen würden.

Gegeben durch Unser Justiz-Ministerium. Schwerin den 24. Oct. 1854.

An
1. die Justiz-Canzlei zu Schwerin.
2. = = = = Güstrow.
3. = = = = Rostock.
4. das Oberappellationsgericht zu Rostock.

4987. Befugniß der Notarien zum Advocatur- und Procuraturbetrieb. 26. Juli 1855.

Dem Notar ..... wird auf seine Recursrechtfertigung vom 16. d. M.
. . . . . .
. . . . . .
hierdurch eröffnet, daß, nach Ausweis der abschriftlich angeschlossenen an die Justiz-Canzleien und das Oberappellationsgericht ergangenen Circular-Verordnung vom 24. October v. J. — an welcher auch durch die §§. 10 und 11 der Verordnung vom 6. Febr. d. J., betreffend das Verfahren bei den Niedergerichten in Civilsachen, umsoweniger etwas geändert worden ist, als der §. 11, in seiner durch das Publicat vom 27. April d. J., Reg.-Blatt Nr. 17, festgestellten richtigen Fassung, des Notars deutlich im Gegensatze des Sachwalts gedenkt — seine Beschwerde völlig unbegründet ist und dieselbe daher hierdurch verworfen wird.

Schwerin am 26. Juli 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
den Notar .....

Zu: F. Vom Verfahren im Civilproceß. Band II, Seite 331. Band V, Seite 375.

4988. Vom Verfahren des Hofmarschallamts. 25. April 1804.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr empfanget die von euch mittelst berichtlicher Anfrage eingesandten Acten in Sachen der Wittwe Facklam zu Grubenhagen wider den Feuerwärter Malter hieselbst, in pto. debiti, hiebei zurück.

Wenn ihr euch ganz genau an die Constitution vom 14. October 1755 haltet, werdet ihr zu ähnlichen Anfragen keine Veranlassung finden. Diese nämlich berechtiget euch zu keinem Mandato de solvendo oder zur Vernehmlassung auf die Klage; sondern schreibt ausdrücklich vor, daß ihr sofort Terminum ad cog-

noscendam causam anstehen sollet, worin alsdann der Beklagte, jedoch nur summarisch, mit seinen Einreden zu hören, und der Versuch der Güte zu machen sei. Daß der Kläger diesen Termin beziehen müsse, und der Beklagte dadurch Gelegenheit erhält, entweder einen weitläuftigen Proceß im Entstehen hinzulegen, oder doch sogleich ohne kostbaren Schriftwechsel seine Sache ad Protocollum in das gehörige Licht gestellt zu sehen, darin besteht gerade das Privilegium der Hasbedienten. Ist die Güte in solchem Termine nicht erreichbar, so verordnet die angeführte Constitution sofort den vorgeschriebenen Dimissorial-Abschied; — die Sache müßte denn so beschaffen sein, daß das summarische Verhör zu ihrer völligen Aufklärung evident genügete, und also, völlig unbedenklich eine Entscheidung, mittelst unmittelbar auf das Verhör folgenden Bescheides, von einem Collegio, das wie das eurige eigentlich kein Gerichtshof ist, ertheilt werden könnte. Darnach habet ihr euch künftig zu richten, und durchaus keine Satzschriften zuzulassen, oder die Einleitung dazu durch eure Decrete zu machen.

Im gegenwärtigen Fall, nachdem nach bereits ad acta gekommenen Exceptionalibus et Replicis, sich aus der bestimmten Erklärung der Klägerin sicher abnehmen läßt, daß ein Versuch der Güte ohne Erfolg sein würde, habet ihr den Dimissorial-Abschied zu ertheilen.

Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 25. April 1804.

An
das Hofmarschallamt hieselbst.

4989. Ordo judiciorum bei präjudiciellen Sachen. 24. Febr. 1832.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Wohlgeborne ꝛc. Wir remittiren euch hieneben die von euch mittelst Berichts vom 19. d. M. eingereichten Acten in Sachen . . . . . pto. injuriarum etc. mit dem Anfügen: wie der zufällige Umstand: daß dort die Gerichtsbarkeit unter zwei Behörden vertheilt ist, die positive Lehre de ordine judiciorum nicht aufhebt und keine dieser Behörden von der Pflicht dispensirt, in jedem einzelnen Falle wohl zu überlegen: welche Sachen für die andere präjudiciell ist, und ob nicht durch einseitiges Verfolgen einer von ihr gewonnenen Ansicht und durch Nichtbeachtung ihr gewordener officieller Mittheilungen, der Gerechtigkeit und dem Vertrauen zur Justiz, Eintrag geschehen könne.

Wie kein besonnener Richter, in dessen Competenz alle Zweige der Jurisdiction vereinigt sind, den ertappten Dieb, vor beendigter Criminaluntersuchung, zur Injurienklage gegen denjenigen zulassen wird, der ihn ertappt hat, so hat auch euch einleuchten müssen: daß die officielle Anzeige des dortigen Magistrats vom 4. d. M. in der vorliegenden Sache, ein wahres Hinderniß eures weitern Verfahrens, zu eurer Kenntniß gebracht hat. — Mit Recht beschweret sich daher der dortige Magistrat über die Vernachlässigung dieser Anzeige, und sehen Wir Uns umsomehr veranlaßt, euch die Sistirung des Injurienprocesses, bis nach beendigter Criminaluntersuchung, hiemit vorzuschreiben, als Wir nicht zugeben können, daß durch leichtsinniges Experimentiren mit dem formellen Rechte und mit der von euch s. g. relativen Wahrheit das Recht und die Wahrheit selbst beeinträchtiget und die Möglichkeit einander widersprechender Erfolge, so wie die Begünstigung wahrer Unrechtfertigkeiten herbeigeführt werde. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 24. Febr. 1832.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

An
das Stadtgericht in . . . .

4990. Verbot des Abdruckes des Präclusivbescheides. 12. Febr. 1834.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Ehrbarer ꝛc. Wir geben euch auf euren Bericht vom 28. v. M. in Betreff der Insertion des Präclusivbescheides, wegen einer mortificirten, den Wischerschen Erben zuständigen Obligation in den hiesigen Anzeigen, zum Bescheide Folgendes: Daß da der Abdruck des Präclusivbescheides an und für sich nicht erforderlich ist, die Größe des betreffenden Objects allein nicht als hinreichender Grund dafür gelten kann. Uebrigens redet die Verordnung vom 23. Mai v. J. nur vom Abdruck, nicht von anderweitiger Publicationsart.

Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben Schwerin den 12. Febr. 1834.

An
das Amtsgericht Hagenow.

4991. Gründe für den Abdruck des Präclusivbescheides. 26. Febr. 1835.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ehrenvester. Auf euren Bericht vom 20. d. M., die Bekanntmachung des Präclusivbescheides in Sachen wegen Proclamation des Gädeschen Hauses ꝛc. betreffend, geben Wir euch zu vernehmen: daß die Anzahl der Liquidanten keinen besonderen Grund zum Abdruck des Präclusivbescheides gewährt und ebensowenig der Wohnort der Liquidanten im Auslande. Im vorliegenden Fall ist daher der Abdruck ganz überflüssig gewesen und künftig in ähnlichen Fällen zu unterlassen.

Wornach ꝛc. und Wir ꝛc.

Gegeben Schwerin den 26. Febr. 1835.

An
den Magistrat in Lübz.

4992. Mittheilung des Präclusivbescheides auf desfallsigen Antrag. 26. Febr. 1835.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ehrnvester ꝛc. Wir erwidern euch auf eure Anfrage vom 21. d. M., in Betreff Unserer Verordnung vom 23. Mai 1833 wegen Feststellung einer gleichförmigen Praxis hinsichtlich der Präclusivbescheide, daß durch dieselbe nur der unnütze Abdruck eines Notificatorii der geschehenen Publication des Präclusivabschiedes oder dieses Abschiedes selbst aufgehoben ist, übrigens aber an dem gerichtlichen Verfahren bei Abfassung und Publication eines solchen Abschiedes nichts verändert worden. Daß es nicht hat die Absicht sein können, dem Abdrucke eine vielleicht noch kostbarere Insinuation an jeden Interessenten zu substituiren, versteht sich eben so von selbst, wie, daß auf Antrag die Abschrift des Abschiedes nicht zu versagen ist.

Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc.

Gegeben Schwerin den 26. Febr. 1835.

An
. . . . . .

4993. Beschaffenheit der Meilen hinsichtlich der Zulassung von Bevollmächtigten. 28. Sept. 1835.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Veste, Ehrnveste und Hochgelahrte, liebe Getreue! Es ist verlesen, was ihr wegen näherer Bestimmung Unserer Verordnung vom 28. Sept. 1822 über die Zulassung von Bevollmächtigten bei den Niedergerichten, namentlich bei Berechnung der Ortsentfernungen, vorgetragen habt, und lassen euch in Antwort hiedurch unverhalten sein:

daß nur wirkliche Meilen, also die vermessenen und berichtigten Meilen, angenommen werden dürfen. Wornach ihr euch zu richten; und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Schwerin den 28. Sept. 1835.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenburg. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

G. v. Brandenstein.

An
die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

4994. Terminliches Verhör der Eximirten in Ehesachen. 28. August 1839.

— — — daß in Ehe- und Verlöbnißsachen stets terminliches Verhör der Parteien eintrete, ist Regel und überall nicht abzusehen, warum bei den exemtis eine Ausnahme Statt finden soll. Ihr habt also gleich unseren anderen beiden Canzleien sofort auf die Klage terminum zur Güte, eventualiter zur Untersuchung der Sache anzusetzen und auf dessen Beziehung zu halten, dabei aber die Einbringung schriftlicher Exceptionalen ante terminum zuzulassen.

Schwerin, den 18. August 1839.

An
die Justiz-Canzlei zu Schwerin.

4995. Verfahren in Ehescheidungssachen von Juden. 2. Juni 1843.

Dem Stadtgericht zu ..... bleibt in Antwort auf seinen Vortrag vom 5. v. M., betreffend die Fällung des Erkenntnisses in Ehescheidungssachen jüdischer Einwohner, und bei Zurückgabe der beiden, mittelst Berichts vom 19. v. M. eingereichten, die Scheidung der ..... Eheleute daselbst betreffenden Actenbünde — unter Verweisung auf das Rescript vom 6. April 1811

von Both N. Gesetzsammlung I. Seite 272

— hiedurch unverhalten, daß das ordentliche Gericht erster Instanz das Erachten, zu dessen Abgabe nach §. 31 num. 8 des Statuts für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der israelitischen Unterthanen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, der Landes-Rabbiner verpflichtet ist, von diesem einzufordern, sodann aber in der Hauptsache, wie in den Nebenpuncten zu entscheiden und sein Erkenntniß nach erlangter Rechtskraft zu vollstrecken hat.

Schwerin den 2. Juni 1843.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

An
das Stadtgericht zu .....

4996. Von dem Klagescheine für Unterbehörige eines Patrimonialgerichts. 17. Sept. 1851.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M., betreffend die Beschwerde der . . . . . wegen Verweigerung eines Klagescheins in Sachen wider ihren Sohn pto. Schadenersatzes ꝛc., wird Ihnen erwidert, daß Sie sich nicht entziehen können, der . . . . . den fraglichen Klageschein zu ertheilen, da Ihnen als Gutsherrn nach §. 21 der Patrimonialgerichtsordnung nur zusteht, zuvörderst die Güte unter den Partheien zu versuchen, bei fehlgeschlagenem solchem Versuche aber der Klageschein auf Verlangen allemal zu ertheilen ist und weder wegen annoch rückständiger Gebühren aus früheren Processen,

noch deshalb verweigert werden darf, weil die anzustellende Klage vielleicht unbegründet oder keinen Erfolg verheißend erscheint, indem hierüber erst dem Gerichte die Entscheidung zusteht. Sie haben daher der . . . . . den verlangten Klageschein förderſamſt auszustellen.

Schwerin den 17. September 1851.

Großherzogl. Mecklenburg. Justiz-Ministerium.

An
den Gutsbesitzer .... auf ....

4987. Verfahren bei Klagen wegen abgeschlagener Armenversorgung. 15. Juni 1852.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Zur Gewinnung einer vollständigen Uebersicht über die bestehende Praxis der Gerichte hinsichtlich der von euch in eurem Vortrage vom 25. Sept. v. J. und vom 30. März d. J. wegen einer von dem ..... Patrimonialgerichte angestellten Untersuchung wegen Hülfsbedürftigkeit deregten Gegenstände, haben Wir vor Weiterem Unſer Oberappellationsgericht und Unſere Justiz-Canzleien zu Berichten über dieſelben aufgefordert. Nachdem dieſe Berichte eingegangen ſind, ertheilen Wir euch, unter abschriftlicher Mittheilung derſelben, auf euren gedachten Vortrag vom 30. März d. J. nunmehr die folgende gnädigſte Reſolution.

Unſere ſämmtlichen Landesgerichte ſind darüber einer Meinung, daß nach dem §. 12 der Verordnung vom 21. Juli 1821 wegen Verſorgung der Armen die gerichtliche Unterſuchung wegen der Hülfsbedürftigkeit nur in dem Falle eintritt, wo die letztere bestritten iſt, daß mithin die Ortsobrigkeit vorher von dem angeblichen Hülfsbedürftigen wegen der Armenverſorgung angeſprochen ſein und dieſelbe von jener ganz oder in dem begehrten Umfange verſagt ſein muß. Dagegen ſind aber auch die ſämmtlichen gedachten Gerichte der Meinung, daß unter jener Vorausſetzung das Patrimonialgericht von dem vermeintlichen Hülfsbedürftigen ſofort unmittelbar auf Vornahme der bezeichneten Unterſuchung angegangen werden kann, ohne daß es einer vorgängigen Aufforderung hierzu Seitens der Gutsherrſchaft, resp. deren Erwirkung in dem Wege der Klage gegen die letztere bedarf, daß aber auch das Patrimonialgericht nicht blos über das Vorhandenſein der Hülfsbedürftigkeit, ſondern, ſo weit dieſes bestritten iſt, auch über das Maaß der zu gewährenden Hülfe zu entſcheiden befugt iſt. Auch die allgemeine Praxis der Patrimonialgerichte ſtimmt mit dieſen Auffaſſungen überein.

Die von euch angeregten Bedenken finden zwar in der nicht durchgängig klaren und bestimmten Faſſung des §. 12 einigen Anhalt; den obigen Auffaſſungen der Praxis ſtehen jedoch auch gewichtvolle Gründe zur Seite.

Daß der Antrag auf die gerichtliche Unterſuchung von der Gutsherrſchaft an das Patrimonialgericht geſtellt werden müſſe — wie in den Städten der Antrag an die Magiſtrate von den Armencollegien — daß mithin das Patrimonialgericht auf den bloßen Antrag des angeblichen Hülfsbedürftigen zu derſelben nicht ſchreiten dürfe, beſagt der §. 12 nicht. Der Beſtimmung, daß vor beſchaffter Unterſuchung von dem Hülfsbedürftigen keine andere Klage als wegen verweigerter oder verzögerter Unterſuchung bei den Landesgerichten ſoll angeſtellt werden dürfen, liegt nicht nothwendig die entgegengeſetzte Auffaſſung zu Grunde. Die directe Einſchreitung des Patrimonialgerichts auf den Antrag des angeblichen Hülfsbedürftigen iſt dadurch nicht unterſagt, ſondern es iſt damit, ſelbſt wenn unter jener Klage eine wirkliche Klage gegen die Gutsherrſchaft verſtanden wird, nur angedeutet worden, daß der Hülfsbedürftige von der Gutsherrſchaft die Veranlaſſung des Patrimonialgerichts zu der Unterſuchung begehren und wegen der ſolcherhalb eingetretenen Verweigerung oder Verzögerung gegen die Gutsherrſchaft klagbar werden kann. Der §. 21 der Patrimonialgerichtsordnung ſteht zu dieſem Gegenſtande in keiner Beziehung.

Der gedachte §. 12 besagt zwar ferner nicht ausdrücklich, daß das Patrimonialgericht auch über das streitige Maaß der zu gewährenden Hülfe entscheiden soll; da jedoch die Frage von dem Maaße jener Hülfe mit der Frage von dem Vorhandensein der Hülfsbedürftigkeit insofern connex ist, als das Maaß der ersteren durch den Umfang der letzteren bestimmt wird, so liegt es in der Natur der Sache, daß beide Entscheidungen zusammen gehalten werden.

Mag aber auch die Fassung des §. 12 immerhin Zweifel über die bestehende Praxis übrig lassen, so ist diese doch eine so allgemeine und so befestigte, daß eine derselben entgegengesetzte Weisung an ein einzelnes Patrimonialgericht schon aus diesem Grunde ungeeignet erscheint. Eine solche würde auch, bei der entgegenstehenden Praxis der Justiz-Canzleien und des Oberappellationsgerichts, in der höheren Instanz ohne Erfolg bleiben. Eine weiter gehende allgemeine Weisung an die sämmtlichen Gerichte würde dagegen — wenn sie sich überhaupt empfehlen sollte — bei der Wichtigkeit des Gegenstandes nicht ohne vorausgegangene Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen erfolgen können.

Nach dieser Sachlage kann eurem auf eine Weisung an euer Patrimonialgericht gerichteten Antrage nicht gewillfahrt werden und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen.

Gegeben Schwerin am 15. Juni 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
den ..... auf .....

4998. Bedeutung des Ausdruckes: Terminsregistratur. 12. März 1855.

Dem Stadtgericht zu Teterow wird auf seine Anfrage vom 5. d. M. wegen Auslegung des §. 3 der Verordnung vom 6. v. M., betreffend das Verfahren bei den Niedergerichten in Civilsachen, hiedurch erwidert, daß mit dem Worte „Termins-Registratur" im §. 3 jener Verordnung, wie auch aus dem §. 6 derselben hervorgeht, nichts anderes gemeint ist, als das Termins-Protocoll, und somit der vom Stadtgerichte beregte Zweifel hiedurch seine Erledigung findet.

Schwerin den 12. März 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
das Stadtgericht zu Teterow.

4999. Bestimmungen über zweifelhafte Puncte der Niedergerichtsordnung. 19. April 1855.

Dem Magistratsgericht zu Teterow wird auf die in seinem Vortrage vom 3. d. M. gestellten Anfragen in Bezug auf die Verordnung vom 6. Febr. d. J., betr. das Verfahren bei den Niedergerichten in Civilsachen, unter Anschluß eines Exemplars der Circular-Verordnung vom 16. ejusd. hiemit Nachstehendes erwidert.

ad 1) Da der Ausdruck „Verkündigung" jede officielle Bekanntmachung mit dem sofort rechtskräftigen Beweisinterlocute bezeichnet, so ist darunter auch die officielle Bekanntmachung durch Insinuation oder Zufertigung begriffen.

ad 2) Da die Bestimmung in der ersten Zeile des §. 15 ganz allgemein ist, so ergreift dieselbe auch den Fall Nr. 2 ibid. und ist daher die zweite von dem Magistratsgerichte für möglich erachtete Auslegung die zutreffende.

ad 3) Im §. 10 Abs. 1 ist die Voraussetzung der ersten Alternative „wenn der Vortrag von einem immatriculirten Advocaten oder Notar verfaßt und unterschrieben" auf die zweite Alternative „oder wenn die Klage u. s. w." nicht zu beziehen.

ad 4) Die Kosten der Klageschrift sind immer erstattungsfähig, auch wenn sie nicht von einem Sachwalt unterschrieben worden ist.
ad 5) Die zum §. 25 in Bezug auf den eventuellen Angriff von Immobilien gemachten Vorschläge hält das Justiz-Ministerium für unbedenklich.
ad 7) Bei zulässigen Terminsabkündigungen ist sogleich ex officio neuer Termin anzuberaumen.
ad 8) Auf Anrufe zur Erfüllung gerichtlicher Vergleiche sind Mandate zu erkennen.

Schwerin den 19. April 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
das Magistratsgericht zu Teterow.

Zu: G. Rechtsmittel. Bd. II, S. 343. Bd. V, S. 399.

5000. Beilegung der Bestimmung wegen Erstreckung des Erkenntnisses darauf, ob die Appellation frivol. 25. Oct. 1756.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Was Unser hiesiger Canzelei-Fiscalis wegen des bei eurem Collegio in Sachen des Königlich Schwedischen Kammerherrn von Schack wider den Rittmeister von Schack zu Wendorf vorgekommenen Appellations- und Succumbenz-Falls unterthänigst vorgestellet und gebeten hat, solches besaget der copeiliche Einschluß im mehren. Wir befehlen euch darauf hiemit gnädigst: euch hierob, mittelst Einsendung der Rationum decidendi ad inspiciendum, gutachtlich vernehmen zu lassen, künftig aber, bei Verschickung der in Appellations-Instantia vor euch verhandelten acten, den §hum 390 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, jedesmahl zu des auswärtigen Referentis Nachricht, Extractsweise mit beizulegen. Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben Schwerin den 25. October 1756.

An
das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

5001. Caution bei inappellablen Fällen und appellablen Fällen mit Devolutiveffect. 26. Sept. 1807.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 21. d. M. über die Deutung des §. 384 sub 10 und des §. 386 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs hiedurch zum gnädigsten Bescheide, daß die Dispositon des §. 384 10. von der im §. 386 ganz abgesondert ist, indem jene für ganz inappellable Fälle gemacht ist, diese aber sich mit ausdrücklichen Worten auf die Fälle der Devolutiv-Effect habenden Appellationen beschränket. Mithin darf von der einen nicht auf die andere geschlossen werden. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin am 26sten September 1807.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

An
das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

5002. Motivirung der der Querel voraufgehenden Vorstellung. 2. Sept. 1853.

Dem Stadtgericht wird auf den Vortrag vom 26. v. M., wegen Declaration des §. 15 der Verordnung vom 20. Juli 1840, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und in nicht criminellen Strafsachen, hiedurch erwidert, daß es, da die Verordnung vom 20. Juli 1840 für die der Querel voraufgehende Vorstellung als

Erforderniß nicht vorschreibt, daß sie durch Sachumstände oder Rechtsgründe motivirt werde, der von dem Stadtgerichte nachgesuchten authentischen Declaration nicht bedarf.

Schwerin am 2. September 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
das Stadtgericht zu .....

5002. Von Bekanntmachung der Urtheile in den Rechtsmittelinstanzen. 7. Nov. 1854.

Der in dem Berichte des Amtsgerichts zu ..... vom 27. v. M. über die Bekanntmachung der Urtheile in den Rechtsmittelinstanzen entwickelten Auffassung kann das unterzeichnete Ministerium bedauerlich nicht beitreten, sondern nur die vom Amtsgerichte referirte Auffassung der Justiz-Canzlei zu Rostock als die zutreffende betrachten. Denn einmal entspricht es durchaus den Worten wie der Absicht des §. 51 Nr. 4 der Rechtsmittelverordnung vom 20. Juli 1840, daß ohne besondere dringende Veranlassung keine Publicationen der Rechtsmittelentscheidungen mehr stattfinden sollen; andererseits ist die Insinuation der Letzteren durch die Post auch bereits in dem Falle des Nr. 5 ibid. ausdrücklich als zulässig anerkannt worden, und wird dieselbe auch durch Recommandation auf der Post mit zureichender Sicherung ausgeführt werden können. Das Amtsgericht hat sich daher fortan hiernach zu richten.

Schwerin den 7. November 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
das Amtsgericht zu .....

Zu: H. Gerichtsgebühren. Band II, Seite 373 und Band V, Seite 412.

5004. Bei Uebernahme von Gerichtskosten für Dritte findet keine Sportelfreiheit Statt. 4. April 1810.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure so rubricirte Repräsentation vom 7. v. M. wider Unsere hiesige Justiz-Canzlei, in pto. attentati, geben Wir euch hiedurch zur Antwort: daß da der Extrahent allemal schuldig ist, die Subhastations-Gebühren zu bezahlen, und das Gericht dadurch nicht verlieren kann, daß jener willkührlich mit einem andern dahin eins wird, daß dieser einen Theil davon übernehmen solle, mithin eure eigene Sportelfreiheit hierbei nicht in Betracht kömmt; eure Beschwerdeführung ganz unstatthaft ist, und eurem Gesuche nicht zu deferiren steht. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 4. April 1810.

An
den Hof- und Landgerichts-
Protonotar .....

5005. Keine Sportelfreiheit bei Klagen ex jure cesso. 15. Juli 1817.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Eure Prätension einer Sportelnfreiheit in Klagesachen ex jure cesso, ist ohne allen Grund und eure Beschwerde über deren Verweigerung gegen Unsere Justiz-Canzlei hieselbst ist unstatthaft; daher eurem dieserhalb unterm 18. April v. J. angebrachten Gesuche nicht zu willfahren stehet. Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben Schwerin den 15. Juli 1817.

An
den Doctor .....

5006. Beschränkte Normirung der Amtssportelntaxe für die Patrimonialgerichte. 21. Dec. 1822.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen euch auf eure Anfrage vom 28. v. M. in Betreff der Normirung der Sporteltaxe Unserer Domainen bei den Patrimonialgerichten in Antwort hierdurch unverhalten: daß die beregte Amtssporteltaxe nur rücksichtlich aller ihrer Gebühren-Ansätze für die Patrimonialgerichte anwendlich geworden ist, nicht aber im Betreff der, blos für Unsre Domainen vorgeschriebenen Puncte in den allgemeinen Bemerkungen 3 und 4 in fine besagter Sporteltaxe. Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben Schwerin den 21. Decbr. 1822.

An
den Advocaten C. L. Engel zu Röbel.

5007. Kostenerstattung bei Promotorialen an die Niedergerichte. 21. Juni 1828.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf euren Bericht und Antrag vom 16. d. M. im Betreff der Kostenerstattung bei Erlassung von Promotorialen an die Untergerichte, bleibt euch hiemit unverhalten: daß die desfallsige Constitution vom 21. Juli 1821 die Verordnung vom 17. April desselben Jahres nicht aufhebt. —

Ihr werdet aber billig und gerecht verfahren, und sicher gehen, wenn ihr euch nach dem Rath des Appellationsgerichts in dem euch mitgetheilten Bericht desselben vom 8. v. M. richten, nämlich

1) auf den Antrag um Promotorialen, als Beschwerde über verweigerte oder verzögerte Justiz nicht anders eingehen werdet, als nach der, in obgedachter Verordnung vom 17. April 1821 sub 1 vorgeschriebenen Bescheinigung, und dabei
2) auf Kosten nicht anders erkennt, als nach erforderter Rechtfertigung des Gerichts, oder bei erneuerten Mandaten auf die Kosten des klar vorliegenden Ungehorsams.

Uebrigens bleibt euch allemal unbenommen: in dazu geeigneten Fällen, vor Erlassung von Promotorialen, mit Verurtheilung in die Kosten von dem Querulanten annoch erst Bescheinigung zu erfordern, daß binnen einer angemessenen Zeit, — resp. 14, 8 oder 3 Tagen nach der Proceßart, — die Maturation effectlos geblieben ist.

Wonach ꝛc.

Gegeben Schwerin am 21. Juni 1828.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

An
die Justiz-Canzlei hieselbst.

5008. Keine Kanzleifreiheit der Advokaten hinsichtlich deren Immobilien. 4. Sept. 1829.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die euch als Advocaten aus einem privilegio personali zustehende Canzlei-Freiheit erstreckt sich auf die von euch acquirirten Immobilien nicht; daher ist euch in der, eurem desfallsigen unterthänigsten Vortrage vom heutigen dato zum Grunde liegenden Angelegenheit von Unsrer hiesigen Justiz-Canzlei nicht Unrecht geschehen. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 4. Sept. 1829.

An
den Advocaten ... ...

5009. Vergütete Kosten der Parteien bei Abhaltung des Gerichts an einem dritten Ort. 19. Juli 1833.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die in der Dispensation zur Abhaltung des Walkendorffer Patrimonial-Gerichts in Laage enthaltene Clausel „daß dadurch den Partheien keine größere Weiterungen und Kosten verursacht werden dürften" erstreckt sich nicht bloß auf die taxmäßigen Sporteln, vielmehr wird dadurch höchst billigerweise bevorwortet: daß den Partheien sämmtliche durch diese Verlegung des Gerichts etwa entstehende größere Weiterungen und Kosten vergütet werden müssen. Wir erwidern euch dies auf euren desfallsigen Vortrag vom 13. d. M. in Gnaden, womit ꝛc.

Gegeben Schwerin den 19. Juli 1833.

An
den Hofrath Lüders in Laage.

5010. Gebühr der Prediger für Eidesverwarnungen jeder Art. 2. Jan. 1837.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Auf eure heute eingegangene Anfrage vom 15. v. M., wegen der Gebühren der Prediger für Verwarnungen bei Eidesleistungen, ertheilen Wir euch zur Antwort; daß Unsere desfallsige Circular-Verordnung vom 28. October v. J. nicht bloß in Civilprocessen, sondern ganz allgemein normirt und verbleiben ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 2. Januar 1837.

An
das Kammer-Collegium hieselbst.

5011. Wiedererstattung der gegen arme Parteien in den höheren Instanzen aufgewandten Kosten. 8. Jan. 1841.

Der Justiz-Canzlei wird auf ihre Anfrage vom 8. v. M., bei Zurückgabe der eingereichten Acten, hiemit erwidert, daß das Rescript vom 22. Mai 1830 wegen Zurückzahlung der in einem Rechtsstreit gegen eine arme Partei aufgewandten Gerichtskosten auch die in höherer Instanz erwachsenen Gerichtsgebühren ergreift und daher im vorliegenden Falle die Rückerstattung der vom Büdner Heuning bezahlten 3 Thlr. 15 ßl. N⅔, in Gemäßheit des vom Amte Neustadt darauf gerichteten Antrags, hiedurch genehmigt sein soll.

Schwerin am 8. Jan. 1841.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

An
die Justiz-Canzlei hieselbst.

5012. Armenrecht bei bloßer persönlicher Unvermögenheit einer Ehefrau. 18. Juni 1847.

Der Ehefrau des ..... bleibt auf ihre Recursschrift vom 4. d. M. unverhalten, daß es der erbetenen Berichterstattung nicht bedarf, vielmehr nach der beigebrachten gutsherrschaftlichen Aeußerung über die Vermögensverhältnisse ihres Mannes, deren factische Richtigkeit sie nicht bestritten, die Unstatthaftigkeit ihres bloß auf ihre eigene persönliche Unvermögenheit begründeten Anspruchs auf das Armenrecht von selbst erhellt.

Schwerin den 18. Juni 1847.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

An
die Ehefrau des .....

5012. Ertheilung des Armenscheins an städtische Einwohner bei Klagen gegen ein Magistratsmitglied. 28. Juli 1849.

Der Ehefrau des ..... wird auf ihren betreffenden Antrag vom 21. d. M. bei Rückgabe der Anlagen hiedurch erwidert, daß die von ihr erbetene Autorisation des dortigen Stadtgerichts zur Ausstellung eines Armenscheins für sie nicht zu ertheilen steht, da sie nicht gegen den gesammten Magistrat, sondern nur gegen ein einzelnes Mitglied desselben Klage zu erheben beabsichtigt, auch aus den Anlagen ihres Vortrags nicht hervorgeht, daß der Magistrat sich fortdauernd weigere, ihrem Manne einen Befundschein auszustellen, indem es zunächst dem letzteren obliegt, die in dem magistratischem Erlasse vom 5. d. M. verlangte Erklärung zu geben.

Schwerin den 28. Juli 1849.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

An
die Ehefrau des .....

5013. Aufnahme eines Inventars vor Ertheilung von Befundscheinen über Jemandes Vermögensverhältnisse. 17. Oct. 1849.

Dem ..... wird auf seine Vorträge vom 16. v. M. und 16. d. M., betreffend die von dem dortigen Magistrate bei Ausstellung eines Befundscheines über seine Vermögensverhältnisse unterlassene Aufnahme eines Inventars, hiedurch zum Bescheide ertheilt, daß seine desfallsige Beschwerde über den Magistrat zu ..... unbegründet ist. Denn das unterm 13. und 14. Juli d. J. vom Magistrate über seine Vermögensverhältnisse aufgenommene Protocoll, von dem ihm auf Verlangen eine Abschrift wird ertheilt werden, enthält die gesetzlichen Erfordernisse eines Befundscheins, und steht es nunmehr zur Entscheidung der Gerichte, ob ihm auf Grundlage desselben das Armenrecht zu gewähren oder abzuschlagen sein wird, oder ob noch weitere Ermittelungen über seine Vermögensverhältnisse der Entscheidung dieser Frage voraufgehen müssen. Zur Aufnahme eines Inventars kann der Magistrat nicht schon an sich, sondern erst dann verpflichtet gehalten werden, wenn das competente Gericht, gegen dessen Entscheidungen ihm der Recurs an das zuständige Obergericht frei steht, dies für erforderlich zur Entscheidung über das beantragte Armenrecht halten sollte.

Schwerin am 17. October 1849.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
den .....

5015. Unnöthigkeit der Bestellung eines Procuratoris in loco bei Verhandlung über Ertheilung des Armenrechts. 2. Juli 1850.

Der Justiz-Canzlei hieselbst werden die mit dem Berichte vom 20. v. M. eingereichten Acten hieneben remittirt, und wird dieselbe, wenn zwar der Suplicant Inhalts des abschriftlichen Anschlusses beschieden worden, doch darauf aufmerksam gemacht, daß von denen, welche sich bloß über die Versagung oder Entziehung des Armenrechts bei ihr beschweren, die Bestellung eines procurator in loco für diesen Gegenstand nicht wohl verlangt werden kann. Denn da bei dem, für solche Fälle nach §. 4 sub 4 Absatz 2 der Verordnung vom 13. Sept. 1845 eintretenden Verfahren von der Bestellung eines solchen Procurators nicht die Rede sein kann, so ist es folgerecht; auch dann von derselben abzustehen, wenn der Recurrent es vorzieht, sich statt der dort erwähnten Anzeige unmittelbar an das Recursgericht zu wenden. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß man von dem, welcher

sich durch die Versagung des Armenrechts beschwert erachtet, dem mithin, nach seiner Behauptung, die zu der Proceßführung erforderlichen pecuniären Mittel abgehen, zu der Verfolgung seiner Beschwerde kein Mittel begehren darf, welches demselben wegen seines Unvermögens eventuell unmöglich ist, dessen Anverlangen daher einer Justizverweigerung gleich kommt. Nach ähnlichen Gesichtspuncten kann auch für die bloßen Anträge auf Bestellung eines Armensachwaltes die Bestellung eines procurator in loco nicht begehrt werden, und geht es sichtbar zu weit, wenn die über die Bestellung solcher Procuratoren bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf jene Anträge ausgedehnt werden. Es wird der Justiz-Canzlei daher anheim gegeben, ob sie nicht vorzieht, nunmehr, in Veranlassung der Vorträge in [5] und [6] Act. Canc. die Acten der ersten Instanz einzufordern, die Beschwerde des Supplicanten über die Versagung des Armenrechts zu prüfen, und demselben eventuell einen Armensachwalt zu bestellen.

Schwerin am 2. Julius 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
die Justiz-Canzlei hieselbst.

5016. Armenschein bei Injurienklagen für den noch in väterlicher Gewalt stehenden Sohn. 10. Juli 1850.

In Ihrem hieher abgestatteten Berichte vom 9. d. M. sind die Gründe vorgetragen, aus denen Sie dem Tagelöhner ..... für einen von seinem Sohne gegen den ..... anzustellenden Proceß einen Armenschein nicht bewilligen zu können geglaubt haben. Es handelt sich indessen gegenwärtig nicht mehr um die Ertheilung eines Armenscheines an den Tagelöhner ..... sondern um die Ertheilung eines solchen an dessen Sohn, den vormaligen Schweinehirten .....; und da der Sohn, auch wenn er noch in der väterlichen Gewalt seines gedachten Vaters stehen sollte, wegen Injurien, zumal thätlicher, auch ohne den sonst erforderlichen Beitritt seines Vaters zu klagen berechtigt ist, mithin zunächst und an sich nur die Armuth des Sohnes in Betracht kommt, so lange demselben nicht von dem Vater die erforderlichen Kosten der Proceßführung suppeditirt werden: so werden Sie nunmehr wiederholt aufgefordert, dem vormaligen Schweinehirten ..... auf dessen Verlangen, falls keine anderweitigen Bedenken entgegenstehen, für den beregten Proceß einen Armenschein zu ertheilen, event. denselben nach Maaßgabe des §. 3 sub 2 der Verordnung vom 13. Sept. 1845 über die Gründe Ihrer Weigerung zu bedeuten, oder ihm im Zweifelsfalle einen Befundschein über dessen Vermögensverhältnisse auszustellen.

Schwerin am 10. Juli 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
den Gutsbesitzer .....

5017. Beschränkung der Wiedererstattung der gegen arme Parteien aufgewandten Kosten auf die Landesgerichte. 31. März 1851.

So lange der Landesherr nicht, vermöge seines jus statuendi im Domanium, die Verordnung vom 22. Mai 1830 wegen Erstattung der gegen eine sachfällige arme Partei aufgewandten Gerichtsgebühren im Wege der Gesetzgebung auch auf die Amtsgerichte ausgedehnt hat, muß das unterzeichnete Ministerium Bedenken tragen, dieser in dem Vortrage der Kammer vom 8. d. M. empfohlenen Anwendung der gedachten Verordnung beizutreten. An sich normirt die letztere nur für die Landesgerichte und unterliegt daher keiner Anwendung auf die Niedergerichte, wie dieses auch bereits von der vormaligen Landesregierung auf eine Anfrage des Amtsmanns Koppe in Grabow in dem an denselben erlassenen Rescripte vom

vom 15. November 1841 zur Resolution ertheilt worden ist. Im Uebrigen hat die Bestimmung jener, nur auf besonderen Antrag der Stände erlassenen Verordnung auch das Bedenken gegen sich, daß so lange die Rechtspflege dem Vermögenden nicht unentgeltlich gewährt wird, es an einem zutreffenden Rechtsgrunde fehlt, der vermögenden Partei die an das Gericht schuldigermaßen gezahlten Gebühren deshalb zurückzuzahlen, weil sie, mit den Kosten obsiegend, deren Erstattung demnächst nicht von dem unvermögenden Gegner erlangen kann. Und wenn auch der Letztere, vermöge seiner Armuth seinerseits den Gebührencredit genossen, so folgt auch daraus kein zureichender Grund, dem vermögenden Theile die Rechtspflege gebührenfrei zu suppeditiren.

Schwerin den 31. März 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
die Kammer hieselbst.

5018. Armenscheine für Besitzer von Grundstücken. 4. Januar 1853.

Dem Magistrat zu ..... wird auf den Bericht vom 10. v. M., betr. . . . . ,
hiedurch eröffnet, daß die Beschwerde der verehelichten ..... nach dem, was vom Magistrate über die bezüglichen Verhältnisse berichtet worden, nicht unbegründet erscheint. Denn

1) die vom Magistrate angezogene Bestimmung im §. 2 Nr. 4 Absatz 2 der Verordnung vom 13. September 1845 hebt nur die nach Absatz 1 ibid. gewissen Personen beim Verfahren vor den Justiz-Canzleien und dem Oberappellationsgerichte zur Seite stehende Rechtsvermuthung für das Vorhandensein der Armuth in dem Falle auf, daß diesen Personen ein Grundbesitz zum vollen oder nutzbaren Eigenthum zusteht; sie schreibt aber nicht vor, daß der Besitz von Grundstücken die Wirkung haben soll, eine Rechtsvermuthung gegen das Vorhandensein der Armuth zu erzeugen. Die Aufhebung der im Absatz 1 cit. angeordneten Ausnahme vom regelmäßigen Verfahren kann vielmehr nur die Folge haben, daß nunmehr wieder das Letztere eintritt, mithin die Armuth in gewöhnlicher Weise nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des §. 2 Nr. 5, speciell zu ermitteln ist. Eine weitere Ausnahme von den Letzteren, vermöge deren im Falle des Besitzes von Grundstücken Armenscheine überall nicht, sondern nur Befundscheine zu ertheilen wären, ist aus dem Gesetze nicht zu entnehmen, und würde auch nicht gerechtfertigt sein, da es sehr denkbar ist, daß des vorhandenen Grundbesitzes ungeachtet die Armuth in dem Sinne, wie sie im §. 1 der Verordnung vom 13. Sept. 1845 für den Zweck der Ertheilung des Armenrechts in Civilsachen definirt worden, klar vorliegt und die Obrigkeit mithin nach §. 3 Nr. 1 ibid. verpflichtet ist, dieselbe durch einen Armenschein zu bezeugen.

Schwerin am 4. Januar 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
den Magistrat zu .....

5019. Gebühren für Commissarien fallen bei Richtern mit festem Gehalt in die Bruchkasse. 16. Febr. 1854.

Das Stadtgericht zu ..... wird auf den Vortrag vom 28. v. Mts. beschieden, daß die für die Ausrichtung von Commissorien, sie mögen an das Gericht als solches oder an die Person des Richters erlassen sein, aufkommenden

Gebühren der Brucheasse in Einnahme zu berechnen sind, da bei Bestimmung der festen Gehalte der einzelnen Gerichtspersonen auf den bisherigen Ertrag der Sporteln, mit Einschluß der in Commissionssachen erhobenen, wesentliche Rücksicht genommen ist.

Schwerin den 16. Febr. 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
das Stadtgericht .....

5020. Botenlohn für die Insinuation gerichtlicher Decrete. 26. April 1855.

Dem vereinten ritterschaftlichen Gerichte zu Crivitz wird auf seine Anfrage vom 17. d. M. in Betreff der Wahrnahme von Botenlohn für die Insinuation gerichtlicher Decrete hiemit bei Rückgabe der vorgelegten Actenstücke erwidert, daß die Verordnung vom 22. Februar 1823 durch die Bestimmung sub 2 der Publicationsverordnung zum Gesetze vom 6. Febr. d. J., betreffend das Verfahren bei den Niedergerichten in Civilsachen, aufgehoben worden ist, und die Kosten der Insinuationen — welche innerhalb des Gerichtsbezirks nach §. 31 Absatz 2 der Verordnung vom 6. Febr. d. J. nicht durch einzelne Boten, sondern durch den Gerichtsboten auszuführen sind — denselben Grundsätzen unterliegen wie die sonstigen Proceßkosten, wobei es sich von selbst versteht, daß einestheils aus der Anstellung eines beeidigten Gerichtsboten keine Verpflichtung für die Gerichte folgt, die Insinuationen durch ihn unentgeltlich auszuführen, anderntheils aber es zu ihren Obliegenheiten gehört, dieserhalb Einrichtungen zu treffen, welche es ihnen gestatten, die Kosten thunlichst gering zu berechnen.

Schwerin am 26. April 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
das vereinte ritterschaftliche Gericht
zu Crivitz.

5021. Gebühren für Verwarnung vor dem Meineid bei Judeneiden. 26. April 1855.

Dem Stadtgerichte zu Lübz wird auf seinen Bericht vom 19. d. M., . . .

. . . . . .

Nachstehendes eröffnet.

Die Verordnung vom 30. August 1815 (Officielles Wochenblatt p. 150) hat bestimmt gehabt, daß das dem Rabbiner der Judengemeinden für dessen Adhibirung bei der Ableistung eines solennen Judeneides zukommende Honorar von der Partei, welcher es zur Last falle, getragen werden müsse. Aus dieser Bestimmung konnte event. abgeleitet werden, daß, wenn dieser Partei das Armenrecht zustehe, auch jenes Honorar inzwischen von dem Rabbiner creditirt werden müsse. Dagegen hat das Statut für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der israelitischen Unterthanen vom 14. Mai 1839, §. 31 Nr. 9 vorgeschrieben, daß dem Landes-Rabbiner bei den Zwecks der Eidesverwarnung zu unternehmenden Reisen „kein Honorar" zustehe, dagegen Ersatz der Reisekosten und Diäten nach der Taxe, §. 31 Nr. 7, wofür das requirirende Gericht aufzukommen habe. Hiedurch ist die Bestimmung der Verordnung vom 30. August 1815 für diesen Fall außer Anwendung gekommen. Dagegen hat die Verordnung wegen Eidesleistung der Juden vom 8. April 1848 §. 2 und 3 dem Landesrabbiner, außer der Eidesverwarnung, noch besondere Obliegenheiten hinsichtlich des bei der Eidesleistung anzuwendenden Exemplars des Pentateuchs oder alten Testaments auferlegt und schließlich verordnet: „die dem Landesrabbiner oder dem Religionslehrer für die ihnen obliegende Herbeischaffung

eines geeigneten Exemplars des Pentateuchs oder des alten Testaments (§. 2) und für die Meineidsverwarnung zukommende Gebühr ist zu 2 Thlr. Cour. bestimmt." Hiernach gebührt dem Landesrabbiner nunmehr für diese zwiefache Leistung indistincte, mithin auch in dem Falle des gedachten §. 31 Nr. 9, ein Honorar von 2 Thlr. Cour., welches ihm, da er mit demselben nicht an die Partei gewiesen worden ist, von dem requirirenden Gerichte bezahlt und durch dieses von der Partei, welcher es zur Last fällt, wieder wahrgenommen werden muß.

Schwerin am 26. April 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
das Stadtgericht zu Lübz.

5022. Gebühr für die niedergerichtliche Ladung zum ersten Termin. 30. April 1855.

Dem Amtsgericht zu Dargun wird auf sein Belehrungsgesuch vom 20./26. d. M. erwidert:

ad 1. daß durch die angezogene Vorschrift im §. 4 der Verordnung vom 6. Febr. d. J., betreffend das Verfahren bei den Niedergerichten in Civilsachen, im Uebrigen an den bestehenden Taxnormen nichts hat geändert, sondern damit nur hat bestimmt werden sollen, daß in den Fällen, wo bisher noch eine mündliche Ladung erlassen worden ist, auch für die jetzt schriftlich auszufertigende Ladung nur die für erstere in der amtsgerichtlichen Sporteltaxe vom 11. Mai 1802 vorgeschriebene Gebühr wahrzunehmen ist, und

ad 2. daß jene Vorschrift nicht auf andere Ladungen zu erstrecken ist.

Schwerin den 30. April 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
das Amtsgericht zu Dargun.

5023. Wiedererstattung der gegen einen ausgewanderten armen Gegner aufgewandten Proceßkosten. 22. Juni 1855.

Der Justiz-Canzlei zu Rostock wird auf die berichtliche Anfrage vom 15. d. M., betreffend die Zurückgabe von Gerichtsgebühren an den Gutsbesitzer ..... in Sachen desselben wider mehrere zum Armenrechte admittirte Gutstagelöhner, bei Rückgabe der eingereichten Proceßacten Nachstehendes erwidert.

Das Rescript vom 22. Mai 1830 kann immer nur dahin verstanden werden, daß der obsiegenden Partei die bezahlten Gerichtskosten restituirt werden sollen, wenn dieselben wegen Insolvenz der armen Partei — mag diese nun im einzelnen Falle nachgewiesen sein, oder nach den Umständen angenommen werden können — von dieser nicht erstattet werden können. Hiernach ist der Antrag des Gutsbesitzers ..... auf Restitution der zunächst in Frage stehenden Kosten in Sachen wider den Tagelöhner ..... nicht begründet, da über die gegenwärtigen Vermögensverhältnisse des Letzteren nichts vorliegt, und der Umstand, daß der .... ausgewandert ist und aus diesem Grunde die Kosten von ihm nicht beigetrieben werden können, nicht in Betracht kommt, indem dies ein casus ist, der in gleicher Weise die Beitreibung auch bei einem vermögenden Condemnaten hindern würde.

Schwerin den 22. Juni 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
die Justiz-Canzlei zu Rostock.

5024. Gebühr der Prediger für Acteninspection und Eidesverwarnung. 3. Aug. 1855.

Dem Amtsgericht zu Goldberg wird auf seine Anfrage vom 31. v. M., betreffend die Gebühren der Prediger für eine gerichtliche Eidesverwarnung, erwidert, daß, da dem Geistlichen ein besonderes Honorar für die der Eidesverwarnung voraufgehende Acteninspection nirgends zugestanden worden ist, sich derselbe Alles in Allem mit der in der Verordnung vom 28. October 1836 vorgeschriebenen Gebühr begnügen muß.

Schwerin am 3. August 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
das Amtsgericht zu Goldberg.

5025. Halbe Verwarnungsgebühr bei Judeneiden. 6. Nov. 1855.

Auf Ihren Vortrag vom 25. v. M., betreffend die Ihnen von Seiten des hiesigen Magistratsgerichts in Sachen ..... verweigerte volle Eidesverwarnungsgebühr von 2 Thlrn. wird Ihnen nach vernommenem Berichte des Magistratsgerichts hiedurch bei Rückgabe der Anlagen erwidert, daß, da im §. 3 der Verordnung vom 8. April 1848 die Gebühr von 2 Thlrn. nicht für die Herbeischaffung des Pentateuchs allein, sondern für diese und die Eidesverwarnung bestimmt worden ist, es nicht gemißbilligt werden kann, wenn das Magistratsgericht in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 28. October 1836 sub 2 Ihnen in einem Falle, in welchem es nicht zu der Verwarnung gekommen ist, nur die halbe Gebühr zugesprochen hat.

Schwerin am 6. November 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
den Landesrabbiner Dr. Lüpschütz hieselbst.

5026. Erbtheilung des Armenscheins ohne Rücksicht auf die Durchführbarkeit der Klage. 6. Febr. 1856.

Dem Magistrate zu ..... wird auf seinen Bericht vom 22. v. M., betr. die Beschwerde des ..... wegen verweigerten Armenscheins hiedurch erwidert, daß er dem ....., dessen Armuth er nicht in Abrede genommen, auf weiteren Antrag desselben den nachgesuchten Armenschein zu ertheilen hat, da der Ortsbehörde eine Cognition über die Rechtmäßigkeit und Klagbarkeit der vermeintlichen Rechte, zu deren Geltendmachung ein Armenschein nachgesucht wird, durch die Verordnung vom 13. September 1845 nicht eingeräumt worden, jene Cognition vielmehr lediglich Sache der Gerichte bei der Gewährung oder Versagung des Armenrechts ist.

Schwerin am 6. Febr. 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
den Magistrat zu .....

5027. Abschrifts- und Collationsgebühren für die mit der Ladung von den Niedergerichten mitzutheilende Klage. 11. Febr. 1856.

Dem Stadtgerichte zu Laage wird auf seine Anfrage vom 31. v. M. erwidert, daß durch die Bestimmung im §. 4 der Verordnung vom 6. Febr. 1855, betreffend

das Verfahren bei den Niedergerichten in Civilsachen, wegen der schriftlich auszufertigenden, jedoch als mündlich zu taxirenden Ladung die Wahrnehmung der taxmäßigen Abschrifts-, resp. Collationsgebühr für die mit der Ladung mitzutheilende Klage nicht ausgeschlossen ist.

Schwerin am 11. Februar 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
das Stadtgericht zu Lage.

Zu: J. Von der Execution. Band II, Seite 401. Band V, Seite 433.

5027. Verbot des Mandatum de vendendo bei der Execution. 28. Aug. 1839.

— — — Das bei euch in Executionssachen gebräuchliche, einen besonderen Antrag erfordernde und dadurch nur Zeitverlust und Kostenaufwand verursachende mandatum de vendendo wird hiemit abgeschafft und die Executionsordnung von 1769 dahin erläutert, daß es desselben nicht weiter bedarf; nach erfolgter Absendung und verflossener Reluitionszeit hat daher der Executor auf erfolgte Aufforderung des Klägers mit dem Verkaufe zu verfahren.

Schwerin den 28. August 1839.

An
die Justiz-Canzlei zu Rostock.

5028. Ablehnung preußischer, dem hiesigen Executionsverfahren und der hiesigen Sportelfreiheit nicht entsprechender Anträge. 30. Juli 1842.

Dem Stadtgerichte in Parchim wird auf seine Anfrage vom 25. d. M., bei Zurückgabe der eingereichten Acten, erwidert, daß es die Requisition des Stadtgerichtes zu Treuenbrietzen in Sachen ....., als dem hiesigen Executionsverfahren nicht entsprechend, abzulehnen hat.

Auf seine weitere Anfrage bleibt dem Stadtgerichte hiemit unverhalten, daß wenn sich hinsichtlich der sportelfreien Bezeichnung einer Requisition von Seiten eines Preußischen Gerichtes, und der Sache ein Widerspruch ergiebt, die requirirende Behörde darauf aufmerksam zu machen sein wird, daß dadurch eine sportelfreie Ausrichtung der Requisition nicht motivirt werden könne.

Schwerin den 30. Juli 1842.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

An
das Stadtgericht zu Parchim.

5029. Repressalien bei von preußischer Seite nachgesuchter Execution. 25. Juni 1852.

Dem Magistratsgerichte hieselbst werden die mit dem Berichte vom 18. d. M. eingereichten Proceßacten in Sachen . . . . . hieneben remittirt, und wird, da die analoge Anwendung des an die Landesgerichte erlassenen Regiminalrescripts vom 10. April 1843 auf die Niedergerichte nicht bedenklich erscheint, das vom Magistratsgerichte, in Folge der vom Stadtgerichte zu

fügten Bestimmungen ganz dem bestehenden Rechte entsprechen und es daher bei demselben das Bewenden behalten muß. Denn

1) ist die Regel, daß die Justiz-Canzleien, wo sie zu keiner Majorität der Abstimmung zu gelangen vermögen, zur Versendung der Acten ad exteros berechtigt sind, zur Zeit nicht aufgehoben, und eben so wenig ist in solchen Fällen für die Restitutions-Instanz ein Wechsel der Spruchbehörde vorgeschrieben oder gestattet worden. Auch ist das Princip der Erledigung des Rechtsmittels durch Versendung der Acten an eine Juristenfacultät in solchen Fällen allerdings durch ein an die Justiz-Canzlei zu Güstrow ergangenes Regiminal-Rescript vom 21. Juli 1849 ausdrücklich anerkannt worden.
2) Was die Kosten jener Actenversendung betrifft, so gilt zunächst auch für sie der Grundsatz, daß sie vorschüssig von den Parteien suppeditirt werden müssen. Wenn aber diese das Armenrecht haben, so kommt die Bestimmung des §. 1 sub 1 der Verordnung vom 13. Septbr. 1845 zur Anwendung, und diese führt eventuell in der Restitutions-Instanz dahin, daß jene Kosten vorläufig von dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung das Rechtsmittel gerichtet ist, vorgeschossen werden müssen.

Schwerin am 24. April 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
den Magistrat zu Güstrow.

Zu: L. Concursrecht und Concursproceß. Bd. II, S. 422. Bd. V, S. 437.

5035. Bestrafung der bösen Schuldner. 8. Sept. 1766.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die Verhängnisse wider die bösen Schuldner mit dem Schuldthurm, obstagio und der öffentlichen Vertheilung des Flüchtigen von Schild und Helm, Ehr und Redlichkeit, blos aus Gelegenheit des 30jährigen Krieges und der damaligen allgemeinen Landes-Calamitäten bei Unseren Landes-Gerichten außer Beobachtung gelassen sind, Wir aber jetzt ernstlich wollen, daß es damit fortan und allewege wiederum in der Ordnung und Maaße gehalten werden soll, wie desfalls der dürre Buchstab des Abschieds von der Cessione bonorum vom 16. Juli 1602, welcher damals aus dem Hof-Gericht zu Güstrow publiciret worden, besonders auch der Art. 20 Reversalium de anno 1621 und der Titulus 45 Pag. 11 der Hof-Gerichts-Ordnung Vorschrifft und Anweisung ertheilen, umsomehr, als auch des regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Liebden mittelst Ihro, nach Inhalt des copeilichen Anschlusses, an Uns wegen des Debit-Wesens der Gebrüder ..... erlassenen Schreibens, um solche nachdrückliche Verfügungen Uns Freund-Vetterlich ersuchet haben: So geben wir euch auf eure unterm 14. Junii a. c. dieses Betreffs halber bei Unserer Regierung eingebrachte Anfrage, hiemit zur Resolution, daß

ad I. den ..... auf ..... weilen derselbe, nach eurer Anzeige, mit dem Werth des Guths nicht die Hälfte der Schulden bezahlen kann, sowohl die Reversalen als auch die Hof-Gerichts-Ordnung zum Schuldthurm verurtheilen; Wie denn beide Gesetze darin einstimmig sind, daß diejenigen, welche sich höher verschulden als ihre Güther und deren Abnutzung austragen, in solche Hafft genommen werden sollen; imgleichen, daß die Einsperrung, da das Gesetz dieselbe nicht auf gewisse Zeiten einschränkt, auf unbestimmte Jahre zu erkennen sey; und daß ihr daher die Versetzung dieses Debitoris in solcher Maaße zu veranstalten habt. Weiter, daß

ad II. gedachter ..... zur persönlichen Erscheinung vorzuladen, oder, da er de fuga suspectus seyn mögte, zu arretiren und als arrestat vor Gericht zu führen sey. Wäre es nun, daß er entweder von selbsten erschiene oder mittelst Arrests dazu vermöget worden; so habt ihr, bey einem mit ihm anzustellenden Verhör blos auf die Puncte: Wie viel er schuldig sey? und daß er aus actenkundigen Umständen die Schuld mit seinen gesammten Güthern bey weitem nicht tilgen könne, euer rechtliches Augenmerk zu richten, folglich sofort ein Erkenntniß auf den Schuldthurm zu publiciren. Wäre es aber, daß über Vermuthen dieser mehrersagte Schuldner die Gelegenheit erlangete, sich auf flüchtigen Fuß zu setzen; so habt ihr auf solchen Fall, nach Anleitung der Reversalen zu verfahren und denselben per publica proclamata zu citiren, cum praejudicio, daß auf den Ausbleibungs-Fall, nach Maaßgebung der Reversalen, er von Helm und Schild, Ehr und Redlichkeit öffentlich vertheilet und des Landes verfestet werden solle. Wie dann auch solches Praejudicium zu seiner Zeit würklich zu purificiren ist. Hiernächst habt ihr

ad III. dem Debitori vor der Hand, bis zur Publicirung des vorbemerkten Erkenntnisses in einem sichern Hause auf der Stube eine Wache zuzuordnen: und so soll derselbe darauf, wenn über die beschehene Publication euer Bericht eingekommen sein wird, nach Dömitz transportiret und ihm daselbst der Schuldthurm angewiesen werden.

ad IV. hat der Debitor sich nicht zu beschweren, wenn in Vergleichung der jetzigen Münze gegen die vom Jahr 1622 demselben an Statt des in der Hof-Gerichts-Ordnung vermachten Einen Schillings täglich vier Schillinge ausgeworfen werden. Und endlich

ad V. lautet es in den alten Nachrichten, daß der Debitor auf Kosten der Creditorum unterhalten werden müsse: Und so sind dieselben von eines jeden zur Perception kommenden Creditoris Forderung pro rata abzukürzen, zu welchem Behuf zu Aufbringung des jährlichen Betrags ein zinstragendes Capital zusammen zu bringen ist, wovon, nach Cessirung der Alimentation, ein jeder Contribuent seinen Zuschuß zurück empfängt.

Gegen den entwichenen ..... auf ..... habt ihr gleichergestalt mit der Citation per publica proclamata sub praejudicio, wie . . . . . ad II. vorgeschrieben ist, um so mehr zu verfahren, als durch seine persönliche Wiederkunft ein guter Theil der Confusionum in seiner Debit-Sache vielleicht zu heben stehet. Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 8. September 1766.

An
das Hof- und Landgericht.

5036. Zeitpunkt der Sistirung der Particularprocesse. 17. April 1769.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren euch sowohl die Intervention einiger Creditorum des ..... wider die gegen ihren Debitorem eindringende Gläubiger, als auch Unsere darauf ertheilte Antwort hienebst abschriftlich zur Nachricht, und letztere insoferne auch zur generellen Nachachtung, als wir nicht wollen, daß je von dem richtigen alten Principio abgewichen werden soll, nach welchem in Schuldsachen keine Particularprocesse eher sistiret werden, als wenn die Proclamata zugleich eventualiter ad cedendum mit eingerichtet sind; dahingegen dieselben und die daraus erwachsenen Executiones so lange ihren Bestand behalten, als das Spiegelfechten mit der Demonstratione sufficientiae bonorum wie auch mit der Convocatione ad transigendum und mit der jüngst erfundenen so betitelten Anwendlichmachung des Beneficii

dationis in solutum in Fällen, da dies Beneficium offenbar nicht Platz greiffet, noch will betrieben werden. Wornach ꝛc.

Schwerin den 17. April 1769.

An
das Hof- und Landgericht.

5027. Sistirung der Particularprocesse bei reiner cessio bonorum. 30. Sept. 1769.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der ..... auf ..... hat bei der Beschwerdeführung über Unsere hiesige Justiz-Canzlei, daß diese, ohngeachtet seiner bei Unserm Hof- und Landgericht beschehenen eventuellen Erklärung ad cedendum die Particular-Klagen nicht sistire, sich darauf, daß dieses bei eurem Collegio geschehen sei, berufen und zugleich um ein mandatum an Unsere Justiz-Canzlei hieselbst zu gleichmäßiger Sistirung sothaner Particular-Processe angerufen.

Wie Wir aber darauf in Antwort ertheilet haben, daß seinem Suchen, bevor nicht eine unbewundene reine oblatio ad cedendum von ihm geschehen, keine Gewährung wiederfahren könne; so wird euch dieses zur Nachricht nicht verhalten, und finden Wir es nöthig zu sein, daß, zumahl bei den jetzigen verderblichen Zeiten, da ein großer Theil der Advocaten, die Uns nicht unbemerkt geblieben, täglich auf neue Erfindungen sinnen, zum Vortheil der Debitorum die Creditores mit den unrechtfertigsten Aufzüglichkeiten zu ermüden, fortan dieses alte Principium völlig wieder stabiliret und auf solche Weise eine einförmige Praxis bei Unseren Landesgerichten beobachtet werde.

Wir sind um so mehr bewogen worden, diese Entschließung zu fassen, als es nicht allein von dem Lepelschen Debitwesen bekannt ist, daß der getroffene Vergleich nicht gehalten werde, und desfalls neue Beschwerden wiederum entstehen, sondern als neulichst auch in der von Storch-Hoppenradenschen Debitsache der Debitor, ohnerachtet der oblationis purae ad cedendum und ohnerachtet der so gar schon bewilkührten und von Unserm Hof- und Land-Gericht beschlossenen Administration der Güter, dennoch Mittel gefunden habe die Administration krebsgängig zu machen, und alles wiederum in neue Verwirrung hineinzuziehen; gleich er auch in seiner jüngsten Vorstellung dawider, daß er Concurs-mäßig wolle genommen werden, ausdrücklich protestiret hat.

Solchem nach ist euch fortan nicht allein unbenommen, in allen Debitsachen in den Particularprocessen unbehindert so lange mit Erkenntnissen und Execution fortzufahren, bis der Debitor communis sich zur Cessione bonorum rein und ohne Hinterhalt verstanden hat, sondern Wir wollen Uns auch zu euch versehen, daß ihr von diesem Principio nicht abweichen noch euch abwendig machen lassen werdet; Wie dann Unsere Verordnung vom 17. April a. c. dahin ausdrücklich kraft dieses erläutert sein soll. Wornach ꝛc.

Gegeben Suerin den 30. September 1769.

An
die Justiz-Canzlei zu Rostock.

5028. Rechnungsablegung der curatores bonorum. 3. Febr. 1770.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir werden aus Anlaß vieler ärgerlicher und betrübter Exempel, da die Creditores bei den Curatoribus bonorum ihrer Forderungen halber sind gefährdet worden, bewogen, euch hiemit gnädigst zu befehlen, des förderſamsten über die sämmtlichen bei eurem Collegio hängende Concursprocesse insoferne und zu dem Ende eine generale Recherche anzustellen, um die Curatores bonorum zur Rechnungsablegung aufzufordern. Wie ihr denn

solche Rechnungsaufnahme, welche forthin unnachbleiblich alle Jahre geschehen soll, entweder vor eurem Collegio, oder durch gewisse Membra, allenfalls auch durch ein Membrum desselben, so wie ihr es in jedem Fall das füglichste oder zureichend zu sein haltet, in kurzem zu veranstalten habt, damit nicht, wie öfters viele Querelen äußerlich verlauten, die Einnahme ganz möge verzehret, sondern noch der Ueberrest zum Besten der Creditorum möge gerettet werden. Auch habt ihr diese Unsere Verordnung sämmtlichen dortigen Advocatis kund zu machen. Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 3. Februar 1770.

An
die Justiz-Canzlei zu Rostock.

5039. Bericht über die aufgenommenen Administrationsrechnungen und die mit den Concursgütern vorgefallenen Veränderungen. 1. Aug. 1788.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben gnädigst-gerne aus eurem unterm 23. v. M. unterthänigst erstatteten Bericht ersehen, daß ihr die Aufnehmung der Concurs- und Administrationsrechnungen und die baldmöglichste Beendigung der annoch vorwaltenden älteren Debitsachen, mithin die Befolgung Unserer unterm 6. März d. J. an euch ergangenen Verordnung euch habet angelegen sein lassen.

Im übrigen habet ihr, statt der in Unserer Verordnung vom 6. März d. J. anbefohlenen Einreichung eines Verzeichnisses der aufgenommenen Administrationsrechnungen von sechs Monaten zu sechs Monaten, künftig nur der jedesmal jährlich vor dem Landtage einzusendenden Anzeige der das Jahr hindurch vorgefallenen Veränderungen mit Concursgütern, ein Verzeichniß der in solchem Jahre aufgenommenen Administrationsrechnungen per Ps. beizufügen. Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben Schwerin am 1. Aug. 1788.

An
die Justiz-Canzlei zu Rostock.

5040. Entscheidung des Gerichts über die Nothwendigkeit der Bestellung eines actor communis. 30. Dec. 1806.

Dem ..... wird auf dessen Beschwerde vom 18. d. M. wieder die Justiz-Canzlei zu Rostock, wegen angeblich widerrechtlichen Verfahrens hiedurch zum Bescheide ertheilt, daß, wenn genannte Justiz-Canzlei die Vorschrift der Interimsordnung §. 20 g., über die Zulässigkeit eines gemeinschaftlichen Sachwaltes bei dem Concurse des ..... anwendlich findet, die Gläubiger sich nicht anmaaßen können, dennoch gegen das Gesetz einen Actorem Communem bestellen zu wollen. Es hat daher das Gesuch nicht Statt.

Schwerin den 30. December 1806.

Mecklenburg-Schwerinsche Regierung.

An
den .... zu ....

5041. Disposition des Gerichts über die noch nicht zur Vertheilung kommenden Concursgelder. 11. Aug. 1810.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben dem ..... auf deren resp. uxorio et proprio nomine unterm 7. d. M. eingebrachte Vorstellung, im Betreff der Belegung der Massengelder in Concursen hiedurch zum Bescheide: daß, nachdem Unsere Constitution vom 12. Sept. 1809 die Regel:

daß die aufkommenden Concursgelder nicht zinsbar belegt, sondern vertheilet werden sollen,

bestimmt festgesetzt, und dabei ausdrücklich vorgeschrieben hat, wie es in dem Fall der bestrittenen Priorität eines Gläubigers und seiner Unvermögenheit, Caution zu bestellen mit seinem Antheile gehalten werden soll, es den Gläubigern und ihren Sachwälten auf keine Weise zukömmt, deswegen andere Beschlüsse zu fassen, sondern dem Gerichte muß die Disposition über die vorräthigen Gelder nach dem Sinne Unserer obgedachten Constitution, überlassen bleiben. Mithin ist derselben Gesuch ganz unstatthaft. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 11. August 1810.

An
den .... und die .... zu ....

5042. Sistirung der Particularprocesse und Eröffnung des formellen Concurses. 31. Aug. 1811.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren euch hieneben abschriftlich die Vorstellungen des . . . . . und geben euch dabei gnädigst auf: Mit Eröffnung des formellen Concurses zwar nach dem Publicando vom 1. Juni d. J., so lange Anstand zu nehmen, bis die im Werk seienden neuen Vorschriften für den Concursproceß, wie nächstens geschehen wird, bekannt gemacht werden; indessen bleibt es euren richterlichen Pflichten überlassen, sonst alle rechtliche Vorkehr zu treffen, daß nicht allein alles particulaire Verfahren gegen den Gemeinschuldner nicht weiter als bis zur Erkennung der Execution getrieben, sondern auch seine Gläubiger gegen jede Abminderung seines gegenwärtigen beweglichen und unbeweglichen Vermögens sicher gestellet werden.

Sollte indessen der Schuldner dahin kommen, seine absolute Insolvenz selbsten zu erklären; so habt ihr den förmlichen Concurs, jener allgemeinen Verordnung ohngeachtet, einzuleiten. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 31. August 1811.

An
den Bürgermeister und Rath
zu Wismar.

5043. Ausschließung der Juristen von der cura bonorum nur bei Landgütern. 14. Nov. 1817.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 3. d. M. im Betreff der Bestellung der Curatorum bonorum in solchen Concursen in welchen sich keine Landgüter befinden, hiedurch zum Bescheide, daß Unsre Verordnung vom 1. Mai 1769 sich in Behalt der Erläuterung vom 26. Juni 1773, nur auf die Cura eines in Concurs befangenen Guts beziehet.

Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 14. November 1817.

An
das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

5044. Erlassung neuer Ladungen ad liquidandum. 3. Febr. 1825.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Eure Anfrage vom 31. v. M., im Betreff der Erlassung neuer öffentlicher Ladungen ad liquidandum nach absolvirtem Verfahren in Gemäßheit des §. 8 der Constitution vom 31. März 1812, läßt sich nur im Allgemeinen dahin beantworten: daß diejenigen Gläubiger, welche sich auf die zum Behuf der Behandlung eines Schuldverhältnisses nach dem §. 8 der gedachten Constitution ergangenen Proclamata nicht gemeldet, im Fall verfehlter Güte, und sofort ausbrechendem Concurse, auch von der Concursmasse präcludirt sind, es

mithin aperto Concursu neuer Ladungen zur Constituirung des status passivorum nicht bedarf. Inzwischen lassen sich, zumal wenn der Vergleich zu Stande gekommen ist, und der Schuldner facultatem disponendi wieder erhalten hat, mehrere Fälle denken, wo bei demnächst ausbrechendem Concurse neue Ladungen ergehen müssen, und ist daher die Anwendlichkeit derselben nur nach den besondern Verhältnissen jedes einzelnen Falles zu beurtheilen. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 3. Februar 1825.

An
die Beamten zu Gadebusch.

5045. Beachtung der Ferien in Concurssachen. 7. Oct. 1836.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure Anfrage vom 23. Juni v. J. erwidern Wir euch, daß im Laufe eines Verfahrens aus der Verordnung vom 17. December 1834, die Verbesserung des Concurswesens betreffend, mit Ausnahme derjenigen Verfügungen, welche ihrer Natur nach keinen Aufschub leiden, die gesetzlichen Ferien zu beachten sind. Wonach ꝛc.

Gegeben durch Unsere Landes-Regierung, Schwerin am 7. October 1836.

An
das Stadtgericht zu Grabow.

Zu: 1. Priorität der Forderungen im Concurse. Band II, Seite 450.

5046. Modus distribuendi secundum taxam zum Nachtheil der pia corpora. 16. Aug. 1771.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die unterthänigste Vorstellung der Vorsteher Unsers hiesigen Armenhauses, im Betreff der bei den Concursen hieselbst geschehenden Taxationen und Distributionen communiciren Wir euch hieneben in Abschrift, mit dem Anfügen, daß der von Supplicantibus erwähnte Fall nicht derjenige Fall sei, welcher in der Constitution de anno 1646 ausgedrückt stehet, und daß Unsere pia Corpora nicht genöthiget werden können, dieser Constitution sowohl als dem Privilegio piorum Corporum vom Jahr 1644 entgegen, sich den durch euer Verfahren intendirten Verlust gefallen zu lassen. Ihr habt daher, wie Wir euch hierdurch gnädigst befehlen, in Concurssachen euch des neuerlichen modi distribuendi secundum taxam zum Nachtheil Unserer piorum Corporum nicht zu bedienen. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 16. August 1771.

An
1. das Stadtgericht hieselbst.
In sim. m. m.
2. an das Scheif-Gericht.
3. an Bürgermeister und Rath.

5047. Verhältniß der pia corpora bei dem modus distribuendi secundum taxam. 15. Nov. 1771.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben auf eure unterthänigste Gegen-Vorstellung im Betreff des modi distribuendi secundum taxam bei Concursen, insonderheit so viel die dabei concurrirenden pia Corpora betrifft, alle Umstände nochmahls in reifliche Erwägung gezogen, und befunden, daß euch Unsere Verordnung vom 16. August d. J. hätte genügen mögen, bevorab da nach dem wahren Sinn der Constitution von 1646 überhaupt kein Verlust secundum taxam statthaft ist und die damahlige allererste Praxis von solchem Verlust überall nichts gewußt hat.

Wenn nun gleich die nachher eingeschlichene fehlsame Praxis, nach welcher man die Landgüther mit einem Verlust nach der Taxe distribuiret hat, mehrern Grund in gedachter Constitution hätte als sie würklich hat, so ist es dennoch 2 et 3 inserat., wie Ihr selber eingesehen habet, der deutlichen Fassung der Constitution gänzlich entgegen, wenn man sie auf die liegenden Gründe einzelner Einwohner in den Städten anwendet, die ordentlich nur in einer ungewissen Miethe oder in untheilbaren Wohnungen bestehen, durch welche der Zweck, die vorzüglichsten Creditores in Ansehung ihrer mittlerweiligen Zinsen völlig sicher zu stellen, nicht erreichet werden kann.

Auf jeden Fall aber, es mag nemlich nach der Constitution ein Taxmäßiger Verlust Statt haben oder nicht, bleiben die pia Corpora von denselben ausgeschlossen, in Ansehung deren die ältere in der Kriegs-Zeit interimistisch gegebene Constitution von 1646, wenn man auch das Privilegium vom Jahr 1644 ganz bei Seite setzet, dennoch durch das jüngere Edict von 1655, wegen Bezahlung der Schulden nach der Kriegszeit aufgehoben ist, als in welchem Edict, selbst in den elenden ersten Zeiten nach dem dreißigjährigen Kriege, den piis Corporibus ihre Forderungen an Capital und Zinsen ganz und unabgebrochen vorbehalten worden. Ja selbst die bereits verdorbene Praxis in den Jahren 1674 bis 1679 verirrete sich nicht so weit, daß sie den piis Corporibus einen Taxmäßigen Verlust vom Capital angemuthet hätte, sondern sie zog bloß die Zinsen derselben fehlsam mit zur Tragung des Verlustes, wovon der Bülow-Gottmansfördsche Concurs aus selbigen Jahren ein Actenkündiges Zeugniß giebt, als in welchem die pia Corpora, mit Hinzuziehung zum Verlust an den Zinsen, in dem Distributions-Abschiede zu Uebernehmung eines Verlustes an dem Capital ausdrücklich unverbindlich erkannt worden sind.

Solchemnach soll es bei Unserer Verordnung vom 16. August d. J. sein Bewenden behalten, wie Wir denn hiemit nochmahlen gnädigst verordnen, daß Ihr euch des modi distribuendi secundum taxam zum Nachtheil Unserer piorum Corporum nicht zu bedienen habet, vielmehr Unsere pia Corpora bei ihrem Privilegio vom Jahr 1644 und bei ihrem Rechte aus dem Edict von 1655 gehandhabet und solchergestalt die dagegen in praxi eingerissenen Abweichungen und Mißbräuche ernstlich untersaget sein sollen. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 15. November 1771.

An
den Bürgermeister und Rath hieselbst.
in sim. m. m.
an
2. das Stadt- und
3. das Schelf-Gericht.

5048. Vertheilung des Kaufgeldes ohne Rücksicht auf eine Taxe. 15. April 1778.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure unterthänigste Vorstellung und Bitte vom 9. Mai v. J., um gnädigste Belehrung: ob das Pretium der in Concurs gerathenen und nach Unserer Constitution verkauften Güter ohne Rücksicht auf eine Taxe inter Creditores, so weit es reichet zu vertheilen? oder ob der nach der Taxe sich ergebende Verlust von denen Creditoribus, welche darnach zur Perception gekommen sein würden, pro rata zu übernehmen sei? hiemit zur gnädigsten Antwort: daß das verum pretium der verkauften Güter, ohne alle Rücksicht auf eine Taxe, lediglich secundum prioritatem dergestalt zu vertheilen sei, daß ein jeder an Capital und Zinsen ganz und unverkürzt, so weit das Kaufgeld reichet, seine baare Befriedigung erhalte. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 15. April 1778.

An
den Commissionsrath Weber in Rostock.

5049. Verhältniß von Dotalforderungen gegen Forderungen von pia corpora. 3. Sept. 1811.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Unsere Verordnung vom 22. Juni d. J. bedarf keiner Erklärung. Sie bestimmet nur das Verhältniß der piorum Corporum gegen die dotal-Forderungen der Ehefrauen unter einander, ohne daß dadurch andere bei ihrer Concurrenz eintretende Rechte, in specie aus dem §pho 371 des Landesvergleichs, abgeändert sein sollen.

Haben's euch auf euer Declarationsgesuch vom 2. d. M. also anfügen wollen, und verbleiben ꝛc.

Gegeben Schwerin den 3. September 1811.

An
den Hofrath Mastus hieselbst.

5050. Bestand der Pachtcontracte nach dem Tode des Pächters. 8. April 1812.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir ertheilen euch, auf eure Anfrage vom 23. v. M., wegen Anwendlichkeit Unserer Constitution vom 22. Junius 1811 über den Bestand der Pachtcontracte in Concursen auf euer Verhältniß mit dem Pächter eures Guts ..... und dessen Erben hiedurch Folgendes zur Resolution:

So wenig das oberwähnte, zur Beschränkung der Fortdauer der Pachtcontracte gegebene Gesetz in Bezug genommen werden kann, um den Contract noch länger fortwährend zu machen, als er von Anfang an pure oder conditionatim geschlossen ist, eben so wenig kann es in einem Streit zwischen euch und den Erben eures Pächters selbst in Anwendung kommen. Ob aber der bedungene Fall da ist, das müsset ihr im Widerspruchsfall mit den Erben eures Pächters in foro justitiae ausmachen. Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben Schwerin den 8. April 1812.

An
den ..... auf .....

5051. Von selbst schon endende Pachtcontracte in Concursen. 26. Nov. 1812.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der in eurer Vorstellung und Bitte vom 21. d. M., um Erläuterung Unserer Constitution vom 22. Juni v. J. wegen Bestandes der Pacht-Contracte in Concursen, und wegen der Rechte der Pacht-Vorschüsse in denselben, geäußerte Zweifel, wenn nehmlich bei diesen Contracten ein Concursfall zu einer solchen Zeit eintritt, wo die ursprüngliche Dauer des Contracts mit dem nächsten Trinitatis oder Umzugstermin selbst zusammenfällt, sie also mit diesem selbst schon endet, erledigt sich durch die so deutliche als wohlbedächtliche Bestimmung des §. 1 der benannten Constitution, verbis „nach Eröffnung ꝛc.“

Wenn der Concurs mit dem Trinitatis- oder Umzugstermin zusammentrifft, mithin der Contract beendiget ist, so müssen die bestimmten Vorschriften der §. 2 und 3 der Constitution eintreten, deren wörtliche Befolgung allerdings Unser Höchster Wille ist. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 26. November 1812.

An
den Advocaten Steinmann
in Güstrow.

5052. Priorität nicht intabulirter Dotalforderungen. 17. Jan. 1816.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Vorstellung und Bitte vom 10. d. M. im Betreff der Priorität des Dotis in Rücksicht auf die Indults-Verordnung hiedurch zum Bescheide, daß ihr auf den §. 371 des Erbgrundgesetzlichen Landes-Vergleichs, und Unsre Constitution vom 31. März 1812 verwiesen werdet, wornach die Priorität sich blos durch das Alter der Einschreibung in's Stadt-Pfandbuch bestimmet.

Sollte solche Einschreibung verabsäumet, und von der Concurrenz bloßer uneingeschriebener Dotal- oder anderer Forderungen die Rede sein, so ist durch die Indults-Gesetze, welche nur von hypothecis judicialibus et quasi publicis reden, keiner Forderung an ihren aus den Gesetzen herrührenden Rechten etwas benommen. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 17. Januar 1816.

An
Bürgermeister und Rath zu Güstrow.

5053. Sections- und Beerdigungskosten gehören nicht zu den Masseschulden. 4. Mai 1816.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir remittiren euch die Anschlüsse eurer Vorstellung vom 1. d. M. hieneben mit der Resolution: daß dem Gesuche um Verordnung der Vorausbezahlung der Sections- und Beerdigungskosten des Tagelöhners Köhn zu Brüel aus dessen Concurse nicht zu willfahren steht, da hier der Begriff von oneribus publicis, oder einer Schuld der Maße, überall nicht anwendlich ist. Wornach ꝛc.

Schwerin den 4. Mai 1816.

An
das Tempzinsche Amtsgericht zu Warin.

Zu: 2. Vom Verkauf der Concursgüter. Band II, Seite 456.

5054. Gleichgebotsrecht der nicht sicher befriedigt werdenden Gläubiger. 6. Jan. 1778.

Friederich ꝛc. ꝛc. Hochgelahrter ꝛc. Wir geben euch als Bevollmächtigten des Generals von Hobe, auf eure wiederholte unterthänigste Anfrage im Betreff des beym Verkauf des Guts Warbelow etwa auszuübenden Juris idem offerendi, hiemit zur gnädigsten Antwort: daß jeder Gläubiger solches Recht ausüben möge, von dem es zur Zeit der Subhastatio nicht gewiß ist, ob er von dem gebotenen Kaufgelde seine Bezahlung erhalten werde oder nicht. Im Uebrigen werdet ihr auf Unsere durch die Intelligenz-Blätter schon publicirte Declaration vom 27. Decbr. 1776 zurückgewiesen. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 6. Januar 1778.

An
den Doctorem Sibeth in Güstrow.

5055. Vorschriften wegen des Verkaufs der Concursgüter. 9. Febr. 1779.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure unterthänigsten Anfragen in dem Bericht vom 3. hujus, den Constitutionsmäßigen Verkauf der in Concurs befangenen Güter betreffend, hiemit zur gnädigsten Antwort: daß

ad 1) da gegenwärtig schon 3 Güter bey eurem Collegio zur Subhastation stehen, die Güter Gottmannsförde und Sprenz noch nicht zum Verkauf zu stellen, sondern zuvor der Ausgang der öffentlichen Feilbietung der gedachten drei Güter zu erwarten sey.

ad 2) Kann, da den Landes-Gesetzen gemäß, die zum Concurs gediehenen Güter, selbst durch höchliche Bemühung von Seiten der Gläubiger zu Verkauf gebracht werden sollen, das bloße Gutfinden und angebliche Interesse der Creditorum dawider gar keine rechtliche Hinderung seyn; zumal da es ihnen unbenommen bleibet, bei erfolgter, von Uns nach reiflicher Ueberlegung der Sache, in Landesvergleichsmäßiger Ordnung verordneter Subhastation ihr Jus idem offerendi Constitutionsmäßig geltend zu machen.

ad 3) ist zwar ein jeder Verkauf der Concurs-Güter Unsern lediglich auf das gemeine Landes Beste gehenden Absichten gemäß; Es hat aber die Constitutionsmäßige Veräußerung derselben besonders um deswillen angeordnet werden müssen, und Wir befehlen euch umsomehr gnädigsten Ernstes, darüber zu halten: Weil von einem großen Theil der Bevollmächtigten der bei solchen Güthern interessirenden Gläubiger aus Neben-Absichten der Verkauf und die Käufer auf alle nur mögliche Weise entfernet und erschweret werden und weil der daraus entstehende Schade so offenbar zu Tage lieget, daß Wir euch verschiedene der bey eurem Collegio noch unverkauften Güter zu nennen im Stande sind, aus welchen theils gar keine Zinsen gezahlet wurden, theils diejenige Creditores, die bey einem viel geringern Verkauf vorhin ihrer Bezahlung völlig versichert seyn konnten, jetzt schon bey einem viel höhern Verkauf, weder Capital noch Zinsen mehr zu hoffen haben. Dergleichen schändlichem Unwesen Wir länger nachzusehen, keineswegs gemeynet sind.

Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 9. Februar 1779.

An
das Hof- und Landgericht.

5056. Verkauf der unter fremder Gerichtsbarkeit belegenen Concursgüter. 1. Sept. 1803.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Ehrbarer, Ehrsame L. G. Es bleibt euch nach Verlesung eures Berichts vom 20. v. M. die Beschwerde Unsers Stadt-Richters Wenmohs über den ..... Haus-Verkauf daselbst betreffend, hiedurch in Gnaden unverhalten: daß, wenn euch gleich die ganze Direction des Concurses des ....., mithin auch die Bestimmung zukommt, ob die unbeweglichen Güter des Schuldners subhastirt werden sollen oder nicht; ihr doch keine Befugniß habt, die Subhastation selbst vorzunehmen insoferne die Güter unter anderer Gerichtsbarkeit liegen; Ebenso wenig, als ihr eine von euch mit Recht ausgesprochene Urthel gegen einen Fremden selbst und unmittelbar exequiren könnet. Ihr habt daher, wenn eine Subhastation der in der Stadt belegenen Immobilien des besagten ..... verfüget wird, zu deren Ausführung das competente Stadtgericht gehörig zu requiriren und es in allen ähnlichen Fällen ebenso zu halten. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 1. September 1803.

An
die Beamten zu Grabow.

5057. Zuschlag der Concursgüter und Ansetzung des Gleichgebotstermins. 15. Dec. 1803.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben, nach Verlesung eures Berichts vom 7. d. M., über die Querel des Hofraths Lüders zu Malchin, als

Oeconomus der St. Johannis-Kirche daselbst, wegen des Verkaufs des Gutes Radepohl, zwar bei dem Befunde der constitutionsmäßigen Annehmlichkeit des letzten Bots in substrato den Querulanten beygefügtermaaßen beschieden. Uebrigens aber ist euer Verfahren, vor Ausmachung dieses Puncts die Concurs-Güter zuzuschlagen, und dann erst, anstatt der vorgeschriebenen sofortigen Ansetzung des Gleichgebots-Termins, von den Gläubigern Anträge zur Ausfindigmachung des wahren Werths des Guts zu erwarten, und ihnen dazu peremtorische Fristen zu setzen, keineswegs dem Sinne der hergehörigen Constitutionen gemäß, noch kann selbiges von Uns pro futuro gut geheißen werden.

Vielmehr habt ihr hinfüro allemal die Cognition über den, deductis deducendis, anzunehmenden wahren Werth des Gutes vor dem dritten Termin anzustellen und zu absolviren; und vor völliger Berichtigung dieses Puncts keinen Zuschlag vorzunehmen; vielmehr nach feststehender Constitutionsmäßigkeit des Bots sogleich bei der Addiction den Termin zum Gleichbot ganz allein, ohne weitere Zulaßung von Anfechtungen des Handels, zu bestimmen und damit dem Gesetze gemäß zu verfahren.

Zugleich werden die mit eurem Berichte eingesandten Acten euch hieneben remittiret. Wornach ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 15. December 1808.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

5058. Zeitpunct für die Cognition über die Constitutionsmäßigkeit des Bots. 28. Jan. 1809.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure weitere Anfrage vom 18. d. M. die Subhastation der Concursgüter betr. hiedurch zum gnädigsten Bescheide, daß Unser Rescript vom 15 Decbr. v. J. von den vorherigen gesetzlichen Vorschriften nichts abändert, sondern blos den bei euch bemerkten Modum procedendi dahin berichtiget, daß die, übrigens euren Pflichten überlassen bleibende Cognition über die Größe des constitutionsmäßigen quanti nicht bis nach dem dritten Termin ausgesetzet bleiben, sondern diesem und dem darin erfolgenden Zuschlage, vorhergehen muß. Wornach ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 28 Januar 1809.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

5059. Gleichgebotsrecht der Cessionarien jüngerer Creditoren. 3. März 1810.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir remittiren euch hieneben die unterm 20. v. M. eingereichten Protocolle im Betreff des Verkaufs der Güter ..... und geben euch auf eure Anfrage vom 14 d. M. hiedurch zum Bescheide: daß da das Auskaufen eines Gläubigers im Concurse, mithin das völlige Eintreten in dessen Stelle und Rechte, nirgends verboten, oder auf eine gewisse Zeit beschränkt ist, es an allem Grunde fehlet, einen würklichen Cessionarium eines jüngeren Creditoris in Termino ad idem offerendum für einen Fremden, und dem nicht daran gelegen wäre zu halten und ihn vom Gleichgebot auszuschließen.

Es wird euch daher, mit Aufhebung des geschehenen reinen Zuschlags des Guts ..... aufgegeben, zu Ausübung des constitutionsmäßigen Iuris idem offerendi der jüngeren Creditoren ohne Unterschied, ungesäumt einen neuen Termin anzusetzen. Wornach ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 3 März 1810.

An
die Justiz-Canzlei zu Rostock.

5060. Berichtigung der Taxe eines Concursguts. 13 Febr. 1811.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch als Executoren des ..... Testaments, auf eure Anfrage vom 4 d. M. im Betreff der Constitutionsmäßigen Schätzung der Concursgüter, hiedurch zur Antwort: daß es euch unbenommen bleibt, wenn ihr die Hauswirthliche Taxe eines Concursgutes so hoch findet, daß für die constitutionsmäßigen Zweidrittheile im dritten gerichtlichen Subhastations-Termine kein Kaufliebhaber den Zuschlag erhalten hat, die Unrichtigkeit der Schätzung gehörig darzuthun und auf deren eventuelle Berichtigung anzutragen. Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben Schwerin den 13. Februar 1811.

An
den .....

5061. Gleichgebotsrecht bei einem außergerichtlichen Bot. 9. März 1811.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen euch auf euren Vortrag vom 6. d. M. im Betreff der Subhastation der Immobilien in Concurs- und Curatelsachen, hiemit unverhalten sein, daß in den von euch angeführten Fällen, nach bereits vergeblich abgehaltenen drei gerichtlichen Terminen, auf einen außerordentlichen, übrigens annehmlichen Bot, der Zuschlag nicht anders als in diem, folglich mit Anberahmung eines Termins zum eventualen Ueberbot und ad exercendum jus idem offerendi, geschehen könne. Wornach ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 9. März 1811.

An
das Hof- und Landgericht in Güstrow.

5062. Von denen, die mandatorio nomine bieten. 17. Febr. 1813.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es wird auf euren Bericht vom 18. v. M. im Betreff eures Verfahrens in den Subhastationsterminen über Concursgüter hiedurch zum Bescheide ertheilet, daß es euch zuvor unbenommen bleibt, denjenigen der bei solchen Licitationen wie Mandatar auftritt, und sich als solcher angiebt, zur Vorzeigung seiner Vollmacht an das Gericht aufzufordern: Hingegen ist die Vorzeigung dieser Vollmacht an die Creditoren und deren Actor Communis, oder an die Mitlicitanten, so wie das officielle Nachfragen, ob jemand proprio oder mandatorio nomine bieten wolle, keinesweges nothwendig noch angemessen, widerstreitet vielmehr dem Zwecke der freien Licitation, und habt ihr daher euch dessen gänzlich zu enthalten. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 17. Febr. 1813.

An
die Justiz-Canzlei hieselbst.

5063. Recht der jüngeren Gläubiger, der Retaxation der Concursgüter zu widersprechen. 15. März 1813.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen euch auf eure Vorstellung und Bitte vom praesentato 8. d. M. hierdurch zum Bescheide: daß, da die Retaxation nicht angeordnet wird, um einen geringeren Anschlag sondern um den wahren Werth des Guts ausfindig zu machen, nachdem die Richtigkeit des vorhin dafür angenommenen durch den Erfolg zweifelhaft geworden ist, die jüngern Gläubiger nicht mehr Recht haben können der neuen Taxirung zu widersprechen, als überhaupt dem constitutionsmäßigen Verkauf für $^2/_3$theile des wahren Werths

sich entgegen zu legen. Euer Gesuch um einstweilige Inhibirung des Verkaufs des Guts ..... findet also nicht statt. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 15. März 1813.

An
den .....

5064. Mittheilung des Resultats der Taxe und Bestimmung wegen der Holztaxe. 28. Juni 1813.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Das Resultat der vorgeschriebenen hauswirthlichen sowohl, als forstverständigen Taxe eines Concursgutes kann kein Geheimniß sein, weder für die Kaufliebhaber, um ihren Bot darnach event. abzumessen, noch für den gemeinsamen Anwald der Verkäufer oder für jeden einzelnen derselben insonderheit, um über die constitutionsmäßige Annehmlichkeit oder Unannehmlichkeit der offerirten Kaufpreise, mithin über die Anwendlichkeit oder Unanwendlichkeit des Gesetzes vom 19. Januar 1778 event. sich zu erklären. Sie ist daher von euch den benannten Interessenten unbedenklich mitzutheilen.

Dies im Allgemeinen vorausgesetzt, kann es, so viel die Taxe des Gutes ..... anlangt, keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß der dafür gebotene Preis, sobald er, nach wörtlicher Vorschrift der oben angezogenen Verordnung, „auf Zweidrittel des wahren Werths dieses Gutes (mit Inbegriff der dazu gehörigen Hölzung) nach dessen deductis deducendis zu computirenden reinen Revenüen hinansteigt," für annehmlich zu halten und daß folglich von der Holztaxe in adj. a. Nr. 24 der von euch eingereichten Acten, nur soviel als Capitalwerth anzunehmen ist, als nach Abzug des eigenen Gutsbedarfs, von dem angeschlagenen Ertrag der Hölzung, als reiner Bestand übrig bleibt. Wenn dieser reine Bestand in dem offerirten Kaufpretio nach arithmetischer Proportion mit begriffen ist, also dieses auch auf zwei Dritteln des darnach vorschriftsmäßig zu computirenden wahren Werths der Gutshölzung hinansteigt; so habt ihr keinen weiteren Anstand zu nehmen für das Oblatum, das Gut Saunstorff in diem ungesäumt zuzuschlagen und mit möglichster Abkürzung des Termini ad idem offerendum den Verkauf dieses Concursgutes zu beschleunigen. Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben Schwerin den 28. Junius 1813.

An
die Justiz-Canzlei zu Rostock.

Zu: 3. Von den Concurskosten. Bd. II, S. 460.

5065. Von den andrängenden Gläubigern zu tragende Kosten. 12. Febr. 1837.

Paul Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bei eurer Anfrage vom 2. d. M. wegen Auslegung des §. 11 der Verordnung über Eröffnung und Abwendung von Concursen vom 17. Dec. 1834 hättet ihr euch von selbst sagen mögen, einestheils, daß die fraglichen Kosten den andringenden Gläubigern, wenn auch nur vorschußweise zuzuschieben, geradezu gegen die gesetzliche Bestimmung des gedachten §. 11 litt. d. angehen würde und anderntheils, daß die Realisirung der Kosten vom Debitor oder aus dessen Concursmasse der richterlichen Beurtheilung und Pflicht anheimfalle, mithin darüber von hieraus keine Belehrung zu erwarten ist.

Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 12. Febr. 1837.

An
das Stadtgericht zu Lübz.

Zu: 4. Allgemeine Indulte. Bd. II, S. 464.

Wir Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, nach eingegangenem rathsamen unterthänigsten Bedenken und Erachten des Engern Ausschusses Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, Uns bewogen finden, den unterm 13. December v. J. bewilligten einjährigen General-Indult, bei dem noch fortdauernden allgemeinen Geldmangel, und der an Unmöglichkeit gränzenden Schwierigkeit Gelder herbeizuschaffen, hiemit noch auf ein Jahr, mithin bis zum 31. Dec. 1808, zu verlängern, bis dahin derselbe seinem ganzen Inhalte nach seinen Bestand behalten, sodann aber schlechterdings aufhören soll, indem Wir Uns zu einer weiteren Prolongation auf keine Weise entschließen werden.

Es werden jedoch bei der jetzigen Verlängerung nachstehende Modificationen und nähere Bestimmungen festgesetzt.

I. Alle Capitalien, auf welche im Lauf der beiden Indultsjahre, vom 1. Jan. 1807 bis 31. Dec. 1808 zur Verfallzeit die Zinsen nicht bezahlt sind, oder werden, sollen vom Indult ausgenommen sein, und ausgeklagt werden dürfen.

II. Alle öffentliche und quasi-öffentliche Hypotheken, im Laufe des Jahrs der Prorogation des Indults ertheilt, stehen allen älteren Forderungen nach, und sind unter den öffentlichen und quasi-öffentlichen Hypotheken ausdrücklich auch die Lehn- und Landesherrlich confirmirt werdenden, und die durch Eintragung in das Stadtpfandbuch ertheilt werdenden neueren Hypotheken mit zu verstehen.

III. Der Indult soll gegen keine Bezahlungen schützen, die im Laufe beider Indultsjahre erst versprochen sind.

IV. Von allen Capitalien, welche zinsenlos, oder zu weniger als den üblichen 5 Procent Zinsen, verliehen sind, sollen auf Verlangen des Gläubigers, wenn der Schuldner bei geschehener rechtlichen Kündigung von dem Indult Gebrauch macht, die Zinsen nach verlaufener obligationsmäßigen Kündigungszeit mit 5 von 100 bezahlet werden.

V. Würden ein oder mehrere Gläubiger es dem Gerichte glaublich machen können, daß ihr Debitor bereits insolvent sei, so hat dasselbe diesen zu einer bescheinigten Vorlegung seines Activ- und Passiv-Standes anzuhalten, und nach einer summarischen Prüfung entweder die Sicherstellung der Creditoren bis zum Ablauf des Indults zu reguliren, oder, wenn diese nicht thunlich befunden wird, mit Verwerfung der Berufung auf den Indult zu dem gewöhnlichen concursmäßigen Verfahren zu schreiten, ohne daß dargegen ein Suspensiv-Rechtsmittel zugelassen werde. Wie denn auch

VI. ungeachtet des Indults, dem Gläubiger das Recht zusteht, jede zu seiner offenbaren Gefahr, oder in fraudem geschehende, und als so geschehend genüglich zu bescheinigende Verminderung des debitorischen Vermögens durch gerichtliche Anträge zu verhüten. Uebrigens wird die allgemeine Landes-Credit-Commission für ihre Verpflichtungen, von der Benutzung des General-Indults ausgenommen.

Solchem nach befehlen Wir allen und jeden Ober- und Niedergerichten in Unsern Landen hiemit gnädigst und gemessenst, sich hiernach in ihren Erkenntnissen und Verfügungen zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Unser landesfürstliches Edict eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bekräftigen lassen, auch nicht nur

Unsern Landesgerichten mitgetheilt, sondern auch durch die hiesigen Intelligenzblätter zu jedermanns Wissenschaft zu bringen befohlen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 12. December 1807.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
Herrn Friederich Franz Herzogen zu Mecklenburg ꝛc.

Edict,

wodurch die bisherige Bewilligung eines Anstandsjahres für Capitalzahlungen noch auf ein Jahr, mithin bis zum 31. December 1808, verlängert wird.

Wir Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit Jedermann zu wissen: Daß, obgleich Wir beschlossen gehabt haben, nach Aufhebung des bisher für Unsere Lande ertheilten allgemeinen Indults, dem öffentlichen Geldverkehr seinen völlig freien Lauf zu lassen: Wir dennoch den wiederholt eingegangenen dringenden allgemeinen und einstimmigen Bitten, auch geäußerten Besorgnissen Unsrer getreuen Unterthanen nicht widerstehen können, sondern zu ihrer Beruhigung in Betracht der noch fortdauernden bedrängten Zeiten, folgendes hiemit festsetzen, wornach sich Gläubiger und Schuldner zu achten und sämmtliche Gerichte in Unsern Landen bei ihren Erkenntnissen zu richten, kraft dieses angewiesen sein sollen.

1) Die im letztabgewichenen Trinitatistermine erst geschehenen Kündigungen sollen, wie bereits mittelst Unsers Publicandi vom 8. November d. J. verordnet worden ist, so, als wären sie erst in Termino Anthony 1809 geschehen, angesehen werden,
2) in gedachtem Anthonitermine 1809 keine neue Kündigungen stattfinden, sondern die Debitores solche zum erstenmal erst wieder im Trinitatistermin 1809 anzunehmen schuldig sein. Auch sollen
3) selbige bis zum Trinitatistermin 1811 inclusive bei der fortwährenden Seltenheit des baaren Geldes, nur einmal in jedem Jahre und zwar jedesmal nur im Trinitatistermin, zu Capitalzahlungen schuldig sein und angehalten werden können: So wie zu ihrer mehreren Erleichterung
4) nicht allein im Trinitatistermin 1809 nur die Zahlung der Hälfte des, aus obbeschriebener Kündigung fälligen Capitals stattfinden soll; sondern auch zu den Trinitatisterminen 1810 und 1811 durch ganz- oder halbjährige Kündigung nur die Hälfte des kündigungsfähigen Capitals soll zahlbar gemacht werden können; wobei Wir zugleich bestimmen, daß eine Kündigung der einen im folgenden Trinitatistermin nur zur Zahlung kommenden Hälfte des ganzen ursprünglichen Capitals, nicht eo ipso die andere Hälfte des ursprünglichen Hauptstuhls in dem auf die Zahlung der ersten Hälfte nächstfolgenden Trinitatistermin zahlbar macht, sondern diese zweite Hälfte ein ganzes oder halbes Jahr vorher und zwar in einem der landüblichen Trinitatis- oder Anthonizahlungstermine ausdrücklich aufgekündigt, dann aber auch in dem, auf diese Kündigung zunächst folgenden Trinitatistermin diese zweite Hälfte ganz bezahlt werden muß. Ein allererst im Trinitatistermin 1810 oder im Anthonitermin 1811 gekündigtes Capital aber, dessen erste Hälfte in Termino Trinitatis 1811 fällig wird, muß zur andern Hälfte, wenn diese in Termino Trinitatis 1811 gekündigt wird, in Termino Anthony 1812 zahlbar werden. Es soll auch
5) gleichergestalt die Zahlung aller, ihrer Natur nach ex contractu und von selbst im Term. Trinitatis 1809 zahlbar werdenden Capitalien, in dem nächsten und ersten Trinitatistermin zur andern Hälfte gefordert werden können; die während des Indults fällig gewordenen Zahlungen aber, insoferne sie vom Indulte ergriffen und suspendirt wurden eben so wie

die im Anthonitermin 1809 fällig werdenden Zahlungen nach den oben sub Nr. 1 angegebenen Grundsätzen behandelt werden,

6) daß hier nur von solchen Zahlungen die Rede sein kann, welche in dem jetzt aufgehobenen allgemeinen Indult begriffen gewesen sind, versteht sich von selbst, so wie dagegen alle Ausnahmen vom bisherigen Indult, und alle bisherigen Bestimmungen zur Sicherstellung der Creditoren während desselben, auch in Ansehung obiger Modificationen gelten und daher auch diejenigen Zusicherungen, welche im Lauf der beiden Indultsjahre auf Zahlungen in bestimmten Terminen ertheilt sind, erfüllt werden müssen, mithin selbige in dieser Unserer Begünstigung zum Partialabtrage nicht mit begriffen sind.

Auch sollen alle solche Zahlungen promt und im Ganzen in Termino Anthony 1809 geleistet werden, welche aus Verträgen oder Wechsel gefordert werden, die vor dem Indulte nur bestimmt auf sechs Monate oder eine noch kürzere Frist ausgestellt sind.

7) Eben so soll dieses auch auf die stipulirten Zinszahlungen keinen Einfluß haben, und wer diese nicht zur Verfallzeit jedesmal zahlet oder auch die obigermaßen modificirten Capitalzahlungen nicht leistet, geht des Vortheils der getheilten Zahlung verlustig.

Schließlich wird, zur Vermeidung unnützer Streitigkeiten zwischen Gläubigern und Schuldnern und zur Erleichterung der Versur allen Gläubigern hiedurch zur Pflicht gemacht über die, ihnen geleisteten partiellen Zahlungen, den neuen Anleihern jura cessa absque evictione, et Salvo jure praelationis zu ertheilen, des Endes auf Kosten des Schuldners eine beglaubigte Abschrift, der in Händen behaltenden Original-Schulddocumente, auf welchen dieses zu notiren ist, machen zu lassen, und gegen die Zahlung, diese vidimirte Abschrift mit angehängter ihrer Cession auszuliefern.

An dem ꝛc. Gegeben ꝛc.

Schwerin am 24. December 1808.

Publicandum
für die hiesigen Intelligenzblätter.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Wohlgelahrter, Ehrsamer ꝛc. Wir verweisen euch mit eurer Anfrage vom 18. d. M. im Betreff der Rechte, der während des Generalindults in Unsern Landen erworbenen Forderungen der piorum corporum hiemittelst auf den §. 6 Unsrer öffentlichen Bekanntmachung vom 24. December v. J., wodurch alle bisherige Bestimmungen zur Sicherstellung älterer Gläubiger aus dem Generalindult vom 12. Dec. 1807, mithin auch die, in dessen §. 11 vorgeschriebenen, während der verlängerten Wirkungen des Indults, bei Kraft erhalten worden sind. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 22. Aug. 1809.

An
den Bürgermeister und Rath
zu Röbel.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ein Capital, welches im Anthonitermin 1808 auf halbjährige Kündigung angeliehen, und Trinitatis 1809 gekündiget ist, bleibet der Begünstigung des Partialabtrages aus Unsern Publicato de 24. December 1808 allerdings unterworfen. Denn der §. 6 dieses Publicati beschränket die dort bestimmte Ausnahme auf Zusicherungen, welche im Laufe der

beiden Indultsjahre (1806, 1807) ertheilet sind, und der §. III. Unsers Edicts vom 12. December 1807 findet nach dessen deutlicher Fassung in dem vorbemerkten Falle keine Anwendung.

Auf eure unterthänigste Anfrage vom 10. d. M. eröffnen Wir euch obiges in Gnaden, womit ꝛc.

Gegeben Schwerin den 15. Febr. 1810.

An
den Kammerjunker von Maltzahn
auf Tarnow.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Vorstellung und Bitte vom 6. d. M. im Betreff der im ersten Indultsjahre oberrichterlich bestätigten Verschreibungen hierdurch zum Bescheide: daß in keiner früheren Verordnung, als die vom 12. Dec. 1807 etwas über die öffentlichen Hypotheken bestimmt worden, und in dieser Verordnung §. 11 nicht von der im laufenden Jahr 1807 und früher constituirten, sondern nur von denen im Laufe des Jahres der Prolongation des Indults, nemlich vom 1. Jan. bis 31. Dec. 1808 ertheilt werdenden die Rede ist. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 21. Mai 1810.

An
den Justizrath Jargow zu Güstrow.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 27. v. M. im Betreff der Erläuterung der Edicte wegen des Generalindults hiedurch zum Bescheide

ad 1. daß die Absicht des Gesetzes nicht dahin gehet, den Nr. IV. des Edicts vom 12. Dec. 1807 blos auf den Contractum mutui zu beschränken, sondern es ist diese Bestimmung auch auf andere contractliche Verhältnisse anwendlich;

ad 2. fängt die aus dem Edict entspringende Verbindlichkeit, Zinsen zu 5 Procent zu bezahlen von dem Termine an, in welchem das gekündigte Capital hätte abgetragen werden müssen, wenn nicht der Indult vom 12. Decbr. 1807 verliehen wäre;

ad 3. kann das Gesetz nicht vor dem Anthonitermin 1808 rückwirken, und kann also der 5. Zinsthaler, wo er nicht ursprünglich verschrieben gewesen, erst von Anthoni 1808 excl. an gefordert werden.

Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 30. Juni 1810.

An
den Domänenrath Steinmann auf Holdorff und den Eigenthümer Klatt auf Wohlde.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir Uns, nach reiflicher Erwägung bewogen gefunden haben einen weiteren Generalindult nicht zu bewilligen; so sind Wir dagegen damit beschäftiget, auf solche Einrichtungen zu denken, welche durch Sicherung der Rechte ehrlicher Gläubiger deren Vertrauen erwecken, und zur Belebung des allgemeinen Credits dienen können.

Damit aber inmittelst den Ausbrüchen neuer Concurse über Grundstücke möglichst vorgebeuget werde, und diejenigen gerettet werden, welche überhaupt noch zu retten sind; so verordnen und befehlen Wir hierdurch allen Gerichtsbehörden in

Unsern Landen, welcherlei Art sie sein mögen, bis auf weitere Unsere Verordnung, mit Eröffnung formeller Concurse gegen Grundeigenthümer Anstand zu nehmen.

Gegeben ꝛc. Schwerin am 1. Juni 1811.

Inserendum
für die Mecklenburg-Schwerinsche Anzeigen.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir ertheilen dir auf deine Anfrage vom 18. d. M. über den Vorzug der gegenwärtig gerichtlich confirmirten Hypotheken vor allen simpeln Hypotheken hiedurch zur Antwort: daß dasjenige, was Unsere Patentverordnung über den Generalindult von den öffentlichen Hypotheken verordnet, nur von der Zeit zu verstehen ist, welche sothaner Indult dauret; hinfolglich bis Anthonii 1812 mit Wirksamkeit gegen andere Creditores keine öffentliche Hypothek constituiret werden kann. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 30. Juli 1811.

An
den Kaufmann Heinrich Schünemann
zu Rostock.

Wir Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit Jedermann zu wissen: daß Wir, auf dringende Vorstellung Unserer getreuen Landstände, der gnädigsten Entschließung geworden sind, einstweilen und bis zur Vollendung der, in Rücksicht des obwaltenden Geldmangels noch bevorstehenden neuen Gesetzgebung, folglich nur bis dahin, daß diese erscheinen und den Gerichten in Unsern Landen das, dadurch zur möglichsten Aufhelfung der noch sichern Schuldner verordnete Verfahren näher vorgeschrieben werden wird, jedes gerichtliche bis zur Erkennung der Execution, oder auch bereits zur wirklichen Execution gediehene Verfahren wegen solcher Capital-Foderungen, auf welche die fälligen Zinsen bezahlet worden sind, zu sistiren, und die erst eingeleiten oder noch eingeleitet werdenden der Art nicht weiter als bis zur Erkennung der Execution gehen zu lassen.

Gebieten und befehlen demnach allen Unsern Landesgerichten, auch sämmtlichen Nieder- und Patrimonialgerichten in Unsern Herzog-, Fürstenthümern und Landen resp. mit Entbietung Unsers gunstgnädigen auch gnädigsten Grußes hiedurch gnädigst und ernstlich: Vorstehende Unsere Willenemeinung und Verordnung in allen, zu ihrer Dijudicatur stehenden oder kommenden Schuldklagesachen zur genauen Richtschnur ihres Verfahrens und ihrer Erkenntnisse dienen zu lassen.

Des zur Urkund haben Wir gegenwärtige Verfügung in der öffentlichen Anzeigen abzudrucken befohlen.

Gegeben unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Instegel auf Unserer Vestung Schwerin den 21. November 1811.

Publicandum
für die hiesigen Intelligenzblätter.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen euch auf euer Gesuch um Erläuterung Unserer Indults-Verordnung vom 10. Januar d. J., hiemit unverhalten: daß es keiner Declaration des Gesetzes bedarf. Sondern da hier der Fall einer respective erlaubten Anbietung von Papieren oder Aufrufung des Contracts überall nicht eintritt, und blos der §. 6 der Constitution anwendlich werden kann, so bleibt es nach den klaren Worten des Gesetzes dem Concursgerichte überlassen, die zu agnoscirenden Forderungen der Gläubiger der Ordnung nach anzuweisen; wobei es kein Hinderniß machen kann, wenn etwa die gerade eintretende

Perception noch litigiös ist, indem das Gericht von selbst darauf Bedacht nehmen wird, die, auf einen der um den Vorzug streitenden Gläubiger salvo jure des Andern angewiesene und ausgestellte Agnition bis zur Entscheidung in Deposito zu behalten und inmittelst die currenten Zinsen aufzubewahren, oder auch nur gegen Caution de eventualiter restituendo, dem einstweilen anerkannten Gläubiger durch den Curatorem bonorum erheben und auszahlen zu lassen. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 1. Mai 1812.

An
den Hofrath Barckey sen.
in Güstrow.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf euer Declarationsgesuch vom 13. d. M. in Betreff des resp. Indults- und Concurs-Edicti vom 10. Januar und 31. März d. J. hierdurch zum Bescheide: daß der §. 9 der Verordnung vom 10. Januar d. J. nur diejenigen Zinsen berücksichtiget, womit ein Gläubiger freiwillig und außergerichtlich den Schuldner nachsieht, also keine Anwendung finden kann, wenn sie eingeklagt, und derwegen in Gemäßheit der Constitution vom 31. März d. J. gerichtliche particuläre Befristungen vereinbart oder bestimmt werden. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 16. Oct. 1812.

An
die Justiz-Canzlei hieselbst.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir ertheilen euch als Justitiario der Patrimonialgerichte in den gräflich von Hahn-Grabowhöfer Gütern auf eure Vorstellung vom ehegestrigen dato hiedurch zur Belehrung: daß Unsere Constitution vom 22. Junius 1811 wegen des Bestandes der Pachtcontracte in Concursen ꝛc. so wie deren Erläuterung vom 21. März 1812, dem §. 12 Unserer Patentverordnung vom 10. Januar 1812 wegen Sistirung der Capitalzahlungen keinesweges entgegen sind, sondern sehr gut neben einander bestehen; indem letztere ein allgemeines Verbot für alle Verpachtungs- und Inventarienverkaufsfälle ist, erstere aber allein die Fälle der binnen Jahresfrist vor dem Anfang eines Concurses geschlossenen und für fraudulent erklärten, Pacht- oder Miethscontracte betreffen, wannenhero euer Gesuch dem Zweck Unserer Gesetzgebung entgegensteht. Wonach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 9. Juni 1814.

An
den Legationsrath Hansen
zu Güstrow.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 6. d. M. im Betreff des §. 8 Unserer Verordnung vom 10. Januar 1812, wegen einstweiliger allgemeiner Sistirung aller Zahlungen zinstragender vor Anthoni 1812 schuldig gewordenen Capitalien hiedurch zum Bescheide: daß der in gesetzlicher Weise sofort zu veranstaltende Verkauf der Grundstücke nicht blos ohne vorhergegangene Adjudicatoriales, sondern auch ohne vorgängige Immissoriales und Taxatoriales zu verfügen ist. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 12. Juni 1818.

An
das Stadtgericht zu Neustadt.

Zu: M. Vom Beweise. Band II, Seite 470. Band V, Seite 440.

5066. Nichtzulassung der Archivbedienten als Zeugen in officialibus. 10. Oct. 1767.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die in Abschrift hieneben anliegende Anzeige und Anfrage Unserer Kammer im Betreff der von euch in Sachen Procuratoris Camerae wider euch in pto. vindicationis bonorum domanialium geschehenen Vorschlagung Unserer Archivbedienten zu Zeugen, communiciren Wir euch mit dem Anfügen, daß Wir die Vorschlagung und Production Unserer Archivbedienten zu Zeugen in officialibus sie geschehe, von wem es wolle, als den Rechten und dem Herkommen zuwider, nie verstatten werden. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin am 10. October 1767.

An
den von Braun zu Freudenberg.

5067. Zeugnißablegung der Superintendenten in Kirchensachen. 9. Dec. 1802.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist verlesen, was ihr über das, in Sachen des Procurators der Kirche zu Lancken wider Bürgermeister und Rath zu Parchim, in pto. subsidiarischen Beitrags, begehrte Zeugniß Unserer Landes-Superintendenten bei Einreichung der hiebei zurückgehenden Acten, umständlich vorgetragen habet. Ihr ermesset von selbst, daß es hier keinesweges auf eine persönliche Inhabilität eines Superintendenten zur Zeugnißablegung in einer weltlichen Rechtsstreitigkeit ankommt, als worüber allenfalls der Producent und Product in foro litis pendentis mit einander zu Recht gehen möchten; sondern gerade darum, weil ihr auch über das officielle Hinderniß, welches Unsere sämmtliche Landes-Superintendenten abhalten muß, in dieser Sache das erforderte Zeugniß abzulegen, euch ein Erkenntniß beimessen, und wohl gar sie von ihrem Uns geleisteten Officialeide loszuzählen euch getrauen wollet; eben darum kann Unsere Regierung, als alleinige Obrigkeit Unserer Ehrn-Superintendenten in causis officii, schon von Amtswegen nicht zugeben, daß diese vor ein, ratione officii Superintendentis, völlig fremdes Gericht ausgeladen werden, und über die Frage von ihrer Verbindlichkeit oder Unverbindlichkeit zum Erscheinen sich allererst für ihre Personen, nach eurer Intention, in einen weitläuftigen Schriftwechsel vor eben diesem incompetenten Gerichte einlassen sollen. Zum Ueberfluß werdet ihr deshalb auf das in einem ähnlichen Fall unterm 17. November 1769, in Sachen Procuratoris Camerae wider den Pensionarius ..... zu ..... an euer Collegium erlassene Rescript zurückgeführt.

Aus eben diesem Gesichtspuncte, wovon eure Erkenntnisse ad Nr. 70 und 64 Act. sich zu entfernen scheinen, ist Unser Rescript vom 13. v. M. erkannt, und dabei muß es allewege sein Bewenden behalten.

Werden die Producenten an Unsere Regierung sich wenden; so wird diese schon wissen sie auf ein dahin abzielendes Gesuch gehörig zu bescheiden.

Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 9. December 1802.

An
die Justiz-Canzlei hieselbst.

5068. Wegloſſung des praejudicii desertae probationis. 9. Oct. 1828.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf euren unterthänigſten Vortrag vom 27. v. M. im Betreff der, von Unſerer hieſigen Juſtiz-Canzlei euch unterſagten Androhung des praejudicii desertae probationis bei Beſtimmung der Beweisfriſt, wird euch hiemit zur Reſolution ertheilt, daß ihr die ganz unbedenkliche Vorſchrift der Juſtiz-Canzlei zu befolgen habet.

Für kundige Leute bedarf es des Zuſatzes: „sub poena desertae“ nicht; unkundigen aber könnt ihr eben ſo leicht die geſetzliche Natur der Beweisfriſt, wie jenen Zuſatz begreiflich machen. Wonach ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 9. October 1828.

An
das Amtsgericht zu Warin.

5069. Verbot der Abweichung von den geſetzlichen Förmlichkeiten bei Judeneiden. 28. Jan. 1846.

Die Regierung billigt die Anſichten des Stadtgerichts ..... in dem Berichte vom 22. d. M. über die Beſchwerde des dortigen Religionslehrers ....., wegen Verfahrens bei Beſtimmung der Gebühren für eine Eidesverwarnung, keinesweges, vielmehr hätte ſich das Gericht ſelbſt ſagen mögen, daß es ihm keinesweges zugeſtanden, über die bei Ableiſtung von Judeneiden in den hieſigen Landen geſetzlich vorgeſchriebenen Förmlichkeiten, auf die Requiſition eines auswärtigen Gerichts ſich hinwegzuſetzen und dabei Formen zur Anwendung zu bringen, welche der geſetzlichen Gültigkeit hier entbehren. Auch iſt kein hinlänglicher Grund erkennbar, aus welchem das Gericht ſich hat ermächtigt halten können, die in der Verordnung vom 30. Auguſt 1815 für Eidesverwarnungen vorgeſchriebenen Gebühren dann auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn die Verwarnung nicht durch den Landesrabbiner ſelbſt, ſondern durch einen andern dazu qualificirten Religionslehrer vorgenommen wird.

Schwerin am 28. Jan. 1846.

Großherzoglich Mecklenburgiſche Landes-Regierung.

An
das Stadtgericht zu .....

5070. Von der Eidesverwarnung und von der dieſelbe vornehmenden Perſon bei Judeneiden. 25. Mai 1848.

Auf Ihren Vortrag vom 4. d. M. betreffend Ihre Verwarnung vor einem bei hieſiger Juſtiz-Canzlei zu leiſtenden Eide wird Ihnen erwidert, daß die Regierung ſich zu einem Einſchreiten gegen das, in der Verordnung vom 8. d. M. begründete Verfahren umſoweniger veranlaßt findet, als auch bei Eidesleiſtungen chriſtlicher Prediger die Verwarnung Statt findet, in dem vorliegenden Falle aber nicht abzuſehen iſt, von wem dieſelbe ſollte vorgenommen werden, wenn die von Ihnen ſelbſt zu ſolcher Handlung befähigt erklärten jüdiſchen Religionslehrer davon ausgeſchloſſen blieben; glauben Sie indeſſen dennoch Grund zur Beſchwerde zu haben, ſo iſt dieſe beim Oberappellationsgerichte anzubringen.

Schwerin den 25. Mai 1848.

Großherzoglich Mecklenburgiſche Landes-Regierung.

An
den Landesrabbiner Dr. Einhorn.

5071. Ort der zu leiſtenden Judeneide. 6. Juni 1855.

Das Stadtgericht zu Güſtrow wird auf ſeinen Vortrag vom 9. v. M., betr. die Abnahme eines jüdiſchen Eides in der Synagoge und die für die Eidesver-

warnung an den Landesrabbiner zu zahlenden Gebühren, hierdurch dahin beschieden, daß, den ersten Gegenstand anlangend, da nach dem inländischen Rechte, §. 2 der Verordnung vom 8. April 1848, die Abnahme der gerichtlichen Judeneide nicht in der Synagoge, sondern im Gerichtslocale erfolgt, es dabei auch in diesem Falle bewenden muß und somit auf den abweichenden Antrag des requirirenden Kreisgerichts zu Stralsund nicht einzugehen ist.

Hinsichtlich der Gebühren des Landesrabbiners für die Eidesverwarnung wird das Stadtgericht auf das abschriftlich anliegende an das Stadtgericht zu Lübz ergangene Rescript vom 26. April d. J. verwiesen, wonach die Liquidation des Landesrabbiners in Ordnung ist.

Die Anlagen des Vortrags erfolgen hieneben zurück.

Schwerin den 6. Juli 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
das Stadtgericht zu Güstrow.

5077. Abschlag einer Abänderung der für Judeneide bestimmten Formel. 19. Nov. 1851.

Die mit dem Berichte vom 13. d. M. . . . . .
. . . . . .
vom Amtsgerichte zu Neustadt hieher eingerichten Untersuchungsacten . . . . .
. . . . . werden demselben hieneben mit dem Anfügen remittirt, daß da die genannte Verordnung völlig klar ist, eine Ausnahme von derselben aber nach dem bloßen subjectiven Dafürhalten einzelner Israeliten nicht statuirt werden kann, dem Antrage auf authentische Declaration jener Verordnung zum Behufe einer Abänderung der darin bestimmten Edesformel nicht zu willfahren steht.

Schwerin den 19. November 1851.

Großherzogl. Mecklenburg. Justiz-Ministerium.

An
das Amtsgericht zu Neustadt.

5078. Eintreten der Eidesverwarnung durch einen Geistlichen. 20. Febr. 1855.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da es an gesetzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen fehlt, unter welchen im Civilprocesse bei der Ableistung eines Eides die Verwarnung einer Partei vor dem Meineide durch einen Geistlichen statthaft ist; so verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen:

§. 1. Die Verwarnung der Parteien vor dem Meineide durch einen Geistlichen findet statt, so oft der Richter sie von Amtswegen anordnet, oder eine Partei sie beantragt hat.

§. 2. Es bedarf dazu keiner besonderen Begründung oder Rechtfertigung. Es findet daher keine richterliche Prüfung der Richtigkeit oder Erheblichkeit der Gründe statt, welche den Antrag veranlaßt haben.

§. 3. Jedoch muß der Antrag, wenn er Beachtung finden soll, so zeitig geschehen, daß er nicht zu einer mißbräuchlichen Verzögerung des Rechtsstreites dient. Hat der Gegner des Eidespflichtigen den Schwörungstermin zu extrahiren, so hat er den Antrag regelmäßig mit der Extrahirung dieses Termins zu verbinden.

§. 4. Zu der Abwendung jener Verwarnung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 5. In der Regel hat das Gericht zu der Eidesverwarnung den zuständigen Geistlichen des Gerichtsortes, unter mehreren Geistlichen desselben einen derselben zu wählen. Jedoch steht es zum Ermessen des Gerichts, den Umständen nach den

auswärtigen Beichtvater des Eidespflichtigen dazu zu nehmen. Auch hierbei gilt die Bestimmung des §. 4.

Die Eidesverwarnung der Angehörigen der reformirten und der römischkatholischen Kirche ist durch einen Geistlichen ihres Bekenntnisses auszuführen; die der Israeliten durch den Landesrabbiner.

§. 6. Die Geistlichen sind verbunden, den Requisitionen der Gerichte zu der Vornahme der Eidesverwarnungen Folge zu leisten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 20. Februar 1855.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Eidesverwarnung der Parteien im Civilprocesse durch einen Geistlichen.

Zu: Hypothekensachen. Band II, Seite 23 und Band V, Seite 244.

5074. Convertirung der in den Hypothekenbüchern intabulirten Pöste von Gold in Courant. 9. Dec. 1853.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Auf Antrag Unserer getreuen Stände und nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz verordnen Wir hiemit, daß die Verordnung vom 4. December 1851 wegen Convertirung der in den Hypotheken- und Stadtpfandbüchern eingetragen stehenden Goldcapitalien in Courant, deren Gültigkeit im §. 4 derselben auf den Zeitraum bis Ende des Jahres 1853 beschränkt worden, noch bis Ende des Jahres 1858 in Kraft bleiben soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 9ten Dec. 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend den Fortbestand der Verordnung vom 4. December 1851 wegen Convertirung der in den Hypotheken- und Stadtpfandbüchern eingetragen stehenden Goldcapitalien in Courant.

5075. Hypothekenordnung für die kleinen Grundeigenthümer zu Hohenkirchen. 12. Juli 1856.

Den kleinen Grundeigenthümern in Hohenkirchen, Amts Grevesmühlen, ist die Errichtung von Grund- und Hypothekenbüchern für ihre Besitzungen bei dem Hohenkirchenschen Patrimonialgerichte nach Vorschrift der den bestehenden Verhältnissen nach angemessen modificirten Bestimmungen des solcherhalb für den Privatgrundbesitz in den Großherzoglichen Domainen emanirten Gesetzes vom 2. Jan. 1854 und seiner Nebenordnungen in den Beilagen sub II., III. und IV. zu Nr. 2 des Regierungsblatts, Jahrgang 1854, landesherrlich gestattet worden.

Schwerin am 12. Julius 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

5076. Anerinnerung wegen der Anmeldungen für die Hypothekenbücher in den Domänen. 30. Oct. 1856.

Da nach dem §. 9 Nr. 1 der transitorischen Bestimmungen zu dem Gesetze über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privatgrundbesitz in den Großherzoglichen Domainen vom 2. Januar 1854, noch vor dem Ablauf dieses Jahres die vor dem Normaltage, dem 1. März 1854, entstandenen, in die zweite oder dritte Abtheilung des Grund- und Hypothekenbuchs gehörigen Belastungen, so weit solche nicht gesetzlich von der Anmeldung ausgenommen, oder sonst anderweitig in gesetzlicher Art gesichert sind, bei der Grund- und Hypothekenbehörde angemeldet werden müssen, so werden die Inhaber solcher Rechte, um nicht durch unterlassene Anmeldung dieselben zu verlieren, auf den gedachten §. 9 der transitorischen Bestimmungen und auf die hieneben abgedruckte Anerinnerung hierdurch aufmerksam gemacht.

Schwerin am 30. Octbr. 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

Anerinnerung

an diejenigen Anmeldungen, welche nach dem Gesetze vom 2. Januar 1854 über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privatgrundbesitz in den Großherzoglichen Domainen noch vor dem Ablaufe des Jahres 1856 zu beschaffen sind.

Nach der Gesetzgebung vom 2. Jan. 1854 über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privatgrundbesitz in den Großherzoglichen Domainen — Regierungsblatt von 1854 Nr. 2 — sollen die Ansprüche, welche an diesem Grundbesitze haften, der Regel nach aus obrigkeitlich geführten Büchern für jeden Betheiligten ersichtlich sein.

In dieser Richtung ist vorgeschrieben, daß vom 1. März 1854 — dem s. g. Normaltage — an solche Ansprüche nur durch Einschreibung in diese Bücher sollen entstehen können.

Nun sind aber schon vor dem 1. März 1854 Pfandrechte und ähnliche Ansprüche gültig entstanden, weil damals die Einschreibung wohl möglich aber nicht gesetzlich nothwendig war und nur gewisse Vorzüge vor den nicht eingeschriebenen Ansprüchen gewährte. Das Gesetz mußte also, um sein Ziel vollständig zu erreichen, die nachträgliche Ermittelung dieser ältern Ansprüche anordnen. Zu diesem Zwecke sind zwei Verfügungen getroffen. Es ist nämlich

1) für zulässig erklärt, während des Zeitraums vom 1. März 1854 bis Ende Junius 1856 für einzelne Grundstücke gerichtliche Aufforderungen (Proclamata) zur Anmeldung älterer Ansprüche zu erlassen. Die Grundstücke, welche in dieser Weise aufgerufen sind, kommen hier also nicht weiter in Betracht.

Daneben ist

2) für alle übrigen Grundstücke als Regel vorgeschrieben, daß die darauf ruhenden älteren Ansprüche, während des Zeitraums vom 1. Julius bis zum Ende December 1856, bei den Domanialämtern, in deren Bezirk die belasteten Grundstücke liegen, angemeldet werden müssen.

Zum bessern Verständniß der gesetzlichen Vorschriften über diese Anmeldungspflicht (Nr. 2) wird auf Folgendes aufmerksam gemacht:

I. Die Anmeldungspflicht besteht nur rücksichtlich solcher Domanial-Grundstücke, welche sich entweder als ungetheiltes Eigenthum im Privatbesitz befinden, oder von dem Landesherrn an eine Privatperson in Nutzeigenthum gegeben sind, also namentlich rücksichtlich der vom Landesherrn verliehenen Erbpacht- oder Erbzinsstellen, Büdnereien, Häuslereien, Brinksitzerstellen.

Die Grundstücke der Kirchen- und Pfarr-Erbpächter und -Bündner gehören nicht hierher.

II. Das Eigenthum, ungetheiltes oder Nutzeigenthum selbst, ist kein Gegenstand der Anmeldung; vielmehr bezieht sich die Anmeldungspflicht nur auf Ansprüche an fremde Grundstücke der unter Nr. I. gedachten.

Nicht aber alle vor dem 1. März 1854 entstandenen Ansprüche an solche Grundstücke müssen angemeldet werden, sondern es hat das Gesetz folgende zwei wichtige Ausnahmen gemacht:

Es sind nämlich

1) ausgenommen alle solche Ansprüche, welche nicht auf eine Capitalsumme, sondern auf andere Leistungen gehen. Altentheile, Alimente, Ausstreuern, welche in Naturalleistungen von der Stelle gegeben werden sollen, brauchen also nicht angemeldet zu werden. Nur wenn ältere Rückstände aus der Zeit vor Antonii 1855 vorhanden sein sollten, z. B. rückständige Altentheilsleistungen aus dieser Zeit, oder wenn Schäden- und Kostenansprüche aus Altentheilen, Alimenten, Ausstreuern und ähnlichen, nicht auf eine Capitalsumme gehenden Ansprüchen zur Frage stehen, müssen solche Rückstände, Schäden- und Kostenansprüche angemeldet werden.

Ferner sind

2) ausgenommen alle Schuldposte, welche in die alten Hypothekenbücher eingetragen sind und daselbst noch ungetilgt stehen. Sollten jedoch auf solche Schuldposte noch Zinsen aus der Zeit vor Antonii 1855 rückständig sein, oder Schadens- und Kostenansprüche in Bezug auf diese Forderungen bestehen, so müssen solche Zinsrückstände, Schadens- und Kostenansprüche angemeldet werden.

III. Die Ansprüche, welche angemeldet werden müssen, sind hauptsächlich folgende:

1) solche Capitalforderungen, hinsichtlich deren dem Gläubiger ein einfaches, das heißt ein noch nicht zu Hypothekenbuch eingetragenes Pfandrecht an einem der in Frage stehenden Grundstücke bestellt ist. Hat also z. B. ein Erbpächter, Bündner oder Häusler für eine Capitalforderung sein ganzes Vermögen, mit Einschluß der Erbpachtstelle, Bündnerei oder Häuslerei verpfändet, ohne daß die Schuldforderung in das Hypothekenbuch eingetragen, so muß diese Forderung angemeldet werden.

Dasselbe gilt von rückständigen Kaufgeldern, derentwegen der Verkäufer sich das Eigenthum an dem fraglichen Grundstücke bis zur Bezahlung des Kaufgeldes vorbehalten hat, wenn dieser Vorbehalt nicht in das Hypothekenbuch eingetragen;

2) alle etwanigen Beschränkungen, denen sich der Nutzeigenthümer, Erbpächter, Bündner u. s. w. in Bezug auf die Veräußerung oder Verschuldung des Grundstückes unterworfen, sofern solche Beschränkungen nicht schon im Grundbrief, das heißt im Erbpachtcontract, Bündnerbrief, Häuslerbrief, aufgeführt sind;

3) verschiedene, s. g. privilegirte Forderungen. Vor dem neuen Gesetze war es nämlich Rechtens, die standesmäßigen Beerdigungskosten, so wie die Kosten der letzten Krankheit des Grundbesitzers, ferner der rückständige einjährige Dienstlohn aller in seinem Lohn und Brod stehenden Dienstboten bei ausbrechendem Concurse den Vorzug vor den im Hypothekenbuche stehenden Schuldforderungen halten. Das neue Gesetz hat aber diesen Vorzug der Leichen- und Curkosten aufgehoben und bei dem Dienstlohn auf Lohn und Deputat der Leute beschränkt, welche zur Bewirthschaftung des Grundstücks gehalten werden. Damit jedoch diese Aufhebung und Beschränkung bereits wohl erworbener Rechte nicht verletze, hat das Gesetz denselben Ansprüche auf Eintragung in das neue Grund- und

Hypothekenbuch beigelegt. Zur Erhaltung dieses Anspruches müssen aber solche Rechte angemeldet werden.

Wiederholt ist zu bemerken, daß hier immer nur die Rede ist:

von Forderungen und Ansprüchen, welche schon vor dem 1. März 1854 entstanden sind,

und

von Grundstücken, welche nicht schon während des Zeitraums vom 1. März 1854 bis Ende Junius 1856 Zwecks Errichtung eines Grund- und Hypothekenbuches gerichtlich aufgerufen (proclamirt) sind.

IV. Die hiernach nöthigen Anmeldungen müssen noch im Laufe dieses Jahres geschehen und zwar bei der zuständigen Grund- und Hypothekenbuch-Behörde, das heißt bei dem Amte, in dessen Bezirk das verhaftete Grundstück liegt. Jeder Anmeldende muß seinen Anspruch namentlich auf das verhaftete Grundstück genau bezeichnen.

Die Anmeldung kann schriftlich eingereicht oder mündlich vorgebracht werden. In der Regel wird es vorzuziehen sein, daß der Berechtigte sich mit seinen Papieren zum mündlichen Vorbringen auf dem Amte einfindet. Die Behörde erhält dadurch Gelegenheit, unnöthige Anmeldungen zu verhindern und bei nöthigen darauf zu sehen, daß der Berechtigte den gesetzlichen Erfordernissen sogleich möglichst genüge.

Das Unterlassen einer hiernach nöthigen Anmeldung hat die Folge, daß der Anspruch an das verhaftete Grundstück unwiderruflich verloren geht.

Zu: Erbschafts-, Vormundschafts- und Curatelsachen. Bd. II, S. 144. Bd. V, S. 307.

5077. Zahl der Termine beim Verkauf von Curatelgütern. 25. Mai 1813.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom gestrigen praesentato: ob die Veräußerung der Grundstücke minorenner Personen in einem oder in drei Terminen geschehen müsse hierdurch zum Bescheide: daß die von euch in Bezug genommene, einen Termin vorschreibende Constitution vom 19. September 1812 zwar nur von Concursgütern redet, wie ihre ganze Fassung zeigt, dagegen aber überall kein Gesetz existirt, welches beim gerichtlichen Verkauf anderer als im Concurs befindlicher Landgüter drei Termine vorschriebe, mithin nie ein Grund zur Verdreifachung eines Subhastationstermins anders als bei Concursen über Landgüter vorhanden gewesen ist. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin, den 25. Mai 1813.

An
Bürgermeister und Rath zu Röbel.

5078. Von der Obervormundschaft bei den Juden. 9. April 1845.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 14. v. M. das Testament des verstorbenen jüdischen Kaufmanns Joseph Slomann betreffend, hiedurch zum Bescheide: daß es in dieser Beziehung zwar bei der Bestimmung Unserer Verordnung vom 11. Novbr. 1805 verbleibt; jedoch, da die Verordnung vom 12. April 1808 durch Unsere Bestimmung vom 18. October 1820 aufgehoben ist, die Obervormundschaft bei Juden ganz nach den bei christ-

lichen Vormundschaften in Unsern Landen geltenden Vorschriften zu leiten ist, insoferne nicht die religiösen Gebräuche der Juden Modificationen vernothwendigen.

Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin am 9. April 1835.

An
das Stadtgericht zu Lübz.

5079. Rechtsnormen für die Erbregulirungen der Juden. 2. Dec. 1837.

Paul Friedrich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen euch auf eure Anfrage vom 17. v. M. wegen eures Verfahrens bei Entscheidungen über Erbrecht der Juden, in Antwort hiemit unverhalten sein: daß bei gerichtlichen Regulirungen in Verlassenschaftssachen der Juden auch nach den für die christlichen Jurisdictionsbehörigen normirenden Gesetzen, wohin auch erweisliches Gewohnheitsrecht gehört, zu verfahren ist, während bei außergerichtlichen Erbregulirungen es den Juden nach wie vor unbenommen bleibt, dabei ihre Ritualgesetze grundleglich zu machen.

Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin am 2. December 1837.

An
das Magistratsgericht hieselbst.

5080. Ferien in Concurs- und Curatelsachen. 23. Mai 1838.

Paul Friedrich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Eure Auslegung der Verordnung vom 2. Juli 1833 in dem Vortrage vom 11. d. M. ist dahin richtig, daß die eigentlichen processualischen Rechtsgeschäfte auch in Concurs- und Curatelsachen, insoferne sie nicht in den einzelnen Fällen zu den gesetzlich eiligen zu zählen, in den bestimmten Gerichtsferien nicht vorzunehmen. Wonach ꝛc.

Gegeben durch Unsere Landes-Regierung. Schwerin, am 23. Mai 1838.

An
das Magistratsgericht hieselbst.

5081. Todeserklärung der zur See Verschollenen. 5. Febr. 1855.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Die bestehenden Landesgesetze über die Todeserklärungen der Verschollenen und die Vormundschaft über Abwesende entsprechen nicht dem besonderen Falle, daß zur See gegangene Personen in einer Weise verschollen sind, welche, wenn gleich der äußere Beweis dafür fehlt, es nach allen Gründen der Wahrscheinlichkeit nicht bezweifeln läßt, daß sie auf der See verunglückt sind und ihren Tod gefunden haben. Wir finden Uns daher veranlaßt, zur Beseitigung dieser Mangelhaftigkeit der bestehenden Gesetzgebung, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, über diesen Gegenstand für Unsere gesammten Lande, mit Einschluß der Stadt und Herrschaft Wismar, das Nachfolgende zu verordnen.

§. 1. Ist von der Besatzung eines in See gegangenen Schiffes, und zwar

1) bei einer Reise in der Ostsee binnen Jahresfrist,
2) bei einer Reise in der Nordsee und zwischen anderen europäischen Häfen, außer dem Falle Nr. 3, binnen zwei Jahren,
3) bei einer Reise in das mittelländische und in das schwarze Meer binnen drei Jahren,
4) bei einer Reise in andere Meere binnen fünf Jahren,

von der Zeit seines bekannten Abganges aus irgend einem Hafen der genannten Meere, keine Nachricht eingegangen; so kann eine Proclamation auf Todeserklärung

der zu einer solchen Mannschaft gehörigen Personen von den für dieselben zuständigen Gerichten erfolgen.

§. 2. Dasselbe kann, unter denselben Voraussetzungen, auch hinsichtlich der nicht zu der Schiffsmannschaft gehörigen Personen geschehen, welche die Reise auf demselben Schiffe mitgemacht haben, wenn innerhalb derselben Fristen auch von ihnen keine Kunde eingegangen ist.

§. 3. Dasselbe soll auch dann zur Anwendung kommen, wenn ein in See gegangenes Schiff untergegangen und von der Rettung einer auf demselben befindlich gewesenen Person demnächst innerhalb derselben Fristen keine Kunde eingegangen, oder wenn Jemand auf der See von einem Schiffe verschwunden und demnächst ebenfalls keine weitere Nachricht von demselben innerhalb jener Fristen eingegangen ist.

§. 4. In den Fällen der §§. 1, 2, 3 kann die Proclamation auf Todeserklärung nur dann erfolgen, wenn der Absender des Schiffes, beziehungsweise dessen Rheder, und die nächsten Angehörigen der betreffenden Personen, in den Fällen der §§. 1 und 2 der gesammten Schiffsmannschaft, soweit sie ermittelt werden können, die eidliche Versicherung abgegeben haben, die betreffende Nachricht nicht erhalten zu haben, und auch sonst keine derartige Nachricht vorliegt.

§. 5. Ist in anderen, als den in den §§. 1, 2, 3 benannten Fällen von einzelnen zur See gegangenen Personen, wenngleich Seeleuten, keine Nachricht eingegangen, so verbleibt es hinsichtlich solcher bei den bestehenden Gesetzen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 5. Febr. 1855.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Todeserklärungen der zur See Verschollenen.

Zu: Gesinderecht. Bd. II, S. 198. Bd. V, S. 317.

5082. Gesindeordnung für die Stadt Lübz. 22. März 1856.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Thun kund und bekennen hiedurch für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Großherzoge von Mecklenburg, daß Wir auf geziemendes Ansuchen des Magistrats zu Lübz die für die dortige Stadt entworfene Gesindeordnung, nach vorgängiger Prüfung, so wie solche in siebzehn Paragraphen sich hierneben geheftet findet, landesherrlich genehmigt und bestätigt, auch derselben völlig verbindliche Kraft beigelegt haben, also und dergestalt, daß die darin enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen, welche jedoch nach Zeit und Umständen zu ändern, erforderlichenfalls ganz wieder aufzuheben, Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, von denen, welche sie angehen, stets auf das Genaueste beachtet und befolgt werden sollen.

Im Uebrigen jedoch Uns und Unsern hohen Nachfolgern an Unserer Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden hohen Gerechtsamen ganz unabbrüchig, so wie sonst einem Jeden an seinen erweislichen Rechten unschädlich.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 22. März 1856.

Friedrich Franz.
(L. S.)

Graf v. Bülow.

Landesherrliche Bestätigung
der Gesinde-Ordnung für die Stadt Lübz.

Gesinde-Ordnung für die Stadt Lübz.

§. 1. Zur Eingehung des Dienstvertrages und zur Wiederaufhebung desselben sollen auch Minderjährige, wenn sie confirmirt sind, ohne Beistand ihrer Eltern und Vormünder berechtigt sein.

Diese Abweichung von den sonstigen Rechtsgrundsätzen gilt jedoch nur von Dienstverträgen der Art, wie sie gewöhnlich geschlossen werden. Werden ungewöhnliche Verabredungen darin getroffen, so behalten, insoweit dies der Fall ist, jene sonstigen Rechtsvorschriften ihre Anwendung.

§. 2. Zur Gültigkeit eines Dienstvertrages ist, wenn der Dienstbote schon anderweitig gedient hat, die Uebergabe eines Kündigungsscheins der bisherigen Herrschaft an die neue Herrschaft erforderlich.

Ist der Dienende in der Stadt Lübz nicht heimathlich, so hat derselbe vor Eingehung des ersten hiesigen Dienstvertrages und allemal wenn mit dem Dienstantritt der Herzug von auswärts verbunden ist, auch noch die Erlaubniß dazu von Seiten des Magistrats zu erwirken und den ihm desfalls ertheilten Schein gleichfalls seiner Herrschaft zu überliefern.

Wird ohne einen solchen Erlaubnißschein ein Dienstverhältniß mit einem von auswärts kommenden Dienstboten eingegangen, so fallen beide Theile in eine zum Besten der hiesigen Armenkasse bestimmte Geldstrafe von einem Thaler, oder haben, im Falle des Unvermögens, eine vierundzwanzigstündige Gefängnißstrafe zu erdulden.

Die Dienstherrschaft wird überdies durch die unerlaubte Annahme eines Dienenden für alle daraus einem Dritten oder gemeiner Stadt erwachsenden Nachtheile verhaftet.

Für jeden solchen Erlaubnißschein ist eine Gebühr von vier Schillingen zu erlegen.

§. 3. Dienstsuchende, welche einem andern Orte angehören und nicht schon in Dienstverhältnissen gestanden haben, aus welchem unmittelbar sie in den hiesigen Dienst übergehen, sind gehalten, ihre Unbescholtenheit und nach Befinden ihre Befugniß zur Eingehung von Dienstverhältnissen genügend nachzuweisen.

§. 4. Ein dem Dienstboten vor Antritt des Dienstes von der Herrschaft gegebenes Miethsgeld muß der Dienstbote sich allemal auf seinen Lohn an- und abrechnen lassen, wenn nicht Anderes verabredet ist. Unterläßt aber die Herrschaft diese An- und Abrechnung bei der ersten Lohnzahlung, und wird dabei keine andere Verabredung getroffen, so ist alsdann das Miethsgeld als geschenkt zu betrachten.

§. 5. Ist die Dauer der Dienstzeit bei der Annahme nicht speciell verabredet, so soll angenommen werden, daß der Vertrag auf einvierteljährige Kündigung eingegangen sei, und dies im streitigen Falle präsumirt werden.

Dasselbe soll auch dann stattfinden, wenn zwar der Dienstvertrag auf einen längeren Zeitraum geschlossen, aber nach dessen Ablauf ohne besondere Verabredung verlängert ist.

§. 6. Der Umzug der Dienstboten findet an den nachstehend bemerkten Tagen statt:

a. am Dienstage nach Ostern;
b. am 24. Juni, oder, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage;
c. am 24. October, oder, falls dieser Tag auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage;
d. am ersten Wochentage nach den Weihnachtsfeiertagen.

§. 7. Der Dienende ist schuldig, den Dienst zur rechten Zeit anzutreten, und die Dienstherrschaft ist pflichtig, ihn zur rechten Zeit anzunehmen.

Während der Dienstzeit haben sich die Dienenden und die Dienstherrschaft das gegenseitig Vereinbarte treu zu erfüllen.

Sind die Dienstleistungen vorher nicht genau bestimmt, so muß der Dienende sich allen Dienstverrichtungen nach dem Willen der Dienstherrschaft unterziehen, sich

ohne Vorwissen und Genehmigung derselben vom Hause nicht entfernen, auch bei gestatteter Entfernung nicht über die Zeit abwesend bleiben und überhaupt seine Aufführung so einrichten, wie es dem Willen seiner Dienstherrschaft entspricht. Erhält er von Letzterer Verweise, so darf er sich keine Widerreden erlauben. Dienstboten werden durch von der Herrschaft gegen sie gebrauchte Schimpfworte nur dann zu Injurienklagen berechtigt, wenn die Schimpfworte zugleich den Vorwurf verbrecherischer Handlungen enthalten.

Die Dienstherrschaft ihrerseits darf den Dienenden keine unerlaubte Handlungen ansinnen und von denselben nur solche Verrichtungen fordern, die ihrer körperlichen Beschaffenheit, ihren Kräften angemessen sind, und auf ihre Gesundheit nicht nachtheilig einwirken können.

§. 8. Die Dienstherrschaft ist pflichtig, dem Dienenden den verabredeten Lohn zur verabredeten Zeit stets prompt zu berichtigen. Ist keine Zahlungszeit verabredet, oder entsteht darüber Streit, so wird angenommen und präsumirt, daß die Zahlung vierteljährlich am gesetzlichen Umzugstage (§. 6) gefordert werden kann und geleistet werden muß.

Fordert der Dienende überjährige Lohn-Rückstände, so liegt ihm der Beweis der nicht empfangenen Zahlung auf, wenn die Dienstherrschaft die Schuld in Abrede nimmt.

§. 9. Erkrankt der Dienende während der Dienstzeit, so ist die Dienstherrschaft jedesmal zu einer achttägigen, unentgeltlichen Cur und Verpflegung derselben entweder in ihrer Wohnung oder auf deren Kosten in einer anderweitigen angemessenen Pflege verpflichtet. Ist die Krankheit anhaltender, so soll zwar die Herrschaft noch zur achttägigen fortgesetzten Cur und Verpflegung verbunden sein; allein für den Aufwand in diesen zweiten acht Tagen von dem Dienenden selbst, oder im Fall, daß er unvermögend, von den dazu verpflichteten Angehörigen desselben entschädigt werden. Befinden sich solche zum Unterhalte des Dienenden verpflichtete Personen hier im Orte, so kann die Dienstherrschaft verlangen, daß dieselben den Erkrankten nach der verflossenen ersten achttägigen Krankenzeit selbst zur Cur und Verpflegung bei sich aufnehmen.

Fehlen solche verpflichtete Personen hier im Orte, oder bezeigen sie sich in Annahme des Angehörigen säumig, so tritt nach verstrichener vierzehntägigen Krankenzeit die betreffende Behörde, das Armen-Collegium oder die Polizei-Behörde zu, läßt die Cur und Verpflegung entweder selbst besorgen, oder hält auch die dazu Verpflichteten dazu an. Dasselbe tritt auch sofort ein, wenn der Dienende an venerischen oder krätzigen Uebeln und sonstigen ansteckenden Krankheiten leidet; die Dienstherrschaft kann die ungesäumte Abnahme eines solchen Erkrankten verlangen, da sie in diesen Fällen die obgedachte Verpflichtung nicht hat.

Ist nach ärztlichem Zeugnisse ein Transport des erkrankten Dienstboten mit Gefahr für denselben verbunden, so muß er einstweilen unterbleiben.

§. 10. Das Dienstverhältniß wird der Regel nach beendigt:

A. durch Eintritt des verabredeten Endtermins, und

B. durch voraufgegangene Kündigung.

In Ermangelung anderer Verabredung, wohin auch der Fall gehört, wenn der Vertrag nur auf Wochen und Monate geschlossen und stillschweigend verlängert worden, ist die Kündigung beiden Theilen nur an den gesetzlichen Umzugstagen (§. 6) und innerhalb der darauf folgenden acht Tage zu der Folge erlaubt, daß der Abgang dann am nächsten Umzugstage erfolgt. Zu dieser freiwilligen, beiden Theilen freistehenden Kündigung soll es der Anführung von Bestimmungsgründen dazu überall nicht bedürfen.

Die Dienstherrschaft ist im Falle der eintretenden Kündigung, gleichviel ob solche von ihr selbst, oder von dem Dienenden geschehen, verpflichtet, dem Letzteren einen Schein über die stattgehabte Kündigung, worin sonst nichts weiter bemerkt zu sein braucht, als wie lange der Dienende bei ihr im Dienste gestanden und wann er abgehen kann, zu behändigen.

§. 11. Ausnahmsweise kann der Dienstvertrag beendigt werden, wenn entweder beide Theile ihn vor beendigter Dienstzeit freiwillig aufheben, oder wenn ein Theil einseitig die sofortige Aufhebung fordert.

Das Letztere kann stattfinden:

A. Von Seiten der Dienstherrschaft:

1) Wenn der Dienende von einer Krankheit oder einem körperlichen Gebrechen befallen wird, welches ihn zur Leistung der verheißenen Dienste unfähig macht.
2) Wenn der Dienende erkrankt und innerhalb 14 Tagen nicht wieder hergestellt wird.
3) Wenn weibliche Dienende sich schwanger befinden.
4) Wenn der Dienende von krätzigen, venerischen, überhaupt ansteckenden Krankheiten befallen wird.
5) Wenn Ammen die Milch mangelt, oder ihre Milch zur Ernährung des Kindes nach ärztlichem Zeugnisse untauglich ist.
6) Wenn der Dienende an epileptischen Zufällen leidet, vorausgesetzt, daß die Dienstherrschaft solches bei Eingehung des Dienstvertrages nicht kannte.
7) Wenn er sich dem Trunke ergiebt und nach voraufgegangenen Ermahnungen davon nicht abläßt.
8) Wenn er einen Umgang unterhält, den die Herrschaft nicht leiden will, er solchen aber gegen Verbote fortsetzt.
9) Wenn er während der Nacht ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft das Haus verläßt, oder die Nacht außerhalb des Hauses zubringt.
10) Wenn er während der Nacht heimlich fremden Leuten Zutritt in die Wohnung der Herrschaft gestattet.
11) Wenn er ohne Erlaubniß der Herrschaft öffentliche Tanzböden oder gegen deren Verbot Wirthshäuser besucht.
12) Wenn derselbe ungeachtet voraufgegangener Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht.
13) Wenn er die Kinder oder sonstige Hausgenossen zu unerlaubten Handlungen verleitet oder einen verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt.
14) Wenn er den schuldigen Gehorsam in solchen Dingen ausdrücklich versagt, welche die Herrschaft von ihm zu fordern berechtigt ist.
15) Wenn er sich Injurien oder gar Thätlichkeiten gegen die Herrschaft erlaubt.
16) Wenn er sich im Dienste Unterschleife, Diebstähle oder sonstige Betrügereien zu Schulden kommen läßt.
17) Wenn er wegen Verbrechen angeklagt und zur Haft gebracht wird.
18) Wenn die Dienstherrschaft bei überall nicht stattgehabter Kündigung dem Dienenden nebst dem vollen Lohne des laufenden Vierteljahrs noch einen vierteljährigen Lohn zuzahlt, wobei das Vierteljahr bis zum gesetzlichen Umzugstage gerechnet wird, oder wenn bei voraufgegangener ordnungsmäßiger Kündigung die Herrschaft dem Dienenden nebst dem vollen Lohne des laufenden Vierteljahrs noch denjenigen Betrag des Lohns zuzahlt, welcher nach Tagen berechnet, sich vom Tage der Dienstentlassung bis zum Umzugstage ergiebt.

B. Von Seiten des Dienenden kann die sofortige Entlassung verlangt werden:

1) Wenn derselbe von der Dienstherrschaft ungebührlich hart behandelt wird, wenn ihm von derselben Mißhandlungen zugefügt sind, die auf sein Leben und seine Gesundheit nachtheilig einwirken.
2) Wenn die Dienstherrschaft ihn zu Handlungen gegen die Gesetze und gegen die guten Sitten hat verleiten wollen; doch muß dieser Grund aus der Zeit des Engagements desselben existent sein.
3) Wenn der Dienende durch Krankheit oder körperliche Gebrechen zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend geworden ist.

4) Wenn der männliche Dienende zur Genügung seiner Militairpflicht als Soldat eintreten muß.
5) Wenn der Vater oder die Mutter des Dienenden erweislich erkrankt sind, und dadurch die Unterstützung vom Kinde, sei es zur Pflege oder zur Besorgung der Wirthschaft erforderlich wird.
6) Wenn der Vater oder die Mutter des Dienenden sterben und der Ueberlebende der Unterstützung des Kindes bedarf.
7) Wenn die Dienstherrschaft den fälligen Lohn nicht prompt zahlt und die Aufforderung des Dienenden dazu während 14 Tagen unbeachtet läßt.
8) Wenn der Dienende bei nicht stattgehabter Kündigung nicht allein auf den Lohn des laufenden Quartals verzichtet, sondern auch noch der Dienstherrschaft den Betrag eines vierteljährigen Lohns auszahlt, oder bei vorangegangener Kündigung, nicht nur auf den Lohn des laufenden Quartals verzichtet, sondern auch der Dienstherrschaft denjenigen Betrag des Lohns zuzahlt, welcher, nach Tagen berechnet, vom Tage der Aufhebung des Dienstverhältnisses bis zur gesetzlichen Umzugszeit entsteht.

In allen Fällen einer einseitigen Aufhebung des Dienstverhältnisses kann der Dienende nur auf den wirklich abverdienten Lohn oder resp. daneben auf die sub A. Nr. 18 bestimmte Entschädigung, nie aber auf Kostgeld Anspruch machen.

Der Dienende darf aber auch selbst bei jenen ihm zur Seite stehenden Gründen nicht eigenmächtig den Dienst verlassen, sondern ist verpflichtet, zunächst von der Herrschaft unter Anzeige des zur Hand genommenen Grundes unter Vorlegung etwaniger Bescheinigung desselben die Entlassung nachzusuchen. Wird sie verweigert, oder entsteht Streit über die factischen Umstände, welche zu der einseitigen Aufhebung des Dienstvertrages berechtigen, so ist die Entscheidung des competenten Gerichts nachzusuchen.

§. 12. Dieselben Gründe, welche zur einseitigen Aufhebung des angetretenen Dienstverhältnisses berechtigen, sollen auch dazu ausreichend sein, die resp. Annahme und den Zugang der Dienenden zu verweigern, und es kann in Fällen dieser Art von keinem Theile eine Entschädigung gefordert werden.

Will ein Theil, auch ohne einen der bestimmten Gründe zur Seite zu haben, den Dienstvertrag respective durch Annahme des Dienenden oder durch den Antritt des Dienstes nicht vollziehen, so soll ihm auch dieses freistehen; allein in diesem Falle ist er gehalten, dem Gegentheile zur Entschädigung einen vierteljährigen Lohn zu zahlen.

Ist Miethsgeld gegeben, so muß solches allemal zurückgegeben werden, wenn der Dienst nicht angetreten wird. Die Rückgabe des Miethsgelds kann aber nicht von der Verbindlichkeit befreien, einen angenommenen Dienst anzutreten, oder einen angetretenen Dienst zu vollenden.

§. 13. Außer in den schon hier genannten speciellen Fällen soll auch in allen und jeden Disciplinarfällen, welche respective durch Vorstellungen und Ermahnungen, oder durch Corrections-Verfügungen gegen die Dienstboten zu heben sind, wider diese polizeilich verfahren werden.

§. 14. Die zwischen der Dienstherrschaft und dem Dienenden vorkommenden Streitfälle, welche den Dienstvertrag betreffen und daraus hervorgehen und in welchen eine richterliche Entscheidung nothwendig wird, gehören vor die competenten Gerichte. Wenn dabei der Dienstbote Beklagter ist, soll ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand der Dienstherrschaft das Großherzogliche Stadtgericht allein competent sein.

§. 15. Hinsichtlich des Verfahrens in solchen Proceßsachen normirt die Großherzogliche Verordnung de 6. Februar 1855, betreffend das Verfahren bei den Niedergerichten in Civilsachen, doch muß der Dienende, welcher nach §. 1 zur selbstständigen Eingehung eines Dienstvertrages befugt ist, falls er nicht durch zu bescheinigende Abwesenheit oder Krankheit verhindert wird, stets in Person erscheinen.

§. 16. Von vorstehender Verordnung, welche von ihrer Publication an auf alle schon dann bestehende Dienstverhältnisse, insoweit es auf die Rechte zwischen der Dienstherrschaft und dem Dienenden ankommt, ihre volle Anwendung finden soll, werden als Dienende: Gärtner, Bediente, Kutscher, Köche, Kellner und Dienstknechte aller Art, dann Wirthschafterinnen aus allen Ständen, Kammerjungfern, Köchinnen, Ammen und Dienstmädchen, gleichviel von welcher Dienstverrichtung sie einen speciellen Namen haben mögen, ergriffen. Auf bloße Laufburschе und Aufwärter, die sich nur zu bestimmten Tageszeiten im Hause der Herrschaft aufhalten, auch Tagelöhner und andere Personen, welche nur gegen Lohn, nicht aber daneben auch gegen Wohnung oder Beköstigung Dienste leisten, sind ihre Bestimmungen aber nicht auszudehnen.

§. 17. Diese Gesindeordnung soll gedruckt und jedem Einwohner ein Exemplar derselben zugestellt werden.

Zu: Von den Criminalgerichten. Bd. II, S. 474. Bd. V, S. 441.

5082. Führung von Untersuchungen beim Criminalcollegium durch Criminalauditoren. 1. Sept. 1853.

Auf den Antrag des Criminalcollegii zu Bützow vom 28. v. Mts. wird es hierdurch genehmigt, daß unter den Controlebestimmungen in dem Rescripte vom 10. Januar 1835 auch künftig den bei dem Criminalcollegium fungirenden Auditoren Untersuchungsführungen übertragen werden dürfen, und werden diejenigen Uebertragungen von Untersuchungsführungen an dortige Auditoren, für welche eine specielle Autorisation nicht ertheilt gewesen, hiemit sämmtlich nachträglich ratihabirt.

Schwerin am 1. Sept. 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

An
das Criminalcollegium zu Bützow.

Zu: Forum. Bd. II, S. 502. Bd. V, S. 441.

5084. Fiscalische Belangung Niedergerichtsfässiger bei den Landesgerichten und in Injurienſachen. 11. Febr. 1793.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist verlesen und erwogen, was ihr unterm 25. v. M. wegen der Berechtigung Unserer Fiscäle, Bürger und ritterschaftliche Hintersassen mit Vorbeigehung der Untergerichte, vor Unsern Landesgerichten unmittelbar zu actioniren, habet vortragen wollen. Was der Anfang dieser eurer weitern Vorstellung von fiscalischen Klagen in Injurienſachen enthält, das hat schon durch die im Jahre 1701 ertheilte Landesherrliche Resolution ad Gravamina per additam: Class. 6 Nr. 10 seine gewiesene Wege und kann zu eurem jetzigen Vorhaben nichts beitragen. Wie in solchem etwa sich begebenden Fall der Richter und der Fiskal und der Angeklagte schon ihre gesetzliche Vorschrift vor Augen haben, also darf Letzterer nur seine Einreden vortragen, Ersterem aber muß, in Gemäßheit des Landesvergleichs §. 396 unbehindert bleiben, darüber zu erkennen, wogegen dann, wie sich von selbst verstehet, behufige Rechtsmittel offen bleiben. Dies ist hier die reine Bahn. Ob eine injuria atrox sei oder nicht? lässet sich nur in concreto nach Beschaffenheit der Umstände von dem Landesgerichte beurtheilen, bei welchem die Klage angebracht ist.

Ueberhaupt von der Sache zu reden, worauf eure Beschwerde gerichtet ist, um in fiscalischen Sachen ein neues Recht zu erwerben, können Wir es nur bedauren, daß die Gründlichkeit der in Unsern Rescripten vom 28. Febr. 1789 und 30. Janr. 1790 angeführten Ursachen, um derenwillen nur eurem Verlangen nicht nachzugeben stehet, nicht hat einleuchten wollen. Dies ist um so viel befremdlicher, da der §. 522 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom Jahr 1755 eurer vermeintlichen Beschwerde den Zugang verschließet. In einer, die Vorrechte der Landesherrlichen Fiscäle betreffenden Sache, wo das Herkommen notorisch euch gerade entgegenläuft, und ihr keine, eigentlich von Fiscälen handelnde und ausgedrückte Zusage des Landesvergleichs, kein Gesetz der allgemeinen Rechte, und keine Stelle der, in §. 522 angezogenen §§. 3 und 4 festgesetzten und anerkannten Landesgrundgesetze für euch habet, die dasjenige, was ihr suchet, mit klaren Worten enthält, könnet ihr unmöglich einen andern Erfolg als denjenigen erwarten, welchen eben berührter §. 522 festgestellet hat:

Es solle für ein Gravamen nicht angegeben, noch von Uns und Unsern Nachkommen dafür erkannt werden.

In so ferne übrigens euer Gesuch auf Sistirung der, in Gemäßheit des unleugbaren Herkommens, bei Unsern Landesgerichten anhängigen fiskalischen Processe, bis zur authentischen Interpretation des §. 423 des Landesvergleichs hinausgehet, könnet ihr so wenig letztere beifällig erwarten, als erstere zu Aufhebung Unsrer wohlhergebrachten Landesherrlichen Befugnisse, mit Verkennung des, den obmovirten §. 521 gehörig bestimmenden §. 522 begehren. Habens euch also anfügen wollen und verbleiben ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 11. Febr. 1793.

An
den Engern Ausschluß der Ritter- und Landschaft zu Rostock.

Zu: Verbrechen und Vergehen Bd. II, S. 515. Bd. V, S. 450.

5085. Erläuternde Bestimmungen zum Diebstahlsgesetz. 17. Dec. 1839.

Die Regierung hat die vom Amte Lübtheen in dem Berichte vom 10. d. M. vorgetragenen Bedenken gegen mehrere Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnung vom 4. Januar 1839, wegen Bestrafung des Diebstahls geprüft und verhält dem Amte nunmehr hiedurch nicht, daß

1) in dem §. 22 Nr. 2 bloß der Fall bezielt ist, wo die Restitution des Gestohlenen von dem Diebe freiwillig beschafft wurde;
2) unter dem Ausdruck „Orts-Polizei" in der Bestimmung desselben §. Nr. 4 wegen der Rüge einfacher Entwendungen keineswegen auch die Dorfschulzen begriffen werden sollen und der Umstand, daß etwa Ortspolizei und Gerichtsbarkeit von einem und demselben Beamten verwaltet werden, in den gesetzlichen Verfahren keine Aenderung hervorbringen kann, endlich
3) ein Widerspruch zwischen der ebendaselbst sich findenden Bestimmung wegen Belegung solcher Entwendungen an Feld-, Wiesen- und Gartengewächsen mit Geldstrafe und der in Nr. 1 der voraufgehenden §§. 1, 2 wegen besonderer Straferschwerungen nicht erstichtlich, und jede der allegirten Bestimmungen an sich deutlich ist, so daß es dieserhalb einer Declaration nicht bedürfen kann.

Schwerin am 17. December 1839.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Lützow.

An
das Amt Lübtheen.

5086. Vergehen gegen die Telegraphenanstalten. 16. August 1856.

Nachdem die neu angelegte Telegraphen-Verbindung zwischen Güstrow und Neustrelitz über Teterow, Malchin, Stavenhagen und Neubrandenburg, mit einer Seitenlinie von Stavenhagen nach Waren, jetzt vollständig hergestellt ist, wird mit Bezug auf §. 6 der Verordnung vom 19. December 1850 hierdurch bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieses Gesetz, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen Telegraphen-Anstalten, nunmehr auf die vorgenannten Telegraphen-Linien, soweit dieselben innerhalb des hiesigen Großherzogthums liegen, ebenfalls Anwendung findet.

Schwerin am 16. August 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Schröter.

Zu: Von den Strafen. Band II, Seite 533. Band V, Seite 471.

5087. Competenz des Fiscals bei Klagen im Auftrage einer oder aller Städte. 30. Oct. 1829.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir ertheilen euch auf eure Anfrage vom 27. d. M. hiemit zum gnädigsten Bescheide: daß es euch unbenommen ist, wenn in fiscalischen Sachen, die vermöge Auftrags einer Stadt oder aller Unsrer Städte betrieben werden, Strafen erkannt sind, von diesen, jedoch nur in so fern sie exigibel sind, die Competenz zu berechnen. Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 30. October 1829.

An
den Canzlei-Fiscal Hofrath
Scharenberg zu Rostock.

5088. Erhöhung der Competenz des Fiscals von 1/5 auf 1/3 der erkannten Geldstrafen. 8. Jan. 1837.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Wir eröffnen euch hiemit gnädigst, daß in Berücksichtigung der vorstellig gemachten Abminderung eurer Einnahme die Competenz an den fiscalischen Strafen von jetzt an in allen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Sachen von 1/5tel auf 1/3tel in Gnaden erhöhet sein soll. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 8. Januar 1837.

An
1. den Canzleifiscal Hofrath Tolzien hieselbst.
2. = = = = Scharenberg in Rostock.
3. = = = = Sänger in Güstrow.

5089. Erhöhung der Competenz für die Fiscale in Sachen, die beim Consistorium anhängig. 8. Juli 1837.

Paul Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir theilen euch hieneben abschriftlich mit, was Wir an die Fiscäle wegen Erhöhung ihrer Competenz unterm 8. Jan. d. J. erlassen haben und fügen euch dabei an, daß diese Bestimmung auch für die bei eurem Collegium anhängigen fiscalischen Sachen von dem genannten Tage an normiren soll. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 8. Julius 1837.

An
das Consistorium zu Rostock.

Zu: Criminalproceſſualiſche Beſtimmungen und Rechtsmittel in Criminalſachen. Band II, S. 536. Band V, S. 479.

5090. Freiheit der Fiscale von Ableiſtung des juramentum calumniae. 24. April 1780.

Friederich ꝛc. ꝛc. Den erforderten unterthänigſten Bericht Unſers Hof- und Landgerichts die Ableiſtung des Juramenti calumniae et malitiae von den Procuratoribus Fisci et Camerae betreffend, communiciren Wir euch hieneben abſchriftlich, mit der gnädigſten Anzeige: daß, wie alle drei Unſere Landesgerichte darin einig ſind, daß Procuratores Camerae von Leiſtung des Appellations-Eides nicht zu entbinden ſein, alſo auch, blos allein Unſere Juſtiz-Canzlei in Roſtock in Anſehung des Fiscalis excitati ausgenommen, Unſere beide übrige beſagte Gerichte des Dafürhaltens ſind, das ebenmäßig auch bei den Fiscälen als Fiscälen die nämliche Weiſe obtiniren müſſe.

Indeſſen haben Wir Unſerer hieſigen Juſtiz-Canzlei auf eure unterthänigſte Vorſtellung und Bitte vom 16. Febr. a. c. dasjenige angefüget, was ihr aus dem abſchriftlichen Anſchluß des mehreren erſehet, und habet ihr daneben die beiden von euch mit eingeſandten Original-Citationes zurück zu empfangen. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 24. April 1780.

An
den Hofrath Bouchholtz und den
Regierungsfiscal Krüger hieſelbſt.

5091. Freiheit der Fiscale von Ableiſtung des juramentum calumniae. 24. April 1780.

Friederich ꝛc. ꝛc. Nebſt der unterthänigſten Vorſtellung und Bitte Unſers Hofraths Bouchholtz und Unſers Regierungsfiscals Krüger, die von ihnen qua Fiscalibus verlangt werdende Ableiſtung des Appellationseides betreffend, communiciren Wir euch zugleich Unſer denenſelben darauf unterm heutigen Dato ertheiltes Responsum hierneben abſchriftlich, mit dem gnädigſten Anfügen: Welchergeſtalt Wir, in der Erwägung, daß dieſe Fiscäle in ihrem geleiſteten Officialeide bereits generaliter ſich verpflichtet haben, keinerlei Falſch oder Unrecht zu gebrauchen, noch gefährlichen Vorſchub zu Verlängerung der Sache zu ſuchen, und daß überdem auch dieſelben es nicht zu unternehmen pflegen, anders als auf vorgängige Anzeige der eröffneten Urthel und Ausbittung weiterer Verhaltung, das Remedium Appellationis zu ergreifen, mithin ſelbige auch in casu intimatae appellationis füglich als denuo excitati betrachtet und angenommen werden können, es in Gnaden geſchehen laſſen, auch hiemit verordnen, daß es bei der documentirtermaaßen bei euerm Collegio in älteren Zeiten hergebrachten Weiſe, nach welcher die Fiscäle mit dem Juramento calumniae überſehen worden, ſolchergeſtalt ſein Bewenden behalten ſolle, daß dieſelben, wenn ſie ad agendum gerichtlich erwecket worden, auch fernerhin noch damit überſehen bleiben. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 24. April 1780.

An
die hieſige Juſtiz-Canzley.

5092. Abweichung von dem in fiscaliſchen Sachen geltenden Verfahren. 27. Nov. 1788.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir ertheilen euch auf euren unterthänigſt erſtatteten Bericht, das Verfahren in fiscaliſchen Sachen betreffend, hiemit zur gnädigſten Antwort: daß Wir es bei Unſerer unterm 12. Auguſt d. J. euch

zugegangenen Verordnung bewenden lassen, und Ihr darnach umsomehr euch zu achten habet, als in etwa vorkommenden Fällen, wo das Gericht entweder seine Competenz oder die Statthaftigkeit der fiscalischen Klage an sich betrachtet (welche jedoch, zumal bei Unsern Regierungsfiscälen nicht allemal criminellen, vielmehr nicht selten civilen Gegenstand hat) bezweifelt und den sonst gewöhnlichen **modum procedendi in causis fiscalibus** bedenklich findet, jedem Gericht zustehet, den Fiscal darüber aus Gründen, um derenwillen die gebetenen Ladungen nicht erkannt werden können, zu seiner Beruhigung oder Hebung der Zweifel gehörig zu bescheiden. Habens euch in Gnaden ꝛc. nicht verhalten.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 27. November 1788.

An
1. die Justiz-Canzlei zu Rostock. in sim.
2. an das Hof- und Landgericht.
3. an die hiesige Justiz-Canzley.

5093. Befolgung des für fiscalische Processe geltenden Verfahrens. 4. Febr. 1789.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es hat Unser Regierungsfiscal Hofrath Krüger unterthänigst beschwerend angezeiget, daß ihr den Verordnungen de 12. August und 27. Novbr. a. p. ohngeachtet in der Bauernlegungssache wider den Amtmann Dugge sowohl, als wider den Kaufmann Ehringshaus sofort **Mandata** zur Vernehmlassung statt der erbetenen Citationen erlassen hättet. Unser Rescript vom 27. Novbr. v. J. hat nicht die Absicht, euerm **Arbitrio** die Erkennung von **Mandaten** zur Vernehmlassung auf fiscalische Klagen zu überlassen, vielmehr sind, nach ausdrücklich darin enthaltener deutlichen Verordnung, allemal die fiscalischen Klagen entweder anzunehmen, mitfolglich auch dem fiscalischen Processe gemäß darauf zu verfahren und die erbetenen **Citationes** zu erkennen, oder auch im Fall der bezweifelten Competenz des Gerichts oder Statthaftigkeit der Klage an sich **simpliciter**, und ohne Erkennung anderer Decrete, mit einem die Gründe der Verweigerung vorlegenden Responsе abzuweisen.

Die Beschwerde Unsers Regierungsfiscals Hofrath Krüger gereichet Uns daher zum Befremden und wollen Wir Uns zu euch versehen, daß dergleichen, da das Verfahren einmahl von Uns festgesetzet ist, hinfüro unterbleibe und Ihr allemal, wenn ihr die Klage annehmet und nicht sogleich an sich unstatthaft findet, den Fiscälen überlasset, dieselben durch die künftigen Urtheln aufrecht zu erhalten.

Ihr habet demnach in den bei euch anzubringenden Bauernlegungsfällen hinfort allemal sogleich die gebührenden Ladungen zu erkennen, und gleichermaaßen, wenn von Unserm Regierungsfiscal wider den Kaufmann Ehringshaus eine neue Klage übergeben werden sollte, mit Weglegung der darüber bisher verhandelten Acten, von neuem darauf zu decretiren und nach Maßgabe Unserer vorgedachten Verordnung, euerm Gewissen nach, entweder **Terminum** zum persönlichen Erscheinen anzuberahmen, oder auch bloshin Unserm Regierungsfiscal eure Zweifel über die Statthaftigkeit der Klage **per Responsum** zu eröffnen, damit sich derselbe entweder dabei beruhigen, oder auch zur Hebung eurer Zweifel ausgeführte Anträge auf dem evidenten Grunde Unsers hiebei eintretenden Postregals machen könne.

Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben Schwerin den 4. Februar 1789.

An
die Justiz-Canzlei hieselbst.

5094. Ausschließung der Eidesdelation in fiscalischen Sachen. 26. Dec. 1814.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Bei Remittirung der Acten, welche eurem Bericht vom 1. d. M. beigefügt gewesen, mögen Wir euch in Antwort

nicht verhalten: daß ihr aus Rückſicht auf Unſer euch unterm 7. v. M. mitgetheiltes Reſcript vom 23. Juli 1813 wohl hättet Bedenken tragen mögen, in obiger fiscaliſcher Sache die Eidesdelation ſogleich zuzulaſſen, anſtatt wider den Canzleifiscal es zu rügen, daß er, obwohl euer Excitatorium ihm ausdrücklich erſt weitere Erkundigung auferlegt, doch gleich die Klage einbrachte, ohne ſich vorher nach Beweismitteln umzuſehen und geſtändlich auf den bloßen Vortrag in Nr. 1 der Canzlei-Acten eine Klage baute, die, wenn ſie in facto Grund hatte, ſchwere Strafe hätte zur Folge haben müſſen.

Hinführo habet ihr euch nach vorberegtem Unſern an Unſer Hof- und Landgericht ergangenen Beſcheide eurer Seits ebenfalls zu richten und da in dem gegenwärtigen Fall fiscalis gar nichts erweiſen kann, ſo ſoll dieſe Sache auf ſich beruhen bleiben; mithin hat der Ankläger ſich weiterer Anträge zu enthalten, inskünftige aber vor dergleichen Klagen ohne vorher ſich um ſeine Beweismittel gehörig bekümmert zu haben, zu hüten. Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben Schwerin den 26. December 1814.

An
die Juſtiz-Canzlei hieſelbſt.

5095. Rechtsmittel in Disciplinarſachen. 12. Mai 1842.

Da im Publicationspatent zur Rechtsmittelverordnung vom 20. Juli 1840 die ganze Verordnung vom 14. December 1836 über das Verbot der Actenverſendung ohne Vorbehalt aufgehoben, auch hinſichtlich der Rechtsmittel in nicht criminellen Strafſachen im §. 59 der erſtgedachten Verordnung eben ſo allgemeine Beſtimmungen getroffen worden und zu den nicht criminellen Strafſachen auch die Disciplinar-Strafſachen, wo auf Actenverſendung, gleichviel aus welchem Grunde richterlich erkannt worden, zu zählen ſind; ſo kann auch für Fälle der letzteren Art — wie der Juſtiz-Canzlei auf ihren Vortrag vom 16. März d. J. erwidert wird — nur der gedachte §. 59 Nr. 2 der Verordnung vom 20. Juli 1840 ſeine Anwendung finden.

Schwerin den 12. Mai 1842.

Großherzoglich Mecklenburgiſche Landes-Regierung.

An
die Juſtiz-Canzlei zu Güſtrow.

5096. Nothwendigkeit eines Straferkenntniſſes für die Rechtsmittel in Disciplinarſachen. 25. Juni 1842.

Aus Veranlaſſung einer von dem Consistorio zu Roſtock zu den Acten, betreffend die Unterſuchung wider den . . . . . gemachten Anzeige, daß die Juſtiz-Canzlei zu Güſtrow ſich zur Abfaſſung des zweiten Erkenntniſſes in dieſer Unterſuchungsſache deshalb für incompetent erklärt habe, weil nach dem unterm 12. Mai d. J. an dieſelbe erlaſſenen Declarator-Reſcript die ganze Verordnung vom 14. December 1836 und ſomit auch der §. III. derſelben ohne Vorbehalt aufgehoben worden, das von dem Consistorio erlaſſene Erkenntniß aber kein Straf-Erkenntniß ſei und für andere Fälle in Disciplinarſachen der Juſtiz-Canzlei nach jener Aufhebung die Competenz, in zweiter Inſtanz zu erkennen, abgehe, indem der §. 59 der Rechtsmittelverordnung vom 20. Juli 1840, der nur von Straf-Erkenntniſſen handele, ihr ſolche nicht wieder beilege; wird der Juſtiz-Canzlei hierdurch eröffnet, daß rückſichtlich der zuläſſigen Rechtsmittel und der dadurch begründeten Competenz in dieſer Unterſuchungsſache die Anwendlichkeit der Verordnung vom 8. Januar 1839 im Allgemeinen ſchon aus dem Grunde nicht wohl zweifelhaft ſein kann, weil hier ein gerichtliches, auf Amtsentſetzung lautendes Straf-Erkenntniß vorliegt und darauf die Vorausſetzungen des §. 59 Nr. 2 der Verordnung vom 20. Juli 1840 ihrem klaren Wortlaute nach

zutreffen. Da aber der Justiz-Canzlei auf ihre Anfrage vom 16. März d. J. „ob die Verordnung vom 14. December 1836 hinsichtlich solcher Erkenntnisse in Disciplinarsachen, welche nicht als Straf-Erkenntnisse zu betrachten, wirksam bleibe," ausdrücklich zur Antwort gegeben ist, daß diese Verordnung unbedingt aufgehoben und der §. 59 der Verordnung vom 20. Julius 1840 auch auf die Disciplinarstraffsachen, worin auf Amtsentsetzung, gleichviel aus welchem Grunde richterlich erkannt worden, Anwendung finde und damit zugleich die von der Justiz-Canzlei in ihrer Anfrage aufgestellte Unterscheidung zwischen Straf-Erkenntnissen und Disciplinarsachen und solchen Erkenntnissen, welche nach voraufgegangener inquisitorischer Untersuchung zwar in Disciplinarsachen erlassen, aber nicht als Strafverfügungen, sondern lediglich als aus höheren Rücksichten der Disciplin nothwendig gewordene administrative zu betrachten sind, in den Fällen, wo richterlich entschieden, für nicht anwendlich erklärt ist; — so erscheint mit Rücksicht darauf, daß das unterm 9. Juni v. J. vom Consistorio erlassene Erkenntniß allerdings auch ein Straf-Erkenntniß ist, wie dasselbe mit seinen Entscheidungsgründen dies zur Genüge zeigt, und daß das Consistorium in seinem Anwortschreiben vom 5. März d. J. überall nicht erklärt, daß das wider den ..... gefällte Erkenntniß kein Straferkenntniß sei, sondern nur sagt, daß die verfügte Dienstentlassung nicht als Strafe für die bereits abgeurtheilten Verbrechen erkannt worden, die Anwendlichkeit des Rechtsmittels der Revision und die Competenz der Justiz-Canzlei hier in zweiter Instanz zu erkennen, so außer allen Zweifel, daß nur durch ein Mißverstehen der betreffenden Verordnungen die Ablehnung der Urtheilsfällung veranlaßt sein kann, und wird daher hiedurch der Justiz-Canzlei aufgegeben, nachdem das Consistorium die Untersuchungsacten wieder an sie wird eingesandt haben, nunmehr förderſamſt das Erkenntniß abzufassen.

Schwerin den 25. Juni 1842.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

An
die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

5097. Rechtsmittel in fiscalischen Sachen wegen des Kostenpunktes bei Freisprechung des Angeklagten. 23. Oct. 1845.

Die Vorschrift des §. 58 sub a. des Rechtsmittelgesetzes, deren Declaration Ihnen in Ihrem Vortrage vom 21. d. M. nothwendig erscheint, bezieht sich auf alle Fälle, in welchen der fiscalisch Angeklagte freigesprochen worden ist, und unterscheidet namentlich nicht, ob die Anklage in erster Instanz für rechtlich unbegründet, die zur Frage stehende Handlung also für keine Contravention erklärt, oder ob der Angeklagte dieser Handlung nicht schuldig, die Anklage also factisch unbegründet befunden ist. In beiden Fällen ist es zweifellos, daß nach dem bestehenden Rechte ein auf Strafbestimmung gerichtetes Rechtsmittel des Fiscals unzulässig ist. Wenn es nun ferner nicht in der Absicht des Gesetzes liegen kann, und weniger noch darin ausgesprochen ist, daß dem Richter die Befugniß zustehen soll, auf Antrag des Fiscals gewisse Handlungen pro futuro für Contraventionen zu erklären und zu verbieten, andererseits aber auch die Befugniß des Richters zweiter Instanz, eine geschehene Freisprechung des Angeklagten zu dem Zwecke für unrichtig zu erklären, um dadurch ein Reformator-Erkenntniß in Bezug auf den Kostenpunct zu motiviren, nicht füglich von Jemanden in Zweifel gezogen werden kann, so werden Sie ermessen, daß Ihr bezielter Antrag in der That auf eine Abänderung des Gesetzes gerichtet ist, welche jedoch nicht erforderlich oder zweckmäßig erscheint, und daß es einer Declaration desselben nicht bedarf. Die vorgelegte richterliche Entscheidung erfolgt hieneben zurück.

Schwerin den 23. October 1845.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

An
den Canzlei-Fiscal .....

5098. Verordnung, betreffend das Verfahren wegen der zu der Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen. 1. Febr. 1856.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir bereits durch Unſere Verordnung vom 27. März 1855, betreffend die Zuſtändigkeit des Criminal-Collegiums, auf die Förderung des Unterſuchungsbetriebes dieſes Gerichts einzuwirken bemüht geweſen ſind, finden Wir Uns weiter veranlaßt, das Verfahren wegen der zu der Competenz deſſelben gehörenden Verbrechen, theils zu der Abkürzung und Förderung deſſelben, theils zu einer nachdrücklicheren und geſicherteren Handhabung der Strafrechtspflege, einer durchgreifenden Umgeſtaltung zu unterwerfen, und verordnen daher, nach ſtattgehabter Verhandlung mit Unſeren getreuen Ständen, das Nachfolgende.

1. Im Allgemeinen.

§. 1. Das Verfahren wegen der zu der Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen erfolgt nach den Beſtimmungen des beſtehenden Rechts, ſo weit dieſe nicht in dem Folgenden abgeändert werden.

2. Gerichtsperſonen.

§. 2.

a. Zahl der Mitglieder.

Das Criminal-Collegium beſteht fortan aus ſechs ordentlichen Mitgliedern, einem Director und fünf Räthen, und den nach dem Bedürfniſſe angeſtellten außerordentlichen Mitgliedern.

§. 3.

b. Unfähigkeit.

Ein Mitglied des Criminal-Collegiums iſt zu der Ausübung ſeines Amtes rechtlich unfähig und hat ſich derſelben, außer wo Gefahr im Verzuge iſt, zu enthalten:

1) Wenn es ſelbſt oder einer ſeiner Angehörigen ein Intereſſe an der Sache hat.

   Als Angehörige in dieſem Sinne werden angeſehen: Blutsverwandte in gerader Linie und der Seitenlinie bis zum dritten Grade civilrechtlicher Berechnung einſchließlich, Stief- und Schwiegereltern und Kinder, Ehegatten, Schwäger, Verlobte, angenommene Eltern und Kinder, Vormünder und Pflegbefohlene, während der Dauer dieſer Verhältniſſe.

2) Wenn es mit dem Criminal-Fiscal oder dem Vertheidiger des Angeſchuldigten in gerader Linie blutsverwandt oder verſchwägert iſt.

   Tritt dieſe Schwägerſchaft zwiſchen einem Mitgliede des Criminal-Collegiums und dem Criminal-Fiscal erſt nach deren Anſtellung ein, ſo hat derjenige, durch welchen ſie herbeigeführt iſt, aus ſeinem Amte auszuſcheiden.

3) Wenn es in derſelben Sache Rathgeber oder Vertheidiger des Angeſchuldigten geweſen iſt.

4) Wenn es in früheren Dienſtverhältniſſen an ſolchen Beziehungen der Sache Theil genommen hat, welche auf die Entſcheidung derſelben Einfluß haben.

5) Wenn es in der Sache als Zeuge vernommen worden iſt.

6) Wenn es Gläubiger oder Schuldner des Angeſchuldigten iſt.

§. 4.

c. Ablehnung.

Eine Ablehnung des ganzen Collegiums als ſolchen iſt unzuläſſig.

Ein einzelnes Mitglied darf nicht im Allgemeinen, ſondern nur für die in Frage ſtehende einzelne Sache abgelehnt werden.

Die Ablehnung ist bei dem Director oder in dem geeigneten Falle bei dessen Stellvertreter anzubringen, entweder schriftlich in einem versiegelten Antrage, oder mündlich ohne Beisein anderer Personen, als etwa des Gerichtsschreibers.

Die Ablehnung eines derjenigen Mitglieder, welche an der Schlußverhandlung Theil nehmen, §. 18, muß spätestens an dem Tage vor der letzteren geschehen.

§. 5.

Zu der Begründung der Ablehnung ist die bestimmte Angabe und nöthigenfalls die Bescheinigung der Thatsachen erforderlich, auf welchen die Ueberzeugung des Antragstellers beruht, daß die fragliche Person in dieser Sache kein unparteiischer Richter sein werde.

Ob die angeführten Gründe erheblich und ausreichend, ob sie genügend bescheiniget sind oder nicht, steht zu der Berathung und Beschlußnahme der übrigen Mitglieder des Gerichts.

Nach Befinden ist die Erklärung des Abgelehnten über die Ablehnungsgründe zu erfordern.

Eine eidliche Bestärkung ist zu dem Zwecke der letzteren nicht zulässig.

§. 6.

Wegen frivoler Ablehnungsanträge ist der Antragsteller, daher auch der Vertheidiger, welcher den Antrag erhob, mit angemessener Geldstrafe, aushülflich entsprechendem Gefängniß zu belegen.

§. 7.

d. Ergänzung.

Sollte dem Criminal-Collegium in Folge von rechtlicher Unfähigkeit, Ablehnung, Tod, Krankheit, Abwesenheit oder sonstiger dringender Behinderung die zu der Vornahme einzelner, keinen Aufschub gestattender Handlungen erforderliche Zahl von Mitgliedern abgehen, so wird die fehlende Zahl einstweilen durch landesherrliche Committirung anderer, zu der Ausübung des Richteramtes befähigter Männer ergänzt.

3. Fristen und Termine.

§. 8.

Alle in dem gedachten Verfahren, §. 1, vorkommenden Fristen und Ladungen zu Terminen sind peremtorisch.

4. Kosten.

§. 9.

Mit der Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer Strafe, sie mag in der ersten oder einer späteren Instanz erfolgen, ist zugleich die Verurtheilung desselben in die Kosten des Verfahrens auszusprechen.

Werden mehrere, in derselben Untersuchung befangen gewesene Theilnehmer einer strafbaren Handlung zu einer Strafe verurtheilt, so ist zwar jeder nach dem Verhältnisse seiner Betheiligung in einen entsprechenden Antheil an den Kosten zu verurtheilen, sie haften jedoch für dieselben solidarisch.

Wird der Angeschuldigte von der Instanz entbunden oder freigesprochen, so hat er die Kosten des Verfahrens nicht zu tragen, so weit er dieselben nicht selbst verschuldet hat.

In demselben Umfange sind dem Freigesprochenen auch die Kosten der Vertheidigung zu erstatten.

Die Kosten eines eingelegten Rechtsmittels fallen dem unterliegenden Theile zur Last. Hinsichtlich des Criminal-Fiscals werden dieselben dem Obsiegenden aus der Criminal-Casse erstattet.

Bei der Versäumung von Fristen und Terminen trägt der Säumige die dadurch verursachten Kosten.

5. Criminal-Fiscal.

§. 10. Zu der ſpecielleren Wahrnehmung des öffentlichen Intereſſes an der Unterſuchung und Beſtrafung der zu der Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen, in der in dem Nachfolgenden näher beſtimmten Art und Weiſe, wird bei demſelben ein Criminal-Fiscal angeſtellt.

Derſelbe hat ſeinen Wohnſitz zu Bützow und ſteht unmittelbar unter dem Juſtiz-Miniſterium.

Dieſelben Gründe, welche den Richter unfähig machen, §. 2, hindern auch den Criminal-Fiscal, ſein Amt zu üben. Iſt er auf dieſe Weiſe oder in anderer Veranlaſſung behindert, ſo ernennt das Juſtiz-Miniſterium einen Stellvertreter für ihn.

Eine Ablehnung des Criminal-Fiscals iſt nicht zuläſſig.

§. 11. Sein Beruf iſt: darüber zu wachen, daß die zu der Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen in dem geſetzlichen Gange des Verfahrens, unter Anwendung aller geeigneter geſetzlicher Mittel zur Erforſchung der Wahrheit, auf die zweckmäßigſte Weiſe unterſucht und dem Rechte gemäß beſtraft werden.

§. 12. Zu dem Ende iſt er berechtigt und verpflichtet:

1) Nach Beendigung der Unterſuchung die letztere vor der Schlußverhandlung ſeiner ſorgfältigen Prüfung zu unterziehen, auf Berichtigung, Vervollſtändigung und Beſchränkung derſelben bei dem Criminal-Collegium anzutragen, und auf ſolche Weiſe dahin zu wirken, daß die Unterſuchung thunlichſt fehlerfrei und ſpruchreif in die Schlußverhandlung hinübergehe.

   Gegen die Weigerung des Criminal-Collegiums, ſeinen betreffenden Anträgen zu entſprechen, gebührt ihm die an keine Nothfriſt und keine Förmlichkeiten gebundene Querel an das Oberappellationsgericht.

2) Mit Anträgen des unter Nr. 1 beregten Inhalts darf er auch noch in der zweiten und dritten Inſtanz bei den Gerichten hervorgehen, welche das zweite oder dritte Erkenntniß abzufaſſen haben.

   Gegen das Verfahren der Spruchbehörden, welche das zweite Erkenntniß abfaſſen, hat er dieſelbe Querel, gegen die ihn beſchwerenden eigenen Verfügungen des Oberappellationsgerichts eine einmalige Vorſtellung.

3) Nicht minder iſt er berechtigt und verpflichtet: ſich an der Schlußverhandlung nach Maaßgabe der §§. 19 ff. zu betheiligen, das zuſtändige Rechtsmittel gegen das erſte Erkenntniß zu ergreifen, §. 39; ſich dem Rechtsmittel des Angeſchuldigten nach der Beſtimmung des §. 40, Nr. 2 anzuſchließen; die ſämmtlichen in der Sache ergehenden Erkenntniſſe gegen die Rechtsmittel des Angeſchuldigten in Schutz zu nehmen, §. 39, und auf Sicherungsmaaßregeln §. 17, Nr. 5, Abſ. 2 anzutragen.

§. 13. Außer ſeiner Beſoldung erhält der Criminal-Fiscal für ſeine amtliche Thätigkeit kein Honorar. Jedoch werden ihm die Reiſekoſten und ſonſtigen in ſeinem Berufe vorkommenden Auslagen aus der Criminal-Caſſe erſtattet und dürfen dem Angeſchuldigten nie zur Laſt gelegt werden.

6. Vorbereitendes Verfahren.

§. 14. Das vorbereitende Verfahren unterliegt fortwährend den Beſtimmungen der §§. 14—18, Thl. 2 der Criminalgerichts-Ordnung.

§. 15. Das Criminal-Collegium iſt verbunden, ſich über die Annahme der aus dem vorbereitenden Verfahren an daſſelbe gelangenden Sachen ſpäteſtens binnen acht Tagen zu erklären.

7. Durchführung der Untersuchung.

§. 16. Wegen der Durchführung der Untersuchungen verbleibt es bei den Bestimmungen der §§. 2, 3 der Verordnung vom 27. März 1855, betreffend die Zuständigkeit des Criminal-Collegiums.

8. Schlußverhandlung und Erkenntniß.

§. 17.

a. Allgemeine Bestimmungen.

1) Der in dem §. 5 der Verordnung vom 15. Januar 1838, betreffend die Spruchreife der Criminal-Untersuchungssachen, erwähnten übersichtlichen Promemorien bedarf es fortan nicht mehr. Dagegen hat

2) Das Criminal-Collegium nach Beendigung der Untersuchung, vor der Schlußverhandlung, die Acten dem Criminal-Fiscal zu dem, in dem §. 12, Nr. 1 bezeichneten Zwecke zuzustellen.

3) Nach der Erledigung dieses Verfahrens wird ein Referent, wozu jedoch nie der Inquirent zu nehmen, und ein Correferent, wozu regelmäßig der Letztere zu wählen, bestellt. Diese haben das Collegium zunächst durch mündliche Vorträge so weit von der Sache in Kenntniß zu setzen, daß es in Grundlage dieser Vorträge und der weiteren Verhandlungen das Erkenntniß abgeben kann.

4) Hierauf soll fortan noch eine besondere Schlußverhandlung vor dem Criminal-Collegium stattfinden und

5) nach dieser das erste Erkenntniß nicht mehr von einer der, in dem §. 5 der Verordnung vom 8. Januar 1839, betreffend die Erkenntnisse und Rechtsmittel in Criminalsachen, gedachten allgemeinen Spruchbehörden, sondern von dem Criminal-Collegium selbst abgefaßt werden.

Dabei gehen auch die Rechte und Pflichten der Spruchbehörden hinsichtlich der Sicherungsmaaßregeln aus dem §. 15 der Verordnung vom 12. Jan. 1841, betreffend den Beweis im Criminal-Processe, auf das Criminal-Collegium über.

§. 18.

b. Besetzung des Gerichts.

An beiden Handlungen §. 17, Nr. 4, 5 haben in der Regel alle, durch Krankheit, Abwesenheit, dringende und unaufschiebbare anderweitige Geschäfte oder rechtliche Gründe nicht behinderten ordentlichen Mitglieder des Collegiums, regelmäßig aber fünf und mindestens drei derselben Theil zu nehmen.

Der in der Sache bestellt gewesene Inquirent ist als solcher weder an dieser Theilnahme behindert, noch berechtigt, sich derselben zu entziehen. Nur kann er nie als Vorsitzender der Schlußverhandlung fungiren.

Im Uebrigen kommt auch hier die Bestimmung des §. 7 zur Anwendung.

§. 19.

c. Schlußverhandlung.

Allgemeine Beschaffenheit.

Die Schlußverhandlung besteht in einem mündlichen, in der Regel öffentlichen Verfahren vor dem Criminal-Collegium, §. 18, in welchem dem Angeschuldigten die Ergebnisse der Untersuchung übersichtlich vorgehalten, die noch für nöthig erachteten schließlichen Erörterungen der Sache vorgenommen, dem Angeschuldigten die Schlußfragen vorgelegt werden, dessen Vertheidigung mündlich geführt und der Criminal-Fiscal gehört wird.

§. 20. Die Schlußverhandlung ist mündlich. Jedoch ist über sie ein Protocoll aufzunehmen, welches den Gang der Verhandlung, die an den Angeschuldigten, die Zeugen und Kunstverständigen gerichteten Fragen, die von ihnen ertheilten Antworten, die Vertheidigung und die Vorträge des Criminal-Fiscals in ihren wesentlichen Momenten enthalten muß.

Das Protocoll iſt von dem Vorſitzenden und dem Gerichtsſchreiber zu unterſchreiben.

§. 21. Die Schlußverhandlung iſt inſoweit öffentlich, daß unbeſcholtenen und unverdächtigen, anſtändig gekleideten Männern, ſoweit der Raum es erlaubt, der Zutritt zu ihr geſtattet iſt.

Die Zurückweiſung Einzelner aus den angedeuteten Rückſichten unterliegt dem Ermeſſen des Vorſitzenden und findet dagegen keinerlei Reclamation ſtatt.

Auch ſteht es zum Ermeſſen des Gerichts, die Oeffentlichkeit aus Rückſichten der Sittlichkeit oder wegen eines anderen öffentlichen Intereſſes auszuſchließen. Gegen dieſen Beſchluß ſteht Niemand eine Beſchwerde zu.

Das Gericht kann jedoch nach Befinden auch zu der Verhandlung in geheimer Sitzung die Gerichtsangehörigen mit Einſchluß des Geiſtlichen, nähere Angehörige des Angeſchuldigten, des Verletzten und einzelne andere Perſonen zulaſſen.

§. 22. Der Vorſitzende hat das Recht und die Pflicht, die Ordnung und Ruhe in dem Sitzungslocale und in deſſen Nähe zu erhalten.

Er kann diejenigen, welche die Verhandlungen durch Aeußerungen des Beifalls oder des Mißfallens, oder andere Ungebühr ſtören, ermahnen oder entfernen und nach Befinden das Sitzungslocal von den Zuhörern ganz räumen laſſen.

Widerſpenſtige kann er ſofort auf vierundzwanzig Stunden in Haft führen laſſen.

§. 23. Werden in der öffentlichen Sitzung Verbrechen oder Vergehen begangen, ſo kann das Gericht ſofort die verwirkte Strafe erkennen, ohne weitere Förmlichkeiten, als daß der Thäter vernommen und deſſen Verantwortung gehört worden iſt.

§. 24. Die Leitung der Verhandlung gebührt dem Vorſitzenden.

Dieſer kann das Verhör des Angeſchuldigten und der Auskunftsperſonen einem der übrigen Richter übertragen.

Ohne ſeine Genehmigung darf Niemand das Wort nehmen.

§. 25.

Beſtellung des Vertheidigers.

1) In allen Fällen iſt dem Angeſchuldigten auf ſein Verlangen, über welches er zu befragen, in Bezug auf den §. 17, Nr. 4 der Verordnung vom 8. Januar 1839, betreffend die Erkenntniſſe und Rechtsmittel in Criminalſchen, auch ohne ſolches, dem Unvermögenden auf Koſten der Gerichtscaſſe, ein Vertheidiger für die Schlußverhandlung nach Maaßgabe der gedachten Verordnung zu beſtellen.

2) Dem Vertheidiger iſt die geſetzliche Unterredung mit dem Angeſchuldigten und die Einſicht der Unterſuchungsacten in der Gerichtsregiſtratur zu geſtatten. Ob die Verabfolgung der Acten an den Vertheidiger zu gewähren, ſteht zu dem Ermeſſen des Gerichts.

3) Das Honorar der Vertheidiger, §. 23 der gedachten Verordnung, iſt, da ſie in Zukunft keine ſchriftliche Vertheidigung mehr anzufertigen haben, entſprechend abzumindern.

§. 26.

Anſetzung des Termins.

1) Zugleich wird der Termin für die Schlußverhandlung ſo geräumig angeſetzt, daß der Vertheidiger bis dahin, nach der Beſchaffenheit des Falles, die Acten einſehen und die Vertheidigung vorbereiten kann, in der Regel innerhalb vier, ſpäteſtens ſechs Wochen nach der Beſchaffung des in §. 17, Nr. 2 erwähnten Verfahrens.

2) Von dieſem Termine iſt gleichzeitig der Angeſchuldigte und der Criminal-Fiscal in Kenntniß zu ſetzen und ſind zu demſelben, unter Androhung der in §. 27 erwähnten Nachtheile des Nichterſcheinens, vorzuladen: der Angeſchuldigte, wenn er ſich nicht in Haft befindet, der Vertheidiger, die Zeugen und Kunſtverſtändigen, welche das Gericht noch zu vernehmen gedenkt.

§. 27.

Nichterscheinen der Geladenen.

1) Leistet der Angeschuldigte der Ladung keine Folge, so steht es zum Ermessen des Gerichts, entweder die Schlußverhandlung ohne ihn vorzunehmen, ohne daß demselben demnächst irgend welche Einwendungen aus seiner unterbliebenen Schlußvernehmung und Vertheidigung zustehen, oder die Verhandlung zu vertagen und den Angeschuldigten zu dem anzusetzenden neuen Termine realiter zu gestellen.

2) Erscheint der Vertheidiger nicht, so ist die Schlußverhandlung zu vertagen und der ausgebliebene Vertheidiger, sofern er nicht durch eingetretene unüberwindliche Hindernisse entschuldigt ist, in eine Geldstrafe von 25 Thalern und in die Kosten des vergeblich angesetzten Termins zu verurtheilen. Auch kann das Gericht für den späteren Termin einen anderen Vertheidiger bestellen.

3) Sind Zeugen ausgeblieben, die nicht etwa durch den Gerichtsdiener sogleich gestellt werden können, oder Sachverständige, so sind dieselben unter derselben Voraussetzung wie in Nr. 2 in eine Geldstrafe von 20 Thalern oder acht Tage Gefängniß und in alle durch ihr Ausbleiben veranlaßten Kosten zu verurtheilen.

Ob unter solchen Umständen die Schlußverhandlung zu vertagen oder ohne jene Personen vorzunehmen ist, steht zum Ermessen des Gerichts.

§. 28.

Gang der Verhandlung.

Die zu der Beweisführung dienenden Gegenstände werden vor der Eröffnung der Verhandlung in das Gerichtslocal gebracht.

§. 29. Nachdem das Gericht in dasselbe eingetreten ist und an dem Sitzungstische Platz genommen hat, wird der Angeschuldigte ungefesselt vorgeführt, wenn er verhaftet ist, in Begleitung einer Wache.

Sind mehrere Angeschuldigte da, so hat der Vorsitzende zu bestimmen, ob sie gleichzeitig oder nach einander vorzuführen und die Schlußverhandlung mit ihnen gleichzeitig oder getrennt durchgeführt werden soll.

§. 30. Der Vorsitzende hält dann dem nach Namen und Stand bezeichneten Angeschuldigten, beziehungsweise den vorgeführten mehreren Angeschuldigten, in einem übersichtlichen Vortrage die Ergebnisse der Untersuchung vor.

Welche Ausdehnung diesem Vortrage zu geben, wie weit dabei insbesondere in die Einzelheiten des objectiven und des subjectiven Thatbestandes und des gegen den Angeschuldigten vorliegenden Beweises einzugehen, hängt von der Beschaffenheit und Lage des Falles ab. Der Vortrag kann daher den Umständen nach bald sehr kurz sein, bald einer weiteren Ausdehnung unterliegen.

§. 31. Ob nach diesem Vortrage zur thunlichsten Erledigung der etwa in der Untersuchung noch übrig gebliebenen Dunkelheiten und Zweifel noch eine weitere Erörterung einzelner Punkte der Untersuchung stattfinden soll und in welchem Umfange, ob insbesondere der Angeschuldigte oder Mitangeschuldigte noch über das Eine oder Andere zu befragen, denselben die zu der Beweisführung dienenden Gegenstände, §. 28, nochmals zur Anerkennung vorgelegt werden sollen, ob noch Zeugen oder Kunstverständige zu hören, Confrontationen vorzunehmen und dergleichen mehr, steht zum Ermessen des Gerichts, beziehungsweise des Vorsitzenden.

Dieser bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Zeugen und Kunstverständigen vorzuführen, und ob dieselben, nach ihrer Vernehmung, bei der weiteren Verhandlung zugegen sein dürfen oder wieder abzutreten haben. Desgleichen bestimmt er, ob der Angeschuldigte etwa während der Abhörung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeschuldigten aus dem Sitzungssaale zu entfernen.

Den übrigen Mitgliedern des Gerichts und dem Criminal-Fiscale steht das Recht zu, dem Angeschuldigten, den Zeugen und Sachverständigen, nachdem der Vorsitzende ihnen das Wort ertheilt, §. 24, unmittelbar Fragen vorzulegen.

Der Angeschuldigte und dessen Vertheidiger können nur durch die Vermittelung des Vorsitzenden Fragen stellen.

§. 32. 1) Nach Beendigung dieſer weiteren Erörterungen, wenn ſolche ſtattgefunden, ſonſt gleich nach dem überſichtlichen Vortrage, §. 30, werden dem Angeſchuldigten die Schlußfragen vorgelegt.

2) Es iſt ihm geſtattet, bei der Beantwortung derſelben dasjenige vorzutragen, was er ſelbſt zu ſeiner Vertheidigung zu ſagen hat.

3) Hierauf iſt es dem Criminal-Fiscal geſtattet, auf die für die Beurtheilung des Falles weſentlichen Geſichtspunkte oder einzelne derſelben aufmerkſam zu machen, auch, ſofern es noch nicht früher geſchehen, auf die Ausſcheidung einzelner Verbrechen und auf eine beſtimmte Strafe anzutragen, ohne daß das Gericht dadurch in ſeiner Entſcheidung auf dieſes Strafmaaß beſchränkt wird.

4) Demnächſt iſt der Vertheidiger, wenn der Angeſchuldigte einen ſolchen hat, zu dem Vortrage der Vertheidigung aufzufordern.

Dieſer Vortrag iſt frei zu halten und ſo einzurichten, daß die einzelnen thatſächlichen und rechtlichen Vertheidigungsmomente in geordneter Reihenfolge, beſtimmt, kurz und bündig, ohne Weitläuftigkeit und nicht zu der Sache gehörige Abſchweifungen und Einmiſchungen vorgetragen werden. Der Vorſitzende iſt berechtigt und verpflichtet, den Vertheidiger nöthigenfalls in die entſprechende Grenze zu weiſen.

Wegen ſolcher Aeußerungen, welche in einer ſchriftlichen Vertheidigung conſtitutionswidrig ſein würden, kann der Vertheidiger nicht allein ſofort von dem Vorſitzenden zurechtgewieſen werden, ſondern es bleibt auch deren anderweitige Ahndung dem Ermeſſen des Gerichts überlaſſen.

5) Der Criminal-Fiscal, deſſen Vorträge ebenfalls den vorſtehenden Beſtimmungen unterliegen, hat das Recht, auf die Vertheidigung zu erwidern, wogegen dem Angeſchuldigten oder deſſen Vertheidiger noch eine ſchließliche Erklärung zuſteht.

§. 33. Die Schlußverhandlung darf nur aus beſonderen Gründen unterbrochen oder zur Fortſetzung in einem anderen Termine verſchoben werden.

§. 34.

d. Erkenntniß.

Nachdem der Vorſitzende die Verhandlung geſchloſſen, zieht ſich das Gericht in das Berathungszimmer zurück, um das Erkenntniß zu berathen und zu beſchließen.

Der verhaftete Angeſchuldigte wird nach Befinden einſtweilen aus dem Sitzungszimmer wieder abgeführt.

§. 35. In der Regel hat das Gericht, auf weiteren mündlichen Vortrag des für die Sache beſtellten Referenten und Correferenten, das Erkenntniß ſofort zu beſchließen und in öffentlicher Sitzung, nachdem der vorher etwa abgeführte Angeſchuldigte wieder vorgeführt worden, durch den Vorſitzenden zu verkündigen.

Es ſteht jedoch zum Ermeſſen des Gerichts, die Abfaſſung und Verkündigung des Erkenntniſſes auszuſetzen, aber regelmäßig nicht über acht Tage.

Iſt der nicht verhaftete Angeſchuldigte dann nicht mehr anweſend, ſo hat das Gericht die Wahl, denſelben zu der bezeichneten Verkündigung des Erkenntniſſes nochmals vorzuladen, oder demſelben das letztere auf andere geeignete Weiſe zu eröffnen.

Das Erkenntniß iſt, nach ſeiner Verkündigung, in einer beſonderen, von allen Mitgliedern des Gerichts unterzeichneten Ausfertigung mit den Entſcheidungsgründen ſpäteſtens binnen acht Tagen zu den Acten zu bringen.

Dem Criminal-Fiscal iſt, wenn er nicht bei derſelben zugegen, ſofort nach der Verkündigung oder ſonſtigen Eröffnung des Erkenntniſſes eine Abſchrift deſſelben zuzufertigen.

§. 36. In Anſehung des Beweiſes bewendet es bei den Beſtimmungen des beſtehenden Rechts, insbeſondere der Verordnung vom 12. Januar 1841, betreffend den Beweis im Criminalproceſſe, und der Verordnung vom 25. Januar 1855, betreffend den Beweis durch Anzeigen im Crimnalproceſſe.

§. 37. 1) Das Erkenntniß wird durch mündliche Abstimmung — über welche ein abgesondert von den Acten aufzubewahrendes, von allen gegenwärtigen Mitgliedern des Gerichts zu unterzeichnendes Protocoll aufzunehmen ist — nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit geht die mildere Meinung vor.

2) Bei mehr als zwei verschiedenen Meinungen über dieselbe Frage, von welchen keine die Mehrheit für sich hat, werden die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange zugezählt, bis sich eine Majorität ergiebt.

Ist es zweifelhaft, welche Meinung minder nachtheilig sei, so ist darüber besonders abzustimmen, wobei die Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

3) In Ansehung des Beweises durch Anzeigen verbleibt es außerdem bei der Bestimmung des §. 11, Abs. 1 der Verordnung vom 12. Januar 1841.

9. Rechtsmittel.

§. 38.

a. Zulässigkeit.

Hinsichtlich der Nothwendigkeit eines zweiten und dritten, sowie hinsichtlich der Zulässigkeit eines zweiten Erkenntnisses in dem Interesse des Angeschuldigten im Criminalprocesse verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 8. Jan. 1839, betreffend die Erkenntnisse und Rechtsmittel im Criminalprocesse.

Ein drittes Erkenntniß ist dagegegen nach der Bestimmung des §. 2 der Verordnung vom 17. Januar 1855, betreffend die Abänderung der Criminalerkenntnisse ꝛc., nur noch dann zulässig, wenn das zweite Erkenntniß auf mindestens zehnjährige Freiheitsstrafe, oder auf gänzliche Amtsentsetzung und was derselben gleich zu achten, z. B. auf Entziehung der Praxis für immer mit oder ohne anderweitige Strafbestimmung, gerichtet, oder durch dasselbe das erste Erkenntniß zum Nachtheile des Angeschuldigten abgeändert worden ist.

§. 39. Dagegen hat der Criminalfiscal nicht allein das Recht, so oft er das erste Erkenntniß zu gelinde erachtet, mittelst des von ihm zu ergreifenden Rechtsmittels der Revision ein zweites Erkenntniß zu verlangen, sondern er ist auch berechtigt, jedes Erkenntniß gegen den Angeschuldigten in Schutz zu nehmen.

Gegen das zweite Erkenntniß hat er selbst dann kein Rechtsmittel, wenn dasselbe das erste Erkenntniß zu Gunsten des Angeschuldigten abgeändert hat.

§. 40. 1) Derselbe hat die Absicht, seiner Seits von dem gedachten Rechtsmittel Gebrauch machen zu wollen, spätestens binnen drei Tagen nach der an ihn erfolgten Zufertigung des Erkenntnisses zu den Acten zu erklären.

2) Jedoch ist er, wenn der Angeschuldigte ein nicht nothwendiges zweites Erkenntniß verlangt hat, berechtigt, sich dem von diesem ergriffenen Rechtsmittel auch noch später zur Erwirkung einer Abänderung des Erkenntnisses zum Nachtheile desselben anzuschließen.

3) Er ist daher von dem, von dem Angeschuldigten ergriffenen Rechtsmittel, sowie von der von demselben zu Protocoll gegebenen Vertheidigung, §. 17, Nr. 3 der Verordnung vom 8. Januar 1839, sofort in Kenntniß zu setzen.

4) Die unter Nr. 2 erwähnte Befugniß hat auch der Angeschuldigte, wenn der Criminalfiscal ein Rechtsmittel ergriffen hat, zu der Herbeiführung eines ihm günstigeren Erkenntnisses. Er ist daher auch seiner Seits von dem, von dem Criminalfiscal ergriffenen Rechtsmittel sofort zu benachrichtigen.

§. 41.

b. Vertheidiger.

Wegen der Bestellung eines Vertheidigers des Angeschuldigten gegen das erste und zweite Erkenntniß verbleibt es bei den Bestimmungen des §. 17, Nr. 2 und 4 der Verordnung vom 8. Januar 1839.

Als Vertheidiger ſind fortan nur die bei einer der drei Juſtiz-Canzleien, §. 42, und der Juſtiz-Canzlei zu Neuſtrelitz immatriculirten Advocaten zuläſſig.

§. 42.

c. Spruchbehörden.

Das zweite Erkenntniß iſt in Zukunft nicht mehr von einer der in dem §. 5 der Verordnung vom 8ten Januar 1839 erwähnten fünf allgemeinen Spruchbehörden, ſondern von einer der drei Juſtiz-Canzleien zu Schwerin, Güſtrow und Roſtock abzufaſſen.

§. 43.

d. Verfahren.

Im Allgemeinen.

Hat der Angeſchuldigte ſeine Vertheidigung zu Protocoll gegeben, §. 17, Nr. 3 der Verordnung vom 8ten Januar 1839, ſo hat auch der Criminal-Fiscal ſeine Erwiderung auf dieſelbe vor der Abſendung der Acten zum ferneren Spruche, §. 17, Nr. 1 daſelbſt, zum Protocolle vorzutragen.

§. 44. 1) Nach dem Eingange der Acten ſetzt das Gericht, welches das zweite oder dritte Erkenntniß abzufaſſen hat, ſo oft eine weitere Vertheidigung für den Angeſchuldigten zu führen iſt, oder der Criminal-Fiscal das Rechtsmittel der Reviſion ergriffen hat, einen möglichſt nahen Termin, in der Regel innerhalb vier, ſpäteſtens ſechs Wochen, zur Verhandlung der Sache an, zu welchem in beiden bezeichneten Fällen der Vertheidiger und der Criminal-Fiscal geladen werden.

2) Es ſteht zu dem Ermeſſen des Gerichts, auch den Angeſchuldigten dazu vorzuladen, oder wenn ſich derſelbe in Haft befindet, dazu vorführen zu laſſen; desgleichen Mitangeſchuldigte, Zeugen und Kunſtverſtändige; theils um ſich von deren Perſönlichkeit zu überzeugen, theils zu der weiteren Erörterung dunkel oder zweifelhaft gebliebener Punkte der Unterſuchung, wie in §. 31.

3) Dieſe weitere Erörterung iſt auch zu der thunlichſten Vermeidung von Zwiſchenerkenntniſſen anzuwenden, die in der Regel nicht ſtattfinden, ſondern durch die eigene weitere Erörterung des Gerichts zu erſetzen ſind. Allemal hat das Gericht ſorgfältig zu erwägen, auf welchem der beiden bezeichneten Wege, der obwaltenden Sachlage nach, dem erkannten Mangel am einfachſten, kürzeſten und zweckmäßigſten abgeholfen werden kann, und darnach zu verfahren.

§. 45. Zu der Vorladung oder Vorführung des Angeſchuldigten u. ſ. w. und zu ſolchen weiteren Erörterungen iſt das Gericht jedoch ſo oft berechtigt, als es dergleichen zu ſeiner Informirung für die Urtheilsfällung angemeſſen erachtet, auch wenn keine Vertheidigung vor ihm zu führen und der Criminal-Fiscal nicht zu hören iſt.

Der Vertheidiger und der Criminal-Fiscal ſind auch in dieſem Falle, mit der Freilaſſung denſelben beizuwohnen, von dem Tage ſolcher Vornahme vorher in Kenntniß zu ſetzen.

§. 46. Vor der Abhaltung des Termins muß das Collegium, durch die von dem beſtellten Referenten und Correferenten erſtattete mündliche Relation und Correlation, ſo weit von der Sache in Kenntniß geſetzt worden ſein, daß es ſich in dem Stande befindet, auf den Grund dieſer Vorträge und der weiteren Verhandlung das Erkenntniß abzufaſſen.

§. 47. Das Verfahren findet vor dem verſammelten Collegium ſtatt.

Daſſelbe iſt mündlich und öffentlich, wie in den §§. 19 bis 23, und ſind in demſelben die bezüglichen Beſtimmungen der §§. 24, 25, Nr. 2, 3, 26, 27, 28, 29, 31, 33 entſprechend zur Anwendung zu bringen.

Erſcheint der zu der Führung der Vertheidigung geladene Vertheidiger nicht, ſo tritt die Vorſchrift des §. 27, Nr 2 ein. Erſcheint der zu der Rechtfertigung des von ihm eingelegten Rechtsmittels der Reviſion geladene Criminalfiscal nicht,

so hat das Gericht dessenungeachtet seine Beschwerde von Amtswegen zu prüfen und so weit sie begründet erscheint, in Gemäßheit derselben zu entscheiden.

In derselben Weise ist zu verfahren, wenn der Criminalfiscal, nachdem er sich dem Rechtsmittel des Angeschuldigten angeschlossen, §. 40, Nr. 2, in dem Verhandlungstermine, zu welchem er geladen war, nicht erschienen ist.

§. 48.

Verhandlung.

In dem Verhandlungstermine bezeichnet der Vorsitzende zunächst in einer übersichtlichen Einleitung den dermaligen Stand der Sache und schreitet dann, wenn solche stattfinden sollen, zu den weiteren Vornahmen, §. 44, Nr. 2, 3, fort.

Hierauf folgt, wenn eine solche zu führen, die Vertheidigung des Angeschuldigten, auf welche der Criminalfiscal nach Befinden erwidert und der Vertheidiger beschließt.

Demnächst rechtfertigt der Criminalfiscal die von ihm ergriffene Revision oder trägt seine adhärirenden Anträge, §. 40, Nr. 2, vor. Hierauf erwidert der Vertheidiger und rechtfertigt zugleich die etwaige Adhäsion des Angeschuldigten, §. 40, Nr. 4, worauf dann der Criminalfiscal beziehungsweise beschließt und wegen jener Adhäsion erwidert, hinsichtlich welcher dann noch dem Vertheidiger das letzte Wort verbleibt.

§. 49. Die Vorträge des Vertheidigers und des Criminalfiscals unterliegen den Bestimmungen des §. 32, Nr. 4.

Sie haben sich auf das nach der dermaligen Sachlage noch in Betracht kommende zu beschränken.

§. 50.

e. Erkenntniß.

1) Das Erkenntniß ist, auf den mündlichen Vortrag des Referenten und des Correferenten, in der Regel spätestens innerhalb vierzehn Tage nach stattgehabter Verhandlung abzugeben.

Für die Abfassung desselben gelten die Vorschriften der §§. 36, 37.

2) Geht dem Erkenntnisse kein Verhandlungstermin vorauf, so ist dasselbe, ebenfalls auf mündliche Relation und Correlation, innerhalb der für die Abhaltung jenes Termins bestimmten Frist, §. 44, Nr. 1, abzugeben.

3) Die Entscheidungsgründe des zweiten und dritten Erkenntnisses sind, unter Vermeidung aller nicht nothwendigen Wiederholungen aus den Personen- und Sachverhältnissen, in gedrängter Kürze auf die Erörterung der nach der dermaligen Sachlage noch relevanten Punkte zu beschränken.

§. 51. Nach erfolgter Zurücksendung der Acten verfährt das Criminalcollegium mit der Verkündigung des Erkenntnisses und dessen abschriftlicher Mittheilung an den Criminalfiscal nach §. 35.

10. Anwendung dieser Verordnung.

§. 52. Diese Verordnung tritt im Allgemeinen mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit, auch in den bereits obschwebenden Untersuchungen, in dem Umfange, in welchem es der dermalige Stand der letzteren noch gestattet.

Wegen der Unzulässigkeit des dritten Erkenntnisses, §. 38, Abs. 2, verbleibt es bei der Bestimmung des §. 4 der betreffenden Verordnung vom 17. Januar 1855.

Auch ist in den bereits zum Spruche versendeten Sachen das Erkenntniß, selbst wenn es noch nicht abgefaßt sein sollte, von der betreffenden Spruchbehörde abzufassen und hinsichtlich der an die Justiz-Canzlei zu Neustrelitz versendeten Sachen die bisherige Form des Spruchverfahrens von derselben beizubehalten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1. Februar 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

5099. Berichtliche Sachdarlegung bei Einſendung der Acten nach dem präparatoriſchen Verfahren. 9. Juni 1856.

Da nach Anzeige des Criminalcollegiums zu Bützow in neuerer Zeit wieder viele Unterſuchungsgerichte, bei Einſendung der Acten nach beendigtem präparatoriſchen Verfahren in den bei ihnen anhängig gewordenen und zur Competenz des Criminalcollegiums ſtehenden Unterſuchungsſachen, es an der durch das Publicandum vom 24. Februar 1843 — Offic. Wochenblatt von 1843, Nr. 6 — erneuert vorgeſchriebenen berichtlichen Sachdarlegung haben fehlen laſſen, dieſer Bericht aus der Sache zu einem geförderten Betriebe der Unterſuchungsſachen aber überhaupt und jetzt um ſo mehr nothwendig iſt, als das Criminalcollegium nach §. 15 der Verordnung vom 1. Februar d. J., betreffend das Verfahren wegen der zur Competenz des Criminalcollegiums gehörenden Verbrechen, verpflichtet iſt, ſich ſpäteſtens binnen acht Tagen über die Annahme der Unterſuchung zu erklären: ſo wird den ſämmtlichen Unterſuchungsgerichten das vorgedachte Publicandum vom 24. Februar 1843 zur genauen Befolgung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Schwerin am 9. Junius 1856.

Großherzogl. Mecklenburg. Juſtiz-Miniſterium.

v. Schröter.

5100. Zuläſſigkeit und Umfang des Rechtmittels gegen das zweite Erkenntniß. 4. Mai 1857.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Zur Beſeitigung der, über die Schlußbeſtimmung des §. 2, Abſatz 2 Unſerer Verordnung vom 17. Januar 1855, betreffend die Abänderung der Criminalerkenntniſſe zum Nachtheile des Angeſchuldigten und die Zahl der zuläſſigen Rechtsmittel im Criminalproceſſe, aufgekommenen Zweifel finden Wir Uns veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfaſſungsmäßiger Berathung mit Unſeren getreuen Ständen, die gedachte Schlußbeſtimmung:

„oder durch daſſelbe das erſte Erkenntniß zum Nachtheile des Angeſchuldigten abgeändert worden iſt."

hierdurch nachſtehendermaaßen zu declariren.

1) Das, nach dieſer Schlußbeſtimmung, gegen das zweite Erkenntniß geſtattete Rechtsmittel iſt nur gegen die, in demſelben erfolgte Abänderung des erſten Erkenntniſſes zum Nachtheile des Angeſchuldigten als ſolche, nicht aber auch gegen den, in dem zweiten Erkenntniſſe nicht abgeänderten Inhalt des erſten Erkenntniſſes zuläſſig, wenn der letztere nicht ſchon an ſich zu einem weiteren Rechtsmittel geeignet iſt.

2) Das, nach dieſer Schlußbeſtimmung, geſtattete dritte Erkenntniß hat ſich daher auf die Beurtheilung und Entſcheidung der, in dem zweiten Erkenntniſſe erfolgten Abänderung des erſten Erkenntniſſes zum Nachtheile des Angeſchuldigten als ſolche zu beſchränken, daher nur dieſe entweder abzuändern, oder zu beſtätigen, wenn nicht der ſonſtige, in dem zweiten Erkenntniſſe nicht abgeänderte Inhalt des erſten Erkenntniſſes ſchon an ſich zu einem dritten Erkenntniſſe geeignet und das Rechtsmittel auch gegen ihn gerichtet worden iſt.

Gegeben durch Unſer Staats-Miniſterium, Schwerin am 4. Mai 1857.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
zur Declaration des §. 2, Abſatz 2 der Verordnung vom 17. Januar 1855, betreffend die Abänderung der Criminalerkenntniſſe zum Nachtheile des Angeſchuldigten ꝛc.

Zu: Von den Gerichtskosten und den Bruchkassen. Bd. II, S. 564. Bd. V, S. 485.

5101. Subministrirung der Kosten an den Fiscal. 9. März 1792.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nach eingesehenen Acten Unsrer hiesigen Justiz-Canzlei in Sachen wider den von Penz auf Jessenitz wegen Verlegung des Weges von Bolsrade nach Lübtheen, hat sich aller Zweifel bei Uns darüber verloren, daß vor eingetretener Rechtskraft des, durch das Restitutionsmittel angefochtenen Abschiedes vom 7. December 1791 zur Beitreibung der, durch denselben einer litigirenden Parthei auferlegten Geldbuße, keine fiscalische Anträge mit Effect haben gemacht werden mögen. Eure Beschwerdeführung vom 28. v. M. findet also nicht statt. Hingegen werdet ihr dessen euch bescheiden, daß Fiscalis nicht anders, als approbante iudicio, eine Klage anstellen kann, wenn ihm ex fisco die Kosten subministrirt werden sollen. Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben Schwerin den 9. März 1792.

An
den Canzleifiscal Hofrath Wachenhusen hieselbst.

5102. Fälle des Ersatzes der Auslagen an den Fiscal durch das excitirende Gericht. 29. Juni 1809.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf euer Gesuch vom 13. d. M., im Betreff der Kostenerstattung im Fall eurer Excitirung, hiedurch zum Bescheide, daß solche Excitirung keine Ausnahme-Bescheidung in Unserm Response vom 1. Sept. v. J. machen könne, weil in derselben natürlich kein unbedingter Befehl liegen kann, anzuklagen, ohne daß ihr zuvor durch nähere Erforschung aller Umstände von dem vollkommenen Grunde und der Ausführbarkeit der Anklage überzeugt worden seid, in dessen Ermangelung das excitirende Gericht euch nicht zwingen wird, gegen eure demselben angezeigte Kenntniß und Ueberzeugung zu handeln.

Bloß in dem seltenen Fall, da schon ein Straferkenntniß da ist, und das Gericht bloß die Beitreibung von dem Fiscal verlangt, und dann der Condemnatus am Ende nicht solvendo ist, seid ihr befugt, von dem Gerichte die Bezahlung der Auslagen zu verlangen. Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben Schwerin den 29. Juni 1809.

An
den Canzlei-Fiscal Hofrath
Scharenberg zu Rostock.

5103. Ersatz der Gerichtskosten durch den Fiscal, der den nöthigen Beweis nicht führen kann. 23. Mai 1815.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen euch auf euren Bericht vom 18. d. M., im Betreff der gerichtlichen Procedur in fiscalischen Processen, bei Remittirung des Anschlusses, hiemit unverhalten sein: daß durch das von euch angezogene Rescript vom 26. December v. J., Unsere Verordnung vom 12. August 1788, keinesweges aufgehoben sein soll; hingegen euch allewege nicht bloß unbenommen, sondern zur Pflicht stehend bleibt, in allen Fällen, wo Fiscalis keinen andern Beweis, als durch unzulässige Eidesdelation zu führen vermag, ihn in den Ersatz der Kosten ex propriis, und den Umständen nach noch dazu in Strafe dafür zu verurtheilen, daß er vor Anstellung der Klage sich nicht um genugsamen Beweis für den Leugnungsfall bekümmert hat.

Etwas anders als dieses ist euch in dem besagten Rescript nicht vorgehalten; und bedarf es keiner jedesmaligen präliminairen Cognition über den factischen Klagegrund. Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben Schwerin den 23. Mai 1815.

An
die Justiz-Canzlei hieselbst.

5104. Von der Sportelfreiheit in fiscalischen Sachen. 21. Juni 1826.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Veste, Ehrnveste und Hochgelahrte, liebe Getreue! Wir geben euch auf euren Bericht vom 1. v. M. im Betreff der Beschränkung der Sportelfreiheit in fiscalischen Sachen, nachdem auch die Inhalts des copeilichen Anschlusses, von Unsern Justiz-Canzleien hieselbst und zu Rostock erforderten und abschriftlich beiliegenden Berichte dieserwegen eingegangen sind, hiemit zur Resolution: daß es künftig bei eurem Collegio mit der Gebührenzahlung in fiscalischen Sachen eben so, wie bei den genannten beiden anderen Justiz-Canzleien gehalten werden soll, nur daß diejenigen, jetzt vorhandenen Subalternen, die bisher immer in solchen Sachen, unabhängig vom Ausgange derselben, ihre Gebühren erhalten haben, auch nach wie vor deren monatliche Berichtigung, — jedoch aus dem Canzleifiscus, nicht aus der Privatcasse des Fiscals —, sollen fordern können.

Was Wir dieserwegen an Unsern Canzleifiscal, Hofrath Sänger daselbst erlassen haben, geben Wir, bei Remittirung der eingereichten Acten, euch aus dem copeilichen Anschlusse zu ersehen.

Wonach ihr euch zu richten und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 21. Juni 1826.

F. F. G. z. M.

G. v. Brandenstein.

Den Vesten, Ehrnvesten und Hochgelahrten, Unseren zur Justiz-Canzlei Verordneten Director, Vicedirector und Räthen, lieben Getreuen sammt und sonders zu Güstrow.

5105. Führung der fiscalischen Processe auf Kosten und Gefahr des Fiscals oder des Fiscus. 27. Dec. 1832.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Verfolg Unserer euch unterm 17. d. M. gewordenen Zusicherung geben Wir euch auf euren Vortrag vom 20. v. M. die weitere Resolution, daß ihr in allen den Sachen, worin ihr bestimmt excitirt werdet, auf Kosten des Fiscus, hingegen, wenn euch bloß Einsicht der Acten gegeben, und eurem Ermessen überlassen ist, zu klagen, solches auf eure Gefahr und Kosten thun müsset. Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben Schwerin den 27. Dec. 1832.

An
den Canzleifiscal Tolzien hieselbst.

5106. Kostenliquidation für Reisen mit der Eisenbahn beim Criminalcollegium. 8. Mai 1856.

Die Bestimmung des unterzeichneten Collegiums vom 9. Septembr 1850 — Reg.-Blatt Nr. 39 — rücksichtlich der Vergütung für die Kosten der Eisenbahnfahrten wird, in Folge hoher Verordnung des Großherzoglichen hohen Justiz-Ministeriums, hierdurch dahin abgeändert: daß, neben den Ausgaben für Droschken

oder Omnibus nach und von den Bahnhöfen, künftig nur das tarifmäßige Meilengeld aus der Criminalcasse ersetzt werden wird.

Bützow am 8. Mai 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Criminal-Collegium.

Volte.

5107. Reisekosten und Diäten der Mitglieder und der Commissarien des Criminalcollegiums. 1. Oct. 1856.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem Unsere Verordnung vom 1. Febr. d. J., betreffend das Verfahren wegen der zu der Competenz des Criminalcollegiums gehörenden Verbrechen, §. 13, bestimmt hat, daß die Reisekosten des Criminalfiscals und die sonstigen in dessen Berufe vorkommenden Auslagen desselben nie dem Angeschuldigten zur Last gelegt werden dürfen, sondern aus der Criminalcasse erstattet werden sollen; finden Wir Uns veranlaßt, nach Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, ferner zu verordnen:

Es sollen fortan auch die in den Untersuchungen des Criminal-Collegiums erwachsenen Reisekosten und Diäten der Mitglieder dieses Gerichts oder eines von dem letzteren bestellten Commissarius dem Angeschuldigten nie zur Last fallen.

Vielmehr hat der Angeschuldigte immer nur den Betrag derjenigen Gerichtsgebühren zu erstatten, welche nach der Amtssporteltaxe für die in den von einem solchen Deputirten oder Commissarius geleiteten Geschäften vorgekommenen Verhandlungen zu erlegen sind.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1. Oct. 1856.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung, betreffend die in den Untersuchungen erwachsenen Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Criminalcollegiums und der von dem letzteren bestellten Commissarien.

Zu: Criminalpolizeiliche Bestimmungen. Bd. II, S. 575. Bd. V, S. 488.

5108. Anzeige an die Inspection der Strafanstalt Dreibergen von bevorstehender Einlieferung von Sträflingen. 14. April 1857.

Um bei der Einlieferung von Sträflingen in die Strafanstalt Dreibergen der Inspection dieser Anstalt zu den Vorkehrungen für die Aufnahme derselben die erforderliche Zeit zu gewähren, gleichwohl aber jede unnöthige Verzögerung der Einlieferung zu vermeiden, werden sämmtliche Criminalgerichte des Landes hierdurch angewiesen, in Fällen erkannter und zu vollstreckender Zuchthaus- oder Festungsstrafen allemal gleichzeitig mit der Nachsuchung des Receptionsmandats der Inspection der Strafanstalt von dieser Nachsuchung und der darnach bevorstehenden Einlieferung des oder der Sträflinge Anzeige zu machen.

Schwerin am 14. April 1857.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

Zu: Verhältnisse der Domanialbeamten. Band I, Seite 10. Band V, Seite 1.

5109. Anstellung und Beförderung der Amtsauditoren. 11. Juli 1854.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wenn Unsere Verordnung vom 15. Jan. 1836 wegen Anstellung, practischer Ausbildung und weiterer Beförderung der Amts-Auditoren den davon gehegten Erwartungen nach allen Richtungen hin keineswegs entsprochen, vielmehr für die Verwaltung Unserer Domanialämter mancherlei Unzuträglichkeiten herbeigeführt hat, so haben Wir beschlossen:

dieselbe allen Inhalts, wie hiemit geschieht, wiederum aufzuheben und außer Anwendung zu setzen; dagegen aber wegen Anstellung und Beförderung der Amts-Auditoren zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Bewerbung um Anstellung als Auditor bei einem Unserer Domanialämter wird bei Unserer Kammer angebracht.

§. 2. Die desfallsige Bittschrift muß, neben allgemeiner Darlegung der persönlichen Verhältnisse des Supplicanten und event. der Genehmigung seines Vaters oder Vormundes enthalten:

1) den Nachweis, daß der Bewerber sich mindestens 3 Jahre den Universitätsstudien gewidmet habe;
2) ein Zeugniß seines sittlich guten Betragens auf der Universität;
3) Bescheinigung, daß er über die wichtigsten Theile der kameralistischen Wissenschaften, besonders über Landwirthschaft, Nationalöconomie, Finanz- und Polizeiwissenschaft, academische Vorlesungen gehört habe;
4) das Zeugniß, gut bestanden zu sein in der ersten juristischen Prüfung, wie sie für Amts-Auditoren zur Zeit angeordnet ist oder künftig angeordnet werden wird.

§. 3. Wer mit seinem Gesuche um Anstellung die Erklärung verbindet, nur in der Justizverwaltung beschäftigt sein zu wollen, ist von dem Nachweise kameralistischer Studien dispensirt.

§. 4. Findet Unsere Kammer den Antrag des Bewerbers hinlänglich motivirt und seine Anstellung als Auditor dem Interesse des Dienstes entsprechend, so hat sie, unter Angabe des Amtes, bei dem die Anstellung geschehen soll, Unsere Allerhöchste Entschließung bei Unserm Finanz-Ministerium nachzusuchen.

§. 5. Das Auditorat gewährt so wenig einen Anspruch auf Besoldung, als auf Beförderung in Unserm Dienste, beides hängt lediglich ab von Unserm Gutbefinden, so wie von der guten Führung, der Fähigkeit und den Leistungen des Auditors.

§. 6. Es wird aber kein Auditor zum Beamten befördert werden, der nicht entweder das zweite juristische oder Richter-Examen gut bestanden, oder auch in der von Unserer Kammer anzuordnenden kameralistischen Prüfung hinlängliche theoretische und practische Befähigung im Verwaltungsfache dargelegt hat.

§. 7. Beiden Prüfungen muß in der Regel eine dreijährige practische Thätigkeit des Auditors in gerichtlichen oder administrativen Geschäften voraufgehen. Unserer Kammer, als Dienstbehörde der Auditoren, steht indessen ebensowohl die Befugniß zu, ausnahmsweise diesen Zeitraum auf Antrag des Auditors abzukürzen, als bei nicht genügend an den Tag gelegtem Fleiße und Diensteifer des Auditors oder mangelhafter Führung desselben den Zeitpunkt der Prüfungen hinauszuschieben oder mit Genehmigung Unsers Finanz-Ministeriums dieselben ganz zu versagen.

§. 8. Von Unserer Kammer, wie von sämmtlichen Unsern Beamten wollen Wir erwarten, daß sie nicht ermangeln werden, den Auditoren Gelegenheit und

Anleitung zu geben zu practischer Thätigkeit in allen Zweigen der Amts- und amtsgerichtlichen Verwaltung, damit sie sich zu ihrem eigenen Besten, wie zum Nutzen Unsers Dienstes zu tüchtigen Geschäftsmännern und pflichtgetreuen Dienern ausbilden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 11. Julius 1854.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
wegen Anstellung und Beförderung der Amts-Auditoren.

Zu: Von den Hauswirthen. Band I, Seite 34. Band V, Seite 12.

5110. Illatenforderung der Ehefrau des abtretenden Hauswirths. 29. Juni 1841.

Das Gehöft Nr. 4 zu Altkrenzlin mag dem jetzigen Einlieger Peter Joachim Hagen daselbst unter den zum Hagenower Amtsprotocoll vom 14. d. M. regulirten Bedingungen überwiesen werden. Die Illatenforderung der Ehefrau des Abtreters ist aber keinesweges als eine Geschäftsschuld anzuerkennen.

Schwerin den 29sten Juni 1841.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

An
das Amt Hagenow.

5111. Altentheil der Interimswirthe und ihrer Ehefrauen. 2. Sept. 1847.

Wenn für den Interimswirth Breudel auf dem Gehöfte Nr. 18 zu Belsch und dessen erste Ehefrau zusammen ausdrücklich nur der halbe Altentheil nach dem Protocoll vom 29. Juli 1837 reservirt und auf solche Bestimmung auch in dem Protocoll vom 16. Novbr. 1837 Bezug genommen worden ist; so wird es jetzt nur darauf ankommen, was nach allgemeinen Grundsätzen der Billigkeit seiner zweiten Ehefrau zuzugestehen sein wird und dabei dieselbe Rücksicht, wie bei den Interimswirthen selbst vorwalten müssen.

Diese werden, wo der Anerbe der Majorennität nahe ist, gar nicht angenommen; und wenn gleichwohl aus besondern Gründen der Nothwendigkeit in einem solchen Fall eine Interimswirthschaft auf wenige Jahre zugelassen wird, so wird ein Altentheil doch niemals zugestanden.

Der Interimswirth Breudel hat nur noch 5 Jahre zu wirthschaften und wird daher seiner zweiten Ehefrau dafür, daß sie während solcher 5 Jahre auf der Hofstelle mit wirthschaftet, auch kein lebenslänglicher Altentheil zugesichert werden können. Allemal wird, wenn ihr auf den Fall, daß sie gut wirthschaftet und der Hülfe bedürftig werden sollte, demnächst bei der Ablieferung vielleicht Einiges bewilliget werden möchte, doch zur Zeit keine bestimmte Zusicherung auf denselben Altentheil, welcher für die erste Ehefrau stipulirt worden, zu geben sein.

Beamte haben hienach den Interimswirth Breudel zu bescheiden.

Schwerin den 2. Sept. 1847.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

An
die Beamte zu Hagenow.

5112. Fortsetzung der Wirthschaft während des Trauerjahrs. 8. Jan. 1850.

Zur Fortsetzung der Wirthschaft auf dem Gehöft Nr. 17 zu Kuhstorff durch die Wittwe während des Trauerjahrs, bedarf es der unterm 15. v. M. von Ihnen nachgesuchten Genehmigung nicht.

Schwerin den 8. Januar 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

An
die Beamte zu Hagenow.

5113. Anspruch der Altentheilerinnen auf Heu und Stroh. 15. Oct. 1851.

Den Anspruch auf Naturallieferung von Heu und Stroh behält eine Altentheilerin nur so lange, als sie auf dem Gehöfte selbst bleibt und ihr Vieh dort solche Emolumente verbraucht. Denn der dadurch gewonnene Dung muß der Hufe verbleiben und jede Entfernung von Heu und Stroh vom Gehöfte ist allgemein untersagt.

Auf die Anfrage vom 10. d. M., betreffend die Altentheilsabgabe vom Gehöft Nr. 17 zu Großkramß wird Ihnen dieß erwidert.

Schwerin am 15. Oct. 1851.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

An
die Beamte zu Hagenow.

5114. Verhandlungen über Altentheilsleistungen aus den Gehöften. 7. Febr. 1852.

Verhandlungen über Altentheilsleistungen von Gehöften sind allemal Amtswegen zu leiten und bedürfen der Genehmigung Großherzoglicher Kammer, da dadurch das Gehöft belastet wird.

Eine Lieferung von Heu und Stroh außerhalb des Gehöftes und der Hufe ist völlig unzulässig, indem dadurch der Hufe der Dung entzogen wird.

Auf den Vortrag vom 26. v. M. bleibt dieß bei Rückgabe der Amtsacten vom Gehöft Nr. 2 zu Altkrenzlin unverhalten.

Schwerin den 7. Februar 1852.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

5115. Vermiethung der Altentheilswohnung durch den Hauswirth. 31. Juli 1852.

Die anderweitige Feststellung des der Altentheilerin Wolter vom Gehöft Nr. 3 zu Pätow zu gewährenden Altentheils zum Protocoll vom 22. d. M. wird mit Vorbehalt der Abänderung und mit dem Anfügen genehmigt, daß dem Hauswirthe die Vermiethung der Altentheilswohnung nicht zu gestatten ist.

Schwerin den 31. Juli 1852.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

An
die Beamte zu Hagenow.

Zu: Freizügigkeit und Aufnahme Fremder. Bd. I, S. 78. Bd. V, S. 26.

5116. Von den Niederlassungen auf den Pachthöfen. 8. Juni 1852.

Bei Rückgabe der Anlagen wird Ihnen auf den Bericht vom 14. v. M. erwidert,

daß bei Niederlassungen die Circular-Verordnung vom December v. J. auch auf die Höfe anzuwenden ist, da dieselben nicht ausgenommen sind.

Schwerin am 8. Juni 1852.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

An
die Beamte zu Hagenow.

5117. Bestimmungen wegen des Niederlassungsrechts und der unerlaubten Wohnungen. 8. Febr. 1853.

Auf eine fingirte Zahl von Wohnungen, die nicht wirklich vorhanden sind, darf Niederlassungsrecht nicht ertheilt werden, und ebenso ist auf das Wiedereingehen unerlaubter Wohnungen zu halten.

Ferner ist Großherzogliche Kammer keinesweges gesonnen, es zu befördern, daß jeder Hauswirth eine, und jeder Büdner sogar 2 Wohnungen hält. — Endlich ist das Einheirathen junger Leute in elterliche Familien zum Nachtheile älterer Competenten thunlichst zu vermeiden, und wird sich Ihrem nicht zu bewilligenden berichtlichen Vorschlage vom 29. v. M. gegenüber, es mehr empfehlen, das Zusammenziehen nur dann zu gestatten, wenn die alten gebrechlichen Eltern ihr Wohnrecht ganz aufgeben und von den Kindern als Glieder ihrer Familie an den Tisch genommen werden. Auf den Bericht vom 29. v. M. wird Ihnen solches erwidert.

Schwerin am 8. Februar 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

An
die Beamte zu Hagenow.

Zu: Außergerichtliche Amtssporteln. Bd. I, S. 180. Bd. V, S. 53.

5118. Taxe bei Execution von Amtsgefällen. 26. Febr. 1852.

Die Sporteltaxe vom 16. Febr. 1849 läßt darüber gar keine Zweifel, daß resp. 9 und 5 ßl. für die Abpfändung und ebensoviel für die Verwarnung vom Landreiter nur erhoben werden dürfen. Die Taxe ist Ihnen zur Nachachtung vorgeschrieben und haben Sie strenge darüber zu wachen, daß ein Mehreres nicht wahrgenommen wird.

Auf den Vortrag vom 13. d. M. bleibt dies unverhalten.

Schwerin den 26. Febr. 1852.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

An
die Beamte zu Hagenow.

Zu: Kammeringenieure. Band I, Seite 205. Band V, Seite 61.

5119. Landmesserordnung. 20. Dec. 1854.

Da sich das Bedürfniß einer Landmesserordnung für das Domanium gezeigt hat, so wird eine solche nunmehr im Nachstehenden allen Kammeringenieurs und ihren Gehülfen, auch den sämmtlichen Domanialbeamten und Allen, die es sonst noch angeht, hiermit zur Nachachtung vorgeschrieben.

Schwerin den 20. Dec. 1854.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Wendt.

Ordnung für die Feldmesser in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Kammergütern.

I. Von der Ausbildung der Feldmesser und deren Aufnahme unter die Zahl der Kammeringenieure.

§. 1. Nur diejenigen Feldmesser in hiesigen Landen haben Aussicht, unter die Zahl der Kammeringenieure aufgenommen und als solche — wiewohl ohne Gewährleistung einer bestimmten Beschäftigung — verwendet zu werden, welche den nachstehenden Erfordernissen genügen.

§. 2. Der Reception als Kammeringenieur muß voraufgehen, daß der Betheiligte einige Zeit als selbstständiger Gehülfe bei einem bereits approbirten Kammeringenieur gearbeitet habe und demnächst das in den §§. 11 bis 15 näher festgestellte Examen ablege.

§. 3. Wer als Gehülfe eines Kammeringenieurs zugelassen werden will, muß dazu die Genehmigung der Kammer erwirken und zu dem Zwecke nachweisen, daß er

1) das 21ste Lebensjahr zurückgelegt habe und im Besitze vollkommener Gesundheit sei, namentlich gesunde Augen und eine gute Brust habe. Was insbesondere die Augen betrifft, so müssen dieselben stark, d. h. nicht leicht zu ermüden sein, und die erforderliche Schärfe besitzen. Kurzsichtigkeit ist neben jenen beiden Eigenschaften der Augen kein Hinderniß der Zulassung;
2) auf einem Gymasium oder einer Realschule sich nachstehende Kenntnisse erworben habe:
   a. die Fertigkeit im Recht- und Schönschreiben, im Rechnen und Zeichnen;
   b. die Fähigkeit, seine Gedanken im klaren Zusammenhange niederzuschreiben;
   c. die völlige Kenntniß der Anfangsgründe der Arithmethik bis zur Lehre von den Gleichungen des zweiten Grades mit mehreren Unbekannten einschließlich, sowie der Logarithmen und Progressionen;
   d. die völlige Kenntniß der ebenen Geometrie, namentlich der Lehre von der Theilung und Verwandlung der Figuren, bis zur Lehre vom Kreise einschließlich; ferner der ebenen Trigonometrie, verbunden mit Fertigkeit im Gebrauch der logarithmischen und trigonometrischen Tafeln;
3) wenigstens zwei Jahre lang unter Aufsicht und Leitung eines Kammeringenieurs sich als Lehrling seiner practischen Ausbildung gewidmet, sich dort fleißig und tadellos erwiesen und sich in allen Zweigen der Feldmeßkunst practisch ausgebildet und eingeübt habe.

§. 4. Großherzogliche Kammer wird dann nach Befinden dem Lehrling Probearbeiten übertragen, namentlich eine Vermessung, eine Eintheilung und die Copirung einer oder mehrerer Charten im verjüngten Maaßstabe.

§. 5. Diese Probearbeiten werden der genauen Prüfung eines anderen Kammeringenieurs unterworfen.

§. 6. Werden sie bei der Prüfung genügend befunden, so erfolgt die Zulassung des Lehrlings als selbstständiger Gehülfe.

§. 7. Der Gehülfe darf dann die ihm von dem Kammeringenieur, unter dem er arbeitet, aufgetragenen Geschäfte ohne dessen stete und unmittelbare Aufsicht ausführen.

§. 8. Der Kammeringenieur muß aber alle diese Arbeiten einer genauen Prüfung unterziehen.

§. 9. Der Kammeringenieur ist für die Richtigkeit der von seinem Gehülfen übernommenen Arbeiten verantwortlich.

§. 10. Er hat sie auf den Arbeiten selbst als richtig zu bescheinigen, und dadurch erst erhalten sie öffentlichen Glauben.

§. 11. Der Gehülfe kann unter die Zahl der Kammeringenieure aufgenommen werden, wenn er das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat und in einer von ihm zu bestehenden Prüfung darlegt:

Kenntniß

1) nicht bloß der im §. 3 sub 2 c. d. namhaft gemachten Theile der reinen Mathematik, sondern auch außerdem
2) der Anwendung der ebenen Trigonometrie auf solche Aufgaben, bei denen die Lage sowohl der gegebenen, als der zu bestimmenden Puncte durch rechtwinklichte Coordinaten ausgedrückt wird, — verbunden mit Fertigkeit in der Behandlung derartiger Aufgaben;
3) der sphärischen Trigonometrie; auch hier ist Fertigkeit in der Anwendung derselben nachzuweisen;
4) der Anfangsgründe der Stereometrie;
5) der verschiedenen, beim Feldmessen vorkommenden Messungs- und Berechnungsmethoden, soweit diese nicht höhere mathematische Kenntnisse, als die der sphärischen Trigonometrie erfordern, insbesondere auch des s. g. Pothenot'schen Problems und der verschiedenen Auflösungen desselben sowohl durch Rechnung, als durch Construction;
6) der Feldeintheilungslehre;
7) des Nivellirens;
8) der beim Feldmessen und beim Nivelliren gebräuchlichen Instrumente und ihrer wesentlichen Bestandtheile, ihrer Berichtigung, ihres zweckmäßigsten Gebrauchs und der beim Gebrauch vorkommenden Fehler. Auch muß die erforderliche technische Fertigkeit zur Wiederherstellung der leicht zu beschädigenden Theile der Instrumente, z. B. zum Aufspannen von Spinnenfäden im Brennpuncte eines Fernrohres, zum Füllen und Verschließen einer Libelle u. dgl. m., dargelegt werden;
9) der Grundsätze der Lehmann'schen Situations-Zeichnung;
10) der in die Feldmeßkunst einschlagenden Theile der Physik, namentlich der Elemente der Optik, insbesondere der Theorie der Fernröhre, der Wärmelehre, der Meteorologie u. s. w.;
11) der einschlagenden Theile der Landwirthschaftslehre, namentlich der Bodenkunde, Bewässerung und Entwässerung, des Einflusses der Entfernung der Ländereien vom Wirtschaftshofe auf den Reinertrag;
12) der Bonitirungs-Grundsätze.

§. 12. Die Prüfung zerfällt in Lösung schriftlicher Aufgaben und in eine mündliche.

§. 13. Die Prüfung ist für diejenigen Landmesser, welche sie bestehen, unentgeltlich.

§. 14. Haben einzelne Probearbeiten zugleich einen practischen Werth und eine practische Bestimmung, so wird dem, der die Prüfung bestand, dafür die Hälfte der Gebühr vergütet.

§. 15. Wer die Prüfung nicht besteht, hat die durch dieselbe veranlaßten Kosten an Gebühren, Reisegeldern ꝛc. zu ersetzen.

§. 16. Außer dem durch die Prüfung gegebenen Nachweis seiner ausreichenden Befähigung hat der Gehülfe darzuthun, daß er im eigenthümlichen Besitz der erforderlichen geometrischen Instrumente in vollkommen gutem Zustande sich befindet.

§. 17. Endlich hat er als Kammeringenieur den in der Anlage enthaltenen Eid feierlich vor Großherzoglicher Kammer zu leisten.

II. Von der Vermessung.

§. 18. Die Wahl der Vermessungs-Methode und der Instrumente bleibt dem gewissenhaften Ermessen des Kammeringenieurs in jedem einzelnen Falle überlassen, insofern nicht der besondere Auftrag zugleich Veranlassung giebt, ihm eine bestimmte Messungs-Methode und die Anwendung bestimmter Instrumente vorzuschreiben.

§. 19. Die Instrumente sind fortwährend in gutem untadelhaften Stande zu erhalten und so oft zu berichtigen, als es erforderlich ist, um zuverlässige Arbeit zu liefern.

§. 20. Als Längenmaaß gilt, wenn nichts Anderes verordnet und gefordert wird, die gesetzliche Mecklenburgische Ruthe von 16 Mecklenburgischen Fußen, welche aber für die Vermessung zehntheilig angefertigt wird.

§. 21. Alles Flächenmaaß ist nur in Quadratruthen anzugeben. Ueberzählige Decimalstellen werden nur da mit aufgeführt, wo es vorgeschrieben, oder wo besondere Genauigkeit erforderlich scheint, oder endlich da, wo das ganze zu vermessende Areal so klein ist, daß durch die Weglassung der Decimalen Fehler erzeugt werden würden, welche die nach §. 32 überhaupt zulässigen Fehler an Größe erreichen.

§. 22. Bei der Vermessung ist die genaueste Aufmerksamkeit auf Ermittelung der Thatsachen zu haben, welche für die Aufnahme einer richtigen und vollständigen Charte und für den Zweck solcher Aufnahme entscheidend, oder doch von Wichtigkeit sind.

Alle noch im Munde der Einwohner lebende oder aus alten Charten zu ermittelnde Namen einzelner Stellen und Gegenden, Bäche und Hügel sind auf der Charte zu verzeichnen, im Vermessungsprotocoll aber etwa daran sich knüpfende geschichtliche Erinnerungen aufzuzeichnen.

Die Abdachungen der Felder, die natürlichen Richtungen des Wasserabflusses, die Grenzen der Ueberschwemmung und Aufstauung sind sorgsam zu ermitteln und auf der Charte zu bemerken.

§. 23. Die Grenzen der Besitzungen sind nur unter Zuziehung der beiderseitigen Nachbaren aufzunehmen. In streitigen oder zweifelhaften Fällen hat der Landmesser sich an das Amt zu wenden, in dessen Auftrag er arbeitet, und dessen Bestimmung zu erbitten.

Alle Grenzzeichen sind zu messen und aufzunehmen. Außerdem ist die Lage der Grenze zu nahen und entfernten festen Punkten zu ermitteln und durch Angabe der Richtungen, graden Entfernungen und Winkel festzustellen.

§. 24. Die Vermessung ist mit der Aufnahme von Hauptlinien zu beginnen, welche sich an möglichst viele feste Punkte anschließen und ein Netz über die Feldmark ziehen, in welches die Nebenlinien eingereiht werden.

Die hiebei zum Vorschein kommenden Fehler sind durch Nachmessung zu berichtigen. Die Hauptlinien sind in der Charte mit rother Farbe, im Felde durch dauerhaft eingeschlagene Kreuzpfähle zu bezeichnen.

§. 25. Der Flächeninhalt der einzelnen Figuren ist genau zu berechnen und in das Vermessungsregister einzutragen, welches die Form erhält, die in der Anlage A.*) angegeben ist.

§. 26. Bei Stromvermessungen sind die Lage und Richtung des Stromes, der damit in Verbindung stehenden Gewässer, die Ufer und deren Zustand, Inseln, Sandbänke, Untiefen, Schleusen, Buhnen, Stakwerke, Fuhrten, Fähren, Brücken, Stege, Ueberschwemmungsgebiete, Deiche und Staugebiete, mittlere Sommer- und höchste Wasserstände mit deren Jahreszahlen zu ermitteln, zu messen und zu verzeichnen.

§. 27. Alle Nivellirungen müssen mindestens zweimal, und zwar thunlichst unter veränderten Umständen, vorgenommen werden, jedoch muß immer erst das Nivellement, oder wenigstens ein größerer, nicht weniger als eine Viertelmeile betragender Abschnitt desselben beendigt sein, ehe die Wiederholung vorgenommen wird. Es ist jederzeit die Methode „des Nivellirens aus der Mitte" zur Anwendung zu bringen, sofern die Localität dies zuläßt. Jedes Nivellement ist an benachbarte feste Punkte, deren Zahl nicht zu geringe sein darf, anzuschließen, auch mit etwanigen anderen kreuzenden oder nahe heranstreifenden Nivellements in Verbindung zu bringen.

Im Vermessungsprotocoll ist mit besonderer Sorgfalt und Ausführlichkeit alles das zu bemerken, was zur späteren Wiederauffindung einzelner wichtiger Stationspuncte, oder der mit dem Nivellement verbundenen festen Puncte ꝛc. nothwendig oder nützlich ist. Im Protocoll ist jederzeit der Tag, an welchem das Nivellement ausgeführt worden, zu bemerken.

Wo feste Puncte in genügender Zahl nicht vorhanden sind, müssen sie durch eigends eingeschlagene Merkpfähle vermehrt werden.

§. 28. Forstreviere auf den zu vermessenden Feldmarken werden ohne besonders darauf gerichteten Auftrag nicht mit vermessen, sondern nur die Grenzen. Uebrigens gilt wegen Vermessung der Forsten die deshalb besonders erlassene Instruction vom 16. Mai 1836.

§. 29. Dies Ergebniß jeder Messung, jeder anderen Ermittelung von Thatsachen ist im Felde sofort in ein Schreibbuch einzutragen und täglich in das Vermessungsprotocoll einzuschreiben, welches so vollständig sein muß, daß daraus eine neue Vermessungscharte ohne neue Vermessung entnommen werden kann.

Das Vermessungsprotocoll ist nach vollendeter Vermessung und Chartirung mit abzuliefern und bei eintretender Prüfung der Vermessung zu benutzen.

§. 30. Es hängt von der Bestimmung der Kammer ab, ob eine einzelne Vermessungsarbeit einer Prüfung unterzogen werden soll, und müssen sich nicht nur die Lehrlinge und Gehülfen, sondern auch die wirklichen Kammeringenieure derselben unterwerfen.

§. 31. Bei solcher Prüfung ist der Landmesser, der die Vermessung beschaffte, zuzuziehen und ein Protocoll zu führen, in welchem das beobachtete Verfahren und die Ergebnisse der Prüfung niedergeschrieben werden. Es ist nicht nur die Richtigkeit der Vermessung, sondern auch die Berechnung und Chartirung zu prüfen.

§. 32. Unterschiede, welche nicht mehr betragen, als bei Probelinien

$0{,}003$ und bei Flächen

bis 12,000 □Ruthen — $0{,}0111$ der ganzen Fläche,
" 60,000 " — $0{,}0104$ einzelner Figuren,
" 120,000 " — $0{,}0093$

sollen bei der Prüfung unberücksichtigt bleiben.

*) Die hier und §. 37 und 39 erwähnten Anlagen A. B. C. bieten lediglich Schemata ohne weiteren sachlichen Inhalt. Dieselben finden sich im Regierungsblatt von 1855 Nr. 3 als Anlagen der Landmesserordnung.

Bei Nivellements dürfen die noch zulässigen Fehler, je nach dem Zweck des Nivellements, resp. 2 und 4 Zoll auf die Meile nicht übersteigen. Die größere Genauigkeit — innerhalb eines Fehlers von 2 Zollen auf die Meile — muß überall erreicht werden, wo der Zweck des Nivellements dieselbe erfordert, oder wo sie von dem, in dessen Auftrag das Nivellement ausgeführt wird, ausdrücklich verlangt wird.

Für andere horizontale Entfernungen, die größer oder kleiner sind als eine Meile, sind die Grenzen der zulässigen Fehler nicht den Entfernungen, sondern vielmehr den Quadratwurzeln dieser Entfernungen proportional anzunehmen, so daß also die Grenzen jener Fehler sich für die in der nachstehenden Uebersicht gewählten Entfernungen folgendermaaßen stellen:

Entfernung.		Zulässiger größter Fehler bei scharfem Nivellement:		bei weniger scharfem Nivellement:	
1/16	Meile	0,5	Zoll,	1,0	Zoll.
1/8	"	0,7	"	1,4	"
1/4	"	1,0	"	2,0	"
1/2	"	1,4	"	2,8	"
1	"	2,0	"	4,0	"
2	"	2,8	"	5,6	"
3	"	3,5	"	6,9	"
4	"	4,0	"	8,0	"

§. 33. Sind die Unterschiede größer, so muß der Landmesser, der die Fehler machte, sie unentgeltlich berichtigen und die Kosten der Prüfung tragen.

§. 34. Uebersteigen die Fehler das Doppelte und vermag der Landmesser besondere Rechtfertigungsgründe nicht beizubringen, so ist er außerdem, nach dem geringeren oder größeren Maaße seiner Verschuldung, mit ernstlicher Verwarnung, Ordnungsstrafe oder Entlassung aus der Zahl der Kammeringenieure anzusehen.

§. 35. An der Erörterung solcher Fälle und der Beschlußnahme darüber nimmt außer den Kammer- und Bauräthen ein unparteiischer anerkannter Kunstverständiger Theil, und findet dagegen nur Berufung an das Finanz-Ministerium statt.

III. Von der Feldeintheilung.

§. 36. Soll der Feldmesser nach ausgeführter Vermessung einer Feldmark oder, ohne daß solche von ihm beschafft worden, eine neue Eintheilung des Feldes vornehmen, so hat er im ersteren Falle schon während der Vermessung, sonst aber bei den wegen der Auffassung und Feststellung des Eintheilungsplanes stattfindenden Besichtigungen und Vernehmungen der Nutznießer, sich auf das Sorgsamste über die Verhältnisse der Feldmark vom landwirthschaftlichen Standpunkte aus zu unterrichten und die Sache nach möglichst vielen Richtungen hin zu prüfen.

Als Verhältnisse, welche in dieser Beziehung Berücksichtigung verdienen, werden hier beispielsweise namhaft gemacht: die Bodenbeschaffenheit und Culturfähigkei des Grundstücks, die etwanigen nutzbaren Minerale und Fossile desselben, Entwässerungen und Bewässerungen, Veränderungen im Laufe der Gewässer, der Grenzen und der Wege, und die Bedürfnisse der verschiedenen Classen der Bewohner, so wie deren zweckmäßigste Befriedigung.

Findet er bei solcher Ausführung einzelne Abänderungen, oder nähere Bestimmungen nöthig, oder werden solche von einzelnen oder allen Bewohnern ihm vorgetragen, so hat er, ohne diesen gegenüber seine Ansicht auszusprechen, darüber weitere Bestimmung bei der die Feldeintheilung leitenden Behörde, von welcher er seinen Auftrag hat, zu beantragen.

Einer Kritik der ihm ertheilten Vorschriften, Dritten gegenüber, hat er sich gänzlich zu enthalten und den getroffenen Bestimmungen pünktliche und rasche Folge zu geben, ohne sich von eigennützigen und widerspenstigen Personen beirren zu lassen.

§. 5. Für diese Bezahlung §. 1—3 muß der Feldmesser das Brouillon und eine Reincharte nebst Vermessungsregister abliefern.

§. 6. Soll eine speciell vermessene Feldmark von demselben Feldmesser, der sie aufgenommen hat, auch speciell neu eingetheilt werden, so erhält er für 1000 □R. in dem Falle des §. 1 12 ßl. und in den Fällen des §. 2 beziehungsweise 10 und 8 ßl.

§. 7. Verrichtet ein anderer Feldmesser, als der, der die Feldmark aufgenommen hat, die Eintheilung, so gebühren ihm für 1000 □R. 4 ßl. mehr.

§. 8. Für die Bezahlung §. 6 und 7 muß der Feldmesser die Eintheilung auf die Reincharte des Brouillon eintragen, auf dem Felde abpfählen und ein Eintheilungsregister in zwei Exemplaren abliefern.

§. 9. Geschieht die Eintheilung nach einer alten Charte, so muß diese von dem Feldmesser vorher geprüft, berichtigt und durch Eintragen der seit der Aufnahme vorgefallenen Veränderungen ergänzt werden. Diese Arbeit wird nach Tageswerken, und zwar für jeden Tag mit 2 Thlrn. 16 ßl. bezahlt.

§. 10. Wenn Charten nach demselben Maaßstabe copirt werden, so wird dafür ein Sechstheil der Vermessungstaxe vergütet, für genaue Copieen im verjüngten Maaßstabe aber 25 pCt. mehr.

§. 11. Nivellirungsarbeiten in ebenem, trockenen Boden werden nach folgenden Sätzen bezahlt:

für die laufende Ruthe à 12 Fuß rheinländisch:

a. wenn bloß eine Linie nivellirt wird . . . . . 6 pf.
b. wenn außer derselben noch ein Graben oder Bach dabei nivellirt wird . . . . . 8 pf.
c. wenn beide Ufer mit dem dazwischen liegenden Graben oder Bach nivellirt worden . . . . . 10 pf.
d. wenn ein Ufer nebst einem breiten Flusse oder Strome nivellirt wird . . . . . 10 pf.
e. wenn beide Ufer nebst dem breiten Flusse oder Strome nivellirt worden . . . . . 1 ßl.

§. 12. Wird in den Fällen d. e. des vorigen §. noch die Krone eines nebenliegenden Deiches nivellirt, so muß dafür eine Zulage von einem Pfenning für die laufende Ruthe bezahlt werden.

§. 13. Bei sehr hügelichtem oder sehr sumpfigem Boden ist auf die §. 11 und 12 bestimmten Sätze noch eine Zulage von 2 bis 4 Pfennigen für die laufende Ruthe, nach Maaßgabe der geringeren oder größeren Schwierigkeiten, zu bewilligen.

§. 14. Für solche Bezahlung §. 11, 12, 13 muß der Feldmesser das Brouillon, eine reine Charte, den Grundriß der Stationslinien, die Nivellementsprofile und Tabellen und eine Beschreibung der besonderen Umstände, die sich auf die Nivellirung beziehen, abliefern.

In den Nivellementsprofilen müssen die Ordinaten aller einzelnen Nivellements-, so wie der Fixpunkte ꝛc. nicht bloß gezeichnet, sondern auch eingeschrieben, d. h. mit Zahlen in Fußen und Zollen angegeben werden. Bei denjenigen dieser Zahlenangaben, welche sich auf den Stand von Gewässern beziehen, ist außerdem das Datum des Nivellements auf dem Profile zu bemerken.

Die abzuliefernde Beschreibung des Nivellements muß namentlich alles das enthalten, was in Bezug auf die sichere Wiederauffindung der Stationspunkte, Fixpunkte und die Verbindungen mit anderen Nivellements im Protocolle niedergeschrieben ist.

§. 15. Für sonstige Arbeiten erfolgt die Vergütung nach Tagewerken mit 2 Thlr. 16 ßl. für den Arbeits- und 2 Thalern für den nothwendigen Reisetag.

§. 16. Die in §. 1—15 bestimmten Gebühren werden um 25 pCt. gekürzt, wenn sie durch einen Gehülfen verrichtet sind.

Die vom Kammeringenieur zur Ueberwachung seines Gehülfen und zur Prüfung der Arbeiten desselben gebrauchten Tage und Reisen dürfen vom Kammeringenieur nicht berechnet und müssen in dessen Tagebuche angegeben werden.

§. 17. Außer den Gebühren erhalten die Landmesser:

a. freie Wohnung außerhalb ihres Wohnorts und Heizung,
b. die nöthigen Kettenzieher und sonst erforderlichen Arbeiter freigestellt,
c. freie Fuhren,
d. für die Auslagen, welche bei den Reincharten für Papier, Leinewand ꝛc. vorkommen, für jeden □Fuß der Charte 12 ß.

§. 18. Muß der Landmesser selbst für sein Quartier außerhalb des Wohnortes sorgen, so darf er dafür täglich mit Einschluß der Heizung 20 ßl. berechnen, und macht es keinen Unterschied, ob er allein ist oder einen Gehülfen oder Lehrling bei sich hat; für beide zusammen darf nur ein Quartiergeld berechnet werden.

§. 19. Werden dem Landmesser die Fuhren nicht gestellt, so darf derselbe für jede mit der Post oder Eisenbahn zurückzulegende Meile 16 ßl., für jede anderweit gefahrene Meile aber 1 Thaler berechnen, in welcher Vergütung alle Nebenkosten an Trinkgeld, Chausseegeld, Trägerlohn, Droschken ꝛc. mit begriffen sind.

Die Entfernungen in den Aemtern von einem Orte zum andern haben die Landmesser nach der beim Amte getroffenen Feststellung, von einer Stadt zur andern nach dem Postmeilenweiser zu berechnen.

Bei Reisen, die in einem Tage zurückgelegt worden und mehr als eine Meile betragen, darf für die Rückreise nur dann die Hälfte in Ansatz gebracht werden, wenn das Geschäft an Ort und Stelle über sechs Stunden dauert, was dann ausdrücklich anzumerken ist.

§. 20. Jeder Kammeringenieur und Gehülfe hat ein genaues Tagebuch über seine Arbeiten und Reisen zu führen und auf Verlangen bei Großherzoglicher Kammer oder bei den betreffenden Aemtern einzureichen.

§. 21. So wie die Landmesser überhaupt der Aufsicht der Beamte, in deren Aemtern sie arbeiten, unterworfen sind, so haben sie ihnen auch ihre und ihrer Gehülfen Rechnungen über Gebühren und Auslagen zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen, welche sich besonders auf Richtigkeit der Thatsachen, Ablieferung der Arbeiten, namentlich der vollständigen Charten und Register, der verwandten Tagewerke ꝛc., zu erstrecken hat.

Diese Thatsachen müssen daher auch vollständig in den Rechnungen angegeben sein.

Erinnerungen der Beamte haben die Landmesser vor endlicher Zahlung zu erledigen, doch steht ihnen die Berufung an die Kammer frei.

§. 22. Die Landmesser haben keinen Anspruch auf freie Beköstigung.

5131. Jüngste Landmessertaxe. 3. April 1856.

Die in Nr. 7 des Regierungsblattes von 1855 publicirte Gebührentaxe für die in den Großherzoglichen Kammergütern beschäftigten Feldmesser wird hierdurch wieder aufgehoben und tritt an die Stelle derselben die in der Anlage A. befindliche Taxe.

Schwerin am 3. April 1856.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Wendt.

Anlage A.

Gebühren-Taxe

für die in den Großherzoglichen Kammergütern beschäftigten Feldmesser.

§. 1. Für die Vermessung von 1000 □Ruthen eines Hof- oder Dorffeldes werden dem Feldmesser 32 ßl. bezahlt.

§. 2. Hat eine Feldmark durchweg viele Hügel mit starken Abdachungen, oder ist dieselbe mit vielen Hecken, Gräben und Gewässern durchschnitten, so werden, nach jedesmaligem Ermessen der Kammer, für 1000 □Ruthen 36 ßl. gezahlt.

§. 3. Für diese Bezahlung §. 1 und 2 muß der Feldmesser das Brouillon, welches das Messungsnetz mit eingeschriebenen Feldmaaßen enthält, und das Vermessungsregister abliefern. Die gleichzeitig mit abzuliefernde Reinkarte wird besonders und zwar mit 8 ßl. für 1000 □Ruthen der vermessenen Fläche vergütet, wofür auch das Register mit abgeliefert werden muß.

§. 4. Soll eine speciell vermessene Dorffeldmark von demselben Feldmesser, der sie aufgenommen hat, auch speciell neu eingetheilt werden, so erhält er für 1000 □Ruthen der vermessenen Fläche 32 ßl. Von solcher Fläche werden jedoch die nicht mit zur Eintheilung gezogenen größeren Gewässer und Forstreservate ausgeschieden.

§. 5. Verrichtet ein anderer Feldmesser, als der, der die Feldmark aufgenommen hat, die Eintheilung, so erhält derselbe für 1000 □Ruthen 36 ßl.

§. 6. Für die Bezahlung §. 4 und 5 muß die Eintheilung auf die Reinkarte getragen und auf dem Felde abgepfählt und bezeichnet sein. Das Brouillon darf keine Eintheilung enthalten, muß vielmehr reines Messungsbrouillon sein und bleiben. Die Eintheilungskarte nebst Eintheilungsregister wird mit 8 ßl. für 1000 □Ruthen der vermessenen Fläche besonders vergütet.

§. 7. Geschieht die Eintheilung nicht nach einer, für die vorliegende Regulirung, neu vermessenen, also nach einer noch brauchbaren Karte, so muß diese doch voraufgehend durch den Feldmesser geprüft, berichtiget und durch Eintragen der seit der Aufnahme vorgefallenen Veränderungen ergänzt werden. Diese Arbeit, so wie die Eintheilung selbst, wird nach Diäten und zwar mit 2 Rthlrn. 24 ßl. für jeden Arbeitstag bezahlt.

§. 8. Wenn Charten nach demselben Maaßstabe copirt werden, so werden für 1000 □Ruthen der vermessenen Fläche 8 ßl. bezahlt; für genaue Copieen im verjüngten Maaßstabe aber 50 pCt. mehr. In beiden Fällen muß, wenn es verlangt wird, das betreffende Register ohne besondere Vergütung mit abgeliefert werden.

§. 9. Nivellirungsarbeiten in ebenem, trockenem Boden werden nach folgenden Sätzen bezahlt:

für die laufende Ruthe à 12 Fuß rheinländisch:

a. wenn bloß eine Linie nivellirt wird	6 pf.
b. wenn außer derselben noch ein Graben oder Bach dabei nivellirt wird	8 pf.
c. wenn beide Ufer mit den dazwischen liegenden Graben oder Bach nivellirt werden	10 pf.
d. wenn ein Ufer nebst einem breiten Flusse oder Strome nivellirt werden	10 pf.
e. wenn beide Ufer nebst dem breiten Flusse oder Strome nivellirt werden	1 ßl.

§. 10. Wird in den Fällen d. und e. §. 9 noch die Krone eines nebenliegenden Deiches nivellirt, so wird dafür eine Zulage von einem Pfenning für die laufende Ruthe bezahlt.

§. 11. Bei sehr hügelichtem oder sumpfigem Boden ist auf die §. 9 und 10 bestimmten Sätze noch eine Zulage von 2 bis 4 Pfenningen für die laufende Ruthe, nach Maaßgabe der geringeren oder größeren Schwierigkeiten zu bewilligen.

§. 12. Für solche Bezahlung §. 9, 10 und 11 muß der Feldmesser den Situationsplan, auf Leinewand gezogen mit Angabe der Stationslinien und Punkte, die Längen- und Querprofile nebst Nivellementstabelle und einer Beschreibung der besondern Umstände, die sich auf das Nivellement beziehen, abliefern.

In den Nivellementsprofilen müssen die Ordinaten aller einzelnen Nivellements- und der Fixpunkte ꝛc. nicht bloß gezeichnet, sondern auch in Fußen, Zollen und Linien eingeschrieben werden. Bei denjenigen dieser Zahlenangaben, welche sich auf den Stand von Gewässern beziehen, ist außerdem das Datum des Nivellements auf dem Profile zu bemerken.

Die abzuliefernde Beschreibung des Nivellements muß namentlich alles das enthalten, was in Bezug auf die sichere Wiederauffindung der Stationspunkte, Fixpunkte und die Verbindungen mit anderen Nivellements im Protocolle niedergeschrieben ist.

§. 13. Für sonstige Arbeiten erfolgt die Vergütung nach Tagewerken mit 2 Rthlrn. 24 ßl. für jeden Arbeits- und für jeden nothwendigen Reisetag.

Unter „sonstige" Arbeiten sollen namentlich verstanden sein:

a. die abgesonderte Vermessung, Charirung und Berechnung eines größeren Orts (Flecken) oder eines Dorfs, mit den nächsten Umgebungen an Gärten und Anlagen; so wie einzelne Abschnitte einer Feldmark, kleinerer Ackerstücke und einzelner Hufen;
b. die bloße abgesonderte Aufnahme von Grenzen, eines Grabens oder Weges;
c. die Revision eingetheilter oder vermessener Feldmarken;
d. die Eintheilung der Hofefeldmarken;
e. die Eintheilung kleinerer Acker- oder Wiesen-Flächen;
f. die Umtheilung einer Feldmark, wenn solche durch in Erbpacht gegebene Abschnitte oder frei gewordene Bauerhufen erforderlich wird;
g. die Begehung und Feststellung der Grenzen und Aufnahme des Grenz-Protocolls;
h. diejenigen Arbeiten, zu welchen der Feldmesser, Zwecks Vorbereitung einer neuen Regulirung, requirirt wird;
i. die Arbeiten, welche nach vollständig oder theilweise beschaffter Eintheilung (§. 4, 5, 6) durch Veränderung des ursprünglichen Regulirungs- und Eintheilungsplans, erforderlich werden;
k. die Anfertigung der Classificationstabellen;
l. die Berechnung der Bonitirungsabschnitte;
m. die Aufnahme kleinerer Nivellements unter 1 Meile, so wie Flächennivellements von Wiesen und Aeckern, Zwecks deren resp. Ent- und Bewässerung, Abgrabungen oder Auffüllungen;
n. die bloße Aufnahme von Querprofilen;
o. diejenigen Arbeiten, welche durch neue Begrenzung und Berechnung der nicht einzutheilenden Flächen nothwendig werden (§. 4).

§. 14. Werden die in den §§. 1—13 benannten Arbeiten durch einen Gehülfen verrichtet, so erhält dieser 75 Procent der dafür bestimmten Gebühren, die anderen 25 Procent derselben erhält der Kammeringenieur für die Ueberwachung seines Gehülfen und für die Prüfung der durch denselben geleisteten Arbeiten.

§. 15. Wird ein Kammeringenieur zu einer Bonitirung gleichzeitig als Taxant adhibirt und als solcher beeidigt, so darf derselbe eine Diät von 3 Rthlrn. 24 ßl. liquidiren.

§. 16. Außer den Gebühren erhalten die Feldmesser:

a. freie Wohnung außerhalb ihres Wohnorts und Heizung;

b. die nöthigen Kettenzieher und sonst erforderlichen Arbeiter frei gestellt;
c. die Baken und Pfähle frei zur Stelle geliefert;
d. freie Fuhren.

§. 17. Muß der Feldmesser selbst für sein Quartier außerhalb Wohnorts sorgen, so darf er dafür täglich, mit Einschluß der Heizung 24 ßl. berechnen; hat er einen Gehülfen bei sich, so werden für diesen noch 16 ßl. täglich vergütet, während jegliche Vergütung für einen Lehrling wegfällt.

§. 18. Werden dem Feldmesser keine Fuhren freigestellt, so kann derselbe über seine gehabten baaren Fuhrauslagen, durch Anschluß der Fuhrrechnungen, liquidiren.

§. 19. Jeder Kammeringenieur und Gehülfe hat ein genaues Tagebuch über seine Arbeiten und Reisen zu führen und auf Verlangen bei Großherzoglicher Kammer einzureichen.

§. 20. Die Rechnungen der Kammeringenieurs und deren Gehülfen müssen alle Thatsachen ihrer Arbeiten enthalten und den Beamten zur Bescheinigung der Richtigkeit angegebener Thatsachen, so wie geschehener Ablieferung der Brouillons, Karten und Register vorgelegt werden.

Zu: Von der Pferdezucht und dem Landgestüte. Bd. I, S. 207. Bd. V, S. 63.

5122. Prämien für die Pferdezüchter in den Domänen. 12. Mai 1853.

Es ist beschlossen worden, daß zur Hebung der Landespferdezucht, in den nächsten 6 Jahren für die besten Stuten und Stutsäugefüllen derjenigen Pferdezüchter, welche für die Benutzung der Großherzoglichen Landbeschäler das geringste Sprunggeld zu zahlen haben, Prämien vertheilt werden sollen, und zwar für das laufende Jahr 21 Prämien à 25 Thlr. Cour. für Mutterstuten und 24 Prämien à 20 Thlr. Cour. für Stutsäugefüllen.

Zu diesen Prämien concurriren:

1) solche Stuten, die drei Jahre alt und von Landgestütshengsten gefallen sind, und werden diejenigen, welche Prämien erhalten, mit dem Landgestütsbrande, wenn es nicht schon geschehen sein sollte, gezeichnet, ihren Besitzern aber soll, so lange sie die prämirten Stuten im unveränderten Eigenthume behalten und diese keine Erbfehler bekommen, die unentgeldliche Deckung derselben durch einen von der Landgestüts-Direction zu bestimmenden Hengst zugestanden werden;
2) solche Stutsäugefüllen, die sammt der Mutter von Landgestütshengsten gefallen sind. Die prämirten Füllen werden mit dem Landgestütsbrande gezeichnet und ihre Besitzer angewiesen, sie, wenn sie drei Jahre alt geworden, wiederum zu produciren; sind sie dann den Erwartungen gemäß ausgebildet und fehlerfrei, auch im unveränderten Eigenthume des ersten Besitzers geblieben, so soll auch bei ihnen gleichfalls die unentgeldliche Deckung durch einen von der Landgestüts-Direction zu bestimmenden Hengst zugestanden werden.

Die Prämien werden zuerkannt von drei Richtern:

1) dem jedesmal anwesenden Mitgliede der Landgestüts-Direction,
2) einem Großherzoglichen Beamten,
3) einem durch die Landgestüts-Direction zu bestimmenden anwesenden Pferdezüchter.

Die Vertheilung der Prämien geschieht an den Stationsorten Boizenburg, Triwitz, Dargun, Doberan, zu Parchim für die Stationen Goldberg, Lübz, Marnitz,

ferner zu Gadebusch (Rehna), Grabow, Grevismühlen, Güstrow, Neustadt, Ribnitz, Rostock, Rühn, Schwaan, Stavenhagen, Warin, Wismar, Wittenburg, Wredenhagen, Redefin (Warsow), und möglichst im Monate Julius, jedoch bleibt darüber die nähere Bestimmung der Landgestüts-Direction vorbehalten, welche mit den Domanial-Aemtern dieserhalb sich benehmen und bemühet sein wird, mit den, ähnliche Zwecke verfolgenden Districten des patriotischen Vereins sich zu vereinigen.

Die Vorladungen der interessirenden Pferdezüchter geschehen, nach Verständigung mit der Landgestüts-Direction, durch die betreffenden Aemter, welche auch für die namentlichen Verzeichnisse der Concurrenten und ihrer Stuten zu sorgen haben.

Alle Großherzoglichen Beamten werden hiermit aufgefordert, zur Beförderung des vorliegenden Zweckes nach Kräften mitzuwirken, und die kleinen Pferdezüchter mit vorstehenden Bestimmungen gehörig bekannt zu machen.

Schwerin den 12. Mai 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Brock.

Zu: Jagdsachen. Bd. I, S. 218. Bd. V, S. 68.

5123. Wildtaxe. 4. Sept. 1855.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird der Preis des Wildes und das außerdem dafür zu erlegende Fang- und Schießgeld vom 1sten October d. J. an folgendermaaßen bestimmt.

	Taxe des Wildes.			Betrag des Fang- und Schießgeldes.			Summe beider Spalten.		
	thlr.	ßl.	pf.	thlr.	ßl.	pf.	thlr.	ßl.	pf.
Für einen Hirsch von 10 und mehr Enden, 250 Pfd. Gewicht und darüber, ohne Geweih in der Haut	16	28	—	—	20	—	17	—	—
" einen desgleichen unter 250 Pfd. Gewicht . .	14	28	—	—	20	—	15	—	—
" einen geringen Hirsch von 6 bis 8 Enden . .	10	28	—	—	20	—	11	—	—
" einen Gabler	9	32	—	—	16	—	10	—	—
" ein Altthier, Gelthier und Spießer	8	—	—	—	16	—	8	16	—
" ein Schmalthier und Schmalspießer	6	8	—	—	16	—	6	24	—
" ein Wildkalb	5	12	—	—	12	—	5	24	—
" einen Schaufler oder starken Dammhirsch ohne Geweih	7	—	—	—	16	—	7	16	—
" einen geringen Dammhirsch	6	—	—	—	16	—	6	16	—
" ein Altthier, Gelthier und Spießer	5	—	—	—	12	—	5	12	—
" ein Schmalthier und Schmalspießer	4	—	—	—	12	—	4	12	—
" ein Wildkalb	3	—	—	—	12	—	3	12	—
" einen Rehbock oder alte Ricke in der Haut über 28 Pfd.	4	32	—	—	10	—	4	42	—
" einen Schmalbock und Ricke, oder unter 28 Pfd. wiegendes Rehwild	3	32	—	—	10	—	3	42	—
" ein junges Reh	2	—	—	—	8	—	2	8	—
" ein Haupt-Schwein	11	—	—	—	16	—	11	16	—
" einen 3- und 4jährigen Keiler und eine starke Bache	8	32	—	—	16	—	9	—	—
" einen Keiler oder eine Bache	8	—	—	—	16	—	8	16	—
" ein einjähriges Frischling	7	—	—	—	12	—	7	12	—

	Taxe des Wildes.			Betrag des Fang- u. Schieß-geldes.			Summe beider Spalten.		
	thlr.	ßl.	pf.	thlr.	ßl.	pf.	thlr.	ßl.	pf.
Für ein Frischling, je nach der Stärke } bis	4	40	—	—	8	—	5	—	—
	5	40	—	—	8	—	6	—	—
- einen alten Hasen	—	30	—	—	6	—	—	36	—
- einen jungen Hasen	—	16	—	—	4	—	—	20	—
- einen Fasan	1	32	—	—	6	—	1	38	—
- ein Birkhuhn	—	22	—	—	6	—	—	28	—
- ein Feldhuhn	—	5	—	—	3	—	—	8	—
- eine Ente	—	4	—	—	4	—	—	8	—
- eine Waldschnepfe	—	13	—	—	7	—	—	20	—
- eine Doublette und Beccassine	—	2	—	—	3	—	—	5	—
- eine kleine Moorschnepfe	—	1	—	—	2	—	—	3	—
- eine Wachtel	—	2	—	—	2	—	—	4	—
- einen Brachvogel	—	2	—	—	2	—	—	4	—
- eine wilde Gans	—	18	—	—	4	—	—	22	—
- eine Trappe	—	24	—	—	12	—	—	36	—
- Krammetsvögel, das Stück									
a. gefangen	—	1	—	—	1	—	—	2	—
b. im Frühjahr geschossen	—	1	—	—	2	—	—	3	—
- Lerchen, gefangen das Stück	—	1	—	—	—	6	—	1	6

Mit Aufhebung der bisherigen Wildtaxe und der dieserhalb weiter bisher erlassenen Specialverfügungen werden sämmtliche Großherzogliche Jagd- und Forstbedienten demnach angewiesen, nach obenstehender Taxe, von vorbestimmter Zeit an, beim Verkauf und bei der Berechnung des Wildes sich zu richten.

Schwerin am 4. Sept. 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Forst-Collegium.

G. F. v. Bülow.

5124. Theilweise Uebertragung der Functionen des Oberjägermeisters an das Forstcollegium. 17. Febr. 1857.

Allerhöchster Bestimmung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs zufolge sind, nach dem Ableben des Oberjägermeisters von der Lühe, die Functionen des jedesmaligen Oberjägermeisters, mit Ausnahme derjenigen Dienstleistung, welche derselbe auf den Jagden und an den Jagdtafeln persönlich zu verrichten hat, bis auf Weiteres dem Großherzoglichen Forstcollegium übertragen worden.

Schwerin am 17. Febr. 1857.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Brock.

Zu: Forstsachen. Bd. I, S. 233. Bd. V, S. 72.

5125. Vorgängiger Militairdienst der anzustellenden Jäger und Forstbeflissenen. 1. Mai 1854.

Nach Allerhöchster Bestimmung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs sollen fortan Jäger und Forstbeflissene, welche bis zum heutigen Tage ihre Militairpflicht nicht erfüllt haben, auf Berücksichtigung bei Bewerbung um Anstellung im Großherzoglichen Dienste als Holzvögte, Stationsjäger, Holzwärter oder Förster nur

zu rechnen haben, wenn sie ihrer Militairpflicht durch persönlichen Dienst genügen oder, im Falle der Freiloosung, freiwillig in das Militair eintreten und einen ehrenvollen Abschied erhalten.

Zur Nachachtung für Alle, die es angeht, wird solches hierdurch gemeinkündig gemacht.

Schwerin am 1. Mai 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Brock.

5126. Bestimmungen wegen des Holz- und Torfverkaufs. 1. März 1856.

Rücksichtlich des Holz- und Torfverkaufs aus den Großherzoglichen Forsten wird Nachfolgendes zur Kenntniß des interessirenden Publikums gebracht:

1) die Großherzoglichen Forstbediente sind angewiesen, bei Holzverkäufen den öffentlich meistbietenden Verkauf als regelmäßigen Verkaufsmodus anzuwenden;
2) der Holzverkauf aus freier Hand nach bestimmten Preisen wird nur ausnahmsweise geschehen und bis auf Weiteres regelmäßig nur Anwendung finden:
   a. auf alle seltnere Bauhölzer, insonderheit Schiffsbau-, Mühlen- und andere Maschinenhölzer, so wie auf Nutzhölzer sparsamen Verbrauchs und auf Hopfenstangen, Bohnenstangen und Deckelschächte;
   b. auf die übrigen allgemein zum Meistgebot bestimmten Holzsortimente, wenn bei schleunigem Bedürfnisse des forstwirthschaftlich abzugebenden Materials der Meistgebot unthunlich wird und Käufer diejenigen Preise zahlt, welche den Forstinspectionsbeamten dieserhalb speciell vorgeschrieben sind;
3) die durch die Verordnung vom 12. November 1785 (Schröder's Gesetzsammlung II, 1. pag. 130) angeordneten, von den Beamten und Forstbedienten gemeinschaftlich auf den Amtsstuben abzuhaltenden Forstschreibtage fallen ebensowohl weg, als die durch Verordnung vom 18. Mai 1816 (v. Both III, pag. 192) auf den Amtsstuben angeordneten Torfschreibtage.

Dagegen sind außer den Forstinspectionsbeamten auch die Förster ermächtigt, Anmeldungen der Kaufliebhaber von Holz — mit obenbemerkter Einschränkung — und von Torf zur weiteren Beförderung und Bestimmung des Forstinspectionsbeamten anzunehmen, und zugleich instruirt, den Kaufliebhabern thunlichst Auskunft zu geben:

a. von den überhaupt verkäuflichen und nicht verkäuflichen Holzsortimenten,
b. von den zwar verkäuflichen, aber den Auctionen zugewiesenen Holzsortimenten, und
c. von den zunächst bevorstehenden Auctionsterminen.

Schwerin am 1. März 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Forst-Collegium.

Passow.

5127. Revidirtes Forstfrevelgesetz vom 21. März 1857.

Inhalts-Uebersicht.

I. Von den Forstfreveln und ihrer Bestrafung.
§. 1. 1) Nähere Bezeichnung der Forstfrevel.
§. 2. 2) Bestrafung der Forstfrevel. A. Allgemeine Bestimmungen. a. Strafmittel.
§. 3. Fortsetzung.
§. 4. b. Concurrenz.
§. 5. c. Strafzumessung. d. Rückfall.
§. 6. e. Verjährung. f. Verpflichtung d. Erben.
§. 7. g. Bruchcasse. h. Kosten. i. Entschädigung.

§. 8. B. Entwendungsfrevel. a. Allgemeine Bestimmungen.
§. 9. Fortsetzung.
§. 10. b. Strafen.
§. 11. c. Schärfung. Rückfallsstrafe.
§. 12. C. Beschädigungsfrevel. D. Weidefrevel.
§. 13. E. Uebertretungsfrevel.

II. Von den besonderen Maaßregeln zum Forstschutz.

§. 14. 1) Allgemeine Obliegenheiten und Befugnisse der Forstbedienten.
§. 15. Fortsetzung.
§. 16. A. Pfändung.
§. 17. B. Betretung der Privatwohnungen. Haussuchungen.
§. 18. 2) Befugnisse der Forstbesitzer.
§. 19. 3) Mittelbare Aufsicht durch andere Angestellte.
§. 20. 4) Beaufsichtigung des Einbringens des Holzes in die Städte.
§. 21. 5) Beihülfe der Ortsobrigkeiten.
§. 22. 6) Bestrafung der Widersetzlichkeit und Ungebühr.
§. 23. 7) Officielles Einschreiten der Polizei gegen Hehlerei u. s. w.

III. Von dem Strafverfahren gegen die Forstfrevler.

§. 24. 1) Zuständigkeit der Forstgerichte.
§. 25. 2) Allgemeine Grundsätze des Verfahrens.
§. 26. 3) Einleitendes Verfahren.
§. 27. 4) Beweisverfahren. 5) Entscheidung.
§. 28. 6) Rechtsmittel.
§. 29. 7) Vollziehung.
§. 30. 8) Nebenbestimmungen.
§. 31. IV. Schlußbestimmungen.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Die an der Verordnung vom 1. März 1842, betreffend die Forstfrevel, gemachten Erfahrungen haben mehrfache Mängel an derselben erkennen lassen. Insbesondere ist es Bedürfniß, diesen Vergehen noch festere Schranken entgegenzusetzen. Nachdem Wir daher, unter Benutzung jener Erfahrungen, eine sorgfältige Revision dieses Gesetzes und der zu demselben gehörenden Declarationen vorgenommen haben, verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zur Nachachtung in Unseren gesammten Landen, mit Einschluß der Stadt und Herrschaft Wismar, wie folgt:

I. Von den Forstfreveln und ihrer Bestrafung.

§. 1. 1) Nähere Bezeichnung der Forstfrevel.

Frevel im Bereiche der Hölzungen.*)

1) Forstfrevel werden im Bereiche der Hölzungen — Forsten, Waldungen und anderer, hauptsächlich zur Holznutzung unterhaltener Gehölze und Gebüsche — durch Entwendung der Forsterzeugnisse und Forstzubehörungen, durch Beschädigung derselben und durch Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen begangen. Dabei ist es ohne Einfluß, ob der Gegenstand der Verschuldung noch dem Forstbesitzer angehörte, oder schon in das Eigenthum eines Anderen übergegangen war.

2) Als vom Bereiche der Hölzungen ergriffen sind auch die dazu gehörigen Torfmoore, Wiesen, Heiden, Gewässer und sonstige ihnen anhängenden Oertlichkeiten der Art anzusehen, so daß hinsichtlich der Bestimmungen dieses Gesetzes auch deren Erzeugnisse und Zubehörungen den Forsterzeugnissen und Forstzubehörungen gleich zu achten sind.

Frevel außerhalb der Hölzungen.

3) Was wegen der im Bereiche der Hölzungen begangenen Forstfrevel in diesem Gesetze bestimmt wird, soll auch auf die Entwendungen, Beschädigungen und Uebertretungen Anwendung finden, welche außerhalb der Hölzungen an Torfmooren und an den in forstlicher Administration und Nutzung befindlichen Wiesen, Heiden, Gewässern, wüstliegenden und sonstigen Forstreservaten, wie auch an den mit zur Holznutzung unterhaltenen Befriedigungshecken und an den auf den Feldern und an den Wegen stehenden Bäumen begangen werden, sofern nicht durch andere Verordnungen für Baumbeschädigungen an Wegen, Chausseen und in Anlagen besondere Strafbestimmungen erlassen worden sind.

*) Die Ueberschriften mit dieser kleinen Schrift sind im Originaltext Marginalien.

§. 2. 2) Bestrafung der Forstfrevel. A. Allgemeine Bestimmungen.
a. Strafmittel.

Die Forstfrevel werden bestraft mit: Geld, Gefängniß, körperlicher Züchtigung, Zwangsarbeit, freiwilliger Arbeitsleistung, Zuchthaus, Landesverweisung, Confiscation der Geräthe.

1) Geldstrafe.

1) Die regelmäßige Strafe ist die Geldstrafe. Ausnahmen von ihr sind nur zulässig, wo sie besonders gestattet sind. Sie darf nicht unter 8 Sgl. Courant erkannt werden, wo nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, wie §. 12, Nr. 2.

2) Gefängnißstrafe.

2) Die Gefängnißstrafe tritt nur aushülflich in dem Falle des Unvermögens zur Erlegung der Geldstrafe ein. Sie kann nicht unter einem vollen Tage erkannt werden.

a. Ein Tag Gefängniß bei warmer Kost wird dem Geldbetrage von 16 Sgl. Courant gleichgeachtet.
b. Der Tag wird zu vier und zwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.
c. Die einfache Gefängnißstrafe bei warmer Kost darf nicht über 8 Monate hinausgehen. Sie ist immer gemeint, wo der Zusatz „bei Wasser und Brod" fehlt. Nur für die ersten 48 Stunden jeder Gefängnißstrafe soll es sich von selbst verstehen, daß sie bei Wasser und Brod vollstreckt werden, mithin auch der bei Wasser und Brod verbüßte Tag dem Frevler nicht höher als 16 Sgl. angerechnet wird.
d. Die Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod ist nur anzuwenden, wenn nicht Rücksichten auf den Gesundheitszustand des Schuldigen es verbieten. Sie berechtigt an jedem dritten Tage und in jeder dritten Woche zu warmer Kost. Der Richter hat dies jedesmal besonders vorzuschreiben.
Zur Abkürzung der vier Tage und darüber dauernden Gefängnißstrafe ist, wo nicht Gesundheitsrücksichten entgegenstehen, immer auf „Wasser und Brod" zu erkennen. In dieser Hinsicht sind zwei Tage einfaches Gefängniß einem Tage Gefängniß bei Wasser und Brod gleich zu achten.
e. Die Gefängnißstrafe von vier Tagen und darüber ist, wo es möglich ist, immer in einsamer Haft zu vollziehen.
f. Dauert die Gefängnißstrafe nur einen Tag, so darf sie nicht an Sonn- und Festtagen vollstreckt werden.

3) Körperliche Züchtigung.

3) Auf körperliche Züchtigung, als principale Strafe oder aushülflich statt Gefängniß, Nr. 2, kann nach Maaßgabe der Verordnung vom 29sten Januar 1852 nur bei solchen Forstfrevlern erkannt werden, welche bereits zweimal aushülflich mit Gefängniß wegen Forstfrevels bestraft worden sind. Auch alle übrigen Bestimmungen der gedachten Verordnung wegen der Anwendung dieser Strafe treten hier ein.

§. 3. Fortsetzung.

4) Zwangsarbeit.

4) Auf Zwangsarbeit kann nur aushülflich in demselben Falle wie in §. 2, Nr. 3, und nicht über 14 Tage erkannt werden.

a. Dieselbe wird unter scharfer Aufsicht, dem Befinden nach von Gendarmen oder Militair unterstützt, in Forsten oder anderswo, jedoch außerhalb der Gefängnisse vollstreckt.
b. Ein Tag Zwangsarbeit wird zu 24 Sgl. Courant berechnet.
c. Für Arbeitsgeschirr und Beköstigung hat der Arbeiter selbst zu sorgen.

d. Gestellt er sich zu der angesagten Arbeit nicht, oder verläßt er dieselbe ohne Erlaubniß, so hat er, in Ermangelung zureichender Entschuldigung, körperliche Züchtigung zu erleiden, nach dem Maaße der noch nicht verbüßten Geldstrafe.

5) Freiwillige Arbeit.

5) In wie weit durch freiwillige Arbeitsleistung, wenn die Forstverwaltung eine geeignete Arbeit anweisen will und der Frevler zu derselben bereit ist, die Strafe zu tilgen, steht zum richterlichen Ermessen. Jedoch ist sie da, wo Zwangsarbeit oder schwerere Strafe, insbesondere §. 2, Nr. 3, eintreten kann, nicht zulässig.

a. Nr. 4 a., b. gelten auch hier.

b. Der Frevler hat innerhalb der Zahlungsfrist die Bescheinigung des Arbeitsgebers über die betreffende Vereinbarung und erfolgte Leistung der Arbeit beizubringen.

6) Zuchthaus.

6) Zuchthaus tritt als principale Strafe ein beim Rückfall §. 11, Nr. III., IV. Neben ihr darf auf körperliche Züchtigung als principale Strafe nicht erkannt werden.

Aushülflich ist auf Zuchthaus zu erkennen bei Geldstrafen über 80 Thaler Courant. Diese Strafe wird gegen einfaches Gefängniß um die Hälfte der Dauer abgekürzt.

Die Zuchthausstrafe wird durch einsame Haft vollstreckt.

7) Landesverweisung.

7) Gegen Ausländer kann neben der sonstigen Strafe, wenn der Fall im Uebrigen dazu geeignet ist, auf Landesverweisung erkannt werden.

8) Confiscation der Geräthe.

8) Sind Forstfrevel mit Aexten, Beilen, Sägen oder anderen Werkzeugen, von welcher Beschaffenheit dieselben sein mögen, verübt worden, so ist neben der sonstigen Strafe auf Confiscation derselben zu erkennen, sie mögen dem Schuldigen gehören oder ihm von Anderen überlassen sein. Jedoch unterliegt es dem richterlichen Ermessen, auf Zurückgabe der confiscirten Werkzeuge an den unschuldigen Eigenthümer derselben zu erkennen. Gegen das, was in dieser Hinsicht erkannt worden ist, findet kein Recurs statt.

Auf die zu der Fortschaffung des Entwendeten gebrauchten Fuhrwerke und Thiere soll sich die Confiscation nicht erstrecken.

§. 4. b. Concurrenz.

1) Mehrerer Forstfrevel.

1) Bei dem Zusammentreffen mehrerer noch nicht bestrafter Frevel in demselben Schuldigen ist für jeden Frevel die volle Strafe zu berechnen und auf den Gesammtbetrag dieser sämmtlichen Strafsätze zu erkennen.

2) Mit Verbrechen.

2) Die mit dem Forstfrevel concurrirenden Verbrechen, insbesondere Grenzverrückung, Fälschung, Brandstiftung, zu welcher nach Maaßgabe der §§. 4, 17 der Verordnung vom 27. Mai 1854 wegen Bestrafung der Brandstiftung auch der Wald- und Torfmoor-Brand gehört, Ueberschwemmung mittelst Deichbruchs oder Beschädigung der Wasserdämme oder Deiche, thätliche Beleidigung der Forstbesitzer, der definitiv oder interimistisch angestellten Forstbeamten und Unterbedienten während der Ausübung ihres Berufes und Gewaltthätigkeiten gegen sie, namentlich auch der Gebrauch von Waffen, d. h. aller Werkzeuge, mit welchen nach ihrer gewöhnlichen Wirkung, lebensgefährliche Verletzungen zugefügt werden können, bei Widersetzlichkeiten ꝛc. gehören dem Criminalverfahren an.

Die nicht schon vorher forstgerichtlich bestraften Forstfrevel kommen demnächst nur noch dann zur Untersuchung, wenn sie nicht schon mit in dem, dem Criminalverfahren zugewiesenen Verbrechen, welches als solches bestraft worden ist, enthalten sind.

§. 5. c. Strafzumessung. d. Rückfall.

Zurechnungsfähigkeit.

1) Die völlige oder theilweise Unzurechnungsfähigkeit, auch hinsichtlich des Alters unter vierzehn Jahren, hebt, nach Maaßgabe der Bestimmungen des gemeinen Rechts, die Strafbarkeit der Handlung ganz oder verhältnißmäßig auf.

Zumessung.

2) In der Regel treten nur die niedrigeren Strafsätze ein, die schärferen nur, wenn die betreffenden Zumessungsgründe in erheblichem Grade vorliegen.

Rückfall.

3) Der Rückfall ist vorhanden, wenn der zu bestrafende Forstfrevler schon früher wegen eines gleichartigen Frevels forstgerichtliche Strafe erlitten hat.

a. Bei Entwendungsfreveln wird in dieser Hinsicht die Beihülfe und Hehlerei jenem Frevel selbst gleichgeachtet.

b. Das Gegentheil gilt von der Verhaftung für die Entwendungsfrevel Anderer, §. 9, Nr. 7 für die dabei geleistete Beihülfe, §. 9, Nr. 5, und, wenn ein Beschädigungsfrevel zu bestrafen ist, von der Verhaftung für den Hirten und für Beschädigungen durch Vieh, §. 12.

c. Die Rückfallsstrafe ist der neuerdings an sich verwirkten Strafe hinzuzurechnen und fällt nur dann hinweg, wenn seit der Verbüßung der früheren Strafe bis zu der Begehung des jetzigen Frevels fünf Jahre vergangen sind.

§. 6. e. Verjährung. f. Verpflichtung der Erben.

1) Eine Bestrafung der Forstfrevel findet nicht weiter statt, wenn von der Zeit ihrer Begehung bis zu dem Antrage auf Untersuchung verstrichen sind:

a. bei Weide- und Uebertretungsfreveln vier Monate;

b. bei Entwendungs- und Beschädigungsfreveln unter 10 Thalern an Werth zwölf Monate, bei 10 Thalern und darüber zwei Jahre.

2) Von den Erben des Frevlers können nur die verwirkten Gelderlegnisse beigetrieben werden, zu welchen er noch bei seinen Lebzeiten rechtskräftig verurtheilt worden ist, soweit der Nachlaß dazu ausreicht.

§. 7. g. Bruchcasse. h. Kosten. i. Entschädigung.

Verwendung der Strafgelder.

1) Alle Geldstrafen gehen zur Bruchcasse und umfassen in den einzelnen Strafsätzen die Strafe als solche, die Entschädigung des Verletzten und regelmäßig die gesammten Gerichts- und sonstigen Kosten, insbesondere auch die der Vollstreckung, so daß der Frevler anderweitige Zahlungen überall nicht zu leisten, jedoch seine Beköstigung bei Abbüßung von Freiheitsstrafen aus eigenen Mitteln zu beschaffen hat. Ist er hierzu nicht im Stande, so bleibt er zum Ersatze der dadurch verursachten Kosten verbunden.

2) Die Hälfte der zur Bruchcasse gelangenden Strafgelder gebührt immer, auch bei der Zurücknahme des Enwendeten, §. 8, Nr. 2, dem Beschädigten. Er hat daher zu den Kosten niemals beizutragen, dagegen aber auch keinerlei Anspruch an die Bruchcasse, wenn die Strafgelder ganz oder theilweise, gleichviel aus welchem Grunde, zur Casse nicht erhoben wurden.

Verurtheilung in die Kosten.

3) Verweitläuftigt der Frevler das regelmäßige Verfahren durch Aufzüglichkeiten, so ist, im Falle seines Unterliegens, seine gleichzeitige Verurtheilung in die dadurch verursachten mehreren Kosten, dem Befinden nach, zulässig.

4) Diese weiteren Kosten, die der Rechtsmittelinstanz und des Zahlungszwanges, verbleiben ausschließlich der Sportelcasse, welche die Gänge und Auslagen der Denuncianten und der Zeugen zu bezahlen hat.

Auf den Werth der Arbeitsleistung (§. 3, Nr. 5) und der Zwangsarbeit (§. 3, Nr. 4) haben die Bruch- und Sportelcassen keinen Anspruch.

Entschädigungsklage.

5) Findet der Beschädigte seinen Verlust durch seinen Antheil an den Strafgeldern, Nr. 2, nicht ausreichend vergütet, oder hat der Frevler aus irgend einem Grunde keine oder nicht die volle Strafe zu erleiden, so bleibt dem Ersteren unbenommen, seinen weiteren, beziehungsweise ganzen Schaden, auch neben der Zurücknahme des Entwandten gegen den Frevler im Wege der Klage zu verfolgen.

Soweit jedoch für den gedachten Antheil des Damnificaten anderweitige Strafen verbüßt sind, findet dieses Klagerecht nicht statt.

§. 8. B. Entwendungsfrevel. a. Allgemeine Bestimmungen.

1) Vollendung.

1) Die Entwendungsfrevel sind, auch ohne erfolgte Zueignung, für vollendet zu achten, wenn unerlaubter Weise das stehende Holz abgehauen, gefällt oder entwurzelt worden ist, sonstige Gegenstände abgeschnitten, ausgestochen, gegraben oder gepflückt sind; desgleichen, wenn das liegende Holz oder sonstige Gegenstände bereits zusammengelegt oder gesammelt, überhaupt wenn irgend welche Gegenstände eines Forstfrevels in ähnlicher Weise zur Hinwegnahme vorbereitet waren.

2) Zurücknahme des Entwendeten.

2) Von der Willkür des Beschädigten hängt es ab, ob er die Zurückgabe des Entwendeten — es sei noch ganz oder nur theilweise in unverarbeitetem Zustande noch vorhanden — verlangen will. Im Falle der Zurücknahme wird der einfache Werth des Zurückgegebenen von der Strafe und, wenn auch ein Schärfungsgrund in Betracht kommt, von der ordentlichen Strafe mit Einschluß der Schärfung schließlich in Abzug gebracht.

3) Versuch.

3) Der Versuch ist nicht als solcher, sondern den Umständen nach als Beschädigungs-, beziehungsweise als Uebertretungsfrevel zu bestrafen.

§. 9. Fortsetzung.

4) Miturheber.

4) Haben Mehrere in Gemeinschaft gefrevelt, es sei banden- oder complottmäßig, oder in dem Verhältnisse des intellectuellen Urhebers zu dem physischen, so hat jeder von ihnen die volle Strafe der Begangenschaft zu verbüßen.

Nur die im elterlichen Hause sich aufhaltenden, noch nicht selbstständigen Kinder und andere unter der Aufsicht des Haus-, Brod- oder Lehrherrn stehende unselbstständige Personen, auch die Ehefrau, als physische Urheber, sollen neben ihrem Haus-, Brod-, Lehr- und Eheherrn, als intellectuellem Urheber straflos sein. Dagegen hat der letztere, außer der ihn als intellectuellen Urheber treffenden Strafe, auch die Strafe der physischen Urheber mit zu tragen.

5) Hehler und Gehülfen.

5) Hehler und Gehülfen sind nach dem Verhältnisse der dem Thäter geleisteten Unterstützung und der ihn treffenden Strafe mit $^1/_4$ bis zu $^2/_3$ dieser Strafe, die Hehler, wenn sie als solche wiederholt rückfällig geworden, selbst mit der vollen Strafe des Thäters zu belegen. Jedoch kommt bei diesen Strafmessungen nur die von dem Thäter an sich verwirkte Strafe, nicht auch die denselben treffende Rückfallsstrafe, in Anrechnung.

a. Wurde die Beihülfe durch die Nr. 4, Abs. 2 genannten abhängigen Personen geleistet, so hat der Haus-, Brod-, Lehr- und Eheherr als Thäter auch noch die Strafe der Beihülfe zu tragen.

b. Der Hehlerei macht sich schuldig, wer wissentlich und in eigennütziger Absicht Entwendetes bei sich aufnimmt, verbirgt, an sich bringt und zu dessen Absatz mitwirkt, sofern nicht Eltern und Kinder, Ehegatten und Geschwister gegen einander zur Frage stehen.

6) Sonstige Begünstigung.

6) Wer ohne Eigennutz zur Verbergung oder sonstigen Beseitigung des Entwendeten Vorschub leistet; wer von Unbekannten ohne genügenden Nachweis des

rechtmäßigen Erwerbes, oder von Verdächtigen oder unter verdächtigen Umständen Holz ankauft oder sonst wie an sich bringt, welches demnächst entwendet befunden wird, soll den Umständen nach mit 24 Sgl. bis zu 10 Thalern bestraft werden.

7) Verhaftung für Andere.

7) Der Vater, Pflegevater, Brod-, Haus- und Lehrherr, der Ehemann und eine dem Hauswesen selbstständig vorstehende Frauensperson haben als voraussetzliche Anstifter, mithin abgesehen von Nr. 4, 5, für die in dem elterlichen Hause sich aufhaltenden, noch unselbstständigen Kinder, Pflegekinder und andere unter ihrer Aufsicht stehende Personen, beziehungsweise die Ehefrau, die verwirkten Geldstrafen, insoweit sie lediglich nach §. 10 und §. 11, Nr. I. 1. c., mithin ohne Rücksicht auf Nr. 4 oben zugemessen sind, zu erlegen, und alle sonstigen Strafen, daher auch die für diese etwa eintretenden Auswülfen, zu erleiden.

a. Von dieser Verhaftung, wegen welcher ihnen der Regreß an die Frevler verbleibt, werden sie nur durch den glaubhaften Nachweis befreit, daß sie sich von jeder Verschuldung und Connivenz hinsichtlich der fraglichen Frevel fern gehalten und keinen Vortheil aus denselben gezogen haben.

b. Stellt sich diese Schuldlosigkeit heraus, so werden die Frevler von der vollen gesetzlichen Strafe selbst betroffen. Dabei soll jedoch hinsichtlich der Frevler unter vierzehn Jahren, zumal nach erfolgter angemessener häuslicher Züchtigung, das richterliche Ermessen, nach Maaßgabe des §. 5, Nr. 1, nicht ausgeschlossen sein.

§. 10. b. Strafe.

Soweit nicht eine anderweitige principale Bestrafung der Entwendungsfrevel in diesem Gesetze gestattet ist (§. 2, Nr. 1 wegen des geringsten Strafsatzes, §. 2, Nr. 3), werden dieselben mit einer Geldstrafe bestraft, welche gleichkommt:

Nach dem Werthe berechnete Strafen.

1) dem zweifachen Werthe des Entwendeten bei der Entwendung von dürrem oder abgestorbenem Holze;

2) dem dreifachen Werthe des Entwendeten bei der Entwendung von grünem Holze;

3) dem vierfachen Werthe des Entwendeten bei der Entwendung von Pflänzlingen, welche der Frevler mit der Wurzel ausgezogen; von gepflanzten Bäumen; von grünen nicht unterdrückten Hestern — d. h. solchen Bäumen, welche unten am Stamm einen Durchmesser bis zu 10 Zoll haben — von Eichen, Zäheschen, Ahorn, Ulmen und Rothbuchen; von solchem Holze, durch dessen Wegnahme der Bestand aus dem Schluß gebracht wird; von Samenbäumen und Ueberständern in Hoch- und Niederwaldungen; von Wurzeln und Zöpfen (Pöllen) aus stehenden, nicht gänzlich trockenen Bäumen, wohin jedoch Ausschläge vom Stamm im Niederwalde nicht zu rechnen sind; von Bandstöcken oder Ruthen aus Kropfholz-Bäumen und Hecken; von ausschlagfähigen Stämmen im Niederwalde, oder Theilen derselben; an Buschwerdern in und an den Gewässern; an den zur Befriedigung oder Befestigung der Ufer, Dämme, Deiche und Böschungen dienenden Anpflanzungen; von Holz und Torf, an welchem schon ein Arbeitsaufwand stattgefunden; an den Deckungen und Zäunen zur Bindung der Sandschollen;

4) dem vierfachen Betrage der Wiederherstellungskosten mit Einschluß des Materials bei Entwendungen von und an Forstzubehörungen, an Grenz- oder Schlagscheide-Merkmalen, Warnungstafeln, Schlenken, Brücken, Schlagbäumen, Beridungen, Geländern, Zäunen und sonstigen Vorrichtungen zu forstwirthschaftlichen Zwecken.

Arbiträre Strafen.

5) Arbiträr, mit 8 Sgl. und höher, unter Berücksichtigung des Umstandes, ob schon Arbeitskosten darauf verwandt sind, und der Zumessungsgründe Nr. 1, 2, 3, 4, dem Befinden nach nach vorgängiger Berathung mit dem Forstbeamten, deren Ergebniß in den Acten kurz zu bemerken ist, werden bestraft: alle Entwendungen von

Fichtenzapfen, Tannenäpfeln, Eicheln, Buchekern und anderen Waldbaumfrüchten und Waldsämereien; von Sammelholz, Busch, Laub, Tannennadeln, Streuels, Moos, Gras, Kräutern, Heide, Plaggen, Schilf, Rohr, Sand, Steinen, Lehm, Mergel, oder anderen Erdarten, Lohe, Rinde, Nadelholzwurzeln aus liegenden oder gänzlich trockenen stehenden Bäumen, Besenreisern, Holzspähnen, Baumzunder, Schwamm, Beeren, Baumsäften, Honig, Ameisen-Eiern und sonstigen Forsterzeugnissen, über deren Bestrafung dieses Gesetz keine anderweitige Bestimmung getroffen.

Werthsermittelung.

6) Wo das Strafmaaß von einem unbestimmten Werthsbetrage des Entwendeten abhängig gemacht worden, ist zur Werthsermittelung in den Domainen die zur Zeit des begangenen Frevels geltende Forsttaxe grundsätzlich zu machen. Für die zu den Domanialwaldungen nicht gehörigen Hölzungen, für welche keine eigene allgemeine Forsttaxe besteht, gilt die des nächsten Domanialforstes.

Sind bei entwendeten ganzen Bäumen die der Taxbestimmung unterliegenden Größenverhältnisse nicht mehr unmittelbar zu messen, so ist die Abschätzung nach den dafür bestehenden Regeln durch Sachverständige zu beschaffen. Eine Abschätzung durch solche tritt auch dann ein, wenn in anderen Fällen die Taxe keine ausreichende Bestimmung giebt.

§. 11. c. Schärfung. Rückfallsstrafe.

Schärfungsgründe.

I. Die ordentliche Strafe §. 10 ist zu verschärfen:

1) durch ein Drittheil derselben:
   a. wenn der Frevel an einem anderen als den bestimmten Holztagen, wo solche bestehen, oder zur Nachtzeit, d. h. von Sonnenuntergang bis Aufgang, begangen ist;
   b. wenn bei der Verübung eine Sense, Sichel, ein Messer, eine eiserne Harke, oder zur Fortschaffung des Entwendeten ein Handschlitten oder eine Karre oder Handschlitten, die mit Hunden bespannt sind, benutzt wird;
   c. wenn zwei oder mehrere Personen bei der Verübung des Frevels oder dem Transport des Entwendeten zusammen betroffen wurden, ohne daß es dabei auf die Voraussetzungen des §. 9, Nr. 4, Abs. 1 ankommt.

2) Durch die Hälfte derselben:
   a. wenn bei der Verübung eine Säge, oder
   b. zur Fortschaffung des Entwendeten ein Spannfuhrwerk, wozu auch ein Hundefuhrwerk zu rechnen, ein von Menschen gezogener Wagen oder ein Wasserfahrzeug gebraucht worden ist;
   c. wenn der Frevel an Sonn- oder Festtagen verübt wurde.

3) Durch Hinzufügung des ganzen Betrages derselben:
   a. wenn der Frevel zum Verkauf oder zum Verarbeiten auf Verkauf geschah;
   b. wenn der Frevler bei der That Waffen, §. 4, Nr. 2, bei sich führte;
   c. wenn die Entwendung von Forstarbeitern geschah.

4) Durch Hinzufügung der Rückfallsstrafe. Diese soll betragen:
   a. beim ersten Rückfall ein Drittheil der ordentlichen Strafe;
   b. beim zweiten Rückfall den ganzen Betrag derselben;
   c. beim dritten und jedem ferneren Rückfall den fünffachen Betrag derselben.

Concurrenz mehrerer Schärfungsgründe.

II. Treffen mehrere Schärfungsgründe, Nr. 1, 1—3, bei demselben Frevel zusammen, so steht es zum richterlichen Ermessen, ob sie sämmtlich zur Anwendung gebracht werden sollen, oder nur der höchste. Die Rückfallsstrafe kommt daneben selbstständig in Anwendung.

Vierter und späterer Rückfall.

III. Betragen die ordentliche und die Rückfallsstrafe bei dem vierten Rückfalle wenigstens vierzig Thaler, bei einem späteren Rückfalle wenigstens zwanzig Thaler, so ist dann auf principale Zuchthausstrafe, §. 3, Nr. 6, von vier Monaten bis anderthalb Jahren zu erkennen. Dabei gelten die Schärfungsgründe Nr. I, 1—3, als Zumessungsgründe, §. 5, Nr. 2.

IV. Wer wegen Rückfälligkeit zweimal Zuchthausstrafe nach Nr. III. erlitten hat, ist wegen weiterer Rückfälle in principale Zuchthausstrafe, §. 3, Nr. 6, von vier Monaten bis zu drei Jahren zu verurtheilen.

V. Es wird den Forstgerichten zur Pflicht gemacht, diejenigen Forstfrevler, welche bei einem etwaigen neuen Rückfalle principale Zuchthausstrafe treffen kann, bei der Eröffnung oder der Vollstreckung der voraufgehenden letzten Bestrafung wegen jener in Aussicht stehenden Strafe nachdrücklich zu verwarnen. Jedoch soll die etwa aus Unkenntniß jener Sachlage oder sonst zufällig eingetretene Unterlassung dieser Verwarnung der demnächstigen Verhängung der Zuchthausstrafe nicht entgegenstehen.

§. 12. C. Beschädigungsfrevel. D. Weidefrevel.

1) Beschädigungen der Forsterzeugnisse oder Forstzubehörungen — ohne Entwendung — sind mit dem doppelten, bei besonderer Erheblichkeit, §. 5, Nr. 2, wobei der Rückfall mit in Betracht kommt, mit dem dreifachen Betrage der Schadenstaxe zu bestrafen. Wurden sie aus Unachtsamkeit verübt, mit dem einfachen Betrage der letzteren.

Wegen des Wald- und Torfmoor-Brandes normiren die §§. 4, 17 der Verordnung vom 27. Mai 1854 wegen Bestrafung der Brandstiftung.

2) Wegen des Weidens von Pferden oder Eseln sind 24 ßl., von Rindvieh oder Ziegen 16 ßl., von Kälbern oder Schweinen 8 ßl., von Schafen 4 ßl., von Gänsen 1 ßl. für jedes Stück als Strafe zu erlegen, wobei jedoch die noch säugenden Thiere und die jungen Gänse in den ersten drei Wochen nicht mitzuzählen sind.

a. Die Strafe ist doppelt wahrzunehmen, wenn der Weidefrevel in Besamungsschlägen, in welchen schon Nachwuchs vorhanden, oder in Licht- oder Abtriebsschlägen, Schonungen und Culturanlagen, wenn das Junghölz den Beschädigungen des betroffenen Viehes noch nicht entwachsen ist, oder auf den in dem Jahre noch nicht geworbenen Forstwiesen oder auf gebundenen Sandschollen stattgehabt hat.

b. Beim Rückfall ist sowohl die einfache als die doppelte Strafe, a., um die Hälfte zu erhöhen.

c. Jedoch soll die Strafe für einen Frevel durch Zusammenrechnung der Strafbeträge nach der Stückzahl nicht über 10 Thlr. Crt., bei hinzutretendem Rückfall nicht über 15 Thlr. Crt., bei der doppelten Strafe, a., nicht über 30 Thlr. Crt., bei hinzutretendem Rückfall nicht über 45 Thlr. Crt. steigen.

Verhaftung des Eigenthümers.

d. Die Strafe ist von dem Eigenthümer des Viehes, mit Vorbehalt des Regresses gegen den Hirten und sonstige Schuldige, und wenn bei gemischten Heerden der Eigenthümer nicht ermittelt werden kann, von dem Hirten zu bezahlen. Diesen trifft auch die aushülfliche Strafe. War das Vieh ohne Hirten, so hat der Eigenthümer auch die letztere zu erleiden.

3) Die principale Strafe für anderweitige Beschädigungen durch Vieh hat allemal der Eigenthümer zu verbüßen. Wegen der aushülflichen Strafe gilt auch hier Nr. 2. d.

4) Beschädigungen, welche keine Schätzung zulassen, sind nach den Strafsätzen in §. 13 zu bestrafen.

§. 13. E. Uebertretungsfrevel.

1) Die mit keinem Entwendungs- oder Beschädigungsfrevel verbundene Uebertretung der allgemeinen und örtlichen Bestimmungen der Forstpolizei oder Forstverwaltung, welche die Ordnung in der forstlichen Cultur und Haushaltung betreffen, wird regelmäßig mit Geldstrafen von 8 Sgl. bis zu 2 Thlr. Crt. und bei besonderer Erheblichkeit, §. 5, Nr. 2, wobei der Rückfall mit in Betracht zu ziehen, von 2 Thlrn. bis zu 5 Thlrn. Crt. gerügt.

2) Hierher gehört: das nicht verstattete Betreten oder Befahren der Hölzungen mit Zubehör an den dazu nicht bestimmten Orten, sofern nach forstlichem Ermessen durch Erinnerungen und Warnungen die nöthige Abhülfe nicht erreicht wird; das unerlaubte Oeffnen der Schlagbäume und ähnlicher Vorkehrungen; die Entfernung des gepachteten Heues gegen contractliche oder sonstige Vorbehalte; die Führung von Wasserfahrzeugen außerhalb der verstatteten Wasserwege; das Ueberlaufen des Viehes aus Unachtsamkeit, wobei der Eigenthümer und der Hirte nach §. 12, Nr. 2. d., Nr. 3 verhaftet sind; die Uebertretung der über Ort, Zeit, Art und Weise des Betriebes in den Hölzungen mit Zubehör bestehenden Vorschriften; die eigenmächtige Ausdehnung oder Ueberschreitung des nur beschränkt Verstatteten u. dgl. m.

II. Von den besonderen Maaßregeln zum Forstschutz.

§. 14. 1) Allgemeine Obliegenheiten und Befugnisse der Forstbedienten.

Die zum unmittelbaren Forstschutz definitiv oder interimistisch bestellten, darauf förmlich beeidigten und im Dienste durch eine Dienstkleidung oder durch sonstige äußere Zeichen als solche kenntlichen Forstbeamten und Forstunterbedienten, zu welchen unter jenen Voraussetzungen auch die Revierjäger gehören, sind, nach genügender Anweisung ihrer Vorgesetzten, insbesondere berechtigt und verpflichtet:

Verfolgung der Frevler ꝛc.

I. Den Forstfreveln nachzuspüren und zu wehren, die flüchtigen Frevler zu verfolgen, die auf der That, d. i. beim Begehen des Frevels, auf der Flucht oder beim Wegbringen des Entwendeten betroffenen Frevler anzuhalten, sich durch gehörige Befragung über die Person des Frevlers genugsam zu vergewissern, ihn zur Entfernung aus der Hölzung, zur Ablegung des Entwendeten, oder zu dessen Hinschaffung an einen geeigneten Ort zu nöthigen. Die mit Beschlag belegten Gegenstände der Entwendung sind, den Umständen nach, bei der Forstverwaltung oder bei der betreffenden Ortsbehörde aufzubewahren, wenn dies in dem Interesse der Untersuchung erforderlich erscheint.

Betreten fremder Gerichtsbezirke.

1) In der Ausübung ihrer gesammten Befugnisse sind die Forstbedienten nicht auf die speciell unter ihrer Aufsicht stehenden Hölzungen beschränkt. Sie dürfen vielmehr auf der Nacheile auch außerhalb derselben und selbst in einem fremden Gerichtsbezirke, in welchen sich der Frevler entfernt hat, Gebrauch von denselben machen.

2) Von Allem, was sie in einem fremden Gerichtsbezirke vornehmen, haben sie, sofern nicht Anzeige bei dem Ortsgerichte nothwendig wird, Nr. III., 2, ohne Verzug der betreffenden Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen.

Verhaftung.

II. Sind die auf der That betroffenen Frevler unbekannte oder sich nicht ausreichend kund gebende Personen, oder Ausländer, oder wollen sie sich den zulässigen Anordnungen des Forstbedienten nicht gutwillig fügen, so ist derselbe befugt, sie zur sofortigen Gestellung vor die, nach dem Orte der Anhaltung zuständige Obrigkeit zu verhaften.

§. 15. Fortsetzung.

Anwendung von Gewalt.

III. Die Forstbedienten sind berechtigt, nicht allein zu ihrer Vertheidigung gegen die Angriffe der Forstfrevler, sondern auch zur Ueberwindung eines jeden,

bei der Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse ihnen entgegengesetzten Widerstandes Gewalt zu brauchen.

1) Der Forstbediente ist daher, wenn sich der Frevler der Verhaftung Nr. II. nicht unterwerfen will, falls er nicht durch weitere Verfolgung desselben und den Beistand der nächsten Ortsbehörden oder anderer zur Hülfe verpflichteter Personen, §. 19., 20., oder durch Verweisung auf die Strafen der Widersetzlichkeit, §. 22, und Bedrohung mit Gewalt, die Verhaftung durchsetzen kann, befugt, dieselbe durch unmittelbare Anwendung der Gewalt zur Ausführung zu bringen.

Gebrauch der Waffen.

2) Die Forstbedienten dürfen zu den unter Nr. III. und 1 bezeichneten Zwecken auch von ihren Waffen jeden dienlichen Gebrauch machen, jedoch nur insoweit, als er zur Abwehrung des Angriffs oder zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Schußwaffen.

a. Des Schießgewehrs als Schußwaffe dürfen sie sich auch innerhalb dieser Grenzen nur dann bedienen, wenn der Angriff oder die thätliche Widersetzlichkeit mit Waffen in dem Sinne des §. 4, Nr. 2, mithin auch Aexten, Knitteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche größer ist, als die Zahl der anwesenden Forstpersonen, unternommen oder angedroht wird.

Ob die Androhung ausdrücklich, oder durch unzweifelhafte Thatsachen erfolgte — was namentlich auch dann der Fall ist, wenn ein Schießgewehr auf sie angelegt oder der Gebrauch eines solchen gegen sie unzweideutig vorbereitet wurde — ist gleich. Auch wird es der Androhung gleich geachtet, wenn der mit Waffen versehene Forstfrevler und die, welche demselben Beistand leisten, nach unter Hinweisung auf den sonst bevorstehenden Gebrauch der Schußwaffe geschehener Aufforderung, die Waffen nicht ablegen oder sie wieder aufnehmen.

b. Verwundet oder tödtet der Forstbediente aus dieser Veranlassung einen Menschen, so hat er, nachdem er zunächst dem Verwundeten den thunlichsten Beistand geleistet, oder durch Andere verschafft hat, den Vorgang dem Gerichte des Ortes, an welchem sich derselbe ereignete, ungesäumt wahrheitsgemäß anzuzeigen, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern.

Befugnisse gegen Verdächtige.

IV. Dieselben Befugnisse, wie gegen die auf der That betroffenen Forstfrevler, stehen den Forstbedienten auch gegen diejenigen zu, welche von ihnen mit Forsterzeugnissen oder Forstzubehörungen, deren geschehene Entwendung sie vermuthen, betroffen werden und sich über den rechtmäßigen Erwerb derselben nicht glaubhaft ausweisen können.

1) Die dem Betroffenen abgenommenen gedachten Gegenstände — so wie die Pfandobjecte, §. 16 — sind an die zuständige Ortsbehörde abzuliefern. Legitimirt sich der Betroffene wegen des rechtmäßigen Erwerbes jener Gegenstände nicht innerhalb vier Wochen, und werden dieselben in derselben Frist auch nicht von einem andern gehörig legitimirten Eigenthümer oder vom Forstgerichte, §. 24, in Anspruch genommen, oder erfolgt nicht binnen acht Tagen, nachdem die Forstbehörde die Rücknahme gestattet hat, die Abholung derselben; so ist die Ortsbehörde berechtigt, über jene Gegenstände zum Besten der Orts-Armenverwaltung zu verfügen. Die abgenommenen Pfandobjecte, §. 16, sind dann den Gepfändeten zurückzugeben.

2) Ob zur Ermittelung des Eigenthümers öffentliche Bekanntmachungen zu erlassen, steht zum Ermessen der Ortsbehörde.

§. 16. A. Pfändung.

1) Die auf der That betroffenen Frevler, welche unbekannt sind, oder in dem Gerichtsbezirke des begangenen Frevels ihren Wohnort nicht haben, oder demnächstige Ablengnung vermuthen lassen, oder deren Zahlungsfähigkeit ungewiß ist, können von den Forstbedienten an den Sachen, Werkzeugen, Geräthen, soweit

solche nicht ohnehin nach §. 3, Nr. 8 der Confiscation unterliegen, Fuhrwerke und selbst der Anspannung, welche sie mit sich führen, insoweit gepfändet werden, als dies zum Beweise der stattgefundenen Betretung oder zur Sicherung des muthmaßlichen Betrages der durch den begangenen Frevel verwirkten Geldstrafe, nach dem ungefähren Ermessen der Forstbedienten, erforderlich ist.

2) Bei Weide-Frevels kann, unter gleichen Verhältnissen und Beschränkungen, eine Pfändung des zu Schaden gehenden Viehes stattfinden.

3) Die Einlösung der sonst bis zu ausgemachter Sache — nach Umständen bei der Forstverwaltung oder bei der Ortsbehörde — aufzubewahrenden Pfänder gegen Niederlegung einer der Strafe gleichkommenden Geldsumme ist zulässig und nicht zu verweigern. Auch kann die Pfändung durch sofortige Aushändigung einer entsprechenden Geldsumme an die pfändenden Forstbedienten, welche das Empfangene ungesäumt abzuliefern haben, abgewendet werden. Mit Ausnahme dieses Falles dürfen die Forstbedienten unter keinem Namen und Vorwande von den betroffenen Frevlern ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten Geld annehmen.

4) Hat die Pfändung an der Anspannung oder an weidendem Vieh stattgefunden, so ist davon ohne Verzug der betreffenden Ortsbehörde die Anzeige zu machen. Dieselbe hat über die Unterbringung der gepfändeten Thiere Verfügung zu treffen und den Gepfändeten zu deren Einlösung innerhalb einer bestimmten Frist, unter dem Nachtheile des sonst bevorstehenden Verkaufs, aufzufordern und in dem Falle der Nichteinlösung zum Verkaufe zu schreiten.'

§. 17. B. Betreten der Privatwohnungen. Haussuchungen.

I. In Privatwohnungen dürfen die Forstbedienten, zur Recognoscirung, Pfändung und Verhaftung der Frevler, sowie zu sonstiger Sicherung des Thatbestandes und Erkundigung bei den Bewohnern ohne Beistand der betreffenden Ortsobrigkeiten nur eintreten, wenn sie in der unmittelbaren Verfolgung der Frevler begriffen sind und Gefahr im Verzuge ist.

II. Eine förmliche Haussuchung ist dagegen nur unter der Leitung der zuständigen Obrigkeit statthaft.

Antrag bei der Obrigkeit.

1) Die Forstbedienten können dieselbe, wenn die Verübung eines Frevels von ihnen entdeckt und die Hinbringung des Entwendeten nach einem bestimmten Orte von ihnen vermuthet wird, bei der zuständigen Obrigkeit, unter Darlegung ihrer Verdachtsgründe, auf Erfordern nach geliefertem Nachweise ihrer Eigenschaft als angestellter und beeidigter Forstbedienten, beantragen.

2) Findet die Obrigkeit den Antrag genügend begründet, so hat sie die Haussuchung, unter Theilnahme der Forstbedienten, persönlich oder durch geeignete Stellvertreter sogleich vorzunehmen.

Haussuchungen auf dem platten Lande.

3) Soll die Haussuchung auf dem platten Lande an einem Orte geschehen, wo die Obrigkeit nicht zur Stelle ist, so sind die Forstbedienten, wenn seit der muthmaßlichen Verübung des Forstfrevels noch nicht vierzehn Tage verflossen sind, berechtigt, den desfallsigen, mit Angabe der Verdachtsgründe versehenen Antrag, statt bei der zuständigen Obrigkeit, nach der Beschaffenheit des Ortes bei dem Dorfschulzen, den Pächtern und Wirthschaftern auf den Höfen oder den einzeln wohnenden Erbpächtern und Hauswirthen zu stellen. Diese haben dann, als Vertreter der Obrigkeit, eventuell nach vorgängiger Legitimation der Antragenden, unter Theilnahme der letzteren, die Haussuchung sofort unweigerlich vorzunehmen.

a. In Ermangelung des betreffenden Dorfschulzen, Pächters ꝛc sind zwei unbescholtene Zeugen aus dem Orte oder aus der Nachbarschaft zu der Haussuchung zuzuziehen.

b. Weigern sich die zuzuziehenden Personen, Nr. 3 und a., der Haussuchung beizuwohnen, so ist sie von den Forstbedienten allein vorzunehmen.

c. Sind seit der Verübung des Frevels mehr als vierzehn Tage verflossen, so ist der Antrag stets bei der zuständigen Obrigkeit zu stellen und die Vornahme der Haussuchung dann von deren Genehmigung abhängig.

4) Der Antrag auf die Vornahme einer Haussuchung und die Angabe der Verdachtsgründe können schriftlich oder mündlich geschehen.

Beschlagnahme des Vorgefundenen.

5) Die bei der Haussuchung gefundenen Gegenstände, welche die Forstbedienten als entwendete erkennen und über deren rechtmäßigen Erwerb der Besitzer keine glaubwürdige Nachweisung zu geben vermag, so wie überhaupt alle diejenigen Gegenstände der Forstverwaltung, über welche dem Besitzer, bei verdächtigen Anzeigen, die Legitimation fehlt, sind bis zu ausgemachter Sache obrigkeitlich mit Beschlag zu belegen.

Unterdrückung von Widersetzlichkeiten.

6) Widersetzlichkeiten bei Haussuchungen sind von der Obrigkeit oder deren Vertretern mit geeigneten Gegenmitteln zu unterdrücken. Hierbei können dieselben die Hülfe der an der Haussuchung Theil nehmenden Forstbedienten in Anspruch nehmen, welche dann von den ihnen nach §. 15, Nr. III. zustehenden Befugnissen Gebrauch zu machen haben.

§. 18. 2) Befugnisse der Forstbesitzer.

Die in §. 14, Nr. I. 1. 2. II., §. 15, Nr. III. 1, §. 16, §. 17, den Forstbedienten eingeräumten Befugnisse stehen auch den Forstbesitzern, d. i. den Besitzern der Gegenstände, an welchen nach §. 1 ein Forstfrevel begangen werden kann, zum Schutze ihres Eigenthums zu.

§. 19. 3) Mittelbare Aufsicht durch andere Angestellte.

1) Außer den Forstbedienten und den zum Forstschutz besonders mit angewiesenen Gendarmen haben auch die Torfmeister und Torfaufseher, die Baum- und Brückenwärter, die Schleusen-, Canal- und Chaussee-Einnehmer und Wärter, die Seevögte, die Landreiter, die Dorfschulzen und Nachtwächter in den Dörfern, nach näherer Anweisung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde — welche sie nöthigenfalls unter Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen, dazu anzuhalten hat — auf einen verdächtigen Verkehr mit Holz zu achten.

2) Insbesondere haben sie das Fort- und Einbringen des Holzes in ungewöhnlicher Art, zu ungewöhnlicher Zeit oder auf anderen als den gewöhnlichen Wegen zu überwachen, derartige Vorkommenheiten, so wie die sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden Forstfrevel den nächsten Forstbedienten oder der Ortspolizeibehörde alsbald genau anzuzeigen und den Forstbesitzern oder den Forstbedienten zur Entdeckung der Frevel und Habhaftwerdung der Frevler nach Kräften behülflich zu sein.

§. 20. 4) Beaufsichtigung des Einbringens des Holzes in die Städte.

Insbesondere haben auch die Thorschreiber in den Städten, bei Vermeidung dienstlicher Rüge, auf das Einbringen des Holzes Acht zu geben und von den einbringenden Personen über die Rechtmäßigkeit ihrer Vornahme nähere Auskunft zu fordern.

Anhalten bei mangelnder Legitimation.

1) Kann diese Auskunft nicht durch Begleitscheine, die mit dem Forst-, Stadt- oder Gerichtssiegel versehen, durch glaubhafte persönliche Ausweisung, oder sonst befriedigend gegeben werden, so hat der Thorschreiber das Holz und die dasselbe einführenden Personen, sie mögen ihm bekannt sein oder nicht, so lange anzuhalten, bis die, sofort zu benachrichtigende Polizeibehörde thätig geworden ist und das Weitere nach Feststellung des Thatbestandes verfügt hat.

Beschlagnahme.

2) Die Polizeibehörde hat, wenn sich die Entwendung des Holzes ergiebt, oder der Einbringer sich auch ihr gegenüber nicht genügend ausweisen kann, die Beschlagnahme des Holzes zu verfügen, den Eigenthümer davon zu benachrichtigen, oder das zu dessen Ermittelung Geeignete zu verfügen, daher nach Befinden öffentliche Aufforderungen zu erlassen.

Weiteres Verfahren.

3) Wird das mit Beschlag belegte Holz nicht binnen vier Wochen von einem gehörig legitimirten Eigenthümer oder vom Forstgerichte, §. 24, in Anspruch genommen, und erfolgt nicht binnen acht Tagen, nachdem die Polizeibehörde die Rücknahme gestattet hat, die Abholung, so hat dieselbe, wenn auch der Einbringer sich bis dahin wegen des rechtmäßigen Erwerbes nicht ausgewiesen hat, das Holz zur Hälfte dem Thorschreiber, zur andern Hälfte der Armenverwaltung des Orts zuzusprechen.

§. 21. 5) Beihülfe der Ortsobrigkeiten.

Alle Ortsobrigkeiten, insbesondere auch die Polizeibehörden, sind verpflichtet, den Forstbesitzern oder Forstbedienten zur Verhütung und Entdeckung der Forstfrevel bereitwilligen Beistand zu leisten und sich mit ihnen, zumal bei stärkerer Zunahme der Frevel, über die nach der Oertlichkeit und sonstigen Umständen wirksamsten Mittel zu ihrer Vorbeugung zu benehmen, die Unterbedienten darauf gehörig anzuweisen und zur Erfüllung ihrer desfallsigen Obliegenheiten mit Nachdruck, nöthigenfalls mittelst Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen, anzuhalten.

§. 22. 6) Bestrafung der Widersetzlichkeit und Ungebühr.

Die Widersetzlichkeit der Forstfrevler, so wie der unter verdächtigen Umständen im Besitz von Forsterzeugnissen und Forstzubehörungen Betroffenen, §. 15, Nr. IV., §. 17, §. 20, und sonstige zur Verhinderung ihrer Ueberführung von ihnen verübte Ungebühr ist nachstehendermaaßen zur Untersuchung zu ziehen und zu bestrafen:

1) Wer auf Geheiß der beeidigten Forstbedienten, der Forstbesitzer oder anderer zur Hülfsleistung beim Forstschutz verpflichteter Personen, §. 19—21, nicht stehen geblieben ist, oder die Angabe seines Namens oder Wohnortes verweigert oder falsche Angaben darüber gemacht, sich vermummt oder sonst unkenntlich zu machen gesucht hat, ist mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe zu belegen.

2) Wer sich der Pfändung oder der Abnahme der bei ihm vorgefundenen Forsterzeugnisse oder Forstzubehörungen widersetzt, oder der Aufforderung zur Wegschaffung der letzteren, so wie zur Entfernung aus der Hölzung keine Folge leistet, oder sich wörtlicher Beleidigungen gegen das in der Ausübung seines Berufes begriffene Forstschutzpersonal schuldig macht, ist mit Gefängniß von drei Tagen bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

3) Gleiche Strafe trifft den, welcher sich Widersetzlichkeiten bei Umsuchungen, oder Nichtachtung der Verfügungen, welche hinsichtlich der bei Umsuchungen oder sonst mit Beschlag belegten Gegenstände getroffen worden, zu Schulden kommen läßt.

4) Widersetzlichkeiten gegen eine gerichtlich, oder obrigkeitlich, oder von den nach §. 14, Nr. II., §. 18 oder sonst dazu berechtigten Personen angeordnete Verhaftung, sind mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

5) Die Begangenschaften Nr. 1 sind bei der Verhandlung des betreffenden Bruchfalles von dem für diesen zuständigen Forstgerichte, die Vergehen Nr. 2, 3, 4 von der Obrigkeit des Ortes, wo sie begangen wurden, polizeilich zu ahnden.

6) Wegen der thätlichen Beleidigungen und gewaltthätigen Widersetzlichkeiten gegen die Forstbesitzer und das in der Ausübung seines Berufs begriffene Forstschutzpersonal normirt § 4, Nr. 2.

§. 23. 7) Officielles Einschreiten der Polizei gegen Hehlerei u. s. w.

Einschreiten gegen Hehler.

1) Die Ortspolizei ist auch ohne Antrag des Beschädigten berechtigt und verpflichtet, gegen Hehler oder Begünstiger, insbesondere wenn dieselben sich einem gewerbsmäßigen oder sonst die Sicherheit des Eigenthums gefährdenden Betriebe hingeben, von Amtswegen einzuschreiten.

Handel mit Sammelholz.

2) Dieselbe hat den Handel mit Sammelholz und Waldstreu zu verhindern und sowohl die Käufer als die Verkäufer derselben mit Geld bis zu 5 Thalern zu bestrafen.

Beschädigungen der Alleebäume.

3) Beschädigungen der Alleebäume an den öffentlichen Wegen sind von Amtswegen mit Geldstrafen bis zu 5 Thalern für jeden Baum polizeilich zu ahnden.

4) In dem Falle des Unvermögens tritt an die Stelle der vorstehenden Geldstrafen die entsprechende Gefängnißstrafe nach §. 2, Nr. 2.

III. Von dem Strafverfahren gegen die Forstfrevler.

§. 24. 1) Zuständigkeit der Forstgerichte.

Zuständige Gerichte.

1) Die Bestrafung der Forstfrevel gehört zu den Pflichten des Ortsgerichtes, in dessen Bezirk dieselben begangen sind. Dasselbe kann dazu nach Befinden einen Richter aus seiner Mitte deputiren.

a. Wo den Magistraten in den Städten, ohne daß sie Ortsgerichte sind, bisher die Forstgerichtsbarkeit zustand, bewendet es dabei.

Theilnahme der Forstbeamten.

b. Den Verhandlungen bei den Amtsforstgerichten haben auch die dazu bestimmten landesherrlichen Forstbeamten beizuwohnen. Sie sind jedoch zur Theilnahme an der Leitung und Entscheidung der Sache nicht berechtigt, sondern haben nur über den Werth des Entwendeten, über den Geldbetrag der Beschädigung und über sonstige Fachfragen ihr sachverständiges Erachten abzugeben, dessen Berücksichtigung dem Forstgerichte obliegt.

c. Auch den übrigen Forstgerichten steht frei, zu solchem Zwecke einen tüchtigen, speciell zu beeidigenden Forstkundigen zuzuziehen, oder die erforderlichen sachverständigen Erachten anderweitig einzuholen.

Umfang der Zuständigkeit.

2) Die Zuständigkeit des Gerichts ergreift auch die bei dem Frevel betheiligten Miturheber, Gehülfen, Hehler und sonstigen Begünstiger, auch die für Andere Haftenden und berechtigt zu allen wegen der abgepfändeten oder mit Beschlag belegten Gegenstände im Laufe des Strafverfahrens erforderlichen Verfügungen.

a. Sie ist — mit alleiniger Ausnahme der im activen Dienste befindlichen Soldaten und der Beurlaubten, soweit sie unter der militairischen Gerichtsbarkeit verbleiben, §. 23 der Instruction zum Neuen Recrutirungsgesetz vom 25sten Julius 1856 — gegen alle und jede Frevler ohne Rücksicht auf deren sonstigen Gerichtsstand begründet.

Abgabe an ein anderes Gericht.

b. Die Behauptung des Frevlers, das betreffende Vergehen in einem anderen Gerichtsbezirke begangen zu haben, schließt die Zuständigkeit des unter-

unterliegt die Einnahme des Augenscheins in erheblichen Fällen dem Ermessen des Gerichts.

2) Beweis durch Anzeigen.

III. Fehlt es ganz oder theilweise an dem directen Beweise der That, so steht es, wenn der objective Thatbestand genügend vorliegt, zur pflichtmäßigen Beurtheilung des Gerichts, ob die durch die Untersuchung ermittelten Thatsachen eine Ueberführung des Angeklagten, oder nur eine dringende Vermuthung seiner Schuld zulassen. In dem ersteren Falle ist seine Verurtheilung, mit genauer Angabe der Gründe, auszusprechen, im letzteren Falle seine Entbindung von der Instanz.

1) Wer sich insbesondere über den rechtmäßigen Erwerb des in seinem Besitze angetroffenen Entwendeten nicht glaubhaft auszuweisen vermag, ist, unter Nichtbeachtung der Einrede, daß er es gefunden oder von einem Unbekannten erworben, für überführt zu halten.

2) Zur Ermittelung der Identität des entwendeten und des gefundenen Gegenstandes genügt den Umständen nach schon der Glaubenseid.

3) Gegenbeweis.

IV. Gegenbeweis.

1) Auch der Entschuldigungsbeweis steht zu den Pflichten des Gerichts, sobald die Einwendungen des Angeschuldigten dazu veranlassen. Der letztere hat seine betreffenden Beweismittel in der Regel sofort in dem ersten Untersuchungs-Termine, spätestens vor der Abgabe des Erkenntnisses, bei Strafe des Ausschlusses anzuzeigen.

2) Gegen die Werthtaxen und sonstigen Erachten der Sachverständigen ist kein Gegenbeweis zulässig, sondern, wenn Einwendungen dagegen gemacht werden, nur eine nochmalige Prüfung durch dieselben Personen, in Beihalt jener Einwendungen, an Eides Statt zu veranlassen, mit Ausnahme der Fälle, wo arbiträre Strafen eintreten.

4) Eid des Forstschutz-Personals.

V. Die Beeidigung des Forstschutz-Personals durch das Forstgericht geschieht bei neuen Anstellungen mittelst des anliegenden Formulars, im Uebrigen aber durch schriftliche, von den Vorgesetzten zu veranlassende Vollziehung dieses Formulars, wovon das Forstgericht in Kenntniß zu setzen ist.

5) Entscheidung.

VI. Die Entscheidungen erfolgen in der Regel zu Protocoll. Bei ihrer Bekanntmachung an die Erschienenen ist auch der gesetzlichen achttägigen Befolgungsfrist zu gedenken.

Daß Beides geschehen, wird zu Protocoll bemerkt. Sodann erfolgt die Verurtheilung der ungehorsam Ausgebliebenen ohne Zufertigung der Erkenntnisse.

§. 28. 6) Rechtsmittel.

Recurs.

I. Das Rechtsmitel des Recurses an das Justizministerium, in Rostock und Wismar an die Magistrate, ist bei dem Forstgerichte zur Registratur oder schriftlich mit genauer Angabe der Beschwerden anzuzeigen.

1) Es steht dem Angeschuldigten zu

a. wegen des Verfahrens der Forstgerichte;

Frist.

b. gegen die Sachentscheidungen der letzteren in ihrem ganzen Inhalte, daher auch gegen die Contumacialerkenntnisse, wenn nicht auf eine höhere Strafe als achtzig Thaler oder entsprechendes Gefängniß erkannt worden ist; jedoch, bei dem Nachtheile der Rechtskraft, nur binnen acht

Tagen vom Tage der Entscheidung (von zwölf Uhr Mittags an) und wenn sie ausnahmsweise nicht zu Protocoll erfolgte, vom Tage der schriftlichen Zufertigung (von 12 Uhr Mittags an).

2) Die achttägige Frist zur Befolgung der Entscheidung wird in ihrem Anfange und Laufe überall nicht und überhaupt die Vollziehung nur hinsichtlich des Verkaufs ihrer Gegenstände und der wirklichen Gestellung zur Verbüßung der Strafe aufgehalten.

3) Der verspätete Recurs ist von dem Gerichte ohne Weiteres zurückzuweisen.

4) Gegen den Ablauf der Recursfrist findet keine Restitution statt.

Acteneinsendung.

5) Das Gericht hat, binnen drei Wochen vom Tage der Einlegung des Recurses, die Acten, dem Befinden nach im Auszuge und mit näherer Motivirung, berichtlich an das Justizministerium, beziehungsweise an den betreffenden Magistrat Nr. I., zum zweiten und letzten Spruch einzusenden.

Einsicht der Acten

6) Auf rechtzeitigen Antrag wird dem Recurrenten die Einsicht der Acten, in Gegenwart des Registrators, oder Abschrift derselben, Beides gegen die Gebühr, zugestanden.

Kosten.

7) Die Kosten der Recursinstanz treffen den Recurrenten, wenn der Recursrichter nicht ein Anderes bestimmt.

Revision.

II. Gegen forstgerichtliche Erkenntnisse, in welchen auf eine höhere Strafe als achtzig Thaler Geld- oder auf Zuchthausstrafe erkannt worden ist, hat der Angeschuldigte das Rechtsmittel der Revision. Dieses führt die Sache zum zweiten Spruche an die für das erkannt habende Gericht sonst zuständige Justiz-Canzlei, in Rostock und in Wismar an das betreffende städtische Obergericht. Ein drittes Erkenntniß, welches dann von dem Oberappellationsgerichte zu Rostock abzugeben ist, kann der Verurtheilte, nach Maaßgabe des §. 2, Abs. 2 der Verordnung vom 17. Januar 1855, betreffend die Abänderung der Criminalerkenntnisse zum Nachtheile des Angeschuldigten und die Zahl der zulässigen Rechtmittel im Criminalprocesse, nur dann beantragen, wenn das zweite Erkenntniß auf mindestens zehnjährige Freiheitsstrafe gerichtet ist.

1) Das Rechtsmittel der Revision muß, bei demselben Nachtheile, innerhalb derselben Frist ergriffen werden, wie der Recurs (I, 1. b.). Auch die übrigen obigen Bestimmungen unter 1, 2. 3, 4. 5. — mit Ausnahme der Worte „an das Justizministerium, beziehungsweise, den betreffenden Magistrat," wofür hier das zuständige Obergericht eintritt, und der Worte „und letzten" — 6. 7. kommen bei demselben gleichmäßig zur Anwendung.

2) Innerhalb der unter I, 1. gedachten drei Wochen steht es dem Revidenten frei, eine Ausführung seiner vermeinten Beschwerden zur Registratur mündlich abzugeben oder auch — jedoch ohne daß dazu die Hergabe der Kosten aus der Gerichtscasse oder die Bestellung eines Armenfachwalts gefordert werden kann — schriftlich zu den Acten einzureichen.

§. 29. 7) Vollziehung.

Befolgungsfrist.

I. Unterbleibt innerhalb der achttägigen Recursfrist, §. 28, Nr. 1. b., die Befolgung der Entscheidung, so ist

Abpfändung. Einlösung. Verkauf.

1) bei erkannter Geldstrafe und hinsichtlich der Kosten, wenn davon ein Erfolg zu erwarten ist, die Abpfändung mit achttägiger Ein-

Lösungsfrist, auch der demnächstige sofortige Verkauf der Executionsgegenstände unter gleichzeitiger Wahrnehmung der Kosten des Vollziehungszwanges, zu verfügen.

2) Bei erkannter principaler körperlicher Züchtigung, allein oder mit gleichzeitiger Geldstrafe, ist hinsichtlich der letzteren wie unter Nr. 1 zu verfahren, wegen der ersteren aber und

Einholung.

3) bei erkannter principaler Zuchthausstrafe, schließlich, und hier unter Nr. 3 schriftlich, die Einholung binnen acht Tagen anzudrohen und bei fernerem Ungehorsam alsbald zu verfügen.

Verwandlung.

II. Treten solchen Verfügungen Hindernisse entgegen, ist nämlich:

1) zu I, 1. ein solcher Erfolg nicht zu erwarten, oder nicht eingetreten und die Arbeitsleistung im Allgemeinen oder nach §. 3, Nr. 5 nicht zulässig, oder innerhalb der gesetzten Frist nicht geschehen, so tritt die Verwandlung in aushülfliche Strafen ein, als:

a. Gefängniß, körperliche Züchtigung, Zwangsarbeit — wenn zu der letzteren Gelegenheit vorhanden — welche jede allein, neben- und nacheinander, den Umständen nach, wiewohl innerhalb der in §. 2, Nr. 2, Nr. 3, §. 3, Nr 4 bestimmten, Grenzen angewendet werden können;

b. Zuchthausstrafe, nach §. 3, Nr. 6, Abs. 2.

2) Ist zu I, 2. hinsichtlich der Geldstrafe der Fall II, 1. vorhanden, und die körperliche Züchtigung aus Gesundheitsrücksichten nicht anwendbar, so erfolgt die Verwandlung nach II, 1. a. und b., jedoch mit Ausschluß der Arbeitsleistung, §. 3, Nr. 5.

III. In den Fällen I, 3. tritt keine Verwandlung ein.

Einholung.

IV. Auch bei der aushülflichen Strafe wird, unter Benachrichtigung des Betheiligten von der erfolgten Verwandlung, ohne Weiteres mit der Einholung verfahren wie unter I, 3.

V. Ob nach angetretener Gefängnißstrafe oder Arbeitsleistung auf Antrag noch Geldzahlung zuzulassen, steht zum Ermessen des Gerichts.

VI. Auch bei dem Zusammentreffen principaler und aushülflicher körperlicher Züchtigung in demselben Falle darf das gesetzliche Maaß nicht überschritten werden.

Aufnahmebefehle.

VII. Die Aufnahmebefehle zur Vollstreckung der Zuchthausstrafen sind bei dem Justizministerium zu erwirken.

§. 30. 8) Nebenbestimmungen.

1) Requisitionen.

1) Alle durch Requisitionen anderer Behörden erwachsenden Auslagen hat das Forstgericht aus der Brüchcasse zu bezahlen.

Kostenüberttagung.

a. Eine Vergütung von Gerichts- und sonstigen Gebühren findet dagegen nicht statt, wenn der Angeklagte nicht etwa in diese verurtheilt, §. 7, und zahlungsfähig sein sollte.

b. Dasselbe gilt von den Kosten der Strafvollziehung, wenn dieselbe, ausnahmeweise aus erheblichen Gründen bei dem ordentlichen Gerichte des Frevlers nachgesucht worden.

2) Conventionen mit dem Auslande.

2) Wegen der von Inländern im Auslande und von Ausländern in den hiesigen Landen verübten Forstfrevel sind die bestehenden Conventionen, jetzt mit

Preußen (Offic. Wochenblatt von 1828, Stück 45) und mit Hannover (Offic. Wochenblatt von 1835, Stück 5) zu befolgen.

Die Einwohner der beiden Mecklenburgischen Landesantheile, mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg, sind in dieser Beziehung gegenseitig als Inländer zu behandeln.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 31.

1) Aufhebung der bisherigen Gesetze.

I. Aufgehoben werden hiermit:

1) alle dem Forstfrevelgesetze vom 1. März 1842 voraufgegangenen gesetzlichen Bestimmungen wegen Forstfrevel, insbesondere auch der §. 12, Nr. 1 der Diebstahlsverordnung vom 4. Januar 1839;
2) das Forstfrevelgesetz vom 1. März 1842;
3) alle auf dieses Gesetz, Nr. 2, bezüglichen Declarationen, Zusätze und Circularverordnungen;
4) die Verordnung vom 15. April 1852, betreffend die den Forstofficianten bei Angriffen und Widersetzlichkeiten der Forstfrevler zustehenden Befugnisse.

2) Vorbehalt von Instructionen.

II. Die zu der Ausführung des Gesetzes — welches im Uebrigen den verfassungsmäßigen Rücksichten eines allgemeinen Landesgesetzes unterworfen ist — für die Forstbeamten oder Forstgerichte in den Domainen etwa noch nöthigen Instructionen werden durch landesherrliche Bestimmung ihrer Zeit erfolgen; so wie es überhaupt nach wie vor dem landesherrlichen Ermessen überlassen bleibt, nach den besonderen Domanialverhältnissen und Bedürfnissen auch zum Schutze der Forsten jeder Zeit das Angemessene zu verfügen, namentlich auch durch das Kammer- und Forstcollegium angemessene Aufsicht auf die Behandlung der Forstbruchsachen bei den Amtsforstgerichten führen zu lassen.

3) Zeit der Anwendung.

III. Dieses Gesetz kommt vom 1. Mai d. J. an in allen seinen Bestimmungen, für alle nach diesem Tage zur Bestrafung angezeigten Fälle, zur Anwendung.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 21. März 1857.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Anlage zu §. 27, V. des Entwurfs.

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich den mir vermöge meines jetzigen oder oder zukünftigen Dienstverhältnisses anvertrauten Forstschutz nach besten Kräften ausüben und handhaben, alle zu meiner Kenntniß gelangenden Forstfrevel getreulich zur Anzeige bringen, und dabei Alles, was ich über die Thatumstände des Vergehens, über dessen Urheber und Theilnehmer aus eigener Wahrnehmung, oder auf sonstige Weise in Erfahrung gebracht habe, der reinen Wahrheit gemäß und nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung angeben und aussagen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

5128. Geltung der von zum Forstschutz commandirten Militairpersonen gemachten Angaben. 27. April 1857.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir finden Uns veranlaßt, in Gemäßheit des Vorbehaltes in §. 31, Nr. II. des revidirten Forstfrevelgesetzes vom 21. März d. J., hierdurch zu verordnen:

die Bestimmungen des §. 27, Nr. I, 1, c. d. und Nr. V. des gedachten Gesetzes sind auch auf die zum Forstschutze in Unserem Domanium commandirten Militairpersonen anzuwenden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 27. April 1857.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Angaben der zum Forstschutz commandirten Militairpersonen.

5129. Verwaltungsbehörde des Helmer Holzwärterreviers. 18. Juni 1857.

Die Verwaltung des Helmer Holzwärter-Reviers wird von Johannis d. J. von der bisherigen Testorfer zur Jasnitzer Forst-Inspection und die Gerichts- und Polizeipflege und Holzjagd rücksichtlich der Holzbestände des Helmer Reviers vom Amte Wittenburg zum Amte Hagenow übergehen, die zu dem Reviere gehörenden Feldmarken selbst aber auch ferner mit den Ortschaften, den Torfmooren und der Feldjagd beim Amte Wittenburg verbleiben.

Schwerin am 18. Junius 1857.

Großherzoglich Mecklenburgisches Forst-Collegium.

Passow.

Zu: Steuersachen und Zollsachen. Bd. I, S. 335. Bd. V, S. 103.

5130. Neuestes Edict der außerordentlichen Contribution. 18. Febr. 1854.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir Uns auf dem jüngsten Landtage zu Sternberg über die außerordentlichen Bedürfnisse des Landes für das Jahr 1854 mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft berathen und durch den Landtags-Abschied vom 20. December v. J. die Ausschreibung von drei ein halb Edicten der außerordentlichen Contribution in dem Etatjahre von Antonii 1854 excl. bis Antonii 1855 incl. genehmigt haben, so verkündigen Wir hiemit die Erhebung dieser außerordentlichen Contribution nach dem verfassungsmäßig festgestellten, hierunter abgedruckten Edicte:

Erster Abschnitt.

Von der in den Domainen und ritterschaftlichen Gütern des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises, wie auch des Fürstenthums Schwerin und der Herrschaft Wismar, mit Inbegriff der Kloster-, Rostocker Districts-, städtischen Kämmmerei- und Oeconomie-Güter zu erhebenden Contribution.

I. Von Hufen.

1) a. Von jeder der für jetzt angenommenen 2606¼ Domanialhufen wird gegeben eine Steuer von . . . . . 4 Thlr. 16 ßl.,

deren directe Zahlung aus der Hauptkammercasse in einer Summe, oder Aufbringung und Vertheilung in den resp. Aemtern, Unserer Kammer überlassen bleibt. Im letzteren Falle ist von Unserer Kammer ein Verzeichniß der auf jedes Amt repartirten Summe der Landes-Receptur-Direction mitzutheilen und immer dafür zu sorgen, daß an dieser Steuer von den Hufen keinerlei Ausfall geschehe.

b. Die Gutsbesitzer, mögen sie nun Eigenthümer, Pfandträger oder Genießbraucher sein, jedes Standes und Geschlechts, geben von jeder catastrirten Hufe der ritterschaftlichen und Kloster-, Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Güter gleichfalls . . . . . 4 Thlr. 16 ßl.

Sie befreien dadurch sich, ihre Frauen und die bei ihnen domicilirenden Kinder, insoferne diese nicht bereits einen vom Edicte besteuerten Erwerbszweig ergriffen haben, z. B. als Pächter, Verwalter, Wirthschafter ihrer Eltern, zwar im Uebrigen von der Personalsteuer, jedoch steuern sie von etwanigen Zinsen und Einkommen nach Maaßgabe des III. Abschnitts; vergl. Anmerkung 4 a. E. dieses Abschnitts.

c. Alle Grundstücke auf dem platten Lande, welche so wenig in der angenommenen Zahl der 2606¼ Hufen Unserer Domainen, als im ritterschaftlichen Cataster enthalten sind, mithin auch die in der Herrschaft Wismar und in den Aemtern Poel und Neukloster belegenen Güter, die vormaligen Lübeckischen Hospitaldörfer, die Güter Zarnekow und Wisch und die Wismarschen Hebungs- und Kämmerei-Güter, erlegen eine gleiche proportionirliche Grundsteuer, also von jeder Hufe 4 Thlr. 16 ßl.

Weil diese Grundstücke jedoch nicht bonitirt sind, so werden zur Bestimmung ihrer Bonität, jedoch nur zum Behuf dieses Edicts und ohne daraus irgend eine weitere Folgerung oder Anwendung zuzugestehen, nachstehende Grundsätze festgesetzt:

α. in Unsern Domainen wird, ohne sonstige Consequenz, nach □Ruthen, die Bonität dieser Grundstücke, und zwar nach dem Verhältnisse des gesammten Flächeninhalts Unserer Domainen zu der angenommenen Zahl von 2606¼ Hufen, und

β. in den ritterschaftlichen Hufen ebenfalls nach □Ruthen, und zwar nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts desjenigen Gutes, in welchem sie belegen sind, zu dem bonitirten Hufenstande dieses Gutes berechnet.

Diese Steuer wird in der Regel unbeschadet sonstiger darüber bestehender Contracte von dem Eigenthümer der Grundstücke erlegt und von der Ortsobrigkeit erhoben; bei der Einkommensteuer wird die Einnahme von einem so versteuerten Grundstücke nicht angerechnet.

d. Von jeder catastrirten Pfarrhufe wird gegeben eine Steuer von . . . . . 2 Thlr. 8 ßl.

Die Lieper Pfarrbauern steuern provisorisch für eine solche Hufe gleichfalls . . . . . 2 „ 8 „

Anmerkungen.

1) Von den zu einer geistlichen Stiftung gehörenden Grundstücken wird die Realsteuer nur dann erlegt, wenn die Kirche oder die Stiftung selbst die Auskünfte aus denselben bezieht. Ist dagegen deren Nutznießung dem Prediger, Küster oder Schulmeister, oder einer andern zum geistlichen Etat gehörenden Person als Dienstemolument überwiesen, so hat solcher Nutznießer den Ertrag der Grundstücke bei Versteuerung seines Diensteinkommens mit zu berechnen und die Realsteuer fällt inzwischen weg.

2) Zur Umgehung der Bruchtheile bei Berechnung der Hufensteuer wird die unter ⅛ Hufe bleibende Scheffelzahl mit 10 getheilt und der bleibende Ueberschuß, wenn er 5 Schffl. und darunter beträgt, gar nicht, beträgt er über 5 Schffl., für 10 Schffl. voll mit 7 ßl. und bei den Hufen sub d. mit 3½ ßl. versteuert, so daß z. B. 5 Schffl. gar nicht und 15, 25, 35 Schffl. resp. für 10, 20 und 30 Schffl., dagegen aber 6, 16 und 26 Schffl. für 10, 20 und 30 Schffl. gerechnet und versteuert werden. Es darf jedoch die Steuer für solchen Ueberschuß den Steuersatz für eine volle achtel Hufe, nämlich 26 ßl. und resp. 13 ßl., nicht übersteigen.

II. Von Personen.

Sowohl in den Domainen als ritterschaftlichen und übrigen vorbenannten Gütern geben:

2. die Lehnschulzen	4	Thlr. 16	gl.
die Lehnbauern	3	" 24	"
3. Die Bauern geben an Kopfsteuer:			
Voll- und 7/8 Hüfner	1	" —	"
3/4 und 2/3 Hüfner	—	" 36	"
Halbhüfner	—	" 28	"
1/3 Hüfner	—	" 20	"
1/4 Hüfner	—	" 16	"
1/8 Hüfner	—	" 12	"

Anmerkungen.

1) Vollhüfner sind diejenigen, welche mindestens	300	bonit. Schffl.
7/8 Hüfner	262 1/2	" "
3/4 Hüfner	225	" "
2/3 Hüfner	200	" "
Halbhüfner	150	" "
1/3 Hüfner	100	" "
1/4 Hüfner	75	" "
1/8 Hüfner	37 1/2	" "

benutzen.

Wer weniger als 37 1/2 Schffl. benutzt, zahlt den Satz als 1/8 Hüfner.

2) Interimswirthe und Hufenpächter steuern wie Bauern.

3) Wer mehrere Hufen resp. zu Bauernrecht und als Interimswirth oder Hufenpächter besitzt, zahlt für jede besonders nach den obigen Ansätzen.

	Thlr.	gl.
4. Alle Zeitpächter ohne Unterschied, mögen sie nun Güter, Ländereien, Mühlen, Holländereien, Schäfereien, Fischereien, Büdnereien, Brennereien, Krüge in Pacht haben, geben künftig pro 100 Thlr. Pacht	—	10
oder pro 25 Thlr. Pacht	—	2 1/2
Ist der Bewirthschafter eines Pfarrackers eigentlicher sogenannter Colonus, in der Art, daß er die Hälfte des Einschnitts dem Pfarrbesitzer abgeben muß, so giebt er den fixen Satz von	—	32
Ein Tabacksplanteur, der nach Antheil empfängt, giebt von jeden 100 □Ruthen, die überhaupt bepflanzt worden sind,	—	2
Holländer, für welche im Contracte kein bestimmtes jährliches Pachtquantum festgestellt ist, zahlen für jede gepachtete Kuh	—	2
Setzschäfer geben von jedem Haupte ihres contractlichen Antheils an den Schafen	—	1/2
5. Erbpächter von Grundstücken, ohne Unterschied, ob einzelne Personen oder Communen und in welcher Art und von wem die oben bestimmte Grundsteuer entrichtet wird, zahlen pro 100 Thlr. des Canons oder der jährlichen Erbpacht	—	18
resp. für 25 Thlr.	—	4 1/2
6. Erb- und Lehnkrüger für ihre Person	—	12
und von jeden 25 Thlrn. Canon	—	5
7. Erbpächter und Eigenthümer von Mühlen, die solche selbst administriren, mithin in diesem Falle auch Gutsherrn und Communen, mit Ausnahme jedoch von Dampf- und Roßmühlen, steuern ohne Unterschied des Betriebes nach Zahl der in der Mühle befindlichen Gänge oder der dem gleichstehenden Triebwerke, und zwar		
für einen Gang	1	32
für jeden weiteren Gang	1	

	Thlr.	ßl.
Erbpächter von Mühlen zahlen außerdem, wenn mit der Mühle zugleich, d. h. nach demselben Contracte, Ländereien vererbpachtet sind, die Steuer von der Gesammtsumme des Canons mit	—	18
pro 100 Thlr., entrichten jedoch diese Canonsteuer stets, wenn sie ihre Mühlen verpachtet haben.		
Inhaber von Dampf- und Roßmühlen aller Art, sofern sie nicht als Zeitpächter von der Pacht steuern, geben für jede zu ihrem Betriebe benutzte Pferdekraft resp. für jedes Pferd	—	24
Für jede nicht mit einer Mühle verbundene Grützquerre wird entrichtet der fixe Satz von	—	14

Anmerkungen.

1) Bei allen Zeit- und Erbpachtverhältnissen werden Naturallieferungen nach den currenten Preisen der Gegend der Geldpacht hinzugerechnet und mit versteuert.

Wegen Kornlieferungen vergl. V. der allgemeinen Grundsätze.

2) Wenn ein Zeitpächter nicht schon außerdem einen selbstständigen Kopfsteuersatz entrichtet, so darf an Pachtsteuer nie unter 8 ßl. gezahlt werden, und die Steuer eines Erbpächters darf nie weniger betragen, als die Fixsteuer eines Büdners, also 12 ßl.

3) Sind mehrere Zeitpachtverhältnisse oder Erbpachtstücke auf Grund verschiedener Contracte in einer Hand vereinigt, so wird die Steuer für jedes abgesondert berechnet.

4) Bei Berechnung der Steuer von der Zeit- und Erbpacht werden Summen unter 25 Thlrn. für 25 Thlr. gerechnet.

5) Unter- und Afterpächter von Zeit- und Erbpächtern steuern wie andere Zeitpächter.

	Thlr.	ßl.
8. Büdnerei-Inhaber, ohne Rücksicht auf Stand, Geschlecht und Alter, zahlen für jede abgesonderte Büdnerei	—	12
Haben sie daneben Ländereien in Zeit- oder Erbpacht, so also, daß diese keinen integrirenden Theil des Büdnereibesitzes bilden, so zahlen sie dafür die Steuer der Zeit- und Erbpächter mit resp. 2½ ßl. und 4½ ßl. pro 25 Thlr. Pacht und Canon besonders. Ist der Büdner auf dem Lande daneben nur Schneider, Altflicker, Pantoffelmacher, Korbflechter, Leinenweber, Tagelöhner oder Geselle, so steuert er in solcher Qualität nicht besonders, wohl aber, wenn er ein anderes, vom Edicte ergriffenes Gewerbe betreibt.		
9. Häusler und Brinksitzer	—	10
10. Einlieger und ländliche Miethseinwohner beiderlei Geschlechts, die nicht mindestens an Kopf-, Erwerb- oder Zinsen- und Rentensteuer 8 ßl. zahlen, ...	—	8
11. Bloße Schulmeister geben	—	8
Sind sie auch Küster, so steuern sie vom Gesammt-Einkommen aus beiden Diensten nach dem Abschnitt III. Nr. 110, doch nie unter	—	8
und wenn sie etwa daneben ein Handwerk treiben außerdem . . .	—	4
12. Hebammen	—	4
13. Hauslehrer, Erzieherinnen, besoldete Gesellschafterinnen, Buchhalter und Privatsecretaire, vom Gehalt à Thaler	—	¼
doch im Ganzen nie unter	—	16
14. a. Verwalter und Inspectoren über mehrere Hauptgüter, auf welchen der Besitzer oder Pächter nicht wohnt . .	3	—
b. Verwalter und Inspectoren über ein Gut, imgleichen der Wirthschafter auf einem Gute, bei gleichem Verhältnisse.	1	16
c. Der erste, imgleichen der alleinige Schreiber oder Wirthschafter auf einem Gute oder Pachthofe	—	32
d. Unterschreiber	—	16

Anmerkungen.

1) Unterschreiber können auf Höfen nur dann vorkommen, wenn ein erster Schreiber oder Inspector gesteuert hat, passiren jedoch auf einzelnen Hufen in Dörfern ohne diese Beschränkung.

2) Wirthschaftslehrlinge selbst sind frei von der Steuer; doch entrichtet der Lehrherr für solche, wenn sie Kost- und Lehrgeld zahlen, die weiter unten sub Nr. 35 bestimmte Steuer, und müssen die Register über solche Verhältnisse Auskunft geben.

	Thlr.	ßl.
15. Köche und Hausofficianten, als Kammerdiener, Hausverwalter, Haushofmeister, Conditor ꝛc.	—	32
16. Kunst- und verlehrbriefte Gärtner	—	42
Küchengärtner	—	24
17. Bediente, Jäger, Kutscher, Reitknechte, Vorreiter, Voigt und Statthalter	—	16
18. Meier und Meierinnen	—	16
Meierknechte	—	12
19. Schäferknechte, sie mögen nun baaren Lohn, Deputat- oder Freischafe oder verschiedene Emolumente zugleich erhalten, auch Schafhirten	—	12
Schäferjungen	—	4
20. Brennerknecht	—	21
21. Holzvoigte, Moorwärter, Vorhäker, Dreſcher, Holzhauer und ähnliche Personen, Tagelöhner, Hirten und alle nicht besonders hier genannten Knechte	—	8
22. a. Weibliche Bediente:		
mit 28 Thlrn. Lohn und darüber	—	12
unter 28 Thlrn. bis 18 Thlrn. Lohn	—	6
unter 18 Thlrn. Lohn	—	4
b. Mädchen und Jungen	—	4

Anmerkungen.

1) Knechte, Mädchen und Jungen, wenn sie auch Kinder ihrer Dienstherren sind, zahlen doch den vorher bestimmten Steuersatz.

2) Für Dienstboten, welche bloß um Kost und Kleidung dienen, ist der Steuersatz vom Dienstherrn aus eigenen Mitteln zu zahlen.

	Thlr.	ßl.
23. Ledige Manns- und Frauenspersonen ohne erlaubten Erwerb, welche dienen können und nicht wollen, auch ausreichende Subsistenzmittel nicht nachzuweisen vermögen	1	—
24. Glashüttenmeister für sich	2	32
von jedem Gesellen und Arbeiter in seiner Fabrik und von jedem Hüttenjungen, wenn dessen Arbeiten bezahlt werden,	—	8
Deren Gesellen für sich	—	46
Deren Arbeiter für sich	—	8
25. Kalk-, Kohlen- und Pottaschbrenner und Theerschwäler, auch Ziegler, für sich	—	16
Für jeden Gesellen	—	4
Jeder Geselle für sich	—	12
26. Grobschmiede, Rademacher, Maurer, Tischler und Zimmermeister	—	16
27. Alle übrigen Handwerker auf dem Lande	—	12
Jeder Müllergeselle	—	16
Jeder andere Handwerksgeselle	—	12
Die auf dem Lande vorkommenden Lehrlinge, z. B. der Glashüttenmeister, der Müller ꝛc., zahlen nur dann eine Steuer und zwar von wenn sie selbst schon Lohn empfangen.	—	4

	Thlr.	Sgr.
28. Lementirer, Decker, Fisch-, Asch-, Salz- und Theerfahrer und dergleichen Leute auf dem Lande	—	16
29. a. Kessel- und Seufenträger	1	6
Deren Gesellen oder Knechte	—	27
Deren Jungen	—	16
b. Kesselflicker	—	16
30. Vom Holzhandel steuern nur diejenigen, welche im Normaljahr für mehr als 50 Thlr. zum Handel eingekauft haben, und zwar . vom Einkaufe.	1/7	pCt.
Ueber die Größe des Einkaufs sind allemal eidliche Versicherungen abzugeben.		
31. Alle Entrepreneurs von Lieferungen jeder Art, mit Ausnahme der steuerfreien Lieferungen zu Kanal-, Chaussee- und Eisenbahnbauten, geben vom Betrage der im Normaljahre liquidirten Summe . .	1/3	pCt.
32. A. Alle diejenigen auf dem platten Lande, welche Pferde aufkaufen und	Thlr.	Sgr.
a. Messen beziehen oder Accorde zu Lieferungen außerhalb Landes haben, geben besonders von diesem Betriebe	8	16
b. Beziehen sie keine Messen, sondern nur Jahrmärkte inner- und außerhalb Landes, jedoch mit Koppelschnuren	6	—
c. Lieferanten aus Lieferungs-Accorden außerhalb Landes, wenn sie nicht schon als Pferdehändler steuern, gleich dem, der Messen bezieht	8	16
d. Lieferanten aus Ein- und Verkauf innerhalb Landes . .	4	8
e. Pferdehändler, die weder Messen noch Jahrmärkte mit Koppelschnuren beziehen, noch als Pferde-Lieferanten zu betrachten sind, nach dem Umfange ihres Betriebes . . . 1 Thlr., 2	—	3
B. Alle sonstigen Vieh-Lieferanten	2	—
Bloße Viehhändler	1	—
33. Privilegirte Viehverschneider, worunter auch Schweineverschneider mit begriffen sind, nach dem Umfange ihres Betriebes . . .	1	4 —
34. Scharfrichter und Frohner zahlen	2	—
worunter die Abwartung einer Stadt mit begriffen ist; für jede Stadt mehr, die sie abwarten, außerdem	2	—
Für jeden Knecht, den sie haben	—	32
Jeder Knecht oder Abdecker für sich	—	32
35. Inhaber von Pensions-Anstalten, d. h. Personen, die von der Aufnahme junger Leute gegen Kostgeld ein Gewerbe machen, geben von jedem männlichen Pensionair, wohin auch Wirthschaftslehrlinge gehören, die dem Lehrherrn Kost- oder Lehrgeld zahlen	—	16
Von jeder Pensionistin	—	8
36. Inhaber		
a. von Wasser-Heilanstalten geben	4	—
b. von öffentlichen Badeanstalten, nach dem Umfange der Frequenz . . . . . 1 Thlr.	—	5 —
c. von öffentlichen Billards, für jedes	1	—
d. von öffentlichen Kegelbahnen für jede	—	16
37. Chaussee-, Schleusen-, Eisenbahnwärter, Perrondiener, Weichensteller und dergleichen Officianten geben gleich den Tagelöhnern . .	—	8
38. Wegen Besteuerung der auf dem Lande wohnenden Chaussee-, Schleusengeld-, Zolleinnehmer, (auch Chausseegeldpächter), Eisenbahnexpedienten ꝛc., Holzwärter, Torf- und Schafmeister und der sonst vorkommenden, hier nicht genannten Officianten vergleiche Abschnitt III. Nr. 110.		

39. Von Schiffen, Böten, Fähren, Schiffern, Matrosen, Kahnfahrern, Schiffsknechten wird nach Maßgabe des Abschnitts II. Nr. 104 gesteuert.

Anmerkungen.

1) Wer, abgesehen von den sub Nr. 8 für Büdner festgestellten Ausnahmen, mehrere der in vorstehendem modo besteuerten Gewerbe betreibt, entrichtet die Steuer für jedes besonders, und zwar event. in den verschiedenen Colligirungsbezirken, in welchen er seine Geschäfte betreibt.

2) Wo vorstehend einzelne Contribuenten nach Classen oder Minimal- und Maximalsätzen enquotirt sind, haben die Colligirungsbehörden den Steuersatz nach gewissenhafter Prüfung des gewerblichen Betriebes festzustellen, weshalb sie des Näheren auf die Bestimmungen der Anmerkung 7 hinter Nr. 108 hingewiesen werden.

3) Die Wittwen, welche den Betrieb und das Gewerbe ihrer verstorbenen Ehemänner für sich fortsetzen, tragen auch nach Vorschrift des Edicts und nach Maaßgabe ihres Gewerbes für sich bei; gleichergestalt auch die Erben zusammengenommen, welche in des Erblassers Stelle das Gewerbe fortsetzen.

Wittwen jedoch, die bloß in Tagelohn arbeiten, sind steuerfrei.

4) Haben die in diesem Abschnitte besteuerten Landbewohner Zinsen und Renten einzunehmen, oder aus Dienst- und anderen Verhältnissen ein steuerpflichtiges Einkommen, so steuern sie davon nach Maaßgabe der betreffenden Bestimmung des Abschnitts III.

5) Insoweit hie und da auf dem Lande Personen wohnen, die im II. Abschnitte enquotirt sind, und erlaubte oder concessionirte Betriebe vorkommen, welche eigentlich dem städtischen Gewerbe angehören und vorstehend nicht besteuert sind, werden dieselben nach dem zutreffenden Ansatze des Abschnitts II., event. den Umständen nach mit angemessener Ermäßigung herangezogen.

6) Wegen der auf dem platten Lande zu erlegenden Hundesteuer vergl. die Bestimmungen sub Nr. 109, i.

Zweiter Abschnitt.

Von der in den See- und Landstädten, auch Flecken zu erhebenden Contribution.

In den See- und Landstädten, auch Flecken wird gegeben:

I. Von Grundstücken.

		Thlr.	ßl.
40.	Von Gebäuden:		
	a. Von einem vollen Hause	—	22
	b. Von einem halben Hause	—	11
	c. Von einem viertel Hause	—	5½
	d. Von einer halben Bude	—	2¾

sowohl in den Städten selbst als in den Vorstädten.

In den Flecken, mit Einschluß von Warnemünde, geschieht die Catastrirung der Häuser zu vollen, halben und viertel Häusern nach dem gewissenhaften Ermessen der Ortsobrigkeit.

In Rostock, woselbst halbe Häuser Buden sind und eigentliche Buden gar nicht existiren, werden dieselben versteuert nach dem Ansatze sub b. mit . . . . . — 11

	e. Von Sälen, Wohnkellern und Anlehnen	—	5½
	f. Von Reiferbuden in Rostock und Wismar . . .	—	7
	g. Speicher sind nach Verhältniß ihrer Größe als ganze oder halbe Häuser zu versteuern.		
	h. Von bewohnbaren Gartenhäusern	—	10
41.	Von Aeckern, Wiesen, Gärten:		
	a. Von einem Morgen Acker, der besäet ist . .	—	1½

	Thlr.	ßl.
b. Von einem Morgen Acker, der nicht besäet ist . .	—	3/4
c. Von einem vierspännigen Fuder Heu, so auf dem Stadtfelde geworben ist	—	1
d. Von einem zweispännigen Fuder Heu	—	1/2
e. Von jedem Garten, er liege an dem Hause seines Eigenthümers oder nicht, wenn er nicht schon unter der Morgenzahl der Aecker begriffen ist . . .	—	1 1/2
f. Für den s. g. Röbelschen Woold werden provisorisch an Grundsteuer pro simplo bezahlt . . .	2	—

Anmerkungen.

1) Die Steuer von Grundstücken wird nicht von dem Miethsmanne oder Nießbraucher, sondern von dem Eigenthümer entrichtet, es wäre denn, daß in dem Contracte namentlich ein anderes ausgemacht worden.

Doch befreiet eine solche Verabredung den Miethsmann oder Pächter nicht von der Einkommensteuer.

2) Es kommt hiebei nicht in Betracht, ob die Grundstücke einem Bürger oder einem Eximirten adligen oder bürgerlichen Standes, oder der Commüne, oder fürstlichen, oder städtischen piis corporibus, oder einem Fremden, oder wer es sonst sein mag, auch der Geistlichkeit oder zum Domanium gehören, ob sie unter des Magistrats oder des Stadtgerichts Jurisdiction, oder auf sogenannten Freiheiten, oder wo es sonst sein mag, in der Stadt oder Vorstadt belegen sind, ohne Rücksicht auf sonstige Privilegien und Exemtion, ob die Aecker und Wiesen zum Hause gehören oder davon abgesondert sind, ob sie einem Dritten auf Zeit- oder Erbpacht verliehen, oder einem Officianten als Theil seines Gehalts eingeräumt sind, mit Ausnahme jedoch der in letzterem Falle für geistliche Grundstücke nach Anmerkung 1, ad Nr. 1 eintretenden Modification.

3) Von den zu Stadtrecht, aber abgesondert liegenden Grundstücken der Städte, die nicht zum ritterschaftlichen Cataster steuern, ist die Grundsteuer, jedoch mit Berücksichtigung der Bestimmungen sub Nr. 41 a. b. e., in soweit zu erlegen, als davon die ordentliche Steuer entrichtet wird.

4) In den Flecken wird diese Grundsteuer nur da erhoben, wo sie bereits eingeführt ist.

II. Von Personen.

42. Alle in den Städten wohnenden Großherzoglichen, städtischen und sonstigen öffentlichen Beamte und Officianten steuern, soweit sie nicht nachstehend besonders angesetzt sind, vom Dienst-Einkommen nach dem III. Abschnitte Nr. 110.

43. Doctores juris, Advocaten und Procuratoren haben ihre im Normaljahre gehabte Einnahme in Grundlage der Bestimmungen von Nr. 110 des III. Abschnitts zu declariren und werden darnach, event. nach einer durch die Enquotirungs-Behörde vorzunehmenden Abschätzung mit dem zutreffenden Satze besteuert, übrigens mit einem Minimalsatze von 1 Thlr. und einem Maximalsatze von 20 Thlr., es wäre denn ihre Einnahme aus der Praxis von ihnen selbst über 3500 Thlr. declarirt, in welchem Falle sie die Steuer nach Nr. 110, a. zu erlegen haben.

Sind sie Notarien, Justitiarien, Richtersubstituten und Actuarien bei Patrimonialgerichten, oder stehen sie in einem öffentlichen Amte und beziehen ein Diensteinkommen, so haben sie ihre Einnahme aus jedem dieser Aemter, wie aus der Praxis, zwar abgesondert anzugeben, werden aber dann nach der Gesammtsumme derselben classificirt.

44. Notarien werden in gleicher Weise wie Advocaten hinsichtlich ihrer Einnahme aus dem Notariat, aus Dienst- und anderen Geschäften herangezogen, jedoch mit einem Minimal- und Maximalsatze von resp. 1 u. 5 Thlr.

	Thlr.	ßl.
45. Abschreiber geben	—	10
46. Doctoren der Medicin und Chirurgie werden ganz so wie Advocaten, sowohl rücksichtlich der Einnahme aus ihrer Praxis als aus etwanigen Amtsfunctionen besteuert.		
47. Chirurgen, Dentisten, Operateure, Thierärzte erlegen . .	—	32
Können sie sich ihre im Normaljahre gehabte Einnahme gewissenhaft über 250 Thlr. berechnen, oder sind sie besoldete Officianten, so steuern sie nach dem III. Abschnitte Nr. 110, a.		
Beschäftigen Thierärzte sich auch mit dem Viehverschnitt, so zahlen sie für ihr combinirtes Gewerbe mindestens	1	—
und steuern nach dem III. Abschnitte Nr. 110, a, wenn ihre Einnahme über 300 Thlr. beträgt.		
48. Hebammen		
a. in Rostock, Schwerin, Wismar, Güstrow und Bützow .	—	24
b. in den übrigen Städten	—	8
Todtenkleiderinnen geben in den Städten sub a. . .	—	12
sub b. . .	—	4
49. Sprach-, Zeichen-, Musiklehrer beiderlei Geschlechts, Bereiter, Reitlehrer, Fecht- und Tanzmeister geben nach dem Umfange ihres Betriebes . . . . . 32 ßl. bis	2	—
Sind diese Leute besoldete Officianten, so steuern sie nach dem III. Abschnitte Nr. 110, a. und haben dabei ihre Einnahme aus Privatunterricht mit in Anrechnung zu bringen.		
50. Portrait- und Kunstmaler überhaupt, wie auch Daguerreotypisten und Photographen entrichten, je nach dem Umfange ihres Betriebes und Verdienstes, eine Steuer von . . . . . 24 ßl. bis	5	—
51. a. Die Zeitpächter der Stadtburgen oder sonst zu Stadtrecht liegender Grundstücke steuern pro 100 Thlr. Pacht . .	—	10
b. Für alle sonst etwa in den Städten und Flecken vorkommenden steuerpflichtigen Zeitpachtverhältnisse normirt gleichfalls, soferne eine andere Steuer nicht ausdrücklich bestimmt ist, der Satz von . . . . . pro 100 Thlr. Pacht.	—	10
Die Pächter von Gasthaltungen zu Doberan haben eben diese Steuer von allen im laufenden Jahre fällig gewesenen oder fällig werdenden simplis, ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Contractes, jedesmal am 1. August auf einem Brette an die dortige Colligirungsbehörde zu zahlen.		
52. Die Erbpächter der sub 51, a. bezeichneten Grundstücke pro 100 Thlr. Canon.	—	18
und werden, sowohl bei der Zeit- als Erbpacht, Summen unter 25 Thlr. für 25 Thlr. gerechnet und versteuert.		
Die After- und Unterpächter solcher Zeit- und Erbpächter steuern wie andere Zeitpächter.		
53. Der Lotteriepächter	25	—
Jeder Lotteriecollecteur	1	16
54. Die Unternehmer privilegirter Leihhäuser geben nach dem Umfange ihres Geschäftes . . . . . 7 Thlr.	—	12
55. Inhaber von Pensions-, Wasserheil- und öffentlichen Badeanstalten steuern nach den Bestimmungen des Abschnitts I. Nr. 35 und 36.		
56. Inhaber von Leihbibliotheken, Lese- und Journal-Cirkeln mögen sie mit einer Buchhandlung oder einem anderen Geschäfte verbunden sein oder nicht, geben abgesondert:		
a. in Rostock, Schwerin, Wismar, Güstrow, Parchim, Waren, Bützow, Ludwigslust . 1 Thlr. 24 ßl.	—	3
b. in den übrigen Städten . . . . 24 ßl.	—	1

		Thlr.	ßl.
	Gemeinsame Privat-Lesecirkel, ohne beabsichtigten Erwerb für den Einzelnen, sind frei.		
57.	Schiffsclarirer in Wismar	4	—
58.	Stadtwäger:		
	a. in Rostock und Wismar	—	36
	b. in den übrigen Städten	—	24
59.	Kornmesser	—	36
60.	Holzsetzer	—	20
61.	Thor-, Baum-, Moor-, Chaussee-, Schleusen- und Eisenbahnwärter, Perronbiener, Weichensteller ꝛc., Holzvoigte, Ausrufer, Bettelvoigte, Pförtner, Nachtwächter, Hirten	—	8
62.	Der Voigt in Warnemünde giebt	1	16
	Die Büdner daselbst, welche von keiner andern Erwerbsteuer ergriffen werden, geben	—	8
63.	Tagelöhner	—	8
64.	Hausofficianten und Dienstboten geben:		
	a. Hauslehrer und Erzieherinnen, auch besoldete Gesellschafterinnen à Thaler ihrer baaren Einnahme	—	¾
	jedoch im Ganzen nie unter	—	16
	b. Buchhalter, Comtoirbediente und erste Handlungsdiener	1	16
	c. Uebrige Handlungs- und Ladendiener	—	28
	d. In Lohn stehende Bediente und Kutscher mit und ohne Livrée	—	16
	e. In Lohn und Brod stehende Knechte	—	8
	f. Jungen	—	4
	g. Weibliche Bediente		
	mit 28 Thlrn. Lohn und darüber	—	12
	unter 28 Thlrn. bis 18 Thlrn. Lohn	—	6
	unter 18 Thlrn. Lohn	—	4
	h. Ledige Manns- und Frauenspersonen, ohne erlaubten Erwerb, welche dienen können und nicht wollen, auch ausreichende Subsistenzmittel nicht nachzuweisen vermögen	1	—
65.	a. Lohnbediente	—	16
	b. Laufburschen, als welche nur Knaben unter 18 Jahren gerechnet werden können	—	8
66.	Briefträger im Privatdienste der Postmeister	—	12
	Wegen der bei ihren Eltern dienenden Kinder vergl. Anmerkung 5 hinter Nr. 108.		
67.	Von allen beim Theater beschäftigten Personen steuern:		
	a. Die in Unserm Dienste stehenden Theater-Officianten, z. B. der Rendant, Cassier, Controleur, Musikdirector, Maschinenmeister ꝛc., wie andere herrschaftliche Diener vom Gehalte nach dem III. Abschnitte Nr. 110.		
	b. Die beim Theater angestellten Professionisten und Arbeiter steuern wie andere Handwerker und Arbeitsleute.		
	c. Die agirenden Schauspieler und Schauspielerinnen, Sänger und Sängerinnen, Tänzer und Tänzerinnen, fest engagirte Choristen und Statisten beiderlei Geschlechts steuern in Classen, und zwar		
	1. Classe	3	—
	2. Classe	2	24
	3. Classe	2	—
	4. Classe	1	24
	5. Classe	1	—

Die Vertheilung in die Classen bleibt dem gewissenhaften Ermessen der Colligirungsbehörden, erforderlichen Falls mit Zuziehung der Vorstände des Theaterpersonals, überlassen, so wie ihnen auch unbenommen sein soll, in Fällen, da ein Mitglied eines Theaters nicht über 300 Thlr. Einkommen hat, den niedrigsten Steuersatz noch weiter verhältnißmäßig abzumindern.

	Thlr.	ßl.
d. Der Director der Rostocker Bühne zahlt als Unternehmer	3	—
Die Mitglieder seiner Gesellschaft steuern nach dem Ansatze sub c., auch wenn die Gesellschaft einen Theil des Jahres außerhalb Rostock spielt, wobei jedoch die folgende Anmerkung sub 2 zu berücksichtigen ist.		
e. Die Unternehmer vagirender Schauspieler-Gesellschaften geben	1	—
und deren agirende Mitglieder	—	16
welche Steuer sie an dem Orte, wo sie sich zur Zeit der Fälligkeit derselben gerade aufhalten, entrichten müssen.		

Anmerkungen.

1) Eine temporaire Abwesenheit des Schauspielers ꝛc. zur Zeit der Fälligkeit der Steuer oder sonst befreiet diesen nicht von derselben, vielmehr ist in solchem Falle die Theaterverwaltung verpflichtet, die Steuer für ihn vorzuschießen, und berechtigt, ihm dieselbe demnächst von der Gage in Abzug zu bringen. Ist jedoch

2) die ganze Gesellschaft zur Zeit der Fälligkeit der Steuer im Lande nicht anwesend, so wird dieselbe, mit Ausnahme derjenigen des Unternehmers, wenn derselbe sein Domicil im Lande hat, nicht erhoben.

3) Die Theatervorstände sind verpflichtet, die Subcollectur der Steuerbeträge durch Abzüge von der Gage zu übernehmen und den Gesammtbetrag nebst einem genauen Verzeichnisse, in welchem die einzelnen Contribuenten mit dem Steuersatze aufgeführt sind bei eigener Verhaftung, bis zum Schlusse der Erhebungszeit an die Orts-Colligirungsbehörde (welche dies Verzeichniß ihrem Register als Belag anzuschließen hat) abzuliefern.

III. Von Kaufmannschaften.

	Thlr.	ßl.
68. Apotheker:		
a. In Rostock, Schwerin, Wismar, Parchim, Ludwigslust	10	—
Provisor, ältester oder einziger Gehülfe	1	32
Jeder andere Gehülfe	1	—
b. In Güstrow, Waren, Malchin, Teterow, Ribnitz, Röbel, Plau, Malchow, Grabow	6	—
c. In den übrigen Städten und Flecken	3	24
Provisor, ältester oder einziger Gehülfe	1	—
Jeder andere Gehülfe	—	32

69. Jeder Kornhändler zahlt für das von ihm während des Normaljahres in's Ausland geführte oder von dort eingebrachte Korn, Mehl, imgleichen für Rapp-, Lein-, Hanfsaamen und andere Oelgewächse nur eine Lastensteuer, und zwar für jede der ersten 20 Lasten Rostocker Maaßes von — 6

Für jede folgende Last von — 2

Treibt er auch inländischen Auf- und Verkauf, so zahlt er dafür eine Fixsteuer von 2 24

Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Kornhändler für eigene Rechnung oder in Commission handelt.

Hat der Kornhändler noch einen anderen Betrieb, z. B. als Groß- oder Holzhändler, so zahlt er den zutreffenden Ansatz dafür besonders.

70. Holzhändler, sie mögen mit Bau-, Brenn- oder Schiffsholz handeln, geben bei einem Einkaufe von mehr als 1200 Thlrn. . . ⅛ pCt.

Haben sie weniger eingekauft: Thlr. Sgl.
1. Classe 1 24
2. Classe 1 16
3. Classe . . . . . — 32

Wird der Holzhandel von Kaufleuten und Krämern nebenbei betrieben, so wird der Holzeinkauf dem Einkaufe der übrigen Waaren hinzugerechnet und von der Gesammtsumme der edictmäßige Ansatz entrichtet.

Personen, die nur kleingemachtes Holz in geringen Quantitäten verkaufen, geben für solchen Betrieb nach dem Ermessen der Collgirungsbehörde . . . . . 12 Sgl. — 16

Regimenter . . . . . 1 —

71. Entrepreneurs von Lieferungen aller Art, Pferde- und Viehlieferanten und bloße Viehhändler steuern, wie Abschnitt I. Nr. 31 und 32 bestimmt ist.

72. Alle zur Classe der Kaufleute und Weinhändler gehörigen Personen, auch Glashändler, die ein Lager haben, und in den Landstädten und Flecken auch die Krämer, entrichten, wenn sie im Normaljahre nicht über 1200 Thlr. versteuert haben, eine Kopfsteuer von 1 24

Haben sie aber mehr versteuert, so fällt die Kopfsteuer weg und entrichten sie dann von dem Werthe der versteuerten Waaren . . . 1/8 pCt.

Wenn ein Weinhändler zugleich Gastwirth ist, so darf er den in seiner Gastwirthschaft verkauften Wein vom ganzen Einkauf nicht in Abzug bringen.

73. a. In den Seestädten geben die zur Classe der Krämer gehörenden Personen, Nadler mit offenem Laden, Haakhändler, Citronenhändler, Messerhändler, Leinwand- und Glaskrämer, Putzhändler und Putzhändlerinnen und wer sonst hierher gehört: Thlr. Sgl.
1. Classe 1 32
2. Classe 1 16
3. Classe . . . . . 1 —
4. Classe . . . . . — 32
5. Classe . . . . . — 16

Außerdem zahlen sie von dem Werthe der im Normaljahre versteuerten Waaren . . . . . 1/8 pCt.

b. In den Landstädten und Flecken geben alle, die bloß mit Haakwaaren handeln, auch Messerhändler, Leinewand-, Glas- und Oblätenkrämer, Putzhändler und Putzhändlerinnen, Mehlhändler, Lumpensammler, Blutegelhändler ꝛc.: Thlr. Sgl.
1. Classe . . . . . 1 —
2. Classe . . . . . — 32
3. Classe . . . . . — 16

74. Productenhändler, d. h. Kaufleute, welche Geschäfte im Kleinen durch Umsatz roher Landesproducte, z. B. Wolle, Häute, Federn ꝛc., machen, auch Lumpen- und Knochenhändler zahlen bei einem Einkaufe von über 1200 Thlrn. . . . . 1/8 pCt.

Haben sie weniger versteuert, so zahlen sie: Thlr. Sgl.
1. Classe 1 24
2. Classe 1 8
3. Classe . . . . . — 32
4. Classe . . . . . — 16

75. Jüdische Hausirhändler
ohne Gehülfen . . . . . — 32
mit einem Gehülfen 1 32
mit zwei Gehülfen 3 16

	Thlr.	ßl.
Jeder jüdische Handlungsdiener oder Gehülfe für sich . . .	—	32

So lange das Privilegium nicht zurückgegeben ist, bestimmt sich der Steuersatz nach der Zahl der Gehülfen, auf welche dasselbe lautet, selbst wenn dieselben angeblich oder wirklich nicht gehalten werden.

76. Buchhändler sind nach dem Umfange ihres Geschäfts von der Colligirungsbehörde zu enquotiren:

in Rostock, Schwerin, Wismar, Güstrow mit einem Steuersatze zwischen . . . . . 2 Thlr.	8	—
in den übrigen Städten . . . . . 1 Thlr.	4	—
Die Expedition der Schweriner Anzeigen giebt	5	16

Wegen einer etwa mit dem Buchhandel verbundenen Leihbibliothek vergl. Nr. 56.

77. Trödler beiderlei Geschlechts geben nach dem Umfange ihres Geschäfts eine Steuer von . . . . . 1 Thlr. — 10 —

Kleiderseller und Kleidersellerinnen . . . . 24 ßl. — 2 —

78. Kesselhändler, Sensenträger wie Abschnitt I. Nr. 29.

79. Salzniederlagen zum Handel . . . . . 3 —

80. Waaren-, Schiffs-, Geldmakler, Banquiers, Geldwechsler und in den Seestädten auch Kornmakler sind je nach dem Umfange ihres Betriebes zu enquotiren mit Steuersätzen von . . 2 Thlr. — 10 —

Kornmakler in den Landstädten desgleichen von . 32 ßl. — 1 8

Commissionshändler und Agenten . . . . 1 Thlr. — 6 —

Vergleiche jedoch wegen der in Commission handelnden Kornhändler Nr. 69.

81. Spediteure geben nach dem Umfange ihres Geschäfts und nach Bestimmung der Colligirungsbehörde eine Steuer von . . 1 Thlr. — 8 —

Von der Spedition ist die Steuer abgesondert, ohne Rücksicht auf andern kaufmännischen Betrieb, zu erlegen.

82. Im Uebrigen steuern von der Kaufmannschaft in den Städten und Flecken alle sonst handelnden Personen nach dem Maaße ihres Handelsverkehrs, und zwar geben sie . . . . . 1/8 pCt. von Allem, was sie im Normaljahre eingekauft haben.

83. Alle fremden Pferde- und Viehhändler, Kaufleute und Krämer, welche Jahrmärkte beziehen oder sonst zum öffentlichen Verkaufe ausstehen, sei es in einem Hause, einer Bude, einem Schiffe oder Boote, oder mit ihren Waaren hausiren, auch reisende Künstler und Schausteller geben an außerordentlicher Contribution allemal die Hälfte von dem, was sie an die Accise- und Steuerstuben zu entrichten haben.

Wegen Erhebung und Berechnung dieser Steuer vergl. die folgende Anmerkung Nr. 4.

Anmerkungen.

1) Wer zur Zeit der Fälligkeit der Steuer schon im Lande als Kaufmann etablirt ist, muß dieselbe, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Anfangs seines Geschäftes, entrichten, wogegen aber auch die Erben eines vor dem Termine der Fälligkeit verstorbenen Kaufmanns nur dann für die von ihrem Erblasser im Normaljahre versteuerten Waaren die außerordentliche Contribution bezahlen, wenn sie das Geschäft fortsetzen.

2) Insoferne einige Waaren in den Seestädten nicht nach dem Einkaufspreise versteuert, auch inländische Wollen- oder sonstige Waaren steuerfrei aus einer Stadt in die andere gebracht werden, sind die Accise-, Licent- und Steuerstuben verpflichtet, beglaubigte Extracte aus dem Steuerregister, resp. Abschriften der in letzterer Beziehung producirten Designationen, den Colligirungsbehörden unentgeltlich mitzutheilen, und haben letztere sodann, auf Grund der Angaben der Con-

tribuenten, event. nach den von diesen vorzulegenden Facturen, die Versteuerung zu bewirken.

3) Wegen des im Normaljahre verschifften Korns haben die Elbzollämter zu Boizenburg und Dömitz den Colligirungsbehörden spätestens 14 Tage vor dem Erhebungstermine beglaubigte Extracte zuzustellen.

4) Die sub Nr. 83 verordnete Steuer von fremden Kaufleuten ꝛc. ist von den Accise- und Steuerbehörden mit zu erheben und 8 Tage nach dem Schlusse jedes Kalenderjahres, bei Strafe der von der Landes-Receptur-Direction zu verfügenden Execution, an die Landes-Recepturcasse entweder unfrankirt, oder bei einem Abzuge von 3 pCt. Remuneration postfrei abzuliefern und gleichzeitig der Landes-Receptur-Direction davon, daß und wie es geschehen, die Anzeige zu machen; nur für Rostock verbleibt es bei der bisherigen vierteljährigen, übrigens in gleicher Weise, jedoch ohne Abzug zu beschaffenden Ablieferung.

Hat bei einer Steuerstube im Laufe des abgewichenen Jahres eine solche Einnahme überall nicht stattgefunden, so hat dieselbe binnen gleicher Frist und unter gleichem Nachtheile Anzeige bei der Landes-Receptur-Direction und -Casse zu machen.

Die desfallsigen Berechnungen der Steuerstuben gehen jedoch nicht an die Landes-Receptur-Direction, sondern unter Anschluß der Receptur-Casse-Quittungen an Unser Steuer- und Zolldepartement zur Revision, und hat dasselbe der Landes-Receptur-Direction spätestens 6 Wochen nach dem Schlusse des Kalenderjahres in tabellarischer Form mitzutheilen, was nach Maaßgabe ihrer Revision von den Steuerstuben an die Recepturcasse im abgewichenen Jahre abzuliefern war, event. was nachzuzahlen oder zurückzugeben ist. In Rostock und Wismar wird die Richtigkeit dieser Erhebung durch das Accise-Departement bescheinigt.

5) Da Schiffer und sonstige Fremde die Erlaubniß haben, unter Annahme eines Commissionairs aus dem Schiffe am Strande zu verkaufen, so ist der Commissionair verbunden, die Steuer zu berichtigen, und die Accise- und Licentstube verpflichtet, der colligirenden Behörde ein Verzeichniß der verkauften Gegenstände zu übergeben.

IV. Von bürgerlicher Nahrung, vom Fabrik- und Handwerksbetriebe und Gewerben aller Art.

84. Von Gastwirthschaften, Herbergen und Schenkwirthschaften steuern deren Inhaber, und zwar:

a. Von Gastwirthschaften und Herbergen:

	Thlr.	ßl.
α. In den Städten Rostock, Schwerin, Wismar und Güstrow:		
von Gastwirthschaften 1. Classe	8	—
" " 2. Classe	4	—
von den Herbergen in diesen Städten:		
1. Classe	2	—
2. Classe	1	—
β. In den Städten Parchim, Waren, Malchin, Bützow, Boizenburg, Grabow, Sternberg, auch in Ludwigslust:		
von Gastwirthschaften 1. Classe	4	—
" " 2. Classe	2	—
von Herbergen in diesen Orten	1	—
γ. In den übrigen Städten und Flecken:		
von Gastwirthschaften und Herbergen ohne Unterschied:		
1. Classe	1	—
2. Classe	—	32

Wenn die Inhaber vorstehender Gastwirthschaften in oder außerhalb derselben auch Clubs oder Ressourcen halten, oder Societäten haben, oder Schützenwirthe sind, so zahlen sie außerdem in den Orten

sub α.	1	16
sub β.	—	32
sub γ.	—	16

	Thlr	ßl.
b. Club-, Ressourcen-, Societäten-Wirthe, wenn sie nicht schon als Gastwirthe steuern, geben	4	—
c. Clubs, Ressourcen, Societäten in Privathäusern in den Städten und Flecken		
sub α. und β.	5	16
sub γ.	1	16
d. Restaurateurs	4	—
Wenn Personen, die nicht schon als Gastwirthe steuern, z. B. Weinhändler, Conditoren, Delicatessenhändler ꝛc., Restaurationen und Speisehäuser halten, so haben sie gleichfalls diesen Steuersatz zu erlegen, event. einen von der Colligirungsbehörde zu bestimmenden minderen Satz, doch nicht unter	1	—
e. Von Bier- und Branntweinsschenken, mit Einschluß der Handwerksschüttinge, wird gegeben:		
In den sub α. und γ. genannten Städten und Flecken:		
1. Classe	2	32
2. Classe	1	16
In den übrigen Städten und Flecken	1	—
f. Für jedes öffentliche Billard wird gesteuert:		
in den Orten sub α.	2	32
" " sub β.	1	32
" " sub γ.	1	—
g. Für jede öffentliche Kegelbahn	—	32
h. Die Küper, Kellner und Marqueure geben für sich	—	32
Hausknechte in Gasthäusern und Herbergen	—	22

85. Bäcker erlegen je nach dem Umfange ihres Betriebs und dem Ermessen der Colligirungsbehörde eine Steuer:

a. in den Städten Rostock, Schwerin, Wismar, Güstrow von 32 ßl.	—	16	—
außerdem für jeden Gesellen	—		32
b. in den Städten Parchim, Waren, Teterow, Malchin, Bützow und Ludwigslust von 24 ßl.	—	12	—
außerdem für jeden Gesellen	—		24
c. In den übrigen Städten und Flecken von 20 ßl.	—	8	—
außerdem für jeden Gesellen	—		16

86. Bierbrauer und Branntweinbrenner geben gleichfalls nach dem Umfange ihres durch die Colligirungsbehörde abzuschätzenden Betriebes eine Steuer:

a. in den Städten Rostock, Schwerin, Wismar, Güstrow, Parchim, Waren, Teterow, Malchin, Bützow und in Ludwigslust, von 1 Thlr.	—	20	—
b. in den übrigen Städten und Flecken, von 1 Thlr.	—	8	—
für jeden Brauer- oder Brennerknecht			
ad a.	—		32
ad b.	—		16
Pächter von Brauereien und Brennereien in den Flecken geben von ihrem Pachtquantum von jeden 100 Thlrn.	—		10
Afterpächter bezahlen dasselbe außerdem von ihrem Afterpachtquantum.			
Brauer- und Brennerknechte für sich	—		22

87. Essigbrauer und Essigfabrikanten:

1. Classe	2	16	
2. Classe	1	16	
3. Classe	—	32	
4. Classe	—	16	

88. Wer Malz zum Verkaufe oder zum Umtausch macht, giebt nach der Größe seines Verkehrs:

	Thlr.	ßl.
1. Classe	2	—
2. Classe	1	16
3. Classe	—	32

ohne dadurch von der sub Nr. 69 bestimmten Abgabe als Kornhändler befreiet zu werden.

Wenn jedoch der Mülzer nur Malz verkauft und verschifft, so ist er von der Kopfsteuer als Kornhändler frei und erlegt, neben der Steuer als Mülzer, nur die Abgabe von den versandt werdenden Lasten Malz.

89. Ackersleute, worunter diejenigen zu verstehen sind, welche für eigene Rechnung städtische Ländereien bewirthschaften:

a. sind sie bloß Ackersleute	—	16
b. treiben sie neben dem Ackerbau ein sonstiges Gewerbe oder Geschäft, welches nicht unter die Ausnahmen sub c. gehört, so zahlen sie die Steuer für das Handwerk oder Fuhrwerk ganz, für den Ackerbau aber	—	8
c. Treibt aber ein Kaufmann, Gastwirth, Brauer, Brenner oder eximirter Einwohner Ackerbau, so zahlt er neben seinen sonstigen Erlegnissen für denselben die volle Steuer mit	—	16

90. Vom Fuhrbetriebe geben, außer der Viehsteuer:

a. Fuhrleute:		
1) wenn sie 1 Pferd halten	—	20
2) wenn sie 2 bis 3 Pferde halten	—	32
3) wenn sie 4 Pferde halten	1	16

Anmerkung.

Unter „Fuhrleute" sind jedoch nur diejenigen zu verstehen, welche wesentlich zum erwerbsmäßigen Fuhrbetriebe, nicht aber auch diejenigen, welche wesentlich zu anderen Zwecken Pferde halten, jedoch gelegentlich auch kleine Fuhren für Geld leisten, und muß es dem gewissenhaften Ermessen der Orts-Colligirungsbehörde überlassen werden, ob das eine oder andere Verhältniß stattfindet, oder vielleicht beide Verhältnisse bei demselben Individuum zusammentreffen.

	Thlr.	ßl.
b. Frachtfuhrleute:		
1) wenn sie 1 bis 2 Pferde halten	—	32
2) wenn sie 3 bis 5 Pferde halten	1	—
3) wenn sie über 5 Pferde halten	1	32
c. Posthalter:		
1) bis zur Zahl von 4 Pferden	1	16
2) über 4 bis zu 8 Pferden	1	32
3) über 8 bis zu 16 Pferden	3	16
4) über 16 bis zu 24 Pferden	5	—
5) über 24 bis zu 32 Pferden	6	32

Benutzen sie diese also versteuerten Pferde zu anderweitigem Fuhrbetriebe, so steuern sie dafür nicht besonders; treiben sie aber andere steuerpflichtige Gewerbe, so contribuiren sie davon nach dem edictmäßigen Ansatze.

d. Strandfuhrleute	—	24
e. Die Karrenfahrer, auch die sogenannten Träger in Rostock und Wismar und die Sandfahrer an anderen Orten	—	16
91. Pferdeverleiher, außer der Viehsteuer	—	36
92. Die Steuer vom Mühlenbetriebe ist nachfolgend regulirt:		
A. Alle Zeitpächter von Mühlen zahlen, ohne jeglichen Unterschied des Betriebes, von 100 Thlrn. Pacht	—	10

B. Eigenthümer und Erbpächter von Mühlen, gleichviel ob einzelne Personen oder Communen, geben bei eigener Administration

	Thlr.	Sgl.
1) von Dampf- und Roßmühlen aller Art pro Pferdekraft, resp. für jedes Pferd	—	24
2) von Wasser- und Windmühlen, und zwar:		
a. von Kornmühlen für jeden Gang	2	32
b. von Walk-, Loh-, Graupen-, Grütz-, Gyps-, Oel-, Knochen-, Cement-, Schneide- ꝛc. Mühlen für jeden Gang oder was dem gleichsteht	2	—

Diese sub 2, a. b. verordnete Steuer wird entrichtet nach Zahl der in der Mühle befindlichen Gänge, gleichviel ob und zu welchem Zwecke sie benutzt werden.

In solchen Mühlen giebt für sich der älteste Gesell, resp. Metzer oder alleinige Geselle	—	32
Jeder andere Geselle	—	24
Für jede nicht mit einer Mühle verbundene Grützquerre wird gegeben	—	14
c. Von Papiermühlen und Fabriken, nach dem Umfange des Betriebes, eine Steuer von . . 2 Thlr.	—	8 —
Der Meisterknecht giebt für sich	1	—
Der Geselle für sich	—	32

Erbpächter von Mühlen geben außerdem, wenn sie mit der Mühle zugleich, das heißt nach demselben Contracte, Ländereien in Erbpacht haben, von der ganzen Erbpachtsumme die Canonsteuer mit pro 100 Thlr. — 18

Von etwanigen Zeitpacht-Ländereien wird immer die Steuer mit pro 100 Thlr. Pacht erlegt. — 10

Haben Eigenthümer und Erbpächter ihre Mühlen verpachtet, so fällt die Gewerbesteuer sub 1 und 2 a. b. c. weg und sie zahlen nur resp. die Grund- und Canonsteuer, und zwar letztere ohne Rücksicht auf die eben gedachte Beschränkung, der Zeitpächter aber zahlt die vorgedachte Zeitpachtsteuer.

93. Fabrikanten:

a. Amidamefabrikanten geben	2	16
b. Inhaber von chemischen und Zündrequisiten-Fabriken	2	32
c. Cichorien-Fabrikanten nach dem Umfange des Betriebes 2 Thlr.	—	8 —
Die Arbeiter	—	8
d. Eisengießer	2	16
Gesellen	—	12
Sonstige Arbeiter	—	8
e. Glasfabrikanten, deren Gesellen und Arbeiter steuern, wie Abschnitt I. Nr. 24 vorgeschrieben ist.		
f. Kartenfabrikanten:		
1. Classe	6	—
2. Classe	4	—
g. Lederfabrikanten und Lohgerber ohne Gesellen	1	16
mit einem Gesellen oder Arbeiter	1	32
mit zwei Gesellen	2	32
für jeden weiteren Gesellen mehr	1	—
h. Licht-, und zwar Talg-, Wachs- und Stearinlichtfabrikanten (vgl. lit. l.) geben je nach dem Umfange ihres Geschäftes eine Steuer von . . . . . 4 Thlr.	—	8 —
Jeder Arbeiter in diesen Fabriken	—	19
Bloße Wachsstockfabrikanten geben:		
1. Classe	2	—
2. Classe	1	—

	Thlr.	Sgr.
i. Maschinen-Fabrikanten, welche sich zum Zweck der Production ihrer Fabrikate die dazu erforderlichen, verschiedenen Professionen angehörigen Gesellen halten, geben je nach dem Umfange ihres Betriebes . . . . . 2 Thlr.	—	4 —
für jeden zünftigen Gesellen	—	16
für jeden sonstigen Fabrikarbeiter	—	4
Die Gesellen steuern für sich nach der Classe, der sie angehören.		
Maschinenbauer, welche nicht einem bestimmten Handwerke angehören und dort für sich und ihre Gesellen steuern, erlegen die Steuer nach Nr. 96.		
k. Mobilienfabrikanten, die eine Niederlage haben, ...	3	—

Anmerkung.

Hierunter werden aber einzelne Handwerker, die für ihre alleinige Rechnung, ohne Bestellung, Arbeiten ihres Gewerbes in Vorrath anfertigen, nicht verstanden.

	Thlr.	Sgr.
l. Seifensiedefabrikanten steuern wie Lichtfabrikanten.		
Als Licht- und Seifenfabrikanten sind alle diejenigen zu betrachten, welche ihre Fabrikate auch außerhalb ihres Wohnortes versenden und verkaufen.		
m. Spiegelfabrikanten zahlen nach dem Umfange ihres Betriebes 1 Thlr. 24 Sgr. bis	2	32
n. Strohhutfabrikanten . . . . . 1 Thlr. bis	3	—
o. Tabacks- und Cigarrenfabrikanten, ohne Unterschied, ob erstere Rauch- oder Schnupftaback fabriciren, oder beides zugleich:		
1. Classe	10	—
2. Classe	6	—
3. Classe	4	—
4. Classe	3	—
5. Classe	2	—
6. Classe	1	—
7. Classe	—	32
Technische Gehülfen	—	16
Bloße Arbeiter	—	8
p. Tapetenfabrikanten . . . . . 1 Thlr.	—	3 —
q. Tuchfabrikanten:		
1. Classe	6	32
2. Classe	4	—
Gesellen	—	12
Die Arbeiter wie Tagelöhner	—	8
r. Wagenfabrikanten, welche fertige Wagen auf den Verkauf haben, geben . . . . . 3 Thlr.	—	8 —
Dies gilt von jedem Sattler, Stellmacher oder Schmied ꝛc., welcher neue Wagen fertig zum Verkauf stehen hat.		
s. Wattenfabrikanten . . . . . 1 Thlr.	—	3 —
t. Wollen- und Baumwollenspinnerei-Inhaber . . 1 Thlr.	—	3 —
u. Zuckersieder steuern wie Licht- und Seifenfabrikanten.		
Jeder Zuckerbäckerknecht	—	40

Außer dieser Steuer geben die Inhaber von Fabriken, mit Ausnahme der Lederfabrikanten, die nach Zahl ihrer Gesellen besteuert werden, insofern nicht vorstehend schon besondere Ansätze gemacht sind:

a. für jeden technischen Gehülfen	—	16
b. für jeden Arbeiter	—	8
In diesen Fabriken zahlen für sich:		
a. Factoren, Berechner, Werkmeister und erste Aufseher. . .	1	—

	Thlr.	ßl.
b. Gesellen und technische Gehülfen, sofern sie nicht vorstehend schon mit einem besonderen Satze aufgeführt sind, ...	—	12
c. Bloße Arbeiter	—	8

Anmerkungen.

1) Alle Fabrik-Inhaber, die auch mit nicht selbst gefertigten Fabrikaten oder sonst mit Waaren handeln, geben $^1/_8$ pCt. vom Einkaufswerthe.

2) Wer mehrere Fabrikbetriebe in seiner Person vereinigt, zahlt den Ansatz für jeden besonders.

3) Neu entstehende Fabrikbetriebe sind nach Analogie der für ähnliche Geschäfte normirenden Bestimmungen heranzuziehen, und ist in Zweifelsfällen bei Unserem Ministerium anzufragen.

94. Buchdrucker:

	Thlr.	ßl.
a. in Rostock, Schwerin, Wismar, Güstrow geben 3 Thlr.	—	8 —
b. in den übrigen Städten . . . 1 Thlr. 24 ßl.	—	4 —
Außerdem für jeden Setzer und Gehülfen . . .	—	16
Setzer für sich	—	32
Andere Gehülfen für sich	—	24

Bei der Vertheilung in die Classen haben die Colligirungsbehörden, neben dem sonstigen Umfange des Geschäfts, den etwanigen Zeitungs- und anderen Verlag besonders zu berücksichtigen.

Handwerker und Professionisten.

Dieselben zerfallen zunächst, je nach ihrem Wohnorte und ihrem Gewerbe, resp. in drei Abtheilungen A., B., C. und sieben Classen.

Die Handwerker in Rostock, Schwerin, Wismar und Güstrow bilden die Abtheilung A.;

die in Parchim, Waren, Malchin, Teterow, Bützow, Boizenburg, Grabow und Ludwigslust die Abtheilung B.;

die in den übrigen Städten und Flecken die Abtheilung C.

95. I. Classe.	A. Thlr.	A. ßl.	B. Thlr.	B. ßl.	C. ßl.
a. Kerzengießer und Seifensieder, Optiker, Pelzer und Stadtmusikanten	1	36	1	—	42
b. Kürschner, Reifer und Schiffszimmermeister in Rostock	1	36			
c. Reifer und Schiffszimmermeister in Wismar .	1	12			
Alle sub a., b., c. genannten Personen zahlen:					
für jeden Gesellen oder Gewerbsgehülfen . .	—	30	—	30	30
für jeden Burschen	—	10	—	10	10
96. II. Classe. Conditoren, Färber aller Art, Zeugdrucker, Gold- und Silberarbeiter, Instrumentenmacher für Musik und Chirurgie, Kupferschmiede, Maschinenbauer, Medailleure und Graveure, Mechaniker, Orgelbauer, Posamentiere, und in den Landstädten Reifer und Schiffszimmermeister	—	42	—	36	30
für jeden Gesellen oder Gewerbsgehülfen . .	—	16	—	16	16
für jeden Burschen	—	8	—	8	8
97. III. Classe. Fournierschneider, Glockengießer, Kalkbrenner, bloße Knopfmacher, Kürschner außer in Rostock, Parasolmacher, Schlachter zum feilen Verkauf (Scharrenschlachter) und Hausschlachter, Tapezierer, Weißgerber, Uhrmacher	—	32	—	28	24
für jeden Gesellen oder Gewerbegehülfen .	—	15	—	15	15
für jeden Burschen	—	6	—	6	6

	A.	B.	C.
Die Scharrenschlachter geben außerdem von jedem Thaler, den sie über 50 Thaler an Schlachtsteuer gezahlt	½ ßl.		
98. IV. Classe. Ankerschmiede, Barbiere, Klempner, Grobschmiede und Schmiede aller Art, auch Schlösser und Schwertfeger, Büchsenmacher und Büchsenschäfter, Destillateure, Feuerspritzenmacher, Fischer, Gärtner, Glaser, Hauszimmermeister, Köche, Kuchen- und Zuckerbäcker, Maurermeister, Mühlenbauer, Nadler außer der Krämersteuer, Plattirer, Pottaschbrenner, Pumpenmacher, Brunnen- und Röhrenmeister, Rade- und Stellmacher, Riemer, Sattler, Seiler, Schneider, Schuster und Pantoffelmacher, Stuhlmacher, Tabacksspinner und Cigarrenmacher, Theerwracker, Tischler, Vergolder und Bronceure, Ziegler, Ziegel- und Thurmdecker	24	20	16
für jeden Gesellen oder Gewerbsgehülfen	11	11	11
für jeden Burschen	5	5	5
99. V. Classe. Barometermacher, Bildhauer, Bleicher, Böttcher und Kleinbinder, Buchbinder, Feilenhauer, Friseure und Perrückenmacher, Gürtler, Gelb- und Knopfgießer, Lederbereiter, Lederhauer und Zugledermacher, Leimsieder, Lithographen und Steindrucker, Maler, Mützenmacher, Segelmacher, Siegellackmacher, Spanreißer, Spornmacher, Steinbrücker, Steinmetzen, Töpfer, Tuchscheerer, Tuchpresser, Tuch-, Boy-, Flanell-, Fries-, Krepp-, Rasch- und Zeugmacher und Decatisseure, Windenmacher	18	16	14
für jeden Gesellen oder Gewerbsgehülfen	8	8	8
für jeden Burschen	4	4	4
Diejenigen Böttcher, welche zugleich Theer- und Heringswraker oder Kalkverhöher sind, erlegen auch die bei jedem dieser Betriebe gemachten Steueransätze.			
100. VI. Classe. Beutler und Handschuhmacher, Kattun- und Leinglätter, Chocolatemacher, Formstecher, Gypsfigurenmacher, Holz- und Horndrechsler und Blockdreher, Hutmacher, Kammmacher, Korbmacher, Korkschneider, Schroot- (Hagel-) gießer, Span- und Strohhutmacher, Strumpf- und Bandwirker, Zinngießer. . . .	16	14	12
für jeden Gesellen oder Gewerbsgehülfen	6	6	6
für jeden Burschen	2	2	2
101. VII. Classe. Aalräucherer, Altschuster, Blattbinder, Bürstenbinder, Glas- und Steinschleifer, Garn-, Damast- und Leinenweber, bloße Haarschneider, Hechel- und Mausefallenmacher, Heringswraker und Packer, Holzpantoffelmacher, Holzuhrenmacher, Kalkverhöher, Kesselflicker, Kitter, Leistenschneider, Löffelmacher, Matten-, Decken- und Fußsohlenflechter, Musikanten, Orgeldreher, Pappmacher, Papparbeiter, Pfeifen- und Pfeifenkopfmacher und Holzschnitzer, Salzsieder, Siebmacher, Scheerenschleifer, Schachtelmacher, Strohflechter, Wachspresser, Wollkämmer, Wollkratzer, Zwirnmacher	14	12	10
für jeden Gesellen oder Gewerbsgehülfen	4	4	4
für jeden Burschen	2	2	2
102. Schulmeister und Küster, die ein Handwerk treiben, zahlen von diesem für ihre Person nur	4	4	4
für etwanige Gesellen und Burschen aber den vollen zutreffenden Satz.			
Handwerksgesellen aller Art für sich	12	12	12
Maurer- und Zimmerburschen für sich	8	8	8
Andere Lehrlinge und Burschen der sub Nr. 95—101 aufgeführten Handwerker sind für ihre Person frei von der Steuer, und die sonst im II. Abschnitte vorkommenden Lehrlinge zahlen für sich nur dann eine Steuer, und zwar von	4	4	4
wenn sie, wie z. B. die Schiffsjungen, schon Lohn beziehen.			

	A. ßl.	B. ßl.	C. ßl.
Wegen Berechnung der Meistersteuer für Gesellen und Burschen vergl. Anmerkung 4 am Ende dieser Abtheilung IV.			
103. Concessionirte Schneiderinnen	12	10	8
Nähterinnen	4	4	4

104. Die Steuer von Schiffen, Booten, Fähren, den Schiffsmannschaften und Hafenbeamten wird nachstehend bestimmt.

I. Von Schiffen ꝛc. zahlen Rheder und Eigenthümer, und zwar: Thlr. ßl.

A. von Ostseeschiffen und Jachten für jede Commerzlast, zu welcher das Schiff gemessen ist, ... — 4

B. von Nachprahmern und Leichtern zu Rostock und Wismar und den Fahrzeugen, welche die an die Ostsee Grenzenden zur Befahrung derselben erbvergleichsmäßig halten dürfen, à Roggenlast . . . . . — 1¼

C. von Schiffen, Evern und Fahrzeugen auf der Elbe, anderen schiffbaren Flüssen und Landseen, mit Ausnahme jedoch der zum Transport von Waaren und Producten nicht benutzten Kähne und Boote, à Last . . . . . — 1½

D. von Fähren zahlen die Eigenthümer:

für jede Elbfähre 3 16

für jede andere Fähre 1 16

Die Pächter von Fähren zahlen für jede 25 Thlr. Pacht — 2½

II. An Personal- und Gewerbesteuer entrichtet die Besatzung der Schiffe:

ad A. und B. a. jeder Ostseeschiffer und ohne Unterschied jeder Setzschiffer 1 6

b. jeder Steuermann . . . . . — 26

c. jeder Matrose, Schiffsknecht, Bootsfahrer und die Mannschaft auf Nachprahmern . . . . . — 16

d. Schiffszimmermann . . . . . — 24

e. Schiffskoch und Jungmann . . . . . — 10

f. Kochsjunge und Kajütenwärter . . . . . — 6

ad C. a. jeder Schiffer . . . . . — 24

b. - Steuermann . . . . . — 12

c. - Schiffsknecht . . . . . — 8

d. - Schiffsjunge . . . . . — 4

III. Von den Hafenbeamten steuert:

a. der Hafenmeister vom Einkommen nach Abschnitt III. Nr. 110.

b. der Baggermeister . . . . . — 24

c. der Lootsen-Commandeur . . . . . — 40

d. jeder Lootse . . . . . — 11

Anmerkungen.

1) Die Lastensteuer von Schiffen wird nur entrichtet, wenn das Schiff im Normaljahre gefahren hat, die Personalsteuer der Schiffer aber ohne Rücksicht auf diesen Umstand.

2) Damit die Steuer von Schiffen, Fahrzeugen und Schiffsleuten gehörig controlirt werden kann, ist den Steuerregistern ein namentliches Verzeichniß aller Schiffe ꝛc., mit Bezeichnung der Größe und Benennung des Eigenthümers oder Correspondent-Rheders, auch der Bemannung, anzuschließen, in welchem zu bemerken ist, ob das Schiff im Normaljahre gefahren hat oder nicht, und ob es zur Zeit der Steuererhebung in Fahrt ist oder nicht.

3) Sind die sub A. bezeichneten Schiffe nicht nach Commerzlasten, sondern nach ostseeischen oder Roggenlasten gemessen, so werden drei solcher Lasten für zwei Commerzlasten gerechnet.

4) Die Lastensteuer der Schiffe sub A. wird nicht von jedem einzelnen Rheder, sondern von dem Correspondent-Rheder des Schiffes, oder sonstigem Vertreter der Rhederei an die Colligirungs-Behörde seines Wohnortes gezahlt. Wenn aber der Correspondent-Rheder im Auslande wohnt und kein inländischer Vertreter der Rhederei bestellt sein sollte, ist der Schiffer verpflichtet, diese Steuer an seinem Wohnorte für die Rhederei zu verlegen.

Die Lastensteuer für die Schiffe sub B. und C. ist von dem Eigenthümer des Schiffes oder dessen Vertreter zu entrichten.

5) Die Personalsteuer der Schiffer und übrigen Mannschaft wird am Wohnorte des Schiffers und von diesem mit für seine Besatzung erhoben, und steht es demselben frei, diesen Verlag bei Auszahlung des Lohnes in Abzug zu bringen. Hat aber ein Steuermann, Matrose ꝛc. schon früher diese Steuer an seinem Wohnorte erlegt, so ist darüber von ihm die Quittung zu produciren und solches unter Anführung des Namens und Wohnortes des Contribuenten im Register zu bemerken.

Personen, die nur vorübergehend im Tagelohn auf Schiffen Dienste thun, sind als zur Schiffsmannschaft gehörig nicht zu betrachten.

		Thlr	ßl.
105.	Schornsteinfeger, und zwar:		
a.	zu Rostock, Wismar, Schwerin, Güstrow, Waren, Bützow und alle anderen Schornsteinfeger, welche neben ihrem Wohnorte noch auf eine andere Stadt, oder mehrere Städte, Flecken, oder auf mehre Aemter privilegirt sind	5	—
	und außerdem noch für jede Stadt ihres Districts, excl. ihres Wohnortes	—	32
b.	Diejenigen, welche nur auf eine Stadt und auf ein ganzes Amt privilegirt sind	3	16
c.	Diejenigen, welche nur auf eine Stadt und einen Theil eines Amtes privilegirt sind	2	—
d.	Diejenigen, welche auf ihren Wohnort beschränkt sind und nicht auf dem Lande arbeiten	1	32
	Für jeden Gesellen	—	16
	Für jeden Burschen	—	8
	Jeder Geselle für sich	—	32

Ist in den sub a. namentlich aufgeführten Städten mehr als ein Schornsteinfeger privilegirt, so steuert jeder von ihnen nach dem Ansatze sub b.

106. Privilegirte Viehverschneider und Schweineverschneider steuern hier, wie auf dem Lande, vergl. Nr. 33.

107. Rattenfänger und sogenannte Kammerjäger . . . . . — 32

108. Ein Scharfrichter oder Frohner, für jede Stadt, die er abwartet . . . . . 2 —

für jeden Knecht, den er hat . . . . . — 32

Ein Halbmeister . . . . . — 44

Jeder Abdecker . . . . . — 32

Anmerkungen.

1) Wer mehrere der vorstehend sub II. bis IV. besteuerten Geschäfte oder Gewerbe betreibt, zahlt für jedes die Steuer besonders. Wer die Befugniß hat, ein Geschäft oder Gewerbe zu treiben, kann sich durch die bloße Behauptung, daß er davon keinen Gebrauch mache, nicht von der Steuer befreien, sondern muß mindestens den für das fragliche Geschäft oder Gewerbe edictmäßig festgestellten geringsten Satz so lange zahlen, als er nicht, jene Befugniß in jeder gewerblichen Beziehung aufgegeben zu haben, ausdrücklich erklärt und dieselbe factisch wirklich aufgegeben, namentlich die etwa besessene Matrikel, Concession ꝛc. zurückgegeben, event. über jene Aufgabe ein obrigkeitliches Attest beigebracht hat.

2) Handwerker, die mit von ihnen eingekauften rohen oder doch nicht selbst verfertigten Waaren Handel treiben, erlegen die Steuer von der Einkaufssumme mit $^1/_8$ pCt.

3) Eines Meisters Wittwe, die das Gewerbe ihres Mannes fortsetzt, zahlt für dasselbe, gleich dem Meister, doch hat sie den ersten Gesellen frei.

4) Maurer- und Zimmermeister versteuern die Zahl von Gesellen, welche sie durchschnittlich im Normaljahre nach den Wochen, während welcher sie Gesellen in Arbeit hatten, gehalten haben; doch ist der sich bei dieser Berechnung etwa ergebende Bruch stets für voll zu versteuern.

Rücksichtlich der von den übrigen Handwerksmeistern zu entrichtenden Gesellensteuer normirt kein einzelner Erhebungstag, sondern diejenige Zahl von Gewerbsgehülfen, welche sie regelmäßig oder doch den größten Theil des Jahres hindurch halten, und muß event. deren Feststellung der sachgemäßen und pflichtmäßigen Ermittelung der Colligirungsbehörden überlassen bleiben.

5) Solche Kinder, welche bei ihren Eltern die Stelle von Handlungsdienern, Gesellen und Dienstboten vertreten, müssen gleichfalls die für solche Qualität bestimmte Steuer zahlen.

6) Wegen der Freiheit des activen Militairs von der Gewerbesteuer vergl. Nr. 110 d., *a*.

7) Bei der Enquotirung der in diesem Abschnitte für verschiedene Gewerbe gestellten, theils Classen-, theils Minimal-, theils Maximalsätze haben die Colligirungsbehörden, soweit thunlich, die Einnahmen der Contribuenten aus dem einzelnen, oder den mehreren von ihnen betriebenen Geschäften zu ermitteln oder annähernd abzuschätzen und dann, unter Vergleichung der Einkommensteuer-Scala sub Nr. 110, a. und möglichster Anlehnung an dieselbe, den zutreffenden Steuersatz zu bestimmen, wobei es jedoch vorgeschrieben wird,

daß jede Steigerung zwischen Minimal-, und Maximalsätzen, da wo erstere mit 1 Thlr. und darüber beginnen, mindestens 1 Thlr., wo der Minimalsatz 1 Thlr. nicht erreicht, mindestens 16 ßl. betragen muß.

8) Wegen der etwa von den Bewohnern der Städte und Flecken zu erlegenden Einkommen-, Zinsen- und Rentensteuer vergl. Abschnitt III. sub Nr. 110 u. 111.

V. Vom Vieh.

		ßl.	pf.
109.	a. Für einen Ochsen	1	—
	b. Für eine Kuh	1	—
	c. Für ein Pferd, welches zum Ackerbau, Post- oder Frachtfahren gebraucht wird, so wie für solche Dienstpferde, für welche aus öffentlichen Cassen Fouragegelder bezogen werden, jedoch mit Ausnahme der steuerfreien Gendarmenpferde, ferner die Pferde der als solche steuernden Fuhrleute, Schlachter, Frohner und Müller	1	—
	d. Für jedes Pferd, welches Bereiter, Fabrikanten, Kaufleute, Handwerker, Producten-, Kesselhändler und dergleichen Leute zur Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes halten . .	8	—
	e. Für jedes andere nicht unter die Bestimmungen sub c. und d. fallende Pferd	32	—
	f. Für ein Schaf oder einen Hammel	—	2
	g. Für eine Ziege	2	6
	h. Für ein Faselschwein	—	3
	i. Von Hunden. Für einen jeden Hund bezahlt der Besitzer desselben auf dem platten Lande, sowohl als in den Städten	6	—

Ausgenommen von dieser Besteuerung sind die Hirtenhunde; auch darf jeder Forstbediente und als solcher steuernde Jäger im Lande einen

Hühnerhund und zwei Dachshunde, sowie jeder eine separirte Zeit- oder Erbpachthufe bewohnende Hauswirth einen Hund steuerfrei halten.

Anmerkungen.

1) Die Viehsteuer wird erlegt:
   a. in den Städten von jedem Besitzer ohne Unterschied;
   b. in den Flecken desgleichen, jedoch überhaupt nur da, wo dieser Modus bereits eingeführt ist;
   c. von den Bewohnern der zu Stadtrecht, aber abgesondert liegenden Grundstücke nur insoweit, als sie dieselbe bei der ordentlichen Contribution erlegen.

2) Die Zeit- und Erbpächter der Stadtburgen und sonstiger zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, welche Pacht- und Erbpachtsteuer erlegen, sind frei von der Viehsteuer excl. derjenigen für Hunde, und wird vielmehr

3) letztere, mit Ausnahme der einzelnen Personen dieserhalb sub Nr. 109 i. beschränkt zugestandenen Freiheit, überall erhoben.

Generelle Bemerkung zum Abschnitt II.

Die Accisebuden und Steuerstuben in den See- und Landstädten, auch Flecken, sind schuldig, den colligirenden Behörden die Verzeichnisse der Häuser, Aecker, Wiesen, des Viehs und der contribuablen Personen, welche bei der letzten Erlegung der ordentlichen Steuer, also resp. vom Monat März und Monat September, zum Grunde lagen, so wie die Extracte, wieviel die obenbenannten Handlung treibenden Personen, desgleichen die Bäcker, Brenner und Brauer im Normaljahre versteuert haben, spätestens bis zum 1. April und 1. October, als dem Anfange des Erhebungs-Termins der extraordinairen Steuer, unter dem Nachtheile der wider sie auf Anzeige der Colligirungsbehörden von der allgemeinen Landes-Receptur-Direction zu verfügenden Execution, unentgeltlich, unter eigenhändiger Unterschrift, mitzutheilen und mit dem gewissenhaften Zeugnisse zu versehen,

daß nach diesem Verzeichnisse in dem Monate — — die Haus- (Acker-, Wiesen-, Vieh-, Erwerb-, Handels-, Mahl-) Steuer erhoben sei.

Diese Häuser-, Acker-, Wiesen-, Vieh- und Erwerbs-Register sind nach Reihefolge der Hausnummern einzurichten und die Miethseinwohner bei dem Hausbesitzer sub a. b. c. ꝛc. zu verzeichnen, wie überhaupt dabei die Vorschriften der Circular-Verordnung des Steuer- und Zoll-Departements vom 6. April 1847 zu beachten sind.

Bei dem Verzeichnisse der contribuablen Personen haben die Eingangs benannten Behörden immer deren Gewerbe zu benennen, auch bei den Häusern die in der Vorstadt belegenen und die bei der ordentlichen Contribution nicht steuerbaren und bei den Aeckern und Wiesen die sonst steuerfreien mit aufzuführen.

Dritter Abschnitt.

Von der in allen Landestheilen zu erlegenden Contribution.

110. Vom Einkommen aus Dienst-Verhältnissen und Geschäften, die nicht dem eigentlichen bürgerlichen Gewerbe angehören.

Alle Großherzoglichen, dem Hof-, Civil-, Militair- und geistlichen Etat, oder irgend einer Unterabtheilung desselben angehörenden Diener, dann alle Landes-, ständische, Kloster-, ritterschaftliche, städtische, geistliche, Schul- und sonstige öffentliche Bediente, welche festes Gehalt, Accidenzien, Diäten oder Naturalien beziehen,

so wie alle diejenigen, die aus früheren Bedienstungen irgend einer Art Pensionen genießen, minder nicht auf Wartegeld stehende Exspectanten

Wittwen aller Classen, die vom Landesherrn, dem Lande, aus irgend einer Wittwencasse, vom Dienstnachfolger ihres verstorbenen Ehemannes, oder sonst woher

(vergl. jedoch wegen des vom eigenen Ehemanne hinterlassenen Witthums Anmerkung 3 ad Nr. 110 und 111) an Naturalien oder baar ein Witthum beziehen

mögen alle diese Personen im In- oder Auslande fungiren oder wohnen,

ferner Dominä, Propstinnen, Conventualinnen der Landes- und anderer Klöster, mögen sie im Kloster selbst leben oder nicht, mit Ausnahme der im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz wohnenden,

imgleichen Professoren, privatisirende Gelehrte, Candidaten der Theologie, die nicht Hauslehrer sind, Privatschul-, Sprach-, Musik- und dergleichen Lehrer beiderlei Geschlechts, sofern diese Leute nicht in den Städten nach Nr. 49 steuern,

bestellte und privilegirte Auctionarien, Curatoren, wenn sie aus ihrer Curatel ein Einkommen beziehen,

so wie endlich alle Personen, welche von einem Amte oder Geschäfte leben, das nicht zu den bürgerlichen Nahrungszweigen gehört und in den vorstehenden Abschnitten I. und II. nicht schon besteuert ist, haben

a. von aller und jeder Einnahme der vorbezeichnen Art, welche sie im Normaljahre, d. h. in den der Erhebung nächst voraufgehenden 12 Monaten vom 1. März bis letzten Februar gehabt haben, die Steuer nach folgender Scala zu erlegen:

1)	von	1	Thlr.	excl.	bis	50	Thlr.	incl.	—	Thlr.	2	ßl.
2)	"	50	"	"	"	100	"	"	—	"	7	"
3)	"	100	"	"	"	150	"	"	—	"	14	"
4)	"	150	"	"	"	200	"	"	—	"	21	"
5)	"	200	"	"	"	250	"	"	—	"	32	"
6)	"	250	"	"	"	300	"	"	—	"	40	"
7)	"	300	"	"	"	400	"	"	1	"	12	"
8)	"	400	"	"	"	500	"	"	1	"	36	"
9)	"	500	"	"	"	600	"	"	2	"	24	"
10)	"	600	"	"	"	700	"	"	3	"	—	"
11)	"	700	"	"	"	800	"	"	3	"	24	"
12)	"	800	"	"	"	900	"	"	4	"	—	"
13)	"	900	"	"	"	1000	"	"	4	"	32	"
14)	"	1000	"	"	"	1100	"	"	5	"	16	"
15)	"	1100	"	"	"	1200	"	"	6	"	—	"
16)	"	1200	"	"	"	1300	"	"	6	"	32	"
17)	"	1300	"	"	"	1400	"	"	7	"	16	"
18)	"	1400	"	"	"	1500	"	"	8	"	—	"
19)	"	1500	"	"	"	1600	"	"	8	"	36	"

Wer über 1600 Thlr. Einnahme hat, zahlt von jedem Hundert 28 ßl., resp. von 25 Thlr. = 7 ßl. Die unter 25 Thlr. bleibenden Summen werden nicht versteuert.

b. So wie für einzelne unter die vorstehend aufgeführten Classen fallenden Personen ausnahmsweise in Abschnitt II. eine fixe Steuer ein für allemal, für andere an sich nicht hierher gehörige Steuerpflichtige, z. B. Nr. 43, 44, 46, 47, 49, in eventum die Steuer vom Einkommen vorgeschrieben ist, so sind für die nachstehend benannten, im Uebrigen der Einkommen-Scala unterliegenden Contribuenten Minimalsätze bestimmt. Es sollen nämlich, ohne Rücksicht auf ihre wirkliche Einnahme, pro minimo geben:

α. Ingenieurs und Landmesser . . . . . 32 ßl.

β. Holzwärter, Torfmeister, Schafmeister, Chausseegeldeinnehmer und Chausseegeldpächter, Schleusengeld- und Zolleinnehmer, mit Ausnahme jedoch der Nebenzöllner auf dem Lande, Eisenbahn-Rendanten, Expedienten und Conducteure, Litzenbrüder, Post-, Postcomtoir- und Stadt-Wagenmeister und

Post-Conducteure, auch in herrschaftlichen Diensten stehende Briefträger, Rathskutscher, Raths-, Kämmerei-, Wall-, Gewette-, Gerichts- und sonstige Stadtdiener, auch Marktvoigte 16 fl.

γ. Oeffentliche und Privat-Schullehrer und Schullehrerinnen in den Städten, auch Schulmeister, die Küster sind, auf dem Lande . . . . . 8 fl.

Bedingt die zu declarirende Einnahme der hier genannten Contribuenten in Beihalt der vorstehenden Scala einen höheren, als den bestimmten Minimalsatz, so tritt selbstverständlich diese höhere Steuer ein.

c. Die Bankhalter, Pächter oder sonstige Privat-Interessenten der Doberaner Bank haben ihren Gewinn und sonstige Einnahme aus diesem Geschäfte nach Maaßgabe der Einkommen-Scala sub a. zu versteuern, und ist die Bade-Direction verpflichtet, unter officieller Attestirung der Richtigkeit der betreffenden Declarationen, diese Steuer beim Schlusse der Bank für alle ausgeschriebenen Simpla zu erheben und bis zum 15ten September jedes Jahres mittelst Begleitschreibens an die Landes-Receptur-Casse einzusenden, auch davon gleichzeitig unter Anschluß der edictmäßigen Specification die sub VII., 3 der allgemeinen Grundsätze vorgeschriebene Anzeige bei der Landes-Receptur-Direction zu machen.

d. Frei von der Einkommen-Steuer sind:

α. während ihrer activen Dienstzeit und bis zum Uebergange zur Reserve alle Militairs und Nicht-Combattanten ohne Officiersrang.

Wie jedoch diese Freiheit von der Einkommensteuer selbstverständlich die Befreiung von andern Steuern, als von den Grundsteuern, der Steuer von Pachtverhältnissen, Büdnereien, Vieh, Zinsen und Renten, überhaupt nicht begreift und sich rücksichtlich des während des activen Dienstes ruhenden Gewerbes des Soldaten nur auf dessen Person erstreckt, folglich die für seine Rechnung etwa anderweitig fortgesetzten Geschäfte der edictmäßigen Steuer unterworfen bleiben, so cessirt auch jene persönliche Freiheit von der Gewerbesteuer in den Fällen, wenn der Soldat auf ganz unbestimmte Zeit oder doch über sechs Monate beurlaubt wird, indem er dann auch die Steuer für sein Gewerbe eventualiter mit einem angemessenen Abschlage für die Zeit seiner Einberufung, zu erlegen hat.

In Kriegszeiten wird von dem außerhalb seiner Garnison befindlichen und auf dem Feld-Etat stehenden Militair aller Grade die während seiner Abwesenheit fällig gewordene Steuer überall nicht erhoben, und die Beitreibung früher verwirkter extraordinairer Steuerrückstände beruhet bis zur Beendigung des Krieges und Rückkehr des Militairs in die Garnison, cessirt also bei dem nicht Heimkehrenden.

β. Gendarmen sind während ihrer activen Dienstzeit, gleich dem Militair unteren Grades, frei von der Steuer für ihr Einkommen und für ihr Dienstpferd.

Erläuternde Bestimmungen.

A. Jeder unter Nr. 110 gehörige Contribuent hat alle Einnahmen aus seinen Haupt- und Nebendiensten, wie aus seinen Haupt- und Nebengeschäften, welche er an festem, baaren Gehalt, an Diäten, Accidenzien, Naturalien und sonstigen Emolumenten in den sub a. bezeichneten Normaljahre bezogen hat, soweit dieselben nicht ausdrücklich durch die nachfolgenden Bestimmungen sub C. ausgenommen sind, gewissenhaft zu berechnen und von der Gesammtsumme die Steuer nach der vorstehenden Scala zu erlegen.

B. Für die Veranschlagung der Naturalien, — soweit andere bestimmte Normen nicht vorgeschrieben sind, — gelten, wie z. B. für Holz und Torf,

im Allgemeinen die am Wohnorte des Contribuenten üblichen Markt- und Mittelpreise; dagegen

für Korn die alljährlich von der Landes-Receptur-Direction zu publicirenden Normalpreise,

für freie Tafel der Betrag der Tafelgelder, welche andere dem Contribuenten gleichstehende Personen beziehen.

Rücksichtlich der freien Wohnungen, Gärten und Ländereien wird bestimmt:

1) freie Wohnung und Garten sind, soferne sie dem Inhaber nicht zu einem anderen Preise angerechnet worden, anzuschlagen:

a. in den Städten nach den dort üblichen Miths- und Pachtpreisen, jedoch nicht unter den sub b. für das platte Land bestimmten entsprechenden fixen Sätzen;

b. auf dem Lande aber und in den Flecken, wo es an zutreffenden Objecten solcher Vergleichung fehlt,

Wohnung und Garten eines	ersten Beamten zu . .	200	Thlr.
" " " "	Forst-Inspections- und zweiten Beamten zu .	150	"
" " " "	dritten Beamten . . .	75	"
" " " "	Landreiters	30	"
" " " "	Gerichtsdieners . . .	20	"
" " " "	Försters	50	"
" " " "	Unterförsters und Holzwärters	30	"
" " " "	Predigers	75	"
" " "	einer Prediger-Wittwe und		
" " "	eines Organisten und Küsters	24	"

Sollten im einzelnen Falle diese Ansätze etwa noch zu hoch erscheinen, so ist der Colligirungsbehörde ausnahmsweise und unter Angabe genügender Gründe gestattet, dieselben noch in etwas, jedoch höchstens um 25 pCt. zu ermäßigen, wogegen aber auch den Umständen nach eine höhere Veranschlagung stattfinden darf.

2) Freie Aecker, Wiesen und Weide, sowohl in den Städten als auf dem Lande, sind anzuschlagen:

a. Acker, der Scheffel Aussaat, auf 60 □Ruthen angenommen, zu	—	Thlr.	36 Sgl.
b. Wiesen, das zweispännige Fuder Heu zu . .	2	"	— "
c. Weide, für jedes Pferd und Haupt Rindvieh zu .	2	"	— "
für jedes Schaf zu	—	"	10 "

wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß eine höhere Veranschlagung, begründenden Umständen nach, nicht ausgeschlossen ist.

C. Ausbeschieden von der Berechnung des Diensteinkommens bleiben:

1) Solche Diäten, welche Jemandem bei unentgeltlicher Besorgung von Geschäften außerhalb seines Wohnortes als averstionelle Erstattung desfallsiger Auslagen gezahlt werden;

2) die Servisgelder der im Uebrigen steuerpflichtigen wirklichen Militairs und Nicht-Combattanten mit Officiersrang;

3) die unbedeutenden, jedoch auf Erfordern zu declarirenden Naturallieferungen an Prediger und Küster, als Wurst, Eier, Flachs und dergleichen;

4) bestallungsmäßige Fouragegelder und Vergütung für Dienstaufwand, soweit letztere als solche, z. B. zur Haltung eines Privatsecretairs, Dienstgehülfen, für Schreibmaterialien ꝛc., in bestimmter Summe, sei es abgesondert oder als Theil des Gehalts, bewilligt und solches auf Erfordern durch die Dienstbehörde bescheinigt ist.

Dagegen haben Gehülfen, welche einem Officianten förmlich und dienstlich beigeordnet sind, das, was sie von letzterem oder sonst beziehen, als Diensteinkommen zu versteuern.

Jeder sonstige Abzug für angeblichen Dienstaufwand, für Uniformgelder, Wittwencassen-Beiträge, regulirten Schulden-Abtrag ꝛc. ist unstatthaft.

D. Wer neben einem durch die Einkommensteuer ergriffenen Dienste oder Geschäfte Eigenthümer oder Pächter von Landgütern oder sonstigen Grundstücken ist, oder irgend ein in den vorhergehenden Abschnitten besteuertes Geschäft oder Gewerbe betreibt, hat auch gleichzeitig für solche Verhältnisse die zutreffende Steuer zu entrichten.

Eigenthümer von Grundstücken jedoch, die in solcher Eigenschaft die Realsteuer entrichten, haben von dem aus diesen bereits versteuerten Grundstücken bezogenen Einkommen keine Steuer zu erlegen.

E. Die Colligirungs-Behörden resp. Deputationen, wie die Landes-Receptur-Direction sind bei gewissenhafter Vermuthung einer Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Diensteinkommens so befugt als verpflichtet, eine gewissenhafte, so weit thunlich zu bescheinigende Specification desselben zu begehren, welche dann nach dem Schema in der

Anlage A.

abzugeben ist. Auch werden die competirenden Dienstbehörden hierdurch angewiesen, den Colligirungsbehörden resp. Deputationen sowohl, als der Landes-Receptur-Direction auf Ersuchen über zweifelhafte Dienstverhältnisse und Emolumente, so weit solche auf die extraordinaire Steuer influiren, Auskunft zu geben und die zur Hebung solcher Zweifel geeigneten Mittheilungen unentgeltlich zu machen.

F. Die Auctionarien sind gehalten, die Richtigkeit ihrer Angaben, auf Verlangen, durch Vorlegung ihrer Auctions-Protocolle zu justificiren.

G. Die Steuerbeiträge der nicht im Kloster wohnenden Conventualinnen werden von ihrer ersten fälligen Hebung aus der Klostercasse Seitens des Klosteramtes in Abzug und im Steuer-Register in Einnahme gebracht.

H. Die Beiträge der im Auslande Fungirenden und Pensionirten von deren Gehalten oder Pensionen abzuziehen und an die Colligirungsbehörde abzugeben, ist jede auszahlende Behörde verpflichtet.

Rücksichtlich der in Kriegszeiten abwesenden Militairs bewendet es jedoch bei der desfallsigen Bestimmung sub Nr. 110, d. *a*.

111. Von der Einnahme aus Zinsen, Renten, Bodmerei-Verhältnissen und Actien.

Alle Personen beiderlei Geschlechts, welche sich ein Jahr oder länger im Lande aufgehalten haben, zahlen von ihrer etwanigen, aus Zinsen, Renten, Bodmerei-Verhältnissen und Actien im Normaljahre gehabten Einnahme:

von	1	Thlr.	bis	10	Thlr.	inclusive	nichts					
"	10	"	"	50	"	"	à 100	Thlr.	—	Thlr.	14	Sgl.
"	50	"	"	500	"	"	à 100	"	—	"	21	"
"	500	"	"	1000	"	"	à 100	"	—	"	28	"
"	1000	"	"	1500	"	"	à 100	"	—	"	35	"
"	1500	"	"	2000	"	"	à 100	"	—	"	42	"
"	2000	"	"	2500	"	"	à 100	"	1	"	1	"
"	2500	"	"	3000	"	und darüber	à 100	"	1	"	8	"

Erläuternde Bestimmungen.

A. Die vorbestimmte Steuer wird erlegt ohne Rücksicht auf andere, den fraglichen Contribuenten nach diesem Edicte schon treffende Ansätze, und neben diesen.

B. Alle dieser Steuer unterliegenden Einnahmen, also aus Zinsen, Renten, Bodmerei-Verhältnissen und Dividenden, sind:

1) vom Empfänger zusammenzurechnen und nach der Gesammtsumme mit dem zutreffenden Ansatze zu versteuern.

2) Bei Berechnung solcher Einnahmen darf jeder die auf etwanige Passiv-Capitalien zu zahlenden Zinsen in Abzug bringen und hat nur von dem ihm wirklich bleibenden Ueberschusse zu steuern.

3) Wer für sich, seine Ehefrau und unabgesonderten Kinder überschüssige Zinsen zu versteuern hat, muß nach der Gesammtsumme derselben contribuiren, wogegen aber auch Eheleute und Eltern unabgesonderter Kinder berechtigt sind, die Passiv-Zinsen des einen Theils auf die Activ-Zinsen des andern Theils in Abzug zu bringen.

C. Die Zinsensteuer haben auch zu entrichten, von ihrer Einnahme aus baaren zinstragenden Capitalien, wie solche aus ihren laufenden Registern zu verificiren ist: alle Kirchen, sowohl herrschaftlichen als Privat-Patronats auf dem Lande und in den Städten, alle Stiftungen, wenn sie gleich die privilegia piorum corporum genießen, auch die Landesklöster und das Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock; so wie städtische und andere Communen, hereditates jacentes, ungetheilte Erbschafts- und Curatel-Massen; — doch sind die pia corpora, die Landesklöster und das landschaftliche Institut berechtigt, neben den Passiv-Zinsen auch dasjenige vorabzuziehen, was sie davon zu Salarien und Hebungen verwenden müssen.

Diese Erlegnisse werden von den resp. Vermögens-Administratoren wahrgenommen.

D. Frei von der Zinsensteuer sind;

Eigentliche Armen-, Wittwen-Anstalten, die landesherrlich bestätigten Ersparniß-Cassen und der Unterstützungsfonds für verunglückte Seefahrer im Amte Ribnitz; vergl. jedoch auch die Anmerkung 5 ad Nr. 110 und 111.

E. Wegen des Verfahrens bei Erhebung und Controlirung der Zinsen ꝛc. Steuer und der bei Verschweigung solcher Einnahmen eintretenden Strafe vergl. Allgemeine Grundsätze Nr. VIII.

Anmerkungen zu den Nr. 110 und 111.

1) Die Steuer vom Diensteinkommen und von Zinsen und Renten ꝛc. darf nicht mit einander vermischt und zusammengeworfen werden, sondern jede ist für sich zu berechnen und zu entrichten.

2) Der Einkommen-, wie der Zinsen- und Rentensteuer unterliegen im Allgemeinen auch alle Einnahmen, Zinsen und Renten, welche Personen, die im Lande ihren festen Wohnsitz, resp. ein Jahr sich aufgehalten haben, vom Auslande und von dort belegten Capitalien beziehen, nach Abrechnung jedoch der erweislich davon dort etwa schon erlegten Abgaben.

Revenüen indessen, welche hiesige Einwohner von im Auslande belegenen, ihnen eigenthümlich gehörenden Grundstücken beziehen, sind steuerfrei, während Revenüen von fremden ausländischen Grundstücken nach dem Ansatze für Renten zu versteuern sind.

3) Witthümer, welche Wittwen aus dem Privatvermögen ihres verstorbenen Ehemanns beziehen, sind gleich den Zinsen und Renten zu versteuern, wogegen Sustentationsgelder, welche geschiedene Ehefrauen von ihren Männern empfangen, ebenso wenig einer Besteuerung unterworfen sind, als andere von Privatpersonen gezahlte Unterstützungsgelder, welche aber auch von dem Zahlenden auf sein zu versteuerndes Einkommen nicht abgezogen werden dürfen.

4) Die Erben eines Contribuenten sind nur dann verpflichtet, vom Einkommen oder der Zinsen- ꝛc. Einnahme ihres Erblassers im Normaljahre zu contribuiren, wenn dieser den Termin der Fälligkeit der Steuer erlebt hat; doch haben Erben

und Wittwen von den etwa selbst erhobenen Sterbe- und Gnaden-Quartalen oder Monaten allerdings zu steuern.

5) Frei von der Einkommen- und Zinsensteuer sind auf die Zeit ihrer jetzigen Concessionsdauer:

die Rostocker Bank und die Lebens-Versicherungs- und Spar-Bank in Schwerin.

Allgemeine Grundsätze.

I.

Steuerpflichtige Personen, Subcollectur der Principale, Meister, Dienstherren.

a. Alle im vorstehenden Edicte vorgeschriebenen Steuersätze sind von den dazu Angesetzten selbst zu tragen, so daß also Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, Dienstherren nicht aus eigenen Mitteln für ihre Handlungsdiener, Gesellen, Burschen und Dienstboten, sondern diese selbst die sie treffenden Steuersätze zu zahlen haben.

Es sind jedoch Kaufleute, Fabrikanten, Meister, Dienstherren und Hausväter zur Uebernahme der Subcollectur für die ihrem Hausstande angehörigen Personen gedachter Art nicht nur verpflichtet, sondern auch für deren vollständige Aufführung nach Zahl und Qualität in der Art verantwortlich, daß sie für jeden verschwiegenen Steuerpflichtigen den dreifachen Steuersatz desselben und für jede unrichtige Angabe, welche einen geringeren als den in facto wirklich zutreffenden Steuersatz bewirkt, den vollen höheren Satz gleichfalls dreifach als Strafe aus eigenen Mitteln zu erlegen haben, und zwar in beiden Fällen neben der nachzuzahlenden Steuer.

Dieselbe Strafe des dreifachen Steuersatzes, neben der Steuer selbst, trifft auch den Besitzer von Vieh für jedes verschwiegene zu versteuernde Stück, und sind insbesondere hierin auch Hunde begriffen.

b. Da durch das außerordentliche Contributions-Edict sämmtliche Staatsangehörige besteuert werden sollen, welche nicht ausdrücklich davon ausgenommen sind, so sind Personen und Gewerbe, die sich etwa nicht namentlich aufgeführt finden, nach Analogie der für ähnliche Verhältnisse vorgeschriebenen Steuersätze heranzuziehen.

II.

Normaljahr.

Wo sich im Steuer-Edicte der Ausdruck „Normaljahr" findet, wird darunter allemal der Zeitraum vom 1. März des zuletzt abgelaufenen bis zum letzten Februar desjenigen Jahres, in welchem die Steuer erhoben wird, verstanden, und gilt dasselbe mithin für alle in demselben Kalenderjahre vorkommenden Erhebungen.

III.

Remissionen.

Die Unfähigkeit zur Erlegung der Personalsteuer, oder die Nothwendigkeit, in einzelnen Ausnahmefällen eine Ermäßigung des vollen Satzes eintreten zu lassen, ist von den Colligirungsbehörden strenge und gewissenhaft zu prüfen und immer nur auf einen bestimmten Zeitraum, oder bis auf Weiteres auszusprechen.

Hiebei treten folgende nähere Bestimmungen ein:

A. In Unseren Domainen muß jeder, der noch Kopf- und Kammersteuer zahlt, auch die außerordentliche Steuer berichtigen. Bei Personen, welche jene nicht mehr abtragen, sind die Gründe anzugeben, welche sie unfähig machen, die Personalsteuer ganz, oder zum Theil zu erlegen.

Als solche Gründe können bei vorhandener Armuth nur genügen:

1) sehr hohes Alter;

2) anhaltende Kränklichkeit;
3) Unterstützung aus der Armencasse, oder von der Ortsobrigkeit, oder von anderen Personen, dafern nämlich derjenige, welcher von der außerordentlichen Steuer zu entfreien ist, ohne diese Unterstützung nicht subsistiren kann;
4) gänzliche Erwerbslosigkeit. Dagegen kann
5) eine temporaire Krankheit des Hausvaters, der Hausmutter, oder mehrerer Mitglieder der Familie auch nur temporair von der Zahlung der Steuer befreien.

B. In den ritterschaftlichen, Kloster-, Rostocker Districts-, Kämmerei- und Oeconomie-Gütern muß derjenige, der die Nebensteuer (Steuer nach der Norm) zahlt, die außerordentliche Kopfsteuer allemal berichtigen, und ist von der arbeitenden Classe (Tagelöhner, Einlieger, Katenleute ꝛc.) ein jeder, der für seinen Aufenthalt im Gute dem Gutsherrn etwas zu leisten hat, unbedingt zur Erlegung der außerordentlichen Steuer verpflichtet.

Zur gänzlichen, theilweisen oder temporairen Exemtion von der Steuerzahlung berechtigen nur die sub A. 1 bis 5 hinsichtlich Unseres Domaniums aufgeführten Gründe.

C. In den Städten ist die außerordentliche Contribution zu bezahlen:
1) von jedem, der eine feststehende Einnahme oder Pension bezieht;
2) von jedem, der die ordentliche städtische Steuer in dem der Hebung voraufgehenden Quartale zu berichtigen hatte;
3) von allen Personen, welche nicht in die Kategorie der Nr. 1 und 2 fallen, wenn nicht die oben rücksichtlich Unserer Domainen bemerkten Exemtionsgründe sie ganz, theilweise oder temporair davon befreien.

Die Colligirungsbehörden haben die Gründe, weshalb Jemand von ihnen als persona miserabilis anerkannt worden, in jedem einzelnen Falle bestimmt anzuführen und solche in die edictmäßig von ihnen anzufertigenden Verzeichnisse mit aufzunehmen.

Wittwen, die bloß in Tagelohn arbeiten, sind ohne Rücksicht auf die sub A., B. und C. bezeichneten Exemtionsgründe überall frei von der Steuer

Als Ausnahme soll ferner eine Befreiung von der Steuer für Grundstücke den piis corporibus zugestanden sein, deren Berechner ein, von dem competirenden Superintendenten oder resp. von dem Kirchenpatron auf Pflicht und Gewissen ausgestelltes Zeugniß beibringen, daß das pium corpus durch keine mögliche und billige Ersparung die Steuer, oder zu einer zu machenden Anleihe die Zinsen aufbringen könne.

IV.

Münze.

Alle Steuersätze werden in Courant entrichtet. Bei Versteuerung von Einnahmen, Zinsen und Renten, Pachtzahlungen ꝛc., die in anderen Münzsorten festgestellt sind, werden Summen in Gold mit 10 pCt., in NZwdr. mit 16⅔ pCt. und in Mecklenb. Valeur mit 20 pCt. in Courant umgerechnet.

V.

Berechnung der Natural-Pächte.

Alle ganz oder zum Theil in Getreide gegebenen Pächte oder Gehalts-Emolumente werden da, wo die Pachtsumme oder das Diensteinkommen den Contributionsbeitrag bestimmt, und bei Pächten nicht schon in dem Contracte die Preise festgesetzt sind, nach einem Normalpreise berechnet, welchen die Receptur-Direction nach dem, in der vollen Woche nach Antonii des laufenden Jahres zu Rostock stattgefunden habenden Durchschnittspreise bestimmt und tempestive bekannt macht.

VI.

Colligirungs-Behörden und Deputationen.

1) Alle nach den Bestimmungen des vorstehenden Edictes aufkommenden Steuerbeträge werden von den ordentlichen Obrigkeiten der Steuerpflichtigen, mithin

a. in den Domainen, auch incamerirten Gütern und in den Domanialflecken von den competenten Aemtern (in Ludwigslust vom Gerichte);

b. in den ritterschaftlichen Gütern und Flecken, den Klostergütern, den Gütern des Rostocker Districts, den städtischen Kämmereigütern, sowie in den sogenannten Oeconomien von den Gutsobrigkeiten;

c. in den Städten des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises, ferner in den Seestädten Rostock (incl. Warnemünde) und Wismar vom Magistrate eingehoben und zur Landes-Receptur-Casse befördert.

Es wird zu diesem Zwecke allen vorbezeichneten Colligirungs-Behörden ein executorium generale gegen jeden säumigen Debenten, ohne Ausnahme, also ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand der letzteren, ertheilt.

2) Der Colligirung geht allemal bei der ersten Erhebung in jedem Kalenderjahre eine Verzeichnung der einzelnen Steuerpflichtigen und, bezüglich der im Edicte in Minimal- und Maximalsätzen oder in Classen festgestellten Steuersätze, eine Enquotirung derselben in Grundlage des Edictes, einer zweiten und weiteren Erhebung in demselben Kalenderjahre aber nur eine Revision dieser Verzeichnung und Enquotirung, in Rücksicht auf inzwischen etwa vorgekommene Veränderungen, stattgehabte Ab- und Zugänge, vorauf.

In den sub 1, b. benannten ritterschaftlichen ꝛc. Gütern (jedoch mit Ausnahme der Klosterämter Dobbertin, Malchow und Ribnitz und der ritterschaftlichen Flecken) geschieht die Verzeichnung und Enquotirung der Steuerpflichtigen, weil hier die einfacheren Verhältnisse eine leichtere und sichere Uebersicht gestatten, durch die Gutsobrigkeiten selbst, und bewendet es hier bei der sub VII. Nr. 5 vorgeschriebenen Mitunterschrift des Steuerregisters durch die competenten Prediger.

In den Domainen dagegen, incl. der incamerirten Güter, so wie in den Domanial-Flecken, ferner in den Kloster-Aemtern Dobbertin, Malchow und Ribnitz, in den ritterschaftlichen Flecken, so wie in den Land- und Seestädten sind den die Colligirungsbehörde bildenden sub 1 bezeichneten Obrigkeiten besondere, von letzteren aus der Zahl der Steuerpflichtigen, ohne Unterschied des Gerichtsstandes, zu erwählende Colligirungs-Deputationen beizuordnen, deren Aufgabe es ist, darüber zu wachen, daß keine steuerpflichtige Personen und Gegenstände übersehen, auch die Steuer überall edictmäßig erhoben und berechnet werde.

Bei der Wahl dieser Deputationen ist darauf zu sehen, daß nur Männer von anerkannter Rechtlichkeit, aber auch von genügender Kenntniß der Personal-, so wie der Gewerbs- und Erwerbsverhältnisse zu diesem Ehrenamte gewählt werden. Niemand darf sich der Wahl ohne genügende, von seiner Obrigkeit, resp. bei öffentlichen Beamten von seiner Dienstbehörde, anerkannte Gründe entziehen. Die Wahl soll regelmäßig auf 2 Jahre geschehen, doch so, daß beim jedesmaligen Wechsel der Deputirten immer nur die Hälfte der Mitglieder zur Zeit abgeht.

Wird es nun gleich bis auf Weiteres den sub 1 genannten Colligirungsbehörden überlassen, dasjenige Verfahren speciell festzustellen, welches diese Colligirungs-Deputationen zur Erreichung der ihnen gestellten vorbezeichneten Aufgabe einzuschlagen haben, so müssen doch allemal dabei folgende Regeln und Grundsätze ihre volle Anwendung finden.

a. Jeder Deputation ist ein Mitglied ihrer Obrigkeit, und zwar in den Domanial- und Kloster-Aemtern ein Domanial- und Kloster-Beamter, in den Land- und Seestädten ein Mitglied des Magistrats, in den ritterschaftlichen Flecken einer der dortigen Local-Beamte, zur Leitung der Geschäfte vorzusetzen.

b. In den Domanial-Aemtern (Domainen, incamerirten Gütern und Flecken) und den Kloster-Aemtern sind je nach ihrem Umfange und der Seelenzahl mindestens 2 bis 4, in den Landstädten von einer Seelenzahl bis zu 5000 und in den ritterschaftlichen Flecken mindestens 2, in den Städten von 5- bis 10,000 Einwohnern mindestens 4 und in den Städten von über 10,000 Einwohnern mindestes 6 Deputirte zu wählen und in ihr Amt einzuweisen.

c. Die Deputirte sind anzuweisen, Zwecks zutreffender und richtiger Anwendung des Edicts, die Angaben der Contribuenten, sowohl nach Zahl und Vollständigkeit der steuerpflichtigen Personen, als der zu versteuernden Gegenstände ꝛc., einer gewissenhaften Prüfung zu unterwerfen, dieselben nach Befinden auf vorgängiges Gehör der Contribuenten oder anderweitig von ihnen angestellter sachgemäßer Ermittelung, vorbehältlich der demnächstigen weiteren Prüfung der Colligirungsbehörde, unter Anführung der desfallsigen Gründe zu berichtigen und namentlich für richtige Anwendung der Steuersätze Sorge zu tragen. In Fällen, wo das Edict für denselben Besteuerungsgegenstand einen Minimal- und Maximalsatz oder bestimmte Classen vorschreibt, sind die Sätze für die Einkommensteuer Nr. 110, a. des Edicts zum Maaßstabe zu nehmen. Vergl. dieserhalb weiter Anmerkung 7, pag. 166.

d. Nach der, in sub c. angeführter Weise geschehenen Feststellung der steuerpflichtigen Personen und Objecte, so wie der darauf anzuwendenden Steuersätze hat die Deputation das Erhebungs-Register anzufertigen und von allen ihren Mitgliedern unterschrieben der colligirenden Obrigkeit (vgl. 1) tempestive vor Beginn des Erhebungs-Termins zur weiteren Prüfung und Genehmigung vorzulegen, demnächst auch nach beschaffter Receptur das bei der Landes-Receptur-Direction einzureichende Register, zum Zeichen richtiger Erhebung, mit zu unterschreiben.

e. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Colligirungsbehörde und der Colligirungs-Deputation steht der ersteren die Entscheidung zu, letztere ist jedoch allemal vorher noch über ihre Gründe zu vernehmen.

f. Daneben soll es in den Städten allen höheren Collegien und den angesessenen Eximirten freistehen, durch beim Magistrate zu legitimirende Deputirte von dem Verfahren der Colligirungsbehörde und Deputation in Bestimmung der Ansätze und in Ansehung der Richtigkeit der Liquidationen Kenntniß zu nehmen und Erinnerungen machen zu lassen.

Hierfür wird keine Remuneration gegeben, und versteht es sich von selbst, daß die Behörden für das Benehmen der von ihnen deputirten Mitglieder dem Magistrate verantwortlich sind und bleiben.

VII.

Einsendung der Steuer, Begleitschreiben und Specificationen.

Die Einsendung des Erhobenen an die Receptur-Casse ist, wie schon oben bemerkt, sowohl bei abschläglichen als bei vollständigen Zahlungen, ebenso bei Nachzahlungen aus Monituren, allemal von einem Anschreiben an diese Casse zu begleiten und hiebei, so wie im Allgemeinen Folgendes zu beobachten:

1) In den vorgedachten Anschreiben an die Casse ist genau anzugeben:

a. wieviel, von welcher Behörde und zu welcher Steuer gezahlt wird, also Jahreszahl und Datum des Edicts, in Folge dessen gezahlt, auch ob die Zahlung auf die April- oder Herbst-Contribution geleistet wird;

b. ob es eine vollständige, abschlägliche oder nachträgliche Zahlung ist, und wenn in Folge einer Monitur gezahlt wird, das Datum der Monitur und die Steuer, zu welcher monirt worden ist;

c. bei ritterschaftlichen Gütern das einzelne Gut, für welches gezahlt wird, das ritterschaftliche Amt, zu welchem das Gut gehört, und die Poststation, auf welcher die Briefe abgeholt werden.

Die Anlage B. enthält ein Schema zu solchen Begleitschreiben.

2) Bei der Verpackung des Geldes ist zu berücksichtigen:
   a. daß unter dem Nachtheile der Rücksendung die verschiedenen Münzsorten, als Thaler, Drittel-, Sechstel-Thaler- und Vier-Schillingsstücke nicht durch einander geworfen werden dürfen, namentlich
   b. Acht- und Vier-Schillingsstücke nicht anders als in Rollen, worauf der Betrag des Inhalts und der Name der absendenden Behörde verzeichnet steht, einzusenden sind;
   c. daß der Cassier alle Zahlungen nur in derjenigen Münzsorte, in welcher sie vorschriftsmäßig geleistet werden sollen, annehmen darf, mithin alle in andern Münzsorten eingehenden Gelder unmittelbar zurücksenden muß, auch
   d. angewiesen ist, in Fällen, wo sich in den Beuteln die im Anschreiben benannte Summe entweder nicht vollständig, oder nicht in cours- und stapelmäßiger Münze findet, den fehlenden, vom Cassenschreiber mit zu attestirenden Betrag durch Postverlag wahrzunehmen, falls dieser nicht über 1 Rthlr. beträgt, in welchem Falle der Behörde nur die Unrichtigkeit, unter Rücksendung des etwanigen Ausschusses, zu melden und die Quittung nur auf geleistete abschlägliche Zahlung zu ertheilen ist.

3) Von jeder an die Receptur-Casse geleisteten Zahlung ist allemal gleichzeitig der Landes-Receptur-Direction entweder abgesondert oder unter der bei derselben etwa zugleich mit eingesandten Specification, allemal aber nur unter deren Adresse, die Anzeige zu machen, baares Geld jedoch niemals unter Adresse der Direction, sondern stets nur der Casse einzusenden. Demnach sind die etwa mit Geldsendungen an die Direction eingehenden Anschreiben lediglich als an die Casse gerichtet anzusehen und dahin abzugeben,

   weshalb die Direction denn auch auf solche zu den Directorial-Acten nicht gelangende Anschreiben überall keine Rücksicht nehmen, namentlich das etwa eingeleitete Executions-Verfahren darnach nicht hemmen kann; wie denn überhaupt die einsendenden Behörden aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften verantwortlich bleiben, mithin auch die ihnen daraus erwachsenden Nachtheile zu tragen haben.

4) Alle Register und Specificationen mit sämmtlichen dazu gehörigen Belägen, minder nicht Monitur-Beantwortungen, kurz Alles, was sich auf die Größe und Feststellung der zu entrichtenden Steuer bezieht, ist stets nur an die allgemeine Landes-Receptur-Direction und nur unter deren Adresse, mithin niemals an die Casse — welche auch keines Dupli der Register bedarf — zu senden.

5) Die mit möglichster Genauigkeit und größter Gewissenhaftigkeit auszufertigenden Register-Specificationen und Monitur-Erledigungen müssen mit deutlicher und leserlicher Hand auf ganzen Bogen geschrieben sein, und werden, nachdem sie von den sub VI. 1 bezeichneten colligirenden Obrigkeiten selbst in complexu auch resp. den Mitgliedern der Colligirungs-Deputation (vergl. VI. 2, d.) und in den ritterschaftlichen Gütern von den Gutsherren unterschrieben sind, einfach eingesandt. In den ritterschaftlichen und übrigen Gütern können, bei Abwesenheit der Gutsbesitzer, die Specificationen auch von ihren Stellvertretern unterschrieben werden; doch bleiben die Gutsherren allemal für die richtige Colligirung und vollständige Aufführung der steuerpflichtigen Personen verantwortlich.

   In den Domanial-Aemtern wird die Specification nicht nach Verschiedenheit der Personen durch das ganze Amt, sondern nach den einzelnen Oertern des Amts classificirt.

Es bedarf deshalb aber auch bei Vormündern und Curatoren, welche der Obervormundschaft Rechnung abzulegen haben, des eben vorgeschriebenen Reverses nicht, vielmehr genügt deren bloße Angabe rücksichtlich der Zinsen ihrer Curanden.

3) Endlich wird die Vorschrift erneuert, daß alle Ober- und Untergerichte ohne Unterschied, wie auch die allgemeine Landes-Receptur-Direction, als für die Erhebung der extraordinairen Steuern constituirte Hauptbehörde, ernstlich angewiesen sind, falls sich bei Vererbungen, oder sonst zu irgend einer Zeit, die unrichtig geschehene Versteuerung der Zinsen als wahrscheinlich ergiebt, darüber zu cognosciren und event. das zu wenig Berichtigte, mittelst Einziehung der Nachsteuer und des dreifachen Straffatzes von den Contribuenten, und in Nachlaßfällen aus dem Nachlasse, event. von den Erben des Steuerpflichtigen, soweit diese durch den Nachlaß bereichert sind, zum Besten der Receptur-Casse wahrzunehmen, und sind in solchen, namentlich Erbfällen, die Betheiligten verpflichtet, die darüber begehrt werdende Auskunft zu ertheilen, wie denn auch die Gerichte etwanigen Requisitionen der Landes-Receptur-Direction Folge zu geben haben.

IX.

Erhebungs-Procente.

Es soll

a. in Unsern Domainen den zur Erhebung und Berechnung der Steuern und desfallsigen Liquidationen verpflichteten Beamten gestattet sein, von der Aufkunft aus Domanial- oder incamerirten Gütern und Flecken, ohne Unterschied, ob das Geld baar eingeht, oder deshalb abgerechnet wird, 2 pCt. in Abzug zu bringen und solche als Remuneration für sich zu behalten; jedoch müssen sie davon alle Nebenkosten und Auslagen an Schreibmaterialien, Porto, Aufwartung ꝛc. bestreiten.

b. In allen Städten ohne Unterschied, minder nicht im Flecken Ludwigslust, wird ein Abzug von 3 pCt., übrigens in gleichem Maaße und unter gleichen Bedingungen, den Magistraten bewilligt.

c. In den ritterschaftlichen Aemtern darf aber dafür kein Abzug gemacht werden, da Unsere Ritterschaft, nach gemeinsamen Beschluß, hierauf Verzicht geleistet hat.

d. In den Kloster-Aemtern und städtischen Kämmereigütern wird den Berechnern unter gleichen Bedingungen wie ad a ein Abzug von 2 pCt. zugestanden.

X.

Schlichtung der Differenzen. Reclamationen. Rückzahlungen.

Bei entstehenden Mißverständnissen, Differenzen und Beschwerden wollen Wir die Erhebung der Beiträge den Behörden durch Inhibition oder Suspensiv-Verordnungen ohne die dringendsten Bewegursachen nicht hemmen oder aussetzen, und auch selbst in einem solchen Falle die Suspension durch Unser Ministerium nicht anders, als nach eingezogenem Gutachten des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft verfügen; vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventuellen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debenten edictmäßig geleistet werden.

Glaubt ein Contribuent zuviel gezahlt zu haben, so hat er sein etwaniges Reclamationsgesuch innerhalb sechs Monate, von Zeit der geleisteten Zahlung angerechnet, zunächst der Colligirungsbehörde und, bei ungewieriger Resolution, der Landes-Receptur-Direction vorzutragen. Die Versäumung dieser Frist ist mit dem Verluste der eventuellen Rückforderungs-Befugniß verbunden, falls der Contribuent nicht nach Ablauf derselben nachzuweisen vermag, daß selbige, bevor die Colligirungsbehörde auf den zu rechter Zeit erhobenen Antrag ihre Entscheidung erlassen,

bereits verstrichen, oder aber daß das vorschriftsmäßige Reclamationsgesuch bei der Landes-Receptur-Direction, ungeachtet der von der Colligirungsbehörde innerhalb der Frist ertheilten Entscheidung, rechtzeitig nicht anzubringen war.

Im Falle der Enthörung des Reclamationsgesuches Seitens der Landes-Receptur-Direction, steht es dem Contribuenten frei, einen weiteren Recurs binnen anderen vier Wochen bei Unserem Finanz-Ministerium zur definitiven Entscheidung der Sache einzulegen und wird, bei auf eine oder die andere Weise erwirkter Rückzahlung der zu viel entrichteten Steuer, die Landes-Receptur-Direction die Erstattung ebenso durch die competirende Colligirungsbehörde verfügen, als dies hinsichtlich der etwa aus Rechnungs-Revisions-Erinnerungen zu leistenden Restitutionen zu beschaffen ist.

Auch soll in Fällen, wo den Colligirungsbehörden in monitis eine Rückzahlung zwar vorläufig zuerkannt, darüber jedoch vor Weiterem noch ihre Erklärung gefordert, diese aber von ihnen, auf erneuerte, sub poena praeclusionis mit 14tägigem Termine zu erlassende Aufforderung, nicht eingegangen ist, von der Landes-Receptur-Direction tacite angenommen werden, daß sie darauf verzichteten, und sind spätere Anträge auf Rückzahlungen oder Anrechnung dann zurückzuweisen, falls nicht besondere Restitutionsgründe vorliegen; wie denn auch, der Regel nach, Rückzahlungen unter 16 fl., zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes und des oft höheren Portos halber, nur auf Erfordern des Berechtigten aus der Receptur-Casse geleistet werden.

XI.

Pflichten der Colligirungsbehörden und der Landes-Receptur-Direction. Strafe der Defraudation.

Wie nun sämmtliche Colligirungsbehörden resp. deren Deputationen, mit Bezug auf die desfallsigen besonderen Vorschriften in Anmerkung 7, p. 166, in der erläuternden Bestimmung E. ad Nr. 110, wie dieser Grundsätze sub VI. 2, c., auch resp. in den Bestimmungen sub VIII. A. und B., wiederholt hierdurch angewiesen werden, bei irgend aufkommender Vermuthung unrichtiger Angaben einzelner Contribuenten nicht nur dieselben, unter Hinweisung auf die sie eventualiter treffende Strafe, zur Berichtigung derselben zu veranlassen, sondern durch eigene sachgemäße und zweckdienliche Nachforschungen den Umfang der Steuerpflicht zu ermitteln, den zutreffenden Steuersatz festzustellen, trügerische Angaben zur Bestrafung zu ziehen und überhaupt dem Edicte seine vollständige Anwendung zu verschaffen, so wird auch der Landes-Receptur-Direction die Pflicht auferlegt, die vorgedachten Behörden nöthigenfalls zur gewissenhaften Erfüllung dieser ihrer Obliegenheiten aufzufordern.

Ergiebt sich, daß Jemand durch Verschweigung steuerpflichtiger Verhältnisse oder unrichtige Angaben sich seiner Steuerpflicht ganz oder theilweise entzogen hat, so soll er, neben Nachzahlung der defraudirten Steuer, allemal den dreifachen Betrag derselben als Strafe erlegen.

Rücksichtlich der gänzlichen Verschweigung oder unrichtigen Declaration der steuerlichen Verhältnisse von Personen, für welche ein Contribuent die Steuer zu erlegen verpflichtet ist, minder nicht rücksichtlich der Verschweigung von der Versteuerung unterliegendem Vieh, bewendet es bei den Bestimmungen sub I. a. dieser Grundsätze.

Schließlich sollen gesammte Colligirungsbehörden hierdurch angewiesen sein, den Contribuenten ihres Bezirks, einestheils um deren wirkliche Unbekanntschaft mit ihrer Steuerpflicht thunlichst zu heben, anderntheils um dem Einwande angeblicher Unkenntniß Seitens böswilliger Defraudanten mit Erfolg zu begegnen, bei der üblichen Veröffentlichung der Erhebungstage gleichzeitig noch besonders auf die der Besteuerung unterliegenden Verhältnisse und Gegenstände im Allgemeinen und minder nicht auf die Strafen hinzuweisen, die der Verschweigung oder unrichtigen Angabe in dieser Beziehung durch das Edict angedrohet sind.

Die Einforderung dieser Contribution geschiehet in der Art, daß

zwei Simpla im Monate April d. J.

und

anderthalb Simpla in der ersten Hälfte des Monats October d. J.

erhoben werden sollen.

Wie Wir nun das für die Erhebung der außerordentlichen Contribution bisher zur Anwendung gekommene Edict vom 31. December 1840 mit den dazu erlassenen Zusatz- und Erläuterungs-Verordnungen hierdurch außer Kraft setzen, so befehlen Wir sämmtlichen colligirenden Behörden, sich nach den vorstehenden Bestimmungen auf's Genaueste zu richten, die Erhebung edictmäßig zu besorgen und die Ablieferung prompt zu beschaffen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 18. Febr. 1854.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Anlage A.

Gewissenhafte Angabe

sämmtlicher nach Vorschrift des außerordentlichen Contributions-Edicts von dem Unterschriebenen zu versteuernden, in dem Normaljahre, vom 1. März des abgewichenen bis letzten Februar des laufenden Jahres, aus seinen Haupt- und Nebengeschäften gehabten Diensteinnahme.

	Thlr.	ßl.
1) An baarem Gelde:		
a. Gehalt	—	—
b. sonstige feste Einnahme (z. B. Erbpacht)	—	—
c. Accidentien	—	—
2) An Naturalien:		
a. Dienstwohnung, im Miethswerth	—	—
b. Dienstgärten, im Pachtwerth	—	—
c. Dienstacker und Wöhrte .... Schffl. Aussaat . . .	—	—
d. Dienstwiesen, ... (4spännige) . (2spännige) Fuder Heu .	—	—
e. Weidegerechtigkeit für .... Haupt Rindvieh und Pferde, à .	—	—
für Schafe, à	—	—
ꝛc. ꝛc.		
f. Korn (nach den für dies Jahr publicirten Normalpreisen):		
α. Weizen .... Schffl. Rostocker Maaß, à Schffl. . .	—	—
β. Roggen ꝛc.	—	—
γ.		
g. Sonstige Naturalien:		
α.		
β.		
γ.		
Summa		

K. den ꝛc. N. N.

Anmerkung. Bei den Naturalien ist je nach ihrer Gattung und dem Modus ihrer Veranschlagung zu bemerken:

ad 2. a. bis e. „Im Pacht- oder Miethswerthe — edictmäßig — eventual. nach besonderer Schätzung."

ad g. α. β. γ. Nach dem hiesigen Marktwerthe ꝛc.

Anlage B.

Steuer de ten 18.., pro April (October)
oder — duplum — simplum.
Gut K. . . . im Ritt. Amte G. . . .
Poststation M. . . .

Nach der heute bei der allgemeinen Landes-Receptur-Direction eingereichten Specification sind zur rubricirten Steuer zu zahlen im Ganzen (abschläglich) (in Folge der Monitur de . . . . . ad . . . . .) ꝛc.:

an Hufensteuer . . 28 Thlr. 18 ßl. 6 Pf.
an Personalsteuer . . 30 " 8 " — "

in Summa 58 Thlr. 26 ßl. 6 Pf. Courant.

welche anbei unter Erbittung der Quittung erfolgen.

K. . . . . den ꝛc.

N. N.

An
die allgemeine Landes-Receptur-Casse
in
Rostock.

Anlage C.

Register
des
Domanial-Amts N. N.
zur
extraordinairen Steuer de

Nummer des Belags.	Einzelne Ansätze. thlr.	ßl.	pf.	Summa. thlr.	ßl.	pf.

Bemerkungen.

1) Das Register erhält im Allgemeinen die bisher übliche Form, es ist mithin im
Caput I. die Grundsteuer mit Anführung der darüber ergangenen Special-Verordnung des frühern Registers, welchem sie angelegt wurde, und im
Caput II. die Personalsteuer, getrennt nach den verschiedenen Ortschaften des Amts, zu berechnen.

2) Alle Zahlungspflichtige müssen nach ihrem Namen, Stand und Steuerbeitrag aufgeführt werden;
nur bei eigentlichen Dienstboten, welche stets bei ihrem Brodherrn zu verzeichnen sind, genügt die Angabe der Zahl und Qualität, in welcher sie dienen.

3) Bei der Pachtsteuer, Zins- und Diensteinkommen-Steuer ist immer die Summe, von welcher gesteuert wird, anzugeben, wie denn überhaupt

4) jedes Register für sich vollständige Auskunft geben, mithin alle diejenigen Notizen enthalten muß, welche dazu erforderlich sind, die allgemeine Landes-Receptur-Direction in den Stand zu setzen, die Richtigkeit und Vollständigkeit desselben zu prüfen. Allgemeine Bezugnahmen auf früher gegebene Erläuterungen genügen mithin nicht.

5) Spätestens 14 Tage nach dem Erhebungs-Termine müssen die Register bei der Landes-Receptur-Direction, bei Vermeidung der Execution, eingegangen sein. Bleiben einzelne Zahlungspflichtige rückständig, so sind sie nicht nur im Register bei ihrem Wohnorte als Restanten aufzuführen, sondern auch in einer Anlage des Registers zusammenzustellen, und muß bei jedem bemerkt werden, daß und wann Execution gegen ihn verfügt ist.

6) Nur bei jeder ersten Erhebung des laufenden Jahres wird ein neues Register, bei einer zweiten, dritten ꝛc. jedoch nur ein Verzeichniß der inzwischen eingetretenen Veränderungen eingereicht.

Anlage D.

Register
des
Guts L.... im Ritterſch. Amte B....
Poſtſtation M....
zur extraordinairen Steuer vom 18.. Dupl., Simpl. ꝛc.

	Einfacher Betrag.					
	Einzelne Anſätze.			Summa.		
	thlr.	ßl.	pf.	thlr.	ßl.	pf.
Caput I. Hufenſteuer.						
Das Gut L.... cum pert. ſteuert für ... Hufen ... Schffl. à Hufe ... Thlr. .. ßl.	—	—	—	—	—	—
An geiſtlichen und ſonſtigen immunen Grundſtücken ſind vorhanden: ... Hufen ... Schffl. à Hufe	—	—	—	—	—	—
Summa der Hufenſteuer	—	—	—	—	—	—
Caput II. Perſonalſteuer.						
Der Pächter N. N. von ... Pacht, à 100 Thlr. .. ßl.	—	—	—	—		
Derſelbe von 380 Thlr. Zinſen .... laut Belag A. .	—	—	—	—	—	—
Der erſte Schreiber, Namens K.	—	—	—			
Derſelbe für einen Hund	—	—	—			
ꝛc. ꝛc.						
Summa der Steuer	—	—	—	—	—	—

(Unterſchrift des Gutsherrn oder Pächters.)
(Unterſchrift des Predigers.)

Bemerkung.

Die zu dem Schema, Anlage C., für die Domanial-Aemter gemachten Bemerkungen Nr. 2 bis 6 ſind auch bei dieſem Schema zu beachten.

Erhebungs-Register. Anlage E.

über die nach dem Publicat vom in der Stadt N. N. erhobene außerordentliche Landessteuer.

№	Häuser nach Vierteln berechnet.	Morgen Acker, besäet.	Morgen Acker, unbesäet.	Fuder Heu, 4spännige.	Fuder Heu, 2spännige.	Gärten.	Ochsen, Kühe, und Bollen.	Pferde. zum Ackerbau ꝛc.	Pferde. nicht zum Ackerbau ꝛc. bestimmt.	Schafe oder Hammel.	Ziegen.	Faselschweine.	Hunde.	ꝛc. Belage.	Namen und Stand der Contribuenten, auch Bezeichnung der steuerpflichtigen Gegenstände.	Einzelne Ansätze. thlr.	ßl.	pf.	Summa. thlr.	ßl.	pf.
1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		1) Die Stadt-Kämmerei	—	5	6	—	5	6
a.	—	—	—	—	—	1	2	—	—	4	—	1	1		a. Thorschreiber N. N.	—	7	6			
															vom Einkommen zwischen 50 – 100 Thlr.	—	11	—	—	18	6
2	4	4	1	2	—	2	3	2	—	10	1	2	1		2) Ackersmann N. N.	—	46	9			
															derselbe als Ackersmann	—	16	—			
															dessen 1 Knecht à 8 ßl. und 1 Mädchen à 4 ßl.	—	12	—	1	26	9
3	3	6	2	—	4	1	4	—	2	—	—	2	1		3) Stadt-Secretair, Advocat N. N. . . .	2	6	2			
															derselbe als Advocat dritter Classe . .	2	—	—			
															derselbe von 300—400 Thlr. Einkommen	1	24	—			
														A.	Von 200 Thlr. Zinsen, laut Revers . . .	†	—	—			
															dessen 1 Kutscher	—	16	—			
															dessen 2 Mädchen à 4 ßl.	—	8	—	7	6	2
4	—	10	3	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—		4) Ackersmann N. N.	—	20	9	—	20	9
5															Wüste Stelle						
6															Personalsteuer vid. Nr.						
7																					
8																					
	¾	20	6	4	4	5	9	2	2	14	1	5	3		Latus	—	—	—	9	29	8

Anmerkung 1. Jede Seite wird für sich abgeschlossen und am Schluß die Recapitulation in gleicher Art nach der Seitenzahl gemacht.

2. In diesem Register sind die steuerpflichtigen Personen nach Reihefolge der Hausnummern und bei jedem Hausbesitzer etwanige Miethe-Einwohner sub a. b. c. ꝛc., auch bei jedem Contribuenten alle Gegenstände und Personen, für welche er zu steuern hat, als Grundstücke, Vieh, Handlungsdiener, Gesellen, Dienstboten ꝛc., aufzuführen, und übrigens

3. die Anmerkungen Nr. 2 bis 6 zu dem Schema, Anlage C., für die Domanial-Aemter auch hier zu berücksichtigen.

Anlage F.

Für die Flecken,

a. in denen die Grund- und Viehsteuer nach dem städtischen Modus erhoben wird — vergl. Anmerkung 4 pag. 151, Anmerkung 1, b. pag. 167 —, normirt das Schema für die Städte;

b. für die Uebrigen das Schema für die Domanial-Aemter.

Inhalts-Register

zum außerordentlichen Contributions-Edicte vom 18. Februar 1854.

1. Das außerordentliche Contributions-Edict enthält:

a. drei Haupt-Abschnitte, in denen die der Besteuerung unterliegenden Personen und Gegenstände nebst den Steuersätzen unter fortlaufender Nummer (1—111), auch mit Einschaltung der bezüglichen Anmerkungen und erläuternden Bestimmungen an betreffender Stelle, aufgeführt sind.

Von diesen Haupt-Abschnitten handelt:

der erste von der auf dem platten Lande zu erhebenden Contribution in den Nummern 1—39;

der zweite von der in den See- und Landstädten, auch Flecken zu erhebenden Contribution in den Nummern 40—109;

der dritte von der in allen Landestheilen zu erhebenden Contribution in den Nummern 110—111;

b. allgemeine Grundsätze über die Erhebung und Berechnung der außerordentlichen Contribution sub Nr. I.—XI.

2) Es sind citirt:

a. die der Besteuerung unterliegenden Personen und Gegenstände nach der fortlaufenden Nummer;

b. die Anmerkungen durch arabische Zahlen mit Angabe der Seitenzahl (die in diesem Abdruck aber eine andere ist als im Regierungsblatt);

c. die erläuternden Bestimmungen durch große lateinische Buchstaben mit Angabe der Seitenzahl;

d. die allgemeinen Grundsätze durch römische Zahlen.

	Nr.	Anmerkungen ꝛc.
A.		
Aalräucherer	101.	
Abdecker	34. 108.	
Abschreiber	45.	
Acker	41, a. b.	
Ackersleute	89.	
Actien, vergl. Zinsen.		
Actuarien	43.	
Advocaten	43.	
Afterpächter	52. 86.	— 5, p. 147 oben.
Agenten	80.	
Altschuster	101.	
Ankerschmiede	98.	
Anlehnen	40, e.	
Apotheker (Provisor, Gehülfen)	68.	
Aschfahrer	28.	
Auctionarien	110.	— F, p. 171.
Ausrufer	61.	
B.		
Bäcker	85.	
Badeanstalten	36, b. 55.	
Baggermeister	104, III, b.	
Bandwirker	100.	
Bankhalter	110, c.	
Banquier	80.	
Barbier	98.	
Barometermacher	99.	
Bauern	3.	— 1-3, p. 146.
Baumwärter	61.	
Beamte aller Art im Dienst	110.	
" pensionirte	110.	
" deren Wittwen	110.	
Bediente	17. 64, d.	
" weibliche	22, a. 64, g.	
Bereiter	49.	
Bettelvoigte	61.	
Beutler	100.	
Bierbrauer	86. 89, c.	
Bierschenken	84, e.	
Bildhauer	99.	
Billard	36, c. 84, f.	
Blattbinder	101.	
Bleicher	99.	
Blockdreher	100.	

	Nr.	Anmerkungen ꝛc.
Ziegelhändler	73, b.	
Bodmerei, vgl. Zinsen.		
Boote	39. 104.	
Böttcher	99.	
Boymacher	99.	
Branntweinbrenner	86. 89, c.	
Branntweinschenken	84, e.	
Brauerknechte	86.	
Brennerknechte	20. 86.	
Briefträger im Privatdienste	66.	
Brinksitzer	9.	
Bronceure	98.	
Brunnenmeister	98.	
Buchbinder	99.	
Buchdrucker (auch Gehülfen ꝛc.)	94.	
Buchhalter	13, 64, b.	
Buchhändler	76.	
Büchsenmacher	98.	
Büchsenschäfter	98.	
Büdner	8.	
Büdner in Warnemünde	62.	
Bürstenbinder	101.	

C.

Candidaten der Theologie	110.	
Chausseegeld-Einnehmer (Pächter)	38. 110, b. β.	
Chausseewärter	37. 61.	
Chirurgen	47.	
Chocolatemacher	100.	
Choristen	67, c.	
Cigarrenmacher	98.	
Citronenhändler	73, a.	
Classen-Sätze		— 2, p. 150. 7, p. 166.
Clubs	84, c.	VI.
Clubwirthe	84, a. b.	
Colligirungs-Behörden		— VI, IX.
und Deputationen		— VI.
" deren Pflichten		— VI, XI.
Commissionshändler	80.	
Comtoirbediente	64, b.	
Conditoren	15. 84, d. 96.	
Correspondent-Rheder		— 4, p. 165.
Curatoren	110.	

D.

Daguerreotypisten	50.	
Damastweber	101.	
Decatisseure	99.	
Deckenflechter	101.	
Decker	28.	
Delicatessenhändler	84, d.	
Dentisten	47.	
Destillateure	98.	
Diäten	110.	— C, 1. p. 170.
Dienstaufwand		— C, 4. p. 170.
Dienstboten	64.	
" wenn sie Kinder ihrer Brodherren sind		— 1, p. 148 unt. 5, p. 166.
" die um Kost und Kleidung dienen		— 2, p. 148.
Dienstgehülfen		— C, 4. p. 170.
Dienstherren		— I.
Dividenden, vgl. Zinsen.		
Doctores juris	43.	
" medicinae	46.	
Drescher	21.	

E.

Einkommen, dessen Angabe, Berechnung, Versteuerung	110.	— A-H, p. 169 f. — 1-5, p. 172 f.
" der im Auslande Fungirenden und Wohnenden	110.	— H, p. 171.
" dessen Specification	110.	— E, p. 171.
" vom Auslande bezogen		— 2, p. 172 unten.
" von Grundstücken		— D, p. 171. — 2, p. 172 unten.
Einlieger	10.	
Eisenbahn-Officianten	37. 38. 61. 110, b. β.	
Eisengießer	93, d.	
Enquotirung		— 2, p. 150. 7, p. 166. VI, 2.
Erben, deren Steuerpflicht		— 3, p. 150. 1, p. 156. 4, p. 172.
Erbpächter von Grundstücken	5.	52. — 1-5, p. 147.
" von Krügen	6.	
" von Mühlen	7.	
Erhebungsprocente		— IX.
Erzieherinnen	13. 64, a.	
Essigbrauer u. Fabrikanten	87.	
Expedition der Schweriner Anzeigen	76.	
Exspectanten	110.	

F.

Fabrikanten aller Art (Amidams- bis Zuckerfabrikanten)	93, a-u.	— 1-3, p. 162. — I.
Fabrikarbeiter, Berechner, Factoren, Gehülfen ꝛc.	93 a. E.	
Fähren	39. 104, I, D.	
Fahrzeuge	104.	
Färber	96.	
Feilenhauer	99.	
Feuerspritzenmacher	98.	
Fischer	4. 98.	
Fischfahrer	28.	
Flanellmacher	99.	
Formstecher	100.	
Fouragegelder		— C, 4. p. 170.
Fournierschneider	97.	
Frachtfuhrleute	90, b.	
Friesmacher	99.	
Friseure	99.	
Frohner (Knechte, Abdecker)	34. 108.	
Fuhrleute	90, a.	
Fußsohlenflechter	101.	

G.

Garnweber	101.	
Garten	41, e.	
Gartenhäuser	40, h.	
Gärtner	16. 98.	
Gastwirthe	84, a. 89, c.	
Gastwirthschaften	84, a.	

	Nr. Anmerkungen ꝛc.
Gebäude aller Art . .	40.
Geistliche Bediente . .	110.
Gelbgießer	99.
Geldwechsler . . .	80.
Gelehrte (privatisirende)	110.
Gendarmen . .	110, d. β.
Gendarmenpferde	109, c. 110, d. β.
Gerichtsdiener .	110, b. β.
Gesellschafterinnen	13. 64, a.
Gewerbe aller Art	84—108.
" Besteuerung mehrerer	—1, p. 150. 1, p. 165.
" Besteuerung nach Classen, Minimal- u. Maximalsätzen . .	—2, p. 150. 7, p. 166.
" städtische auf dem Lande	— 5, p. 150.
" deren Aufgabe . .	— 1, p. 165.
Gewettsdiener .	110, b. β.
Glaser	98.
Glashändler. . . .	72.
Glashüttenmeister (Gesellen ꝛc.) . . .	24.
Glaskrämer . . .	73, a. b.
Glasschleifer. . . .	101.
Glockengießer . . .	97.
Goldarbeiter . . .	96.
Graveure	96.
Grobschmiede . .	26. 98.
Grundstücke, auf dem Lande . . .	1, c.
" städtische. .	40. 41. — 1-4, p. 151.
" der Kirchen . .	— 1, p. 145.
Grützquerre	7. 92.
Gürtler	99.
Gutsbesitzer	1, b.
Gypsfigurenmacher .	100.

H.

Haalhändler. . . .	73.
Haarschneider . . .	101.
Hafenmeister .	104, III. a.
Hagelgießer	100.
Handlungsdiener .	64, b. c.
" jüdische . . .	75.
Handschuhmacher . .	100.
Handwerker, auf dem Lande	27.
" in den Städten und Flecken . . .	95—101. — I.
" deren Gesellensteuer	— 4, p. 166.
" handelnde . . .	— 2, p. 165.
" Wittwen . . .	— 3, p. 150. 3, p. 166.
Handwerksgesellen	27. 102.
Handwerkslehrlinge	27. 102.
Handwerksschüttinge	84, e.
Häuser	40, a-d.
Haushofmeister. . .	15.
Hausirhändler, jüdische	75.
Hausknechte der Wirthe	84, h.
Hauslehrer . .	13. 64, a.
Häusler	9.
Hausofficianten. .	15. 64.
Hausverwalter . . .	15.
Hebammen . . .	12. 48.
Hechelmacher . . .	101.
Herbergen	84, a.
Heringspacker . . .	101.
Heringswraker . .	99. 101.
Hirten.	21. 61.
Holländer	4.
Holzdrechsler . . .	100.
Holzhändler . . .	30. 70.
Holzhauer	21.
Holzpantoffelmacher .	101.
Holzschnitzer	101.
Holzsetzer	60.
Holzuhrmacher . . .	101.
Holzvoigte . . .	21. 61.
Holzwärter .	38. 110, b. β.
Horndrechsler . . .	100.
Hufen, aller Art . .	1. — 3, p. 146.
Hufensteuer deren Berechnung . . .	1. — 2, p. 145.
Hufenpächter . . .	3. — 2&3, p. 146.
Hüfner	3. — 1-3, p. 146.
Hundesteuer . . .	109, i. — 6, p. 151. — 2 & 3, p. 167.
Hutmacher	100.

J.

Jäger	17.
Ingenieurs . .	110, b. α.
Inspectoren . .	14, a. b.
Instrumentenmacher .	96.
Interimswirthe . .	3. — 2&3, p. 146.
Journalzirkel . . .	56.
Jungen . .	22, b. 64, f. — 1&2, p. 148 u.
Justitiarien	43.

K.

Kahn- (Boots-) fahrer	39. 104, II.
Kalkbrenner . . .	25. 97.
Kalkverhöher . .	99. 101.
Kämmereidiener	110, b. β.
Kammerdiener . . .	15.
Kammerjäger . . .	107.
Kammmacher . . .	100.
Karrenfahrer . . .	90, c.
Kattunglätter . . .	100.
Kaufleute .	72. 82. 89, c. — 1, p. 156. — I.
" fremde . . .	83. — 4-5, p. 157.
Kaufmannschaft .	68—83. — 1-5, p. 156 f.
Kegelbahnen . .	36, d. 84, g.
Kellner	84, h.
Kerzengießer	95, a.
Kesselflicker . .	29, b. 101.
Kesselhändler . . .	78.
Kesselträger (Gesellen ꝛc.)	29, a.
Kitter	101.
Kleiderseller (innen) .	77.
Kleinbinder	99.
Klempner	98.
Kloster-Bediente . .	110.
" Conventualin .	110. — G, p. 171.
" Dominä. . .	110.
" Probstin . .	110.
Knechte . . .	21. 64, c. — 1.2, p. 148 unt.
" der Brauer . .	86.
" der Brenner . .	86.

	Nr. Anmerkungen ꝛc.
Knechte der Wirthe	84, h.
- außer Dienst	22. 64, h.
Knochenhändler	74.
Knopfgießer	99.
Knopfmacher	97.
Köche	15. 98.
Kohlenbrenner	25.
Korbmacher	100.
Korkschneider	100.
Kornhändler	69. — 3, p. 157.
Kornlieferung	V.
Kornmakler	80.
Kornmesser	59.
Krämer, in den Landstädten,	72. 73, b. — 1, p. 156.
- in den Seestädten,	73, a.
- fremde	88. — 4. 5, p. 157.
Kreppmacher	99.
Kuchenbäcker	98.
Künstler	83.
Küper	84, h.
Kupferschmiede	96.
Kürschner	95, b. 97.
Küster	11. 102. 110, b. γ.
Kutscher	17. 64, d.

L.

Ladendiener	64, c.
Landgüter aller Art	1. b. c.
Landmesser	110. b. α.
Laufburschen	65. b.
Lederbereiter	99.
Lederhauer	99.
Lehnbauern	2.
Lehnkrüger	6.
Lehnschulzen	2.
Lehrer, Fecht-, Musik-, Reit-, Sprach-, Tanz- und Zeichnenlehrer	49. 110.
Leihbibliotheken	56.
Leihhäuser	54.
Leimsieder	99.
Leinglätter	100.
Leinwandhändler	73, a. b.
Leinweber	101.
Leistenschneider	101.
Lementirer	28.
Lesecirkel	56.
Lieferanten aller Art	31. 32. 71.
Lithographen	99.
Litzenbrüder	110, b. β.
Lohgerber	93, g.
Lohnbediente	65 a.
Löffelmacher	101.
Lootsen	104, III. d.
Lootsen-Commandeur	104, III. c.
Lotterie-Collecteur	53.
- Pächter	53.
Lumpenhändler	74.
Lumpensammler	73, b.

M.

Mädchen	22, b. — 1 & 2, p. 148 u.
- außer Dienst	23. 64, h.
Makler aller Art	80.
Maler	99.
- Kunst-	50.
- Portrait-	50.
Malzhändler (Mülzer)	88.
Marktvoigte	110, b. β.
Marqueure	84, h.
Maschinenbauer	96.
Matrosen	39. 104, II.
Mattenflechter	101.
Maurer	26.
Maurerburschen	102.
Maurermeister	98. — 4, p. 166.
Mausefallenmacher	101.
Mechanikus	96.
Medailleure	96.
Mehlhändler	73, b.
Meier, Meierinnen	18.
Meierknechte	18.
Messerhändler	73, a. b.
Metzer	92.
Miethsleute, ländliche	10.
Militair	110, d. α. — 6, p. 166.
Minimalsätze	110, b.
Minimal- und Maximalsätze	— 2, p. 150. — 7, p. 166. — VI.
Moorwärter	21. 61.
Mühlen, aller Art	4. 7. 92.
- -Eigenthümer	7. 92, B.
- -Erbpächter	7. 92, B. — 1-5, p. 147.
- -Zeitpächter	4. 92, A. — 1-5, p. 147.
Mühlenbauer	98.
Müller, vgl. Mühlen	4. 92.
Müllergesellen	27. 92.
Münze	IV. VII. 2, c. d.
Musikanten	101.
Mützenmacher	99.

N.

Nachprahmer	104.
Nachtwächter	61.
Nadler	73, a. 98.
Nähterinnen	103.
Naturalien	110. — B, p. 169.
Naturallieferungen	— 1, p. 147. — C, — 3, p. 170. — V.
Normaljahr	— II.
Notarien	43. 44.

O.

Officianten, vgl. Beamte.	
Olitätenkrämer	73, b.
Operateure	47.
Optiker	95, a.
Orgelbauer	96.
Orgeldreher	101.
Ostseeschiffe	104.

P.

Pächter, aller Art	4. 51. 52. — 1-5, p. 147.
- der Bank in Doberan	110, c.
- der Gasthaltungen in Doberan	51.
- von Brauereien	86.
- von Brennereien	86.
- der Stadtburgen	51, a.
Pachtmüller	92, A.

	Nr.	Anmerkungen ꝛc.
Pantoffelmacher	98.	
Papiermüller (Meisterknecht, Gesellen ꝛc.)	92, B. c.	
Papparbeiter	101.	
Pappmacher	101.	
Parasolmacher	97.	
Pelzer	95, a.	
Pensionisten	35.	
Pensions-Anstalten	35. 55.	
Perrückenmacher	99.	
Pfandträger	1, b.	
Pfarrbauern (Lieper)	1, d.	
Pfarrcolonus	4.	
Pfarrhufen	1, d.	
Pfeifenkopfmacher	101.	
Pfeifenmacher	101.	
Pferdehändler	32. 71.	
- fremde	83.	— 4, p. 157.
Pferdeverleiher	91.	
Pförtner	61.	
Photographen	50.	
Plattirer	98.	
Posamentiere	96.	
Posthalter	90, c.	
Post-Unterbediente	110, b. β.	
Pottaschbrenner	25. 98.	
Privatsecretaire	13.	
Procuratoren	43.	
Productenhändler	74.	
Professionisten	95—101.	
Professoren	110.	
Pumpenmacher	98.	
Putzhändler u. Händlerinnen	78, a. b.	

R.

Rademacher	26. 98.	
Raschmacher	99.	
Rathsdiener	110, b. β.	
Rathskutscher	110, b. β.	
Rattenfänger	107.	
Regimenter	70.	
Reifer	95, b. c. 96.	
Reiferbuden	40, f.	
Reitknechte	17.	
Renten, vgl. Zinsen.		
Rentirer	111.	— A.—E, p. 172.
Ressourcen	84, c.	
Restaurateure	84, d.	
Richtersubstituten	43.	
Riemer	98.	
Röbelscher Woold	41, f.	
Röhrenmeister	98.	

S.

Säle	40, e.	
Salzfahrer	28.	
Salzniederlagen	79.	
Salzsieder	101.	
Sandfahrer	90, e.	
Sänger(innen)	67, c.	
Sattler	98.	
Schachtelmacher	101.	
Schäferjungen	19.	
Schäferknechte	19.	
Schafhirten	19.	
Schafmeister	38. 110, b. β.	
Scharfrichter (Knecht, Abdecker)	34. 108.	
Schauspieler(innen)	67, c.-e.	— 1-3, p. 154.
Schausteller	83.	
Scheerenschleifer	101.	
Schenken	84, e.	
Schiffe (Boote, Ever, Fähren)	39. 104, I.	— 1-4, p. 164 f.
Schiffer	39. 104, II.	— 1. 2. 5, p. 164 f., auch 5, p. 157.
Schiffsclarirer	57.	
Schiffsleute (Steuermann, Matrosen ꝛc.)	104, II.	— 1. 2. 5, p. 164 f.
Schiffs-Eigenthümer	104, I.	— 4, p. 165.
Schiffsmakler	80.	
Schiffsrheder	104, I.	
Schiffszimmermeister	95, b. c. 96.	
Schirmmacher, vgl. Parasolmacher	97.	
Schlachter	97.	
Schleusengeld-Einnehmer	38. 110, b. β.	
Schleusenwärter	37. 61.	
Schlösser	98.	
Schmiede, aller Art	98.	
Schneider	98.	
Schneiderinnen	103.	
Schornsteinfeger	105.	
Schreiber	14, c.	
Schrootgießer	100.	
Schulbediente, aller Art	110.	
Schullehrer(innen)	110. 110, b. γ.	
Schulmeister	11. 110, b. γ.	
- mit Handwerk	11. 102.	
Schuster	98.	
Schützenwirthe	84, a.	
Schweineverschneider	33. 106.	
Schwertfeger	98.	
Segelmacher	99.	
Seifensieder	95, a.	
Seiler	98.	
Sensenträger (Gesellen, Knechte, Jungen)	29, a. 78.	
Setzschäfer	4.	
Siebmacher	101.	
Siegellackmacher	99.	
Societäten	84, c.	
Subcollectur der Meister, Dienstherren ꝛc.		— 1-3, p. 154.
Spanhutmacher	100.	
Spanreißer	99.	
Spediteure	81.	
Speicher	40, g.	
Spornmacher	99.	
Stadtdiener	110, b. β.	
Stadmusikanten	95, a.	
Stadtofficianten	42. 110.	
Stadtwagenmeister	110, b. β.	
Stadtwäger	58.	
Statisten	67, c.	
Statthalter	17.	
Steinbrücker	99.	

	Nr.	Anmerkungen ꝛc.
Steindrucker	99.	
Steinmetzen	99.	
Steinschleifer	101.	
Stellmacher	98.	
Steuer- (Accise-, Licent-, Elbzoll-) Behörden, deren Verpflichtung		— 2-5, p. 156 f. Gen. Bemerk. p. 167.
Steuer-Defraudationsstrafe		— I. VIII. XI.
" Einsendung derselben, Begleitschreiben, Specification		— VII.
" Erhebung (Procente, Differenzen, Beschwerden, Reclamationen, Recurse, Rückzahlungen.)		— X.
Steuerfreiheit der Wittwen, die bloß in Tagelohn arbeiten		— III. 3, p. 150.
" des Militairs	110, d. β.	
" der Gendarmen	110, d. β.	
" der Armen-, Wittwenanstalten, der Ersparnißcassen und des Unterstützungsfonds für Seefahrer		— D. p. 172.
" der Rostocker Bank		— 5, p. 178.
" der Sparbank zu Schwerin		— 5, p. 173.
" für Lieferungen zu Canal- ꝛc. Bauten	31. 71.	
" für Sustentationsgelder geschiedener Ehefrauen und Privatunterstützungen		— 3, p. 172.
Steuerpflicht, mehrfache		— 1, p. 150. — 2, p. 162.
" der Erben		— 3, p. 150. — 1, p. 156. — 4, p. 172.
Steuerpflichtige Personen		— I.
Steuer-Remissionen		— III.
Strandfuhrleute	90, d.	
Strohflechter	101.	
Strohhutmacher	100.	
Strumpfwirker	100.	
Stuhlmacher	98.	

T.

Tabacksplanteur	4.	
Tabacksspinner	98.	
Tagelöhner	21. 63.	
Tänzer (innen)	67, c.	
Tapezierer	97.	
Theater-Officianten	67, a. b.	
" Vorstände, Subcollectur durch dieselben		— 3, p. 154.
Theerfahrer	28.	
Theerschwäler	25.	
Theerwraker	98. 99.	
Thierärzte	47.	
Thorwärter	61.	
Thurmdecker	98.	
Tischler	26. 98.	
Todtenkleiderinnen	48.	
Töpfer	99.	
Torfmeister	38. 110, b. β.	
Träger	90, e.	
Trödler	77.	
Tuchmacher	99.	
Tuchpresser	99.	
Tuchscheerer	99.	

U.

Uhrmacher	97.	
Unterpächter	52.	— 5, p. 147.
Unterschreiber	14. d.	— 1, p. 148.

V.

Vergolder	98.	
Verwalter	14, a. b.	
Viehhändler	32, B. 71.	
" fremde	83.	— 4, p. 157.
Viehlieferanten	32.	
Viehsteuer	109.	— 1-3, p. 167.
Viehverschneider	33. 106.	
Voigt	17.	
" in Warnemünde	62.	
Vorhäker	21.	
Vorreiter	17.	

W.

Wachspresser	101.	
Walldiener	110, b. β.	
Wasserheilanstalten	26, a. 55.	
Weinhändler	72. 84, d.	
Weißgerber	97.	
Wiesen	41, c. d.	
Windenmacher	99.	
Wirthe, aller Art	84.	
Wirthschafter	14, b. c.	
Wirthschaftslehrlinge	35.	— 2, p. 148.
Witthümer		— 3, p. 172.
Wittwen		— 3, p. 150.-3, p. 166.-110.-4, p. 172.
Wohnkeller	40, e.	
Wollkämmer	101.	
Wollkratzer	101.	

Z.

Zeitpächter, aller Art	4. 51. 52.	— 1-5, p. 147.
Zeugdrucker	96.	
Zeugmacher	99.	
Ziegelbecker	98.	
Ziegler	25. 98.	
Zimmerburschen	102.	
Zimmermeister (Haus-)	26. 98.	— 4, p. 166.
Zinngießer	100.	
Zinsen (auch Renten u. Einnahmen aus Bodmereiverhältnissen u. Actien)	111.	
" deren Angabe, Berechnung u. Versteuerung	111.	— VIII. A-E, p. 172. 1-5, p. 172 f., auch 4, p. 150.
Zolleinnehmer	38. 110, b. β.	
Zuckerbäcker	98.	
" -Knecht	93, u.	
Zuckersieder	93, u.	
Zugledermacher	99.	
Zwirnmacher	101.	

5131. Einlieferungsfrist hinsichtlich der Extracte aus den Steuerregistern für die Behörden zur Colligirung der außerordentlichen Contribution. 31. Jan. 1855.

Da die nach der generellen Bemerkung pag. 167 (in dem Abdruck des Regierungsblattes pag. 33) des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 18. Febr. 1854 den städtischen Colligirungs-Behörden aus den Accise- und Steuer-Registern zu liefernden Verzeichnisse und Extracte ihren Zweck, nämlich als Grundlage resp. für die Enquotirung zur außerordentlichen Contribution und deren Erhebung zu dienen, nicht vollständig erfüllen können, wenn ihre Mittheilung bis zu den dort gestellten Terminen, also bis zum 1. April oder 1. October, ausgesetzt bleibt, so werden auf specielle Anordnung des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums die betreffenden Accise- und Steuerbehörden hierdurch angewiesen:

die fraglichen Verzeichnisse schon im Anfange des März und September, und zwar so früh wie möglich, spätestens aber bis zum 15. Tage dieser Monate, den colligirenden Behörden zuzustellen.

Weil aber dann die Erhebung aller Steuern noch nicht vollständig beschafft sein kann, so wird das in Eingangs gedachter Bemerkung weiter vorgeschriebene Zeugniß dahin auszustellen sein:

„daß nach diesem Verzeichnisse in den Monaten — — — — die Haus- (Acker-, Wiesen-, Vieh-, Erwerb-, Handels-, Mahl-) Steuer erhoben, resp. zu erheben sei."

Schwerin den 31. Januar 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Steuer- und Zoll-Departement.

L. Beetz.

5132. Zusätze zum Edicte der außerordentlichen Contribution. 31. Jan. 1855.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen verordnen Wir zum außerordentlichen Contributions-Edicte vom 18. Februar 1854 die nachstehenden Zusätze und Ergänzungen.

1) Wenn sub Nr. 80 des Edicts die Commissionshändler und Agenten mit 1 Thaler bis 6 Thalern enquotirt sind, so sollen unter der letzteren Bestimmung von jetzt ab nur die wirklichen General- und Haupt-Agenten verstanden, alle übrigen Neben- und Unter-Agenten jedoch gehalten sein, ihren bezüglichen Erwerb in Gemäßheit der Position 110 des Edicts zu versteuern.

2) Ad Nr. 110 d. sollen alle Militairs und Nichtcombattanten ohne Officiers-Rang für die Dauer ihrer activen Dienstzeit, ohne Rücksicht auf Beurlaubung, von jetzt an nicht allein von der Einkommensteuer, sondern auch von allen persönlichen Steuern des außerordentlichen Contributions-Edicts befreiet sein.

Wir befehlen sämmtlichen Colligirungs-Behörden, sich hiernach auf das Genaueste zu richten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31. Januar 1855.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Declarator-Verordnung
zum außerordentlichen Contributions-Edicte
vom 18. Febr. 1854.

5133. Declarator-Verordnung zum Edicte der außerordentlichen Contribution. 22. Febr. 1856.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir zum außerordentlichen Contributions-Edicte vom 18 Februar 1854 hiemittelst nachstehende Zusätze und Erläuterungen:

1) Die Häusler und Brinksitzer, wenn sie kein höher besteuertes Handwerk betreiben, in welchem Falle sie nur für dieses contribuiren, haben nach Positio 9 des Edictes allemal nur 10 ßl. Steuer pro Simplo zu erlegen.
2) Ad Pos. 78 des Edictes kommen noch die Fischseller mit 14 ßl. Steuer pro Simplo hinzu.
3) Ad Pos. 93 in fine sollen die in den Fabriken arbeitenden unconfirmirten Knaben und Mädchen von der Steuer frei sein.
4) In fine Pos. 110 a. soll es von jetzt an heißen: Wer über 1600 Rthlr. Einnahme hat, zahlt von jedem folgenden Hundert 28 ßl., resp. von 25 Rthlr. — 7 ßl. mehr. Die unter 25 Rthlr. bleibenden Summen werden nicht versteuert.
5) Ad 2 der Anmerkungen zu Pos. 110 und 111, Pag. 172 (im Regierungsblatt Pag. 41) des Edictes, sind die Worte: „nach Abrechnung jedoch der erweislich davon dort etwa schon erlegten Abgaben" so zu verstehen, daß die für aus dem Auslande bezogene Revenüen nachweislich schon dort gezahlte Steuer von dem hier davon zu contribuirenden Steuerbetrage und nicht von der Rentensumme in Abzug zu bringen ist.
6) Der Passus Pag. 181 (im Regierungsblatt Pag. 53) des Edictes: „Ergiebt sich, daß jemand durch Verschweigung steuerpflichtiger Verhältnisse oder unrichtige Angaben sich seiner Steuerpflicht ganz oder theilweise entzogen hat, so soll er, neben Nachzahlung der defraudirten Steuer, allemal den dreifachen Betrag derselben als Strafe erlegen," ist dahin abgeändert worden und soll so lauten: Ergiebt sich, daß jemand durch wissentliche Verschweigung steuerpflichtiger Verhältnisse oder unrichtige Angaben sich seiner Steuerpflicht ganz oder theilweise entzogen hat, so soll er, neben Nachzahlung der defraudirten Steuer, allemal den dreifachen Betrag derselben als Strafe erlegen. Dabei wird angenommen, daß jede Verschweigung steuerpflichtiger Verhältnisse wissentlich geschehen ist, mithin kann nur die Darlegung des Gegentheils von der Strafe befreien.

Wir befehlen sämmtlichen colligirenden Behörden, sich nach den vorstehenden Bestimmungen aufs Genaueste zu richten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22. Februar 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Declarator-Verordnung
zum außerordentlichen Contributions-Edicte
vom 18. Febr. 1854.

5134. Stempelsatz und Verkaufspreis der Spielkarten. 27. Jan. 1857.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 1. April 1848, betreffend die Feststellung des Stempelsatzes und der Verkaufspreise für Spielkarten nach dem 14-Thalerfuße, verordnen Wir, nach vorgängiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hierdurch:

daß vom 1. Mai d. J. an, der Stempelsatz für jedes Spiel Karten, anstatt bisher 4 Schillinge 8 Pfennige Cour., auf 4 Schillinge Cour., und der Verkaufspreis, anstatt bisher 11 Schillinge 8 Pfennige Cour., auf 12 Schillinge Cour. für jedes Spiel französischer Karten festgesetzt sein soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 27. Jan. 1857.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Veränderung des Preises der Spielkarten.

5135. Specification der Colli für die Handelssteuer. 17. Aug. 1851.

Die großherzogliche Obersteuerbehörde hat mittelst Circularverfügung an sämmtliche Steuerstuben vom 14. d. M. bestimmt: „daß der Kaufmann bei der nur in Gegenwart eines Steuerbeamten vorzunehmenden Oeffnung der Waaren sofort selbst (also niemals einer der Steuerbedienten) die Specification über den Inhalt der Colli anfertige und diese demnächst mit dem sofort zu erlegenden (also unter keinen Umständen weiter, auch nicht auf einzelne Tage zu creditirenden) Steuerbetrage zur Steuerstube sende." Die hiesige Steuerstube erwartet daher, indem sie sämmtliche Kaufleute der Stadt von vorstehender Verfügung in Kenntniß setzt, daß derselben von jetzt an vollständig nachgekommen werde.

Waren, den 17. August 1851.

Großherzogliche Steuerstube.

5136. Von ins Ausland verkauften und dahin gelieferten Gutsproducten soll keine Handelssteuer wahrgenommen werden. 12. Dec. 1851.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wenn nach Anzeige des mit Verfügung an die Steuerstuben beauftragten Steuer- und Zolldepartements vermöge der unlängst erlassenen Vorschriften, ähnliche Vorkommenheiten wie der jetzt abgemachte von der Kettenburg'sche Beschwerdefall nicht weiter zu besorgen sind, so hat es nicht erforderlich geschienen, nunmehr noch specielle Verfügungen zu erlassen, um Unsere in dem Rescript an den Engern Ausschuß de 7. v. M. Allerhöchst ertheilte Zusicherung in Erfüllung zu bringen. Wir eröffnen euch solches auf euren Bericht vom 2. d. M. zur Mittheilung an die Stände.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 12. December 1851.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

An
die Landtags-Commissarien Minister Graf v. Bülow und Schloßhauptmann v. Lützow zu Sternberg.

Es gehört hiezu aus den Landtagsverhandlungen von 1851 über die seit dem Landtage von 1843 ventilirte Kettenburg'sche Vertretungsangelegenheit Nachstehendes aus dem:

Bericht der Committe zur Begutachtung staatsrechtlicher Gegenstände, betreffend die 1. E.A.-Proposition über die Erhebung des Zolles und der Handlungssteuer von Gutsproducten, welche in die Hände der Commissionäre oder Spediteure übergegangen sind, und was damit in Verbindung steht.

Von dem hochansehnlichen Plenum ist der Committe der gutachtliche Bericht des löblichen Engern Ausschusses über den vorbemerkten Gegenstand zur Begutachtung hingegeben. Der Zweck dieses Auftrages war insonderheit der: näher zu zu prüfen, welchen Einfluß die nach Abfassung des Berichts in der Vertretungsangelegenheit des Herrn Kammerherrn v. d. Kettenburg auf Matgendorf wegen Wahrnehmung einer Handlungssteuer von dem von ihm ins Ausland verkauften und dahin gelieferten Vieh, so wie überhaupt wegen Wahrnehmung einer solchen Handlungssteuer unterm 7. Nov. d. J. ergangene Allerhöchste Resolution*) auf die in dem Bericht des E. A. enthaltenen factischen Darlegungen und rechtlichen Ausführungen haben dürfte, inwieweit dadurch die zwischen Smo. und den Ständen bisher obgewalteten Verschiedenheiten über die Erhebung des Zolles und der Handlungssteuer für Gutsproducte, wenn sie verkauft worden, und was dahin zu rechnen sei, beseitigt und welche Puncte etwa noch als Gegenstände begründeter Beschwerde hervorzuheben wären.

Bei der von der Committe angestellten Prüfung und Erwägung des Inhalts des Berichts ergab sich nun, daß die gedachte Allerhöchste Resolution allerdings von erheblichem Einfluß auf die Bearbeitung dieses Gegenstandes sei und da es in dem erwähnten Rescript heißt, daß Smus. sich bewogen gefunden, anzuordnen:

> daß die Steuerstuben in Fällen, wie der vorliegende, der Wahrnehmung der Steuer sich zu enthalten haben,

so schien es der Committe nothwendig, diese Anordnung an die Steuerstuben näher zu kennen, weil, in der Sache liegend, dieselbe sich über die anzuwendenden Grundsätze aussprechen müsse, um eine allgemeine Vorschrift zu enthalten. Deshalb bewirkte denn die Committe, daß von dem hochansehnlichen Plenum die Herren Landmarschälle mecklenburgischen und wendischen Kreises beauftragt wurden, sich von den Herren Landtagscommissarien eine Mittheilung dieser Anordnung zu erbitten. Statt derselben ist gestern ein Allerhöchstes Rescript vom 12. d. M. (siehe oben) der Landtagsversammlung mitgetheilt, nach welchem es Smo. nicht erforderlich geschienen hat, noch specielle Verfügungen zu erlassen, da solche Beschwerdefälle nicht weiter zu besorgen wären — — —

5127. Katastrirung der Häuser in Schwerin. 14. April 1853.

Der Magistrat hieselbst wird auf den Vortrag vom 5. d. M. bei Rückgabe der Acten beschieden, daß die beabsichtigte Veränderung der bisherigen Grundlagen für die Heranziehung der Häuser zu den Stadtabgaben mittelst Abschätzung derselben nach ihrem Ertragswerthe und Erstreckung dieses Verfahrens auf alle schon vorhandenen Häuser nicht genehmigt werden kann.

Insoferne nämlich aus der hinsichtlich vieler Häuser bestehenden Ungleichheit in der Belastung ein Motiv zu jenem Projecte hergenommen ist, liegt das Bedürfniß durchaus nicht vor, sie einer neuen Veranschlagung zu unterwerfen, weil diese Verschiedenheit in den im Laufe der Zeit vorgekommenen Erb- und Veräußerungsfällen längst ausgeglichen ist; vielmehr würde eine solche abermalige Abschätzung auf der einen Seite zu den größten Ungerechtigkeiten und auf der andern Seite zu ganz unnöthigen Erleichterungen einzelner Hausbesitzer in der Abgabenlast führen, indem es dabei unvermeidlich wäre, einige Häuser höher und andere wieder niedriger als bisher für die Abgaben anzusetzen.

Ferner erscheint es in hohem Grade bedenklich und unzulässig, für die Grundsteuer, wohin auch die Häusersteuer gehört, eine andere als feste Basis zu wählen; die projectirte ist aber nichts weniger als stabil, vielmehr großen Schwankungen ausgesetzt und erzeugt in ihrer Wirkung eine Unsicherheit im Ertrage der Steuer, welche unter Umständen die größten Verlegenheiten zur Folge haben kann.

*) Dies Rescript weist die Steuerstube zu Malchin an, dem v. d. Kettenburg die von ihm wahrgenommene Steuer zu restituiren und ihn schadlos zu halten.

Endlich kommt noch besonders in Betracht, daß das Stadtcataster zugleich die Grundlage für die Landesabgaben bildet und schon die Rücksicht hierauf es unzulässig macht, die bestehende Basis für die Abgabenerhebung einseitig und für eine einzelne Stadt zu verändern.

Es muß daher bei dem in dem Regulativ vom 12. October 1846 enthaltenen Princip, wonach nur neuerbauete und durch An- und Ausbau erweiterte Häuser, keineswegs aber auch alle übrigen Häuser der Catastrirung unterworfen sind, verbleiben und kann die nach §. 9 dieses Regulativs jetzt vorzunehmende Revision desselben nur etwanige Veränderungen in der bisherigen Art und Weise solcher Catastrirung zum Gegenstande haben.

Welche Resulate diese Revision geliefert hat, darüber wird binnen drei Monaten der Bericht des Magistrats mit eventuellen bestimmten Abänderungs-Vorschlägen gewärtigt, und versteht es sich von selbst, daß das gedachte Regulativ inmittelst unverändert in Kraft bleibt.

Schwerin am 14. April 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

An
den Magistat hieselbst.

Zu: Militairsachen. Bd. II., S. 591. Bd. V., S. 503.

5128. Erhöhung der Pension der freiwilligen Jäger und Oberjäger der Feldzugsjahre 1813/14. 3. März 1856.

In Gemäßheit der auf dem letzten allgemeinen Landtage von den Ständen gemachten und von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge genehmigten Bewilligung sind die im Jahre 1846 neu fundirten, aus der Landes-Receptur-Casse in Rostock an die ehemaligen freiwilligen Oberjäger und Jäger aus den Feldzugsjahren $18^{13}/_{14}$ zu zahlenden Pensionen vom Anfange dieses Jahres an abermals, und zwar bis auf Vierundzwanzig Thaler Courant pro anno, erhöhet worden, was hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Beneficiaten gebracht wird.

Schwerin den 3. März 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Brock.

5129. Auszug aus dem Reglement der Militairbildungsanstalt. 11. März 1856.

Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog die Errichtung einer Militair-Bildungs-Anstalt zu Ostern d. J. zu befehlen geruht haben, wird aus dem für diese Anstalt Allerhöchst ertheilten Reglement dasjenige, was von allgemeinem Interesse ist, mit dem Bemerken hierneben bekannt gemacht, daß Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen für dieses Jahr sofort bei der unterzeichneten Stelle zu machen sind.

Schwerin am 11. März 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Militair-Departement.

v. Zülow.

Auszug

aus dem Reglement für die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Militair-Bildungs-Anstalt.

§. 3. In der Militair-Bildungs-Anstalt sollen für den Officierstand bestimmte junge Leute theoretisch und practisch so ausgebildet werden, daß sie nach beendetem Lehrcursus das Portepée-Fähnrichs-Examen abzulegen vermögen.

§. 6. Die Zahl der aufzunehmenden Cadetten beträgt 18.

§. 16. Die quartaliter, praenumerando und portofrei an die Direction der Militair-Bildungs-Anstalt zu leistenden Pensions-Beiträge zerfallen:

in ganze Pensionen à 300 Rthlr.,
in ermäßigte do à 200 Rthlr.
und
in ermäßigte do à 100 Rthlr.

jährlich.

Rückzahlungen für, aus irgend einem Grunde ausscheidende Zöglinge finden nur für volle Quartale statt, so daß ein bereits begonnenes Quartal immer als schon verflossen zu betrachten und zu berechnen ist.

§. 22. Die Cadetten haben auf Kosten der Anstalt zu beanspruchen:

a. bei ihrem Eintritte in die Anstalt:
   1) die Großmontirungs- und Ausrüstungsstücke eines Soldaten;
   2) die nöthigen Haus-Utensilien und die Lehrbücher, incl. eines Reißzeuges*);

b. während ihres Aufenthaltes in der Anstalt:
   1) Wohnung und Verpflegung, incl. Krankenpflege und Wäsche;
   2) Reparatur- und Kleinmontirungsgeld wie ein Soldat**);
   3) freien Unterricht in den vorschriftsmäßigen Disciplinen und Stunden;
   4) ein Taschengeld von 32 ßl. monatlich, wofür jedoch Schreib- und Zeichnen-Materialien, so wie andere kleine Bedürfnisse, als Zahnbürsten, Seife ꝛc., zu bestreiten sind.

*) Bringt ein Cadett hierher gehörende Gegenstände in gutem und probemäßigem Zustande mit, so werden sie ihm zu den Etat-Preisen an- und von dem nach §. 41 zu erlegenden Eintrittsgelde abgerechnet.

**) Reichen, bei schlechter Haltung der Sachen, die ad 2 bewilligten Etatmittel nicht aus, so wird das Fehlende auf Kosten des betreffenden Cadetten angeschafft (confr. §. 43).

§. 24. Der ganze Lehrcursus ist auf drei Jahre festgestellt, zerfällt in drei Classen, und haben dieselben im Allgemeinen den Classen tertia, secunda und prima der Königlich Preußischen Cadetten-Corps zu entsprechen.

§. 26. Die Cadetten beginnen den Unterrichts-Cursus in der dritten Classe und bleiben in jeder Classe ein Jahr. Nur ganz ausnahmsweise und auf deshalb von der Direction eingeholte Genehmigung ist es gestattet, daß Cadetten denselben Cursus wiederholen dürfen (confr. §. 46).

Das Aufrücken in die höheren Classen geschieht nach voraufgegangener, gut bestandener Prüfung und bewiesener tadelloser Führung.

§. 29. Die Aufnahme von Zöglingen in die Anstalt findet regelmäßig zu Ostern jedes Jahres statt.

§. 30. Die Bedingungen, unter denen die Aufnahme in die Anstalt genehmigt werden kann, sind folgende:

a. Der Aufzunehmende muß zur Zeit des Eintrittes im 15ten Lebensjahre stehen und darf das 16te nicht überschritten haben.
b. Er muß bereits confirmirt sein, oder seine Confirmation längstens zu Michaelis des Eintritts-Jahres bevorstehen.

c. Der Aspirant muß die für den Militairdienst unerläßliche körperliche Tüchtigkeit besitzen.
d. Er muß von guter, achtbarer Familie sein und bisher sittliches Wohlverhalten bewiesen haben.
e. Als Vorkenntnisse muß er die Reife zur dritten Classe eines Mecklenburgischen Gymnasiums besitzen.

§. 31. Eltern oder Vormünder, welche glauben, daß ihre Kinder den gestellten Anforderungen entsprechen, haben sich mit ihrem Gesuche um Aufnahme zwischen Michaelis und Weihnachten des der Aufnahme vorhergehenden Jahres an das Großherzogliche Militair-Departement zu wenden.

§. 32. Dem Gesuche sind folgende Papiere anzufügen:
a. Der Taufschein des Aspiranten.
b. Ein Impfschein desselben und ein ärztliches Zeugniß über dessen körperlichen Zustand und bereits überstandene Krankheiten, namentlich Masern, Rötheln ꝛc.
c. Der Confirmationsschein oder ein pastorales Zeugniß darüber, daß die Confirmation längstens bis Michaelis des nächstfolgenden Jahres stattfinden könne.
d. Ein Schulzeugniß, welches sich über den Grad der wissenschaftlichen Befähigung ausspricht.
e. Ein Zeugniß über sein sittliches Wohlverhalten während der letzten zwei Jahre*).
f. Eine, eventualiter gerichtlich beglaubigte Erklärung darüber, daß die Angehörigen des Aspiranten oder er selbst die Mittel besitzen, nicht nur die §. 41 — 43 näher nachgewiesenen Geld-Anforderungen bei dem Eintritte und während des Aufenthaltes in der Anstalt leisten zu können, sondern daß diese Mittel auch ausreichen, um dem jungen Manne die spätere Beschaffung seiner Equipirung als Officier zu ermöglichen und ihm während seiner Dienstzeit als Portepée-Fähnrich eine entsprechende Zulage zu sichern.

*) Die unter d. und e. verlangten Zeugnisse können, nach Umständen, auch in eines zusammengefaßt werden.

§. 33. Wird für den Aufzunehmenden demnächst der Eintritt in die Cavallerie oder Artillerie vorzugsweise gewünscht, so ist dies in dem Aufnahme-Gesuche hervorzuheben.

§. 35. In der ersten Hälfte des, der Eingabe folgenden Januars erhalten die Nachsuchenden Bescheid darüber, ob ihren Wünschen, und unter welchen Bedingungen, entsprochen werden kann, oder nicht. Im ersteren Falle wird zugleich die Zeit angegeben, zu welcher sich der Aspirant, Zwecks vorzunehmender körperlicher Untersuchung und Ablegung der Eintritts-Prüfung, in Schwerin einzufinden hat. In der Regel wird die Einberufung in der ersten Hälfte des Februars stattfinden.

Wer die gestellten Bedingungen nicht annehmbar findet, hat dies sofort anzuzeigen, um dann andere Angemeldete berücksichtigen zu können.

§. 36. Die definitive Allerhöchste Entscheidung über die Aufnahme erfolgt, nach stattgefundener körperlicher Untersuchung und abgelegter Prüfung, in der Regel noch in der zweiten Hälfte des Februars, und gelangt durch das Großherzogliche Militair-Departement gleichzeitig an die Angehörigen der Aufzunehmenden und die Direction der Anstalt. Letztere benachrichtiget hierauf erstere, für den Fall der Aufnahme, über den Zeitpunkt des Eintritts ꝛc.

§. 37. Aspiranten, welche zur Aufnahme gelangen, gewinnen durch dieselbe keineswegs unbedingte Anwartschaft auf eine demnächstige Anstellung bei den Großherzoglichen Truppen. Sie können sich dieselbe vielmehr erst durch Fleiß, Fortschritte

und untadelhafte Führung erwerben. Dagegen verpflichtet sich der Aufgenommene durch seinen Eintritt zu einem freiwilligen 6jährigen Dienste, von dem Verlassen der Anstalt an gerechnet.

§. 41. Zur Bestreitung der Kosten der ersten Einrichtung und Ausrüstung mit Haus-Utensil, Lehrbüchern ꝛc. hat jeder Cadett sofort 35 Thlr. zur Anstalts-Casse zu entrichten.

§. 42. Jeder Cadett ohne Ausnahme hat bei seiner Aufnahme in gutem Zustande mitzubringen:

12 Hemden,
12 Taschentücher,
12 Paar Strümpfe — oder Socken, —
6 Handtücher,
3 Paar Stiefel.

Sämmtliche Stücke müssen mit den Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens des Cadetten resp. mit fortlaufender Nummer gezeichnet sein und nach Bedarf ersetzt werden.

§. 43. Die Rechnungen über vorschüssig aus den Mitteln der Anstalt bezahlte Extra-Ausgaben — wozu Honorare für besondere Lehrstunden, Mehrausgaben für die Groß- und Kleinmontur, wenn die Etat-Mittel nicht auslangen, Strafgelder für muthwillig oder fahrlässig ruinirtes Inventar der Anstalt ꝛc. gehören — werden quartaliter von der Direction an die Angehörigen der Cadetten abgegeben, und sind die Beträge dieser Rechnungen mit der zunächst fälligen Pension einzusenden.

§. 44. Die Entlassung der Cadetten findet regelmäßig nach beendetem dreijährigen Cursus statt, nachdem am Schlusse des dritten Lehrjahres die Prüfung zum Portepée-Fähnrich nach den deshalb bestehenden Vorschriften abgehalten worden ist.

§. 45. Wer das Portepée-Fähnrichs-Examen bestanden hat, tritt mit der Aussicht auf Beförderung zum Portepée-Fähnrich und Zulassung zur Divisions-Schule in die Truppe ein.

§. 46. Wer im Examen nicht besteht, hat die Anstalt zu verlassen (confr. §. 26).

§. 47. Sollte sich ein Cadett so unwürdig betragen, oder so geringe Fortschritte machen, daß es wünschenswerth erscheint, ihn aus der Anstalt zu entlassen, so wird dies auf deshalb vom Militair-Departement eingeholte Allerhöchste Entscheidung erfolgen.

5140. Inspection der Großbeurlaubten. 26. Mai 1856.

Nach jetzt erfolgter Verabschiedung der letzten Landwehr-Mannschaften wird, zufolge allerhöchster Befehle Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, am 1. Junius d. J. auch das bisherige Landwehr-Depot-Commando eingehen und die Controle über die beurlaubten Mannschaften durch eine besondere Behörde, welche unter dem Namen

„Inspection der Großbeurlaubten"

ihren Sitz in Schwerin erhält, in ähnlicher Weise, wie bisher, ausgeübt werden. Da aber diese Behörde ein Militairgericht nicht bilden wird, so geht von genanntem Zeitpunkte an die Jurisdiction über die Großbeurlaubten wieder an die Militairgerichte derjenigen Truppentheile, denen sie angehören, zurück; — welches zur Kenntnißnahme der betreffenden Civilbehörden hierdurch bekannt gemacht wird.

Schwerin am 26. Mai 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Militair-Departement.

v. Zülow.

5141. Jüngstes Recrutirungsgesetz. 25. Juli 1856.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da sich das Bedürfniß einer neuen Revision des Recrutirungsgesetzes vom 22. Februar 1830, so wie der Anlagen desselben ergeben hat, so verordnen Wir, nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

I. Militairpflicht.

§. 1. Der Militairpflicht, wie sie der Beschluß des Bundestages fordert, sind alle Mecklenburger, ohne Unterschied des Standes und der Religion, unterworfen.

§. 2. Als Mecklenburger im Sinne dieses Gesetzes sind zu betrachten:

1) alle diejenigen, welche nach der Verordnung vom 1. Junius 1853, den Erwerb und Verlust der Unterthanseigenschaft betreffend, als Mecklenburg-Schwerinsche Unterthanen anzusehen sind;
2) diejenigen, welche, ohne Unterthanen zu sein, zur Zeit des Eintritts des militairpflichtigen Alters in Mecklenburg sich aufhalten und weder Angehörige eines fremden Staates sind, noch aus Mecklenburg nach Maaßgabe der bestehenden Conventionen ausgewiesen werden können, so wie diejenigen, welche sich zu der erwähnten Zeit zwar nicht in Mecklenburg aufhalten, aber in Folge ertheilter Uebernahme-Reverse in hiesigen Landen aufgenommen werden müssen.

Ist das Vorhandensein dieser Eigenschaften bei einem Einzelnen ungewiß, so ist er zur Erfüllung der Militairpflicht zuzulassen, wenn er dazu bereit ist und von einem andern Staate dieserhalb nicht in Anspruch genommen wird. Es wird jedoch dadurch in seinen Rechtsverhältnissen zum Staate nichts geändert.

II. Anfang derselben.

§. 3. Der Zeitpunkt zur Erfüllung der Militairpflicht tritt für jeden Einzelnen in dem Kalenderjahre ein, in welchem er das 21ste Lebensjahr zurücklegt.

§. 4. Sein Alter hat der Militairpflichtige durch einen Geburtsschein nachzuweisen, welcher ihm von dem betreffenden Prediger stempelfrei, jedoch mit der Bemerkung, daß er nur zum Beweise des militairpflichtigen Alters zu benutzen sei, gegen eine Gebühr von 4 ßl. auszustellen ist.

III. Dauer derselben.

§. 5. Die Dauer der Dienstpflicht ist eine 6jährige. Sie wird vom 1. desjenigen Monats an berechnet, welcher dem Monate, in dem die Aushebung vorgenommen worden ist, folgt.

§. 6. Eine Verabschiedung von Altersclassen wegen vollendeter 6jähriger Dienstzeit findet regelmäßig nur im Frieden, nicht aber im Kriegszustande, wie auch nicht bei eintretender durch den deutschen Bund beschlossener Mobilmachung statt.

IV. Erfüllung derselben.

§. 7. Die Militairpflicht wird durch Theilnahme an der gesetzlichen Ausloosung erfüllt.

V. Aushebung.

§. 8. Zur Aushebung hat sich der seinem Alter nach Militairpflichtige unaufgefordert, wie rechtzeitig entweder — und zwar der Regel nach — persönlich zu melden, im unabwendbaren Behinderungsfalle aber durch einen genügend Bevollmächtigten, durch seine Eltern oder Vormünder bei der Obrigkeit seiner Angehörigkeit anmelden zu lassen.

VI. Loosung.

§. 9. Zwischen der militairpflichtigen Mannschaft eines Bezirks entscheidet das Loos über die Ordnung und Reihenfolge zum Eintritt in den Militairdienst, und zwar in der Weise, daß die niedrigste Nummer zunächst eintritt.

§. 10. Die Loosung geschieht in der Regel persönlich und nur ausnahmsweise durch einen Bevollmächtigten, der von dem Loosungspflichtigen selbst oder durch seine Eigenschaft als Vater oder Vormund rechtlich dazu autorisirt sein muß.

Für die nach §. 12 von der Militairpflicht befreieten Matrosen, so wie für diejenigen, welche zwar erschienen sind, aber die Ziehung des Looses verweigern, wird durch einen von der Ausloosungs-Behörde zu bestellenden Bevollmächtigten gelooset.

§. 11. Die vor dem militairpflichtigen Alter als Freiwillige ins Militair schon eingetretenen jungen Leute loosen dann erst mit, wenn ihr Alter sie dazu verpflichtet.

Sie werden, wenn sie sich festloosen, als gestellt angesehen, ohne daß es einer weiteren Untersuchung ihrer Brauchbarkeit bedarf.

Die Meldung zum freiwilligen Eintritt in den Militairdienst findet übrigens künftig bei den Ausloosungs- und Militair-Districts-Behörden nicht mehr statt.

VII. Besondere Loosung der Matrosen.

§. 12. Diejenigen Matrosen, welche bei eingetretenem militairpflichtigen Alter wenigstens 3 Jahre auf Mecklenburgischen Schiffen zur See gefahren haben und zur Zeit der Ausloosung noch Seefahrer sind, sollen zwar von der persönlichen Ableistung der Militairpflicht befreiet sein; es sind jedoch:

1) dieselben nach wie vor in die Ausloosungs-Listen aufzunehmen und ist durch einen von der Ausloosungs-Behörde zu bestellenden Bevollmächtigten für jeden Matrosen zu loosen, so wie ihn die Reihe trifft.
2) Diejenigen Matrosen, welche das Loos zum Dienste getroffen hat, werden dem betreffenden Ausloosungs-Bezirke in der Art angerechnet, daß von je zwei Matrosen immer der erste als abgeliefert gerechnet, dagegen für den zweiten, vierten ꝛc. die nächstfolgende Nummer herangezogen wird.
3) Zum Ersatz des hierdurch entstehenden Ausfalls in der durch die Aushebung zum Militair pflichtig werdenden Mannschaft werden fortan jährlich im Ganzen 24 Mann mehr ausgehoben (§. 32).
4) Diejenigen Matrosen, welche die obige Befreiung in Anspruch nehmen, haben sich spätestens im Monat Julius des betreffenden Recrutirungsjahres entweder persönlich oder durch ihre Eltern, Vormünder oder sonstigen Vertreter bei der competirenden Ausloosungs-Behörde zu melden, unter dem Nachtheil, daß sie sonst bei der Ausloosung als Nichtmatrosen behandelt werden.

   Die Ausloosungs-Behörden sind verpflichtet, die Matrosenqualität der sich Meldenden schon vor der Ausloosung zur Gewißheit zu bringen, und geschieht dies durch ein Attest, welches von der in Rostock zur Führung der Musterrolle für die dortige Schifffahrt angeordneten Behörde oder von dem Schifferamt in Wismar, oder vom Amte Ribnitz oder überhaupt von einer öffentlichen Behörde, welcher die Befugniß zur Musterung Mecklenburgischer Seeleute zusteht, ausgestellt ist. Diese Atteste sind von den Ausloosungs-Behörden mit den Listen an die Districts-Behörden einzusenden, damit letztere das Genügende derselben prüfen können und so eine vollständige Garantie dafür gewährt wird, daß nur diejenigen Matrosen, welchen nach dieser Bestimmung eine Befreiung zu Theil werden soll, und keine andere von der Militairpflicht entbunden werden.

5) Diese ausnahmsweise Begünstigung der Matrosen findet jedoch nur für den Friedenszustand und zwar bis zum wirklichen Ausbruche des Krieges statt.

VIII. Ausnahmen von der Loosung.

§. 13. Zum Loosen werden, außer den durch die Bestimmungen des §. 1 Ausgeschlossenen, nicht zugelassen:

1) moralisch Unwürdige, d. h. diejenigen, welche wegen eines entehrenden Verbrechens gerichtlich bestraft sind, das, wenn sie es während ihrer Dienstzeit begangen hätten, ihre Ausstoßung aus dem Militairstande nach Vorschrift Unseres Militair-Gesetzbuches vom 7. Februar 1855 zur Folge hätte, wobei jedoch eine Ausschließung wegen zweiten Diebstahls, abgesehen von einer Verurtheilung in Zuchthausstrafe, nur dann eintritt, wenn eine zweimalige gerichtliche Bestrafung wegen eines Diebstahls vorliegt;
2) diejenigen, welche durch die in Anlage I. §. 1, Unteranlage A. bezeichneten Gebrechen zum Militair untauglich sind;
3) diejenigen, welche nicht 5 Fuß nach dem beim Engern Ausschusse deponirten Militair-Maaße messen.

IX. Nachloosung.

§. 14. Wer ohne Vorsatz die Loosung versäumt, mithin sich weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten oder rechtlich autorisirten Vertreter dabei betheiliget hat, muß sich, sobald ihm dies möglich, zur Nachholung seiner Verpflichtung bei seiner Obrigkeit melden, welche seine Abhaltungsgründe zu Protocoll nimmt und ihn mit diesem an die Ausloosungs-Behörde, zum Zweck weiterer Untersuchung, sendet.

Wird er von dieser für nichtschuldig erklärt, so verfügt sie seine Nachloosung.

§. 15. Loos't er sich fest und kann die Nachgestellung innerhalb der ersten 14 Tage nach beschaffter letzter Haupt-Ablieferung an das Militair geschehen, so tritt bei noch nicht überschrittenem 27sten Lebensjahre und im Falle körperlicher Brauchbarkeit ein Austausch der für ihn aus seinem Ausloosungs-Bezirke eingetretenen letzten Nummer mittelst Reclamation derselben ein.

Nach Ablauf dieser 14tägigen Frist kann eine solche Nachgestellung nicht mehr zu dem Bezirks-Contigent des laufenden Aushebungsjahres, sondern erst zu dem des nächstfolgenden geschehen.

X. Freiloosung. Militairschein.

§. 16. Wer sich gänzlich freiloos't, bleibt in Gemäßheit des §. 33 noch auf 2 Jahre ersatzpflichtig.

§. 17. Wer seiner Militairpflicht durch Freiloosung oder auf eine andere, ihn von der Verpflichtung zum persönlichen Dienste im Militair befreiende Weise genügt hat, muß zu seiner Legitimation einen Militairfreischein bei seiner Ausloosungs-Behörde einlösen, und hat dafür, falls er nicht erweislich arm ist, 14 ßl. zu entrichten.

Diese Militairfreischeine werden auf Ansuchen der Ausloosungs-Behörde von der Militair-Districts-Behörde ausgestellt und ist bei denjenigen, welche sich freigeloos't haben, darin auszudrücken:

daß der Inhaber für den Fall eines Krieges noch zwei Jahre vom ersten des der Ausloosung folgenden Monats an ersatzpflichtig ist.

XI. Stellvertretung.

§. 18. Von der persönlichen Dienstleistung kann der Militairpflichtige sich im Frieden durch die Erlegung einer Geldsumme befreien. Dieses Recht des Dienstpflichtigen hört jedoch mit dem zehnten Tage nach seiner durch die Militair-Districts-Behörde an die Militairbehörde beschafften Ablieferung auf.

§. 19. Die Anschaffung der Stellvertreter geschieht im Frieden lediglich von der Militairbehörde.

§. 20. Die Stellvertretungs-Summe beträgt bei sechsjähriger Dienstzeit

a. für einen Combattanten 200 Thlr. Cour.,
b. für einen Noncombattanten, so wie für einen Kriegsersatzmann 100 Thlr. Cour.

und muß bei der Erklärung, sich vertreten lassen zu wollen, sofort baar an die Districts-Behörde ausgezahlt werden, welche wiederum nach beschaffter Recrutirung diese gesammelten Gelder mit einem Verzeichnisse und etwanigen weiteren Bemerkungen an das Militair-Departement einzusenden hat.

§. 21. Die Stellvertretungs-Summe wird ausgezahlt nach Beendigung der gesetzlichen Dienstzeit. — Sie wird jedoch auch dann ungekürzt ausgezahlt:

wenn der Stellvertreter wegen unverschuldeter, durch den Dienst veranlaßter Untauglichkeit zum Militairdienst entlassen werden muß.

§. 22. Die Stellvertretungs-Summe verfällt:

1) ganz:
   a. wenn der Stellvertreter desertirt,
   b. wenn er sich absichtlich zum Militairdienst unbrauchbar macht,
   c. wenn er aus dem Militairstande ausgestoßen, oder wegen Verbrechen entlassen wird,
   d. wenn er die Todesstrafe erleidet;
2) theilweise, und zwar für die noch nicht abgediente Zeit:
   a. wenn der Stellvertreter mit Tode abgeht,
   b. wenn er in den Civildienst übertritt,
   c. wenn er ehrenvoll verabschiedet wird.

§. 23. Während der Dienstzeit des Stellvertreters kann die Stellvertretungs-Summe weder cedirt, noch mit Arrest belegt, noch auf andere Weise darüber von Seiten des Stellvertreters — außer auf den Todesfall — zu Gunsten Anderer verfügt werden.

§. 24. Eine Entlassung vom Militair aus den früheren Altersclassen gegen Stellung eines Stellvertreters während der noch übrigen Dienstzeit soll mit Unserer besonderen Genehmigung ausnahmsweise nur dann gestattet sein, wenn die durch persönliche Verhältnisse herbeigeführte wirkliche Nothwendigkeit genügend dargethan werden kann.

In diesen Fällen beträgt die Prämie für jedes Jahr, welches der Dienstpflichtige noch ganz oder theilweise zu dienen hat, $\frac{1}{6}$ der in §. 20 bestimmten Summe.

§. 25. Die in §. 18 bis 20 und §. 24 enthaltenen Bestimmungen wegen der Stellvertretung gelten nur zur Friedenszeit.

Im Falle eines Krieges, so wie nach eingetretener Mobilmachung kann der Militairpflichtige sich nur durch Selbstgestellung eines Stellvertreters befreien und normiren hierüber bis auf Weiteres die einschlagenden Recrutirungsbestimmungen, welche bis zum Frühjahre 1848 erlassen sind.

XII. Umgehung der Militairpflicht. — Refractairs.

§. 26. Wer, um dem Militairdienst zu entgehen, an seinem Körper sich verstümmelt oder verunstaltet, wer in gleicher Absicht sein Alter falsch angiebt oder seinen Geburtsschein verfälscht oder ein entehrendes Verbrechen begeht, der soll nach befundenen Umständen mit 3monatlicher bis 2jähriger Festungsstrafe, wo möglich auf seine Kosten,

belegt werden und ist verpflichtet, ohne Loosung einzutreten, wenn er irgend brauchbar und nicht als entehrt zu betrachten ist. Wird er nicht in das Militair eingestellt, so ist der Festungsstrafe Gefängniß und respective Zuchthausstrafe zu substituiren.

Die Kosten der Bestrafung sind, falls das Vermögen des Verurtheilten dazu nicht ausreicht, subsidiarisch aus der Recrutirungs-Casse zu bestreiten.

§. 27. Wer sich der Ausloosung absichtlich entzieht, ist Refractair.

§. 28. Erscheint er nicht innerhalb 14 Tage nach dem Bezirks-Ausloosungs-Tage, so hat die Obrigkeit des Ortes, zu welchem er dienstpflichtig ist, sein Vermögen unter Sequester zu setzen. Erfolgt die Rückkehr zu seiner Pflicht nicht innerhalb 2 Jahre, so wird er edictaliter geladen, binnen 3 Monaten zu erscheinen, und bleibt auch diese Ladung ohne Erfolg, so wird sein Vermögen einstweilen der Recrutirungs-Casse verfallen erklärt und verliert er seine bürgerlichen Rechte im Vaterlande.

Er kann nur dadurch wieder in den Besitz seines Vermögens ganz oder theilweise und seiner bürgerlichen Rechte gelangen, wenn er vor Ablauf seines 27sten Lebensjahres zur Erfüllung seiner Militairpflicht angehalten werden kann, unter folgenden Modificationen:

a. meldet er sich freiwillig, so erhält er sein Vermögen nach überstandener Strafzeit oder vollendeter Dienstzeit, nach Abzug der verursachten Kosten, zurück;

b. wird er unfreiwillig dazu angehalten, so erhält er sein Vermögen nur theilweise zurück, nach Abzug eines der Recrutirungs-Casse verfallenden, nach Abmaaß seiner Schuld obergerichtlich zu ermessenden Theils, so wie auch nach Abzug der veranlaßten Kosten.

§. 29. Alle Refractairs, wenn sie nicht durch entgegenstehendes Alter, Untauglichkeit und Unwürdigkeit vom persönlichen Dienste ausgeschlossen bleiben müssen, sind zu einer vollen 6jährigen, von der zunächst bevorstehenden Aushebungsperiode an gerechneten Dienstzeit verpflichtet.

§. 30. Das Alter, bis zu welchem ein Refractair zum persönlichen Eintritt in's active Militair noch angenommen werden kann, ist das zurückgelegte 27ste Lebensjahr.

§. 31. Die wegen körperlicher Gebrechen, Unwürdigkeit oder überschrittenen Alters zum Militairdienst nicht annehmbar befundenen, so wie auch die, zwar als brauchbar angenommenen, aber später wegen eines, erweislich um der Strafe zu entgehen, verheimlichten körperlichen Fehlers, als unbrauchbar zu entlassenden Refractairs sind nach Maaßgabe ihrer größeren oder geringeren Strafbarkeit, unter Berücksichtigung der etwa erfolgten Vermögens-Confiscation, so wie des Umstandes, ob der verursachte Kostenaufwand aus ihrem Vermögen zu decken sein wird, mit sechswöchiger Gefängnißstrafe bis zu dreimonatlicher Festungsstrafe zu belegen.

Wo gar keine Milderungsgründe vorliegen, ist die Strafe bis zu sechsmonatlicher Festungsstrafe zu erhöhen.

Diejenigen Refractairs, welche zu der Zeit, wo sie gesetzlich hätten loosen müssen, erweislich solche Krankheiten und Gebrechen gehabt haben, die Jedermann gleich in die Augen fallen, daher keiner ärztlichen Untersuchung bedürfen und in der Unteranlage A. zur Anlage I. aufgeführt stehen, sind von jeder Strafe befreiet.

§. 32. Durch die jährliche Friedensaushebung wird ersetzt: XIII. Auf welche Art der jährliche Recrutenbedarf des Militairs gedeckt wird.

a. der regelmäßige Abgang der 6 Jahre gedient habenden Altersclasse des Contingents von Combattanten;
b. der nach ermittelter Durchschnitts-Berechnung stattfindende außerordentliche Abgang eines Jahres an Combattanten;
c. der Ausfall für die in Friedenszeiten nicht an das Militair abzuliefernden, vom Looſe getroffenen Matroſen (conf. §. 12.);
d. der regelmäßige Abgang der 6 Jahre gedient habenden Altersclaſſe des Contingents an Noncombattanten;
e. der regelmäßige Abgang der 6 Jahre verpflichtet geweſenen Altersclaſſe des Kriegserſatzcontingents;
f. der nach ermittelter Durchſchnitts-Berechnung ſtattfindende außerordentliche Abgang eines Jahres an Noncombattanten.

§. 33. Zu der bei einem Kriegs-Ausbruch bundesgeſetzlich erforderlich werdenden Ergänzung des Erſatz-Contingents ſind zunächſt verpflichtet die Freigelooſ'ten des laufenden, dann die des voraufgehenden Ausloosungs-Jahres in beiden Fällen nach Reihenfolge der niedrigſten Looſungs-Nummern.

§. 34. Für jeden der beiden Militair-Diſtricte wird ein Diſtricts-Oberſt von Uns beſtellt, dem zwei — einer von der Ritter- und einer von der Landſchaft gewählte — Deputirte zugeordnet ſein ſollen, welche in demſelben Diſtrict respective angeſeſſen und als Magiſtratsperſonen angeſtellt ſein müſſen. XIV. Militair-Diſtricts-Behörden.

§. 35. Der Diſtricts-Behörde wird zum Behuf der Ausfertigungs- und Regiſtratur-Geſchäfte ein Actuarius beigeordnet, den ſie Unſerm Miniſterium des Innern zur Beſtätigung vorſchlägt und der ſein Gehalt aus der Recrutirungs-Caſſe erhält.

§. 36. Den Militair-Diſtricts-Behörden liegt die obere Leitung des Recrutirungsweſens im Diſtricte ob. Sie ſind verpflichtet, alle auf eine richtige Handhabung dieſes Recrutirungs-Geſetzes Bezug habenden Geſchäfte pünktlich zu verwalten, über alle Beſchwerden nach zuvoriger Unterſuchung zu entſcheiden und den Ausloosungs-Behörden, welche hierdurch angewieſen ſind, bei Zweifeln über die Anwendung der Recrutirungs-Geſetze zuerſt ſich an die Diſtricts-Behörden zu wenden, die nachgeſuchte Belehrung zu geben, welche ſie bei eintretenden eigenen Zweifeln von Unſerm Miniſterium des Innern einzuholen haben.

§. 37. Alle auf das Militairweſen ſich beziehenden landesherrlichen Verordnungen und Befehle ergehen poſtfrei an die Diſtricts-Behörden. Ebenſo iſt die Portofreiheit zugeſtanden für alle von der Diſtricts-Behörde zu beſchaffenden Geldverſendungen und Ausfertigungen in Dienſtſachen, wenn das von Uns den Diſtricts-Behörden bewilligte Siegel ſie als ſolche bezeichnet; auch für alle übrigen Mittheilungen in Dienſtſachen, wenn ſolche mit dem Namen der bei den Militair-Diſtricts-Behörden fungirenden ſtändiſchen Deputirten eigenhändig bezeichnet ſind.

Alle dienſtlichen Mittheilungen dagegen, welche von anderen Behörden und Perſonen an die Diſtricts-Behörden ergehen, und alle Militair-Geld-Einſendungen müſſen von den Abſendern poſtfrei gemacht werden.

§. 38. In jedem Ausloosungs-Bezirke leitet und beſchafft eine zu beſtellende Ausloosungs-Bezirks-Behörde alle auf das Recrutirungsweſen im Bezirk ſelbſt und auf deſſen Verpflichtung zum ganzen Diſtrict Bezug habenden Geſchäfte. XV. Ausloosungs-Bezirksbehörden.

belegt werden und ist verpflichtet, ohne Loosung einzutreten, wenn er irgend brauchbar und nicht als entehrt zu betrachten ist. Wird er nicht in das Militair eingestellt, so ist der Festungsstrafe Gefängniß und respective Zuchthausstrafe zu substituiren.

Die Kosten der Bestrafung sind, falls das Vermögen des Verurtheilten dazu nicht ausreicht, subsidiarisch aus der Recrutirungs-Casse zu bestreiten.

§. 27. Wer sich der Ausloosung absichtlich entzieht, ist Refractair.

§. 28. Erscheint er nicht innerhalb 14 Tage nach dem Bezirks-Ausloosungs-Tage, so hat die Obrigkeit des Ortes, zu welchem er dienstpflichtig ist, sein Vermögen unter Sequester zu setzen. Erfolgt die Rückkehr zu seiner Pflicht nicht innerhalb 2 Jahre, so wird er edictaliter geladen, binnen 3 Monaten zu erscheinen, und bleibt auch diese Ladung ohne Erfolg, so wird sein Vermögen einstweilen der Recrutirungs-Casse verfallen erklärt und verliert er seine bürgerlichen Rechte im Vaterlande.

Er kann nur dadurch wieder in den Besitz seines Vermögens ganz oder theilweise und seiner bürgerlichen Rechte gelangen, wenn er vor Ablauf seines 27sten Lebensjahres zur Erfüllung seiner Militairpflicht angehalten werden kann, unter folgenden Modificationen:

a. meldet er sich freiwillig, so erhält er sein Vermögen nach überstandener Strafzeit oder vollendeter Dienstzeit, nach Abzug der verursachten Kosten, zurück;

b. wird er unfreiwillig dazu angehalten, so erhält er sein Vermögen nur theilweise zurück, nach Abzug eines der Recrutirungs-Casse verfallenden, nach Abmaaß seiner Schuld obergerichtlich zu ermessenden Theils, so wie auch nach Abzug der veranlaßten Kosten.

§. 29. Alle Refractairs, wenn sie nicht durch entgegenstehendes Alter, Untauglichkeit und Unwürdigkeit vom persönlichen Dienste ausgeschlossen bleiben müssen, sind zu einer vollen 6jährigen, von der zunächst bevorstehenden Aushebungsperiode an gerechneten Dienstzeit verpflichtet.

§. 30. Das Alter, bis zu welchem ein Refractair zum persönlichen Eintritt in's active Militair noch angenommen werden kann, ist das zurückgelegte 27ste Lebensjahr.

§. 31. Die wegen körperlicher Gebrechen, Unwürdigkeit oder überschrittenen Alters zum Militairdienst nicht annehmbar befundenen, so wie auch die, zwar als brauchbar angenommenen, aber später wegen eines, erweislich um der Strafe zu entgehen, verheimlichten körperlichen Fehlers, als unbrauchbar zu entlassenden Refractairs sind nach Maaßgabe ihrer größeren oder geringeren Strafbarkeit, unter Berücksichtigung der etwa erfolgten Vermögens-Confiscation, so wie des Umstandes, ob der verursachte Kostenaufwand aus ihrem Vermögen zu decken sein wird, mit sechswöchiger Gefängnißstrafe bis zu dreimonatlicher Festungsstrafe zu belegen.

Wo gar keine Milderungsgründe vorliegen, ist die Strafe bis zu sechsmonatlicher Festungsstrafe zu erhöhen.

Diejenigen Refractairs, welche zu der Zeit, wo sie gesetzlich hätten loosen müssen, erweislich solche Krankheiten und Gebrechen gehabt haben, die Jedermann gleich in die Augen fallen, daher keiner ärztlichen Untersuchung bedürfen und in der Unteranlage A. zur Anlage I. aufgeführt stehen, sind von jeder Strafe befreiet.

§. 32. Durch die jährliche Friedensaushebung wird ersetzt: XIII. Auf welche Art der jährliche Recrutenbedarf des Militairs gedeckt wird.

a. der regelmäßige Abgang der 6 Jahre gedient habenden Altersclasse des Contingents von Combattanten;

b. der nach ermittelter Durchschnitts-Berechnung stattfindende außerordentliche Abgang eines Jahres an Combattanten;

c. der Ausfall für die in Friedenszeiten nicht an das Militair abzuliefernden, vom Loose getroffenen Matrosen (conf. §. 12.);

d. der regelmäßige Abgang der 6 Jahre gedient habenden Altersclasse des Contingents an Noncombattanten;

e. der regelmäßige Abgang der 6 Jahre verpflichtet gewesenen Altersclasse des Kriegsersatzcontingents;

f. der nach ermittelter Durchschnitts-Berechnung stattfindende außerordentliche Abgang eines Jahres an Noncombattanten.

§. 33. Zu der bei einem Kriegs-Ausbruch bundesgesetzlich erforderlich werdenden Ergänzung des Ersatz-Contingents sind zunächst verpflichtet die Freigeloos'ten des laufenden, dann die des voraufgehenden Auslooosungs-Jahres in beiden Fällen nach Reihenfolge der niedrigsten Loosungs-Nummern.

§. 34. Für jeden der beiden Militair-Districte wird ein Districts-Oberst von Uns bestellt, dem zwei — einer von der Ritter- und einer von der Landschaft gewählte — Deputirte zugeordnet sein sollen, welche in demselben District respective angesessen und als Magistratspersonen angestellt sein müssen. XIV. Militair-Districts-Behörden.

§. 35. Der Districts-Behörde wird zum Behuf der Ausfertigungs- und Registratur-Geschäfte ein Actuarius beigeordnet, den sie Unserm Ministerium des Innern zur Bestätigung vorschlägt und der sein Gehalt aus der Recrutirungs-Casse erhält.

§. 36. Den Militair-Districts-Behörden liegt die obere Leitung des Recrutirungswesens im Districte ob. Sie sind verpflichtet, alle auf eine richtige Handhabung dieses Recrutirungs-Gesetzes Bezug habenden Geschäfte pünktlich zu verwalten, über alle Beschwerden nach zuvoriger Untersuchung zu entscheiden und den Auslooosungs-Behörden, welche hierdurch angewiesen sind, bei Zweifeln über die Anwendung der Recrutirungs-Gesetze zuerst sich an die Districts-Behörden zu wenden, die nachgesuchte Belehrung zu geben, welche sie bei eintretenden eigenen Zweifeln von Unserm Ministerium des Innern einzuholen haben.

§. 37. Alle auf das Militairwesen sich beziehenden landesherrlichen Verordnungen und Befehle ergehen postfrei an die Districts-Behörden. Ebenso ist die Portofreiheit zugestanden für alle von der Districts-Behörde zu beschaffenden Geldversendungen und Ausfertigungen in Dienstsachen, wenn das von Uns den Districts-Behörden bewilligte Siegel sie als solche bezeichnet; auch für alle übrigen Mittheilungen in Dienstsachen, wenn solche mit dem Namen der bei den Militair-Districts-Behörden fungirenden ständischen Deputirten eigenhändig bezeichnet sind.

Alle dienstlichen Mittheilungen dagegen, welche von anderen Behörden und Personen an die Districts-Behörden ergehen, und alle Militair-Geld-Einsendungen müssen von den Absendern postfrei gemacht werden.

§. 38. In jedem Auslooosungs-Bezirke leitet und beschafft eine zu bestellende Auslooosungs-Bezirks-Behörde alle auf das Recrutirungswesen im Bezirk selbst und auf dessen Verpflichtung zum ganzen District Bezug habenden Geschäfte. XV. Auslooosungs-Bezirksbehörden.

§. 39. Eine Auslooſungs-Behörde beſteht

a. im Domanio aus einem von Unſerer Kammer dazu angewieſenen Beamten, welcher der Kammer einige rechtliche und verſtändige Männer aus den Einwohnern des Bezirks vorſchlägt, von denen dieſe zwei zu ſeinen Gehülfen und Beiſitzern ernennt;

b. in den ritterſchaftlichen Aemtern aus dem Dirigenten, welches der jedesmalige Amtsdeputirte iſt, und aus zweien Gehülfen und Beiſitzern, welche von den Gutsbeſitzern auf dem Amts-Convente gewählt werden;

c. in den Kloſter-Aemtern und dem Roſtocker Diſtrict aus einem ebenſo unter Direction respective des Kloſter-Amtes und des Diſtricts-Directors conſtituirten Perſonal;

d. in den Städten aus einem Dirigenten, den der Magiſtrat aus ſeiner Mitte beſtellt und aus zwei Gehülfen und Beiſitzern, nämlich einem aus der Bürgerſchaft, den der Dirigent aus dreien, von der repräſentirenden Bürgerſchaft ihm vorgeſtellten Bürgern und aus einem Eximirten, den das Miniſterium des Innern unter einigen, vom Magiſtrate ihm dazu vorgeſchlagenen erwählt und beſtätiget.

XVI. Wer zum Auslooſungsbezirk gehört.

§. 40. Zum Auslooſungs-Bezirk gehört zuerſt:

a. ein jeder Militairpflichtige, der an einem zum Bezirk gehörenden Orte ſeinen eingerichteten Hausſtand hat; in Ermangelung deſſen gehört er

b. zu dem Orte, wo ſein Vater, oder nach deſſen Tode,

c. wo ſeine Mutter wohnt, d. h. ſich, wenn auch ohne Heimathsberechtigung, weſentlich aufhält.

Uneheliche Söhne gehören dem Wohnorte ihrer Mutter an.

Sind beide rechte Eltern verſtorben:

d. dahin, wo ſeine unbeweglichen Güter (und zwar normirt der größte Grundbeſitz) gelegen ſind. — In Ermangelung eines Grundbeſitzes:

e. dahin, wo ſein bewegliches Vermögen adminiſtrirt wird, alſo wo ſein beſtellter Vormund, oder wenn dieſer im Auslande wohnt oder die Beſtellung eines ſolchen gänzlich unterlaſſen iſt, dahin, wo das competirende obervormundſchaftliche Gericht iſt. Iſt dies ein Patrimonialgericht, ſo normirt nicht der Ort, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, ſondern das Gut ſelbſt. Adoptionen ehelicher oder unehelicher Militairpflichtiger haben auf die Angehörigkeit derſelben zum Auslooſungs-Bezirks-Ort keinen Einfluß, ſondern iſt ſie nach vorſtehenden Beſtimmungen zu beurtheilen. Paßt keine dieſer Beſtimmungen auf den Militairpflichtigen, ſo iſt er gehörig

f. dahin, wo er geboren iſt, und wenn ſein Geburtsort im Vaterlande nicht auszumitteln,

g. dahin, wo er ſich zur Zeit aufhält.

§. 41. Alle in den vorſtehenden Paragraphen enthaltenen Beſtimmungen ſind ſo anzuwenden, daß die frühere immer die folgende ausſchließt; daß ferner bei Anwendung derſelben der Zeitpunkt anzunehmen iſt, zu welchem die Ortsliſten für das betreffende Recrutirungsjahr anzufertigen ſind.

Im Auslande geborne Militairpflichtige, für welche keins der im §. 40 erwähnten Verhältniſſe zutrifft, gehören demjenigen Auslooſungs-Bezirke und in dieſem demjenigen Orte an, für welchen die im §. 40 sub a., b., c., d., e. und g. erwähnten Beziehungen einmal

existent gewesen sind, und zwar unter Beibehaltung der angeordneten Priorität derselben und so, daß unter mehreren Verhältnissen derselben Art das der Zeit nach jüngste das entscheidende ist.

Trifft in einem einzelnen Falle keine der vorstehenden Bestimmungen zu, so werden Wir durch Unser Ministerium des Innern die Auslosungs-Behörde bestimmen lassen, bei welcher der betreffende Militairpflichtige zur Loosung zuzulassen ist.

Die Zulassung zur Loosung und die Gestellung eines Militairpflichtigen hat übrigens auf die Frage über dessen Heimathsverhältniß zu dem Orte, von dem er gestellt wird, keinen Einfluß.

§. 42. Zweifel und Streitigkeiten darüber, zu welchem Auslosungs-Bezirke Jemand gehört, sollen summarisch und möglichst rasch erledigt werden.

Die Ortsobrigkeit, bei der ein Militairpflichtiger sich Zwecks Erfüllung seiner Militairpflicht meldet, darf sich daher nicht auf die bloße Zurückweisung desselben beschränken, sondern hat ihn sofort Zwecks Gestellung zur Loosung der competenten Obrigkeit zu denunciren und, falls diese die Gestellung ablehnt oder die Obrigkeit darüber ungewiß ist, wohin der Militairpflichtige gehört, den Fall der betreffenden Militair-Districts-Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Zweifel über ihre Competenz werden die Militair-Districts-Behörden durch Verständigung unter einander erledigen, eventuell den Fall Unserem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorlegen.

XVII. Aushebungszeit.

§. 43. Die Aushebung zur Completirung des Bundes-Contingents hat statt:

1) in Friedenszeiten alljährlich einmal im Monat October, und zwar dergestalt, daß die Hauptablieferung an das Militair mit dem 21. October beschafft ist;
2) in Kriegszeiten so oft als es erforderlich wird, um die bundesmäßigen Ersatztruppen in vorgeschriebener Höhe aufzustellen und zu erhalten.

XVIII. Bestimmung wegen der an das Militair abgelieferten Mannschaft.

§. 44. Sobald ein Ausgeloos'ter vom Militair angenommen ist, gehört er dem Militair an und hat dieses allein über ihn zu verfügen.

XIX. Vom Heirathen.

§. 45. Um heirathen zu dürfen, muß ein Jeder der Obrigkeit des Orts, die ihm die Niederlassung gewährt, so wie dem ihn aufbietenden und trauenden Prediger neben den sonstigen Erfordernissen nachweisen, daß seine Militairpflicht seiner Verheirathung gesetzlich nicht entgegensteht.

§. 46. Diese Nachweisung kann gültig nur geschehen durch Beibringung:

a. eines Militairfreilassungsscheins, welcher von der Districts-Behörde ausgefertigt sein muß, und nicht durch einen Interimsschein irgend anderer Behörden ersetzt werden kann;
b. eines gesetzlichen Abschieds aus dem Militair;
c. eines Consenses von Seiten der Militair-Befehlshaber;
d. einer landesherrlichen Dispensation.

XX. Betreibung bürgerlicher Gewerbe.

§. 47. Den nach vollendeter Dienstzeit bei der Fahne auf Urlaub entlassenen Militairs ist der Betrieb jedes sonst erlaubten bürgerlichen Gewerbes in gesetzlicher Art und gegen Erlegung der gesetzlichen Abgaben gestattet.

XXI. Von der Berechtigung zeitweise außerhalb Landes zu reisen und von der Auswanderung.

§. 48. Die Berechtigung, zeitweise außer Landes zu reisen, hat nur der unbedingt, welcher seiner Militairpflicht genügt hat.

§. 49. Bedingt kann ein noch Militairpflichtiger diese Berechtigung sich erwerben:

a. durch ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß;

b. durch eine bei seiner Ortsobrigkeit baar oder durch Bürgen und Pfand zu hinterlegende Caution von 200 Thlrn. Cour., welche für seine tempestive Pflichterfüllung haftet;

c. nach Ermessen der Obrigkeit durch Cautionsbestellung mittelst körperlicher Eidesleistung, wenn der Militairpflichtige unvermögend zu Leistung der baaren Caution ist.

§. 50. Damit nun die im vorigen §. sub a., b., c. Gedachten sich nicht mit Unwissenheit über den ihre Rückkehr in's Vaterland erheischenden Zeitpunkt ihrer eintretenden Militairpflicht entschuldigen können, haben sie den vom competirenden Prediger Zwecks ihrer Militairpflicht auszustellenden Geburtsschein dann schon sich zu verschaffen, wenn sie in's Ausland reisen wollen, und ihn bei derjenigen Behörde zu produciren und zu deponiren, welche ihnen die respectiven Reisepässe oder Wanderbücher ausstellt. Diese Behörden haben dann in den Pässen oder Wanderbüchern nicht nur Jahr und Tag der Geburt des Empfängers, sondern auch noch zu bemerken, in welchem Aushebungsjahr der Inhaber wegen seiner eintretenden Militairpflicht sich bei seiner Ortsbehörde, und zwar dann allemal vier Wochen vor dem Monate, in welchem die Aushebung gedachten Jahres beginnt, zu melden habe.

§. 51. Zur Auswanderung solcher jungen Leute, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, bedarf es — möge die Auswanderung nun allein oder in Gemeinschaft angehöriger Familie geschehen sollen — Unserer besonderen Erlaubniß.

XXII. Schluß. §. 52. Alle übrigen, auf die Handhabung dieses Gesetzes Bezug habenden Bestimmungen sind in demjenigen Reglement enthalten, welches in der Anlage III. diesem Aushebungsgesetze hinzugefügt ist, und wird zur genauesten Befolgung alles dessen, was diese Verordnungen — durch welche alle früheren, die Militair-Aushebung betreffenden Gesetze und Bestimmungen, mit Ausnahme der in §. 25 erwähnten, die Stellvertretung im Falle eines Krieges oder nach eingetretener Mobilmachung betreffenden Vorschriften aufgehoben werden, — zur Pflicht machen, nicht nur Jedermann aufs ernstlichste ermahnt, sondern es sind auch besonders alle obrigkeitlichen Behörden und Prediger gehalten, aufs Gewissenhafteste denselben nachzukommen, auch in ihren Wirkungskreisen die größte Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, sie in allen Punkten ihrem Zwecke gemäß ausgeführt zu sehen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin am 25sten Julius 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Anlage I.

mit Unteranlagen A. B. und C.

Feststellung derjenigen Gebrechen, welche zum Militairdienste ganz oder theilweise unbrauchbar machen, und Bestimmungen darüber, wie selbige zu untersuchen sind und darüber abzuurtheilen ist.

§. 1. Die mit Anfertigung der Auslooſungslisten beschäftigte Ortsobrigkeit hat sich zunächst davon zu überzeugen, ob bei einem der

Militairpflichtigen ein oder das andere der in der Unteranlage A. na- A.
mentlich aufgeführten Gebrechen vorhanden ist. Hierzu wird, wenn der Augenschein nicht genügt, die protocollarische Vernehmung zweier glaubwürdiger Zeugen erforderlich. Ist auf diese Weise die völlige Gewißheit über das Vorhandensein des fraglichen Gebrechens herausgestellt, so wird eventuell unter Anschluß des aufgenommenen Protocolls das Nöthige darüber in der anzufertigenden Ausloosungsliste bemerkt, das betreffende Individuum aber, ohne weitere ärztliche Untersuchung, von der Loosung und Gestellung vor der Ausloosungs-Behörde freigesprochen.

§. 2. Was die weiteren in den Anlagen B. und C. verzeich- B. C.
neten Gebrechen anbetrifft, so kann über deren Vorhandensein und Einwirkung auf die Diensttauglichkeit erst dann abgeurtheilt werden, wenn durch die bei der Districts-Behörde angestellte ärztliche Commission eine genaue Untersuchung des in Rede stehenden Pflichtigen vorgenommen worden ist.

§. 3. Bei Aufzeichnung der Militairpflichtigen sind selbige und zwar unter der Hinzufügung, daß derjenige, welcher sich Fehler fälschlich andichtet, unbedingt das Loosungsrecht verliere und ohne Weiteres dem Militair abgeliefert werde, aufzufordern, ihre etwanigen Gebrechen wahrhaft anzuzeigen und solche nicht allein durch vorzulegende Atteste gesetzlich approbirter Aerzte zu bescheinigen, sondern auch einige andere glaubwürdige Personen namhaft zu machen, welche ihre Angaben zu bezeugen bereit sind.

Die beizubringenden ärztlichen Atteste dürfen ein Urtheil über die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit des betreffenden Individuums zum Militairdienst nicht enthalten, sondern müssen sich lediglich auf das fragliche Gebrechen und dessen etwanige bisherige Behandlung beziehen.

Die als Zeugen namhaft gemachten Personen sind, nach voraufgegangener Warnung zur Aussage der Wahrheit, über ihre Kenntniß von dem Gebrechen zu Protocoll zu vernehmen, in welches die untersuchende Behörde das eigene Wissen über den vorliegenden Fall ebenfalls einzutragen hat. Die ärztlichen Atteste und Protocolle sind den Ausloosungslisten als Anlagen hinzuzufügen; vom Loosen können diese Nachweise aber keineswegs befreien, vielmehr nur dazu dienen, der bei der Districts-Behörde angestellten ärztlichen Commission eine genauere Kenntniß des angegebenen krankhaften Zustandes zu verschaffen.

§. 4. Alle in der Ausloosungsliste verzeichneten Militairpflichtigen — jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche wegen der in Unteranlage A. aufgeführten Gebrechen als entschieden unbrauchbar zurückgewiesen wurden — sind ohne Rücksicht darauf, ob sie Fehler angegeben und bescheinigt haben oder nicht, zu loosen verpflichtet. Zur ärztlichen Untersuchung müssen allemal so viele gelangen und nach dem Ablieferungsorte an die Districts-Behörde mitgeführt werden, als möglicher Weise erforderlich werden, um jeden Ausfall, der durch zweifelhafte Brauchbarkeit einzelner Nummern oder durch eine genauere Inspection der Gesundheits-Commission noch entstehen kann, sofort zu decken, und somit das Ablieferungsgeschäft auf einmal zu beenden.

§. 5. Die Gesundheits-Untersuchungs-Commission wird aus einem von der Districts-Behörde nach Vorschrift des §. 15 des Instructions-Reglements zu bezeichnenden Civil-Arzt und einem von der Militair-Behörde abzuordnenden Militair-Arzt gebildet. Sie hat unter Leitung der Districts-Behörde den körperlichen Zustand der vom Loose ergriffenen jungen Mannschaft mit der größten Gewissenhaftigkeit

und Unparteilichkeit, und mit Zuhülfenahme der bei den Auslosungs-Behörden producirten Atteste und Bescheinigungen sorgfältigst zu untersuchen und dann ihre Entscheidung über die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit der einzelnen Militairpflichtigen nach den im §. 2 angegebenen Bezeichnungen abzugeben.

Die Wirksamkeit der Gesundheits-Untersuchungs-Commission findet nur während der Recruten-Ablieferungs-Periode an die Districts-Behörden statt.

§. 6. Für durch die Gesundheits-Untersuchungs-Commission als unbrauchbar zum Militairdienst anerkannte Individuen tritt sofort die folgende Nummer ein, und wiederholt sich dies, bis das abzuliefernde Contingent vollständig gestellt ist.

§. 7. Sollten die beiden Aerzte der Gesundheits-Untersuchungs-Commission hinsichtlich der Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit eines Pflichtigen verschiedener Ansicht sein, so haben sie jeder ihr motivirtes Erachten der Districts-Behörde vorzulegen, welche sodann nach eingeholtem weiteren ärztlichen Erachten über den vorliegenden Fall entscheidet.

§. 8. Findet sich Jemand durch den Ausspruch der Gesundheits-Untersuchungs-Commission (§. 6) oder der Districts-Behörde (§. 7) beschwert so steht ihm der Recurs an das Ministerium des Innern frei, jedoch hat derselbe keine Suspensivwirkung.

§. 9. Die Remuneration des Militair-Arztes erfolgt durch die Militair-, die des Civil-Arztes durch die Districts-Behörde. — Beiden wird auf das Strengste und bei der, auf ähnliche Vergehungen öffentlicher Beamten gesetzten Strafe, untersagt, sich von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen, so wie von dritten Personen für dieselben eine Gratification, welcher Art sie auch sein möge geben zu lassen oder anzunehmen.

Unteranlage A.

Krankheiten und Gebrechen, welche Jedermann gleich in die Augen fallen und daher keiner ärztlichen Untersuchung bedürfen:

1) In der Gemeinde bekannter Wahnsinn, Blödsinn, Taubstummheit.
2) Verlust beider Augen, oder gänzliche Blindheit.
3) Mangel der Nase.
4) Mangel des Ober- oder Unterkiefers.
5) Auffallender, das Athmen sehr erschwerender Kropf.
6) Mangel eines Armes, einer Hand, eines Fußes.
7) Ein starker Höcker auf der Brust oder am Rücken.
8) Auffallende Verkrümmung des Rückgrathes.
9) Starkes Hinken, oder auffallende Verkürzung einer der unteren Extremitäten.
10) Klump- oder sogenannte Pferdefüße.

Unteranlage B.

Zu allem und jedem Militairdienste, die Waffen- und Dienstgattungen mögen sein, welche sie wollen, machen folgende Krankheiten und Fehler völlig unfähig:

I. Allgemeine Krankheiten.

1) Allgemeine Körperschwäche, ein zu schwacher Knochen- und Muskelbau nach vollendetem Wachsthum, zumal mit gleichzeitiger kränklicher Gesichtsfarbe.

2) Chronische und schwer zu heilende Hautkrankheiten, als bösartige, sich über den größten Theil des Körpers verbreitende Flechten-Ausschläge, aussatzähnliche Krankheiten.

3) Bedeutende chronische Drüsenkrankheiten, welche eine Heilung unwahrscheinlich oder unmöglich erscheinen lassen.

4) Balg-, Lymph- und Fleischgeschwülste, wodurch die Körperfunction gestört wird, und welche nicht wegzunehmen sind; Pulsadergeschwülste, Blutaderknoten

(Varices) von solcher Größe und Ausdehnung, daß sie bei körperlichen Anstrengungen aufzubrechen drohen, oder den durch sie ergriffenen Theil in seinen Verrichtungen behindern.

5) Eingewurzelte venerische Uebel.

6) Wassersuchten, chronische Gelbsucht, Scharbock, chronischer Rheumatismus und Gicht, Krebs, überhaupt alle deutlich ausgesprochenen Cacherien.

7) Schwindsuchten, Abzehrungen, habituelles oder periodisches Blutspeien und Nasenbluten, Blutbrechen.

8) Epilepsie, Starrsucht oder andere periodische Krämpfe und Convulsionen, habituelles Zittern des ganzen Körpers oder einzelner Theile.

9) Abnorme Thätigkeit der Seelenkräfte, als Schwermuth, Wahnsinn, Verrücktheit, Blödsinn, Stumpfsinn und ein hoher Grad von Dummheit, mit welchem Gedächtnißlosigkeit verbunden ist; Trunksucht, Säuferwahnsinn.

10) Verletzungen fehnichter Theile, wodurch die Verrichtungen des davon ergriffenen Theiles gestört oder aufgehoben werden, oder bedeutende Verunstaltungen veranlaßt sind.

11) Bedeutende und unheilbare Knochenkrankheiten, als Verwachsungen (anchyloses), Knochengeschwulste, Knochenfraß, Knochenbrand.

12) Unheilbare Ungelenkigkeit des Körpers.

13) Eine übermäßige Dickleibigkeit oder Magerkeit, bei welcher eine baldige Besserung nicht zu erwarten steht.

14) Die meistentheils erbliche Krankheit der sogenannten Bluter.

II. Krankheiten und Fehler am Kopfe und Halse.

1) Veralteter Kopfgrind; der unheilbare Weichselzopf.

2) Bedeutende Narben oder Vertiefungen, die von Knochenverlust, oder von einer Eindrückung der Knochen herrühren, Mißbildung des Schädels, unheilbar erscheinender Mangel der Kopfhaare.

3) Chronische, unheilbar oder schwer zu heilende Krankheiten der Augen und der umgebenden Theile derselben, als völlige Blindheit des einen Auges oder beider Augen, Verlust eines Auges, insofern er einen Combattanten betrifft, das sehr schwache Gesicht, eine bedeutende Kurzsichtigkeit, bei welcher der Kurzsichtige einen Menschen von einem anderen in der Entfernung von zehn Schritten zu erkennen nicht im Stande ist, das Eiterauge, angehender grauer oder schwarzer Staar, bedeutende Flecken der Hornhaut auf beiden Augen, wodurch das Erkennen der Gegenstände auf einige Entfernung behindert wird; ferner der Vorfall der Regenbogenhaut, das Taubenauge, die Umkehrung der Augenlieder, die unheilbare Thränenfistel, starkes Schielen und alle chronischen, habituellen Augenentzündungen.

4) Taubheit, erwiesene Schwerhörigkeit, übelriechender Ausfluß aus einem oder beiden Ohren aus unheilbaren Ursachen.

5) Chronische, bösartige Krankheiten der Nase und der Nasenhöhle, Knochenfraß der Nasenbeine und der Muscheln, unheilbare Nasen- und Rachenpolypen, Verunstaltungen oder Mißbildungen der Nase, wodurch das Athmen erschwert oder Ekel erregt wird, Geschwüre, Beinfraß, Afterbildungen in den Stirn- und Maxillarhöhlen.

6) Der fehlende Gaumen oder Zapfen, große Hasenscharten, Wolfsrachen, chronische und bösartige Geschwulste und Geschwüre der Mundhöhle und Zunge, beträchtlicher Substanzverlust derselben, veraltete Speichelfisteln, Sprachlosigkeit, schweres Stammeln, größtentheils verdorbene und mangelnde Schneide- und Eckzähne, ein beständig ekelhafter Geruch aus dem Munde, Verletzungen oder Mißbildungen der die Mundhöhle bildenden Theile, wodurch das Kauen, Sprechen und Schlingen sehr erschwert wird.

7) Bedeutende chronische Drüsengeschwülste am Halse und in der Achselhöhle, großer Kropf, Luftröhrenbruch, Schiefstellung oder Steifheit des Halses, der große

Kropfhals (intumescentia telae cellulosae colli), wenn dadurch bei geringem Drucke das Athmen erschwert wird.

III. Krankheiten und Fehler der Brust.

1) Bedeutende Deformität des Rückgraths, der Schulterblätter, des Brustkastens, der Rippen.

2) Geschwüre, welche bis in die Brust- oder Bauchhöhle dringen.

3) Engbrüstigkeit, chronisches Asthma, flache, nicht hinlänglich gewölbte, schmale Brust, bedeutender Eindruck des Brustbeins, jede chronische Lungen- und Herzkrankheit.

IV. Krankheiten und Fehler des Unterleibes.

1) Verschobenes, sehr mißgestaltetes Becken, Verhärtungen einzelner oder mehrerer Unterleibseingeweide, jede chronische Unterleibskrankheit, eingewurzelte Hämorrhoidalknoten, besonders mit einem periodischen starken Blutverluste, veraltete oder eiternde Hämorrhoidalknoten und starke Schleimflüsse, habituell gewordene Durchfälle, Fluxus lientericus und coeliacus.

2) Harnröhren-, Blasen- und unheilbare Mastdarmfisteln, Steinbeschwerden, Unvermögen, den Urin zu halten oder zu lassen, chronisches Blutharnen, Vorfall des Mastdarms und Unvermögen, den Koth zu halten, Verengerung der Harnröhre, bedeutende Mißbildung der Harnröhre, wohin besonders auch der Zustand gehört, bei welchem die Oeffnung der Harnröhre sich hinter der Eichel befindet und der Mann nicht auf die bei Männern gewöhnliche Weise uriniren kann (wahrer Hypospadiacus) vergl. Unteranlage C. sub 1.

3) Anschwellung der glandula prostata; unheilbare chronische Geschwulste der Leistendrüsen, des Saamenstranges und der Lymphgefäße.

4) Brüche am Unterleibe (Herniae), sie mögen sich an einem Orte desselben befinden, wo sie wollen, mögen groß oder klein, durch ein Bruchband zurückgehalten sein oder nicht, ohne Ausnahme.

5) Falsche Brüche, als Fleischbruch, Wasserbruch, Krampfadernbruch (Varicocele), letzterer jedoch nur im höheren Grade; ferner alle bedeutenden unheilbaren Mißbildungen der Geschlechtstheile.

V. Krankheit und Fehler der Gliedmaaßen.

Bedeutende Krümmung, Verlängerung, Verkürzung, Schwinden, Lähmung oder Steifheit der Gliedmaaßen, Auftreibung der Knochen, von inneren Ursachen entstanden; Unbeweglichkeit und Verstümmelung eines oder mehrerer Finger der rechten sowohl, als der linken Hand, wodurch der Soldat behindert wird, vorschriftsmäßig seine Waffen oder den Zügel zu gebrauchen; Ueberbeine auf den Hauptgelenken, wenn durch sie die Beweglichkeit derselben beschränkt wird; Gelenkengeschwülste, fehlerhafte Beschaffenheit und Bildung der Gelenke, eine solche Erschlaffung der Bänder eines oder des andern Gelenks, das schon aus gewöhnlichen Bewegungen zuweilen Verrenkung erfolgt; Verdrehungen der Füße, stark einwärts oder auswärts gebogene Ober- und Unterschenkel; übel geheilte Knochenbrüche; Verlust der großen Zehe, gänzliche Krümmung einer Zehe, kreuzweise übereinanderliegende Zehen, Ueberzahl der Zehen an einem oder an beiden Füßen, Verwachsung mehrerer Zehen untereinander; ein großer unförmlicher Ballen, große Frostbeulen und veraltete Geschwüre, von denen vorauszusetzen ist, daß sie nicht, oder nur nach langer Zeit geheilt werden können, große Narben von alten Fußgeschwüren, die wieder den Aufbruch drohen, schwitzende Füße in hohem Grade, das Hinken, der völlig ausgebildete Plattfuß.

Anmerkung. Der ausgebildete Plattfuß ist von dem Breitfuß wohl zu unterscheiden; dieser macht zum Dienste nicht unfähig, unterscheidet sich aber von jenem darin, daß die Knochen des Unterschenkels nicht in einer schiefen Richtung auf den

Fußwurzelknochen stehen, der Fuß keine schiefe Richtung nach außen hat, der Gang nicht mit gebogenem Knie und auf den innern Rand des Fußes geschieht; der Rücken des Fußes ist übrigens wie beim Plattfuße nicht gehörig gewölbt, alle Theile der Fußsohle berühren gleichfalls den Erdboden dergestalt, daß man die Spitze des Zeigefingers nicht unter sie bringen kann, wenn der Mann steht.

Unteranlage C.

Körperliche Fehler, welche zum Militair-Felddienste nicht unbrauchbar machen, vorausgesetzt, daß sie bei solchen Militairpflichtigen gefunden werden, welche übrigens einen gesunden und kräftigen Körperbau haben:

1) Zu denjenigen Fehlern, welche von keiner Waffengattung ausschließen, gehören:
   a. oberflächliche Narben von erlittenen Verletzungen;
   b. leichte, von äußeren Ursachen entstandene Geschwüre, die besonders an den Füßen vorkommen, und darnach zurückgebliebene, nicht mit Krampfadern der umgebenden Theile verbundene Narben;
   c. stattgehabte und gut geheilte Knochenbrüche;
   d. kleine, gutartige, nicht hinderliche Geschwülste;
   e. Krätze und andere leicht zu beseitigende Hautausschläge;
   f. ein geringer Grad von Kurzsichtigkeit;
   g. geringes Stammeln;
   h. fehlerhafte Schneidezähne, wenn nur die Augen- und Backenzähne vorhanden und gut sind;
   i. geringe, nicht auffallende Erhöhung der einen Schulter oder Hüfte;
   k. noch im Unterleibe befindliche und weder durch das Gesicht, noch durch das Gefühl bemerkbare Hoden;
   l. geringer Grad der Hypospadia (vergl. Fehler am Unterleibe), wo die Oeffnung der Harnröhre zwar mehr als gewöhnlich nach hinten und unten, aber doch noch in der Eichel befindlich ist;
   m. geringe, unschmerzhafte Krampfaderbrüche und einzelne unbedeutende Krampfadern an den unteren Extremitäten;
   n. etwas nach innen gebogene Knie;
   o. breite Füße;
   p. Mangel einer Zehe, jedoch nicht der großen.

2) Fehler, welche die Einstellung bei der Infanterie und Artillerie noch zulassen:
   a. eine geringe Krümmung des Ring- oder kleinen Fingers der linken Hand, wenn nur nicht gänzliche Steifheit damit verbunden ist;
   b. Mangel des letzten Gliedes an einem oder dem anderen Finger, ja selbst gänzlicher Verlust des Mittel- oder Ringfingers der linken Hand, wobei aber der Daumen und die übrigen Finger völlig gesund sein müssen.

3) Fehler, welche für den Dienst der Nichtcombattanten nicht unbrauchbar machen:
   a. Verlust eines Auges, eines oder zweier Finger, einer oder zweier Zehen;
   b. geringe Verunstaltungen oder Mißbildungen des einen oder des anderen Theils des Körpers, als: ein etwas schiefer Hals, etwas hohe Schultern, eine ein wenig höhere Schulter, ein etwas hervorstehendes Schulterblatt, gering flügelförmige Schulterblätter, wenn dabei der Bau der Brust und des Rückens gut ist, ein etwas runder oder hohler Rücken, ein um weniges verkürzter Arm, eine etwas hohe Hüfte, etwas gebogene Ober- oder Unterschenkel, nicht übermäßig nach auswärts gebogene Knie;
   c. mehrere verdorbene oder mangelnde Zähne;
   d. mäßiges Schielen, nicht zu bedeutende Kurzsichtigkeit, etwas stammelnde Sprache und mehrere kleine, nicht alle einzeln anzuführende Fehler.

Anlage II.

Eintheilung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin zum Zweck der Recrutirung.

Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin wird in zwei Haupt-Militair-Aushooſungs-Diſtricte getheilt, nämlich:

I. In den Schweriner Diſtrict.

Dieſer beſteht aus dem ganzen Mecklenburgiſchen Kreiſe, mit Weglaſſung des ritterſchaftlichen Amts Neuſtadt, der (ſonſt zum ritterſchaftlichen Amte Wittenburg gehörenden) Ivenacker Güter, und der Städte Waren und Malchow, und mit Hinzurechnung

1) des Domanial-Amts Boizenburg,
2) des Domanial-Amts Bakendorf,
3) des ritterſchaftlichen Amts Boizenburg,
4) der Stadt Boizenburg und deren Kämmerei- und zu Stadtrecht liegenden Güter;

ferner, als nicht eingekreiſeter Landes-Beſtandtheile:

5) des Stifts und Fürſtenthums Schwerin und
6) der Stadt und Herrſchaft Wismar.

In dieſem Haupt-Diſtricte iſt die Stadt Schwerin Sitz der Diſtricts-Behörde.

II. In den Güſtrower Diſtrict.

Dieſer beſteht aus dem ganzen Wendiſchen Kreiſe, mit Ausnahme des Domanial- und ritterſchaftlichen Amts und der Stadt Boizenburg c. p. und des Domanial-Amts Bakendorf, mit Hinzurechnung:

1) des ritterſchaftlichen Amts Neuſtadt,
2) der Ivenacker Güter, als welche einen ſeparirten Aushooſungs-Bezirk bilden,
3) der Städte Waren und Malchow, mit ihren zu Stadtrecht liegenden Gütern;

ferner, als nicht eingekreiſeter Landes-Beſtandtheile:

4) der ſämmtlichen Kloſter-Güter,
5) der Stadt Roſtock nebſt dem Flecken Warnemünde, und
6) der Roſtockſchen Diſtricts-Güter.

In dieſem Haupt-Diſtricte iſt die Stadt Güſtrow Sitz der Diſtricts-Behörde.

Die Ablieferung der Militairpflichtigen an die Diſtricts-Behörden geſchieht:

a. im Schweriner Diſtrict:
   1) zu Doberan,
   2) zu Wismar,
   3) zu Schwerin,
   4) zu Ludwigsluſt,

b. im Güſtrower Diſtrict:
   1) zu Roſtock,
   2) zu Güſtrow,
   3) zu Malchin,
   4) zu Waren.

Jeder der beiden Haupt-Diſtricte wird wieder in beſondere Aushooſungs-Bezirke getheilt, welche ſo zu bilden ſind, daß jeder derſelben für ſich ohne fremde Beimiſchung entweder nur domaniale, oder zum ritterſchaftlichen Cataſter ſteuernde, oder nur landſchaftliche Theile enthält, letztere mit Einſchluß der Kämmerei- und Oeconomie-Güter.

Veränderungen mit den bereits eingerichteten Auslooſungs-Bezirken dürfen nur mit Genehmigung des Miniſteriums des Innern vorgenommen werden.

In den Auslooſungs-Bezirken geſchieht in der Regel die Auslooſung an denjenigen Orten, wo das Domanial-, ritterſchaftliche oder Kloſter-Amt, ſo wie der ſtädtiſche Magiſtrat, ihren Sitz haben.

Anlage III.

Inſtruction für die Geſchäftsführung bei der Recrutirung.

I. Repartition des jährlichen Recruten-Bedarfs.

§. 1. Das Miniſterium des Innern hat den jährlichen Recruten-bedarf des Militairs dergeſtalt zu repartiren, daß jeder der beiden Haupt-Diſtricte ſo viele Mannſchaft abzuliefern hat, als das zu berechnende Verhältniß der Zahl ſeiner männlichen Bevölkerung zu der des ganzen Landes ergiebt.

Bei den zu dieſem Zwecke künftig ſtattfindenden Volkszählungen werden die in einem Orte in wirklichem activen Dienſte befindlichen Perſonen von dieſer männlichen Bevölkerung abgerechnet.

Die bezüglichen Liſten fertigt das Miniſterium dem Engern Ausſchuſſe zu, ſo wie einer jeden der beiden Diſtricts-Behörden für ihren Diſtrict, und zwar ſo zeitig, daß letztere den Aushebungs-Behörden ihr zu lieferndes Contingent vier Wochen vor der Aushebung aufzugeben im Stande ſind.

§. 2. Das ſo einem Haupt-Diſtricte zugewieſene Contingent wird von der Diſtricts-Behörde auf die Auslooſungs-Bezirke nach dem Verhältniſſe der männlichen Bevölkerung des Bezirks zu der des Haupt-Diſtricts vertheilt.

Bei entſtehenden Zahlenbrüchen iſt das dem abzuliefernden Haupt-Diſtricts-Contingente daraus erwachſende Deficit dadurch zu decken, daß, bis zur Vollzähligkeit deſſelben, den mit den größten Zahlenbrüchen jedesmal ſich ergebenden Auslooſungs-Bezirken ſtatt des Bruches die Ablieferung eines Recruten auferlegt wird.

Von dieſen Repartitions-Tabellen haben die Diſtricts-Behörden dem Miniſterium, dem Militair-Departement und dem Engern Ausſchuſſe ein Exemplar zuzufertigen, auch vier Wochen vor Beginn der Aushebung ſie durch das Regierungsblatt gemeinkundig zu machen.

II. Geſchäfte vor der Aushebung.

§. 3.

A. Von den Predigern aufzuſtellende Liſten.

Sämmtliche Prediger des Landes haben unaufgefordert im Juli jedes Jahres den Ortsobrigkeiten ihres Sprengels einen amtlichen Auszug aus dem Kirchenbuche in duplo und unentgeltlich zuzufertigen, der aus dem zur bevorſtehenden Aushebung normirenden Jahre ein vollſtändiges namentliches Verzeichniß der in ſolchem Jahre geborenen Knaben enthält, mit hinzugefügter Bemerkung: ob und wann einige von ihnen, und welche, bereits in der Gemeinde verſtorben ſind.

Sind in einem Orte in dem betreffenden Jahre keine Knaben geboren, ſo iſt dies der Ortsbehörde ebenfalls rechtzeitig anzuzeigen.

§. 4.

B. Geſchäfte der Ortsbehörden.

Alle Ortsbehörden haben die ſich am Orte aufhaltenden und daſelbſt nicht looſungspflichtigen jungen Leute ſtreng anzuhalten, ſich über ihr Alter und ihre ſonſtigen Militairpflichtigkeits-Verhältniſſe zeitig genug vor Anfertigung der Ortsliſten auszuweiſen, um dann, wenn ihr Alter ſie dienſtpflichtig macht, der Obrigkeit des Orts, wohin ſie

gehören, von dem Aufenthalte dieser Militairpflichtigen Anzeige machen zu können. Letztere nimmt sie nicht allein in ihre Listen auf, sondern reclamirt sie auch sogleich von der Ortsobrigkeit ihres temporairen Aufenthalts unter gleichzeitiger Bestimmung der Zeit und des Orts, wann und wo sie sich zu stellen haben.

Sollte diese Reclamation aber auch nicht erfolgen, so bleiben diese Militairpflichtigen dennoch immer dem Ausloosungs-Bezirk verpflichtet, dem sie gesetzlich angehören, und haben sich von selbst dort zu gestellen.

Mit Mecklenburg-Strelitz ist in dieser Rücksicht ein völlig gleichmäßiges Verfahren zu beobachten.

§. 5. Die Ortsbehörden fertigen vier Wochen vor der Ausloosungszeit des Bezirks über die von ihrem Orte zu gestellenden, so wie die sich dort aufhaltenden Militairpflichtigen vollständige Listen an, welche auch Nachweis über etwa erlittene Criminalstrafen zu enthalten haben, senden solche in doppelter Ausfertigung 8 Tage vor dem Loosungstage an die Ausloosungs-Bezirks-Behörde, der sie auch an diesem Tage die sämmtlichen Dienstpflichtigen, mit alleiniger Ausnahme der moralisch Unwürdigen (§. 13 des Recrutirungsgesetzes) und der in Anlage I. Unteranlage A. bezeichneten Gebrechlichen durch einen sachkundigen Mann zu stellen haben.

Ist die Ortsbehörde darüber zweifelhaft, ob im einzelnen Falle ein Verbrechen der im §. 13 sub 1 des Gesetzes bezielten Art vorliegt, so ist die Loosung provisorisch zuzulassen, die Entscheidung aber der Militair-Districts-Behörde anheimzugeben.

§. 6. Jeder Loosungspflichtige wird von der Ortsobrigkeit mit einem Gestellungsscheine versehen, worin sein voller Name, sein Geburtsort, Jahr und Tag, seine körperliche Beschaffenheit und der Grund, weshalb die Ortsbehörde ihn für brauchbar oder unbrauchbar erachtet, angegeben ist.

§. 7. Auch wenn eine Ortsbehörde gar keine Militairdienstpflichtige hat, ist sie 8 Tage vor dem Ausloosungs-Termine der Ausloosungs-Bezirks-Behörde hiervon Anzeige zu machen verpflichtet.

§. 8.

C. Geschäfte der Ausloosung-Bezirks-Behörden.

Die Ausloosungs-Bezirks-Behörden sorgen für zeitgemäße Bekanntmachung des Loosungstages, nehmen an demselben die ihnen zu stellenden Militairpflichtigen nach den Ortschaften entgegen und befragen jeden Einzelnen, ob er gegen den von ihm abzugebenden Ortsschein Einwendungen zu machen habe, welche, wenn dies der Fall, sofort untersucht und entschieden werden.

III. Loosung.

§. 9. Von den Erschienenen hat die Ausloosungs-Bezirks-Behörde sodann zunächst diejenigen auszubescheiden und zu enlassen, welche nach Anlage I. §. 1 zu den in der Unteranlage A. der Anlage I. bezeichneten Gebrechlichen zu rechnen sind, die übrigen aber genau zu messen und das Ergebniß dieser Messung in die Loosungs- und Ablieferungslisten einzutragen.

Diejenigen, welche nicht 5 Fuß des Normalmaaßes messen, werden, ohne zu loosen, entlassen.

Der Grund der Entlassung wird in den Listen der Ortsbehörden bemerkt und erhalten die Entlassenen zu ihrer vorläufigen Legitimation die Ortsscheine von der Ausloosungs-Bezirks-Behörde ausgefüllt zurück.

§. 10. Das Normalmaaß zur Einstellung in das Militair bleibt, wie bisher, 5 Fuß 1 Zoll Rhld. nach dem beim Engern Ausschuß deponirten rectificirten Militairmaaße. Nur wenn von dieser Größe nicht ausreichende Mannschaft im Bezirke vorhanden sein sollte, um das repartitionsmäßige Contingent vollzählig abzuliefern, treten aushülflich die loosungspflichtigen Individuen kleineren Maaßes bis auf 5 Fuß des Normalmaaßes ein.

§. 11. Zur Loosung gelangen alle diejenigen, welche 5 Fuß messen, dieselben werden jedoch, je nachdem sie 5 Fuß 1 Zoll oder weniger messen, in zwei Classen getheilt und looset jede Classe für sich besonders.

Es werden dabei für jede Classe so viele Nummern in Gegenwart der Loosungspflichtigen eingezählt, als Loosungspflichtige dieser Classe vorhanden sind. Diese ziehen einer nach dem andern ein Loos, dessen Nummer sogleich publicirt und registrirt wird.

Hinsichtlich der nach §. 12 des Recrutirungsgesetzes von der Militairpflicht befreiten Matrosen, so wie hinsichtlich derjenigen, welche zwar erschienen sind, aber die Ziehung des Looses verweigern, wird dabei nach Maaßgabe des §. 10 des Recrutirungsgesetzes verfahren.

Bei einer Nachloosung werden dem Loosungspflichtigen so viele Nummern vorgelegt, als in dem Recrutirungsjahre, in welchem er seinem Alter nach pflichtig war, erforderlich waren. Zieht der Loosende die letzte zur Ablieferung an das active Militair oder zum Kriegsersatzcontingent verpflichtende Nummer, so entscheidet zwischen beiden gleichen Loosungsnummern abermals das Loos a und b und haben die Ausloosungs-Behörden sofort ex officio Jemanden zu bestellen, der für den Abwesenden looset.

IV. Ablieferung an das Militair.

§. 12. Die Ablieferung des dem Bezirke obliegenden Contingents von der Ausloosungs-Bezirks- an die Districts-Behörde erfolgt an dem für dieses Geschäft voraufgehend bestimmten Tage.

Bei dieser Ablieferung müssen jedoch so viele Pflichtige mitgenommen werden, daß jeder irgend mögliche Ausfall sofort gedeckt und das Ablieferungs-Geschäft möglichst gänzlich beendet wird.

§. 13. Zur Ausführung dieses Ablieferungs-Geschäfts beauftragt die Ausloosungs-Bezirks-Behörde einen wohl instruirten, mit den Vorkommenheiten bei der stattgehabten Ausloosung bekannten Mann, welcher der Districts-Behörde gehörige Auskunft ertheilen kann, ihr die betreffenden Listen, Papiere und Ortsscheine überreicht, auch die nöthigen Maaßregeln trifft, daß nicht nur der Marsch der Ausgelooseten und ihre Unterbringung, sondern auch ihre Gestellung vor der Districts-Behörde mit Ordnung und Ruhe vor sich gehe. Für das Quartier des Contingents hat die Obrigkeit des Quartierorts auf Anfordern und gegen eine Entschädigung von 2 ßl. pro Mann auf 24 Stunden zu sorgen.

§. 14. Die von der Ausloosungs-Bezirks-Behörde der Districts-Behörde zu überreichenden Papiere sind folgende:

a. eine beglaubigte Abschrift des bei der Ausloosung abgehaltenen Protocolls nebst etwanigen Anlagen;
b. die Ausloosungsliste, in welcher auch alle Diejenigen verzeichnet sind, welche, ohne zu looseu, aus gesetzlichen Gründen entlassen sind;
c. die Ablieferungsliste, diese in duplo, da die Ausloosungs-Bezirks-Behörde das eine, gleichzeitig mit dem bei der Districts-Behörde

verbleibenden, nach dem Ausfall der Ablieferung ausgefüllte Exemplar durch den Ablieferndn zurückerhält.

Auch hat die Ausloosungs-Bezirks-Behörde innerhalb der nächsten 4 Wochen nach stattgehabter Loosung bei der Districts-Behörde einzureichen:

d. eine Liste der zu Militair-Frei-(Legitimations-)scheinen Berechtigten ihres Bezirks,

und dafür zu sorgen, daß die für jeden dieser Scheine zu zahlenden 14 ßl. Cour. sogleich entrichtet und an die Districts-Behörden eingesandt werden. Nur wirklich Arme sind von dieser Zahlung freizulassen.

§. 15. Zunächst nach Gestellung der jungen Mannschaft durch die Ausloosungs-Bezirks-Behörde läßt die Districts-Behörde deren körperliche Untersuchung vornehmen, zu welchem Geschäfte ihr ein von der Militair-Behörde befehligter Militairarzt und ein aus dem District gewählter und vom Ministerium des Innern bestätigter tüchtiger Civilarzt beigegeben werden.

Beide Aerzte haben gleiche Rechte und die Untersuchung mit Berücksichtigung der ihnen zu übergebenden Zeugnisse und der Aussagen der anwesenden Dienstpflichtigen auf das Sorgsamste und Gewissenhafteste auszurichten, auch ein namentliches Diarium dabei zu führen, oder dem das gemeinschaftliche Protocoll der Districts-Behörde und der Aerzte führenden Schreiber ihre Urtheile in die Feder zu dictiren und dies Protocoll zu unterschreiben.

§. 16. Die zum Militairdienste brauchbar Befundenen liefert die Districts-Behörde an den zur Entgegennahme der Recruten vom Militair-Departement abgeordneten Officier ab, welcher den Empfang zu bescheinigen hat. — Sollte über die gesetzliche Qualification eines Individuums zum Militairdienst, abgesehen von seiner durch die ärztliche Untersuchung (Anlage I.) bereits festgestellten körperlichen Brauchbarkeit, zwischen der Districts-Behörde und dem die Recruten empfangenden Officier eine Verschiedenheit der Meinung nicht auszugleichen sein, so wird dasselbe zwar provisorisch abgeliefert und angenommen, es muß jedoch zugleich eine weitere Nummer zum etwaigen Austausch ärztlich untersucht und nur vorläufig entlassen werden. Demnächst haben sowohl die Districts-Behörde, als der commandirte Officier an ihre vorgesetzten Behörden, das Ministerium des Innern und das Militair-Departement, ihre motivirten Gründe für oder gegen die Ablieferung des fraglichen Mannes ungesäumt einzuberichten, welche dann nach weiterer Benehmung untereinander innerhalb der ersten 10 Tage nach beschaffter letzter Hauptablieferung an das Militair eine Entscheidung ertheilen werden.

§. 17. Die Districts-Behörden stellen den Ausloosungs-Bezirks-Behörden einen Empfangschein über die vom Bezirk wirklich Abgelieferten aus und entlassen die Unbrauchbaren und Ueberzähligen unter Zurückgabe ihrer Ortsscheine.

§. 18. Die auf die Hauptablieferung zunächst folgenden 14 Tage sind zur Beseitigung etwaniger gesetzlicher Reclamationen und Nachstellung bestimmt.

§. 19. Wenn ein Festgeloos'ter wegen ärztlich bescheinigter temporairer Krankheit an dem zur Ablieferung des Contingents seines Bezirks festgesetzten Tage am Districtsorte nicht gestellt werden kann, so wird für ihn die nächste brauchbare Nummer abgeliefert, und kann eine Reclamation derselben nur innerhalb der im §. 18 festgesetzten

Periode stattfinden. Bei späterer Genesung des temporair Kranken kommt derselbe nach Befund seiner Brauchbarkeit bei dem nächstjährigen Contingent zur Einstellung.

V. Geschäfte nach der Ablieferung.

§. 20. Was bei den Districts-Behörden an Geld- und Schuld-Documenten für Stellvertretungen eingeht, das senden sie nach beendigtem Ablieferungsgeschäfte sofort und mit entsprechendem Verzeichnisse an das Militair-Departement ein, auch haben sie darüber, daß und wie die alljährliche Recrutenablieferung beschafft sei, sowohl dem Ministerium des Innern als dem Militair-Departement sofort und ausführlich zu berichten.

VI. Untersuchungs-Verfahren bei den Refractairs.

§. 21. Die Ortsobrigkeit, an welche ein Refractair zuerst gelangen muß, hat ihn über die Gründe seiner Pflichtversäumniß ausführlich zu Protocoll zu vernehmen und übergiebt ihn sodann mit den betreffenden Acten an die competente Auslooſungs-Bezirks-Behörde, welche seine Straffälligkeit nach den vorliegenden Acten zu prüfen und in erster Instanz nach gesetzlicher Vorschrift zu entscheiden hat.

Wird das fragliche Individuum als Refractair anerkannt, so wird es, falls die Nachgestellung innerhalb der ersten 10 Tage nach beschaffter letzter Hauptablieferung an das Militair geschehen kann, sofort an das oberste Truppen-Commando eingesandt, eventualiter die für dasselbe eingetretene höchste Nummer reclamirt.

Ist eine Nachgestellung innerhalb obiger Frist nicht thunlich, so kommt der Refractair erst bei der nächstfolgenden Recrutirung zur Anrechnung.

Wird der an das Militair abgelieferte Refractair von diesem für unbrauchbar erkannt, so sendet die Auslooſungs-Bezirks-Behörde ihn mit den betreffenden Acten an die Ortsobrigkeit zurück, welche dann eine sofortige gerichtliche Untersuchung einzuleiten und die Resultate derselben mit allen Acten, auch mit genauer Darlegung des Vermögenszustandes des Inculpaten an die competente Justiz-Canzlei (in Rostock und Wismar an das Obergericht) einsendet, um deren nach den oben ausgedrückten Strafbestimmungen zu sprechendes Urtheil einzuholen, welches dann nach dem Gerichtsstande des Verurtheilten von der Justiz-Canzlei oder von dem Untergerichte zur Vollstreckung zu bringen ist, wenn nicht der Inculpat durch die ihm zustehenden Rechtsmittel ein anderweitiges Urtheil herbeizuführen versuchen will.

VII. Von der Jurisdiction über die Beurlaubten.

§. 22. Alle auf Großurlaub Befindlichen haben den von ihrem Commando ihnen ausgefertigten Urlaubspaß bei der Obrigkeit des Orts im Inlande vorzuzeigen, den dieser Paß bestimmt als ihren Urlaubsort bezeichnet.

§. 23. Diese Beurlaubten stehen dann während ihres Urlaubs unter der Jurisdiction der bürgerlichen Obrigkeit ihres jedesmaligen Aufenthaltsorts in der Art:

a. daß sie dem gewöhnlichen Dienstzwange ihrer Brodherren unterworfen sind, wobei ihre körperliche Bestrafung jedoch nur in milderem oder härterem ehrlichen Gefängnisse bestehen soll;

b. daß sie wegen Erfüllung irgend eines eingegangenen Contracts und überhaupt in allen bürgerlichen Sachen vor competenter bürgerlicher Obrigkeit zu belangen sind und zu Recht stehen müssen;

c. daß die bürgerliche Obrigkeit befugt ist, gegen sie nach den Gesetzen zu verfahren, wenn sie wegen strafbarer Excesse oder Verbrechen in Untersuchung zu nehmen sind. Diese Untersuchung hat die bürgerliche Obrigkeit gesetzlich zu leiten und ist berechtigt, bis

zu einer 14tägigen bürgerlichen Gefängnißstrafe zu erkennen. Ist aber vor und während der Untersuchung schon eine persönliche Verhaftung auf länger als 8 Tage nöthig geworden, so zeigt das bürgerliche Gericht unter Anführung der Ursachen solches allemal bei dem Militair-Commando des Beurlaubten an.

Ist nun das bürgerliche Gericht auf Grund dieser vorläufigen Untersuchung der Ansicht, daß eine härtere Strafe als die eines 14tägigen bürgerlichen Gefängnisses eintreten müsse, so hat es die Acten dem competirenden Militairgerichte zuzusenden. Diesem gebührt alsdann die Fortsetzung und Beendigung des Verfahrens mit Ausnahme des Falles, wenn der Beurlaubte auf Grund des Art. 251 des Militairgesetzbuches vom 7. Febr. 1855 sofort aus dem Militair entlassen wird.

Im Fall einer nöthig gewordenen persönlichen Verhaftung hat das bürgerliche Gericht den Arrestaten an die nächste Garnison zur weiteren Transportirung an das betreffende Militairgericht abzuliefern.

Jedoch ist allemal vor Ablieferung der Arrestaten an die nächste Garnison der Antrag zu dieser Ablieferung von dem competenten Militairgerichte abzuwarten, um erforderlichen Falls vor der Ablieferung die Untersuchung über solche Punkte, deren gehörige Erörterung nur an dem Orte der Begangenschaft möglich ist, auf Kosten des requirirenden Militairgerichts fortzusetzen.

VIII. Recrutirungs-Casse.

§. 24. Die Recrutirungs-Casse besteht aus den nach §. 17 des Reglements in dieselbe einnahmlich kommenden Legitimationsschein-Geldern, und in dem, was sonst ihr zufließt aus Veranlassung etwaiger Vermögens-Sequestrationen und Confiscationen, verfallener Cautionen ꝛc.

§. 25. Aus dieser Casse sind alle bei den Geschäften der Districts-Behörden entstehenden Kosten, jedoch nicht die Gehalte der Districts-Obersten zu bestreiten.

§. 26. Die in §. 24 und 25 gedachten Einnahmen und Ausgaben haben die Districts-Behörden zu berechnen, diese Berechnung dem Ministerium des Innern alljährlich vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung desselben etwaige Ueberschüsse an den Engeren Ausschuß mit specificirter Berechnung einzusenden.

§. 27.

A. Kosten der Ausloosungs-Bezirks-Behörden.

IX. Kosten, welche durch die Handhabung der Recrutirungsgeschäfte veranlaßt werden.

Es wird das Recrutirungsgeschäft unentgeltlich als Pflicht gegen den Ausloosungs-Bezirk übernommen. Nur die baaren Auslagen werden erstattet, dergestalt, daß alle Kosten, welche durch das Geschäft der Ausloosung selbst und durch die Ablieferung des Bezirks-Contingents an die Districts-Behörde, oder einzelner Recruten an das Militair selbst nothwendigerweise erwachsen, von den resp. Amts- und Stadtcassen getragen werden.

B. Kosten der Ortsbehörden.

Den Ortsbehörden fallen alle Kosten zur Last, welche durch ihre gesetzliche Concurrenz bei dem Recrutirungsgeschäfte erwachsen, so wie die, welche für Zehrung und Quartier der Militairpflichtigen bis dahin, daß ihre Loosung über sie entschieden hat, nothwendig werden, der Regel nach von der Ortsbehörde zu bestreiten sind, vorbehältlich ihrer Berechtigung, diese Kosten sich von denen nicht am Ausloosungs- und Districtsorte Zurückbleibenden pro rata restituiren zu lassen. Allemal kann jedoch der Militairpflichtige nur die Reise- und Zehrungskosten aus eigenen Mitteln tragen, bis dahin, daß er von der Ausloosungs-Bezirks-Behörde zum Transport nach dem Districtsorte abgesandt wird.

X. Allgemeine Bestimmungen.

§. 28. Beschwerden über angeblich unrichtige Anwendung oder Auslegung der Recrutirungsgesetze sind in erster und zweiter Instanz bei den Ausloosungs-Bezirks- und Districts-Behörden vorzutragen. In letzter Instanz gelangen sie zur Entscheidung des Ministeriums des Innern. Ein Vorbeigehen der niederen Instanz hat die höhere nicht zuzulassen.

§. 29. Wenn über die Anwendung der Recrutirungsgesetze bei den Districts- und Ausloosungs-Bezirks-Behörden eine Verschiedenheit der Ansicht entsteht, so entscheidet die Stimmenmehrheit. Behauptet jeder der drei Mitglieder seine Meinung, so entscheidet provisorisch die Stimme des Dirigenten. Die weitere Entscheidung haben alsdann die Ausloosungs-Bezirks-Behörden bei der competirenden Districts-Behörde und diese wieder bei dem Ministerium nachzusuchen, welches nach Beschaffenheit der Umstände das Erachten des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft einfordern wird.

§. 30. Zweifel der Districts-Behörden über die Militairpflicht eines Individuums zu einem der beiden Militair-Districte entscheidet das Ministerium.

§. 31. Von den zum Besten der Recrutirungs-Casse verhängten Vermögens-Sequestrationen, so wie von den bereits erfolgten Confiscationen und der erfolgten Ablieferung der Activorum an die Militair-Districts-Behörde haben die competirenden Gerichtsbehörden alle Jahre zu Johannis bei dem Ministerium berichtliche Anzeige zu machen.

§. 32. Die Untersuchung und der Urtheilespruch in Recrutirungs-Angelegenheiten soll durch Gerichtsferien nicht aufgehalten werden.

5142. Von Einholung des Erkenntnisses in Untersuchungen gegen Refractairs. 15. Oct. 1856.

Die Vorschrift in §. 21 der Instruction für die Geschäftsführung bei der Recrutirung, Anlage III. des Recrutirungsgesetzes vom 25. Juli d. J., wonach die Niedergerichte bei Untersuchungen gegen Refractairs, welche ihrer Jurisdiction unterworfen sind, die Acten zur Einholung des ersten Erkenntnisses an die competente Justiz-Canzlei, beziehungsweise an das Obergericht, einsenden sollen, wird, da die bezügliche Bestimmung der Verordnung vom 25. April 1823 bereits durch die Verordnung vom 8. Jan. 1839, betreffend die Erkenntnisse und Rechtsmittel in Criminalsachen, aufgehoben ist, hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Schwerin am 15. Oct. 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Schröter. v. Brock.

5143. Von der Recrutirung für 1857. 30. März 1857.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir verordnen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, in Betreff der jährlichen Recrutenaushebung hierdurch das Nachstehende.

§. 1. Zu dem von Uns zu stellenden Bundes-Contingente werden in Gemäßheit Unseres Recrutirungsgesetzes vom 25. Julius v. J. jährlich ausgelooſt:

1) für das Haupt- und Reservecontingent

a. zum ordentlichen Dienste	895	Mann,
b. zum Ersatz für die vom Militairdienst befreieten Matrosen.	24	"
c. zum Ersatz des außerordentlichen Abganges . . .	120	"
im Ganzen	1039	"

2) für das Kriegsersatzcontingent . . . . . 63 Mann,
3) zu Noncombattanten . . . . . 78 -

§. 2. Die auszulooſende und für jede der drei vorſtehenden Abtheilungen auf die einzelnen Ausloosungsbezirke beſonders zu vertheilende Mannſchaft wird in der Art ausgehoben, daß die niedrigſten Nummern, inſofern ſie zu Combattanten tauglich befunden ſind, zunächſt dem Haupt- und Reſervecontingent und ſodann dem Erſatzcontigent zugewieſen, zu Noncombattanten dagegen, inſoweit ſie nicht aus den niedrigeren, zu Combattanten nicht tauglichen Nummern genommen werden können, die nach Deckung des Bedarfs für das Erſatzcontingent nächſtfolgenden Nummern herangezogen werden.

§. 3. Die zum Kriegserſatzcontingent ausgelooſte Mannſchaft wird an das Militair abgeliefert und, nachdem ſie an Eidesſtatt behandſchlagt iſt, bis zu einer etwanigen Aufſtellung des Kriegserſatzcontingents auf Großurlaub entlaſſen. Rückſichtlich ihrer Dienſtzeit gelten die Beſtimmungen in §. 5 und 6 des Recrutirungsgeſetzes vom 25. Julius v. J.

§. 4. Zur Deckung des Bedarfs an ausgebildeter Mannſchaft, welche nach bundesgeſetzlicher Beſtimmung im Falle einer Aufſtellung des Kriegserſatzcontingents dieſem überwieſen werden ſoll, werden von der für das Haupt- und Reſervecontingent ausgelooſten Mannſchaft jährlich 250 Mann in der Art beſignirt, daß dieſe Anzahl auf die einzelnen Ausloosungsbezirke beſonders vertheilt wird und aus jedem Bezirke die niedrigſten Nummern dazu genommen werden.

Die dergeſtalt für das Kriegserſatzcontingent beſtimmte Mannſchaft wird nach vollendeter ſechsjähriger Dienſtzeit zwar aus dem activen Contingent entlaſſen, bleibt jedoch noch ein Jahr lang dem Erſatzcontingent angehörig und wird bis zu einer etwanigen Aufſtellung deſſelben auf Großurlaub entlaſſen. Zur Deckung des Bedarfs für die nächſten ſechs Jahre ſoll aus der jährlich zu verabſchiedenden Altersclaſſe Unſeres im activen Dienſte ſtehenden Militairs die erforderliche Anzahl genommen und durch eine von Unſerem Militair-Departement anzuordnende Looſung dazu beſtimmt werden.

Diejenigen, welche auf dieſe Weiſe nach vollendeter ſechsjähriger Dienſtzeit noch ein Jahr lang dem Erſatzcontingent angehörig bleiben, können während dieſes Jahres die Erlaubniß zur Niederlaſſung erwerben, bedürfen zu ihrer Verheirathung jedoch eines Conſenſes von Seiten ihres Militairchefs.

Gegeben durch Unſer Staats-Miniſterium, Schwerin am 30. März 1857.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die jährliche Recrutirung des Bundescontingents.

5144. Einreichung der Ueberſichten der ſtädtiſchen Servicezahlungen beim Finanzminiſterium. 20. Mai 1857.

Den Magiſtraten in ſämmtlichen Land- und Seeſtädten wird hiermit aufgegeben, die nach der Verordnung vom 26. Januar 1848 in fünfjährigen Zeiträumen für das jedesmalige letzte Kalenderjahr zu liefernden Ueberſichten der ſtädtiſchen Serviszahlungen künftig bei dem mitunterzeichneten Finanz-Miniſterium einzureichen, und werden diejenigen Magiſtrate, welche mit dieſen Ueberſichten für die Jahre 1851 und 1856, oder für das Jahr 1856 allein, im Rückſtand ſind, erinnert, dieſelben binnen 14 Tagen dahin einzuſenden.

Schwerin am 20. Mai 1857.

Großherzoglich Mecklenburgiſche Miniſterien
des Innern. der Finanzen.
G. F. v. Bülow. v. Brock.

5145. Veränderte Dislocation der Gendarmerie. 3. Juni 1857.

Nachdem seit Publication der Gendarmerie-Ordnung vom 29. September 1853 auf Antrag einzelner Behörden bereits mehrfache Veränderungen des Dislocations-Plans eingetreten sind, ist derselbe in Veranlassung wiederholter Vorträge über wünschenswerthe Abänderungen einer Revision unterworfen und, in Berücksichtigung besserer Abrundung der einzelnen Stationen unter möglichster Beachtung der Wünsche der resp. Behörden und Verkehrsverhältnisse der Städte, mit denjenigen Veränderungen aufs Neue festgestellt worden, wie solcher hierneben abgedruckt ist.

Gesammte Behörden des Landes werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Dislocation am 1. October d. J. in Ausführung gebracht werden soll.

Schwerin den 3. Junius 1857.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Graf v. Bülow.

Dislocation.

Hauptstandort Schwerin.

1 Chef, 1 Officier, 1 Rechnungsführer, 2 Brigadiers, 10 Gendarmen. Die Umgegend der Stadt mit den Gehöften und Stadtdörfern und die Kirchspiele: Dambeck, Meteln, Cramon, Groß-Trebbow, Groß-Brütz, Wittenförden, Pampow, Plate; vom Kirchspiel Stralendorf die Ortschaften: Stralendorf, Zülow; vom Kirchspiel Uelitz die Ortschaften: Uelitz, Achterfeld, Lübesse, Ortkrug, Rastow, Sülten, Hasenhäge, Alt-Jamel, Neu-Jamel, Mirow; vom Kirchspiel Pinnow die Ortschaften: Gneven, Godern, Neu-Godern, Holzwärterhaus, Raben-Steinfeld, Görslow; vom Kirchspiel Mühl-Eichsen die Ortschaften: Moltenow, Hof und Dorf Schönhof, Wendorf, Groß-Eichsen, Schönfeld, Seefeld, Forsthof Seefeld, Wendelstorf; vom Kirchspiel Zittow die Ortschaften: Zittow, Ahrensbök, Cambs, Leezen, Panstorf, Rampe, Langen-Brütz und Mühle; vom Kirchspiel Sülstorf die Ortschaften: Sülstorf, Pulverhof.

I. Brigade.

Brigade-Standort Wismar.

1 Brigadier, 2 Gendarmen. Stadtdörfer und die Kirchspiele: Poel, Goldebee, Proseken, Lübow, Hornstorf, Mecklenburg; vom Kirchspiel Neuburg die Ortschaften: Neuburg, Eichholz, Farpen, Neu-Farpen, Gagezow, Gamehl, Kalsow, Kartlow, Krusenhagen, Neuendorf, Pölitz, Hof Redentin, Steinhausen, Tatow, Züsow; vom Kirchspiel Beidendorf die Ortschaften: Beidendorf, Neu-Glashagen, Klüssendorf, Lutterstorf, Martenstorf, Metelstorf, Niendorf, Rambow, Rastorf, Saunstorf, Neu-Saunstorf, Scharfstorf, Schulenbrook, Grapen-Stieten, Groß-Stieten, Klein- und Neu-Stieten, Papier- und Walkmühle; vom Kirchspiel Hohenkirchen die Ortschaften: Beckerwitz, Gramkow, Hohen-Wieschendorf; vom Kirchspiel Zurow der Ort Kahlenberg; vom Kirchspiel Hohen-Viecheln der Ort Hoppenrade; vom Kirchspiel Dreveskirchen der Ort Groß-Strömkendorf; vom Kirchspiel Neukloster die Ortschaften: Züsow Forsthof und Ziegelei.

Stationsort Dassow.

2 Gendarmen. Kirchspiele: Dassow, Elmenhorst, Kalkhorst, Mummendorf; vom Kirchspiel Roggenstorf die Ortschaften: Roggenstorf, Greschendorf, Neu-Greschendorf, Grevenstein, Tankenhagen, Groß-Voigtshagen, Klein-Voigtshagen; vom Kirchspiel Damshagen die Ortschaften: Kühlenstein, Moor, Pohnstorf, Welzin; vom Kirchspiel Klütz die Ortschaften: Goldbeck, Grundshagen, Klein-Prastshagen.

Stationsort Grevesmühlen.

2 Gendarmen. Kirchspiele: Grevesmühlen, Gressow, Friedrichshagen, Bössow; vom Kirchspiel Börzow die Ortschaften: Börzow, Bonnhagen, Schmachthagen,

Teschow; vom Kirchspiel Hohenkirchen die Ortschaften: Hohenkirchen, Hoikendorf, Jassewitz, Neu-Jassewitz, Manderow, Niendorf, Wahrstorf, Groß-Walmstorf, Klein-Walmstorf, Wohlenberg, Wohlenhagen; vom Kirchspiel Klütz die Ortschaften: Klütz, Arpshagen, Bahlen, Boltenhagen, Bothmer, Christinenfeld, Gantenbeck, Hofzumfelde, Ober-Klütz, Nieder-Klütz, Oberhof, Rethwisch, Tarnewitz, Tarnewitzerhagen, Wichmannsdorf; vom Kirchspiele Dameshagen die Ortschaften: Dameshagen, Gutow, Hofe, Küssow, Nedderhagen, Parin, Reppenhagen und Antheil, Rolofshagen, Stellshagen; vom Kirchspiel Beidendorf die Ortschaften: Köchelstorf, Petersdorf; vom Kirchspiel Roggenstorf der Ort Gutow; vom Kirchspiel Diedrichshagen die Ortschaften: Bolenhagen, Upahl.

Stationsort Rehna.

2 Gendarmen. Kirchspiele: Rehna, Lübsee; vom Kirchspiel Grambow die Ortschaften: Grambow, Blieschendorf, Botelstorf, Hanshagen, Groß-Hundorf, Jeese, Kasendorf, Köchelsdorf, Pieverstorf, Rambeel, Wedendorf; vom Kirchspiel Diedrichshagen die Ortschaften: Diedrichshagen, Büttlingen, Kastahn, Schildberg, Sievershagen; vom Kirchspiel Mühl-Eichsen die Ortschaften: Mühl-Eichsen, Rüting, Fräulein-Steinfort, Rüting-Steinfort, Testorfer Steinfort, Webelsfelde, Wüstenmark, Goddin; vom Kirchspiel Börzow der Ort Bernstorf.

Stationsort Gadebusch.

2 Gendarmen. Kirchspiele: Gadebusch, Bietlübbe, Pokrent, Groß-Salitz, Roggendorf; vom Kirchspiel Grambow die Ortschaften: Holldorf und Mühle, Hindenberg; vom Kirchspiel Perlin der Ort Klein-Renzow; vom Kirchspiel Döbbersen der Ort Stöllnitz.

Stationsort Brüel.

2 Gendarmen. Kirchspiele: Brüel, Retgendorf; vom Kirchspiel Zittow die Ortschaften: Brahlstorf, Brahlstorfer-Hütte, Karnin, Kleefeld, Richenberger Krug und Mühle, Zaschendorf; vom Kirchspiel Tempzin die Ortschaften: Tempzin, Blankenberg und Eisenbahnhof, Häven, Langen-Jarchow, Zahrensdorf und Ziegelei, Bibow, Dämelow, Klein-Jarchow, Klappenkrug, Neuhof; vom Kirchspiel Holzendorf die Ortschaften: Holzendorf, Gustävel, Schönlage, Müsselmow.

Stationsort Warin.

2 Gendarmen. Kirchspiele: Warin, Jesendorf, Groß-Tessin; vom Kirchspiel Neukloster die Ortschaften: Neukloster, Lübberstorf, Nakenstorf, Neuhof, Neu-Mühle, Nevern, Perniek, Reinstorf, Rügkamp, Klein-Warin, Pinnowhof; vom Kirchspiel Hohen-Viecheln die Ortschaften: Hohen-Viecheln, Brusenbeck, Fichtenhusen, Hädchenshof, Kiekamp, Kleinen und Eisenbahnhof, Insel Lieps, Loosten, Moltow, Bentschow, Neu-Viecheln; vom Kirchspiel Tempzin der Ort Hasenwinkel; vom Kirchspiel Qualitz die Ortschaften: Glambeck, Göllin, Neu-Göllin; vom Kirchspiel Zurow die Ortschaften: Zurow, Fahren, Ravensruh, Sellin.

Stationsort Neubukow.

2 Gendarmen. Kirchspiele: Neubukow, Mulsow, Alt-Bukow; vom Kirchspiel Dreveskirchen die Ortschaften: Dreveskirchen, Blowatz, Boiensdorf, Damekow, Friedrichsdorf, Güstow, Heidekaten, Niendorf, Robertsdorf, Stove, Wodorf; vom Kirchspiel Westenbrügge die Ortschaften: Jörnstorf Hof und Dorf, Krempin, Lehnenhof, Uhlenbrook; vom Kirchspiel Alt-Karin die Ortschaften: Alt-Karin, Bolland, Danneborth, Kamin, Neu-Karin, Groß-Nienhagen, Rosenhagen; vom Kirchspiel Berendshagen die Ortschaften: Pustohl, Sophienholz; vom Kirchspiel Neuburg die Ortschaften: Alt- und Neu-Hagebök, Ilow, Madsow, Zarnekow; vom Kirchspiel Neukloster der Ort Bäbelin; vom Kirchspiel Russow die Ortschaften: Russow mit Vorwerk, Roggow; vom Kirchspiel Alt-Gaarz die Ortschaften: Alt-Gaarz, Blengow, Gaarzerhof, Wustrow, Klein-Wustrow.

Stationsort Kröpelin.

2 Gendarmen. Kirchspiele: Kröpelin, Biendorf; vom Kirchspiel Russow der Ort Zweedorf; vom Kirchspiel Alt-Gaarz die Ortschaften: Bastorf, Neu-Gaarz, Garvsmühlen, Kägsdorf, Mechelsdorf, Meschendorf, Hohen-Niendorf, Wendelstorf Westhof; vom Kirchspiel Brunshaupten die Ortschaften: Brunshaupten, Arendsee; vom Kirchspiel Westenbrügge die Ortschaften: Westenbrügge, Körchow, Parchow, Sandhagen; vom Kirchspiel Alt-Karin die Ortschaften: Altenhagen, Klein-Nienhagen, Klein-Siemen.

II. Brigade.

Brigade-Standort Bützow.

1 Brigadier, 3 Gendarmen. Kirchspiele: Bützow, Tarnow, Zernin, Parum, Baumgarten, Rühn, Moisall, Bernitt; vom Kirchspiel Qualitz die Ortschaften: Qualitz, Gralow, Jabelitz; vom Kirchspiel Neukirchen die Ortschaften: Neukirchen, Groß-Belitz, Klein-Belitz, Boldenstorf, Groß-Gischow, Jürgenshagen, Penzin, Reinstorf, Selow, Viezen, Wokrent, Hohen-Lukow; vom Kirchspiel Satow die Ortschaften: Miekenhagen, Radegast, Steinhagen; vom Kirchspiel Groß-Upahl der Ort Karcheez; vom Kirchspiel Berendshagen die Ortschaften: Berendshagen, Dolglas, Klein-Gischow, Gnemern, Klein-Gnemern.

Stationsort Schwaan.

2 Gendarmen. Kirchspiele: Schwaan, Kambs, Buchholz, Kavelstorf; vom Kirchspiel Neukirchen der Ort Matersen.

Stationsort Sternberg.

2 Gendarmen. Kirchspiele: Sternberg, Gägelow, Ruchow, Woserin, Witzin, Groß-Raden, Bottin, Eikelberg; vom Kirchspiel Groß-Upahl die Ortschaften: Groß-Upahl, Hägerfelde; vom Kirchspiel Wamekow die Ortschaften: Wamekow, Buerbeck, Turloff.

Stationsort Doberan.

2 Gendarmen. Kirchspiele: Doberan, Steffenshagen, Rethwisch, Lichtenhagen, Warnemünde, Lambrechtshagen, Parkentin, Retschow, Hanstorf; vom Kirchspiel Satow die Ortschaften: Satow Hof und Dorf, Gerdshagen, Horst, Rederank; vom Kirchspiel Brunshaupten der Ort Fulgen.

Stationsort Rostock.

2 Gendarmen. Kirchspiele: Biestow, Kessin, Bentwisch, Teutenwinkel; vom Kirchspiel Sanitz die Ortschaften: Hohenfelde, Groß- und Klein-Lüsewitz, Thulendorf; vom Kirchspiel Volkenshagen der Ort Steinfeld; vom Kirchspiel Röverhagen die Ortschaften: Jürgeshof, Stuthof.

Stationsort Ribnitz.

2 Gendarmen. Kirchspiele: Ribnitz, Wustrow; vom Kirchspiel Blankenhagen die Ortschaften: Blankenhagen, Benekenhagen, Billenhagen, Dorf Gelbensande, Gresenhorst, Landkrug, Mandelshagen, Volkshagen, Neu-Volkshagen, Willershagen Hof und Dorf; vom Kirchspiel Kuhlrade die Ortschaften: Kuhlrade, Bookhorst, Emekenhagen, Rookhorst, Brünkendorf, Kloster Wulfshagen, Bartelshagen, Rostocker Wulfshagen; vom Kirchspiel Volkenshagen die Ortschaften: Volkenshagen, Bussewitz, Cordshagen, Finkenberg, Forsthof Gelbensande, Heidekrug, Landkrug, Mönchhagen, Poppendorf, Vogtshagen; vom Kirchspiel Röverhagen die Ortschaften: Hinrichshagen, Markgrafenheide, Purkshof, Rostocker Heide, Ober-, Nieder- und Mittel-Röverhagen.

Stationsort Marlow.

2 Gendarmen. Kirchspiele: Marlow, Kölzow; vom Kirchspiel Sanitz die Ortschaften: Sanitz, Barkvieren, Bohmshof, Groß-Freienholz, Klein-Freienholz,

Hinrichshof, Linstow; vom Kirchspiel Jabel die Ortschaften: Liepen, Hohen-Wangelin; vom Kirchspiel Groß-Poserin die Ortschaften: Büdnerei Grüne Jäger, Grüne Jäger (Pertinenz von Carow).

Stationsort Goldberg.

2 Gendarmen. Kirchspiele: Goldberg, Wooften, Brütz, Techentin, Mestlin, Dobbertin, Lohmen, Kogel; vom Kirchspiel Kuppentin der Ort Zahren; vom Kirchspiel Groß-Poserin die Ortschaften: Kressin, Wooster Theerofen; vom Kirchspiel Demen die Ortschaften: Kuckuck, Hohen-Pritz; vom Kirchspiel Zehna der Ort Rothbeck.

V. Brigade.

Brigade-Standort Waren.

1 Brigadier, 2 Gendarmen. Kirchspiele: Waren, Schlön, Groß-Gievitz, Vielist, Federow, Lütgendorf, Speck; vom Kirchspiel Jabel die Ortschaften: Jabel, Damerow, Hagenow, Loppin, Cramon, Kraaz; vom Kirchspiel Varchentin die Ortschaften: Deven, Sorgenlos; vom Kirchspiel Schwinkendorf der Ort Panschenhäger Jägerhof.

Stationsort Malchin.

2 Gendarmen. Kirspiele: Malchin, Gielow, Basedow, Rambow, Rittermannshagen, Gorschendorf; vom Kirchspiel Grubenhagen die Ortschaften: Heller-Mühle, Klockstn, Neu-Klockstn, Neuhof, Groß-Rehberg, Klein-Rehberg; vom Kirchspiel Schwinkendorf die Ortschaften: Schwinkendorf, Christinenhof, Hinrichshagen, Langwitz, Levenstorf, Levenstorfer Hütte, Lupendorf, Tressow; vom Kirchspiel Hohen-Mistorf die Ortschaften: Remplin, Alt- und Neu-Panstorf, Wendischhagen.

Stationsort Stavenhagen.

2 Gendarmen. Kirchspiele: Stavenhagen, Jürgenstorf, Jvenack, Borgfeld, Röckwitz, Kastorf, Kittendorf, Groß-Varchow; vom Kirchspiel Mölln die Ortschaften: Kleeth, Tarnow; vom Kirchspiel Varchentin die Ortschaften: Varchentin, Becken-Krug, Carolinenhof, Clausdorf, Kraase; vom Kirchspiel Breesen die Ortschaften: Friedrichsruh, Gädebehn.

Stationsort Penzlin.

2 Gendarmen. Kirchspiele: Penzlin, Alt-Rehse, Groß-Lukow, Ankershagen, Peckatel, Groß-Vielen; vom Kirchspiel Breesen die Ortschaften: Breesen, Pinnow, Klein-Helle, Kalübbe, Neuhof, Woggersin, Chemnitz, Passentin und Meierei; vom Kirchspiel Mölln die Ortschaften: Mölln, Buchholz.

Stationsort Malchow.

2 Gendarmen. Kirchspiele: Malchow, Grüssow, Satow, Stetow, Alt-Schwerin; vom Kirchspiel Kieth die Ortschaften: Drewitz, Malkwitz, Rothehaus.

Stationsort Plau.

2 Gendarmen. Kirchspiele: Plau, Gnevstorf, Bietlübbe; vom Kirchspiel Kuppentin die Ortschaften: Kuppentin, Daschow, Gallin, Hof Malchow, Penzlin, Schleusenwärtereien bei Bobzin und Kuppentin, Barkower Brücke, Plauerhagen, Zarchelin; vom Kirchspiel Groß-Poserin die Ortschaften: Groß-Poserin, Damerow, Klein-Poserin, Neu-Poserin, Holzwärterhof, Redewisch, Sandhof, Klein- und Neu-Wangelin, Hahnenhorst, Hütte, Karow, Samoter, Krug, Theerofen; vom Kirchspiel Stuer die Ortschaften: Stuer, Altenhof, Darze, Neu-Stuer, Stuer-Vorwerk, Stuersche Hinter-Mühle, Vorder-Mühle, Tönchow, Wendisch-Priborn; vom Kirchspiel Barkow die Ortschaften: Barkow, Lalchow.

Stationsort Röbel.

2 Gendarmen. Kirchspiele: Röbel, Dambeck, Dammwolde, Vipperow, Rechlin, Laerz, Krümmel, Ahrensberg, Kieve, Melz, Kambs, Rossow; vom Kirchspiel Stuer die Ortschaft Käselin.

VI. Brigade.

Brigade-Standort Parchim.

1 Brigadier, 2 Gendarmen. Kirchspiele: Parchim, Sukow, Groß-Pankow, Damm, Slate, Grebbin, Garwitz; vom Kirchspiel Marnitz, die Ortschaften: Marnitz, Griebow, Jarchow, Leppin, Antheil in Malow, Malower Mühle, Bauhof Marnitz, Neu-Mühle, Ruhn, Poltnitz, Wulfsahl, Meierstorf; vom Kirchspiel Herzfeld der Ort Karenzin; vom Kirchspiel Brunow die Ortschaften: Drefahl, Neu-Drefahl.

Stationsort Dömitz.

2 Gendarmen. Kirchspiele: Dömitz, Conow; vom Kirchspiel Eldena die Ortschaften: Bresegard, Göhren, Grittel, Liepe, Malk; vom Kirchspiel Jabel der Ort Boosmer Hof.

Stationsort Grabow.

2 Gendarmen. Kirchspiele: Grabow, Gorlosen, Neese, Möllenbeck, Dambeck, Klüß, Platschow; vom Kirchspiel Brunow die Ortschaften: Brunow, Bauerkuhl, Horst, Löcknitz, Pampin; vom Kirchspiel Muchow die Ortschaften: Muchow, Kolbow, Zierzow; vom Kirchspiel Eldena die Ortschaften: Eldena, Altona, Bellevue, Eulenkrug, Glaisin, Krohn, Strassen, Stuck; vom Kirchspiel Leussow die Ortschaften: Leussow, Klein-Krams, Laukmühle, Laupin, Loosen; vom Kirchspiel Marnitz der Ort Ziegendorf.

Stationsort Ludwigslust.

2 Gendarmen. Kirchspiele: Ludwigslust, Groß-Laasch; vom Kirschspiel Picher die Ortschaften: Jasnitz, Kummer, Warlow; vom Kirchspiel Leussow der Ort Göhlen; vom Kirchspiel Neustadt die Ortschaften: Wöbbelin, Lüblow, Neu-Lüblow.

Stationsort Neustadt.

2 Gendarmen. Vom Kirchspiel Neustadt die Ortschaften: Neustadt, Dree-Krögen, Hohewisch, Kiez, Kronskamp, Klein-Laasch, Neuhof, Tuckhude; die Kirchspiele: Brenz, Spornitz, so wie vom Kirchspiel Herzfeld die Ortschaften: Herzfeld, Neu-Herzfeld, Stresendorf, Barkow; vom Kirchspiel Muchow der Ort Granzin; vom Kirchspiel Uelitz die Ortschaften: Fahrbinde, Friedrichsmoor, Goldenstädt.

Stationsort Crivitz.

2 Gendarmen. Kirchspiele: Crivitz, Kladrum, Wessin, Frauenmark, Klinken, Zapel, Prestin, Kladow; vom Kirchspiel Demen die Ortschaften: Demen, Dannhusen, Jülchendorf, Kobande, Sparower Mühle, Benzkow; vom Kirchspiel Wamekow die Ortschaften: Hof und Dorf Groß-Niendort; vom Kirchspiel Pinnow die Ortschaften: Pinnow, Petersberg, Zietlitz, Sukow; vom Kirchspiel Holzendorf der Ort Wendorf.

Stationsort Lübz.

2 Gendarmen. Kirchspiele: Lübz, Burow, Kreyen, Granzin, Lanken, Karbow, Benthen, Gischow; vom Kirchspiel Barkow die Ortschaften: Wessentin, Brook, Kritzow.

5146. Einsendung der Gebühren für die Militairfreischeine. 8. Juli 1857.

Den gesammten Ausloosungs-Bezirks-Behörden wird hierdurch aufgegeben bei Einreichung der, in der Anl. III. des Recrutirungs-Gesetzes vom 25. Julius v. J. §. 14, sub d. vorgeschriebenen Liste der zu Militair-Freischeinen Berechtigten zugleich die von diesen praenumerando einzuziehenden Gebühren für diese Freischeine an die Militair-Districts-Behörde einzusenden.

Diese Einsendung ist bis Ende Novembers jeden Jahres mit einer kurzen Berechnung, in welche auch die im Laufe des Jahres bei Nachloosungen ꝛc. vorgekommenen Einnahmen mit aufzunehmen sind, zu beschaffen, und sind die Militair-

13) von Wien über Olmütz nach Oderberg zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien;
14) mit den Seitenlinien von Oderberg nach Troppau;
15) und von Olmütz nach Trübau zum Anschluß an die Linie von Wien bis Bodenbach;

dann:

16) mit der Fortsetzung von Oderberg über Bielitz, Krakau, Tarnow, Rzeszow, Przemysl nach Lemberg.

B. In Preußen.

1) Von Berlin über Potsdam, Magdeburg, Oschersleben, Braunschweig, Hannover (Anschluß an die Königlich Hannoverschen Linien), Minden, Hamm, Duisburg (Anschluß an die Königlich Niederländischen Linien), Düsseldorf, Deutz, Köln, Aachen bis Herbesthal zum Anschluß an die Königlich Belgischen Linien;
2) mit der Seitenlinie von Hamm nach Münster;
3) von Düsseldorf nach Elberfeld, und
4) von Deutz nach Ehrenbreitstein (Koblenz) Trier und Saarbrück zum Anschluß an die Kaiserlich Französischen Linien;
5) von Berlin über Dessau, Köthen, Halle, Weimar, Erfurt, Gotha, Eisenach, Kassel, Marburg und Gießen nach Frankfurt a. M.;
6) mit der Seitenlinie von Köthen nach Magdeburg, und
7) von Halle nach Leipzig zum Anschluß an die Sächsischen Linien;
8) von Berlin über Wittenberge, Hagenow (Anschluß an die Großherzoglich Mecklenburgische Linie nach Schwerin) nach Hamburg zum Anschluß an die Dänischen Linien;
9) mit der Seitenlinie von Büchen nach Lübeck (Anschluß daselbst an die Linie von Lübeck nach Travemünde);
10) von Berlin über Stettin, Kreuz, Bromberg, Dirschau, Elbing nach Königsberg; mit den Seitenlinien
11) von Stettin nach Swinemünde;
12) von Kreuz nach Posen und
13) von Dirschau nach Danzig;
14) von Berlin über Frankfurt a. d. O., Liegnitz, Breslau, Oppeln, Kosel, Ratibor nach Oderberg zum Anschluß an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien;
15) mit der Seitenlinie von Kosel nach Myslowitz zum Anschluß an die Polnischen Linien.

C. In Baiern.

1) Von München nach Salzburg zum Anschluß an die Kaiserlich Oesterreichischen Linien;
2) von München über Landshut und Regensburg nach Passau zum Anschluß an die Kaiserlich Oesterreichischen Linien;
3) von München über Augsburg, Anspach, Nürnberg, Bamberg und Bayreuth nach Hof zum Anschluß an die Sächsischen Linien;
4) mit der Abzweigung von Augsburg über Kempten nach Lindau, und
5) der Unterabzweigung von Kempten nach Hohenschwangau;
6) mit der Abzweigung von Augsburg nach Ulm zum Anschluß an die Königlich Würtembergischen Linien;

7) mit der Abzweigung von Bamberg über Schweinfurt, Würzburg, Aschaffenburg, Offenbach nach Frankfurt a. M. und Darmstadt;
8) mit der Seitenlinie von Schweinfurt nach Kissingen, und
9) mit der Seitenlinie von Aschaffenburg nach Hanau.

D. In Sachsen.

1) Von Dresden nach Bodenbach zum Anschluß an die Kaiserlich Oesterreichischen Linien;
2) von Dresden über Riesa nach Leipzig zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien;
3) mit Abzweigung von Riesa nach Chemnitz, und
4) von Leipzig über Altenburg und Zwickau nach Hof zum Anschluß an die Königlich Baierischen Linien.

E. In Würtemberg.

1) Von Stuttgart nach Ulm zum Anschluß an die Königlich Baierischen Linien;
2) mit der Fortsetzung von Ulm nach Friedrichshafen;
3) von Stuttgart nach Bruchsal zum Anschluß an die Großherzoglich Badischen Linien;
4) mit der Abzweigung von Bietigheim nach Heilbronn.

F. In Hannover.

1) von Hannover nach Harburg und
2) von Hannover nach Bremen.

G. In den Niederlanden.

1) Von Haag über Rotterdam nach Dortrecht und von da an die Belgische Grenze in der Richtung auf Antwerpen;
2) von Haag über Amsterdam, Utrecht und Arnheim nach der Preußischen Grenze in der Richtung auf Duisburg.

H. In Mecklenburg-Schwerin.

1) Von Schwerin nach Hagenow zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien;
2) von Schwerin nach Ludwigslust.

Anschlüsse an das Ausland.

§. 4. Das Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Netz steht gegenwärtig mit den Linien der auswärtigen Staaten an folgenden Punkten in Verbindung:

1) Mit den Linien des Großherzogthums Baden durch die Königlich Würtembergische Grenz-Station in Bruchsal.
2) Mit der Main-Neckar Staats-Telegraphen-Linie zwischen Mannheim und Frankfurt a. M. vermittelst der Königlich Preußischen und Königlich Baierischen Telegraphen-Stationen zu Frankfurt a. M., der Königlich Baierischen Telegraphen-Station zu Darmstadt und von Bruchsal aus mit Benutzung der Großherzoglich Badischen Telegraphen-Linie von da bis Mannheim.
3) Mit der Hamburg-Curhafen-Bremer Privat-Telegraphen-Linie vermittelst der Königlich Preußischen Telegraphen-Station zu Hamburg und den Königlich Hannoverschen Telegraphen-Stationen zu Harburg und Bremen.
4) Mit den Telegraphen-Linien der Herzogthümer Modena und Parma und mit jenen des Großherzogthums Toskana vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Station zu Mantua.

5) Mit den Linien der Schweiz vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Station zu Mailand (Chiasso) und mit Benutzung der Großherzoglich Badischen Linien über Basel und mittelst der Französischen Telegraphen-Linien über St. Louis.

6) Mit Belgien vermittelst der Königlich Preußischen Telegraphen-Linie bei Herbesthal zwischen Aachen und Verviers und der Königlich Niederländischen Telegraphen-Linie zwischen Rotterdam und Antwerpen.

7) Mit Frankreich über Straßburg mit Benutzung der Großherzoglich Badischen Telegraphen-Linien, ferner mittelst der Königlich Preußischen Telegraphen-Linie bei Saarbrück; dann über Belgien mit Benutzung der Königlich Belgischen Telegraphen-Linie von Herbesthal bis an die Französische Grenze bei Quiévrain, so wie von den Niederlanden aus vermittelst der Telegraphen-Linie von Rotterdam nach Antwerpen und der Belgischen Telegraphen-Linien.

8) Mit Sardinien unter Benutzung der Französischen Telegraphen-Linien bis zur Französisch-Sardinischen Grenze bei Grenoble, so wie mittelst der Telegraphen-Linien der Schweiz.

9) Mit Großbrittannien vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie vom Haag nach Lowestoft, dann durch Belgien vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie von Ostende nach Dover, so wie durch Belgien und Frankreich vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie von Calais nach Dover.

10) Mit der Lübecker Telegraphen-Linie von Lübeck nach Travemünde mittelst der Königlich Preußischen Station zu Lübeck.

II. Allgemeine Bestimmungen über die Benutzung der Telegraphen-Linien.

Benutzung der Vereins-Linien.

§. 5. Die Benutzung der Telegraphen der Vereins-Regierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu. Jeder Regierung verbleibt aber die Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen.

Vereins-Correspondenz.

§. 6. Den Vereins-Bestimmungen ist zunächst nur die Vereins-, d. h. diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und End-Station verschiedenen Vereins-Verwaltungen angehören.

Die von fremden Stationen ausgehende oder dahin gerichtete telegraphische Correspondenz ist, falls sie die Linien mehrerer Vereins-Regierungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereich des Vereins so zu behandeln, als wäre sie bei der Eingangs-Station aufgegeben oder nach der Ausgangs-Station bestimmt.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 7. Den Telegraphen-Beamten ist bei Eidespflicht die Mittheilung des Inhalts der Depeschen an Unbefugte, so wie jede Mittheilung darüber, von wem eine Depesche aufgegeben oder empfangen worden, untersagt.

§. 8. Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparat-Zimmern der Telegraphen-Stationen versagt.

Dauer des Dienstes auf den Stationen.

§. 9. Die Telegraphen-Stationen sind täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage, für die Aufgabe von Depeschen offen zu halten, und zwar:

a. auf denjenigen Stationen, welche regelmäßigen Nachtdienst haben, also namentlich auf allen Central- und Anschluß- resp. Uebertragungs-Stationen des Vereins
ohne Unterbrechung bei Tag und bei Nacht;

b. auf den Stationen, wo kein Nachtdienst stattfindet, vom 1. April bis Ende September
von 7 Uhr Morgens bis
9 Uhr Abends
und vom 1. October bis Ende März
von 8 Uhr Morgens bis
9 Uhr Abends.

Diese Zeitangaben sind die der mittlern Zeit eines jeden Ortes.

Telegraphen-Linien mit regelmäßigem Nachtdienst.

§. 10. Vom 1. Januar 1854 an findet bis auf Weiteres der Nachtdienst auf folgenden Vereins-Linien statt:

Von Wien über Oderberg und Breslau nach Berlin.
Von Wien über Brünn und Prag nach Dresden und Berlin.
Von Wien über Salzburg nach München.
Von Wien über Salzburg nach Verona und Mantua (zum Anschluß an Italien).
Von Wien nach Feldkirch und Bregenz.
Von Wien über Triest, Venedig, Verona nach Mailand.
Von Berlin nach Hannover, dann nach Amsterdam und Haag (zum Anschluß an die Englischen Linien) und von Duisburg nach Deutz (zum Anschluß an Belgien).
Von Berlin über Erfurt und Cassel nach Frankfurt a. M.
Von Berlin nach Hamburg zum Anschluß an die Dänischen Linien.
Von Berlin über Stettin und Bromberg nach Königsberg.
Von München über Augsburg nach Stuttgart (zum Anschluß an die Badischen und Schweizerischen, so wie an die Französischen Linien über Straßburg).
Von München über Bamberg nach Leipzig, Dresden und Berlin.
Von München nach Frankfurt a. M.
Vom Haag nach Antwerpen zur Verbindung mit den Belgischen Telegraphen.

Ein Verzeichniß aller Stationen, auf denen ein regelmäßiger Nachtdienst besteht, wird auf den Telegraphen-Stationen ausgelegt und von Zeit zu Zeit ergänzt werden.

Zeitdifferenz.

§. 11. Die §. 9 angegebenen Zeitbestimmungen für solche Stationen, welche keinen Nachtdienst haben, gelten nur für das Publikum und beziehen sich, wie angegeben, auf die mittlere Zeit des Orts, wo die Depeschen-Aufgabe stattfindet.

Die Dauer des Dienstes für die betreffende Telegraphen-Station wird dagegen mit Rücksicht auf die Zeitdifferenz bemessen, welche zwischen dieser Station und den am meisten östlich und westlich gelegenen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins besteht.

Depeschenaufgabe.

§. 12. Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen erfolgen.

Bestimmungsort der Depesche.

§. 13. Es kann die Aufgabe von Depeschen sowohl nach sämmtlichen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, als auch nach allen Telegraphen-Stationen des Auslandes, so wie endlich nach Orten, welche über die Endpunkte von Telegraphen-Linien hinaus oder seitwärts von denselben gelegen sind, stattfinden.

Richtung der Beförderung.

§. 14. Der Aufgeber einer Depesche ist berechtigt, die Richtung anzugeben, in welcher er dieselbe nach der Adreß-Station befördert haben will.

Depeschen nach außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orten.

§. 15. Ist die Depesche nach einem außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orte zu befördern, so hat der Aufgeber die Art und Weise der Weiterbeförderung zu bestimmen.

Diese Weiterbeförderung kann

a. durch die Post in recommandirten Briefen,
b. mittelst Estafetten und
c. bei geringen Entfernungen mittelst Boten erfolgen.

Depeschen nach Orten, wo Eisenbahnbetriebstelegraphenstationen sind.

§. 16. Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß dieselbe von der letzten Telegraphen-Vereins-Station aus vermittelst vorhandener Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, insofern solche zur Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen mit benutzt werden dürfen, an die Adreß-Station weiter gegeben werde, in welchem Falle diese Beförderung der Weitersendung mittelst Boten gleich geachtet und behandelt wird. Die Aufgeber solcher Depeschen werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sie nicht unter allen Umständen auf eine prompte Weiterbeförderung mittelst des Eisenbahnbetriebs-Telegraphen rechnen können.

In Mecklenburg-Schwerin dürfen die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen zur Beförderung der Privat-Depeschen nicht benutzt werden. Ein Verzeichniß derjenigen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, welche in anderen Staaten hierzu berechtigt sind, ist auf den Stationen zur Einsicht ausgelegt.

Identitäts-Nachweis.

§. 17. Jeder Absender einer Depesche ist befugt, dem annehmenden Telegraphen-Beamten seine Identität

a. entweder durch Vorweisung eines Passes, einer Paßkarte oder eines Certificats von einer Gerichts- oder Polizeibehörde, oder
b. durch die in einem der oben genannten Wege beglaubigte eigenhändige Unterschrift auf der Original-Depesche, oder
c. mittelst Anerkennung durch zwei bekannte und einwandsfreie Zeugen ein- für allemal

nachzuweisen und den Vermerk hierüber in der Depesche zu verlangen, ohne daß jedoch die Vereins-Verwaltungen gegenüber den Correspondenten irgend welche aus dieser Maaßregel herzuleitende Garantie übernähmen.

Anmeldung von Nacht-Depeschen.

§. 18. Wenn von oder nach einer Station, welche keinen regelmäßigen Nachdienst hat (§. 9), eine Depesche nach dem Schluß der Dienstzeit oder nach 9 Uhr Abends befördert werden soll, so wird solche als Nacht-Depesche betrachtet und ist vom Aufgeber vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrages der tarifmäßigen Beförderungs-Gebühr auf der betreffenden Station anzumelden, damit diese den übrigen betheiligten Stationen von dem zu erwartenden spätern Eingange der Depesche sogleich Nachricht geben könne.

Zeit-Angabe für die nächtliche Beförderung.

§. 19. Wer eine Nacht-Depesche aufgeben will, hat bei deren Anmeldung die Zeit anzugeben, wann die Aufgabe auf dem Telegraphen-Büreau erfolgen wird.

Findet nach Verlauf einer Stunde von diesem angemeldeten Zeitpunkte an die Aufgabe der Depesche nicht statt, so kann der Aufgeber die Beförderung nicht mehr beanspruchen und die hinterlegte Gebühr verfällt der Verwaltung.

III. Depeschen-Annahme.

§. 20. In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden: Classification der Depeschen.

a. Staats-Depeschen der dem Vereine angehörigen, so wie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen;

b. Eisenbahn- und Telegraphen-Dienst-Depeschen; und

c. Privat-Depeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahn- und Privat-Depeschen findet jedoch nur insoweit statt, als solches in dem einen oder andern Staate entweder durch allgemeine Vorschriften, oder durch besondere Vertrags-Bestimmungen festgesetzt worden ist.

Die von Staats-Behörden als Staats-Depeschen aufgegebenen Depeschen werden als solche behandelt.

§. 21. Jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich geschrieben sein, auch den Namen des Absenders, so wie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten. Der Absender hat bei der Depesche die Adresse obenan zu setzen, hierauf den Text und am Schluß die Unterschrift folgen zu lassen. Erfordernisse der Depeschen im Allgemeinen.

§. 22. Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Telegraphen-Gebühren beanspruchen kann.

§. 23. Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwendet werden. Auch dürfen in denselben Radirungen, Ausstreichungen und Correcturen nicht vorkommen.

Wünscht der Absender Zusätze oder Abkürzungen in der Depesche, so ist von ihm selbst die Umschreibung derselben zu bewirken.

§. 24. Wenn der Aufgeber einer Depesche dieselbe auf dem Telegraphenbüreau niederschreibt, so hat er sich des hiefür bestimmten Depeschen-Formulars zu bedienen.

§. 25. Depeschen, welche den vorgedachten Anforderungen nicht entsprechen, werden dem Absender zur Vervollständigung resp. Umschreibung zurückgegeben.

§. 26. Bei denjenigen Depeschen, welche von der letzten Telegraphen-Station aus durch andere Mittel weiter befördert werden sollen, hat der Aufgeber die Art der Weiterbeförderung auf der Depesche schriftlich anzugeben.

§. 27. Staats-Depeschen können nach der Wahl des Absenders in deutscher oder in einer solchen Sprache abgefaßt werden, deren Buchstabenzeichen sich durch die vorhandenen Telegraphen-Apparate wiedergeben lassen. Erfordernisse der Staatsdepeschen.

Auch ist bei den Staats-Depeschen die Anwendung von Chiffern, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstaben oder Ziffern bestehen.

§. 28. Staatsdepeschen müssen stets mit dem Siegel des Absenders oder der absendenden Behörde versehen sein.

§. 29. Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staats-Depeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphen-Stationen nicht zu.

§. 30. Privat-Depeschen können nach der Wahl des Aufgebers in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt sein. Ein Verzeichniß Erfordernisse der Privatdepeschen.

derjenigen Stationen, welche auch zur Annahme von Depeschen in englischer Sprache ermächtigt sind, ist auf den Telegraphen-Stationen zur Einsicht ausgelegt.

§. 31. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen.

Dagegen ist die Beförderung der Börsen-Course, Getreidepreise ꝛc. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

§. 32. Die Stationen sind verpflichtet, solche Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet werden, von der Annahme auszuschließen.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphenstation oder dessen Stellvertreter ob.

Reclamationen gegen dieselbe oder Anfragen der Telegraphenstationen, ob eine Depesche zur Beförderung durch den Staatstelegraphen geeignet sei, sind an die betreffende Staats-Telegraphen-Verwaltung zu richten, gegen deren Entscheidung kein Recurs stattfindet.

§. 33. Privat-Depeschen dürfen in der Regel aus nicht mehr als 100 Worten bestehen. Privat-Depeschen von mehr als 100 Worten können nur dann zur Beförderung zugelassen werden, wenn die Apparate der betreffenden Linie nicht anderweitig in Anspruch genommen sind.

Zurücknahme von Depeschen bei Verzögerungen.

§. 34. Wenn die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde einer erheblichen Verzögerung unterliegt — z. B. bei Unterbrechungen und Störungen der Leitungen, — so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und die Depesche nur dann angenommen, wenn derselbe die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt.

Zurückgabe von Depeschen.

§. 35. Die Zurückgabe einer Depesche ist zulässig, wenn die Abtelegraphirung derselben noch nicht begonnen hat und die zurückfordernde Person sich als der Aufgeber resp. Absender, oder von diesem als zur Rückforderung der Depesche beauftragt, vollständig legitimirt.

Inhibirung bereits abgegangener oder in der Telegraphirung begriffener Depeschen.

§. 36. Verlangt der Aufgeber, daß eine bereits abgegangene oder in der Telegraphirung begriffene Depesche nicht bestellt werde, so findet folgendes Verfahren Anwendung:

a. Ist die Depesche bereits vollständig telegraphirt, steht aber zu vermuthen, daß die Bestellung per Boten, Post oder Estaffette noch nicht stattgefunden hat, so kann die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunfts-Station Seitens des durch Vorzeigung des Aufgabescheines sich zu legitimirenden Absenders erfolgen, jedoch ohne Gewährleistung dafür, daß die Bestellung dadurch rechtzeitig verhindert werde.

b. Ist dagegen die Telegraphirung noch nicht beendigt, so kann dieselbe inhibirt und die Depesche unbefördert zurückgelegt werden.

c. In beiden Fällen findet eine Rückgabe der Original-Depesche nicht statt.

Collationirung.

§. 37. Jeder Absender einer Depesche kann verlangen, daß dieselbe collationirt, d. h. von der Adreß-Station vollständig zurücktelegraphirt werde.

Dieses Verlangen ist auf der Original-Depesche mit den Worten:

„Depesche ist zu collationiren"

zu vermerken,

§. 38. Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft derselben durch das Empfangsbüreau ertheilt, d. i. zurückgemeldet werde. Empfangsbescheinigung.

§. 39. Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann von dem Aufgeber an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Eine solche Depesche wird, sie mag von einem erreichten Punkte aus nach verschiedenen Richtungen sich verzweigen oder an verschiedenen Punkten der zu durchlaufenden Linie abzusetzen sein, als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind. Depeschen an mehrere Adressaten.

Soll eine solche Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressaten abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt.

§. 40. Wenn die Absendung einer Depesche dem Aufgeber nur bis zu einer bestimmten Zeit wünschenswerth ist, so kann derselbe dieses unter der Depesche durch einen entsprechenden Zusatz, z. B. „spätestens 5 Uhr Nachmittags zu telegraphiren," angeben. Die Zurückgabe einer solchen Depesche erfolgt alsdann unter den in §. 35 angeführten Bedingungen. Bedingte Aufgabe einer Depesche.

§. 41. Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen überhaupt oder für ihre Ueberkunft in einer gewissen Zeit wird nicht geleistet. Richtige Ueberkunft der Depeschen.

Als geringstes Maaß der zugesicherten Schnelligkeit in der Beförderung soll angesehen werden, daß die Depesche mindestens früher den Bestimmungsort erreicht, als mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschehenen Aufgabe durch den regelmäßigen Post- oder Eisenbahndienst zu ermöglichen war.

Ausgenommen ist jedoch der Fall der eingetretenen Unterbrechung oder Störung der Telegraphen-Verbindung.

IV. Tarifirung.

§. 42. Im Vereins-Verkehr werden nur die Depeschen des Telegraphen-Dienstes frei befördert. Diese Gebührenfreiheit bezieht sich nicht nur auf die diesfällige Correspondenz der Telegraphenstationen unter einander, sondern auch auf alle den Telegraphendienst leitende Vereinsbehörden jeder Instanz. Gebührenfreiheit für Telegraphendienstdepeschen.

§. 43. Im Vereins-Verkehr unterliegen alle Depeschen, sowohl Staats- als Privat-Depeschen der tarifmäßigen Gebührenberechnung von der Aufgabe- bis zur Adreß-Station. Gebührenberechnung für Staats- und Privatdepeschen.

§. 44. Der Berechnung der Telegraphen-Gebühren für die Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen innerhalb des Vereins-Gebiets wird die directe Entfernung von der Aufgabe- bis zur Ankunfts- resp. Grenz-Station, und zwar nach der vom Vereine angenommenen Karte, dann die Anzahl der die Depesche bildenden Worte zu Grunde gelegt. Beförderungsgebühren im Vereinsgebiet.

§. 45. Eine Depesche, welche aus nicht mehr als 25 Worten besteht, wird für eine einfache Depesche gerechnet. Enthält dieselbe über 25 bis einschließlich 50 Worte, so gilt sie für eine doppelte, und wenn sie über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, für eine dreifache Depesche. Einfache und mehrfache Depeschen.

Bei Depeschen von mehr als 100 Worten findet für das zweite, so wie für das dritte ꝛc. Hundert die Zählung jedesmal von Neuem statt, so daß eine Depesche bis zu 125 Worten für eine vierfache, bis zu 150 Worten für eine fünffache, bis zu 200 Worten für eine sechsfache ꝛc. gerechnet wird.

Grundtaxe für einfache Depeschen. §. 46. Die Beförderungsgebühr beträgt für eine einfache Depesche auf eine directe Entfernung bis einschließlich 10 Meilen

20 Silbergroschen oder Neugroschen 16 Ggr. 32 Schillinge Cour.	= ⅔ Thlr.
1 Fl. Conv.-Münze	
1 „ 12 Xr. Rheinisch . . . 1 „ 20 Cents Niederländisch .	= 1⅕ Fl. Rhein. M.

Gebühren Zonen. §. 47. Diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50 ꝛc. Meilen directer Entfernung.

Denkt man sich auf einer Karte von irgend einer Telegraphenstation als Centrum mit dem Radius von 10, 25, 45, 70, 100, 135, 175, 220, 270 Meilen ꝛc. Kreise gezogen, so entstehen eben so viele Zonen, welche der Kürze halber Gebühren-Zonen genannt werden.

Nach allen für eine gewisse Station in die gleiche Zone fallenden Orten kommt die gleiche Gebühr in Anwendung, und zwar für die erste Zone (bis 10 Meilen) die einfache, für die zweite Zone (von 10 bis 25 Meilen) die doppelte, für die dritte Zone (von 25 bis 45 Meilen) die dreifache Taxe ꝛc.

Vereins-Tarif. §. 48.

Der Tarif für Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist daher folgender:

Entfernung nach		Beförderungsgebühr für eine Depesche														
		bis 25 Worte.			von 26 bis 50 Worten.			von 51 bis 100 Worten.			von 101 bis 125 Worten.			von 126 bis 150 Worten.		
Zonen.	Meilen.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl Rhein. od. Niederl.
I.	bis 10	⅔	1	1⅕	1⅓	2	2⅖	2	3	3⅗	2⅔	4	4⅘	3⅓	5	6
II.	10 – 25	1⅓	2	2⅖	2⅔	4	4⅘	4	6	7⅕	5⅓	8	9⅗	6⅔	10	12
III.	25 – 45	2	3	3⅗	4	6	7⅕	6	9	10⅘	8	12	14⅖	10	15	18
IV.	45 – 70	2⅔	4	4⅘	5⅓	8	9⅗	8	12	14⅖	10⅔	16	19⅕	13⅓	20	24
V.	70 – 100	3⅓	5	6	6⅔	10	12	10	15	18	13⅓	20	24	16⅔	25	30
VI	100 – 135	4	6	7⅕	8	12	14⅖	12	18	21⅗	16	24	28⅘	20	30	36
VII.	135 – 175	4⅔	7	8⅖	9⅓	14	16⅘	14	21	25⅕	18⅔	28	33⅗	23⅓	35	42
VIII.	175 – 220	5⅓	8	9⅗	10⅔	16	19⅕	16	24	28⅘	21⅓	32	38⅖	26⅔	40	48
IX.	220 – 270	6	9	10⅘	12	18	21⅗	18	27	32⅖	24	36	43⅕	30	45	54
X.	270 – 325	6⅔	10	12	13⅓	20	24	20	30	36	26⅔	40	48	33⅓	50	60

§. 49. Auf jeder Telegraphen-Station ist ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Vereins-Stationen mit den beigefügten Gebühren dem Publicum zugänglich anzuheften.

§. 50. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifirung werden folgende Grundsätze beobachtet: Bestimmung der Wortzahl einer Depesche.

1) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Silben besteht, wird als ein Wort gezählt. Bei längeren Worten wird der Ueberschuß von 7 zu 7 Silben wieder als ein Wort gerechnet.
2) Zusammengesetzte Worte müssen, wenn sie vom Aufgeber durch Bindestriche getrennt geschrieben sind, auch getrennt telegraphirt und jeder, der in solcher Weise getrennten Worttheile auch für sich als ein Wort gezählt und berechnet werden. Im entgegengesetzten Falle ist jedes zusammengesetzte Wort als Ein Wort, jedoch mit Berücksichtigung der als Grenze bestimmten Anzahl von sieben Silben, zu zählen und zu telegraphiren.
3) Interpunctionszeichen im Texte, so wie Apostrophe und Bindestriche werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wiederzugebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.
4) Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die namentlich in französischer Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viel einzelne Worte in Ansatz kommen.
5) Fünf Ziffern werden als ein Wort gerechnet. Bei Zahlen von mehr Zifferstellen sind je 5 Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Kommata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.
6) Zahlen sind, so wie sie in der Original-Depesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphiren und in der Ausfertigung der Depesche auszudrücken. Ist daher eine Zahl mit Buchstaben gegeben, so wird dieselbe, gleichviel ob sie eine einfache oder eine zusammengesetzte ist, unter Rücksichtnahme auf die Silbenzahl als Ein Wort behandelt.
7) Wenn eine gebrochene Zahl durch Ziffern gegeben wird, so ist der Bruchstrich als Zifferzeichen mitzuzählen.
8) Bei chiffrirten Depeschen sind je 5 Ziffern oder Buchstabenzeichen, so wie der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzusehen.

   Bestehen Staats-Depeschen aus Chiffern allein oder absatzweise aus Chiffern und aus Worten, so sollen alle darin enthaltenen Chifferzeichen, ohne Rücksicht auf deren Gruppirung oder Einschaltung ausgeschriebener Worte in den Chiffertext, zusammengezählt, mit der Zahl 5 dividirt werden und der Quotient die zu taxirende Wortzahl der Chiffern ergeben. Ueberschießende Chifferzeichen von weniger als 5 werden als ein weiteres Wort gerechnet.

   Interpunctionszeichen werden bei Chiffer-Depeschen nicht mitgerechnet.
9) Adresse und Unterschrift, so wie die zur Bezeichnung von Eigennamen dienenden Worte, als „von," „de," „van der" ꝛc. werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet.
10) Die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus weiter befördert werden soll, die Notizen über Collationirung, Empfangsbescheinigung, Beglaubigung, Rückantwort, so wie ferner sämmtliche Zeichen und

Worte, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zweck des Dienstes hinzufügt, werden nicht mitgezählt.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§. 51. Depeschen, welche zugleich nach mehreren Stationen adressirt sind, werden als eben so viele Depeschen tarifirt, als Abgabestationen angegeben sind.

Bei Bestimmung der Wortzahl solcher Depeschen werden zunächst die im Texte und in der Unterschrift der Depesche enthaltenen Worte gezählt, dann der so gefundenen Zahl für jede einzelne Adreßstation die Wortzahl der betreffenden Adresse hinzugefügt.

Vervielfältigungsgebühr.

§. 52. Wenn eine Depesche an mehrere Adressaten an einem und demselben Orte gerichtet, also zu vervielfältigen ist, so wird für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars von dem Aufgeber eine Gebühr von 11¼ Schillinge Mekl. Cour., 7 Silber- oder Neugroschen, 5½ guten Groschen, 20 Xr. Conv., 24 Xr. Rhein. oder 40 Cents Niederl. erhoben.

Beglaubigungsgebühr.

§. 53. Wenn der Aufgeber einer Depesche die Beglaubigung der Identität seiner Person verlangt, so ist hiefür der Betrag von ⅓ Thlr. = ½ Fl. Conv. M. = ⅖ Fl. Rhein. oder Niederl. zu erlegen.

Collationirungsgebühr.

§. 54. Für das Collationiren einer Depesche wird die Hälfte der Beförderungs-Gebühr erhoben.

Eine vom Empfänger einer Depesche verlangte Collationirung, d. i. Zurücktelegraphirung derselben, wird so behandelt, als wäre eine neue Depesche aufgegeben, und ist dafür die ganze Beförderungsgebühr zu erheben.

Für alle chiffrirte Staatsdepeschen ohne Ausnahme sind neben den tarifmäßigen Beförderungsgebühren auch noch die Gebühren für die zu erfolgende Collationirung zu erheben.

Gebühr für Empfangsbescheinigung.

§. 55. Wenn eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft einer Depesche ertheilt werden soll, so ist für dieselbe der vierte Theil der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche mit Rücksicht auf die Zonenzahl zu erheben.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§. 56. Die Gebühren für die Beförderung der Depeschen nach außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orten werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben und betragen:

a. für die Beförderung per Post in recommandirten Briefen 6 Schillinge 6 Pf. M. Cour. = 4 Sgr. = 3 gGr. 2 Pf. = 12 Xr. Conv. = 14 Xr. Rhein. = 24 Cents Niederl. bei Depeschen, welche innerhalb der Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsstaaten oder den Niederlanden verbleiben, und 19 Schillinge 6 Pf. M. Cour. = 12 Sgr. = 9 gGr. 7 Pf. = 36 Xr. C.-M. = 42 Xr. Rhein. = 72 Cents Niederl. für Depeschen, welche über das Deutsch-Oesterreichische Postgebiet oder die Niederlande hinausgehen;

b. für die Beförderung durch Boten bis 2 Meilen Entfernung 32 Schillinge M. Cour. = 20 Sgr. = 16 gGr. = 1 Fl. C. = 1 Fl. 12 Xr. Rhein. = 1 Fl. 20 Cents Niederl.; bei weiteren Entfernungen für jede Meile und darunter die Hälfte mehr;

c. für die Beförderung mittelst Estafetten die von der betreffenden Postverwaltung hiefür wirklich zu berechnende Gebühr.

Depositum für Estafetten-Beförderung.

§. 57. Ist der Betrag der Estafettengebühr der Aufgabestation nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung

des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann.

Dieses Depositum soll bei jeder Depesche betragen

$\frac{5}{6}$ Thlr. = $1\frac{1}{4}$ Fl. Conv. = $1\frac{1}{2}$ Fl. Rhein. oder Niederl. pro Meile.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, hat der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Estafettengebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen.

Ist die Auslage jener Posten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen ist, so ist die Reduction nach Verhältniß von 14 Thlrn. = 20 Fl. Conv. = $24\frac{1}{2}$ Fl. Rhein. oder Niederl. zu bewirken.

Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Eisenbahnbetriebstelegraphen.

§. 58. Wenn in den geeigneten Fällen (§. 16) die Weiterbeförderung mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen erfolgen soll, so ist für dieselbe, ohne Rücksicht auf die Wortzahl der Depesche und auf die Entfernung, der gleiche Betrag wie bei der Weiterbeförderung mittelst Boten (§. 56) zu erheben.

Gebühren für Depeschen, deren Beförderung vor der Bestellung inhibirt wird.

§. 59. Findet die Rückgabe einer Depesche statt, bevor die Abtelegraphirung derselben begonnen hat (§§. 35 und 40), so hat der Aufgeber anstatt der Beförderungsgebühr bloß den Betrag von

$\frac{1}{6}$ Thlr. = $\frac{1}{4}$ Fl. Conv. = $\frac{3}{10}$ Fl. Rhein. oder Niederl.

zu entrichten.

Ist die Abtelegraphirung einer vom Aufgeber inhibirten Depesche angefangen, aber noch nicht beendigt, so ist die volle Beförderungsgebühr gleichwohl in Berechnung zu bringen.

Ist die Depesche bereits vollständig abtelegraphirt und findet die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunftsstation statt, so ist hiefür außer den bereits erlegten und der Casse verfallenen Telegraphengebühren die Hälfte der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche zu erheben.

Vorauszahlung.

§. 60. Sämmtliche Gebühren sind in der Regel bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu bezahlen.

In wie weit bei gewissen Arten von Depeschen ein Creditiren der Gebühren stattfinden darf, wird den Telegraphenstationen besonders bekannt gemacht werden.

Auch die Telegraphengebühren für sämmtliche Vereins-Staats-Depeschen sind von dem Aufgeber, sei es sofort bei der Auflieferung oder nach gewissen Zeitabschnitten, baar einzuziehen und in gleicher Weise wie die Gebühren für Privatdepeschen in Rechnung zu stellen.

Vorausbezahlung von Nachtdepeschen.

§. 61. Wer eine Nachtdepesche anmeldet (§§. 9 und 18), hat den Betrag der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche gleich bei der Anmeldung zu erlegen.

Deponirung von Gebühren für Rückantworten.

§. 62. Es ist gestattet, bei der Aufgabe einer Depesche zugleich die Gebühr für die zu gewärtigende Rückantwort zu deponiren; es darf aber die Wortzahl der die Rückantwort enthaltenden Depesche nicht größer sein, als wofür die Beförderungsgebühr hinterlegt worden ist.

Verpflichtung zur Nachzahlung defectirter Gebührenbeträge.

§. 63. Wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß dem Absender einer Depesche die Telegraphengebühren zu gering berechnet worden sind, so ist derselbe zur Nachzahlung der zu wenig erhobenen und daher nachtaxirten Beträge verpflichtet.

Quittirung der Gebühren.

§. 64. Ueber die erhobenen Gebühren jeder Art wird nach dem vorgeschriebenen Formulare Quittung ertheilt.

Rückerstattung der Vereinsgebühren.

§. 65. Eine Rückerstattung der Telegraphengebühren findet statt:

a. im Falle der Zurückweisung der Depeschen wegen Unzulässigkeit ihres Inhalts.

Findet diese Zurückweisung erst auf einer Station eines andern Vereins-Staates statt, so geschieht die Zurückzahlung der Gebühren bloß für diejenige Strecke, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat, und wird in dieser Beziehung die Depesche so behandelt, als wäre sie bloß bis zu dem Punkte aufgegeben worden, über welchen sie nicht hinaus befördert wurde;

b. im Falle die Depesche nach ihrer Annahme verloren gegangen sein sollte;

c. im Falle die Depesche am Bestimmungsorte gar nicht oder in einer Weise verstümmelt angelangt ist, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen konnte, eine rechtzeitige Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist;

d. im Falle einer mit Rücksicht auf das im §. 41 zugesicherte mindeste Maaß der Schnelligkeit eingetretenen nachgewiesenen Verzögerung.

§. 66. Zuviel erhobene Telegraphengebühren werden dem Aufgeber der betreffenden Depesche zurückerstattet.

§. 67. Deponirte Estafettengebühren werden mit dem Ueberschuß über die wirklichen Kosten der Estafettenbeförderung sogleich nach erfolgter Rückmeldung der letztern zurückgezahlt.

§. 68. Deponirte Beförderungsgebühren für Rückantworten werden nach Verlauf von 5 Tagen — wenn die Antwort bis dahin noch nicht eingegangen sein sollte — dem Correspondenten, welcher die Gebühren hinterlegt hat, zurückerstattet.

Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphengebühren.

§. 69. Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren sind innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Depeschenaufgabe an gerechnet, vom Aufgeber geltend zu machen und werden nach Verlauf dieses Zeitraumes nicht weiter berücksichtigt.

Der Nachweis, daß die Beschwerde begründet sei, ist stets vom Reclamanten zu führen.

Der Rückerstattung der Gebühren hat in jedem Falle eine Entscheidung der Telegraphenverwaltungsbehörde vorauszugehen.

Gebühren für Depeschen nach Stationen außerhalb des Vereinsgebiets.

§. 70. Bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebiets gelegenen Stationen werden neben den Vereinsgebühren die auswärtigen Gebühren berechnet und erhoben. Die Telegraphenstationen erhalten zu diesem Zwecke die Tarife für alle jene auswärtige Staaten, mit welchen der Verein im Depeschenverkehr steht, nebst den Bestimmungen, nach welchem die Gebührenberechnung für die telegraphische Correspondenz mit diesen Staaten stattzufinden hat.

Ergänzungen und Abänderungen dieser Tarife und Bestimmungen werden den Telegraphenstationen ebenfalls, so oft solche eintreten, mitgetheilt.

Die auf den Verkehr mit den auswärtigen Telegraphenlinien Bezug habenden verschiedenen Tarife werden auf den Telegraphenbüreaus, dem Publikum zugänglich angeheftet.

Richtung für die Beförderung der Depeschen nach auswärtigen Stationsorten.

§. 71. Wenn bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebiets gelegenen Stationen mehr als eine Richtung für die Beförderung möglich ist, so hat letztere auf dem etwa vom Absender schriftlich auf

der Depesche angegebenen Wege stattzufinden (§. 14) und wird der Gebührenbetrag hiernach berechnet.

Ist von dem Absender die Richtung nicht vorgeschrieben, so wird in der Regel jede solche Depesche für diejenige Linie tarifiret, für welche bis zum Bestimmungsorte die geringere Gebühr entfällt.

Ist die Beförderung auf dem billigeren Wege nicht thunlich und dieser Umstand der Telegraphenstation bei der Aufgabe bekannt, so wird dem Aufgeber mitgetheilt, daß die Depesche auf dem kostspieligeren Wege befördert werden müsse, und von demselben, falls er auf Beförderung besteht, die für dieselbe entfallende höhere Gebühr erhoben.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn die Beförderung der Depesche auf dem vom Aufgeber ausdrücklich verlangten Wege nicht möglich sein sollte.

Wenn eine Unterbrechung oder Störung der Linie, auf welcher die Taxe geringer entfällt, erst nach erfolgter Annahme oder Abtelegraphirung der Depesche nach einer Zwischenstation eintritt, so erfolgt die Beförderung auf der kostspieligeren Linie jedoch ohne Nacherhebung der hierfür entfallenden höheren Gebühr.

Beförderung vereinsländischer Depeschen über auswärtige Telegraphen-Linien.

§. 72. Depeschen deren Ursprungs- und Bestimmungsort im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins liegen, können bei Unterbrechung der Vereins-Linien auf die Telegraphen-Linien eines oder mehrerer dem Vereine nicht angehöriger Staaten geleitet und auf diesem Wege ohne Zeitverlust an ihren Bestimmungsort befördert werden.

Der Aufgeber einer auf diese Weise beförderten Depesche ist, wenn die Unterbrechung oder Störung der Vereins-Linien erst nach erfolgter Annahme der Depesche bekannt wird, zur Nachzahlung der hierfür entfallenden höhern Beförderungsgebühr nicht verpflichtet.

§. 73. Geschieht in Folge außergewöhnlicher Umstände die Beförderung einer Depesche, wofür die Gebühr nach der höheren Taxe bezahlt worden, auf dem billigeren Wege, so findet eine Rückvergütung der Mehrtaxe an den Absender nicht statt.

Rückerstattung auswärtiger Depeschengebühren.

§. 74. Eine Rückerstattung von Gebühren für die Beförderung von Depeschen auf auswärtigen Stationen nach Maaßgabe der in §. 65 enthaltenen Bedingungen findet nur in so weit statt, als die betreffende auswärtige Verwaltung sich hiermit einverstanden erklärt.

Reihenfolge der Annahme.

§. 75. Bei der Annahme der Depeschen werden die Aufgeber in derjenigen Reihenfolge abgefertigt, in welcher sie in dem Büreau erscheinen, wobei jedoch die Ueberbringer von Staats-Depeschen stets den Vorrang vor den Aufgebern von Privat-Depeschen haben, auch wenn letztere früher im Aufgabelocal sich eingefunden.

Prüfung des Depeschen-Inhalts.

§. 76. Entspricht die Depesche den Erfordernissen (§§. 21—23) nicht, oder fehlen die oben genannten Angaben (§§. 15, 16, 37 und 38), so ist sie dem Aufgeber Behufs Umschreibung resp. Ergänzung zurückzustellen.

Sowohl zur Abfassung als zur Umschreibung von Depeschen sind in dem Aufgabelocal stets eine Anzahl Depeschen-Formulare und die erforderlichen sonstigen Schreibmaterialien bereit zu halten.

Schwerin am 20. März 1854.

5150. Eröffnung der Telegraphenstationen Rostock und Wismar. 14. Juni 1854.

In Verfolg der Verordnung vom 20. März d. J., die Errichtung eines electromagnetischen Telegraphen betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Betrieb auch auf den Telegraphenstationen Rostock und Wismar am 1. Julius d. J. eröffnet werden soll, und daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog, um Allerhöchstihren Unterthanen die Benutzung der Telegraphenanstalt zu erleichtern, es zu genehmigen geruht haben, daß gleichfalls vom 1. Julius d. J. ab, bei interner telegraphischer Correspondenz, die Telegraphengebühr zwischen den Stationen Schwerin, Ludwigslust, Rostock und Wismar für eine einfache Depesche bis einschließlich 25 Worte zu 16 ßl., für eine doppelte über 25 bis einschließlich 50 Worte zu 32 ßl., für eine dreifache von über 50 Worte bis einschließlich 100 Worte zu 1 Thlr., überhaupt nur die Hälfte des jetzt normirenden vereinsländischen Tarifsatzes, exclusive der für Weiterbeförderung der Depeschen nach außerhalb der Telegraphenlinie gelegenen Orten erwachsenden Postporto- und Estafettenkosten, Botenlohn ꝛc., berechnet werde, und zwar ohne Rücksicht auf die Entfernung der Stationen unter einander; wogegen aber die telegraphische Correspondenz von einer der vorgenannten Stationen aus nach der Vereinsstation Hagenow und über diese hinaus dem Vereinstarif, nach den Bestimmungen des Publicandum vom 20. März d. J., unterworfen bleibt.

Schwerin den 14. Junius 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Brock.

5151. Annahme von Depeschen in englischer Sprache. 24. Juni 1854.

Mit Bezug auf §. 30 des Reglements für den Verkehr auf den Linien des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins (Beilage zu Nr. 13 des diesjährigen Regierungs-Blatts) bringt die unterzeichnete Direction hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß vom 1. Julius d. J., wie bisher schon auf der Central-Station Schwerin geschehen, so auch auf den Telegraphen-Stationen in Ludwigslust, Wismar und Rostock Depeschen in englischer Sprache zur Beförderung angenommen werden.

Schwerin am 24. Junius 1854.

Großherzoglich Mecklenburgische Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

5152. Eröffnung der Telegraphenstation Güstrow. 20. Sept. 1854.

Die in Güstrow errichtete Staatstelegraphenstation wird am 1. October dieses Jahres zum allgemeinen Betriebe eröffnet werden, was mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß auch diese Station zur Annahme von Depeschen in englischer Sprache ermächtigt ist.

Schwerin am 20. Sept. 1854.

Großherzoglich Mecklenburgische Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

5153. Verhältniß zu den schwedischen Telegraphenlinien. 10. Nov. 1854.

Nach einer officiellen Mittheilung ist die Königlich Schwedische Telegraphen-Linie zwischen Helsingborg und Stockholm, mit den Stationen in Helsing-

borg, Malmö, Gothenburg, Marieſtadt, Upſala und Stockholm, dem Privatverkehre jetzt übergeben worden, die telegraphiſche Correſpondenz nach vorbenannten Orten von den Stationen des Mecklenburgiſchen Staatstelegraphen iſt ſomit für Jedermann eröffnet.

Auf den Schwediſchen Linien werden Depeſchen bis inclusive 30 Worte für einfache, von 31 bis 60 Worten für doppelte, von 61 bis 90 Worte für dreifache Depeſchen gezählt, und werden Adreſſe und Unterſchrift bei der Taxirung nicht mitgerechnet, während auf den Linien des Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphen-Vereins Depeſchen bis einſchließlich 25 Worte für einfache, von 26 bis 50 für doppelte, von 51 bis 100 Worten für dreifache gerechnet werden.

Die Gebühren für einfache Depeſchen von 25 Worten nach den bezeichneten Schwediſchen Orten, gleichviel von welcher Station des Mecklenburgiſchen Staats-Telegraphen ſie weggegeben worden, ſetzen ſich zuſammen aus

a. der Beförderungsgebühr bis Hamburg . . . . . 1 Thlr. 16 ßl.,
b. den Däniſchen Gebühren von Hamburg bis Helſingör . — " 36½ "
c. Porto von Helſingör bis Helſingborg . . . . . — " 3½ "
d. den Schwediſchen Taxen von Helſingborg (bis einſchließlich 30 Worte):

nach Malmö	12 ßl.	Cour.
nach Gothenburg . .	20 "	"
nach Marieſtadt . . .	25 "	"
nach Upſala	36 "	"
nach Stockholm . . .	38 " 6 pf.	Cour.

Eine einfache Depeſche von 25 Worten würde z. B. koſten von Roſtock oder Wismar

nach Gothenburg . . .	2 Thlr. 28 ßl.	Cour.,
nach Stockholm . . .	2 " 46 " 6 pf.	Cour.

Eine Depeſche von 30 Worten würde bis Helſingör als doppelte, von da ab nach den Schwediſchen Stationen aber noch als einfache Depeſche taxirt werden.

Schwerin am 10. November 1854.

Großherzoglich Mecklenburgiſche Telegraphen-Direction.

Meyer.

5154. Abänderungen und Ergänzungen zum Reglement des deutſch-öſterreichiſchen Telegraphenvereins. 15. Sept. 1855.

Unter den zum Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphen-Vereine gehörenden Staaten iſt ein dritter Nachtrags-Vertrag vereinbart worden, welcher mit dem 12. d. M. in Wirkſamkeit tritt. Aus demſelben werden nachſtehende, das correſpondirende Publicum intereſſirende Beſtimmungen:

1) Ad §§. 9, 11 und 18 des Reglements.

Telegraphen-Stationen mit beſchränkten Dienſtſtunden.

Den einzelnen Vereins-Staaten iſt es freigeſtellt, Telegraphen-Stationen geringerer Bedeutung mit beſchränkten Dienſtſtunden einzurichten. Dieſe Dienſtſtunden ſind an Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, und an Sonntagen von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

Die Anmeldung von Nachtdepeſchen hat bei ſolchen Stationen vor 7 Uhr Abends zu geſchehen.

2) Ad §. 41 des Reglements.

Maßbeſtimmung für die Geſchwindigkeit der Beförderung.

Bei Berechnung der Zeit, in welcher die Depeſche bei gewöhnlicher Poſt- oder Eiſenbahnbeförderung an ihre Beſtimmung

hätte gelangen können, soll nicht der ganze Weg vom Aufgab- bis zum Bestimmungsorte, sondern nur die auf Deutsch-Oesterreichischem Vereinsgebiete zurückzulegende Strecke in Anschlag gebracht werden.

3) Ad §§. 15 und 56 des Reglements.

Depeschen-Beförderung bei unterbrochener Telegraphen-Verbindung.

Eine wegen Unterbrechung der Telegraphen-Verbindung in einem recommandirten Briefe an den Bestimmungsort weiter zu befördernde Depesche ist niemals direct an den Adressaten, sondern immer an die Telegraphen-Endstation zu senden, welche dieselbe dann so zu behandeln hat, als wenn sie ihr auf telegraphischem Wege zugegangen wäre.

4) Ad §. 72 des Reglements.

Beförderung von Vereinsdepeschen über auswärtige Telegraphenlinien.

Depeschen, deren Ursprungs- und Bestimmungsort im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins liegen, oder welche von einer Vereinsstation nach dem Auslande gehen, können bei Unterbrechung der Vereins-Linien eines oder mehrerer dem Vereine nicht angehörigen Staaten geleitet und auf diesem Wege ohne Zeitverlust an ihren Bestimmungsort befördert werden.

In einem solchen Falle setzt sich die Beförderungsgebühr zusammen:

a. aus der tarifmäßigen Gebühr von der Aufgabe- bis zur Adreßstation, und
b. aus der Transitgebühr für den oder diejenigen fremden Staaten, durch welche die Umleitung stattgefunden hat.

Der Aufgeber einer auf diese Weise beförderten Depesche soll, wenn die Unterbrechung oder Störung der Vereinslinien erst nach erfolgter Annahme der Depesche bekannt wird, zur Nachzahlung der hierfür entfallenden Mehrgebühr nicht gehalten sein, und ist dieselbe auf die Vereins-Casse zu übernehmen.

5) Ad §. 73 des Reglements.

Zuviel erhobene Telegraphengebühren.

Die Mehrtaxe für Depeschen, welche bei Wahl der billigeren Linie dem Aufgeber nicht zurückzuzahlen ist, kommt der Vereins-Casse zu Gute.

6) Ad §§. 22 und 25 des Reglements.

Mittheilung der Unbestellbarkeit einer Depesche.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche ist dem Aufgeber derselben, insofern er bekannt, Mittheilung zu machen.

7) Ad §§. 56, 62, 68 des Reglements.

Rückerstattung der Gebühren für Rückantworten.

Bei Depeschen, welche durch die Post weiter befördert werden, soll die Rückerstattung der für die Rückantwort deponirten Gebühr nach zehn Tagen erfolgen, wenn bis dahin die Antwort noch nicht eingegangen ist.

8) Ad §. 62 des Reglements.

Abbestellung der Rückantworten.

Dem Aufgeber einer Depesche steht es frei, die Rückantwort, für welche er die Gebühr deponirt hat, vor Ablauf der bestimmten Frist abzubestellen, in welchem Falle er für die zu gebende amtliche Notiz den vierten Theil der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche gegen Rückempfang der deponirten Gebühr zu bezahlen hat.

9) Ad §. 54 des Reglements.

Collationirungsgebühr für chiffrirte Staatsdepeschen.

Verlangt der Aufgeber einer chiffrirten Staatsdepesche die vollständige Zurücktelegraphirung derselben von der Adreßstation und Ausfertigung der zurücktelegraphirten Depesche, so ist hierfür, außer der gewöhnlichen ein und einhalbfachen Gebühr, noch drei Viertel der einfachen Taxe, mithin zusammen der zwei und einviertelfache Betrag einer gewöhnlichen Depesche, zu erlegen.

da durch diese Bestimmungen das Reglement für den telegraphischen Verkehr auf den Vereinslinien (vergl. Regierungsblatt von 1854, Nr. 13, Beilage) theilweise abgeändert und ergänzt wird, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin den 15. Sept. 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
Schmidt.

5155. Beförderungsgebühren für Depeschen nach und von Belgien und Frankreich. 29. Oct. 1855.

Der zwischen Preußen, Namens des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, einerseits, Belgien und Frankreich andererseits zur Regelung der internationalen telegraphischen Correspondenz abgeschlossene Vertrag, de dato Berlin den 29. Juni 1855, bestimmt rücksichtlich der Beförderungsgebühren für aus den Vereinsstaaten nach Belgien oder Frankreich und vice versa laufende Depeschen abweichend von dem bisherigen Tarif,

im Artikel 21 sub 3:

„Für jede Adresse werden ein bis fünf Worte freigegeben, welche nicht taxirt werden; die dieses Maximum überschreitenden Worte der Adresse werden gezählt und mit in die Wortzahl der Depesche gerechnet;"

im Artikel 24:

„Der Absender einer Depesche kann die Gebühr für eine verlangte Rückantwort im Voraus bezahlen."

„Wenn diese Antwort außer den fünf Worten der Adresse nicht mehr als zehn Worte enthält, so zahlt sie nur die Hälfte der Gebühren einer einfachen Depesche."

Vorstehende zunächst nur für die internationale telegraphische Correspondenz zwischen den Vereinsstaaten, Belgien und Frankreich vereinbarten Bestimmungen sollen, nach stattgehabter Verständigung unter den betreffenden Regierungen, mit dem ersten November dieses Jahres nun auch für den telegraphischen Verkehr innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins zu Gunsten des correspondirenden Publicums in Anwendung gebracht werden, was unter Hinweis auf die sich darnach modificirenden Bestimmungen in den §§. 45 und 62 des Reglements für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins (Beilage zu Nr. 13 des Regierungsblattes 1854) hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Schwerin am 29. Oct. 1855.

Großherzogliche Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

5156. Gebühren für Rückantworten und Gebührenfreiheit der Adressen. 1. Nov. 1855.

Die durch das Publicandum vom 29. v. M. angezeigte Ermäßigung der Beförderungsgebühren für telegraphische Rückantworten, wenn sie nur zehn Worte

enthalten, und gebührenfreie Beförderung der Adresse bis zu fünf Worten bei telegraphischen Correspondenzen nach Frankreich, Belgien und dem internationalen Depeschenverkehr im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, soll von heute an der internen telegraphischen Correspondenz zu Gute kommen, was, unter Hinweisung auf das Notificatorium vom 14. Juni v. J. (Regierungsblatt Nr. 24. 1854) zur allgemeinen Kenntniß hiermit gebracht wird.

Schwerin am 1. Novbr. 1855.

Großherzogliche Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

5157. Gebühren für Depeschen von und nach Rußland. 1. Nov. 1855.

Nach einer Mittheilung des Kaiserlich Russischen General-Directors der Communication sind auch von der Kaiserlich Russischen Regierung die, durch das Notificatorium der unterzeichneten Direction vom 29sten v. M. bekannt gemachten Tarifsätze für nach Kaiserlich Russischen Stationen adressirte Depeschen angenommen worden.

Schwerin am 1. November 1855.

Großherzogliche Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

5158. Von telegraphischen Depeschen nach der Türkei. 9. April 1856.

Nach einer bei der unterzeichneten Direction eingegangenen Mittheilung des K. K. Handelsministeriums in Wien sind die Telegraphenlinien der Türkei nunmehr für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden.

Die Kosten einer einfachen Depesche von 25 Worten mit bis zu fünf Worten gebührenfreier Adresse betragen für alle Stationen des Mecklenburgischen Staats-Telegraphen nach den zur Zeit eröffneten Türkischen Stationen bis auf Weiteres:

1) nach Giurgewo	6	Rthlr.	32	ßl. Cour.,
2) nach Rustschuck	7	"	16	" "
3) nach Schumla und Varna	8	"	32	" "
4) nach Adrianopel	10	"	—	" "
5) nach Konstantinopel	10	"	32	" "

Privatdepeschen dürfen einstweilen weder politische noch militärische Nachrichten enthalten.

Schwerin am 9. April 1856.

Großherzogliche Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

5159. Französische Sprache für die Depeschen nach der Türkei. 16. April 1856.

Nach inzwischen erfolgter weiterer Bestimmung wird, mit Bezug auf das Publicandum der unterzeichneten Direction vom 9. April d. J. (Regierungsblatt Nr. 14), hierdurch noch bekannt gemacht, daß bis auf Weiteres sämmtliche nach der Türkei adressirte telegraphische Depeschen in französischer Sprache abgefaßt sein müssen.

Schwerin den 16. April 1856.

Großherzogliche Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

5160. Deutsche Sprache für die nach der Türkei bestimmten Depeschen. 30. Mai 1856.

Von jetzt an werden im telegraphischen Verkehr mit der Türkei auch Depeschen in deutscher Sprache zur Beförderung angenommen.

Schwerin am 30. Mai 1856.

Großherzogliche Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

5161. Deutsche und französische Sprache für Depeschen nach Rußland. 15. Aug. 1856.

Fortan kann nach folgenden Russischen Telegraphen-Stationen in deutscher und französischer Sprache telegraphirt werden:

Abo, Dünaburg, Helsingfors, Kiew, Kowno, Kronstadt, Moskau, Odessa, Reval, Riga, St. Petersburg und Warschau,

in englischer Sprache nur nach St. Petersburg. Der permanente Nachtdienst findet statt bei den Stationen in Dünaburg, St. Petersburg, Riga und Warschau; beschränkter Tagesdienst, und zwar von 8 bis 12 Uhr Vor- und von 4 bis 8 Uhr Nachmittags, bei den Stationen in Helsingfors, Kiew, Kowno, Kronstadt und Abo; regelmäßiger Tagesdienst bei den übrigen Stationen.

Schwerin am 15. August 1856.

Großherzogliche Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

5162. Von den Telegraphenstationen zu Malchin, Neubrandenburg, Neustrelitz, Waren. 1. Sept. 1856.

Die zu Malchin, Neubrandenburg, Neustrelitz, und Waren neu errichteten Telegraphenstationen werden am 1. October dieses Jahres dem allgemeinen Depeschenverkehr eröffnet werden. Auch auf ihnen werden, wie auf den übrigen zum Mecklenburg-Schwerinschen Staatstelegraphen gehörigen Stationen, Depeschen in englischer Sprache zur Beförderung angenommen.

Schwerin am 1. Septbr. 1856.

Großherzogliche Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

5163. Neues Reglement für den internationalen Verkehr des Telegraphenvereins. 1. Sept. 1856.

Nachdem das unter dem 20. März 1854 (Regierungsblatt 1854, Nr. 13) publicirte Reglement für den internationalen telegraphischen Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins seit jener Zeit mehrfache Aenderungen und Ergänzungen erlitten, ist eine Revision desselben nothwendig geworden. Das hierneben abgedruckte, von jetzt bis auf Weiteres gültige Reglement umfaßt außer jenen Veränderungen auch die für die interne telegraphische Correspondenz bestehenden speciellen Vorschriften, nebst einer Zusammenstellung der für jede der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Telegraphenstationen zur Zeit normirenden Tarife für von ihnen ab nach den einzelnen Vereinsstationen (Anlage A.) und den hauptsächlichsten außerhalb der Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereinsländer belegenen Europäischen Telegraphenstationen (Anlage B.) zur Beförderung gelangenden Depeschen.

Indem die unterzeichnete Direction dies Reglement hiermit zur Kenntniß des Publicums bringt, macht sie, zur Verhütung von Mißverständnissen, noch speciell

darauf aufmerksam, daß die in den §§. 48 b. und 56 angegebenen, der internen Correspondenz gewährten Tarifermäßigungen auch auf den Depeschenverkehr mit den im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz belegenen, zu den diesseitigen Staats-Telegraphen-Linien gehörigen Stationen Neustrelitz und Neubrandenburg Anwendung finden.

Schwerin am 1. September 1856.

Großherzogliche Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

Reglement

für den internationalen telegraphischen Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, so wie für die interne telegraphische Correspondenz im Bereiche der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staats-Telegraphen-Linien.

Das nachstehende Reglement ergreift diejenigen im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine vertragsmäßig festgestellten Bestimmungen, welche bei der Benutzung der Telegraphen des Vereins für die allgemeine Staats- und Privat-Correspondenz zur Vorschrift zu dienen haben, unter Bezeichnung derjenigen Modificationen, welche jene Bestimmungen in ihrer Anwendung auf den innern Verkehr der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Telegraphen-Linien erleiden.

I. Bezeichnung der in den Vereinsstaaten im Betriebe stehenden Telegraphen-Linien mit ihren Anschlüssen an das Ausland.

Begriff des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

§. 1. Um das Telegraphen-Institut möglichst gemeinnützig zu machen und für dessen Benutzung in ganz Deutschland gleichmäßige Grundsätze zu erzielen, ist der Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Verein gebildet worden, welchem bis jetzt, nach der Reihenfolge ihres Beitritts, folgende Staaten angehören:

das Kaiserthum Oesterreich,
" Königreich Preußen,
" " Baiern,
" " Sachsen,
" " Würtemberg,
" " Hannover,
" " der Niederlande und
" Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,
" " Baden,

während für alle übrigen Deutschen Staaten mit den in ihren Gebieten zu errichtenden Telegraphen-Linien der Beitritt offen gehalten ist.

§. 2. Der Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Verein erstreckt sich nicht allein auf die in den Gebieten der Vereins-Regierungen gelegenen, sondern auch auf diejenigen Telegraphen-Linien und Stationen, welche die eine oder andere der Vereins-Regierungen in fremden Staaten unterhält oder noch anlegen sollte.

Das Vereins-Telegraphennetz.

§. 3. Das Telegraphen-Netz des Deutsch-Oesterreichischen Vereins erstreckt sich gegenwärtig auf folgende Linien:

A. In Oesterreich.

1) Von Wien über St. Pölten, Linz nach Salzburg und zum Anschluß an die Königlich Baierischen Telegraphen-Linien bei Freilassing mit den Seiten-Linien:

2) von Linz nach Schärding zum Anschluß an die Baierischen Linien in der Richtung nach Passau;
3) von Linz über Budweis auf Prag;
4) von Salzburg nach Ischl;
5) von Salzburg über Kufstein, Innsbruck, Brixen, Botzen, Trient, Roveredo, Verona nach Mantua und zum Anschluß an die Herzoglich Modenesischen Telegraphen-Linien bei Luzzara;
6) von Innsbruck über Feldkirch nach Bregenz und zum Anschluß an die Schweizerischen Telegraphen-Linien bei Höchst und bei Oberried, so wie an die Baierischen Telegraphen-Linien unweit Lindau;
7) von Verona über Brescia, Treviglio nach Mailand und von Mailand über Monza und Como nach Chiasso zum Anschluß an die Schweizerischen Telegraphen-Linien mit der Seitenlinie von Treviglio nach Bergamo;
8) von Verona über Vicenza, Padua, Mestre, Venedig, Treviso, Udine, Görz nach Triest und von da nach Pirano, mit den Seitenlinien:
9) von Triest über Pisino nach Pola und
10) von Triest nach Fiume;
11) von Mailand nach Buffalora zum Anschluß an die Königlich Sardinischen Telegraphen-Linien;
12) von Mailand bis zur Grenze bei Piacenza zum Anschluß an die Herzoglich Parmesanischen Telegraphen-Linien;
13) von Wien über Baden, Wiener Neustadt, Gratz, Cilli, Laibach nach Triest, mit den Seitenlinien:
14) von Wiener Neustadt nach Oedenburg und
15) von Laibach nach Klagenfurt;
16) von Cilli über Agram, Carlstadt, Gospic, Zara, Spalatro, Ragusa nach Cattaro;
17) von Wien über Preßburg, Neuhäusel, Pesth, Szegled, Szegedin, Lovrin, Török-Becse, Peterwardein nach Semlin und zum Anschluß an die Fürstlich Serbischen Telegraphen-Linien mit den Seitenlinien:
18) von Neuhäusel nach Komorn;

ferner:

19) von Szegled über Szolnok nach Debreczin und
20) von Lovrin über Temeswar, Lugos, Hermannstadt nach Kronstadt und zum Anschluß an die Fürstlich Wallachischen Telegraphenlinien bei Ober-Tömos;

endlich:

21) von Lugos über Mehadia nach Orsowa;
22) von Wien über Lundenburg, Brünn, Trübau, Prag nach Bodenbach zum Anschluß an die Königlich Sächsischen Telegraphenlinien;
23) von Bodenbach über Aussig, Teplitz, Saaz, Carlsbad, Marienbad und Franzensbad bis zur Königlich Baierischen Grenze bei Asch für den Anschluß an die Königlich Baierischen Telegraphenlinien;
24) von Lundenburg über Prerau nach Oderberg zum Anschluß an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien, mit den Seitenlinien:
25) von Prerau über Olmütz nach Trübau und
26) von Oderberg über Schönbrunn nach Troppau;
27) von Oderberg über Mährisch-Ostrau, Krakau, Bochnia, Tarnow, Rzeszow, Przemysl, Lemberg, Tarnopol, Zaleszyk nach Czernowitz und zum Anschluß an die Fürstlich Moldauischen Telegraphenlinien bei Nemeritscheny;

28) von Krakau nach Szakowa zum Anschluß an die Kaiserlich Russischen und von Szakowa nach Myslowitz zum Anschluß an die Königlich Preußischen Telegraphenlinien.

B. In Preußen.

1) Von Berlin über Potsdam, Magdeburg, Oschersleben, Braunschweig, mit Anschluß an die Herzoglich Braunschweigischen Staats-Telegraphen, Hannover, woselbst der Anschluß an die Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien stattfindet, dann über Minden, Oeynhausen, Hamm, Dortmund, Oberhausen, Duisburg, Düsseldorf, Deutz, Köln, Düren, Aachen bis Herbesthal zum Anschluß an die Königlich Belgischen Telegraphen-Linien, nebst einer Zweigleitung von Aachen in der Richtung Maastricht bis zur Niederländischen Grenze zum Anschluß an die Königlich Niederländischen Telegraphen-Linien, mit den Zweig-Linien:
2) von Duisburg über Oberhausen bis zur Niederländischen Grenze bei Babberich zum zweiten Anschluß an die Königlich Niederländischen Telegraphen-Linien, und
3) von Hamm nach Soest und Arnsberg;
4) von Hamm nach Münster;
5) von Düsseldorf nach Elberfeld und Barmen;
6) von Deutz über Neuwied, Coblenz, Trier, Fraulautern nach Saarbrück und zum Anschluß an die Kaiserlich Französischen Telegraphen-Linien;
7) mit einer Zweiglinie von Trier nach Luxemburg;
8) von Cöln über Neuß nach Crefeld und Gladbach;
9) von Cöln nach Bonn;
10) von Berlin über Dessau, Köthen, Halle, Merseburg, Weimar (Anschluß an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien), Erfurt, Gotha (Anschluß an die Königlich Baierischen Telegraphen-Linien), Eisenach, Kassel (Verbindung mit den Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien), Marburg, Gießen nach Frankfurt a. M., woselbst die Königlich Baierischen und die Großherzoglich Badischen Telegraphen-Linien sich anschließen und von da über Wiesbaden, Langenschwalbach, Ems nach Coblenz mit Seitenlinien:
11) von Köthen nach Magdeburg, und
12) von Halle nach Leipzig zum Anschluß an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien;
13) von Berlin über Wittenberge, Hagenow, wo der Anschluß an die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Telegraphen-Linien stattfindet, über Büchen nach Hamburg zum Anschluß an die Königlich Dänischen und an die Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien;
14) mit der Seitenlinie von Büchen nach Lübeck (Anschluß an die Linie von Lübeck nach Travemünde);
15) von Berlin über Frankfurt a. d. O., Kohlfurt, Liegnitz, Breslau, Oppeln, Kosel, Ratibor nach Oderberg zum Anschluß an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien, nebst der Schleifenlinie:
16) von Kohlfurt nach Görlitz zum Anschluß an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien und der Zweiglinie:
17) von Kosel nach Myslowitz zum Anschluß an die Kaiserlich Russischen und an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien;
18) von Berlin über Stettin, Kreuz, Bromberg, Czerwinsk, Dirschau, Marienburg, Elbing, Königsberg, Gumbinnen, Tilsit nach Memel, mit Seitenlinie:
19) von Kreuz nach Posen;

20) von Bromberg nach Thorn;
21) von Czerwinsk über Marienwerder nach Marienburg;
22) von Dirschau nach Danzig;
23) von Königsberg nach Pillau;
24) von Gumbinnen zum Anschluß an die Kaiserlich Russischen Telegraphen-Linien bei Eudkuhnen;
25) von Stettin über Anclam, Möckow, Wolgast, Greifswald, Stralsund nach Putbus auf der Insel Rügen;
26) von Wolgast nach Swinemünde und dann über Wollin, Camin, Treptow a. d. Rega, Colberg, Cörlin nach Cöslin.

C. In Baiern.

1) Von München nach der Baierisch-Oesterreichischen Grenze bei Salzburg zum Anschluß an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien, mit der Abzweigung:
2) von Freilassing nach Berchtesgaden (als Schleife);
3) von München über Landshut, Regensburg und Passau nach der Baierisch-Oesterreichischen Grenze bei Schärding zum Anschluß an die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Linien;
4) von München über Augsburg, Nürnberg, Bamberg, Schweinfurt, Würzburg, Aschaffenburg, Offenbach, Darmstadt, Worms, Ludwigshafen, Speyer, Landau nach der Baierisch-Französischen Grenze bei Weißenburg zum Anschluß an die Kaiserlich Französischen Linien, mit den Abzweigungen:
5) von Pasing nach Starnberg;
6) von Augsburg über Kempten und Lindau, nach der Baierisch-Oesterreichischen Grenze bei Bregenz zum Anschluß an die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Linien und den Unterabzweigungen:
7) von Kempten nach Hohenschwangau und
8) von Lindau nach der Baierisch-Würtembergischen Grenze bei Friedrichshafen zum Anschluß an die Königlich Würtembergischen Linien;
9) von Augsburg nach Ulm zum Anschluß an die Königlich Würtembergischen Linien;
10) von Gunzenhausen über Ansbach nach Nürnberg;
11) von Bamberg über Lichtenfels, Culmbach nach Hof, zum Anschluß an die Königlich Sächsischen Linien, mit den Unterabzweigungen:
12) von Nürnberg nach Fürth;
13) von Lichtenfels über Coburg, Meiningen, Liebenstein und Reinhardsbrunn nach Gotha zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien, und
14) von Culmbach nach Bayreuth (als Schleife);
15) der Abzweigung von Schweinfurt nach Kissingen;
16) von Offenbach nach Frankfurt a. M. (als Schleife), und
17) von Worms über Mainz nach Bingen zum eventuellen Anschluß an die Königlich Preußischen Linien.

D. In Sachsen.

1) Von Dresden nach Bodenbach zum Anschluß an die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien;
2) mit der Schleife von Niedersedlitz nach Pillnitz;
3) von Dresden über Bautzen und Löbau nach Görlitz zum Anschluß an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien;
4) mit der Abzweigung von Löbau nach Zittau (als Schleife) für den späteren Anschluß an die K. K. Oesterreich. Linien über Reichenberg;

5) mit den Linien der Schweiz vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Chiasso, so wie bei Höchst und bei Oberried, vermittelst der Königlich Würtembergischen Linien, durch die unterseeische Bodensee-Leitung bei Romanshorn, und vermittelst der Großherzoglich Badischen Linien bei Basel (Leopoldshöhe) und Constanz; ferner mittelbar über Frankreich und Sardinien unter Benutzung der betreffenden Linien bis zu den Französisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Louis und St. Génix und den Sardinisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Julien und bei Brissago;

6) mit Sardinien und den Inseln Corsica und Sardinien vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Buffalora und mittelbar durch die Schweiz, Frankreich und das Herzogthum Modena, unter Benutzung der Linien derselben, bis zu den schon genannten Schweizerischen und Französischen Grenzpunkten bei Brissago, St. Julien, Chapareillan und bei St. Laurent nahe Nizza und dem Sardinisch-Modenesischen Grenzpunkte bei Sarzana;

7) mit dem Herzogthum Parma vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Piacenza, und mittelbar über die Modenesischen Linien;

8) mit dem Herzogthum Modena vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Luzzara unweit Guastalla, und mittelbar über Parma oder Sardinien.

Durch Vermittelung der Modenesischen und Parmesanischen Telegraphen-Linien mit den Linien Toskana's, des Kirchenstaates und des Königreichs beider Sicilien;

9) mit den Telegraphen-Linien Serbien's, vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien an der Save, nahe Belgrad und Semlin;

10) mit der Wallachei, und durch die Donaufürstenthümer mit der Türkei mittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Ober-Tömos;

11) mit den Linien der Moldau und Türkei vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Nemeritscheny;

12) mit Rußland und Polen vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Granitza, so wie der Königlich Preußischen Telegraphen-Linien bei Myslowitz und bei Eudkuhnen, unweit Gumbinnen.

Ferner stehen die Vereins-Linien in Verbindung:

13) mit den Herzoglich Braunschweigischen Telegraphen-Linien vermittelst der Königlich Preußischen Telegraphen-Station zu Braunschweig;

14) mit den Großherzoglich Oldenburgischen Telegraphen-Linien und mit der Bremer Telegraphen-Linie vermittelst der Königlich Hannoverschen Telegraphen-Station zu Bremen;

15) mit der Lübeck-Travemünder Staats-Telegraphen-Linie vermittelst der Königlich Preußischen Station in Lübeck;

und mit folgenden, Privatgesellschaften angehörigen Telegraphen-Linien:

16) mit der Altona-Kieler Eisenbahn-Telegraphen-Linie vermittelst der Königlich Preußischen und Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien in Hamburg;

17) mit der Linie der Niederländischen Telegraphen-Gesellschaft von Amsterdam nach Nieuwediep vermittelst der Königlich Niederländischen Telegraphen-Linien von Amsterdam über Haarlem;

18) mit der Linie der Rotterdamer Telegraphen-Gesellschaft von Rotterdam nach Brouvershafen und Brielle vermittelst der Königlich Niederländischen Vereins-Station zu Rotterdam; und

19) mit der Taunus-Eisenbahn-Telegraphen-Linie vermittelst der Königlich Preußischen, der Königlich Baierischen und der Großherzoglich Badischen Vereins-Station in Frankfurt a. M. und der Königlich Preußischen Vereins-Station in Wiesbaden.

II. Allgemeine Bestimmungen über die Benutzung der Telegraphen-Linien.

Benutzung der Vereins-Linien.

§. 5. Die Benutzung der Telegraphen der Vereins-Regierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu. Jeder Regierung verbleibt aber die Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen.

Vereins-Correspondenz.

§. 6. Den Vereins-Bestimmungen ist zunächst nur die Vereins-, d. h. diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und End-Station verschiedenen Vereins-Verwaltungen angehören. Dieselben Bestimmungen haben jedoch auch für den innern, d. h. denjenigen telegraphischen Verkehr, welcher den Bereich der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staats-Telegraphen-Linien nicht überschreitet, insoweit Geltung, als nicht die diesfälligen Ausnahmen im Nachstehenden ausdrücklich bezeichnet sind.

Die von fremden, d. h. dem Vereine nicht angehörenden Stationen ausgehende oder dahin gerichtete telegraphische Correspondenz ist, falls sie die Linien mehrerer Vereins-Regierungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereich des Vereins so zu behandeln, als wäre sie bei der Eingangs-Station aufgegeben oder nach der Ausgangs-Station bestimmt. Das Bestehen einer Lücke auf Vereins-Linien oder die streckenweise Benutzung ausländischer Telegraphen-Linien benimmt einer Depesche, deren Ursprungsort und Endstation verschiedenen Vereins-Staaten angehören, nicht den Charakter einer Vereins-Depesche.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 7. Den Telegraphen-Beamten ist bei Eidespflicht die Mittheilung des Inhalts der Depeschen an Unbefugte, so wie jede Mittheilung darüber, von wem eine Depesche aufgegeben oder empfangen worden, untersagt.

§. 8. Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparat-Zimmern der Telegraphen-Stationen versagt.

Dauer des Dienstes auf den Stationen.

§. 9. Die Telegraphen-Stationen sind täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage, für die Aufgabe von Depeschen offen zu halten, und zwar:

a. auf denjenigen Stationen, welche regelmäßigen Nachtdienst haben, also namentlich auf allen Central- und Anschluß- resp. Uebertragungs-Stationen des Vereins
ohne Unterbrechung bei Tag und bei Nacht;

b. auf den Stationen, wo kein Nachtdienst stattfindet, vom 1. April bis Ende September
von 7 Uhr Morgens bis
9 Uhr Abends
und vom 1. October bis Ende März
von 8 Uhr Morgens bis
9 Uhr Abends.

Den einzelnen Vereins-Staaten ist es freigestellt, Telegraphen-Stationen geringerer Bedeutung mit beschränkten Dienststunden einzurichten.

Diese Dienststunden sind an Wochentagen:
von 9 bis 12 Uhr Vormittags und
„ 2 bis 7 Uhr Nachmittags,
und an Sonntagen:
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

Die Anmeldung von Nachtdepeschen hat bei solchen Stationen vor 7 Uhr Abends zu geschehen.

Diese Zeitangaben sind die der mittlern Zeit eines jeden Ortes.

Telegraphen-Linien mit regelmäßigem Nachtdienst.

§. 10. Bis auf Weiteres findet der Nachtdienst auf folgenden Vereins-Linien statt:

Von Wien über Oderberg und Breslau nach Berlin.
Von Wien über Brünn und Prag nach Dresden und Berlin.
Von Wien über Salzburg nach München.
Von Wien über Salzburg nach Verona und Mantua (zum Anschluß an Italien).
Von Wien nach Feldkirch und Bregenz (zum Anschluß an die Schweiz).
Von Wien über Triest, Venedig, Verona nach Mailand (zum Anschluß an die Sardinischen Telegraphen-Linien).
Von Wien nach Semlin (zum Anschluß an Serbien), nach Kronstadt (zum Anschluß an die Wallachei) und nach Czernowitz (zum Anschluß an die Moldau).
Von Berlin nach Hannover, dann nach Amsterdam und Haag (zum Anschluß an die Englischen Linien) und von Duisburg nach Deutz (zum Anschluß an Belgien), so wie über Coblenz (zum Anschluß an Frankreich) nach Frankfurt a. M.
Von Berlin über Erfurt nach Frankfurt a. M.
Von Berlin nach Hamburg zum Anschluß an die Dänischen Linien.
Von Berlin über Stettin, Bromberg und Königsberg nach Gumbinnen (zum Anschluß an Rußland) und nach Memel.
Von München über Augsburg nach Stuttgart (zum Anschluß an die Badischen und Schweizerischen, so wie an die Französischen Linien über Straßburg).
Von München über Bamberg und Hof nach Leipzig, Dresden und Berlin.
Von München über Frankfurt a. M. nach Straßburg (zum Anschluß an die Französischen Telegraphen-Linien).
Von Dresden über Chemnitz nnd Gera nach Weimar.
Von München über Lindau nach Friedrichshafen (zum Anschluß an die Würtembergischen) und nach Bregenz (zum Anschluß an die Oesterreichischen Telegraphen-Linien).
Von München über Passau und über Salzburg nach Wien.
Von Stuttgart über Ulm nach Friedrichshafen und Romanshorn (zum Anschluß an die Linien der Schweiz).
Von Stuttgart über Carlsruhe, Mannheim und Darmstadt nach Frankfurt a. M.
Von Carlsruhe nach Kehl und Basel (zum Anschluß an die Französischen und an die Schweizerischen Telegraphen-Linien).
Vom Haag über Breda nach Brüssel (zur Verbindung mit den Belgischen Telegraphen).

Ein Verzeichniß aller Stationen, auf denen ein regelmäßiger Nachtdienst besteht, wird auf den Telegraphen-Stationen ausgelegt und von Zeit zu Zeit ergänzt werden.

Zeitdifferenz.

§. 11. Die §. 9 angegebenen Zeitbestimmungen für solche Stationen, welche keinen Nachtdienst haben, gelten nur für das Publikum

und beziehen sich, wie angegeben, auf die mittlere Zeit des Orts, wo die Depeschen-Aufgabe stattfindet.

Die Dauer des Dienstes für die betreffende Telegraphen-Station wird dagegen mit Rücksicht auf die Zeitdifferenz bemessen, welche zwischen dieser Station und den am meisten östlich und westlich gelegenen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins besteht.

Depeschenaufgabe.

§. 12. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen erfolgen.

Bestimmungsort der Depesche.

§. 13. Es kann die Aufgabe von Depeschen sowohl nach sämmtlichen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, als auch nach allen Telegraphen-Stationen des Auslandes, so wie endlich nach Orten, welche über die Endpunkte von Telegraphen-Linien hinaus oder seitwärts von denselben gelegen sind, stattfinden.

Richtung der Beförderung.

§. 14. Der Aufgeber einer Depesche ist berechtigt, die Richtung anzugeben, in welcher er dieselbe nach der Adreß-Station befördert haben will.

Depeschen nach außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orten.

§. 15. Ist die Depesche nach einem außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orte zu befördern, so hat der Aufgeber die Art und Weise der Weiterbeförderung zu bestimmen.

Diese Weiterbeförderung kann

a. durch die Post in recommandirten Briefen,
b. mittelst Estafetten und
c. bei geringen Entfernungen mittelst Boten erfolgen.

Depeschen nach Orten, wo Eisenbahnbetriebstelegraphenstationen sind.

§. 16. Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß dieselbe von der letzten Telegraphen-Vereins-Station aus vermittelst vorhandener Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, insofern solche zur Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen mit benutzt werden dürfen, an die Adreß-Station weiter gegeben werde, in welchem Falle diese Beförderung der Weitersendung mittelst Boten gleich geachtet und behandelt wird. Die Aufgeber solcher Depeschen werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sie nicht unter allen Umständen auf eine prompte Weiterbeförderung mittelst des Eisenbahnbetriebs-Telegraphen rechnen können.

In Mecklenburg-Schwerin dürfen die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen zur Beförderung der Privat-Depeschen nicht benutzt werden. Ein Verzeichniß derjenigen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, welche in anderen Staaten hierzu berechtigt sind, ist auf den Stationen zur Einsicht ausgelegt.

Identitäts-Nachweis.

§. 17. Jeder Absender einer Depesche ist befugt, dem annehmenden Telegraphen-Beamten seine Identität

a. entweder durch Vorweisung eines Passes, einer Paßkarte oder eines Certificats von einer Gerichts- oder Polizeibehörde, oder
b. durch die in einem der oben genannten Wege beglaubigte eigenhändige Unterschrift auf der Original-Depesche, oder
c. mittelst Anerkennung durch zwei bekannte und einwandsfreie Zeugen ein- für allemal

nachzuweisen und den Vermerk hierüber in der Depesche zu verlangen, ohne daß jedoch die Vereins-Verwaltungen gegenüber den Correspondenten irgend welche aus dieser Maaßregel herzuleitende Garantie übernähmen. Solchenfalls erhält die letztere am Schlusse den Zusatz:

„Aufgeber beglaubigt“

und der dem Adressaten zu behändigenden Ausfertigung wird die Bemerkung:

„Aufgeber nach Maaßgabe der Dienstanweisung beglaubigt“

hinzugefügt.

Anmeldung von Nachtdepeschen.

§. 18. Wenn von oder nach einer Vereinsstation, welche keinen regelmäßigen Nachtdienst hat (§. 9), eine Depesche nach dem Schluß der Dienstzeit oder nach 9 Uhr Abends befördert werden soll, so wird solche als Nacht-Depesche betrachtet und ist vom Aufgeber vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrages der tarifmäßigen Beförderungs-Gebühr auf der betreffenden Station anzumelden, damit diese den übrigen betheiligten Stationen von dem zu erwartenden späteren Eingange der Depesche sogleich Nachricht geben könne.

Zeit-Angabe für die nächtliche Beförderung.

§. 19. Wer bei einer Vereins-Station eine Nacht-Depesche aufgeben will, hat bei deren Anmeldung die Zeit anzugeben, wann die Aufgabe auf dem Telegraphen-Büreau erfolgen wird.

Findet nach Verlauf einer Stunde von diesem angemeldeten Zeitpunkte an die Aufgabe der Depesche nicht statt, so kann der Aufgeber die Beförderung nicht mehr beanspruchen und die hinterlegte Gebühr verfällt der Verwaltung.

III. Depeschen-Annahme.

Classification der Depeschen.

§. 20. In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden:

a. Staats-Depeschen der dem Vereine angehörigen, so wie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen;
b. Eisenbahn- und Telegraphen-Dienst-Depeschen; und
c. Privat-Depeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahn- und Privat-Depeschen findet jedoch nur insoweit statt, als solches in dem einen oder andern Staate entweder durch allgemeine Vorschriften, oder durch besondere Vertrags-Bestimmungen festgesetzt worden ist.

Die von Staats-Behörden als Staats-Depeschen aufgegebenen Depeschen werden als solche behandelt.

Erfordernisse der Depeschen im Allgemeinen.

§. 21. Jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich geschrieben sein, auch den Namen des Absenders, so wie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten. Der Absender hat bei der Depesche die Adresse obenan zu setzen, hierauf den Text und am Schluß die Unterschrift folgen zu lassen.

§. 22. Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Telegraphen-Gebühren beanspruchen kann.

§. 23. Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwendet werden. Auch dürfen in denselben Radirungen, Ausstreichungen und Correcturen nicht vorkommen.

Wünscht der Absender Zusätze oder Abkürzungen in der Depesche, so ist von ihm selbst die Umschreibung derselben zu bewirken.

§. 24. Wenn der Aufgeber einer Depesche dieselbe auf dem Telegraphenbüreau niederschreibt, so hat er sich des hiefür bestimmten Depeschen-Formulars zu bedienen.

§. 25. Depeschen, welche den vorgedachten Anforderungen nicht entsprechen, werden dem Absender zur Vervollständigung resp. Umschreibung zurückgegeben.

§. 26. Bei denjenigen Depeschen, welche von der letzten Telegraphen-Station aus durch andere Mittel weiter befördert werden

sollen, hat der Aufgeber die Art der Weiterbeförderung auf der Depesche schriftlich anzugeben.

§. 27. Staats-Depeschen können nach der Wahl des Absenders in deutscher oder in einer solchen Sprache abgefaßt werden, deren Buchstabenzeichen sich durch die vorhandenen Telegraphen-Apparate wiedergeben lassen. Erfordernisse der Staatsdepeschen.

Auch ist bei den Staats-Depeschen die Anwendung von Chiffern, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstaben oder Ziffern bestehen.

§. 28. Staats-Depeschen müssen stets mit dem Siegel des Absenders oder der absendenden Behörde versehen sein.

§. 29. Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staats-Depeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphen-Stationen nicht zu.

§. 30. Privat-Depeschen können nach der Wahl des Aufgebers in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt sein. Ein Verzeichniß derjenigen Stationen, welche auch zur Annahme von Depeschen in englischer Sprache ermächtigt sind, ist auf den Telegraphen-Stationen zur Einsicht ausgelegt. Erfordernisse der Privatdepeschen.

§. 31 a. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen.

Dagegen ist die Beförderung der Börsen-Course, Getreidepreise ꝛc. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

§. 31 b. Eine Depesche, mittelst welcher eine zur Post eingelieferte Sendung zurückgefordert werden soll, darf nur durch Vermittelung der Postanstalt des Aufgebeortes auf Kosten des Absenders abgesandt werden.

§. 32. Die Stationen sind verpflichtet, solche Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet werden, von der Annahme auszuschließen.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphenstation oder dessen Stellvertreter ob.

Reclamationen gegen dieselbe oder Anfragen der Telegraphenstationen, ob eine Depesche zur Beförderung durch den Staatstelegraphen geeignet sei, sind an die betreffende Staats-Telegraphen-Verwaltung zu richten, gegen deren Entscheidung kein Recurs stattfindet.

§. 33. Privat-Depeschen dürfen in der Regel aus nicht mehr als 100 Worten bestehen. Privat-Depeschen von mehr als 100 Worten können nur dann zur Beförderung zugelassen werden, wenn die Apparate der betreffenden Linie nicht anderweitig in Anspruch genommen sind.

§. 34. Wenn die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde einer erheblichen Verzögerung unterliegt — z. B. bei Unterbrechungen und Störungen der Leitungen, — so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und die Depesche nur dann angenommen, wenn derselbe die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt. Zurücknahme von Depeschen bei Verzögerungen.

§. 35. Die Zurückgabe einer Depesche ist zulässig, wenn die Abtelegraphirung derselben noch nicht begonnen hat und die zurückfordernde Person sich als der Aufgeber resp. Absender, oder von diesem als zur Rückforderung der Depesche beauftragt, vollständig legitimirt. Zurückgabe von Depeschen.

Inhibirung bereits abgegangener oder in der Telegraphirung begriffener Depeschen.

§. 36. Verlangt der Aufgeber, daß eine bereits abgegangene oder in der Telegraphirung begriffene Depesche nicht bestellt werde, so findet folgendes Verfahren Anwendung:

a. Ist die Depesche bereits vollständig telegraphirt, steht aber zu vermuthen, daß die Bestellung per Boten, Post oder Estaffette noch nicht stattgefunden hat, so kann die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunfts-Station Seitens des durch Vorzeigung des Aufgabescheines sich zu legitimirenden Absenders erfolgen, jedoch ohne Gewährleistung dafür, daß die Bestellung dadurch rechtzeitig verhindert werde.

b. Ist dagegen die Telegraphirung noch nicht beendigt, so kann dieselbe inhibirt und die Depesche unbefördert zurückgelegt werden.

c. In beiden Fällen findet eine Rückgabe der Original-Depesche nicht statt.

Collationirung.

§. 37. Jeder Absender einer Depesche kann verlangen, daß dieselbe collationirt, d. h. von der Adreß-Station vollständig zurücktelegraphirt werde.

Dieses Verlangen ist auf der Original-Depesche mit den Worten:

„Depesche ist zu collationiren"

zu vermerken.

Empfangsbescheinigung.

§. 38. Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft derselben durch das Empfangsbüreau ertheilt, d. i. zurückgemeldet werde.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§. 39. Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann von dem Aufgeber an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Eine solche Depesche wird, sie mag von einem erreichten Punkte aus nach verschiedenen Richtungen sich verzweigen oder an verschiedenen Punkten der zu durchlaufenden Linie abzusetzen sein, als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind.

Soll eine solche Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressaten abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt.

Bedingte Aufgabe einer Depesche.

§. 40. Wenn die Absendung einer Depesche dem Aufgeber nur bis zu einer bestimmten Zeit wünschenswerth ist, so kann derselbe dieses unter der Depesche durch einen entsprechenden Zusatz, z. B. „spätestens 5 Uhr Nachmittags zu telegraphiren," angeben. Die Zurückgabe einer solchen Depesche erfolgt alsdann unter den in §. 35 angeführten Bedingungen.

Richtige Ueberkunft der Depeschen.

§. 41. Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen überhaupt oder für ihre Ueberkunft in einer gewissen Zeit wird nicht geleistet. Auch soll über die Zeit, zu welcher eine Depesche vermuthlich ihren Bestimmungsort erreichen wird, dem Aufgeber nie eine Zusage gemacht werden.

Als geringstes Maaß der zugesicherten Schnelligkeit in der Beförderung soll angesehen werden, daß die Depesche mindestens früher den Bestimmungsort erreicht, als mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschehenen Aufgabe durch den regelmäßigen Post- oder Eisenbahndienst zu ermöglichen war.

Ausgenommen ist jedoch der Fall der eingetretenen Unterbrechung oder Störung der Telegraphen-Verbindung.

IV. Tarifirung.

Gebührenfreiheit für Telegraphendienstdepeschen.

§. 42. Im Vereins-Verkehr werden nur die Depeschen des Telegraphen-Dienstes frei befördert. Diese Gebührenfreiheit bezieht sich

nicht nur auf die diesfällige Correspondenz der Telegraphenstationen unter einander, sondern auch auf alle den Telegraphendienst leitende Vereinsbehörden jeder Instanz.

§. 43. Im Vereins-Verkehr unterliegen alle Depeschen, sowohl Staats- als Privat-Depeschen der tarifmäßigen Gebührenberechnung von der Aufgabe- bis zur Adreß-Station. Gebührenberechnung für Staats- und Privatdepeschen.

§. 44. Der Berechnung der Telegraphen-Gebühren für die Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen innerhalb des Vereins-Gebiets wird die directe Entfernung von der Aufgabe- bis zur Ankunfts- resp. Grenz-Station, und zwar nach der vom Vereine angenommenen Karte, dann die Anzahl der die Depesche bildenden Worte zu Grunde gelegt. Beförderungsgebühren im Vereinsgebiet.

§. 45. Eine Depesche, welche aus nicht mehr als 25 Worten besteht, wird für eine einfache Depesche gerechnet. Enthält dieselbe über 25 bis einschließlich 50 Worte, so gilt sie für eine doppelte, und wenn sie über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, für eine dreifache Depesche. Einfache und mehrfache Depeschen.

Bei Depeschen von mehr als 100 Worten findet für das zweite, so wie für das dritte ꝛc. Hundert die Zählung jedesmal von Neuem statt, so daß eine Depesche bis zu 125 Worten für eine vierfache, bis zu 150 Worten für eine fünffache, bis zu 200 Worten für eine sechsfache ꝛc. gerechnet wird.

§. 46. Die Beförderungsgebühr beträgt für eine einfache Depesche auf eine directe Entfernung bis einschließlich 10 Meilen Grundtaxe für einfache Depeschen.

20 Silbergroschen oder Neugroschen
16 Sgr.
32 Schillinge Cour.
} = ⅔ Thlr.

1 Fl. Conv.-Münze
1 " 12 Kr. Rheinisch . . .
1 " 20 Cents Niederländisch .
} = 1⅕ Fl. Rhein. M.

Im innern Verkehr der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Telegraphen-Linien findet die unten in §. 48 b. bemerkte Ermäßigung der Beförderungs-Gebühr statt.

§. 47. Die im §. 46 erwähnte Gebühr steigt im Vereins-Verkehr jedesmal um denselben Betrag für weitere 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50 ꝛc. Meilen directer Entfernung. Gebühren-Zonen.

Denkt man sich auf einer Karte von irgend einer Telegraphenstation als Centrum mit dem Radius von 10, 25, 45, 70, 100, 135, 175, 220, 270 Meilen ꝛc. Kreise gezogen, so entstehen eben so viele Zonen, welche der Kürze halber Gebühren-Zonen genannt werden.

Nach allen für eine gewisse Station in die gleiche Zone fallenden Orten kommt die gleiche Gebühr in Anwendung, und zwar für die erste Zone (bis 10 Meilen) die einfache, für die zweite Zone (von 10 bis 25 Meilen) die doppelte, für die dritte Zone (von 25 bis 45 Meilen) die dreifache Taxe ꝛc.

Vereinstarif.

§. 48 a.

Der Tarif für Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist daher folgender:

Zonen.	Meilen.	Entfernung nach	Beförderungsgebühr für eine Depesche.																					
			bis 25 Worte.			von 26 bis 50 Worten.			von 51 bis 100 Worten.			von 101 bis 125 Worten.			von 126 bis 150 Worten.									
			Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.							
I.	bis 10		2/3	1	1 1/5	1 1/3	2	2 2/5	2	4	4 4/5	2 2/3	5 1/3	9 3/5	3 1/3	5	6							
II.	10— 25		1 1/3	2	2 2/5	2 2/3	4	4 4/5	4	8	9 3/5	5 1/3	10 2/3	19 1/5	6 2/3	10	12							
III.	25— 45		2	3	3 3/5	4	6	7 1/5	6	12	14 2/5	8	16	28 4/5	10	15	18							
IV.	45— 70		2 2/3	4	4 4/5	5 1/3	8	9 3/5	8	16	19 1/5	10 2/3	21 1/3	38 2/5	13 1/3	20	24							
V.	70—100		3 1/3	5	6	6 2/3	10	12	10	20	24	13 1/3	26 2/3	48	16 2/3	25	30							
VI.	100—135		4	6	7 1/5	8	12	14 2/5	12	24	28 4/5	16	32	57 3/5	20	30	36							
VII.	135—175		4 2/3	7	8 2/5	9 1/3	14	16 4/5	14	28	33 3/5	18 2/3	37 1/3	67 1/5	23 1/3	35	42							
VIII.	175—220		5 1/3	8	9 3/5	10 2/3	16	19 1/5	16	32	38 2/5	21 1/3	42 2/3	76 4/5	26 2/3	40	48							
IX.	220—270		6	9	10 4/5	12	18	21 3/5	18	36	43 1/5	24	48	86 2/5	30	45	54							
X.	270—325		6 2/3	10	12	13 1/3	20	24	20	40	48	26 2/3	53 1/3	96	33 1/3	50	60							

Mecklenburgischer Tarif.

§. 48 b. Dagegen finden auf die im Bereiche der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Telegraphen-Linien und zwischen den innerhalb derselben befindlichen Telegraphen-Stationen beförderten Staats- und Privat-Depeschen folgende Tarifbestimmungen bis auf Weiteres Anwendung:

a. Eine Bemessung und Steigerung der Telegraphen-Gebühren nach der Entfernung der Aufgabe- und Adreß-Station findet nicht statt.

b. Die Gebühr für eine Staats- oder Privatdepesche zwischen zwei Stationen der Mecklenburgischen Linien beträgt ohne Unterschied:

bis zu 25 Worten (einschließlich) und mit bis zu 5 Worten freigegebener Adresse . . . . . — Thlr. 16 ßl.
von 26 bis zu 50 Worten . . . . . — " 32 "
von 51 bis zu 100 Worten . . . . . 1 " — "

§. 49. Auf jeder Telegraphen-Station sind, in Verbindung mit einem alphabetischen Verzeichnisse sämmtlicher Vereins-Stationen, die

Gebührentarife sowohl für den Bereich des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, als für das mit demselben in telegraphischem Anschlusse stehende Ausland, dem Publikum zugänglich ausgehängt.

Die für die Mecklenburgischen Vereins-Stationen aufgestellten Zonen- und Gebühren-Verzeichnisse sind, so weit sie sich auf den Verkehr mit den andern Vereins-Stationen beziehen, im Abdrucke sub A. diesem Reglement angefügt.*)

Bestimmung der Wortzahl einer Depesche.

§. 50. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Grundsätze beobachtet:

1) Für jede Adresse sind ein bis fünf Worte frei, welche nicht taxirt werden; die dieses Maximum übersteigenden Worte der Adresse werden gezählt und mit in die Wortzahl der Depesche gerechnet.
2) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Silben besteht, wird als ein Wort gezählt. Bei längeren Worten wird der Ueberschuß von 7 zu 7 Silben wieder als ein Wort gerechnet.
3) Zusammengesetzte Worte müssen, wenn sie vom Aufgeber durch Bindestriche getrennt geschrieben sind, auch getrennt telegraphirt und jeder, der in solcher Weise getrennten Worttheile auch für sich als ein Wort gezählt und berechnet werden. Im entgegengesetzten Falle ist jedes zusammengesetzte Wort als Ein Wort, jedoch mit Berücksichtigung der als Grenze bestimmten Anzahl von sieben Silben, zu zählen und zu telegraphiren.
4) Interpunctionszeichen im Texte, so wie Apostrophe und Bindestriche werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wiederzugebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.
5) Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die namentlich in französischer Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viel einzelne Worte in Ansatz kommen.
6) Fünf Ziffern werden als ein Wort gerechnet. Bei Zahlen von mehr Zifferstellen sind je 5 Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Kommata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.
7) Zahlen sind, so wie sie in der Original-Depesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphiren und in der Ausfertigung der Depesche auszudrücken. Ist daher eine Zahl mit Buchstaben gegeben, so wird dieselbe, gleichviel ob sie eine einfache oder eine zusammengesetzte ist, unter Rücksichtnahme auf die Silbenzahl als Ein Wort behandelt.
8) Wenn eine gebrochene Zahl durch Ziffern gegeben wird, so ist der Bruchstrich als Zifferzeichen mitzuzählen.
9) Bei chiffrirten Depeschen sind je 5 Ziffern oder Buchstabenzeichen, so wie der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzusehen.

Bestehen Staats-Depeschen aus Chiffern allein oder absatzweise aus Chiffern und aus Worten, so sollen alle darin enthaltenen Chifferzeichen, ohne Rücksicht auf deren Gruppirung oder Einschaltung ausgeschriebener Worte in den Chiffertext, zusammengezählt, mit der Zahl 5 dividirt werden und der Quotient die zu taxirende Wortzahl der Chiffern ergeben. Ueberschießende

*) Die Tarife sub A. und B. (siehe wegen der Tarife sub B. unten §. 70), die in dieser Gesetzsammlung nicht mit abgedruckt sind, finden sich im Regierungsblatt von 1856, Beilage zu Nr. 33 pag. 35—61.

Chifferzeichen von weniger als 5 werden als ein weiteres Wort gerechnet.

Interpunctionszeichen werden bei Chiffer-Depeschen nicht mitgerechnet.

10) Adresse und Unterschrift, so wie die zur Bezeichnung von Eigennamen dienenden Worte, als „von," „de," „van der" ꝛc. werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet.

11) Die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus weiter befördert werden soll, die Notizen über Collationirung, Empfangsbescheinigung, Beglaubigung, Rückantwort, so wie ferner sämmtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zweck des Dienstes hinzufügt, werden nicht mitgezählt.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§. 51. Depeschen, welche zugleich nach mehreren Stationen adressirt sind, werden als eben so viele Depeschen tarifirt, als Abgabestationen angegeben sind.

Bei Bestimmung der Wortzahl solcher Depeschen werden zunächst die im Texte und in der Unterschrift der Depesche enthaltenen Worte gezählt, dann der so gefundenen Zahl für jede einzelne Adreßstation die Wortzahl der betreffenden Adresse hinzugefügt.

Bei der Beförderung einer und derselben Depesche an mehrere Adressaten ist die Anzahl der abzugebenden Depeschen jedesmal noch besonders als dienstlicher Zusatz der Depesche mitzugeben.

Vervielfältigungsgebühr.

§. 52. Wenn eine Depesche an mehrere Adressaten an einem und demselben Orte gerichtet, also zu vervielfältigen ist, so wird für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars von dem Aufgeber eine Gebühr von 11¼ Schillinge Meckl. Cour., 7 Silber- oder Neugroschen, 5½ guten Groschen, 20 Xr. Conv., 24 Xr. Rhein. oder 40 Cents Niederl. erhoben.

Beglaubigungsgebühr.

§. 53. Wenn der Aufgeber einer Depesche die Beglaubigung der Identität seiner Person verlangt, so ist hiefür der Betrag von ⅓ Thlr. = ½ Fl. Conv. M. = ⅗ Fl. Rhein. oder Niederl. zu erlegen.

Collationirungsgebühr.

§. 54. Für das Collationiren einer Depesche wird die Hälfte der Beförderungs-Gebühr erhoben und der Depesche die Notiz beigefügt: „Collationirung bezahlt."

Eine vom Empfänger einer Depesche verlangte Collationirung, d. i. Zurücktelegraphirung derselben, wird so behandelt, als wäre eine neue Depesche aufgegeben, und ist dafür die ganze Beförderungsgebühr zu erheben.

Für alle chiffrirte Staatsdepeschen ohne Ausnahme sind neben den tarifmäßigen Beförderungsgebühren auch noch die Gebühren für die zu erfolgende Collationirung zu erheben.

Verlangt der Aufgeber einer chiffrirten Staatsdepesche die vollständige Zurücktelegraphirung derselben von der Adreßstation und die Ausfertigung der zurücktelegraphirten Depesche, so ist hierfür außer der gewöhnlichen ein- und einhalbfachen Gebühr noch dreiviertel der einfachen Taxe, mithin zusammen der zwei- und einviertelfache Betrag einer gewöhnlichen Depesche zu entrichten.

Gebühr für Empfangsbescheinigung.

§. 55. Wenn eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft einer Depesche ertheilt werden soll, so ist für dieselbe der vierte Theil der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche mit Rücksicht auf die Zonenzahl zu erheben.

§. 56. Die Gebühren für die Beförderung der Depeschen nach außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orten werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben und betragen: Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

a. für die Beförderung per Post in recommandirten Briefen 6 Schillinge 6 Pf. M. Cour. = 4 Sgr. = 3 gGr. 2 Pf. = 12 Kr. Conv. = 14 Kr. Rhein. = 24 Cents Niederl. bei Depeschen, welche innerhalb der Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsstaaten oder den Niederlanden verbleiben, und 19 Schillinge 6 Pf. M. Cour. = 12 Sgr. = 9 gGr. 7 Pf. = 36 Kr. C.-M. = 42 Kr. Rhein. = 72 Cents Niederl. für Depeschen, welche über das Deutsch-Oesterreichische Postgebiet oder die Niederlande hinausgehen;

b. für die Beförderung durch Boten bis 2 Meilen Entfernung 32 Schillinge M. Cour. = 20 Sgr. = 16 gGr. = 1 Fl. Conv. = 1 Fl. 12 Kr. Rhein. = 1 Fl. 20 Cents Niederl.;

c. für die Beförderung mittelst Estafetten die von der betreffenden Postverwaltung hiefür wirklich zu berechnende Gebühr.

Im innern Verkehr auf den Mecklenburgischen Telegraphenlinien erleidet die Bestimmung unter b. insofern eine Abänderung, als hier der Botenlohn bis zu einer Meile Entfernung nur mit „16 ßl.," bis zu zwei Meilen aber ebenfalls mit „32 ßl." berechnet wird; bei weiteren Entfernungen werden für jede Meile und darunter 16 ßl. mehr erhoben.

§. 57. Ist der Betrag der Estafettengebühr der Aufgabestation nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Depositum für Estafetten-Beförderung.

Dieses Depositum soll bei jeder Depesche betragen

⅚ Thlr. = 1¼ Fl. Conv. = 1½ Fl. Rhein. oder Niederl. pro Meile.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, hat der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Estafettengebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen.

Ist die Auslage jener Posten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen ist, so ist die Reduction nach Verhältniß von 14 Thlrn. = 20 Fl. Conv. = 24½ Fl. Rhein. oder Niederl. zu bewirken.

§. 58. Wenn in den geeigneten Fällen (§. 16) die Weiterbeförderung mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen erfolgen soll, so ist für dieselbe, ohne Rücksicht auf die Wortzahl der Depesche und auf die Entfernung, der gleiche Betrag wie bei der Weiterbeförderung mittelst Boten (§. 56 b.), also „32 ßl.," zu entrichten. Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Eisenbahnbetriebstelegraphen.

§. 59. Findet die Rückgabe einer Depesche statt, bevor die Abtelegraphirung derselben begonnen hat (§§. 35 und 40), so hat der Aufgeber anstatt der Beförderungsgebühr bloß den Betrag von Gebühren für Depeschen, deren Beförderung vor der Bestellung inhibirt wird.

⅙ Thlr. = ¼ Fl. Conv. = ⅗ Fl. Rhein. oder Niederl.

zu entrichten.

Ist die Abtelegraphirung einer vom Aufgeber inhibirten Depesche angefangen, aber noch nicht beendigt, so ist die volle Beförderungsgebühr gleichwohl in Berechnung zu bringen.

Ist die Depesche bereits vollständig abtelegraphirt und findet die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunftsstation statt, so ist hiefür außer den bereits erlegten und der Casse verfallenen Telegraphengebühren die Hälfte der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche zu erheben.

Vorauszahlung.

§. 60. Sämmtliche Gebühren sind in der Regel bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu bezahlen.

In wie weit bei gewissen Arten von Depeschen ein Creditiren der Gebühren stattfinden darf, wird den Telegraphenstationen besonders bekannt gemacht werden.

Auch die Telegraphengebühren für sämmtliche Vereins-Staats-Depeschen sind von dem Aufgeber, sei es sofort bei der Auflieferung oder nach gewissen Zeitabschnitten, baar einzuziehen und in gleicher Weise wie die Gebühren für Privatdepeschen in Rechnung zu stellen.

Vorausbezahlung von Nachtdepeschen.

§. 61. Wer eine Nachtdepesche anmeldet (§§. 9 und 18), hat den Betrag der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche gleich bei der Anmeldung zu erlegen.

Deponirung von Gebühren für Rückantworten.

§. 62. Es ist gestattet, bei der Aufgabe einer Depesche zugleich die Gebühr für die zu gewärtigende Rückantwort zu deponiren; es darf aber die Wortzahl der die Rückantwort enthaltenden Depesche nicht größer sein, als wofür die Beförderungsgebühr hinterlegt worden ist. Wenn die verlangte und vorausbezahlte Rückantwort außer den fünf Worten der Adresse nicht mehr als 10 Worte enthält, so zahlt sie nur die Hälfte der Gebühr einer einfachen Depesche.

Verpflichtung zur Nachzahlung defectirter Gebührenbeträge.

§. 63. Wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß dem Absender einer Depesche die Telegraphengebühren zu gering berechnet worden sind, so ist derselbe zur Nachzahlung der zu wenig erhobenen und daher nachtaxirten Beträge verpflichtet.

Quittirung der Gebühren.

§. 64. Ueber die erhobenen Gebühren jeder Art wird nach dem vorgeschriebenen Formulare Quittung ertheilt.

Rückerstattung der Vereinsgebühren.

§. 65. Eine Rückerstattung der Telegraphengebühren findet statt:

a. im Falle der Zurückweisung der Depeschen wegen Unzulässigkeit ihres Inhalts.

Findet diese Zurückweisung erst auf einer Station eines andern Vereins-Staates statt, so geschieht die Zurückzahlung der Gebühren bloß für diejenige Strecke, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat, und wird in dieser Beziehung die Depesche so behandelt, als wäre sie bloß bis zu dem Punkte aufgegeben worden, über welchen sie nicht hinaus befördert wurde;

b. im Falle die Depesche nach ihrer Annahme verloren gegangen sein sollte;

c. im Falle die Depesche am Bestimmungsorte gar nicht oder in einer Weise verstümmelt angelangt ist, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen konnte, eine rechtzeitige Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist;

d. im Falle einer mit Rücksicht auf das im §. 41 zugesicherte mindeste Maaß der Schnelligkeit eingetretenen nachgewiesenen Verzögerung.

§. 66. Zuviel erhobene Telegraphengebühren werden dem Aufgeber der betreffenden Depesche zurückerstattet.

§. 67. Deponirte Estafettengebühren werden mit dem Ueberschuß über die wirklichen Kosten der Estafettenbeförderung sogleich nach erfolgter Rückmeldung der letztern zurückgezahlt.

§. 68. Deponirte Beförderungsgebühren für Rückantworten werden nach Verlauf von 5 Tagen — wenn die Antwort bis dahin noch nicht eingegangen sein sollte — dem Correspondenten, welcher die Gebühren hinterlegt hat, zurückerstattet.

Bei Depeschen, welche durch die Post weiter befördert werden, soll die Rückerstattung der für die Rückantwort deponirten Gebühren nach zehn Tagen erfolgen, wenn bis dahin die Antwort noch nicht eingegangen ist.

Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphengebühren.

§. 69. Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren sind innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Depeschenaufgabe an gerechnet, vom Aufgeber geltend zu machen und werden nach Verlauf dieses Zeitraumes nicht weiter berücksichtigt.

Der Nachweis, daß die Beschwerde begründet sei, ist stets vom Reclamanten zu führen.

Der Rückerstattung der Gebühren hat in jedem Falle eine Entscheidung der Telegraphenverwaltungsbehörde vorauszugehen.

Gebühren für Depeschen nach Stationen außerhalb des Vereinsgebiets.

§. 70. Bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebiets gelegenen Stationen werden neben den Vereinsgebühren die auswärtigen Gebühren berechnet und erhoben. Die Telegraphenstationen erhalten zu diesem Zwecke die Tarife für alle jene auswärtige Staaten, mit welchen der Verein im Depeschenverkehr steht, nebst den Bestimmungen, nach welchen die Gebührenberechnung für die telegraphische Correspondenz mit diesen Staaten stattzufinden hat.

Ergänzungen und Abänderungen dieser Tarife und Bestimmungen werden den Telegraphenstationen ebenfalls, so oft solche eintreten, mitgetheilt.

Die auf den Verkehr mit den auswärtigen Telegraphenlinien Bezug habenden verschiedenen Tarife werden auf den Telegraphenbüreaus, dem Publikum zugänglich angeheftet.

Ein Verzeichniß der Beförderungsgebühren für Depeschen von den Mecklenburgischen Vereinsstationen nach den wichtigsten ausländischen Stationen ist diesem Reglement sub B. beigegeben.

Richtung für die Beförderung der Depeschen nach auswärtigen Stationsorten.

§. 71. Wenn bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebiets gelegenen Stationen mehr als eine Richtung für die Beförderung möglich ist, so hat letztere auf dem etwa vom Absender schriftlich auf der Depesche angegebenen Wege stattzufinden (§. 14) und wird der Gebührenbetrag hiernach berechnet.

Ist von dem Absender die Richtung nicht vorgeschrieben, so wird in der Regel jede solche Depesche für diejenige Linie tarifiret, für welche bis zum Bestimmungsorte die geringere Gebühr entfällt.

Ist die Beförderung auf dem billigeren Wege nicht thunlich und dieser Umstand der Telegraphenstation bei der Aufgabe bekannt, so wird dem Aufgeber mitgetheilt, daß die Depesche auf dem kostspieligeren Wege befördert werden müsse, und von demselben, falls er auf Beförderung besteht, die für dieselbe entfallende höhere Gebühr erhoben.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn die Beförderung der Depesche auf dem vom Aufgeber ausdrücklich verlangten Wege nicht möglich sein sollte.

Wenn eine Unterbrechung oder Störung der Linie, auf welcher die Taxe geringer entfällt, erst nach erfolgter Annahme oder Abtelegraphirung der Depesche nach einer Zwischenstation eintritt, so erfolgt die Beförderung auf der kostspieligeren Linie jedoch ohne Nacherhebung der hierfür entfallenden höheren Gebühr.

Beförderung vereinsländischer Depeschen über auswärtige Telegraphen-Linien.

§. 72. Depeschen, deren Ursprungs- und Bestimmungsort im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins liegen, können

bei Unterbrechung der Vereins-Linien auf die Telegraphen-Linien eines oder mehrerer dem Vereine nicht angehöriger Staaten geleitet und auf diesem Wege ohne Zeitverlust an ihren Bestimmungsort befördert werden.

Der Aufgeber einer auf diese Weise beförderten Depesche ist, wenn die Unterbrechung oder Störung der Vereins-Linien erst nach erfolgter Annahme der Depesche bekannt wird, zur Nachzahlung der hierfür entfallenden höhern Beförderungsgebühr nicht verpflichtet.

§. 73. Geschieht in Folge außergewöhnlicher Umstände die Beförderung einer Depesche, wofür die Gebühr nach der höheren Taxe bezahlt worden, auf dem billigeren Wege, so findet eine Rückvergütung der Mehrtaxe an den Absender nicht statt.

Rückerstattung auswärtiger Depeschengebühren.

§. 74. Eine Rückerstattung von Gebühren für die Beförderung von Depeschen auf auswärtigen Stationen nach Maaßgabe der in §. 65 enthaltenen Bedingungen findet nur in so weit statt, als die betreffende auswärtige Verwaltung sich hiermit einverstanden erklärt.

Reihenfolge der Annahme.

§. 75. Bei der Annahme der Depeschen werden die Aufgeber in derjenigen Reihenfolge abgefertigt, in welcher sie in dem Büreau erscheinen, wobei jedoch die Ueberbringer von Staats-Depeschen stets den Vorrang vor den Aufgebern von Privat-Depeschen haben, auch wenn letztere früher im Aufgabelocal sich eingefunden.

Prüfung des Depeschen-Inhalts.

§. 76. Entspricht die Depesche den Erfordernissen (§§. 21—23) nicht, oder fehlen die oben genannten Angaben (§§. 15, 16, 37 und 38), so ist sie dem Aufgeber Behufs Umschreibung resp. Ergänzung zurückzustellen.

Sowohl zur Abfassung als zur Umschreibung von Depeschen sind in dem Aufgabelocal stets eine Anzahl Depeschen-Formulare und die erforderlichen sonstigen Schreibmaterialien bereit zu halten.

Reihenfolge der Beförderung.

§. 77. Innere Depeschen haben in der Reihenfolge der Beförderung den Vereinsdepeschen voranzugehen. Eine bereits begonnene Vereinsdepesche darf jedoch, mit Ausnahme von Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, niemals unterbrochen werden.

Die Beförderung der Vereinsdepeschen von jeder Station aus auf derselben Linie geschieht der Regel nach in der Reihenfolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden, oder telegraphisch zu derselben gelangen. Den Vorrang hierbei haben jedoch jederzeit die Staatsdepeschen und unter diesen wieder diejenigen, welche von den betreffenden Staatsoberhäuptern, Ministerien oder Gesandtschaften abgesendet werden. Ferner gebührt den Telegraphendienstdepeschen, so wie den Eisenbahndepeschen, falls diese von Privatdepeschen zu unterscheiden sind, ebenfalls der Vorrang vor den letzteren.

Unter Staatsdepeschen derselben Gattung gehen die als dringlich bezeichneten denjenigen vor, welchen diese Bezeichnung mangelt.

Richtungswechsel.

§. 78. Wenn eine Vereinsstation mit einer andern Vereinsstation in telegraphischer Correspondenz steht, so hat die anrufende Station das Recht, bis zu sechs Depeschen einschließlich an die gerufene Station hintereinander zu befördern, worauf letztere berechtigt ist, eine gleiche Anzahl von Depeschen an jene Station, von welcher sie die Depeschen bis zu sechs einschließlich empfangen hat, zu geben und so alternirend fortgesetzt, bis zwischen den betreffenden Stationen keine Depeschen mehr zu wechseln sind. Es steht jedoch jeder der beiden Stationen das Recht zu, nach jedem stattgehabten Wechsel eine telegraphische Correspondenz mit einer andern Station anzuknüpfen und diese ebenfalls bis auf sechs Depeschen von jeder Seite auszudehnen, sobald Depeschen

vorliegen, welche nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 20 und 75 den Vorrang oder doch einen gleichen Anspruch auf regelmäßige Beförderung haben.

Dasselbe Recht steht den Zwischenstationen zu.

Beförderung der Depeschen von mehr als 100 Worten.

§. 79. Kommen Depeschen von mehr als 100 Worten zur Beförderung (§. 33), so kann die Abtelegraphirung solcher Depeschen nach den ersten 100 Worten (wobei es auf einige überschießende Worte zum Schluß eines Satzes nicht ankommen soll) in dem Falle abgebrochen werden, wenn andere dringende Depeschen gleicher oder den Vorrang habender Kategorie vorliegen, um letztere nach den über den Richtungswechsel festgesetzten Bestimmungen befördern und sodann nachfolgend die abgetheilte Depesche, wenn nöthig in weitern ähnlichen Absätzen, zur Telegraphirung bringen zu können. Bei solchen abzutheilenden Depeschen hat die absendende Station der Adreß-Station nach einem jeden Absatze anzuzeigen, daß

„Fortsetzung folgt."

Beförderung der Nachtdepeschen.

§. 80. Wird einer Station, bei welcher kein Nachtdienst besteht, eine Nachtdepesche angemeldet, so hat diese Station eine Stunde über den vom Aufgeber für die Ablieferung angezeigten Zeitpunkt zu warten und kann dann ihren Dienst schließen, wenn die Depesche innerhalb dieser Stunde nicht zur Aufgabe kommen sollte, worüber sie jedoch der Adreßstation, gleichwie über die erfolgte Anmeldung der Depesche, Notiz zugehen lassen muß.

Die Adreßstation muß (wenn sie nicht ohnedies permanenten Nachtdienst hat) ihren Nachtdienst so lange fortsetzen, bis entweder die angemeldete Nachtdepesche oder die oben erwähnte Notiz des Nichteintreffens derselben bei ihr eingegangen ist.

Beförderung der Rückantworten, für welche die deponirten Gebühren verfallen sind.

§. 81. Gehen Rückantworten auf telegraphische Depeschen, für welche die Gebühren erlegt wurden (§§. 62 und 68) innerhalb fünf Tagen nicht ein, so hat die Station, bei welcher die Gebühren für die Rückantwort erlegt wurden, der Adreß- und beziehungsweise der Station, von welcher die Rückantwort kommen sollte, durch telegraphische Notiz die Nachricht zugehen zu lassen, daß die Rückantwort, wenn sie noch eingehen sollte, der Gebühren-Entrichtung unterliege, und zwar mit den Worten:

„Rückantwort auf Depesche Nr. ... von ..... an ..... in ..... ist nun zu bezahlen."

Streckenweise Beförderung der telegraphischen Depeschen durch die Post.

§. 82. Wird die telegraphische Verbindung nach erfolgter Annahme einer Depesche in der Art unterbrochen, daß keine Linie mehr für ihre Beförderung auf Umwegen der Vereinslinien und nöthigenfalls jener des Auslandes benutzbar bleibt, so ist diejenige Station, von welcher aus die Weiterbeförderung auf telegraphischem Wege unthunlich ist, verpflichtet, die Depesche sofort in einem recommandirten Briefe an die nächste Station, welche zur Weiterbeförderung im Stande ist, oder an die Telegraphen-Endstation, dagegen niemals direct an den Adressaten, als portofreie Dienstsache zur Post zu geben. Die betreffende Station hat die Depesche dann so zu behandeln, als wenn sie ihr auf telegraphischem Wege zugegangen wäre.

Nach erfolgter Wiederherstellung der telegraphischen Verbindung ist die Depesche noch nachträglich durch den Telegraphen weiter zu senden und die Notiz beizufügen:

„Wegen Unterbrechung (Störung) der Leitung verzögert."

Angabe resp. Berechnung der mittleren Zeit der Adreßstationen.

§. 83. Die Zeit der Ankunft der Depesche ist in der Ausfertigung stets nach der mittlern Zeit der Adreßstation anzugeben. Da

nun das Depeschen-Aufnahme-Formular der Adreßstation nur die mittlere Zeit der betreffenden Centralstation enthält, so ist mit Benutzung der desfallsigen Tabellen jene aus dieser zu berechnen und dann das Resultat in der Ausfertigung der Depeschen zu bemerken.

Vorläufige Ausfertigung und Expedirung der mangelhaft eingegangenen Depeschen.

§. 84. Gehen Depeschen ein, deren Verstümmelung in dem Grade unzweifelhaft ist, daß eine Expedition derselben dem Adressaten zu keinem Nutzen oder gar zum Schaden gereichen würde (z. B. Zweifel in Bezug auf die Worte: kaufen, verkaufen ꝛc.), so ist die Depesche nicht eher auszufertigen, bis die Collationirung resp. Berichtigung derselben bewirkt ist. Handelt es sich jedoch um ein einzelnes Wort oder gar um einzelne für das richtige Verständniß der Depesche unwesentliche Buchstaben oder Zahlenzeichen, welche nicht deutlich auf dem Papierstreifen zu erkennen gewesen sind, und kann die Collationirung resp. Berichtigung nicht gleich bewirkt werden, so ist dieserhalb die Ausfertigung der Depesche nicht zu beanstanden, sondern sofort vorzunehmen, dagegen der Depesche unten links die Bemerkung beizufügen:

„Die Berichtigung { der / des } zweifelhaften { Zahl / Worts } ..... wird nach Eingang derselben sofort nachfolgen."

Expedirung der Depeschen von mehr als 100 Worten.

§. 85. Können Depeschen von mehr als 100 Worten nicht hintereinander, sondern nur absatzweise aufgenommen werden (vgl. §. 79), so ist jeder Theil dieser Depeschen besonders auszufertigen und dem Adressaten mit dem dienstlichen Vermerk zuzustellen:

„Fortsetzung und Berichtigung folgt."

Vermerk über Collationirung.

§. 86. Hat die Depesche auf dem Depeschen-Aufnahme-Formulare den telegraphischen Vermerk:

„Collationirung bezahlt."

so wird der Ausfertigung unten links die Bescheinigung beigesetzt:

„Vorstehende Depesche ist nach Maaßgabe der Dienstanweisung collationirt."

Vermerk über bezahlte Rückantworten.

§. 87. Ist auf dem Depeschen-Aufnahme-Formulare die entrichtete Gebühr für eine erwartete Rückantwort notirt, so wird der Depesche unten links die Bemerkung beigefügt:

„Für die innerhalb fünf resp. zehn Tagen aufzugebende Rückantwort bis zu ..... Worten sind die Gebühren von dem Absender deponirt."

Der als Rückantwort zurückzugebenden Depesche ist der amtliche Vermerk beizufügen:

„Rückantwort auf Depesche Nr. ....."

Vermerk über Beglaubigung des Aufgebers.

§. 88. Enthält das Depeschen-Aufnahme-Formular den telegraphischen Vermerk:

„Aufgeber beglaubigt,"

so ist in der Ausfertigung unten links zu bemerken:

„Aufgeber nach Maaßgabe der Dienstanweisung beglaubigt."

Vermerk über die Ursache der Verzögerung in der telegraphischen Beförderung.

§. 89. Ist die telegraphische Beförderung einer Depesche in dem Maaße verzögert, daß solche durch Beförderung mit der Post ihren Bestimmungsort früher erreicht haben würde, und ist diese Verzögerung durch eine Störung oder Unterbrechung der Linie herbeigeführt, so ist zur Vermeidung von nutzlosen Reclamationen (§. 41) der Depesche unten links der dienstliche Vermerk beizufügen:

„Depesche ist durch { Störung / Unterbrechung } auf der Linie verzögert."

Vermerk über die Ursache der streckenweisen Beförderung mit der Post.

§. 90. Ist von irgend einer Station aus die Weiterbeförderung einer telegraphisch angekommenen Depesche wegen Unterbrechung oder

Störung der Leitung auf telegraphischem Wege unthunlich und muß solche daher (§. 82) in einem recommandirten Briefe an die nächste Station, welche zur Weiterbeförderung im Stande ist, oder an die Endstation portofrei zur Post gegeben werden, so ist in allen Fällen der Depesche unten links der dienstliche Vermerk beizufügen:

„Wegen { Unterbrechung / Störung } der Leitung per Post befördert."

Bescheinigung über Inhibirung der Depeschen.

§. 91. Ist die telegraphische Beförderung einer Depesche von dem Aufgeber inhibirt (§§. 36 und 59), so ist die Bescheinigung darüber, je nachdem solche noch möglich war oder nicht, folgendermaaßen auszustellen:

„Die Inhibirung der von .... in .... an ..... in ..... gerichteten Depesche

Nr. .... { hat stattgefunden / ist nicht mehr möglich }

..... den ...ten ..... 185..

Großherzogliche Telegraphen-Station.

(Unterschrift)."

Zurückgewiesene Depeschen.

§. 92. Wird eine Privatdepesche von einer Uebertragungs- oder der Adreßstation ihres Inhalts wegen zurückgewiesen (§§. 32 und 65), so ist der Absender hiervon zu benachrichtigen, wie folgt:

„Die am ...ten ..... aufgegebene Depesche Nr. ..... an ..... in ..... ist wegen Unzulässigkeit ihres Inhalts von der Station ..... zurückgewiesen.

..... den ...ten ..... 185..

Großherzogliche Telegraphen-Station.

(Unterschrift)."

Empfangsbescheinigungen.

§. 93. Von einer jeden expedirten Depesche muß die Telegraphen-Station nachweisen können:

1) die vom Empfänger vollzogene Empfangs-Bescheinigung, oder

2) die Quittung der Post über die mittelst der letztern beförderten Depesche.

In diesen Empfangs-Bescheinigungen hat der Empfänger der Depesche die Zeit nach Stunden und Minuten einzutragen, zu welcher die Depesche eingehändigt worden ist, und die Quittung durch Namensunterschrift zu vollziehen.

Die übrigen Eintragungen werden von dem betreffenden Telegraphenbeamten nach Maaßgabe des Formulars bewirkt.

Die Zeit, zu welcher die Expedition der Depesche beendet und die letztere dem Boten zur Bestellung übergeben ist, wird in demselben Augenblick, wo dieses geschieht, von dem Beamten in der Empfangs-Bescheinigung und auf dem Depeschen-Aufnahme-Formular bemerkt.

Bestellung der Depeschen durch den Stationsboten.

§. 94. Der Stationsbote bringt die ihm übergebene Depesche nebst Empfangsbescheinigung sofort und ohne Aufenthalt nach der von dem expedirenden Beamten möglichst genau zu bezeichnenden Wohnung des Adressaten, oder nach dem Geschäftslocal der Behörde, oder nach der Post, je nachdem ihm dies aufgetragen worden ist, und hat sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit eingetragen und die Quittung selbst von einer dazu befugten Person vollzogen wird.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-, Eisenbahn- oder Dienstdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-

depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder, wenn er unverheirathet ist und erwachsene Mitglieder der Familie nicht vorhanden oder nicht zu Hause sind, an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft oder Wirthsleute abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat oder die Depesche mit „Eigenhändig" bezeichnet ist.

In den vorstehenden Ausnahmefällen muß der Bote mit großer Vorsicht diejenige Person auswählen, welcher er die Depesche anvertraut.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Behandlung der unbestellbaren Depeschen.

§. 95. Ist weder der Adressat noch sonst Jemand aufzufinden, welcher die Depesche annimmt, oder dem sie anvertraut werden kann, so wird dies von dem Boten auf dem Couvert bemerkt und die Depesche zur Station zurückgetragen. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche ist dem Aufgeber derselben, insofern er bekannt, mittelst einer telegraphischen Dienstdepesche Mittheilung zu machen.

Sind Depeschen an Durchreisende in einem Gasthofe ꝛc. oder Privathause des Adreßortes abzugeben und der Adressat wird daselbst nicht angetroffen oder ist gar unbekannt, so haben die Stationen solche Depeschen nicht auf die bloße dem Boten gemachte desfallsige Angabe als unbestellbar zurückzulegen, sondern sich durch eine Bescheinigung des Gasthofs- oder Hausbesitzers auf der Rückseite des Couverts der Depesche:

„daß der Adressat nicht angekommen oder daß er bereits wieder abgereist sei,"

gegen etwaige Reclamation sicher zu stellen.

Wenn in besondern Fällen mehrere Privatdepeschen gleichzeitig dem Boten zum Abtragen übergeben werden, so darf derselbe einen Depeschenempfänger gegen den andern nicht begünstigen, auch unter keinen Umständen Geschenke von dem Adressaten annehmen.

In allen Fällen, wo Depeschen deshalb unbestellbar sind, weil der Adressat nicht aufzufinden ist, wird dies sogleich durch Anschlag bei der Telegraphenstation des Bestimmungsortes bekannt gemacht. Hat sich nach Verlauf von Sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche der Telegraphen-Verwaltung behufs Anordnung der Vernichtung eingereicht und die betreffende Empfangsbescheinigung mit der Bemerkung der Station versehen:

„Adressat war nicht aufzufinden und die sechswöchentliche Aushängung blieb erfolglos."

Datum und Unterschrift des Beamten.

Laufzettel.

§. 96. Wenn der Aufgeber für eine nach ihrer Annahme verloren gegangene oder am Bestimmungsorte gar nicht oder verspätet oder verstümmelt angelangte Depesche (§§. 65, 69 und 74) die Rückerstattung der Beförderungsgebühren bei der betreffenden Aufgabestation beantragt, so hat letztere sofort mittelst eines Laufzettels unter Beifügung einer bescheinigten Abschrift der Originaldepesche, den Verbleib oder die Ursache der Verzögerung oder die Art des vorgekommenen Fehlers bei den mit ihr in Correspondenz gewesenen Stationen der inländischen Linie zu ermitteln und festzustellen und dann diesen Laufzettel der

Telegraphenverwaltungsbehörde, behufs Bescheidung des Reclamanten und eventuellen Schriftwechsels mit den bezüglichen Nachbarstaaten, ungesäumt einzureichen.

Schwerin am 1. Septbr. 1856.

Großherzogliche Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

5164. Bestrafung von Vergehen gegen die Telegraphenlinie von Rostock über Doberan nach dem Heiligen Damm. 20. Mai 1857.

Nachdem der Bau der neuangelegten Telegraphen-Linie von Rostock über Doberan nach Heiligen Damm nunmehr der Vollendung nahe ist, wird mit Bezug auf §. 6 der Verordnung vom 19. December 1850, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen Telegraphen-Anstalten, hierdurch bestimmt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dies Gesetz auch auf die vorgenannte Telegraphen-Linie Anwendung findet.

Schwerin den 20. Mai 1857.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

5165. Eröffnung der Telegraphenstationen zu Doberan und Heiligen Damm und Depeschengebühr für die Linie Doberan-Heiligen-Damm. 18. Juni 1857.

Die neu errichteten Telegraphen-Stationen zu Doberan und Heiligendamm werden am 1. Julius dieses Jahres dem allgemeinen Depeschenverkehr eröffnet; bei beiden kann auch in englischer Sprache correspondirt werden.

Die für internationale Correspondenz bei der einen und der anderen normirenden Tarife sind in den hierbei abgedruckten Zonen- und Gebührenverzeichnissen A. und B. zusammengestellt.*)

Für die interne Correspondenz gelten die in §. 48 b. des Reglements für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins vom 1. September 1856 (Beilage zu Nr. 33 des Regierungsblatts von 1856) enthaltenen Tarifbestimmungen, jedoch mit der Modification: daß für eine einfache nur zwischen Doberan und dem Heiligendamm laufende Depesche ohne Rücksicht ob sie Rückantwort ist oder nicht, bis auf Weiteres eine Gebühr von nur Acht Schillingen Cour. erhoben werden soll.

Schwerin den 18. Junius 1857.

Großherzogliche Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

Zu: Postsachen. Bd. I., S. 591 und Bd. V., S. 138.

5166. Erhöhung des Extrapost-, Courier- und Estafettengeldes. 24. Nov. 1853.

Mit Rücksicht auf die hohen Fouragepreise hat die Generalpostdirection sich, unter Genehmigung des hohen Finanz-Ministeriums, veranlaßt gefunden, die Taxe

*) Die Zonen- und Gebührenverzeichnisse A. und B., die sich in der Beilage zu Nr. 20 des Regierungsblatts von 1857 finden, sind in unserer Sammlung nicht mit abgedruckt.

für Extrapostpferde auf 20 ßl. und für Courier- und Estafettenpferde auf 28 ßl. pro Meile bis auf Weiteres zu bestimmen.

Schwerin am 24. November 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

5167. Aufhebung der Extrapoststation in Schwan. 9. Dec. 1853.

Die in Schwan seither bestehende Station für Extraposten wird vom 1. Jan. k. J. an aufgehoben.

Schwerin am 9. Dec. 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

5168. Cours des Goldes bei Zahlungen von Postgeld. 5. Mai 1854.

Mit Ausnahme der Friedrichsd'or Preußischen Gepräges, für welche der Cours von 5 Thlrn. 32 ßl. Courant bis auf Weiteres bei Bestand bleibt, haben die Postanstalten die einfache Pistole (Louisd'or ꝛc.) von jetzt ab nur zu 5 Thlrn. 16 ßl. Cour. in Zahlung anzunehmen.

Schwerin am 5. Mai 1854.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

5169. Geldsendungen mit der Post durch baare Einzahlungen. 25. Nov. 1854.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Zur Erleichterung des Geldverkehrs können vom 1. Januar k. J. an Geldbeträge in Courant bis 50 Thlr. einschließlich bei Unseren Postämtern baar eingezahlt und ebenso auch baar wieder in Empfang genommen werden.

Für die Vermittelung solcher baaren Ein- und Auszahlungen ist neben dem tarifmäßigen Briefporto das entsprechende Werthporto zu entrichten.

Bezüglich der Baarzahlungen werden die Bestimmungen der §§. 20 und 21 des unterm 8. April 1848 publicirten Porto-Regulativs vom oben gedachten Tage an hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Gegeben durch Unser Finanz-Ministerium, Abtheilung für Verwaltung der Posten, Schwerin am 25. November 1854.

Friedrich Franz.

v. Brock.

Verordnung
wegen Beförderung von Geldsendungen mit der Post durch baare Ein- und Auszahlungen bei den Großherzoglichen Postämtern.

5170. Portoberechnung für Geldsendungen. 25. Nov. 1854.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem die Einrichtung getroffen worden ist, daß die zur Versendung bestimmten Geldbeträge bis 50 Thlr. Cour. vom 1. Jan. k. J. an bei Unseren Postämtern baar eingezahlt und ebenso auch dort wieder baar entgegengenommen werden können, bedarf es der für die vorgedachten Geldsendungen durch den §. 12 des Porto-Regulativs angeordneten Ermäßigungen nicht weiter und wird derselbe daher hierdurch aufgehoben.

Dagegen erhält der §. 10 des Porto-Regulativs vom 1. Januar k. J. an folgende Fassung:

Einzelne vorkommende oder überschießende Lothe über ein ganzes oder mehrere Pfunde, desgleichen Theilbeträge unter oder über die vollen Hunderte bei Werthdeclarationen werden bei der Portoberechnung für volle Pfunde, beziehungsweise für volle Hunderte gerechnet.

Gegeben durch Unser Finanz-Ministerium, Abtheilung für Verwaltung der Posten, Schwerin am 25. November 1854.

Friedrich Franz.

v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Aufhebung des §. 12 des Porto-Regulativs und die Veränderung des §. 10 desselben.

5171. Vorschriften wegen der Baarzahlungen durch die Post. 7. Dec. 1854.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. November d. J. (Regierungsblatt Nr. 43 d. J.) es gestattet worden ist, Beträge unter und bis zu 50 Thlrn. Cour. inclusive in cassenmäßigem Gelde von den Absendern bei den Postanstalten anzunehmen und an die Adressaten innerhalb des Mecklenburgischen Postverwaltungsbezirks auszuzahlen, werden für die Behandlung derartiger Sendungen (Baarzahlungen), vom 1. Januar 1855 an, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, jedoch wird voraufgehend bemerkt, daß diese Einrichtung in dem Verkehre mit Hamburg und Lübeck zur Ausführung kommt, dagegen auf denjenigen mit Bergedorf, Lauenburg und Ratzeburg einstweilen keine Anwendung findet, so wie daß die Einzahlungen nach den Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins — mit alleiniger Ausnahme der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staaten — wie bisher unter und bis zu 10 Thlrn. inclusive und nach den Königlich Dänischen Staaten unter und bis zu 20 Thlrn. inclusive beschränkt bleiben.

1) Jeder Einzahlung muß ein Brief oder eine Adresse beigegeben sein, auf welchen der Empfänger genau zu bezeichnen und der Betrag der Baarzahlung mit den Worten: Hierauf eingezahlt Thlr. ßl. Cour. zu vermerken, auch die Thalersumme in Buchstaben auszudrücken ist.

   Beträge von 1 Thlr. und darüber müssen in ganzen Thalern eingezahlt werden, wogegen die Einzahlung überschießender Schillinge oder von Beträgen unter einem Thaler in Scheidemünze stattfindet.

   Ueber die erfolgte Einzahlung wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt, welcher, falls die Sendung zurückkommen sollte, bei der Rückzahlung des betreffenden Betrages zurückzugeben ist.

   Auf Streif- und Kreuzbandsendungen, auf Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit oder ohne Werthsdeclaration Baarzahlungen zu leisten ist unzulässig.

2) Am Bestimmungsorte erfolgt die Auszahlung der Baarzahlungen, nachdem der Adressat ein ihm zugestelltes Formular (Auszahlungs-Assignation) unterschrieben und untersiegelt oder mit einem deutlichen Abdrucke eines Stempels in Druckerschwärze versehen hat.

3) Die Auszahlungs-Assignationen werden denjenigen Adressaten, welche ihre Postsachen von der Postanstalt des Ortes abholen lassen, durch den jedesmaligen Abholer zugesandt, allen übrigen dagegen durch die bestellenden Briefträger überbracht und gegen Quittung ausgehändigt.

4) Für die Bestellung einer Auszahlungs-Assignation wird an Bestellgeld 6 pf. erhoben.

Das für nicht frankirte Baarzahlungen zu zahlende Porto wird von den Adressaten bei der Auszahlung der Baarzahlungen wahrgenommen.

5) Der Betrag einer Baarzahlung, so wie der Brief oder das Couvert, auf welchen eine Baarzahlung haftet, wird an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt die über die Sendung sprechende Auszahlungs-Assignation gehörig vollzogen überbringt.

Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift oder des Siegels unter der betreffenden Auszahlungs-Assignation, so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher die Auszahlung-Assignation überbringt, liegt den Postanstalten nicht ob, vielmehr ist es eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die Auszahlungs-Assignationen von Unbefugten nicht mißbraucht werden können.

6) Sollte übrigens eine präsentirte Auszahlungs-Assignation nicht sofort realisirt werden können, so ist es zulässig, dieselbe auf 24 Stunden zurückzuweisen, jedoch wird in solchem Falle der betreffende Begleitbrief dem Adressaten unverzüglich ausgehändigt werden.

Schwerin am 7. Decbr. 1854.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

5172. Gebühren der Post für die Lieferung von Zeitungen. 11. Dec. 1854.

Zur Regelung der für die Bestellung, Aufbewahrung und Couvertirung der Zeitungen zu erhebenden Gebühren sind für diese Leistungen der Postanstalten vom 1. Januar 1855 an folgende Sätze bestimmt worden, welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

I. Bestellgebühr:

1) für die Abgabe der Zeitungen am Orte der Postanstalt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Zeitungen, welche von einem Abonnenten gehalten werden und die Oftmaligkeit der Leistungen, jährlich 32 ßl.;

2) für die Abgabe des Regierungsblattes, des Postverordnungsblattes und des Wächters, insoferne diese Blätter nur allein von einem Abonnenten gehalten werden und die Bestellgebühr daher nur für dieselben in Betracht kommt, für jedes Blatt jährlich 8 ßl.

II. Speditionsgebühr:

1) für die Abgabe der Zeitungen unterwegs durch die durchgehenden Posten, falls der betreffende Abonnent kein Buch mit der Postanstalt hält, ohne Rücksicht auf die Zahl der Zeitungen und die Oftmaligkeit der Leistungen, jährlich 32 ßl.;

2) für die Abgabe des Regierungsblattes, des Postverordnungsblattes, des Wächters unterwegs durch die durchgehenden Posten, insoferne diese Blätter nur allein von einem Abonnenten gehalten werden und die Speditionsgebühr daher nur für dieselben in Betracht kommt, für jedes Blatt jährlich 8 ßl.

III. Fachgebühr:

1) für die Aufbewahrung der Zeitungen zur Abholung von der Postanstalt, falls der betreffende Abonnent kein Buch mit derselben hält, ohne Rücksicht auf die Zahl der Zeitungen, jährlich 16 ßl.;

2) für die Aufbewahrung des Regierungsblattes, des Postverordnungsblattes und des Wächters zur Abholung von der Postanstalt, falls der betreffende

Abonnent kein Buch mit derselben hält und er nur auf diese Blätter pränumerirt hat, für jedes Blatt jährlich 4 ßl.

IV. Couvertirungsgebühr:

Wünscht ein Abonnent seine Zeitungen couvertirt von der Postanstalt zu empfangen, so kommen außer der betreffenden vorerwähnten Gebühr noch folgende Sätze zur Erhebung:

1) Für die Couvertirung aller Zeitungen, ohne Rücksicht auf die Zahl derselben und die Oftmaligkeit ihrer Erscheinung, jährlich 32 ßl.;
2) für die Couvertirung des Regierungsblattes, des Postverordnungsblattes und des Wächters, wenn nur auf diese Blätter pränumerirt ist, für jedes Blatt jährlich 8 ßl.

Schwerin am 11. December 1854.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

5173. Von den Auszahlungsassignationen bei Baarzahlungen. 16. Febr. 1855.

Im Verfolg des Publicandums vom 7. December v. J. (Regierungsblatt Nr. 45 v. J.) bringt die General-Post-Direction folgende Veränderungen für die Behandlung der Baarzahlungen zur allgemeinen Kenntniß, nach welchen sich die sub 2 bis 6 in dem gedachten Publicandum getroffenen Bestimmungen modificiren:

1) Die Briefe oder Adressen, auf welchen die Baarzahlungen stattgefunden haben, sollen den Adressaten fortan mit den Auszahlungs-Assignationen zugleich zugestellt und das für etwanige unfrankirte Sendungen zu entrichtende Porto gleich bei der Auslieferung derselben wahrgenommen werden.
2) Der Unterstegelung resp. Unterstempelung der Auszahlungs-Assignationen bedarf es in Zukunft nicht mehr und genügt die bloße Unterschrift des betreffenden Adressaten als Quittung für die Auszahlung des Betrages, auf welchen die Auszahlungs-Assignation lautet.
3) Die präsentirten Auszahlungs-Assignationen dürfen hinfür nicht mehr auf 24 Stunden von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Bei dieser Gelegenheit wird das Publikum gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß die den Adressaten zugegangenen Auszahlungs-Assignationen nicht sofort zur Einlösung bei den Postanstalten präsentirt werden brauchen, sondern deren Realisirung ganz nach Belieben der Adressaten zu jeder Zeit stattfinden kann, nur bleibt es wünschenswerth, daß die im Laufe eines Monats eingegangenen Assignationen spätestens bis zum 8. des nächstfolgenden Monats bei den Postanstalten zur Auszahlung gelangen.

Schwerin am 16. Februar 1855.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

5174. Errichtung einer Posthalterei in Marlow. 27. Febr. 1855.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der Postexpedition zu Marlow zum 1. April d. J. eine Posthalterei errichtet werden wird, welche indessen nur zur Beförderung von Extraposten aus dem Orte geeignet ist, und findet mithin für durchfahrende Extrapostreisende daselbst kein Pferdewechsel statt.

Schwerin am 27. Febr. 1855.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

5175. Erhöhung des Passagiergeldes. 11. Mai 1855.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Allerhöchster Bestimmung gemäß das Personengeld bei den Personenposten von 8 ßl. Cour. auf 10 ßl. Cour. und bei den Karriolposten von 6 ßl. Cour. auf 8 ßl. Cour. pro Meile vom 16. d. M. inclusive an erhöht sein soll, und ebenso für die Bockplätze bei den gedachten Posten resp. 6 ßl. Cour. und 8 ßl. Cour. pro Meile von dem erwähnten Zeitpunkte an wahrgenommen werden sollen.

Schwerin am 11. Mai 1855.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

5176. Zeitungsgebühr für das mecklenburgische Schulblatt. 29. Mai 1855.

In Verfolg des Publicandums vom 11. December v. J. (Regierungsblatt Nr. 44 v. J.) wird es zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht, daß für das in Ludwigslust erscheinende „Mecklenburgische Schulblatt" die Bestellgebühr, die Spedition sgebühr, die Fachgebühr und die Couvertirungsgebühr zu demselben Betrage wie für das Regierungsblatt vom 1. Julius d. J. an wahrgenommen werden sollen.

Schwerin den 29. Mai 1855.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

5177. Unversehrtheit der Auszahlungsassignationen. 7. Juni 1855.

Da die Postanstalten zur Verhütung von Mißbräuchen angewiesen worden sind, durchgeschnittene Auszahlungs-Assignationen nicht zu realisiren, sondern dieselben anzuhalten und zur weiteren Bestimmung hierher einzusenden, so wird das betheiligte Publicum von dieser Anordnung mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, zur Vermeidung von Weiterungen den Postanstalten die Auszahlungs-Assignationen in einem unversehrten Zustande zu übergeben.

Schwerin am 7. Junius 1855.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

5178. Von den Kreuzbandsendungen. 13. Juli 1855.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der §. 4 des in Nr. 18 des officiellen Wochenblatts von 1848 publicirten Portotarifs in folgender Weise abgeändert worden ist:

Für Zeitungen, Journale, periodische Werke, Brochüren, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Cataloge, Prospecte, Preiscourante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Correcturbogen ohne beigefügte Manuscripte, unter Kreuzband zur Post geliefert, werden nachstehende Portosätze erhoben:

a. bis zum Gewicht von 1 Loth incl., ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen dem Absendungs- und dem Bestimmungsorte, der gleichmäßige Satz von 6 pf. Courant;

b. bei einem Gewichte über 1 Loth bis zum Gewichte von 4 Loth incl. der vierte Theil des tarifmäßigen Briefportos;

c. bei einem Gewichte über 4 Loth das Päckerei-Porto nach der Grund- und Gewichts-Taxe, jedoch darf für solche Sendungen der für Päckereien eben-

falls zur Anwendung kommende zweifache Briefportosatz nie wahrgenommen werden.

Diese Porto-Ermäßigung für die gedachten Gegenstände tritt jedoch nur ein, wenn dieselben brochirt oder uneingebunden auf die Post gegeben worden und nach ihrer Fertigung durch Druck ꝛc. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise beigefügte Ziffern oder Zusätze nicht erhalten haben.

Es soll gestattet sein:

1) den Preiscouranten, Circulairen und Empfehlungsschreiben Datum und Unterschrift,
2) der Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes den Namen oder die Firma des Absenders,
3) den Correcturbogen Aenderungen und Zusätze, soferne solche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken,

beizufügen.

Unter einem Kreuzbande dürfen zwar mehrere Exemplare der oben bezeichneten Gegenstände enthalten, die einzelnen Exemplare jedoch nicht mit besonderen Adressen versehen sein.

Kreuzbandsendungen sind der Regel nach nur frankirt zur Versendung anzunehmen. Die unfrankirte Versendung derselben ist jedoch ausnahmsweise dann zulässig, wenn der Absender erklärt, die unabgelöst zurückkommenden Sendungen für das darauf haftende Porto zurücknehmen zu wollen; der Postanstalt bleibt übrigens unbenommen, den Betrag des Gesammtportos einstweilen berichtigen zu lassen.

Endlich sollen die von den inländischen Buchhandlungen zu versendenden und an dieselben eingehenden Bücherpackete unter einem Pfunde mit dem für Kreuzbandsendungen bestimmten Porto belegt werden, wenn dieselben in der bisher üblichen Form verpackt, jedoch unversiegelt zur Post geliefert werden und nur von einer beigelegten Preisnote begleitet sind.

Schwerin am 13. Julius 1855.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

5179. Annahmezeit bei den Posten mit einem einzigen Beamten. 10. Dec. 1855.

Zur Ergänzung des Publicandums vom 27. September 1851 (Regierungsblatt Nr. 33, 1851) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Postanstalten, bei welchen sich zur Wahrnahme des Dienstes nur ein Beamter befindet, täglich Mittags und Abends jedesmal 2 Stunden geschlossen werden können, jedoch darf diese Schlußzeit, welche durch einen Anschlag am Schalter zur Kenntniß des Publikums zu gelangen hat, die vorschriftsmäßige Annahmezeit für die abgehenden Posten niemals beeinträchtigen.

Schwerin am 10. December 1855.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

5180. Aufhebung der Station für ordentliche und Extraposten zu Neukloster. 5. Juni 1856.

Die Station für ordentliche und Extraposten in Neukloster wird am 1. Julius d. J. aufgehoben werden.

Schwerin am 5. Junius 1856.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

5181. Einführung der Briefmarken und der Franko-Couverts. 19. Juni 1856.

Nachdem die Frankirung der Sendungen, welche bei den Postanstalten zur Aufgabe kommen, vom 1. Julius d. J. an, neben der Erlegung des Portos in baarem Gelde, auch durch Freimarken und Franko-Couverts zugelassen werden soll, wird in letzterer Beziehung Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die Freimarken und Franko-Couverts können zur Entrichtung des Portos für alle Sendungen verwandt werden, welche der Taxirung nach dem Briefportotarife unterliegen und nach Orten des Inlandes, des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins und sonstiger Staaten bestimmt sind, insoferne wegen der letzteren nicht demnächst Ausnahmen gemacht werden.

Diese Art der Frankirung kann nicht nur bei gewöhnlichen Briefen, Proben- resp. Muster-Sendungen und Kreuz- resp. Streifband-Sendungen stattfinden, sondern sie kann auch bei recommandirten Briefen zur Anwendung kommen, und ist namentlich auch die Entrichtung der Recommandations-Gebühr durch Marken resp. Franco-Couverts zulässig.

Bei Fahrpost-Sendungen ist die Verwendung von Freimarken und Franco-Couverts dagegen nicht gestattet, und sind derartige Sendungen, bei denen Freimarken und Franco-Couverts etwa verwandt sein sollten, als unfrankirt zu behandeln.

§. 2. Die zum Frankiren bestimmten Marken bestehen zur Zeit zu den Werthbeträgen von 4/4 Sgl., 3 Sgl. und 5 Sgl. Cour., und zwar

von 4/4 Sgl. auf weißem Papier mit rothem Drucke
" 3 Sgl. " " " " gelbem "
" 5 Sgl. " " " " blauem "

Die 4/4 Sgl. Marken enthalten in jedem, den Betrag von 1/4 Sgl. darstellenden Theile den gekrönten Mecklenburgischen Büffelskopf, wogegen die Marken zu 3 und 5 Sgl. den letzteren in einem ebenfalls gekrönten Wappenschilde führen. Außerdem ist auf jeder Marke in den vier Ecken der betreffende Werthbetrag in Zahlen angegeben und enthält jede Marke links das Wort: „Mecklenburg", oben das Wort: „Freimarke," rechts das Wort: „Schwerin" und unten das Wort: „Schilling" resp. „Schillinge" in lateinischer Schrift. Die Marken sind bogenweise gedruckt und enthält jeder Bogen deren 120 Stück, so daß ein solcher mit

120 Marken à 4/4 Sgl. den Werth von 2 Thlr. 24 Sgl. Cour.
120 " à 3 Sgl. " " " 7 " 24 " "
120 " à 5 Sgl. " " " 12 " 24 " "

hat.

Auf der Kehrseite ist jeder Bogen mit einem geeigneten Stoffe zum Aufkleben der Marken versehen.

Rücksichtlich der 4/4 Schillings-Marke wird bemerkt, daß dieselbe sowohl einzeln (zu 1/4 Sgl.), als auch nach Maaßgabe der betreffenden Portosätze zusammen zu 1/2, zu 3/4, zu 1 Sgl., zu 1 1/4, zu 1 1/2 Sgl. ꝛc. verwandt werden kann, mithin z. B. zur Darstellung des Portosatzes von 1 1/2 Sgl. sechs vereinigt bleibende Marken zu 4/4 Sgl, zu verwenden sind.

§. 3. Franco-Couverts sind zum Werthe von 1, 1 1/2, 3 und 5 Schillingen in großem und kleinem Formate vorhanden.

Dieselben tragen in der oberen Ecke links einen farbigen Stempel-Abdruck mit dem gekrönten Mecklenburgischen Büffelskopfe in dem ebenfalls gekrönten Wappenschilde. Letzteres ist mit der Unterschrift: „Großh. Mecklenb. Schwerin" in lateinischer Schrift und mit einem verzierten Rande umgeben, in welchem der betreffende Werthbetrag unten in Zahlen und oben in Buchstaben ausgedrückt ist.

Die Stempel zu den Couverts sind oval.

Die Farbe ist

bei den Stempeln zu 1 ßl. roth,
" " " " 1½ ßl. grün,
" " " " 3 ßl. gelb,
" " " " 5 ßl. blau.

Die Couverts sind auf der Adreßseite in der oberen Ecke links und auf der Siegelseite rechts mit zwei parallel laufenden Linien versehen, welche in Diamantschrift fortlaufend die Worte: „Post-Couvert Ein (resp. 1½, 3 und 5) Schilling" enthalten. Außerdem ist die Spitze der offenen Klappe des Couverts mit einer eingeprägten Rosette versehen und diese auf der inneren Seite mit einer Gummi-Auflösung bestrichen, so daß das Couvert durch bloßes Anfeuchten der gummirten Stelle verschlossen werden kann.

§. 4. Die Freimarken und Franco-Couverts können bei jeder Postanstalt in beliebiger Quantität gekauft werden.

Für die Freimarken und Franco-Couverts darf von keiner Postanstalt mehr als der entsprechende Werthbetrag erhoben werden.

§. 5. Das Frankiren kann entweder durch Freimarken allein, oder auch durch Franco-Couverts in Verbindung mit Freimarken bewirkt werden. Letzteres wird namentlich in allen Fällen geschehen müssen, wo der Werth des benutzten Couverts zur Frankatur nicht vollständig ausreicht. Die zur Frankatur benutzten Marken sind auf der Adreßseite thunlichst oben links haltbar zu befestigen und ist auf die haltbare Befestigung der Marken eine um so größere Sorgfalt zu verwenden, als diejenigen Sendungen, von denen die darauf geklebte Marke abgefallen ist, als unfrankirte behandelt werden.

Auf allen Sendungen, deren Frankirung durch Marken oder Couverts bewirkt wird, ist die Bezeichnung: „frei" ꝛc. nicht weiter erforderlich.

Die durch Marken oder Couverts frankirten Sendungen können auch in die Briefkasten gelegt werden, nur recommandirte Briefe müssen zur Ertheilung der Einlieferungsscheine wie bisher am Schalter abgegeben werden.

§. 6. Ergiebt sich, daß die aufgeklebten Marken resp. das benutzte Couvert zur Ganz-Frankatur nicht ausreichen, so wird der fehlende Portobetrag zur Einziehung von dem Adressaten auf der Sendung ausgeworfen. Verweigert dieser die Bezahlung des betreffenden Betrages, so wird die Sendung nach dem Aufgabe-Orte zurückgesandt, oder dem Adressaten nur dann ausgeliefert, wenn derselbe bereit ist, das Ergänzungsporto in dem Falle zu berichtigen, wenn es von dem Absender aus irgend einem Grunde nicht eingezogen werden kann.

§. 7. Falsche oder schon entwerthete Marken oder Couverts dürfen zur Frankatur nicht benutzt werden. Sollten dergleichen Marken oder Couverts demnächst vorkommen, so wird die betreffende Sendung amtlich als eine unfrankirte bezeichnet und behandelt, auch behält die Generalpostdirection sich außerdem die weitere gerichtliche Verfolgung des Aufgebers vor.

Schwerin am 19. Junius 1856.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

5182. Postmäßige Beschaffenheit und Behandlung der Sendungen. 30. Juni 1856.

Nachdem für den Wechselverkehr zwischen den Postanstalten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins hinsichtlich der postmäßigen Beschaffenheit und der Behandlung der zur Versendung kommenden Gegenstände Bestimmungen vereinbart worden sind, sollen dieselben unter einigen Modificationen auch für den inländischen Verkehr maaßgebend sein.

Die betreffenden Bestimmungen werden daher nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1. (Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.*)

Die mit der Post zu befördernden Briefpostsendungen (gewöhnliche und recommandirte Briefe, Streif- und Kreuzbandsendungen, Waarenproben und Mustersendungen), so wie die Fahrpostsendungen (ordinäre, Werth- und Geld-Packete, Geldbriefe, Baarzahlungen und Postvorschüsse) müssen nach Maaßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt), haltbar verpackt und verschlossen sein.

§. 2. (Adresse.)

Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person desjenigen, an welchen die Abgabe erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante" darf, statt des Namens des Empfängers, eine Angabe in Buchstaben, Ziffern ꝛc. angewendet sein.

§. 3. (Außenseite der Briefe.)

Außer den auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insoferne nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellet, daß damit weder eine Entziehung des Porto's, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

§. 4. (Gewicht der Briefpostsendungen.)

Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form darf im Allgemeinen 16 Loth nicht übersteigen.

Bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen können jedoch auch Sendungen über das Gewicht von 16 Loth in so weit zugelassen werden, als bei Ueberschreitung desselben die betreffende Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur Verpackung mit den übrigen Briefpostsendungen geeignet ist.

Nach den Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins werden übrigens gewöhnliche Briefe von 4 Loth an als Fahrpostsendungen behandelt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt worden ist. Ausgenommen bleiben hievon lediglich portofreie Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfunde anzunehmen und stets mit der Briefpost zu befördern sind.

§. 5. (Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.)

Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

§. 6. (Erfordernisse eines Begleitbriefes.)

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß ꝛc.),

*) Diese Inhaltsangaben neben den Paragraphen sind im Original als Marginalien gedruckt.

ferner die Bezeichnung (Signatur) und, wenn der Werth declarirt wird, die Werthsangabe enthalten sein.

Der Begleitbrief oder die Begleitadresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschafts, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§. 7. (Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

Gehören mehrere Stücke zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben die Beschaffenheit und die Signatur resp. der Werth von jedem Stücke besonders angegeben sein.

§. 8. (Signatur.)

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen, dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein. Aufgebundene Signaturen oder nur mit Siegellack befestigte Papiersignaturen sind wegen des leicht möglichen Verlustes unzulässig.

§. 9. (Verpackung.)

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maaßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, daher auch bei Schriften oder Actensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwerere Fahrpostgegenstände müssen, insoferne nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maaßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten ꝛc. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Wild kann, wenn es nicht mehr blutet, unverpackt angenommen werden.

Wird bei einer Sendung eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendungen und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Wird eine Verpackung unterwegs fehlerhaft und muß dieselbe von einer Postanstalt ergänzt werden, so werden die hieraus etwa erwachsenen Kosten

von dem Adressaten, eventualiter von dem durch ihn nahmhaft zu machen Absender durch kostenfreie Anrechnung wahrgenommen.

§. 10. (Verschluß.)

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerich sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht bei kommen ist. (Wegen der Kreuz- und Streifbandsendungen, so wie der Nu sendungen vergl. §§. 14 und 15.)

Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung, mit Ausnahme der n declarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, so w der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe, muß in Befestigung der Schlüsse durc Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11) müs mit einem Kreuz-Couvert und mit 5 Siegeln verschlossen sein.

§. 11. (Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.)

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werth papiere ꝛc.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf Siegeln gut verschlossen sein.

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder der gleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Ver änderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von 16 Loth nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, soferne der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

Bei der Verpackung von Geldsendungen in Beuteln, welche keine weitere Emballage erhalten, genügen im inländischen Verkehre im Allgemeinen einfache Geldbeutel von starker Leinwand; bei der Bestimmung der Geldsendung nach dem Auslande müssen dagegen stets doppelte derartige Beutel verwandt werden. Die Naht der Geldbeutel darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen und etwaige Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein. Das Gewicht einer Geldkiste darf 150 Pfd. nicht übersteigen.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist. Das Gewicht eines Geldfasses darf 150 Pfd. nicht übersteigen.

§. 26. (Unbestellbare Postsendungen.)

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach §. 28 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit poste restante bezeichnet ist, innerhalb 14 Tage nicht eingelöst worden ist;
4) wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werthdeclaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleich benannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, soferne nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falles, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet werden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 27. (Portoerhebung für nachzusendende Retourbriefe.)

Retourbriefe, die vom Aufgabeorte an einen anderen Wohnort des Aufgebers zu senden sind, müssen ohne Ansatz von Porto für die neue Beförderungsstrecke nachgesandt werden.

§. 28. (Nachsendung der Postsendungen.)

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesandt, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpostsendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für die Sendung selbst, so wie für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Schwerin am 30. Junius 1856.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Kreuzbandsendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn im Briefkasten vorgefunden, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

Kreuzbandsendungen dürfen im Allgemeinen nur bis zum Gewichte von 16 Loth incl. aufgeliefert werden. Im inländischen Verkehr ist es jedoch gestattet, die von den inländischen Buchhandlungen abgesandten oder für dieselben eingehenden Bücherpackete unter einem Pfunde gegen das für Kreuzbandsendungen bestimmte Porto zuzulassen, wenn dieselben in üblicher Form verpackt, jedoch unversiegelt zur Post geliefert werden und nur von einer eingelegten Preisnote begleitet sind.

§. 15. (Waarenproben- und Mustersendungen.)

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

Waarenproben und Muster dürfen im inländischen Verkehre das Gewicht von 4 Loth, im Verkehr nach dem Zollvereinsgebiete das Gewicht von 3 Loth nicht übersteigen.

§. 16. (Recommandirte Briefe.)

Soll eine Briefpostsendung recommandirt werden, so hat der Absender dies durch das Wort recommandirt (Chargé) auf der Adresse zu erkennen zu geben.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpostsendung die von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Ablieferungsschein" („Retour-Recipisse") auf der Adresse ausgedrückt sein.

Ueber die Einlieferung eines recommandirten Briefes wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein unentgeldlich ertheilt.

§. 17. (Declarationen.)

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maaßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung hat nach der bestehenden Silberwährung zu erfolgen.

Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken.

Ueber die Einlieferung einer zu einem bestimmten Werthe declarirten Sendung wird dem Aufgeber unentgeldlich ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 18. (Baare Einzahlungen.)

Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an den Adressaten eingezahlt werden (Baarzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werthsdeclaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt ....“

vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Ueber die Einlieferung einer Baarzahlung wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein unentgeldlich ertheilt.

§. 19. (Vorschußsendungen.)

Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet (Vorschußsendungen, Postvorschüsse), müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß (Nachnahme) ...“

und die Thalersumme in Zahlung und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

Da der Betrag des Vorschusses im Allgemeinen nicht sofort bei der Auslieferung des Gegenstandes ausgezahlt wird, so erhält der Aufgeber der fraglichen Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag ausgezahlt werden wird, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden ist. Diese Bescheinigung muß der Postanstalt bei der Auszahlung des Postvorschußbetrages, oder, Falls die Einlösung des Postvorschusses von dem Adressaten verweigert worden ist, bei der Rückgabe der betreffenden Sendung zurückgeliefert werden und erfolgt die Auszahlung des Postvorschußbetrages oder die Rückgabe der Sendung ohne Weiteres an denjenigen, welcher den betreffenden Einlieferungsschein der Postanstalt übergiebt.

§. 20. (Durch Expressen zu bestellende Sendungen.)

Sendungen aller Art, welche im inländischen Verkehre sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Expressen zu bestellen“ enthalten.

Im Postvereinsverkehre dürfen jedoch nur Briefe zur expressen Bestellung eingeliefert werden.

§. 21. (Speditionswege für Fahrpostsendungen.)

Dem Aufgeber einer Fahrpostsendung steht es in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, frei, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 22. (Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.)

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

Zur Zurückforderung einer Sendung wird derjenige für legitimirt erachtet, der ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat derselben, so wie, Falls ein Einlieferungsschein ertheilt ist, diesen, sonst aber das Petschaft, mit welchem die Sendung versiegelt worden ist, vorzeigt.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat der Absender den fraglichen Gegenstand bei der betreffenden Postanstalt schriftlich zu reclamiren und in diesem Schreiben die etwaigen besonderen Merkmale der Sendung anzugeben, so das dieselbe unzweifelhaft als die reclamirte zu erkennen ist. Die Postanstalt des Aufgabeorts sendet dieses Reclamationsschreiben sodann an die betreffende Postanstalt, und hat der Absender die aus der Beförderung desselben erwachsenden Portokosten zu tragen.

Die Zurückgabe des betreffenden Gegenstandes erfolgt, wenn kein Einlieferungsschein ertheilt worden ist, gegen Auslieferung des Duplicats der Adresse und nachdem ein Abdruck des Petschafts genommen worden ist, sonst aber gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheines und des Duplicats der Adresse.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nur durch Vermittelung der Postanstalt des Aufgabeortes auf Kosten des Absenders abgesandt werden.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto, wie für eine gewöhnliche Retoursendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpostsendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 23. (Frankirungs-Vermerk.)

Briefe ꝛc., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nichtdurchstrichenen ꝛc. Frankirungsvermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich attestirt.

§. 24. (Bestellung der Postsachen.)

Von den bei den Postanstalten eingegangenen und amtlich zur Bestellung kommenden Postsachen werden die gewöhnlichen Briefe, Streif- und Kreuzbandsendungen, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, so wie Fahrpostsendungen, über deren Empfang keine Quittung zu ertheilen ist, an die Adressaten oder in deren Behinderung an solche Personen, welche den Briefträgern hinreichend bekannt sind und denen die betreffenden Gegenstände ohne Gefahr für dieselben übergeben werden können, gegen Erlegung der tarifmäßig zu zahlenden Beträge ausgehändigt.

Recommandirte Briefe und Fahrpostsendungen, über deren Empfang eine Quittung zu ertheilen ist, sollen dagegen der Regel nach den Adressaten selbst nach Ertheilung der Quittung verabfolgt werden. In Behinderung der Adressaten können diese Gegenstände jedoch auch denjenigen nach Ertheilung der Quittung ausgeliefert werden, welche sich zur Entgegennahme derselben für den Adressaten genügend zu legitimiren vermögen.

§. 25. (Einziehung des fehlenden Franco.)

Wenn das Franco bei Brief- und Fahrpostsendungen zu niedrig erhoben und berechnet ist, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben.

Verweigert der Letztere die Zahlung, so wird die Sendung zurückgesandt, oder ohne Portozahlung nur ausgeliefert, soferne der Adressat den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleitadresse oder eine Copie davon zurückzunehmen gestattet, auch verheißt, das fehlende Porto nachzuzahlen, Falls es aus irgend einem Grunde von dem Absender nicht eingezogen werden kann.

Auf Grund des Couverts ꝛc. wird alsdann der fehlende Portobetrag der Aufgabe-Postanstalt zur Einziehung von dem Absender zurückgerechnet.

§. 26. (Unbestellbare Postsendungen.)

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach §. 28 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit poste restante bezeichnet ist, innerhalb 14 Tage nicht eingelöst worden ist;
4) wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werthdeclaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleich benannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, soferne nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falles, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet werden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 27. (Portoerhebung für nachzusendende Retourbriefe.)

Retourbriefe, die vom Aufgabeorte an einen anderen Wohnort des Aufgebers zu senden sind, müssen ohne Ansatz von Porto für die neue Beförderungsstrecke nachgesandt werden.

§. 28. (Nachsendung der Postsendungen.)

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesandt, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpostsendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für die Sendung selbst, so wie für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Schwerin am 30. Junius 1856.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

5183. Anweisung zur Anwendung der Freimarken und Brief-Couverts und Bestimmung der Briefpostgegenstände.
25. Juli 1856.

Um dem Publikum die Möglichkeit zu gewähren, selbst ermessen zu können, welche Freimarken- oder Franco-Couverts-Sorten nach Maaßgabe der verschiedenen Portosätze bei der Frankirung der Briefpostsendungen zur Anwendung zu bringen sind, hat die Generalpostdirection Hefte drucken lassen, welche diese Portosätze sowohl für das Inland und das Postvereinsgebiet, als auch für das weitere Ausland nachweisen. Gleichzeitig enthalten diese Hefte, welche zum Preise von 4 ßl. von allen Postanstalten zu beziehen sind, auch einige Bemerkungen über die Beschaffenheit der zur Briefpost gehörigen Gegenstände, so wie über das bei der Anwendung der Freimarken und Franco-Couverts zu beobachtende Verfahren.

Schwerin am 25. Junius 1856.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

5184. Einführung des Zollgewichts als Postgewicht.
8. Oct. 1856.

Vom 16. October d. J. incl. an soll im Postverkehre statt des bisherigen Cölnischen Gewichts das Zollgewicht zur Ermittelung des Gewichts der bei den Postanstalten zur Einlieferung kommenden Gegenstände zur Anwendung kommen und unter Zugrundelegung dieses Gewichtes die durch die verschiedenen Tarife festgesetzten Beträge berechnet und erhoben werden.

Indem die General-Post-Direction dies zur Kenntniß des betheiligten Publicums bringt, wird gleichzeitig bemerkt, daß das Zollpfund einem Pfunde und $2{,}209\,458\,143$ Loth des Cölnischen Gewichts entspricht, so wie, daß das Zollpfund in 30 Lothe getheilt und das Gewicht unter einem Lothe in zehntel und zwanzigstel Lothen ausgedrückt wird.

Schwerin am 8. Octbr. 1856.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

Zu: Postverhältnisse zum Auslande. Bd. I., S. 711. Bd. V., S. 207.

5185. Von der Correspondenz nach dem Königreich beider Sicilien.
28. Dec. 1853.

Nachdem es durch einen neuen, zwischen der Kaiserlich Französischen Postverwaltung und der des Königreichs beider Sicilien abgeschlossenen Postvertrag ermöglicht worden ist, die Taxe zwischen den diesseitigen und den Postanstalten des gedachten Königreichs genau zu bestimmen, wird das Publikum hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Spedition der betreffenden Sendung via Frankreich auf der Adresse vorgeschrieben sein muß und das Porto für den einfachen gewöhnlichen Brief, der entweder frankirt oder unfrankirt abgesandt werden kann, zusammen $10\frac{1}{2}$ Sgr. beträgt.

Schwerin am 28. Decbr. 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

5186. Declarationen für Packetsendungen nach den bisherigen Steuervereinsstaaten. 9. Jan. 1854.

Nachdem die dem Steuervereine bisher angehörigen Staaten (Hannover, Oldenburg, Schaumburg-Lippe), vom 1. Januar d. J. an, dem Zollvereine beigetreten sind, müssen die nach denselben bestimmten, durch die Post befördert werdenden Sendungen in derselben Weise behandelt werden und mit Inhalts-Declarationen versehen sein, wie dies für die Versendung von Gegenständen nach den übrigen Theilen des Zollvereins bereits früher bestimmt worden ist.

Indem dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, wird nur noch bemerkt, daß Sendungen nach Oldenburg, Ostfriesland, und dem nördlichen Theile des Osnabrückischen bei ihrer Beförderung über Bremen mit zwei gleichlautenden Inhalts-Declarationen versehen sein müssen.

Schwerin den 9. Jan. 1854.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

5187. Von Sendungen nach Dänemark über Preußen. 30. März 1854.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Dänischen Postverwaltung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden ist, nach welchem das Porto für den einfachen, das Gewicht von 1 Loth Zollgewicht excl. nicht übersteigenden Brief bei der Spedition über Stralsund oder Stettin je nach der Entfernung der diesseitigen Postorte von den gedachten Orten und der Lage der Königlich Dänischen Postanstalten 2, 3, 4, resp. 5 Sgr. beträgt.

Die Einlieferung von recommandirten Briefen, Kreuzbandsendungen, so wie von Waarenproben und Mustern, nicht minder von Fahrpostsendungen für die Versendung auf den gedachten Routen ist nach Maaßgabe der für den Postvereinsverkehr geltenden Bestimmungen zulässig.

Schwerin am 30. März 1854.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

5188. Taxe für den unmittelbaren Postverkehr mit Dänemark. 1. April 1854.

Mit Rücksicht auf die erfolgte anderweitige Feststellung der Taxen für die zwischen dem diesseitigen und dem Königlich Dänischen Postgebiete in unmittelbarem Verkehre zur Auswechselung kommenden Brief- und Fahrpostsendungen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Porto für den einfachen, das Gewicht von 1 Loth Zollgewicht excl. nicht übersteigenden Brief je nach der Lage der Königlich Dänischen Postanstalten, und zwar nach Holstein 2, 3, resp. 4 Sgr. nach den übrigen Theilen der Königlich Dänischen Monarchie, excl. Lauenburg, für welches es bei den bisherigen Taxen verbleibt, dagegen $2\frac{3}{4}$ Sgr. beträgt.

Schwerin am 1. April 1854.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

5189. Von Sendungen nach dem Königreich Sardinien. 1. April 1854.

Nachdem zwischen der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und der Königlich Sardinischen Postverwaltung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden ist, beträgt

das Porto für den einfachen, das Gewicht von 1 Loth Zollgewicht excl. nicht übersteigenden Brief je nach der Lage der Königlich Sardinischen Postanstalten 4¼ resp. 5¼ Sgr., was hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publicums gebracht wird, daß auch recommandirte Briefe, Kreuzbandsendungen, so wie Waarenproben und Muster zur Versendung nach Sardinien bei den Postanstalten eingeliefert werden können.

Schwerin am 1. April 1854.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

5190. Signatur der nach Belgien, Frankreich, England ꝛc. bestimmten Fahrpostsendungen. 20. Aug. 1854.

Zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 16. März 1853 (Regierungsblatt Nr. 13 von 1853), betreffend die Versendung von Fahrpostgegenständen nach Belgien, Frankreich, Großbritannien und solchen Ländern und Plätzen, nach welchen von England aus regelmäßige Dampfschiffs-Verbindungen bestehen, wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß für die Sendungen eine Signatur aus einzelnen Buchstaben oder Zahlen mit dem betreffenden Bestimmungsorte nicht genügt, sondern dieselbe aus der in lateinischen Buchstaben geschriebenen vollständigen und genauen Adresse des Empfängers nebst genauer Bezeichnung des Bestimmungsortes und der Wohnung des Adressaten bestehen muß und dauerhaft und haltbar auf den Packeten anzubringen ist.

Schwerin am 20. August 1854.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

5191. Beförderung von Fahrpostsendungen nach Nordamerika über Hamburg. 21. Aug. 1854.

Das Publikum wird hiervon dadurch in Kenntniß gesetzt, daß Fahrpostsendungen nach Nordamerika außer über Preußen, Belgien und England auch über Hamburg durch Vermittelung des von der Handlung J. E. Iburg daselbst errichteten Speditionsbüreaus versandt werden können, und zwar werden dieselben durch die alle 1. und 15. jeden Monats von Hamburg nach Newyork abgefertigt werdenden Packet-Segelschiffe expedirt.

Die auf dieser Route zur Versendung kommenden Gegenstände unterliegen der Frankirung bis Newyork und haben an Porto resp. Beförderungs-Gebühr zu erlegen:

1) bis Hamburg
die sich nach dem internen FahrpostTarife ergebenden Portosätze;
2) von Hamburg bis Newyork
die Beförderungs-Gebühr:
a. bei ordinairen Packeten, deren Werth 1 Thlr. pro Pfd. nicht übersteigt, incl. aller Spesen, Lagermiethe und See-Assecuranz:

bis zum Gewichte von 3 Pfd.	1	Thlr.	— Sgr.
bei einem Gewichte von 3—10 Pfd. pro Pfd. .	½	"	— "
bei einem Gewichte von 10—20 Pfd.	5	"	— "
bei einem Gewichte von 20 Pfd. pro Cubikfuß .	—	"	10 "
als Minimum jedoch	5	"	— "

b. bei Packeten, deren Werth höher als 1 Thlr. pro Pfd. declarirt ist: die sub a. angeführten Sätze und außerdem 2 pCt. des declarirten Werthes als Assecuranz.

Die Sendungen, welche durch Vermittelung des diesseitigen Oberpostamts zu Hamburg an die Handlung J. E. Iburg gelangen, müssen sehr gut verpackt sein,

und empfiehlt es sich, dieselben nicht mit Buchstaben oder Zahlen zu bezeichnen, sondern sie mit der gleichen Adresse zu versehen, welche auf dem Frachtbriefe verzeichnet ist. Den Packeten dürfen übrigens nur offene Frachtbriefe, deren innere Seite Namen und Wohnort der Absender enthalten müssen, beigegeben werden; auch ist es nicht zulässig, Briefe in die Packete zu verpacken. Inhaltsdeclarationen bedarf es für dieselben jedoch nicht.

Garantie für die Sendungen wird von der diesseitigen Postverwaltung nur bis zu der Auslieferung derselben an die Handlung J. C. Iburg übernommen und haben die Postanstalten in den Auslieferungsscheinen über Sendungen mit angegebenem Werthe zu bemerken: „Garantie bis Hamburg". Endlich haben sich die Absender bei der Aufgabe von Gegenständen schriftlich zu verpflichten, daß sie, wenn dieselben unbestellt zurückkommen, die Sendungen gegen Erlegung der auf denselben haftenden Beträge zurücknehmen wollen.

Schwerin am 21. Aug. 1854.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

5192. Beförderung von Packeten nach Nordamerika über Hannover und Bremen. 14. Nov. 1854.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Versendung von Packeten nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika außer über Preußen, Belgien, England und Hamburg auch noch über Hannover und Bremen stattfinden kann, und zwar:

a. durch die Dampfschiffe „Herrmann" und „Washington", expedirt durch die Spediteure C. A. Heineken & Comp.,
b. durch die Dampfschiffe „Hansa" und „Germania", expedirt von F. W. Bödeker jun., Firma H. A. Heineken Nachfolger,

von welchen vier Schiffen (sub a. und b.) alle 14 Tage je eins von Bremen abgeht;

c. durch die von C. Württenberger nach New-York expedirten Segelschiffe, welche immer am 1. und 15. jedes Monats expedirt werden.

Die auf dieser Route zur Versendung kommenden Päckerei-Gegenstände können frankirt oder unfrankirt eingeliefert werden und haben dieselben an Porto resp. Beförderungsgebühr zu erlegen:

I. bis Bremen

die sich nach dem Deutsch-Österreichischen Postvereinstarife ergebenden Sätze.

II. von Bremen ab:

1) Bei der Beförderung durch die Dampfschiffe:

Je nach der Größe des Packetes 1⅓ Thlr. bis 4 Thlr. Gold bis zu 4 Kubikfuß, von da ab für jeden Kubikfuß mehr 1 Thlr. Gold mehr.

Die Werthdeclaration führt Mehrkosten nicht herbei, außer wenn der Werth so hoch angegeben ist, daß ½ pCt. des Werthbetrages die Frachtgebühr übersteigt, in welchem Falle dieses ½ pCt. statt der Fracht zu entrichten ist.

Sollen die Päckereien gegen Seegefahr versichert werden, was je nach der Jahreszeit und den Umständen 1 bis 1½ pCt. des Werthes kostet, so muß solches besonders verlangt werden, und zwar durch eine der Begleit-Adresse offen beizufügende, die See-Assecuranzsumme deutlich angebende Erklärung.

Die See-Assecuranz-Prämie und Unkosten werden von dem Empfänger eingezogen, wenn die Sendung unfrankirt abgeht, anderen Falls mit der Seefracht dem Absender angerechnet.

Soll die Sendung frankirt werden, so ist derselben ein Franco-Zettel beizugeben, durch welchen das Königlich Hannoversche Postamt zu Bremen die

Beförderungskosten von Bremen ab der absendenden Postanstalt als Auslage angerechnen wird.

2) Bei der Beförderung durch die Segelschiffe:

bis 1 Pfd. . . . . 15 Sgr.,
bis 5 Pfd. . . . . 1 Thlr. und

weiter für je 5 Pfd. mehr 1 Thlr. mehr.

In diesen Sätzen ist die See-Assecuranz begriffen, wenn der declarirte Werth nicht über 1 Thlr. pro Pfd. beträgt, anderen Falls sind 1½ pCt. des declarirten Werthbetrages neben der Fracht zu zahlen, und zwar auch wenn die See-Assecuranz nicht ausdrücklich verlangt ist.

Im Allgemeinen ist endlich für beide Beförderungsarten zu beachten, daß Briefe, Schriften und Documente in den Vereinigten Staaten von Nordamerika durch die Staatsposten befördert werden müssen, und dürfen daher den Päckereien weder Briefe beigegeben, noch beigepackt werden. Die Packete, welche auch kein Geld (baares oder Papiergeld) enthalten dürfen, müssen vielmehr von einem offenen Frachtbriefe begleitet sein, dessen innere Seite den Namen und den Wohnort des Absenders zu enthalten hat. Für die Bezeichnung der Sendungen, welche sehr gut zu verpacken sind, ist es erforderlich, daß dieselben nicht mit Buchstaben oder Zahlen, sondern mit der gleichen vollständigen Adresse zu versehen sind, welche auf dem Frachtbriefe verzeichnet steht. Inhalts-Declarationen sind den Sendungen nur wie den übrigen nach dem Zollvereinsgebiete gehenden Gegenständen beizufügen und wird für dieselben Seitens der Postverwaltung die Garantie nur bis zur Auslieferung an die betreffenden Spediteure übernommen, weshalb in den Auslieferungsscheinen über Sendungen mit angegebenem Werthe zu bemerken ist: „Garantie bis Bremen." Bei der Aufgabe von Gegenständen haben sich übrigens die Absender schriftlich zu verpflichten, daß, wenn die Sendungen unbestellt zurückkommen, sie solche gegen Erlegung der auf denselben haftenden Beträge zurücknehmen wollen, auch haben sie zu erklären resp. auf dem Frachtbriefe besonders zu vermerken, ob die Packete durch die Dampfschiffe, oder durch die Segelschiffe Beförderung erhalten sollen.

Schwerin am 14. November 1854.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

5193. Von Fahrpostsendungen nach den Niederlanden. 8. Dec. 1854.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Fahrpostsendungen nach den Niederlanden bei den Postanstalten fortan angenommen werden. Die Sendungen müssen der Dauer des Transportes und dem Inhalte angemessen verpackt, mit deutlichen Siegel-Abdrücken verschlossen und mit genügenden Signaturen versehen sein. Zu jeder Sendung muß eine unverschlossene Begleit-Adresse gehören, auf deren Rückseite sich ein deutlicher Abdruck des zum Verschlusse des Collis oder der Collis benutzten Siegels zu befinden hat. Wird ein Colli als Werthstück declarirt, so muß der Werth sowohl auf dem Colli selbst, als auch auf der Begleit-Adresse angegeben werden.

Schriftliche Mittheilungen dürfen weder in den Collis, noch in den Begleit-Adressen enthalten sein.

Außer der Begleit-Adresse sind jeder Sendung zwei offene Zoll-Declarationen beizufügen.

Die nach den Niederlanden bestimmten Sendungen können nach der Wahl des Absenders unfrankirt, bis Aachen frankirt oder bis zu einer der an der Aachen-Maastrichter Eisenbahn belegenen Stationen Simpelveld, Meersen, Falkenburg, Wyhe und Maastricht frankirt zur Post gegeben werden.

Hin- wie herwärts können auf den Werth der Waaren Vorschüsse genommen oder andere Kosten der Adressaten angerechnet werden und gelten für die angerechneten Beträge die im Postvereinsverkehre bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

Schwerin am 8. Dec. 1854.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

5194. Von Geldsendungen nach Travemünde durch baare Ein- und Auszahlung. 15. Jan. 1855.

Im Verfolg des Publicandums vom 7. December v. J. (Regierungsblatt Nr. 45 v. J.) wird hierdurch weiter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Febr. d. J. an auch Baarzahlungen unter und bis zu 50 Thlr. Cour. incl. nach und von Travemünde durch die Posten befördert werden.

Schwerin am 15. Januar 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

5195. Recommandirte Briefe nach Nordamerika. 25. Nov. 1856.

Im Verfolg des Publicandums vom 1sten Juli 1853 (Regierungs-Blatt Nro. 27 von 1853) bringt die Generalpostdirection zur allgemeinen Kenntniß, daß vom 1sten December d. J. ab mit der Preußisch-Amerikanischen Post, außer den Briefen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, auch die Briefe nach denjenigen Ländern in Amerika, wohin die Correspondenz mit der gedachten Post überhaupt Beförderung erhält, recommandirt abgesandt werden können. Die Recommandation dieser Briefe ist jedoch für jetzt nur bis zum Nord-Amerikanischen Landungshafen (New-York oder Boston) zulässig.

Für derartige Briefe erstreckt sich die reglementsmäßige Garantie in Verlustfällen bis zum Preußischen Ausgangspunkte. Von der Preußischen Grenzpostanstalt werden dieselben namentlich in die Postkarten eingetragen und den Nordamerikanischen Post-Aemtern zu New-York oder Boston gegen Empfangsbescheinigung ausgeliefert. Eine weitere Garantie für die sichere Beförderung ꝛc. findet nicht Statt.

Die recommandirten Briefe der vorgedachten Art unterliegen durchweg dem Frankirungszwange und müssen auf der Adresse mit der Bezeichnung „Recommandirt, mit der Preußisch-Amerikanischen Post" versehen sein. Außer dem gewöhnlichen Briefporto ist dafür nur die einfache Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. pro Brief vom Absender zu entrichten.

Schwerin am 25. November 1856.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

5196. Fahrpostsendungen nach Brasilien. 26. Nov. 1856.

Das Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß Fahrpostsendungen nach Brasilien durch Vermittelung des Speditions-Bureaus von J. E. Iburg zu Hamburg vom 24sten December d. J. an auf den zwischen Hamburg und Rio de Janeiro courirenden Dampfbooten Beförderung finden können.

Die zur Versendung kommenden Gegenstände können unfrankirt oder bis Rio de Janeiro frankirt abgesandt werden und ist für dieselben an Porto, resp. Beförderungsgebühr zu erlegen:

1) bis Hamburg die sich nach dem hiesigen Fahrpostsatze ergebenden Portosätze;

angerichteten Schaden sammt den veranlaßten Kosten zu ersetzen, so wie die von ihr verwirkte Geldstrafe zu erlegen.

5207. Quarantänecertificate statt der früheren Sundzollquittungen für nach Rußland gehende Schiffe. 31. März 1857.

Nach neueren hier eingegangenen amtlichen Mittheilungen hat das Kaiserlich Russische Gouvernement folgende Bestimmungen in Betreff der Quarantaine in den Russischen Ostseehäfen getroffen:

Nach der in Kopenhagen erfolgten Unterzeichnung des Vertrags wegen Aufhebung des Sundzolls werden die Schiffe aller Nationen zu den Russischen Ostseehäfen gelangen können, ohne mit Bescheinigungen über die erfolgte Entrichtung des Sundzolls versehen zu sein, welche Bescheinigungen bisher, nach dem in Rußland geltenden Quarantaine-Reglement, die Stelle von Quarantaine-Certificaten vertreten haben. Demzufolge werden in Zukunft alle Schiffsführer, welche sich nach den Russischen Ostseehäfen begeben, sich in den Befrachtungshäfen mit Documenten, welche den befriedigenden Gesundheitszustand des betreffenden Landes bezeugen, zu versehen, oder in den Französischen, Englischen, Holländischen oder Norwegischen Häfen, in welchen sie landen, Quarantaine-Certificate sich ausstellen zu lassen haben. — Alle diese Bescheinigungen müssen von den betreffenden Russischen Consuln beglaubigt sein.

Das unterzeichnete Ministerium bringt diese Vorschriften hiemit zur allgemeinen Kenntniß des Mecklenburgischen Handels- und Schifferstandes.

Schwerin am 31. März 1857.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf v. Bülow.

5208. Gleichstellung der mecklenburgischen und der sardinischen Schiffe hinsichtlich der Küstenschifffahrt. 31. März 1857.

In Folge stattgehabter Verhandlungen mit der Königlich Sardinischen Regierung über Zulassung der beiderseitigen Schiffe zur Cabotage in den beiderseitigen Häfen ist diesseits die nachstehende Erklärung abgegeben:

Le Soussigné Président du conseil et Ministre des Affaires Etrangères de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, d'après les ordres de Son Auguste Souverain, déclare ce qui suit:

D'autres navires étrangers étant admis au cabotage des ports Mecklembourgeois sur le même pied que les navires nationaux, les navires Sardes y seront également admis, en vertu de l'article 10 du Traité de commerce et de navigation conclu le 28. Janvier 1853 entre le Grand-Duché de Mecklembourg-Schwerin et le Royaume de Sardaigne, tant que le dit traité restera en vigueur et que le

Der unterzeichnete Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin erklärt auf Befehl seines hohen Souverains hierdurch, wie folgt:

Da die übrigen auswärtigen Schiffe in den Mecklenburgischen Häfen hinsichtlich der Cabotage auf gleichem Fuße behandelt werden, wie die nationalen, so sollen die Sardinischen Schiffe, vermöge des Art. X. des unterm 28. Januar 1853 zwischen dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und dem Königreich Sardinien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags, in gleicher Weise zugelassen werden, so lange dieser Vertrag in Kraft bestehen und so lange die Cabotage in den

5201. Fortdauer der Verordnung wegen Mitnahme mecklenburgischer Schiffsjungen. 23. Dec. 1856.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir haben nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen beschlossen, Unsere zunächst für die Dauer der Jahre 1854 bis 1856 erlassene Verordnung vom 21. Febr. 1853, die Verpflichtung der Schiffer zur Mitnahme Mecklenburgischer Schiffsjungen betreffend, nach den über deren wohlthätige Wirksamkeit für den dadurch verfolgten Zweck gewonnenen Erfahrungen noch ferner, bis auf etwa ergehende anderweite Bestimmung alles Inhalts fortdauern zu lassen und befehlen Jedermann, den es angeht, sich darnach zu achten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 23. Decbr. 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Publicandum,
betreffend die Prolongation der Verordnung vom 21. Febr. 1853 über die Verpflichtung der Schiffer zur Mitnahme Mecklenburgischer Schiffsjungen.

5202. Meldung der Schiffer bei den im Auslande angestellten Consuln und Handelsagenten. 16. Febr. 1857.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da sich aus den bisherigen Erfahrungen ergeben hat, daß die von Uns im Interesse der Mecklenburgischen Schifffahrt im Auslande angestellten General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln den ihnen durch die Instruction vom 19. August 1853 (Regierungsblatt von 1853, Nr. 35) auferlegten Amtspflichten nur unvollständig zu genügen vermögen, wenn sie von der Anwesenheit Mecklenburgischer Schiffe in den Hafenplätzen, woselbst sie die Interessen derselben zu vertreten berufen sind, nicht jedesmal rechtzeitige Kenntniß erhalten; so verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1. Der Führer eines jeden unter Mecklenburgischer Flagge fahrenden Schiffes, welches einen auswärtigen Hafen besucht, woselbst ein Mecklenburgischer Generalconsul, Consul oder Vice-Consul angestellt ist, oder der zu einem Bezirke gehört, für welchen ein solches Consulat besteht, ist verpflichtet, innerhalb vier Tage nach seiner Ankunft daselbst und ebenso vor seiner Abreise von dort bei dem gedachten Consulate sich zu melden.

Die Meldung muß persönlich geschehen, wenn der Consularbeamte in dem Hafenorte, wo das Schiff ankert, seinen Wohnsitz hat; geht dasselbe an einem anderen Punkte des Consularbezirks zu Anker, so genügt die schriftliche Meldung.

§. 2. Der im §. 1 vorgeschriebenen Meldung ist hinzuzufügen:

1) bei Ankunft des Schiffes ein Auszug aus den Schiffspapieren, welcher über folgende Punkte Auskunft enthalten muß:
   a. Name, Größe, Bauart und Nationalität des Schiffes,
   b. Zahl der Bemannung,
   c. Gegenstand der Ladung (summarisch: ob Stückgut, Getreide, Holz ꝛc.), oder ob in Ballast,
   d. Datum der Ankunft in den Häfen;

2) bei Wiederabfahrt des Schiffes die Angabe:
   a. des Tages der bevorstehenden Abreise,
   b. des Abgangshafens und des Hafens der weiteren Bestimmung des Schiffes,
   c. der Ladung des Schiffes, wie vorstehend ad 1, c. vorgeschrieben, oder ob dasselbe in Ballast ausgeht.

Einer Vorlegung des Schiffsjournals bedarf es bei der Meldung ebensowenig, als die Schiffer zur Vorlegung der Connaissemente verpflichtet sind.

§. 3. Mit der solchergestalt zu beschaffenden Meldung der Schiffer bei den Consulaten und mit der Empfangnahme der von letzteren ihnen darüber zu ertheilenden Atteste ist eine Verpflichtung zur Errichtung von Gebühren nicht verbunden; insofern aber von den Schiffern weitergehende Dienstleistungen der Consulate in Anspruch genommen werden, was nach wie vor von dem freien Willen der Schiffer abhängig bleibt, sind dafür die in der Anlage B. der Consular-Instruction vom 19. August 1853 vorgeschriebenen Gebühren zu erlegen.

§. 4. Durch Unterlassung der Meldung, so wie durch Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit einer schriftlichen Meldung ist von dem Schiffer in jedem Falle eine Ordnungsstrafe von fünf Thalern verwirkt, die ihn auch dann trifft, wenn er in den Fällen, wo er persönlich im Consulate zu erscheinen verpflichtet ist (§. 1), die Meldung nur schriftlich oder durch einen Dritten beschafft.

Zur Einziehung dieser Strafe ist die ordentliche Obrigkeit des Schiffers, welcher derartige Contraventionen zur Anzeige gebracht werden, verpflichtet.

§. 5. Rücksichtlich der Verpflichtung der im Orient verkehrenden Mecklenburgischen Schiffe zur Meloung bei den dort residirenden Königlich Preußischen Consulaten bewendet es bei Unserer Verordnung vom 28. Januar d. J.

§. 6. Unsere gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. März 1857 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin am 16. Febr. 1857.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung wegen Verpflichtung der Mecklenburgischen Schiffer zur Meldung bei den im Auslande angestellten Consuln und Handelsagenten.

5202. Gegenseitige Gleichstellung der mecklenburgischen und belgischen Schiffe. 16. Febr. 1857.

In Folge stattgehabter Verhandlungen mit dem Königlich Belgischen Gouvernement über die Gleichstellung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Häfen und über die Berechtigung zur Küstenschifffahrt ist diesseits die nachstehende Erklärung abgegeben.

Considerant que, par la législation douanière de la Belgique les navires Mecklembourgeois seront à partir du 1er Janvier 1858 moyennant réciprocité et sous la seule réserve de ce qui concerne la pêche nationale et le sel, traités dans les ports Belges, quant aux droits de douane, sur le pied des navires nationaux et qu'à l'instar de ceux-ci, ils seront admis au cabotage des dits ports, le Soussigné, Ministre d'Etat et des Affaires Etrangères de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, par ordre de Son Auguste Souverain, déclare par les présentes:

Qu'à partir du 1er Janvier 1858 et aussi longtemps que les navires

In der Erwägung, daß nach der Belgischen Zollgesetzgebung Mecklenburgische Schiffe, vom 1. Januar 1858 an, gegen das Zugeständniß der Reciprocität und mit alleiniger Ausnahme dessen, was sich auf den einheimischen Fischfang und den Verkehr mit Salz beziehet, in den Belgischen Häfen rücksichtlich der Zollabgaben auf den Fuß der nationalen Schiffe werden behandelt und gleich letzteren zu der Küstenschifffahrt zwischen den gedachten Häfen zugelassen werden, erklärt der Unterzeichnete, Staats- und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, auf Befehl seines hohen Souverains, hiemittelst:

daß vom 1. Januar 1858 an und so lange, als die Mecklenburgischen

Mecklembourgeois continueront de jouir en Belgique des avantages précités, il ne sera prélevé sur les cargaisons des navires Belges entrant dans les ports Mecklembourgeois ou en sortant, aucuns autres droits de douane, ni aucunes taxes quelconques qui pourraient être prélevées par les administrations communales, que ceux auxquels les cargaisons des navires Mecklembourgeois sont également assujetties, et que, de plus, pour ce qui concerne le droit de cabotage des ports Mecklembourgeois, les navires Belges continueront à l'avenir, comme ils l'étaient déjà par le passé, d'être entièrement assimilés aux navires nationaux.

Est en outre maintenue et confirmée la réciprocité qui existe entre les deux pays quant aux taxes qui frappent la coque des navires, réciprocité établie d'une part par la déclaration en date du 8. Juillet 1837, de l'autre, par l'arrêté du 14. Mai 1832.

Le tout aussi longtemps que l'un des deux Etats n'a pas fait connaître à l'autre des intentions contraires.

Schwerin le 2. Février 1857.

(L. S.) (signé) Comte de Bülow.

Schiffe in Belgien die vorerwähnten Vorzüge genießen werden, von den Ladungen Belgischer Schiffe, welche in Mecklenburgische Häfen einlaufen oder von dort ausgehen, keine andere Abgaben noch irgend welche Gebühren, die von den Communal-Verwaltungen wahrgenommen werden möchten, erhoben werden sollen, als diejenigen, welchen die Ladungen Mecklenburgischer Schiffe gleichmäßig unterworfen sind, und daß ferner, soviel die Berechtigung zur Küstenschiffahrt zwischen Mecklenburgischen Häfen betrifft, die Belgischen Schiffe auch in der Folge wie bisher den einheimischen Schiffen völlig gleichgestellt bleiben werden.

Daneben bleibt die zwischen beiden Ländern rücksichtlich der die Schiffe selbst treffenden Abgaben bestehende Reciprocität, wie solche einerseits durch die Declaration vom 8. Julius 1837, andrerseits durch die Verfügung vom 15. Mai 1832 hergestellt wurde, aufrecht erhalten und wird solche hierdurch bestätiget.

Alles dieses soll bis dahin Bestand haben, wo einer der beiden Staaten die Absicht des Gegentheils kund gegeben haben wird.

Schwerin am 2. Februar 1857.

(L. S.) (gez.) Graf von Bülow.

welche zur Kenntniß und Nachachtung mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß dieselbe am 9. d. M. gegen eine im Wesentlichen gleichlautende Erklärung des Königlich Belgischen Gouvernements zu Gunsten der Mecklenburgischen Schiffe ausgewechselt ist.

Schwerin am 16. Febr. 1857.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf v. Bülow.

5204. Gesundheitspässe zur Vermeidung der Quarantaine in den russischen Häfen. 20. März 1857.

Nach amtlichen hier eingegangenen Nachrichten der Kaiserlich Russischen Regierung werden hinsichtlich der Quarantaine in den Russischen Häfen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

Es sollen vorläufig und bis zur Erlassung definitiver Maaßregeln, so lange im Orient keine Symptome der Pest sich zeigen, während der Schifffahrt des gegenwärtigen Jahres, alle Schiffe die Russischen Häfen besuchen dürfen und zum freien Verkehr zugelassen werden, wenn sie mit von

Russischen Consuln legalisirten Gesundheitscertificaten und Patenten versehen sind, welche die Bescheinigung enthalten, daß der Gesundheitszustand des Abfahrtsorts nichts zu wünschen übrig läßt und wenn zugleich durch ein Verhör des Kapitains und der Mannschaft, so wie durch eine vorgenommene Besichtigung, gemäß der über die Quarantaine bestehenden Vorschriften, nachgewiesen wird, daß der Gesundheitszustand des Schiffes unverdächtig ist.

Kein Schiff wird zum freien Verkehr zugelassen, bis nicht durch die gesetzliche Bescheinigung die Ueberzeugung geliefert ist, daß seine Anwesenheit keine Gefahr bringt.

Das unterzeichnete Ministerium bringt diese Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Mecklenburgischen Handelsstandes.

Schwerin am 20. März 1857.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf v. Bülow.

5205. Flagge der Warnemünder Lootsenböte. 5. März 1857.

Zur Nachachtung wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Warnemünder Lootsenböte fortan im Hafen und auf See allemal eine blau-weiß-rothe Flagge zeigen werden.

Rostock, den 5. März 1857.

Das Gewett.

Fr. Wackerow, Gewetts-Secretair.

5206. Polizeiordnung für den Schifffahrtsverkehr auf der Peene. 25. März 1857.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns bewogen gefunden, zur bessern Ordnung des Schifffahrtsverkehrs auf dem Peenefluſſe, soweit er ausschließlich zu Unserem Gebiete gehört, — also für jetzt mit Ausschluß desjenigen Theiles, der die Landesgrenze mit Preußen bildet, — und dessen Hafen- und Canalanlagen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, die in der Anlage A. enthaltene

Polizeiordnung für den Schifffahrtsverkehr auf der Peene, deren Canälen und Häfen

zu erlassen und befehlen gesammten Unsern Behörden und Jedermann, den es angeht, sich danach zu achten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 25. März 1857.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Anlage A.

Polizeiordnung

für den Schifffahrtsverkehr auf der Peene, deren Canälen und Häfen.

§. 1. Der Tiefengang der Fahrzeuge und der Flöße darf 4 Fuß rheinl. nicht überschreiten; auch dürfen die Flöße nicht über 9 Fuß rheinl. breit sein.

§. 2. Die Schiffe und Flöße haben während der Fahrt die Mitte des Canals oder Flußbettes einzuhalten.

§. 3. Schiffe mit Segeln dürfen sich dieser nur in einer Weise bedienen, daß das Vorüberfahren anderer Schiffe nicht gehemmt wird. Im Hafen und im Canal ist das Segeln überall verboten. Die Schiffer und Flößer haben auf der Fahrt stets den Ziehweg zu ihrer Rechten einzuhalten.

§. 4. Schiffe und Flöße, welche während der Fahrt anhalten, müssen dem Ufer so nahe als möglich gestreckt anlegen und in dieser Lage hinten und vorne befestiget sein. Es dürfen jedoch zu diesem Zwecke niemals Anker in die Ufer geworfen werden, sondern die Befestigung muß an Pfählen geschehen, welche hinter der außerhalb belegenen Leinpfadsdossirung einzuschlagen sind. Wer dies versäumt und durch das Herumschlägen seines Kahns oder Floßes die Schiffahrt hindert, verfällt in Strafe.

§. 5. Es ist nicht gestattet mit Haken, Stangen und ähnlichen Werkzeugen, deren Gebrauch zum Fahren etwa nothwendig ist, die Ufer, Böschungen und die Hafenmauer zu berühren.

§. 6. Die Leinpfadskappe darf vom Schiffer oder Flößer beim Ziehen niemals verlassen, also weder die Dossirungen, Bermen, noch die angrenzenden Grundstücke betreten werden.

§. 7. Der Hafen ist nur für Schiffe geöffnet und müssen diese diejenigen Plätze einnehmen und hierin verbleiben, welche ihnen der Hafenmeister anweisen wird. Plätze für Floßhölzer sind vom Hafenmeister im Canal anzuweisen. Zum Anhalten, Anbinden oder Anhängen der Schiffe darf sich nur der hierfür bestehenden Pfähle und Ringe bedient werden.

§. 8. Das Aus-, Ein- und Umladen der Schiffe kann nur von Tagesanbruch bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang unter Aufsicht des Hafenmeisters und in einer Weise stattfinden, daß die Schiffahrt und der übrige Hafendienst nicht gestört werden.

§. 9. Die Fahrdämme im und am Hafen dürfen nicht zu Niederlagen oder Verkaufsstellen von Waaren benutzt werden.

§. 10. Die zum Ein- und Ausladen dienenden Wagen, Karren ꝛc. haben die hiefür bestimmten Wege einzuhalten und keine Störung für den Hafendienst zu veranlassen.

§. 11. Für die Zeit des Stilliegens im Hafen ist das Steuerruder, wenn der Hafenmeister es verlangt, auszuheben.

§. 12. Pech, Theer u. dergl. darf in dem Hafen nicht gekocht werden.

§. 13. Liegt ein Schiff leer im Hafen, so soll dasselbe den anderen, zum Aus-, Ein- oder Umladen bestimmten Schiffen den hiefür nöthigen Platz, welchen es eingenommen, überlassen und sich dahin aufstellen, wo es der Hafenmeister bezeichnen wird.

§. 14. Ueberhaupt haben sich die Schiff- und Floßführer stets anständig gegen den Hafenmeister und folgsam gegen seine dienstpflichtmäßigen Anordnungen zu bezeigen.

§. 15. Zur Niederlage von Gütern, Holz u. dergl. wird der Hafenmeister die erforderlichen Plätze anweisen, und ist die desfallsige Lagermiethe nach dem hierüber erlassenen Tarif an den Hafenmeister zu entrichten.

§. 16. Die Hafen- und Canalgebühren sind wenigstens eine Stunde vor der Abfahrt vom Schiffer oder Flößer an den Hafenmeister zu entrichten.

§. 17. Die Schiffer sind verpflichtet, dem Hafenmeister auf Anfordern alle Schiffspapiere vorzulegen und ihn in den Stand zu setzen, sich von der Wahrheit derselben durch Besichtigung des Schiffes zu überzeugen.

Strafbestimmungen.

§. 18. Wer gegen die in den vorstehenden §§. enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen handelt, hat, außer dem Ersatz des herbeigeführten Schadens, eine Strafe je nach den erschwerenden Umständen von 1 bis 5 Thalern zu bezahlen.

Der Führer des Schiffes oder dessen Stellvertreter ist für seine Mannschaft dergestalt verantwortlich, daß ihn zunächst die Pflicht trifft, den von derselben

angerichteten Schaden sammt den veranlaßten Kosten zu ersetzen, so wie die von ihr verwirkte Geldstrafe zu erlegen.

5207. Quarantänecertificate statt der früheren Sundzollquittungen für nach Rußland gehende Schiffe. 31. März 1857.

Nach neueren hier eingegangenen amtlichen Mittheilungen hat das Kaiserlich Russische Gouvernement folgende Bestimmungen in Betreff der Quarantaine in den Russischen Ostseehäfen getroffen:

Nach der in Kopenhagen erfolgten Unterzeichnung des Vertrags wegen Aufhebung des Sundzolls werden die Schiffe aller Nationen zu den Russischen Ostseehäfen gelangen können, ohne mit Bescheinigungen über die erfolgte Entrichtung des Sundzolls versehen zu sein, welche Bescheinigungen bisher, nach dem in Rußland geltenden Quarantaine-Reglement, die Stelle von Quarantaine-Certificaten vertreten haben. Demzufolge werden in Zukunft alle Schiffsführer, welche sich nach den Russischen Ostseehäfen begeben, sich in den Befrachtungshäfen mit Documenten, welche den befriedigenden Gesundheitszustand des betreffenden Landes bezeugen, zu versehen, oder in den Französischen, Englischen, Holländischen oder Norwegischen Häfen, in welchen sie landen, Quarantaine-Certificate sich ausstellen zu lassen haben. — Alle diese Bescheinigungen müssen von den betreffenden Russischen Consuln beglaubigt sein.

Das unterzeichnete Ministerium bringt diese Vorschriften hiemit zur allgemeinen Kenntniß des Mecklenburgischen Handels- und Schifferstandes.

Schwerin am 31. März 1857.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf v. Bülow.

5208. Gleichstellung der mecklenburgischen und der sardinischen Schiffe hinsichtlich der Küstenschifffahrt. 31. März 1857.

In Folge stattgehabter Verhandlungen mit der Königlich Sardinischen Regierung über Zulassung der beiderseitigen Schiffe zur Cabotage in den beiderseitigen Häfen ist diesseits die nachstehende Erklärung abgegeben:

Le Soussigné Président du conseil et Ministre des Affaires Etrangères de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, d'après les ordres de Son Auguste Souverain, déclare ce qui suit:

D'autres navires étrangers étant admis au cabotage des ports Mecklembourgeois sur le même pied que les navires nationaux, les navires Sardes y seront également admis, en vertu de l'article 10 du Traité de commerce et de navigation conclu le 28. Janvier 1853 entre le Grand-Duché de Mecklembourg-Schwerin et le Royaume de Sardaigne, tant que le dit traité restera en vigueur et que le

Der unterzeichnete Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin erklärt auf Befehl seines hohen Souverains hierdurch, wie folgt:

Da die übrigen auswärtigen Schiffe in den Mecklenburgischen Häfen hinsichtlich der Cabotage auf gleichem Fuße behandelt werden, wie die nationalen, so sollen die Sardinischen Schiffe, vermöge des Art. X. des unterm 28. Januar 1853 zwischen dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und dem Königreich Sardinien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags, in gleicher Weise zugelassen werden, so lange dieser Vertrag in Kraft bestehen und so lange die Cabotage in den

cabotage des ports des Etats-Unis de Sardaigne sera permis aux bâtimens Mecklembourgeois.

den Mecklenburgischen Schiffen gestattet sein wird.

Fait à Schwerin le 17. Nov. 1856. (L. S.) Comte de Bülow.

Schwerin am 17. Nov. 1856. (L. S.) Graf v. Bülow.

welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dieselbe am 3. Januar d. J. gegen eine, im Wesentlichen gleichlautende, Erklärung des Königlich Sardinischen Gouvernements zu Gunsten der Mecklenburgischen Schiffe ausgewechselt ist.

Schwerin am 31. März 1857.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf v. Bülow.

5209. Ablösung des Sundzolls. 8. April 1857.

Der mit dem Königlich Dänischen Gouvernement unterm 14. März d. J. abgeschlossene Vertrag wegen Ablösung des Sundzolls, dessen Ratificationen am 31. desselben Monats zu Kopenhagen ausgewechselt sind, wird mit dem das Provisorium nach dem 1. April bestimmenden Protocoll in der Anlage mit dem Hinzufügen zur Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß, nachdem den in den Art. VII. und VIII. des Vertrages enthaltenen Stipulationen diesseits bereits vor dem 1. April d. J. vollständig genügt worden, die Mecklenburgischen Schiffe bei ihrer Durchfahrt durch den Sund und die Belte, einstweilen und bis dahin, wo jene Stipulationen von Seiten aller contrahirenden Staaten erfüllt sein werden, nur noch verpflichtet bleiben, sich über ihre Nationalität auszuweisen, ohne gleichwohl hiedurch in ihrer Fahrt an- oder aufgehalten werden zu dürfen.

Schwerin am 8. April 1857.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf v. Bülow.

Justizsachen.

5210. Bekanntmachung der Edictalladungen und Proclamata der Patrimonialgerichte. 28. Juni 1852.

Dem vereinten ritterschaftlichen Patrimonialgericht zu Triviß wird auf sein Declarationsgesuch vom 22/24. d. Mts. in Betreff der öffentlichen Bekanntmachung der Edictalladungen und präclusivischen Proclamata, hiemit erwidert, daß die Verordnung vom 20. October 1836 in ihrem Eingange gesammten Ober- und Niedergerichten, mithin auch den, in Grundlage der Verordnung vom 21. Juli 1821 gebildeten, vereinten Patrimonialgerichten, zur Befolgung vorgeschrieben ist und daß die Affixion der von einem vereinten Patrimonialgerichte erlassenen Edictalladungen und präclusivischen Proclamata an dem Orte geschehen muß, wo das Gericht seinen Sitz hat.

Schwerin am 28. Juni 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

An
das vereinte ritterschaftliche Patrimonialgericht zu Triviß.

5211. Gerichtsstand der Dienstboten canzleisäßiger Personen. 16. Juli 1853.

Dem Stadtgerichte in Crivitz wird auf seinen Vortrag vom 23. Mai d. J., betreffend den Gerichtsstand der Dienstboten canzleisäßiger Personen, der darüber erstattete Bericht der Justiz-Canzlei hieselbst vom 7. d. M. in Abschrift mit dem Anfügen mitgetheilt, daß es bis auf weitere Bestimmung bei der dermaligen Praxis der Justiz-Canzlei das Bewenden behalten muß.

Schwerin am 16. Juli 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

An
das Stadtgericht zu Crivitz.

In Gemäßheit der resp. durch die Vorträge des Stadtgerichts zu Crivitz de 23. Mai a. c. und des Stadtgerichts zu Grabow de 21. Juni d. J. veranlaßten Hohen Ministerial-Rescripte de 18/22. und de 23/28. v. M. berichten wir über den Gerichtsstand der Dienstboten canzleisäßiger Personen Nachstehendes:

I. Nach früherer constanter Praxis hiesiger Justiz-Canzlei ist als Regel angenommen, daß die Dienstboten, so lange ihrenthalben gesetzlich keine Ausnahme begründet worden, ihren allgemeinen Gerichtsstand beim foro ihrer jedesmaligen Dienstherrschaft hätten, mithin auch die Dienstboten sämmtlicher canzleisäßiger Personen im hiesigen Sprengel als canzleisäßig geachtet werden müßten, in soweit nicht die Domanialgesetze und der Landesvergleich in §. 412 und 418 für das Gesinde in den Domainen und auf den ritterschaftlichen Gütern, desgleichen für die Dienstboten der Geistlichen, ferner die Jurisdictionsreglegmente für Gadebusch, Grevesmühlen und Rehna für das Gesinde sämmtlicher Eximirten in diesen Städten, die Jurisdictions-Regulative für Grabow und Bolzenburg für das Gesinde der dortigen Magistrats-Mitglieder, die Gesinde-Ordnungen für Schwerin und Parchim bei Klagen aus dem Dienstvertrage, und etwanige andere Specialgesetze eine Ausnahme begründen.

II. Diese vormalige Observanz hiesiger Justiz-Canzlei ist auch früher von der Gesetzgebung approbirt wie die Regiminal-Rescripte de 16. Mai 1801 und 1. October 1806 (Raabe Bd. II. S. 294 ꝛc.) ferner die Unterordnung der Dienstboten des Oberappellationsgerichts zu Parchim und des Criminalcollegii zu Bützow „per modum commissorii“ unter die dortigen Stadtgerichte, und andere Verordnungen ergeben.

Daß aber die Legislation sich hier nur billigend, nicht entscheidend verhalten wollte, zeigt sich schon dadurch, daß sie die entgegenstehende Praxis des vormaligen Hof- und Landgerichts und der jetzigen Justiz-Canzlei zu Güstrow:

> wonach als Regel die Dienstboten unter dem Niedergerichte des Ortes, wo sie dienen, stehen, in soweit sie nicht in besonderen Fällen eximirt sind —

nicht verworfen hat.

III. Diese entgegenstehende Praxis hat nun auch, wie wir aus dem von unserer Registratur uns vorgelegten Specialacten ersehen, bei hiesiger Großherzogl. Justiz-Canzlei in neuerer Zeit Raum gewonnen und ist auch hier seit October 1846 constant der Grundsatz befolgt:

> daß der Regel nach den Dienstboten der eximirten Personen, welche an Orten, wo kein Landesgericht seinen Sitz habe, wohnhaft seien, die Canzleisäßigkeit nicht zustehe. —

Dieses von uns bei unsrer hiesigen Anstellung vorgefundene neuere Princip — auf dessen Einführung die von Trotsche „Materialien“ Bd. I. §. 25 Note 15 angeführten Gründe wahrscheinlich influirt haben — ist mindestens von uns bisher

[illegible] werden. Die vom Stadtgerichte zu Grabow in dessen Vortrage de 21. v. M. citirten Regiminal-Rescripte de 7. März 1836 und de 30. Januar 1840 sind uns nicht bekannt gemacht. Schwerin den 7. Juli 1853.

5212. Von auswärtigen Requisitionen zur Zeugenvernehmung in Untersuchungssachen. 31. Mai 1856.

Das Amtsgericht zu Dömitz wird auf seine Anfrage vom 24. d. M., wie es sich bei der in Untersuchungssachen wider den Kaufmann Sembach zu Dannenberg, pto. Zolldefraudation, an dasselbe ergangenen Requisition des Königlich Hannoverschen Amtsgerichtes zu Dannenberg zu verhalten habe, bei Rückgabe der Anlage nachstehend beschieden.

Wenn das requirirende auswärtige Gericht, wie in diesem Falle geschehen, sich zu gleicher Rechtswillfährigkeit ausdrücklich erbietet, so ist zwar an sich auch in Zolldefraudationssachen einer auf bloße Zeugenvernehmung gerichteten Requisition eines auswärtigen Staates, mag die mit demselben etwa bestehende Convention auch nur auf wirkliche Criminalfälle sich beziehen, zu genügen. Entsteht jedoch die Vermuthung, daß die betreffenden einheimischen Personen nur vorläufig und zwecks Constatirung ihrer eignen Theilnahme an der fraglichen Defraudation als Zeugen abgehört werden sollen, um dem Befinden nach später die Untersuchung wider sie selbst mit zu eröffnen, so muß zuvörderst, vor Ausrichtung der Requisition, die erforderliche Aufklärung über den Stand der Sache, und, soweit es nöthig erachtet wird, die Vorlegung der Untersuchungsacten von dem auswärtigen Gerichte begehrt werden, und ist allerdings dann, wenn es sich darnach um Verwickelung einheimischer Personen in eine bei einem auswärtigen Gerichte anhängige Untersuchung pto. Zolldefraudation handelt, der Requisition keine Folge zu leisten.

Schwerin den 31. Mai 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

5213. Visitationscommission für das Oberappellationsgericht. 14. April 1857.

Zu dem Zwecke der, in dem §. 28 der revidirten Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 20. Julius 1840 vorgeschriebenen ordentlichen Visitation des Oberappellationsgerichts ist eine Commission niedergesetzt worden, bestehend aus

dem Oberkirchenraths-Director Kaysel hieselbst,

als diesseitigem, und

dem Regierungsrathe von Kardorff in Neustrelitz,

als Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischem Commissarius, ferner

dem Landrathe von Rieben auf Galenbeck,
dem von Oertzen auf Woltow,
dem Bürgermeister Langfeldt zu Güstrow
und
dem Bürgermeister Dr. Floerke zu Grabow,

als von den Ständen erwählten Deputirten, welche im Laufe des Monats Junius d. J. ihr Geschäft beginnen wird.

In Gemäßheit des §. 28 der revidirten Ober-Appellationsgerichts-Ordnung wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin den 14. April 1857.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

5014. Von den Bürgschaften der Frauenzimmer. 10. Mai 1857.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Zur Vereinfachung der Voraussetzungen, unter welchen die Bürgschaften und sonstigen Interceſſionen der Frauenzimmer rechtliche Gültigkeit erlangen, und zur Beseitigung der über dieselben bestehenden Ungewißheiten, desgleichen zur größeren Sicherung der Intercedentinnen gegen die Gefahr, durch Unkenntniß oder Ueberredung zu Nachtheil zu gerathen, finden Wir Uns veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende zu verordnen.

§. 1.

1. Gültigkeit der Interceſſionen.

I. Die Bürgschaften und sonstigen Interceſſionen der Frauenzimmer, auch die der Ehefrauen für ihre Ehemänner, sollen fortan nur dann rechtsgültig sein:

wenn dieselben von der Intercedentin vor deren ordentlichem Gerichte, oder einem von diesem dazu committirten oder requirirten anderen Gerichte:

1) nach dem gleichlautenden Inhalte einer, vor oder in dem Termine von der Intercedentin diesem Gerichte überreichten, oder von dem letzteren nach den Angaben der ersteren entworfenen, das beabsichtigte Interceſſions-Geschäft, mithin auch das betreffende Versprechen der Intercedentin, vollständig enthaltenden schriftlichen Urkunde;

2) nach hierauf erfolgter Belehrung der Intercedentin:

a. über die rechtliche Bedeutung des vorher angegebenermaaßen, Nr. 1., festgestellten Interceſſions-Geschäftes;

b. über den unwiderruflichen Rechtsbestand der Interceſſionen, welcher eintritt, wenn die Intercedentin der gerichtlichen Belehrung und Verwarnung, Nr. 3, ungeachtet auf der Interceſſion beharrt und die gerichtliche Bestätigung derselben ertheilt wird;

3) nach erfolgter gleichzeitiger Verwarnung der Intercedentin vor der Eingehung des beabsichtigten Interceſſions-Geschäftes, Nr. 1, Seitens desselben Gerichtes;

ausdrücklich übernommen, hierauf in das, das Wesentliche des ganzen Vorganges aufzeichnende Protokoll, ihrem ganzen Inhalte nach, Nr. 1., aufgenommen und zu dem letzteren von dem Gerichte bestätigt worden sind.

Hiebei gelten noch die folgenden näheren Bestimmungen:

A. Das ordentliche Gericht der Intercedentin darf von der ihm gestatteten Committirung oder Requisition eines anderen Gerichtes nur ausnahmsweise, auf Antrag der Intercedentin, aus besonderen dringenden Gründen Gebrauch machen.

B. Es bleibt dem Ermessen des Gerichtes überlassen, den Umständen nach der Intercedentin die Einreichung der Interceſſions-Urkunde, Nr. 1, vor dem Termine aufzugeben.

C. Es wird dem Gerichte zur besonderen Pflicht gemacht, es an der entsprechenden Gründlichkeit der Belehrung, Nr. 2, und Nachdrücklichkeit der Verwarnung, Nr. 3, nicht fehlen zu lassen und die Interceſſion nur dann zu bestätigen, wenn die Intercedentin, dessen Allen ungeachtet, auf der Eingehung der Interceſſion besteht.

II. Eine Verzichtleistung auf die besonderen Rechte der Frauenzimmer ist zu der Gültigkeit der Interceſſion fortan weder erforderlich, noch wirksam. Das Letztere auch dann nicht, wenn die Interceſſion eidlich, vor Notar und Zeugen, oder einem unzuständigen Gerichte erfolgt, oder dieselbe überdies eidlich bestärkt worden ist.

2. Ungültigkeit der Intercessionen.

Alle nicht in der vorgeschriebenen Weise, §. 1. Nr. I., übernommenen Bürgschaften und sonstigen Intercessionen der Frauenzimmer sind ohne Unterschied schlechthin ungültig, nichtig und unverbindlich.

§. 3.

3. Ausnahmen.

I. Ausnahmeweise sollen die Bürgschaften und sonstigen Intercessionen der Frauenzimmer, auch wenn sie nicht nach der Vorschrift des §. 1, Nr. I. übernommen worden sind, gültig und verbindlich sein:

1) Die auf die Vormundschaft oder ihre Curanden bezüglichen Intercessionen der Mutter oder Großmutter, welche die Vormundschaft über ihre minderjährigen Descendenten führen, wenn sie bei dem Antritte der ersteren von der obervormundschaftlichen Behörde — wozu diese verbunden sein soll — über diese gesetzliche Folge der Uebernahme der Vormundschaft ausdrücklich belehrt worden sind.

2) In dem Betrage, zu welchem die Intercedentin Geld oder Geldeswerth für die Intercession empfangen hat.

3) Wenn die Intercedentin die Nichtbeobachtung der Vorschriften des §. 1, Nr. I. durch einen Betrug veranlaßt hat.

4) Wenn eine Handelsfrau oder eine, ein anderes öffentliches Gewerbe treibende Frau in ihrem Handels- oder Gewerbebetriebe, eine fremde Schuld übernimmt.

5) So weit die inländischen Hypothekengesetze die Berufung auf die Unverbindlichkeit der Intercessionen der Frauenzimmer und die der Ehefrauen für ihre Ehemänner ausgeschlossen haben.

Die sämmtlichen Hypothekenbehörden werden jedoch hierdurch angewiesen, die Verbindlichkeiten aus Intercessionen von Frauenzimmern fortan nur dann einzutragen, wenn sich aus den ihnen gemachten Vorlagen die Beobachtung der Vorschriften des §. 1, Nr. I. oder eine gesetzliche Ausnahme von denselben ergiebt.

II. Alle sonstigen Ausnahmen des gemeinen Rechts von den rechtlichen Beschränkungen der Intercessionen der Frauenzimmer, daher auch die Intercessionen der Ehefrauen für ihre Ehemänner, werden hierdurch aufgehoben.

Insbesondere ist jeder, selbst der eidliche Verzicht auf die Vorschriften dieser Verordnung unwirksam.

§. 4.

4. Intercessionen der Minderjährigen.

Hinsichtlich der besonderen rechtlichen Erfordernisse, welche für den Rechtsbestand ihrer Intercessionen aus der Minderjährigkeit der Intercedentinnen hervorgehen, verbleibt es bei den in Unseren Landen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 5.

5. Schlußbestimmungen.

I. Alle von den vorstehenden Vorschriften abweichenden Bestimmungen des gemeinen Rechts treten außer Wirksamkeit.

II. Diese Verordnung findet ihre Anwendung auf alle nach ihrer Publication eingegangenen Bürgschaften und sonstigen Intercessionen der Frauenzimmer.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 16. Mai 1857.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung, betreffend die Bürgschaften und sonstigen Intercessionen der Frauenzimmer.

5215. Von Legitimation und Erbenzeugnissen in Erbfällen. 30. Mai 1853.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Die Verordnung vom 22. December 1829, betreffend die Legitimation in Erbfällen, beschränkt sich auf die Hypotheken- und Stadtbuchsachen. Da es jedoch angemessen erscheint, den in derselben enthaltenen Bestimmungen eine allgemeine Anwendung auf alle andern Fälle der Erbenlegitimation zu geben, so haben Wir Uns veranlaßt gefunden, dieselbe einer entsprechenden Revision zu unterziehen, in welche zugleich die späteren Declarationen und Zusätze derselben aufgenommen sind, und verordnen daher, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, unter Wiederaufhebung der gedachten Verordnung und ihrer Nachträge vom 26. Junius 1833, 22. Junius 1836 und 3. Julius 1837, nunmehr wie folgt:

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

1) Rechtliche Wirkungen der Erbenzeugnisse.

1. Die nach der Vorschrift dieser Verordnung zu ertheilenden Erbenzeugnisse sichern alle in Bezug auf die Verlassenschaft — im Ganzen und im Einzelnen — erfolgten Handlungen und Dispositionen derjenigen, welchen dieselben ertheilt worden sind, gegen eine Anfechtung von Seiten anderweitiger näherer oder gleich naher Erben dergestalt, daß kein Dritter, welchem nicht böser Glauben nachzuweisen ist, von den letzteren dieserhalb in Anspruch genommen werden kann.

2. Die Schuldner des Erblassers, welche von einem angeblichen Erben auf Zahlung besprochen werden, dürfen die Vorlegung eines solchen Erbenzeugnisses verlangen. Dagegen ist dasselbe wider sie und wider jeden sonstigen Beklagten ein vollgültiges Beweismittel, welches nur durch einen — in dem Falle einer liquiden Klage zur besonderen Verhandlung zu verweisenden — zureichenden Gegenbeweis entkräftet werden kann.

§. 2.

2) Competenz zur Ausstellung derselben.

1. Zu der Ausstellung von Erbenzeugnissen ist nur das für den Erbfall competente Gericht berechtigt und verpflichtet.

2. In den Städten sind es die Magistrate und die aus ihnen verordneten Waisengerichte wegen der an sie gehörenden Verlassenschaften.

Sie sind es selbst in den Städten, in welchen auch die Stadtgerichte für Erbschaftsfälle das ordentliche Forum bilden, und zwar ohne Unterschied, ob der Nachlaß gerichtlich oder außergerichtlich regulirt wird.

Die Stadtgerichte haben von der Anstellung von Erbschaftsklagen und von der vor ihnen geschehenen Publication eines Testaments, unter abschriftlicher Mittheilung der bezüglichen Actenstücke, den Magistraten die sofortige Anzeige, auch sonst auf Erfordern derselben concernente Mittheilungen aus den betreffenden Acten zu machen.

§. 3.

3) Vorbedingungen der Ausstellung. Amtliches Verfahren. Recurs.

1. Wenn verschiedene vermeintlich Berechtigte sich bei der zuständigen Behörde melden, oder derselben bekannt wird, daß sie Ansprüche geltend gemacht haben, muß eine genügende Darlegung der erfolgten gütlichen Beseitigung des Anspruchs oder rechtskräftigen Entscheidung vorausgehen.

Zur Herbeiführung derselben steht jedem einzelnen oder mehreren Erbprätendenten eine, bei dem ordentlichen Gerichte des Erblassers anzubringende Präjudicialklage gegen den oder die sonstigen Mitprätendenten zu.

2) Waltet dagegen kein Streit ob, oder ist derselbe beseitigt worden, so ist die Behörde verpflichtet, das Erbrecht der sich bei ihr Meldenden, welche jedesmal anzeigen müssen, ob sie rein oder mit der Wohlthat des Inventars angetreten haben, von Amtswegen zu prüfen und demnächst nach Befinden das Erbenzeugniß auszustellen. Eine processualische Verhandlung über die behaupteten Erbrechte ist nicht einzuleiten, mithin auch kein Contradictor zu bestellen.

3) Von den zu der Erbschaft berufenen Miterben, deren Erklärung über die Antretung noch mangelt, ist auf den Antrag der übrigen, oder — wenn die Erbregulirung der Behörde zusteht — von Amtswegen, eine solche Erklärung zu erfordern; in der Regel binnen einer dreiwöchigen, nur auf genügende Gründe zu erstreckenden Frist, unter dem peremtorischen, zu seiner Zeit zu vollstreckenden Nachtheile der Ertheilung des Erbenzeugnisses an diejenigen, welche angetreten haben.

4) Gegen die amtlichen Verfügungen und eine demnächstige Versagung des Erbenzeugnisses findet der Recurs (§. 57 der Rechtsmittel-Verordnung) Statt.

II. Intestat-Erbfolge.

§. 4.

1) Notorietät. Sonst erforderliche Darlegungen.

Steht die Intestat-Erbfolge zur Frage, so ist

1) die Behörde berechtiget und verpflichtet, das Zeugniß ohne weitere Untersuchung auszustellen, wenn ihr unzweifelhaft und notorisch vorliegt, daß diejenigen, für welche es nachgesucht wird, gesetzlich die ausschließlich Berechtigten sind, auch sich keine Gründe für das Vorhandensein letztwilliger Verordnungen hervorgeben.

2) In Ermangelung einer solchen Notorietät hat der angebliche Erbe darzulegen:

a. daß ihm an und für sich ein gesetzliches Anrecht an die Verlassenschaft zusteht, und

b. daß keine näher oder gleich nahe Berechtigte vorhanden sind.

§. 5.

2) Gemeinrechtliche Beweismittel. Nächstenzeugnisse.

1) Diese Darlegung kann er durch die sämmtlichen gemeinrechtlichen Beweismittel beschaffen, soferne deren Anwendung nicht ihrer Natur nach einen bestimmten Processgegner bedingt.

Namentlich und insbesondere mithin:

a. durch ein auf Notorietät oder auf Acten begründetes Zeugniß eines andern einheimischen Gerichts über bestimmte Thatsachen;

b. durch Zeugnisse aus Kirchenbüchern; bei israelitischen Glaubensgenossen durch Zeugnisse der Gemeindevorsteher;

c. durch den Inhalt anderer, dem Gerichte zugänglichen Acten;

d. durch glaubwürdige schriftliche oder gedruckte Familiennachrichten;

e. hülfsweise durch das in Eidesstatt abzugebende Zeugniß unbescholtener, völlig glaubhafter volljähriger Personen, welche — nicht in eigener Sache zeugend — mit den Familien- und Verwandtschaftsverhältnissen des Erblassers und der Erben vollständig bekannt sind und die Gründe ihres Wissens genügend anzugeben vermögen.

Die Behörde hat die angeblichen Erben zum Zweck der Vorführung der von ihnen namhaft gemachten Zeugen vorzuladen und letztere ohne Zulassung von Fragesätzen amtlich zu Protocoll zu vernehmen, oder durch ein anderes Gericht vernehmen zu lassen.

2) Ob durch diese Beweismittel die Legitimation nach §. 4 Nr. 2 vollständig beschafft und demgemäß das Erbenzeugniß zu ertheilen ist, bleibt im Allgemeinen der rechtlichen Beurtheilung überlassen. Keinenfalls dürfen aber bei der amtlichen Prüfung Vermuthungen übrig geblieben sein, daß näher oder gleich nahe Berechtigte oder letztwillige Anordnungen vorhanden sind.

In den Fällen unter Nr. 1 c. ist allemal, sonst nach Befinden, von den Erben die Versicherung an Eidesstatt zu erfordern, daß ihnen keine solche Berechtigte oder Anordnungen bekannt sind.

§. 6.

3) Erbschaftsproclamata.

Kann der Erbe einen ungenügenden Beweis nicht vervollständigen oder die der Behörde gebliebenen Vermuthungen (§. 5 Nr. 2) nicht beseitigen, so muß er zu der Ausbringung eines Erbschaftsproclama schreiten.

1) Dieses Proclama darf er auch ohne den Versuch vollständigen Beweises ausbringen. Er muß aber

a. nachweisen, daß ihm an und für sich ein gesetzliches Anrecht an die Verlassenschaft zusteht, und

b. die Versicherung des §. 5 a. E. an Eidesstatt abgeben.

2) Die Behörde darf das Proclama nicht erkennen, wenn ihr bereits das Vorhandensein solcher Berechtigten, oder einer solchen Willensordnung vorliegt.

3) In dem Proclama, gerichtet an alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahes Erbrecht zu haben vermeinen, muß der Name, Stand und Aufenthalt des Erblassers, die Zeit seines Ablebens, der Name des Erben, und der Grund des von ihm behaupteten Erbrechts angegeben werden.

4) Es ist der Nachtheil anzudrohen:

daß der Erbgehent, oder der sich Meldende und Legitimirende, für den rechten Erben angenommen, ihm als solchem der Nachlaß überlassen und das Erbenzeugniß ausgestellet werden solle, daß ferner die sich nach der Präclusion meldenden näheren oder gleich nahen Erben alle Handlungen und Dispositionen desjenigen, welcher in die Erbschaft getreten, anzuerkennen und zu übernehmen schuldig sein sollen.

5) In Folge eines genügenden Ergebnisses des Liquidationstermins und Präclusivbescheides ist das Erbenzeugniß auszufertigen.

6) Sind auf das Proclama Ansprüche angemeldet worden, deren Unstatthaftigkeit wegen des Vorhandenseins näherer Berechtigten der Behörde unzweifelhaft erscheint, so hat dieselbe auf Antrag, oder — wenn die Regulirung der Verlassenschaft ihr zusteht — von Amtswegen, an jene Liquidanten, unter Mittheilung der außerdem eingegangenen Meldungen, die Aufforderung zu richten, sich binnen drei Wochen zu erklären, ob sie ihre vermeintlichen Ansprüche festzuhalten beabsichtigen, unter dem peremtorischen, zu seiner Zeit zu vollstreckenden Nachtheile, daß den übrigen, für legitimirt anzunehmenden Prätendenten das Erbenzeugniß werde ertheilt werden.

III. Erbfolge aus letzten Willen.

§. 7.

1) Erfordernisse bei öffentlich und bei nicht öffentlich errichteten letzten Willen.

1) Auf eine öffentlich errichtete letzte Willensordnung, welche mit dem Protocolle der Publication urschriftlich oder in einer vollständigen beglaubten Abschrift vorliegt, ohne daß sich aus derselben eine äußere oder innere Nichtigkeit hervorgiebt, ist das Erbenzeugniß zu ertheilen, so oft nicht die Vorschrift des §. 3 Nr. 1 entgegentritt, oder sich der Behörde überhaupt nur Vermuthungen für die Wahrscheinlichkeit einer Anfechtung oder für das Vorhandensein einer jüngern Disposition hervorgeben.

2) Bei nicht öffentlich errichteten letzten Willensordnungen muß außerdem noch das Anerkenntniß der Intestaterben hinzukommen.

§. 8.

2) Erbschaftsproclamata.

Ein Erbschaftsproclama (§. 6) ist auf eine jede letzte Willensordnung mit den in dem vorausgehenden Paragraphen angegebenen Erfordernissen zulässig, wenn dem Gerichte das Vorhandensein einer jüngern Dispositiv nicht bereits vorliegt und der Extrahent an Eidesstatt versichert, daß ihm eine solche nicht bekannt ist.

Die Vorschrift des §. 6 Nr. 6 findet auch hier ihre geeignete Anwendung.

§. 9.

3) Vertragsmäßige Erbfolge.

Wer seinen Anspruch aus vertragsmäßigen Erbrechten herleitet, muß die Anerkennung vom Intestaterben bewirken.

Ein Proclama, welcherhalb gleichfalls der §. 6 normirt, ist unter der Voraussetzung zulässig, daß sich aus den producirten Urkunden keine äußere oder innere Nichtigkeit ergiebt.

IV. Nebenbestimmungen.

§. 10.

1) Nothwendiger Inhalt der Erbenzeugnisse.

In den auszufertigenden Erbenzeugnissen ist allemal ausdrücklich auszusprechen:

1) daß sie in Grundlage der gegenwärtigen Verordnung und — in den Fällen testamentarischer oder vertragsmäßiger Erbfolge mit Bezug auf das Testament oder den Erbvertrag — bei dem Vorhandensein der Erfordernisse derselben ausgestellt worden;
2) die gesetzliche Competenz der Behörde zu solcher Ausstellung;
3) ob die Erbschaft rein oder mit der Wohlthat des Inventars angetreten ist.

§. 11.

2) Beschränkungen dieser Verordnung.

1) Die sämmtlichen vorstehenden Bestimmungen gelten nur für die Erbfälle im Inlande, als welches in dieser Hinsicht auch das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz anzunehmen ist.

2) Die gesetzlichen Vorschriften über Versiegelung des Nachlasses, die Anordnung einer Curatel für die ruhende Erbschaft und für Abwesende, so wie die solcherhalb den Behörden obliegenden amtlichen Verpflichtungen werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht ergriffen und nicht verändert.

§. 12.

3) Besondere Vorschriften für die Hypotheken- und Stadtbuchbehörden.

Für die gesammten Hypotheken- und Stadtbuchbehörden wird noch das Nachstehende angeordnet:

1) Diese Behörden sind, unter der ihnen gesetzlich obliegenden Verantwortlichkeit, berechtigt, die Legitimation der bei ihnen auftretenden Erben für berichtigt anzunehmen, wenn ihnen unzweifelhaft und notorisch vorliegt, daß diese Erben die ausschließlich Berechtigten sind.
2) In allen anderen Fällen kann bei diesen Behörden die Erbenlegitimation nur durch ein in Vorschrift dieser Verordnung ertheiltes Erbenzeugniß beschafft werden.
3) Legatarien und diejenigen, welche in gleichen Verhältnissen stehen, sind durch die zu beweisende Anerkennung des Erben, dessen eigene Legitimation vorliegt, für legitimirt anzunehmen.

a. in Bezug auf bewegliche Sachen auf Eigenthum oder dingliche Nutzungsrechte,

b. in Bezug auf Forderungen des Schuldners auf die Behauptung gestützt ist, daß die Forderung nicht dem Schuldner, sondern dem Intervenienten zustehe, oder sich in dessen Nießbrauch befinde.

2) Eine Intervention aus dem Grunde bevorzugter oder gleicher Erstigkeitsrechte hemmt das Executions-Verfahren nicht weiter als dahin, daß die Befriedigung des Gläubigers aus dem betreffenden Executions-Objecte einstweilen unterbleibt oder nur gegen genügende Sicherung des Intervenienten erfolgt.

Der Erlös jenes Gegenstandes wird in solchem Falle, soweit es für das Interesse des Intervenienten erforderlich ist, zum gerichtlichen Verwahrsam genommen, oder nur gegen genügende Real-Caution wegen der eventuellen Wiedererstattung dem Gläubiger vorläufig ausgezahlt.

3) In beiden Fällen Nr. 1 und 2 muß die Intervention in der Regel bescheinigt sein.

Von dieser Voraussetzung darf nur auf die genügende Darlegung, daß und weshalb der Intervenient zu einer Bescheinigung überhaupt oder doch zur Zeit nicht im Stande ist, abgewichen werden. Es ist jedoch in solchem Falle, statt der Bescheinigung, dann eine ausreichende Real-Caution zu bestellen, deren Höhe nach dem jedesmaligen Interesse des Gläubigers nach richterlichem Ermessen bestimmt wird.

Nur in den Fällen:

a. wenn dem Intervenienten das Armenrecht bewilligt ist, oder

b. derselbe durch ein Zeugniß seiner zuständigen Obrigkeit nachweist, daß er zu der Stellung einer Real-Caution überhaupt, oder doch zu einer höheren, als der anzugebenden, nicht im Stande ist,

bewendet es bei der Befreiung von jeglicher Cautionspflicht, oder ist beziehungsweise nur eine, den Vermögenskräften des Intervenienten entsprechende geringere Caution zu begehren.

Ist der Intervenient nicht mit einem Sachwalte versehen, so ist er nöthigenfalls von Amtswegen über die Beweismittel seiner Intervention zu vernehmen, damit das Gericht die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Bescheinigung genügend beurtheilen kann.

4) Das Verfahren in Interventionsstreitigkeiten ist summarisch. Es gelten für dasselbe die im §. 34 der Verordnung vom 6. Februar 1855, betreffend das Verfahren bei den Niedergerichten in Civilsachen, für eilige, liquide und geringfügige, sowie für alle Incidentstreitigkeiten getroffenen Bestimmungen.

5) Bei Interventionen gegen die Execution in unbewegliche Sachen des Schuldners richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der §§. 18 und 24 dieser Verordnung, und gilt für solche Intervention dasselbe wie für die Vindications- und Prioritäts-Ansprüche im Concurse.

§. 8.

e. Einreden.

1) In dem Executions-Verfahren sind — neben den Einwendungen gegen die Rechtsbeständigkeit der erkannten Execution oder der verfügten Vollstreckungsart — nur folgende Einreden des Schuldners zulässig:

a. die Berufung auf das beneficium competentiae,

b. diejenigen Einreden, welche erst nach der Erlassung der zu vollstreckenden Entscheidung, beziehungsweise nach dem Abschlusse des betreffenden Vergleichs wider die beizutreibende Forderung entstanden sind.

2) Eine Hemmung des Verfahrens wegen der unter Nr. 1 gedachten Einwendungen gegen dasselbe, sowie wegen der Einreden Nr. 1. a. steht zum richterlichen Ermessen.

3) Die Einreden Nr. 1. b. hemmen die Execution und die Veräußerung des Executions-Objects nur, wenn sie bescheinigt sind. Unbescheinigte Einreden dieser Art bewirken nur, daß die Befriedigung des Gläubigers aus dem Executions-Ver-

vorgesetzten Justizcanzlei vorzulegen, damit diese die Entscheidung fälle oder den betreffenden Punkt determinire.

Die Justizcanzleien sind verpflichtet, dem desfallsigen Ansuchen der Amtsgerichte zu entsprechen. Auch haben dieselben solche Entscheidung und Determination nicht als Spruchbehörde, sondern in eigenem Namen zu erlassen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin den 29. Julius 1857.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend das Verfahren in Paritätssachen bei den Amtsgerichten.

5217. Competenz der Gerichte zu Untersuchungen wegen des Debits auswärtiger Lotterieloose. 9. Sept. 1857.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich durch mehrere, in der neueren Zeit vorgekommene Ueberschreitungen veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß, nach der ausdrücklichen Vorschrift der Verordnung vom 7. November 1830, Nr. 7, §, die Untersuchung und Bestrafung des Debits auswärtiger Lotterieloose zu der Competenz der Gerichte, nicht der Polizeibehörden gehört.

Insbesondere werden daher die Gerichte hierdurch angewiesen, in dieser Beziehung den bestehenden Gesetzen die schuldige Folge zu leisten.

Schwerin am 9. Sept. 1857.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

5218. Terminsgebühr des ersten Cognitionstermins, wenn der Beklagte allein geladen. 24. Sept. 1857.

Dem vereinten ritterschaftlichen Patrimonialgerichte zu Crivitz wird auf sein Declarationsgesuch vom 10/14. d. M. erwidert, daß in dem Falle, wenn nach Maaßgabe der Bestimmung vom 6. Febr. 1855 zum ersten Cognitionstermine der Beklagte allein vorgeladen wird, die volle Terminsgebühr, zur einen Hälfte vom Kläger und zur anderen vom Beklagten, wahrzunehmen ist.

Schwerin am 24. Sept. 1857.

Großherzogl. Mecklenburg. Justiz-Ministerium.

Im Auftrage.

H. v. Scheve.

An
das vereinte ritterschaftliche Patrimonialgericht zu Crivitz.

5219. Executions- und Subhastationsordnung für die gesammten Gerichte vom 20. Sept. 1857.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Die Revision des in den Gerichten Unserer Lande bisher zur Anwendung gebrachten Executions- und Subhastationsverfahrens in dem Wege der Gesetzgebung ist ein seit längerer Zeit erkanntes Bedürfniß. Nachdem Wir zu der Beseitigung dieses Bedürfnisses bereits in Unserer Verordnung vom 6. Februar 1855, betreffend das Verfahren bei den Niedergerichten in Civilsachen, einige vorläufige allgemeine Vorschriften für das Executionsverfahren gegeben haben, publiciren Wir nunmehr hierdurch, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, die angeschlossene

Zahlungsbefehle anstatt der Verwarnung dieser, soweit solche nicht für besondere Fälle gesetzlich vorgeschrieben sind, nicht erkannt werden.

Ein Verzicht auf die Verwarnungsfrist ist unzulässig.

3) Eine Reluitionsfrist ist nur rücksichtlich der abgepfändeten beweglichen Sachen zu gewähren.

Sie hat den Umfang von acht Tagen.

4) Eine Erstreckung der unter Nr. 2 und 3 erwähnten Fristen auf Antrag des Schuldners ist in keinem Falle zulässig.

5) Die Gerichtsferien kommen nach erkannten Executorialen regelmäßig nicht in Betracht. Versteigerungen von Grundstücken sollen jedoch während derselben nicht stattfinden.

6) Das Executions-Verfahren ist so einzurichten, wie es ohne unnöthige Bedrückung des Schuldners am schnellsten und sichersten zu der Befriedigung des Gläubigers führt.

§. 4.

b. Person des Executors.

1) Die Ausführung der Execution geschieht — insoweit es dazu nach diesem Gesetze eines besonderen Officianten bedarf — regelmäßig durch die angestellten Executoren oder einen Subalternen oder Diener des betreffenden Gerichts.

2) Die Justiz-Canzleien sind ermächtigt, in geeigneten Fällen zu dem Zwecke der Kosten-Ersparung, nach ihrem Ermessen, ein Niedergericht mit der Vollstreckung der von ihnen erkannten Executionen zu beauftragen. Namentlich ist dieses Verfahren in der Regel dann anzuwenden, wenn der Schuldner nicht canzleisässig ist und nicht in derselben Stadt wohnt, in welcher eine Justiz-Canzlei ihren Sitz hat.

Bei der Wahl des zu committirenden Gerichts ist besonders darauf zu sehen, welches Gericht dem Wohnorte des Schuldners am nächsten belegen ist. Auch darf das eigene Patrimonialgericht eines Gutsbesitzers zur Executionsvollstreckung wider diesen selbst nicht committirt werden.

3) Die in einem fremden Gerichtsbezirke vorzunehmende Execution erfolgt mittelst Ersuchungsschreibens an das betreffende Gericht.

Jedoch bewendet es für die Justiz-Canzleien bei ihrer Befugniß aus der Nebenverordnung zur revidirten Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, auch im Bezirk einer andern Justiz-Canzlei Jurisdictionshandlungen vornehmen zu dürfen.

§. 5.

c. Executions-Befehl.

1) In dem Executions-Befehl ist bestimmt vorzuschreiben, was von dem Schuldner beizutreiben, oder wozu derselbe anzuhalten ist, und was etwa in dem betreffenden Falle von dem Executor speciell beobachtet werden soll.

2) Derselbe hat sich der Ausführung des Executions-Befehls ohne Verzug persönlich zu unterziehen.

a. Er ist ohne specielle Erlaubniß des Gerichts nicht berechtigt, sich einen Anderen zu substituiren.

b. Er haftet für die genaue Befolgung des Executions-Befehls wegen aller verschuldeter Schäden und Kosten mit seinem eigenen Vermögen.

c. Ueberdies ist er wegen Verzögerungen, Vernachlässigungen oder Ueberschreitungen, soweit keine sonstige Strafe gegen ihn begründet ist, mit den geeigneten Disciplinarstrafen zu belegen.

3) Außer in Folge eines gerichtlichen Befehls darf er mit der ihm übertragenen Execution nur innehalten:

a. wenn ihm der urkundliche Nachweis, daß nach erkannter Execution die Schuld getilgt, oder vom Gläubiger Stundung bewilligt worden ist, vorgelegt wird;

b. wenn der Schuldner nach erkanntem Executions-Befehl verstirbt.

4) Der Executor ist befugt, den bei der Vollziehung der Execution sich findenden Widerstand durch Requisition der Polizei, nöthigenfalls mit Gewalt zu überwinden.

5) Die Gerichte haben bei eigener Verantwortlichkeit die Ausführung der an die betreffenden Officianten erkannten Executions-Befehle speciell zu überwachen und jene zu regelmäßiger Berichterstattung über die Ausrichtung der bezüglichen Executions-Acte binnen angemessener kurzer Frist anzuhalten.

6) Die Canzlei-Executoren müssen insbesondere über alle von ihnen zu vollstreckenden Executorialen außer den von ihnen zu sammelnden Acten ein Buch führen und solches, so oft es erfordert wird, zur Revision vorlegen. Auch haben dieselben alle von der vorgesetzten Justiz-Canzlei Zwecks ihrer Ueberwachung angeordneten Bestimmungen auf das Genaueste zu befolgen.

§. 6.

d. Sistirung der Execution. α. Im Allgemeinen.

Die Execution wird sistirt:

1) Durch Fristertheilung des Gläubigers.

In diesem Falle dauert die Sistirung bis zu dem Ablaufe der Frist und bedarf es auch nach demselben keines neuen Antrages von Seiten des Gläubigers, ausgenommen, wenn eine Frist von sechs Monaten oder länger, auf einmal oder hinter einander ertheilt worden ist.

2) Durch oberrichterlichen Befehl.

3) Durch concursmäßige Einleitungen nach Maaßgabe der Verordnung vom 17. December 1834, oder Eröffnung des Concurses, soweit nicht das Gesetz (§. 20) eine Ausnahme vorschreibt, und insoweit nicht etwa eine rein persönliche, von dem Vermögen des Schuldners unabhängige Leistung zur Frage steht.

4) Durch Intervention dritter Personen, unter den im §. 7 angegebenen Voraussetzungen.

5) Durch die nach erkannter Execution zulässigen Einreden unter den im §. 8 angegebenen näheren Bestimmungen.

6) Durch den Tod des Schuldners.

a. In diesem Falle währt die Sistirung, bis die Erbschaft angetreten oder ein Curator der ruhenden Erbschaft bestellt worden ist.

Ein solcher ist jedoch auf den Antrag des betheiligten Gläubigers von dem zuständigen Erbschaftsgerichte allemal sofort zu bestellen, wenn die Erben binnen vier Wochen nach dem Tode des Schuldners nicht bekannt geworden, oder doch die Erbschaft, aus welchem Grunde es auch sei, in dieser Zeit nicht angetreten haben.

b. Ist in Veranlassung eines Erbschaftsstreites eine Sequestration des Nachlasses angeordnet worden, so wird die Execution gegen den Sequester in das sequestrirte Vermögen gerichtet und fortgesetzt.

c. Ist eine Sequestration nicht angeordnet, so bewendet es rücksichtlich der Befugniß des Gläubigers wider den Erbschaftsbesitzer, oder aber den nichtbesitzenden Erbprätendenten, auf Fortsetzung des Verfahrens anzutragen, bei dem dieserhalb bestehenden Rechte.

d. Ist die Sistirung durch den Tod des Schuldners erfolgt, so bedarf es eines Antrages des Gläubigers, bevor das Verfahren wider die Erben, den Erbschafts-Curator oder Sequester oder sonstigen Erbschaftsbesitzer fortgesetzt werden darf.

e. Auch kann nach richterlichem Ermessen in diesem Falle, namentlich bei einer Zwangs-Execution, eine nochmalige kurze Erfüllungsfrist gewährt werden.

§. 7.

β. Intervention dritter Personen.

Durch die Intervention dritter Personen wird

1) das Verfahren mit Einschluß der Veräußerung des Executions-Objectes nur in dem Falle gehemmt, wenn solche:

a. in Bezug auf bewegliche Sachen auf Eigenthum oder dingliche Nutzungsrechte,

b. in Bezug auf Forderungen des Schuldners auf die Behauptung gestützt ist, daß die Forderung nicht dem Schuldner, sondern dem Intervenienten zustehe, oder sich in dessen Nießbrauch befinde.

2) Eine Intervention aus dem Grunde bevorzugter oder gleicher Erstigkeitsrechte hemmt das Executions-Verfahren nicht weiter als dahin, daß die Befriedigung des Gläubigers aus dem betreffenden Executions-Objecte einstweilen unterbleibt oder nur gegen genügende Sicherung des Intervenienten erfolgt.

Der Erlös jenes Gegenstandes wird in solchem Falle, soweit es für das Interesse des Intervenienten erforderlich ist, zum gerichtlichen Verwahrsam genommen, oder nur gegen genügende Real-Caution wegen der eventuellen Wiedererstattung dem Gläubiger vorläufig ausgezahlt.

3) In beiden Fllen Nr. 1 und 2 muß die Intervention in der Regel bescheinigt sein.

Von dieser Voraussetzung darf nur auf die genügende Darlegung, daß und weshalb der Intervenient zu einer Bescheinigung überhaupt oder doch zur Zeit nicht im Stande ist, abgewichen werden. Es ist jedoch in solchem Falle, statt der Bescheinigung, dann eine ausreichende Real-Caution zu bestellen, deren Höhe nach dem jedesmaligen Interesse des Gläubigers nach richterlichem Ermessen bestimmt wird.

Nur in den Fällen:

a. wenn dem Intervenienten das Armenrecht bewilligt ist, oder

b. derselbe durch ein Zeugniß seiner zuständigen Obrigkeit nachweis't, daß er zu der Stellung einer Real-Caution überhaupt, oder doch zu einer höheren, als der anzugebenden, nicht im Stande ist,

bewendet es bei der Befreiung von jeglicher Cautionspflicht, oder ist beziehungsweise nur eine, den Vermögenskräften des Intervenienten entsprechende geringere Caution zu begehren.

Ist der Intervenient nicht mit einem Sachwalte versehen, so ist er nöthigenfalls von Amtswegen über die Beweismittel seiner Intervention zu vernehmen, damit das Gericht die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Bescheinigung genügend beurtheilen kann.

4) Das Verfahren in Interventionsstreitigkeiten ist summarisch. Es gelten für dasselbe die im §. 34 der Verordnung vom 6. Februar 1855, betreffend das Verfahren bei den Niedergerichten in Civilsachen, für eilige, liquide und geringfügige, sowie für alle Incidentstreitigkeiten getroffenen Bestimmungen.

5) Bei Interventionen gegen die Execution in unbewegliche Sachen des Schuldners richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der §§. 18 und 24 dieser Verordnung, und gilt für solche Intervention dasselbe wie für die Vindications- und Prioritäts-Ansprüche im Concurse.

§. 8.

e. Einreden.

1) In dem Executions-Verfahren sind — neben den Einwendungen gegen die Rechtsbeständigkeit der erkannten Execution oder der verfügten Vollstreckungsart — nur folgende Einreden des Schuldners zulässig:

a. die Berufung auf das beneficium competentiae,

b. diejenigen Einreden, welche erst nach der Erlassung der zu vollstreckenden Entscheidung, beziehungsweise nach dem Abschlusse des betreffenden Vergleichs wider die beizutreibende Forderung entstanden sind.

2) Eine Hemmung des Verfahrens wegen der unter Nr. 1 gedachten Einwendungen gegen dasselbe, sowie wegen der Einreden Nr. 1. a. steht zum richterlichen Ermessen.

3) Die Einreden Nr. 1. b. hemmen die Execution und die Veräußerung des Executions-Objects nur, wenn sie bescheinigt sind. Unbescheinigte Einreden dieser Art bewirken nur, daß die Befriedigung des Gläubigers aus dem Executions-Ver-

fahren einstweilen unterbleibt, oder nur gegen ausreichende Real-Caution erfolgt. Der Erlös der abgepfändeten Gegenstände wird auch hier, in Ermangelung genügender Cautions-Bestellung Seitens des Gläubigers, einstweilen zum gerichtlichen Verwahrsam genommen.

4) Hinsichtlich der unter Nr. 1 erwähnten Einwendungen gegen die Rechtsbeständigkeit des Verfahrens u. s. w. ist vor der Entscheidung nur ausnahmsweise vollständiges Gehör beider Theile einzuleiten.

§. 9.

f. Kosten.

1) Die Kosten des Executions-Verfahrens fallen in der Regel dem Schuldner zur Last und sind von demselben zugleich mit der Hauptschuld einzuziehen.

2) Die Kosten einer erfolglos gebliebenen Execution hat der Gläubiger zu tragen. Derselbe ist nöthigenfalls auch verbunden, zur Bestreitung der Kosten einen angemessenen Vorschuß zu erlegen.

Ist der Gläubiger, welcher das Armenrecht genießt, zur Erstattung jener Kosten außer Stande, so werden nur die Auslagen des Executors aus der Gerichtscasse bezahlt. Auf Gebühren hat derselbe unter solchen Umständen keinen Anspruch.

II. Beitreibung der Geldforderungen.

§. 10.

1. Gegenstände der Execution.

1) Das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Schuldners ist der Hülfsvollstreckung unterworfen, soweit nicht einzelne Gegenstände von derselben ausgenommen sind. §. 12.

2) Die Beitreibung einer Geldschuld erfolgt, außer in dem Falle des nur in Wechselsachen zulässigen Personal-Arrestes, durch die Vollstreckung:

a. in bewegliche Sachen;
b. in Grundstücke;
c. in Forderungen.

3) Diese Vollstreckungsmittel sind in der Regel in der ebengedachten Reihenfolge zur Anwendung zu bringen.

Es steht jedoch zum Ermessen des Gerichts, auf Antrag des Gläubigers oder von Amtswegen, nach den dem Gerichte bekannten Verhältnissen des Schuldners, aus Gründen der Zweckmäßigkeit von dieser Reihenfolge abzuweichen, insbesondere auch gleichzeitig verschiedene Vollstreckungsmittel zur Anwendung zu bringen.

Der intabulirte Gläubiger, welcher die eingetragene Capital-Forderung beitreibt, hat das Recht, zu verlangen, daß die Execution sofort über das verpfändete Grundstück vollstreckt werde.

4) Im Uebrigen steht es jedem Gläubiger frei, nicht nur in dem Executions-Gesuche bestimmte einzelne Executionsobjecte dem Gerichte vorzuschlagen, sondern auch in dem Laufe des Verfahrens auf die Wahl eines anderen Executionsobjects anzutragen.

Die Berücksichtigung solcher Anträge aus Gründen der Zweckmäßigkeit steht zum richterlichen Ermessen.

Werden in Folge eines solchen Antrages statt der ursprünglich abgepfändeten beweglichen Sachen andere abgepfändet, so findet wegen der letzteren keine besondere Resolutionsfrist statt.

§. 11.

2. Execution in bewegliche Sachen.

a. Abpfändung.

1) Die Execution in bewegliche Sachen beginnt mit der Abpfändung bestimmter, in der Wohnung des Schuldners, oder innerhalb der von ihm besessenen Grund-

stücke befindlichen beweglichen Sachen desselben durch den Executor, d. h. durch die Verzeichnung derselben zu dem Zwecke des demnächstigen Verkaufs.

2) Der Executor ist befugt, von dem Schuldner die Angabe, beziehungsweise die Vorlegung sämmtlicher, in seinem Besitze befindlicher beweglicher Vermögensgegenstände, so wie die Oeffnung der verschlossenen Räume und Behältnisse zu verlangen, soweit solches nach dem Verhältnisse der beizutreibenden Summe zur Ermittelung geeigneter und ausreichender Executionsobjecte erforderlich ist.

Weigert sich der Schuldner dessen, so hat der Executor die verschlossenen Räume und Behältnisse durch einen Sachverständigen öffnen zu lassen.

3) Ist der Schuldner abwesend und Niemand zu seiner Stellvertretung gegenwärtig, so hat der Executor, wenn dieses irgend geschehen kann, mindestens einen Zeugen zuzuziehen.

4) Auf Sachen des Schuldners, welche sich in den Händen dritter Personen befinden, darf der Executor die Abpfändung ohne specielle Anweisung des Gerichts nicht erstrecken, außer wenn diese Gegenstände ihm von dem Inhaber freiwillig ausgeliefert werden.

5) Es sind so viele Sachen abzupfänden, als zu der Deckung der beizutreibenden Summe und der Executionskosten nach einer ungefähren Schätzung sicher ausreichen. Getraut der Executor sich nicht, eine solche Schätzung allein vorzunehmen, so hat er zu derselben — was jedoch nur in wichtigen Fällen geschehen soll — einen Sachverständigen zuzuziehen.

6) Bei der Abpfändung sind, wenn nichts Besonderes vorgeschrieben ist; vorzugsweise solche Gegenstände auszuwählen, deren Verkauf in öffentlicher Versteigerung am leichtesten ausführbar ist. Dabei sind die billigen Wünsche des Schuldners, soweit es ohne Nachtheil für den Gläubiger geschehen kann, zu berücksichtigen.

7) Durch Einsprache dritter Personen oder Mittheilung bevorstehender Interventionen ist der Executor an sich nicht behindert, die betreffenden Sachen abzupfänden. Er hat jedoch in solchen Fällen, soweit es ohne Nachtheil für den Gläubiger geschehen kann, zur Vermeidung unnöthiger Interventionsprocesse möglichst andere Sachen auszuwählen, gegen welche keine Einsprache erhoben wird.

8) Das Verzeichniß der abgepfändeten Sachen ist dem Schuldner oder dessen Stellvertreter zur Unterschrift vorzulegen. Verweigern sie dieselbe, so ist dies am Schlusse des Verzeichnisses zu bemerken.

§. 12.

b. Ausgenommene Gegenstände.

1) Von der Pfändung sind ausgenommen:

a. die nothwendigen Kleidungsstücke des Schuldners und seiner Familie, sowie die nothwendigen Betten, auch für das unentbehrliche Gesinde;

b. das zu den Bedürfnissen des täglichen Lebens nöthige Haus- und Küchengeräth, sowie alle für Kranke und Wöchnerinnen nöthigen Gegenstände;

c. die für den Unterhalt des Schuldners nnd seiner Familie auf die Zeit von vier Wochen unentbehrlichen Lebensmittel;

d. diejenigen Sachen, mit welchen der Schuldner seinen Lebensunterhalt verdienen muß, wie das zu dem Betriebe einer Kunst, eines Handwerks und der täglichen Arbeit unentbehrliche Geräth; bei Landbebauern aller Art das zur Fortsetzung der Wirthschaft der betreffenden Grundstücke unentbehrliche Vieh; das bis zu der nächsten Erndte unentbehrliche Futter, Saat- und Brodkorn, Stroh und Dünger, das nothwendige Ackergeräth, — bei Gelehrten und sonstigen Geschäftsmännern die unentbehrlichen Bücher ꝛc.

2) Findet der Executor keine anderen, oder nicht ausreichende Gegenstände, als die hier bezeichneten Ausnahmen, so hat er die dem Schuldner gelassenen

Gegenstände zu verzeichnen und das Verzeichniß sofort dem Gerichte zur Einsicht vorzulegen.

3) Ist er zweifelhaft, ob, oder wie weit einzelne Gegenstände zu diesen Ausnahmen gehören, so hat er dieselben dennoch vorläufig abzupfänden, die Sache aber förderlichst zu der Entscheidung des Gerichts zu verstellen.

§. 13.

c. Weitere Bestimmungen.

1) Die werthvolleren und leicht wegzubringenden Gegenstände unter den abgepfändeten Sachen, z. B. Gold- und Silber-Kostbarkeiten und dergleichen, hat der Executor sofort mitzunehmen und sicher zu verwahren, oder dieselben an das Gericht abzuliefern.

Von den Executoren der Niedergerichte muß das Letztere stets geschehen.

2) Die übrigen abgepfändeten Gegenstände bleiben regelmäßig bis zu der Versteigerung in dem Gewahrsam des Schuldners.

3) Unter Umständen kann jedoch auf den Antrag des Gläubigers oder von Amtswegen nach richterlichem Ermessen dem Executor aufgegeben werden, dieselben durch Verschluß oder Versiegelung sicher zu stellen, oder dieselben aus dem Besitze des Schuldners zu entfernen und an einem anderen geeigneten Orte sicher aufzubewahren.

4) Die den Umständen nach sonst anzuordnenden oder von dem Gläubiger beantragten Sicherheitsmaaßregeln, z. B. die Bestellung eines Aufsehers bei abgepfändetem unausgedroschenem Korn, unterliegen gleichfalls dem Ermessen der Gerichts.

5) Jedoch ist derartigen Anträgen des Gläubigers, Nr. 3 und 4, allemal nachzugeben, wenn der Gläubiger die damit verbundenen Kosten übernimmt und Seitens des Schuldners keine hinreichende Sicherheit dafür gestellt wird, daß die abgepfändeten Gegenstände nicht verschleppt oder an ihrem Werthe nicht verringert werden.

6) Dem Schuldner, in dessen Gewahrsam die abgepfändeten Sachen geblieben sind, ist das Verderben, Veräußern, Wegbringen oder sonstige Entfernen derselben schon kraft dieses Gesetzes untersagt, und zwar das Veräußern bei Strafe der Nichtigkeit und des Betruges, ohne daß es eines anderweitigen Verbotes jener Handlungen, oder einer besonderen Androhung dieser Nachtheile bedarf. Die sonstigen Uebertretungen jenes Verbotes werden, vorbehältlich des dem Gläubiger zu leistenden Schadensersatzes, mit einer nicht criminellen Strafe, in der Regel Gefängniß von angemessener Dauer, belegt, sofern sie nicht den Thatbestand eines bestimmten Verbrechens bilden.

§. 14.

d. Berichterstattung.

1) Ueber den Verlauf der Abpfändung hat der Executor innerhalb der in dem Executionsbefehle vorgeschriebenen Frist, unter Anschließung eines Verzeichnisses der abgepfändeten, beziehungsweise der dem Schuldner gelassenen (§. 12, Nr. 2) Sachen und Angabe der angeordneten Sicherheitsmaaßregeln bei nicht ausreichend vorhandenen Executionsobjecten, speciellen Bericht zu erstatten.

2) Erfuhr er, daß sich bewegliche Sachen des Schuldners in den Händen dritter Personen befinden, oder daß die abgepfändeten Sachen, oder einzelne derselben von dritten Personen als ihr Eigenthum in Anspruch genommen werden, so ist auch solches in dem Berichte zu bemerken.

Ebenso ist anzuführen, wenn etwa der Executor, aus Rücksicht zu vermeidender Interventionsstreitigkeiten, statt der zunächst ausgewählten Gegenstände schließlich andere Sachen abgepfändet hat.

§. 15.

e. Versteigerung.

Nach dem Ablaufe der Reluitionsfrist ist ohne weiteren Antrag des Gläubigers mit der öffentlichen meistbietenden Versteigerung der abgepfändeten Gegenstände zu verfahren und der Auctionstag sofort anzusetzen.

1) Diese Versteigerung geschieht, wenn der Executor zugleich zu der Abhaltung der Auctionen angestellt, oder speciell damit beauftragt worden ist, durch diesen selbst, eventuell durch den mit diesem Geschäfte zu beauftragenden Gerichtssubalternen, oder einen sonstigen geeigneten Auctionator. In allen wichtigeren Fällen ist jedoch unter den Subalternen eines Niedergerichts nicht der Gerichtsdiener oder Landreiter, sondern der Actuar, Protocollist oder Diätar mit der Abhaltung der Auction zu beauftragen.

2) Der Auctionstag ist regelmäßig nicht über 14 Tage hinaus anzusetzen.

Bei Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt, oder deren Aufbewahrung oder Erhaltung unverhältnißmäßige Kosten erfordert, ist dieser Zeitraum entsprechend abzukürzen.

3) Die Auction geschieht nach voraufgegangener zeitiger Bekanntmachung derselben, wenn nicht das Gericht auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners, oder auch von Amtswegen nach seinem Ermessen etwas Anderes bestimmt, an demjenigen Orte, an welchem die abgepfändeten Sachen sich befinden, und gegen baare Zahlung.

a. Die Bekanntmachung erfolgt durch öffentlichen Anschlag, Ausruf oder sonst ortsübliche Weise, in wichtigeren Fällen auch durch die etwa vorhandenen Ortsblätter, die Landesintelligenzblätter und andere Zeitungen.

b. Billige Wünsche des Schuldners über die Reihefolge, in welcher die Versteigerung vorzunehmen, sind, wenn solche rechtzeitig vor der Auction dem Gerichte oder dem Auctionator vorgetragen sind, angemessen zu berücksichtigen.

c. Sobald durch die Auction eine solche Aufkunft erzielt ist, daß damit der Gläubiger befriedigt und die Kosten gedeckt werden können, ist mit derselben inne zu halten. Ebenso wenn der Schuldner während der Auction den Gläubiger befriedigt und die Kosten bezahlt.

4) Die Auctionsaufkunft ist regelmäßig binnen acht Tagen nach der Versteigerung, nach Vorabzug sämmtlicher Kosten, bis zum Betrage der beizutreibenden Forderung, an den Gläubiger gegen dessen Quittung auszuzahlen.

Dem Schuldner ist die Abschrift der Berechnung mit dem etwanigen Ueberschusse zuzustellen. Das Versteigerungsprotocoll nebst den Belägen wird bei den Proceßacten aufbewahrt und ist daher auch von den Canzlei-Executoren zu den Acten einzureichen.

§. 16.

f. Mangel beweglicher Sachen. Intervention Dritter.

Finden sich keine, oder nicht ausreichende bewegliche Executionsobjecte, oder werden die vorgefundenen Gegenstände von dritten Personen als Eigenthum beansprucht, so steht

1) dem Gläubiger frei, die Vernehmung des Exequenden über seine Vermögensverhältnisse durch das Gericht, so wie die Ableistung des Manifestations-Eides zu beantragen.

Allemal aber ist

2) Der Executor — wenn er keine oder nicht ausreichende bewegliche Executionsobjecte gefunden, oder wenn er bereits bei der Abpfändung erfuhr, daß die vorgefundenen Gegenstände von dritten Personen als Eigenthum in Anspruch genommen werden — verpflichtet, nach dem etwanigen unbeweglichen Vermögen und ausstehenden Forderungen des Schuldners, insbesondere dessen Werthpapieren, Papieren au porteur und dergleichen, geeignete Nachforschungen anzustellen.

a. Derselbe hat in solchem Falle das ermittelte unbewegliche Vermögen und die ermittelten ausstehenden Forderungen zu verzeichnen, die gedachten Papiere an sich zu nehmen und solches Verzeichniß mit den etwa an sich genommenen Papieren förderlichst dem Gerichte vorzulegen, damit dieses,

dem Befinden nach, nach vorgängigem Gehör des Gläubigers die Executionsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen oder in die ausstehenden Forderungen verfügt.

b. Auch steht es zum Ermessen des Gerichts, so oft dasselbe es für erforderlich erachtet, auf Antrag des Gläubigers oder von Amtswegen, den Executor zur Ermittelung von unbeweglichen Gegenständen und ausstehenden Forderungen des Schuldners abzusenden. Werden dann solche andere zureichende Executionsobjecte ermittelt, so fällt das Recht auf den Manifestationseid, Nr. 1, hinweg.

3) Es bewendet bei der Befugniß des Gläubigers, nach Maaßgabe des §. 1 der Verordnung vom 17. December 1834 auf concursmäßige Einleitungen anzutragen, sobald es an ausreichenden Executionsobjecten fehlt, oder sobald das Executionsverfahren durch den Einspruch dritter Personen in irgend einer Weise ganz oder theilweise gehemmt wird.

Jedoch soll ein solcher Antrag auch dann zulässig sein, wenn der Schuldner aus dem Grunde der Unentbehrlichkeit gegen die Abpfändung einzelner Sachen protestirt.

§. 17.

3. Execution in Grundstücke.

a. Allgemeine Vorschriften.

1) Dieselbe geschieht:

a. bei solchen Grundstücken, deren Veräußerung rechtlich unzulässig ist, mittelst Einführung einer Sequestration, oder durch Verpachtung auf dem Wege öffentlicher Versteigerung;

b. bei den übrigen Grundstücken durch Verfügung der Subhastation des betreffenden Grundstücks. Nur noch vergeblich versuchter Veräußerung ist auch bei diesem, wie in dem Falle a. zu verfahren.

2) Eine Abpfändung der Grundstücke findet nicht statt.

Es beschränkt sich daher die Thätigkeit des Executors hinsichtlich dieser Vollstreckungsart auf die etwa vorausgegangene Verwarnung und die etwanige Ermittelung von Grundstücken. §. 16.

Auch bedarf es in dem Falle, wenn eine Execution von Anfang an und allein gegen das Immobiliarvermögen gerichtet wird, der Thätigkeit des Executors nicht. Vielmehr geschieht in solchem Falle auch die Verwarnung durch das Gericht selbst, unter Androhung des Präjudizes, daß, nach abgelaufener Frist und inzwischen nicht nachgewiesener Zahlung, die Execution in der unter Nr. 1 a. und b. vorgeschriebenen Art in das betreffende Grundstück vollstreckt werden würde.

§. 18.

b. Gleichzeitige Nebenverfügungen.

Sofort mit der Verfügung der Subhastation hat das Gericht:

1) Von der betreffenden Hypothekenbehörde einen vollständigen beglaubigten Extract aus dem Hypothekenbuch, resp. Grund- und Hypothekenbuch über den Schuldenstand und alle sonstigen Belastungen des Grundstücks, insbesondere über etwanige Hindernisse gegen den Uebergang des Eigenthums auf einen künftigen Erwerber, sowie die einstweilige Schließung des betreffenden Hypothekenbuchs, resp. Stadtbuchfoliums, zu erfordern.

2) Durch ein Proclama:

a. einen Verkaufstermin;

b. einen mindestens auf drei Wochen weiter hinauszusetzenden Termin zum Ueberbot;

c. in der Regel einen entweder vor dem ersten Verkaufstermin abzuhaltenden, oder mit demselben zu verbindenden Termin zur Anmeldung aller dinglichen Ansprüche an das Grundstück, unter den gesetzlichen Ausnahmen von

den Meldungspflicht, zur Vorlegung der Originalien und sonstigen schriftlichen Beweismittel und zur etwanigen Prioritäts-Ausführung, unter dem Nachtheile der Abweisung und des Ausschlusses, anzusetzen, auch den Schuldner Zwecks seiner Erklärung über die professa unter dem Nachtheile des Zugeständnisses zu adcitiren.

Bei städtischen Grundstücken erfolgt jedoch ein Aufruf der Real-Prätendenten nur aus besonderer, zum richterlichen Ermessen stehender Veranlassung.

3) Für die Anfertigung von Verkaufsbedingungen bis spätestens 14 Tage vor dem Verkaufstermine Sorge zu tragen.

4) Die Abschätzung der Landgüter mit Ausnahme der im Creditvereine befindlichen, in Gemäßheit der Verordnung vom 27. Febr. 1813 zu verfügen, bei den im Creditvereine befindlichen deren Taxe einzufordern.

5) Die Verkaufsbedingungen werden, wenn die Subhastationen durch ein Niedergericht verfügt, oder doch von demselben in Folge eines Commissorii oder Requisition geleitet wird, von dem Gerichte selbst entworfen. Von den Justiz-Canzleien ist zunächst dem Schuldner die Einreichung von Bedingungen binnen angemessener kurzer Frist freizulassen. Nach dem Ablaufe dieser Frist sind dieselben von Amtswegen vom Gericht zu entwerfen.

Die von dem Schuldner eingereichten Bedingungen unterliegen der gerichtlichen Emendation.

6) Dem Schuldner und den gesammten, mithin auch den von der Meldungspflicht ausgenommenen Gläubigern ist freizulassen, zu dem Zwecke einer endlichen Regulirung der Kaufbedingungen in dem Liquidationstermine, dem Verkaufstermine oder nöthigenfalls in einem besonderen Termine zu erscheinen.

7) Auch ist in geeigneten Fällen, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, die Execution in ein Grundstück zugleich auf die Accessorien desselben, als Früchte ꝛc., desgleichen Pacht- und Miethgelder zu erstrecken und die deshalb nöthige Verfügung vom Gericht zu erlassen.

§. 19.

c. Ansetzung des Verkaufstermins.

Der erste Verkaufstermin ist regelmäßig auf mindestens zehn Wochen, mit Einschluß der Ferien, auszusetzen. Er kann aber dem Befinden nach auch auf sechs Monate hinausgesetzt werden.

Die öffentliche Bekanntmachung des Proclamas geschieht durch Anschlag an die Gerichtstafel, durch dreimaligen Abdruck in den betreffenden Ortsblättern und im Landesintelligenzblatt, beziehungsweise durch Ausruf oder auf andere ortsübliche Weise.

Ein Abdruck der Ladung in andern in- und ausländischen Blättern steht zum Ermessen des Gerichts, welches etwanige Anträge der Betheiligten thunlichst zu berücksichtigen hat.

Die Bestellung eines Sequesters, die bei Landgütern immer anzuordnen ist steht sonst zum richterlichen Ermessen.

Auch ist von Amtswegen eine etwa erforderliche Einleitung dahin zu treffen, daß die Räumung des Grundstücks von Seiten des Schuldners oder sonstiger unberechtigter Inhaber spätestens vor dem Termine der Uebergabe an den Käufer erfolge.

§. 20.

d. Wirkung derselben.

Die Verfügung der Subhastation hat alle Rechtswirkungen eines Specialconcurses über das Grundstück, soweit sich nicht aus dem Begriffe einer Executions-Vollstreckung nothwendige Beschränkungen ergeben. Durch concursmäßige Einleitungen oder Eröffnung des Concurses wird daher der Verkauf nicht gehemmt.

Wenn dagegen der Extrahent der Subhastation und wenn diejenigen zur Execution vorgedrungenen Gläubiger, welche sich dem Antrage auf die Subhastation etwa angeschlossen haben, vor erfolgtem reinen Zuschlage befriedigt werden, oder eine anderweitige Zufriedenstellung derselben actenmäßig vorliegt, ist das Subhastationsverfahren zu sistiren, unter Beitreibung der Kosten vom Schuldner.

§. 21.

e. Leitung des Verkaufs.

Die Versteigerung geschieht vor versammeltem Gerichte oder einem Deputirten desselben.

Ist das zu versteigernde Grundstück in dem Bezirke eines anderen einheimischen Gerichtes gelegen, so bedarf es einer Requisition des fremden Gerichtes zur Abhaltung des Versteigerungstermins, wiewohl dem Befinden nach mit Vorbehalt des von dem Gerichte der anhängigen Sache zu ertheilenden Addictionsbescheides.

Für die Justiz-Canzleien bewendet es jedoch bei ihrer Befugniß aus der Nebenverordnung zur revidirten Oberappellationsgerichtsordnung, auch in dem Bezirke einer anderen Justiz-Canzlei Jurisdictionshandlungen vorzunehmen.

§. 22.

f. Verkaufs-Bedingungen.

Bei der Versteigerung gelten regelmäßig folgende gesetzliche Bedingungen:

1) Für die Beschaffenheit und Beschreibung des Grundstücks, so wie für etwanige dem Käufer unbekannt gebliebene Belastungen wird keine Gewähr und Entschädigung geleistet.

2) Dem Käufer kommen die aus einer etwanigen Versicherung aufkommenden Entschädigungsgelder zu Gute, welche für die ihn treffenden Unglücksfälle gezahlt werden.

3) Der Käufer ist zur Entrichtung einer angemessenen Conventionalpön verpflichtet.

4) Die Kaufgeldszahlung geschieht bei der Justiz-Canzlei in der Regel an einen zu bestellenden Geldempfänger; bei den Niedergerichten an das Gericht.

Der Käufer ist jedoch schuldig, auf gerichtliche Ueberweisung, an einzelne Gläubiger zu zahlen, auch zu dem Ende denselben Agnitionsacten auszustellen.

5) Wenn der Käufer in den bestimmten Terminen nicht zahlt, so kann entweder aus dem Addictionsbescheide, wie aus einem rechtskräftigen Erkenntnisse, die Execution in das Vermögen desselben nachgesucht werden, und zwar mit Vorbehalt des Rechts auf den Wiederverkauf des Grundstücks, oder es kann ein solcher sofortiger Wiederverkauf auf Gefahr und Kosten des Käufers beantragt werden, so wie demnächst wegen des Ausfalles, gleichfalls ohne besondere Klage, die Execution.

Zu dem Zweck hat das Gericht, sobald der Käufer eine Zahlungsfrist nicht inne hält — was auch der etwa bestellte Geldempfänger allemal sogleich dem Gerichte anzeigen muß — sofort die betreffenden Gläubiger davon in Kenntniß zu setzen, damit dieselben nach ihrer Wahl, beziehungsweise nach dem Beschluß der nach der Größe der Forderungen zu berechnenden Majorität, mit einem der oben gedachten Anträge hervorgehen können. Stellen die Gläubiger binnen 8 Tagen nach der ihnen gewordenen Mittheilung keinen dieser Anträge, so verfügt das Gericht von Amtswegen die Execution wider den Käufer, mit Vorbehalt des Rechts auf den Wiederverkauf des Grundstücks.

Der Käufer hat keinen Anspruch an den etwanigen Ueberschuß.

6) Nach erfolgter Berichtigung der vor der Uebergabe zu leistenden Zahlungen kann der Käufer verlangen, daß ihm das Grundstück zum Eigenthum überwiesen, beziehungsweise er zu dem Hypothekenbuche als Eigenthümer anerkannt, mithin bei städtischen Grundstücken die Verlassung des Grundstücks eingeleitet werde. Die

Eröffnung des Hypothekenbuchs zu weiteren Eintragungen geschieht jedoch nur nach vorgängiger Eintragung der rückständigen Kaufgelder, welche in einzelnen Posten mit verschiedener Priorität geschehen darf.

7) Die Kosten des Zuschlags werden verkäuferischerseits getragen; die des Contracts von jeder Seite zur Hälfte. Die Kosten der Verlassung und einer Eintragung der rückständigen Kaufgelder treffen den Käufer.

8) Jede Anfechtung aus dem Grunde einer Verletzung über die Hälfte ist ausgeschlossen.

Modificationen und Zusätze zu diesen Bedingungen stehen, nach vorgängigem Gehör der Betheiligten und den besonderen Umständen des einzelnen Falles, zum richterlichen Ermessen.

Die erforderlichen Feststellungen wegen der Zahlungstermine und des Zeitpunktes der Uebergabe hat das Gericht nach den jedesmaligen besonderen Umständen zu bemessen und dabei die Erklärung der Betheiligten zu berücksichtigen, vorzugsweise die der Mehrheit der eingetragenen Gläubiger, welche nach ihren Capitalforderungen zu berechnen ist. Jeder Betheiligte kann jedoch darauf bestehen, daß vor der Tradition bei Landgütern mindestens ein Fünftheil, bei sonstigen Grundstücken mindestens ein Viertheil des ausgelobten Kaufgeldes baar gezahlt und daß die Zahlung des Ganzen nicht über 3 Jahre von der Zeit des Zuschlages an hinausgesetzt werde.

§. 23.

g. Licitation.

Für die Licitation gelten die nachstehenden Bestimmungen:

1) Der Anwesenheit des Gläubigers in dem Versteigerungstermine oder besondere Anträge desselben Zwecks Fortrückung der Versteigerung bedarf es nicht.

2) Alle im Licitationstermine thätigen Mitglieder des Gerichts sind, wie der Schuldner selbst, vom Bieten ausgeschlossen.

3) Völlig unbekannte oder solche Personen, deren Zahlungsunfähigkeit in Rücksicht auf das zum Verkauf gestellte Grundstück offenkundig ist, sind nicht zuzulassen, falls sie nicht sofort einen annehmlichen Bürgen oder sonstige Sicherheit stellen.

Aus dem bloßen Grunde, weil seine Vermögensverhältnisse Bedenklichkeiten erregen, ist ein Kaufliebhaber nicht zurückzuweisen; dagegen ist auf die Anregung irgend eines Betheiligten oder von Amtswegen nach richterlichem Ermessen von einem solchen Meistbietenden vor dem Zuschlage die Nachweisung seiner Zahlungsfähigkeit oder eine genügende Sicherheit zu verlangen.

4) Wer für sich den Zuschlag als Meistbietender erhält, kann sofort nach erhaltenem Zuschlage seinen Auftraggeber nennen, bleibt jedoch bis zu der Annahme des Auftraggebers für die Erfüllung der Bedingungen persönlich verhaftet.

5) Die Licitation ist nicht eher für geschlossen zu erklären, als bis sich nach erfolgtem dreimaligem Aufrufe kein Ueberbietender findet.

6) Auf das Höchstgebot ist mit Ertheilung des bedingten Zuschlages zu verfahren, jedoch mit Ausnahme der Landgüter, bei welchen ein Bot von zwei Dritttheilen der angeordneten, beziehungsweise der Creditvereinstaxe Voraussetzung des bedingten Zuschlages ist.

7) Der Zuschlag ist nach richterlichem Ermessen auszusetzen, sobald sich noch nachträgliche Eigenthums- oder sonstige Ansprüche dritter Personen zeigen, welche den dem Käufer zu übertragenden Besitz unsicher machen.

8) Etwanige Widerspruchsrechte gegen einen ertheilten Zuschlag müssen, bei Strafe des Verlustes derselben, sofort nach Ertheilung des Zuschlages zum Protocoll vorbehalten und binnen vierzehn Tagen nach dem Licitationstermine bei Gericht weiter ausgeführt werden.

9) Der in dem ersten Verkaufstermine erfolgte höchste Bot, auf welchen der vorläufige Zuschlag ertheilt worden, ist öffentlich bekannt zu machen und dabei der Ueberbotstermin in Erinnerung zu bringen.

10) Kein Gläubiger ist berechtigt oder verpflichtet, das zum Kauf gestellte Grundstück an Zahlungsstatt anzunehmen.

11) Erfolgt auch im zweiten Termine kein Bot, so sind weitere Anträge des Gläubigers zu erwarten.

§. 24.

h. Verfahren nach dem Zuschlage.

Nach erfolgtem reinen Zuschlage hat das Gericht:

1) soweit es erforderlich ist, über die Liquidität und Priorität der angemeldeten Forderungen zu entscheiden. Bei aufkommenden Differenzen ist wie im Concursverfahren zu verhandeln. Jedoch erfolgt die Bestellung eines Vertreters der creditorischen Gesammtheit nur aus besonders dringender Veranlassung.

2) Sodann ist von Amtswegen für die Vertheilung der Kaufgelder nach Abzug der Verkaufs- und etwanigen Administrationskosten zu sorgen.

Dieselbe erfolgt bei den Niedergerichten regelmäßig in einem anzusetzenden Termine, bei den Justiz-Canzleien der Regel nach durch einen zu bestellenden Geldempfänger.

Sie geschieht mittelst baarer Zahlung beziehungsweise durch Ueberweisung der rückständigen Kaufgelder, insoweit der Gläubiger hiermit einverstanden.

3) Nach beendigtem Verkaufe und erfolgter Zahlung der Conventionalpön hat das Gericht wegen der Cassation und Einforderung der Hypothekenscheine nach der dieserhalb für Concursfälle bestehenden Vorschrift der betreffenden Hypothekenordnung zu verfahren, davon den betreffenden Hypothekenbehörden, mit dem Anfügen, daß die bisherigen Hypotheken erloschen seien, Kenntniß zu geben und zu veranlassen, daß das Grundstück auf den Käufer umgeschrieben und das rückständige Kaufgeld auf das Grundstück zur ersten Hypothek eingetragen werde.

§. 25.

4. Execution in Forderungen.

a. Verfahren.

Dieselbe geschieht — abgesehen von einer nach den §§. 29 und 31 etwa zulässigen Ueberweisung an den Gläubiger —

1) bei gewöhnlichen Schuldforderungen des Schuldners — im Gegensatze von Staatspapieren und sonstigen Papieren auf den Inhaber — durch die betreffenden gerichtlichen Befehle an den Schuldner des Schuldners zur Einzahlung an das Gericht, §. 26.

2) Bei Staatspapieren oder sonstigen Papieren auf den Inhaber, wenn der Gläubiger sie nicht annehmen will, durch deren Verkauf Seitens des Gerichts, §. 31.

Sonstige Verkäufe ausstehender Forderungen sollen zu dem Zwecke der Execution nicht weiter stattfinden.

Die Thätigkeit des Executors bei dieser Executionsvollstreckung beschränkt sich auch hier auf die etwa voraufgehende Verwarnung und resp. Ermittelung der Activforderungen des Schuldners.

§. 26.

Fortsetzung.

Bei der Vollstreckung der Execution über die im §. 25 Nr. 1 gedachten Schuldforderungen ist in der Regel mittelst eines und desselben Decrets die Zahlung an den Exequenden bei Vermeidung doppelter Zahlung zu untersagen, die Kündigung, wo solche erforderlich, zu beschaffen und die Zahlung an das Gericht, beziehungsweise in besonderen Fällen nach richterlichem Ermessen an einen zu bestellenden Geldempfänger aufzugeben.

Dem Exequenden ist gleichzeitig jede Cession, Verpfändung oder sonstige Verfügung über die mit Beschlag belegte Forderung bei Strafe der Nichtigkeit zu untersagen und solches nöthigenfalls den betreffenden Hypotheken-Behörden zu eröffnen.

Beitreibung der Entschädigungssumme in den für Geldforderungen vorgeschriebenen Art verlangen.

3) Eventuell ist die Leistung einer Handlung nach richterlichem Ermessen:
a. durch Androhung und demnächstige Beitreibung von Geldstrafen,
b. durch Einlegung von Wache,
c. nöthigenfalls durch Gefängniß,
je nach der Eigenthümlichkeit des Falles und der bekannten Persönlichkeit des Schuldners zu erzwingen.

Auf Gefängniß ist jedoch nicht früher, bis eines der anderen Mittel sich als vergeblich erwiesen hat, zu erkennen.

4) Die Einlegung von Wachen ist:
a. wenn die Sache bei der Justiz-Canzlei anhängig, dem Executor zur Ausführung zu übertragen.

Derselbe hat dem Exequenden in der ersten Woche einen, während der zweiten zwei, während der dritten drei, während der vierten vier von dem betreffenden Militair-Commando zu requirirenden Soldaten als Executanten einzulegen, ferner wegen der Kosten nöthigenfalls zur sofortigen Abpfändung zu schreiten, auch jede Woche Bericht zu erstatten.

Nach Ablauf dieser 4 Wochen ist eventuell von dem Gerichte auf Gefängniß zu erkennen.

b. In solcher Grundlage haben auch die übrigen Gerichte zu verfahren. Die Einlegung von Militair ist jedoch von ihnen selbst zu bewirken, nicht dem Executor zu übertragen.

§. 38.

VII. Sonstige gerichtliche Zwangsverkäufe von Grundstücken.

Die Bestimmungen der §§. 19, 21, 22 und 23 dieser Verordnung sind analog anzuwenden:

1) bei dem gerichtlichen Zwangsverkaufe von Grundstücken aus dem §. 5 der Verordnung vom 17. December 1834, betreffend die concursmäßigen Einleitungen.

2) Bei dem Verkaufe aus dem Concurse.

5220. Beurtheilung der Juden nach gleichem Recht mit den übrigen Bürgern in den Städten. 3. Sept. 1768.

Friederich ꝛc. ꝛc. Wir ertheilen dir, der Ehefrau des Schutz-Juden Joseph Abraham Meyer hieselbst auf deine demüthigste Vorstellung vom 31. v. M. hiemit zur Antwort, daß dem Suchen um Aufhebung des Rescripts vom 3. Mai 1765 im Betreff der Behandlung der Schutz-Juden nach gleichem Recht mit den übrigen Bürgern in Unseren Städten ꝛc. umsoweniger zu deferiren stehe, als dasselbe und die zu gleicher Zeit an alle Unsere Städte erlassene Circularbefehle kein neues Gesetz in sich enthalten, sondern nur die Weisung geben, daß die Judenschaft hier sowohl als in allen Städten Unserer Lande nach den gewöhnlichen alle bürgerpflichtige Einwohner treffenden ältern Gesetzen gerichtet, folglich die hie oder da etwa dawider eingerissenen Unordnungen abgestellet werden sollen. In diesem Betracht kommen dir auch die angezogenen Leges nicht zu Statten und releviret eben wenig der Bezug auf die Wittwe Ruben etwas, nachdemmahlen auch jetzo noch diejenigen Juden, welche in Unseren Diensten stehen, in der Circularverordnung vom Jahre 1765 ausdrücklich ausgenommen stehen. Und so wirst du mit deinem Suchen in Gnaden zur Ruhe verwiesen; wobei es dir unbenommen bleibet den Versuch zu machen, ob die Creditores in Güte zu einem billigmäßigen Accord zu bewegen sein mögten. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin am 3. September 1768.

5218. Beurtheilung der Juden nach ihren besonderen Rechtsnormen. 20. Oct. 1798.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Du und deine Glaubensgenossen werden allemal bei den Streitigkeiten unter euch den von dir durch deine wiederholte Vorstellung vom 14. d. M., um Beschützung der Judenschaft bei ihren allgemeinen verbindlichen Gesetzen und bei den unter sich gemachten Verträgen, intendirten und gewünschten Zweck sicher erreichen, wenn ihr dem competenten Gericht die rechtliche Ueberzeugung verschaffet, daß das was ihr behauptet, unter euch recipirtes und allgemein geltendes, noch dazu mit eurer Religion in wesentlicher Verbindung stehendes Gesetz sei; und bedarf es keiner besondern Verordnung, daß in solchen Fällen Unsere Landesgerichte nach einem solchen Gesetze entscheiden sollen, wie denn dergleichen besondere und überflüssige Verordnung, angestellter Erkundigung nach, auch in den Preußischen Staaten nicht existiret. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin am 20. October 1798.

An
den Hofagenten Hinrichsen hiesselbst.

5219. Verkauf des in den Forstwiesen geworbenen Heu's. 29. Juli 1819.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns vortragen lassen, daß das in den Forsten und auf Torfmöören zu gewinnende Heu, nicht allemal, wie es sich gehöret, zum Besten Unserer Forst-Casse, sondern häufig zu andern, ja wohl selbst zu Privatzwecken, verwandt wird. — Um dieser Ungebühr für die Zukunft zu steuern, befehlen Wir sämmtlichen Unsern berechnenden Forstbedienten: „das in den ihnen anvertraueten Forst-Inspectionen in den Waldungen oder auf Torfmöören, unbeschadet der Forst- und Torf-Wirthschaft, zu werbende Heu, alljährlich und nach gehöriger Bekanntmachung in der Umgegend, meistbietend zu verlicitiren, und über die Aufkunft demnächst bei Unserm Cammer- und Forst-Collegio, zur Erwirkung des Einnahmebelags zum Forstregister, zu liquidiren.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 29. Juli 1819.

Friederich Franz.

L. v. Pritzbuer. H. C. Eggers.

5220. Erhebung der Ortschaft Lübtheen zum Grenz- und Marktflecken. 11. März 1822.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben geruhet, dem Domanial-Orte Lübtheen, im Amte Hagenow, in Betracht der seit einigen Jahren alldort merklich angewachsenen Einwohnerzahl und wegen des dadurch sich gehäuften Verkehrs die Grenz- und Marktflecken-Gerechtigkeit beizulegen.

Schwerin am 11. März 1822.

5221. Nicht gesetzliche Kosten beim Transport von Arrestaten und Vagabonden sind den Beamten nicht zu ersetzen. 23. Sept. 1822.

Es ist schon seit längerer Zeit ungerne bemerkt worden, daß von den Domanial-Aemtern bei Annahme und weiterem Transport von Arrestaten und Vagabonden, ohne Kostenerstattung der abliefernden Behörde, zu leicht verfahren und dadurch den herrschaftlichen Kassen ein unnöthiger, nicht unbeträchtlicher Kostenaufwand verursacht wird.

Wann nun durch die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen der Patentverordnung, wegen Versorgung einheimischer Armen und Abstellung der Bettelei, vom 2. Mai 1801, besonders Cap. I. §. 13, und der Verordnung wegen Einrichtung

und Anwendung eines Zwang-Arbeitshauses zu Güstrow vom 3. Februar 1817, besonders Cap. III. §. 9 — 19. et 20. sub a — s. praecipue sub s., auch durch die resp. Konventionen mit benachbarten Staaten, das legale Verfahren bei der Annahme oder Zurückweisung zugehender Arrestaten und Vagabonden den Landesbehörden genügend und umfänglich, sowohl bei erweislichen einheimischen, als ausländischen Vagabonden und Arrestaten, vorgeschrieben ist; so werden beregte Verordnungen allen Domanialbeamten hiemittelst wiederholt in Erinnerung gebracht und von allen Beamten, besonders den Grenzämtern und denen, die mit andern Landesbehörden in Berührung kommen, eine genauere Nachachtung der gesetzlichen Vorschrift so bestimmt erwartet, als sonst die Ratification nicht gesetzlicher, zu justificirender Kosten dieses Betreffs, aus den herrschaftlichen Kassen ferner nicht erfolgen kann und wird.

Schwerin am 23. Sept. 1822.

Zum Großherzoglich Mecklenburgischen Kammer-Collegio Allerhöchst verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

v. Pritzbuer.

5222. Der Verlag für Transportanden ist sofort dem absendenden Amte zu vergüten. 3. April 1824.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Es ist Uns vorgetragen worden, daß von Unsern Amts-Behörden, bei Transporten von Arrestaten, welche weiter gehen, die Erstattung des von dem absendenden Amte verzeichneten Verlages, bei der nächsten Ablieferung oft bis dahin vorenthalten wird, daß die Berichtigung auch von den übrigen nachfolgenden Aemtern geschehen. Wenn aber ein solches Verfahren nothwendig zu Unordnungen und unnöthigen Weitläuftigkeiten führt, auch ein unnützer Aufwand an Porto dadurch veranlaßt wird; so mögen Wir demselben Unsern Beifall nicht schenken, finden Uns vielmehr bewogen, kraft dieses, übrigens mit Bezug auf das betreffende von Unsrer Kammer unterm 23. Sept. 1822 durch das officielle Wochenblatt gemeinkundig gemachte Notificatorium zu verordnen:

daß bei allen solchen Transporten der von dem absendenden Amte bescheinigte Verlag unweigerlich gleich bei der nächsten Ablieferung der Arrestaten, und ohne erst die Wiedererstattung von dem folgenden Amte zu erwarten oder darauf zu vertrösten, zu berichtigen ist, und nur in dem seltenen Falle, wenn etwa die letzte, die Arrestaten in Empfang nehmende Behörde die Gesammtkosten verweigerte, sodann der gemachte Verlag von Amt zu Amt, die Reihe zurück, einer jeden Behörde auf die bescheinigte Summe wieder ausgeantwortet werden soll.

Wir befehlen daher gesammten Unsern Domanialbeamten, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, die obige Vorschrift, zur Beobachtung eines gleichmäßigen Verfahrens, in allen betreffenden Fällen, jedoch wie sich versteht, mit gehöriger Rücksicht auf sonst bestehende gesetzliche Bestimmungen, in genaue Ausführung zu bringen. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung.

Gegeben auf Unserer Vestung, Schwerin den 3. April 1824.

Friederich Franz.

v. Pritzbuer.

5223. Uebertragung ausfallender Parochialbeiträge zu den Kirchen- und Pfarrbauten. 16. Jan. 1826.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Wir finden Uns veranlaßt, euch unter Entbietung resp. Unsers gnädigsten Grußes auf den Inhalt Unserer landesherrlichen Verordnung wegen der Beitragsverbindlichkeit der Patronen und Eingepfarrten zu den Kirchen- und Pfarrbauten vom 27. Dec. 1824, insbesondere auf die darin §. 9

und 10 enthaltene Vorschrift für den Fall aufmerksam zu machen, wenn ein Theil der Gemeinde von Bauleistungen befreiet zu sein behauptet.

So wenig Unsere allerhöchste Absicht dahin geht, denen, die sich auf eine solche Exemtion berufen, ihre vermeinten Rechte zu schmälern, oder deren Geltendmachung zu erschweren, so können Wir es doch nicht gestatten, daß der durch solche Berufung ausfallende Theil der Parochialbauleistungen Unserm Patronat, sei es auch nur vorschüssig, zur Last falle. Es muß vielmehr, wie es gesetzlich vorgeschrieben, wenn in der Conferenz eine Vereinbarung zwischen den Eingepfarrten nicht zu erreichen ist, als weshalb ihr euch bestens zu verwenden habt, die Weigerung sammt den Gründen und Gegengründen sorgfältig zu Protocoll genommen werden, damit der von Uns demnächst zu bestellende Procurator darüber gerichtliche Entscheidung bewirke, wie es interimistisch und bis zur ausgemachten Sache mit den Bauleistungen zu halten.

Es wird daher einer vorschüssigen Parochialleistung an Diensten oder Geldbeiträgen aus Unsern Cassen nicht weiter bedürfen; und habt ihr euch der Anträge darauf zu enthalten, welches den Eingepfarrten von der Ritter- und Landschaft in den Conferenzen bekannt zu machen, und, nur so viel an euch ist, dafür zu sorgen, daß der Kirchenprocurator über den Gegenstand und über den herkömmlich im Kirchspiel bestehenden modum repartitionis möglichst schnell instruirt werde.

Sollte jedoch von solchen Eingepfarrten niemand erscheinen, oder einige derselben ausbleiben, so habt ihr dennoch ihre Rate auszumitteln und sie unter Communication des Conferenzprotocolls per Missive mit dem Belang ihrer Leistungen bekannt zu machen, und ihre Erklärung zu erwarten, im Ablehnungsfall aber weiter zu verfahren.

In dem Fall aber, wo Wir wegen unverhofften Ausbleibens der bezielten interimistischen Bestimmung Uns zur Bewilligung eines Vorschusses aus Unsern Cassen ausnahmsweise entschließen müßten, oder wo für das laufende Etatjahr bereits anderweitige desfallsige Bestimmung getroffen sein sollte, habt ihr die empfangenen Vorschüsse bei den Kirchen- und Pfarrbaurechnungen des Amtes so lange zu berechnen, als selbige durch Einziehung der Beitragsquote von den verpflichteten Eingepfarrten noch nicht zurückgezahlt sind. Wornach ihr euch zu richten; und Wir verbleiben resp. euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Schwerin, den 16. Januar 1836.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenburg. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

A. G. v. Brandenstein.

Circular-Verordnung.
an die Beamten.

5224. Reskript, betreffend Verbot des Hausirens auswärtiger Gewerbetreibender. 10. Juni 1836.

Wir finden Uns durch die Beschwerden des Magistrats zu N. über das Hausiren ausländischer Färber und anderer Gewerbtreibender veranlaßt, euch hiedurch zu eröffnen, daß es zwar dieseitigen Landeseinwohnern unverboten ist, Arbeiten im Auslande zu bestellen, dagegen Ausländern nicht gestattet werden kann, zu diesem Zwecke Arbeiten aufzusuchen, abzuholen und zurückzubringen oder Gewerbe im Umherziehen zu betreiben; befehlen euch demgemäß: Contraventionen gegen diese Vorschrift mit 5 Thlr. NZw., im Wiederholungsfalle doppelt hoch zu bestrafen, auch die benachbarten ausländischen Grenzbehörden von dieser Unserer Verordnung in Kenntniß zu setzen.

5225. Regiminalrescript, betreffend die Beibringung eines Domicilscheins bei der Kopulation der Hofschauspieler. 18. Juli 1836.

Wir verhalten euch auf eure Anfrage vom 14. d. M. wegen des Verfahrens bei Kopulationen der Mitglieder Unsers Hoftheaters nicht, daß Unsere Verordnung vom 18. Jan. 1820 allerdings auch auf Schauspieler anwendbar ist, damit wegen des Domicils ihrer Frauen und Kinder keine Zweifel bleiben.

5226. Verarmte, ohne Vorwissen des Gutsherrn in Pfarrkaten aufgenommene Personen. 25. Oct. 1837.

Auf Ihre weitere Vorstellung und Bitte, in Betreff der Unterbringung der auf der dortigen Pfarre befindlichen Armen, wird Ihnen hiedurch erwidert, daß Sie sich dieserhalb zunächst an den Superintendenten und den Kirchen-Secretair zu Güstrow zu melden haben, doch bleibt Ihnen unverhalten, wie die Fortschaffung der gebrechlichen Einwohner im dortigen Pfarrkaten und Unterbringung in einer andern dortigen Wohnung dem Eigenthümer Stein deshalb nicht anzusinnen ist, weil derselbe bei Annahme dieser Leute nicht befragt ist, wenngleich dessen anderweitige obrigkeitliche Verpflichtung zur Armenunterstützung deshalb nicht cessiren kann.

Schwerin am 25. Octbr. 1837.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

von Lützow.

An
den Prediger Livonius zu Lüssow.

5227. Regiminalrescript, betreffend Ersatz der Detentionskosten im Landarbeitshaus von zahlungsfähigen Correctionairen. 19. März 1838.

Auf die Bitte der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses um Instruction darüber, ob vermögende Correctionairs gehalten sind, die Kosten ihrer Detention zu tragen, wird derselben erwidert, daß die Wahrnehmung dieser Kosten von den, nach ihren Vermögens- und sonstigen Verhältnissen, zahlfähigen Personen allerdings zulässig ist.

5228. Regiminalrescript, nach welchem Mecklenburg-Strelitz in Paßsachen als Ausland zu betrachten. 4. Dec. 1838.

— — — Zunächst kann es euch nicht entschuldigen, daß ihr das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz als Inland betrachtet habt, da es doch bekannt ist, daß beide Großherzogthümer, wenn auch eine gemeinsame ständische Verfassung, doch eine getrennte Gesetzgebung und Verwaltung haben, mithin sich auch als Ausland gegenüber stehen, so lange und so weit nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet ist, welches in Bezug auf das Paßwesen zur Zeit nicht geschehen. — — —

5229. Regiminalrescript, betreffend das Wandern der Handwerksgesellen. 30. Aug. 1841.

Bei Prüfung der Bemerkungen, welche das Amt N. über die Anwendung der Verordnung vom 22. Juni d. J. wegen der Wanderbücher unterm 10. d. M. vorgetragen, hat sich nur Folgendes zu erinnern gefunden.

1) Bei der Bestimmung des §. 2 wegen der Berechtigung zur Führung von Wanderbüchern ist es nicht Absicht gewesen die Führung eines Wanderbuchs durch die zunftmäßige Erlernung eines Handwerks zu bedingen, vielmehr sind auch solche Individuen zur Wanderung zuzulassen, welche in Fabriken und ähnlichen

Anstalten ihr Handwerk erlernt haben. — Nur muß eine förmliche Ausschreibung zum Gesellen dem Antritt der Wanderung vorausgegangen sein. Da es übrigens schon in Berücksichtigung der großen Verschiedenheit der gewerbpolizeilichen Einrichtungen in den verschiedenen Staaten nicht möglich gewesen, die zur Führung eines Wanderbuchs berechtigten Individuen dergestalt genau zu bezeichnen, daß darüber bei der practischen Anwendung niemals Zweifel entstehen können, so muß hiebei Vieles der pflichtmäßigen Beurtheilung der Localbehörden überlassen bleiben, welche dabei den Hauptgesichtspunkt stets festzuhalten haben, daß die Absicht des Gesetzes ist, mit Ausbescheidung aller Herumtreiber nur wirkliche Handwerksgesellen zur Wanderung zuzulassen. Reisende Musikgehülfen sind allerdings nicht als zur Führung von Wanderbüchern berechtigt zu erachten.

2) Wird die in dem §. 3 Nr. 9 für ausländische Maurer- und Zieglergesellen festgestellte beschränkende Bestimmung, der Absicht des Gesetzes entgegen, auf Inländer nicht auszudehnen sein.

3) — — — — — — — — — — — — — — —

4) Auch Gesellen solcher Gewerke, deren Meister landesvergleichsmäßig auf dem platten Lande Gesellen halten können, dürfen in keinem Falle von der vorgeschriebenen Reiseroute eigenmächtig abweichen, und ist es Pflicht solcher Gesellen, sich die ihnen etwa wünschenswerth scheinende Erlaubniß zur temporairen Abweichung von der Landstraße von der betreffenden Visirungsbehörde zu erwirken.

— — — — — — — — — — — — — — — —

5230. Sterbequartal der Erben zweiter Schullehrer im Domanium. 3. April 1843.

Der Kammer wird hierdurch eröffnet, daß bei dem Absterben eines zweiten Schullehrers im Domanium der ganze Gehalt des Sterbequartals an die Erben des Verstorbenen auszuzahlen ist, und wird die Kammer hienach sämmtliche Aemter zu instruiren haben.

Schwerin am 3. April 1843.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

An
die Kammer hieselbst.

5231. Reskriptalrescript wegen Meldung der Fremden durch die Krüger. 2. Juni 1845.

Dem Amte N. wird auf den Vortrag vom 27. Januar d. J. hiedurch erwiedert, daß bei der Bestimmung des §. 7 der Verordnung vom 30. Nov. 1763, wonach jeder Krüger verpflichtet ist, die Einkehrenden beim Schulzen zu melden, wenn sie länger als 3 bis 4 Stunden zu bleiben beabsichtigen und der Schulze bei solcher Anzeige die vorgeschriebene weitere Cognition anzustellen und dabei die Frage von der Verdächtigkeit zu erörtern hat, der Erbkrüger S. zu S., falls er die gesetzmäßige Anzeige verabsäumte, allerdings straffällig erscheint und deswegen in polizeiliche Untersuchung zu nehmen war.

Da sich indessen die angegebene gesetzliche Bestimmung da, wo der Schulze nicht am Orte selbst wohnt, sowohl für den Krüger als den Schulzen unausführbar erweiset, so wird selbige für diesen Fall hiedurch näher dahin bestimmt, daß die Anzeige nur dann erforderlich sein soll, wenn sich der Gast länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt, selbige jedoch in Fällen besonderen Verdachts gegen das Treiben des Gastes allemal früher geschehen muß.

Hiernach hat das Amt künftig zu verfahren.

5232. Regiminalreseript wegen Ersatz der Kur- und Beerdigungskosten für nicht zu duldende arme Fremde. 31. Juli 1845.

Da das Weberamt daselbst nicht befugt war, dem Webergesellen O. zur landesvergleichswidrigen Arbeit in N. die Erlaubniß zu ertheilen und sonach der Aufenthalt des zünftigen Webergesellen O. bei dem Landweber L. Ihrerseits nicht hätte geduldet werden dürfen, so finden die vom Magistrat zu X. in dessen Bericht vom 17. v. M. entwickelten Bedenken gegen seine Verpflichtung zur Erstattung der Kur- und Beerdigungskosten des O. durch den Inhalt Ihres Berichts vom 16. d. M. und dessen Anlage nicht ihre Erledigung, daher es denn auch bei dem Bescheide vom 20. v. M. bewenden muß.

5233. Landesherrliche Circularverordnung wegen des Umherziehens junger Frauenzimmer mit Orgeldrehern u. s. w. 31. März 1846.

Es ist zur Kenntniß Unserer Regierung gebracht, daß inländische Orgeldreher, Musikmacher, Polichinellspieler ꝛc. in neuerer Zeit unter verschiedenen Vorwänden, vielfältig junge Frauenzimmer mit sich führen und dies zu den größten Unsittlichkeiten Veranlassung giebt.

Je weniger nun ein solches anstößiges Treiben zu dulden steht, desto mehr vernothwendigt es sich, demselben kräftigst entgegen zu wirken.

Wir befehlen euch daher hiemit bei Strafe von 5 Rthlr. in jedem Contraventionsfalle, nicht allein euch der Ertheilung von Pässen an junge Frauenespersonen zum Zweck des Umherziehens im Lande so wie ihrer Aufnahme in den Pässen anderer Reisenden obgedachter Art gänzlich zu enthalten, sondern auch diejenigen jungen Mädchen und Frauen aus anderen Orten, welche bei ihrem Umherreisen sich dort betreten lassen, anzuhalten und mittelst Laufpasses in ihre Heimath zu senden, auch davon unter Anschließung des ihnen abzunehmenden Passes an Unsere Regierung zu berichten.

Sind sie mit keinem besonderen Passe versehen und in dem ihres Principals aufgeführt, so ist die Zurücksendung der Begleiterin in dem letzterem Passe bemerklich zu machen.

5234. Regiminalreseript wegen des Anfangspunctes der Verpflichtung zum Ersatz der für fremde Kranke verwendeten Kosten. 29. Mai 1846.

Wir bescheiden euch auf euer Belehrungsgesuch vom 25. v. M. hiemit gnädigst, daß auch in den von euch angegebenen Fällen, wo es der, einen armen Kranken unterstützenden Behörde nicht sofort möglich ist, den zur Kostenerstattung verpflichteten Heimathsort desselben zu ermitteln, der Ersatz erst vom Tage der demnächst an letzteren abgegangenen Benachrichtigung und Aufforderung begehrt werden kann, daß wegen der inzwischen aufgewandten Kosten aber §. 13 der Constitution vom 21. Julius 1821 im ersten Absatz normirt, mithin der Ort, wo der Hülfsbedürftige sich gerade befindet, die Kosten zu tragen hat.

5235. Ersatz für den Gesundheitspaß über die Grenze transportirter Personen. 31. Dec. 1847.

Der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses wird auf ihre Anfrage vom 20. d. M. bei Zurückgabe der eingereichten Acten erwidert, daß die Landarbeitshaus-Casse zur Bezahlung des vom Amte Lübz für den Gesundheitspaß der über die Gränze transportirten unverehelichten Mohr liquidirten 1 Thlr. N$^{2}/_{3}$ nicht verpflichtet zu halten ist, daß vielmehr der Amtsarzt für dieses Attest, insofern

derselbe nicht zur unentgeltlichen Ausstellung eines solchen contractlich verpflichtet sein sollte, aus der Amtskasse zu bezahlen ist.

Schwerin am 31. Dec. 1847.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

5236. Reciminalrescript wegen Vermerkung der Erlaubniß zur Arbeitsumschau in den Wanderbüchern. 18. Febr. 1848.

Unerachtet der unterm 4. December 1844 erlassenen, die pünktlichste Befolgung des Wanderbuchsgesetzes vom 22. Juni 1841 einschärfenden Circular-Verordnung ist es neuerdings bemerklich geworden, daß manche Polizeibehörden von den Bestimmungen des §. 5 jenes Gesetzes schon wieder in sofern abweichen, als sie die den Wandergesellen ertheilte Erlaubniß zur Arbeitsumschau nicht in dem Wanderbuche selbst anmerken, sondern sich häufig damit begnügen, diese Erlaubniß entweder mündlich oder auf einem besonderen Zettel zu ertheilen.

Da beides dem ausdrücklichen Wortlaute des Gesetzes eben so entgegen ist, als dessen Zwecke, indem letzterer wesentlich auch auf die Gewinnung einer Controle darüber gerichtet ist, daß die vorschriftsmäßige Erlaubniß zur Umschau in jedem einzelnen Falle wirklich nachgesucht und ertheilt wurde; so wird an die genaueste Befolgung der obgedachten Bestimmungen des §. 5 hiedurch wiederholt und ernstlich mit dem Anfügen erinnert, daß jede fernere Contravention die sofortige Vollstreckung der im §. 18 des Wanderbuchsgesetzes angedroheten Strafen zur unausbleiblichen Folge haben wird.

Wornach ihr euch zu richten.

5237. Taxe der Amtsmusikanten in den Domainen. 25. März 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir die den privilegirten Amtsmusikanten in Unsern Domainen unterm 8. Junius 1821 verliehene Musiktaxe für den 14-Thalerfuß haben umarbeiten lassen, bestimmen Wir, daß diese neue, hierunter abgedruckte Taxe vom 1. Mai d. J. an zur Anwendung kommen soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 25. März 1848.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

Verordnung,
betreffend die Feststellung der Gebühren der privilegirten Amts-Musikanten in den Domainen nach dem 14-Thalerfuße.

Musik-Taxe
für die Amts-Musikanten in den Domainen.

I.

Alle zwangspflichtigen Musikgeber, als: Pächter, Förster, Müller, Erbzinspächter, Holländer, Schäfereipächter, Krüger ꝛc. müssen, wenn sie zu Erndtebieren, Hochzeiten, Bierauflagen, Tanzgesellschaften, oder zu sonstigen Festlichkeiten den Amts-Musikus zuziehen, demselben folgende Gebühren zahlen:

a. Bei freier Defrairung für eine sechsstündige Musik:

für den Vorspieler	2	Rthlr.	16 ßl.
für jeden Gehülfen			
mit Blas-Instrumenten	1	"	16 "
mit anderen Instrumenten	1	"	— "
für jeden Lehrling	—	"	32 "

5242. Rescript des Ministeriums des Innern wegen des Ersatzes des Chausseegeldes bei an das Landarbeitshaus eingelieferten Transportanden. 27. Nov. 1849.

Auf den Bericht der dirigirenden Commission vom 20. d. M. wird es genehmigt, daß der bisher von der Majorität der dirigirenden Commission angenommene Grundsatz, wonach beim Transport von Vagabonden neben dem gesetzlichen Fuhrgelde auch der Verlag an Chausseegeld zu erstatten, — auch für die Zukunft bis auf Weiteres befolgt werde. — — — — — — — — — —

5243. Rescript des Ministeriums des Innern wegen der Domicilscheine der Staatsdiener bei der Copulation. 22. Dec. 1849.

Auf Ihre Anfrage vom 15. d. M. wird Ihnen unter Rückgabe der Anschlüsse derselben erwidert, daß die Bestimmung der Verordnung vom 25. Januar 1823, wonach der Prediger eine Copulation nur auf Grund eines obrigkeitlichen Domicilscheins für den Bräutigam vornehmen darf, — auf solche Individuen keine Anwendung findet, die als Großherzogliche Diener angestellt sind.

5244. Verbot des Handels und Spielens mit ungestempelten Spielkarten. 31. Dec. 1849.

Es ist zur Kenntniß des Finanz-Ministeriums gelangt, daß in neuerer Zeit mit ungestempelten Karten gehandelt und gespielt wird. Damit nun der etwa darüber aufgekommene Zweifel, ob die desfalls erlassenen Vorschriften noch von Bestand sind, und jede aus diesem Zweifel herzunehmende Entschuldigung beseitigt werde, wird hierdurch, zu Jedermanns Warnung, darauf aufmerksam gemacht:

daß die Verordnung vom 20. Januar 1829, nach deren §. 1 das Spielen mit ungestempelten Karten bei einer Strafe von fünf Thalern NZwdr., und die Verordnung vom 8. Julius 1839, nach deren §. 2 die Einführung ausländischer Spielkarten bei Strafe von einem Thaler NZwdr. und der Handel mit ungestempelten inländischen Spielkarten bei Strafe von fünf Thalern NZwdr. für jedes Spiel, neben der in allen diesen Fällen angedroheten Confiscation der Karten, verboten ist, noch in voller Kraft bestehen,

und werden alle obrigkeitlichen, insbesondere die Polizeibehörden, mit Hinweisung auf ihre desfallsige im §. 9 der Verordnung vom 20. Januar 1829 ausgesprochene Verpflichtung erinnert, über die genaue Beobachtung obiger Vorschriften zu wachen, gegen etwanige Contravenienten aber mit aller gesetzlichen Strenge zu verfahren.

Schwerin am 31. December 1849.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Stever.

5245. Rescript des Ministeriums des Innern wegen des Musicirens im Umherziehen. 17. Dec. 1850.

— — — Uebrigens befindet sich der Magistrat im Irrthume, wenn er nach seinem Berichte vom 11. d. M. anzunehmen scheint, daß aus dem Ministerium Concessionen zum Musiciren im Umherziehen vielfach ertheilt würden, indem solche Concessionen nur einzelnen wenigen besseren Gesellschaften, welche seit Jahren im Besitze derselben gewesen sind, gegeben werden. Auch ist nur das, mehr oder weniger in Bettelei ausartende Musiciren im Umherziehen verboten, während sowohl das Musiciren auf Bestellung an Orten, wo keine Zwangspflicht für Musik besteht, als auch das Musiciren auf Jahrmärkten, wenn dazu der obrigkeitliche

5238. Aufhebung der Spielbanken. 20. Jan. 1849.

Reichs-Gesetze.

Gesetz,

betreffend die Schließung der öffentlichen Spielbanken und Aufhebung der Spielpacht-Verträge.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 8. Januar 1849, verkündet als Gesetz:

Einziger Artikel.

Alle öffentlichen Spielbanken sind vom 1. Mai 1849 an in ganz Deutschland geschlossen und die Spielpachtverträge aufgehoben.

Frankfurt, den 20. Januar 1849.

Der Reichsverweser, Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Innern H. v. Gagern.

Der Reichsminister der Justiz R. Mohl.

5239. Regiminalrescript an den Magistrat zu N. wegen nicht in die Wanderbücher gehöriger Rügen. 13. Juli 1849.

Großherzogliche Regierung nimmt aus der, in dem Wanderbuche des Schlachtergesellen N. N. von dort Pag. 25 vorgefundenen Bemerkung des dortigen Polizeiamts vom 28. October 1847 Veranlassung, den Magistrat darauf aufmerksam zu machen, daß Vermerke über Polizeivergehen, welche keine Contravention gegen das Wandergesetz vom 22. Juni 1841 sind, nicht in die Wanderbücher gehören und daher nicht weiter in solche einzutragen sein werden.

5240. Gewähr der Schäden an den Postgütern auf den Bootsposten nach Warnemünde und Wustrow. 25. Juli 1849.

Mit den Boots-Posten zwischen Rostock und Warnemünde und Ribnitz und Wustrow können Gelder und Werthsachen, wie mit den ordentlichen Posten abgesendet werden, jedoch übernimmt die Postverwaltung dafür nur die im §. 67 der Postordnung festgestellte Garantie, mithin keine Gewähr gegen Naturereignisse ꝛc., welche abzuwenden nicht in ihrer Macht steht.

Schwerin am 25. Julius 1849.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

H. v. Plessen.

5241. Uebergang der Verwaltung der Elbzölle von der Kammer ans Finanzministerium. 24. Oct. 1849.

Die bisher von dem Kammer-Collegio geführte Verwaltung der Elbzölle gehet vom 1. November d. J. an auf das Finanz-Ministerium über und wird von diesem Tage an, so viel das Etat-, Casse- und Rechnungswesen betrifft durch Vermittelung des Steuer- und Zoll-Departements, in allen übrigen Beziehungen aber unmittelbar von hier aus geleitet werden.

Schwerin den 24. Oct. 1849.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Stever.

5242. Reskript des Ministeriums des Innern wegen des Ersatzes des Chausseegeldes bei an das Landarbeitshaus eingelieferten Transportanden. 27. Nov. 1849.

Auf den Bericht der dirigirenden Commission vom 20. d. M. wird es genehmigt, daß der bisher von der Majorität der dirigirenden Commission angenommene Grundsatz, wonach beim Transport von Vagabonden neben dem gesetzlichen Fuhrgelde auch der Verlag an Chausseegeld zu erstatten, — auch für die Zukunft bis auf Weiteres befolgt werde. — — — — — — — — — —

5243. Reskript des Ministeriums des Innern wegen der Domicilscheine der Staatsdiener bei der Copulation. 27. Dec. 1849.

Auf Ihre Anfrage vom 15. d. M. wird Ihnen unter Rückgabe der Anschlüsse derselben erwidert, daß die Bestimmung der Verordnung vom 25. Januar 1823, wonach der Prediger eine Copulation nur auf Grund eines obrigkeitlichen Domicilscheins für den Bräutigam vornehmen darf, — auf solche Individuen keine Anwendung findet, die als Großherzogliche Diener angestellt sind.

5244. Verbot des Handels und Spielens mit ungestempelten Spielkarten. 31. Dec. 1849.

Es ist zur Kenntniß des Finanz-Ministeriums gelangt, daß in neuerer Zeit mit ungestempelten Karten gehandelt und gespielt wird. Damit nun der etwa darüber aufgekommene Zweifel, ob die desfalls erlassenen Vorschriften noch von Bestand sind, und jede aus diesem Zweifel herzunehmende Entschuldigung beseitigt werde, wird hierdurch, zu Jedermanns Warnung, darauf aufmerksam gemacht:

daß die Verordnung vom 20. Januar 1829, nach deren §. 1 das Spielen mit ungestempelten Karten bei einer Strafe von fünf Thalern NZwdr., und die Verordnung vom 8. Julius 1839, nach deren §. 2 die Einführung ausländischer Spielkarten bei Strafe von einem Thaler NZwdr. und der Handel mit ungestempelten inländischen Spielkarten bei Strafe von fünf Thalern NZwdr. für jedes Spiel, neben der in allen diesen Fällen angedroheten Confiscation der Karten, verboten ist, noch in voller Kraft bestehen,

und werden alle obrigkeitlichen, insbesondere die Polizeibehörden, mit Hinweisung auf ihre desfallsige im §. 9 der Verordnung vom 20. Januar 1829 ausgesprochene Verpflichtung erinnert, über die genaue Beobachtung obiger Vorschriften zu wachen, gegen etwanige Contravenienten aber mit aller gesetzlichen Strenge zu verfahren.

Schwerin am 31. December 1849.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Stever.

5245. Reskript des Ministeriums des Innern wegen des Musikirens im Umherziehen. 17. Dec. 1850.

— — — Uebrigens befindet sich der Magistrat im Irrthume, wenn er nach seinem Berichte vom 11. d. M. anzunehmen scheint, daß aus dem Ministerium Concessionen zum Musiciren im Umherziehen vielfach ertheilt würden, indem solche Concessionen nur einzelnen wenigen besseren Gesellschaften, welche seit Jahren im Besitze derselben gewesen sind, gegeben werden. Auch ist nur das, mehr oder weniger in Bettelei ausartende Musiciren im Umherziehen verboten, während sowohl das Musiciren auf Bestellung an Orten, wo keine Zwangspflicht für Musik besteht, als auch das Musiciren auf Jahrmärkten, wenn dazu der obrigkeitliche

Consens in dem betreffenden Orte erlangt werden kann, bei gehöriger Legitimation der Personen unverboten.

5246. Rescript des Ministeriums des Innern wegen Unzulässigkeit der Vorstellungen landesherrlich nicht concessionirter herumziehender Künstler. 11. Mai 1851.

Bei Gelegenheit eines Antrages des Marionettenspielers S. aus G. ist bemerkt worden, daß Sie umherziehenden, mit einer landesherrlichen Concession nicht versehenen Künstlern Concessionen zu Vorstellungen im dortigen Amtsbezirk in der Art ertheilen, daß denselben gestattet wird, an jedem Orte des Amtes, nach zuvoriger Meldung beim Ortsvorsteher eine Vorstellung zu geben.

Da derartige Streifereien im Lande nichts Anderes als zur großen Belästigung des Publicums gereichende, gewerbmäßige Bettelei sind, und zu sonstigen Unordnungen vielfache Veranlassungen geben, so haben Sie solchen Personen, auch wenn sie mit Pässen inländischer Behörden zur Ausübung ihres Betriebs im Umherziehen versehen sein sollten, die Erlaubniß, in den Amtsortschaften ihre Künste zu produciren, nicht ferner zu ertheilen.

5247. Schärfere Strafe des Einbringens von Landbranntwein in die Städte. 21. Aug. 1851.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 5. December 1823 nicht ausreichen, um den vielfachen Contraventionen gegen den Inhalt des §. 250 des Landes-Vergleichs ein Ziel zu setzen, so finden Wir Uns bewogen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, zum wirksameren Schutze sowohl Unserer Landstädte, als Unserer Steuer-Intraden gegen die aus dem verbotenen Handel mit Branntwein erwachsenden Nachtheile, unter Aufhebung des vorgedachten Gesetzes, Nachstehendes zu verordnen.

Jede Contravention gegen die Bestimmungen des §. 250 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs soll fortan in der Weise bestraft werden, daß für jedes angehaltene Oxhoft verbotenen Branntweins eine Strafe von Zwölf Thalern Courant, bei angehaltenen geringeren Quantitäten für jedes Anker eine Strafe von Drei Thalern Courant, bei noch kleineren Quantitäten eine nach diesem Verhältniß abgemessene geringere Geldstrafe zu erlegen ist.

Die gedachten, durch Unsere Steuerstuben wahrzunehmenden Strafen sollen nach Abzug einer dem Denuncianten zuzubilligenden Prämie, welche auf die Hälfte der erkannten und beigetriebenen Strafe, jedoch bis höchstens 50 Thaler Courant, hierdurch festgestellt wird, der Armencasse der nächstbelegenen Stadt zufallen.

Wornach ein Jeder, den es angeht, sich zu achten.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 21. Aug. 1851.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow.

Verordnung,
betreffend die Verschärfung der Bestrafung für das Einbringen von Landbranntwein in die Städte.

5248. Rescript des Ministeriums des Innern wegen Ankaufs von Federvieh durch die Producteuhändler. 11. Sept. 1851.

Aus Veranlassung des abschriftlich beikommenden Berichts wird Ihnen hiemit eröffnet, daß die zum Ankauf von Producten auf dem platten Lande mit diesseitigen Pässen versehenen Leute unzweifelhaft berechtigt sind, Federvieh aufzukaufen

und demnächst weiter zu verkaufen. Es bleibt Ihnen überlassen, die Gendarmerie dieserhalb nach Befinden zu instruiren.

5249. Rescript des Ministeriums des Innern an die Beamten zu N. wegen Beihülfe der Ortsbewohner zur Sicherheitspolizei. 8. Dec. 1851.

Auf ihren Bericht vom 30. October und 7. November d. J., betreffend die Beihülfe der Ortsbewohner des platten Landes zur Sicherheitspolizei erhalten die Beamten hierdurch zum Bescheide, daß nach unseren bestehenden Landesgesetzen:

Polizei- und Landordnung von 1572, tit. von mutwilligen Bevehdern und der nacheile, Abs. VIII.

Verordnung vom 30. November 1763, betreffend Reinhaltung des Landes von losem Gesindel, §§. 8, 16, 22.

— — — — — — — — — — — — — — — —

es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Bewohner der Domanial-Dorfschaften verpflichtet sind, auf Anforderung des Schulzen oder Ortsvorstehers zur Ausführung polizeilicher Anordnungen mitzuwirken.

5250. Rescript des Ministeriums des Innern wegen Erfüllung der Wanderzeit am Heimathsorte. 6. Jan. 1852.

Dem Magistrate zu Kröpelin wird mit Bezugnahme auf seinen Bericht vom 4. November v. J. über das Gesuch des Schlachtergesellen N. daselbst um Dispensation von der Wanderschaft hierdurch eröffnet, daß die darin geäußerte Ansicht, es könne ein bei einem auswärtigen Amte ausgeschriebener Handwerksgeselle an seinem Heimathsorte seine Wanderpflicht nicht erfüllen, in so fern nicht ganz zutreffend scheint, als in denjenigen Fällen, wo die Amtsrolle nicht ausdrücklich Wanderung im Auslande vorschreibt, es bloß auf Entfernung vom Lehrort ankommt, mithin in diesen Fällen Arbeit am Heimathsorte, sobald er nicht auch der Lehrort ist, dem Gesellen ebenfalls als Wanderzeit anzurechnen sein wird.

5251. Besonderer Paß für Aufkäufer von Schweinen ist nicht erforderlich. 20. Febr. 1852.

Den Beamten zu Hagenow wird auf ihre Anfrage vom 31. v. M. erwidert, daß Aufkäufer von Schweinen zu diesem Betriebe eines besonderen Passes aus dem unterzeichneten Ministerium nicht bedürfen.

Schwerin den 20. Febr. 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

v. Bassewitz.

5252. Abhaltung mecklenburg-strelitz'scher Künstler und Schausteller. 19. Juli 1852.

Dem Magistrat wird auf seine Anfrage vom 16. d. M., die Auslegung der Verordnung vom 29. April 1842 betreffend, erwidert, daß da, wo nicht besondere Ausnahmen gesetzlich begründet sind, die Bewohner des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz allerdings als Ausländer zu behandeln sind.

5253. Unterbringung von Wintervorräthen wohnungsbedürftiger Personen. 7. Dec. 1852.

Der in Ihrem Bericht vom 23. Julius d. J., betreffend die zwangsweise Unterbringung der Beneficiatin Mannerow bei der minorennen Burmeister zu

Granzin, in Bezug genommene, angeblich vor 6 Jahren erlassenen Regiminalbescheid hat sich seither nicht auffinden lassen.

Glaubt das Ministerium nun zwar voraussetzen zu dürfen, daß die Beschwerde der Burmeisterschen Curatel inzwischen ihre Erledigung gefunden haben wird, so findet sich dasselbe doch veranlaßt, Ihnen hinsichtlich der erbetenen generellen Bescheidung zu eröffnen, daß es Bedenken tragen muß, die Ihrerseits angedeuteten Ansichten wegen der Unterbringung von Wintervorräthen wohnungsbedürftiger Personen als richtig anzuerkennen.

Ganz abgesehen davon, daß hinsichtlich der Unterbringung derartiger Vorräthe die Feststellung der Ihrerseits befürworteten allgemeinen Norm schon in Beihalt der Bestimmungen §. 11 der Patentverordnung vom 21. Juli 1821 überhaupt nicht wohl thunlich erscheint, liegt es doch in der Natur der Sache, daß die, nach der besonderen Eigenthümlichkeit des Einzelfalls etwa anzunehmende Zwangspflicht zur Uebernahme der Effecten obdachloser Personen sich von diesen Personen selbst nicht trennen läßt, und mithin auch keinenfalls früher zur Geltung gebracht werden kann, als bis mit dem Eintritt der Umzugszeit die Nothwendigkeit polizeilichen Einschreitens zu Gunsten der obdachlosen Personen sich thatsächlich herausgestellt hat, und ihrem Umfange nach genauer festgestellt ist.

Schwerin am 2. Dec. 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

v. Bassewitz.

An
die Beamten zu Hagenow.

5254. Circulare des Ministeriums des Innern, betreffend die Ertheilung von Jahrmarktspässen. 21. Jan. 1853.

Neuere Vorkommenheiten veranlassen das unterzeichnete Ministerium, die zur Ausstellung von Jahrmarktspässen (Grenzpässen) committirten Magistrate an die pünktliche Befolgung der einschlagenden Verordnungen vom 14. October 1811, vom 26. April 1814 und vom 12. April 1823 zu erinnern und damit die nachstehenden weiteren Vorschriften zu verbinden.

1. Die Jahrmarktspässe dürfen, wie es das Formular in dem Allerhöchsten Begleitschreiben zu der Verordnung vom 14. October 1811 bereits festsetzt, nur auf die inländischen Jahrmärkte, nicht aber, wie es vorgekommen, auf die inländischen Städte und Jahrmärkte lauten.

2. Die Jahrmarktspässe dürfen nur an solche Personen ertheilt werden, die mit fertigen Waaren handeln, auf die also in der Verordnung vom 26. April 1814 sub 4 b. vorgeschriebene Controle anwendbar ist, nicht aber an Personen, die ihre Waaren selbst innerhalb Landes anfertigen.

3. Die Personen, welche einen Jahrmarktspaß nachsuchen, sind vor Ertheilung desselben mit den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und namentlich damit bekannt zu machen, daß ihnen aller und jeder Verkauf ihrer Waaren außerhalb der Jahrmärkte, vorzugsweise aber der Hausirhandel, strenge verboten ist.

4. Das Original derjenigen Legitimation, auf deren Grund der Jahrmarktspaß ertheilt wird und deren Abschrift demselben angeheftet wird, ist von dem ausstellenden Magistrat allemal zurück zu behalten und der Inhaber des Jahrmarktspasses darauf aufmerksam zu machen, daß er nach Ablauf der Paßdauer, oder wenn er eventualiter früher das Land verlassen will, diese Legitimation gegen Aushändigung des Jahrmarktspasses zurückzufordern hat.

5. Die Magistrate haben das Ablaufen der Jahrmarktspässe genau zu controliren und von jedem Fall, wo der Jahrmarktspaß abgelaufen, die Original-Legitimation aber, auf deren Grund derselbe ertheilt wurde, nicht eingelöst ist, das Commando der Großherzoglichen Gendarmerie zu benachrichtigen.

6. Die Magistrate haben von denjenigen Personen, welche Jahrmarktspäße erlangen, vor Ertheilung derselben, die Auslieferung aller anderweitigen Legitimationspapiere zu erwirken, damit nicht diesen Personen durch Führung doppelter und mehrfacher Legitimationen die Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen ermöglicht oder erleichtert werde.

Contraventionen gegen die vorstehenden Bestimmungen wird das unterzeichnete Ministerium, nach Lage des Falles, mit Geldstrafen von Zwei bis Zwanzig Thlrn. ahnden.

5255. Verbot des Verkehrs herumziehender Händler auf dem platten Lande an Sonn- und Festtagen. 16. März 1853.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Es ist Uns wiederholt die beschwerende Anzeige gemacht worden, daß ungeachtet Unseres Publicandums vom 10. Januar v. J., betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage, die Productenhändler, Aufkäufer, Hausirer, insbesondere auch die israelitischen Handelsleute, und die mit dem Ankaufe des Schlachtviehs beschäftigten Schlachter, diesen ihren Betrieb auch an solchen Tagen auf dem Lande fortsetzen und dadurch nicht allein ihrer Seits jene Tage entheiligen, sondern auch die Sonntagsfeier der Landbewohner stören.

Da dieser Betrieb jedoch den bestehenden Sonntagsgesetzen zuwider ist, so wird derselbe nicht allein hierdurch nochmals verboten, sondern Wir befehlen auch allen Obrigkeiten, denselben ferner nicht zu dulden und gegen die Contravenienten nach Maaßgabe Unseres gedachten Publicats einzuschreiten.

Nur den mit Brod, Fischen und anderen Eßwaaren herumziehenden Händlern ist der Betrieb ihres Handels auch an Sonn- und Festtagen außer der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes nicht zu wehren.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 16. März 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

5256. Rescript des Ministeriums des Innern wegen Rückgabe der Caution an die Auswanderungsagenten. 16. Juli 1853.

Das unterzeichnete Ministerium erwidert dem Magistrate in N. auf seinen Bericht vom 9. d. M., die Ueberwachung der Auswanderungsagenten betreffend, daß, so viel die von dem N. N. beantragte Tilgung der von ihm als Agent bestellten Caution betrifft, beim Mangel anders anordnender gesetzlicher Bestimmungen, die Verpflichtung zur Cautionsbestellung mit dem Aufhören des Verhältnisses, woraus die Cautionspflicht entstanden, cessirt, und eine Zurückbehaltung der gestellten Caution darüber hinaus sich nur dann rechtfertigen läßt, wenn aus der geschehenen Geschäftsführung bereits Ansprüche existent geworden, für deren Beseitigung die Caution zu haften hat. Eine officielle Nachforschung nach derartigen Ansprüchen ist indessen der Behörde, bei welcher die Cautionsleistung geschehen, nicht vorgeschrieben, und wird es Sache derjenigen sein, welche ein Interesse an deren Feststellung haben, im rechtlichen Wege die Zurückgabe zu verhindern. Angemessen muß es daher gehalten werden, die bevorstehende Zurückgabe der Caution, unter Bezeichnung einer bestimmten Frist derselben, zur öffentlichen Kunde zu bringen, damit jeder, welcher Anspruch an dieselbe machen will, sein etwaiges Recht im gewöhnlichen Rechtswege geltend machen kann.

5257. Rescript des Ministeriums des Innern über den Unterschied zwischen Jahrmarktspäßen und Erlaubnißscheinen zum Hausiren. 25. Aug. 1853.

Der Anfrage des Magistrats zu N. vom 10. d. M., betreffend die den Kärrnern zu ertheilenden, Hausirscheine liegt eine Verwechselung zwischen den Erlaubnißscheinen zum Hausiren und den s. g. Gränz- oder Jahrmarktspäßen zu Grunde.

Das Recht zur Ertheilung der ersteren steht nach §. 55 des LOGEV. sämmtlichen Magistraten für ihre Stadt zu. Sie legitimiren zum Betriebe des Hausirhandels in der einzelnen Stadt, setzen aber eine vollständige paßpolizeiliche Legitimation des Hausirenden voraus, indem eine solche durch den Erlaubnißschein nicht beschafft wird.

Ganz davon verschieden sind die s. g. Jahrmarktspässe. Das Recht zu ihrer Ertheilung steht nur einzelnen Magistraten zu. Sie legitimiren ihre Inhaber vollständig, sowohl persönlich, als zu ihrem Betrieb: dem Umherreisen zu den verschiedenen Jahrmärkten in den Städten des Landes. Das Circular vom 31. Jan. d. J. verbietet dem Inhaber eines Jahrmarktspasses den Hausirhandel nicht schlechtweg, sondern nur auf Grund des Jahrmarktspasses, läßt aber daneben das Recht der Magistrate, Erlaubnißscheine zum Hausirhandel in ihrer Stadt zu ertheilen, vollständig intact.

5258. Meisterprüfung der Landschmiede im Domanium. 1. Sept. 1853.

In Folge allerhöchster Bestimmung sind die in Bezug auf die Prüfung der Schmiede im Domanio erlassenen Verordnungen aufgehoben worden und wird dagegen hiemittelst vorgeschrieben:

daß fortan den Landschmieden im Domanio nicht eher der Betrieb ihres Gewerbes zu verstatten ist, als bis sie in Beihalt der Bestimmung des §. 260 des Landesvergleichs nachgewiesen haben, daß sie bei einem Amte der Eisen- und Stahlschmiede, beziehungsweise der Eisen- und Metallarbeiter, in einer der Landstädte, nach vorgängiger amtsrollenmäßiger Meisterprüfung, als Landmeister aufgenommen sind.

Schwerin am 1. Sept. 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Wendt.

5259. Verbot des Handels und Spielens mit ungestempelten Karten. 1. Oct. 1853.

Da nach officieller Anzeige, entgegen dem Verbote im §. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1829 und resp. im §. 2 der Verordnung vom 8. Julius 1839, auch ungeachtet der in dem Publicandum vom 31. December 1849 (Nr. 2 des Regierungsblatts von 1850) enthaltenen speciellen Hinweisung auf die dafür angedroheten Strafen, der Handel und das Spielen mit ungestempelten Karten in hiesigen Landen nach wie vor vielfach und ohne Scheu betrieben wird:

so werden alle obrigkeitlichen und insbesondere die Polizeibehörden, mit Bezug auf die ihnen nach §. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1829 obliegende Verpflichtung, hierdurch wiederholt und alles Ernstes angewiesen, auf die verbotswidrige Einführung ausländischer Spielkarten, so wie den Handel und das Spielen mit ungestempelten Karten genau und strenge vigiliren zu lassen, die Contravenienten aller Art unnachsichtlich zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, auch zur Vermeidung der ihnen selbst angedroheten Strafe von 5 Thalern, von jedem zur Entdeckung und Bestrafung gebrachten Falle der Landes-Receptur-Direction, bei Einsendung der erwachsenen Acten und confiscirten Karten, die sofortige Anzeige zu machen.

Schwerin den 1. Oct. 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

5260. Rescript des Ministeriums des Innern wegen Einlieferung der mit verfälschten Papieren reisenden Personen in's Landarbeitshaus. 19. Nov. 1853.

Den Beamten zu N. wird hierdurch auf ihren Bericht vom 8/14. d. M., betreffend den K. und Konsorten bei Rückgabe der Acten respondirt, daß ihre Beschwerde über die Inspection des Landarbeitshauses unbegründet befunden ist.

Es ist allerdings richtig, daß das Reisen mit verfälschten Papieren zur Einlieferung ins Landarbeitshaus qualificirt, ebenso gewiß aber auch, daß solches Reisen den Verdacht einer Paßfälschung auf den Besitzer der Papiere bringt. Wenn nun, nach der Landarbeitshausordnung III. sub 15, Personen, die eines Verbrechens auch nur verdächtig sind, einstweilen nicht auf den Transport in das Landarbeitshaus gegeben, sondern zunächst criminell behandelt werden sollen, so folgt daraus, daß die Einlieferung solcher Personen in das Landarbeitshaus erst nach Absolvirung des Criminalverfahrens zu geschehen hat.

5261. Die Erhaltung der Chausseen ist allgemeine Landespflicht. Aus dem Landtagsabschied vom 20. Dec. 1853.

— — Anlangend endlich die vierte Landtagsproposition, betreffend die gesicherte Erhaltung der Chausseen, so acceptiren Seine Königliche Hoheit der Großherzog zwar den Vorschlag weiterer vorbereitender Verhandlungen mit dem Engern Ausschusse der Ritter- und Landschaft, können aber nicht umhin, bei dieser Gelegenheit nochmals ausdrücklich zu erklären, daß AllerhöchstSie die bereits in der Landtagsproposition und in den Rescripten an die Landtagscommissarien vom 15. November und 9. December d. J. ausgesprochene Ansicht — daß die Unterhaltung der Chausseen, so weit dieselbe nicht durch die Aufkünfte aus der Chausseegelderhebung möglich ist für eine allgemeine Landespflicht zu halten sei — fortwährend für die allein richtige Basis aller weiteren Verhandlungen ansehen müssen.

Nicht minder erklären Seine Königliche Hoheit, daß keine der etwa dereinquirt werdenden Chausseen, auch nicht interimistisch, vom großherzoglichen Gouvernement wird übernommen werden. — —

5262. Rescript des Ministeriums des Innern wegen Aufkäuferei der Productenhändler in den Flecken. 14. Dec. 1854.

Das Steuer- und Zoll-Departement wird auf den Bericht vom 11. d. M. bei Rückgabe der Acten beschieden, daß, da den Productenhändlern in den ihnen ertheilten Pässen die Erlaubniß ertheilt ist, auf dem platten Lande Producte aufzukaufen, dieselben in den zum platten Lande nicht zu rechnenden Flecken erst dann Producte aufkaufen dürfen, wenn sie vorher die specielle Berechtigung dazu von der Ortsobrigkeit erworben haben. — — — — — —

5263. Uebergang der Telegraphen-Verwaltung vom Finanz-Ministerium ans Ministerium des Innern. 1. Febr. 1855.

Es wird hierdurch gemeinkündig gemacht, daß die obere Leitung des Telegraphenwesens mit dem heutigen Tage vom Großherzoglichen Finanz-Ministerium auf das Großherzogliche Ministerium des Innern übergegangen ist.

Schwerin am 1. Febr. 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium

des Innern. der Finanzen.

Graf v. Bülow. v. Brock.

5264. Der Stiftung „Einigkeit macht stark" zu Rehna sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt. 29. Juni 1855.

Der in Rehna zu wohlthätigen Verwendungen für die Stadt und deren Bewohner, unter dem Namen „Einigkeit macht stark", errichteten Stiftung sind die Rechte einer juristischen Person Allerhöchst beigelegt worden.

Schwerin am 29. Junius 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

5265. Verjährungsfrist bei den Collegiengeldern der Studirenden. 7. Juli 1855.

Zur Vermeidung von Zweifeln und Mißverständnissen wird hierdurch ausdrücklich darauf hingewiesen,

daß, nachdem an die Stelle des in dem §. 1 Nr. 6 der Verordnung vom 12. Mai d. J., betreffend die Einführung abgekürzter Verjährungsfristen, erwähnten Reglements vom 11. October 1837 demnächst das unter dem 22. December 1853 Allerhöchst bestätigte neue Regulativ wegen der auf der Landes-Universität von den Studirenden für die academischen Vorlesungen zu entrichtenden Honorare getreten ist, die Bestimmung des gedachten §. 1 Nr. 6 wegen des Reglements vom 11. October 1837 sich selbstverständlich auch auf jenes neue Regulativ vom 22. December 1853 bezieht.

Schwerin am 7. Julius 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Schröter. v. Brock.

5266. Der Jakob Bollbrügge'schen Stiftung in Grabow wird die Eigenschaft einer juristischen Person beigelegt. 24. Juli 1855.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der weiland Rentier Jacob Bollbrügge sen. in Grabow in seinem letzten Willen eine Stiftung zu milden Zwecken, namentlich für bedürftige Wittwen und Waisen der Stadt Grabow, errichtet hat und daß dieser Stiftung, deren stiftungsmäßige Verwaltung nach des Testators Bestimmung dem Magistrate in Grabow zusteht, auf den Antrag des Executoris testamenti, des Bürgermeisters Dr. Floerke daselbst, heute unter dem Namen

„Jacob Bollbrüggesche Stiftung"

die landesherrliche Bestätigung ertheilt, derselben auch die Eigenschaft einer juristischen Person beigelegt worden ist.

Schwerin am 24. Julius 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

5267. Rescript des Ministeriums des Innern wegen der Bestimmung der Ortsbehörden über die Dauer der Correctionszeit. 30. Juli 1855.

Auf den Bericht der dirigirenden Commission vom 26. d. M. ist der Ehefrau des im Landarbeitshause detinirten Schlachters N. auf ihr Gesuch um Entlassung ihres Ehemannes aus der Anstalt der abschriftlich anliegende Bescheid ertheilt, indem das Ministerium, die zwischen den Mitgliedern der dirigirenden Commission hervorgetretene Meinungsverschiedenheit anlangend, — den Ortsbehörden nicht das Recht zugestehen kann, über die Dauer der Correctionszeit eines Individuums durch Anträge auf Entlassung desselben nach ihrem Ermessen zu bestimmen.

5268. Rescript des Ministeriums des Innern wegen gestatteter Anfuhr angeblich bestellter Waaren an Landbewohner. 29. Sept. 1855.

— — — so wird Ihnen hiemit eröffnet, daß Ihr Recurs gegen das Erkenntniß der dortigen Steuerstube in Untersuchungssachen wider Sie, wegen verbotwidrigen Hausirverkehrs auf dem platten Lande, nach Einsicht der betreffenden Acten unbegründet befunden ist und hiemit verworfen wird. Es liegt nämlich unbestritten vor, daß Sie durch den dazu engagirten Arbeitsmann P. und mittelst eigenen Fuhrwerks Waaren auf's platte Land gesandt und an Bewohner desselben abgesetzt haben. Dieser Hausirbetrieb ist aber in den Gesetzen verboten und kann der Einwand, daß die Waaren von den Empfängern vorher bestellt gewesen sind, Sie um so weniger straflos machen, als diese Behauptung ganz unerwiesen gelassen ist und die Handhabung des Hausirhandelsverbotes ganz unzulässig macht, einem Kaufmanne die Anfuhr von angeblich bestellten Waaren an Landbewohner zu gestatten. — — —

5269. Publicationsverordnung zur Domanialbrandassecuranz. 15. Oct. 1855.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir haben die Gesetze und Verordnungen für die Domanial-Brandversicherungs-Anstalt auf Grund des §. 32 der Institutsgesetze vom 24. Nov. 1815, unter Zuziehung von Institutsmitgliedern aus den verschiedenen Aemtern, einer durchgreifenden Revision unterwerfen lassen, und demnächst weiter verfügt, was zum Wirksamwerden des aus solcher Revision hervorgegangenen, von Uns genehmigten Grundgesetzes vonzubereiten gewesen. Indem Wir nunmehr dieses Grundgesetz verkünden, verordnen Wir wie folgt:

1) Das revidirte Grundgesetz tritt mit dem Ablauf des heutigen Tages in Kraft und an die Stelle sämmtlicher über die Domanialbrandversicherungsanstalt bisher erlassenen Gesetze und Verordnungen, soweit nicht nachstehend oder in dem revidirten Grundgesetze für einzelne Bestimmungen ein anderer Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit vorgeschrieben oder in einzelnen Beziehungen ältere Gesetze und Verordnungen für noch ferner gültig erklärt worden sind.
2) Die bereits stattgehabten Brände sind nach dem bisherigen Rechte zu beurtheilen. — Der Geldbedarf für die bis zum Ablauf des heutigen Tages erwachsenen Verbindlichkeiten der Anstalt ist nach den seitherigen Gesetzen und Versicherungssummen aufzubringen und von dem Directorium binnen 3 Wochen auszuschreiben.
3) Die Taxsumme, welche sich für jedes versicherte Gebäude aus der vorgewesenen kunstverständigen Nachschätzung ergeben hat, tritt mit dem Ablauf des heutigen Tages, vorbehältlich der Bestimmung unter Nr. 4, als Versicherungssumme ein. Gleichzeitig erlischt die Wirkung der seither ausgegebenen Receptionsscheine. Wegen des Austausches derselben gegen neue, gebührenfrei ausgefertigte Versicherungsscheine sind die betreffenden Behörden mit Instruction versehen worden.
4) Ist die Versicherungssumme eines Gebäudes, hinsichtlich dessen eine Zwangspflicht zur Versicherung nicht besteht, durch die Revision erhöht, so steht es dem Besitzer frei, binnen 8 Tagen nach Empfang des neuen Versicherungsscheins die Herabsetzung bis auf die frühere, in Courant zu convertirende und grundgesetzlich abzurundende Summe zu beantragen und dadurch zu bewirken.

   Beschwerdeführungen über den Ausfall der Revision sind nur innerhalb derselben Frist nach §. 47 des revidirten Grundgesetzes zulässig.

   Wird auf dem einen oder andern dieser Wege eine Aenderung herbeigeführt, so ist diese auch hinsichtlich der Entschädigung für einen in

der Zwischenzeit etwa vorgefallenen Brandschaden und hinsichtlich der für diese Zeit zu entrichtenden Beiträge maaßgebend.

5) Für die Dauer der nächsten 3 Monate sind neue Versicherungen nur auf Grund einer Schätzung durch den zuständigen Districtsbaubeamten (Grundgesetz §. 10) zulässig, mithin vorläufige Aufnahmen (§. 11) ausgeschlossen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15. Octbr. 1855.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Publications-Verordnung
zu dem revidirten Grundgesetze der Domanial-Brandversicherungs-Anstalt.

5270. Rescript des Ministeriums des Innern wegen Beförderung Ausgewiesener durch die Eisenbahn. 16. Oct. 1855.

Auf den Bericht des Magistrats vom 6. d. M. über seine Weigerung, dem Domanialamte zu S. die Kosten des Transports des von Hamburg ausgewiesenen, der dortigen Stadt angehörigen N. N. in liquidirter Weise zu erstatten, wird demselben erwidert, daß seine Auffassung der normirenden Bestimmungen der Gothaer Convention unrichtig ist.

Nach §. 10 dieser Convention bildet es die vertragsmäßige Regel, daß die Zuweisung Ausgewiesener mittelst Transports zu geschehen hat; freigelassen ist zwar in Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, die Zuweisung mittelst Zwangspasses, die Wahl des die Regel bildenden Transports bleibt aber lediglich dem Ermessen der ausweisenden Behörde überlassen und der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichteten Obrigkeit steht es nicht zu, die Abweichung von der Regel zu fordern.

Haben daher im vorliegenden Falle zunächst die Domanialämter B. und H., dann das Domanialmt zu S. den ihnen von Hamburg aus conventionsmäßig mittelst Transports zugeführten, aus Hamburg ausgewiesenen N. N. auf dem Wege des Transports weiter in seine Heimath dirigirt und geschafft, so war ihr Verfahren nur in der Ordnung und unterliegt die Verpflichtung der Heimathsbehörde, dem letzten Domanialamt die bis dahin erwachsenen und die weiteren Transportkosten zu erstatten, keinem Zweifel. Auch kann ein Einwand daraus, daß dieses Amt den Transport von hier bis N. mittelst der Eisenbahn beschaffte, nicht entnommen werden, weil dies die rascheste und sicherste Beförderungsweise war und die, durch die Wahl einer solchen gesetzlich nicht unstatthaften Beförderung etwa entstehenden unerheblichen Mehrkosten dagegen nicht in Betracht kommen.

5271. Circularrescript des Ministeriums des Innern an die Domanialämter wegen Fassung des Domicilscheins als Erlaubnißschein zum Heirathen. 24. Jan. 1856.

Nach einer dem unterzeichneten Ministerium zugegangenen Mittheilung enthalten die von einzelnen Aemtern in Gemäßheit der Verordnung vom 25. Januar 1823 ausgestellten Domicilscheine zuweilen einen Zusatz des Inhalts, daß die Erlaubniß zur Verheirathung mit der im Domicilscheine genannten Person ertheilt sei.

Da dies der Verordnung vom 25. Januar 1823 nicht entspricht, hiernach vielmehr derjenige, der das Niederlassungsrecht erworben hat, zu seiner Verheirathung nur einer desfallsigen Bescheinigung, nicht aber einer weiteren Erlaubniß zur Verheirathung bedarf; so ist auch der Domicilschein darauf zu beschränken, und der Name der Braut in demselben der Regel nach nicht zu erwähnen.

Hiervon ist nur dann abzuweichen, wenn der Consens zur Niederlassung nur in Rücksicht auf die intendirte Verehelichung mit einer bestimmten Person ertheilt werden konnte und ertheilt worden ist, und der Domicilschein in diesem Falle dahin

zu fassen, daß dem Inhaber in der Voraussetzung, daß er sich mit der namhaft zu machenden Person verehelichen werde, und zu diesem Zwecke der Consens zur Niederlassung ertheilt worden sei.

5272. Aufhebung der Landstraße Dehmen-Stieten-Zülow. 30. Jan. 1856.

Da sich ergeben hat, daß der Verkehr auf der von Dehmen über Stieten und Zülow bis zur Schwerin-Güstrower Chaussee führenden Strecke der alten Schwerin-Güstrower Landstraße die Beibehaltung der Landstraßen-Qualität für diesen Weg nicht mehr erfordert, so wird derselbe als Landstraße hierdurch aufgehoben und behält nur als Communicationsweg ferneren Bestand.

Schwerin am 30. Januar 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

5273. Aufhebung der Güstrow-Laager Landstraße. 30. Jan. 1856.

Die durch die Güstrow-Lantow-Laager Chaussee entbehrlich gewordene, auch insoweit sie nicht zur Chaussee benutzt ist, bereits größtentheils zu den angrenzenden Ländereien gezogene und nur noch auf der Hoffeldmark Suckow bei Bestand gebliebene alte Landstraße von Güstrow nach Laage wird hierdurch gänzlich aufgehoben.

Schwerin am 30. Januar 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

5274. Erweiterung der Verordnung wegen Aufnahme liederlicher Weibspersonen ins Arbeitshaus. 6. Febr. 1856.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir verordnen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen hierdurch:

daß die Verordnung vom 29. April 1842, betreffend die Aufnahme liederlicher Weibespersonen zur Correction in das Landarbeitshaus, auch auf solche Weibspersonen Anwendung findet, welche zum zweiten Male wegen syphilitischer Krankheit auf öffentliche Kosten haben curirt werden müssen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 6. Febr. 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Aufnahme liederlicher Weibspersonen in das Landarbeitshaus.

5275. Einlieferung aller fremden Bettler ins Landarbeitshaus. 21. Sept. 1856.

Es hat sich mehrfach herausgestellt, daß einzelne Behörden die Circular-Verordnungen vom 12. Sept. 1842, vom 5. December 1849 und vom 5. Julius 1852, wegen Ablieferung aller fremden Vagabonden in das Landarbeitshaus, so aufgefaßt haben, als ob dadurch die in der Landarbeitshausordnung II. 1. in Ansehung der Einlieferung der fremden Bettler getroffene Bestimmung aufgehoben sei, und deshalb solche fremde Bettler nicht an das Landarbeitshaus abgeliefert. Es werden daher alle Behörden auf das Unrichtige solcher Ansicht auf-

merksam gemacht und ernstlichst angewiesen, auch rücksichtlich der fremden Bettler in Gemäßheit der Landarbeitshausordnung II. 1. zu verfahren.

Schwerin am 21. Febr. 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

5276. Circular des Oberkirchenraths wegen Aufbewahrung des Zwecks der Kopulation eingereichten Domicilscheins. 7. März 1856.

Es ist zur Kenntniß des Oberkirchenraths gekommen, daß die den Predigern vor der Copulation vorschriftsmäßig zu producirenden Wohnscheine nicht immer bei den Pfarracten aufbewahrt werden. Die Nichtaufbewahrung aber hat die Folge, daß die Prediger häufig den entstehenden Contestationen über die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften für Trauungen, sowie den gegen sie erhobenen Schadensansprüchen nicht zu begegnen oder die Aufschlüsse, welche die Oberaufsichtsbehörde zu verlangen sich veranlaßt sehen kann, nicht in genügender Weise zu geben vermögen. Deshalb wird hierdurch verordnet:

daß die Prediger die ihnen vor der Copulation nach gesetzlicher Vorschrift einzuhändigenden Wohnungsscheine fortan nach Jahrgängen geordnet bei den Pfarracten aufzubewahren haben.

Diese Verordnung haben sie auf dem Currendenwege thunlichst bald zur Kenntniß der Prediger in Ihrer Diöcese zu bringen.

5277. Verbot des raschen Fahrens über Holzbrücken. 15. März 1856.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir finden Uns, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, veranlaßt, in Erweiterung Unserer Wege-Polizei-Ordnung vom 29. Junius 1824 und Unserer Chaussee-Polizei-Ordnung vom 3. Januar 1854 hierdurch zu verordnen wie folgt:

Ueber Holzbrücken sowohl in den Chausseen, als in unchaussirten Wegen darf, bei 32 Schilling Strafe in jedem Contraventionsfall, nur im Schritt gefahren werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15. März 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brok.

Verordnung,
betreffend das Verbot des raschen Fahrens
über Holzbrücken.

5278. Sofortige Erstattung der Kosten für Transportanden von den Aemtern an die einliefernde Behörde. 19. März 1856.

Die vorgelegten und zurückerfolgenden Acten ꝛc., betreffend die dortige Einlieferung des vagabondirenden Arbeitsmannes K. aus Wismar ergeben die Beschwerde der Gutsobrigkeit über B. wegen verzögerter Kostenerstattung nicht als unbegründet, da die Erstattungspflicht des Amts keineswegs von dem Umfange, in welchem, oder von der Zeit, wann ihm selbst die Kosten von der weiteren Ablieferungsbehörde wieder ersetzt worden, abhängig ist. Den Beamten kann daher nur hierdurch aufgegeben worden, in künftigen ähnlichen Fällen die Vergütung der Auslagen der zunächst an sie abliefernden Behörde nicht nach solchen Rücksichten zu verzögern.

5279. Erstattung der wirklichen Auslagen bei der Gerichts- u. Polizeiverwaltung auf den Grundstücken der Eisenbahn. 26. März 1856.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir finden Uns veranlaßt, nach vorgängiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zum §. 8 Unserer Verordnung vom 29. März 1845, die Veräußerungsverpflichtung zum Zwecke der dort bezeichneten Eisenbahnanlagen betreffend, hierdurch erläuternd zu verordnen:

daß die in demselben begründete Verbindlichkeit der Eisenbahnunternehmer zur eventuellen Erstattung der bei der Verwaltung der Jurisdiction und Polizei in unmittelbarer Veranlassung der Eisenbahnanlage entstehenden Unkosten in denjenigen Fällen, wo Contravenienten in die Kostenerstattung verurtheilt, aber dazu unvermögend sind, sich auf wirkliche Auslagen beschränkt, welche von den competenten Behörden für die Zwecke des ihnen obliegenden Verfahrens haben aufgewendet werden müssen, und daher auf die Erlegung von Sporteln und Gebühren, zu deren Erhebung dieselben den Contravenienten selbst gegenüber etwa berechtigt sein möchten, nicht zu beziehen ist.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin am 26. März 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
zur Declaration des §. 8 des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845.

5280. Erhöhung des Tarifs der Bützow-Kröpeliner Chaussee. 15. April 1856.

Der Direction der Bützow-Kröpeliner Chaussee ist bei nachgewiesener Unausreichlichkeit der Einnahmen dieser Chaussee zu den Kosten ihrer Erhaltung nach verfassungsmäßiger Berathung mit den Landständen gestattet, den Satz Nr. 3 des Chausseegeldtarifs vom 3. Januar 1854 auf das Doppelte zu erhöhen, mithin fortan pro Meile für jedes Zugthier vor dem unter Satz Nr. 3 aufgeführten Fuhrwerk

a. beladen	2 ßl.	6 Pf.
b. unbeladen		6 Pf.

wahrzunehmen.

Schwerin am 15. April 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

5281. Rescript des Ministeriums des Innern wegen des Betriebs fremder Kammerjäger. 17. Mai 1856.

Auf Ihr Gesuch vom 13. d. M. um Ertheilung der Concession zum Betriebe der s. g. Kammerjägerei in hiesigen Landen, bleibt ihnen unverhalten, daß Concessionen zum Betriebe von Gewerben der fraglichen Art im Umherziehen überhaupt gar nicht ertheilt werden, und daher Ihrem Gesuche nicht zu willfahren steht. So wenig Ihnen daher gestattet werden kann, Ihre betreffenden Dienste ohne vorherige Aufforderung anzubieten, so bleibt Ihnen doch, wie Ihnen schon unter dem 23. v. M. eröffnet worden ist, unbenommen, auf vorgängige Bestellung an bestimmten Orten des Landes Ihr Gewerbe auszuüben, falls Sie Sich gehörig zu legitimiren vermögen und von der competenten Obrigkeit des Ortes, wohin Sie bestellt sind, die Erlaubniß zur Ausübung Ihres Gewerbes erlangt haben.

5282. Rescript des Ministeriums des Innern wegen der Pässe und Paßkarten. 24. Mai 1856.

Auf seine Anfrage vom 19. d. M. in Betreff der Ertheilung von Paßkarten wird der Magistrat dahin beschieden.

1. Da Paßkarten überall nur an völlig zuverlässige und sichere Personen ausgestellt werden dürfen, so wird in den mehrsten Fällen die Ertheilung eines Passes zur Bereisung solcher Länder, in welchen die Paßkarten keine Gültigkeit haben, nachdem zuvor schon eine Paßkarte für die Vereinsländer ertheilt ist, nicht bedenklich sein. Es bleibt jedoch dem Ermessen des Magistrats überlassen, in einzelnen Fällen den erbetenen Paß nur gegen einstweilige Rückgabe der Paßkarte zu ertheilen.

2. Ist Jemand im Besitze eines Passes, so bedarf es an sich keiner Paßkarte mehr. Diese würde deshalb der bequemeren Legitimation halber nur dann noch gegeben werden dürfen, wenn die Ausstellungsbehörde die unbezweifelte Gewißheit darüber hat, daß aus der doppelten Legitimationsführung kein Mißbrauch entstehen wird.

3. Wenn Jemand seine Paßkarte verloren zu haben behauptet, so kann ihm, da er eine zweite für das laufende Jahr nicht erhalten darf, statt derselben ein Paß ertheilt werden, in welchem zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs der verlorenen Paßkarte eventualiter erwähnt werden kann. Einer Mortification bedarf es nicht.

5283. Visirung der Reiselegitimationen nach der nächsten Lauenburg'schen Stadt. 26. Mai 1856.

Da die Bekanntmachung vom 3. Januar 1842, wonach Reiselegitimationen von Fußreisenden, namentlich Handwerksgesellen, welche sich in das Herzogthum Lauenburg zu begeben oder dasselbe zu passiren beabsichtigen, nur bis zur nächsten Lauenburgischen Stadt zu visiren sind, nach Anzeige des Magistrats zu Ratzeburg in neuerer Zeit von den hiesigen Paßbehörden häufig vernachlässigt und dadurch die vorschriftmäßige Zurückweisung der Betheiligten zu deren großer Belästigung herbeigeführt ist, so findet sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, das erwähnte Publicandum zur genauen Beachtung hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Schwerin am 26. Mai 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

5284. Rescript des Ministeriums des Innern wegen Ersatz der Strafarrestkosten zurücktransportirter Landstreicher. 13. Juni 1856.

Dem Magistrate zu N. wird aus Veranlassung seiner durch die Beamten zu B. zur Kenntniß des unterzeichneten Ministerii gebrachten Weigerung, für den wegen Bettelns aufgegriffenen, vom Amte bestraften und demnächst nach N. zurücktransportirten, von dort gebürtigen Schneidergesellen N. auch die Arrestkosten zu erstatten, mit Hinweisung auf die Patent-Verordnung wegen Errichtung des Landarbeitshauses und namentlich Caput III. §. 20 l. und s. hierdurch eröffnet, daß er sich der Berichtigung dieser Kosten im Betrage von 37½ ßl. nicht entziehen kann, da die gedachte Verordnung die mit dem Strafarreste der Landstreicher verbundenen Kosten von der Erstattung keineswegs ausschließt.

5285. Circularverordnung des Ministeriums des Innern an die Magistrate und Domanialämter wegen der Arbeitspässe. 19. Juni 1856.

Da sich herausgestellt hat, daß in jüngster Zeit die Vagabondage und Bettelei wieder im Zunehmen begriffen ist, und daß die dadurch gefährdete öffentliche

Sicherheit besonders auch in den s. g. Arbeitspässen ihre Veranlassung findet, so werden gesammte Behörden des Landes hierdurch an die strengste Befolgung der bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften erinnert. Insbesondere ist zu beachten:

1. Die s. g. Arbeits-Pässe sind nur an zuverlässige, sichere und vorzugsweise bereits ansässige Tagelöhner (Einlieger) zu ertheilen. Anderen Personen, namentlich denjenigen, welche ihre Militairpflicht noch nicht erfüllt haben, oder welche zur Kategorie derer gehören, die da dienen können und nicht wollen, sind solche Pässe nur ausnahmsweise in besonderen Fällen und mit beschränkter Dauer zu geben.

2. Ausländer, welche mit s. g. Arbeitspässen ohne Reiseziel versehen sind, werden sofort an der Grenze zurückgewiesen. Ist in den Pässen ein bestimmtes Reiseziel ausgedrückt, so haben sie sich an den Grenzorten über das nöthige Reisegeld auszuweisen, und sind, insoferne dieses nicht ausreichen sollte, um das Reiseziel ohne Belästigung des Publikums erreichen zu können, oder wenn andere Umstände z. B. die Begleitung von Frau und Kindern constatiren, daß es auf Bettelei abgesehen ist, zurückzuweisen.

3. Wenn ein Ausländer in dem in seinem Passe benannten Orte keine Arbeit findet, so ist derselbe in seine Heimath zurück- und nur in dem Falle weiter zu visiren, wenn er bescheinigt, daß er anderweitig in Arbeit angenommen worden ist.

Contraventionen gegen diese Bestimmungen sind hierher anzuzeigen und werden bei ungenügender Rechtfertigung mit den gesetzlichen Strafen belegt werden.

5286. Unterscheidung zwischen Ausweisung und Auslieferung nach der Gothaer Convention. 26. Juni 1856.

Es haben sich in den gegenseitigen Verhältnissen der, der Gothaer Convention über die wechselchseitige Uebernahme Ausgewiesener beigetretenen Staaten in einzelnen Fällen Mißverständnisse und Differenzen aus dem Umstande ergeben, daß aus den, den Transporten Ausgewiesener beigegebenen Begleitungspapieren nicht zweifellos erkennbar gewesen ist, daß der Transport zur Bewirkung einer Ausweisung geschehe und nicht etwa den davon zu unterscheidenden Charakter einer Auslieferung, auf welche die gedachte Convention sich nicht bezieht, an sich trage.

Zur Vermeidung dieser Uebelstände werden daher gesammte Landesbehörden hierdurch aufgefordert und angewiesen, bei von ihnen ausgehenden Transporten auszuweisender oder auszuliefernder Individuen in den beigebrachten Begleitscheinen ausdrücklich zu bemerken, ob der Transport zur Bewirkung einer diesseitigen Ausweisung oder einer requisitionsmäßig erfolgenden Auslieferung geschieht.

Im Uebrigen werden die in Bezug auf den Transport Auszuweisender bezüglichen Bestimmungen der §§. 8 bis 11 der unterm 11. December 1853 publicirten Gothaer Convention — Regierungsblatt 1853, Nr. 8 — und der Art. 5, 7, 12 des unterm 28. April 1855 publicirten Schluß-Protocolls der Eisenacher Conferenzen zur Revision der gedachten Convention — Regierungsblatt 1855, Nr. 19 — zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht.

Schwerin am 26. Junius 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

5287. Aufhebung des Jahrmarkts zu Neuenkirchen. 1. Juli 1856.

Auf den Antrag der Gutsherrschaft zu Neuenkirchen, Amts Buckow, wird hierdurch der an diesem Orte bisher am Freitag der vollen Woche nach Ostern abgehaltene Jahrmarkt aufgehoben und soll in Zukunft nicht weiter stattfinden.

Schwerin den 1. Julius 1856.

Großherzogl. Mecklenburg. Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

5288. Bedachung der städtischen Gebäude mit Asphaltfilz. 14. Juli 1856.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Auf geziemendes Ansuchen der Magistrate Unserer Vorderstädte Parchim und Güstrow und im Einverständnisse mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlichen Hoheit und Liebden haben Wir die Bestimmung des §. III. A. a. der zuletzt unterm 27. Junius 1818 landesherrlich confirmirten Gesetze der städtischen Brandversicherungs-Gesellschaft, nachdem dieselbe bereits am 16. Junius 1837 und am 2. December 1840 erweitert worden, hiermit noch weiter auszudehnen und folgendermaaßen abzuändern beschlossen:

Alle Gebäude müssen mit Stein oder Metall oder Asphalt oder nach der Dorusschen Bedachungsart, oder endlich mit Asphalt-Filz in der Art, daß dieser mit einer aus Theer, Kalk und einem geringen Zusatze von Pech bestehenden Masse vollständig überzogen und stark mit scharfem Kies belegt wird, — gedeckt sein.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 14. Julius 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow.

5289. Ortsangehörigkeit der nach der Gothaer Convention zu übernehmenden Kinder von Mecklenburgern. 28. Aug. 1856.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Mit Bezug auf die unter dem heutigen Datum publicirte, unter gesammten der Gothaer Convention vom 15. Julius 1851 über die wechselseitige Uebernahme Auszuweisender beigetretenen Staaten, mit Ausnahme des Königreichs Baiern, vereinbarte Zusatzbestimmung zu dieser Vereinbarung verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zur Erläuterung Unserer Nebenverordnung vom 1. Junius 1853 in ihrer Anwendung auf die durch die getroffene Vereinbarung entstehenden Verhältnisse, hierdurch:

daß die in Folge solcher neuen Vereinbarung in die hiesigen Lande zu übernehmenden ehelichen und unehelichen Kinder diesseitiger Unterthanen rücksichtlich ihrer Ortsangehörigkeit im Inlande — wenn sie nicht etwa eine selbstständige Ortsangehörigkeit nach den bestehenden Gesetzen erlangt haben — nach den aus §. 2 der Nebenverordnung vom 1. Junius 1853 zu bemessenden Angehörigkeits-Verhältnissen des ehelichen Vaters, event. der ehelichen Mutter, bei unehelichen Kindern der Mutter, denen sie nach Vorschrift der Gesetze zu folgen haben, zu beurtheilen sind.

Gesammte Behörden haben hiernach in den betreffenden Fällen zu verfahren.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 28. August 1856.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Declarator-Verordnung.
zur Neben-Verordnung vom 1. Junius 1853, die Ausführung der Gothaer Convention über die wechselseitige Uebernahme Auszuweisender betreffend.

5290. Wechselseitige Uebernahme von Kindern nach der Gothaer Convention. 28. Aug. 1856.

Nachdem unter gesammten, der Convention über die wechselseitige Uebernahme Auszuweisender d. d. Gotha d. 15. Julius 1851 beigetretenen Staaten, mit Ausnahme des Königreichs Baiern, eine Zusatzbestimmung zu dem gedachten Vertrage, also lautend:

Eheliche Kinder (Descendenten ersten Grades) müssen von dem Staate, welchem der Vater zur Zeit ihrer Geburt als Unterthan angehörte, auch dann, wenn nach der Gesetzgebung dieses Staates die Unterthanschaft des Vaters auf die Kinder nicht übergegangen sein sollte, ebenso übernommen werden, als ob dieselben durch die Geburt die Unterthanseigenschaft des Vaters erworben hätten (§§. 1 und 4 des Vertrages vom 15. Julius 1851), es sei denn, daß sie etwa Unterthanen eines der übrigen contrahirenden Staaten geworden wären. Dasselbe gilt von unehelichen Kindern (Descendenten ersten Grades) in Beziehung auf deren Mutter (§. 1 und 5 alinea b. a. a. O.)

vereinbart worden, bringt das unterzeichnete Ministerium diese Vereinbarung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und haben sich die betreffenden Behörden darnach zu achten.

Schwerin am 28. August 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium
v. Schröter. v. Brock.

5291. Expropriation für Erdwälle der Hamburg-Berliner Eisenbahn auf der Boizenburger Feldmark. 23. Sept. 1856.

Mit Bezug auf §. 1 der Verordnung vom 6. Jan. 1842, die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beschluß der Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft, das Planum der Eisenbahn zwischen den innerhalb der Feldmark der Stadt Boizenburg belegenen Stationen Nr. 30,00 und 30,19, zur Verhütung von Schneeverwehungen, auf beiden Seiten mit Erdwällen zu versehen, als eine zweckmäßige Abänderung des ursprünglichen Bauplans anerkannt und von dem unterzeichneten Ministerium genehmigt worden ist.

Schwerin am 23. September 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage.
Schmidt.

5292. Gebühren des Landesrabbiners bei Reisen mit der Eisenbahn. 26. Sept. 1856.

In weiterem Verfolg des Publicats vom 3. Februar 1854, Regierungsblatt Nr. 6, betreffend die Gebühren des Landesrabbiners, wird hierdurch zu Nr. 4 des Rescripts vom 14. April 1838 — Nr. 1 der S. 134 des Regierungsblatts von 1840 abgedruckten Taxe — bestimmt: daß, wenn die Reise des Landesrabbiners mittelst der Eisenbahn beschafft werden kann, bei Geschäften, welche mit der Hin- und Herreise in einem Tage abgemacht werden können, auch nur ein Tag berechnet werden darf, bei Geschäften aber, zu welchen in gleicher Weise mehrere Tage erforderlich waren, nur so viel Tage berechnet werden dürfen, als dazu wirklich erfordert wurden.

Schwerin am 26. September 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
v. Schröter.

5293. Erhöhung des Tarifs der Laage-Teßliner Chaussee. 1. Oct. 1856.

Nachdem der Magistrat zu Laage nachgewiesen hat, daß die Chausseegeld-Einnahme auf der von demselben verwalteten Laage-Teßliner Chaussee zur Deckung

der nothwendigen Unterhaltungskosten nicht ausreicht, ist demselben gestattet worden, von jetzt an den Satz Nr. 3 des Chausseegeld-Tarifs vom 4. Januar 1854 doppelt, mithin:

von jedem Zugthier vor dem unter Satz Nr. 3 aufgeführten Fuhrwerk:

a. beladen . . . . . 2 ßl. 6 Pf.

b. unbeladen. . . . . 6 Pf.

für die Meile

auf dieser Chaussee fortan erheben zu lassen.

Schwerin am 1. October 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Schmidt.

5294. Veränderung im Malchiner und Gnoien'schen Kreisphysikatsdistricte. 7. Oct. 1856.

Die Domainen der Aemter Gnoien und Dargun mit Methling, jedoch mit Ausschluß des Mecklenburgischen Antheils am Cummerower See, sind von dem Malchiner Kreisphysikats-Districte abgetrennt und dem Gnoienschen Kreisphysikats-Districte zugelegt worden.

Schwerin am 7. October 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

5295. Durchfuhr von Rindvieh auf der Eisenbahn bei desfallsiger Absperrung des Landes. 15. Oct. 1856.

In weiterem Verfolg der Verordnung vom 12. December v. J. — Regierungsblatt Nr. 45 — und des Publicats vom 2. September d. J. — Regierungsblatt Nr. 30 — betreffend die Absperrung der diesseitigen Landesgrenze gegen die Ein- und Durchführung von Rindvieh, wird das Nachfolgende zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Auf den Antrag der Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft wird hierdurch die Durchführung von Rindvieh durch das diesseitige Gebiet auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn, sowohl von Hamburg, als von Berlin her, unter der Bedingung gestattet, daß:

1) entweder das betreffende Rindvieh mit einer genügenden obrigkeitlichen Bescheinigung begleitet ist, daß an dem Orte, woher dasselbe kommt, die Lungenseuche des Rindviehes nicht besteht und seit einem Jahre nicht bestanden hat;

2) oder das betreffende Rindvieh in besonderen, durch ein bestimmtes Abzeichen kenntlich gemachten, lediglich zu derartigen Transporten dienenden, mit vier festen Seitenwänden versehenen, mit einem Vorhängeschlosse, zu welchem nur die beeidigten Vorsteher der Bahnhöfe in Büchen und Wendisch-Warnow die Schlüssel besitzen, und durch ein angelegtes Dienstsiegel verschlossenen Wagen, ohne längeren Aufenthalt als den gewöhnlichen der passirenden Bahnzüge durchgeführt wird.

Zu der Durchführung von Häuten von Rindvieh muß dieselbe Vorschrift wie unter Nr. 2 beobachtet werden, jedoch müssen die hiezu dienenden Wagen auch oben verschlossen sein. Auch muß alles hier und unter Nr. 2 Vorgeschriebene auch dann beobachtet werden, wenn die gedachten Wagen leer durchgehen.

Schwerin am 15. October 1856.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

5296. Bedingte Erlaubniß zum Verschießen von Gegenständen. 14. Nov. 1856.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Es ist bemerkt worden, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Verordnung vom 13. Februar 1807 über das Verschießen von Gegenständen von den Behörden verschieden ausgelegt und angewendet werden, wie denn auch erfahrungsmäßig das Verschießen von Gegenständen nicht in allen Fällen einem gesetzlich verbotenen Ausspielen von Sachen gleich geachtet werden kann.

Wir finden Uns daher veranlaßt, hierdurch zu verordnen:

daß es zwar im Uebrigen bei dem bisherigen Verbote des Verschießens von Gegenständen allgemein das Bewenden behalten, aber den Orts-Obrigkeiten erlaubt sein soll, ein solches Verschießen auf Antrag in denjenigen Fällen zu gestatten, wo der ausgesetzte Gewinnst lediglich der unter den Theilnehmern festgesetzte Preis höherer Geschicklichkeit und das Schießen nicht bloß als Mittel statt der Loose, Würfel ꝛc. dienen soll, um sich der zum Preise ausgesetzten Sache gegen einen pecuniären Gewinn aus den Einsätzen der Theilnehmer zu entäußern, mithin kein eigentliches Ausspielgeschäft beabsichtigt ist.

Gegen das nicht besonders obrigkeitlich gestattete Verschießen ist unbedingt nach den bestehenden Gesetzen einzuschreiten.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 14. Nov. 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow.

5297. Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus mehreren Gegenden von Deutschland. 1. Dec. 1856.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wegen der drohenden Gefahr der Einschleppung der Lungenseuche des Rindviehs finden Wir Uns veranlaßt, nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, die Einführung von Rindvieh aller Art aus der Magdeburger Gegend, aus dem Voigtlande, Böhmen und Baiern, bei einer Strafe von hundert Thalern Courant für jedes eingeführte Stück, bis auf Weiteres hierdurch gänzlich zu untersagen.

Alle Orts- und sonstigen Polizeibehörden werden angewiesen, die Befolgung dieser Verordnung auf das Sorgfältigste zu überwachen, das etwa verbotswidrig eingeführte Rindvieh sofort wieder über die Grenze schaffen zu lassen, und von den zu ihrer Kenntniß gekommenen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unverzüglich Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, Anzeige zu machen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1. Dec. 1856.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Einführung von Rindvieh.

5298. Ablieferungsorte für preußische Deserteurs. 11. Dec. 1856.

Mit Bezug auf die mit dem Königlich Preußischen Gouvernement im Jahre 1818 abgeschlossene Cartel-Convention und die Artikel 1 und 6 der unter dem 13. März 1831 publicirten Cartel-Convention zwischen den deutschen Bundesstaaten wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in hiesigen Landen aufgegriffenen

Preußischen Deserteurs, wenn sie aus der Provinz Pommern desertiren, in Demmin, sonst aber in Perleberg auszuliefern sind.

Schwerin am 11. December 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

5299. Schutz von Literatur- und Kunstproducten gegen Nachdruck. 18. Dec. 1856.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer 28. Sitzung vom 6. Nov. 1856 den nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der durch den Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 und den Bundesbeschluß vom 19. Junius 1845 für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, so wie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. Nov. 1867 in Kraft bleiben.

Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluß nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebiets durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind.

Wir bringen diesen, unter sämmtlichen Bundesregierungen vereinbarten Beschluß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und verordnen, daß Unsere Behörden und Unterthanen sich darnach zu richten haben.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 18. Dec. 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow.

Publicandum,
den Nachdruck von Werken der Literatur und Kunst betreffend.

5300. Aufhebung der Tessin-Laager Landstraße. 26. Jan. 1857.

Nachdem durch den Bau der Tessin-Laager Chaussee die frühere von Tessin nach Laage führende Landstraße bis auf die Strecke vom Punkt, wo auf Groß-Ridsenower Feldmark im Holze vor der Depzower Mühle die Chaussee sie durchschneidet, bis zur Mühle selbst ganz entbehrlich geworden ist, wird diese Landstraße hierdurch als solche und als Wegeverbindung überhaupt aufgehoben und bleibt nur die genannte Strecke als Communicationsweg von Bestand.

Schwerin am 26. Januar 1857.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Schmidt.

5301. Aufhebung der Röbel-Wittstocker Landstraße. 28. Jan. 1857.

Die seit Beendigung der Röbel-Wittstocker Chaussee-Anlage entbehrlich gewordene, alte von Röbel nach Wittstock führende Landstraße wird bis zur Mecklenburgischen Grenze, mit Ausnahme der Strecke vom Karbow-Cambser Kirchwege durch das Dorf Cambs bis wo neben dem Hofe Cambs der Weg nach Wildkuhl

einmündet, welche als Communicationsweg Bestand behält, hierdurch gänzlich aufgehoben.

Schwerin am 28. Januar 1857.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage.
Schmidt.

5302. Aufhebung des Jahrmarkts zu Belitz. 26. Febr. 1857.

Auf den Antrag der Gutsherrschaft zu Belitz, Amts Güstrow, ist der auf diesem Gute alljährlich zu Anfang des Monats November bisher abgehaltene Krammarkt für die Zukunft aufgehoben und wird fernerhin nicht mehr stattfinden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Schwerin am 26. Februar 1857.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage.
Schmidt.

5303. Verlegung der Landstraße von Boizenburg bis Hühnerbusch. 2. März 1857.

Nachdem der Landstraße von Boizenburg nach Neuhaus, auch Lübtheen und resp. Dömitz auf der Strecke von Boizenburg bis Hühnerbusch eine zweckmäßigere Richtung über Neu-Gülze gegeben ist, wird diese Strecke hierdurch zu einem Theile der gedachten Landstraße erklärt und behält die frühere Verbindung von der Stadt über Bahlen und Gülze bis Hühnerbusch nur noch als Communicationsweg Bestand.

Schwerin am 2. März 1857.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Graf v. Bülow.

5304. Legung der Grabow-Dömitzer Landstraße über Gorlosen. 3. März 1857.

Da von den beiden, im ductu viae bezeichneten Landstraßen von Grabow nach Dömitz diejenige über Gorlosen für diese Verbindung wenig benutzt wird, so wird dieselbe in ihrer Eigenschaft als Landstraße hierdurch aufgehoben, behält jedoch als Communicationsweg auch noch fernerhin Bestand.

Schwerin am 3. März 1857.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Graf v. Bülow.

5305. Veränderungen mit der alten Rostock-Sülzer Landstraße. 3. März 1857.

Nachdem durch die Chaussee-Anlage von Sülz bis Oberhof die alte Landstraße von Sülz nach Rostock auch in diesem Abschnitte größtentheils entbehrlich geworden ist, wird hierdurch bestimmt, daß die Strecke von Sülz nach Oberhof:

1) als Landstraße nur in soweit sie von der Redderstorfer Gutsgrenze ab bis nach Sülz zugleich einen Theil der Tessin-Sülzer Landstraße bildet;
2) als Communicationsweg nur:
   von dem Punkte, wo der Communications- und Kirchweg für die in Sülz eingepfarrten Ortschaften Redderstorf, Kucksdorf, Tudendorf und Emekendorf in die Landstraße einmündet, bis Sülz, ferner

von dem Punkte, wo der Kuckdorf-Kneeser Weg die alte Straße schneidet bis zu deren Einmündung in die Teſſin-Sülzer Landſtraße, und von Wendfeld bis zum Oberhöfer Erbzinsgehöfte

fortbeſtehen, im Uebrigen aber dieſe Wegeverbindung ganz aufgeboben ſein ſoll.

Schwerin am 3. März 1857.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern.

Graf v. Bülow.

5206. Officielles Nachweiſungsbüreau für Auswanderer in Hamburg. 4. März 1857.

Nach den hieher gelangten Mittheilungen des Senats der freien und Hanſeſtadt Hamburg iſt von der zur Leitung und Ueberwachung der Auswanderung niedergeſetzten Behörde ein Nachweiſungsbureau eingerichtet, welches beſonders den Zweck hat, den mit den Verhältniſſen der dortigen Häfen, ſo wie der Seereiſen und der Landungsplätze in den tranſatlantiſchen Ländern nicht bekannten Auswanderern die ihnen nöthigen Nachweiſungen und Auskünfte unentgeltlich zu gewähren. Zu dieſem Zwecke iſt auf dem Bahnhofe der Berlin-Hamburger Eiſenbahn zu Hamburg ein Bureau eingerichtet und befinden ſich Beamte der Auswanderungsbehörde bei der jedesmaligen Ankunft von Auswanderern zur Stelle. Das Hauptbureau befindet ſich bei dem alten Rathhauſe und iſt, außer an Sonn- und Feſttagen, täglich Vormittags von 9 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr geöffnet.

Auswanderer können dort durch beeidigte Beamte unentgeltlich zuverläſſige Auskunft

1) über gutes und billiges Logis, unter Mittheilung der feſtgeſtellten Taxen,
2) über Namen und Wohnung der conceſſionirten Auswanderungsagenten,
3) über Namen und Wohnung zuverläſſiger Geldwechsler,
4) über die Durchſchnittspreiſe der gewöhnlichen Bedürfniſſe für Auswanderer,
5) Rathſchläge für das Verhalten der Auswanderer bei der Ankunft in den überſeeiſchen Landungsplätzen,
6) Beihülfe und Rath zur raſchen Erledigung etwaniger Beſchwerden

finden.

Das unterzeichnete Miniſterium findet ſich veranlaßt, dieſe zur Wahrung der Auswanderer vor Schaden und Benachtheiligung getroffene Einrichtung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und deren Benutzung den dieſſeitigen über Hamburg auswandernden Perſonen zu empfehlen.

Geſammten Obrigkeiten wird überlaſſen, dem vorſtehenden Publicandum in ihrem Verwaltungsbereiche durch beſondere Bekanntmachung eine angemeſſene weitere Verbreitung zu verſchaffen.

Schwerin am 4. März 1857.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern.

Graf v. Bülow.

5207. Mohrmann-Banſow'ſches Erbbegräbniß als juriſtiſche Perſon. 4. März 1857.

Der von dem Gutsbeſitzer Mohrmann auf Banſow errichteten Stiftung eines „Mohrmann-Banſower Erbbegräbniſſes“ auf dem Kirchhofe zu Lübſee ſind die Rechte einer juriſtiſchen Perſon landesherrlich verliehen worden.

Schwerin am 4. März 1857.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Juſtiz-Miniſterium.

v. Schröter.

An Bewohner des platten Landes werden die Erlasse in der Regel durch besondere Boten übersandt und wird von dieser Regel nur dann eine Ausnahme gemacht, wenn Gutsherrschaften mit der Postanstalt verschlossene Taschen wechseln und solche täglich abholen lassen.

4) Der zu insinuirende Erlaß ist von dem Briefträger resp. dem überbringenden Boten entweder an den Adressaten selbst auszuhändigen, oder auch in dessen Wohnung an einen erwachsenen Angehörigen oder Dienstboten desselben, eventuell an den Hauswirth abzugeben.

Wird der Erlaß an den Adressaten selbst abgegeben, so ist die Vollziehung des Recepisses von demselben zu begehren. In allen übrigen Fällen hat dagegen die Postanstalt die geschehene Abgabe des Erlasses unter dem Recepisse nach der Meldung des Briefträgers oder Boten gehörig zu vermerken.

Ein solcher Vermerk durch die Posten findet übrigens ausnahmsweise auch statt, wenn der Adressat die Vollziehung des Recepisses versagen sollte.

5) Die auf der Sendung haftenden Beträge sind bei der Uebergabe einzufordern.

Wird die Zahlung verweigert, so ist die Abgabe des Erlasses dennoch zu beschaffen, das Betreffende aber bei der Rückkehr von dem Briefträger oder Boten anzuzeigen und in dem Retour-Recepisse von der Postanstalt zu vermerken. Die nicht zur Einziehung gekommenen Gebühren werden in solchem Falle auf dem Retour-Recepisse an die Postanstalt des Absendungsortes zurückgerechnet.

6) Kann der zu insinuirende Erlaß deshalb nicht zur Bestellung gebracht werden, weil der Adressat am Bestimmungsorte nicht aufzufinden ist, oder über die Identität seiner Person Zweifel obwalten, so ist von der Postanstalt am Bestimmungsorte hierüber ein Document auszufertigen und der Erlaß mit letzterem umgehend nach dem Aufgabeorte zurückzusenden.

7) Die entweder von dem Adressaten selbst vollzogenen oder sonst von der betreffenden Postanstalt mit einem genügenden Insinuations-Nachweise versehenen Retour-Recepisse sind immer sofort an die Aufgabe-Postanstalt zurückzusenden. Die Zurücksendungen finden ebenfalls mittelst Frachtkarte statt und sind die Retour-Recepisse in denselben durch Eintragung des Namens und des Wohnortes dessen, an den der Erlaß gerichtet gewesen, so wie unter Vermerkung der Expeditionsnummer nachzuweisen.

8) Die zurückgekommenen Retour-Recepisse sind von der Postanstalt am Aufgabeorte in der nächsten ordentlichen Bestelltour an die betreffenden Gerichte gegen Bescheinigung abzuliefern.

Lassen die Gerichte ihre Postsachen abholen, so muß die Ablieferung der Retour-Recepisse entweder von dem Abholer quittirt, oder von dem Gerichte selbst auch eine Bescheinigung übersandt werden. Gleichzeitig sind die auf den betreffenden Erlassen haftenden, von dem Adressaten etwa nicht berichtigten Beträge von den absendenden Gerichten einzuziehen, auch ist bei der Bestellung der Recepisse hierfür von denselben das tarifmäßige Bestellgeld wahrzunehmen.

9) Sollte ein Gericht wegen der Insinuation eines Erlasses ausnahmsweise eine Abweichung von der gewöhnlichen Regel wünschen, so haben die Postanstalten derartigen Anforderungen zu entsprechen.

Derartige Abweichungen werden die Gerichte entweder auf den Erlassen selbst, oder auf letzteren beigefügten Aviszetteln vermerken, welche bei der Hinsendung an die Postanstalt am Bestimmungsorte besonders in der Karte einzutragen und von dieser aufzubewahren sind, falls nicht deren

Rücksendung nach dem Aufgabeorte von der Postanstalt am Absendungsorte oder dem betreffenden Gerichte gewünscht wird.

Porto und Bestellgeld ist für dergleichen Aviszettel nicht zu berechnen.

5313. Circularverordnung zu der Verordnung, betreffend das Verfahren der Niedergerichte in Civilsachen. 16. Febr. 1855.

Mit der unter dem 6. d. M. publicirten Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Niedergerichten in Civilsachen hat ein wichtiger neuer Abschnitt auf diesem Gebiete der Civilrechtspflege begonnen. Das in dieser Verordnung vorgezeichnete neue Verfahren weicht in seinen Grundprincipien von dem bei den verschiedenen Niedergerichten des Landes bis jetzt zur Anwendung gebrachten Proceßverfahren wesentlich ab. Es wird daher nur dann den beabsichtigten heilsamen Erfolg haben, wenn die Gerichte sich bei seiner Ausführung nicht mehr durch ihre bisherigen processualischen Auffassungen und Gewöhnungen leiten lassen, sondern sich ganz in die Vorschriften und den Geist der neuen Gesetzgebung versetzen und dieselbe nach beiden folgerecht aus- und durchführen.

Um hierauf und zu der thunlichsten Conformität der Anwendung des neuen Verfahrens hinzuwirken, findet das Justizministerium sich veranlaßt, die sämmtlichen Niedergerichte auf das Nachfolgende hinzuweisen.

I. Die gedachte Verordnung ist durchgängig in ihrer vollen Reinheit und Strenge, wie sie landesherrlich publicirt worden ist, zur Anwendung zu bringen. Es kann daher den Gerichten nicht gestattet werden, nach ihrem eigenen Dafürhalten, insbesondere nach ihrem bisherigen Verfahren, wieder von den Bestimmungen derselben abzuweichen, dieselben zu modificiren und sich darüber wieder eine von den Gesetzen abweichende verschiedene Praxis zu bilden, wie es, zum großen Nachtheil der Rechtspflege, mit der Interimsordnung von 1770 geschehen ist.

II. Die Hauptrichtungen des neuen Verfahrens sind:

1) die regelmäßige Nothwendigkeit des persönlichen Erscheinens der Parteien ohne Sachwalt bis zum ersten Erkenntnisse;
2) die regelmäßige Mündlichkeit der Verhandlung;
3) die thunlichste Beseitigung der Rechtsstreitigkeiten in dem Wege der gerichtlichen Güte;
4) die durchgängige Abkürzung des Verfahrens:
   a. durch die Abminderung, Beschränkung und peremtorische Wirkung der Fristen;
   b. durch das Präjudiz der affirmativen Litiscontestation;
   c. durch die regelmäßige Insinuation der richterlichen Erlasse von Amtswegen;
   d. durch die Beschleunigung der Entscheidungen und
   e. die Durchführung der Execution von Amtswegen.
5) Die Erzielung der materiellen Wahrheit und des materiellen Rechts auch im Civilprocesse innerhalb der vorgezeichneten gesetzlichen Grenzen, theils durch officielle Einwirkungen des Richters auf die Parteiverhandlungen, die Erbringung des Beweises ꝛc., theils durch das Präjudiz der affirmativen Litiscontestation und die Ahndung der wissentlichen Unwahrheit der Parteien und ihrer Sachwälte;
6) die gesteigerte officielle Einwirkung des Richters auf alle Theile des Verfahrens.

Durch diese Hauptrichtungen des neuen Verfahrens ist dem Richter eine wesentlich veränderte Stellung in demselben angewiesen werden. Während der Hauptschwerpunct des bisherigen Verfahrens in die eigene Thätigkeit der Parteien gelegt war, der Richter sich aber in demselben mehr receptiv verhielt und vorherrschend nur auf die Anregung der Parteien thätig wurde, dadurch aber auch der Proceß-

verschleppung und der processualischen Unredlichkeit vielfach die Thüre geöffnet war; hat das neue Gesetz den Schwerpunct des Verfahrens vielfach in die officielle Thätigkeit des Richters gelegt. Der Richter hat sich daher fortan wesentlich als die Seele des ganzen Verfahrens zu betrachten, dasselbe in allen Einzelnheiten auf das Sorgfältigste zu überwachen, die Zügel desselben vom ersten bis zum letzten Augenblicke in der Hand zu halten und durch dieses Alles, innerhalb der gesetzlichen Grenzen, eine officielle Thätigkeit zu entwickeln, welche das gerade Gegentheil seiner bisherigen Passivität zu bilden hat. Die nur dem formellen Rechte dienende s. g. Verhandlungsmaxime ist durch die Grundsätze des neuen Verfahrens mehrfach beschränkt worden und darf daher nicht mehr als die allgemeine und ausschließliche Grundlage desselben betrachtet werden.

Eine sehr wichtige Aufgabe ist dem Richter auch in den, durch die besondere concrete Sachlage bedingten, zu seinem Ermessen verstellten Abweichungen von der Regel des Verfahrens gesetzt worden. In allen diesen Beziehungen wird er thunlichst die Regel festzuhalten haben und nur dann davon abweichen dürfen, wenn die dazu erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen wirklich vollständig vorhanden sind. Er wird jede, diese Grenze überschreitende Nachgiebigkeit gegen die gesetzliche Regel sorgfältig zu vermeiden wissen.

Das Justizministerium hegt zu allen Gerichten des Landes die Zuversicht, daß sie die ihnen gestellten neuen Aufgaben mit dem ganzen dazu erforderlichen Maße von Hingebung, Sorgfalt, Entschiedenheit und Nachdruck lösen werden.

III. Zu den einzelnen §§.

1. Zu §. 1. Damit bei dem mündlichen Anbringen der Klage der beabsichtigte Zweck erreicht werde, wird auf die betreffenden Registraturen die größte Sorgfalt zu verwenden sein. Der Kläger wird dabei nach allen bei der Klage in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnissen umständlich zu befragen und das für die gerichtliche Verfolgung des betreffenden Anspruchs Erforderliche auf das Sorgfältigste zu bemessen und zu verzeichnen sein. Die Gerichte werden hierbei eine ganz neue officielle Thätigkeit zu entwickeln haben, um so mehr, als die Klage jetzt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 2, 3 Abs. 2, §. 6 Abs. 2, §. 26, §. 34 Abs. 1 thunlichst sofort bei ihrer Anstellung auf das Vollständigste substantiirt und formirt werden muß, mithin nicht mehr wie bisher erst der erste Termin als der Zeitpunkt betrachtet werden darf, in welchem die vorher gewissermaßen nur eingeleitete Klage erst vollständig und richtig anzubringen ist. Die Gerichte haben daher das in §. 2 Abs. 2 verbis „entweder — veranlassen" Vorgeschriebene nicht zur Regel werden zu lassen, sondern vielmehr durch die Befolgung der obigen Anweisung dahin zu wirken, daß es einer Verbesserung der mündlich angebrachten Klage in dem ersten Termin wo möglich nicht bedarf, mithin die daraus leicht hervorgehenden eventuellen Weiterungen und Kosten thunlichst vermieden werden.

Aus dem Vorstehenden folgt, daß die Richter fortan die Registrirung der mündlich angebrachten Klagen nicht mehr den Actuarien allein überlassen dürfen, sondern diesen wichtigen Gegenstand selbst zu leiten haben.

2. Zu §. 2. Bei schriftlich angebrachten Klagen wird, wenn nicht nach dem Absatze 1 dieses §. zu verfahren, bei erheblicher Mangelhaftigkeit vorzugsweise nach Absatz 2 verbis „oder" ꝛc. zu verfahren sein. In beiden Beziehungen werden auch die schriftlichen Klagen der sorgfältigsten officiellen Prüfung unterworfen werden müssen. In dem beregten Falle des Absatzes 2 verbis „oder" ꝛc. ist dem Kläger genau und vollständig zu eröffnen, in welchen Punkten er die Klage zu verbessern hat.

3. Zu §. 5 Nr. 5. Da die Zulassung von Sachwälten die Regel gegen sich hat, so wird sie nur in wirklich verwickelten und schwierigen Fällen, mithin nicht ohne ein durch diese Beschaffenheit des Falles begründetes dringendes Bedürfniß zu gestatten sein.

4. Zu §. 8. Ganz besondere Sorgfalt werden die Gerichte darauf zu verwenden haben, die begonnenen Rechtsstreitigkeiten gleich in dem ersten Termine,

wo möglich in Güte beizulegen. Sie werden sich daher nicht auf desfallsige allgemeine Aeußerungen beschränken dürfen, sondern weder Zeit noch Mühe scheuend, in entsprechenden umfänglichen Erörterungen und Verständigung der Parteien, so wie mit angemessenen Vergleichsvorschlägen in die Einzelheiten des Streites einzugehen haben. Wird die Güte in dem ersten Termin nicht erreicht, so wird der Versuch in jedem späteren geeigneten Zeitpunkt des Verfahrens in derselben Weise zu erneuern sein. Das Hauptstreben der Gerichte wird sein müssen, den Fortgang der Rechtsstreitigkeiten in dem Wege der Güte zu beseitigen, wo dies aber nicht zu erreichen steht, dieselben auf dem kürzesten Wege zu Ende zu bringen.

Es ist daher mit aller Anstrengung dahin zu trachten, den Rechtsstreit nach verfehlter Güte wo möglich in dem ersten Termin gleich bis zum Spruche zu instruiren und hierauf sofort auf das Terminsprotocoll zu verabschieden, §. 13 Abs. 1.

Von der Vorschrift des §. 8 Abs. 2 ist, zur Abkürzung des Verfahrens, der thunlichste Gebrauch zu machen.

5. Zu §. 9 Abs. 2. Da das hier gestattete schriftliche Verfahren die Regel gegen sich hat, so wird demselben nur unter den Voraussetzungen, deren bereits oben unter Nr. 3 gedacht wurde, nachgegeben werden dürfen. Sonst ist die Regel des mündlichen Verfahrens aufrecht zu erhalten. Insbesondere dürfen sich die Gerichte

6. Zu §. 10 Abs. 1. durch die Uebergabe schriftlicher Vorträge zu Protocoll nicht anders zu der Einleitung schriftlicher Verhandlungen bestimmen lassen, als wenn zu solchen ohnehin, nach dem so eben unter Nr. 5 Bemerkten, zureichende Veranlassung in der Beschaffenheit der Sache vorliegt. Die Regel des mündlichen Verfahrens soll und darf durch jene Befugniß der Parteien an sich nicht alterirt werden.

Die in Absatz 2 dieses §. gegebene Vorschrift wird strenge zu handhaben sein. Da die Gerichte das Recht kennen müssen, so werden die in solchen Schriften vorkommenden Rechtsdeductionen überhaupt nur da und insoweit zu honoriren sein, wo und so weit sie durch die besondere concrete Sachlage dringend geboten werden.

7. Zu §. 12. Die hier beregte Augenscheinseinnahme wird zur Vermeidung von Weiterungen, insbesondere auch zur baldigen Niederlegung des Streits in dem Wege der Güte thunlichst gleich Anfangs vorzunehmen sein.

8. Zu §. 13 Abs. 1. Die sofortige Verabscheidung auf das Terminsprotocoll wird durchaus als die Regel zu behandeln sein, von welcher nur aus dringenden in der Sache liegenden Ursachen, nicht bloß zur Bequemlichkeit des Richters, abgewichen werden darf. Wo eine solche Abweichung begründet ist, hat das Gericht auf die förderſamste nachträgliche Abgabe der Entscheidung Bedacht zu nehmen. Die eventuell dazu gestattete vierwöchentliche Frist darf weder zur Regel gemacht, noch zur Verschleppung der Sache gemißbraucht werden.

9. Zu §. 14 Abs. 1. Auch die hier vorgeschriebene Regel wird thunlichst inne gehalten werden müssen. Die Abweichungen bedürfen einer besonderen Rechtfertigung aus der obwaltenden concreten Sachlage. Am wenigsten werden die Gerichte es mit den Verlängerungen der Beweisfrist leicht nehmen dürfen.

10. Zu §. 17. Es wird sich empfehlen, zur Förderung des Verfahrens von der Ansetzung des beregten Termins zur Antretung des Beweises und Gegenbeweises den thunlichsten Gebrauch zu machen.

11. Zu §. 18 Abs. 4. Die Gerichte werden sich auch in der Handhabung dieser Bestimmung, zur Förderung des materiellen Rechts, der pflichtmäßigsten Sorgfalt und eifriger officieller Thätigkeit zu befleißigen haben. Dasselbe gilt

12. Zu §. 19, zu §. 20 Abs. 2 und zu §. 24 Abs. 2.

13. Zu §. 23. Es muß durchaus als Regel betrachtet werden, daß der Richter nach Erledigung des Productionsverfahrens und der im §. 22 beregten Verfügungen den Beweis sofort selbst zu prüfen und über denselben ohne Weiteres zu erkennen hat. Die Parteien darüber vorher noch zu hören, muß als eine durch

die concrete Sachlage besonders zu rechtfertigende Ausnahme betrachtet und darf nicht zur Verschleppung der Sache gemißbraucht werden.

14. Zu §. 25 Nr. 3. Die entsprechende Durchführung dieser neuen Vorschrift ist von besonderer Wichtigkeit. Sobald der obsiegende Theil die Vollstreckung beantragt hat, ist dieselbe von Amts wegen auf das Nachdrücklichste aus- und durchzuführen, ohne daß es dazu weiterer Anträge des Obsiegenden bedarf. Es gehört daher zu den Pflichten des Richters, den letzteren durch seine officielle Thätigkeit auf dem kürzesten zulässigen Wege zu der Verwirklichung seines Rechts zu verhelfen.

15. Zu §. 26 Abs. 2. Auch hiebei werden die Gerichte eine besondere officielle Sorgfalt zu entwickeln und daher zur Vermeidung von Weiterungen mit allem Fleiße darauf zu achten haben, daß die betreffenden Parteien über alle relevanten Thatsachen zur speciellen hinreichend bestimmten Erklärung aufgefordert werden. Demnächst werden sie aber auch diejenigen Punkte, auf welche dessenungeachtet solche geforderte Erklärung nicht erfolgt ist, mit aller Strenge als zugestanden zu behandeln haben.

16. Zu §. 29, §. 30. Diese Vorschriften werden unnachsichtlich zur Ausführung zu bringen sein.

17. Zu §. 31 Abs. 1. Von der hier vorgeschriebenen Regel wird nicht leicht und nur aus besonderen Gründen der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit abgewichen werden dürfen.

18. Zu §. 33 Abs. 1. Die Gerichte werden sich der thunlichsten Abkürzung des Verfahrens zu befleißigen, daher alle nicht durch besondere dringende Gründe gerechtfertigten Erweiterungen der Ordnungsfristen zu vermeiden haben, desgleichen

19. Zu §. 34 Abs. 2. es mit der Gewährung weiterer Fristen nach der einmaligen Fristerstreckung nicht leicht nehmen dürfen und dabei allen Proceßverschleppungen auf das Nachdrücklichste entgegen treten müssen.

Das gegenwärtige Circular ist gleichzeitig den Justizcanzleien und dem Oberappellationsgericht zur entsprechenden Ueberwachung der vollständigen und nachdrücklichen Ausführung der Verordnung vom 6. d. M. mitgetheilt worden.

Schwerin, am 16. Febr. 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

Circular
an die Niedergerichte.

5314. Verlegung mehrerer Parochien von der Präpositur Schwerin zu der von Mecklenburg. 25. Jan. 1854.

In Gemäßheit Allerhöchster Bestimmung sind die Parochien Meteln und Zickhusen, so wie Dambeck mit Neujahr d. J. von der Präpositur Schwerin zur Präpositur Mecklenburg gelegt.

Schwerin am 25. Jan. 1854.

Der Oberkirchenrath.

Kayser.

5315. Von der Benennung des Fleckens Dargun. 14. Febr. 1854.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir finden Uns auf Antrag Unsers Kammer-Collegiums bewogen, hierdurch zu bestimmen, daß die bisher üblich gewesene besondere Bezeichnung der verschiedenen Ortstheile Unseres Fleckens Dargun als „Dargun und Röcknitz mit der Neu-Baute“ künftig wegfallen und für diesen Ort fortan in allen amtlichen Beziehungen nur der eine Name „Flecken Dargun“

zur Anwendung kommen soll, ohne daß jedoch an den bestehenden rechtlichen Verhältnissen der Bewohner sich dadurch etwas ändert.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 14. Febr. 1854.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow.

Verordnung, betreffend den Gebrauch des Namens „Flecken Dargun" für alle zu demselben gehörigen Ortstheile.

5316. Verbot des Abdrucks von Empfehlungen auswärtiger Lotterien. 16. Mai 1854.

Das Ministerium des Innern findet sich veranlaßt, die nachstehend abgedruckte Verordnung, betreffend das Verbot des Abdrucks von Empfehlungen auswärtiger Lotterien in den öffentlichen Blättern: *)

*) Die betreffende Verordnung vom 24. Aug. 1841 findet sich bereits Bd. III. S. 927 abgedruckt.

in Erinnerung zu bringen und dabei weiter zu verordnen:

Die Polizeibehörden haben rücksichtlich etwaniger Contraventionen in Gemäßheit des §. 51 der Verordnung zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse vom 26. Junius 1850 und der ihnen dazu ertheilten Instruction zu verfahren.

Schwerin am 16. Mai 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

5317. Zeit der jährlichen Generalversammlung der Actionäre der Rostocker Bank. 16. Juni 1854.

Auf ordnungsmäßigen Antrag des Verwaltungsraths der Rostocker Bank ist dem in der diesjährigen Generalversammlung der Actionäre der Bank gefaßten Beschlusse, den §. 67 des Bankstatuts dahin abzuändern, daß der zweite Satz dieses Paragraphen fortan lautet:

„Es soll jedoch alljährlich mindestens einmal, und zwar spätestens im „Laufe des auf das vollendete Rechnungsjahr folgenden fünften Monats, „eine Generalversammlung stattfinden."

die Allerhöchste Genehmigung ertheilt worden.

Schwerin am 16. Junius 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

5318. Bestimmung des Deckgeldes für die Landgestütshengste. 15. Jan. 1855.

Mit Bezug auf das Publicandum vom 6. Jan. 1853 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Deckung einer Stute durch Landgestütshengste

1) in der Classe der Bauern, der Erbpächter von Bauernhufen, der Büdner und sonstigen kleinen Grundbesitzer auf dem platten Lande, so wie der Ackerbürger und Fuhrleute aus den Städten

das Sprunggeld auf . . . . . 2 Thlr.,
das Trinkgeld für die Landgestütsknechte auf . — " 12 ßl.;

2) in der Classe der Großherzoglichen Diener, Pächter und Unterpächter, so wie der Erbpächter, die nicht zu den sub 1 genannten gehören,

das Sprunggeld auf . . . . . 4 Thlr.,
das Trinkgeld auf . . . . . — " 24 ßl.;

3) in der Classe aller übrigen Concurrenten
das Sprunggeld auf . . . . . 8 Thlr.
das Trinkgeld auf . . . . . — - 32 ßl.;
bis auf Weiteres erhöht sein soll.

Schwerin am 15. Januar 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Brock.

5319. Steuer- und Zollfreiheit des Vieh- und Pferdehandels der Zarrentiner Jahrmärkte. 24. Mai 1855.

Nachdem auf Antrag der Zarrentiner Beamte zu Wittenburg für die im Flecken Zarrentin abzuhaltenden Jahrmärkte die Steuer- und Zollfreiheit für den auf denselben stattfindenden Vieh- und Pferdehandel, also mit Ausschluß des Kramhandels, für die nächstfolgenden sechs Jahre Allerhöchst bewilligt worden, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 24. Mai 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

5320. Ein Trauerjahr steht der Hauswirthswittwe nur bei Minderjährigkeit des Gehöftserben zu. 24. Juli 1855.

Auf Ihren, das Gehöft Nr. 5 zu Damm betreffenden Bericht vom 20. d. M. wird Ihnen erwidert, daß der Wittwe eines verstorbenen Hauswirths das Trauerjahr nur dann zustehet, wenn der Gehöftserbe minderjährig ist, mithin in dem vorliegenden Falle dasselbe nicht beansprucht werden kann.

Schwerin am 24. Juli 1855.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Brandes.

An
die Beamten zu Schwaan.

5321. Rescript des Justizministeriums wegen Beeidigung des Gerichtspersonals beim Eintritt eines neuen Guts in einen Patrimonialgerichtsverein. 30. Nov. 1857.

Da die Beeidigung des Gerichtspersonals bei einem vereinten ritterschaftlichen Patrimonialgerichte nicht speciell auf die einzelnen zum Gerichtsvereine gehörigen Güter gerichtet wird, sondern generell für die Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die zum Gerichtsvereine gehörigen Güter überhaupt geschieht, eine Veränderung des Umfangs des Gerichtsvereins durch den Ein- und Austritt einzelner Güter aber schon theils durch die Statuten, theils gesetzlich im Voraus gestattet und damit eine Erstreckung der Pflichten des ordnungsmäßig beeidigten Gerichtspersonals auf ein hinzugetretenes Gut ohne Weiteres anerkannt ist; so bedarf es, wie dem vereinten ritterschaftlichen Civil- und Criminalgericht zu Crivitz auf seine Anfrage vom 17. d. M. erwidert wird, in dem Falle des Eintritts eines neuen Gutes in einen Gerichtsverein einer neuen Beeidigung des Gerichtspersonals nicht.

Schwerin den 30. November 1857.

Inhalt der einzelnen Bände.

Der erste Band enthält Kammer- und Domanial-, Jagd- und Forst-, Steuer-, Zoll- und Postsachen.

Der zweite Band enthält Justiz- und Militairsachen.

Der dritte Band enthält Polizeisachen.

Der vierte Band enthält Kirchensachen, Unterrichts- und Bildungsanstalten. Staatsrechtliche Sachen.

Der fünfte Band enthält Nachträge zu den einzelnen Rubriken der vier ersten Bände.

Der sechste Band enthält die Fortsetzung der Nachträge und die Register.

Chronologisches Verzeichniß

der in allen sechs Bänden enthaltenen Gesetze und Verordnungen.

(Bei dem ersten Citat geben die römischen Zahlen den Band, die arabischen die Seite dieser Sammlung an; wo eine Verordnung, wie dies bei mehreren kleineren versehentlich geschehen, doppelt zum Abdruck gekommen ist, ist sie auch doppelt citirt. Das frühere officielle Wochenblatt, jetzige Regierungsblatt ist immer mit einer und derselben Abbreviatur: Rbl. bezeichnet. Die beim Rbl. angegebene Zahl zeigt die Nummer desselben an. Der Jahrgang des Rbl. ist nur dann besonders angegeben, wenn er von der Jahreszahl des Gesetzes abweicht. Die kleinere Zahl beim Rbl. bezeichnet dann die Nummer desselben.)

1442.

Reversalen für den Fall der brandenburgischen Successsion. IV, 411.

1600.

Juli 26. Vertrag zwischen Meklenburg und Pommern wegen der Lehnshoheit über die Wolde'schen Güter. IV, 412.

1621.

Jan. 22. u. 23. Fürstbrüderlicher Vergleich wegen der Landestheilung, besonders in Bezug auf das Hofgericht und das Consistorium. IV, 413.

1622.

Jan. 16. Einsetzung des Engern Ausschusses. IV, 415.

1623.

März 19. Landesfürstliche Confirmation des Engern Ausschusses. IV, 417.

1633.

März 27. Reversalen wegen einiger neuer Clauseln im Huldigungseide. IV, 418.

1659.

Juli 6. Erneuerte Union der Stände. IV, 418.

1662.
Aug. 11. Sternberg'scher Receß wegen einiger Beschwerden der Stadt Rostock. IV, 421.
1700.
Mai 3. und October 15. Von der Besteuerung der Hintersassen. IV, 422.
1711.
April 7. Qualification der Advocaten und Verwandtschaft derselben mit den Richtern. II, 309.
1749.
April 16. Rescriptum cassatorium wegen der ständischen Union von 1733. IV, 424.
Oct. 30. Instruction der Extranei bei der Actenverschickung ratione formalium. II, 419.
1750.
April 22. Perhorrescirung ex officio verordneter fürstlicher Commissarien. II, 270.
1752.
April 14. Erneuerung des Erbvertrages zwischen Meklenburg u. Preußen. V, 1113.
Nov. 23. Von den Pflichten der Fiscale und Verbot der Privatpraxis für dieselben. VI, 25.
1753.
Febr. 10. Gerichtsstand der den Landesgerichten angehörigen Personen und deren Dienstboten. VI, 11.
1754.
Juni 17. Reversalen wegen der brandenburgischen Succession in Meklenburg. IV, 425.
1756.
Oct. 25. Beilegung der Bestimmung wegen Erstreckung des Erkenntnisses darauf, ob die Appellation frivol, bei Actenverschickungen. VI, 39.
Nov. 22. Reglement des Land- und freiwilligen Kastens. IV, 428.
1758.
April 6. Die einem Landesgerichte angehörigen Personen stehen allein unter diesem Gerichte. VI, 11.
— — Diäten ständischer Deputirten außerhalb Landes. IV, 431.
1759.
März 7. Veröffentlichung der erkannten Strafen. II, 533.
1761.
Sept. 26. Untrennbarkeit der Hauseäcker in Röbel. II, 214.
1763.
Febr. 2. Ordnung der Steuer-, Polizei- und städtischen Kämmereicommission. I, 335.
Nov. 30. Reinhaltung des Landes von Dieben, Bettlern u. s. w. III, 80. Rbl. 1834, 2.
1764.
Juli 26. Execution gegen in fürstlichen Schlössern Wohnende. II, 401.
1765.
Mai 6. Verbot der Advocatur für die Fiscale. V, 371.
Juni 12. Behandlung der Juden nach jeder Stadt Rechten. IV, 183.
1766.
Sept. 8. Bestrafung der bösen Schuldner. VI, 52.
1767.
Febr. 13. Debitirung der Proceßvollmachten. VI, 26.
Oct. 10. Nichtzulassung der Archivbedienten als Zeugen in officialibus. VI, 71.
1768.
Juli 4. Exequirung stehender Erlegnisse aus Ritter- und Landschaft an die Kammer- und Kirchenökonomien. II, 401. V, 436.

1768.
Sept. 3. Beurtheilung der Juden nach gleichem Recht mit den übrigen Bürgern in den Städten. VI, 336.
Oct. 31. Erequirung an Ritter- und Landschaft zu erlegender stehender Praestanda. II, 402.
Dec. 12. Verbot des Freudenschießens in den Städten und in der Nähe von Gebäuden. III, 979.
1769.
April 17. Zeitpunkt der Sistirung der Particularprocesse. VI, 53.
Mai 1. Bestellung von Landwirthen zu curatores bonorum. V, 437.
Sept. 23. Verweisung der Klagen und Rechtssachen der Juden an die Stadtgerichte. VI, 11.
Sept. 30. Sistirung der Particularprococeſſe bei einer cessio bonorum. VI, 54.
Nov. 17. Pflicht fürstlicher Diener zur Zeugnißablegung in Sachen landesherrlichen Interesses. II, 470.
1770.
Jan. 2. Der actor communis darf nicht zugleich Sachwalt einzelner Gläubiger sein. II, 422.
Febr. 3. Rechnungsablegung der curatores bonorum. VI, 54.
April 14. Wohnort des actor communis. II, 423.
1771.
Jan. 10. Rechte der Separatisten und Doministen im Concurse. V, 437.
Aug. 16. Modus distribuendi secundum taxam zum Nachtheil der pia corpora. VI, 57.
Oct. 10. Priorität des antichretischen Pfandträgers. II, 82.
Nov. 15. Verhältniß der pia corpora bei dem modus distribuendi secundum taxam. VI, 57.
1773.
Juni 17. Jurisdictionsgrenzen zwischen dem Hofmarschallamt und dem Domanialamt zu Schwerin hinsichtlich der Gegend hinter dem Schloßgarten. VI, 12.
Juni 26. Vorschriften wegen der cura bonorum. II, 423.
1774.
Aug. 13. Berechtigung des Canzleiauctionarius in Schwerin. II, 186.
Nov. 30. Befugnisse des Landtagsdirectoriums. V, 1146.
Dec. 20. Gerichtsstand der Bewohner von Pfarreien landesherrlichen Patronats in ritterschaftlichen Gütern. V, 367.
1775.
Juli 3. Schonung des Milch- und Zugviehs auf den Gütern bei der Execution. II, 402.
Dec. 14. Einschickung der Acten an die Regierung vor Vollstreckung der Todesurthel. II, 536.
1776.
Oct. 15. Accisesatz in Rostock für Speditionswaaren. I, 424.
1777.
März 15. Fixe Emolumente der Dorfhebammen. III, 709.
April 8. Von den Beschwerden der Bürger gegen die Magistrate. IV, 823. Rbl. 1830, 45.
Sept. 8. Salzzwang sämmtlicher Cameralbediente. I, 194.
1778.
Jan. 6. Gleichgebotsrecht der nicht sicher befriedigt werdenden Gläubiger im Concurse. VI, 60.
April 13. Steuerpflichtigkeit der Predigerwittwenhäuser. V, 1092.
April 15. Vertheilung des Kaufgeldes von Concursgütern ohne Rücksicht auf eine Taxe. VI, 58.

1778.
Sept. 19. Von Actenverschickung in causis summariis. II, 419.
1779.
Febr. 9. Vorschriften wegen des Verkaufs der Concursgüter. VI, 60.
März 6. Schuldproclamata vor Niederlegung von Hypothekenbüchern. II, 83.
1780.
April 24. Freiheit der Fiscale von Ableistung des juramentum calumniae. VI, 87.
1782.
Juni 17. Bessere Feier der Sonn- und Festtage. V, 1075. Rbl. 1852, 2.
Nov. 14. Verkehr, Arbeit und Vergnügungen an Sonn- und Festtagen. V, 1076. Rbl. 1852, 2.
1783.
Jan. 17. Begünstigung von Fabrikanlagen in Rostock. V, 904.
Juli 7. Verbot aller Probenreiterei fremder Kaufleute. III, 660.
Aug. 2. Lehnsherrlicher Consens zur Niederlegung von Hypothekenbüchern. II, 83.
Sept. 27. Von der Steuerfreiheit der Waaren zum eigenen Gebrauch. I, 345.
1788.
April 30. Zulassung der Juden zum Pfingstmarkt in Rostock. V, 1096.
Juni 3. Steuerfreiheit transitirender Pferde. I, 343.
Aug. 1. Bericht über die aufgenommenen Administrationsrechnungen und die mit den Concursgütern vorgefallenen Veränderungen. VI, 55.
Nov. 27. Abweichung von dem in fiscalischen Sachen geltenden Verfahren. VI, 87.
1789.
Febr. 4. Befolgung des für fiscalische Processe geltenden Verfahrens. VI, 88.
Oct. 10. Taxe der gerichtlichen Inserenda der Intelligenzblätter. III, 965.
Dec. 22. Von Tragung der Concurskosten und anderer Ausgaben der Masse. II, 460.
1790.
Jan. 9. Von der in Sternberg geltenden ehelichen Gütergemeinschaft. V, 240.
1792.
Jan. 12. Frist für Verlassung der Grundstücke zu Stadtbuch. II, 25.
März 9. Subministrirung der Kosten an den Fiscal. VI, 102.
Dec. 17. Privilegium pii corporis der städtischen Stiftung für Jungfrauen bürgerlichen Standes. III, 914.
1793.
Febr. 11. Fiscalische Behandlung Niedergerichtssäßiger bei den Landesgerichten und in Injurienfachen. VI, 84.
Juni 21. Erlaubniß zur Erlassung von Erbschaftsproclamata. II, 144.
Nov. 6. Studienzwang der Universität Rostock. IV, 213.
1794.
Nov. 30. Revers der Stadt Rostock an die Stände wegen der Person des ersten Rostock'schen Landtagsdeputirten. V, 1130.
1795.
Dec. 3. Vereinigungsacte der Mitglieder vom eingebornen und vom nichteingeborenen Adel. V, 1153.
1796.
Sept. 6. Pflichten und Rechte der Patrone hinsichtlich der Kirchenprocesse. IV, 115.
Sept. 26. Incamerirung der Rossewitzer Güter. I, 202.
1797.
Jan. 9. Einreichung jährlicher Geburts-, Copulations- und Todtenlisten von den Judengemeinden. IV, 194. Rbl. 1834, 44.
Sept. 28. Gerichtsstand immatriculirter und nicht immatriculirter Notarien und Gerichtsactuarien. VI, 13.

1798.
Febr. 7. Befugniß des Rostocker Stadtfiscals gegen fremde Gerichtsunterbehörige. II, 502.
April 30. Forum der Magistratspersonen. II, 294.
Juni 25. Holz- und Torfpreise für die Schweriner Wadewiese. I, 286.
Juli 5. Zeit der Abgabe von Holz und Torf von der Schweriner Wadewiese. I, 267.
Sept. 29. Recht des Kahnhaltens auf dem Schweriner See. V, 805. Rbl. 1817, 13.
Oct. 20. Beurtheilung der Juden nach ihren besonderen Rechtsnormen. VI, 337.
Nov. 13. Bedingungen der Reception in den eingeborenen Adel. V, 1152.
1799.
April 10. Schema für die von den Predigern anzufertigenden Martiniliſten. IV, 105. Rbl. 1837, 45.
Juli 18. Steuerpflichtigkeit der im Domanio wohnenden Adlichen. I, 405.
Juli 20. Competenz des Rostocker Stadtfiscals gegen herzogliche Jurisdictionsverwandte. II, 504.
Oct. 12. Gemeiner Bescheid wegen Befristung und Schriftwechsel in appellatorio et restitutorio. II, 343. Rbl. 1817, 21.
Nov. 19. Von den Gesuchen um Reception in den eingeborenen Adel. V, 1153.
Dec. 16. Gebühren des Arztes für die Besichtigung jüdischer Todten. III, 697.
1800.
Jan. 20. Jurisdictionsregulativ für die Stadt Krakow. V, 1130.
April 8. Befugniß der Landesgerichte zur Zurechtweisung der Sachwälte. VI, 26.
Sept. 4. Jurisdictionsgrenzen zwischen dem Amt zu Grabow und dem Gericht zu Ludwigsluſt. I, 210.
Oct. 18. Forum der Magistratspersonen. II, 294.
„ 25. Versiegelung der Officialpapiere bei verstorbenen Kameralbedienten. IV, 912. Rbl. 1834, 9.
Nov. 24. Vergleich zwischen der Ritterschaft mecklenburgischen und wendischen und den Städten aller dreier Kreise über die Theilnahme an den Landkastenschulden. IV, 448.
Dec. 23. Erhöhung des Postportos für Packete über 16 Pfund. I, 652.
1801.
März 16. Forum der Dienstboten der Eximirten in den Städten. II, 294.
Juni 29. Jurisdictionsreglement für das Stadtgericht und den Magistrat zu Boizenburg. IV, 785.
Juni 29. Verhältniß der räthlichen Gerichtsbeisitzer in Boizenburg zum dortigen Stadtgericht. IV, 787. VI, 1.
Juli 7. Gerichtsstand der bürgerliche Nahrung treibenden Wittwen von Kirchenökonomen. VI, 13.
„ 25. Verhältniß des Amts Grabow zum Flecken Ludwigsluſt. I, 210.
Sept. 21. Gerichtsstand verabschiedeter Eximirter und Unterofficiere. VI, 13.
1802.
März 25. Gebühren der Executoren. V, 433.
Mai 21. Revidirte Rostocker Lootsenordnung. III, 413.
Juli 19. Von der Actenrotulation bei der Justizcanzlei zu Schwerin. II, 331.
Aug. 28. Haftung der für Unterstützungsgelder angeschafften Geräthe der Wollarbeiter für die Gewerbsvorschüsse. II, 450. Rbl. 1816, 15.
Sept. 4. Schutzbrief für einen auf den Hausirhandel privilegirten Juden. IV, 184.
„ 28. Recht auf die Eichen, die sich auf den Wohrten der Hauswirthe finden. I, 34.
Oct. 1. Abgabe des Holzes zu den Feuerkufen in den Domänen. I, 268.
Nov. 13. Zeugnißablegung der Superintendenten in Processen der Kirchen. II, 470.

1802.

Nov. 25. Bestimmung des Sägerlohns für die fürstlichen Forsten. I, 268.
" 30. Erläuterung der revidirten Rostocker Lootsenordnung. III, 425.
Dec. 4. Einlaßpreis zum Theater für die Studenten. IV, 205.
" 9. Zeugnißablegung der Superintendenten in Kirchensachen. VI, 71.

1803.

Jan. 19. Unzulässigkeit von Injurienklagen der Leibeigenen gegen den Leibherrn. II, 1.
Jan. 31. Einschärfung des Regulativs wegen der Unterstützungen an die Wollarbeiter. III, 631. Rbl. 1816, 1.
Febr. 3. Trennbarkeit der Hausäcker von den Häusern in Malchow. II, 214.
" 17. Zeugnißablegung fürstlicher Diener über Officialsachen. II, 471.
März 8. Von auswärtigen Fürsten ertheilte Titel. IV, 452.
" 20. Die Strafgelder gehören den Bruchkassen und nicht dem Richter. II, 564.
" 28. Vom jus statuendi der Landesuniversität. IV, 205.
April 26. Zeit der Zimmerbesichtigungen in den Domänen. I, 132.
Mai 10. Privilegium pii corporis des Unterstützungsfonds für Wollarbeiter. IV, 177. Rbl. 1815, 52.
" 16. Einlaßpreis zum Theater für die Studenten. IV, 205.
Juni 10. Förmlichkeiten der gerichtlichen Judeneide. IV, 184.
" 26. Verpfändung der Stadt und Herrschaft Wismar an Meklenburg. IV, 431.
Juli 13. Wann die amtsgerichtliche Session für eine doppelte zu rechnen. II, 373.
August 1. Locirung der Zinsen im Concurse. II, 450.
" 5. Verbot der Einfuhr und des Handels mit fremdem Salze für die Domanialeingesessenen. I, 195. Rbl. 1815, 44.
" 17. Notarien als Rechtsbeistände bei den Niedergerichten. II, 328.
" 27. Ungültigkeit unbestätigter Fideicommißstiftungen. II, 182.
Sept. 1. Verkauf der unter fremder Gerichtsbarkeit belegenen Concursgüter. VI, 61.
" 7. Appellationsinstanz für Wismar. II, 344.
" 23. Einführung der Collaboratoren der Prediger. IV, 7.
" 24. Bezeichnung der Straßen in den größeren Städten mit ihren Namen. III, 967.
Oct. 24. Hausiren mit Fehmernschen Strümpfen. III, 650. Rbl. 1815, 50.
" 29. Recht der Amtsactuarien auf die vom Amte verfügten Auctionen. II, 187.
Nov. 5. Verhältniß der Justizcanzlei zu Schwerin zum Hof- und Landgericht hinsichtlich der Wismariensia. II, 345.
" 5. Bestellung des Land- und Hofgerichts zum Oberappellationstribunal für Wismar. II, 345.
" 12. Rücksicht auf die Orthodoxie der zu tentirenden Candidaten. IV, 48.
" 12. Beförderung der Orthodoxie durch das theologisch-pädagogische Seminar der Universität. IV, 206.
" 16. Publication fideicommissarischer Stiftungen. II, 183.
" 22. Berichtigung und Declarirung der Verordnung vom 26. April 1803 wegen der Zimmerbesichtigungen in den Domänen. I, 132.
Dec. 17. Empfehlung massiver Ringmauern statt des Fachwerks. III, 631.

1804.

Jan. 4. Abtretung des Prival's und eines Theils von Johannsdorf an Lübeck. IV, 452.
" 11. Bestimmungen wegen der ritterschaftlichen Uniform. V, 1148.
" 31. Rubricirung der Eingaben in Wismariensibus beim Land- und Hofgericht. II, 331.

1804.
Febr. 15. Anwendung der Interimsordnung bei den Wismar'schen Amtsgerichten. II, 216.
" 21. Bestimmung der militairischen Wach- und Transportkosten. II, 655.
" 27. Verbot des Schleichverkehrs mittelst Ausgebens auswärtiger Fabrikate für einheimische. III, 650. Rbl. 1815, 42.
März 12. Einreichungstermin für die Martiniisten. IV, 98.
" 27. Bestellung eines Thierarztes für die Domänen. III, 780.
" 28. Bestimmung des informirenden Landesgerichts in Criminalfällen für mehrere Amtsgerichte. II, 474.
" 28. Vom Ballast- und Baggergelde in Rostock. III, 425.
April 23. Gerichtsstand immatriculirter und nicht immatriculirter Notarien. II, 294.
" 25. Vom Verfahren des Hofmarschallamts. VI, 33.
" 27. Gemeiner Bescheid des Land- und Hofgerichts wegen der Actenverschickung. II, 420.
Mai 1. Gemeiner Bescheid des Land- und Hofgerichts wegen der legitimatio ad processum der Procuratores Wismarienses. II, 310.
" 4. Vergleich zwischen Ritter- und Landschaft aller dreier Kreise über das Stimmrecht der Städte bei gemeinschaftlichen Wahlen. IV, 787.
Juni 6. Vergütung der Schullehrer bei transportirten Leichen. IV, 80.
" 7. Insinuation der Erkenntnisse in Wismariensibus. II, 331.
Juli 5. Abänderungen der amtsgerichtlichen Gebührentaxe. II, 374. Rbl. 1815, 40.
" 18. Belehrung der Jugend über die Blutschande durch die Prediger und Schullehrer. IV, 85.
" 27. Warnung vor falschen Courantschillingen der Landesmünze. III, 815.
" 28. Vorschriften wegen der auszustellenden Urlaubspässe. II, 693.
Sept. 6. Obervormundschaft der Kinder von mit Landgütern angesessenen Officieren. II, 144.
" 12. Von der Justificationsfrist. II, 346.
" 12. Wohnort des actor communis bei niedergerichtlichen Concursen. II, 423.
" 13. Von Recipirung der Eingaben bei der Schweriner Justizcanzlei. II, 332.
" 15. Einziehung der Kosten in Criminalfällen vom Condemnaten durch das requirirende Gericht. II, 564.
" 20. Verbot des Schießens in den Städten. III, 967. Rbl. 1815, 37.
" 29. Von der kaiserlichen Titulatur in den Notariatsdocumenten. II, 328.
Oct. 2. Von Versiegelung des Nachlasses eximirter Personen in Parchim. II, 144.
" 12. Errichtung einer Waisenanstalt in Schwerin. III, 56.
" 12. Privilegium pii corporis der neuen Waisenanstalt in Schwerin. IV, 177.
" 23. Adhibirung des Rostocker Thurmdeckers bei Kirchenbauten. IV, 129.
Nov. 6. Trennbarkeit der Hausäcker in Plau. II, 214.
" 6. Trennbarkeit der Hausäcker in Krakow. II, 215.
" 22. Praejudicium bei prorogirter Justificationsfrist. II, 346.
Dec. 18. Vom Giftverkauf der Apotheker. III, 712. Rbl. 1815, 35.
" 24. Vorschriften wegen Zulassung der Olitätenkrämer. III, 712. Rbl. 1815, 37.
" 24. Prüfung der Medicamente der Olitätenkrämer. III, 713.
" 24. Bedingung der Ertheilung des Bürgerrechts an fremde Olitätenkrämer. IV, 789.
" 27. Verweisung der Glasermeister an das Glaseramt zu Güstrow. III, 632.
1805.
Januar 5. Bestrafung des Geldwuchers. II, 515. Rbl. 1815, 36.

1805.

Januar 7. Vorschriften wegen der an das Cabinet gerichteten Eingaben. IV, 940. Rbl. 1815, 37.

" 30. Jährliche Angabe der Zahl und Namen der Pächter, Hauswirthe, Büdner ꝛc. in den Domänen an die Regierung. I, 215.

Februar 4. Meilen- und Reisegeld der landesgerichtlichen Executoren. II, 402. Rbl. 1815, 31.

" 16. Verbot, das judicium a quo wegen abweichender Rechtsansicht in die Kosten zu verurtheilen. II, 374.

" 26. Mündliche Abgabe der constitutionsmäßigen Erklärung in Appellationsfällen. II, 346.

" 26. Kosten und Art der Remissio actorum an das judicium a quo. II, 346.

März 9. Interimsservicereglement für die Altstadt Schwerin. II, 655.

" 13. Zahlung der Hufensteuer Seitens der Hauswirthe außer dem anschlagsmäßigen Praestando. I, 405.

" 15. Aufhebung des Abschosses mit Wismar. I, 582. Rbl. 1815, 33.

" 21. Quartalberichte der Stadtgerichte über ihre Criminalsachen. II, 474.

" 21. Verhältniß der Stadtgerichte zu den Justizcanzleien in criminalibus. II, 475.

" 25. Verbot des unbefugten Fischens. II, 515. Rbl. 1815, 30.

April 6. Recipirung von Eingaben bei der Justizcanzlei zu Schwerin zur Salvirung der Nothfristen. II, 332.

" 22. Schärfere Untersuchung der Waaren der hausirenden Medicinhändler. III, 713.

" 25. Aufhebung bestehender ehelicher Gütergemeinschaft während der Ehe. II, 2.

Mai 2. Untersiegelung der Proceßvollmachten. VI, 26.

" 4. Verbot eines besonderen Verfahrens über die vorgeschützte Exceptio cautionis. II, 333.

" 10. Nichtbeachtung der Gesuche um Prolongation der Kammerpachtungen. I, 31.

" 11. Edict, wie es künftig mit dem gesammten Creditwesen des herzoglichen Hauses gehalten werden soll. I, 1.

" 13. Vorkehr zur Abwehrung und Unterdrückung der Rotzkrankheit der Pferde. III, 792.

" 24. Unbedingte Verlicitirung aller abgelaufenen Kammerpachtungen. I, 31.

Juni 8. Vom Nachbarrecht auf der Güstrower Burg- und Domfreiheit. II, 215.

" 13. Bericht über die Veränderungen in den Versicherungen zur städtischen Brandkasse. III, 158. Rbl. 1815, 30.

" 25. Executivische Beitreibung rückständiger Gebühren für Revision des Hufenkatasters. IV, 894.

" 27. Aufnahme der ab- und zuziehenden Leute in die Martinilisten. IV, 98.

Juli 1. Aufhören der Wismar'schen Zahlenlotterie. III, 921.

" 17. Prüfung der zu privilegirenden Maurer- und Zimmermeister. III, 632.

" 17. Gerichtsstand der zum Hofstaat des Erbprinzen gehörigen Personen. II, 295.

" 26. Entschädigung der nicht adhibirten Districtshebammen Seitens der Forstbedienten. III, 709.

" 29. Von Zahlungen und Depositionen an Stadtgericht und Magistrat und Quittirung über dieselben. II, 191. Rbl. 1815, 29.

" 29. Mittheilung von Abschriften der Verschreibungen über Forderungen der Kirchen zur Wahrnehmung der desfallsigen Rechte Seitens der Berechner. IV, 115.

1805.

August 7. Entschädigung der von den Oberförstern und Förstern nicht adhibirten Districtshebammen. III, 709.
" 19. Unentgeltliche Abgabe von Holz gegen angemessene Forstarbeiten. I, 268.
Sept. 16. Abfindung der competirenden Schulmeister in den Domänen bei Anlegung neuer Schulen. IV, 329.
" 26. Realservicebeitrag der Eximirten der Neustadt Schwerin. II, 657.
" 27. Publicirung einer revidirten Posttaxe. I, 631.
Octbr. 11. Verbot des Verkaufs der Landbrennereien nach den Städten und an die Krüger in den Domänen. III, 650. Rbl. 1815, 29.
" 16. Verhältniß der revidirten Posttaxe zur alten. I, 644.
" 18. Befugniß der Niedergerichte zur Cognition über den Suspensiveffect der eingelegten Appellation. II, 347.
" 21. Die Krüger in den Domänen dürfen ihren Branntwein nur aus den Städten nehmen. III, 651. Rbl. 1815, 29.
" 23. Bericht des E. A. über die zum ritterschaftlichen Kataster steuernden Klosterhufen. IV, 894.
Nov. 11. Freiheit der Geistlichen von der Einquartirung. IV, 7.
" 11. Insinuation landesgerichtlicher Erlasse an Universitätsverwandte per subsidiales. IV, 207.
" 11. Beurtheilung der Gültigkeit jüdischer Testamente nach jüdischen Rechtsgrundsätzen. IV, 186.
" 14. Competenz der Administration und der Justiz bei Auseinandersetzung der Erben von Hauswirthen. I, 27.
" 20. Gebühren der Niedergerichte als Commissarien und Dauer ihrer Sessionen. II, 375.
" 21. Erbtheilungen bei den Juden nach ihren Religionsgebräuchen. IV, 186.
Decbr. 8. Berichte der Magistrate über die bei den Versicherungen zu der städtischen Brandkasse vorgekommenen Veränderungen. III, 158.
" 12. Gebühr pro copia protocolli bei den Amtsgerichten. II, 373.
" 17. Einschreiten gegen nachsteuerpflichtige Auswanderer. I, 583.
" 17. Verbot der Ausfuhr von Lumpen. III, 651.
" 23. Gebühren bei außerhalb des Amtsbezirks auszurichtenden Commissorien. II, 375.

1806.

Jan. 10. Strafe für das Hüten in den Holzschonungen. I, 300. Rbl. 1815, 26.
" 18. Rechte der Erben von Forstbedienten hinsichtlich der Ackerwirthschaft. I, 233.
Febr. 14. Verbot, in Schwerin bei Frostwetter Flüssigkeiten auf die Straße zu gießen. III, 967. Rbl. 1815, 6.
" 14. Ermittelung der Parochialbeiträge bei fürstlichen Patronatspfarren für ritter- und landschaftliche Eingepfarrte. IV, 129. Rbl. 1815, 27.
" 15. Convention mit Schweden wegen Auslieferung von Leibeigenen und Verbrechern. II, 579.
" 15. Von den Gesuchen um Dispensation vom confirmationsfähigen Alter. IV, 76.
" 27. Verhältniß der Altentheilskaten und der größer oder geringer werdenden Inventariensaaten. I, 35.
März 7. Einreichung von Verzeichnissen gesammter Hofwehren und Inventarien in den Domänen. I, 35.
" 17. Verbot oberrichterlicher Verfügungen in reinen Amtssachen. I, 27.
" 26. Strafe der Entwendung des Zweigholzes von den damit bedeckten Sandschollen. I, 300. Rbl. 1815, 26.
April 8. Forum entlassener Regimentschefs. II, 295.
" 9. Zur Hofwehr eines Vollhüfners gehörige Stücke. I, 37.

1806.

April 19. Die Amtsauditoren sollen in Kammersachen keine Exhibita für Dritte anfertigen. I, 10.

Mai 6. Gemeiner Bescheid des Land- und Hofgerichts wegen der Beweis- und Gegenbeweisfrist in Wismariensibus. II, 472.

" 20. Ablieferung des Torfs aus den herrschaftlichen Mooren in richtiger Zahl. I, 269.

" 28. Uniform der Mitglieder der Landesgerichte. II, 270.

" 30. Gerichtsstand entlassener Officiere. II, 295.

Juni 20. Bericht ad regimen bei nothwendig erscheinender Verpachtung von Concursgütern. II, 424.

" 26. Verbot des Kaufens von Bündelholz in Schwerin. I, 294. Rbl. 1815, 28.

Juli 21. Verbot der Predigeratteste zur Dispensation vom Aufgebot. IV, 85.

Aug. 14. Von der Feuerung der Hofkatenleute in den Domänen. I, 269.

Sept. 2. Abänderung des Kirchengebets wegen Auflösung des Reichsverbandes. IV, 68.

" 6. Von der Gebühr pro copia mandati. II, 375.

" 10. Vorschriften wegen der körperlichen Züchtigung. II, 533. Rbl. 1815, 22.

" 15. Von Creirung, Immatriculirung und Unterschrift der Notarien. II, 329.

" 26. Von den einzureichenden Specificationen über in Concurs gerathene Güter. II, 424.

" 29. Strafe der Entwendung von Holz in ganzen Bäumen. I, 301. Rbl. 1815, 25.

" 30. Jurisdictionsregulativ zwischen dem Stadtgericht und dem Magistrat in Neukalen. IV, 790.

Octbr. 1. Forum bloßer Laufdiener der Eximirten. II, 295.

" 6. Verbot des Votirens der Richter bei Verwandtschaft mit dem advocato causae. II, 270.

" 7. Gerichtsstand charakterisirter Kammeragenten. VI, 13.

" 8. Jurisdictionsregulativ zwischen dem Stadtgericht und dem Magistrat zu Grevismühlen. IV, 794.

" 9. Die Canzleifreiheit der Advocaten geht nicht auf deren nachgelassene Kinder über. II, 376.

" 14. Recht der Kindeskinder fürstlicher Diener auf die Sterbe- und Gnadenquartale. IV, 914.

" 24. Wie viel Kleidung der körperlich zu Züchtigende anhaben darf. II, 534.

" 31. Sofortige Anzeige der Schulzen vom Ausbruche bedenklicher Krankheiten in den Domänen. III, 806.

Nov. 24. Forum der charakterisirten Einwohner des Amts Neukloster. II, 295.

Decbr. 13. Bewilligung eines Generalindults für das Jahr 1807. II, 464.

" 30. Entscheidung des Gerichts über die Nothwendigkeit der Bestellung eines actor communis. VI, 55.

1807.

Januar 3. Befehl zum Verscharren der noch herumliegenden todten Pferde. III, 806.

" 9. Die Dorfschaften in den Domänen müssen den Forstbedienten hinreichende Hülfe gegen die Holzdiebe stellen. I, 301.

Febr. 13. Verbot des Ausspielens und Verschießens von Gegenständen. II, 212.

März 7. Vorzeigung der Schulzeugnisse bei der Immatriculation der Studenten. IV, 207.

Mai 9. Verbot des Vorbehalts einer Auswahl bei Verpachtung von Curatelgütern. II, 144.

" 19. Bestrafung der unrichtigen Angaben der Bequartierten bei Visitation der Quartiere. II, 657.

1807.

Mai 29. Sofortiges Verscharren aller umherliegenden thierischen Cadaver. III, 806.

Juni 5. Bedingung der Verpachtung von Concursgütern. V, 437.

„ 8. Verbot des Vorbehalts einer Auswahl unter den Meistbietenden auf Concursgüter. II, 456.

Juli 7. Verhältniß der Afterpächter zum Amt und zur Kammer. I, 31.

„ 7. Von der zu notificirenden Immatriculirung der Advocaten und Notarien. II, 310.

Aug. 29. Reducirter Domanialhufenstand nach dem angenommenen Parificationsgrundsatz. I, 211 und 212.

Sept. 26. Caution bei inappellablen Fällen und bei appellablen Fällen mit Devolutiveffect. VI, 39.

Octbr. 1. Oeffentliche Verpachtung von Concurs- und sonstigen Curatelgütern. V, 438.

„ 21. Forum der Cantoren und Organisten in den Städten und auf dem Lande. II, 296.

Nov. 18. Forum bloß charakterisirter Personen, welche den Titel eines Amtmanns, Commissionsraths ꝛc. führen. II, 296.

„ 30. Vorschriften wegen des Postrechnungswesens. I, 594.

Decbr. 2. Von Insinuation der Verwarnungen des Kammerexecutors an die Amtseingesessenen. II, 403.

„ 12. Verlängerung des Indults bis zum 31. Dec. 1808. VI, 65.

„ 19. Einreichung jährlicher Listen der erstgeborenen Hauswirthssöhne in den Domänen. I, 37.

„ 24. Meldung der Fremden Seitens der Schwerinr Gastwirthe. III, 56. Rbl. 1815, 16.

„ 24. Beschränkung des Haltens von Kähnen auf den Schwerin'schen Seen. III, 428. Rbl. 1815, 22.

„ 30. Unentgeltliche Lieferung der Intelligenzblätter an die Domanialämter. III, 964.

1808.

Jan. 12. Verkauf der herrschaftlichen Hofwehren an die Hauswirthe. I, 37.

„ 22. Verbot der Passage der Allee von Schwerin nach Ludwigslust. III, 287.

„ 30. Verbot des Pferdehaltens für die Büdner. I, 68. Rbl. 1815, 17.

Febr. 22. Zollpflichtigkeit der mit Miethe- oder Extrapostpferden Reisenden in Neubukow. I, 682. Rbl. 1815, 10.

März 4. Verbot der Advocatur für die Wismar'schen Rathsherrn bei den dortigen städtischen Gerichten. II, 310.

„ 21. Verbot des Tabackrauchens auf den Straßen in den Städten. III, 154. Rbl. 1815, 10.

„ 22. Theilweise Aufhebung des Verbots der Passage der Schwerin-Ludwigsluster Allee. III, 288.

„ 25. Zinsfuß zur Berechnung des Capitalwerths der Concursgüter. II, 456.

April 12. Von Vormundschaftsbestellungen bei den Juden. IV, 186.

„ 24. Beitritt des Herzogs Friedrich Franz zum Rheinbunde. IV, 453.

„ 29. Producirung von Scheinen über die in die Städte eingebrachten Weidenbandstöcke. I, 295. Rbl. 1815, 3.

Mai 4. Angabe der richtigen Münzsorte bei Aufgabe von Geldern zur Post. I, 622. Rbl. 1815, 9.

„ 4. Erneuertes Verbot des Schießens in den Städten. III, 968. Rbl. 1815, 9.

„ 14. Uniform der Mitglieder der Magistrate in den Landstädten. IV, 799.

„ 20. Forum der allgemeinen Landescreditcommission. II, 296.

1808.

Juni 8. Die Eintragung zu Stadtpfandbuch garantirt nicht den Werth des Pfandes. II, 25.

" 17. Theilung des Gnadenjahrs zwischen der Wittwe und den Kindern eines verstorbenen Predigers. IV, 28.

" 18. Taxation des Superinventariums der Hauswirthsstellen bei Veränderung in der Person des Gehöftsinhabers. I, 37.

" 28. Aufhebung des Verbots der Lumpenausfuhr. III, 651.

" 28. Verbot der Revocation ordnungsmäßig veräußerter geistlicher Grundstücke ohne Nachweisung einer Läsion. IV, 116. Rbl. 1815, 18.

Juli 4. Vom Einwerfen des Floßholzes in die Elde. III, 428. Rbl. 1814, 52.

" 8. Die Zollfreiheit der Parchim'schen Friesenmacher erstreckt sich nicht auf die rohe Wolle. I, 572. Rbl. 1815, 9.

" 8. Regiminalrescript wegen Competenz der Amtsgerichte bei Proclamationen für Grundstücke von im Amtsbezirk wohnenden Eximirten. V, 366.

" 9. Vorschriften wegen der gerichtlichen Anzeigen im Landesintelligenzblatte und in anderen Blättern. III, 964.

" 12. Gerichtsstand der Bürgermeister der Vorderstädte. VI, 14.

" 16. Ertragsermittelung bei aus dem Concurs zu verkaufenden Landgütern. II, 457.

" 22. Rechtsgrund des Genusses des Vermögens eines absens Seitens der administrirenden Verwandten. II, 145.

August 4. Forum charakterisirter Gutspächter bei Prorogation auf die Gutsgerichtsbarkeit. II, 296.

" 26. Nur die conciliares ordinarii sind wahlfähig zum Rectorat der Universität. IV, 207.

Sept. 1. bis Oct. 4. Verhandlungen des Convocationstags, betreffend Abänderung der Verfassung in Folge des Beitritts zum Rheinbunde. IV, 454—476.

" 1. Führung der fiscalischen Processe auf Gefahr und Kosten des Fiscals. II, 564.

" 13. Die Postämter sollen für Untergerichte und Privatpersonen keinen Postverlag machen. I, 629.

" 15. Verhältniß der Interimsordnung zu der schwedischen Tribunalsordnung bei den Amtsgerichten Poel und Neukloster. II, 216.

" 28. Rechte der Stadtpfandbuchgläubiger unter einander. II, 26.

" 30. Verhütung zu niedriger Angaben bei auf die Post gegebenen Werthbriefen. I, 623. Rbl. 1814, 48.

Octbr. 3. Gehörige Prüfung der Zollfreipässe nach den Zollgesetzen. I, 572. Rbl. 1814, 53.

" 4. Abschied des Convocationstags, betreffend Abänderung der Verfassung in Folge des Beitritts zum Rheinbunde. IV, 472.

" 6. Die Bestimmung der sogenannten halben Hochzeit der Hauswirthstöchter ist Administrativsache. I, 28.

" 10. Der Landesherr ist im Kirchengebet als souverainer Herzog zu Meklenburg zu bezeichnen. IV, 68.

" 26. Forum der städtischen Einwohner bei Holzfreveln in fürstlichen Forsten. I, 302. Rbl. 1814, 48.

" 27. Entfernung von Boizenburg bis Lenzen bei Berechnung der Estafettengelder. I, 682. Rbl. 1814, 46.

Novbr. 1. Berichterstattung vor Bestellung von Interimswirthen in Hauswirthsstellen. I, 38.

" 2. Producirung von Scheinen über das in die Städte gebrachte Holz. I, 295. Rbl. 1814, 46.

Decbr. 2. Von der Pachtremission wegen Kriegsschäden. II, 2. Rbl. 1814, 39.

1808.

Decbr. 5. Convention mit Mecklenburg-Strelitz wegen des Verhältnisses beider Landestheile zu einander, in specie wegen des zu errichtenden Oberappellationsgerichts. IV, 476.

- 7. Aufhören der bisherigen Bauhülfen für neue Häuser in den Landstädten. I, 343.
- 15. Zuschlag der Concursgüter und Ansetzung des Gleichgebotsvereins. VI, 61.
- 20. Privilegium gegen den Nachdruck für den Esprit du Code Napoleon. III, 945.
- 24. Beschränkte Fortdauer des Indults. VI, 66.
- 27. Retradition von ordnungswidrig beim Cabinet gemachten Eingaben. IV, 940. Rbl. 1814, 45.
- 29. Aufhebung der Exemtionen von der ordentlichen städtischen Consumtions- und Viehsteuer. I, 344.
- 29. Siegel und Signatur der postfreien Militairsachen. I, 691.
- 29. Freies Quartier der auf dem Marsch befindlichen Truppen in den Städten. II, 657.

1809.

Januar 6. Aufhebung des Abschosses mit dem Fürstenthum Baireuth. I, 583.

- 7. Vorwegnahme der Concurskosten aus der Masse. II, 462. Rbl. 1814, 36.
- 28. Zeitpunkt für die Cognition über die Constitutionsmäßigkeit des Bots auf Concursgüter. VI, 62.
- 30. Erlassung der servitia militaria und Reservirung der servitia aulica der Lehnmänner. IV, 895.

Febr. 7. Receptionszeit für Eingaben an die Regierung. IV, 941. Rbl. 1817, 14.

März 4. Vorschriften wegen der zu producirenden Scheine über das in die Städte gebrachte Holz. I, 295. Rbl. 1814, 36.

- 10. Abstellung des sogenannten Willkommens und Abschieds beim Stock- und Zuchthause zu Dömitz. II, 534.
- 15. Verbot der Strafe der Verweisung aus einem bestimmten Ort oder aus einem Bezirk um denselben. II, 534.
- 16. Taxirung der zur Post gegebenen Gelder nach dem Belauf in Thalern bei Erhebung des Postgeldes. I, 652.
- 17. Canzleifreiheit der Gemeinen, Unteroffiziere und der Spielleute und Hautboisten beim Militair. II, 657.
- 18. Vorsichtige und beschränkte Ertheilung der Reisepässe. III, 111.
- 22. Bestrafung des Mahlens für fremde Zwangsmahlgäste. III, 633.
- 23. Vertrag der Ritter- und Landschaft wegen Uebertragung der Kriegsschäden. IV, 478.
- 24. Von dem Stationszwang für Reisende in Grevesmühlen. I, 682.

April 1. Privilegium des Rostocker Canzleiauctionarius. II, 187.

- 1. Beitreibung der Gebühr für Insinuation der Verwarnungen des Kammerexecutors. II, 403.
- 4. Verbot resp. des Fahrens und Reitens über die Schloßbrücke und im Schloßgarten zu Schwerin. III, 968.
- 7. Von den aus den Domanialdörfern zu stellenden Hundeleitern und Jagddienstwagen. I, 218.
- 8. Bestimmungen über die Verhältnisse der Büdner. I, 68.
- 8. Anzeige von vacanten Pfarr-, Küster- und Schulmeisterstellen an die Superintendenten. IV, 8.
- 18. Verbot der Passage der Friedrichsmoorer Allee zu Wagen. III, 288.

1809.

April 21. Bestätigung des ritter- und landschaftlichen Vertrages wegen Uebertragung der Kriegsschulden. IV, 482.
" 25. Vergleich zwischen Fürst und Ständen wegen der Landesklöster. IV, 483.
" 25. Errichtung der Landesreceptur- und Schuldentilgungskasse. I, 442, IV, 484.
" 28. Einführung des Karten- und Kalenderstempels. I, 530.
" 28. Impostirung mehrerer Ausfuhrartikel. I, 537. Rbl. 1814, 35.
" 29. Districte und Instruction der Landbaumeister. I, 133.
Mai 6. Privilegium pii corporis des katholischen Kirchenärariums. IV, 177. Rbl. 1814, 34.
" 8. Weitere Bestimmungen wegen der Landesreceptur- und Schuldentilgungscasse. IV, 489. I, 447. Rbl. 1814, 30.
" 8. Verbot unziemlicher Aeußerungen über die politischen Verhältnisse. III, 968.
Juni 7. Entschädigung der derzeitigen Geistlichen und ihrer Wittwen wegen der verlorenen Accisefreiheit. IV, 8.
" 20. Fälle des Ersatzes der Auslagen an den Fiscal durch das excitirende Gericht. VI, 102.
" 22. Adhibirung der Handwerker anderer Städte Seitens der städtischen Einwohner. III, 604.
" 23. Exequirung der öffentlichen Abgaben von den Güstrower Eximirten. II, 404.
" 23. Vorherige Anzeige von Verpachtung in Concurs gefallener Landgüter. II, 424.
" 28. Bedingungen der Aufnahme fremder Personen in das Domanium. I, 78. Rbl. 1815, 39. 1826, 45.
" 28. Umfang der Gerichtsbarkeit des Oberkammerherrngerichts. VI, 1.
" 29. Auch der excitirte Fiscal führt den Proceß auf seine Gefahr und Kosten. II, 564. VI, 102.
Juli 1. Strafgesetz gegen die Hazardspiele. II, 516. Rbl. 1813, 20.
" 1. Verbot der Eidesdelation in Untersuchungen gegen Hazardspieler. II, 536.
" 29. Bestrafung der ausmahlenden Zwangsgäste. III, 633. Rbl. 1814, 33.
August 4. Verhältniß der Beamten und der Landbaumeister zu einander. I, 10.
" 8. Liquidations- und sonstige Kosten einzelner Gläubiger gehören nicht zu den aus der Masse vorwegzunehmenden Concurskosten. II, 463.
" 14. Forum der Militairauditeure. II, 296.
" 22. Rechte der Forderungen von piis corporibus beim Generalindult. VI, 67.
Sept. 6. Verbot der Anfertigung und des Debits der sogenannten Fiebertropfen. III, 713. Rbl. 1814, 29.
" 9. Taxirung der Mast nicht durch Hauswirthe, sondern durch Forstbediente. I, 269. Rbl. 1816, 37.
" 12. Vertheilung aufkommender Massengelder während des Concurses. II, 424.
" 16. Executionszwang der Landes-Receptur-Commission in Stempelsachen. II, 404.
" 23. Recht der Erben auf das Sterbequartal und der Wittwe und der Kinder als solcher auf die Gnadenquartale. IV, 914.
" 26. Gebühren für jüdische Trauungen. IV, 186. Rbl. 1814, 32.
" 27. Das Kartenspiel: Dreikart gehört nicht zu den Hazardspielen. II, 516.
" 30. Bericht über die Tentamina der Candidaten der Theologie. IV, 49.
Octbr. 3. Postfreiheit der Stempelsachen. I, 694.
" 3. Verbot alles unnöthigen Aufwandes bei Pfarrbesetzungen und ähnlichen Veranlassungen. IV, 117.

1809.

Octbr. 7. Von Gesuchen um Adjuncturen auf geistliche Aemter. IV, 8.
" 9. Forum der Stadtcommandanten und sonstiger keinem bestimmten Corps zugetheilter Militairpersonen. II, 297.
" 9. Einschärfung der Verordnung vom 2. Mai 1801 wegen Reinhaltung des Landes von losem Gesindel. III, 56.
" 18. Erhebung des Postgeldes bei nicht durchgehenden Geldsendungen nach dem Belauf in Thalern. I, 652.
" 20. Grundsätze hinsichtlich der Beförderung ins Predigtamt und der Versetzung zu besseren Stellen. IV, 9. Rbl. 1814, 27.
" 25. Verbot des Umfahrens des Zolls zu Meteln. I, 579.
Nov. 7. Von Auszahlung der Besoldung der Forstbedienten. I, 233.
" 10. Edirung und Remission der niedergerichtlichen Acten bei der Appellation. II, 333.
" 15. Gleichmäßigkeit der Weihnachts- und Fastnachtsferien der Justizcanzlei zu Rostock mit denen der übrigen Landesgerichte. II, 270. Rbl. 1814, 23.
Dec. 8. Bestallung des land- und hofgerichtlichen Auctionarius. II, 187.
" 12. Remuneration der Forstbediente für angezogene Buchen, Erlen und Birken. I, 289.
" 20. Bestrafung der Ausstellung von Predigerattesten für Gesuche um Dispensation vom öffentlichen Aufgebot. IV, 86.
" 21. Wahrnehmung des erforderlichen Nachportos vom Adressaten. I, 652.
" 22. Verhältniß der öffentlichen Abgaben und der Depositen zu der Concursmasse. V, 438.
" 27. Verbot des Predigens der Studiosi und der hier Landes nicht tentirten Candidaten. IV, 50.
" 28. Von Aufnahme der Kranken, besonders aus den Domänen in das Schweriner Hospital. III, 807.
" 28. Generalpardon für die sich binnen zwei Monaten freiwillig wieder einstellenden Deserteurs. II, 694.

1810.

Januar 8. Freie Zulassung zu den Holzverkäufen an den Forstschreibtagen. I, 269. Rbl. 1814, 23.
" 13. Gemeiner Bescheid der Schweriner Justizcanzlei wegen der Publicationstermine. II, 333.
" 17. Fiscalische Rügen wegen Unordnungen in Betreff des Paßwesens. III, 112.
" 27. Von der Feuerung der Büdner. I, 270.
" 27. Prüfungsbehörden für die zu privilegirenden Maurer- und Zimmermeister. III, 633. Rbl. 1814, 20.
" 30. Gültigkeit bona fide gemachter Cessionen gegen die Ansprache der Hypothekarien. II, 4. Rbl. 1814, 10.
Febr. 8. Bestimmung der Fastnachtsferien. II, 271. Rbl. 1814, 21.
" 10. Von dem an öffentliche Behörden zu gebenden Postverlag. I, 629. Rbl. 1813, 50.
" 14. Einreichung jährlicher Verzeichnisse der Juden. IV, 187. Rbl. 1814, 4.
" 15. Erläuterung der Verordnung vom 24. Decbr. 1808 wegen des fortdauernden Indults. VI, 67.
" 24. Aufhebung des Abschosses mit dem Königreich Westphalen. I, 584.
März 3. Die Superintendenten sollen jährlich einen Bericht über das Kirchenrechnungswesen abstatten. IV, 117.
" 3. Gleichgebotsrecht der Cessionarien jüngerer Creditoren im Concurse. VI, 62.

1810.

März 4. Bestellung eines Generalpostmeisters. I, 591.
- 14. Die Landesgerichte haben den nächsten Canzleiexecutor zu adhibiren. II, 404.
- 15. Erhebungsart des Zolls von durchgehenden Kaufmannsgütern. I, 569.
- 21. Größe der Gebühr des curator bonorum und Vorwegnahme derselben mit den übrigen Concurskosten. II, 463.
- 23. Für das vom Auslande in die Städte gebrachte Holz sind keine Scheine erforderlich. I, 296.
- 29. Abdruck der gerichtlichen Inserenda im jedesmaligen nächsten Intelligenzblatt. III, 965.
- 31. Beeidigte Kammeringenieure gehören zu den Eximirten. II, 297.

April 2. Prompte Einreichung der Berechnungen über die Wollimpost- und Unterstützungsgelder Seitens der Magistrate. III, 634.
- 4. Bei Uebernahme der Gebühren für Dritte findet keine Sportelfreiheit Statt. VI, 40.
- 5. Päße und Requisitionsschreiben für die Boten bei durch das Preußische gehenden Aktenversendungen. II, 420.
- 5. Meldung des Ein- und Umzugs des Mietheinwohner in Schwerin. III, 969. Rbl. 1813, 48.
- 10. Convention mit Dänemark wegen Auslieferung der Deserteure und der ausgetretenen Militairpflichtigen. II, 694. Rbl. 1815, 24.
- 13. Vorschriften für die Postämter wegen des Ausgebens von Geldbriefen. I, 595. Rbl. 1813, 38.
- 13. Anzeige vom Verkauf von Landgütern aus dem Concurse. II, 457.
- 18. Von Erhebung der Hufen- und Nebensteuer in den Incameratis. I, 202.
- 18. Von den Strafen für Postdefraudationen. I, 623. Rbl. 1813, 37.
- 18. Forum für Contractsklagen zwischen den Wismar'schen geistlichen Hebungen und deren Pächtern. II, 297.
- 18. Zum Zuschlag erforderliche Höhe des Bots bei zu verkaufenden Concursgütern. II, 457.

Mai 8. Steuersatz der zur ritterschaftlichen Quote steuernden Pfarrhufen. I, 398.
- 9. Verbot des Geschenkgebens jeder Art an wandernde Müllergesellen. III, 634. Rbl. 1813, 33.
- 10. Erneuerung der Verordnung vom 21. Dec. 1776, betreffend die Unterschleife der Frachtfahrer beim Zollwesen. I, 569.
- 19. Maßregeln zur Verhütung von Postdefraudationen. I, 623. Rbl. 1813, 41.
- 20. Zeit der Taufe neugeborener Kinder. IV, 74. Rbl. 1816, 48.
- 21. Von öffentlichen Hypotheken beim Indult. VI, 68.
- 26. Einsendung der erübrigten und entbehrlichen Geldpöste der pia corpora an die Superintendenten. IV, 117.

Juni 15. Uebergang der hessenkasselschen Forderungen an Meklenburger auf den Kaiser von Frankreich. II, 5.
- 28. Gleichstellung des Hypothekenwesens der Stiftsstädte mit dem der übrigen Städte. II, 26. Rbl. 1813, 33.
- 30. Von den Zinsen beim Indult und von den von demselben ergriffenen Contracten. VI, 68.

Juli 3. Leihhausordnung für Güstrow. III, 903.
- 3. Verlegung des Erntebettags auf den 5. Sonntag nach Trinitatis. IV, 68.
- 24. Gemeiner Bescheid des Land- und Hofgerichts wegen der Rotulationstermine. II, 334.

1810.

Juli 29. Einführung eines 3procentigen Transitzolls. I, 569.
August 9. Unwirksamkeit von Protestationen gegen den Uebergang hessenkasselscher Forderungen an Mecklenburger auf den Kaiser von Frankreich. II, 6.
" 11. Erhöhung der Holzpreise für mehrere Forstinspectionen. I, 287.
" 11. Disposition des Gerichts über die noch nicht zur Vertheilung kommenden Concursgelder. VI, 55.
" 14. Beschränkung der Schutzjuden in der Annahme fremder jüdischer Handlungsknechte. IV, 187.
" 27. Beaufsichtigung der Nebenschulen in Schwerin durch die dortigen Prediger. IV, 318.
Sept. 6. Forum commune hereditatis. VI, 14.
" 14. Verbot der Privatrequisitionen von Lebensmitteln und Fourage durch die Communen. II, 657.
" 20. Text des Erntebettags. IV, 68.
" 21. Verbot der Waarenschau auf Jahrmärkten durch die Handwerksämter der Marktstadt. III, 604. Rbl. 1813, 33.
" 24. Verbot außergerichtlicher Vergleiche des Fiscals mit dem Angeklagten. II, 537.
" 27. Diäten der Notarien. II, 329.
Octbr. 2. Forum der Kirchenprovisoren und Oekonomen. II, 297.
" 2. Einreichung jährlicher Verzeichnisse der in Concurs gerathenen Landgüter. II, 425.
" 6. Solidarische Verhaftung des Ausspielers und Gewinners für die auf das Ausspielen gesetzte Strafe. II, 212.
" 6. Verbot der Vereinbarung über ein bestimmtes Forum concursus. II, 425.
" 25. Aufhören der Prämie für Rettung verunglückter Menschen. III, 969. Rbl. 1813, 31.
" 31. Allgemeine Servicetabelle. II, 658.
Nov. 7. Von den Geschäften des curator bonorum, des receptor pecuniae und des actor communis. II, 426.
" 10. Von den Retourbriefen und der Stempelung aller Briefe bei den Postämtern. I, 595. Rbl. 1813, 27.
" 10. Strafe des mehr Porto erhebenden als in der Charte berechnenden Postofficianten. II, 517. Rbl. 1813, 29.
" 10. Neues Kriegsrecht oder Militairgesetzbuch. II, 591.
" 10. Jurisdictionsregulativ für das Stadtgericht und den Magistrat zu Plau. IV, 800.
" 21. Publication der Verordnung vom 19. Mai 1810, betreffend die Postdefraudationen. I, 625.
" 22. Landes- und lehnsherrlicher Consens zu Fideicommißstiftungen. II, 183.
" 24. Zeitige Meldung wegen der zu Kauf begehrten Lohe. I, 270. Rbl. 1813, 26.
Decbr. 3. Regulativ für die annoch zu gestattenden Interimswirthschaften in Hauswirthsstellen. I, 38.
" 3. An wen die Zahlungen für pia corpora zu machen sind. IV, 118. Rbl. 1813, 12.
" 4. Veränderte Benennung der größeren Postämter. I, 592.
" 15. Forum des akademischen Stallmeisters. IV, 208.
" 17. Stempelpapier der forstgerichtlichen Protocolle. I, 302.
" 18. Einschärfung der Verordnung wegen Reinhaltung des Landes von losem Gesindel. III, 57. Rbl. 1813, 8.
" 20. Eintheilung des Landes in 6 Recrutirungsdistricte. II, 620.

1811.

Januar 4. Die Landesuniversität soll keine geschärft relegirten Studenten immatriculiren. IV, 208.

" 5. Einschickung der Pässe arretirter Vagabonden beim Regierungsfiscal Zwecks Einschreitens bei ordnungswidriger Paßertheilung. III, 112.

" 16. Auswärts promovirte Aerzte sollen nicht weiter vom Colloquium medicum dispensirt werden. III, 697. Rbl. 1813, 8.

" 22. Aufzählung der Behörden, welche Postfreiheit genießen. I, 701. Rbl. 1813, 7.

" 25. Gleichstellung der Katholiken und Lutheraner. IV, 95.

Febr. 2. Zahlung der Officialauslagen des Fiscals aus der Fiscuskasse. V, 485.

" 12. Vertheidigungsmaßregeln bei größeren durch die Post beförderten Geldsendungen. I, 595. Rbl. 1813, 8.

" 13. Rangfolge der Unterschriften der Beamten, Baumeister und Oberförster. I, 11.

" 13. Berichtigung der Taxe eines Concursguts. VI, 63.

" 15. Competenz des forum concursus zum Verkauf unbeweglicher Güter. II, 457.

" 20. Von den Kurkosten für im Schweriner Hospital behandelte Soldaten und Frauen und Kinder von solchen. III, 807.

" 23. Landesherrlicher Consens zu Fideicommißstiftungen in Allodialvermögen. II, 183.

" 23. Der Amtsactuar hat kein Recht auf Abhaltung außergerichtlicher Auctionen über bewegliche Effecten. II, 188.

" 23. Strafbefehl an die Behörden wegen vorschriftsmäßiger Fassung der Pässe. III, 112.

" 27. Stempelung der Briefe bei allen Postämtern. I, 596.

" 27. Hebung der Kirchlichkeit und Rechtgläubigkeit durch die Prediger. IV, 9.

" 27. Vorschriften wegen der Sabbatsfeier in den Städten. IV, 63. Rbl. 1813, 6.

" 27. Theilnahme der Behörden am Gottesdienst und an den Gnadenmitteln. IV, 64. Rbl. 1813, 6.

" 28. Hemmung der Austretung und Anhaltung der Deserteure. II, 695. Rbl. 1812, 6.

März 7. Größe des Pfandgeldes, je nachdem die Holzentwendung durch Anspannung, am Sonntage oder bei Nacht geschieht. I, 302.

" 7. Vorschriften wegen Verpackung u. s. w. der auf die Post zu gebenden Gelder, Packete und Frachtstücke. I, 596. Rbl. 1813, 5.

" 9. Gleichgebotsrecht der Concursgläubiger bei einem außergerichtlichen Bot. VI, 63.

" 13. Vorzugsrecht der vergriffenen Depositen im Concurse des Gerichtsherrn. II, 451.

" 13. Strafe für Vergreifung gerichtlicher Depositen. II, 517. Rbl. 1813, 6.

" 20. Verabreichung von Torf an die Büdner. I, 270. Rbl. 1813, 7.

" 25. Grenzen der Hof- und der Neustädter Gemeinde in Schwerin. IV, 59.

April 3. Pfandgeld bei mit Anspannung verübten Holzentwendungen. I, 302. Rbl. 1813, 5.

" 6. Competenz in Ehesachen der Juden. IV, 187.

" 22. Visirung der Pässe vom Auslande kommender Boten. III, 113. Rbl. 1813, 4.

" 24. Berechnung der Intimationsfrist bei der Appellation. II, 347.

" 26. Privilegium pii corporis für die Armenanstalt zu Waren. IV, 178. Rbl. 1813, 4.

" 29. Anwendung der Hundt'schen Bauart in den Domänen. I, 135. Rbl. 1813, 5.

Mai 9. Erforderliche Bescheinigung bei der Copulation militärpflichtiger Personen. IV, 87. Rbl. 1813, 4.

1811.

Mai 11. Stempel der Verschreibungen der Landescredit-Commission. I, 498.
" 15. Forum delicti bei Forstfreveln von Domanialeingesessenen. I, 303. Rbl. 1813, 4.
" 22. Von den monatlich zu erlassenden Victualientaxen und der Controle richtigen Maßes und Gewichtes. III, 652. Rbl. 1813, 3.
" 25. Administrirung und Anfall des Vermögens eines absens. II, 145. Rbl. 1812, 39.
" 31. Verbot, von den Soldaten Fourage zu kaufen. II, 659. Rbl. 1813, 4.
Juni 1. Einstweilige Nichteröffnung von Concursen gegen Grundeigenthümer. VI, 68.
" 10. Ungültigkeit der von 1648 bis 1803 ergangenen Landesgesetze für Wismar. II, 7.
" 13. Von den Commissionen zur Taxirung der Concursgüter. II, 428.
" 22. Die Intimationsfrist ist nicht als ein fatale zu behandeln. II, 348. Rbl. 1812, 32.
" 22. Bestand der Pachtcontracte und Rechte der Pachtvorschüsse in Concursen II, 451. Rbl. 1812, 30.
" 22. Locirung der pia corpora gegen Dotalforderungen und der Zinsen im Concurse. II, 452. Rbl. 1812, 33.
" 24. Meldung und Legitimation der beurlaubten Soldaten bei den Ortsobrigkeiten. II, 697. Rbl. 1812, 30.
" 27. Aufhebung der wechselseitigen Zollfreiheit der Grabower und Danneberger. I, 572.
Juli 3. Verbot der Advocatur für die bei den Departements der Kammer Angestellten. II, 311.
" 6. Verbot des Badens an gewissen Stellen im Schweriner Burgsee. III, 969. Rbl. 1812, 30.
" 11. Mitbieten von Indult genießenden Kauflustigen auf Concursgüter. II, 458.
" 12. Stelle für Requisitionen von Militair-Commando's. II, 404. Rbl. 1812, 29.
" 15. Freies Quartier der zur Bedeckung der Posten requirirten Soldaten. II, 659. Rbl. 1812, 29.
" 16. Impostirung der eingeführten deutschen Kaffeearten. I, 539. Rbl. 1812, 29.
" 18. Freiheit der von Eximirten bewohnten Schweriner Häuser von Naturalbequartirung. II, 659. Rbl. 1812, 29.
" 18. Vergleich zwischen Ritter- und Landschaft und Rostock wegen Ausgleichung der Kriegsschäden IV, 491.
" 19. Convention mit Meklenburg-Strelitz wegen Auslieferung der Deserteure. II, 697. Rbl. 1812, 28.
" 26. Erstreckung der Proceßvollmachten auf die Appellationsinstanz. II, 311. Rbl. 1812, 28.
" 30. Von öffentlichen Hypotheken beim Generalindult. VI, 69.
August 2. Strafe für ausgetretene Conscribirte. II, 697. Rbl. 1812, 27.
" 3. Die Constitution wegen der Pachtcontracte und -Vorschüsse im Concurse gilt nicht bei Domanialpachtungen. II, 452. Rbl. 1812, 27.
" 7. Strafe der Holzfrevler, welche grüne Bäume köpfen und aushauen. I, 303.
" 10. Vorzug des fori delicti commissi. II, 503. Rbl. 1812, 23.
" 15. Strafen für unrichtige Angabe des Werths bei auf die Post gegebenen Geldern. I, 626. Rbl. 1812, 23.
" 15. Geheimhaltung der Depeschen der Estaffetten. V, 192. Rbl. 1812, 23.
" 19. Vorkehr bei Ruhrepidemien. III, 808.

1811.

Aug. 31. Sistirung der Particularprocesse und Eröffnung des formellen Concurses. VI, 56.

Sept. 3. Verhältniß von Dotalforderungen gegen Forderungen von pia corpora in Concursen. VI, 59.

" 9. Texte der Buß- und Erntebettage. IV, 68.

" 10. Von der Obervormundschaft über Ehefrauen mit venia aetatis. II, 145.

" 19. Stille und baldige Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen. IV, 81. Rbl. 1818, 32.

" 21. Verbot der Verweigerung ärztlicher Hülfe bei den Patienten anderer Aerzte. III, 698. Rbl. 1812, 22.

" 23. Vorschriften wegen der Fremdenpolizei. III, 57. Rbl. 1812, 20.

Octbr. 7. Die Landmesser erhalten von den Domanialdorfschaften keine freie Beköstigung. I, 205. Rbl. 1812, 15.

" 14. Abhaltung vagirenden Gesindels besonders von den Jahrmärkten. III, 58. Rbl. 1812, 18.

" 14. Behörden zur Ertheilung von Erlaubnißscheinen für fremde Handelsleute zum Beziehen der Jahrmärkte. III, 59.

" 14. Vertrag der Ritter- und Landschaft mit Rostock wegen Ausgleichung der Kriegsschäden. IV, 490.

" 16. Feuerung für die Einlieger der Büdner. I, 270.

" 16. Instruction der Behörden hinsichtlich des Paßwesens. III, 113. Rbl. 1812, 15.

" 17. Umfang der Curatel über veniam aetatis erlangt habende Ehefrauen. II, 146.

" 17. Vom Verfahren des Kammerexecutors. II, 405.

" 17. Convention mit Schweden wegen Auslieferung von Deserteuren und Ausgetretenen. II, 697. Rbl. 1812, 13.

" 21. Wirkung bürgerlicher Ehen in hiesigen Landen. IV, 87.

" 22. Convention mit Preußen wegen Anhaltung und Auslieferung von Vagabonden. III, 95. Rbl. 1812, 14.

" 23. Maßregeln zur Unterdrückung der Lungenseuche des Rindviehs. III, 799.

" 24. Aufhebung des Abschosses mit Preußen. I, 584. Rbl. 1812, 14.

Nov. 2. Wie fern Predigeratteste zur Dispensation vom Aufgebot erlaubt sind. IV, 87.

" 9. Recht der Predigerwittwen auf das auf der Pfarre geworbene Rauhfutter. IV, 28.

" 16. Von den Strafen für Hazardspiele. II, 517. Rbl. 1812, 9.

" 18. Verkauf von Incameratis für die Zwecke der Schuldentilgungs-Commission. I, 202.

" 21. Hemmung der Execution bei gehörig verzinsten Kapitalforderungen. VI, 69.

" 30. Von Sistirung der Particular-Processe gegen den Gemeinschuldner. II, 428.

Decbr. 3. Alter der Lehrburschen der Grobschmiede, Maurer, Müller, Zimmerleute und Ziegler. III, 634. Rbl. 1812, 12.

" 9. Lehnsconsens beim Abtreten eines Guts an die Gläubiger. V, 1148.

" 18. Verhalten der Beamten gegen die Districtsräthe der Kammer I, 11.

" 24. Verbot, Actenpackete bei der Aufgabe zur Post für Gedrucktes auszugeben. I, 626. Rbl. 1812, 9.

" 24. Verbot der Wahrnehmung von Nachporto für inländische Francobriefe. I, 653. Rbl. 1812, 9.

1812.

Januar 4. Forum des Personals des Hofbauamtes. II, 298.
- 9. Verbot, für Fremde in Schwerin andere als Postpferde zu bestellen. I, 682. Rbl. 7.
- 10. Allgemeiner Indult für die bereits vor Antoni 1812 schuldig gewordenen zinstragenden Capitalien. II, 465. Rbl. 3.
- 10. Verhältniß der Kaufgelder beim allgemeinen Indult. II, 467. Rbl. 3.
- 10. Bedingtheit des Gnadenjahrs auf den Pfarren durch das Vorhandensein einer Wittwe. IV, 28.
- 16. Gründung des officiellen Wochenblatts für die Publication von Gesetzen und Verordnungen. III, 965.
- 16. Von Publication der Gesetze und Verfügungen. IV, 495.
- 20. Reservirung des Stempelbogens in fiscalischen Sachen. II, 565.

Febr. 11. Hemmung der Austretung und Anhaltung der Deserteure. II, 698. Rbl. 6.
- 19. Uebertragung der Criminalgerichtsbarkeit der Elbzollbeamten zu Boizenburg an das dortige Amtsgericht. II, 475.
- 26. Nichtanwendlichkeit des Indults auf zur Erwirkung der Tradition gezahlte Kaufgelder. II, 468.

März 7. Debit des officiellen Wochenblatts durch die Postämter. I, 685.
- 13. Aufhebung des Abschosses mit Frankreich. I, 584. Rbl. 1.
- 16. Was vom Pachtvorschuß in Concursen verordnet ist, gilt auch wenn der Ausdruck: Vorschuß nicht gebraucht ist. II, 453.
- 21. Welche Pacht- und Miethe-Contracte als in fraudem creditorum abgeschlossen zu achten. II, 428. Rbl. 2.
- 31. Von Eröffnung und Leitung der Debitwesen. II, 429. Rbl. 4.
- 31. Bestimmung der Vorzugs-Rechte der Stadtbuch-Schriften. II, 27. Rbl. 9.

April 4. Vom Geschäftsgange in Domanialbausachen. I, 136. Rbl. 3.
- 4. Anschaffung des officiellen Wochenblatts für die Postämter. I, 592. Rbl. 2.
- 8. Bestimmungen über den Debit des officiellen Wochenblatt durch die Postämter. I, 686. Rbl. 4.
- 8. Bestand der Pacht-Contracte in Concursen nach dem Tode des Pächters. IV, 59.
- 16. Beitrag der contribuabeln Pfarrhufen zu den außerordentlichen Steuern. IV, 118. Rbl. 5.
- 29. Landmessertaxe. I, 205. Rbl. 8.

Mai 1. Auszahlung der Kaufgelder beim Indult. VI, 69.
- 5. Das Gnadenjahr bei den Pfarren tritt auch bei hinterlassenen Kindern ein. IV, 29.
- 5. Aufhören der Abgabe der Extrapostfahrer an die Postämter. V, 192. Rbl. 8.
- 10. Veranschlagung der Windel- und Lehmstaken nach Stückzahl für die Bauten im Domanium. I, 136. Rbl. 8.
- 14. Einschärfung der Convention mit Preußen wegen Anhaltung und Auslieferung von Vagabonden. III, 96. Rbl. 9.
- 30. Monatliche Einsendung der Berechnung und Ueberschüsse der Steuerstuben. I, 344. Rbl. 10.
- 30. Die Steuerstuben sollen den monatlichen Steuerrechnungen keine sonstigen Papiere beilegen. I, 344. Rbl. 10.

Juni 12. Abhaltung und Ausweisung aller fremden nicht ansäßigen Handelsleute. III, 60.

1812.

Juni 22. Von öffentlichen Proclamationen bei den Stadtpfandbüchern. II, 29.
" 23. Nichtzulassung von Sachwälten in Disciplinarsachen der Akademieverwandten. IV, 208.
" 30. Orte für nach dem Preußischen abzuliefernde Vagabonden III, 96. Rbl. 16.

Juli 1. Forum der Mitglieder des Kriegscollegiums. II, 298.
" 4. Mast-Accidenzien der Beamten und Forst-Bedienten. I, 270. Rbl. 18.
" 15. Das Postgeld ist nicht nach dem Meilenzeiger im Staatskalender zu erheben. I, 658. Rbl. 17.
" 22. Nichtbeachtung der Ferien bei Beitreibung von Landesabgaben. II, 405. Rbl. 19.
" 25. Einführung von Beschwerdebüchern für die Postpassagiere. I, 597. Rbl. 20.
" 27. Gebühr des Executors für Verwarnungen im Auftrage der Receptur-Commission. II, 406. Rbl. 21.
" 30. Convention mit Preußen wegen der Lenzen-Ludwigslust Posten. I, 716.
" 30. Unentgeltliche Visirung der Kundschaften und der Pässe armer Personen. III, 122. Rbl. 21.
" 31. Gebühren beim Verkauf der Concursgüter beim Eintritt anderer Käufer. II, 464.

Aug. 11. Die Rauchtabackspackete sollen richtiges Gewicht halten. III, 653. Rbl. 22.
" 11. Gänzliches Verbot der Einfuhr verschiedener Gegenstände. III, 653.
" 11. Prämie für Entdeckung verheimlichter Conscriptionspflichtiger. II, 698. Rbl. 26.
" 20. Vertheilung der Mastaccidenz unter das Amtspersonal. I, 271.
" 21. Erhöhung der Schreibgebühr für das Schweriner Leihhaus. III, 909.
" 21. Datio in solutum von Concursgütern. II, 458.
" 21. Zahlung der Zinsen aller Art während des Indults. II, 468.
" 25. Die Thorschreiber dürfen bei Annahme der Zoll- und Passirzettel keine Remuneration verlangen. I, 570. Rbl. 23.

Sept. 1. Erlaubtheit der Erbschaftsproclamata. II, 146.
" 5. Errichtung eines allgemeinen Criminalcollegiums. II, 475. Rbl. 26.
" 8. Actenverschickung in causis liquidis et summariis. II, 420.
" 11. Wirkungskreis der Obervormundschaft minorenner Ehefrauen mit venia aetatis. II, 146.
" 12. Prüfung und Beeidigung der Notarien per mandatarium. II, 329.
" 12. Erhöhung der Schreibgebühr für das Güstrower Leihhaus. III, 909.
" 19. Erläuterung der Verordnung wegen der in fraudem Creditorum abgeschlossenen Pachtcontracte. II, 453.
" 19. Beschränkung der Zahl der Verkaufstermine bei Concursgütern. II, 459. Rbl. 33.
" 26. Gerichtsstand des Oberstallmeisters. II, 298.
" 26. Nachweis der Vermögenssufficienz und Frist für Querelen in Concurssachen. II, 433.
" 28. Verantwortlichkeit der stadtgerichtlichen Beisitzer. II, 271.

Octbr. 2. Aufhören der wöchentlichen Polizeiberichte an die Regierung. III, 970. Rbl. 30.
" 9. Befehl zur ordentlichen Beschaffung der Wegebesserung. III, 288. Rbl. 29.

1812.

Oct. 15. Bekanntmachung der Größe und Repartition der Brandschäden durch die städtische Assecuranzgesellschaft. III, 158.
" 16. Locirung der während des Indults laufenden nicht eingeklagten Zinsen. II, 453. VI, 70.
" 24. Aufhebung der Zollfreiheit Lübecker Bürger. I, 568. Rbl. 32.
" 27. Aufhebung des auf mehrere Einfuhrartikel gelegten Impostes. I, 539. Rbl. 33.
" 27. Alter und Fähigkeiten der Confirmanden. IV, 77.
" 28. Einfluß des rectificirten Hufenstandes der Domanialämter auf die Steuern. I, 406. Rbl. 33.
Nov. 5. Eventuelle Wahrnehmung der Executionsgebühren vom Extrahenten. II, 406.
" 11. Competenz über die in den Pfarrwohnungen verübten Vergehen. II, 506.
" 26. Von selbst schon endende Pacht-Contracte in Concursen. VI, 59.
" 28. Dienstreglement für die neu errichtete Gensd'armerie. III, 1. Rbl. 1813, 1. 2.
" 28. Freies Quartier der Gensd'armen gleich den übrigen Militairpersonen. III, 14. Rbl. 37.
" 29. Befehl zur regelmäßigen Abhaltung der Forstgerichtstage. I, 303. Rbl. 39.
" 30. Privilegium pii corporis für sämmtliche Kassen der Landesuniversität. IV, 178.
Dec. 14. Verkauf des Nutz- und Radeholzes in ganzen Bäumen. I, 271. Rbl. 1813, 2.
" 17. Die Gnadenquartale sind in Rücksicht auf den Verstorbenen als ein fremdes Gut zu betrachten. IV, 914.
" 29. Anschaffung von Geburtsstühlen in den Domänen. III, 709.

1813.

Januar 5. bis 22. Landtagsverhandlungen, betreffend die Stellung des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft. IV, 495.
" 15. Zollsatz für Taback. I, 573. Rbl. 5.
" 16. Bestand des bisherigen Zinsfußes während des Indults. II, 468.
" 23. Die berechnenden Amts- und Forstbedienten sollen neben dem Manuale ein Diarium halten. I, 82. Rbl. 7.
" 30. Stempelsatz für die Bestallungen der Prediger auf ritterschaftlichen Patronatspfarren. IV, 10. Rbl. 6.
Febr. 5. Retentionsrecht der Ehefrauen wegen ihres Eingebrachten im Concurse ihrer Männer. II, 453. Rbl. 11.
" 6. Einreichung der Kosten- und Materialienanschläge für herrschaftliche Gebäude in den Domänen. I, 136. Rbl. 9.
" 10. Strafe für das Kaufen von auf Schiebkarren oder Handschlitten eingebrachtem Sammelholz. I, 296.
" 16. Forum der Kinder verstorbener Eximirten. II, 298.
" 17. Von denen, die mandatario nomine bieten. VI, 63.
" 18. Locirung auswärtiger piorum corporum in Concursen. II, 454.
" 22. Freie Verfassung der Juden. IV, 188. Rbl. 10.
" 24. Regulativ wegen der einzuführenden Wanderbücher. III, 123. Rbl. 15.
" 26. Convention mit Mecklenburg-Strelitz wegen Visitirung der beiderseitigen Landkrüge. III, 97. Rbl. 14.
" 27. Vermögens-Taxationen zur Abwendung von Concursen. II, 434. Rbl. 12.

1813.

März 4. Gänzliches Verbot der Einfuhr mehrerer Handelsartikel. III, 653. Rbl. 11.
" 5. Forum für Holzwrogen. I, 303.
" 13. Einschärfung der Verordnungen wider das unbefugte Fischen. II, 517. Rbl. 18.
" 15. Recht der jüngeren Gläubiger, der Retaxation der Concursgüter zu widersprechen. VI, 63.
" 20. Einsendung der Ueberschüsse und Einreichung der Jahresrechnungen Seitens der berechnenden Officianten. IV, 915. Rbl. 16.
" 24. Von den Processen, in welchen der Gemeinschuldner Kläger ist. II, 440.
" 25. Welche Handelsgegenstände die concessionirten Hausirer führen dürfen. III, 654.
" 26. Einführung der meklenburgischen Cocarde. IV, 514. Rbl. 14.
" 30. Beiträge der Curatelen zur allgemeinen Bewaffnung. II, 146. Rbl. 14.
" 31. Verbot des Eindringens des Publicums in die Postcomtoire. I, 598. Rbl. 16.
" 31. Verbot der plötzlichen Entlassung schwangerer Dienstboten. II, 198. Rbl. 15.
" 31. Dienstentsetzung untreuer Cassenbeamter auf administrativem Wege. II, 518. Rbl. 17.
" 31. Verhältniß zu Meklenburg-Strelitz hinsichtlich des forum delicti commissi. II, 580. Rbl. 15.
April 10. Belehrung der Pfarrkinder über verbotene Grade hinsichtlich der Ehe. IV, 88.
" 13. Einberichtung aller auffallenden und bedenklichen Vorkommenheiten. III, 970. Rbl. 17.
" 16. Eintritt und Größe der Commissionsdiäten. IV, 915. Rbl. 18.
" 17. Von Ansetzung des Vergleichstermins zur Abwendung von Concursen und Beziehung desselben per mandatarium. II, 440.
" 20. Zuziehung der Forstbedienten bei Ablieferung von Kammerpachtungen. I, 31. Rbl. 19.
" 22. Bezeichnung der von den Niedergerichten einzureichenden Armenuntersuchungssachen als solche. II, 565. Rbl. 20.
" 23. Besetzung der Officierstellen ohne Rücksicht auf den Geburtsstand. II, 659. Rbl. 18.
" 28. Abwehrung sogenannter Schauspieler und mit abgerichteten Thieren herumziehender Leute. III, 60. Rbl. 20.
Mai 4. Uniform der Domanialbeamten. I, 11. Rbl. 21.
" 11. Rang und Titel der Directoren der Oberpostämter. I, 592. Rbl. 21.
" 15. Wegfallen der Berichte über die aus Bützow bezogenen Karten. I, 533. Rbl. 23.
" 15. Locirung der Cessionarien des vorbehaltenen Eigenthums im Concurse. II, 454. Rbl. 29.
" 20. Forum der Medicinae practici und der Hofchirurgen. II, 298.
" 25. Zahl der Termine beim Verkauf von Curatelgütern. VI, 77.
" 25. Von dem Rechte auf die Früchte der einzelnen Concursgüter. II, 440.
" 25. Oeffentliche allgemeine Freudenbezeigungen bedürfen der Genehmigung der Ortspolizei. III, 970. Rbl. 23.
" 31. Strengere Bestrafung der Forstfrevel. I, 303. Rbl. 25.
Juni 2. Von Requisitionen und Commissorien des Criminalcollegiums. II, 537. Rbl. 29.

1813.

Juni 5. Verbot der Werbungen für fremdes Militair. II, 660. Rbl. 25.
" 24. Einschickung der Straferkenntnisse gegen untreue Kassenbeamte. II, 518.
" 28. Mittheilung der Taxe von Concursgütern an die Betheiligten und Bestimmung wegen der Holztaxe. VI, 64.
" 29. Recht des Gläubigercorps auf Verpachtung der Concursgüter. V, 439.

Juli 7. Verbot, Vieh und Fourage von Soldaten zu kaufen. II, 660. Rbl. 30.
" 9. Valvirung der spanischen Piaster für die öffentlichen Kassen. III, 815. Rbl. 30.
" 10. Veranschlagung der Ziegel bei geistlichen Bauten. IV, 131. Rbl. 30.
" 12. Ertheilung von Scheinen zu freier Post durch die Postdirectoren. I, 696. Rbl. 30.
" 23. Von der Eidesdelation und dem Reinigungseide in fiscalischen Sachen. II, 538.
" 23. Vigilirung auf ausschweifende, besonders kranke Frauenzimmer. III, 808. Rbl. 31.
" 31. Officielle Actenrotulation bei nicht in loco wohnendem Defensor. II, 538. Rbl. 34.
" 31. Beschränkung der Auslieferungsconvention mit Schweden auf Verbrecher. II, 581. Rbl. 34.

Aug. 11. Convention mit Preußen wegen Auslieferung der Deserteure. II, 699. Rbl. 36.
" 13. Gehörige Bekanntmachung des Verbots des Hütens in den Holzschonungen. I, 304. Rbl. 34.

Sept. 21. Regierungspässe für Reisende nach Schwedisch-Pommern. III, 141. Rbl. 38.
" 28. Bekanntmachung der von den Juden angenommenen Familiennamen. IV, 190. Rbl. 39.

Oct. 5. Behörden zur Ertheilung von Pässen nach Schwedisch-Pommern. III, 141. Rbl. 41.
" 15. Einschärfung der Verordnungen gegen die Desertion. II, 699. Rbl. 42.

Nov. 2. Verbot, die Zölle auf der Tour von Schwedisch-Pommern nach der Elbe zu umfahren. I, 579. Rbl. 44.
" 3. Competenz des Criminalcollegiums. II, 506. Rbl. 46.
" 23. Von der innern und äußern Einrichtung der Eingaben an die Regierung. IV, 941. Rbl. 1814, 2.

Dec. 14. Verkehr bei ansteckenden Krankheiten, namentlich bei epidemischen Nervenfiebern. III, 808. Rbl. 50.
" 19. Nachsicht der verschlossen durchgehenden Postladen durch die Postillone. I, 598. Rbl. 1814, 2.
" 21. Maßregeln zur Unterdrückung der Rindviehseuche. III, 800. Rbl. 50.
" 24. Unterdrückung der Rotzkrankheit bei den Pferden. III, 792. Rbl. 1814, 2.
" 27. Nichtanwendlichkeit der Defension bei leichten Vergehen. II, 550. Rbl. 1814, 5.
" 28. Generalindult für die zu Antonii 1814 fälligen Zinsen. II, 468. Rbl. 1814, 3.
" 29. Verbot der Unterscheidung der Schustergesellen in gereiste und einheimische. III, 635. Rbl. 1814, 4.
" 29. Aufnahme der verstorbenen Militairpersonen in die kirchlichen Todtenlisten. IV, 99. Rbl. 1814, 1.

1814.

Januar 5. Nebensteuer der Beamten und Forstbedienten. I, 406. Rbl. 4.
" 12. Bei Predigerwahlen werden schriftliche Vota Abwesender nicht angenommen. IV, 10.
" 15. Päße für Meßreisende nach Frankfurt an der Oder. III, 141. Rbl. 5.
" 17. Abminderung der Holzdeputate der fürstlichen Diener. I, 271.
" 17. Fixirung der Feuerungsdeputate bei Vocationen von Predigern. IV, 10.
" 18. Affixion und Aufbewahrung der Steckbriefe und ähnlicher Bekanntmachungen über Verbrechen. II, 575. Rbl. 6.
" 25. Auskunft der Behörden an die Kreispolizeimeister wegen der abgelieferten Personen. III, 14. Rbl. 8.
" 26. Verbot, die Rindviehseuche verbreitende Sachen auf den Posten anzunehmen. III, 800. Rbl. 7.
" 31. Anzeige über die Vermögensverhältnisse der Inculpaten. II, 565.
Febr. 8. Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen die Locirung von Cessionarien aus vorbehaltenen Eigenthumsrechten. II, 455.
" 8. Verbot des gewerbmäßigen Anschaffens von Militair-Stellvertretern. III, 971. Rbl. 9.
" 9. Aufmerksamkeit auf richtige Taxirung der bei den Posten ankommenden Sendungen. I, 653. Rbl. 9.
" 16. Anzeige vom Ausbruch der Rindviehseuche und Tödtung des kranken Viehes. III, 800. Rbl. 9.
" 19. Privilegium pii corporis der drei Landesklöster. IV, 178.
" 24. Ablieferungsscheine über die von den Gensd'armen eingebrachten Personen. III, 14. Rbl. 11.
" 26. Aufräumung der Landstraßen bei starkem Schneefall. III, 288. Rbl. 11.
März 7. Von Tragung der Intabulationskosten. II, 29.
" 7. Kündigungsschein anzunehmender Dienstboten. II, 198. Rbl. 12.
" 7. Von Annahme der Hausirhandel treibenden Juden zu Bürgern. IV, 190. Rbl. 12.
" 12. Hypothekenordnung für die Büdner und Erbzinsleute in den Domänen. II, 114. Rbl. 15.
" 14. Aufhebung des Schweinschneiderzwanges. III, 635. Rbl. 13.
" 17. Strafe der mit Sägen betroffenen Holzdiebe. I, 304. Rbl. 14.
" 19. Einschärfung der Paßordnung vom 16. October 1811. III, 116. Rbl. 15.
" 19. Von Verwendung der Gerichte bei der Regierung für Parteien in Ehescheidungssachen. II, 334. IV, 88.
" 23. Preußische Paßbestimmungen wegen Gesellen, Fuhrleute und Viehhändler. III, 142. Rbl. 15.
" 23. Districte der Zinngießerämter Schwerin und Güstrow. III, 635. Rbl. 19.
" 24. Recapitulation der Eingepfarrten in den Martinilisten nach den einzelnen Ortschaften. IV, 99.
" 31. Schutz der Postillone gegen die Mißhandlung der Extrapostreisenden. V, 193. Rbl. 17.
April 6. Von Actenverschickung im Concurse. II, 441.
" 13. Befolgung der Grävenitz'schen Vorschriften gegen die Rindviehseuche. III, 801. Rbl. 18.
" 20. Außergerichtliche Verpachtung von Immobilibus minorum. II, 147.
" 21. Zeitige Einreichung der Bruchlisten von den Forstbedienten an die Aemter. I, 304. Rbl. 19.

1814.

April 22. Unterschied zwischen Holzfrevel und Holzdiebstahl. II, 518.
" 22. Die Schweriner Schloßbrücken dürfen nicht mit schweren Wagen befahren werden. III, 971. Rbl. 18.
" 26. Abhaltung verdächtiger Fremden von den Landesgrenzen und von den Jahrmärkten. III, 60. Rbl. 22.
" 30. Einschickung der Acten an das Criminalcollegium vor Einlieferung der Inculpaten. II, 538. Rbl. 23.
Mai 4. Postfreiheit der im Felde stehenden Soldaten. I, 691. Rbl. 20.
" 5. Nichtbeachtung aller Anwartschaftsgesuche auf Staatsdienerstellen. IV, 916. Rbl. 20.
" 9. Cautio pro separato und pro eventuali restitutione. II, 334.
" 10. Die Postofficianten haben in Privatangelegenheiten keine Postfreiheit. I, 701. Rbl. 20.
" 10. Verleger und Preis der Wanderbücher. III, 126. Rbl. 22.
" 17. Schärfere Tentirung der Candidaten der Theologie. IV, 50.
" 18. Bedingung der Zahlung ritterschaftlicher Anlagen von den Incameratis. I, 203. Rbl. 22.
" 18. Verbot des Fahrens in der Friedrichsmoorer Allee. III, 289. Rbl. 22.
" 21. Die Gutspächter können nicht contractlich von der Patrimonialjurisdiction eximirt werden. II, 299.
" 26. Verbot der Gastpredigten vor dem Wahltage. IV, 11.
" 26. Anwesenheit der Ortsobrigkeiten bei den Predigerwahlen zur Verhütung von Unfug. IV, 11. Rbl. 25.
" 28. Pässe für Gesellen, Fuhrleute und Viehhändler nach Schwedisch-Pommern. III, 142. Rbl. 25.
Juni 3. Art der Versiegelung der über Frankfurt a. M. hinausgehenden Werthbriefe. I, 725. Rbl. 24.
" 4. Annahme eines bei einem anderen Gericht bereits zurückgewiesenen Antrags. VI, 14.
" 8. Aufnahme von Frauenzimmern zu Bürgerinnen. IV, 802.
" 9. Von Verpachtung von Grundstücken und vom Verkauf der Gutsinventarien während des Indults. VI, 70.
" 20. Vom Nachbarrecht zu Röbel. II, 215.
" 21. Verbot der Annahme fremder jüdischer Handelsknechte. IV, 191. Rbl. 29.
" 22. Unterscheidung der Tentamina und Examina der Candidaten der Theologie und Bestimmung der desfallsigen Gebühren. IV, 50.
" 28. Bemerkung in den Wanderbüchern, ob der Inhaber schon gewandert hat. III, 126. Rbl. 28.
Juli 19. Landesherrliche Genehmigung der Bestellung außerhalb Landes wohnender Vormünder. II, 147.
" 22. Formular eines Lehnscheins. IV, 895.
" 23. Gebühren der Canzleiexecutoren. II, 406. Rbl. 33.
" 23. Stiftung der Militairverdienstmedaille. II, 660. Rbl. 31.
August 1. Militairpensionsregulativ. II, 662. Rbl. 32.
" 9. Präferenz auch der Landgüter besitzenden Pia corpora vor Dotalforderungen. II, 455.
" 24. Bestrafung der außerhalb der Domänen begangenen Forstfrevel. I, 305.
" 24. Forum der bei der allgemeinen Landescreditcommission angestellten Personen. II, 299.
" 24. Bestrafung des Holzdiebstahls und des Holzfrevels. II, 519.
" 27. Justificirung des ausnahmsweise unentgeltlich abgegebenen Bauholzes. I, 272. Rbl. 38.

1814.

Sept. 8. Vorgängige landesherrliche Genehmigung auswärtiger Vormünder. II, 147.
" 9. Strafe der Verweigerung freien Quartiers für die Gensd'armen. III, 15. Rbl. 40.
" 16. Suspension der Militairfuhrordnung von 1812. II, 664. Rbl. 41.
" 19. Bekanntmachung der Bestrafung von Soldaten an deren Geburtsort. II, 665. Rbl. 41.
" 26. Gebühren des Criminalcollegiums für Erinnerungsschreiben u. dergl. II, 565. Rbl. 42.
" 27. Vom Verkehr mit Rindvieh bei grassirender Lungenseuche. III, 801. Rbl. 42.
" 29. Einstellen der Viehmärkte bei der Lungenseuche. III, 802. Rbl. 40.
" 29. Von den Gebühren für jüdische Trauungen. IV, 191. Rbl. 42.
" 30. Gemeiner Bescheid der Justizcanzlei zu Schwerin wegen constitutionswidrig abgeschriebener Eingaben. II, 335.

Oct. 8. Zeit der Anwendlichkeit der Verordnung wegen der Vorzüge der Stadtbuchschriften. II, 29.
" 17. Verwandtschaft des Richters mit den Parteien und den Sachwälten. II, 271. Rbl. 45.
" 17. Gemeiner Bescheid wegen der Frist für Einforderung von Acten und Berichten in der Rechtsmittelinstanz in Wismariensibus. II, 335. Rbl. 47.
" 22. Declaration einiger Stellen der Interimsordnung. II, 335.
" 22. Kostenfreiheit der Atteste für die invaliden Jäger. II, 665. Rbl. 46.
" 27. Vom Verkehr mit Rindvieh bei grassirender Lungenseuche. III, 802. Rbl. 45.

Nov. 1. Gleichstellung der meklenburg-schwerin'schen und -strelitz'schen Notarien. II, 330.
" 3. Bei den Eintragungen zu Stadtpfandbuch findet keine Cognition über die Rechte der Gläubiger Statt. II, 29.
" 8. Bei leichten Vergehen sind außer der Defension alle übrigen Rechtsmittel anwendbar. II, 551.
" 8. Von den Verzeichnissen über die Surrogatgelder für Ausfutterung der Sauhunde. I, 219. Rbl. 47.
" 10. Postfreiheit obrigkeitlicher Atteste für invalide Jäger. I, 692. Rbl. 47.
" 14. Verfahren bei Landesverweisungen aus und nach Preußen. III, 97. Rbl. 51.
" 14. Verbot des Collectirens für fremde Lotterien. III, 922. Rbl. 48.
" 17. Verbot des Collectirens für fremde Lotterien nebst Erlaubniß zum Spielen in denselben. III, 922. Rbl. 50.
" 19. Strafe für Verheimlichung der Lungenseuche unter dem Rindvieh. III, 802. Rbl. 49.
" 19. Die Schrift von Masius über die Hundswuth ist für die Domanialdörfer anzuschaffen. III, 808. Rbl. 49.

Dec. 5. Vigilirung der Gensd'armen auf Personen mit unvisirten Pässen. III, 62 und 116. Rbl. 52.
" 7. Beschaffenheit des den Gensd'armen zu gebenden freien Quartiers. III, 15.
" 20. Verfahren bei Landesverweisungen aus und nach Hannover. III, 98. Rbl. 1815, 2.
" 26. Ausschließung der Eidesdelation in fiscalischen Sachen. VI, 88.

1814.

Dec. 27. Eintragungs- und Tilgungsgebühr für die Domanialhypothekenordnung. II, 115. Rbl. 1815, 2.

" 31. Vorzug der pia corpora bei auszuleihenden Kirchengeldern. IV, 118.

1815.

Januar 5. Vorschriften für die Forstgerichte. I, 305. Rbl. 3.

" 13. Gebührentaxe für den Kammerexecutor. II, 407. Rbl. 5.

" 14. Die Forstbedienten dürfen von den Amtseingesessenen kein Anweisegeld nehmen. I, 272 Rbl. 1839, 24.

" 23. Wahrung des Rechts der Gläubiger durch die Concurs-Gerichte. II, 441.

" 28. Verfahren bei Landesverweisungen aus und nach Schleswig-Holstein. III, 99. Rbl. 6.

" 31. Zurückweisung fremder Lotteriesachen von den Posten. III, 922. Rbl. 6.

Februar 1. Die auszuspürenden Verbrechen sind sofort den Vicekreispolizeimeistern anzuzeigen. II, 576. Rbl. 6.

" 2. Vom Wägen der bei den Posten aufgegebenen Gelder. I, 598. Rbl. 6.

" 2. Postfreie Correspondenz der invaliden Jäger mit der Recepturkasse. I, 692. Rbl. 7.

" 2. Legitimationsscheine zu Reisen für Inländer innerhalb Landes. III, 117. Rbl. 7.

" 4. Competenz des Ortsgerichts bei Hazardspielen. II, 506.

" 10. Vorschriften wegen der Sectionen, Obductionen und Elogia medica. III, 698. Rbl. 1830, 12.

" 10. Vorgängige Moderirung der Rechnungen der Kammerprocuratoren. II, 311. Rbl. 1817, 8.

" 20. Posttaxe und Frankozwang der Thurn- und Taxisschen Posten in Hamburg. I, 725. Rbl. 8.

" 20. Bestimmung der höchsten Versicherungssummen für die verschiedenen Gebäude bei der Domanialbrandcasse. III, 204.

" 25. Behörden zur Ertheilung von Pässen nach Schwedisch-Pommern. III, 142. Rbl. 10.

" 27. Besondere Prüfung der zu bestellenden Kreisphysiker. III, 698. Rbl. 12.

März 8. Abschlag aller außerordentlichen Hülfen bei Brandschäden nach Errichtung der Domanialbrandkasse. III, 206. Rbl. 11.

" 8. Tragung des Porto's in Domanialbrandkassen von den Aemtern. III, 206. Rbl. 11.

" 18. Verbot des Garlitzer Communicationsweges wegen zu befürchtender Zolldefraudationen. I, 580. Rbl. 13.

" 18. Das Forum rei sitae ist nicht ausschließlich zum Verkauf berechtigt. VI, 15.

" 29. Verlegung der Gensd'armeriebrigaden und der Vicekreispolizeimeisterstellen. III, 15. Rbl. 15.

" 31. Behörde für Ertheilung der Pässe für Kesselhändler. III, 117. Rbl. 15.

" 31. Generalpardon für Deserteure und Ausgetretene. II, 699. Rbl. 13.

April 13. Gemeiner Bescheid der Schweriner Justizcanzlei wegen der Frist für Einreichung der Schlußschriften. II, 336.

" 14. Verlegung des Schulackers bei Regulirung von Dorffeldmarken in den Domänen. IV, 339.

1815.

April 18. Die Gebührentaxe vom 23. Juli 1814 gilt für alle Executoren. II, 408.
" 28. Rechte der Forstbediente gegen widersetzliche Forstfrevel. I, 306. Rbl. 21.
" 29. Die Schmiedezwangspflichtigen dürfen an dritten Orten neue Schmiedearbeit gegen alte eintauschen. III, 635.
Mai 1. Convention mit Hannover wegen Auslieferung der Deserteure. II, 700. Rbl. 19.
" 3. Ausschließung ungeladener Prediger von den Predigerwahlen. IV, 11.
" 5. Pfandgeld der Holzfrevler bei Angabe falscher Namen. I, 306.
" 6. Convention mit Lübeck wegen Auslieferung der Deserteure. II, 700. Rbl. 20.
" 9. Gerichtsstand charakterisirter Amtmänner. VI, 15.
" 18. Vom Wandern und Heirathen militairpflichtiger Handwerker. III, 604.
" 20. Von dem Recht der Forstbedienten gegen widersetzliche Forstfrevler. I, 306.
" 23. Ersatz der Gerichtskosten durch den Fiscal bei mangelndem Beweise. VI, 102.
" 24. Convention mit Hamburg wegen Auslieferung der Deserteure. II, 700. Rbl. 23.
" 27. Alter der anzunehmenden Stell- und Rademacherlehrlinge. III, 636. Rbl. 23.
" 30. Aufnahmeklassen beim Wittweninstitut für das Personal des Criminalcollegiums. IV, 916. Rbl. 23.
Juni 1. Postfreiheit des evangelisch-christlichen Vereins zu Rostock. I, 702. Rbl. 23.
" 2. Anführung des begründenden Strafgesetzes bei fiscalischen Klagen. II, 538.
" 8. Deutsche Bundesacte. IV, 515. Rbl. 1816, 25.
" 9. Mittheilung der hier Landes erlassenen Steckbriefe an die preußischen an der Grenze stationirten Gensd'armen. II, 581. Rbl. 25.
" 9. Aufhebung des Schweinschneiderzwanges. III, 636. Rbl. 25.
" 14. Annahme der großherzoglichen Würde. IV, 520. Rbl. 24.
" 14. Titulatur des Großherzogs und der übrigen Mitglieder des großherzoglichen Hauses. IV, 521. Rbl. 24.
" 17. Stelle für Ablieferung von Deserteuren. II, 701. Rbl. 25.
" 19. Handelsverkehr der Rostocker Schiffergesellschaft. V, 805.
" 24. Verbot der Abänderung der öffentlich bekannt gemachten Bedingungen im Verkaufstermine. II, 459.
" 30. Mittheilung der deutschen Bundesacte an den Engern Ausschuß. IV, 521.
" 30. Ratification der deutschen Bundesacte durch den Großherzog. IV, 521.
Juli 12. Verbot, Waffen, Pferde und Montirungsstücke von Soldaten zu kaufen. II, 665. Rbl. 30.
" 15. Bei Klagen ex jure cesso fällt die Sportelfreiheit weg. VI, 40.
" 22. Todeserklärung in den Krieg gezogener Soldaten Zwecks Wiederverheirathung ihrer Frauen. II, 666. Rbl. 39.
" 24. Verbot der Versteigerung eines Lehnguts an Mehrere. V, 1148.
" 25. Beibehaltung der lateinischen Sprache bei der Universität für solenne Gelegenheiten. IV, 208.
" 26. Forum der Gehöftsbesitzer zu Steder und Mendorf. II, 299.
" 26. Stelle für auswärtige Reclamationen wegen auszuliefernder Deserteure. II, 701. Rbl. 32.
" 29. Bericht über die Erbfolge in den Bädnereien. I, 69. Rbl. 32.

1815.

August 5. Die Eintragung der Illatenforderung zu Stadtpfandbuch setzt ein Grundstück voraus. II, 30.
- 15. Stelle für Requisitionen von Executionscommandos. II, 408.
- 17. Art der Versiegelung der über Frankfurt am Main hinausgehenden Werthbriefe. I, 726. Rbl. 34.
- 21. Die Maßregeln gegen die Lungenseuche des Rindviehs sind theilweise einzustellen. III, 802. Rbl. 36.
- 24. Von den jährlichen Berichten über die im Namen und in der Zahl der Pächter, Hauswirthe u. s. w. vorgekommenen Veränderungen. I, 215. Rbl. 35.
- 30. Gebühren des Rabbiners und der Juden bei den Zeugeneiden. IV, 191. Rbl. 38.
- 31. Verbot der Vorstellungen der nicht zuvor von der Regierung allgemein concessionirten Schauspielergesellschaften. III, 971. Rbl. 37.
- 31. Bezeichnung von Jahr und Tag in den kirchlichen Attesten mit Buchstaben. IV, 99. Rbl. 38.
- 31. Prompte Zahlung der Beiträge von den Mitgliedern des Wittweninstituts. IV, 916. Rbl. 38.

Sept. 1. Pflicht zur Zahlung der Beiträge zum Wittweninstitut seit Antritt des Dienstes. IV, 917. Rbl. 39.
- 5. Hypothekenbehörde für den Domcapitelbezirk in Schwerin. II, 30.
- 6. Gebühren der Soldatenfrauen in Ehescheidungssachen. II, 376.
- 8. Formular eines Lehnbriefes. IV, 896.
- 14. Von den Rubriken für Copulirte und Confirmirte im Kirchenbuch. IV, 99.
- 18. Vom Hausdiebstahl. II, 519.
- 20. Verhalten gegen Reisende ohne alle oder mit abgelaufenen Pässen. III, 117. Rbl. 40.
- 27. Prompte Erhebung und Ablieferung der öffentlichen Gefälle. I, 82. Rbl. 41.

Octbr. 4. Von der Verpflichtung, erneuerte Lehnbriefe zu nehmen. IV, 897.
- 4. Rubrik für Confirmirte in den Adventslisten. IV, 100.
- 6, 7, 9. Vereinbarung wegen des gegenseitigen Verhältnisses beider Häuser in Bezug auf den deutschen Bund. IV, 522.
- 7. Frankozwang der nach Rußland und Polen aufgegebenen Werthbriefe. I, 711. Rbl. 41.
- 11. Beförderung der öffentlichen Feier des 18. Octobers. III, 971. Rbl. 41.
- 20. Verpflichtung der Adressaten hinsichtlich von ihnen eröffneter Briefe. I, 598. Rbl. 43.
- 28. Von den Pässen der Kesselflicker und der nicht privilegirten Musikanten. III, 118. Rbl. 46.

Novbr. 1. Aufhebung des neu eingeführten Transitozolls. I, 570. Rbl. 51.
- 4. Schutzmaßregeln gegen die Räude der Schafe. III, 782. Rbl. 45.
- 6. Von der Verpflichtung, erneuerte Lehnbriefe zu nehmen. IV, 897.
- 7. Von Setzung und Anfuhr des Deputatholzes. I, 272.
- 11. Steuer- und Zollfreiheit inländischer Wollfabrikate. I, 389.
- 13. Die Landesgerichte sollen die Acten vorzugsweise an die Landesuniversität verschicken. II, 420.
- 21. Zollsatz des nicht für inländische Spinner bestimmten Tabacks. I, 573. Rbl. 49.
- 23. Stempelsatz für Atteste zur Dispensation vom Aufgebot und dergleichen. IV, 100. Rbl. 49.
- 24. Erstreckung der Convention mit Preußen wegen Uebernahme der Vagabonden auf Neuvorpommern. III, 100. Rbl. 49.

1815.

Nov. 24. Vorschriften wegen der Wanderschaft militairpflichtiger Handwerker. III, 605. Rbl. 50.

" 28. Strafe für Benachtheiligung der Postgefälle durch die Frachtfahrer. I, 626. Rbl. 52.

Decbr. 5. Taxe zur Veranschlagung der nach den Grundsätzen des Landesvergleichs bonitirten Domanialhöfe. I, 32.

" 6. Visirung der von hiesigen Agenten fremder Mächte ertheilten Pässe. III, 118. Rbl. 51.

" 7. Veranschlagungsprincipien bei den nach Grundsätzen des Landesvergleichs bonitirten Domanialhufen. I, 40.

" 7. Berechnung der Ferien bei der Reluitionsfrist des Ausgepfändeten. II, 408.

" 7. Von den nach Preußen aufgegebenen Werthbriefen. I, 718. Rbl. 49.

" 11. Gemeiner Bescheid des Land- und Hofgerichts wegen Unterbringung von Curatelgeldern. II, 147. Rbl. 1816, 3.

" 19. Meldung der zur Pensionserhebung berechtigten Wittwen bei dem Wittweninstitut. IV, 917. Rbl. 51.

— — Formular des Lehnsreverses. IV, 895.

1816.

Januar 3. Verbot der Abänderung veröffentlichter Verkaufsbedingungen über Concursgüter. II, 459.

" 6. Rang der Justizräthe und der Hof- und Landgerichtsassessoren. II, 271. Rbl. 3.

" 8. Aufhebung des Abschosses mit Sachsen-Weimar. I, 585. Rbl. 3.

" 8. Strafe für Beschädigung der Anpflanzungen um Schwerin. II, 519. Rbl. 4.

" 13. Anschaffung des Staatskalenders für die Pfarren. IV, 181. Rbl. 1817, 6.

" 17. Priorität nicht intabulirter Dotalforderungen im Concurse. VI, 60.

" 18. Verbot der Anmaßung nicht bewilligter Emolumente Seitens der landesfürstlichen Bedienten. I, 11.

" 22. Chartirung aller bei der Post aufgegebenen Briefe. I, 599. Rbl. 4.

" 23. Register über die vorgenommenen Visirungen von Wanderbüchern. III, 126. Rbl. 6.

" 24. Actenverschickung zur Einholung von Prioritätsurtheln. II, 442.

Febr. 4. Von Berechnung der Retardateneinnahmen bei den Aemtern. I, 83. Rbl. 7.

" 7. Aufbewahrung des Staatskalenders und des officiellen Wochenblatts bei den Pfarren. IV, 182. Rbl. 7.

" 7. Vom Ersatz der Umzugskosten an die Kammer- und Forstbedienten. IV, 918. Rbl. 7.

" 10. Gehöriger Betrieb der aufgetragenen Armensachen Seitens der Sachwälte. II, 311.

" 12. Competenz zu Edictalladungen in den Krieg gezogener Soldaten Zwecks der Ehescheidung. II, 666.

" 16. Vorschriften zur Sicherung gegen die Blatternkrankheit. III, 769. Rbl. 9.

" 20. Unter besonderen Umständen dürfen die Acten auch nach einer auswärtigen Facultät verschickt werden. II, 421.

" 21. Juramentum ignorantiae der Ehefrauen in den Krieg gezogener Soldaten. II, 666.

" 22. Geheimhaltung der Taxe von zu verkaufenden Concursgütern. II, 459.

1816.

Febr. 23. Die Gehöfte in den Amtsdörfern sollen jedes seine Nummer erhalten. I, 42.
" 28. Von den den Fuhrleuten mitzugebenden Zollzetteln. I, 570. Rbl. 10.
" 28. Sorgsame Impfung der Schutzblattern auf dem platten Lande. III, 770. Rbl. 10.
März 2. Verhältniß der Faden freien Holzes zu der Zahl der Schulkinder bei den Schulen in den Domänen. IV, 330. Rbl. 12.
" 5. Prompte Ablegung der Amtsrechnungen. I, 83. Rbl. 12.
" 5. Vorschriften wegen der Specialetats der Aemter. I, 84. Rbl. 12.
" 5. Beförderung der Schutzblatternimpfung in den Domänen. III, 771. Rbl. 11.
" 12. Directe Ablieferung der Deserteure an ihre Corps. II, 702. Rbl. 11.
" 16. Rangklasse der Räthe des Steuer- und Polizeicollegiums. V, 1166. Rbl. 13.
" 18. Bekanntmachung wegen eines zu errichtenden Landarbeitshauses. III, 16. Rbl. 13.
" 19. Betrag der Dienstcautionsgelder und Zinsfuß derselben. IV, 918. Rbl. 14.
" 23. Gerichtsstand der großherzoglichen Gestütsknechte. VI, 15.
" 27. Erleichterung des Wanderns militairpflichtiger Handwerker. III, 606. Rbl. 17.
" 29. Instanzenzug bei Beschwerden in Postsachen. I, 592. Rbl. 14.
" 29. Prorogation der Fristen der Appellationsinstanz in Wismariensibus. II, 348.
April 3. Vorgängige Cognition beim Transport von Vagabunden nach Neuvorpommern. III, 100. Rbl. 16.
" 3. Berücksichtigung der Wünsche der Stände hinsichtlich der Juden. IV, 191.
" 11. Meilenzeiger nach den Seydewitz'schen Vermessungen. I, 658. Rbl. 20.
" 13. Allgemeiner Zollsatz für Blättertaback. I, 573. Rbl. 17.
" 22. Beförderung des Anbaus und einer zweckmäßigen Bauart in den Städten. III, 636. Rbl. 19.
" 24. Forum der Kreischirurgen. II, 299.
Mai 3. Verbot der Aufnahme von Personen ohne Militairfreischein zu Bürgern und Einwohnern. II, 702. Rbl. 27.
" 4. Sections- und Beerdigungskosten gehören nicht zu den Massenschulden. VI, 60.
" 6. Von der Verpflichtung erneuerte Lehnbriefe zu nehmen. IV, 897.
" 10. Postfreiheit der Gensd'armeriegelder. I, 692.
" 11. Arbeitszeit und Lohn der Zimmergesellen in Schwerin. III, 636. Rbl. 21.
" 17. Anstellung beeidigter Todtenkleiderinnen in den Städten. IV, 81. Rbl. 23.
" 18. Einführung von Torfschreibtagen. I, 273. Rbl. 21.
" 25. Zeit der Holzflößung in der Lewitz für Privatleute. III, 428. Rbl. 23.
Juni 4. Aufhebung des Abschosses mit Danzig. I, 585.
" 6. Die Dorfhunde sollen nicht ohne Knüppel herumlaufen. I, 219.
" 7. Gebühren bei Beerdigung einer Officierswittwe. IV, 82.
" 8. Zeit der Abholung des Holzes von der Schweriner Wadewiese. I, 273. Rbl. 27.
" 18. Vermerkung in den Wanderbüchern, ob der Inhaber schon gewandert hat. III, 127. Rbl. 26.
" 20. Bigilirung auf mit venerischen Krankheiten behaftete Personen beiderlei Geschlechts. III, 800. Rbl. 28.

1816.

Juni 21. Verbot des unmittelbaren Supplicirens der beurlaubten Soldaten beim Cabinet. II, 667. Rbl. 26.
" 25. Holztaxe des Darguner und Neukalen'schen Forstdistricts. I, 287.
" 29. Verfahren bei Verlegung des Schulackers in den Domänen. IV, 331.
Juli 3. Aufhebung des Abschosses mit Nassau. I, 585. Rbl. 32.
" 4. Einschärfung mehrerer auf die Jagd bezüglichen Verbote der Forstordnung von 1706. I, 220. Rbl. 30.
" 12. Convention mit Holstein wegen Aufnahme der verarmten gegenseitigen Unterthanen. III, 100. Rbl. 31.
" 22. Anzeige von Holzverkäufen bei der Steuer-Commission. I, 296. Rbl. 31.
" 22. Aufhebung des Impostes auf ausgeführtes Salz. I, 539. Rbl. 31.
August 8. Gebühr für die Notificatorien der Reception von Advocaten und Notarien. II, 312.
" 10. Privilegium pii corporis der meklenburg-schwerin'schen Bibelgesellschaft. IV, 178. Rbl. 35.
" 22. Verbot des Badens im Schweriner Pfaffenteich. III, 972. Rbl. 36.
" 22. Angabe der Einkünfte der Prediger für die außerordentliche Contribution. IV, 12.
" 26. Verbot der Aufnahme fremder Juden durch die einheimischen. IV, 192. Rbl. 37.
Sept. 4. Gebühr für Prolongation der Verpachtung der Dorffelder in den Domänen. I, 180. Rbl. 38.
" 16. Gebühr der Postämter beim Postverlag. I, 630. Rbl. 41.
" 24. Berichte über Zahlungen an Assignatarien auf Amtskassen. I, 84. Rbl. 41.
Octbr. 2. Taxation aller Gutswaldungen beim Verfahren zur Abwendung von Concursen. II, 442. Rbl. 41.
" 5. Verbot, unbekannte Personen auf Böten nach Pommern überzusetzen. III, 101. Rbl. 43.
" 9. Berechnung der Erhebung an Porto für bei den Amtskassen angenommene Pachtgelder. I, 84. Rbl. 42.
" 11. Einrichtung und Siegelung der bei der Post aufgegebenen Werthbriefe. I, 599. Rbl. 42.
" 16. Fortsetzung des Meilenzeigers nach den Seydewitz'schen Vermessungen. I, 661. Rbl. 44.
" 17. Aufhebung des Verbots öffentlicher Erbschaftsproclamata. II, 148.
" 22. Ablieferungsorte für Transportanden nach und von Pommern. III, 101. Rbl. 45.
" 28. Festsetzung des Botenlohns für Rechnungen bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Acten. III, 637. Rbl. 46.
Nov. 1. Tag der Feier des 18. Octobers. IV, 69. Rbl. 48.
" 9. Bedingungen der Annahme von Transportanden aus Pommern. III, 101. Rbl. 48.
" 9. Aufzählung der nöthigen Eigenschaften schriftlicher Eingaben. IV, 941. Rbl. 48.
" 11. Erlaubte Ansiedelung der Sülzer Salzfahrer auf dem platten Lande. III, 638. Rbl. 47.
" 11. Feuerung der Katenleute der Erbpächter in den Domänen. I, 273.
" 12. Einschärfung der Verordnungen wider die Desertion. II, 702. Rbl. 49.
" 13. Gesundheitspässe für Hornvieh bei grassirender Lungenseuche. III, 803. Rbl. 49.
" 15. Aufnahme der Gutsbesitzer und sonstiger Eximirten in die Martinilisten. IV, 101. Rbl. 47.

1816.

Nov. 20. Einem Notarius wird das Suppliciren und Advociren auf administrativen Wege untersagt. II, 330. Rbl. 49.
" 26. Vereinigung des Riemer- und Sattlergewerks. IV, 638.
" 30. Verbot, Personen und Sachen auf Böten nach Neuvorpommern überzusetzen. III, 101. Rbl. 50.
Decbr. 5. Zulässigkeit der Verschickung der Acten ohne Antrag. VI, 50.
" 6. Die Amtsgerichte sollen in Concursen das Gesindelohn nach gemeinem Recht lociren. II, 455. Rbl. 51.
" 20. Beobachtung der Victualientaxen und richtigen Maßes und Gewichtes. III, 654. Rbl. 52.
" 23. Steuerpflichtigkeit der nicht einberufenen Soldaten. I, 406. Rbl. 1817, 1.

1817.

Januar 4. Aufhebung des Abschosses mit ganz Preußen. I, 585. Rbl. 5.
" 8. Bestätigung der Statuten der Domanialbrandassecuranz. III, 207. Rbl. 1818, 23.
" 10. Ohne vorherige Genehmigung von den Forstbedienten zu verkaufendes Holz. I, 273. Rbl. 12.
" 14. Privilegium pii corporis der Armenanstalt beim Seebade zu Doberan. IV, 179. Rbl. 5.
" 17. Anzeige vom Tode östreichscher Officiere und deren Angehörigen. II, 667. Rbl. 5.
" 23. Von Erb- und Official-Grabstätten in den Kirchen zu Güstrow. IV, 82.
" 28. Art der Bekanntmachung der Edictalladungen und Proclamata. II, 336. Rbl. 7.
" 30. Erforderniß der Universitätsstudien für die Notarien. II, 330.
" 31. Criminalgerichtsordnung. II, 476. Rbl. 11, 20.
" 31. Die Rostocker Juristenfacultät als Spruchbehörde in Criminalsachen. II, 498.
" 31. Bestrafung der nicht in fürstlichen Diensten stehenden untreuen Rechnungsbeamten. II, 520. Rbl. 11.
Febr. 3. Landarbeitshausordnung. III, 17. Rbl. 14.
" 7. Steuerpflichtigkeit der Erbzinsleute und ihrer Deputatisten. I, 406.
" 17. Verbot der Auf- und Vorkäuferei hinsichtlich der Kartoffeln. III, 654. Rbl. 9.
" 22. Allgemeine Schutzblatternimpfung und Ertheilung von Impfungsscheinen. III, 771. Rbl. 12.
März 1. Execution gegen Beamte und Forstbediente wegen gemeinschaftlicher Officialhandlungen. II, 408.
" 21. Verfrühete Gesuche um Dispensation vom confirmationsfähigen Alter. IV, 77. Rbl. 12.
" 22. Uebernahme der Wismar-Lübecker Posten von Seiten Meklenburgs. I, 727. Rbl. 14.
" 24. Verbot aller Beerdigungen in den Kirchen zu Güstrow. IV, 82.
" 25. Privilegium pii corporis der Armenanstalt zu Boizenburg. IV, 179. Rbl. 18.
" 26. Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe bei Forstfrevlern. I, 306.
" 28. Präsentationszeit für Eingaben bei der Regierung. IV, 942. Rbl. 15.
" 31. Verbot der Ertheilung von Wanderbüchern an wohnhafte beweibte Handwerksgesellen. III, 127.
April 5. Postfreiheit des Landarbeitshauses. I, 702.
" 5. Zeit der Einreichung des Forstgeldetats. I, 239.

1817.

April 9. Von den Transportstraßen und den Ablösungsörtern für die ins Landarbeitshaus einzuliefernden Personen. III, 47. Rbl. 15.
" 11. Abgabenfreiheit der auf dem Feldetat stehenden Soldaten. II, 667. Rbl. 17.
" 18. Erläuterung des Verbots der Verheimlichung von ausgetretenen Militairpflichtigen. II, 703. Rbl. 19.
" 19. Prompte Beantwortung der Anfragen aus Neuvorpommern wegen Vagabonden. III, 102. Rbl. 19.
" 25. Instruction der Forstgeometer. I, 239.
" 28. Schulfähiges Alter der Kinder. IV, 331. Rbl. 20.
Mai 5. Retradirung der Eingaben ohne Rubriken. IV, 942. Rbl. 20.
" 12. Anfang und Art des Genusses des Vermögens eines absens. II, 148.
" 22. Freie Fuhr der Kinder in den Domänen zum Impfarzt und Bestimmung der Gebühr des letzteren. III, 772. Rbl. 24.
" 23. Von Belegung der Depositengelder der Aemter. II, 191. Rbl. 23.
" 24. Aufnahme der Ludwigsluster Hauseigenthümer in die Domanialbrandkasse. III, 221.
Juni 5. Gleichstellung der Lübecker mit den Meklenburgern hinsichtlich aller Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben. I, 569. Rbl. 25.
" 6. Von der Nachweisung bereits geschehener Schutzblattern-Impfung. III, 772. Rbl. 27.
" 7. Von der Verwaltung der Landgestütskasse. I, 207. Rbl. 24.
" 12. Format der Eingaben an die Regierung und das Ministerium. IV, 942. Rbl. 25.
" 12. Stelle für Zahlung der Beiträge zum Landarbeitshause. III, 48.
" 30. Convention mit Dänemark wegen des Durchgangs diesseitiger Posten durch das Lauenburgische. I, 721.
Juli 4. Verbot des Wegschleppens des Holzes von den Bauplätzen durch die Zimmergesellen. III, 638. Rbl. 1820, 14.
" 8. Competenz des Criminalcollegiums bei Diebstählen. II, 507.
" 15. Bei Klagen ex jure cesso findet keine Sportelfreiheit Statt. VI, 40.
Aug. 6. Gegenseitige Zulassung der preußischen und meklenburgischen Tuchmacher zu den Jahrmärkten. I, 551. Rbl. 34.
" 7. Convention mit Holstein und Lauenburg wegen Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren. II, 581. Rbl. 33.
" 8. Ausweisung der Reisenden ohne alle oder mit unrichtigen Pässen. III, 118. Rbl. 34.
" 8. Bedingung der Aufnahme von Correctionären ins Landarbeitshaus. III, 48. Rbl. 34.
" 9. Preußische Paßgesetze für Ausländer. III, 143. Rbl. 35.
" 15. Uebertritt von der katholischen zur lutherischen Kirche. IV, 95.
" 27. Verbot der Beschädigung des Kirchhofs der Neustadt Schwerin. IV, 58.
Sept. 1. Vom Handel und Wandel an Sonn- und Festtagen. IV, 64.
" 3. Zeitige Abholzung der vererbpachteten Domanialgrundstücke. I, 274. Rbl. 37.
" 3. Competenz des Criminalcollegiums bei Diebstählen. II, 507.
" 3. Dritte Säcularfeier der Kirchenreformation. IV, 69. Rbl. 38.
" 5. Executionszwang der Doberaner Seebadeanstalt. II, 409. Rbl. 39.
" 8. Von den Klagen der Collecteure gegen die Lotteriespieler wegen creditirter Einsätze. III, 922. Rbl. 39.
" 11. Suspension der freieren Verfassung der Juden. IV, 192.
" 16. Nachtrag zu der Convention mit Preußen wegen Anhaltung und Auslieferung von Vagabonden. III, 102. Rbl. 42.

1817.

Sept. 19. Verbot, nach Garnisonsplätzen Executanten aus anderen Garnisonen zu legen. II, 667.

" 23. Verbot des Mitbietens der Juden auf Grundstücke. IV, 192.

Octbr. 2. Einrichtung der jährlich einzureichenden Uebersichten des städtischen Nahrungsstandes. III, 606. Rbl. 42.

" 3. Feldmarken, auf denen die Schafpocken ausgebrochen sind, sind mit Schafvieh nicht zu berühren. III, 782. Rbl. 42.

" 9. Holztaxe für die Schweriner Wadewiese. I, 287.

" 16. Unterscheidung der dirigirenden Commission und der Inspection des Landarbeitshauses. III, 49. Rbl. 43.

" 20. Neu angesetzte Büdner und Erbzinsmänner sind bei der Domanialbrandkasse anzuzeigen. III, 231. Rbl. 44.

" 21. Von Zahlung der Prämie für die Gensd'armerie bei angezeigten Postdefraudationen. III, 16. Rbl. 44.

" 21. Verbot des Schubs kranker Handwerksgesellen. III, 62. Rbl. 46.

" 22. Schließung der Kaufläden an Sonn- und Festtagen. IV, 65. Rbl. 47.

" 24. Bestrafung der Hauswirthe, die das ihnen verabreichte Reparaturholz nicht verwandt haben. I, 137.

" 25. Anschaffung der Both'schen Gesetzsammlung für die Aemter und Oberförstereien. I, 12. Rbl. 45.

" 26. Von den Feuerlöschgeräthschaften und den Feuerkufen in den Domänen. III, 221. Rbl. 46.

" 30. Verbot, von den Hauswirthsländereien etwas in Afterpacht zu nehmen. I, 42.

" 30. Angeliehenes Brod- und Saatkorn hat keine Vorzugsrechte im Concurse. II, 455.

" 30. Der Abdruck älterer Verordnungen in dem officiellen Wochenblatt soll aufhören. III, 966. Rbl. 47.

Nov. 1. Instruction wegen Erhebung und Belegung von Capitalien und Zinsen der pia corpora. IV, 119.

" 1. Sicherstellung der den piis corporibus zustehenden Capitalien. IV, 118. Rbl. 50.

" 1. Von der Versicherung der Früchte und der beweglichen Güter der Domanialeingesessenen. III, 221. Rbl. 47.

" 8. Chartirung der einzelnen bei den Posten aufgegebenen Briefe. I, 599. Rbl. 46.

" 14. Anschaffung der von Both'schen Gesetzsammlung für die Stadtgerichte. II, 271. Rbl. 48.

" 14. Ausschließung der Juristen von der cura bonorum nur bei Landgütern. VI, 56.

" 17. Holztaxe für mehrere Forstdistricte. I, 288.

" 17. Arretirung der außerhalb der Garnison mit Gewehr betroffenen Soldaten. II, 703. Rbl. 51.

" 18. Holztaxe für den Boizenburger Forstdistrict. I, 289.

" 28. Compromißinstanz für Verfassungsstreitigkeiten zwischen Fürst und Ständen. IV, 523. Rbl. 49.

Decbr. 9. Anwendlichkeit des remedii supplicationis bei allen geringeren Strafsällen. II, 551.

" 17. Von Einschickung der Acten und Inquisiten ans Criminalcollegium. II, 539. Rbl. 1818, 1.

" 20. Verbot eigenmächtiger Veränderung der inneren Einrichtung der Kirchen. IV, 58. Rbl. 1818, 1.

" 24. Gerichtsstand von Commissionsräthen die zugleich Kaufleute sind. VI, 15.

1817.

Dec. 27. Abgabenfreiheit der pensionirten Invaliden. II, 668. Rbl. 1818, 4.
— — Gerichtsstand solcher Medicinae practici, die nicht zu den Literaten gehören. VI, 16.
" 31. Actenstücke, betreffend die Einführung einer Compromißinstanz für Verfassungsstreitigkeiten. IV, 526.

1818.

Januar 2. Stralsund-Plauer Zollstraße. I, 580. Rbl. 4.
" 9. Holztaxe für den Passeer Forstdistrict. I, 289.
" 12. Beitreibung der Ludwigsluster Brandkassenbeiträge durch das dortige Gericht. III, 222.
" 17. Bestimmungen wegen des Goldberger Gesundbrunnens. III, 809. Rbl. 5.
" 23. Requisitionen der Gerichte aus und nach dem Großherzogthum Hessen. II, 299. Rbl. 6.
" 26. Von der Versicherungssumme herrschaftlicher Gebäude bei der Domanialbrandkasse. III, 222. Rbl. 6.
" 26. Von den Gesundheitspässen der einlaufenden Seeschiffe. III, 809. Rbl. 6.
Febr. 7. Einführung eines Sperrgeldes bei der Schloßhinterbrücke in Schwerin. III, 972. Rbl. 7.
" 20. Nachwägung und Durchsicht der durchgehenden Postbriefbeutel. I, 600. Rbl. 9.
" 21. Beitreibung des Pfandgeldes für die Jäger bei Forstfreveln. I, 307. Rbl. 8.
" 23. Rang der Hofchargen im Hofmarschallamt und der Oberforstmeister. IV, 918.
" 28. Strafe der Bootsfahrer, welche Postgut befördern. I, 627. Rbl. 11.
März 4. Stempel für Dispositionen für Eheleute bürgerlichen Standes in Güstrow. I, 498.
" 9. Tabellarische Uebersichten der Vorkommenheiten und Veränderungen in den Aemtern. I, 216. Rbl. 10.
" 21. Vorschriften wegen der Receptur der Salzgelder von den Salzzwangpflichtigen. I, 195.
" 25. Rang der geheimen Kammerräthe und der Kammer- und Forsträthe. IV, 918.
April 2. Von den Specificationen der Salzquoten und dem Preise des Zwangesalzes. I, 198. Rbl. 13.
" 6. Zeit der Einreichung der Forstgeldetats. I, 246. Rbl. 14.
" 17. Verbot des Postverlags für Privatpersonen. I, 630. Rbl. 15.
" 17. Des Beklagten „eigene Hand und Siegel" setzt eine Originalurkunde voraus. II, 421.
" 25. Von Versicherung der Schulhäuser in den Domänen. III, 222. Rbl. 17.
Mai 1. Bei anderen Grundstücken als Landgütern bedarf es beim Verkauf im Concurse weder einer Taxe noch eines Gleichgebotstermins. II, 460.
" 6. Bestimmung des Begriffs der postpflichtigen Gegenstände. I, 627. Rbl. 18.
" 9. Gebührentaxe der Justizcanzleien. II, 376. Rbl. 1823, 14.
" 14. Aufnahme der Kinder und der fremden Confessionsverwandten in die Martinilisten. IV, 101. Rbl. 33.
" 22. Nichtigkeit der Verträge der Kammer mit den Schulmeistern über die Emolumente der Schulmeisterstellen. IV, 331.
" 23. Steuer- und Zollfreiheit des Güstrower Wollmarkts. I, 389. Rbl. 19.

1818.

Mai 25. Garantie des Gesetzes wegen der Compromißinstanz in Verfassungssachen durch den deutschen Bund. IV, 536.
" 28. Strafe der Entwendung gefällten und bearbeiteten Holzes aus den Domänen. I, 307. Rbl. 21.
" 30. Befehl zur Krautung und Reinigung der Elde. III, 428. Rbl. 21.
" 30. Nur die Hauswirthe haben zu der Feuerversicherung der Schulhäuser in den Domänen beizutragen. III, 222.
Juni 1. Cartelconvention mit Preußen wegen Auslieferung der Deserteure. II, 703. Rbl. 21.
" 2. Einsendung der Freipässe für die abgabenfrei passirende Wolle des Güstrower Wollmarkts. I, 389. Rbl. 24.
" 12. Sofortiger Verkauf der nicht vom Indult ergriffenen Grundstücke. VI, 70.
" 16. Beschränkung der Actenverschickung bei den Prioritätserkenntnissen der Landesgerichte. II, 442. Rbl. 24.
" 18. Veröffentlichung der Statuten der Domanialbrand-Assecuranz nebst mehreren Abänderungen derselben. III, 206. Rbl. 23.
" 24. Holztaxe der Bützow-Rühn'schen Forsten. I, 289. Rbl. 24.
" 27. Erhöhung der Gebühren der Forstgeometer für Wald-Vermessungen. I, 246. Rbl. 25.
" 27. Gesetze der städtischen Brand-Versicherungs-Gesellschaft. III, 159. Rbl. 30.
Juli 1. Oberappellationsgerichtsordnung nebst Publicationsverordnung. II, 217. Rbl. 26.
" 1. Curialien der höheren im eigenen Namen sprechenden Behörden. IV, 919. Rbl. 28.
" 4. Verbot, die Späne an die Säger zu überlassen. I, 274. Rbl. 25.
" 7. Zeit des Umgangs mit dem Klingelbeutel. IV, 71. Rbl. 26.
" 10. Leichengebührentaxe für Malchin. IV, 83.
" 18. Strafe des Hütens in den Holzschonungen. I, 307. Rbl. 28.
" 18. Zahlung freiwilliger Landesanlagen Seitens der Curatelen. II, 149. Rbl. 26.
" 18. Forum der Invaliden in Städten ohne Militairgericht. II, 300.
" 23. Legitimation zu Anträgen auf Actenverschickung bei Prioritätsurtheln. II, 443.
" 24. Strafe für Beschädigung von Bäumen an öffentlichen Wegen. III, 289. Rbl. 30.
" 29. Instruction der großherzoglichen Consuln und Handelsagenten in auswärtigen Plätzen. III, 429. Rbl. 30.
Aug. 1. Sprengel der drei Justizcanzleien. II, 300. Rbl. 27.
" 4. Die Trennung zwischen der lutherischen und reformirten Kirche soll beibehalten werden. IV, 96.
" 15. Impostirung der eingeführten Wollfabrikate. I, 540. Rbl. 31.
" 15. Aufhebung aller Einfuhrverbote mit Ausnahme des der Cichorien und der Spielkarten. III, 655. Rbl. 32.
" 17. Sorge für die verwaisten Gemeinden bei Pfarrvacanzen. IV, 12.
" 17. Bedingtheit des Zählgeldes des curator bonorum durch baare Zahlungen. II, 464.
" 18. Niederlassung der aus dem Landarbeitshause Entlassenen. III, 49. Rbl. 32.
" 24. Ungültigkeit der land- und hofgerichtlichen Gemeinen Bescheide und Gewohnheiten. II, 337.
Sept. 14. Verhältniß der Stadt Rostock zum Oberappellationsgericht. II, 348. Rbl. 35.

1818.

Sept. 18. Ausdehnung der Convention mit Preußen wegen Auslieferung der Deserteure auf Neuvorpommern. II, 707. Rbl. 36.
" 18. Herabsetzung der Prämie für ergriffene Deserteure und Conscriptionspflichtige. II, 708. Rbl. 35.
" 18. Bedingung für Ertheilung von Pässen nach Polen. III, 145. Rbl. 34.
" 23. Aufnahme aller Kinder in die jährlichen Verzeichnisse der Juden. IV, 193. Rbl. 35.
" 28. Sistirung der Execution statt Angreifung der herrschaftlichen Hofwehr auf den Hauswirthestellen. I, 42.
" 28. Zeit der Holzflößung auf der Elde. III, 434. Rbl. 37.
" 30. Recht des Fiscals auf seine volle Competenz auch bei Straferlassen. II, 535.

Octbr. 1. Appellationszug der Wismar'schen Sachen. II, 349. Rbl. 36.
" 6. Zahlung der Aufkünfte aus dem Debitwesen auf Abschlag der Zinsen. II, 443. Rbl. 37.
" 7. Kosten des Transports von Vagabonden aus dem Dänischen ins Preußische durch Meklenburg. III, 102. Rbl. 37.
" 9. Aufhebung des Abschosses mit dem Königreich beider Sicilien. I, 585. Rbl. 39.
" 19. Jährliche Feier der Kirchenreformation. IV, 71. Rbl. 37.
" 24. Von den einzusendenden Forstgerichtsprotocollen. I, 307. Rbl. 39.
" 31. Contributionsfreiheit der als Knechte dienenden beurlaubten Soldaten. II, 668. Rbl. 40.

Nov. 4. Aufhören der Vergütung für erlegte Sommer-Füchse. I, 220. Rbl. 40.
" 9. Appellationszug vom Stadt-Gericht an den Magistrat zu Parchim. II, 349.
" 13. Charakterisirte Hofchirurgen gehören zu den Eximirten. II, 302.
" 13. Gutepässe für nach Neuvorpommern eingeführte Landesproducte. III, 145. Rbl. 41.
" 13. Die Domanialkrüger dürfen ihren Branntwein nicht vom Auslande und nicht vom platten Lande nehmen. III, 655, Rbl. 41.
" 16. Prorogation des Forums durch die Vormundschaft. VI, 16.
" 17. Die Landesgerichte sollen immer den nächsten Executor adhibiren. II, 409.
" 20. Dauer der Verpflichtung der Post zur Erstattung verlorener Gelder und Sachen. I, 593. Rbl. 41.
" 20. Statuten des Rathswittweninstituts. IV, 802.
" 20. Convention mit Meklenburg-Strelitz wegen wechselseitiger unentgeltlicher Ausrichtung der Requisitionen der Justizcanzleien in Criminalfällen. II, 584.
" 21. Bedingungen der Annahme von Vagabondentransporten in Preußen. III, 103. Rbl. 42.
" 24. Taxirung mehrerer zu einem Briefe gehörender Actenpackete bei den Posten. I, 653. Rbl. 41.
" 27. Beförderung der Currenden durch die Küster. IV, 12.

Decbr. 11. Ausschließliches Recht zum Lumpensammeln in mehreren Domanialämtern. III, 638. Rbl. 1819, 1.
" 12. Verlagbriefe der Notarien an den Regierungsfiscal sind auf den Posten zuzulassen. I, 630. Rbl. 43.
" 12. Aufhebung der Nebensteuer für das Vieh der Erbpächter. I, 407. Rbl. 43.
" 19. Prüfung der Mitglieder der Justizcanzleien. II, 272. Rbl. 1819, 3.

1819.

Januar 2. Preis der Inventariensaaten und des Pfluglohns für die Domanialpachthöfe. I, 33. Rbl. 3.
" 8. Curialien des Criminalcollegiums gegen die Justizcanzleien. II, 272.
" 8. Sprengel der landesgerichtlichen Fiscäle. II, 507.
" 11. Verkauf des Buchenholzes nach Kubikmaß nebst Preisbestimmung. I, 274. Rbl. 4.
" 13. Stelle für nach und aus Pommern einzuliefernde Deserteure. I, 708. Rbl. 3.
" 14. Verhältniß von Rostock zum Oberappellationsgericht. II, 349. Rbl. 4.
" 30. Von den Postscheinen über aufgegebene Gelder. I, 600. Rbl. 5.
Febr. 1. Portoermäßigung für den patriotischen Verein. I, 706. Rbl. 6.
" 1. Privilegium pii corporis für das Armeninstitut zu Teterow. IV, 180. Rbl. 9.
" 2. Recht der Küster auf freie Fuhren zur Mühle der Dorfschaft. IV, 13. Rbl. 6.
" 5. Abschaffung der Urphede. II, 576.
" 6. Vorgängige Prüfung der Meßketten der Kammeringenieure. I, 296.
" 6. Besetzung der erledigten Schulstellen mit Seminaristen. IV, 332.
" 6. Denunciation der säumigen Berechner der pia corpora. IV, 121.
" 11. Errichtung eines Klempneramts für das ganze Land in Güstrow. III, 639. Rbl. 7.
" 17. Abhaltung krätziger Reisenden von den Landesgrenzen. III, 809. Rbl. 7.
" 24. Termine zur Ablegung und Justificirung der Rechnungen Seitens der Beamten. I, 84. Rbl. 8.
" 25. Jahresberichte der Beamten über die bei der Domanialbrandkasse vorgekommen Versicherungen. III, 222. Rbl. 8.
" 27. Forum der Hofchirurgen. II, 302.
März 4. Vorschriften wegen der Laufzettel für die Postämter. I, 600. Rbl. 8.
" 6. Tempestive Abgabe der Meldungszettel zu den Terminen. II, 337.
" 10. Verbot des Fahrens in den Schwerin-Ludwigslußer Alleen. III, 289. Rbl. 8.
" 18. Vom Ersatz für Verwendungen auf Dienstländereien. IV, 919. Rbl. 10.
" 29. Transportirung der beim Landarbeitshaus Einzuliefernden von Amt zu Amt. III, 49. Rbl. 12.
" 30. Gerichtsstand der Rostocker Hospitalgüter. II, 302.
April 16. Vorgängige Erlaubniß der Regierung zum Beziehen der Universität Jena. IV, 208. Rbl. 13.
" 24. Verbot des vorherigen Umsatzes der abzuliefernden Kassengelder. I, 601. Rbl. 13.
" 27. Versicherung der Gehöftsgebäude nach ihrem wahren Werth. III, 223.
Mai 6. Provisorische Hufenzahl des Domaniums. I, 212. Rbl. 15.
" 6. Gleichheit des Briefbestellgeldes bei einem oder mehreren Briefen. I, 653. Rbl. 14.
" 9. District des Drechsleramts zu Gnoien. III, 639. Rbl. 16.
" 13. Prolongirung der Freiheiten des Güstrower Wollmarkts. I, 390. Rbl. 15.
" 15. Gerichtsstand der Schweriner Schauspieler. II, 302.
" 22. Maßregeln gegen Flüchtlinge aus dem Bützower Criminalgefängnisse. II, 576. Rbl. 16.
" 22. Schnelle Beförderung der Criminalsachen. II, 539.
" 24. Verbindlichkeit der beschlossenen ritterschaftlichen Anlagen für die Incamerata. I, 203.

1819.

Juni 9. Aufhebung der Gebühren für Revision der Forstregister. I, 246. Rbl. 18.
" 18. Veranstaltung einer allgemeinen Volkszählung. III, 974. Rbl. 18.
Juli 2. Bedingung der Annahme der nach Rußland zu Transportirenden in Preußen. III, 104. Rbl. 20.
" 14. Erläuterung der Verordnung, betreffend die Volkszählung. III, 974. Rbl. 20.
" 24. Privilegium pii corporis der Wittwenkasse der Domschullehrer zu Güstrow. IV, 180. Rbl. 24.
" 28. Verbot des Hausirens mit Drechslerwaaren. III, 639. Rbl. 23.
" 29. Was zu einer vollständigen herrschaftlichen Hofwehr auf den Hauswirthsstellen gehört. I, 42.
" 29. Verkauf des in den Forstwiesen geworbenen Heues. VI, 337. Rbl. 23.
August 2. Memel'sche Spediteure für bei der Post nach Rußland aufgegebene Sachen. I, 711. Rbl. 22.
" 10. Verfahren bei Verpachtung der Pfarrländereien und -Gehöfte. IV, 121.
" 19. Aufführung der Gutsbesitzer und ihrer Familien in den Volkszählungslisten. III, 975. Rbl. 24.
" 20. Ordnung für die Procuratoren beim Oberappellationsgericht. II, 312. Rbl. 26.
Sept. 3. Steuer- und Zollfreiheit des Botzenburger Wollmarkts. I, 390. Rbl. 25.
" 8. Studienzeit der Theologen auf der Landesuniversität. IV, 209. Rbl. 27.
" 17. Aufhebung des Abschosses innerhalb der deutschen Bundesstaaten. I, 586. Rbl. 28.
" 23. Formalien des Rechtsmittels der Restitution und Supplication. II, 350.
Oct. 4. Anzeige vom Bedarf oder Ueberschuß an Holzsämereien. I, 290. Rbl. 29.
" 8. Notificatorium wegen des preußischen eisernen Kreuzes. II, 669. Rbl. 30.
" 21. Combinirung des Rechnungswesens der Aemter Gadebusch und Rehna. I, 85. Rbl. 31.
" 23. Vergütung der Forstbedienten für Schreibmaterialien. I, 234. Rbl. 31.
" 25. Specificirung des bei den Aemtern und Forsten verausgabten Portos und Botenlohns. I, 85. Rbl. 32.
" 27. Bundesbeschlußmäßige Beschränkung der Preßfreiheit. III, 935. Rbl. 31.
" 27. Verbot der Studentenverbindungen, besonders der Burschenschaft. IV, 209. Rbl. 31.
" 30. Bestimmung des Passagiergeldes und der freien Fracht des Postpassagiere. I, 647. Rbl. 32.
" 30. Verbot des Supplicirens der Küster und Schulmeister beim Cabinet. IV, 13.
Nov. 6. Anfangstermin der Abschoßfreiheit innerhalb des deutschen Bundes. I, 587. Rbl. 32.
" 12. Ritterschaftliche Hypothekenordnung. II, 83. Rbl. 32.
" 24. Fälle der Vertretung durch die Landtagsversammlung. IV, 553.
Decbr. 9. Verbot des Religionsunterrichts lutherischer Kinder durch Katholiken. IV, 97.
" 9. Prüfung und Bestellung der Nebenschulmeister in Schwerin. IV, 318. Rbl. 37.
" 9. Abstellung der Winkelschulen in Schwerin. IV, 318.
" 18. Zollfreiheit des Sülzer Salzes. I, 573. Rbl. 1820, 1.

1819.

Decbr. 18. Aufmerksamkeit auf gute Unterhaltung der geistlichen Gebäude. IV, 132. Rbl. 1820, 1.

1820.

Januar 5. Taxordnung der Hypothekenkammer. II, 90.

- 7. Ermittelung des Durchschnittspreises des Roggens zur Feststellung der Erbpacht und der Grundheuer in den Domänen. I, 62. Rbl. 3.
- 8. Rubricirung und Reception der Anträge in Hypothekensachen bei der Lehnkammer. II, 90. Rbl. 3.
- 17. Producirung der Schulzeugnisse bei der Immatriculation von Studenten. IV, 209.
- 17. Von den Zeugnissen der zur Universität übergehenden Schüler. IV, 308. Rbl. 4.
- 18. Aufhebung der Leibeigenschaft. II, 7. Rbl. 6.
- 26. Besserung der Wege und Bezeichnung derselben durch Wegweiser. III, 290. Rbl. 5.
- 31. Producirung von Militairfreischeinen bei der Copulation. IV, 88. Rbl. 7.

Febr. 5. Verabreichung von Holz zu den Wegweisern in den Domänen. I, 275. Rbl. 8.

- 7. Richtige Taxirung der Francosendungen nach Hannover. I, 727. Rbl. 7.
- 12. Aufhebung des auf mehrere Ausfuhrartikel gelegten Impostes. I, 540. Rbl. 10.
- 14. Strafe für außer den Holztagen und ohne Anspannung verübte Holzentwendungen. I, 307. Rbl. 8.
- 21. Von den Rechten der Hebammen in den Domänen. III, 710.
- 22. Gleichstellung der meklenburgischen und Rostock'schen Schiffer hinsichtlich der Schiffsabgaben. III, 434. Rbl. 10.
- 22. Tarif der Schiffsabgaben der Meklenburger und Rostocker Schiffer in Rostock. III, 434. Rbl. 10.

März 8. Fuhrgeld für die ins Landarbeitshaus eingelieferten Personen. III, 50. Rbl. 11.

- 17. Bettelnde Handwerksburschen sind nur im Fall der Heimathslosigkeit ins Landarbeitshaus einzuliefern. III, 50. Rbl. 11.
- 29. Rangklasse der Consistorialräthe. IV, 13. Rbl. 13.

April 1. Verpflichtung der Erbpächter zu den aus der Amtsverbindung folgenden Communalprästationen. I, 63.

- 4. Förderung der Vererbpachtung aller Bauernhufen in den Domänen. I, 63.
- 4. Erlaubniß zu Musik und Tanz an Sonn- und Festtagen. IV, 65. Rbl. 14.
- 5. Verbot des Hausirens mit Töpferwaaren auf dem platten Lande. III, 639.
- 7. Aufhebung des Abschosses mit Schweden und Norwegen. I, 587. Rbl. 14.
- 7. Gerichtsstand des Hofstaats der Prinzen des regierenden Hauses. VI, 16.
- 8. Münzfuß des Tarifs der Schiffsabgaben der meklenburgischen Schiffer in Rostock und Warnemünde. III, 437. Rbl. 15.
- 16. Prolongirung der Freiheiten des Boizenburger Wollmarkts. I, 390. Rbl. 15.
- 19. Lieferung von Ziegeln zu den Forstgehöften für das Zählgeld. I, 137. Rbl. 16.

1820.

April 24. Forum der zugleich in fürstlichen Diensten stehenden Rathmänner. II, 303.

Mai 3. Von der Receptur der Eingaben, den Rotulations- und sonstigen Terminen und der Anmeldung zu denselben bei der Justizcanzlei zu Rostock. II, 337.

" 4. Postfreiheit der Unteroffiziere in kleinen Garnisonen. I, 692. Rbl. 17.

" 5. Verbot der Unterscheidung der Handwerksgesellen in Land- und Seestädter. III, 607. Rbl. 17.

" 5. Verbot des Hausirens mit Töpferwaaren auf dem platten Lande. III, 639.

" 13. Vorschriften wegen der Abfassung der ritterschaftlichen Zollfreipässe. I, 573. Rbl. 18.

" 13. Forum der adligen Kammerpächter. II, 303.

" 15. Wiener Schlußacte des deutschen Bundes. IV, 539. Rbl. 23.

" 18. Beschränkung der Abgabenfreiheit der Wolle der inländischen Märkte auf den ersten Käufer. I, 390. Rbl. 19.

Juli 11. Anschaffung der kirchlichen Gesetzsammlung von Ackermann für die Pfarren. IV, 182. Rbl. 22.

" 13. Prämien für ergriffene Deserteure und Refractaire. II, 708. Rbl. 22.

" 13. Publicirung der Wiener Schlußacte des deutschen Bundes. IV, 539. Rbl. 23.

" 26. Vigilirung auf geflößte Feuerungsbedürfnisse. I, 296. Rbl. 24.

" 29. Von den Zahlungen für im Schweriner Hospital behandelte Kranke aus den Domänen. I, 85. Rbl. 24.

August 4. Verbot des Verleihens von Tischlergesellen an Landmeister. III, 640. Rbl. 24.

" 5. Maßregeln zur Beförderung der Criminalerkenntnisse bei den Spruchbehörden. II, 539.

" 5. Statthaftigkeit der Unterredung des Defensors mit dem Inquisiten in Armenuntersuchungssachen. II, 551. Rbl. 25.

" 5. Abgabe der miteingelieferten Kinder von Inquisiten ans Landarbeitshaus. II, 576.

" 8. Kerbstöcke der Schulmeister in den Domänen als Zwangsmahlgäste. IV, 332. Rbl. 24.

" 12. Von der Versteuerung transitirender Waaren und Pferde. I, 344. Rbl. 25.

" 19. Anzeige von Cessionen der Intabulata an die Hypothekenkammer. II, 91. Rbl. 26.

" 22. Verhütung des Plaggenhiebes durch die Forstbedienten. I, 290.

" 25. Appellationszug vom Stadtgericht an den Magistrat zu Güstrow. II, 350.

Sept. 7. Recht der Kammer, Vertauschungen mit den Aeckern, Gärten und Wiesen der Lehrerstellen im Domanium vorzunehmen. IV, 332.

" 8. Erläuterung der Steuer- und Zollfreiheit der inländischen Wollmärkte. I, 391. Rbl. 28.

" 26. Verbot der Zeitung: Recueil de Nouvelles. III, 954. Rbl. 29.

Octbr. 17. Fangprämie für aus Dömitz entsprungene Gefangene. II, 577. Rbl. 31.

" 18. Uebertragung der Obervormundschaft für die Juden an die Stadtgerichte. IV, 193. Rbl. 32.

" 21. Befehl an die Thorschreiber wegen der Holzscheine. I, 297. Rbl. 32.

Nov. 3. Honorar für Schriftsätze der Advocaten bei den Landesgerichten. II, 315.

Octbr. 12. Aufhebung der Domanialnebensteuer für Bienenstöcke. I, 497. Rbl. 1821, 1.

1820.

Dec. 28. Anfangstermin der Erhöhung des Honorars der Advocaten für Schriftsätze. II, 316.

1821.

Januar 8. Taxe für die privilegirten Musikanten in den Domänen. III, 640. Rbl. 2.

" 19. Münzsorte der Advocaturrechnungen in Hypothekensachen. II, 316. Rbl. 3.

" 27. Strafbefehl zur Anzeige der Holzverkäufe an das Steuercollegium. I, 297. Rbl. 3.

Febr. 13. Bedingung bei Vermiethung der Predigerwittwenhäuser. IV, 122.

" 28. Postfreiheit der Recrutirungsbehörden. I, 692. Rbl. 6.

März 2. Verbot des schnellen Reitens und Fahrens in Schwerin. III, 975. Rbl. 7.

" 12. Abgabe der Steuerpassirzettel bei den Grenzsteuerstuben und Grenzzollstätten. I, 570. Rbl. 8.

" 21. Termin zur Einreichung der Forstgeldetats. I, 247. Rbl. 9.

" 30. Religion der Kinder aus gemischter Ehe. IV, 97.

April 2. Suspension der Befugniß der Gutsherrn, die bisher leibeigenen Tagelöhner zu kündigen. II, 10. Rbl. 10.

" 16. Anwendlichkeit der verschiedenen Rechtsmittel in Criminalsachen. II, 552. Rbl. 14.

" 17. Maßregeln um zu verhüten, daß gestohlenes Holz in die Städte eingebracht werde. I, 297. Rbl. 14.

" 17. Erstattung der Gerichtskosten bei Promotorialen an die Niedergerichte. II, 381.

" 20. Von Leitung der Forstgerichte durch die Amtsauditoren. I, 308.

" 21. Ferien der Lehnkammer in Hypothekensachen. II, 91. Rbl. 14.

" 28. Realklagen gegen Bevormundete. II, 303.

Mai 5. Prüfung der zu creirenden Notarien. II, 330.

" 11. Verbot des Nachdrucks einzelner Verordnungen ꝛc. des officiellen Wochenblatts. III, 945. Rbl. 18.

" 12. Recht des Fiscals auf seine Competenz bei Straferlassen. II, 535.

" 14. Vereinfachung der Untersuchungen gegen Niedergerichte wegen widerrechtlichen Verfahrens. II, 272.

" 17. Wismar-Rostocker Zollstraße. I, 580. Rbl. 18.

" 18. Anzeige bei von auswärtigen Gerichten verweigerter Rechtshülfe. V, 433.

" 19. Gerichtsgebühren der Hofhandwerker in Ludwigslust. II, 381.

" 21. Herabsetzung der Schreibgebühr für das Schweriner Leihhaus. III, 909. Rbl. 18.

" 26. Aufforderung zur Entreprise von Chausseebauten. III, 324. Rbl. 18.

" 28. Dispensatio a gradu doctorali für die Wismar'schen Advokaten. II, 316.

Juni 5. Bescheinigungen für die zu Markt gebrachte abgabenfreie Wolle. I, 391. Rbl. 19.

" 9. Freiheit in der Wahl des Auctionators bei außergerichtlichen Verkäufen. II, 188.

" 12. Herabsetzung der Schreibgebühr für das Güstrower Leihhaus. III, 909. Rbl. 21.

" 23. Elbschifffahrtsacte. III, 438. Rbl. 1822, 13.

" 23. Großherzoglich mecklenburg-schwerin'sches Hausgesetz. IV, 558.

Juli 5. Gebrauch der Rechtsmittel in Criminalsachen vor dem ersten Urtheil. II, 553.

1821.

Juli 16. Abtretung der Krappmühle an Mecklenburg-Strelitz. IV, 898.
- 21. Beitrag der Incamerata zu den Recrutirungskosten der ritterschaftlichen Aemter. I, 204.
- 21. Allgemeine Armenordnung. III, 62. Rbl. 26.
- 21. Schulordnung für die ritter- und landschaftlichen Landschulen. IV, 393. Rbl. 25.
- 21. Patrimonialgerichtsordnung. II, 243. Rbl. 24.

August 1. Collegial- und Expeditionsordnung des Oberappellationsgerichts. II, 248. Rbl. 26.
- 8. Forum der Gutsbesitzer in Concurs- und Curatelfällen. II, 304.
- 9. Bildung und Vorbereitung der Schullehrer durch die Prediger. IV, 398.
- 9. Instruction für die Präposten wegen der Prüfung der ritterschaftlichen Schullehrer. IV, 398.
- 22. Verbot der Uebernahme von Bauten Seitens der Maurer- und Zimmergesellen. III, 641. Rbl. 29.
- 24. Verhütung des Eindringens von Vagabunden ꝛc. in das Land. III, 66. Rbl. 29.

Sept. 1. Zeit der Zimmerbesichtigungen in den Domänen. I, 137. Rbl. 30.
- 1. Vorschriften wegen der Zimmerbesichtigungen für das Amt zu Schwerin und die betreffenden Forstinspectionen. I, 137.
- 3. Fassung der Subsidialschreiben der Justizcanzleien an den akademischen Senat zu Rostock. II, 272.
- 4. Erhöhung der Holztaxe für die Bützow-Rühnschen Forsten. I, 289. Rbl. 30.
- 4. Aufnahme preußischer Patentmeister in die Handwerksämter. III, 607. Rbl. 31.
- 15. Diäten der Beamten als gerichtliche Commissarien. II, 381. Rbl. 32.
- 24. Vereinigung der Vogtei Rüting mit dem Amt Grevismühlen. I, 213. Rbl. 32.

Oct. 16. Beitrittsacte von Strelitz zu dem schwerin'schen großherzoglichen Hausgesetz. IV, 560.
- 31. Vorschriften wegen der mit der Post nach Polen zu versendenden Packete. I, 712. Rbl. 36.

Nov. 19. Nähere Bestimmungen wegen der Prüfung der ritter- und landschaftlichen Landschullehrer. IV, 399.
- 19. Kassen zum Ersatz für die Militairfuhren. II, 669. Rbl. 38.
- 27. Entscheidung der Niedergerichte über die Zulässigkeit der Defension und Supplication. II, 553.
- 29. Gerichtsstand der großherzoglichen Hofagenten. VI, 17.

Dec. 3. Vorschriften wegen der mit den Posten nach Schleswig-Holstein zu versendenden Waaren und Packeten. I, 724. Rbl. 39.
- 5. Wegnahme der vom Executor notirten Sachen aus dem Besitz des Schuldners. II, 409.
- 12. Zulassung der von den Justizcanzleien denominirten Justitiarien in beiden Landestheilen. II, 273. Rbl. 40.
- 21. Vom Verzicht auf die auch ohne Antrag eintretende Defension. II, 553.
- 24. Beschreibung der ritterschaftlichen Güter im Hypothekenbuche. II, 91. Rbl. 1822, 2.

1822.

Jan. 11. Zur Einlieferung menschlicher Leichname an das anatomische Institut zu Rostock verpflichtete Behörden. II, 778. Rbl. 4.
- 16. Liquidationen der Aemter für gelieferte Militairfuhren. II, 670. Rbl. 4.

1822.

Febr. 5. Aufhebung des Franzwanges bei Sendungen nach Rußland. I, 712. Rbl. 6.

" 8. Verweisung der hülfsbedürftigen Küster- und Schulmeisterwittwen an die Armenkassen. III, 66.

" 13. Von den Quartal- und Generalextracten der Amtsrechnungen. I, 86. Rbl. 8.

" 19. Allgemeine Anwendlichkeit der Verordnung vom 16. April 1821 wegen der Defensionen. II, 554.

" 20. Von der Steuerfreiheit der Waaren zum eigenen Gebrauch. I, 345. Rbl. 9.

" 21. Verbot fremder Werbungen und Folgen des Eintritts in fremdes Militair. II, 670. Rbl. 11.

" 21. Publicirung der Elbschifffahrtsacte. III, 437. Rbl. 13.

" 28. Strafe der Aussetzens von Bienenstöcken in den Forsten ohne vorherige Meldung. I, 308. Rbl. 11.

" 28. Nach erlangtem Militairfreischein findet keine Beschränkung des Wanderns der Handwerksgesellen weiter Statt. III, 607. Rbl. 10.

März 1. Bedingung der Zahlung ritterschaftlicher Anlagen von den Incameratis. I, 204. Rbl. 1834, 10.

" 2. Studienzeit der Notarien. II, 330.

" 5. Declaratorium der Verordnungen über die cura absentium. II, 149.

" 11. Ablieferungsorte für preußische Deserteure. II, 709. Rbl. 13.

" 11. Erhebung der Ortschaft Lübtheen zum Grenz- und Marktflecken. VI, 337. Rbl. 12.

" 19. Verbot des Weges über die Dämme zu Depzow, Lissow und Zehlendorf für zollbare Waaren. I, 580. Rbl. 13.

" 19. Einlieferung von Kinderleichen an das anatomische Institut zu Rostock. III, 778. Rbl. 14.

" 23. Gehörige Prüfung der vorgezeigten Reisepässe. III, 119. Rbl. 15.

April 3. Von Angabe der Dimensionen des zu den Bauten in den Domänen erforderlichen Bauholzes. I, 137. Rbl. 15.

" 10. Gerichtliche Bestimmung der Priorität der Gutsgläubiger auf Antrag des Schuldners. II, 93. Rbl. 16.

" 18. Wegfallen der Commissionsdiäten für fürstliche Diener bei privativen herrschaftlichen Angelegenheiten. IV, 920. Rbl. 16.

" 20. Von Ableistung des Justitiarieneides. II, 273.

Mai 15. Maßregeln zur rascheren Förderung der Criminalerkenntnisse bei den Spruchbehörden. II, 539.

" 18. Brenn- und Zählgeld der Ziegeleien in den Domänen. I, 138. Rbl. 22.

" 18. Monatliche Einsendung der Steuerrechnungen. I, 346. Rbl. 19.

" 23. Von den Salzscheinen. I, 198. Rbl. 21.

" 25. Convention mit Meklenburg-Strelitz wegen der Refractaire. II, 709. Rbl. 22.

" 28. Versteuerung des an Ausländer verkauften Viehes. I, 346.

" 31. Strafe des Tabackrauchens auf den Straßen. III, 154. Rbl. 22.

" 31. Verbot des Hausirens mit Seilerwaaren. III, 641. Rbl. 22.

Juni 13. Befugniß der Kammer zur Ertheilung von Titularpatenten an wirkliche Kammerbediente. I, 12.

" 26. Ueber das Vorbeijagen und Ausweichen der Fuhrwerke, besonders in Bezug auf Extraposten. I, 601. Rbl. 24.

Juli 3. Von der Defension vor dem ersten Urtheil. II, 554.

" 27. Von der Wahl der Dorfschulzen in den Domänen. I, 42.

Aug. 10. Anschaffung des Rötger'schen Repertoriums bei den Domanialämtern. I, 12. Rbl. 26.

1822.

August 12. Anschaffung des Rüger'schen Repertoriums für die Landes- und Stadtgerichte. II, 273. Rbl. 27.

" 15. Verbot des Transports zollpflichtiger Gegenstände über die Eldenbrücke bei Barkow. I, 581. Rbl. 27.

" 26. Angabe der Reiseroute in den Pässen. III, 119. Rbl. 28.

" 31. Bestimmung des Hufenstandes der ritterschaftlichen Güter im Hypothekenbuch. II, 95. Rbl. 29.

" 31. Bei Execution gegen Mitglieder des Creditvereins sind die Kosten vom Exequendo wahrzunehmen. II, 382. V, 434.

" 31. Convention mit Oldenburg wegen Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen. II, 584. Rbl. 31.

Sept. 14. Hypothekenbuch der beiden Erbzinsstellen zu Wendorf. II, 127. Rbl. 30.

" 17. Einlieferung der Leichname von Verbrechern, die sich selbst entleiben, an das anatomische Institut zu Rostock. III, 778. Rbl. 30.

" 23. Nicht gesetzliche Kosten beim Transport von Arrestaten und Vagabunden sind den Beamten nicht zu ersetzen. VI, 337. Rbl. 30.

" 28. Wann eine Vertretung Auswärtiger nach der Interimsordnung Statt findet. II, 338. Rbl. 32.

Octbr. 2. Recht der Oberpostamtsdirectoren auf den Zeitungsdebit als pars salarii. I, 686. Rbl. 32.

" 14. Alter der anzunehmenden Handwerkslehrlinge. III, 608. Rbl. 34.

" 25. Gebühren der Superintendenten und Kirchensecretäre bei Pfarrbesetzungen. IV, 13. Rbl. 35.

Nov. 1. Erachten des Engern Ausschusses über die Vertretung durch die Landstände VI, 553.

" 4. Aufhebung der Handelssteuer vom inländischen Rapps. I, 346. Rbl. 35.

" 4. Zulässigkeit von Nachträgen zur Justificationsfrist. II, 350. Rbl. 35.

" 7. Erläuterung des Befehls zur Einlieferung der Leichname dürftiger Personen an das anatomische Institut zu Rostock. III, 779. Rbl. 36.

" 19. Convention mit Dänemark wegen Auslieferung der Deserteure und der ausgetretenen Militairpflichtigen. II, 709. Rbl. 38.

Decbr. 6. Von der Meldungspflicht bei einem Proclam über ritterschaftliche Güter. II, 96.

" 7. Von Extrapostfuhren für den Hofstaat und auf ertheilte Freischeine. I, 697. Rbl. 1823, 1.

" 17. Postfreiheit der Schreiben nach Preußen, betreffend die Auslieferung Militairpflichtiger. I, 693. Rbl. 1823, 1.

" 20. Gerade- und Offenlegung der Bürgersteige in Güstrow. III, 976. Rbl. 1823, 2.

" 20. Vom Hypothekenbuch der an Mecklenburg-Strelitz abgetretenen Krappmühle. II, 96. Rbl. 1823, 4.

" 21. Der Branntweinzwang der Krüger ist nicht auf andere Domanialeinwohner zu erstrecken. III, 655.

" 21. Beschränkte Normirung der Amtsporteltaxe für die Patrimonialgerichte. VI, 41.

" 23. Verhinderung des Hausirens fremder Handelsleute. I, 347. Rbl. 1823, 3.

— — Actenstücke, betreffend die Vertretung durch die Landstände. IV, 553, 554, 557.

1823.

Jan. 11. Affixion der Verordnung vom 23. Dec. 1822 gegen das Hausiren fremder Kaufleute und Handwerker. I, 347. Rbl. 4.

" 25. Tragung der Kosten der Anmeldung und Eintragung der Forderungen in die ritterschaftlichen Hypothekenbücher. II, 96. Rbl. 5.

" 25. Prioritätsmäßige Postenzettel bei Errichtung ritterschaftlicher Hypothekenbücher. II, 97. Rbl. 6.

" 25. Producirung von Wohnscheinen bei der Copulation. IV, 89. Rbl. 5.

" 31. Vorschriften wegen der Postsendungen nach Polen. I, 712. Rbl. 5.

Febr. 3. Beschränkung der aus dem Cabinet zu ertheilenden kirchlichen Dispensationen. IV, 73. Rbl. 5.

" 10. Abänderung mehrerer Puncte der Statuten der Domanialbrandassecuranz III, 223. Rbl. 7.

" 22. Von Insinuation der Mandate der vereinten Patrimonialgerichte. II, 338. Rbl. 9.

" 22. Verbot des Hausirens mit Drechslerwaaren. III, 642. Rbl. 8,

" 22. Von Bestellung der Kirchenjuraten in den Domänen. IV, 122. Rbl. 8.

" 27. Rückgabe der ausgeführten Bauriße von den Domanialbaubehörden. I, 139. Rbl. 8.

März 3. Obervormundschaftlicher Consens zu Anleihen auf Curatelgüter. II, 150. Rbl. 10.

" 7. Schulordnung für die Domainen. IV, 333. Rbl. 12.

" 15. Erläuterung der Hypothekenordnung für die Domänen. II, 115. Rbl. 11.

" 15. Anschaffung des Wehnert'schen Repertoriums für die Gerichte und Pfarren. II, 273. IV, 182. Rbl. 13.

" 15. Strafe für Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen Gensd'armen. II, 250. Rbl. 11.

" 15. Von der Thorsperre in den Städten während des Gottesdienstes. IV, 66. Rbl. 11.

" 15. Verbot der Nachtschwärmereien an Sonn- und Festtagen. IV, 66. Rbl. 12.

" 20. Postfreiheit der Begleitbriefe für von Rostock versandte Weine. I, 702. Rbl. 13.

" 25. Handelspäße der Lumpen- und Productenkäufer. I, 347. Rbl. 13.

" 26. Von den Salzspecificationen und -Designationen. I, 199. Rbl. 13.

April 9. Von Niederlassung fremder Personen in Schwerin. III, 66. Rbl. 15.

" 9. Competenz zur Erlassung der Lehnsproclamata. V, 366. Rbl. 14.

" 21. Competenz bei Thätlichkeiten gegen Staatsdiener und Gensd'armen. II, 507. Rbl. 16.

" 25. Nachforschung und Bestrafung der sich der Militairausloosung entziehenden Personen. II, 713. Rbl. 17.

" 26. Vorschriften wegen der jährlichen Uebersichten des städtischen Nahrungsstandes. III, 608. Rbl. 17.

" 29. Gerichtsstand der Rathmänner und Stadtsecretarien. VI, 17.

" 30. Vorsichtsmaßregeln bei sich zeigenden tollen Hunden. III, 810. Rbl. 16.

Mai 9. Abholung des Deputatholzes in Schwerin und Ludwigslust. I, 275. Rbl. 19.

" 21. Unnöthigkeit der Schuldproclamata bei neu errichteten Erbpachtstellen in den Domänen. II, 116. Rbl. 20.

" 29. Die Juristenfacultät zu Rostock hat die Advocaturrechnungen der Revisionsinstanz zu moderiren. II, 274.

" 31. Anzeige des Ankaufs von Nachtigallen in Schwerin. III, 976. Rbl. 23.

1823.

Juni 14. Militairfuhrordnung nebst Tarif. II, 670. Rbl. 25.
" 20. Maximum der Einsatzsumme für gegen Feuer zu versichernde Windmühlen in den Domänen. III, 225. Rbl. 22.
" 28. Privilegium pii corporis der Wittwenkasse der Krämercompagnie zu Wismar. IV, 180. Rbl. 26.
Juli 1. Stempelpflichtigkeit der auf dem Hypothekenschein geschehenen Cessionen. II, 100. Rbl. 25.
" 23. Gerichtsstand der bürgerliche Nahrung treibenden Eximirten. II, 304.
" 24. Bezeichnung der postfreien Schreiben nach Preußen wegen Militairpflichtiger. I, 693. Rbl. 27.
" 26. Preis der Wildkälber. I, 220. Rbl. 28.
August 1. Befehl zur Krautung und Reinigung der Recknitz. III, 458. Rbl. 28.
" 2. Laufpaß für Fremde ohne alle oder mit abgelaufenen Pässen. III, 119. Rbl. 29.
" 12. Von den an fremde jüdische Handelsleute zu ertheilenden Pässen. III, 119. Rbl. 30.
" 26. Zollfreiheit des inländischen Rappses. I, 574. Rbl. 31.
" 28. Verbot der Schrift: Memoires d'une jeune Grecque. III, 954. Rbl. 31.
" 29. Controle des Torfstichs der Pächter und Hauswirthe in den Domänen. I, 275. Rbl. 31.
Sept. 6. In dubio sind alle Inventarienstücke der Hauswirthsstellen in den Domänen zur Hofwehr zu rechnen. I, 43.
" 8. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Norwegen. III, 459. Rbl. 32.
" 12. Meldung fremder Miethsleute in Schwerin. III, 69. III, 976. Rbl. 33.
" 13. Inspection des Hypothekenbuchs durch die Gutsgläubiger. II, 100. Rbl. 35.
" 13. Verbot der Ertheilung von Wanderbüchern durch die Amts- und Patrimonialgerichte. III, 127. Rbl. 33.
Octbr. 7. Hypothekenbuch für die Erbzinsstellen zu Quitzenow. II, 127. Rbl. 37.
" 9. Zeit des Einwiegens der Wolle für den Güstrower Wollmarkt. III, 667. Rbl. 37.
" 13. Abweisung aller Gesuche um Gestattung von Ausspielungen. II, 212. Rbl. 37.
" 14. Von den Rubriken der Kirchenbücher für die Copulirten und die Verstorbenen. IV, 102. Rbl. 38.
" 21. Von den Scheinen über die mit herrschaftlichen Hunden belegten Ortschaften. I, 220. Rbl. 38.
" 24. Zweckbezeichnung der stempelfreien Geburtsscheine für Recruten. IV, 102. Rbl. 39.
Nov. 1. Beschaffenheit des an Arme zu gebenden Obdachs und Gegenleistungen derselben. III, 69. Rbl. 40.
" 7. Ueberreichung und Zueignung von Schriften an den Bundestag. III, 937. Rbl. 41.
" 27. Competenz der Forst- und der ordentlichen Gerichte bei Forst- und Jagdvergehen. I, 308. Rbl. 45.
" 29. Rücksichten bei Bestimmung der Altentheile und Abfindungen aus den Hauswirthsstellen. I, 43.
Dec. 5. Strafe des ungesetzlichen Handels der Landbrennereien mit Branntwein. III, 655. Rbl. 46.
" 24. Einreichung der zu censirenden Schriften in duplo. III, 937. Rbl. 1824, 3.

1823.

Dec. 30. Vorschriften wegen der General-Holz-Specificationen. I, 247. Rbl. 1824, 3.

" 31. Angabe der Reiseroute in den Wanderbüchern. III, 127. Rbl. 1824, 3.

1824.

Januar 6. Die Abfindungen nachgeborener Kinder der Hauswirthe sind keine Reallast. I, 43.

" 6. Entfernung der Backöfen und Backhäuser von anderen Gebäuden in den Domänen. III, 225. Rbl. 3.

" 8. Realservicebeitrag in Schwerin. II, 672.

" 16. Beidruckung des Polizeisiegels bei Bisirungen der Wanderbücher. III, 128. Rbl. 5.

" 17. Trennung der Cessionen mehrerer Intabulata. II, 100. Rbl. 5.

" 24. Declaratorverordnung, betreffend die Rechtsmittel in Criminalfällen. II, 554.

" 29. Tragung der Anmeldungskosten der Gutsschulden bei eingereichtem Postenzettel. II, 100. Rbl. 7.

Febr. 11. Vom Orgelspiel beim Gottesdienst an den Bettagen. IV, 71.

" 14. Termine zur Einreichung der Quartalextracte aus den Amtsrechnungen. I, 86. Rbl. 8.

" 21. Fremde Frohnknechte sollen nicht ins Land gelassen werden. III, 69. Rbl. 13.

März 4. Verbot des Sammelns von Blutegeln ohne obrigkeitliche Concession. III, 713. Rbl. 12.

" 5. Einschärfung der Verordnungen wegen der Schutzblatternimpfung. III, 772. Rbl. 11.

" 6. Entsagung des Rechts der Compensation oder Abwohnung in Pachtcontracten über Creditvereinsgüter. III, 902. Rbl. 12.

" 20. Weglassung unerheblicher Rügen aus den Wanderbüchern. III, 128. Rbl. 15.

" 23. Verbot der Veränderung der Gehöftsnummern in den Domanialdörfern. I, 44. Rbl. 14.

April 3. Strafe für das Einfangen und Verhandeln der Singvögel und Nachtigallen. III, 977. Rbl. 17.

" 3. Der Verlag für Transportanden ist sofort dem absendenden Amte zu vergüten. VI, 337. Rbl. 17.

" 5. Verbot der Niederlage aufgekaufter Producte auf dem platten Lande. I, 347. Rbl. 16.

" 6. Quittung der Abgebrannten über die aus der Domanialbrandkasse gezahlten Entschädigungssummen. III, 226. Rbl. 16.

" 14. Die Leitung des geistlichen Bauwesens gehört mit zu den Officien der Kirchenökonomi. IV, 132.

" 20. Verbot des Hausirens der Handwerker auf dem platten Lande. III, 608. Rbl. 18.

Mai 8. Oberrichterliche Entscheidung über die Competenz des Criminalcollegiums. II, 508.

" 18. Executionszwang des Armencollegiums in Schwerin. II, 409. Rbl. 23.

" 19. Von Wiederbesetzung der Vacanzen bei der Gensd'armerie und vom Range derselben. III, 16. Rbl. 21.

" 21. Aufhebung des Frankirungszwangs bei Postsendungen nach der Schweiz, Schweden, Norwegen, Finnland. I, 727. Rbl. 22.

" 23. Die Ratzeburg'schen pia corpora genießen nicht das Privilegium der hiesigen. II, 456. IV, 180.

1824.

Mai 25. Privilegium pii corporis der Wittwencasse der Kaufmannscompagnie zu Wismar. IV, 180.
" 26. Direction und Frankirung der nach Schweden und Norwegen bestimmten Briefe. I, 727. Rbl. 22.
Juni 10. Zulassung fremder Händler zu den inländischen Jahrmärkten durch den Magistrat zu Dömitz. III, 667.
" 14. Verpflichtung zur Uebernahme des Juratendienstes. IV, 122. Rbl. 26.
" 16. Zahlung der ritterschaftlichen Amtsanlagen für die Recrutirungskosten von den Incameratis. I, 204.
" 17. Preis des Hafers als Inventariensaat der Domanialhöfe. I, 33.
" 25. Erkennung der Strafen für Militairpersonen nach dem Militairgesetzbuch oder nach dem bürgerlichen Criminalrecht. II, 672. Rbl. 29.
" 28. Correvision der Kirchenrechnungen durch die Beamten. IV, 123. Rbl. 29.
" 29. Von der Stempelung der Waaren durch die Steuerstuben. I, 348. Rbl. 26.
" 29. Wegeordnung für die Land- und Heerstraßen. III, 290. Rbl. 31.
" 30. Instruction zur Erhebung der Waaren- und Viehsteuer. I, 349. Rbl. 27.
" 30. Allgemeine Armenordnung für die Domanialämter. III, 70. Rbl. 31, 33.
Juli 6. Steuerermäßigung für die Grabower Buttermärkte. I, 391.
" 21. Beitragspflichtigkeit der Juden zu den Kosten ihrer Ortsgemeinde. IV, 193.
" 31. Gang der Schwerin-Hagenower Landstraße. III, 301. Rbl. 32.
Aug. 11. Herabsetzung des Passagiergeldes bei den Posten. I, 647.
" 14. Aufhebung des Abschosses mit Rußland. I, 587. Rbl. 33.
" 23. Gebührenfreiheit der Mitglieder und Subalternen der Justizcanzlei zu Güstrow. V, 412.
" 31. Warnung vor falschem polnischem Gelde. III, 815. Rbl. 35.
Sept. 4. Völlige Steuer- und Zollfreiheit der Grabower Buttermärkte. I, 392. Rbl. 35.
" 6. Von der Vergütung für gesetzte Steinmauern an die Pächter und Hauswirthe in den Domänen. I, 139.
" 10. Bescheinigungen für die abgabenfreie Butter der Grabower Buttermärkte. I, 392. Rbl. 36.
" 13. Von der Steueraufsicht hinsichtlich der Mahlsteuer. I, 350. Rbl. 36.
" 13. Von der Steueraufsicht an den Stadtthoren. I, 350. Rbl. 38.
" 14. Bekanntmachung einer preußischen Verordnung vom 12. August 1824 wegen der Hausirhändler. III, 656. Rbl. 37.
" 16. Gebühren der Litzenbrüder am Neuen Hause zu Rostock. I, 424. Rbl. 37.
" 24. Rechte und Pflichten der Kirchenjuraten auf dem Lande. IV, 123. Rbl. 39.
" 25. Controle der Lumpen- und Productensteuer. I, 352. Rbl. 38.
Octbr. 4. Freiheit in der Wahl der zu gerichtlichen Obductionen zuzuziehenden Physiker und Chirurgen. III, 699. Rbl. 1830, 12.
" 5. Gerichtsstand von bürgerliche Nahrung treibenden Rathmännern. VI, 17.
" 11. Zuziehung eines Apothekers als Chemikers bei gerichtlichen Untersuchungen. III, 714.
" 14. Wildtaxe nebst Bestimmung des Fang- und Schießgeldes. I, 220. Rbl. 42.

1824.

Octbr. 20. Formular zur Berechnung der Lumpen- und Productensteuer. I, 352. Rbl. 42.
" 23. Erläuterung und Abänderung der Schulordnung für die Domänen. IV, 336. Rbl. 47.
" 28. Vertrag zwischen Ritter- und Landschaft wegen Ausgleichung der Kriegserleidungen. IV, 562.
Nov. 2. Katastrirung des Guts Zieslübbe. IV, 899. Rbl. 45.
" 3. Formular der Steuerpassirzettel. I, 354. Rbl. 44.
" 4. Zollfreiheit des Stavenhagener Kümmels. I, 574. Rbl. 45.
" 16. Berichte der Steuerstuben über die Mühlenrevisionen. I, 354. Rbl. 46.
" 17. Controlirung des Verkehrs der Probenreiter durch die Steuerstuben. III, 661. Rbl. 46.
Dec. 15. Verhältniß von Fuder und Faden beim Abfallholz. I, 275.
" 20. Zeit der Abweisung unfähiger Kinder von der Confirmation. IV, 77.
" 27. Von der Beitragspflicht der Patrone und Eingepfarrten zu geistlichen Bauten. IV, 132. Rbl. 1825, 1.

1825.

Januar 9. Vorzug der Intabulata der Domanialhypothekenbücher vor den rückständigen Kaufgeldern selbst bei reservirtem Eigenthum. II, 116. Rbl. 2.
" 10. Ueber die Rechtmäßigkeit des 6. Zinsthalers. II, 10. Rbl. 5.
" 12. Verbot der Vorstellungen unconcessionirter Schauspielergesellschaften. III, 977. Rbl. 3.
" 18. Einreichung eines Exemplars aller Zeitschriften bei der Regierung. III, 937. Rbl. 3.
" 18. Gehörige Prüfung der Steuerfreiheitspässe. I, 354. Rbl. 3.
" 22. Zollfreiheit der inländischen Wollfabrikate. I, 574. Rbl. 3.
" 22. Ein Hypothekenbuch über mehrere Hauptgüter. II, 101. Rbl. 10.
" 27. Prolongation der bundesbeschlußmäßigen Beschränkung der Preßfreiheit. III, 938. Rbl. 5.
" 28. Diäten der Superintendenten als Commissarien in Pfarrangelegenheiten. IV, 14.
" 29. Verbot der Parcelirung der Büdnereien. I, 69. Rbl. 6.
" 31. Verlegung der Schwerin-Boizenburger Frachtstraße. I, 581. Rbl. 5.
Febr. 2. Erlaubniß zum Pferdehalten für separirte Büdner. I, 69. Rbl. 5.
" 3. Erlassung neuer Ladungen ad liquidandum. VI, 56.
" 4. Ergänzende Bestimmungen zur Elbschifffahrtsacte. III, 459. Rbl. 8.
" 12. Geistliche Gebühren der früheren Leibeigenen. IV, 74. Rbl. 7.
" 20. Armengeld der Büdner, welche zugleich ein Handwerk betreiben. I, 70.
" 21. Beifügung der Gehöftsnummer bei den Vorträgen über einzelne Hauswirthsstellen. I, 44. Rbl. 8.
" 24. Verfahren der Grenzsteuerstuben gegen durchpassirende ausländische Hausirer. I, 355. Rbl. 8.
" 26. Von den Weidefreveln der Büdner und Einlieger. I, 309.
" 28. Gleichstellung der englischen Schiffe mit den inländischen hinsichtlich der Abgaben. III, 469.
März 10. Anzeige von Veränderungen in den Magistratscollegien für den Staatskalender. IV, 809. Rbl. 10.
" 12. Remuneration der Forstbedienten für angezogene Eichen, Eschen und Rüstern. I, 291. Rbl. 11.
" 12. Gehörige, aber unentgeltliche Visirung der militairischen Urlaubspässe. II, 714. Rbl. 11.

1825.

März 23. Aufforderung zu patriotischen Beiträgen für den Chausseebau. III, 324. Rbl. 14.
" 28. Regulativ wegen der Steuerpaßirscheine. I, 355. Rbl. 14.
" 28. Stempelsatz bei Justitiaritätsverträgen und -Constitutorien. I, 498.
" 28. Hannover'sche Verordnung wegen des Transports, der Aufnahme ꝛc. armer kranker Personen. III, 104.
" 31. Von der Actenversendung bei eintretendem landesherrlichen Interesse. II, 421. Rbl. 14.
April 11. Verbot des Hausirhandels mit Schießpulver. III, 656. Rbl. 15.
" 12. Controlmaßregeln der Thorschreiber gegen steuerfreie Personen. I, 358. Rbl. 15.
" 15. Taxation zu verkaufender Concursgüter. V, 439.
" 19. Aufhebung der allgemeinen Landescreditcommission. IV, 561. Rbl. 21.
" 27. Preußische Verordnung wegen der Breite der Frachtladungen. III, 302. Rbl. 19.
" 27. Prüfung der Thierärzte und Hufschmiede bei der Thierarzneischule. III, 780. Rbl. 18.
Mai 2. Generalproclama wegen der noch nicht mit einem Hypothekenbuch versehenen Güter. II, 101. Rbl. 19.
" 7. Instruction wegen der Steuerpaßirscheine. I, 358.
" 11. Wahrnehmung des halben Retourportos beim Postverlag. I, 630. Rbl. 19.
" 16. Prüfung der Schmiedemeister in den Domänen bei der Thierarzneischule. III, 781. Rbl. 20.
" 31. Vereinigung der Landzollreceptur mit der Steuerverwaltung. I, 571. Rbl. 23.
Juni 3. Scharfrichterknechte sind nicht ins Militair aufzunehmen. III, 642. Rbl. 23.
" 7. Ueberschlag der nöthigen Dienste zur Forstcultur für den Fuhrkassenetat. I, 247. Rbl. 23.
" 7. Prüfung der Privatlehrer und -Lehrerinnen. IV, 319. Rbl. 30.
" 9. Zeit der Annahme des Mahlkorns in den Mühlen. I, 361. Rbl. 24.
" 11. Vorschriften wegen der Frachtbriefe und der Visirung derselben. I, 362. Rbl. 26.
" 11. Verlegung der Schwerin-Ratzeburger Frachtstraße. I, 581. Rbl. 25.
" 13. Versicherung der erbzinslich zu veräußernden Gebäude bei der Domanialbrandkasse. III, 226.
" 14. Verfahren beim Streit über die Existenz der von einem Gutsgläubiger angemeldeten Forderung. II, 104. Rbl. 26.
" 14. Legitimationen der Gutsgläubiger bei Intabulirungen. II, 105. Rbl. 26.
" 14. Bestätigung des Vertrags zwischen Ritter- und Landschaft wegen Ausgleichung der Kriegserleidungen. IV, 561.
" 16. Postfreiheit der Baumplantage des erbgroßherzoglichen Gartens in Ludwigslust. I, 702. Rbl. 25.
" 18. Regulativ wegen Zahlung der Honorare für die akademischen Vorlesungen. IV, 210. Rbl. 31.
" 19. Leitung des Protocolls durch den Beamten bei Theilnahme von Forstbedienten an der Verhandlung. I, 12.
" 22. Valvirung und Verrufung der alten preußischen Scheidemünze. III, 815. Rbl. 25.
" 23. Instruction zur Führung sämmtlicher Forstregister nach verändertem Schema. I, 247.

1825.

Juli 5. Adhibirung des Forstcommissairs Passow als Forstingenieur. I, 253. Rbl. 27.

" 9. Aufsicht auf die Axen und Pfannen der Kirchenglocken. IV, 136. Rbl. 28.

" 16. Aufzählung der zu chausstrenden Landstraßen. III, 325. Rbl. 30.

" 19. Gebühren des Güstrow'schen Canzleiexecutors. II, 188.

" 22. Reglement für die jährlichen Kassenvisitationen. IV, 920. Rbl. 32.

" 28. Jährliche Verzeichnisse der in den einzelnen Aemtern bei der Domanialbrandcasse versicherten Gebäude. III, 226.

" 28. Subrepartition der Beiträge zu geistlichen Bauten im Domanium. IV, 136. Rbl. 36.

August 8. Manualien und Diarien verstorbener Rechnungsführer gehören zur Amtsregistratur. I, 12.

" 12. Von Verabreichung der Schleete, des Spangenholzes und des Holzes zu Pferderaufen. I, 276.

" 17. Maßregeln beim Ausbruch der Schafpocken. III, 782. Rbl. 34.

" 17. Angabe der Einkünfte der Küster- und Schulmeisterstellen durch die Beamten an die Superintendenten. IV, 123. Rbl. 34.

" 18. Sofortige Anzeige des Ausbruchs der Schafpocken. III, 783. Rbl. 32.

" 26. Anweisung zur Behandlung der Schafpocken. III, 783. Rbl. 33.

Sept. 1. Einschärfung der gegen die Schafpocken vorgeschriebenen Maßregeln. III, 785. Rbl. 35.

" 2. Von der den Steuerstuben obliegenden Mühlenrevision. I, 363. Rbl. 35.

" 3. Gebühr des Vorspielers bei den privilegirten Musikanten in den Domänen. III, 642. Rbl. 37.

" 3. Musiktaxe für den Stadtmusikus in Schwerin. III, 642. Rbl. 38.

" 10. Exequirung der städtischen Quartalsteuern. I, 363. Rbl. 36.

" 12. Zollfreiheit der Lönnies'schen Seife. I, 574. Rbl. 37.

" 21. Zwang zur Leistung der urthelsmäßigen Abbitte. II, 410.

" 21. Was der in die Kosten verurtheilte Fiscal zu bezahlen hat. V, 486.

" 22. Zuziehung eines anderen als des competenten Kreisphysikus zu gerichtlichen Sectionen. III, 699. Rbl. 1830, 12.

" 24. Warnung vor voreiliger Impfung reiner Schafheerden. III, 786. Rbl. 38.

" 29. Von der zur Sicherung der Steuer und Contribution deponirten Pfandsumme fremder Kaufleute. I, 364. Rbl. 39.

Octbr. 5. Ausdehnung der Verordnung wegen der Kassenvisitationen auf einige andere Kassen. IV, 923. Rbl. 40.

" 18. Aufnahme eines per subsequens matrimonium legitimirten Sohnes in die Belehnung. IV, 900.

" 22. Competenz zu Straferkenntnissen gegen Soldaten in zweiter und dritter Instanz. II, 555.

" 22. Privilegium gegen den Nachdruck der Göthe'schen Werke. III, 945. Rbl. 44.

" 24. Beiträge der Societätsgenossen der Domanialbrandkasse zu den Löschgeräthschaften. III, 226. Rbl. 43.

" 24. Beschränkung der Freiheit der Schafpockenimpfung. III, 786. Rbl. 42.

" 28. Die Schäfer dürfen bei ausgebrochener Pockenkrankheit nicht mit ihren Schafen von einem Ort zum anderen ziehen. III, 787. Rbl. 43.

Nov. 1. Die Hausirer dürfen keine Waarenniederlagen auf dem platten Lande halten. III, 656

1825.

Nov. 7. Ausnahme der Güter Wokrent und Gr. Belitz von dem Generalproclama zur Einführung der ritterschaftlichen Hypothekenordnung. II, 106. Rbl. 44.

" 12. Termin für Einreichung der Ratificationsgesuche und der Geldregister Seitens der Beamten. I, 86.

" 15. Memel'sche Spediteure für Postsendungen nach Rußland. I, 713. Rbl. 45.

" 21. Qualificirte Bevollmächtigte zur Entgegennahme der Monituren der Wegeschaubehörden. III, 302. Rbl. 48.

" 23. Gerichtsstand der charakterisirten Hofthierärzte. VI, 17.

" 24. Von Bestellung des Schulackers durch die Hauswirthe. IV, 337.

" 26. Verhältniß der Wismar'schen Landgüter zu dem Generalproclam zur Einführung der ritterschaftlichen Hypotheken-Ordnung. II, 106. Rbl. 48.

" 29. Verbot des Predigens untentirter Candidaten. IV, 51. Rbl. 49.

" 30. Strafe für das Sammelholzholen mit Wagen. I, 310. Rbl. 49.

Decbr. 1. Vorschriften für das Rechnungswesen der Kirchen nicht fürstlichen Patronats. IV, 124. Rbl. 1826, 1.

" 8. Termin zur Einreichung des Ueberschlags der nöthigen Forstdienste. I, 253. Rbl. 49.

" 8. Anzeige der an Holzhändler geschehenen Holzverkäufe beim Steuercollegium. I, 299. Rbl. 50.

" 12. Was bei Postsendungen nach Preußen zu beobachten ist. I, 718. Rbl. 49.

" 13. Actenverschickung in Civilsachen, bei denen das landesherrliche Interesse eintritt. II, 422.

" 17. Testimonia maturitatis der zu immatriculirenden Studenten. IV, 212.

" 19. Vorschriften wegen der Postsendungen aus und nach Preußen. I, 718. Rbl. 50.

" 29. Controlmaßregeln wegen der zum eigenen Gebrauch eingebrachten steuerfreien Waaren. I, 364. Rbl. 1826, 3.

1826.

Januar 2. Güter, für welche das Generalproclam zur Errichtung von Hypothekenbüchern nicht gilt. II, 107. Rbl. 2.

" 13. Specificirung der Nebensteuer in den neuen Contracten über Domanialpachthöfe. I, 33. Rbl. 3.

" 14. Locirung des Arztlohns und der Arzneikosten im Concurse. II, 456. Rbl. 4.

" 30. Sicherung des Vermögens und der Effecten der ins Landarbeitshaus Eingelieferten. III, 50. Rbl. 6.

" 30. Verpflichtung zur Wiederaufnahme der aus dem Landarbeitshause entlassenen Correctionaire. III, 51. Rbl. 11.

Februar 3. Angabe der Erlegnisse der Kammerpächter für Ziegel und Kalk zu den Gebäudereparaturen. I, 139. Rbl. 6.

" 4. Die Sülzer Salzfahrer bedürfen statt der Ladungsscheine keine Steuerpassirscheine. I, 365. Rbl. 5.

" 5. Vorschriften wegen der Jägerburschen. I, 234. Rbl. 7.

" 9. Vorschriften wegen der Postsendungen aus und nach Preußen. I, 719. Rbl. 7.

" 15. Uebernahme der kleineren Reparaturen an Dienstwohnungen von dem Bewohner. IV, 923. Rbl. 8.

" 16. Verhinderung des Bettelns und Vagabondirens der Handwerksburschen. III, 75. Rbl. 8.

1826.

Febr. 16. Anschaffung des Melodienbuchs und des Monochords von Bade für die fürstlichen Patronatsschulen. IV, 319. Rbl. 8.

" 18. Mittheilung der die Bauten betreffenden Stellen aus den Domanialpachtcontracten an die Landbaumeister. I, 139. Rbl. 8.

" 24. Gemeinschaftliche Arbeiten der Stuhlmacher, Sattler und Riemer. III, 644. Rbl. 9.

März 4. Liquidirung der Kosten der Wegeschau Seitens der Beamten. III, 302. Rbl. 10.

" 6. Taxe für das Stadtgericht zu Grevismühlen. II, 382. Rbl. 10.

" 13. Gebühr der Aemter für Anweisung eines Erbzinsguts. I, 180. Rbl. 11.

" 13. Kirchspiel der Wohnungen auf bisher unbebauten Theilen einer Feldmark. IV, 60.

" 18. Tabellarische Uebersichten der Ergebnisse der Wegerevision. III, 302. Rbl. 13.

" 23. Berichte über den Verkehr der Branntweinbrenner. I, 365. Rbl. 12.

" 29. Verhältniß zu Hannover hinsichtlich der Behandlung armer kranker gegenseitiger Unterthanen. III, 104. Rbl. 14.

" 29. Nichtbeachtung der Gesuche um Wartegelder. IV, 924. Rbl. 13.

" 31. Bestellung eines Referenten bei der Regierung für das Gewerbewesen. III, 609. Rbl. 16.

April 4. Zeitige Anzeige der Gutsbesitzer von beabsichtigter Einrichtung eines Hypothekenbuchs. II, 107. Rbl. 13.

" 5. Die Kornübermaße wird an der preußischen Grenze mit versteuert. I, 552. Rbl. 13.

" 6. Gerichtsbarkeit bürgerlicher Gerichte über Beurlaubte. II, 673. Rbl. 14.

" 10. Zoll- und Steuerfreiheit der Hahn'schen Bandwaaren. I, 392. Rbl. 14.

" 10. Bericht über den Zustand der ritterschaftlichen Schulen. IV, 400. Rbl. 13.

" 19. Zeit des Aufhörens des allgemeinen Indults. II, 469. Rbl. 15.

" 19. Zeit der Bestellung der Reisepässe. III, 120. Rbl. 15.

" 22. Armenbeiträge der Bewohner im Ritterschaftlichen liegender fürstlicher Patronatspfarren. III, 76.

" 25. Bestrafung der gewerbsmäßig betriebenen Holzfrevel. I, 310. Rbl. 17.

Mai 1. Von den aus Preußen mit der Post eingehenden recommandirten Briefen. I, 720. Rbl. 16.

" 1. Controle des Schulbesuchs der Kinder, die andere als die Ortsschulen besuchen. IV, 338. Rbl. 18.

" 6. Abschaffung der nach der Straße hinausschlagenden Thormege und Thüren in Güstrow. III, 977. Rbl. 21.

" 12. Hypothekenbehörde für die Bützower Amtsfreiheit. II, 30. Rbl. 20.

" 13. Von den Kosten der Wegebesichtigungen. III, 304.

" 13. Einführung von Scheidemünze nach dem Neuzweidrittelfuß. III, 816. Rbl. 23.

Juni 17. Mitwirkung der Amtsunterbedienten gegen Steuerdefraudationen. I, 365. Rbl. 24.

" 21. Sportelfreiheit in fiscalischen Sachen. VI, 103.

" 22. Monopol der Doberaner Badeanstalt auf künstliche Mineralwasser. III, 714. Rbl. 25.

" 26. Aufhebung der Gebühren der Steuerofficianten für Passirscheine und Plombirungen. I, 365.

1826.

Juni 30. Freie Kur der Amtseingesessenen bei Epidemien vom Hauswirth abwärts. III, 810.

Juli 26. Verbot des Jagens in den Straßen und die Wagen unabgesträngt stehen zu lassen. III, 978. Rbl. 27.

" 27. Berichte der Prediger über die ritter- und landschaftlichen Schulen. IV, 400. Rbl. 28.

Aug. 3. Von Aufnahme fremder Personen als Unterpächter auf den Domanialhöfen. I, 78.

" 24. Wiederholter Befehl zur Anzeige der Holzverkäufe an das Steuercollegium. I, 299. Rbl. 30.

" 24. Von Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen. II, 587. Rbl. 31.

Sept. 4. Vigilirung der Behörden auf das verbotene Spielen in fremden Lotterien. III, 923. Rbl. 33.

" 11. Meldung der tentirten Candidaten der Theologie für den Staatskalender. IV, 51.

" 21. Bestimmung des Gesellengeschenks für die wandernden Hutmacher. III, 644. Rbl. 35.

" 25. Transport von Arrestaten aus den Stadtgerichten zum Criminalcollegium. II, 577. Rbl. 36.

" 27. Stationsgeld Lübeck'scher Lohnfuhrleute in Meklenburg. I, 683. Rbl. 36.

" 27. Stationsgeld meklenburgischer Lohnfuhrleute in Lübeck. I, 683. Rbl. 36.

Octbr. 6. Anzeige der Cessionen von Hypothekenscheinen ohne Einreichung der Originalien. II, 108. Rbl. 37.

" 9. Conduitenlisten über die Candidaten der Theologie. IV, 51.

" 18. Zollfreiheit der Lorenz'schen Seife. I, 575. Rbl. 38.

" 20. Haltung von Hypothekenbüchern durch nicht dazu berechtigte Behörden. II, 23. Rbl. 39.

" 21. Verabreichung der Materialien zu den ex propriis zu beschaffenden Reparaturen an Dienstwohnungen der Forstbedienten. I, 330.

" 21. Von Einreichung cedirter Verschreibungen bei der Hypothekenkammer. II, 109. Rbl. 38.

" 23. Verpflichtungen der Ortseinwohner hinsichtlich der anzulegenden zweiten Schulen. IV, 338. Rbl. 39.

" 25. Leistungen der Büdner zu den Bauten zweiter Schulhäuser. IV, 338.

Novbr. 4. Von den für die Wege im Domanium zu verwendenden Holzmaterialien. III, 305. Rbl. 41.

" 6. Verbot des Supplicirens der Küster und Schulmeister beim Cabinet. IV, 15. Rbl. 40.

" 18. Verbot des unvorsichtigen Reitens und Fahrens in den Straßen von Güstrow. III, 978. Rbl. 44.

" 20. Privilegium gegen den Nachdruck für die Schiller'schen Werke. III, 946. Rbl. 44.

" 25. Convention mit Strelitz wegen Niederlassung der Reservesoldaten. II, 673. Rbl. 45.

Dec. 7. Schein des competirenden Predigers bei Beerdigung auf außerhalb des Pfarrorts belegenen Kirchhöfen. IV, 84. Rbl. 46.

" 14. Vom Hypothekenbuch des Parchim'schen Kirchenguts Bergrade. II, 119. Rbl. 46.

" 14. Abstellung des unvorsichtigen Reitens und Fahrens in den Straßen von Bützow. III, 979. Rbl. 47.

" 18. Specification der Gebühr bei Anträgen auf Remuneration der Amtsactuare in Armensachen. II, 566. Rbl. 47.

1826.

Dec. 19. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Preußen. III, 469. Rbl. 1827, 9.
" 23. Studienzeit der Juristen und Theologen auf der Landesuniversität. IV, 212. Rbl. 1827, 3.
" 27. Privilegium gegen den Nachdruck für ein lithographirtes Bildniß der Erbgroßherzogin Alexandrine. III, 947. Rbl. 1827, 2.

1827.

Januar 3. Bauvorschriften wegen der Bauerhäuser zur Ersparung des Holzes. I, 139.
" 8. Versicherung der Hauswirthsgehöfte bei neuen Dorfscontracten in der Domanialbrandcasse. III, 227.
" 10. Beitritt zum Zollverein mit der Enclave Rossow ꝛc. I, 552. Rbl. 6.
" 11. Verbot des Schießens in den Städten und in der Nähe von Gebäuden. III, 979. Rbl. 5.
" 15. Vom Verkauf der Abendmahlsoblaten. IV, 58. Rbl. 5.
" 19. Strengere Bestrafung aller Holzentwendungen von den Buschwerbern bei Dömitz. I, 310. Rbl. 5.
" 19. Vom Zuschlag der unmittelbaren ritterschaftlichen Gehöfte im Concurse. II, 460.
" 19. Remuneration des bei ausbrechenden Epidemien requirirten Kreisphysikus. III, 700.
" 19. Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder. IV, 339.
" 24. Declarationen für die Postsendungen nach Schleswig-Holstein. I, 724. Rbl. 4.

Febr. 2. Studienzeit der Juristen auf der Landesuniversität. IV, 214. Rbl. 7.
" 2. Studienzeit der Theologen auf der Landesuniversität. IV, 214. Rbl. 7.
" 6. Beschränkungen des Rechts, Erbzinsstellen auf ritterschaftlichen Gütern zu errichten. IV, 900. Rbl. 8.
" 10. Gebühr der Landreiter bei der Execution gegen separirte Hauswirthe. II, 410.
" 12. Aufbewahrung der Receptionsscheine der Domanialbrandkasse über die Hauswirthsgehöfte. III, 227.
" 13. Bestrafung der Forstfrevel eximirter Domanialeingesessener. I, 311.
" 13. Verkehrs- und Handelsverhältnisse zu Preußen. I, 556. Rbl. 8.
" 16. Publication des mit Preußen abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages. III, 469. Rbl. 9.
" 19. Wegnahme der zu den Zwangswegebesserungen nöthigen Materialien von dem betreffenden Grundstück. III, 305. Rbl. 10.
" 24. Von Heilung der Augenkranken unter den Amtsarmen. III, 810. Rbl. 11.
" 24. Sicherung der kirchlichen Schriften und Urkunden beim Tode der Prediger. IV, 124.
" 24. Regulativ für die von den Schulmeistern zu übernehmenden Obstbaumschulen. IV, 339. Rbl. 12.
" 27. Uebergang der Forstwrogensachen zur förmlichen gerichtlichen Untersuchung. I, 311.

März 3. Von dem articulirten Verhör und der Defension vor dem ersten Erkenntniß. II, 555. Rbl. 12.
" 5. Bestimmung des Alters zur Gewinnung des Bürgerrechts. IV, 810. Rbl. 14.
" 8. Tempestive Beibringung der Vollmacht der Oberappellationsgerichtsprocuratoren. II, 316. Rbl. 13.

1827.

März 14. Bedingung der Neubauten abgängiger Gebäude in den Domänen. I, 140. Rbl. 13.
" 14. Vertrag des Landesherrn mit der Stadt Rostock. IV, 810. Rbl. 13.
" 17. Landesherrliche Ratification des mit der Stadt Rostock abgeschlossenen Vertrags. IV, 810. Rbl. 13.
" 19. Beitritt des Erbgroßherzogs Paul Friedrich zu dem Erbvertrage mit Rostock. IV, 816. Rbl. 13.
" 23. Von Verpackung und Signirung der zur Post gegebenen Gegenstände. I, 602. Rbl. 14.
" 23. Von Taxirung der Begleitbriefe für Postsendungen. I, 653. Rbl. 14.
" 27. Erhebung der Domanialnebensteuer in Neuzweidrittel mit Aufgeld. I, 407. Rbl. 15.
" 31. Executionsordnung für die Landesrecepturkasse. II, 410. Rbl. 19.
April 3. Zollpflichtigkeit der Erbzinsleute. I, 575. Rbl. 15.
" 4. Districte der Wegeschaubehörden. III, 305. Rbl. 15.
" 7. Befugniß der Advocaten, Eingaben durch Andere abfassen zu lassen. II, 317.
" 9. Expropriationsgesetz für Land- und Wasserstraßen. II, 159. Rbl. 16.
" 10. Postfreiheit der Gensd'armeriedienstsachen. I, 693. Rbl. 15.
" 14. Münzsorte der zu den Amtskassen berechneten Damm-, Brücken- und Flußabgaben. I, 86. Rbl. 17.
" 20. Von Erhebung der rückständigen Kauf- oder Erbstandsgelder für veräußerte Domanialgrundstücke. I, 86. Rbl. 18.
" 21. Zeit der Einsendung der Zollregister. I, 571. Rbl. 18.
" 21. Herabsetzung des Zinsfußes der Cautionen neu angestellter Diener. IV, 924. Rbl. 18.
" 22. Von den Trau- und Niederlassungsscheinen für Domanialhintersassen. I, 180. Rbl. 19.
" 25. Strafe für unbrauchbar befundene Refractaire. V, 601. Rbl. 20.
" 27. Recurs an die Regierung von der Lehnkammer als Hypothekenbehörde. II, 109. Rbl. 20.
" 28. Verfahren bei Contraventionen gegen die preußischen Zoll- und Steuergesetze. I, 557. Rbl. 20.
" 28. Einreichung von Vorschlägen zur Belegung der Kirchengelder. IV, 124. Rbl. 19.
Mai 12. Einfluß der abgeminderten Strafe auf den Kostenpunct in Criminalsachen. II, 566. Rbl. 25.
" 12. Chausseegeldtarif für die Hamburg-Berliner Straße. III, 326. Rbl. 21.
" 21. Vigilirung auf die rechtsunkundigen Winkelschriftsteller. VI, 27.
" 24. Postfreiheit der Steuersachen der im Zollverein befindlichen Ortschaften. I, 694. Rbl. 21.
" 30. Handels- und Schifffahrtsverhältnisse zu England. III, 470.
Juni 6. Von den Beiträgen der Domanialämter zu dem Transport der herrschaftlichen Feuerungsbedürfnisse. I, 276. Rbl. 24.
" 8. Rechte der Anleihen auf für die Wollmärkte gelagerte Wolle. II, 11. Rbl. 24.
" 9. Verkauf des Eichenholzes in ganzen Bäumen oder Blöcken. I, 276. Rbl. 26.
" 15. Verbot des Advocirens fürstlicher Diener in Sachen landesherrlichen Interesses. II, 317. Rbl. 25.
" 25. Pferdewechsel der Extraposten zwischen Rostock und Demmin. I, 685.
Juli 6. Verbot, altes Eisen von verdächtigen Leuten zu kaufen. II, 521. Rbl. 28.

1827.

Juli 7. Pferdewechsel der Extraposten zwischen Güstrow und Demmin. I, 684. Rbl. 27.
- 11. Entscheidung über die Gültigkeit jüdischer Eheberedungen. IV, 194.
- 14. Polizeiordnung für die Hamburg-Berliner Chaussee. III, 327. Rbl. 29.
- 14. Competenz des Consistoriums bei Streitigkeiten über die Ausführung einer Sentenz desselben. VI, 17.
- 20. Vom Verkauf der Wanderbücher aus der Hofbuchdruckerei. III, 128. Rbl. 30.
- 21. Aufhebung der früheren Verordnungen über das Wandern militairpflichtiger Handwerker. III, 609. Rbl. 30.
- 25. Instruction der Landesexecutoren. II, 413. Rbl. 30.
- 26. Aufforderung aller Waldbesitzer zur Mitwirkung gegen die Kieferraupen. I, 291. Rbl. 30.
- 26. Gleichheit der Ober- und Niedergerichtsadvocaten. II, 317.
- 27. Remuneration des bei Epidemien thätigen Kreisphysikus. III, 700.

Aug. 9. Verbot der Vorstellungen unconcessionirter Taschenspieler, Musikanten, Bärenführer u. dgl. III, 980. Rbl. 32.
- 16. Erneuerte Papierstempelordnung. I, 499. Rbl. 34.
- 16. Beförderung zweckmäßiger Bauart in den Städten. III, 644. Rbl. 33.
- 18. Von Aufnahme neuer Ankömmlinge in den Städten. IV, 816.
- 20. Bestimmungen zur Städteordnung. IV, 818.
- 24. Feuerpolizeiliche Vorschriften wegen des Baues der städtischen Scheunen. III, 178. Rbl. 33.
- 27. Geschärfter Befehl zur Visirung der Pässe und Wanderbücher. III, 120. Rbl. 33.
- 29. Anschaffung des Röttger'schen Repertoriums für die Präposituren und Superintendenturen. IV, 183.

Sept. 3. Vergleich zwischen Wismar und der Landschaft wegen Ausgleichung der Kriegserleidungen. IV, 576.
- 4—22. Verhandlungen des Convocationstags wegen des ständischen Beitrags für das Bundescontingent. IV, 567.
- 8. Vertrag mit Rostock wegen des Verhältnisses der Stadt zur Universität. IV, 214. Rbl. 45.

Octbr. 3. Die Holzhändler sollen vor Empfang des Holzes den desfallsigen Steuerschein produciren. I, 299. Rbl. 37.
- 13. Vorschriften wegen des Betriebs des Hypothekenwesens bei den Domanialämtern. II, 117. Rbl. 40.
- 15. Anzeige von Veränderungen in den Ortsnamen. III, 981. Rbl. 40.
- 16. Von Abwehrung fremder Betteljuden durch die Gensd'armen. III, 76. Rbl. 41.
- 16. Abwehrung fremder Betteljuden durch die Obrigkeiten der Grenzorte. III, 76. Rbl. 41.
- 17. Von den Differenzen zwischen landesherrlichen Behörden und Kirchen landesherrlichen Patronats. IV, 125.
- 18. Forum der Concurs- und Curatelsachen der Küster und Organisten. II, 304. Rbl. 41.
- 18. Forum der unmittelbaren ritterschaftlichen Bauern. II, 305. Rbl. 41.
- 24. Warnung vor unnöthiger Impfung der Schafe. III, 787. Rbl. 40.
- 30. Beitritt des Erbgroßherzogs Paul Friedrich zu dem Convocationstagsabschied vom 22. Sept. 1827. IV, 575.

Nov. 2. Armenbeiträge der Prediger. IV, 15.
- 17. Von dem Chausseegelde der Posten. III, 330.

1827.

Nov. 17. Schärfere Prüfung der Candidaten der Theologie im Hebräischen. IV, 52. Rbl. 45.
" 20. Preußische Postaxe für Geschriebenes über 16 Loth. I, 720. Rbl. 43.
" 21. Berichtigung des Wegegeldes für die Posten an die Chausseebaukasse. I, 602. Rbl. 44.
" 22. Vorschriften wegen des Verkehrs mit Schießpulver. III, 154. Rbl. 46.
" 22. Einführung von Gewerbscheinen für die Probenreiter. III, 661. Rbl. 47.
" 24. Prompte Einreichung der tabellarischen Uebersichten über die Wegeschau. III, 306. Rbl. 45.
" 26. Oberaufsicht über das städtische Administrations- und Polizeiwesen durch die Regierung statt durch das Steuer- und Zollcollegium. IV, 821. Rbl. 47.
Decbr. 1. Dispensation zur Erwerbung eines städtischen Grundstücks für die jüdische Synagoge. IV, 194.
" 3. Einschränkung der Ausgaben für Steinmauern und Brücken in den Domänen. I, 140.
" 22. Convention mit Preußen zur Unterdrückung des Nachdrucks. III, 940. Rbl. 1828, 2.
" 31. Gebühr der Aemter für Quittungsdocumente. I, 181. Rbl. 1828, 3.
" 31. Gegen die Kieferraupen anzuwendende Maßregeln. I, 291. Rbl. 1828, 1.

1828.

Januar 4. Verfahren bei Predigerwahlen zu landesherrlichen Patronatpfarren. IV, 15. Rbl. 3.
" 5. Von Adhibirung der Amtsauditoren zu Gehöftsregulirungen. I, 13.
" 9. Diesseitiges und jenseitiges Grenzpostamt auf der Hamburg-Berliner Straße. I, 720. Rbl. 4.
" 16. Behörde zur Ertheilung von Regierungs- und Handelspässen. III, 121. Rbl. 4.
" 22. Belegung kleiner Kassenvorräthe der pia corpora bei den Sparkassen. IV, 125.
" 24. Abgabenfreiheit der Transporte von Landesproducten auf der Pene und Trebel von Sülz bis zum Malchiner See. III, 471. Rbl. 4.
" 26. Vorschriften wegen Benutzung des Landgestüts. I, 208. Rbl. 4.
" 30. Gedruckte Bogen zu den vorschriftsmäßigen Hypothekenbüchern in den Domänen. II, 118. Rbl. 6.
Febr. 1. Beisitzer und Actuar der Amts- und Stadtgerichte. II, 498. Rbl. 6.
" 4. Unterscheidung der vor und nach der Verordnung vom 8. April 1809 angesiedelten Büdner, I, 70.
" 4. Eventuelle Entscheidung der Predigerwahlen durch das Loos. IV, 16.
" 6. Von den Repräsentanten der Societätsgenossen der Domanialbrandkasse. III, 227. Rbl. 8.
" 6. Gültigkeit der Strelitz'schen und Schwerin'schen Probenreitergewerbscheine für beide Landestheile. III, 662. Rbl. 6.
" 27. Zurückweisung der Zündhütchen von den Posten. I, 602. Rbl. 9.
März 6. Die zu den Predigerwahlen Stimmberechtigten müssen mit eigenem Heerd ansässig sein. IV, 16.
" 7. Abmeierung des den vorschriftsmäßigen Revers verweigernden abgebrannten Hauswirths. I, 44.
" 8. Bewilligung von Torf an die Schulmeister in den Domänen. IV, 341. Rbl. 12.

1828.

März 12. Den einzusendenden Stadtrechnungen ist die letzte revidirte Rechnung beizulegen. IV, 821. Rbl. 11.

" 12. Bezeichnung der von den Amts- und Stadtgerichten einzusendenden Armenuntersuchungssachen als solche. II, 566. Rbl. 13.

" 12. Prolongation des bisherigen Revisionsverfahrens auf der Elbe. III, 471. Rbl. 11.

" 17. Competenz der Niedergerichte beim Ehebruch und Stuprum. II, 508. Rbl. 12.

" 21. Privilegium gegen den Nachdruck für den Verlag von Duncker und Humblot in Berlin. III, 947. Rbl. 14.

" 22. Brenn- und Meßgeld für den Kalk zu geistlichen Bauten. IV, 137. Rbl. 14.

" 26. Von Abminderung der Einsatzsumme und Anzeige der Neubauten bei der städtischen Brandkasse. III, 179. Rbl. 15.

" 31. Recht der Erben auf die Sporteln und die fixirten Dienstlehnungen während der Sterbe- und Gnadenquartale. IV, 924.

April 3. Umfassende Verordnung in Betreff der Schafpockenseuche. III, 787. Rbl. 16.

" 10. Formular der Lehr- und Meisterbriefe der Handwerker. III, 609. Rbl. 16.

" 16. Anfertigung von Grundplänen und Flurrissen über die Städte und deren Feldmark. II, 31. Rbl. 17.

" 21. Wahl und Wirkungskreis der Repräsentanten der Societätsgenossen der Domanialbrandkasse. III, 227.

" 22. Versiegelte Briefe an die Ladungsempfänger sind nicht postpflichtig. I, 627. Rbl. 18.

" 22. Recht der Erben auf die Sporteln in den beiden Gnadenquartalen, jedoch nicht in dem Sterbequartale. IV, 924.

" 25. Jährliche Conspecte über die von den Kammerprocuratoren geführten Processe. II, 318.

" 25. Consens der Kammer als Gläubigerin zu dem Austritt freiwilliger Mitglieder der Domanialbrandkasse. III, 228.

Mai 8. Freie Anfuhr des Torfs der Schulmeister in den Domänen. IV, 342. Rbl. 21.

" 8. Abstellung kostspieliger Bewirthungen bei den Predigerwahlen. IV, 17.

" 13. Theilweiser Fortbestand der Indultsverordnung bei vor dem Antonitermin 1812 contrahirten Schulden. II, 470. Rbl. 21.

" 17. Zurückweisung der fremden Frohnknechte von den Grenzen. III, 77. Rbl. 21.

" 23. Bestimmungen wegen der Urlaubsgesuche der landesherrlichen Diener. IV, 924.

Juni 11. Von den Berechnungen der Papierstempelsteuer für die Monate Juli und August. I, 510.

" 20. Verbot des Wegschleppens des Abfallholzes von den Bauplätzen durch die Zimmergesellen. III, 645. Rbl. 26.

" 21. Hier Landes begangene, aber auswärts bestrafte Verbrechen sind nicht noch einmal zu bestrafen. II, 588.

" 21. Kostenerstattung bei Promotorialen an die Niedergerichte. VI, 41.

" 23. Von der Steuer nach der Norm oder der Nebensteuer im Ritterschaftlichen. I, 398. Rbl. 27.

" 25. Beiträge der Schulgemeinden in den Domänen zu den Pensionen der Schullehrer. IV, 342.

" 28. Doppelte Declarationen für Postsendungen nach Polen. I, 714. Rbl. 25.

1828.

Juli 1. Titel der Wismar'schen Prediger. IV, 17. Rbl. 27.
" 7. Verhältniß des Prediger-Wittwen-Gehalts zu den Pfarr-Einkünften. IV, 29.
" 11. Strafe der Nachmachung oder Verfälschung meklenburgischer Pfandbriefe. II, 521. Rbl. 30.
" 12. Remuneration aus der Domanialbrandkasse für ausgezeichnete Hülfe bei Feuersbrünsten. III, 228. Rbl. 28.
" 19. Remuneration der Kirchenjuraten und Einführung der neu gewählten. IV, 125.
" 29. Aufhebung des Einfuhrzolls auf Wollfabrikate. I, 540. Rbl. 29.
" 29. Von Executionen gegen Militairpersonen und Gensd'armen. V, 434.
August 2. Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiter beim Schafwaschen und beim Korntragen. III, 810. Rbl. 32.
" 22. Controle der Amts- und Stadtgerichte hinsichtlich des Betriebs der Curatel-, Concurs- und Criminalsachen. II, 274. Rbl. 34.
" 29. Rang der Forstbedienten im Amtsprotocoll. I, 13.
Sept. 6. Die Amtsgerichte haben bei unentgeltlich ertheilten Informatorien in Armenuntersuchungssachen keinen Verlag zu liquidiren. II, 566. Rbl. 35.
" 9. Einreichung der Eingaben von Advocaten extra locum judicii durch procuratores in loco. II, 318. Rbl. 35.
" 11. Dauer der Interimswirthschaft auf den Hauswirthsstellen. I, 44.
" 18. Creditirung der Gerichtsgebühren an den Regierungsfiscal. V, 486.
" 27. Nach der Verfassung der Domanialämter haben sie zugleich administrative und gerichtliche Functionen. I, 28.
Octbr. 9. Weglassung des praejudicii desertae probationis bei Bestimmung der Beweisfrist. VI, 72.
" 9. Verbot des Lumpensammelns in mehreren Domanialämtern. III, 645. Rbl. 40.
" 11. Maßregeln gegen das arbeitslose Herumtreiben der Handwerksburschen. III, 77. Rbl. 41.
" 17. Dauer des Güstrower Wollmarkts und Zeit der Einbringung der Wolle. III, 667. Rbl. 42.
" 29. Anträge wegen neuer oder veränderter Ortsnamen sind in den Domänen zunächst an die Kammer zu richten. I, 213. Rbl. 42.
Nov. 1. Verbot der Waarenniederlagen der Hausirhändler auf dem platten Lande. III, 656. Rbl. 45.
" 11. Unentgeltliche Feuerung für die Landgestütsknechte auf den Stationen. I, 208. Rbl. 44.
" 12. Convention mit Preußen wegen der in den Grenzwaldungen begangenen Forstfrevel. I, 311. Rbl. 45.
" 14. Neue Steueraufseher-Siegel zu Schwaan und Dömitz. I, 365. Rbl. 44.
" 19. Aufnahme der Baumängel in die neuen Inventarien über die herrschaftlichen Gebäude in den Domänen. I, 140. Rbl. 46.
" 24. Vergütungen für Steinmauern und Brücken in den Domänen bedürfen einer speciellen Begründung. I, 141.
" 30. Vorschriften wegen der vom Auslande eingelieferten heimathslosen Meklenburger. III, 78. Rbl. 1829, 4.
Decbr. 5. Vigilirung auf rechtsunkundige Concipienten gerichtlicher Vorträge. VI, 27.
" 12. Uebereinkunft mit Strelitz wegen der Rechte der beiderseitigen Handwerker. III, 610. Rbl. 1829, 1.

1828.

Dec. 16. Bessere Controle des Bauwesens in den Domänen durch die Beamten. I, 141. Rbl. 1829, 1.

" 27. Von den abschläglichen Zahlungen der Hauswirthe auf die käuflich erworbenen Gehöftsinventarien. I, 44.

— — Angabe eines bewährten Verfahrens beim Impfen der Schafe. III, 789. Rbl. 17.

1829.

Januar 2. Zeitige Anzeige von abgestellten Mängeln der ritterschaftlichen Schulen. IV, 401.

" 3. Grundsätze bei Formirung der Monituren gegen die Versteuerungsangaben der Contribuenten. I, 366.

" 3. Der Betrag der Steuer-Monita wird von den Einnehmern und Controleuren salvo regressu wahrgenommen. I, 367.

" 9. Von dem Saatkorn, der Furchenzahl und der Ackerbestellung bei ihren Inhaber wechselnden Domanialpachthöfen. I, 33.

" 15. Wegfallen des Stationsgeldes auf der Tour von Grabow nach Boizenburg. I, 684. Rbl. 4.

" 19. Fortbestand der Verordnung vom 31. März 1812 wegen Abwendung der Concurse. II, 443. Rbl. 4.

" 20. Neue Kartenstempelordnung. I, 533. Rbl. 11.

" 23. Schema für die jährlichen Uebersichten der bei der Domanialbrandkasse versicherten Gebäude. III, 228. Rbl. 8.

" 23. Prüfung der graduirten Theologen beim Antritt einer Pfarre. IV, 52.

" 26. Von den Declarationen für Postsendungen nach Preußen. I, 721. Rbl. 5.

" 26. Münzsorte der Steuer der Probenreiter. III, 662. Rbl. 7.

" 30. Für Dienstwohnungen werden keine gemalte oder tapezirte Wände bewilligt. IV, 925. Rbl. 7.

Febr. 2. Veränderung im Bestande der Aemter Güstrow und Schwaan. I, 213. Rbl. 8.

" 2. Stempelfreiheit der Cessionen unter Miterben. I, 510. Rbl. 9.

" 5. Befehl zur Stempelung der zur Post gegebenen Briefe. I, 603. Rbl. 6.

" 5. Von Besetzung der Wegeschaubehörden und Repartition der Kosten. III, 306. Rbl. 9.

" 6. Von Adressirung der Eingaben an das Steuer- und Zollcollegium. I, 367. Rbl. 8.

" 13. Mittheilung der gerichtlichen Entscheidungen in wichtigen und zweifelhaften Rechtsfragen durch die Kammerprocuratoren. II, 318.

" 18. Grundsätze zur Bestimmung der herrschaftlichen Hofwehr der Hauswirthsstellen. I, 45.

" 18. Wanderzeit der Zimmergesellen. III, 645.

" 18. Anschaffung von Feuerspritzen in den Domänen. III, 229. Rbl. 10.

" 19. Stempelung des zum Handel eingeführten Leders durch die Steuerstuben. I, 367. Rbl. 9.

" 21. Trennung der Cessionen mehrerer Höfe. II, 109. Rbl. 9.

" 24. Herabsetzung des Postgeldes auf Neuzweidrittel. I, 645. Rbl. 11.

" 26. Verlegung der Boizenburg-Wittenburger Landstraße. III, 307. Rbl. 10.

März 2. Verbot mißbräuchlicher Benutzung der Kirchhöfe. IV, 59. Rbl. 11.

" 4. Abwehrung fremder Musikanten und dergleichen herumziehender Leute. III, 78. Rbl. 11.

" 10. Bestimmung der Rangklasse mehrerer Chargen. IV, 925. Rbl. 12.

1829.

März 10. Von Gesuchen verabschiedeter Unterofficiere und Soldaten um Pension oder um deren Erhöhung. II, 673. Rbl. 12.
" 12. Verbot des Verleihens von Zimmer- und Maurergesellen an die Landmeister. III, 645.
" 16. Anzeige vom Ein- und Umzug der Miethseinwohner in Güstrow. III, 981. Rbl. 13.
" 18. Regulativ über die kirchlichen Verhältnisse der Stadt und Herrschaft Wismar. IV, 1. Rbl. 13.
" 23. Befehl zu prompter Ablegung der Amtsrechnungen. I, 87. Rbl. 14.
" 24. Der Platz der Advocaten ist auch bei den Niedergerichten vor den Cancellen. II, 318. Rbl. 15.
" 24. Fälle des Eintretens der halben Amtssporteltaxe. II, 382. Rbl. 17.
April 8. Regulativ des von Smith'schen Wohlthätigkeitsinstitute in Wismar. III, 909. Rbl. 17.
" 9. Von der Lieferung der Schreibmaterialien für die Amtsauditoren. I, 13.
" 18. Auftragung der Bonitirungsabschnitte auf die Karte und die Kartencopien durch die Kammeringenieure. I, 206. Rbl. 18.
" 28. Erweiterung des Betriebs der Ziegeleien in den Domänen. I, 141.
" 28. Einführung massiver holzersparender Bauart in den Domänen. I, 141.
" 28. Von dem den Oberforstmeister vertretenden Jagdjunker. I. 234.
Mai 8. Von dem Ausweichen der Fuhrwerke gegen einander. III, 307. Rbl. 20.
" 8. Strafbefehl an die Behörden wegen Controlirung der wandernden Handwerksburschen. III, 78. Rbl. 20.
" 9. Forum der Hofbediente zu Ludwigslust. II, 305.
" 9. Forum der wirklichen Hofmaler. II, 305.
" 9. Bezeichnung der Kornwagen mit ihren Ortsnamen. III, 307. Rbl. 20.
" 12. Die Probenreiter müssen ihre Gewerbscheine persönlich zur Visirung produciren. III, 663. Rbl. 20.
" 12. Verzeichniß aller Haupt- und Landstraßen. III, 308. Rbl. 21.
" 13. Bestimmungen hinsichtlich der Rostock'schen Collateralerbsteuer. V, 307.
" 18. Von Annahme der neuen Scheidemünze bei den Posten. I, 645. Rbl. 21.
" 18. Annahme der neuen Scheidemünze bei den Landzöllen gegen Aufgeld. III, 816. Rbl. 21.
" 18. Erhebung des Postgeldes in Neuzweidrittel. III, 816.
" 26. Einreichung der Waarenspecificationen von den Steuerpflichtigen. I, 368, Rbl. 22.
" 30. Appellationszug der Wismar'schen Sachen. II, 351. Rbl. 22.
Juni 2. Anschaffung der Fortsetzung des Wehnert'schen Repertoriums für die Landes- und Stadtgerichte und für die Pfarren. II, 275. IV, 182. Rbl. 23.
" 9. Vom Neubau eingeäscherter auf herrschaftliche Kosten herzustellender Gebäude. I, 142. Rbl. 23.
" 15. Gewerbscheingelder für Interimsgewerbscheine. III, 663.
" 23. Instruction zur Belegung der Gelder der pia corpora. IV, 126.
Juli 2. Gebührentaxe für die Accisebeamten in Rostock. I, 425. Rbl. 33.
" 6. Erläuterung des Chausseegeldtarifs für die Hamburg-Berliner Straße. III, 330. Rbl. 26.
" 9. Von den Zollfreipässen ritterschaftlicher Gutsbesitzer. I, 575. Rbl. 27.
" 15. Beförderung der Anlage von Gemeindebacköfen in den Domänen. III, 229.

1829.

Juli 27. Grenzsachen der Bauernhufen sind administrativer Natur mithin Kammer- und Amtssache. I, 29.

August 6. Abstellung des Unfugs an Polterabenden in Schwerin. III, 982. Rbl. 31.

" 17. Zum Protocollführen bei Bonitirungsgeschäften in den Domänen zu adhibirende Personen. I, 13.

" 17. Von Zahlungen der Aemter an des Schreibens Unkundige und an ganze Dorfschaften. I, 87.

" 22. Errichtung eines philologischen Seminars bei der Landesuniversität. IV, 225.

Sept. 4. Keine Canzleifreiheit der Advocaten hinsichtlich ihrer Immobilien. VI, 41.

" 15. Vorschriften wegen Aufnahme fremder Handelsleute zu Bürgen. IV, 822. Rbl. 35.

" 19. Ueberweisung der Wismar'schen Advocaten an die Rostocker Justizcanzlei. II, 319. Rbl. 37.

" 19. Privilegium gegen Nachdruck für die sämmtlichen Werke des Bischofs von Sailer. III, 948. Rbl. 36.

" 19. Von den mit den Stadtrechnungen einzureichenden Aufnahmeprotocollen und revidirten Rechnungen. IV, 822. Rbl. 35.

" 21. Declaration für ins Oestreichsche bestimmte Sendungen von Schriften und Zeichnungen. I, 728. Rbl. 34.

" 22. Vorschriften wegen Zahlung der Gebühren für die Acciseofficianten zu Rostock. I, 434. Rbl. 37.

Oct. 7. Competenz für Klagen vormaliger Güstrow'scher Procuratoren in **Wismariensibus** aus Procuraturrechnungen. II, 306. Rbl. 38.

" 13. Reglement für die Irrenheilanstalt Sachsenberg. III, 720. Rbl. 38.

" 14. Versicherung herrschaftlicher, zu vererbpachtender Gebäude bei der Domanialbrandkasse. III, 229. Rbl. 39.

" 19. Erlegnisse bei Gewinnung des Bürgerrechts in Güstrow. IV, 825.

" 23. Einreichung des Signalements bei Nachsuchung von Handelspässen. III, 121. Rbl. 39.

" 28. Gerichtsstand der Rathmänner in den Städten. II, 306.

" 29. Attest des Landbaumeisters über die gehörige Ausführung unter den Rechnungen der Bauhandwerker. I, 142.

" 30. Forum der außerhalb Ludwigslust auf Grabower Amtsgebiet wohnenden Hofbedienten. II, 306.

" 30. Auch bei den Altentheilern und Dienstboten tritt nur die halbe Amtssporteltaxe ein. II, 383. Rbl. 40.

" 30. Competenz des Fiscals bei Klagen im Auftrage einer oder aller Städte. VI, 86.

Nov. 3. Vorschriften wegen der nach Schleswig-Holstein bestimmten Postsendungen. I, 724. Rbl. 42.

" 13. Verfahren bei Klagen der Schüler gegen die Lehrer wegen vermeintlicher Privatansprüche. IV, 309.

" 14. Preise der verschiedenen Verpflegungsklassen für die Geisteskranken auf dem Sachsenberg. III, 727. Rbl. 42.

" 20. Von Einsendung der Beiträge der Aemter zum Transport herrschaftlicher Feuerungsbedürfnisse. I, 276. Rbl. 42.

" 23. Separirte Verzeichnisse der in der Domanialbrandkasse versicherten Gebäude bei combinirten Aemtern. III, 229.

" 25. Bei Verbalinjurien gegen Gensd'armen ist auf Geld-, Gefängniß- oder Leibesstrafe zu erkennen. II, 521. Rbl. 43.

" 28. Verbot die Kirchenglocken außer bei Feuers- und Wassersnoth auch zu sonstigen Zusammenberufungen zu gebrauchen. IV, 59. Rbl. 43.

Decbr. 8. Abschaffung des Wagenmeistertrinkgeldes. I, 647. Rbl. 1830, 1.

1829.

Decbr. 12. Von der Verwaltung des Papierstempelwesens. I, 510. Rbl. 45.
- 16. Witthum der Predigerwittwen im ersten Amtsjahr des neuen Predigers. IV, 29.
- 19. Die Schulmeister in den Domainen sollen nicht als Dorfschneider concessionirt werden. IV, 342.
- 19. Beschränkung der Unterredungen des Defensors mit dem Inquisiten. II, 556.
- 22. Stadtbuchordnung. II, 32. Rbl. 1830, 1.
- 22. Erbenlegitimationsordnung. II, 150. Rbl. 1830, 1.
- 23. Von dem Ausspruch für die Geschwister eines Hauswirths. I, 46.
- 23. Aufhebung der Quittungs- und Pedellengebühr für Forstregister und Wildrechnungen. I, 254. Rbl. 1830, 2.
- 23. Postfreiheit der Stempelsachen. I, 695. Rbl. 1830, 1.

1830.

Januar 4. Revidirte Statuten der Schweriner Sparkasse. III, 928. Rbl. 3.
- 7. Abänderungen der ritterschaftlichen Hypotheken-Ordnung. II, 109. Rbl. 3.
- 18. Anwendung der Stadtbuchordnung auf Rostock. V, 245.
- 30. Neue Statuten der städtischen Stiftung für Jungfrauen bürgerlichen Standes. III, 913.

Febr. 2. Privilegium gegen den Nachdruck für die Schiller'schen Werke. III, 949. Rbl. 9.
- 3. Verzeichnung des erhobenen Zolls auf den Passirzetteln. I, 571. Rbl. 6.
- 6. Anwendung der Domanialhypothekenordnung auf die Erbzinsstellen in den städtischen Kämmereigütern. II, 119. Rbl. 9.
- 6. Verhinderung des Verkaufs unsittlicher Lieder auf Jahrmärkten. III, 954. Rbl. 7.
- 8. Von Verabreichung von Feuerung an unbemittelte Amtseinwohner. I, 277.
- 12. Von dem Krautschneiden auf der Sude, Rögnitz und Kramke. III, 471. Rbl. 9.
- 16. Convention mit Preußen wegen kostenfreier Genügung der Requisitionen in Armensachen. II, 383. Rbl. 9.
- 18. Neue Medicinalordnung. III, 670. Rbl. 11.
- 18. Organisation der Medicinalcommission. III, 682. Rbl. 11.
- 20. Aufrückung der Domanialbeamten in eine höhere Klasse nach der Ancienität. I, 14.
- 22. Revidirtes Recrutirungsgesetz. II, 621. Rbl. 8.
- 25. Verbot des Lüblower Communicationswegs für zollbare Gegenstände. I, 581. Rbl. 10.
- 27. Aussetzung von Preisen für die Studirenden. IV, 225. Rbl. 12.

März 6. Beiträge der Curatelen über Schweriner Angehörige zur Armenkasse. II, 153. Rbl. 14.
- 6. Statuten der Grabower Sparkasse. III, 931. Rbl. 13.
- 9. Erhöhung des Zinsfußes der Intabulata der Domanialhypothekenbücher. II, 118. Rbl. 12.
- 13. Quartalberichte der Niedergerichte über ihre Criminalsachen. II, 498. Rbl. 13.
- 19. Verlegung des Trinitatis-Zahlungs-Termins auf Johannis. II, 13. Rbl. 13.
- 27. Cassirung der durch Concurs des Schuldners erloschenen Hypothekenscheine. II, 110.

1830.

März 31. Prompte Einsendung der Zinsquittungen an die Reluitionskasse. I, 87. Rbl. 14.

" 31. Mitzubringende eigene Kleidung der etatsmäßigen Beurlaubten. II, 645. Rbl. 13.

April 6. Jahresschluß der Uebersichten über die bei der Domanialbrandkasse versicherten Gebäude. III, 230. Rbl. 16.

" 7. Berechtigung des Schweriner Canzleiauctionators. II, 189. Rbl. 17.

" 10. Von Annahme der Reservemänner zu Militairstellvertretern. II, 645. Rbl. 15.

" 10. Deputatholz der Domanialschullehrer nach den verschiedenen Holzarten. IV, 343. Rbl. 17.

" 16. Ein Zwang zu Fuhrleistungen für die Prediger zur Schulinspection findet nicht Statt. IV, 343.

" 24. Verrufung der schwedisch-pommerschen und der alten preußischen Scheidemünze. III, 817. Rbl. 18.

Mai 3. Strafe der Amtseingesessenen für die nicht oder nicht gehörig verwandten Baumaterialien. I, 142.

" 7. Aufhebung der Quittungs- und Pedellengebühr bei der Kammer und bei der Reluitionscommission. IV, 925. Rbl. 19.

" 10. Von der Defension gegen die absolutio ab instantia. II, 556. Rbl. 20.

" 12. Wegfallen des gewöhnlichen Papierstempels neben einem höheren. I, 512. Rbl. 20.

" 12. Anschaffung von Feuerspritzen für die Domanialämter. III, 230. Rbl. 20.

" 14. Competenz für auszustellende Erbenzeugnisse über ritterschaftliche Güter. II, 154. Rbl. 19.

" 15. Von den Quartalberechnungen der Contribution fremder Handelsleute. I, 368. Rbl. 19.

" 19. Von dem Deputatholz der Schulmeister in den Domänen. IV, 343. Rbl. 22.

" 22. Wiedererstattung der Kosten an den obsiegenden Gegner armer Parteien. II, 384.

" 24. Sorge der Ortschaften ohne Postanstalten für rasche Abfertigung der Posten. I, 603. Rbl. 23.

" 27. Anordnung der dritten Secularfeier der Augsburgischen Confession. IV, 72. Rbl. 22.

" 29. Zeugnisse der Candidaten hinsichtlich des Kirchen- und Pastoralgesanges. IV, 53. Rbl. 23.

Juni 8. Hypothekenordnung für Rostock'sche Erbpachtstücke. V, 294.

" 18. Welche Mittel von den Apothekern nicht ohne Recept zu verkaufen sind. III, 714. Rbl. 24.

" 24. Gerichtsstand der Licentinspectoren. VI, 18.

" 26. Revidirte Statuten der ritterschaftlichen Brandassecuranz. III, 190. Rbl. 28.

Juli 3. Privilegium gegen den Nachdruck für Stephani thesaurus Graecae linguae. III, 949. Rbl. 26.

" 6. Verhältniß der neuen Scheidemünze zu Neuzweidrittel und Valeur. III, 817. Rbl. 25.

" 6. Valvirung der schwedisch-pommer'schen und der alten preußischen Scheidemünze. III, 817. Rbl. 25.

" 17. Münzsorte kleiner Zahlungen von und an die Amts- und Forstkassen. III, 819. Rbl. 28.

1830.

Juli 28. Münzsorte kleiner Zahlungen aus den fürstlichen Kassen. III, 819. Rbl. 28.

August 9. Die Maßregeln gegen gesetzwidrigen Handwerksbetrieb auf dem platten Lande sind Polizeisachen. II, 339.

" 9. Die ausgelooseten Militairpflichtigen aus den Domanialämtern sind nicht zu Wagen zu transportiren. II, 645. Rbl. 29.

" 10. Gerichtsstand der Advocaten, die das Bürgerrecht gewonnen haben. VI, 18.

" 12. Von den Verzeichnissen der Hundesurrogatgelder. I, 221. Rbl. 29.

" 16. Rectificirung der Verordnung vom 6. Juli 1830, betreffend die Valvirung der schwedisch-pommer'schen und der preußischen Scheidemünze III, 820. Rbl. 29.

" 21. Annahme der neuen Landesmünze bei allen fürstlichen Recepturen als Neuzweidrittel. III, 820. Rbl. 30.

Sept. 9. Einstweiliges Fortcourstren der schwedisch-pommer'schen Scheidemünze. III, 820. Rbl. 32.

" 10. Stelle für Erhebung der Kesselhändlercontribution. I, 407. Rbl. 34.

" 11. Ob die Beamten für die Beeidigung der Müller Gebühren zu fordern haben. I, 181.

" 14. Von dem Verkehr fremder Probenreiter. III, 663. Rbl. 34.

" 15. Mitzugebende Kleidung für die nach dem Sachsenberg eingelieferten Geisteskranken. III, 728. Rbl. 37.

" 24. Einschärfung der Verordnungen wider das Betteln und Herumtreiben der Handwerksgesellen. III, 78. Rbl. 36.

" 25. Aufhören des Thorsperrgeldes in Schwerin. III, 982. Rbl. 35.

" 27. Constituirung des Amts Lübtheen. I, 213. Rbl. 39.

" 28. Unterschrift der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses. III, 51. Rbl. 36.

Octbr. 11. Einschärfung der Paßgesetze besonders wegen der fremden Unruhstifter. III, 122. Rbl. 38.

" 11. Gesundheitsscheine für Vieh und Felle bei grassirendem Milzbrande. III, 803. Rbl. 38.

" 15. Einziehung des Postens eines Generalpostmeisters. I, 593. Rbl. 38.

" 19. Justificirung des von den Chausseegeldeinnehmern verausgabten Postgeldes. III, 330. Rbl. 39.

" 26. Frist für Beschwerden in Forstwrogensachen. I, 312. Rbl. 42.

" 26. Von dem Handel der Kaufleute mit Schusterwaaren. III, 646. Rbl. 41.

" 26. Auskunft der Bewohner geistlicher Grundstücke über die Verwendung der verabreichten Materialien. IV, 138.

Nov. 2. Strafbestimmungen hinsichtlich des Collectirens für fremde Lotterien. III, 923. Rbl. 44.

" 4. Verbot der Erpressungen von den gewinnenden Spielern Seitens der Lotteriecollecteure. III, 924. Rbl. 46.

" 8. Vorschriften wegen der Holzspecificationen. I, 254.

" 8. Landesherrliche Unterstützung der Seminaristen. IV, 343. Rbl. 40.

" 12. Valvirung der altschwedisch-pommer'schen und der älteren preußischen Scheidemünze. III, 821. Rbl. 42.

" 13. Liquidationsgebühren bei den Amtsgerichten. II, 385. Rbl. 44.

" 15. Zeit der Annahme und Ausgabe von Briefen und Sachen bei den Posten. I, 603. Rbl. 43.

" 22. Wegfallen der Defension vor dem ersten Urtheile bei Tumultuanten. II, 557.

" 23. Verbot der Verrufs- und Ehrloserklärungen der Studirenden. IV, 225. Rbl. 46.

1830.

Nov. 30. Einschärfung der Verordnungen wider das Betteln und Herumtreiben der Handwerksburschen. III, 78.

Dec. 4. Vertrag der Landstände über die außerordentlichen Contributionserhebungen. I, 448.

" 10. Bestimmungen zur Städteordnung. IV, 822. Rbl. 45.

" 11. Execution der Pacht von separirten Hauswirthen. II, 415.

" 14. Vigilirung der Postbehörden auf das Colligiren für fremde Lotterien. III, 924. Rbl. 1831, 1.

" 17. Beiträge für die Feuerspritzen in den Domänen. III, 230.

" 17. Vom Transport der an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen. III, 811. Rbl. 1831, 2.

" 21. Verhütung des Mißbrauchs der Brandassecuranzen durch zu hohe oder mehrfache Versicherung. III, 156. Rbl. 1831, 2.

" 29. Verfassungsurkunde der Stadt Wismar. IV, 826.

1831.

Januar 5. Einführung von Stundenzetteln bei den Posten. I, 604. Rbl. 8.

" 6. Stelle der Unterschrift der Baumeister und Landbaumeister in Amtsbausachen. I, 14.

" 6. Substituten der Amtsärzte und Amtswundärzte für Behinderungsfälle. III, 700. Rbl. 3.

" 7. Gerichtsstand der Steuercontroleure. II, 307.

" 11. Sammlung und Einsendung der Frachtzettel der Posten. I, 605. Rbl. 4.

" 17. Controle des ganzen Officialbetriebs der Niedergerichte durch die Justizcanzleien. II, 275.

" 18. Aufführung der Ausbrödung in den Hofwehrinventarien über Hauswirthsstellen. I, 47.

" 26. Verbot ungesetzlicher Erschwerung des Heirathens durch die Ortsobrigkeit. IV, 89. Rbl. 8.

" 28. Verhältnisse der Katenleute in den Domänen zu den Gutspächtern, I, 34.

" 31. Stelle für die einzusendenden Hauptpostrechnungen. I, 606. Rbl. 7.

Febr. 5. Steuer- und Zollfreiheit der Prehn'schen Lederwaaren. I, 392.

" 7. Anzeige vom Abbruch eines bei der Domanialbrandkasse versicherten Gebäudes. III, 230.

" 8. Arrestatentransport von den Aemtern zum Criminalcollegium. II, 577. Rbl. 10.

" 10. Cartelconvention zwischen den deutschen Bundesstaaten. II, 715.

" 11. Gerichtsstand der Gehöfts- und Hauseigenthümer zu Wendisch-Priborn. II, 307.

" 16. Controleure zur Unterdrückung des Debits fremder Lotterieloose. III, 925. Rbl. 9.

" 21. Verbot des Verkaufs von Giften an sogenannte Kammerjäger. III, 714. Rbl. 11.

" 24. Bezahlung des Bereitelohns bewilligter Holzmaterialien und Maaß des bewilligten Fadenholzes. I, 277.

März 4. Convention mit Preußen wegen der Arrest- und Verpflegungskosten für Transportanden. III, 106. Rbl. 11.

" 7. Hypothekenwesen der ritterschaftlichen Gehöftseigenthümer zu Wendisch-Priborn. II, 128. Rbl. 12.

" 10. Suspendirung der Verordnung vom 21. Dec. 1830 wegen des Mißbrauchs der Brandassecuranzen, III, 157. Rbl. 11.

" 10. Vorschriften wegen Einrichtung der Kirchenbücher und der Register zu denselben. IV, 102. Rbl. 14.

1831.

März 12. Vorschriften über Annahme und Entlassung der Postknechte. I, 593. Rbl. 12.
- 13. Publication der zwischen den deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Cartelconvention. II, 714. Rbl. 14.
- 16. Vorzeige der Feuerlöschungsgeräthschaften bei Taxationen für die ritterschaftliche Brandassecuranz. III, 202. Rbl. 12.
- 17. Von Zulassung und Controlirung der fremden Handwerksburschen. III, 79. Rbl. 13.
- 19. Von Erstattung der Bewirthungskosten in Kirchen- und Pfarrangelegenheiten an die Prediger. IV, 17, 127.
- 21. Hypothekenwesen der Bauergehöfte zu Langenheide. II, 128. Rbl. 15.
- 25. Völlige Gleichheit der neuen Landesmünze mit Neuzweidrittel. III, 823. Rbl. 13.
- 31. Postfreiheit der Recrutirungsbehörden. I, 693. Rbl. 14.

April 2. Ferien der ritterschaftlichen Hypothekenbehörde. II, 111. Rbl. 15.
- 5. Asservirung der Receptionsscheine der Domanialbrandkasse über herrschaftliche Gebäude. III, 230.
- 9. Bestallung und Gebührenreglement für den Güstrow'schen Canzleiauctionator. II, 189.
- 11. Hypothekenwesen der ritterschaftlichen Gehöftsbesitzer zu Dorf Grabow. II, 129. Rbl. 17.
- 14. Endtermin für Umwechselung der schwedisch-pommer'schen und älteren preußischen Scheidemünze. III, 823. Rbl. 18.
- 15. Zollfreiheit der Krumbiegel'schen Zinngießerwaaren. I, 575. Rbl. 16.
- 18. Abgabenfreiheit der verheiratheten im activen Dienst verbleibenden Soldaten. II, 674. Rbl. 16.
- 21. Stelle für Erhebung der Prämiengelder der Militairstellvertreter. II, 645. Rbl. 17.
- 22. Quittungsbücher der einzelnen Amtseingesessenen statt der gemeinsamen Dorfsquittungsbücher. I, 88. Rbl. 18.
- 22. Von dem Postporto für Papiergeld und Retourbriefe. I, 654. Rbl. 17.
- 23. Abgabenfreiheiheit der Rostocker Wollniederlage. I, 393. Rbl. 18.
- 28. Von den gemeinschaftlichen Kosten bei den Wegeschauen. III, 314. Rbl. 20.
- 29. Verbot gesetzwidriger Studentenverbindungen. IV, 226. Rbl. 21.

Mai 4. Gehörige Controlirung der Schutzblatternimpfung. III, 772. Rbl. 20.
- 9. Nothwendigkeit der Unterschrift eines Procurators bei Eingaben an die Landesgerichte. VI, 27.
- 16. Verschiedene Bestimmungen zu den Amtssporteltaxen. I, 181.
- 16. Festsetzung der Universitätsferien. IV, 227. Rbl. 22.
- 21. Unzulässigkeit der Defension vor dem ersten Urtheil bei bloßen Tumulten. II, 557.
- 21. Benennung der vom Superintendenten Koch in Wismar gestifteten Freischule. IV, 320. Rbl. 22.
- 24. Ferien der Landesrecepturcommission. I, 451. Rbl. 24.
- 30. Postfreiheit der großherzoglichen Gerichte in Criminalsachen armer Inquisiten. I, 689. Rbl. 23.

Juni 6. Actienplan zur Schiffbarmachung der Elde, Havel und Stör. III, 471. Rbl. 24.
- 6. Vigilirung auf eine Secte von Wiedertäufern. IV, 97. Rbl. 24.
- 8. Hypothekenordnung für Rostock'sche Erbpachtstücke. V, 294.
- 9. Zeitige Stellung der Baubewilligungsanträge durch die Domanialbaubehörden. I, 143. Rbl. 24.

1831.

Juni 15. Verbot des Abklärens des Branntweins mit schädlichen Stoffen. III, 811. Rbl. 25.
" 17. Beförderung des Hopfenbaues in den Domänen. I, 216.
" 17. Vorsichtsmaßregeln bei der Aufführung von Piségebäuden. III, 646. Rbl. 25.
" 18. Postfreiheit der Collateralsteuersachen. I, 695. Rbl. 25.
Juli 4. Gebühren der Domanialämter für die Niederlassungsscheine. I, 182.
" 11. Portotaxe für kaufmännische Circulare und Waarenproben. I, 654. Rbl. 28.
" 13. Vorsichtsmaßregeln bei frisch gemauerten und mit Schwamm behafteten Wohnungen. III, 811. Rbl. 34.
" 22. Beschränkung des Rostocker Universitätszwanges auf die Studirenden der Theologie. IV, 228. Rbl. 37.
" 26. Aufhebung der Viehsteuer der Wismar'schen Schlachter. I, 368. Rbl. 30.
" 26. Direction der nach Sachsen, Baiern, Oestreich bestimmten Sendungen auf die preußischen Posten. I, 721. Rbl. 31.
" 30. Kirchencollecten bei Einführung der Prediger. IV, 17.
August 3. Actienplan für die Rostock-Neubrandenburger Chaussee. III, 330. Rbl. 36.
" 4. Von den Manifesten für die Schifffahrt aus der Elbe in die Elbe. III, 475. Rbl. 35.
" 4. Erhöhung des Realservices in Schwerin. II, 674. Rbl. 32.
" 10. Regulativ für den Betrieb der Domanialziegeleien. I, 143.
" 29. Wismar'sche Verordnung wegen der Verwaltung des Vermögens Verschollener und des Ueberganges desselben auf die Erben. V, 308.
Sept. 3. Instruction zur Abfassung der jährlichen Physikatsberichte an die Medicinalcommission. III, 700.
" 19. Portoermäßigung für J. E. Israel zu Schwerin. I, 706.
" 20. Anzeige vom Tode der Prediger und der eximirten Personen an das competente Landesgericht. IV, 103. Rbl. 42.
" 20. Gerichtsstand der Bewohner der Küstereien und Pfarreien in ritterschaftlichen Gütern. V, 367.
" 24. Zeugnisse für Mecklenburger zum Heirathen in Frankreich. IV, 89.
Oct. 14. Von Liquidirung der Fuhrkosten für Beamte. I, 14.
" 15. Verbot das frische Fleisch des geschlachteten Viehes aufzublasen. III, 813. Rbl. 42.
" 18. Zur Haltung von Lehrlingen befugte Apotheker. III, 715. Rbl. 43.
" 27. Bundesbeschluß wegen gemeinschaftlicher Adressen über öffentliche Angelegenheiten an die Bundesversammlung. IV, 578. Rbl. 49.
" 29. Das Halten auf die Erfüllung der Dorfcontracte ist Amtssache. I, 29.
" 29. Vom Angriff der Ausbrödung bei Executionen gegen den Hauswirth. I, 47.
Nov. 7. Pässe für Schiffer und Schiffsknechte im Preußischen. III, 476. Rbl. 45.
" 10. Hypothekenwesen der Erbzinsstellen zu Zippfeld. II, 129. Rbl. 48.
" 16. Rechte und Pflichten der Lotteriespieler hinsichtlich ihrer Loose. III, 925. Rbl. 50.
" 17. Wegfallen der von den Holzkäufern zu erlegenden Protocoll- und Schreibgebühren. I, 277.
" 23. Uebertragung der Stuer'schen Jahrmarktsgerechtigkeit auf Satow. III, 667. Rbl. 48.

1831.

Nov. 24. Publication des Bundesbeschlusses wegen gemeinschaftlicher Adressen über öffentliche Angelegenheiten. IV, 577. Rbl. 49.
" 26. Einreichung von Todtenlisten aller Confessionen wegen der Erbsteuer. IV, 103. Rbl. 48.
Decbr. 5. Jährliche Berichterstattung über die aus der Irrenheilanstalt Sachsenberg Entlassenen. III, 728. Rbl. 49.
" 7. Verbot der Zeitschrift: „Das constitutionelle Deutschland." III, 954. Rbl. 50.
" 12. Hypothekenwesen der Erbzinsstellen zu Stoffersdorf. II, 129. Rbl. 1832, 2.
" 23. Von Circuliren der Actenstücke bei gemeinschaftlichen Verhandlungen von Amt und Forst. I, 14.
— — Instruction zu Revisitation der mecklenburgischen Städte in Bezug auf ihre Brandassecuranz. III, 180.

1832.

Januar 2. Bestimmungen zur Amtssportelntaxe. I, 183.
" 12. Uebereinstimmung der Hufen und der Gehöfte bei Separationen von Dorfsfeldmarken. I, 47. Rbl. 3.
" 18. Unterschrift der Eingaben an die Kammerregistratur durch die Beamten. I, 15.
" 26. Maßregeln zur Beförderung der Bienenzucht in den Domänen. I, 216. Rbl. 7.
" 26. Besuch des Ludwigsluster Seminars von den Candidaten der Theologie. IV, 320.
" 28. Stadtordnung der vereinigten Alt- und Neustadt-Schwerin. IV, 832. Rbl. 6.
Febr. 6. Von Abgabe von Kalk und gebrannten Steinen zu Amtsbauten. I, 144.
" 17. Vorschriften für die Domanialbaubehörden wegen der auf Abbruch verkauften Gebäude. I, 144.
" 18. Veränderungen im Amtsrechnungswesen in Folge der Finanzreformen. I, 88.
" 18. Vorschriften wegen der Postsendungen nach Kurhessen. I, 728. Rbl. 8.
" 24. Ordo judiciorum bei präjudiciellen Sachen. VI, 34.
März 1. Befugnisse des aufgehobenen Schweriner Domcapitelgerichts. II, 276. Rbl. 10.
" 8. Von dem Amtsconsense zu den Bauten der Erbpächter, Büdner und Bauern im Domanium. I, 145.
" 8. Gegenstand des Votums der Baumeister bei dem Amtsbauwesen. I, 145.
" 9. Von den Bauriffen zu den Amtsbauten zu nehmende Copien. I, 145.
" 10. Format der auf den Amtsziegeleien fabricirten Mauersteine. I, 145.
" 13. Verabreichung der Baumpfähle zu den Baumschulen in den Domänen. IV, 345.
" 24. Von den Kupferkarten des Fabrikanten Lorenz. I, 535. Rbl. 11.
" 27. Bewilligung von Holz zu Viehtrögen für die Pfarrgehöfte. IV, 138.
" 27. Verbot der Zeitschriften: die deutsche Tribüne, der Westbote und die neuen Zeitschwingen. III, 955. Rbl. 16.
" 28. Taxirung der abzubrechenden Gebäude bei Neubauten in den Domänen. I, 145. Rbl. 12.
" 28. Befehl, den Postdienst in Uniform zu verrichten. I, 594. Rbl. 12.
" 29. Das bis zur nächsten Ernte zur Wirthschaft Erforderliche gehört zur Hofwehr der Hauswirthsstelle. I, 47.

1832.

März 30. Steuer- und Zollfreiheit der Haack'schen Eisengießerei in Rostock. I, 393. Rbl. 13.

" 31. Verbot des Spurfahrens auf den Chausseen. III, 334. Rbl. 12.

April 2. Reduction des preußischen Courants auf Neunzweidrittel. I, 645. III, 823. Rbl. 13.

" 4. Vollständigkeit der Specificationen der ritterschaftlichen Nebensteuer. I, 400. Rbl. 13.

" 4. Angabe des Geburtstages in den Listen der Prediger über die Loosungspflichtigen. IV, 104. Rbl. 12.

" 4. Einführung des ersten Lesebuchs für Volksschulen in den Domänen. IV, 345. Rbl. 14.

" 4. Einführung des zweiten Lesebuchs für Volksschulen in den Domänen. IV, 345.

" 7. Tarif und Polizeiordnung der Rostock-Neubrandenburger Chaussee. III, 334. Rbl. 14.

" 9. Vorläufige Bestimmungen hinsichtlich der neuen Rechnungsinstruction der Aemter. I, 90.

" 13. Bauvorschriften für die Domanialbaubehörden zur Ersparung des Eichenholzes. I, 146.

" 14. Berichte der Kammerprocuratoren über bevorstehende Auszahlung in lite befangener Summen. I, 91.

" 16. Anzeige von dem außerordentlichen Abgange der bloß behandschlagten Reserve. II, 646. Rbl. 18.

" 17. Baare Zahlung der Prämien für Militairstellvertreter. II, 646. Rbl. 15.

" 17. Abgabenfreiheit des Lübtheener Gipses. I, 393. Rbl. 16.

" 19. Ordnung der Bürgerrepräsentanten- und der Magistratswahlen für Parchim. IV, 851.

" 21. Eintritt und Umfang der Beitrittspflicht zu den geistlichen Bauten. IV, 138. Rbl. 18.

" 24. Von den in die Recepturbücher der Apotheker einzutragenden Recepten. III, 715. Rbl. 16.

" 25. Verpflichtung zur Anzeige der ausgebrochenen modificirten Menschenblattern oder Varioloiden. III, 773. Rbl. 17.

" 28. Kostenfreie Ablieferung von Landesverwiesenen aus und nach Hannover. III, 107. Rbl. 18.

" 28. Veränderung in den Einnahmen und Ausgaben bei der Forstadministration. I, 254.

Mai 11. Pflicht zur Abtretung unbebaueter Hausplätze. II, 161. Rbl. 20.

" 11. Eid jüdischer Aerzte als Kunstverständiger vor Gericht. IV, 194. Rbl. 20.

" 15. Gestattung der Einsicht der Steuerspecificationen zur außerordentlichen Contribution. I, 452. Rbl. 20.

" 16. Vorschriften wegen der in den Städten zu errichtenden Gebäude zu feuergefährlichen Zwecken. III, 182. Rbl. 20.

" 17. Nachlaßregulirung und Auseinandersetzung der Küster und Organisten mit den Kindern. II, 307. Rbl. 21.

" 21. Abgesonderte Berechnung der Kauf- und Erbstandsgelder bei der Kammer. I, 91.

" 21. Von Berechnung der Pachtvorschüsse, Inventariensaaten und Pfluglohngelder in den Domänen. I, 92.

" 21. Feststellung der in jedem einzelnen Jahre in den Domanialämtern auszuführenden Bauten. I, 148.

" 21. Rangklasse der Kriegsräthe. II, 674.

" 23. Einführung von Lesetafeln bei den Domanialschulen. IV, 345. Rbl. 20.

1832.

Mai 26. Actenverschickung auf Antrag armer Parteien. II, 422. Rbl. 20.
" 30. Vorlage des Etats der Kirchen wegen der Kirchen- und Pfarrbauten an die Berechner. IV, 141.
" 30. Vorlage des Etats der Kirchen an die Beitragspflichtigen zu den Kirchen- und Schulbauten durch die Beamten. IV, 142. Rbl. 23.
Juni 1. Controle der Schutzblatternimpfung durch Prediger und Schullehrer. III, 773. Rbl. 21.
" 2. Verbot des Haltens von Lehrlingen Seitens der Landschmiede. III, 646. Rbl. 22.
" 3. Modus der Subrepartition der Leistungen zu Schulbauten in den Domänen. IV, 346.
" 9. Tarif und Polizeiordnung der Schwerin-Wismar'schen Chaussee. III, 334. Rbl. 22.
" 12. Ressort der Renterei, der Hauptkammerkasse und der Hauptforstkasse. I, 3.
" 16. Verpflichtung der Orteeinwohner zur Hülfe bei Gericht und Polizei. II, 339.
" 21. Erhebung der Prämien der vor Ablauf der Dienstzeit entlassenen Militairstellvertreter. II, 646.
" 27. Den Hebammen in den Domänen ist künftig kein Districtszwang beizulegen. V, 932.
" 28. Bundesbeschluß über Anwendung und Auslegung einiger Artikel der Bundesacte und der Wiener Schlußacte. IV, 580. Rbl. 40.
Juli 3. Reisekosten der Deputirten in städtischen Brandkassensachen. III, 185.
" 5. Bundesbeschluß wegen Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung. IV, 578. Rbl. 20.
" 7. Zusatzartikel zu der Cartelconvention zwischen den deutschen Bundesstaaten. II, 718. Rbl. 26.
" 9. Beschränkung der Postfreiheit der Armenuntersuchungssachen auf den Verkehr mit den preußischen Gerichten. I, 689. Rbl. 26.
" 16. Agiotabellen für die fürstlichen Recepturen bei Zahlung von Neunzweidrittel statt Valeur. III, 826. Rbl. 26.
" 16. Von den neuen 1- und 2-Pfennigstücken. III, 828. Rbl. 26.
" 21. Veränderte Gestaltung des Finanz- und Rechnungswesens. I, 5.
" 21. Ausschluß des Redacteurs der „Neuen Zeitschwingen" von der Redaction ähnlicher Schriften. III, 956. Rbl. 27.
" 21. Richtung der Unterstützungsgesuche auf Geld statt auf Naturalien. IV, 926. Rbl. 28.
" 26. Verhältniß der Amts-, Forst- und Baubehörde bei Ueberweisungen von Domanialpachthöfen. I, 15.
" 28. Zollfreiheit der Zschimmer'schen Seife. I, 576. Rbl. 28.
" 28. Publication des Bundesbeschlusses wegen Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung. IV, 578. Rbl. 29.
" 31. Frankirungszwang der Postsendungen an das Criminalcollegium. I, 689. Rbl. 27.
August 2. Von dem Transport von Verbrechern und Landstreichern aus und nach Hannover. III, 107. Rbl. 29.
" 2. Vermeidung der kostbaren Gesimssteine bei geistlichen Bauten. IV, 143. Rbl. 29.
" 7. Ausbrechen der Steine und Aufladen der Baumaterialien durch die zu Hand- und Spanndiensten bei Schulbauten Verpflichteten. IV, 346.
" 10. Hypothekenbuch des Erbzinsgehöfts zu Rabenhorst. II, 130. Rbl. 31.
" 14. Berichtigung der Formel gerichtlicher Judeneide. IV, 185. Rbl. 33.

1832.

Aug. 17. Declrung gehöriger Wanderschaft Seitens der Handwerker vor Ertheilung der Wohnscheine. III, 610. Rbl. 31.

" 29. Quittirung des von den Steuer- und Zollbehörden erlegten Porto's. I, 606. Rbl. 32.

" 29. Zahl der Loosungsnummern für nachloosende Militairpflichtige. II, 646. Rbl. 35.

Sept. 1. Mastordnung für die großherzoglichen Forsten. I, 277. Rbl. 32.

" 3. Abgabenfreiheit des Lübtheener Gipses. I, 393. Rbl. 34.

" 8. Zeit der Einsendung der Hufensteuer und der Zuschüsse aus den Aemtern. I, 408. Rbl. 34.

" 8. Verbot der Zeitschrift: Allgemeine politische Annalen. III, 956. Rbl. 35.

" 10. Von dem Postporto für Geldsendungen aus und an die Hauptforstkasse. I, 260. Rbl. 34.

" 14. Rectificirung der Agiotabelle vom 16. Juli 1832. III, 829. Rbl. 35.

" 14. Herabsetzung der Gebühren der Regierung und Lehnkammer auf Neuzweidrittel. IV, 926. Rbl. 34.

" 17. Zahlung der Verpflegungsgelder für Kranke auf dem Sachsenberge. III, 728. Rbl. 35.

" 17. Von Berechnung und Auszahlung der Pensionen und Gnadengelder. IV, 926. Rbl. 35.

" 19. Gebühr der Amtsgerichte für das Einpacken bei Actenversendungen. II, 385. Rbl. 36.

" 21. Ladungsscheine der abgabenfreien Gipsladungen. I, 393. Rbl. 37.

" 21 Bedingung der Postfreiheit des Landarbeitshauses. I, 703. Rbl. 36.

Octbr. 2. Vorschriften wegen der Bauanträge der Domanialbaubehörden. I, 149. Rbl. 38.

" 2. Vorschriften wegen der von den Domanialbaubehörden einzureichenden Bauetats. I, 150.

" 5. Gehörige Sorge der Ortsobrigkeit für die Geisteskranken. III, 729. Rbl. 39.

" 6. Jährliche Berichte über den Bestand der Obstbaumschulen in den Domänen. IV, 346. Rbl. 39.

" 13. Zurückbehaltung der Entschädigungsgelder von der Domanialbrandkasse bei gerichtlicher Untersuchung des Brandes. III, 231.

" 14. Bundesbeschluß zur Unterdrückung des Nachdrucks. III, 941. Rbl. 40.

" 14. Verbot der „Deutschen allgemeinen Zeitung." III, 957. Rbl. 40.

" 14. Verbot der Zeitschriften: „Der Freisinnige" und „Der Wächter am Rhein." III, 957. Rbl. 40.

" 14. Verbot der Zeitschrift: „Der Volksfreund." III, 958. Rbl. 40.

" 17. Publication des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 über einige Artikel der Bundesacte und der Wiener Schlußacte. IV, 580. Rbl. 40.

" 17. Beruhigendes Rescript an die Stände wegen des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832. IV, 582.

" 27. Hypothekenbuch der Erbmühle zu Krassow. II, 130. Rbl. 42.

" 29. Ladungsscheine für den abgabenfreien Lübtheener Gips. I, 394.

" 31. Warnung vor falschen Schillingen der Landesmünze. III, 829. Rbl. 42.

Nov. 1. Verfahren der Gerichte bei verdächtigen plötzlichen Todesfällen. II, 640. Rbl. 42.

" 2. Vorschriften wegen der Fuhrkassenrechnungen der Aemter. I, 92.

" 2. Prompte Einsendung der Zinsquittungen auf die Dienstcautionsgelder. IV, 927. Rbl. 43.

" 5. Besorgung von Abschriften durch die Amtsaudiören. I, 15.

1832.

Nov. 7. Großherzoglich Stelitz'sches Rescript an die Stände wegen des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832. IV, 583.
" 8. Von den Fuhranschlägen zu Bauten in den Domänen. I, 151. Rbl. 42.
" 10. Landesherrliche Unterstützung bei Schulbauten in den Städten. IV, 320.
" 24. Verhältniß zum Fürstenthum Ratzeburg wegen Annahme von Hülfsbedürftigen. III, 109. Rbl. 47.
" 29. Steuer- und Zollfreiheit der Vetter'schen Schaffellgerberei. I, 394. Rbl. 45.
" 29. Eröffnung eines freien Klinicums bei der Thierarzneischule in Schwerin. III, 781. Rbl. 45.
Decbr. 8. Erneuertes Verbot des Tabackrauchens auf den Straßen. III, 158. Rbl. 46.
" 14. Verbot der Theilnahme an dem Rheinbaierschen Verein für freie Presse. III, 938. Rbl. 48.
" 15. Ausschluß des Redacteurs des verbotenen Volksfreundes von der Redaction ähnlicher Schriften. III, 958. Rbl. 1833, 2.
" 17. Aufhebung des Retractsrechts in den Städten. II, 216. Rbl. 1833, 1.
" 18. Lehnfolgefähigkeit legitimirter Söhne. IV, 901.
" 20. Preis des ersten Lesebuchs für Volksschulen. IV, 348. Rbl. 1833, 2.
" 27. Nachtrag zu den Statuten der Grabower Sparkasse. III, 934. Rbl. 1833, 3.
" 27. Führung der fiscalischen Processe auf Kosten des Fiscals oder des Fiscus. VI, 103.
" 28. Zahl der Fegungen der Schornsteine in den Städten nebst Taxe. III, 185. Rbl. 1833, 3.
" 31. Von der den Predigerwittwen zu gebenden Wohnung. IV, 29.

1833.

Januar 5. Prolongation der Probereitersteuer. III, 664. Rbl. 2.
" 5. Von Anstellung, Amtseinweisung und Versetzung der Schulmeister in den Domänen. IV, 348. Rbl. 4.
" 9. Zuziehung des competenten Kreisphysikus bei Untersuchungen wegen ärztlicher Behandlung. III, 701.
" 15. Prolongirung der Freiheiten des Grabower Buttermarktes. I, 394. Rbl. 4.
" 24. Prüfung der von dem sonst zur Prüfung competenten Kreisphysikus selbst unterrichteten Hebammen. III, 710. Rbl. 5.
Febr. 13. Zulässigkeit der Defension, wenn alternativ auf eine Strafe von 400 Rthlr. erkannt ist. II, 557.
" 20. Hypothekenbuch der Stuer'schen Vordermühle. II, 130. Rbl. 9.
" 20. Verbot der Zeitschrift: Die Biene. III, 959. Rbl. 8.
" 21. Zulässigkeit des Glaubenseides. II, 473.
" 24. Veränderung der Loosungsbezirke der Aemter Bukow und Redentin. II, 647. Rbl. 10.
" 26. Ortsbezeichnung an den Kornwagen. III, 314. Rbl. 10.
März 13. Declarationen für Postsendungen nach Polen. I, 714. Rbl. 12.
" 14. Postaxe für Acten. I, 655. Rbl. 11.
" 14. Gewichtsabstufungen bei Erhebung des Briefportos. I, 655. Rbl. 11.
" 14. Größe, Verzinsung, Annahme und Rückzahlung der Dienstcautionsgelder. IV, 927. Rbl. 13.
" 18. Von Quittirung der Zahlungen zwischen den großherzoglichen Kassen. IV, 927. Rbl. 12.
" 25. Gebühren der Kinder von Hauswirthen in den Domänen und Unterscheidung zwischen Gebühren und Verlag. II, 386.

1833.

März 28. Forum der Chausseearbeiter. V, 441.

April 6. Neue Instruction hinsichtlich des gesammten Amtsrechnungswesens. I, 93.

" 6. Vorschriften wegen getrennter Berechnung der Baukosten jedes Amtsbezirks. I, 152.

" 6. Prolongation der Steuer der Probenreiter und Vorschriften wegen des Verkehrs derselben. III, 664. Rbl. 15.

" 6. Suspension der Impfungsbefugniß hinsichtlich der Schafpocken. III, 791. Rbl. 15.

" 13. Auch die auswärtigen Kornwagen müssen mit dem Ortsnamen bezeichnet sein. III, 314. Rbl. 16.

" 13. Privilegium pii corporis für das Bischoff'sche Stipendium. IV, 180. Rbl. 19.

" 16. Verbot der Vorschüsse für die Kassen aus den eigenen Mitteln der Beamten. I, 109.

" 18. Von den Rechnungen der Kammeringenieure. I, 206.

" 20. Vorschriften wegen Verpackung der der Post aufzugebenden Sachen. I, 606. Rbl. 18.

" 20. Aufhebung aller auf die Cholera Bezug habenden Verordnungen. III, 813. Rbl. 18.

" 24. Gebühren der Steuerstuben in Untersuchungssachen. I, 369. Rbl. 17.

" 27. Verbot der Zwangsexecution bei rückständigen Erlegnissen der Domanialdorfschaften. II, 416.

Mai 3. Beitrag des Rostocker Districts zu privativ ritterschaftlichen Hufenanlagen. IV, 901.

" 4. Von Urlaubsgesuchen und dem Verhalten der Amtsauditoren. I, 15.

" 4. Schulzeugnisse der zu tentirenden Candidaten der Theologie. IV, 53.

" 4. Reglement für die Abiturientenprüfungen auf den Gelehrtenschulen. IV, 309. Rbl. 19.

" 4. Beaufsichtigung des häuslichen Lebens der Schüler. IV, 315. Rbl. 19.

" 7. Vorschriften wegen der Bauetats der Domanialämter. I, 153.

" 9. Verbot der Direction von Justizverhandlungen durch Amtsauditoren. II, 276. Rbl. 20.

" 10. Verbot des Lohnfuhrwerks für die Posthalter und von der Montur der Postillone. I, 663. Rbl. 20.

" 11. Zöllecartel zwischen dem preußischen und thüringischen Zollverein. I, 558. Rbl. 1834, 13.

" 11. Postfreiheit der höheren Behörden und Gerichte. V, 200. Rbl. 20.

" 23. Von der Bekanntmachung der Präclusivbescheide durch die öffentlichen Blätter. II, 339. Rbl. 23.

" 25. Vorschriften hinsichtlich des Domanialbauwesens. I, 155.

" 28. Verhältniß des Präparandum von Reinhold zu dem Ludwigsluster Seminar. IV, 349. Rbl. 22.

" 30. Von Einrichtung der Schulstuben in den Domänen. IV, 349.

" 31. Rubricirung und Reception der Anträge in Hypothekensachen. II, 111. Rbl. 22.

Juni 1. Recht des Grasschnitts auf den Dossirungen der Chaussee. III, 334. Rbl. 24.

" 3. Lempestive Anlegung der nöthigen neuen Schulen. IV, 349.

" 4. Vorschriften wegen der Forstbauetats. I, 330. Rbl. 23.

" 6. Von dem Postporto für die den Amtskassen überwiesenen Pachtgelder. I, 109.

1833.

Juni 7. Anfuhr der Baumaterialien zu den Reparaturen von Dienstwohnungen. I, 331.

" 8. Vorgängige Erlaubniß für anzulegende öffentliche Tanzböden in Schwerin. III, 982. Rbl. 32.

" 8. Postfreiheit von Sendungen an die Landesrecептur in Erbsteuersachen. I, 695. Rbl. 24.

" 21. Landständische Erklärung über den Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 wegen einiger Artikel der Wiener Schlußacte und der Bundesacte. IV, 583.

" 23. Prämie für den Denuncianten bei gestohlenen Chaussee-Pfählen. III, 335.

" 24. Polizeiliche Aufsicht auf die bei der Elbschifffahrt beschäftigte Mannschaft. III, 476. Rbl. 26.

" 24. Prüfung der zu versetzenden Schullehrer. IV, 350.

" 25. Von Bekanntmachung der in Hypothekensachen erlassenen Proclamata. II, 23. Rbl. 27.

" 26. Fassung der Erbenzeugnisse. II, 154. Rbl. 31.

" 28. Von der Liquidation über Ausgaben für Forstverbesserungen. I, 292.

Juli 2. Ferienzeit sämmtlicher Gerichte. II, 276. Rbl. 28.

" 5. Portoermäßigung für die inländischen Buchhandlungen. I, 707. Rbl. 27.

" 6. Abgabenfreiheit der Waaren aus der Vetter'schen Schaffellgerberei. I, 394. Rbl. 28.

" 6. Abgabenfreiheit der Prehn'schen Lederwaaren. I, 395. Rbl. 28.

" 12. Von Erhebung der zu den Amtsüberschüssen gehörenden Abgaben in den reluirten Aemtern. I, 109.

" 12. Veränderung im Sprengel der Rostocker und Güstrower Justizcanzlei. II, 308. Rbl. 30.

" 15. Instruction für die Verhandlungen über geistliche Bauten. IV, 143.

" 15. Verweisung der Geistlichen wegen Bausachen zunächst an die Beamten. IV, 143. Rbl. 31.

" 19. Von den vermehrten Kosten bei Abhaltung des Patrimonialgerichts an einem dritten Ort. VI, 42.

" 20. Zollfreiheit der Illies'schen Zinngießerwaaren. I, 576.

" 23. Verbot der Studentenverbindung: Die Allgemeinheit. IV, 228. Rbl. 31.

" 30. Berichtliche Gutachten der Beamten über die Rechnungen der Kammeringenieure. I, 206.

" 31. Von den Ziegelei- und Kalkbrennereiregistern. I, 157.

August 1. Beerdigungsort für außerhalb ihres Wohnorts verunglückte Personen. IV, 85.

" 6. Liquidationen der Aemter über die Zuschüsse zum Brenn-, Zähl- und Meßgeld auf Kalk. I, 157.

" 7. Hannoversche Verordnung wegen Einziehung der sogenannten Kassenmünze. III, 829. Rbl. 39.

" 8. Vistrung der Pässe nach Oestreich durch die östreich'sche Gesandtschaft in Hamburg. III, 146. Rbl. 33.

" 10. Von den Protocollen bei allgemeinen Auszahlungen der Aemter. I, 110.

" 15. Liquidationen der Aemter über die Kosten von Arrestatentransporten. III, 80.

" 16. Liquidirung der Forderungen der Kammeringenieure zu den einzelnen Feldmarkacten. I, 206.

1833.

Aug. 17. Hypothekenbuch der Erbzinsstellen zu Steinhagen. II, 130. Rbl. 35.
" 26. Stempelgebühren gehören nicht zu den Gerichtskosten. II, 386.
" 27. Vereinfachung des Rechnungswesens der Kirchen durch Abtrag der Passiva. IV, 127.
Sept. 3. Von den Berichten über Unterstützungsgesuche der Wittwen von Schulmeistern und anderen fürstlichen Dienern. IV, 350.
" 5. Kündigungsclausel in den Anstellungsurkunden der Stadt- und Landschullehrer. IV, 351.
" 7. Bestimmungen wegen der geringfügigeren Bauten in den Domänen. I, 331.
" 10. Aufnahme der Dienste zum Richten in die Bauanschläge der Aemter. I, 158.
" 10. Berechnung der Forstbruchgelder. I, 313.
" 14. Liquidation der Aemter über verausgabtes Postgeld. I, 110. Rbl. 37.
" 24. Zahl der Beisitzer bei allen Criminal-Untersuchungen. II, 499. Rbl. 39.
" 28. Kündigungsclausel in den Anstellungsurkunden der schulhaltenden Küster fürstlichen Patronats. IV, 351.
Octbr. 4. Vorlage der die Schulbauten und das Einkommen der Schullehrer beziehenden Verordnungen an die Regierung. IV, 352.
" 5. Verpflichtung zur Einreichung auch der amtsgerichtlichen Acten an die Kammer. I, 15.
" 9. Aufhören des Leihhauses zu Rehna. III, 909.
" 9. Bestimmung der Fonds aus den vermietheten reservirten Schulländereien. IV, 352.
" 10. Wirksamkeit des Kreisphysikus und des Amtsarztes bei Epidemien in den Domänen. III, 702.
" 12. Gebühren der Aemter für in Schifffahrtssachen vorkommende Ausfertigungen. I, 183.
" 14. Portoermäßigung für die Wismar'schen Weinhändler. I, 707. Rbl. 41.
" 19. Pflicht der Extrapostfahrer zur unentgeltlichen Zurückschaffung der Miethswagen. I, 663. Rbl. 42.
" 19. Erhebungsart des Schulgeldes beim Gymnasium und bei der Gelehrtenschule in Schwerin. IV, 316. Rbl. 43.
" 30. Vorschriften wegen der Zuschüsse aus den Amts- zu den Schulkassen. IV, 352.
Novbr. 5. Von Revision der Contractserfüllungen auf den Hauswirthsstellen in den Domänen. I, 47.
" 5. Liquidation der Aemter über Vergütungen für Steinmauern, Dämme und Brücken. I, 158.
" 11. Controle der Ziegler in den Domänen wegen richtiger Abgabe der angewiesenen Ziegel. I, 158.
" 13. Vorschriften wegen der von den Beamten einzureichenden Schulkassenrechnung. IV, 352.
" 19. Privilegium gegen den Nachdruck für die Bibelübersetzung von Allioli. III, 949. Rbl. 45.
" 28. Verbot der unverlangten Einsendung von Büchern u. dgl. an den Großherzog. III, 938. Rbl. 46.
Decbr. 2. Postfreiheit aller Sendungen vom und ans Criminalcollegium in Armenuntersuchungssachen. I, 690. Rbl. 46.
" 3. Verbot der Neckarzeitung. III, 959. Rbl. 48.
" 3. Nothwendigkeit der Defension bei Capital-Verbrechen. II, 558. Rbl. 49.

1833.

Dec. 5. Neues Wittweninstitut für Prediger und Schullehrer. IV, 31. Rbl. 1834, 2.

" 6. Gegenseitige Postfreiheit der meklenburgischen und preußischen Behörden. I, 698. Rbl. 48.

" 9. Von den Fuhrkosten für die Amtsauditoren und -Actuarien. I, 15.

" 16. Vereinfachung des Verfahrens in Criminaluntersuchungen. II, 540. Rbl. 1834, 4.

" 17. Gleichstellung der Unterthanen beider Landestheile hinsichtlich der öffentlichen Abgaben und der Adhibirung von Handwerkern. I, 370. Rbl. 1834, 1.

" 24. Bedingung der Postfreiheit in Erbsteuersachen. I, 695.

" 24. Vom Herbergen und Controliren der Fremden auf dem platten Lande. III, 80. Rbl. 1834, 2.

" 27. Verbot der Zeitschriften: Der Beobachter in Hessen und bei Rhein und Neues Hessisches Volksblatt. III, 959. Rbl. 1834, 2.

" 31. Bestimmungen wegen Zahlung der Hofgagen. IV, 927. Rbl. 1834, 3.

1834.

Januar 3. Zu der Inventur der Steinmauern, Dämme und Brücken dürfen die Beamte keine Kammeringenieure adhibiren. I, 158.

" 3. Vom Wechsel der Lehrer und von Fixirung des Einkommens der zweiten Lehrer. IV, 353.

" 4. Allgemeine Postfreiheit des Criminalcollegiums in Armenuntersuchungssachen. I, 690. Rbl. 4.

" 14. Von der Anciennität der Amtsauditoren. I, 16.

" 17. Einsendung der Gewinnloose von den Collecteuren. III, 926.

" 25. Concurrenz der Obervormundschaft bei Erhebung und Verleihung von Curatelgeldern. II, 154. Rbl. 7.

" 30. Moderirung der Rechnungen der Sachwälte in der Instanz, wo sie erwachsen sind. II, 319. Rbl. 6.

" 30. Verbot der Einlieferung temporär kranker Personen ins Landarbeitshaus. III, 51. Rbl. 7.

Febr. 1. Gesindeordnung für Schwerin. II, 199. Rbl. 9.

" 1. Abänderung des Tarifs der Hamburg-Berliner Chaussee hinsichtlich der Frachtwagen. III, 335. Rbl. 8.

" 3. Ortsbezeichnung an den Korn-, Bau- und Ackerwagen. III, 315. Rbl. 8.

" 3. Ueber das Ausweichen der Fuhrwerke. III, 315. Rbl. 8.

" 5. Preußische Verordnung wegen der Reisen der Studirenden. IV, 228. Rbl. 8.

" 11. Verhältniß des neuen Wittweninstituts für Prediger und Lehrer zum alten. IV, 33. Rbl. 9.

" 12. Verbot des Abdrucks des Präclusivbescheides. VI, 35.

" 20. Gebühren für amtliche Beitreibung öffentlicher Praestanda. I, 183.

" 22. Cartel zwischen dem preußischen und thüringischen Zollverein. I, 558. Rbl. 13.

" 24. Hypothekenbehörde der Bützower Amtsfreiheit. II, 46. Rbl. 10.

" 25. Von Verhandlungen wegen landesherrlicher Unterstützung des städtischen Schulwesens. IV, 321.

" 27. Von Bewilligung nicht etatmäßiger Ausgaben der Aemter. I, 111.

März 2. Hypothekenbuch der Erbpachtstellen zu Kittendorf. II, 131. Rbl. 15.

" 4. Von der Bestellgebühr für Briefe. I, 656. Rbl. 11.

" 5. Rabatt der Armen- und Krankenanstalten bei größeren Gewichtsmengen der verordneten Medicamente. III, 715. Rbl. 10.

1834.

März 7. Eintritt der Mora bei bestimmter Erfüllungszeit. II, 13. Rbl. 13.
" 8. Wegfallen des Begleitungsberichts bei den an die Regierung einzusendenden Rechnungsextracten. IV, 928. Rbl. 12.
" 11. Veränderung der Loosungsbezirke der Aemter Poel und Redentin. II, 647. Rbl. 12.
" 12. Zahlung des Taxwerthes der den Chausseeofficianten bewilligten Feuerung an die Forstkassen. III, 335.
" 12. Von den Kosten bei an Niedergerichte committirte Ehescheidungssachen. V, 487.
" 17. Von dem Selbstdispensiren der Thierärzte. III, 781. Rbl. 15.
" 21. Meldung des Todes von Militairpensionisten beim Kriegscollegium. IV, 104. Rbl. 14.
" 22. Anschaffung von Lesetafeln für die Volksschulen. IV, 353.
" 27. Hebung der Stimmenparität bei den Amtsbehörden. I, 16.
April 1. Verbot richterlicher Handlungen für die Amtsauditoren. II, 277.
" 1. Verhältniß des Directoriums der Wittwenkasse für Geistliche zu der Kasse. IV, 33. Rbl. 16.
" 3. Verbot der Adjudicate und der öffentlichen und quasi öffentlichen Hypotheken. II, 24. Rbl. 18.
" 4. Rechte der Zinsen intabulirter Pöste. II, 23. Rbl. 17.
" 7. Verwendung ersparter Summen zu nicht etatmäßigen Ausgaben der Aemter. I, 111.
" 11. Mortification der Pöste in älteren ritterschaftlichen Hypothekenbüchern. II, 111. Rbl. 16.
" 18. Von der Lohbenutzung der zu den Bauten im Domanium erforderlichen Eichen. I, 278.
" 21. Legitimirung der Postreisenden und Eintragung derselben in die Journale. I, 607. Rbl. 21.
" 22. Vorschriften wegen der Gesuche um Verleihung des Convicts. IV, 229. Rbl. 19.
" 28. Verfahren bei zu bewilligenden nicht etatmäßigen Ausgaben der Aemter. I, 111.
Mai 9. Vorschriften wegen der nachgelassenen amtlichen Papiere der Baumeister. I, 159.
" 10. Höhe der Quittungsgebühren der Domanialpächter bei eingetretener Remission. I, 184.
" 15. Unterscheidung der ursprünglichen und falschen Kuhpocken. III, 774. Rbl. 21.
" 15. Cours von Neunzweidrittel zu Valeur für die großherzoglichen Kassen. III, 830. Rbl. 22.
" 16. Zeit der Aufschlagung der Holzdeputate der Prediger. I, 279.
" 20. Bestimmung des Brenn- und Meßgeldes für mehrere Kalkbrennereien. I, 159. Rbl. 23.
" 20. Gebühr für Actenversendungen bei Gerichten, für welche die Amtssporteltaxe normirt. II, 386. Rbl. 22.
" 24. Verbot etatswidriger Geldbewilligungsgesuche der Aemter außer in Nothfällen. I, 112.
" 26. Prolongation der Freiheiten der inländischen Wollmärkte und Wollniederlagen. I, 395. Rbl. 22.
" 26. Preis der Vaccine in der Impfanstalt zu Schwerin. III, 775. Rbl. 22.
Juni 7. Verbot des Productenaufkaufs durch auf dem platten Lande gesessene Leute. III, 657. Rbl. 23.

1834.

Juni 10. Schema für die Serviceberechnungen der Städte. II, 674. Rbl. 24.
" 14. Cours der Neuzweidrittel bei Zahlung der Nebensteuer in den Domänen. I, 408. Rbl. 26.
" 17. Immediatcommission für die Oekonomie und Finanzen der Universität. IV, 230. Rbl. 25.
" 20. Sterbe- und Gnadenquartale für die Hinterbliebenen von Chausseegeldeinnehmern. III, 336.
" 27. Competenz bei Licitationen in forstlichen Angelegenheiten. I, 260.
" 30. Selbstständigkeit der Amtsgerichte im Verhältniß zu der Kammer. II, 340.

Juli 1. Termin zur Einreichung der zum Ressort der Kammer gehörenden Rechnungen. I, 113.
" 1. Aufhebung der Kammer- und Kammerkanzleigebühren bei Holzverkäufen. I, 280.
" 2. Pflicht der Post zur Stellung von Beiwagen. I, 608. Rbl. 27.
" 3. Maßregeln zur Verbesserung der Pferdezucht. I, 209. Rbl. 28.
" 3. Verkauf geringen Brennmaterials zur Abminderung der Forstfrevel. I, 280.
" 8. Von den Dorfscontracten in den Domänen soll jährlich eine gleiche Zahl zu Ende gehen. I, 48.
" 11. Heranziehung der Domanialpachthöfe auch zu den kleinen Schulbauten. IV, 354.
" 16. Bestimmungen wegen der Visitationen der Posten. I, 627.
" 26. Offenhaltung von Folien in den ritterschaftlichen Hypothekenbüchern für künftige Eintragungen. II, 112. Rbl. 31.
" 28. Verbot der Notificatorien über die geschehene Publication von Präclusivabschieden. II, 340. Rbl. 30.

August 2. Jährliche feste Remuneration der Kreisphysiker. III, 701.
" 11. Ablieferungsort für die Transportanden nach den Aemtern Rehna und Gadebusch. III, 81. Rbl. 31.
" 11. Befehl zur Ertheilung von Auskunft und Nachweisungen an den Referenten bei der Regierung für das Gewerbewesen. III, 611. Rbl. 32.
" 11. Behörde zur Aichung von Maaß und Gewicht und der Löthigkeit von Gold und Silber. III, 982. Rbl. 32.
" 13. Regulativ für die Privatschulen in Schwerin. IV, 322.
" 13. Entschädigungsansprüche der Domanialschullehrer bei Anlegung neuer Schulen. IV, 354. Rbl. 32.
" 16. Verhältniß der Erben und der Amtsnachfolger großherzoglicher Diener hinsichtlich des Dienstackers. IV, 928.
" 19. Transport von Vagabunden zu Wagen. III, 81.
" 23. Zeit der anzuzeigenden Abgänge von der Militairreserve. II, 647. Rbl. 33.
" 23. Verbot der Schrift: Paroles d'un croyant par Lamennais. III, 960. Rbl. 33.
" 23. Verbot des ganzen Verlags der Buchhandlung von Heideloff und Campe in Paris. III, 960. Rbl. 33.
" 27. Prüfung und Zeugniß der als unreif bei der Universität immatriculirten Personen. IV, 230. Rbl. 34.
" 28. Preis des Formtorfs bei den großherzoglichen Forsten. I, 289.

Sept. 4. Genaue Einhaltung der Bauetats Seitens der Domanialbaubehörden. I. 159.
" 5. Herrichtung angemessener Passagierstuben bei den Postämtern. I, 608. Rbl. 36.

1834.

Sept. 6. Hypothekenbücher der Erbzinsstellen zu Klausdorf. II, 131. Rbl. 37.
" 10. Von den Zahlungsanweisungen zu und aus der Receptur-kasse. I, 452.
" 13. Einsendung der Berechnung der belegten Hofwehrcapitalien Seitens der Aemter. I, 114.
" 18. Von den im Bauetat aufzuführenden Materialienankäufen. I, 159.
" 19. In den Büdnereien reservirte Einliegercompetenzen. I, 70.
" 22. Vorschriften wegen der an die Rentere zu machenden Zahlungen. IV, 928. Rbl. 37.
" 27. Hypothekenbücher der Lübburg-Basser Erbzinsstellen. II, 132. Rbl. 38.
" 29. Adhibirung sonstiger Handwerker statt der Amtshandwerker zu den Domanialbauten. I, 160.

Octbr. 3. Von Berechnung und Unterbringung der Hofwehrcapitalien. I, 48.
" 4. Taxirung der Erkenntnisse in niedergerichtlichen Restitutionssachen. II, 386.
" 10. Gebühren der Justizcanzleien für Erkenntnisse in Untersuchungssachen. II, 566.
" 11. Waffengebrauch der preußischen Grenzaufsichts-Beamten. I, 561. Rbl. 40.
" 24. Zeit des Hiebs des Tannenholzes. I, 280.
" 24. Verbot der Erhebung des Schulgeldes durch die Landreiter. IV, 354.
" 29. Von den Raubthierzeichen, für welche Schieß- oder Fanggeld gezahlt wird. I, 222.
" 29. Von der Correspondenz nach der europäischen und asiatischen Türkei. I, 729. Rbl. 42.
" 29. Jährliche Einreichung der Geburts-, Copulations- und Todtenlisten. IV, 194. Rbl. 44.
" 30. Von Verwaltung und Berechnung der Amtskornböden. I, 114.
" 30. Von den Defrayirungskosten für die Wegebesichtigungscommissarien. III, 315.
" 31. Liquidationen über das Schieß- und Fanggeld und die Transportkosten von zu den herrschaftlichen Küchen gehendem Wilde. I, 222.
" 31. Verbot der Zeitschrift: Der Geächtete. III, 960. Rbl. 43.

Nov. 3. Betrag des von Schweriner Curatelen zu erlegenden Armengeldes. II, 155. Rbl. 45.
" 6. Listen über die Application und Qualification der Amtsauditoren. I, 16.
" 11. Amtsgerichtliche Gebühr für vom Kläger beantragte Ladung beider Theile. II, 387.
" 11. Reichung aller Pensionen allein in baarem Gelde. IV, 929.
" 15. Termin für die einzureichenden Forstgeldetats. I, 260. Rbl. 45.
" 17. Steuer für den Betrieb des Productenhandels im Ratzeburg'schen. I, 371. Rbl. 17.
" 18. Erstreckung der Rostock'schen Collateralerbsteuer auf den fremden Mann. I, 434.
" 22. Vorschriften wegen der Restanten bei der Domanial-Nebensteuer. I, 408.
" 22. Handels- und Schifffahrtsverhältnisse zu den vereinigten Staaten von Nordamerika. III, 476.
" 24. Verbot des Besuchs der Universitäten Zürich und Bern. IV, 230. Rbl. 46.
" 25. Anzeige der die Amts- und Forstkassen interessirenden Todesfälle durch die Beamten. I, 16.
" 27. Erweiterung und Abänderung der Portoermäßigung für die Wismarschen Weinhändler. I, 707. Rbl. 45.

1834.

Nov. 27. Tarif der Güstrow-Lantower Chaussee. III, 336. Rbl. 46.
" 29. Gnadenquartale der Küster- und Schulmeisterwittwen. IV, 33.
Dec. 1. Leitung des Bauwesens der Steuer- und Zolladministration. I, 160.
" 4. Von der Quittungs- und Recepturgebühr der Aemter bei der Hufensteuer. I, 116.
" 5. Instruction der Beamten wegen der aus den fürstlichen Kassen zu übertragenden Untersuchungskosten. II, 567.
" 11. Bestrafung ausländischer Egelschiffer. III, 716. Rbl. 48.
" 17. Constitution wegen Eröffnung und Abwendung von Concursen. II, 444. Rbl. 1835, 1.
" 17. Zeit der Abgabe der Gehalte und Naturalien an die Schulmeister in den Domänen. IV. 354. Rbl. 1835, 1.
" 19. Ausschließliche Anstellung im Seminar gebildeter Lehrer in den Domänen. IV, 355. Rbl. 1835, 2.
" 20. Verfügung der Amtsbehörden an der Ostsee über das eigentliche Strandgut. III, 476. Rbl. 1835, 2.
" 20. Polizeiordnung für die Güstrow-Lantower Chaussee. III, 336. Rbl. 1835, 1.
" 22. Anzeige der Kammerprocuratoren über bevorstehende Auszahlung in lite befangener Summen. I, 117.
" 29. Verbot der Beschränkung der Freizügigkeit in den Domänen durch Forderung von Heimathsreversen. I, 79.
" 29. Verbot der Forderung von Cautionen bei Gewährung der Niederlassung. I, 79.
" 30. Bretterne Fußböden in den Wohnstuben der Schulhäuser in den Domänen. IV, 355.

1835.

Januar 2. Die per informatorium eines Landesgerichts erkannte Geldstrafe kommt dem competenten Niedergericht zu. II, 535.
" 2. Convention mit Hannover wegen der Forstfrevler. I, 313. Rbl. 5.
" 3. Beschränkung der gegenseitigen Postfreiheit der preußischen und mecklenburgischen Behörden hinsichtlich der letzteren. I, 699. Rbl. 4.
" 6. Anzeige vom Ableben russischer Ordeneinhaber. III, 983. Rbl. 3.
" 10. Bemerkung des Rechnungsjahrs auf dem Rubrum der bezüglichen Eingaben der Aemter. I, 117.
" 10. Vorschriften wegen des Forstbauwesens. I, 331.
" 15. Stempelfreiheit des testamenti parentum inter liberos. I, 512. Rbl. 6.
" 17. Beaufsichtigung des häuslichen Lebens auswärtiger Schüler. IV, 316.
" 20. Zusätze zu der revidirten Amtsrechnungsinstruction. I, 117.
" 23. Zurückweisung der nicht gleich mit den Eltern eingelieferten Kinder Seitens des Landarbeitshauses. III, 51.
" 25. Gerichtsstand des Gesindes der Prediger und Küster. VI, 18.
Febr. 4. Vereinigung der Aemter Redentin und Meklenburg zu Einem Auslosungsbezirk. II, 648.
" 9. Holzart der Deputate der Hofdienerschaft. I, 280.
" 10. Einstweilige Zurückweisung aller Correctionäre Seitens des Landarbeitshauses. III, 52. Rbl. 7.
" 11. Depositenordnung für die Amtsgerichte. II, 191. Rbl. 11.
" 12. Neueste Collateralerbsteuerordnung. I, 519. Rbl. 9.
" 13. Entehrende Eigenschaft der Strafe des Halseisens. II, 535.
" 13. Gemeinschaftlicher Defensor mehrerer Inquisiten. II, 558. Rbl. 10.

1835.

Febr. 13. Meldung der sich niederlassenden Medicinalpersonen bei dem competenten Kreisphysikus. III, 702. Rbl. 9.

" 13. Von den Apothekern gar nicht oder nur in gewissen Quantitäten zu verkaufende Arzneimittel. III, 716. Rbl. 9.

" 16. Verbot der Einlieferung contagiös kranker Personen ins Landarbeitshaus. III, 52. Rbl. 9.

" 21. Regulativ wegen der Schifffahrts- und Floßabgaben auf der Elde und Stör. III, 477. Rbl. 10.

" 23. Privilegium gegen den Nachdruck für die Reisebeschreibung des John Roß. III, 950. Rbl. 13.

" 26. Gründe für den Abdruck des Präclusivbescheides. VI, 35.

" 26. Mittheilung des Präclusivbescheides auf desfallsigen Antrag. VI, 35.

März 7. Bestimmungen zum Eldenzolltarif. III, 491.

" 10. Verboten sind die Schriften: Das Nordlicht, Die sieben Todsünden der Liberalen und Geisterstimme der Ermordeten. III, 960. Rbl. 12.

" 11. Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen nach Frankreich, Belgien und der Schweiz. III, 611. Rbl. 13.

" 12. Maßregeln zum Schutze der Forsten gegen die große Kienraupe. I, 293.

" 14. Caution der Inhaber cumulirter Dienstämter. IV, 929.

" 17. Neurevidirte Statuten der vaterländischen Feuerversicherungssocietät in Rostock. III, 234.

" 21. Chausseegeldtarif für Wagen vom platten Lande, Frachtwagen und Retter. III, 336. Rbl. 13.

" 21. Behörde für die Schifffahrt auf der Elde und Stör. III, 492. Rbl. 12.

" 24. Beiträge der Forstdienstländereien zu geistlichen Bauten. I, 333.

" 25. Amtsgerichtliche Gebühr bei Deposition von Testamenten. II, 387. Rbl. 16.

" 25. Rabattirung der Preise und Gefäße bei Arzneien für Armen- und Krankenanstalten. III, 717. Rbl. 13.

" 28. Verlegung des Mestliner Jahrmarkts nach Rnest. III, 668. Rbl. 15.

" 28. Moderirung der bei den Amtsgerichten erwachsenen Criminalgerichtskosten durch die Amtsgerichte und nicht durch die Kammer. II, 567.

April 2. Verbot an die Leihbibliotheken wegen der Schweriner Schüler. IV, 316. Rbl. 16.

" 2. Verbot an die Gastwirthe wegen der Schweriner Schüler. IV, 316. Rbl. 16.

" 9. Von der Obervormundschaft bei den Juden. VI, 77.

" 13. Zulässigkeit und Erfordernisse der Mortification älterer Stadtbuchschriften. II, 47. Rbl. 17.

" 16. Einlieferung der Recepte mit den Apothekerrechnungen der Aemter. III, 717.

" 18. Von den Anleihen für den Land- und Wasserstraßenbau. IV, 584. Rbl. 16.

Mai 1. Gerichtliche Klagen der Domanialunterthanen bedürfen keiner Genehmigung der Beamten. II, 340.

" 4. Schemata für die Baurevisionen der Amtsbaubehörden. I, 161.

" 11. Jurisdiction der Ortsobrigkeit über geistliche Gebäude. V, 367.

" 12. Fundationsbrief des neu errichteten Wittweninstituts für Geistliche und Lehrer. IV, 33.

" 16. Hypothekenbuch der Voigtsdorfer Erbmühle. II, 132. Rbl. 26.

" 16. Einreichung der zu censirenden Schriften in duplo. III, 938. Rbl. 21.

1835.

Mai 22. Nur epidemisch-contagiös kranke Personen dürfen nicht ins Landarbeitshaus eingeliefert werden. III, 52. Rbl. 22.
" 27. Warnung vor dem Batt'schen Augenwasser. III, 717. Rbl. 20.
" 29. Lauenburger Kornmaß bei Berechnung des Chausseegeldes. III, 336. Rbl. 24.
Juni 10. Prolongation der Abgabenfreiheit der Rostock'schen Wollniederlage. I, 395. Rbl. 23.
" 13. Inventarium der Aemter an Büchern und sonstigen Utensilien. I, 120.
" 19. Verbot der Pariser sogenannten Bibliothek der deutschen Klassiker wegen Nachdrucks. III, 951. Rbl. 26.
" 19. Remunerirung landesgerichtlicher Commissarien. V, 412.
" 24. Postfreiheit der Präpositen in Erbsteuersachen. I, 696. Rbl. 26.
" 26. Von den Sitzungen und Ferien der Landesreceptur. I, 452.
Juli 4. Revidirte Statuten des Trauerpfenniginstituts der Geistlichen. IV, 44. Rbl. 28.
" 7. Ablösungsgeld der Altentheiler für den Mahlzwang. I, 48.
" 8. Verbot der Amsterdamer sogenannten Bibliothek der deutschen Klassiker wegen Nachdrucks. III, 951. Rbl. 28.
" 16. Bericht über den außerordentlichen Abgang von der Militairreserve. II, 648. Rbl. 29.
" 17. Genauere Bestimmung des Gerichtsstandes der Invaliden. II, 677. Rbl. 29.
" 27. Abänderungen der Oberappellationsgerichtsordnung. II, 250.
August 1. Gerichtsstand eximirter Juden und der Juden zu Rossow und Rezeband. VI, 18.
" 8. Die in den Chausseezügen vorkommenden Steindämme in Bezug auf die Bauhülfe. III, 337. Rbl. 33.
" 13. Regulativ für die Privatschulen in Schwerin. IV, 322. Rbl. 33.
" 18. Beitritt des Großherzogthums Baden zum deutschen Zollverein. I, 561. Rbl. 34.
" 18. Schema für die Liquidationen der Brandkassenbeiträge. III, 231.
" 21. Von der Nachfolge der Töchter bei den Hauswirthsstellen im Domanium. I, 48.
" 27. Parochialverhältnisse des Militairs in Rostock. IV, 62.
" 31. Annahme des preußischen Courants von den Chausseegeldeinnehmern. III, 337. Rbl. 35.
" 31. Verfahren bei Pensionirung der Schulmeister. IV, 355.
Sept. 3. Durch die Aemter zu gebende Uebersichten über die Pachtvorschüsse, Inventarien- und Pfluglohngelder. I, 120.
" 18. Pachtremission für die Hauswirthe in den Domänen wegen Sturmschaden. I, 49.
" 22. Gerichtsstand adliger Domanialerbpächter. V, 368.
" 23. Art der Bekanntmachung des Loosungstermins für die Militairpflichtigen in den Domänen. I, 120.
" 28. Beschaffenheit der Meilen hinsichtlich der Zulassung von Bevollmächtigten bei den Niedergerichten. VI, 35.
" 29. Postfreiheit der Militairheilanstalten. I, 694. Rbl. 40.
Octbr. 2. Unbedingte Postfreiheit der mecklenburgischen Behörden im Verkehr mit den preußischen. I, 700. Rbl. 40.
" 2. Größere Benutzung der Naturaldienste bei den Kirchen- und Pfarrbauten herrschaftlichen Patronats. IV, 146.
" 5. Steuer- und Zollfreiheit für die inländischen Papiermüller. I, 395. Rbl. 40.

1835.

Octbr. 10. Schema der Extracte für das folgende Rechnungsjahr der Aemter. I, 120.
" 10. Von Anfertigung der Dachschindel bei den großherzoglichen Forsten. I, 281.
" 12. Vorschriften wegen der Postsendungen nach Polen. I, 714. Rbl. 41.
" 14. Formirung der zu rabattirenden Apothekerrechnungen. III, 718. Rbl. 41.
" 17. Fortsetzung der Gehöftswirthschaft auf den Bauerstellen durch die Mutter mit den Kindern. I, 49.
" 17. Votirung von Verwandten in Administrativsachen. IV, 929. Rbl. 43.
" 24. Portoermäßigung für die Tiedemann'sche lithographische Anstalt. I, 708. Rbl. 42.
" 24. Verhältniß der Kammer zu den von den Amtsgerichten liquidirten Criminalgerichtskosten. II, 568.
" 29. Mitwirkung der Forestalen bei Entwerfung der Pachtcontracte über Domanialhöfe. I, 235.
" 31. Feuerungsdeputat der Industrieschulen in den Domänen. IV, 356. Rbl. 46.
Nov. 1. Die Steuer- und Zollbehörden sollen sich gegenseitig Uebersichten über ausgestellte Passirscheine mittheilen. I, 371.
" 3. Handels- und Schifffahrtsverhältnisse zu den vereinigten Staaten von Nordamerika. III, 492. Rbl. 44.
" 4. Grundsätze zur Veranschlagung der Büdnerländereien. I, 71.
" 7. Verbot des Weges durch die Lewitz über Friedrichsmoor und Bahlenhüschen. III, 315. Rbl. 44.
" 12. Declaration und Ergänzung der Stadtbuchordnung. II, 47. Rbl. 46.
" 14. Termin zur Einreichung des Amtsgeldetats. I, 121.
" 16. Fuhrkosten für die Feuerungsdeputate der Chausseegeldeinnehmer und für die Revision der Chausseekassen. III, 338.
" 16. Privilegium gegen den Nachdruck für die Schleiermacher'schen Werke. III, 951. Rbl. 47.
" 18. Höhe der Quittungsgebühr der Aemter auf Pachtgelder. I, 184.
" 30. Schema für Berechnung der Kammergebühren der Amtseingesessenen. I, 121.
" 30. Uebersicht der geistlichen Bauten zu den Amtsgeldrechnungen. I, 121.
Decbr. 3. Liquidirung der Regulirungskosten von Feldmarken in den Domänen. I, 122.
" 4. Verfahren bei Immatriculation der Studirenden und Verbot der Studentenverbindungen. IV, 231. Rbl. 1836, 4.
" 10. Erläuterung der allgemeinen Armenordnung vom 21. Juli 1821 hinsichtlich der Heimathsrechte. III, 81. Rbl. 1836, 1.
" 11. Vorschriften für den Betrieb des Papier-Stempelwesens. I, 512. Rbl. 49.
" 12. Geschäftsverkehr der Colligirungsbehörden mit der Receptur-kasse und Direction. I, 453. Rbl. 1836, 3.
" 12. Verbot der Abpfändung der Kuh zu Gunsten herrschaftlicher Kassen. V, 434.
" 14. Anmeldung der bei der Reluitionscasse unterzubringenden Curatelgelder. II, 155.
" 15. Unterschrift der Eingaben der Amtsbehörden an die Kammer. I, 17.
" 15. Bestimmungen wegen der Verbrecher und der Kranken unter den Loosungspflichtigen. II, 648. Rbl. 1836, 2.
" 18. Erläuterung der Erbsteuerordnung. I, 526. Rbl. 50.

1835.

Dec. 18. Feststellung des Passagier- und Einschreibegeldes der Postreisenden. I, 647. Rbl. 50.
" 23. Wildtaxe für die halbgewachsenen Hasen und Dreiläufer. I, 223.
" 29. Verbot der Weihnachtsgeschenke der Apotheker an die Aerzte. III, 718. Rbl. 1836, 4.
" 30. Wem die Procura-Gebühr beim Postverlag zukommt. I, 630. Rbl. 1836, 3.
— — Ausschluß naher Verwandter von gleichzeitiger Mitgliedschaft im Engern Ausschuß. IV, 584.

1836.

Januar 5. Von den Quittungen über berichtigte Wildtransportkosten. I, 224.
" 6. Beförderung des Handwerksbetriebs unter den Juden. IV, 195.
" 13. Quittungsgebühr der Hauptkasse für die Pächte der Domanialhöfe. I, 184. Rbl. 4.
" 15. Von Anstellung, Ausbildung und Beförderung der Amtsauditoren. I, 17. Rbl. 6.
" 15. Bei der Aufnahme der Einlieger von den Aemtern zu nehmende Rücksichten. I, 79.
" 15. Von den Aemtern einzureichende Uebersichten über die etatsmäßigen und wirklichen Einnahmen und Ausgaben. I, 122.
" 16. Uebertragung ausfallender Parochialbeiträge zu den Kirchen- und Pfarrbauten. VI, 338.
" 21. Nachweisung der Registermäßigkeit der Ausgaben Seitens der Aemter. I, 122.
" 21. Erneuerung der gesetzlichen Vorschriften wegen der Rotzkrankheit unter den Pferden. III, 793. Rbl. 5.
" 26. Erklärung des Nachdrucks und des Debits von Nachdruck für unerlaubte Handlungen. III, 941. Rbl. 6.
" 30. Unstatthaftigkeit der Rostock'schen Collateralsteuer bei an Auswärtige gelangenden Nachlaß. I, 435.
" 30. Stempelsatz der Erlasse, Protocolle und Registraturen. I, 517. Rbl. 8.
" 30. Von den obrigkeitlichen Zeugnissen für anzunehmende Militairstellvertreter. II, 649. Rbl. 6.
Febr. 1. Verbot der Schriften der literarischen Schule „Das junge Deutschland." III, 960. Rbl. 6.
" 1. Festsetzung der Universitätsferien. IV, 234. Rbl. 6.
" 11. Sorge für die Befriedigung der Feuerungsbedürfnisse der ärmeren Schweriner Einwohner. I, 281. Rbl. 6.
" 11. Entschädigung der Zeitpächter von in Folge von Expropriationsgesetzen abgetretenem Grundeigenthum. II, 162. Rbl. 7.
" 11. Abtretung von Steinen, Sand u. s. w. für Chausseebauten gegen Entschädigung. II, 163. Rbl. 7.
" 12. Genaue Bestimmung der Strafe für ausländische Egelfischer. III, 716. Rbl. 9.
" 12. Sicherung der Landbeschäler gegen den Rotz. III, 794. Rbl. 7.
" 13. Diäten für Commissarien in Untersuchungssachen. II, 569.
" 17. Von Verzollung des Hohlglases und dem Scheffelmaße für den zu erhebenden Zoll. I, 576. Rbl. 8.
" 19. Stempelfreiheit kirchlicher Atteste aus und nach Oestreich. I, 517. IV, 104. Rbl. 10.
" 22. Qualification der Beisitzer bei den Criminaluntersuchungen der Amtsgerichte. II, 499. Rbl. 11.

1836.

Febr. 25. Vorherige Censur der Druckschriften unter 20 Bogen. III, 939. Rbl. 10.
" 27. Werthverhältniß des Abfallholzes zum Wrackholz. I, 282.
" 27. Von Actenversendung in Criminal- und Polizeisachen. II, 541.
März 2. Postfreiheit der Criminalgerichtskasse. I, 690. Rbl. 10.
" 4. Beitritt von Nassau und Frankfurt zum Zollverein. I, 562. Rbl. 12.
" 6. Salzzwang über die Interimspächter von Domanialbauerstellen. I, 199.
" 12. Amtsgebühr bei neuer Regulirung des Geldcanons der Erbpächter. I, 184.
" 14. Sofortige Absendung von Commissarien gegen säumige Rechnungsbeamte. I, 123.
" 14. Steuerliche Behandlung der inländischen abgabenfreien Wollfabrikate. I, 396. Rbl. 13.
" 14. Erhebung und Specification der Nebensteuer der Ritterschaft, der Kämmereien ꝛc. I, 400. Rbl. 11.
" 16. Unausgesetzte Haltung der Sommerschulen in den Domänen. IV, 356. Rbl. 13.
" 19. Vernehmung der Parteien in niedergerichtlichen Ehescheidungssachen durch die Canzleien. II, 341.
" 22. Von Kindern als Postpassagieren. I, 648. Rbl. 13.
" 22. Adhibirung anderer Personen als eines eigentlichen Actuars bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. II, 277. Rbl. 14.
" 22. Zulässige Fälle der Actenversendung in Criminal- und Polizeisachen. II, 541.
" 23. Verpflichtung der Hauswirthe zur Anlegung von Weiden- und Heckenpflanzungen. I, 294.
" 26. Instruction der Beamte wegen Führung der Ziegelei-Rechnungen. I, 162.
" 30. Abänderung wegen des Chausseegeldes für Lastwagen. III, 338. Rbl. 15.
" 31. Verbot der Erhebung eines Wägegeldes für Postgut. I, 656. Rbl. 17.
" 31. Erhöhung des Gehalts der jüngsten Kreisphysiker. III, 702.
April 5. Beschränkung des Postdebits mehrerer englischer, französischer, belgischer und schweizerischer Zeitungen. I, 686. III, 961. Rbl. 15.
" 5. Verbot des Romans: Die Revolution. III, 962. Rbl. 15.
" 5. Ueber Prüfung und Anstellung jüdischer Schulmeister. IV, 195. Rbl. 15.
" 7. Von dem Papier der Stempelbogen. I, 517. Rbl. 16.
" 11. Zulassung der Tiedemann'schen lithographirten Spielkarten. I, 535. Rbl. 16.
" 18. Anzeige vom Ableben französischer Unterthanen bei der Regierung. III, 983. Rbl. 19.
" 22. Neue Fassung des Müllereides in Bezug auf Steuerdefraudationen. I, 173. Rbl. 17.
" 26. Errichtung von Gewerbeschulen in den Städten. IV, 323. Rbl. 18.
" 29. Portoermäßigung für den Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. I, 708. Rbl. 19.
Mai 1. Untersuchungen wegen unterschlagener Steuerpassirscheine. I, 374.
" 7. Erstattung der Transportkosten aus und nach dem Landarbeitshaus an die Aemter. III, 52.
" 10. Portoermäßigung für die Rostocker Weinhändler. I, 708. Rbl. 19.
" 16. Instruction der Forstgeometer zur Abschätzung der großherzoglichen Forsten. I, 261.

1836.

Mai 16. Schulreglement für das Amt Poel. IV, 357.
" 20. Brückengeld bei Benutzung der Borkower Brücke über die Mildenitz. III, 353. Rbl. 20.
" 20. Gerichtsstand der Studirenden in Criminal- und Polizeisachen. IV, 235. Rbl. 20.
" 27. Ersatz der aufgewandten Kur- und Verpflegungskosten von und an mecklenburg-strelitz'sche Behörden. III, 109. Rbl. 20.
" 30. Ansätze für Schreib- und Zeichenmaterialien und für Commissionsfuhren in den Bauanschlägen für die Domanialämter. I, 166.
" 30. Außerkirchliche Versammlungen zu Religionsübungen. IV, 97. Rbl. 21.
Juni 1. Untersuchungen wegen unterschlagener Steuerpassirzettel. I, 376.
" 6. Herabsetzung der Posttaxe für Sendungen in Gold. I, 657. Rbl. 21.
" 6. Zulässigkeit eines Accords bei sehr bedeutenden Sendungen in Gold. I, 657.
" 6. Bestimmungen wegen der Postfreiheit in Criminalibus. I, 690. Rbl. 24.
" 8. Einreichung der Recepte zu den Apothekerrechnungen für Amtsarme. I, 123.
" 9. Die Abfindungen bei den Hauswirthsstellen sind Administrativsache. I, 49.
" 9. Bauvorschriften wegen der Schulhäuser in den Domänen. IV, 368.
" 10. Von den Berichten der Zeitschriften über die Verhandlungen der deutschen Ständeversammlungen. III, 939. Rbl. 22.
" 10. Verbot des Hausirens auswärtiger Gewerbtreibender. VI, 339.
" 11. Postfreiheit des Hauptstempeldepotberechners. I, 696. Rbl. 21.
" 17. Gebühren der Aemter für den sub hasta ausgebrachten Abstand einer Pachtung. II, 190.
" 21. Von der Reparatur verfallener Gebäude auf den Domanialhöfen. I, 166.
" 21. Bestimmung des Brenngeldes für die Domanialziegeleien. I, 167.
" 22. Auswärtige Behörden zur Ausstellung von Erbenzeugnissen. II, 156. Rbl. 24.
" 30. Von dem Genuß der Schulzenländereien. I, 49.
Juli 4. Ablieferng aller auf Dienstgeschäfte Bezug habender Papiere abgehender Beamten an die Registratur. I, 21.
" 12. Einreichung der Originalprotocolle bei zu confirmirenden Vererbpachtungen von Domanialgrundstücken. I, 64.
" 12. Die Verkäufe von Holz an Einwohner von Wismar und vom Fürstenthum Ratzeburg müssen mit beim Steuercollegium angezeigt werden. I, 299.
" 15. Vorschriften wegen baulicher Erhaltung der Justizcanzlei-Gebäude. II, 277.
" 15. Verbot der Ablieferung der ausgelooseten Militairpflichtigen durch Unterofficianten. II, 649. Rbl. 27.
" 15. Von den Meßbriefen für die Fahrzeuge auf der Elde, Havel und Stör. III, 492. Rbl. 25.
" 18. Beibringung eines Domicilscheins bei der Kopulation der Hofschauspieler. VI, 340.
" 19. Posttaxe für die Correspondenz von und nach England. I, 729. Rbl. 26.
" 27. Von der Stimme des Rectors bei Wiederbesetzung einer erledigten Professur. IV, 239.
" 27. Einreichung originalisirter Reinschriften der auf Vererbpachtungen sich beziehenden Protocolle. I, 65.

1836.

Juli 27. Abänderungen der Oberappellationsgerichtsordnung. II, 250. Rbl. 28.
" 29. Vorschriften für die Postämter wegen der recommandirten Briefe. I, 608. Rbl. 28.
" 30 Gebühren der Domanialhauswirthe bei Entsagung der Rechtsmittel in den Dorfsconctracten. II, 387.
August 6. Verweigerung von Freischeinen für Postpassagiere Seitens des Cabinets. I, 697. Rbl. 29.
" 11. Anrechnung der Dienstwohnungen und -Ländereien bei den Domanialämtern. I, 123.
" 15. Beitreibung der Gebühren für die Execution der außerordentlichen Landessteuern. II, 416. Rbl. 31.
" 24. Revisoren der Ziegelvorräthe und der neuen Brände bei den Domanialziegeleien. I, 167.
" 24. Rückgabe der Amtsacten an die Registratur vor dem Antritt von Reisen Seitens der Beamten. I, 21.
" 24. Aufhebung der Einrede des Anastasischen Gesetzes. II, 13. Rbl. 32.
" 26. Vorschriften wegen der Bauetats der Domanialämter. I, 167.
" 31. Aufhebung des Abschosses mit den Niederlanden. I, 588. Rbl. 33.
Sept. 7. Vom Uebermaß bei Abgabe von Nutz- und Brennholz Seitens der großherzoglichen Forsten. I, 282.
" 8. Termin zur Einreichung der Wildrechnungen. I, 224. Rbl. 33.
" 13. Von den Brücken auf dem Acker und in den Communicationswegen bei Domanialpachtungen. I, 34.
" 19. Portotaxe für die Correspondenz von und nach Havre. I, 729. Rbl. 35.
" 19. Ausschließliches Recht zum Lumpensammeln in den Domanialämtern. III, 646. Rbl. 35.
" 20. Von den Verbrechen gegen den deutschen Bund. II, 522. Rbl. 35.
" 22. Verhütung des vorschriftswidrigen Anbaues von Oelgewächsen auf den Domanialpachtungen. I, 217.
" 24. Jährliche Mittheilung der von den Kammerprocuratoren ertheilten rechtlichen Erachten an die Kammer. II, 319.
Octbr. 4. Von den Bauanschlägen in Fällen, wo die Materialien gegen den Bereitelohn abgegeben werden. I, 168.
" 6. Verbot des Buches: Europäische Geheimnisse eines Mediatisirten. III, 962. Rbl. 37.
" 7. Verfahren bei Beschwerden der Armen in den Domänen. II, 341.
" 7. Beachtung der Ferien in Concurssachen. VI, 57.
" 8. Von dem Kalk zu Reparaturen an Dienstwohnungen der Forestalen. I, 334.
" 8. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Frankreich. III, 493. Rbl. 37.
" 14. Zeit der Aufgabe der mit der Post nach Frankreich zu befördernden Correspondenz. I, 729.
" 15. Competenz der Niedergerichte in Criminalsachen. II, 508.
" 18. Nichtgestattung von Ausspielungen und Verloosungen. II, 212. Rbl. 41.
" 20. Fristen und Bekanntmachung der Edictalladungen und präclusivischen Proclamata. II, 341. Rbl. 41.
" 22. Bedingungen der Aufnahme ins Landarbeitshaus und Kostenersatz von und an dasselbe. III, 53. Rbl. 40.
" 24. Verbot des Anweißens der Straßenseiten der Baulichkeiten und Befriedigungen in Schwerin. III, 983. Rbl. 40.
" 25. Von der Nachfolge in die Hauswirthsstellen in den Domänen. I, 49.

1836.

Octbr. 27. Bestimmung der amtsgerichtlichen Kostenrechnungen der Kreisphysiker. II, 569.

" 28. Gebühren der Prediger für gerichtliche Eidesverwarnungen. II, 387. Rbl. 41.

" 28. Erstattung von Gebühren und Auslagen committirter Gerichte. II, 569.

" 29. Von der Einschreibegebühr der Postreisenden beim Uebergang auf neue Course. I, 648. Rbl. 41.

Nov. 4. Von den bei ausbrechenden Menschenblattern auszuhängenden Warnungstafeln. III, 775. Rbl. 44.

" 5. Bestellung von Assistenten des curator bonorum. II, 449.

" 8. Vergleichung jedes Einnahmepostens der Amtsgeldregister mit seinem Entstehungsgrunde. I, 123.

" 9. Vorschriften wegen nachgesuchter Regierungspässe. III, 122. Rbl. 41.

" 10. Nichtanwendlichkeit der Rostock'schen Erbsteuer auf den fremden Mann. I, 435.

" 12. Von Remission und Creditirung der Pacht der Hauswirthe. I, 50.

" 14. Ersatz von Kur- und Verpflegungskosten von und an Behörden des Fürstenthums Ratzeburg. III, 110. Rbl. 43.

" 14. Von der Wohlthat der halben Taxe in den Domänen und der Sportelfreiheit für Gegner armer Parteien. II, 388.

" 17. Von den ohne Beilegung eines Districtszwanges angestellten Hebammen. III, 710.

" 20. Die Schornsteinfeger sollen keine taxwidrigen Trinkgelder fordern. III, 158. Rbl. 44.

" 21. Vigilirung auf nicht geprüfte Hebammen in den Domänen III. 711.

" 22. Anordnung einer Ein- und Durchgangssteuer auf Branntwein. I, 540. Rbl. 46.

" 27. Einschärfung der dem patriotischen Verein zugebilligten Portoermäßigung. I, 708.

" 28. Hebung der Einnahmen durch die Beamten statt durch die Hauptkasse. I, 124.

" 29. Berechnung der Bereitungskosten von Torf, Kohlen und Holz bei den Forsten. I, 267.

" 30. Ertheilung des Gebührencredits und Unterschied desselben von dem Benefiz der halben Taxe. II, 388.

Decbr. 6. Verbot des Aderlassens durch Wundärzte ohne Auftrag. III, 702. Rbl. 45.

" 9. Gebühr des Predigers für Verwarnung vor dem Meineide bei armen Parteien. II, 388.

" 10. Befehl an die Beamten wegen der heidnischen Gräber und aufgefundener Alterthümer. III, 984. Rbl. 1837, 2.

" 11. Sorge für die heidnischen Gräber auf ritter- und landschaftlichen Grundstücken. III, 984. Rbl. 1837, 2.

" 12. Aufhebung der Schulbaufonds in den Domänen. IV, 369.

" 14. Verbot der Actenverschickung an auswärtige Facultäten in Criminal- und Polizeisachen. II, 541. Rbl. 46.

" 17. Verbot der Schrift: Gedanken eines Republikaners. III, 962. Rbl. 46.

" 20. Einführung von Lagerbüchern bei den Postämtern. I, 608. Rbl 1837, 1.

" 20. Gerichtsstand der Hofschauspieler. II, 308. Rbl. 47.

" 20. Von den Holstern und Brunnensteinen zu Schulbauten in den Domänen. IV, 369.

" 23. Gebührentaxe der Hauptzollämter. I, 571. Rbl. 1837, 1.

1836.

Decbr. 24. Einreichung von Verzeichnissen aller Erbpachtstücke der Aemter. I, 65.
" 24. Forum für Ehesachen jüdischer Glaubensgenossen. VI, 24.
" 30. Bewilligung von Fristen bei Quartalzahlungen der Amtseingesessenen. I, 124.

1837.

Januar 2. Gebühr der Prediger für Eidesverwarnungen jeder Art. VI, 42.
" 3. Expropriationsgesetz für Land- und Wasserstraßen. II, 163. Rbl. 3.
" 6. Die Aussteuer der Kinder mit Betten ist keine Gehöftslast bei den Bauerstellen. I, 51.
" 7. Rostock-Wismar'sche Zollstraße. I, 582. Rbl. 2.
" 8. Competenz des Fiscals bei Geldstrafen von 1/6 auf 1/3 erhöht. VI, 86.
" 15. Von der Aussteuer der Kinder eines Hauswirths in den Domänen. I, 51.
" 15. Erleichterung der Einsicht der Hypothekenbücher. II, 112. Rbl. 6.
" 20. Aufnahme der Eltern von Domanialeinliegern bei denselben. I, 80.
" 26. Untersuchung des Vermögensstandes bei nachgesuchtem Armenschein. II, 389.
" 27. Von Vermeidung des Strafstempels. I, 518. Rbl. 5.
Febr. 1. Patent des Großherzogs Paul Friedrich beim Regierungsantritt. IV, 587. Rbl. 4.
" 1. Promemorialform bei Verhandlungen mit dem Criminalcollegium. II, 543. Rbl. 5.
" 7. Von den bei Regulirung der Erbsteuer einzureichenden Documenten. I, 527. Rbl. 7.
" 7. Stelle für Dispensationsgesuche in Kirchensachen. IV, 74. Rbl. 5.
" 7. Bestand der vom verstorbenen Großherzog ertheilten Commissorien. IV, 930. Rbl. 6.
" 9. Stelle für Anträge wegen Besetzung der Kirchen- und Schulstellen. IV, 18. Rbl. 5.
" 10. Berechnung der von den Aemtern entgegengenommenen Brandentschädigungsgelder. I, 125.
" 12. Von den andrängenden Gläubigern zu tragende Kosten im Concurse. VI, 64.
" 14. Auseinandersetzung der an- und abtretenden Schulmeister hinsichtlich der Kornernte. IV, 369.
" 16. Gebühren der Kreisärzte für gerichtlich-medicinische Untersuchungen. III, 702. Rbl. 8.
" 16. Nachweisung der Unbescholtenheit schon gedient habender Stellvertreter. II, 649. Rbl. 8.
" 18. Anschluß von Rostock an das Criminalcollegium. II, 509. Rbl. 8.
" 20. Hypothekenordnung für die klösterlichen Erbpachtstücke. II, 136. Rbl. 10.
" 22. Bezeichnung der postfreien Armenuntersuchungssachen als solche, I, 691. Rbl. 9.
" 22. Beschränkung der Competenz des Criminal-Collegiums. II, 510. Rbl. 8.
" 25. Bekanntmachung der Verordnung wegen Publicirung der Edictalladungen und Proclamata. II, 342. Rbl. 10.
März 1. Von den Brandentschädigungsgeldern für Forstgebäude. I, 384.
" 3. Besichtigung und Nachwägung der durchgehenden Briefbeutel bei den Postämtern. I, 609. Rbl. 9.

1837.

März 4. Uebergang der eigenthümlichen Hofwehren der Bauerstellen auf den Gehöftserben. I, 55.
" 4. Qualification der Substituten der Patrimonialrichter. II, 278. Rbl. 9.
" 7. Convictorienordnung für die Landesuniversität. IV, 238. Rbl. 10.
" 11. Execution der Erkenntnisse bei eingelegtem Rechtsmittel. II, 417. Rbl. 11.
" 11. Gerichtsverfassung der Landesklöster. VI, 2.
" 13. Rechtsfolgen der Bekanntmachung von Gutsverpachtungen oder vom Verkauf des Gutsinventariums. II, 14. Rbl. 12.
" 13. Auch beim Verkauf von Curatelgütern ist nur ein Licitationstermin anzusetzen. V, 311.
" 15. Von den Landesgrenzpfählen und -Schildern. IV, 587.
" 16. Pässe für Speditionswaaren. I, 377. Rbl. 12.
" 16. Beobachtung des Militairmaßes Seitens der Recrutirungsbehörden. II, 650. Rbl. 11.
" 17. Fälle der Entbehrlichkeit eines Procurators beim Oberappellationsgericht. II, 319. Rbl. 14.
" 18. Verbot der Anwendung heftig wirkender Mittel durch die Wundärzte. III, 705. Rbl. 12.
" 25. Zurückweisung früherer Stockhaus- und Zuchthausträflinge beim Militair. II, 650. Rbl. 12.
" 28. Gebührentaxe für die Aichungsbehörde. III, 985. Rbl. 13.
April 4. Unterschrift der Eingaben an das Cabinet und die Regierung. IV, 942. Rbl. 13.
" 14. Unterbringung der Kaufgelder für Hofwehren und der Cautionen der Interimswirthe. I, 125.
" 14. Unterbringung der Curatelgelder bei der Reluitionskasse. II, 156.
" 15. Auskunft der Aemter über die Kassenbestände bei den Geld-Rechnungs-Extracten. I, 125.
" 17. Größe der Hauptgüter an sich und im Verhältniß zu den dazu gehörigen Erbpachtstücken. IV, 904.
" 21. Zulassung und Prüfung der Rechtscandidaten zur Advocatur. II, 320. Rbl. 15.
" 26. Verbot des Buches: Menzel, der Franzosenfresser, von Ludwig Börne. III, 962. Rbl. 17.
" 29. Von den Salzspecificationen und Bestimmung der Salzquoten der Salzzwangpflichtigen. I, 199.
Mai 1. Von dem Befriedigungsmaterial für separirte Schulländereien. IV, 372.
" 3. Qualification anderer als der Kreisärzte zu gerichtlichen Obductionen. III, 704.
" 13. Von der Bedachung der Scheunen und sonstigen Gebäude in den Vorstädten von Güstrow. III, 186. Rbl. 19.
" 20 Ersatz für die fehlende Befriedigung der Acker- und Weidecompetenzen der Schullehrer in den Domänen. IV, 372. Rbl. 20.
" 23. Regulativ für die Industrieschulen in den Domänen. IV, 370. Rbl. 20.
" 23. Hypothekenordnung der Erbzinsgehöfte zu Borgfeld und Wackerow. II, 132. Rbl. 20.
" 29. Beschränkung der Anmeldungspflicht bei Proclamationen ritterschaftlicher Landgüter. II, 113. Rbl. 20.
" 29. Erfordernisse der Tilgung von Intabulatis in ritterschaftlichen Hypothekenbüchern. II, 113. Rbl. 20.
" 30. Nothwendige Hufengröße neuer ritterschaftlicher Hauptgüter. IV, 905. Rbl. 21.

1837.

Juni 2. Gerichtliche Requisitionen nach der Provinz Rhein-Hessen. II, 308. Rbl. 22.
" 3. Zeitige Ausführung der in den Domänen zu beschaffenden Vererbpachtungen. I, 65.
" 3. Vorschriften wegen Formirung der Amtsetats. I, 126.
" 16. Bedachung der in die städtische Brandassecuranz aufzunehmenden Gebäude. III, 186. Rbl. 24.
" 24. Von dem Schulgelde in den Industrieschulen in den Domänen. IV, 373. Rbl. 24.
" 28. Prüfung der Auditoren der Niedergerichte. II, 279. Rbl. 25.
" 30. Unterscheidung der Justiz- und Administrativsachen bei den Domanialämtern. I, 29.
Juli 3. Competenz zur Ausstellung von Erbenzeugnissen in den Städten. II, 157. Rbl. 26.
" 8. Abgaben belgischer Schiffe in den meklenburgischen Häfen. III, 499.
" 8. Erhöhung der Competenz der Fiscale bei den beim Consistorium anhängigen Sachen. VI, 86.
" 10. Warnung vor falschen Vierschillingsstücken der Landesmünze. III, 830. Rbl. 26.
" 21. Von den Anweisungen auf Dienst- und Gnadengehalte großherzoglicher Diener. V, 1166. Rbl. 29.
August 2. Rücksichten bei Anstellung von Dienstgehülfen bei den Departements der Kammer. I, 21.
" 4. Aufhebung der Reihefuhrämter und Regulirung des Postfuhrwesens. I, 663. Rbl. 31.
" 5. Berechnung der Dienstcautionen landesherrlicher Diener. IV, 930.
" 5. Geschäftsordnung der Prüfungscommission für die Rechtscandidaten. II, 323. Rbl. 32.
" 10. Converkirung der Reluitionskassenschuld. I, 8.
" 10. Von der Nachfolge der Kinder abgemeierter Hauswirthe. I, 56.
" 10. Von den Holzmaterialien zu abgesonderten Schweineställen auf den Bauergehöften. I, 169.
" 10. Ständische Concurrenz bei der Reluitions-Commission. IV, 588. Rbl. 31.
" 12. Verhältniß der Aussteuer zu der herrschaftlichen Hofwehr der Hauswirthsstellen. I, 56.
" 12. Von den Druck- und anderen dergleichen Kosten bei den Domanialämtern. I, 126.
" 12. Von unmittelbar an den Großherzog gerichteten Eingaben. IV, 943. Rbl. 30.
" 14. Specialliquidationen der Domanialämter über Regulirungskosten. I, 126.
" 24. Regulativ für die Extraposten, Courier- und Estafetten. I, 665. Rbl. 32.
" 30. Von den Dorfkrügen in den Domänen. V, 905.
Sept. 14. Hypothekenordnung der Kirchenbüdnerei zu Lübow. II, 118. Rbl. 35.
" 19. Legitimation der Oberappellationsgerichtsprocuratoren bei Einführung der Rechtsmittel. II, 324. Rbl. 37.
" 23. Errichtung eines Steuer- und Zolldepartements bei der Regierung. I, 377. Rbl. 38.
" 23. Revision der Chausseezettel und der Kassenbestände bei den Chausseen. III, 338.
" 23. Aufhebung des Curialstils. V, 1166. Rbl. 36.
" 27. Reglement wegen Prüfung der Niederrichter. II, 280. Rbl. 37.

1837.

Sept. 27. Veränderung in der Volkszahl beider Militairdistricte. II, 650. Rbl. 38.

Oct. 4. Uebersichten der Intabulata der Stadtpfandbücher von 1755 bis 1830. II, 48. Rbl. 38.

" 8. Verfahren bei Ermittelung der Heimath eines Individuums und deshalb entstehendem Rechtsstreite des Landarbeitshauses. III, 54. Rbl. 44.

" 12. Hypothekenordnung der Erbpachtstelle Nr. III zu Hohenlukow. II, 133. Rbl. 40.

" 14. Zeit der Aufgabe der Correspondenz nach Frankreich. I, 729. Rbl. 40.

" 20. Erlaubniß zur Impfung der Schafe. III, 791. Rbl. 40.

" 20. Vorschriften wegen der Mühlenvisitationen. I, 377.

" 21. Gerichtsgebühren der Altentheiler in den Domänen. II, 389.

" 25. Verbot der Gelderhebungen in den Domänen durch die Landreiter. I, 21.

" 25. Zahlung der Erbstandsgelder für Domanialgrundstücke in Reluitionskassenobligationen. I, 65.

" 25. Ertheilung von Freischeinen für Postreisende allein aus der Kammer. I, 697. Rbl. 42.

" 25. Verarmte, ohne Vorwissen des Gutsherrn in Pfarrkaten aufgenommene Personen. VI, 340.

" 31. Erhebung der Zeitpächte von Höfen und Mühlen durch das Amt. I, 126.

Nov. 9. Bundesbeschluß zur Unterdrückung des Nachdrucks. III, 942.

" 13. Ursprung des Instituts der stadtgerichtlichen Beisitzer. VI, 4.

" 15. Vorschriften wegen Rein- und Offenhaltung der Straßen in Schwerin. III, 986. Rbl. 43.

" 17. Schema zur Anfertigung der Martinilisten. IV, 104. Rbl. 45.

" 27. Portoermäßigung für den patriotischen Verein. I, 708. Rbl. 47.

" 30. Statuten der Landesuniversität in Rostock. IV, 239. Rbl. 1838, 8.

" 30. Disciplinarstatuten für die Studirenden zu Rostock. IV, 274. Rbl. 1838, 8.

Decbr. 2. Rechtsnormen für die Erbregulirungen der Juden. VI, 78.

" 9. Von den bei den Aemtern zu zahlenden Pensionen und Gnadengeldern. I, 127.

" 9. Requisition des Kammerexecutors durch die Beamten. II, 417.

" 11. Auseinandersetzung der Schulmeister hinsichtlich der Weidebefriedigung. IV, 373.

" 15. Aufnahme der Kinder und der fremden Confessionsverwandten in die Martinilisten. IV, 109.

" 16. Gerichtsstand der großherzoglichen Palaisdienerschaft in Doberan. VI, 19.

" 21. Ersatz und Berechnung der Transportkosten für Vagabonden bei den Aemtern. III, 83.

" 27. Verhältniß der Vermiether zu den öffentlichen Lasten der Miethsleute. II, 14.

1838.

Januar 2. Gebühr für neue Dorfscontracte in den Domänen. I, 184.

" 5. Rangklasse des rechtsgelehrten Mitgliedes des Hofmarschallamts. IV, 930. Rbl. 5.

" 6. Berechnung der Vigesimen bei der ordentlichen städtischen Contribution. I, 379.

1838.

Januar 6. Vorschriften wegen der von den Steuerstuben zu zahlenden Pensionen und Gnadenbewilligungen. I, 378.
" 8. Erhöhung des Chausseegeldtarifs für Fuhrwerke mit ländlichen Producten. III, 338. Rbl. 4.
" 12. Competenzordnung des Criminalcollegiums. II, 511. Rbl. 3.
" 12. Von dem Feuerungsmaterial für hülfsbedürftige Schullehrerwittwen. IV, 374.
" 13. Verfassung der Niedergerichte hinsichtlich der Criminaljustizpflege. II, 499. Rbl. 3.
" 15. Von Spruchreife und Abkürzung geringfügiger Strafsachen II, 543. Rbl. 3.
" 16. Untersuchung und Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen. II, 588. Rbl. 3.
" 16. Direction der nach Kurhessen bestimmten Transportanden. III, 110. Rbl. 5.
" 18. Erkennung in Defraudations- und Contraventionsfällen von den Steuerbehörden auf Geldstrafen in Neuzweidrittel. I, 380.
" 20. Prolongation der Abgabenfreiheit für die Hahn'schen Bandwaaren. I, 397. Rbl. 4.
" 20. Prolongation der Steuer der Probenreiter und sonstige Vorschriften wegen des Verkehrs derselben. III, 664. Rbl. 5.
" 22. Von den Rauchböden und Schornsteinen in den Hauswirthswohnungen. I, 175.
" 24. Veranschlagung der Zeitpachtländereien der Büdner. I, 71.
" 24. Schutz der Tannenreviere gegen die große Kienraupe. I, 294. Rbl. 5.
" 27. Aufhebung des Abschosses mit der Schweiz. I, 590. Rbl. 5.
" 29. Vorschriften für die Steuerbehörden wegen der mit Viehtransporten begangenen Defraudationen. I, 380.

Febr. 1. Forum der Rathmänner in den Städten. V, 368.
" 2. Die Kaufsumme für die Hofwehr der Bauerstellen verbleibt dem Gehöftserben. I, 56.
" 3. Verbot des Zwischenhandels der Handwerksältesten mit Wanderbüchern. III, 128. Rbl. 7.
" 5. Anfang und Lauf der Proceßfatalien in den Ferien. II, 343. Rbl. 7.
" 9. Stelle für Anträge wegen Besetzung der Kirchen- und Schulstellen. IV, 18.
" 10. Von Mortification der Pöste in den älteren städtischen und ritterschaftlichen Hypothekenbüchern. II, 24. Rbl. 8.
" 12. Regulativ wegen Bezahlung der Collegienhonorare. IV, 301. Rbl. 8.
" 15. Von Anträgen der Kirchenpatrone auf solitäre Präsentation. IV, 18. Rbl. 9.
" 16. Ergänzende Bestimmungen zur Stadtbuchordnung. II, 49. Rbl. 10.
" 16. Verlassung der städtischen Grundstücke auf die Erwerber derselben aus dem Concurse. II, 52. Rbl. 10.
" 16. Vom Erwerb und Verlust des Heimathsrechts. III, 83. Rbl. 9.
" 20. Einfluß des Eigenthums der Hofwehr der Bauern auf Leistung der reservirten Extradienste. I, 57.
" 22. Von Abfuhr des Deputatholzes. I, 283.
" 23. Stadtbuchordnung für Wismar. II, 53. Rbl. 11.
" 24. Von dem Feuerungsdeputat als Gnadenbewilligung und Dienstemolument. I, 283.
" 24. Steuer Wismar'scher Einwohner bei ihrem Waarenverkauf im übrigen Meklenburg. I, 380.
" 28. Von den Knöpfen an den Uniformen der Beamten. I, 22.

1838.

Febr. 28. Instruction für Aerzte und Wundärzte wegen der bei armen Kranken in den Domänen anzuwendenden Arzneimittel. III, 705.

März 3. Abgaben mecklenburgischer Schiffe in belgischen Häfen. III, 499.

" 3. Handels- und Schifffahrtsverhältnisse zu Rußland. III, 499.

" 5. Schutz der Inhaber au porteur gestellter Papiere der Reluitionscommission. II, 14. Rbl. 12.

" 5. Befehl zum prompten Betrieb des Kirchenrechnungswesens. IV, 127. Rbl. 12.

" 5. Correvision der Kirchenrechnungen durch die Beamten. IV, 128. Rbl. 12.

" 16. Von den Zuschüssen zu den Amts- und Amtsbaukassen. I, 128.

" 17. Verbot der auf bestimmte Orte lautenden Wohnscheine wegen der Freizügigkeit im Domanium. I, 80.

" 17. Sofortige Beweiskraft schriftlicher Schuldbekenntnisse und Quittungen. II, 473. Rbl. 14.

" 19. Ersatz der Detentionskosten im Landarbeitshaus von zahlungsfähigen Correctionären. VI, 340.

" 21. Einsendung der Quittungen über Zahlungen aus der Receptenkasse. I, 454. Rbl. 13.

" 21. Anwendung der Postaxe für Gelder bei Päckereien mit declarirtem Werth. I, 657.

" 26. Von der über Triest gehenden Correspondenz. I, 729.

" 27. Prüfung des servirenden Personals in den Apotheken durch die Physiker. III, 718. Rbl. 15.

" 28. Prompte Einsendung der Kammergebühren Seitens der Aemter. I, 128. Rbl. 14.

" 28. Bezeichnung der Qualität der Gestorbenen in den Listen für die Collateralerbsteuer. IV, 109. Rbl. 14.

" 29. Einschärfung der Verordnung vom 27. Febr. 1811 über die Sabbatsfeier in den Städten. IV, 67. Rbl. 15.

" 30. Honorar der Postofficianten für herrschaftliche Portorechnungen. I, 610. Rbl. 18.

" 30. Unfähigkeit der Patrimonialrichter und ihrer Substituten in Verwandtschaftsfällen. II, 282. Rbl. 15.

" 31. Moderirung der Notariatsrechnungen für die Güstrow'sche Feuer- und Hagelassecuranz. II, 331. Rbl. 15.

" 31. Vorschriften wegen der engen, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrenen Schornsteine. III, 186. Rbl. 15.

April 2. Von den Uebersichten über die städtischen Servicezahlungen. II, 677. Rbl. 15.

" 3. Von der Feuerung für die Miethseinwohner der Erbpächter in den Domänen. I, 65.

" 6. Vorherige Anfrage bei Veräußerung herrschaftlichen Besitzes in und um Schwerin. I, 213.

" 7. Verzeichniß der gesetzlichen Bestimmungen über Transportanden, erkrankte und verstorbene Reisende ꝛc. III, 85.

" 9. Von Wahrnehmung des Stempels bei den neuen Obligationen der Reluitionscommission. I, 518. Rbl. 16.

" 12. Von den Prämien für die Ergreifung von Deserteuren und Refractairen. II, 719. Rbl. 18.

" 14. Competenz bei Verbrechen der Advocaten und Notarien. V, 442.

" 18. Chausseegeld für ein- und dreispännige Fuhrwerke mit ländlichen rohen Producten. III, 339.

1838.

April 24. Bloß der Rechnungsbeamte ist für die materielle Richtigkeit der Rechnung verantwortlich. I, 129.
" 25. Von der Liquidation über die an Pensionisten und Beneficiaten aus dem Militairstande verabreichte Feuerung. I, 283.
" 28. Verpflichtung der Amtseingesessenen, ihren Bedarf von den Domanialziegeleien zu nehmen. I, 169.
Mai 4. Expeditionszeit der Steuer- und Zollbehörden. I, 380. Rbl. 20.
" 11. Revidirter Tarif des Rostocker Dammzolls. I, 436.
" 14. Ferien des Landkastenpersonals. IV, 588. Rbl. 21.
" 15. Von dem an die Büdner zu verabreichenden Torf. I, 283.
" 16. Stellung des Landthierarztes. III, 782.
" 22. Erbenlegitimation der Gläubiger zur Reluitionscasse. II, 157. Rbl. 23.
" 23. Forum in Concurs- und Curatelsachen. VI, 78.
" 25. Von den einzureichenden Entwürfen der Hauswirthscontracte. I, 57.
" 29. Gebühren der Gerichts-Subalternen bei unermittelten Inquisiten. II, 570.
" 30. Vergütung des Steinschliffs bei den Mühlensteinen an die Pachtmüller in den Domänen. III, 647.
Juni 1. Von Berechnung des Setzerlohns für Steinmauern und Brücken in den Domänen. I, 169.
" 6. Berechnung der Remissionen von Pachtgeldern in den Amtsgeldregistern. I, 129.
" 7. Lagergeld, Steuer- und Zollfreiheit des Güstrow'schen Wollmarkts. I, 397. Rbl. 24.
" 13. Von Zahlung des Chausseegeldes bei Officialreisen der Beamten. I, 22.
" 14. Von der gegenseitigen Befugniß der Handwerksämter einer Stadt gegen die der anderen. III, 611. Rbl. 25.
" 15. Rangverhältnisse der Amtsauditoren und Bauconducteure. I, 22.
" 19. Lieferung des lithographirten Papiers zu den Baukostenliquidationen und Baurechnungen der Domanialämter. I, 169.
" 20. Convention mit Dänemark wegen Freiheit commandirter Militairs und Officianten vom Chausseegelde. III, 339. Rbl. 27.
" 22. Empfehlung des Seidenbaues. III, 987. Rbl. 26.
" 23. Unterschied zwischen Administrativ- und Justizsachen. II, 282.
" 25. Competenz bei den auf geistlichen Grundstücken begangenen Verbrechen. II, 514. Rbl. 27.
" 29. Aufhören der Geleitscheine für Waarentransporte von Lübeck und Hamburg. III, 657. Rbl. 27.
Juli 2. Allgemeine Verstattung stiller Beerdigung. IV, 85. Rbl. 28.
" 12. Von der preußischen Maischsteuer. I, 562. Rbl. 29.
" 12. Uebersichten des Standes der Processe der Kammer und Reluitionscommission. II, 324.
" 13. Verbot des Haltens von Schießgewehren Seitens der Amtseingesessenen. I, 224.
" 18. Revision und Zeichnung der von den Landbeschälern gefallenen Füllen. I, 209. Rbl. 29.
" 18. Portotaxe für Originalien mit oder ohne Werthangabe. I, 657. Rbl. 30.
" 21. Liquidationen der Forstbeamten über abgelieferte Raubthierzeichen. I, 224.
" 21. Stelle für Einsendung der Steuer auf fremde Branntweine. I, 542. Rbl. 30.
" 23. Disposition des Amts über leerstehende Miethswohnungen. I, 80.

1838.

Juli 23. Adresse der Eingaben an das Haupt- und Landgestütsdirectorium. I, 209. Rbl. 29.
" 24. Bei der Erbpacht findet keine Remission Statt. I, 66.
" 24. Vorschriften wegen der recommandirten Briefe. I, 610. Rbl. 31.
" 25. Von den den Hauswirthen zu gewährenden Bauhülfen. I, 170.
August 2. Liquidirung des verausgabten Portos von den Amts-, Forst-, Bau- und sonstigen Behörden. I, 129. Rbl. 33.
" 2. Abweisung aller Gesuche um Gestattung von Ausspielungen. II, 213. Rbl. 32.
" 6. Gnadenzeit der Wittwen von Zollerhebern. I, 571. Rbl. 32.
" 8. Abiturientenprüfung fremder Schüler. IV, 317.
" 10. Gebühr für die Quittung über durch die Aemter beschaffte Zinszahlungen aus der Reluitionskasse. I, 185. Rbl. 33.
" 14. Erlaubniß zur Impfung der Schafe beim Wiederausbruch der Schafpocken. III, 791. Rbl. 32.
" 15. Maßregeln gegen die Maulfäule oder Zungenseuche des Rindviehs. III, 804. Rbl. 32.
" 18. Von der über Hamburg gehenden Correspondenz nach Frankreich. I, 730. Rbl. 33.
" 20. Gleichheit des Portos bei directer und indirecter Beförderung. I, 657. Rbl. 34.
" 25. Reduction des Goldes auf Neunzweidrittel und Courant für die Postämter. I, 646.
" 27. Von Verwandlung der Geldstrafen bei Forstfreveln. I, 314.
Sept. 1. Bestimmung des Mastgeldes. I, 284. Rbl. 36.
" 1. Instruction zur Erhebung der auf fremden Branntwein gelegten Ein- und Durchgangsabgabe. I, 542.
" 2. Vorgängige Erlaubniß zur Anlegung von Schenkwirthschaften. III, 987. Rbl. 36.
" 5. Stationsgeld meklenburgischer Fuhrleute in Lübeck. I, 684. Rbl. 36.
" 7. Attestirung der Rechnungen der Baueleven und Bauconducteure. I, 171.
" 8. Feuerungsdeputat der Industrieschulen in den Domänen. IV, 374. Rbl. 36.
" 11. Zahlung des Chausseegeldes von den Beamten auf Dienstreisen. I, 23.
" 13. Bedingung des niederen preußischen Maischsteuersatzes. I, 563. Rbl. 38.
" 13. Verpflichtung der Büdnercolonien zu allen und jeden Schuldiensten. IV, 375.
" 17. Aufführung der unehelichen Kinder mit dem mütterlichen Familiennamen in den Kirchenbüchern. IV, 109.
" 18. Einlieferung menschlicher Leichname an das anatomische Institut in Rostock. III, 779. Rbl. 39.
" 19. Personenporto, Einschreibegebühr und freie Fracht der Postpassagiere. I, 649. Rbl. 38.
" 21. Verbot des Garlitzer Communicationsweges für zollpflichtige Gegenstände. I, 582. Rbl. 39.
" 22. Verbot der Advocatur für Notarien bei allen Gerichten. II, 331.
" 24. Von Berechnung der Pachtremissionen in den Amtsgeldregistern. I, 129.
" 27. Bei Errichtung neuer Büdnereien zum Grunde zu legende Bedingungen. I, 71.
" 27. Gebühren für Arbeiten der Domanialämter im Betreff der Büdnereien. I, 185. Rbl. 40.
" 29. Strafe für Holzentwendungen von den Dömitzer Buschwerdern. I, 315. Rbl. 41.

1838.

Oct. 1. Aufhebung des Executionszwanges des Schweriner Armencollegiums, II, 417.
" 10. Verpachtung des nöthigen Ackers an die Einlieger in den Domänen. I, 74.
" 10. Hypothekenwesen der Erbzinsstellen und Büdnereien zu Kirch-Mummendorf. II, 133. Rbl. 41.
" 11. Von den Bruchrechnungen der großherzoglichen Stadtgerichte. II, 290.
" 12. Instruction für den Geschäftsbetrieb in Amts- und Forstbausachen. I, 171.
" 16. Von den Wochen- und Privatcommunionen. IV, 77.
" 20. Vorschriften wegen des Confirmandenunterrichts. IV, 78. Rbl. 44.
" 20. Erforderniß von Schulzeugnissen für Confirmanden aus fremden Parochien. IV, 79. Rbl. 44.
" 23. Hypothekenwesen des Warning'schen Erbpachtgehöftes zu Dolglas. II, 133. Rbl. 43.

Novbr. 1. Von Verzollung und Versteuerung der Blutegel. I, 381.
" 2. Abrundung des etwa künftig zu erhöhenden Büdnercanons. I, 74.
" 5. Jurisdiction über die Amts- und Burgfreiheit zu Bützow. V, 368.
" 8. Uebung des Notariatsamts Seitens des Sohnes für den Vater. VI, 32.
" 9. Verhaltungsmaßregeln bei der Maulfäule des Rindviehs. III, 804. Rbl. 44.
" 12. Die Pacht von Weide und Wiese ist keine nothwendige Bedingung bei Ansetzung von Einliegern. I, 75.
" 12. Von Untersuchungen der Amtsforstgerichte gegen auswärtige Holzfrevler. I, 345.
" 15. Vigilirung der Steuerstuben auf unconcessionirte Hand- und Grützmühlen. I, 381. Rbl. 44.
" 15. Vom Tonnengewicht der zu verzollenden Butter. I, 577. Rbl. 44.
" 17. Stationsgeld Lübeck'scher Lohnfuhrleute in Meklenburg. I, 684. Rbl. 47.
" 19. Regierungspässe zu Reisen ins Preußische. III, 146. Rbl. 48.
" 21. Eintreten officiellen Verfahrens beim Ehebruch. II, 514.
" 23. Sporteln des Amtslandreiters bei Nachforschungen außerhalb Amts. I, 186.
" 27. Von dem Verhältnisse der Bauconducteure zur Kammer. I, 174.
" 28. Aufführung der Entfreiungsgründe in den Specificationen zur ritterschaftlichen Nebensteuer. I, 402. Rbl. 49.

Dec. 1. Vorschriften wegen der kirchlichen Katechisationen. IV, 80. Rbl. 48.
" 4. Legitimirung von Erben zu den Kammeracten durch ein amtsgerichtliches Erbenzeugniß. II, 157.
" 4. Meklenburg-Strelitz ist in Postsachen als Ausland zu betrachten. VI, 340.
" 5. Hypothekenordnung der Erbpachthufen zu Redentin. II, 134. Rbl. 48.
" 6. Verhältniß der einzelnen Kapitel des Amtsgeldregisters zur Amtscasse. I, 129.
" 6. Bestrafung des Ehebruchs von Amtswegen. II, 514.
" 6. Stelle für Einsendungen an die Schwerinsche Militairdistrictsbehörde. II, 650.
" 7. Bei Berechnung der Vigestimen mit in Anschlag zu bringende Pensionen und Gnadenbewilligungen. I, 382.
" 7. Vorschriften wegen des Zeitungsdebits der Postämter. I, 687. Rbl. 50.
" 10. Nahrungssteuer beweibter Gesellen und von personis miserabilibus. I, 382.

1838.

Dec. 11. Hypothekenordnung der Erbpachtgehöfte zu Kuttlow. II, 134. Rbl. 49.
" 11. Vermerk im Wanderbuch jüdischer Gesellen wegen erlaubter Wanderschaft preußischer jüdischer Gesellen. III, 129. Rbl. 50.
" 12. Einführung einer Hundesteuer in Schwerin und Verhalten der Besitzer großer Hunde. III, 987. Rbl. 48.
" 12. Verpachtung der von den Domanialschullehrern ordnungswidrig benutzten Baumschulplätze. IV, 375.
" 13. Von Adhibirung noch nicht als Richter geprüfter Auditoren zu gerichtlichen Handlungen. II, 292. Rbl. 49.
" 14. Verbot der Liquidirung derselben Arbeitstage bei verschiedenen Aemtern Seitens der Kammeringenieure. I, 206.
" 14. Trottoirordnung für Schwerin. III, 988. Rbl. 50.
" 15. Fracht- und Adreßbriefe der Postsendungen nach Holstein und Schleswig. I, 725. Rbl. 50.
" 22. Gesindeordnung für Parchim. II, 205.
" 29. Päße für Studirende zu Reisen ins Preußische. III, 146. IV, 304. Rbl. 1839, 2.
— — Von den Officien der Kirchensecretaire und Kirchen-Procuratoren. IV, 18.

1839.

Januar 2. Bestätigung der Familienstiftung des Salamon Isaac zu Stavenhagen. III, 921. Rbl. 5.
" 4. Verordnung, betreffend die Bestrafung des Diebstahls. II, 522. Rbl. 2.
" 7. Von Erhebung des Landzolls nach dem Satz von 4 ßl. fürs Schiffpfund. I, 577.
" 7. Aufnahme der Kreisphysiker in das allgemeine Wittweninstitut. III, 706.
" 8. Vereinigung der Bützower Amts- und Burgfreiheit mit der Stadt. I, 213. IV, 861. Rbl. 3.
" 8. Verordnung betreffend die Erkenntnisse und Rechtsmittel in Criminalsachen. II, 558. Rbl. 3.
" 11. Verlegung der Wittenburg-Gadebuscher Landstraße. III, 316. Rbl. 4.
" 12. Verhältnisse zu Meklenburg-Strelitz hinsichtlich der Criminaljustiz. II, 589. Rbl. 3.
" 12. Feuerungsdeputat zweiter unverheiratheter Schullehrer in den Domänen. IV, 375.
" 12. Von den Kosten bei an Niedergerichte committirte Ehescheidungssachen. V, 487.
" 17. Grundsätze in Betreff der Ausstellung von Heimathsreversen für die Domänen. I, 81.
" 18. Beseitigung der Kriegs-Erleidungs-Forderungen der Domanialhauswirthe. I, 57.
" 21. Bedingung der Bestrafung des Ehebruchs von Amtswegen. II, 514.
" 21. Verhältniß der Fiscale zum Untersuchungsproceß. II, 545.
" 21. Wegfall der Gebühr für Remissionsrescripte oder Promemorien bei Criminalerkenntnissen. II, 570.
" 25. Aufhebung aller Gebührenfreiheit der Staatsdiener mit fixem Gehalt. IV, 931. Rbl. 6.
" 26. Verbot des Transports steuer- und zollpflichtiger Sachen durch den Schweriner Schloßgarten. I, 582. Rbl. 5.
" 29. Kammerconsens zur Ausübung des Viehverschnitts in den Domänen. I, 218.

1839.

Jan. 29. Angabe der Ablieferungsorte in den Rapporten über die Steuerpaßscheine. I, 382.

" 29. Steuervergütung auf ausgeführten preußischen Branntwein. I, 563. Rbl. 6.

" 30. Münzsorte der Nebensteuer. I, 402. Rbl. 7.

" 30. Zusammenstellung und Ergänzung der Vorschriften wegen der Menschenblattern. III, 776. Rbl. 7.

" 31. Modificationen der Statuten der ritterschaftlichen Brandassecuranz. III, 202. Rbl. 7.

" 31. Stempelfreiheit der honoris causa ertheilten Doctordiplome. IV, 305.

Febr. 7. Unterscheidung von Diebstahl und Forstfrevelsachen. I, 315.

" 7. Privilegium gegen den Nachdruck für die Schiller'schen Werke. III, 952. Rbl. 8.

" 13. Von den Zahlungen an die Landesreceptur. I, 454. Rbl. 9.

" 14. Von Veranschlagung der den Einliegern in den Domänen zu verpachtenden Ländereien. I, 76.

" 18. Von Angabe der Colliзahl und des Gewichts in den Steuerpaßscheinen. I, 383.

März 4. Gültigkeit des Rostocker Erbvertrages von 1788 hinsichtlich der innern Verhältnisse der Landesuniversität. IV, 305.

" 6. Anerkennung der Dobbertin-Schwinzer Wegestrecke als Landstraße. III, 316. Rbl. 15.

" 14. Privilegium pii corporis für die Schnell'sche Stiftung. IV, 181. Rbl. 16.

" 16. Reservirung des Rechts zur Feststellung des Altentheils bei den Gehöftseinweisungen der Domanialhauswirthe. I, 58.

" 21. Klassificirung der Domanialhauswirthe zur Bemessung ihrer Prästationen. I, 58.

" 25. Gebühr der Amtsgerichtsdiener für Einziehung von Gefangenen. II, 570. Rbl. 15.

" 25. Loosungsort für adoptirte und nicht bevormundete Loosungspflichtige. II, 651. Rbl. 13.

" 30. Von den für die Chausseen und die Wärter- und Einnehmerhäuser erforderlichen Holzmaterialien. III, 339.

April 2. Unterschrift der Erlasse in ritterschaftlichen Hypothekensachen. II, 114. Rbl. 14.

" 3. Verhältnisse der Amtsprotocollisten. I, 23.

" 3. Instruction zur Führung der Amtssportelrechnung. I, 186.

" 4. Von den durch plötzliche Todesfälle in den Domänen verursachten Untersuchungs- und sonstigen Kosten. II, 570.

" 9. Vom Angriff des Superinventariums der Domanialhauswirthe in Executionsfällen. I, 59.

" 10. Gebühren für Arbeiten der Domanialämter in Betreff der Bädnereien. I, 185. Rbl. 17.

" 15. Verordnung, betreffend die transitorischen Bestimmungen zur zweiten und dritten Rubrik der Stadtpfandbücher. II, 69. Rbl. 17.

" 15. Hypothekenordnung der Erbpachtstellen zu Poppentin. II, 134. Rbl. 17.

" 19. Verpflichtung der Amtseingesessenen mit erblichen Rechten auf die jedesmal normirende Sporteltaxe. I, 193.

" 23. Einreichungstermin für die Generalliquidationen über die Unterhaltung der Chausseen. I, 339.

" 24. Verbot directer Befehle von Civilbehörden an zu versorgende, noch nicht entlassene Militairpersonen. II, 678.

1839.

April 25. Gebühren der Amtsgerichte für Versiegelungen und Inventirungen. II, 389.

Mai 1. Verbot aller Gebührenerhebung für die Steuer- und Zollerhebung zu Horst. I, 383. Rbl. 18.

" 2. Abstellung des Kornsäens für die Altentheiler in den Domänen. I, 59. Rbl. 19.

" 6. Bei Beschwerden der Amtseingesessenen sollen die Beamten sie selbst hören und bescheiden. I, 24.

" 10. Bestimmung der Präpositurzirkel Lüssow, Teterow und Krakow. V, 1072. Rbl. 22.

" 18. Sorge der Beamten für die Vaccination der Kinder in den Domänen. III, 776.

Juni 7. Anzeige bei von auswärtigen Behörden verweigerter Erstattung der Kosten für Transportanden. III, 92.

" 12. Von den Kosten bei an Niedergerichte committirte Ehescheidungssachen. V, 487.

" 12. Abänderungen der Hochwildtaxe. I, 225. Rbl. 26.

" 15. Verpflichtung der Erbpächter zur Weiterbesorgung der Amtscirculare. I, 67.

" 15. Nachweisung der das Sportelwesen der Aemter betreffenden Verordnungen. I, 193.

" 19. Die Scheffelzahl bei Klassificirung der Domanialbauerhufen drückt das Minimum aus. I, 59.

" 19. Bedingte Auflösung des bisherigen ritterschaftlichen Creditvereins. III, 845. Rbl. 25.

" 20. Extract aus der Zollverordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein. III, 657. Rbl. 26.

" 20. Meldung derjenigen, welche neue Creditvereinspfandbriefe nehmen wollen. III, 846. Rbl. 26.

" 21. Stationsgeld meklenburgischer und Hamburgischer Lohnfuhrleute resp. in Hamburg und Meklenburg. I, 684. Rbl. 27.

" 21. Aufhebung des Zwangs der Domanialbauern, ihre Stuten allein von den Landbeschälern decken zu lassen. I, 209. Rbl. 28.

" 24. Unwirksamkeit der Anweisungen und Arrestgesuche rücksichtlich des Bassewitz-Dallwitzer Stipendiums. IV, 305. Rbl. 27.

Juli 5. Portoermäßigung für das Meyer'sche Schulgesangbuch. I, 709. Rbl. 29.

" 6. Extrapost zu Touren unter einer Meile. I, 671.

" 6. Hypothekenordnung der Wismar'schen Erbpachtstücke. II, 119. Rbl. 29.

" 8. Liquidation der ritterschaftlichen Amtsanlagen für die Incamerata. I, 204.

" 8. Freigebung des Debits der Spielkarten für die Kaufleute. I, 536. Rbl. 30.

" 8. Anmeldung der Stadtbuchschriften aus der Zeit vor dem Normaltage. II, 70. Rbl. 28.

" 8. Zeugnisse für Meklenburger zum Heirathen in Preußen. IV, 90. Rbl. 30.

" 15. Von der Execution gegen Beamte auf Amtshandlungen. II, 418.

" 20. Von den Taufzeugen. IV, 75.

" 29. Stelle für Zahlung der Entschädigungsgelder für abgebrannte herrschaftliche Gebäude. III, 232.

August 8. Steuercontrole hinsichtlich des Absatzes der fremden Handelsleute und Kärrner. I, 383.

" 10. Von Uebertragung ausfallender Parochialbeiträge zu den geistlichen Bauten. IV, 147.

1839.

Aug. 13. Wismar'sche Verordnung wegen des Einflusses der zwischen Eltern und Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft auf das Dispositionsrecht in Stadtbuchsachen. V, 246.

" 14. Amtssiegel der Kreisphysici. III, 706.

" 19. Maßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen bei den Bauten in Schwerin. III, 647. Rbl. 34.

" 28. Terminliches Verhör der Eximirten in Ehesachen. VI, 36.

" 28. Verbot des mandatum de vendendo bei der Execution. VI, 49.

Sept. 2. Bestimmung des Präpositurzirkels Lüssow. V, 1073. Rbl. 34.

" 12. Die Juristenfacultät darf über Bundes- und Landesverfassungsfragen nur unter Genehmigung der Regierung Gutachten abgeben. IV, 305.

" 16. Leitung des geistlichen Bauwesens durch das Kammercollegium nebst Instruction für den Betrieb desselben. IV, 148. Rbl. 37.

" 20. Angabe der Zahlungsstelle und der Höhe der Versicherungssumme bei Brandschäden in den Domänen. III, 232.

" 21. Von den geistlichen Bautats und der Gesammtberechnung der desfallsigen Leistungen großherzoglicher Kassen. IV, 159.

" 25. Abtretung von Bauplätzen in den Städten für neu anzulegende Straßen. II, 168. Rbl. 40.

Octbr. 9. Sicherung der richtigen Auszahlung der Lotteriegewinne. III, 926. Rbl. 39.

" 15. Wahrnahme und Controle der Handelssteuer von Spielkarten. I, 384.

" 16. Verhältniß der stadtgerichtlichen Assessoren zu den Gerichtsverhandlungen. VI, 4.

" 19. Verbot des Handels mit dem sogenannten Fliegenpapier. III, 814. Rbl. 41.

" 22. Verfahren mit den Hofwehr- und Vorschußcapitalien und mit der Ueberpacht der Domanialhauswirthe. I, 59. Rbl. 42.

" 22. Bedingungen für die Miethsländereien der Einlieger in den Domänen. I, 76.

" 23. Gerichtsstand der Elbzollmanifesteure. VI, 19.

" 25. Von den Umschreibungen im ritterschaftlichen Hufenkataster. IV, 905.

" 26. Nachreichung der Hauptkassenquittungen der Domanialämter beim nächsten Quartalextract. I, 130.

" 28. Verbot des Buches: Preußen und Preußenthum von J. Benedey. III, 962. Rbl. 43.

Nov. 1. Amtssporteltaxe bei polizeilicher Bestrafung von Diebstählen. I, 194.

" 1. Reduction der Pistolen für die Postämter und Bestimmungen wegen Annahme des Goldes. I, 646. Rbl. 43.

" 13. Fortwährende Geltung der Verordnung von 1817 wegen Hinlegung von Verfassungsdifferenzen. IV, 537.

" 16. Errichtung der Strafanstalt Dreibergen. II, 577. Rbl. 36.

" 16. Stempel hannöverscher Reisepässe. III, 147. Rbl. 45.

" 16. Vorschriften für die Besitzer großer gemeingefährlicher Hunde in Güstrow. III, 990. Rbl. 45.

" 26. Gegenseitige Postfreiheit meklenburgischer und preußischer Behörden. I, 700. Rbl. 46.

Decbr. 2. Ständische Erklärung wegen der fortwährenden Geltung der Verordnung von 1817 zur Hinlegung von Verfassungsdifferenzen. IV, 538.

" 3. Aufhebung des Abschosses mit Belgien. I, 590. Rbl. 49.

" 4. Versteuerung der Rostocker Waarenladungen bei fehlendem Accisesteuerschein. I, 384.

" 5. Von den Schreibmaterialien der Wegebesichtigungsbehörden. III, 316.

1839.

Decbr. 9. Gebühr des Amtsgerichtsdieners bei Polizeiuntersuchungen gegen Arme. II, 571.
" 11. Dotirung der Domanialschulen mit der vollen Adercompetenz. IV, 376.
" 12. Von der Steuerfreiheit der transitirenden Pferde. I, 384.
" 16. Posttaxe der nach und über England gehenden Briefe. I, 730. Rbl. 49.
" 17. Erläuternde Bestimmungen zum Diebstahlsgesetz. VI, 85.
" 18. Veränderung in der Redaction des officiellen Wochenblatts. III, 966. Rbl. 49.
" 19. Aufnahme des Resultats der Amtsnebenrechnungen in das Register. I, 130.
" 19. Auflösung des bisherigen und Errichtung eines neuen ritterschaftlichen Creditvereins. III, 847. Rbl. 1840, 2.
" 19. Statuten des neuen ritterschaftlichen Creditvereins. III, 847. Rbl. 1840, 2.
" 24. Prolongirung der Besteuerung auswärtigen Branntweins. I, 550. Rbl. 50.
" 31. Aufbringung der Emolumente der Hebammen in den Domänen. III, 711.

1840.

Januar 9. In den Apotheken vorräthig zu haltendes Gegenmittel bei Arsenikvergiftung. III, 719. Rbl. 3.
" 13. Forum und Competenz in Gerichts- und Polizeisachen auf der Strafanstalt Dreibergen. V, 443.
" 15. Von Verzollung des Schafleders. I, 578.
" 15. Wismar'sche Dienstbotenordnung. V, 317.
" 15. Wismar'sche Niedergerichtsordnung. V, 323.
" 15. Nebenverordnung zur Wismar'schen Niedergerichtsordnung. V, 354.
" 15. Amtsfunctionen und Verfahren des Gewetts zu Wismar. V, 357.
" 18. Chausseegeld für mit Säcken versehene und mit Personen besetzte Wagen. III, 339.
" 21. Nebensteuer der Erb- und kleineren Zeitpächter. I, 402.
" 21. Hypothekenordnung für die Erbzinscossaten zu Stoffersdorf. II, 135. Rbl. 6.
" 25. Erläuterung der Collateralerbsteuerordnung. I, 528. Rbl. 5.
" 27. Anschaffung der Zeitschrift „Wächter" bei den Domanialämtern. I, 24. Rbl. 5.
" 27. Vorschriften wegen der Prüfung hannöverscher Pässe. III, 147. Rbl. 5.
" 27. Von der Besetzung der ordentlichen Professuren bei der Universität. IV, 305.
" 31. Von den Rauchböden und Schornsteinen in den Wohnhäusern in den Domänen. I, 175.
" 31. Von den bei Requisitionen des Criminalcollegiums den requirirten Gerichten zu erstattenden Auslagen. II, 571. Rbl. 6.
" 31. Gerichtsstand der großherzoglichen Hofschauspieler und deren Dienstboten. VI, 20.

Febr. 1. Zollpflichtigkeit der aus der Rostocker Wollniederlage versandten Wolle. I, 578.
" 6. Stempelsatz für Auctionsprotocolle. I, 518. Rbl. 6.
" 10. Gegenseitige Postfreiheit der Strafanstalt Dreibergen und des Oberinspectionscollegiums zu Neustrelitz. I, 703. Rbl. 7.
" 10. Postfreiheit der Redaction des „Wächters." I, 703. Rbl. 7.
" 11. Analoge Anwendung der Verordnung wegen Bestrafung des Diebstahls. II, 531.

1840.

Febr. 12. Ausdehnung der Probereitersteuer auf Subscribentensammler und auf solche Reisende inländischer Kaufleute, welche auch für Ausländer Geschäfte machen. III, 666. Rbl. 7.

" 14. Acteninspection in der Revisionsinstanz. V, 479.

" 15. Unterstützung der Steuermannsschulen auf dem Fischlande. IV, 403.

" 17. Aufgabe der Jurisdictionsgerechtsame hinsichtlich einiger Gehöfte des preußischen Dorfes Mellen. II, 308. Rbl. 8.

" 18. Von den Apothekern zu debitirendes Ratten- und Mäusegift. III, 719. Rbl. 8.

" 20. Anfertigung von Situationsplänen der Domanialhöfe. I, 176.

" 22. Von der Holzveranschlagung zu Bauergehöften in den Domänen. I, 176, 284.

" 28. Competenz bei Entweichungen und Selbstbefreiungen von Sträflingen zu Dreibergen. V, 446.

März 3. Von den Beamten selbst aufzunehmende Protocolle und Registraturen. I, 25.

" 3. Erlaubnißscheine zum Besuch der Universitätsvorlesungen bei ungenügender Schulbildung. IV, 306. Rbl. 11.

" 4. Angabe des Hufenstandes und des Flächeninhalts der Domanialfeldmarken. I, 214.

" 4. Sofortige Unterbringung der die Wohnungsräumung verweigernden Amtsarmen. III, 92.

" 5. Verzollung des Leims und des rohen Materials zur Fabrication desselben. I, 579.

" 6. Von den Kurkosten für Amtsarme in auswärtigen Anstalten. I, 130. III, 92.

" 6. Stelle für Bemerkungen zu den von den Landbaumeistern zu attestirenden Rechnungen. I. 177.

" 6. Arbeit der Bauhandwerker in Schwerin, Rostock und Wismar statt der Wanderung im Auslande. III, 647. Rbl. 10.

" 7. Regierungsrescript wegen der Jurisdiction der ritterschaftlichen und städtischen Gerichte in causis matrimonialibus. V, 360.

" 9. Verbot an die Amtssubalternen, den Amtseingesessenen in Sachen landesherrlichen Interesses Suppliken anzufertigen. I, 25.

" 9. Von den verschiedenen Arten der Gehöftsschulden der Domanialhauswirthe. I, 60.

" 10. Größe der zu den Domanialbauerhufen gehörenden Gärten. I, 61.

" 10. Von der von unbekannten Postdefraudanten zu erlegenden Strafe. I, 628. Rbl. 10.

" 16. Siegel der Verwaltungsbehörde und des Gerichts der Strafanstalt Dreibergen. II, 577. Rbl. 10.

" 17. Fixirung des Gehalts des sämmtlichen Amtspersonals. I, 25.

" 18. Gebührenfreie Ertheilung der Steuerpaßscheine. I, 385. Rbl. 11.

" 25. Einführung der Hauptsteuerpaßscheine. I, 385.

" 28. Verzollung unbereiteter Schaf- und Lammfelle. I, 579.

" 28. Einschränkung der Holzdeputate. I, 284.

" 28. Von der Taufe neugeborner Kinder, insonderheit von der Taufzeit. IV, 75. Rbl. 13.

" 30. Titulirung der Förster, welche Kammer- und Jagdjunker sind. I, 235.

" 30. Errichtung des Taubstummeninstituts. IV, 401. Rbl. 12.

April 1. Bestellung von Hypotheken an die Geistlichkeit Seitens des Domaniums. I, 214.

" 4. Verantwortlichkeit eines Meisters für die einen Bau übernehmenden Zimmergesellen. I, 177.

1840.

April 4. Bestimmungen wegen des Extrapostzwanges. I, 671. Rbl. 15.
" 6. Instruction der Stadtbuchbehörden zur Einrichtung und Führung der Stadt- und Protocollbücher. II, 73. Rbl. 14.
" 8. Legung der Lübtheen-Ludwigsluster, der Schwerin-Dömitzer und eines Theils der Hagenow-Boizenburger Landstraße. III, 316. Rbl. 15.
" 10. Legitimirung von Wildtransporten und Vigilirung auf den Verkehr mit Wild. I, 225. Rbl. 16.
" 10. Von Gestellung des Amtsregistrators zu rein forstlichen Sachen. I, 267.
" 11. Hau- und Sägelohn für Holz zu den Hecken der Schulländereien in den Domänen. IV, 376.
" 14. Postfreiheit der Strafanstalt Dreibergen. I, 703. Rbl. 15.
" 17. Straflosigkeit des Diebstahls bei freiwilliger Restitution des Gestohlenen. V, 450.
" 22. Uniform des Forst- und Jagdpersonals. I, 235.
" 25. Verbot des schnellen Reitens und Fahrens über die Schloßbrücken in Schwerin. III, 991. Rbl. 17.
" 28. Von Anweisungen und Arresten auf das Liebeherr-Sibeandsche Stipendium. II, 16. Rbl. 18.
" 29. Rangirung der Mitglieder der zu einer Behörde zusammentretenden Domanial-, Forst- und Baubeamten. I, 26.
" 29. Remuneration der Amtshandwerker für die Bauanschläge. I, 177.
— — Versiegelung und Messung des von einer Stadt zur andern gehenden Branntweins. I, 385.
Mai 5. Probejahr für angehende Gymnasiallehrer. IV, 317.
" 6. Anzeige an die Lauenburgischen Behörden wegen mit Zwangspässen ausgewiesener Personen. III, 149. Rbl. 18.
" 7. Recht des Patrons auf die Jagd in den fürstlichen Patronatpfarren. I, 226.
" 9. Remuneration für Berechnung der Amtsarmenkasse. III, 92.
" 15. Größe der Handelssteuer von Spielkarten. I, 385.
" 18. Gehörige Sorge für die Steuer- und Zollregistraturen. I, 385.
" 19. Von Tragung der Sustentationskosten der nach Dreibergen eingelieferten Sträflinge. II, 578. Rbl. 20.
" 20. Sorge für Wiedereinziehung der für kranke Reisende verwandten Kosten. III, 92.
" 22. Steuer- und Zollfreiheit der Ludwigsluster Pferde- und Fettviehmärkte. I, 397.
" 25. Beschränkung der Benutzung der Sparkassen Seitens der Curatelen. II, 158.
" 26. Hypothekenordnung der regulirten Bauerhufe zu Glashagen. II, 135. Rbl. 21.
" 30. Einrichtung der zweiten Abtheilung des Grundkatasters der Domanialämter. I, 215.
Juni 5. Vigilirung auf das in die Städte des südwestlichen Mecklenburgs eingebrachte Wild. I, 226. Rbl. 22.
" 9. Portofreiheit des Ministers, des Kammerpräsidenten und des Kammerdirectors. I, 705. Rbl. 22.
" 9. Behörden hinsichtlich deren Postfreiheit und Frankirungszwang besteht. I, 704. Rbl. 21.
" 9. Behörden, deren Geldsendungen postfrei gehen. I, 705. Rbl. 21.
" 11. Schulkassenbeiträge der Domanialerbpächter. IV, 376.
" 13. Laudemium von Domanialerbpachtstücken bei mehreren Erben. I, 67.
" 19. Gegenseitige Postfreiheit mehrerer schwerin'schen und strelitz'schen Behörden. I, 705. Rbl. 23.

1840.

Juni 20. Zulässigkeit von Hausbänken auf den Schweriner Trottoirs. III, 991. Rbl. 24.
" 23. Einhaltung mit der Proclamation und Copulation bei gerichtlichem Einspruch. IV, 90. Rbl. 26.
" 25. Erhöhung des Gehalts der Kreisphysiker. III, 706.
" 26. Errichtung eines Paßpolizeibüraus zu Wittenberge für die Elbschifffahrt. III, 149. Rbl. 24.
" 27. Postfreiheit des Cabinetsecretärs des Großherzogs. I, 706. Rbl. 24.
Juli 5. Von der Revision der Chausseezettel und -Kassen durch die Beamten. III, 340.
" 10. Vermeidung des Lahmliegens und der Gefahr der von der Domanialbrandkasse gezahlten Entschädigungsgelder. III, 232.
" 11. Statuten des Feuer- und Hagelversicherungsvereins für Meklenburg zu Güstrow. III, 244. Rbl. 30.*)
*) Die Statuten dieses Vereins als eines Feuerversicherungsvereins sind zuletzt am 21. Mai 1850 landesherrlich bestätigt. Rbl. 1850, 32.
" 12. Verbot des Einbringens von auf dem Lande fabricirtem Branntwein in die Städte durch Stadtbewohner. III, 660. Rbl. 27.
" 13. Statut für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der Juden. IV, 196. Rbl. 27.
" 14. Inspection der Domanialamtsregistraturen durch den Archivar Lisch Zwecks Asservirung geeigneter Amtsacten im Archiv. I, 26.
" 16. Nothwendige Kenntnisse der Confirmanden. IV, 80. Rbl. 27.
" 20 Revidirte Oberappellationsgerichtsordnung. II, 251. Rbl. 26.
" 20. Nebenverordnung zur revidirten Oberappellationsgerichtsordnung und zur Verordnung, betreffend die Rechtsmittel. II, 266. Rbl. 26.
" 20. Verlegung des Oberappellationsgerichts von Parchim nach Rostock. II, 269. Rbl. 26.
" 20. Bestimmungen zur richterlichen Feststellung der Procuratur- und Advocaturrechnungen. II, 325. Rbl. 26.
" 20. Von den Rechtsmitteln in Civil- und in nicht criminellen Strafsachen. II, 353. Rbl. 26.
" 25. Befehl an Beamte und Forestalen, an Sonntagen keine störende Geschäfte vornehmen zu lassen. IV, 67.
— — Von Versteuerung der Tabacksblätter und Tabacksstengel. I, 386.
August 8. Freiheit der in einer anderen Parochie aufwartenden Prediger vom Chausseegelde. III, 340.
" 21. Einziehung der Holz- und Torfdeputate der Zeitpächter in den Domänen. I, 285.
" 22. Aufnahme der Inventarien auf den Gehöften der Domanialhauswirthe. I, 61.
" 27. Verbot der Schrift: Caspar Hauser, der Thronerbe Badens. III, 962. Rbl. 29.
Sept. 1. Von den Procuratoren beim Oberappellationsgericht. II, 327. Rbl. 29.
" 3. Von den Steuerpaßirscheinen für Schafwolle. I, 572.
" 7. Von den Steuerpaßirscheinen für Viehtransporte. I, 572.
" 8. Officielle Bestrafung des Ehebruchs bei desfallsiger Ehescheidung. II, 515.
" 9. Verbot auf Domanialerbpachtstücken auf Kündigung zu vermiethende Schmieden anzulegen. III, 647.
" 23. Verpflichtung der Domanialpachthöfe zu Dienstleistungen bei Schulhausbauten. IV, 376.
" 25. Antheil der Chausseeeinnehmer und -Wärter an den Strafgeldern. III, 340.

1840.

Sept. 26. Der Besitzer einer Schmiede in den Domänen muß selbst das Handwerk treiben. III, 648.

Octbr. 13. Von den bei der ritterschaftlichen Brandkasse einzureichenden Situationsplänen und Taxspecificationen. III, 203. Rbl. 33.

" 24. Beaufsichtigung der Auditoren bei ihren richterlichen Amtshandlungen. VI, 4.

" 26. Einrichtung der Rechnungsetats der Domanialämter über die Chausseen. III, 340.

" 27. Rücksichten bei Bestimmung der Aussteuern und Abfindungen aus Domanialbauerstellen. I, 62.

Nov. 4. Von Beeidigung der Zeugen in Forstbruchsachen. I, 316.

" 10. Von den Untersuchungen wegen Holzfällungen auf Allodialgütern. I, 285.

" 11. Abminderung des Canons der Büdner bei aufgegebener Weidefreiheit. I, 74.

" 14. Verbot eigenmächtiger Bauten Seitens der Domanialpächter. I, 34.

" 21. Armenbeneficiaten in den Domänen bezahlen kein Zähligeld für Torf. I, 285.

Decbr. 2. Von den Asphaltdächern für die in die städtische Brandkasse aufzunehmenden Gebäude. III, 187. Rbl. 37.

" 9. Von der Feuerung für Arme ohne eigenen Heerd in den Domänen. I, 285.

" 14. Verfahren mit den Hofwehr- und Vorschußcapitalien und mit der Ueberpacht bei den Domanialhauswirthsstellen I, 62.

" 14. Nebensteuer der Erb- und kleineren Zeitpächter. I, 402. Rbl. 37.

" 18. Von den Beurlaubungen im Forstdepartement. I, 236.

" 18. Executionszwang des Berechners der Schweriner Schulkasse. IV, 324. Rbl. 1841, 1.

" 22. Richterexamen der Patrimonialrichter und ihrer Substituten. II, 292. Rbl. 1841, 1.

" 23. Fuhrkosten für Dienstreisen der Beamten im Amt selbst. I, 26.

" 28. Möglichste Verhinderung der Schulversäumnisse. IV, 324.

" 31. Edict der außerordentlichen Landescontribution. I, 454. Rbl. 1841, 3.

" 31. Länge und Breite der auf der Elde und Stör zuzulassenden Kähne. III, 500. Rbl. 1841, 2.

" 31. Das Schornsteinfegen in den Domanialschulhäusern geschieht auf Kosten der Schulgemeinde. IV, 377.

1841.

Januar 2. Ergänzende Bestimmungen zur Elbschifffahrtsacte. III, 500. Rbl. 2.

" 8. Warnung vor den hannover'schen Forstbedienten. I, 226. Rbl. 3.

" 8. Wiedererstattung der gegen arme Parteien in den höheren Instanzen aufgewandten Kosten. VI, 42.

" 12. Vom Beweise im Criminalproceß, insonderheit vom Indicienbeweise. II, 545. Rbl. 3.

" 14. Abänderung des Advocateneides hinsichtlich der Streitigkeiten über Advocaturgebühren. VI, 27.

" 15. Von den Gehaltszulagen der Schullehrer und den Gehalten der Assistenten in den Domänen. IV, 377.

" 16. Verlegung des Marstallamtsgerichts nach Schwerin. II, 292. Rbl. 3.

" 18. Jährliche Generaltabelle über die Obstbaumschulen in den Domänen. V, 1106. Rbl. 4.

" 18. Handlungen der Patrimonialgerichte in fremden Jurisdictionsbezirken außerhalb des Gerichtslocals. VI, 5.

1841.

Jan. 23. Verpflichtung zur Zahlung der Miethe für zweite Schulklassen in den Domänen. IV, 378.
- 25. Aufhebung des Durchgangszolls von Branntwein. I, 550. Rbl. 5.
- 26. Unterdrückung unerlaubter Verbindungen der Handwerksgesellen. III, 612. Rbl. 4.
- 27. Aufräumung zugeschneieter Landstraßen. III, 317. Rbl. 5.
- 29. Maßstab für im ritterschaftlichen Kataster umzuschreibende Flächen. I, 403. IV, 907. Rbl. 6.
- 30. Tragung der Kosten für Sicherungsmaßregeln gegen gemeingefährliche Subjecte. II, 578. Rbl. 5.

Febr. 2. Uebereinkunft mit Dänemark wegen des Verhältnisses zum Holstein'schen Zollverband. I, 567. Rbl. 5.
- 10. Hypothekenordnung für die Bauernhufe zu Wessin. II, 135. Rbl. 6.
- 11. Von Prüfung und Anstellen der Forestalen im großherzoglichen Forstdienst. I, 236.
- 13. Von der Quittungsgebühr und dem Postporto für das Judenschutzgeld. I, 386.
- 13. Vorzeigung der Chausseezettel bei der folgenden Hebestelle III, 341.
- 15. Von den Accidentien und dem Benehmen der Steuer- und Zollofficianten. I, 386.
- 16. Vorschriften für die Amtsbaubehörden zur Verhütung des Schwamms. I, 177.
- 17. Jurisdictions- und Abgabenverhältnisse der Privatdocenten bei der Landesuniversität. IV, 306. Rbl. 7.
- 17. Erhebung und Berechnung der außerordentlichen Steuer fremder Handwerksleute. V, 118.
- 17. Rangklasse des Hofbaurathe und der Baurathe. IV, 931. Rbl. 7.
- 24. Vorschriften wegen der Bauten in Schwerin. III, 648. Rbl. 7.
- 26. Von den einzusendenden Uebersichten hinsichtlich des Branntweinsimpostes. I, 551.

März 1. Bewaffnung der städtischen Holzwärter in den landesherrlichen Jagdrevieren. I, 233.
- 4. Von der Insinuationsgebühr bei den Stadtgerichten. II, 390.
- 4. Von den Fuhrgeldern für Reisen in großherzoglichen Administrationsangelegelegenheiten außerhalb Landes. IV, 931.
- 8. Von der Wilddieberei und den Jagdfreveln. I, 226. Rbl. 8.
- 11. Gewicht der Frachten auf den nicht chaussirten Lauenburg'schen Landstraßen III, 317. Rbl. 9.
- 17. Declarationen für das auf die Posten gegebene Wild. I, 611. Rbl. 10.
- 19. Privilegium gegen den Nachdruck für die Göthe'schen und Wieland'schen Werke. III, 952. Rbl. 10.
- 20. Gebühren der Domanialämter bei Uebertragung von Gehöften an Hauswirthswittwen. I, 194.
- 20. Recht der Inculpaten auf öffentliche gerichtliche Bekanntmachung freisprechender Erkenntnisse. II, 535. Rbl. 12.
- 20. Dienstzeit der zu einträglicheren Stellen zu befördernden Schullehrer. IV, 378.
- 23. Verbot der Mitnahme amtlicher Papiere von einem Amt zum andern Seitens versetzter Domanialbeamten I, 26.
- 23. Warnung vor dem Andrange zum Forstfache. I, 238. Rbl. 11.
- 25. Von dem Besuche anderer als der Domanialschulen und von dem schulfähigen Alter. IV, 378.

1841.

März 27. Arbeit der Maurergesellen bei der Strafanstalt Dreibergen statt der Wanderung im Auslande. III, 649. Rbl. 11.

April 10. Verbot der Schrift: Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen. III, 963. Rbl. 12.

" 16. Zulassung der meklenburg-strelitzschen tentirten Candidaten zum Predigen im Schwerin'schen. IV, 53.

" 17. Chausseegeld für Schlitten. III, 341.

" 22. Schutz gegen unbefugte Aufführung und Darstellung musikalischer Compositionen und dramatischer Werke. III, 943.

" 23. Ursprungscertificate für nach dem Holstein'schen Zollverbande gehende meklenburgische Producte. I, 568. Rbl. 13.

" 26. Volle Anwendung des städtischen Steuermodus auf Ludwigslust. I, 388. Rbl. 14.

" 26. Untersuchung des Vermögensstandes der Inculpaten. II, 572.

" 26. Verbot des Einbringens geschlachteten Fleisches nach Ludwigslust. III, 660. Rbl. 14.

" 27. Wägen der Briefbeutel und Felleisen auf den Poststationen. I, 611. Rbl. 14.

" 30. Revision der Baurechnungen durch die Domanialbaubeamten. I, 177. Rbl. 14.

" 30. Stiftung eines Militairdienstkreuzes. II, 678. Rbl. 15.

" 30. Stiftung einer Kriegsdenkmünze. II, 679. Rbl. 15.

Mai 8. Von Gefängnißstrafe und körperlicher Züchtigung bei Forstfreveln. I, 316.

" 13. Besteuerung der Tabacksfabrikanten. I, 388.

" 13. Empfehlung der Richter'schen Obductionstabellen an die Gerichtsärzte. II, 578. III, 707. Rbl. 16.

" 13. Instruction der Kreisphysiker hinsichtlich ihres Verhaltens beim Ausbruch epidemischer Krankheiten. III, 707.

" 14. Handels- und Erwerbsteuer der Conditoren. I, 388.

" 14. Nichterstattung der Kosten für eigenmächtige Bauten der Prediger. IV, 176.

" 15. Steuer der Oelmüller und Oelhändler. I, 388.

" 18. Von Aufstellung der Chausseeböcke. III, 341.

" 21. Von Reparirung herrschaftlicher Dienstwohnungen. IV, 932.

" 24. Feuerungsmaterial für die Einlieger der Erbpächter und Pfarrkaten. I, 286.

" 28. Erhöhung des Tarifs der Güstrow-Lantower Chaussee für Fuhrwerke mit ländlichen rohen Producten. III, 341. Rbl. 17.

Juni 5. Revision der Schulen durch den Seminardirector. IV, 379.

" 7. Officielles Einschreiten der Domanialämter gegen landesvergleichswidrige Landhandwerker. III, 612.

" 12. Wahrnehmung der vom Oberappellationsgericht creditirten Gebühren. II, 390. Rbl. 18.

" 14. Hypothekenwesen der Griebower Erbmühle. II, 136. Rbl. 18.

" 15. Bestreitung kleinerer Ausgaben für die Schulen aus der Amtsbaukasse ohne besondere Zahlungsverordnung. IV, 379.

" 16. Armenbeiträge der in Rostock domicilirenden Adlichen und Landesbedienten. IV, 861.

" 22. Neues Regulativ in Betreff der Wanderbücher. III, 129. Rbl. 18.

" 23. Bestimmungen wegen der israelitischen Elementarschulen. IV, 197.

" 28. Setzung neuer Oefen durch die solche fabricirt habenden Töpfer anderer Städte. III, 649. Rbl. 19.

1841.

Juni 29. Gerichtliche Cognition bei Bestimmung des Altentheils der Büdner. I, 30.

" 29. Von der Illatenforderung der Ehefrau des abtretenden Hauswirths. VI, 106.

Juli 2. Tarif und Polizeiordnung der Schwerin-Lübecker Chaussee. III, 342. Rbl. 20.

" 3. Möglichste Vermeidung des Ertheilens von Heimathsreversen Seitens der Domanialämter. I, 81.

" 5. Competenz bei mehreren foris delicti commissi. V, 446.

" 19. Theilbarkeit der Grundstücke in Schwan. II, 16.

" 20. Bestimmung der Competenz der Rostocker Prediger. IV, 60.

" 30. Vorschriften wegen der Bauten für die Steuer- und Zollverwaltung. I, 178.

Aug. 11. Empfehlung des über die Verordnung wegen der Wanderbücher erschienenen Repertoriums. III, 141. Rbl. 22.

" 11. Legung der Landstraße vom Rosenberger Kruge bis Gadebusch. III, 319. Rbl. 22.

" 11. Legung der Boizenburg-Büchener und der Neustadt-Perleberger Landstraße. III, 319. Rbl. 23.

" 18. Beitrag der Gemeinden in den Domänen zu den Pensionen ihrer Schullehrer. IV, 379.

" 23. Von der Rübenzuckersteuer des Zollvereins. I, 566. Rbl. 24.

" 24. Verbot des Abdrucks von Empfehlungen auswärtiger Lotterien in den öffentlichen Blättern. III, 927. Rbl. 23.

" 30. Bestimmungen wegen des Wanderns der Handwerksgesellen. VI, 340.

Sept. 1. Gebühren der Domanialbeamte als Commissarien in gerichtlichen Sachen. II, 390.

Octbr. 4. Verpflichtung zur Benennung des Concipienten gerichtlicher Vorträge. VI, 28.

" 18. Von Annahme und Beaufsichtigung der Chausseearbeiter. III, 342. Rbl. 27.

" 19. Von den Lehrlingen und Gehülfen der Kammeringenieure. I, 207. Rbl. 1842, 1.

" 22. Competenz des jüdischen Oberraths. IV, 197.

Nov. 2. Warnung vor falschen preußischen Thalern mit der Jahrszahl 1824. III, 831. Rbl. 28.

" 6. Landesherrliche Anerkennung der Rechte des sogenannten eingebornen Adels. IV, 910.

" 8. Theilnahme der Forstinspectionsbeamten in Person an der Zimmerbesichtigung geistlicher Gebäude. I, 239.

" 8. Vertrag der betheiligten Regierungen wegen der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn. III, 378.

" 8. Vertrag der betheiligten Regierungen wegen des Verhältnisses der Hamburg-Bergedorfer zur Berlin-Bergedorfer Eisenbahn. III, 384.

" 8. Verbot des Haltens von Bulldogghunden. III, 991. Rbl. 28.

" 15. Steuer der Inhaber von nicht aus Bauerhufen gebildeten Erbpachtgütern. I, 409. Rbl. 29.

" 17. Jährliche theologische Arbeiten der tentirten Candidaten. IV, 53. Rbl. 29.

" 20. Zahlung der Miethsgelder, namentlich an Predigerwittwen aus der Amtskasse. I, 130.

" 20. Verbindung der Steuer- und Zollverwaltung in Schwerin. I, 389. Rbl. 29.

" 23. Von der Erbfolge in Büdnereien. I, 74.

1841.

Nov. 23. Bestimmungen wegen der Portoermäßigung für die Wismar'schen Weinhändler. I, 709. Rbl. 30.

Decbr. 9. Von den Civilgerichten zu erkennende Strafen gegen im activen Militair stehende Beurlaubte. II, 680. Rbl. 30.

" 13. Nebensteueredict wegen der Prinzessinsteuer. I, 440. Rbl. 31.

" 14. Von dem Befriedigungsmaterial für die Domanialpachthöfe. I, 34.

" 15. Aufhebung des Reihefuhrwesens. I, 672.

" 16. Legitimirung der Fuhrknechte in Sachsen-Weimar. III, 152. Rbl. 31.

" 29. Synodalordnung für die Geistlichen der einzelnen Präposituren. IV, 20. Rbl. 5.

" 29. Von der Wahl der Präpositen. IV, 24.

1842.

Januar 3. Visirung der Pässe von zu Fuß in das Lauenburgische reisenden Personen. III, 152. Rbl. 4.

" 5. Domanialterz der Prinzessinsteuer. I, 441. Rbl. 2.

" 6. Expropriationsgesetz für eine Hamburg-Berliner und eine Wismar-Schwerin-Boizenburger Eisenbahn. II, 169. Rbl. 2.

" 6. Tarif der ersten Meile der Rostock-Ribnitzer Chaussee. III, 342. Rbl. 3.

" 7. Vorher einzuholende Erlaubniß hinsichtlich der in die Irrenanstalt aufzunehmenden Irren. III, 729. Rbl. 2.

" 8. Von den Gesuchen um Verleihung der landesherrlichen Klosterstellen. IV, 588. Rbl. 4.

" 14. Tarif der Rostock-Doberaner Chaussee. III, 343. Rbl. 3.

" 14. Portoermäßigung für den Fabrikanten Fabian in Woldegk. I, 709. Rbl. 4.

" 15. Edict wegen der Domanialterz der Prinzessinsteuer. I, 441.

" 15. Erweiterung des deutschen Zollvereins durch den Beitritt von Braunschweig ꝛc. I, 566. Rbl. 4.

" 18. Abändernde Bestimmungen hinsichtlich der Stärke, der Dienstzeit, der Reserve und der Beurlaubung des Bundescontingents. II, 651. Rbl. 4.

" 20. Von Anweisungen und Arresten auf das Bülow'sche Stipendium. II, 19. Rbl. 5.

" 20. Einlieferung der Leichname aller aus Armencassen unterstützter Selbstmörder an das anatomische Institut in Rostock. III, 780. Rbl. 4.

" 26. Ort der Berechnung der Aufkünfte für abgebrochene geistliche Gebäude. IV, 176.

" 28. Legung der bisherigen Rostock-Doberaner Landstraße über Kl. Schwaß und Parkentin. III, 319. Rbl. 5.

" 29. Chausseegeld für mit Ziegelsteinen beladene Wagen. III, 343.

" 31. Declarationen für Postsendungen nach den Zollvereinsstaaten. I, 731. Rbl. 5.

Febr. 2. Verbot des Handels mit Morison'schen Pillen und Pulvern. III, 720. Rbl. 5.

" 7. Portoermäßigung für Malchow'sches und Plau'sches Tuch. I, 709. Rbl. 5.

" 8. Obrigkeitliches Einschreiten gegen unerlaubte Schulversäumnisse. IV, 325.

" 9. Von Auszahlung und Verzinsung der fälligen Landeshülfen für Chaussee- und Wasserstraßen. III, 343. Rbl. 7.

" 10. Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten für fremde Hülfsbedürftige. III, 93. Rbl. 7.

1842.

Febr. 19. Besserung und Unterhaltung der Communicationswege. III, 319. Rbl. 6.

" 21. Von Anschaffung der ordnungsmäßigen Feuerlöschungsgeräthschaften in den Domänen. III, 232.

März 1. Forstfrevelgesetz. I, 316. Rbl. 7.

" 3. Autorisirung der Grenzstädte zur Ertheilung von Pässen ins Preußische. III, 152. Rbl. 9.

" 7. Patent des Großherzogs Friedrich Franz II. beim Antritt der Regierung. IV, 589. Rbl. 8.

" 9. Erlassung des Eides der großherzoglichen Diener beim Regierungswechsel. IV, 932.

" 12. Theilnahme der Forestalen an der Zimmerbesichtigung geistlicher Gebäude. IV, 176.

" 12. Armenbeiträge der in Rostock domicilirenden Adlichen und Landesbedienten. IV, 862.

" 13. Von den Bauten an den großherzoglichen Steuer- und Zollgebäuden. I, 178.

" 15. Valvirung der Pistolen für die Postämter. I, 646. Rbl. 10.

" 15. Legitimation der Erben von im niederländischen Seedienste verstorbenen Personen. II, 158. Rbl. 11.

" 17. Durchschnittspreis des Roggens zur Feststellung des Canons, der Grundheuer und der Erbpacht. I, 67.

" 18. Aufhebung der Convention wegen der nach Holstein bestimmten Transportanden. III, 110. Rbl. 12.

" 24. Portoermäßigung für Parchim'sches Tuch. I, 710. Rbl. 13.

" 29. Verpflichtung zur Erlegung des Haustaufthalers in Schwerin. IV, 76. Rbl. 13.

April 2. Maßregeln gegen die Excesse der Loosungspflichtigen. II, 652. Rbl. 13.

" 2. Behörde zur Ausstellung von Seepässen für Schiffer meklenburgischer Flagge. III, 505. Rbl. 15.

" 4. Confirmation der Privilegien, Erbpachtcontracte ꝛc. beim Regentenwechsel. I, 67.

" 4. Portoermäßigung für das zootomisch-physiologische Museum in Rostock. I, 710. Rbl. 14.

" 5. Anlegung zweier Vieh- und Pferdemärkte in Neubukow. III, 668.

" 5. Offenbar schuldlos Abgebrannte haben bei der Domanialbrandassecuranz keinen eidlichen Revers zu geben. III, 233.

" 5. Last der Aufziehung der Abzugsgräben der Schulländereien in den Domänen. IV, 379.

" 13. Bekanntmachung der Boizenburger Kornpreise von 1837. I, 68. Rbl. 17.

" 13. Tarif der Schwerin-Lübecker Chaussee. III, 343. Rbl. 14.

" 18. Von der Postverbindung mit Schweden. I, 731. Rbl. 14.

" 22. Disposition der Domanialämter über leer stehende Wohnungen in den Büdnereien. I, 74.

" 29. Einlieferung wiederholt geschwängerter armer Weibspersonen ins Landarbeitshaus. III, 55. Rbl. 17.

" 29. Abwehrung der fremden sogenannten Künstler und Schausteller. III, 93. Rbl. 15.

" 29. Verfahren gegen meklenburgische Handwerksgesellen, welche im Inlande an unerlaubten Gesellenverbindungen Theil genommen haben. III, 613. Rbl. 18.

1842.

April 29. Vorgängige Erlaubniß zum Debit in Mecklenburg verlegter, aber auswärts censirter Schriften. III, 939. Rbl. 17.

Mai 2. Verbot der Veräußerung ritterschaftlicher Güter an auswärtige Potentiores. IV, 908. Rbl. 18.

" 6. Vermeidung der weißen Farbe bei den Straßenseiten der Gebäude in Güstrow. III, 992. Rbl. 17.

" 6. Normativ für Umwandlung der Feuerungsdeputate der Geistlichen. IV, 25. Rbl. 19.

" 9. Einreichung von Uebersichten über die vorgekommenen Criminalfälle Seitens der Untersuchungsgerichte. II, 501. Rbl. 18.

" 9. Statuten der zu errichtenden Militairbildungsanstalt. II, 681. Rbl. 18.

" 11. Zurückgabe der Gebühren an den siegenden Gegner einer Armenpartei. V, 413.

" 11. Geschärfter Befehl zur zeitigen Vorlegung der Bauanträge für die Domänen. I, 179.

" 11. Stempel der Anträge zur Confirmation der Erbzinscontracte. I, 519.

" 12. Entschädigung der Domanialschullehrer bei Vernichtung der noch auf dem Halm stehenden Früchte der Dienstländereien. IV, 380.

" 12. Rechtsmittel in Disciplinarsachen. VI, 89.

" 19. Berechnung der nachträglich erhobenen Domanialnebensteuer. I, 409.

" 20. Publication des Rechtsmittelgesetzes vom 20. Juli 1840 für Rostock. V, 399.

" 23. Formular der Kuhpockenimpfungsscheine. III, 777. Rbl. 20.

Juni 2. Tarif der Doberan-Kröpeliner Chaussee. III, 343. Rbl. 22.

" 2. Deichordnung für die Eldendeiche bei Dömitz. III, 505. Rbl. 25.

" 3. Wegschaffung der Schlagbäume und Hecke aus den Landstraßen. III, 321. Rbl. 23.

" 4. Stelle für Einsendung der von den Kammerprocuratoren in Kammerprocessen erhobenen Kosten. I, 131.

" 9. Anzeige von Entweichung und Verhaftung flüchtiger und vagabondirender Personen an die Zeitschrift: Der Wächter. III, 94. Rbl. 22.

" 9. Declaratorverordnung zum Rechtsmittelgesetz. V, 403.

" 10. Ueberweisung der Verlöbniß- und Ehesachen der Domanialeingesessenen an die Justizcanzleien. IV, 90. Rbl. 24.

" 14. Fassung der Auflagen zur Antretung des Beweises und Gegenbeweises. V, 440.

" 14. Hypothekenordnung der Erbzinsstellen und Büdnereien zu Parum. II, 136. Rbl. 22.

" 14. Bestimmungen über die Execution, über den actor communis und den Zeugeneid in Untersuchungssachen. V, 375.

" 15. Von den in den Domänen zu errichtenden Kuhgilden. I, 218.

" 16. Errichtung einer Fideicommißbehörde. II, 183. Rbl. 23.

" 16. Aufhebung der Stockhaus- oder Karrenstrafe. II, 536. Rbl. 23.

" 18. Zahlung der Parochialbeiträge für davon befreiete Höfe aus den geistlichen Baukassen der Aemter. IV, 176.

" 18. Abänderung der Rechtsmittelverordnung vom 20. Juli 1840 für Rostock. V, 399.

" 25. Nothwendigkeit eines Straferkenntnisses für die Rechtsmittel in Disciplinarsachen. VI, 89.

" 27. Anfangstermin der Anwendung des Forstfrevelgesetzes. I, 329.

" 28. Verschickung außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erscheinender Bücher an preußische Buchhandlungen. III, 940. Rbl. 25.

1842.

Juli 15. Concurrenz der Domanialämter bei den Auseinandersetzungen abziehender und antretender Küster und Schulmeister. IV, 380.
" 25. Hebung der Stimmengleichheit bei den Gerichten. VI, 5.
" 30. Privilegium gegen den Nachdruck für die Schrift: Meklenburg in Bildern. III, 953. Rbl. 29.
" 30. Ablehnung preußischer, dem hiesigen Executionsverfahren und der hiesigen Sportelfreiheit nicht entsprechender Anträge. VI, 49.
August 2. Berechnung des Schullohns der Industrieschullehrerinnen. IV, 380.
" 17. Last der Erhaltung der Oefen und Fenster in Dienstwohnungen. IV, 933.
" 18. Anfang der Wirksamkeit der Fideicommißbehörde. II, 186. Rbl. 29.
" 20. Anwendung der Stadtbuchordnung auf Ludwigslust. II, 81. Rbl. 29.
" 23. Von Nachsuchung der Confirmation der Erbpachtcontracte und Erhebung der Laudemien. I, 68.
" 23. Execution gegen den Beitritt zur Domanialbrandassecuranz verweigernde Erbpächter und Büdner. III, 233.
Sept. 5. Verbot des raschen und unvorsichtigen Fahrens in den Straßen von Röbel. III, 992. Rbl. 31.
" 12. Einlieferung aller fremden Vagabonden ans Landarbeitshaus. III, 55. Rbl. 31.
" 19. Regulativ wegen der Schulvorstände bei den Domanialschulen. IV, 381. Rbl. 34.
" 21. Nachforschung wegen des vorschriftsmäßigen Schornsteinfegens bei Taxationen von Brandschäden auf ritterschaftlichen Gütern. III, 204. Rbl. 32.
" 29. Deposition des Betrages mehrerer bisher nicht eingelöster Pfandbriefe des älteren Creditvereins. III, 902. Rbl. 33.
" 29. Gerichtsstand der Bauconducteure. II, 309. Rbl. 33.
Octbr. 2. Vorschriften wegen Erhebung der an die Damanialämter zu zahlenden Gelder. I, 131.
" 5. Von Verpackung der nach Polen bestimmten Postsendungen. I, 715. Rbl. 33.
" 5. Verbot der Auszahlung von Gehalten und Pensionen vor deren Fälligkeit. IV, 933. Rbl. 33.
" 7. Competenzbestimmung wegen der Bau- und Forstpolizeiwidrigkeiten. I, 329. Rbl. 35.
" 13. Zeit der Einreichung der Füllenlisten beim Gestütsdirectorium. I, 210.
" 13. Jurisdictionsregulativ für die Stadt Schwaan. V, 1134.
" 25. Tarif der Schwerin-Güstrower Chaussee. III, 344. Rbl. 35.
" 27. Verbot des Umfahrens der Station Ratzeburg auf der Tour nach Mölln. I, 685. Rbl. 36.
Nov. 16. Ermäßigung des Porto für unterwegs aufgenommene oder abgegebene Correspondenz ꝛc. I, 658. Rbl. 37.
" 22. Vergütung beim Fahren vom Sattel bei zweispänniger Extrapost. I, 673. Rbl. 37.
" 26. Nachlaßregulirungen Eximirter, die als Erbpächter sich dem Ortsgerichte unterworfen hatten. VI, 20.
" 28. Berechnung der Patronatkosten und Parochialbeiträge für nicht verpflichtete Domanialhöfe. IV, 177.
" 29. Von dem Auslooſungsbezirk der Vogtei Rüting. II, 652.
Decbr. 5. Zeit der Absendung der Anweisungen für die Schulassistenten. IV, 382.
" 9. Forum der Akademieverwandten in Ehesachen. V, 369.
" 10. Prolongation der Probenreitersteuer. III, 666. Rbl. 38.
" 21. Von den Interimswirthschaften auf Erbpachtgehöften. I, 68.

1842.

Dec. 22. Vorschriften wegen der Specificationen über die ritterschaftliche Nebensteuer. I, 404. Rbl. 1843, 2.

— — Bestimmungen zur Schulordnung für die Stadtschulen. IV, 325.

1843.

Januar 3. Von Extrapostfuhren für den Hof und von den Postfreischeinen. I, 698.

- 3. Prolongirung des zwischen dem Steuer- und Zollverein abgeschlossenen Zollcartels. V, 132. Rbl. 2.

- 7. Von den Baubewilligungsgesuchen der Amtsbaubehörden. I, 180. Rbl. 2.

- 7. Tarif der Rostock-Ribnitzer Chaussee. III, 344. Rbl. 2.

- 7. Tarif der Schwerin-Güstrower Chaussee. III, 344. Rbl. 2.

- 9. Erweiterte Frist für das Seitens der Substituten der Patrimonialrichter abzulegende Examen. II, 292. Rbl. 2.

- 17. Amtsanweisungsgebühr bei Gehöfteerledigungen. V, 53.

- 24. Revisionen der Beschälstationen durch einen Gestütsbeamten. V, 63.

- 31. Bestimmungen wegen der engen, nicht zu befahrenden Schornsteine. III, 187. Rbl. 4.

- 31. Tarif der Rostock-Ribnitzer Chaussee. III, 344. Rbl. 4.

Febr. 10. Von Ausübung des Richteramts in Verwandtschaftsfällen. II, 293. Rbl. 5.

- 18. Klassensteuer der Essigbrauer bei der außerordentlichen Contribution. I, 497. Rbl. 5.

- 20. Declaratorverordnung zum Rechtsmittelgesetz. V, 403.

- 24. Bericht aus der Sache bei Einsendung von Acten an das Criminalcollegium. II, 550. Rbl. 6.

März 2. Tarif der Lützow-Wittenburg-Bellahner Chaussee. III, 344. Rbl. 5.

- 2. Pensionirung der Domanialschullehrer in baarem Gelde. IV, 382.

- 9. Legitimirung der Erben von in niederländischem Seedienst verstorbenen Personen. II, 159. Rbl. 7.

- 20. Von den Gesuchen der Candidaten der Theologie um Zulassung zum Tentamen. IV, 54. Rbl. 8.

- 25. Entschädigung des Amtspersonals wegen der wegfallenden Forstgerichtsgebühren. V, 87.

- 25. Bestimmungen wegen des Geschäftsganges in forstgerichtlichen Sachen. V, 87.

- 25. Von den Bruch- und Denunciationslisten für die Forstgerichte. V, 88.

- 25. Anweisung der zum Forstschutz verpflichteten Personen. V, 88.

- 25. Formulare zu den Ladungen, Protocollen und Straferkenntnissen in Forstbruchsachen. V, 88.

- 29. Termin zur Vorlegung der Curatelverzeichnisse Seitens der Amtsgerichte. V, 311.

April 3. Beförderungs- und Anhaltezeit der Extraposten, Couriere und Estafetten bei Touren auf Chausseen. I, 674. Rbl. 8.

- 3. Sterbequartal der Erben zweiter Schullehrer in den Domänen. VI, 341.

- 4. Valvirung der Pistolen für die Postämter. I, 647.

- 7. Aufhebung der bisherigen Rostock-Ribnitzer Landstraße. III, 322. Rbl. 9.

- 7. Controlirung der contractlichen Holzanpflanzungen auf den Bauerhufen. V, 86.

- 10. Von Verwandtschaft des Gutsherrn mit dem Patrimonialrichter. II, 293. Rbl. 9.

1843.

April 10. Wirkung der Concursproclamata. V, 440.
" 10. Probejahr für angehende Gymnasiallehrer. IV, 317.
" 10. Causae cognitio bei von auswärtigen Gerichten begehrter Rechtshülfe. V, 435.
" 11. Vertheilung des Jagdfrevelgesetzes unter das Forstschutzpersonal. V, 68.
" 13. Der Schwiegersohn als Actuar bei gerichtlichen Directionshandlungen des Schwiegervaters. VI, 5.
" 19. Bundesbeschlüsse zum Schutze der Schriftsteller, Componisten und Künstler. III, 942. Rbl. 11.
" 25. Extrapostmeilenzeiger für Meklenburg-Schwerin mit Angabe der nächstgelegenen auswärtigen Poststationen. I, 674.
" 25. Verschiedene Bestimmungen zur Geschäftsordnung der Postämter. I, 611.
" 28. Ermunterung der Bauern in den Domänen zum Anbau gewisser Futtergewächse. V, 65.
" 29. Bestimmungen wegen der israelitischen Religionsschulen. IV, 198.
" 29. Bestätigung der Synagogenordnung für die israelitischen Gemeinden. IV, 198.

Mai 8. Copulationsgebühren bei jüdischen Trauungen. IV, 198. Rbl. 12.
" 8. Von dem in den Domänen anzuwendenden Kornscheffel. V, 66.
" 18. Aufhebung der bisherigen Gadebusch-Wittenburger Landstraße. III, 322. Rbl. 13.
" 20. Begnadigung und Entfreiung der bis 1842 nicht gelooset habenden militairpflichtigen Matrosen. II, 652. Rbl. 13.
" 20. Sorge für abgehende Hebammen. V, 932.
" 22. Bei neuer Vermessung von Feldmarken aufgenommene Originalkarten sind in der Kammerregistratur aufzubewahren. V, 61.

Juni 2. Anzeige der sich besonders auszeichnenden unteren Forstofficianten. V, 72.
" 2. Verfahren in Ehescheidungssachen der Juden. VI, 36.
" 3. Revidirte Chausseepolizeiordnung. III, 344. Rbl. 15.
" 6. Declarationen für Postsendungen nach Polen. I, 715. Rbl. 13.
" 9. Verfahren bei der Querel. V, 411.
" 13. Abschied des Convocationstags wegen der Hamburg-Berliner Eisenbahn. III, 357.
" 14. Regierungsrescript wegen der Canzleisäßigkeit der Literaten. V, 370.
" 20. Herabsetzung des Passagiergeldes für die Posten. I, 649. Rbl. 14.
" 24. Verbot der „Deutschen Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst." III, 963. Rbl. 16.
" 24. Umsuchungen nach gestohlenem Holz ohne specielle Autorisation der Domanialämter. V, 90.
" 27. Bestimmung des Tiefgangs der Elde-, Havel- und Stör-Fahrzeuge. III, 510. Rbl. 15.
" 30. Tarif der Chaussee von Gadebusch bis zur Lauenburgischen Grenze. III, 349. Rbl. 16.

Juli 1. Commissarische Local-Revisionen sämmtlicher Sparkassen. III, 935. Rbl. 16.
" 1. Aufhebung der bisherigen Schwerin-Rehnaer Landstraße. III, 322. Rbl. 16.
" 12. Vorschriften wegen der bei der Post aufzugebenden Gelder und Packete, so wie verschiedene andere Vorschriften für die Posten. I, 614.
" 25. Interimistische Spruchbehörde für die dritten Erkenntnisse in Strafsachen. II, 501. Rbl. 18.
" 25. Bedingungen der Annahme auswärtiger jüdischer Religionslehrer. IV, 199.

1843.

Juli 27. Bestimmungen wegen der Doberan-Parkentin-Schwaaner und Aufhebung der Rostock-Konow-Kröpeliner Landstraße. III, 322. Rbl. 19.

" 28. Statut der Berlin-Hamburger Eisenbahn. III, 360. Rbl. 1845, 10.

" 29. Tarif der Schwerin-Güstrower Chaussee. III, 349. Rbl. 19.

" 29. Verbot der Schrift: Wahrheit mit und ohne Schleier von einem deutschen Verbannten. III, 963. Rbl. 19.

August 3. Vorschriften wegen der Clausurarbeiten bei der Abiturientenprüfung der Gymnasiasten. IV, 317.

" 28. Erweiterung des Termins zur Einsendung der Kirchenrechnungen. IV, 128. Rbl. 21.

" 30 Maßregeln zur Verhütung des übermäßigen Genusses von Branntwein. III, 992. Rbl. 23.

Sept. 2. Bestimmungen wegen der Anlegung von Schenkwirthschaften in den Städten. III, 993. Rbl. 23.

" 5. Ausdehnung der Rostock'schen Collateralerbsteuer auf nicht stadtbehörige Personen. V, 312.

" 5. Getrennte Einreichung mehrerer Specialetats der Amtsrechnungen. V, 27.

" 6. Verbot, mit Brand- oder Mutterkorn vermengten Roggen zu vermahlen. III, 814. Rbl. 22.

" 9. Hypothekenordnung für die Richenberger Mühle zu Kritzow. II, 136. Rbl. 22.

" 19. Ausprägung von kupfernen Dreipfennigstücken. III, 831. Rbl. 25.

" 23. Tarif der Warin-Wismar'schen Chaussee. III, 350. Rbl. 24.

" 30. Errichtung einer Posthalterei in Bruel. I, 685. Rbl. 25.

Octbr. 4. Ordentliches Contributionsedict für die großherzoglichen Domänenämter und Voigteien. I, 409. Rbl. 26.

" 9. Beschränkung der Verleihung von Klosterstellen an ausländische Jungfrauen. V, 1149.

" 14. Von der nach Rußland bestimmten Correspondenz. I, 715. Rbl. 27.

" 16. Bericht des ritterschaftlichen Engern Ausschusses über den eingebornen Adel. V, 1149.

" 18. Annahme der kupfernen Dreipfennigstücke bei den Regierungskassen. III, 831. Rbl. 27.

" 19. Verbesserungsvorschläge hinsichtlich des Edicts der ordentlichen Contribution für die Domänen. V, 111.

" 20. Declaration der amtsgerichtlichen Sporteltaxe. II, 391. Rbl. 27.

Novbr. 4. Trennung der amtlichen und amtsgerichtlichen Sporteln in den Etats. V, 28.

" 6. Verbot, dem Leichengefolge Branntwein zu reichen. III, 994. Rbl. 28.

" 7. Aufhebung der Thorsperre in den Städten während des Gottesdienstes. III, 995. IV, 67. Rbl. 28.

" 21. Von der passiven Wählbarkeit der ritterschaftlichen Deputirten zum Engern Ausschuß. IV, 908.

" 23. Landesherrliche Erklärung hinsichtlich der ritterschaftlichen Differenzen. IV, 910. Rbl. 1845, 29.

" 30. Rang und Titel der Forstinspectionsbeamten. V, 72.

Dec. 7. Tarif der Schwerin-Güstrower Chaussee. III, 350. Rbl. 30.

" 11. Direction der nach dem Königreich Sachsen bestimmten Postsendungen. I, 732. Rbl. 31.

" 13. Bestimmungen wegen unverlangt zugesandter Lotterieloose und wegen creditirter Lotteriegelder. II, 20. Rbl. 32.

1843.

Dec. 14. Portoermäßigung für den Kaufmann Hinrichsen in Güstrow. I, 710. Rbl. 32.
" 16. Portoermäßigung für den Kaufmann Levetzow zu Kröpelin. I, 710. Rbl. 32.
" 18. Schornsteinfegertaxe für die Domänen. III, 233. Rbl. 32.
" 20. Zurückgabe der überschüssigen Sustentationsgelder bei aus der Irrenheilanstalt Sachsenberg entlassenen Kranken. III, 729. Rbl. 1844, 1.
" 27. Dienstmütze der Revierjäger zum Zeichen ihrer Bestellung zum Forstschutz. V, 72. Rbl. 32.
" 27. Leitung der Landesverwaltung während der Abwesenheit des Großherzogs. V, 1117. Rbl. 32.
" 30. Unterrichtsgegenstände für Armenkinder in den Domänen. IV, 382.

1844.

Januar 4. Von den Lehrlingen der Kammeringenieure. V, 62. Rbl. 4.
" 5. Tarif der Chaussee von Bruel nach Sternberg. III, 350. Rbl. 1.
" 13. Verkündigung wegen einer zu machenden Anleihe von 700,000 Rthlr. V, 1118. Rbl. 2.
" 22. Vorschriften wegen der auf die Post zu gebenden Werthpapiere. I, 620. Rbl. 4.
" 24. Verschiedenartige Bestimmung zur Geschäftsordnung der Postämter. I, 620.
" 26. Von Schlagung und Anfuhr des Schulholzes in den Domänen. IV, 382.
" 27. Stempelfreiheit der forstgerichtlichen Sachen. I, 519. Rbl. 4.
" 30. Theilweise Aufhebung der Landstraße von Penzlin nach Stavenhagen. III, 323. Rbl. 5.
" 30. Portoermäßigung für den Kaufmann Liebmann zu Penzlin. I, 710. Rbl. 4.
Febr. 1. Abschaffung der Strohdächer bei den städtischen Scheunen. III, 188. Rbl. 5.
" 5. Ordnung für die Prüfungen der Candidaten der Theologie. IV, 54. Rbl. 5.
" 6. Volljährigkeit der in den Domänen um Niederlassung nachsuchenden Einlieger. V, 22.
" 16. Vorsichtsmaßregeln gegen Entwendungen aus der Forstkasse. V, 73.
" 19. Steuersatz der Maschinenbauer und Maschinenfabrikanten nach der außerordentlichen Contribution. I, 497. Rbl. 6.
" 21. Physikat des Amts Toitenwinkel. III, 707. Rbl. 8.
" 21. Wegfallen der Michaeliserxtracte aus den Amtsbaurechnungen. V, 41.
" 22. Von den Dispensationen wegen Ehehinderniße. IV, 91.
" 22. Ueberfrachtporto für Passagiergepäck. I, 650. Rbl. 6.
" 22. Behandlung des Passagiergepäcks und Erhebung des Ueberfrachtportos. Portoermäßigung für Buchhändler. Portofreiheit in Militairsachen. I, 650.
" 24. Ansetzung der Conferenzen wegen geistlicher Bauten außerhalb der Landtagszeit. V, 1093.
" 28. Bestimmungen wegen der Boizenburger Vieh- und Pferdemärkte und Bewilligung der Steuerfreiheit auf fünf Jahre für dieselben. III, 668. V, 105. Rbl. 8.
" 29. Von den Sporteln und Strafgeldern in Jagdfrevelsachen. V, 69.
März 7. Aufhebung des Jahrmarkts zu Walkendorf. III, 668. Rbl. 7.

1844.

März 26. Bestimmungen wegen interimistischer Verwaltung der Schweriner Superintendentur. IV, 26 Rbl. 9.

" 26. Denunciations- und Protocollgebühr bei verschiedenen Forst- und Bau-Polizeiwidrigkeiten. V, 90.

April 2. Veränderung des Districts des Ribnitzer Kreispolizeimeisters in den Bützow'schen. III, 16. Rbl. 9.

" 14. Verlegung der zweiten Gendarmeriebrigade von Ribnitz nach Bützow. III, 16. Rbl. 10.

" 22. Verhütung der Postdefraudationen durch Verschluß des Wagens. I, 628.

" 24. Einlieferung der bei Jagdfreveln in den Domänen confiscirten Gewehre an die Kammerregistratur. V, 69.

" 29. Von der Postverbindung mit Oestreich. I, 732. Rbl. 10.

Mai 1. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit England. III, 511. Rbl. 19.

" 2. Berichtigung der Verordnung wegen der Kosten bei plötzlichen Todesfällen. V, 487.

" 7. Von der Hamburg-Berliner Eisenbahn in Meklenburg berührte Ortschaften und Feldmarken. III, 358. Rbl. 11.

" 15. Vorsichtsmaßregeln bei sich zeigenden tollen Hunden. III, 814. Rbl. 11.

" 24. Amtsgerichtliche Gebühr für Erkenntnisse in criminellen Untersuchungssachen. II, 572. Rbl. 12.

Juni 29. Vorschriften für die Postämter wegen der Brief- und Frachtkarten. I, 622.

" 29. Portoermäßigung für den Fabrikanten Josephi zu Ludwigslust. I, 710. Rbl. 15.

Juli 19. Portoermäßigung für den Fabrikanten Wachtler zu Rostock. I, 711. Rbl. 17.

" 23. Committirung der Jurisdiction des Hofmarschallamtsgebiets zu Neustadt an das Amtsgericht. VI, 20.

August 10. Tarif der Wismar-Brueler Chaussee. III, 350. Rbl. 18.

" 14. Publicationsverordnung zu dem mit England abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage. V, 806. Rbl. 19.

Sept. 3. Mitberechnung des Briefportos bei Erhebung des Postgeldes für Pachtgelder aus den Domänen. V, 28.

" 5. Portoermäßigung für den Kaufmann Israel zu Schwerin. I, 711. Rbl. 21.

" 7. Von der Hamburg-Berliner Eisenbahn in Meklenburg berührte Ortschaften und Feldmarken. III, 359. Rbl. 21.

" 10. Berichtigung mehrerer Stellen des mit England abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags. III, 516. Rbl. 21.

" 12. Tarif der Schwerin-Güstrower Chaussee. III, 350. Rbl. 21.

" 18. Aerztliche Beaufsichtigung der Wasserheilanstalten. III, 708.

" 25. Portoermäßigung für den Fabrikanten Becker zu Schwaan. I, 711. Rbl. 23.

" 28. Schutz der Inhaber au porteur gestellter Papiere der „Großherzoglich Meklenburg-Schwerin'schen Anleihe von 1843." 28. Sept. 1844. II, 20. Rbl. 24.

" 30. Von den falschen oder nicht coursmäßigen Geldstücken unter den von den Domanialämtern eingesandten Summen. V, 28.

Octbr. 2. Errichtung einer Posthalterei in Warin. I, 685. Rbl. 23.

" 15. Beschickung der Bauernversammlungen durch die Domanialbauern. V, 66.

1844.

Oct. 15. Einreichung specieller Besoldungsetats hinsichtlich der Forstofficianten. V, 74.

" 16. Von dem Besoldungsetat hinsichtlich des Personals der Domanialämter. V, 28.

" 17. Verpachtung der Mast ausschließlich durch die Forstbeamten. V, 80.

" 22. Additionalacte zur Elbschifffahrtsacte. III, 517. Rbl. 26.

" 22. Schifffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften für die Elbschifffahrt. III, 563. Rbl. 26.

" 25. Aufhebung des Dambecker Jahrmarkts. III, 669. Rbl. 25.

" 26. Schmälerung der Kost und Abkürzung der Strafzeit bei unbemittelten Forstfrevlern. V, 90.

Nov. 11. Erörterung landständischer Verhältnisse mit einzelnen Ständemitgliedern vor Gericht. V, 1157.

" 16. Von massiven, zu feuergefährlichen Zwecken bestimmten Gebäuden in den Städten. III, 189. Rbl. 27.

" 28. Erhaltung von Ruhe und Ordnung auf den Landtagen. V, 1157.

Decbr. 7. Veränderte Bestimmungen hinsichtlich der Rechnungsstellung der Domanialämter. V, 30.

" 9. Declaration für die aus der Elde in die Elbe gehenden Schiffe. III, 568. Rbl. 28.

" 16. Tarif der Schwerin-Güstrower Chaussee. III, 350. Rbl. 28.

" 21. Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte. II, 573. Rbl. 28.

" 21. Neue Taxe für die Medicinalpersonen. III, 685. Rbl. 28.

" 24. Größe und Tiefgang der zur Elbschifffahrt zu benutzenden Fahrzeuge. III, 568. Rbl. 1845, 3.

— — Erster Abschnitt der neuen Amtsrollen der Gewerke, enthaltend die allgemeinen Vorschriften. III, 613.

1845.

Januar 4. Von dem Verspielen von Waaren und Sachen bei Volkslustbarkeiten. II, 213.

" 6. Verfahren bei Katastrirungen neuer und erweiterter Häuser in der Stadt Schwaan. V, 103.

" 7. Abändernde Bestimmungen wegen des Bundescontingents und insonderheit wegen des Militairdienstes der Matrosen. II, 653. Rbl. 1.

" 8. Taxe für Sendungen von Geld und Originalien über 1000 Rthlr. an Werth. V, 189. Rbl. 1.

" 9. Verlegung der Warnemünde-Rostocker Landstraße. III, 323. Rbl. 3.

" 21. Verfahren bei Schlichtung von Grenzstreitigkeiten auf der Feldmark von Parchim. V, 376.

" 23. Neues Reglement der Militairbildungsanstalt. II, 685. Rbl. 4.

" 25. Bestimmungen wegen der Schiffs- und Schifferpatente für die aus der Elde in die Elbe gehenden Fahrzeuge. III, 569. Rbl. 3.

" 25. Recht der Kreisphysiker auf Adhibirung bei ärztlichen Untersuchungen von Leichnamen. III, 708.

" 27. Stempelfreiheit der Chausseebaucontracte. V, 128. Rbl. 5.

" 28. Aufhebung der Bruel-Warner Landstraße. III, 323. Rbl. 4.

" 31. Vorausbezahlung der Sustentationsgelder für die Sträflinge zu Dreibergen. II, 579. Rbl. 5.

" 31. Steuersatz der Holländereipächter. V, 119. Rbl. 5.

" 31. Collateralerbsteuer der Stiefenkel und Stießgroßeltern. V, 129. Rbl. 5.

Febr. 6. Termin zur Stellung der Bauanträge bei den Aemtern. V, 41. Rbl. 7.

1845.

Febr. 6. Instruirung der Amtseingesessenen wegen der von ihnen zu stellenden Bauanträge. V, 41.

" 10. Verfahren bei Beschwerden über Bestrafung der Schulkinder in den Domänen. IV, 382.

" 11. Jährliche Einreichung der niedergerichtlichen Criminalerkenntnisse von nicht mit drei rechtsgelehrten Richtern besetzten Gerichten. II, 502. Rbl. 6.

" 11. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Portugal. III, 572. Rbl. 24.

" 15. Vorschriften zur Erreichung eines geregelten Baubetriebs in den Domänen. V, 41.

" 20. Steuersatz der Scharfrichter und Frohner bei der außerordentlichen Contribution. V, 119. Rbl. 7.

" 24. Vorschriften für die Amtsbaubehörden wegen der Bauriffe. V, 42.

" 26. Von dem Schullohn für die Schulassistenten in den Domänen. IV, 383.

März 6. Schifffahrtsverhältnisse zu Lübeck. III, 569. Rbl. 8.

" 13. Wo die außerordentliche Contribution der Schiffer, Matrosen ꝛc. zu erlegen ist. V, 119. Rbl. 9.

" 15. Verkleinerung der großen Schulverbände. IV, 384.

" 29. Expropriationsgesetz für die mecklenburgische Eisenbahn. II, 175. Rbl. 9.

April 4. Concessions- und Bestätigungsurkunde für die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. III, 359. Rbl. 10.

" 4. Aufhebung des Jabel'schen Jahrmarktes. III, 669. Rbl. 10.

" 9. Unentgeltliche Befreiung der kleinen Leute in den Domänen vom Mahlzwange. V, 905.

" 22. Preußisches Transitporto für den einfachen Brief. V, 207. Rbl. 12.

Mai 5. Landeshülfe für die in den Chausseen enthaltenen Steindämme und Beschaffenheit der letzteren. III, 350. Rbl. 13.

" 9. In Kalk zu mauernde Fundamente bei den Amtsbauten. V, 43.

" 10. Von den Reisenden auf den Posten als Passagiergut mitzunehmende Gegenstände. V, 185. Rbl. 14.

" 19. Zurückweisung der dänischen und schlewig-holstein'schen Fünfschillingsstücke bei den großherzoglichen Kassen. III, 831. Rbl. 14.

" 24. Erhebung feststehender Beiträge zur Schulkasse in den Domänen. IV, 384.

Juni 2. Meldung der Fremden durch die Krüger an die Dorfschulzen. VI, 341.

" 5. Ergänzungen und Abänderungen der Statuten der Güstrower Feuer- und Hagelassecuranz. III, 281. Rbl. 18.

" 14. Requisition von Holzmaterialien für zum alleinigen Betrieb der Domanialämter stehende Bauten. V, 43.

" 14. Verlegung der Wendisch-Rambower Forstreservate zum Amt Schwerin. V, 74. Rbl. 17.

" 16. Bestimmung des Postgeldes auf den einzelnen Posten. V, 186. Rbl. 17.

" 19. Controlirung der Befolgung der Verordnungen wegen der Schutzblatternimpfung durch die Schullehrer. III, 777. Rbl. 18.

" 19. Alter, Fähigkeiten und Subsistenzmittel der Postaspiranten. V, 138. Rbl. 17.

" 21. Berichte der Ortsobrigkeiten an die Corpscommandos bei Todesfällen unter den Beurlaubten. II, 654. Rbl. 18.

" 21. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Hannover. III, 570. Rbl. 18.

" 25. Verbot und Abschaffung der Strohdächer in der Nähe der Eisenbahnen. III, 386. Rbl. 20.

1845.

Juli 4. Nennung der Denuncianten in den Forstgerichtsprotocollen. V, 91.
" 9. Ueberwachung des Betriebes der Wasserheilanstalten zu Alt-Stuer. III, 708.
" 10. Belehrung über die Rotz- und Wurmkrankheit des Pferdegeschlechts. III, 794. Rbl. 22.
" 12. Gerichtsstand der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. II, 309. Rbl. 20.
" 15. Publication des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Portugal. III, 572. Rbl. 23.
" 16. Gegenseitige Erlassung der Ursprungszeugnisse für transitfreie meklenburgische und holstein'sche und lauenburg'sche Producte. V, 133. Rbl. 21.
" 19. Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Pferdekrankheiten. III, 797. Rbl. 22.
" 19. Verbot des sämmtlichen Verlags des „literarischen Comtoirs" in Zürich und Winterthur. III, 963. Rbl. 20.
" 22. Bestätigung der Israel Nathan'schen Familienstiftung zu Güstrow. III, 921. Rbl. 24.
" 24. Von den neu errichteten 100 Pensionsstellen für ehemalige freiwillige Jäger. II, 691. Rbl. 21.
" 28. Von dem Bau der Schulhäuser, insonderheit von der Errichtung der Schulstuben. IV, 384.
" 31. Gebührencredit der Advocaten bei den Justizcanzleien. V, 413.
" 31. Ersatz der Kur- und Beerdigungskosten für nicht zu duldende arme Fremde. VI, 342.
August 9. Verbot des Buchs: Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz im verderblichen Bunde. III, 963. Rbl. 24.
" 17. Verbreitung einer Schrift über den Flachsbau in den Domänen. V, 66.
Sept. 3. Vertretung des herrschaftlichen Jagd- und Forstinteresses in Fällen, die Rechtskenntniß erfordern. V, 74.
" 13. Armenrecht zum Zweck der Rechtsverfolgung und Vertheidigung vor Gericht in Civilsachen. II, 391. Rbl. 28.
" 13. Regiminalrescript zu der Verordnung wegen des Armenrechts in Civilsachen. V, 413.
" 20. Anzeige vom Aufhören der Schafpocken. III, 792. Rbl. 27.
" 24. Bereitelohn des Holzmaterials zu herrschaftlichen Bauten. V, 80.
" 27. Rangirung der Domanial-, Forstinspectionsbeamten und Baubeamten unter einander. V, 1. Rbl. 27.
Oct. 1. Benutzung der von der Kartoffelseuche befallenen Kartoffeln. III, 995. Rbl. 27.
" 6. Ausstellung von Jahrmarktspässen an auswärtige Handelsleute durch den Magistrat zu Stavenhagen. III, 153. Rbl. 28.
" 13. Aufhebung des Dehmen'schen Jahrmarktes. III, 669. Rbl. 30.
" 15. Aufführung der zu leistenden Hand- und Spanndienste in den Anschlägen zu geistlichen Bauten. V, 1093.
" 16. Von den Viehhäusern auf den Domanialpachthöfen. V, 10.
" 22. Regiminalrescript wegen der Zulassung zum Notariats-Examen. V, 374.
" 23. Breite der auf der Oberelbe zuzulassenden Flöße. III, 582. Rbl. 31.
" 23. Rechtsmittel in fiscalischen Sachen wegen des Kostenpunkts bei Freisprechung des Beklagten. VI, 90.
" 24. Landesherrliche Erklärung, betreffend die ritterschaftlichen Differenzen. IV, 909. Rbl. 29.

1846.

Mai 18. Ansetzung von Häuslern in den Domänen. V, 17.
- 22. Ueber Einrichtung und Führung der Kirchenbücher. IV, 109. Rbl. 16.
- 23. Seepostverbindung zwischen St. Petersburg und Stettin. V, 207. Rbl. 15.
- 28. Zahlung des Bereitelohns für den Torf der zweiten unverheiratheten Lehrer durch die Domanialschulgemeinden. IV, 386.
- 29. Anfangspunct der Verpflichtung zum Ersatz der für fremde Kranke aufgewandten Kosten. VI, 342.

Juni 6. Von den Forstfrevelsachen der Invaliden. II, 693. Rbl. 17.
- 6. Kündigungsrecht bei über 10 Jahre fungirt habenden Patrimonialrichtern. VI, 5.
- 11. Vergleich zwischen den Landstädten und den Vorderstädten über die Dauer der Function der landschaftlichen Deputirten zum Engern Ausschuß. IV, 863.
- 18. Verbot, Steine von dem Ostseestrande des Gutes Rethwisch wegzunehmen. III, 587. Rbl. 18.
- 29. Atteste, betreffend den Nachlaß und die Erben von ohne hiesige Leibeserben verstorbenen dänischen Unterthanen. V, 312. Rbl. 19.

Juli 4. Verbot des Aufstellens von Deckhengsten durch die Bauern in den Domänen. V, 64. Rbl. 19.
- 8. Bestätigung der Friedrich Rohr'schen Stiftung in Grabow. III, 921. Rbl. 20.
- 16. Von dem Predigen und den theologisch-wissenschaftlichen Arbeiten der Candidaten der Theologie. IV, 57. Rbl. 21.
- 31. Verordnung über Entwässerung der Ländereien. III, 587. Rbl. 22.
- 31. Nichtigkeit der Cessionen und Arreste auf Hebungen aus dem Struckschen Stipendienfonds. V, 222. Rbl. 23.

August 7. Verfahren der Aemter gegen säumige Schuldner aus der Ritter- und Landschaft bei uralten Abgaben. V, 435.
- 8. Von der Bedachung der herrschaftlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude in den Domänen. V, 44.
- 15. Visitationen der von Amtssubalternen geführten Kassen. V, 31.
- 16. Leistungen der Dorfschaften bei Bestellung des Schulackers. IV, 386.
- 21. Bahnlinie der Güstrow-Bützower Eisenbahn. III, 406. Rbl. 23.

Sept. 2. Zur Erzielung von Befriedigungsmaterial an Domanialschullehrer zu überlassendes Land. IV 387.
- 7. Bestimmungen wegen Führung der Rostocker Flagge. V, 806.
- 14. Gegenseitige Zulassung der strelitz'schen und schwerin'schen Notarien zu allen Amtshandlungen. V, 374. Rbl. 28.
- 15. Differenzen über Leistungen und Emolumente der Hofstagelöhner gehören vor das Amt. V, 9.
- 15. Gerichtsstand der Rathmänner zu Lage. VI, 20.
- 19. Tarif der Neustadt-Parchim-Lübzer Chaussee. III, 352. Rbl. 25.
- 23. Verbot der Wegnahme von Steinen vom Ostseestrande bei Hohen-Wieschendorf. III, 597. Rbl. 25.
- 23. Accisefreiheit der bis zum 1. Mai 1847 zur See in Rostock eingeführten Kartoffeln. V, 106. Rbl. 25.
- 26. Gehörige Sorge für den Unterricht der Schuljugend in der biblischen Geschichte. IV, 387.
- 28. Provisorisches Bahnpolizeireglement für die Hamburg-Berliner Eisenbahn. III, 407. Rbl. 25.

Octbr. 1. Von Ausübung der Landstandschaft bei bauerschaftlichen Rittergütern. V, 1163.
- 3. Tarif des Vipperower Erddammzolls. III, 355. Rbl. 27.

1846.

Oct. 9. Von der Zimmerbesichtigung auf den Höfen abziehender Domanialpächter. V, 44.

" 10. Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Schweden und Norwegen. III, 598. Rbl. 2.

" 23. Licentfreiheit der bis zum 1. Mai 1847 zur See nach Wismar eingeführten Kartoffeln. V, 106. Rbl. 28.

" 24. Verbot communistischer Vereine. V, 450. Rbl. 30.

" 29. Schifffahrtsverhältnisse zu Oestreich. III, 597. Rbl. 29.

Nov. 2. Theilung der Geschäfte bei den Domanialämtern und Beschränkung des Collegial- und schriftlichen Betriebes. V, 2.

" 7. Nachsicht bei Erhebung der Domanialnebensteuer wegen des Nothstandes. V, 112.

" 9. Verbesserung der Verhältnisse der Juden und Aufhebung des Schutzgeldes. IV, 199.

" 20. Beitritt zu dem Cartel zwischen dem Steuer- und dem Zollverein. V, 133. Rbl. 31.

Decbr. 1. Kammeracten über die einzelnen Bauergehöfte in den Domänen. V, 13.

" 4. Beschränkung der Zahl und Dauer der Schweriner Jahrmärkte. III, 669. Rbl. 1847, 1.

" 5. Verlassungsfrist für die von den Eisenbahngesellschaften erworbenen städtischen Grundstücke. III, 498. Rbl. 32.

" 10. Beseitigung aller die Passage auf den Chausseen störenden Hindernisse. III, 352. Rbl. 1847, 1.

" 10. Bestrafung des Ausmahlens der Zwangsmahlgäste in den Domänen. III, 649. Rbl. 33.

1847.

Januar 4. Bekanntmachung des mit Schweden und Norwegen abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages. III, 598. Rbl. 2.

" 6. Umschreibung der Intabulata von N²/₃ in Courant. V, 244. Rbl. 2.

" 13. Verlegung einiger Abschnitte der Qualitzer und Weitzenkruger Forsten. V, 74. Rbl. 3.

" 18. Anzeige von Rotz- oder Wurmkrankheit der Pferde Seitens der Frohner. V, 982.

" 21. Mahlsteuerfreiheit bis zum 1. April für das von milder Hand gespendete Getreide. V, 106. Rbl. 3.

" 26. Tarif der Malchow-Karower Chaussee. III, 353. Rbl. 4.

" 26. Erläuterungen zu den Extracten aus den Baurechnungen der Domanialämter. V, 44.

" 27. Verfahren bei unglaubhaften Angaben der Steuerpflichtigen. V, 120. Rbl. 5.

Febr. 3. Aufhebung der Rostock-Tessiner Landstraße. III, 324. Rbl. 6.

" 3. Aufhebung der Parchim-Neustadt-Ludwigsluster Landstraße. III, 324. Rbl. 6.

" 3. Lieferung eines Kornvorraths zum Bedarf der Städte. IV, 865. Rbl. 4.

" 4. Aufhebung der Landstraße von der Fähre nach Bruel. III, 324. Rbl. 6.

" 4. Tarif der Wismar-Dassow-Lübecker Chaussee. III, 353.

" 4. Ergänzung der Bestimmungen gegen Nachdruck und Nachbildung. III, 944. Rbl. 5.

" 5. Rückforderung zu viel gezahlter Contribution. V, 121. Rbl. 7.

" 10. Vorsichtsmaßregeln gegen die modificirten Menschenblattern oder Varioloiden. III, 777. Rbl. 6.

1847.

Febr. 10. Dreifache Declarationen für nach dem Krakauer Gebiet gehende Postpackete. V, 208. Rbl. 7.
" 11. Herabsetzung der Trauerzeit der Wittwer auf sechs Wochen. IV, 93.
" 12. Steuersatz der Viehverschneider und Schweineschneider. V, 122. Rbl. 7.
" 13. Entwendungen von Korn und anderem Futter zum Verfuttern mit dem Vieh der Brodherrschaft. V, 450. Rbl. 7.
" 15. Von der Wahl der Präpositen durch die Prediger. IV, 26.
" 16. Briefbeförderung nach England via Holland. V, 208. Rbl. 6.
" 24. Freiheit der Prediger-Wittwen von der ordentlichen Contribution. V, 113.
" 27. Abschaffung der Stroh- und Rohrdächer auf den Scheunen und Gebäuden der Vorstädte. III, 189. Rbl. 8.
März 15. Moderirung der Kosten für ins Landarbeitshaus eingelieferte Personen. V, 635. Rbl. 17.
" 19. Verbot des Verlags des literarischen Instituts zu Herisau. III, 964. Rbl. 11.
" 19. Von Aufführung der Contribuenten in den städtischen Registern zur außerordentlichen Contribution. V, 122. Rbl. 10.
" 23. Herabsetzung des Salzgeldes der Einlieger in den Domänen. V, 60.
" 24. Erhöhung des Anlagecapitals der Hamburg-Berliner Eisenbahn um 5 Millionen Thaler. III, 409. Rbl. 11.
" 25. Polizeireglement der Hagenow-Schweriner Eisenbahn. III, 409. Rbl. 10.
" 29. Obliegenheiten derjenigen, welche unentgeltlich großherzogliche Gebäude bewohnen. IV, 933. Rbl. 12.
April 3. Convention mit Frankreich wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher. V, 489. Rbl. 15.
" 8. Hülfe der Schulmeister in den Domänen bei den Wirthschaftsarbeiten für ihren Schulacker. IV, 387.
" 19. Stellung der Post- und öffentlichen Uhren nach der mittleren Sonnenzeit. V, 152. Rbl. 13.
" 22. Anwendlichkeit der Creditvereinstaxe bei Bemessung der Erbsteuer. V, 131. Rbl. 1853, 30.
" 30. Einstweilige Freiheit des Getreides und anderer Victualien vom Elbzoll. III, 603. Rbl. 15.
" 30. Annahme der Münzen des Vierzehnthalerfußes bei den landesherrlichen Kassen. III, 832. Rbl. 15.
" 30. Vollziehung des Recepisse bei recommandirten Briefen. V, 153. Rbl. 16.
— — Bestimmungen wegen der Sommerschule in den Domänen. IV, 388.
Mai 3. Abgabenfreiheit des bis zum 1. September 1847 zur See eingeführten Getreides. V, 106. Rbl. 15.
" 10. Vermittelung von Zahlungen aus und nach Preußen durch die Posten. V, 208. Rbl. 16.
" 15. Beaufsichtigungen der Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr. V, 672. Rbl. 18.
" 21. Ordnung für die Prüfung der bei dem großherzoglichen Bauwesen Anzustellenden. VI, ganz am Ende des Bandes. Rbl. 17.
" 21. Honorar der Notarien als Sachwälte. V, 374.
" 31. Antheil der Unterpächter und Aftermiether an der Entschädigungssumme bei Entwässerung der Ländereien. III, 603. Rbl. 19.
" 31. Adressirung der an die Commission zur Entwässerung der Ländereien gerichteten Anträge. V, 807. Rbl. 19.

1847.

Juni 1. Verbindlichkeit von Verträgen, deren schriftliche Aufzeichnung verabredet ist. V, 222. Rbl. 20.
" 3. Von Erkenntnissen und Rechtsmitteln in Criminalsachen. V, 479. Rbl. 19.
" 8. Empfehlung des Registers zu den „Mittheilungen zu Beförderung der Sicherheitspflege." III, 995. Rbl. 19.
" 15. Von der Briefbeförderung nach Nordamerika. V, 209. Rbl. 20.
" 18. Befreiung der Schullehrer in den Domänen vom Mahlzwange. V, 906.
" 18. Armenrecht der Ehefrau bei bloßer persönlicher Unvermögenheit derselben. VI, 42.
" 23. Von den Alimentationsklagen aus außerehelicher Schwängerung. IV, 93. Rbl. 21.
" 23. Prolongation der Mahlsteuerfreiheit für von milder Hand gespendetes Getreide. V, 107. Rbl. 21.
" 25. Aufhebung der Forstinspection Raben-Steinfeld. V, 75. Rbl. 21.
" 30. Stimmrecht der nicht zum eingeborenen Adel gehörenden Mitglieder des ritterschaftlichen Engern Ausschusses in Sachen jenes Adels. V, 1163.

Juli 2. Tarif der Klüß-Teterower Chaussee. V, 734. Rbl. 22.
" 2. Verbot des Verlags der M. Schlaepfer'schen Buchhandlung in Herisau. III, 964. Rbl. 22.
" 5. Bezeichnung des Hauptpostamts in Wismar als Oberpostamt. V, 138. Rbl. 22.
" 8. Bildungsstufe der Postdienstaspiranten. V, 138. Rbl. 23.
" 10. Competenz zur Anordnung der cura absentis bei Küstern und Organisten. VI, 21.
" 16. Von den den Häuslerwohnungen in den Domänen zu gebenden Nummern. V, 20.
" 17. Bekanntmachung mehrerer Artikel eines mit Preußen abgeschlossenen Postvertrags. V, 153. Rbl. 26.
" 22. Von der Verwaltung vacanter Pfarren ohne Gnadenjahr. IV, 26. Rbl. 26.
" 28. Tarif der Chaussee von Hagenow bis zum dortigen Bahnhofe. V, 734. Rbl. 24.
" 29. Theilweise Aufhebung der Güstrow-Krakower Landstraße. V, 727. Rbl. 24.

Aug. 21. Beaufsichtigung der inländischen Brandassecuranzen bei Mobiliarversicherungen. V, 674. Rbl. 26.

Sept. 2. Altentheil der Interimswirthe und ihrer Ehefrauen. VI, 106.
" 3. Beschränkung der Zahl der Picher'schen Jahrmärkte. III, 670. Rbl. 29.
" 3. Ertheilung von Pässen an Auswanderer. V, 664. Rbl. 27.
" 6. Neues Militair-Pensions-Reglement. V, 596. Rbl. 27.
" 17. Abtretung der landesherrlichen Jurisdiction in Parchim an den Magistrat daselbst. V, 370. Rbl. 29.
" 21. Stimmrecht der nicht zum eingeborenen Adel gehörigen ritterschaftlichen Mitglieder des gemeinsamen Engern Ausschusses in Sachen jenes Adels. V, 1164.
" 24. Von den von Domanialämtern zu verfügenden Zwangsexecutionen. V, 436.

Octbr. 6. Gegenseitige Mittheilung von Auskunft über ohne directe Leibeserben verstorbene schwedische und mecklenburgische Unterthanen. V, 312. Rbl. 30.

1847.

Oct. 22. Tarif der Waren-Stavenhagener Chaussee. V, 734. Rbl. 30.
Nov. 1. Gerichtsstand interimistischer Gerichtsactuarien. VI, 21.
" 15. Posttaxe für die meklenburgisch-englische Correspondenz. V, 209. Rbl. 32.
Decbr. 1. Aufgeld bei unentgeltlicher Verabreichung von Form- und Baggertorf statt Stechtorf. V, 80.
" 8. Ansprüche abziehender Domanialpächter hinsichtlich der Gebäude. V, 11.
" 24. Ergänzung des Gesetzes wegen Befreiung der Matrosen vom Militairdienst. V, 578. Rbl. 35.
" 30. Umarbeitung aller Rechnungsetats nach dem 14-Thalerfuß. III, 832. Rbl. 1848, 1.
" 31. Ersatz für den Gesundheitspaß über die Grenze transportirter Personen. VI, 342.

1848.

Januar 6. Annahme der groben Münzen des 14-Thalerfußes bei allen öffentlichen Kassen. III, 832. Rbl. 1.
" 6. Notariatsqualität der Actuarien vereinter ritterschaftlicher Gerichte. V, 375. Rbl. 6.
" 6. Beschränkte Zulassung zum Notariat. V, 375. Rbl. 6.
" 8. Bezahlung des Tarwerthes für die Feuerungsbedürfnisse des Militairs. V, 81.
" 12. Verordnung wegen Einführung des 14-Thalerfußes. III, 833. Rbl. 2.
" 17. Vorweg auszuführende, aber später etatisirte Bauten auf Domanialpachthöfen. V, 45.
" 20. Auf im Auslande ertheilte Lehrbriefe werden an geborene Meklenburger keine Wanderbücher gegeben. V, 907.
" 21. Prolongation der Probenreitersteuer. III, 667. Rbl. 4.
" 25. Normaltag für die Einführung des 14-Thalerfußes. III, 836. Rbl. 4.
" 26. Zeit der Einreichung der Uebersichten über die Servicezahlungen. V, 597. Rbl. 5.
" 26. Aufhebung der Klein-Tessin-Krakower Wege. V, 727. Rbl. 5.
" 26. Aufhebung der Wismar-Kröpeliner und der Wismar-Rostocker Landstraße. V, 727. Rbl. 5.
" 26. Aufhebung der Boizenburg-Hagenower Landstraße. V, 727. Rbl. 5.
" 26. Tarif der Waren-Röbel-Malchower Chaussee. V, 734. Rbl. 5.
" 27. Verbot des Einbringens frisch geschlachteten Fleisches in die Städte. III, 660. Rbl. 5.
" 28. Von Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen. V, 752. Rbl. 5.
" 29. Verlassung städtischer Grundstücke auf die Eisenbahngesellschaften. V, 753. Rbl. 6.
" 31. Chausseegeldtarif. V, 735. Rbl. 6.
Febr. 1. Einziehung der Neuzweidrittelachtschillingsstücke. III, 836. Rbl. 5.
" 10. Rechtsmittel gegen Moderatordecrete. V, 371. Rbl. 7.
" 14. Schieß- und Fanggeld für Wild. V, 69. Rbl. 14.
" 16. Verbot des Debits der Verlagsartikel von Jenni Sohn in Bern. III, 964. Rbl. 7.
" 16. Taxe der Forstgeometer. V, 75. Rbl. 12.
" 17. Gebühren in Domanial-Hypothekensachen in Courant. V, 269. Rbl. 7.

1848.

Febr. 18. Vermerkung der Erlaubniß zur Arbeitsumschau in den Wanderbüchern. VI, 343.
" 21. Betrag des Torfzähligeldes. V, 81. Rbl. 10.
" 22. Feststellung der Advocatur- und Procuraturgebühren nach dem 14-Thalerfuß. V, 371. Rbl. 10.
" 24. Medicinaltaxe und Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte. V, 916. Rbl. 13.
" 25. Gebühren in Stadtbuchsachen in Courant. V, 247. Rbl. 9.
März 2. Gerichtsstand der Cantoren, Organisten und Küster. VI, 21.
" 3. Erhebung der Nebensteuer in Courant. V, 111. Rbl. 10.
" 4. Vereinigung von Kleinow mit Ludwigslust. V, 65. Rbl. 19.
" 6. Berichtigung der Verordnung wegen Einführung des neuen Münzfußes. III, 837. Rbl. 9.
" 7. Verpflegungspreise für die Irren auf dem Sachsenberge. III, 730. Rbl. 12.
" 8. Abänderungen der Erbsteuer in Folge des neuen Münzfußes. V, 129. Rbl. 12.
" 8. Erhebung des Zollschillings für Passirzettel in Courant. V, 133. Rbl. 12.
" 8. Errichtung von Wegweisern an den Communicationswegen. V, 728. Rbl. 11.
" 9. Aufhebung des Verbots des Tabackrauchens auf den Straßen. III, 995. Rbl. 11.
" 11. Umsetzung der Depositen bei den Domanialämtern in Courant. V, 316.
" 14. Verbot der Uebergabe von Petitionen in öffentlichen Angelegenheiten durch Deputationen. IV, 589. Rbl. 10.
" 14. Nachtrag zu dem Statute der mecklenburgischen Eisenbahngesellschaft. V, 754. Rbl. 15.
" 16. Aufhebung der Censur. III, 940. Rbl. 11.
" 16. Fang- und Schießgeld für Raubthiere. V, 70. Rbl. 14.
" 18. Einberufung eines außerordentlichen Landtags zur Reform der Verfassung. IV, 590. Rbl. 11.
" 22. Erläuterung des Verbots wegen Uebergabe von Petitionen durch Deputationen. IV, 590. Rbl. 12.
" 22. Preis des Roggens bei Berechnung des Geldcanons für Domanialerbpachtstücke. V, 15.
" 23. Proclamation des Großherzogs wegen Einführung einer Repräsentativverfassung. IV, 590. Rbl. 12.
" 23. Berechnung der nach den einzelnen Contracten, Büdnerbriefen und Regulativen in den Domänen zu erhebenden Erlegnisse. V, 31.
" 23. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Bremen. V, 807. Rbl. 17.
" 24. Von Berechnung der Zeit- und Erbpächte in den Domänen. V, 31.
" 25. Taxe für die Amtsmusikanten in den Domänen. VI, 343. Rbl. 14.
" 27. Ausschreiben zu dem außerordentlichen Landtage wegen Reform der Verfassung. IV, 591. Rbl. 13.
" 27. Bestimmungen für die Militairbildungsanstalt. V, 597. Rbl. 14.
" 27. Bestimmung der Kosten für Transportanden in Courant. V, 635. Rbl. 14.
" 29. Feststellung der Arzneitaxe in Courant. III, 963. Rbl. 12.
" 30. Erbpachtsteuer bei städtischen Grundstücken. V, 123. Rbl. 15.
" 31. Anlegung der deutschen Nationalkokarde. IV, 592. Rbl. 14.
April 1. Spielkartenstempel in Courant. V, 132. Rbl. 17.

1848.

April 3. Benachrichtigung der Heimathsbehörden bestrafter Personen. V, 488. Rbl. 19.
" 4. Herabsetzung des Werthes der Neuzweidrittel-Vierschillingsstücke. III, 837. Rbl. 15.
" 5. Umrechnung der Neuzweidrittel und des mecklenburgischen Valeurs in Courant. III, 838. Rbl. 15.
" 6. Veränderte Führung der Schulkassenrechnung und Erhebung des Schulgeldes in Courant. IV, 389. Rbl. 17.
" 8. Einfluß der Münzveränderung auf den Papierstempel. V, 128. Rbl. 18.
" 8. Einführung einer neuen allgemeinen Postaxe. V, 180. Rbl. 18.
" 8. Verordnung wegen der Eidesleistung der Juden. V, 1097. Rbl. 21.
" 10. Verordnung wegen der Wahlen zur deutschen Nationalvertretung. IV, 592. Rbl. 16.
" 10. Schornsteinfegertaxe für die Städte. V, 674. Rbl. 19.
" 10. Schornsteinfegertaxe für die Domänen. V, 675. Rbl. 19.
" 11. Vorschriften für die landesherrlichen Kassen wegen der mit dem 1. Mai eintretenden Devalvation der Neuzweidrittel. III, 843. Rbl. 17.
" 11. Zuweisung von Gartenkaveln an Tagelöhner und Einwohner ohne Grundbesitz in den Domänen. V, 22.
" 11. Von dem Passagiergelde und dem Ueberfrachtporto bei den Posten. V, 187. Rbl. 18.
" 13. Erläuterung des Wahlgesetzes für die Wahlen zur deutschen Nationalvertretung. V, 598. Rbl. 17.
" 13. Competenz zur Bestrafung des Meineides. V, 446. Rbl. 22.
" 14. Vorgängiger Bericht an das Forstcollegium bei Ueberschreitungen in erlaubter Abwehr des Wildes. V, 71.
" 17. Bestimmung des Werthes der Pistolen für die Postämter. III, 843. Rbl. 19.
" 17. Bestimmung der Extrapost- und Estafettengelder in Courant. V, 194. Rbl. 19.
" 17. Depositionsgebühren bei den Aemtern und Amtsgerichten. V, 316. Rbl. 20.
" 17. Abänderung der Amtsgerichtssporteltaxe nach dem 14-Thalerfuß. V, 415. Rbl. 20.
" 17. Feststellung der Gebührentaxe der Justizcanzleien nach dem 14-Thalerfuß. V, 425. Rbl. 21.
" 18. Erläuterung des Wahlgesetzes für die Wahlen zur deutschen Nationalvertretung. IV, 598. Rbl. 18.
" 18. Tabellen zur Berechnung der Hufensteuer. V, 113.
" 22. Bestätigung des Statuts der Bürgerwehr in Schwerin. IV, 599. Rbl. 20.
" 22. Kammercanzleisporteltaxe. IV, 937. Rbl. 23.
" 25. Warnung vor Ordnungs- und Gesetzwidrigkeiten und vor ungestümem Andringen bei den Ortsbehörden. III, 995. Rbl. 20.
" 25. Bestimmungen zur Forsttaxe. V, 81.
" 26.— Mai 17. Actenstücke, betreffend den außerordentlichen Landtag zur Reform der Verfassung. IV, 599.
" 29. Untersuchungsverfahren bei Aufruhr und offener vereinigter Gewalt. V, 451. Rbl. 21.

Mai 4. Einziehung und Einschmelzung der Schillings- und Vierschillingsstücke des Neuzweidrittel-Thalerfußes. III, 843. Rbl. 22.
" 10. Schulordnung für die jüdischen Religionsschulen. IV, 200.

1848.

Mai 10. Abändernde Bestimmungen hinsichtlich des Richterexamens. V, 364. Rbl. 22.

" 15. Schiedscommissionen für streitige Verhältnisse der Hoftagelöhner. V, 380. Rbl. 23.

" 16. Ausschließliche Berechtigung zum Ankauf und Sammeln von Lumpen in einigen Domanialämtern. V, 909. Rbl. 24.

" 19. Berichtigung des Nachtrags zum Statut der mecklenburgischen Eisenbahngesellschaft. V, 761. Rbl. 24.

" 20. Chausseegeld der Karower und Plauer Hebestelle. V, 736. Rbl. 26.

" 23. Münzfuß der 154. Lotterieziehung. III, 928. Rbl. 24.

" 24. Warnung vor Zusammenrottirungen und Gewaltthaten in Folge der Torgelower Vorfälle. IV, 604.

" 25. Von der Eidesverwarnung und von der dieselbe vornehmenden Person bei Judeneiden. VI, 72.

" 31. Veränderte Stationirung der Gendarmen und Errichtung von Fußgendarmen. V, 603. Rbl. 27.

Juni 2. Herabsetzung des Werthes der fremden Neuzweidrittelstücke. III, 844. Rbl. 25.

" 2. Verlängerung des Termins der Herabsetzung der fremden Neuzweidrittelstücke für die Domanialeingesessenen. III, 844. Rbl. 25.

" 2. Abschließung aller Rechnungsmanuale wegen Herabsetzung des Werths der fremden Neuzweidrittel. III, 845. Rbl. 25.

" 8. Herabsetzung der Steuer für eine Ziege oder für einen Bock. V, 105. Rbl. 28.

" 14. Aufhebung des Jahrmarkts zu Gr. Stewitz. V, 909. Rbl. 28.

" 19. Von den Rückfallsstrafen bei Forstfreveln. V, 92. Rbl. 29.

" 27. Von Berechnung des Postportos für Pachtgelder. V, 11.

" 27. Stellung der Vorschüsse für renitirende Parochianen in der Baurechnung. V, 1093.

Juli 3. Tarif der Vellahn-Brahlsdorfer Chaussee. V, 736. Rbl. 30.

" 4. Unnöthigkeit der Vertheilung der Gebühren auf das Amtspersonal in den Rechnungen. V, 54.

" 6. Von dem an das Hofmarschallamt und das Militair zu liefernden Feuerungsmaterial. V, 82.

" 7. Berichtigung der amtsgerichtlichen Sporteltaxe. V, 423. Rbl. 30.

" 7. Bahnpolizei der Wismar-Schweriner Eisenbahn. V, 761. Rbl. 30.

" 13. Provisorisches Wahlgesetz Zwecks Bildung einer Volksvertretung. IV, 604. Rbl. 30.

" 14. Anwendung des Zahlungszwangs gegen solvente Forstfrevler. V, 92. Rbl. 33.

" 15. Proclamation wegen der Wahl des Erzherzogs Johann zum Reichsverweser. IV, 611. Rbl. 31.

" 17. Veränderungen in den Präposituren Bukow und Lübow. IV, 27. Rbl. 34.

" 21. Bildung eines Reichministeriums und Aufruf des Reichsverwesers an das deutsche Volk. IV, 612. Rbl. 32.

August 1. Feuerungsdeputat der Militairpensionisten, besonders der weiblichen. V, 83.

" 5. Stiftung des Militairverdienstkreuzes. V, 597. Rbl. 35.

" 24. Vorsichtsmaßregeln gegen die sich zeigenden tollen Hunde. III, 996. Rbl. 38.

" 26. Angabe der Wahlbezirke für die Wahl der Volksvertreter. IV, 613. Rbl. 37.

1848.

Sept. 4. Active und passive Wahlfähigkeit zum Volksvertreter nach dem provisorischen Wahlgesetz. IV, 631. Rbl. 39.
- 4. Erhebung der Steuer in Courant ohne Aufgeld. V, 123. Rbl. 40.
- 4. Handels- und Schifffahrtsverhältnisse zu Brasilien. V, 808. Rbl. 41.
- 5. Porto für Bücherpackete der inländischen Buchhandlungen unter 1 Pfd. V, 189. Rbl. 40.
- 7. Bedingungen wegen der an Einlieger zu überlassenden Ländereien. V, 23.
- 8. Verhältniß des officiellen Wochenblatts zu der mecklenburgischen Zeitung. III, 966. Rbl. 41.
- 9. Ergänzungswahlen für den Fall, daß Jemand mehrfach zum Wahlmann bei den Ständewahlen gewählt ist. IV, 632. Rbl. 41.
- 12. Niedersetzung einer besonderen Regierungscommission für die Verfassungsangelegenheit. IV, 633. Rbl. 41.
- 14. Titulatur des Reichsverwesers und der Reichsministerien. IV, 633. Rbl. 43.
- 15. Veränderung mehrerer Wahlbezirke für die Ständewahlen. IV, 634. Rbl. 43.
- 15. Umarbeitung der Kataster der städtischen Brandkasse in Courant. V, 675. Rbl. 43.
- 15. Anlegung von Töpferöfen innerhalb der Städte. V, 676. Rbl. 43.
- 15. Veränderung des Wahltages für die Kammerwahlen. IV, 635. Rbl. 42.
- 25. Aufruf des Reichsverwesers an das deutsche Volk IV, 635. Rbl. 44.
- 26. Vom Eisenbahntransport der Streichzünder. V, 761. Rbl. 47.
- 26. Legung des Hageböck-Neuburger Weges. V, 728. Rbl. 47.
- 27. Bestimmungen hinsichtlich der tollen Hunde. III, 996. Rbl. 45.
- 29. Formirung der zu rabattirenden Apotheker-Rechnungen. V, 934. Rbl. 59.
- 30. Wiederherstellung und Erhaltung der gesetzlichen Ordnung in Deutschland. IV, 636. Rbl. 46.

Octbr. 2. Veränderte Einrichtung der Superintendentur-Sprengel. IV, 27. Rbl. 47.
- 4. Gänzliche Verrufung der fremden Zwei- und Eindrittelstücke des 12-Thalerfußes. V, 984. Rbl. 47.
- 7. Von Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt. IV, 638. Rbl. 48.
- 10. Gründung des Postverordnungsblatts. V, 139.
- 10. Umwechselung der im gerichtlichen Deposito befindlichen Gelder in Courant. V, 317. Rbl. 49.
- 12. Von gerichtlichen Anklagen gegen die Mitglieder der Reichsversammlung. IV, 639. Rbl. 48.
- 13. Brennlohn für Ziegelsteine in Courant. V, 45.
- 16. Stipendien für Taubstumme. IV, 402. Rbl. 52.
- 16. Aushebung der zur Verstärkung der deutschen Streitmacht erforderlichen Mannschaft. V, 579. Rbl. 49.
- 18. Revidirte Hypothekenordnung für Landgüter nebst Taxordnung. V, 251. Rbl. 51.
- 18. Transitorische Vorschriften wegen der neuen Hypothekenordnung für Landgüter. III, 267. Rbl. 51.
- 23. Außergerichtliche Abmachung von Forstfreveln. V, 92.
- 23. Erhebung des Papierstempels in Courant. V, 129. Rbl. 53.
- 24. Beförderung der Einziehung der alten Landesmünze. V, 985. Rbl. 52.

1848.

Octbr. 24. Endtermin für Ablieferung der fremden Zwei- und Eindrittelstücke des 12-Thalerfußes. V, 985. Rbl. 52.
" 28. Kalenderstempelsätze in Courant. V, 132. Rbl. 53.
" 28. Berichtigungen des Extrapostmeilenzeigers. V, 194.
" 31. Herabsetzung der Lastensteuer von Schiffen im Domanium. V, 115. Rbl. 53.
Nov. 12. Einreichung der Gesuche der Beurlaubten zunächst beim Compagniechef. V, 599.
" 15. Zweiter Nachtrag zu dem Statute der Hamburg-Berliner Eisenbahngesellschaft. V, 762. Rbl. 55.
" 17. Stellung des Gestütsgerichts zu Redefin. VI, 6.
" 21. Preisveränderungen in der Landesarzneitaxe. V, 934. Rbl. 55.
" 23. Sorge für die Feuerungsbedürfnisse der unbemittelten Leute in den Domänen. V, 83.
Dec. 9. Abgeänderter Dislocationsplan der Gendarmen. V, 605. Rbl. 57.
" 11. Bewachung der Posten bei Unsicherheit der Landstraßen. V, 158.
" 12. Tarif der Penzlin-Klein-Plastener Chaussee. V, 736. Rbl. 1849, 1.
" 14. Bestellung einer sogenannten Kirchencommission. IV, 6. Rbl. 57.
" 22. Verhinderung von Unordnungen im Domanialrechnungswesen. V, 32.
" 27. Reichsgesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volks. IV, 639. Rbl. 1849, 2.
" 29. Gewinnung des Bürgerrechts Seitens der Wismar'schen Eximirten. V, 1139.
— — Provisorische Modificationen der Parchim'schen Stadtordnung. IV, 866.

1849.

Januar 3. Nebensteuer der Häusler. V, 115.
" 3. Die Hofpächter brauchen für die Hoftagelöhner kein Erlegniß für die Befreiung vom Mahlzwange zu erlegen. V, 906.
" 5. Errichtung des Militairdepartements. V, 598. Rbl. 3.
" 6. Sorgfältige Behandlung des Zeitungswesens Seitens der Post. V, 196.
" 10. Von der Briefbeförderung nach England und weiter. V, 210. Rbl. 4.
" 11. Aufhebung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel. V, 741. Rbl. 3.
" 14. Spedition und Erledigung der Laufzettel bei den Posten. V, 159.
" 17. Vermerkung der Abgangszeit der Posten in den Passagierbillets. V, 158.
" 18. Adhibirung des Kammerexecutors zur Beitreibung der Hof- und Mühlenpächte. V, 437.
" 20. Reorganisation der Militairbildungsanstalt. V, 598. Rbl. 5.
" 20. Aufhebung der Spielbanken. VI, 345. Rbl. 6.
" 29. Benutzung der Kirchen zur Feier politischer Ereignisse. IV, 59.
Febr. 2. Taxe für vom Sattel gefahrene zweispännige Extraposten. V, 195.
" 5. Aufhebung der Abzugsgelder bei Auswanderungsfällen. V, 138. Rbl. 7.
" 9. Nachlebung des Aufrufs des Reichsverwesers zur Aufrechthaltung der Ordnung. IV, 647. Rbl. 7.
" 14. Neues Wahlgesetz für die Bürgerrepräsentanten zu Wismar. IV, 868.
" 16. Taxe der außergerichtlichen Amtssporteln. V, 54.
" 24. Versicherung der Hauswirthe in den Domänen gegen Hagelschaden. V, 67.
März 3. Provisorisches Recrutirungsedict. V, 586. Rbl. 10.

1849.

März 5. Erhebung der außerordentlichen Contribution in Courant ohne Aufgeld. V, 123. Rbl. 11.
" 5. Berichtigung des derzeitigen Recrutirungsgesetzes. IV, 587. Rbl. 10.
" 9. Beruhigende Ansprache des Großherzogs an die städtischen und ländlichen Arbeiter. IV, 647. Rbl. 11.
" 10. Wegfallen des Zählgeldes für den an Arme verabreichten Torf. V, 84.
" 14. Erleuchtung der Postwagen. V, 159.
" 17. Veränderung des Lübtheener und Hagenower Gendarmeriestationsbezirks. V, 606. Rbl. 13.
" 22. Befehl zur prompten Einreichung der Rechnungsextracte beim Kammer- und Forstcollegium. V, 33. Rbl. 15.
" 22. Abänderungen hinsichtlich der Erhebung der Salzgelder. V, 60.
" 29. Befreiung der in der deutschen Flotte dienenden Mannschaft vom Landdienste. V, 808. Rbl. 14.

April 4. Vorgängiger Antrag zur Aufnahme in die Irrenheilanstalt Sachsenberg. V, 969. Rbl. 15.
" 10. Veränderungen in der Landesarzneitaxe. V, 936. Rbl. 17.
" 19. Gehörige Controle der Postfreiheit in Anspruch nehmenden Sendungen. V, 200.
" 28. Allgemeine deutsche Wechselordnung. V, 223. Rbl. 18.

Mai 2. Vollziehungen von Wechselerklärungen durch Schreibensunerfahrene. V, 238. Rbl. 19.
" 5. Wegfall des Feuerungsmaterials für die Gendarmerie. V, 84.
" 8. Portofreiheit des in Schönberg stationirten mecklenburg-strelitz'schen Militaircommandos. V, 201.
" 11. Proclamation und Botschaft wegen der Stellung Mecklenburgs zur Reichsverfassungsangelegenheit. V, 648. Rbl. 20.
" 12. Art der Auszahlung des Schullohns an die Schullehrer in den Domänen. IV, 392. Rbl. 21.
" 12. Salzzwang der Büdner und Gewicht eines Scheffels Salz. V, 60.
" 12. Portofreiheit der Briefe in Militairsachen. V, 201.
" 14. Von den Requisitionen und dem Forum bei Contraventionen gegen die Chausseepolizeiordnung. V, 441.
" 18. Berechner des Paßkartendepots. V, 665. Rbl. 21.
" 18. Einführung der Paßkarten. V, 664. Rbl. 21.
" 21. Portofreiheit in Paßkartenangelegenheiten. V, 201. Rbl. 23.
" 21. Portofreiheit in Gendarmerieangelegenheiten. V, 201. Rbl. 24.
" 22. Vertrag mit Preußen, betreffend den Anschluß unserer Truppen an die preußischen. V, 576.
" 23. Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit. V, 480. Rbl. 22.
" 29. Warnung vor eigenmächtiger allgemeiner Volksbewaffnung. IV, 650. Rbl. 23.

Juni 13. Bestimmung wegen der Universitätsferien. IV, 308. Rbl. 26.
" 14. Gerichtliches Verfahren in Wechselsachen. V, 382. Rbl. 25.
" 15. Taxirung mehrerer Postpackete einer Adresse. V, 190.
" 18. Preisbestimmungen zur Landesarzneitaxe. V, 937. Rbl. 26.
" 20. Aufhebung der Forstinspection Zickhusen. V, 75. Rbl. 27.
" 20. Norm für Berechnung des Postaufschlags auf Zeitungen. V, 198. Rbl. 26.
" 20. Trennbarkeit der Hauspertinenzen in Parchim. V, 323.
" 22. Versendung und Verbreitung von Probeblättern der Zeitungen durch die Posten. V, 197.
" 22. Portofreiheit der Intendantur des Doberaner Seebades. V, 202. Rbl. 27.

1849.

Juni 23. Von den Prioritätsobligationen der meklenburgischen Eisenbahngesellschaft. V, 767. Rbl. 27.
" 30. Von den Windelböden bei von den Hauswirthen in den Domänen zu übernehmenden Bauten. V, 13.
Juli 3. Contractliche Vorschriften über die Bewirthschaftung der Bauerhufen. V, 14.
" 3. Nachweisung über das Dienstcinkommen der Postbeamten. V, 139.
" 3. Tarif der Güstrow-Goldberger Chaussee. V, 736. Rbl. 29.
" 5. Aufhebung des Stationsgeldes bei Lohnfuhren. V, 196. Rbl. 28.
" 6. Wie weit ⅓- und ⅙-Thalerstücke in Zahlung angenommen werden müssen. V, 985. Rbl. 29.
" 12. Recommandationsgebühr bei Portofreiheit genießender Correspondenz. V, 200.
" 12. Verbot der Aufnahme nicht in die Wanderbücher gehöriger Rügen. VI, 345.
" 21. Actenverschickung in der Rechtsmittel-Instanz bei Stimmenparität. VI, 51.
" 23. Einrichtung der Katenwohnungen auf den Pachthöfen. V, 12.
" 23. Tarif der Gnoien-Tessiner Chaussee. V, 736. Rbl. 30.
" 25. Gewähr der Schäden an den Postgütern bei den Bootsposten nach Warnemünde und Wustrow. VI, 345. Rbl. 31.
" 26. Unentgeltliche Beförderung der Postpäckereien auf den Eisenbahnen. V, 160.
" 26. Von den durch die Post zu beziehenden Tausch- und Freiexemplaren der Zeitungen. V, 197.
" 28. Ertheilung des Armenscheins an städtische Einwohner bei Klagen gegen ein Magistratsmitglied. VI, 43.
" 31. Tarif der Schwerin-Krivitzer Chaussee. V, 737. Rbl. 31.
August 15. Verbot der Mitnahme von in den Frachtkarten der Posten nicht verzeichneten Gegenständen. V, 178.
" 15. Brieftaxe von und nach Frankreich. V, 210. Rbl. 33.
" 15. Acteninspection in der Registratur des Criminalcollegiums. V, 483.
" 16. Verbot der Legung der Bauerstellen. IV, 911. Rbl. 32.
" 22. Baubetrieb in den Domänen hinsichtlich der durch Brand oder Sturm zerstörten Gebäude. V, 45.
" 24. Vollziehung des Staatsgrundgesetzes durch den Großherzog. IV, 650. Rbl. 33.
Sept. 17. Von den Seminarhospitanten. IV, 393. Rbl. 35.
" 18. Annahme von Papiergeld bei den Postkassen. V, 184.
" 24. Vom Abonnement auf das Postverordnungsblatt. V, 198.
" 28. Beitritt Meklenburgs zum Dreikönigsbündniß und zum Erfurter Bundesschiedsgericht. IV, 650. Rbl. 37.
Octbr. 2. Aufhebung der Forstinspection Wredenhagen. V, 76. Rbl. 39.
" 2. Portofreiheit der Eisenbahndienstsachen. V, 202.
" 5. Protest der Agnaten des meklenburgischen Fürstenhauses gegen die neue Verfassung. V, 1118.
" 6. Entscheidung der Beamten über die Ausbringung der Deputatholzanfuhr. V, 33.
" 10. Aufhebung der alten landständischen Verfassung. IV, 661. Rbl. 38.
" 10. Neue Organisation der obersten Staats-Behörden. IV, 662. Rbl. 38.
" 10. Staats-Grundgesetz des Großherzogthums nebst Einführungsgesetz. IV, 664. Rbl. 38.

1849.

Oct. 17. Aufnahme eines Inventars vor Ertheilung von Befundscheinen über die Vermögensverhältnisse. VI, 43.

" 22. Behörde zur Ausstellung der Regierungs- und Handelspässe. V, 665. Rbl. 40.

" 24. Uebergang der Verwaltung der Elbzölle von der Kammer ans Finanzministerium. VI, 345. Rbl. 41.

" 27. Vorschriften wegen Beschaffenheit und Verpackung der Postsendungen. V, 160. Rbl. 42.

" 29. Errichtung der Generalpostdirection. V, 139. Rbl. 41.

Nov. 1. Bekanntmachung wegen des Hamburg-Berliner Staatstelegraphen. V, 161. Rbl. 46.

" 12. Einreichung der Gesuche Beurlaubter beim Compagniechef. V, 599. Rbl. 43.

" 14. Gerichtsstand der nicht immatriculirten Notarien. VI, 21.

" 20. Portofreiheit in Collateralsteuerangenheiten. V, 202.

" 22. Gesetzwidrige Erklärung und Aufhebung der ritterschaftlichen Recrutirungsbehörden. IV, 710. V, 588. Rbl. 44.

" 26. Bildung der Wahlkreise für die Abgeordnetenkammer nach dem Wahlgesetz vom 10. Oct. 1849. IV, 710. Rbl. 45.

" 27. Ersatz des Chausseegeldes bei an das Landarbeitshaus eingelieferten Transportanden. VI, 346.

Decbr. 1. Revision der Posten durch die Gendarmen. V, 178.

" 1. Von den gerichtlichen Erlassen zu Verhaftungen. V, 483. Rbl. 47.

" 1. Vigilanz auf die Collecteure für fremde Lotterien. V, 992. Rbl. 47.

" 3. Preisveränderungen der Arzneitaxe. V, 940. Rbl. 47.

" 4. Verlegung einiger Ortschaften zu anderen Wahlkreisen für die Abgeordnetenkammer. IV, 748. Rbl. 46.

" 5. Einlieferung aller fremden Vagabonden ins Landarbeitshaus. V, 636. Rbl. 49.

" 8. Vorschriften wegen der Häuslerbriefe. V, 20.

" 10. Warnung vor falschen Thalerstücken. V, 986. Rbl. 49.

" 10. Das officielle Wochenblatt heißt hinfort Regierungsblatt. V, 1054. Rbl. 49.

" 11. Befehl an die Postämter zur besseren Stempelung der Briefe. V, 165.

" 12. Wahlgesetz für die Wahlen zum Volkshause des deutschen Parlaments. IV, 748. Rbl. 48.

" 19. Einsetzung des Oberkirchenraths statt der Kirchencommission. V, 1072. Rbl. 50.

" 20. Anerkennung der Hofinventarien durch die Domanialpächter. V, 12.

" 22. Instruction der Postcontrolbeamten. V, 140.

" 22. Anwendung von Schwefeläther, Chloroform ꝛc durch Wund- und Zahnärzte. V, 931. Rbl. 1850, 1.

" 22. Domicilscheine der Staatsdiener bei der Kopulation. VI, 346.

" 27. Berechnung der an Domanialpächter bewilligten Pachtremissionen. V, 33.

" 27. Aufhebung der Waren-Stavenhagener und der Waren-Penzliner Landstraße. V, 728. Rbl. 1850, 2.

" 28. Instruction des Postinspectors. V, 140.

" 31. Verbot des Handels und Spielens mit ungestempelten Karten. V, 346. Rbl. 1850, 2.

1850.

Januar 5. Bestimmungen wegen der ständischen Kassen nach aufgelöster Ritter- und Landschaft. IV, 757. Rbl. 2.

1850.

Januar 7. Aufhebung mehrerer Landstraßen im Plau-Malchower Wegedistrict. V, 729. Rbl. 2.

" 8. Anstellung von Hülfsarbeitern bei den Justizcanzleien. V, 364. Rbl. 2.

" 8. Fortsetzung der Wirthschaft auf den Bauergehöften während des Trauerjahrs. IV, 107.

Febr. 12. Verfahren mit den auszugebenden und producirten Chausseezetteln. V, 737. Rbl. 8.

" 14. Von der Regierung ernannte Mitglieder des deutschen Staatenhauses. IV, 757. Rbl. 7.

" 14. Erwählte Mitglieder zum deutschen Volkshause. IV, 757. Rbl. 7.

" 18. Zusammenberufung der Abgeordnetenkammer zum ersten ordentlichen Landtag. IV, 758. Rbl. 7.

" 18. Einberufung der Reichsversammlung nach Erfurt. IV, 758. Rbl. 9.

" 20. Von der Abgeordnetenkammer ernannte Mitglieder des deutschen Volkshauses. IV, 758. Rbl. 8.

" 21. Veränderungen in den Wegen des Sternberger Wegedistricts. V, 729. Rbl. 10.

" 23. Aufbewahrungszeit der Poste-restante-Sendungen. V, 165.

" 27. Statuten der Rostocker Bank. V, 993. Rbl. 10.

" 27. Erhaltung der Sparheerde durch die Nutznießer herrschaftlicher Gebäude. V, 1168.

März 6. Portofreiheit der Rostocker Bank. V, 203. Rbl. 11.

" 7. Behörde für Ausstellung der Regierungs- und der Gewerbepässe. V, 666. Rbl. 12.

" 11. Nichtannahme der Braunschweig-Lüneburger $^1/_{12}$-Thalerstücke bei den Posten. V, 185.

" 11. Tarif der Lübtheen-Pritzierer Chaussee. V, 737. Rbl. 12.

" 16. Aufhören der Portofreiheit des meklenburgischen Kirchengesangbuchs. V, 203. Rbl. 12.

" 22. Ausschreiben der außerordentlichen Contribution zur Zeit des Staatsgrundgesetzes. V, 124. Rbl. 13.

" 26. Regulativ für das Flößen auf dem Ludwigsluster Canal. V, 808. Rbl. 16.

" 27. Recrutirungsgesetz für 1850. V, 589. Rbl. 14.

April 3. Ertheilung des Hebammen-Unterrichts allein in Rostock. V, 933. Rbl. 16.

" 5. Preisveränderungen der Arzneitaxe. V, 941. Rbl. 16.

" 12. Von der Briefbeförderung nach England und weiter über Hamburg oder Ostende. V, 210. Rbl. 18.

" 15. Abänderung in den Ressortverhältnissen der Ministerien. IV, 761. Rbl. 19.

" 15. Gewährung der Compromißinstanz hinsichtlich des Bestandes des Staatsgrundgesetzes. IV, 760. Rbl. 17.

" 19. Von den contractlich durch die Domanialeingesessenen anzupflanzenden Bäumen und Hecken. V, 86.

" 19. Gebühr für die im Ritterschaftlichen zu erhebende außerordentliche Contribution. V, 124. Rbl. 18.

" 19. Verhältniß des Erbschaftsforums zum Vormundschaftsforum. VI, 22.

" 29. Fortbestand des Salzzwanges. V, 61.

Mai 2. Auftreten von Sachwälten, die vorher in derselben Sache Notariatsdocumente angefertigt haben. V, 372.

" 12. Heranziehung der Einlieger in den Domänen zu den Kirchen- und Schulbauten und zu den Communallasten. V, 23.

1850.

Mai 13. Verhältniß der Gefängniß- und Geldstrafen zu einander in Forstgerichtssachen. V, 93.
" 24. Einrichtung der Häuslerwohnungen. V, 21.
" 30. Verzeichnung der Gehöftsfamilien bei Aufnahme der Inventarien der Bauergehöfte. V, 14.
Juni 1. Gebühren der Post für Couvertirung und Abgabe der Zeitungen. V, 198.
" 3. Kategorien in den Führungszeugnissen der Soldaten. V, 590. Rbl. 25.
" 6. Anordnungen zum rascheren Abschluß der Amtsgeldregister. V, 34. Rbl. 26.
" 7. Zahlung der Kauf- und Erbstandsgelder für Domanial-Grundstücke. V, 15.
" 7. Vorschriften zum rascheren Abschluß der Forstregister. V, 76.
" 7. Von der Bahnpolizei auf den Eisenbahnstrecken von Kleinen bis Güstrow und Rostock. V, 785. Rbl. 26.
" 8. Freigepäck für Personengepäck auf den Bahnhofsposten. V, 188.
" 15. Districtseintheilung und Verwaltungsbehörden des großherzoglichen Hausguts. V, 762. Rbl. 27.
" 17. Verlegung des Amtes und Amtsgerichts von Rühn nach Bützow. V, 65. Rbl. 26.
" 22. Verweisung von über 40 Pfund wiegenden Militaireffecten von der Post an die Eisenbahn. V, 165.
" 24. Hamburgische Verordnung wegen der Auswanderer. V, 1064. Rbl. 27.
" 26. Verordnung zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse. V, 451. Rbl. 27.
" 29. Ex officio zu verfügende Actenverschickung. VI, 51.
Juli 1. Auflösung der Abgeordnetenkammer. IV, 763. Rbl. 28.
" 2. Unnöthigkeit der Bestellung eines Procuratoris in loco bei Verhandlung über Ertheilung des Armenrechts. VI, 43.
" 5. Genaue Prüfung der contractlichen Stipulationen hinsichtlich der Bauten und Reparaturen auf den Domanialpachthöfen. V, 46.
" 10. Ländereien der Hebammen in den Domänen. V, 933.
" 10. Armenschein bei Injurienklagen für den noch in väterlicher Gewalt stehenden Sohn. VI, 44.
" 16. Fortgesetzte Vererbpachtung der Bauergehöfte und sonstiger Grundstücke in den Domänen. V, 15.
" 17. Prompte Ablegung der Kirchspielsbaurechnungen Seitens der Berechner. V, 1094. Rbl. 31.
" 19. Von den selbstständig zuzulassenden Gehülfen der Kammeringenieure. V, 62.
" 19. Zahlung für das Retourrecepisse bei Portofreiheit genießenden Behörden. V, 203.
" 20. Unerläßliche Materialien zur Beurtheilung der Bauetats und Bauanträge. V, 46.
" 22. Beschränkung des Güstrow'schen Umschlags oder Fastnachtsmarkts. V, 909. Rbl. 32.
" 22. Verbot des Handverkaufs von Quecksilberpräparaten als Mittel gegen die Krätze. V, 942. Rbl. 32.
" 27. Heimathsort der auf städtischem oder ritterschaftlichem Gebiet wohnenden Chausseewärter von Staatschausseen. V, 26.
August 3. Erbenzeugnisse sind nur erforderlich bei Anträgen, welche die Legitimation der Erben voraussetzen. V, 313.

1850.

August 5. Erhebung der Denunciationsgebühr bei Postdefraudationen in Courant. V, 178.
" 6. Portofreiheit der Irrenheilanstalt Sachsenberg. V, 203.
" 6. Tarif der Waren-Teterower Chaussee. V, 737. Rbl. 33.
" 8. Tarif der Schwerin-Lübecker Chaussee von Selmsdorf bis zur Lübschen Grenze. V, 737. Rbl. 34.
" 15. Anschaffung der Schrift von Magirus über das Feuerlöschwesen. V, 677. Rbl. 34.
" 22. Aussetzung der für eine neue Abgeordnetenkammer anberaumten Wahlen. IV, 764. Rbl. 34.
" 24. Copie der Recepte auf den Signaturen bei ausgebrochener Cholera. V, 942. Rbl. 35.
" 24. Sorge für Krankenanstalten und Krankenwärter beim Ausbruch der Cholera. V, 983. Rbl. 35.
" 26. Repartition der Etatsummen auf die Quartale bei den Forstbauetats. V, 102.
" 28. Verbleiben des großherzoglichen Hauseguts in dem bisherigen Amtsverbande. IV, 764. Rbl. 36.
" 31. Herbeiführung größerer Selbstständigkeit der Beamten hinsichtlich der Verwaltung. V, 3.

Sept. 1. Recrutirung des Bundescontingents für 1851. V, 591.
" 5. Von den Wasserheilanstalten. V, 931. Rbl. 37.
" 6. Aushebung der Militairpflichtigen im Jahr 1850. V, 591. Rbl. 36.
" 6. Sorge der Gutsobrigkeiten für die Cholerakranken. V, 984. Rbl. 36.
" 7. Abschlußzeit für die Baurechnungen der Amtsbaubehörden. V, 47.
" 7. Ausweisung mehrerer in Rostock sich aufhaltender Personen. V, 638. Rbl. 37.
" 9. Berechnung der Fuhr- und Zehrungsgelder bei Eisenbahnreisen Seitens des Criminalcollegiums. V, 487. Rbl. 39.
" 10. Von Anträgen bei der Kammer auf Vorschüsse für Baukassen aller Art. V, 48.
" 10. Anzeige von behandelten Cholerakranken durch die Aerzte. V, 931. Rbl. 37.
" 14. Verkündigung des Freienwalder Schiedsspruchs gegen das Staatsgrundgesetz. IV, 764. Rbl. 38.
" 14. Aufhebung des Staatsgrundgesetzes und Wiederherstellung der alten landständischen Verfassung. IV, 766. Rbl. 38.
" 14. Beibehaltung der großherzoglichen Hausguts. IV, 766. Rbl. 38.
" 16. Wiedertheilnahme der früheren ständischen Mitglieder an den Wegebesichtigungs- und Recrutirungsbehörden. IV, 766. Rbl. 39.
" 18. Verbot der ausgeschriebenen Versammlung der früheren Abgeordnetenkammer. IV, 767. Rbl. 39.
" 18. Anzeige von in Wegfall gekommenen Pensionen beim Finanzministerium. IV, 939. Rbl. 41.
" 18. Sammlung der Circularverordnungen bei den Aemtern. V, 3.
" 22. Strenge Beobachtung der genehmigten Bauriße durch die Häusler in den Domänen. V, 21.
" 23. Verhältniß zu Preußen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabonden. V, 638.
" 23. Das Aichungs- und Wardirungsamt als selbstständige Stelle. V, 1054. Rbl. 46.
" 25. Vorherige Bekanntmachung der Außercourssetzung von Papiergeld mehrerer Staaten. V, 986. Rbl. 42.
" 28. Bestätigung der Statuten der Brandversicherungsgesellschaft der Ritterschaft Stargardischen Kreises. V, 677. Rbl. 46.

1850.

Octbr. 1. Regulativ für die Steuermanns- und Schifferprüfungen auf der Navigationsschule zu Wustrow. IV, 404. Rbl. 45.
- 4. Ausschreiben der Contribution unter Zustimmung des Engern Ausschusses des restaurirten Landstände. V, 125. Rbl. 44.
- 5. Aufhebung der Grundrechte des deutschen Volks. IV, 767. Rbl. 44.
- 7. Competenz der Landesgerichte in Ehescheidungssachen der Juden. V, 370.
- 9. Verhältniß des Regierungsblatts zu der mecklenburgischen Zeitung. V, 1054. Rbl. 46.
- 9. Gerichtsstand der auf Großurlaub entlassenen Militair-Personen. VI, 22.
- 10. Zeitbestimmungen für die verschiedenen Phasen des Baurechnungsbetriebes. V, 48.
- 10. Rechtsgültigkeit der bis zur Restauration der alten Landstände erlassenen Gesetze. V, 1119.
- 11. Verbot des Zusammentretens der verschiedenen Bürgerausschüsse wegen allgemeiner Staatsangelegenheiten. V, 1140.
- 12. Von der Liquidation zwischen der Renterei und der großherzoglichen Haushaltskasse. V, 1.
- 16. Meilengelder und sonstige Reisekosten der Kammeringenieure und deren Gehülfen. V, 62.
- 16. Erhebung der Nebensteuer in Courant ohne Aufgeld. V, 115. Rbl. 47.
- 17. Einreichung tabellarischer Uebersichten über die in den Aemtern vorgekommenen Veränderungen und merkwürdigen Ereignisse. V, 67.
- 17. Wegfall der während des Staatsgrundgesetzes eingetretenen Modificationen der außerordentlichen Contribution. V, 125.
- 18. Zeit des Zusamentritts der Prüfungscommission für Rechtscandidaten. V, 373. Rbl. 48.
- 24. Veränderungen der Arzneitaxe. V, 943. Rbl. 48.
- 30. Vorschriften wegen der Forstschreibtagsprotocolle. V, 84.

Nov. 1. Der Staatskalender genießt keine Portofreiheit. V, 204.
- 5. Schema für die speciellen Besoldungsnachweisungen der Forstbedienten. V, 76.
- 6. Termin zur Einreichung der Amtsgeldetats. V, 35.
- 6. Ersatz des vorschriftswidrig abgegebenen Bauholzes zu Bauten auf Bauergehöften durch die Behörden. V, 85.
- 7. Competenz des Criminalcollegiums bei allen und jeden aufrührerischen Unternehmungen. V, 447. Rbl. 49.
- 9. Wahlordnung für den Bürgerausschuß zu Güstrow. IV, 870.
- 11. Besteuerung der vom Auslande bezogenen, schon versteuerten Pensionen. V, 126. Rbl. 50.
- 12. Berichtigung der am 24. Oct. 1850 publicirten Preisveränderungen der Arzneitaxe. V, 944. Rbl. 50.
- 13. Einreichung des Forstgeldetats und Vertheilung desselben nach den Quartalen. V, 77.
- 13. Ablieferungstermin für den 2. Band des Forstregisters. V, 77.
- 15. Einreichung der Quartalextracte aus der Forstbaurechnung in simplo. V, 102.
- 18. Aufhören der Portofreiheit für die Verlagsartikel der Schweriner Hofbuchdruckerei. V, 204. Rbl. 51.
- 20. Einlieferung vagabondirender Handwerksgesellen ins Landarbeitshaus. V, 666. Rbl. 51.

1850.

Nov. 22. Sofortige Einsendung derjenigen Münzsorten, für welche ein neuer Cours bestimmt ist, von den Postämtern. V, 185.
" 25. Einziehung der meklenburgischen Münzen des 12-Thalerfußes. V, 986. Rbl. 51.
" 30. Verhalten der Postillone gegen die die Posten revidirenden Gendarmen. V, 141.
Decbr. 6. Portofreiheit des Ministerpräsidenten. V, 204.
" 10. Viereinhalbprocentige Anleihe auf die hypothekenfreien Domänen und die Revenüen der Renterei. IV, 767. Rbl. 52.
" 11. Gerichtsstand der beim Gestüt zu Rabensteinfeld angestellten großherzoglichen Diener. VI, 22.
" 17. Beschränkung des Musicirens im Umherziehen. VI, 346.
" 19. Strafe für Vergehen gegen die Telegrahenanstalten. V, 459. Rbl. 1851, 2.
" 19. Anwendlichkeit des Gesetzes wegen der Vergehen gegen die Telegraphenanstalten. V, 460. Rbl. 1851, 2.
" 21. Inventarien der Gebäude, deren Unterhaltungskosten in den Amtsbauetats berücksichtigt werden. V, 49.
" 27. Wiedererrichtung einer Posthalterei in Gnoien. V, 196. Rbl. 1851, 2.
" 27. Portofreiheit der Lübeck-Büchener Eisenbahn. V, 204.
" 30. Veränderte Vorschriften über die Ertheilung von Paßkarten. V, 667. Rbl. 1851, 1.

1851.

Januar 2. Verfahren bei Production mangelhafter Gutepässe. V, 134. Rbl. 3.
" 2. Beitritt zum deutschen Postverein und Tarif für die internationale Vereinscorrespondenz. V, 211. Rbl. 2.
" 2. Von der in Sternberg geltenden ehelichen Gütergemeinschaft. V, 239.
" 6. Erläuterung der ritterschaftlichen Zollfreiheit. V, 135.
" 8. Goldmünzen sind bei bloßen Portozahlungen von den Posten nicht anzunehmen. V, 185.
" 11. Polizeiliche Verfolgung verdächtiger Individuen in den Ländern des Paßkartenvereins. V, 1055. Rbl. 3.
" 20. Hypothekenwesen der Büdner zu Balow. V, 298. Rbl. 7.
" 20. Vorlesungen, die die zum Examen zuzulassenden Rechtscandidaten gehört haben müssen. V, 373. Rbl. 7.
" 25. Handels- und Schifffahrtsverhältnisse zu dem Königreich der Niederlande. V, 812. Rbl. 7.
" 27. Von Versammlungen und Vereinen zu politischen Zwecken. V, 1055. Rbl. 7.
" 28. Bedingungen für die Mietheländereien der Einlieger in den Domänen. V, 24.
" 29. Portofreiheit der großherzoglichen Bauverwaltung in Ludwigslust. V, 204.
" 31. Ausführungsverordnung, betreffend Aufhebung von Versammlungen und Vereinen zu politischen Zwecken. V, 1055.
Febr. 1. Specialisirung des Forstgeldetats nach den Quartalen des Etatsjahrs. V, 77.
" 5. Schulkassenordnung für das Amt Sülz. V, 1107.
" 6. Behörden für Entscheidung von Competenzconflicten und sonstigen Differenzen zwischen Civil- und Militairgerichten. V, 365.
" 7. Briefstaxe beim Verkehr mit Polen und Rußland. V, 211.
" 10. Instruction der Domanialämter wegen Ertheilung von Zollfreipässen. V, 135.

1851.

Febr. 12. Prompte Ausführung der bewilligten Bauten durch die Amtsbaubehörden. V, 49.
" 12. Rechtzeitige Abfuhr des zu Bauten erforderlichen Holzes. V, 85.
" 12. Weitere Bestimmungen wegen der Paßkarten. V, 669. Rbl. 8.
" 18. Von den durch die Aemter an den Dienst zu weisenden Angestellten. V, 4.
" 19. Fortbestand des Salzzwanges. V, 61.
" 24. Portofreiheit der Prüfungscommission für Architecten. V, 204.
" 26. Aufhebung des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit. V, 483. Rbl. 9.
" 27. Anwendung der Bestimmungen des deutschen Postvereins auf den Verkehr mit Holstein. V, 212. Rbl. 9.

März 1. Abgabenfreiheit der zur See ausgehenden Tuchfabrikate. V, 107. Rbl. 10.
" 5. Tapezirung der Zimmer in Dienstwohnungen. V, 1168.
" 6. Postalische Bestimmungen wegen der Correspondenz nach Griechenland. V, 212. Rbl. 11.
" 7. Von Veranschlagung der Miethsländereien der Einlieger in den Domänen. V, 25.
" 7. Postalische Bestimmungen wegen der Correspondenz nach Toscana. V, 212. Rbl. 11.
" 7. Beitritt mehrerer Staaten zum Paßkartenverein. V, 669. Rbl. 11.
" 8. Grundsätze für Taxirung der Gebäude auf zu vererbpachtenden Bauergehöften. V, 16.
" 8. Vollständigkeit der Uebersichten zu den Einnahme- und Ausgabekapiteln der Amtsetats. V, 35.
" 19. Postalische Bestimmungen wegen der Correspondenz nach den Niederlanden. V, 212. Rbl. 15.
" 19. Von den Handelspässen der umherziehenden Handels- und Gewerbsleute. V, 910. Rbl. 13.
" 25. Portofreiheit für Militairangelegenheiten. V, 205.
" 27. Behandlung der in Wismar eingehenden Postgüter Zwecks Sicherung der städtischen Accise. V, 166.
" 31. Beschränkung der Wiedererstattung der gegen arme, sachfällige Parteien aufgewandten Kosten auf die Landesgerichte. VI, 44.

April 11. Warnung vor falschen Thalerstücken. V, 988. Rbl. 15.
" 12. Hauptbestimmungen des mit Dänemark abgeschlossenen Postvertrags. V, 167. Rbl. 16.
" 14. Portofreiheit des Militairbaubeamten in Schwerin. V, 205.
" 17. Commission zur Visitation des Oberappellations-Gerichts. V, 366. Rbl. 16.
" 19. Portofreiheit des Oberjägermeisters. V, 205. Rbl. 17.
" 22. Ressort des Oberjägermeisters. V, 71.
" 24. Actenverschickung zur Hebung der Stimmenparität. VI, 51.
" 26. Beitritt von Baden zum deutschen Postverein. V, 213. Rbl. 17.
" 28. Gehörige Verpackung der auf die Post gegebenen Gelder und Sachen. V, 170. Rbl. 18.
" 28. Zweiter Nachtrag zu dem Statut der mecklenburgischen Eisenbahn. V, 785. Rbl. 18.

Mai 11. Unzulässigkeit der Vorstellungen landesherrlich nicht concessionirter herumziehender Künstler. VI, 347.
" 14. Uebergang von Plüschow und mehreren Ortschaften des Amts Rehna an das Amt Gadebusch. V, 65. Rbl. 19.
" 15. Aufhebung der Waren-Teterower Landstraße. V, 730. Rbl. 19.
" 20. Beitritt von Hannover zum deutschen Postverein. V, 213. Rbl. 20.

1851.

Mai 21. Bedingung der Verabreichung der Baumaterialien bei ausreichendem Kirchenärar. V, 1094.
" 22. Nachweisung über die Verhältnisse der Postpraktikanten und Posteleven. V, 141.
" 22. Bestrafung der Postdefraudationen. V, 179.
" 24. Zulassung von Unterwegspassagieren bei den Posten. V, 170. Rbl. 20.
" 24. Vorgängige Erlaubniß zur Beilegung von Brochüren und Probeblättern bei den Zeitungen. V, 199.
" 24. Aufhebung der Röbel-Waren-Teterower Landstraße. V, 730. Rbl. 21.
" 26. Instruction der Postämter wegen der Unterwegspassagiere. V, 171.
" 30. Sicherheitsmaßregeln gegen die Tollwuth der Hunde. V, 1057. Rbl. 22.

Juni 2. Ablegung der deutschen Nationalcocarde. IV, 768. Rbl. 22.
" 2. Aufhebung und resp. Ermäßigung der Abgaben für seewärts transitirende Waaren. V, 107. Rbl. 21.
" 4. Erhöhung der Zuschüsse zu den städtischen Gewerbeschulen. V, 1106. Rbl. 23.
" 5. Preisveränderungen der Arzneitaxe. V, 945. Rbl. 22.
" 11. Von Berechnung der Zuschüsse in den Amtsgeldregistern. V, 39.
" 14. Einsendung der Quartalüberschüsse aus den Amtsgeldregistern. V, 39.
" 19. Bestimmungen wegen der per express zu bestellenden Briefe. V, 190. Rbl. 23.

Juli 1. Strafe der Käufer von Feuerungsdeputaten der Hauswirthe und kleinen Leute in den Domänen. V, 93. Rbl. 24.
" 1. Periodische Revision der Orgeln durch einen Orgelbauer. V, 1094.
" 7. Veranschlagung der Weide für das Vieh der Einlieger. V, 26.
" 8. Portoermäßigungen für herrschaftliche Geld- und Packetsendungen zwischen Ratzeburg und Meklenburg-Strelitz. V, 213.
" 9. Bestimmung der Villa Gustava bei Ludwigslust zu einem Familienfideicommiß und Verleihung desselben an den Herzog Wilhelm. IV, 768. Rbl. 24.
" 9. Seit 1848 in den Stadtverfassungen eingetretenene Veränderungen. IV, 878.
" 9. Von Berechnung des Personengeldes bei Bestrafung von Postdefraudationen. V, 179.
" 12. Zinszahlung bei von dritten Personen für Postbeamte gestellten Cautionen. V, 142.
" 12. Administrative Unterdrückung von Zeitschriften. V, 1051. Rbl. 25.
" 17. Verbot der meklenburgischen Dorfzeitung und des Reformblatts für beide Meklenburg. V, 1051. Rbl. 26.
" 18. Gerichtsstand der pensionirten großherzoglichen Stallbedienten. VI, 23.
" 19. Gründung des statistischen Büreaus. IV, 939. Rbl. 29.
" 19. Portofreiheit der Telegraphenstation zu Hagenow-Bahnhof. V, 205.
" 30. Privilegium pii corporis des Rettungshauses zu Gehlsdorf. V, 1095. Rbl. 28.
" 30 Gerichtsstand der unteren Subalternen. VI, 23.

August 2. Nachtrag zu dem Statute der Hamburg-Berliner Eisenbahn. V, 787. Rbl. 28.
" 7. Von den Bedürftigkeitszeugnissen bei Bewerbungen um das akademische Convict. V, 1101. Rbl. 28.
" 9. Strenge Beaufsichtigung der Forstgerichte durch das Kammer- und Forstcollegium. V, 94. Rbl. 28.

1851.

Aug. 15. Monatliche Forstgerichte in den Wintermonaten. V, 94.
" 15. Vollstreckung der Festungsstrafe in der Strafanstalt Dreibergen. V, 471. Rbl. 28.
" 17. Specification der Colli für die Handelssteuer. VI, 194.
" 21. Schärfere Strafe für das Einbringen von Landbranntwein in die Städte. VI, 347. Rbl. 30.
" 22. Reisevergütung für Beamte, welche keine Fouragegelder beziehen. V, 4.
" 27. Portofreiheit des statistischen Büreaus. V, 205. Rbl. 29.
" 30. Uebernahme der 4½ procentigen Anleihe von 750,000 Rthlr. auf die Schuldentilgungskasse. IV, 768. Rbl. 31.

Sept. 1. Von der Recrutirung für 1851. V, 591. Rbl. 30.
" 4. Von dem Dienstverhältniß der Amtsrendanten. V, 4.
" 9. Anfertigung von Verzeichnissen der ländlichen Ortschaften der Postbezirke zur leichten Auffindung ihrer Poststation. V, 172.
" 11. Ankauf von Federvieh durch die Productenhändler. VI, 347.
" 13. Einführung von Postillonsdienstbüchern. V, 142.
" 17. Von dem Klageschein für Patrimonialgerichtssäßige nach versuchter Güte. VI, 36.
" 19. Convention mit Belgien wegen Auslieferung von Verbrechern. V, 493. Rbl. 32.
" 20. Handels- und Schifffahrtsverhältnisse zu Hamburg. V, 814. Rbl. 32.
" 22. Beschränkung der geistlichen Bauetats auf das Nothwendigste. V, 50.
" 23. Verhältniß zu Preußen hinsichtlich der Uebernahme Ausgewiesener. V, 638. Rbl. 32.
" 24. Bestimmungen wegen der Directorialgeschäfte bei den Aemtern. V, 5.
" 24. Verbot des Handels mit Arzneimitteln für Kaufleute. V, 946. Rbl. 32.
" 27. Zeit der Annahme und Ausgabe von Briefen und Packeten bei den Posten. V, 172.

Oct. 1—9. Diarium der commissarisch-deputatischen Verfassungsconferenzen zu Schwerin. IV, 769.
" 11. Zum Paßkartenverein gehörige Staaten. V, 670. Rbl. 34.
" 15. Anspruch der Altentheilerinnen auf Heu und Stroh. VI, 107.
" 24. Bestrafung des Mißbrauchs der Steuerfreiheit des eigenen Bedarfs. V, 105. Rbl. 35.
" 25. Aufhebung der Verordnung wegen Anstellung von Hülfsarbeitern bei den Justizcanzleien. V, 366. Rbl. 35.
" 27. Wie weit die Extracte aus den Forstrechnungen die Resultate der Rechnungsbücher nachweisen müssen. V, 78.
" 30. Von den für ständische Vertretung normirenden Grundsätzen. IV, 777.
" 30. Präposituren der Parochien Brunshaupten, Neuenkirchen und Parkentin. V, 1073. Rbl. 36.

Novbr. 1. Dauer des durch Staatsdienst erworbenen eximirten Gerichtsstandes. VI, 23.
" 6. Zeit der Einreichung der Baurechnungsextracte und des Bezugs der erforderlichen Zuschüsse. V, 50.
" 11. Verbot der Zeitschrift: „der Frühlingsbote." V, 1051. Rbl. 37.
" 15. Preisveränderungen der Arzneitaxe. V, 946. Rbl. 37.
" 15. Veränderte Bestimmungen wegen der Obstbaumschulen. V, 1110.
" 17. Aufhebung des Verbots der Legung von Bauerstellen. IV, 912. Rbl. 41.
" 17. Tabellen für die Liquidation der forstgerichtlichen Atzungskosten, Wartegebühren und Strohlagervergütung. V, 94.

1851.

Nov. 18. Competenz zu Untersuchungen bei Contraventionen beim Hausirbetriebe. V, 910. Rbl. 38.
- 19. Abschlag einer Abänderung der für Judeneide bestimmten Formel. VI, 73.
- 24. Veränderungen in dem Schweriner und Gadebuscher Physikatskreise. V, 932. Rbl. 39.
- 25. Verheißung weiterer commissarisch-deputatischer Verhandlungen wegen der Verfassungsreform. IV, 783. Rbl. 39.
- 25. Von den Grabreden Nichtgeistlicher. V, 1083. Rbl. 39.

Decbr. 2. Preis der Hirsche von 10 und mehreren Enden. V, 71. Rbl. 41.
- 4. Convertirung der intabulirten Goldcapitalien in Courant. V, 244. Rbl. 39.
- 5. Reglement für die Vollziehungsweise der Zuchthaus- und Festungsstrafen. V, 472. Rbl. 40.
- 8. Beihülfe der Ortsbewohner zur Sicherheitspolizei. VI, 348.
- 9. Bedingungen der Ertheilung von Erlaubniß zum Productenankauf. V, 911.
- 10. Recht der Stände auf eine bestimmte Gliederung der obersten Behörden. IV, 784.
- 10. Bestimmungen für den Ein- und Austritt hinsichtlich des ritterschaftlichen Creditvereins. V, 989. Rbl. 43.
- 11. Berichte über den Stand der Bienenzucht in den Domänen. V, 67.
- 11. Termin für Ablegung der Geld- und Naturalrechnungen der Forstämter. V, 79.
- 12. Ermäßigungen im Elbzoll. V, 815. Rbl. 42.
- 12. Handelssteuer von ins Ausland verkauften und dahin gelieferten Gutsproducten. VI, 194.
- 13. Vorschriften wegen der Armenkaten in den Aemtern. V, 639.
- 15. Von Regulirung der Stadtverfassungen. IV, 873.
- 15. Von den Schweineställen der Bauergehöfte. V, 14.
- 15. Anlegung von Arbeitshäusern in den Domänen. V, 640.
- 16. Taxirung der Kreuzbandsendungen. V, 190.
- 19. Unterdrückung von Zeitschriften in administrativem Wege. V, 1052. Rbl. 42.
- 19. Freie Beförderung postdienstlicher Päckereien auf der Eisenbahn. V, 144.
- 20. Vorschriften wegen der Amtsdiätarien. V, 9.
- 20. Der Fiscus des Oberkirchenraths als juristische Person. V, 240. Rbl. 1852, 1.
- 22. Passagiergeld für Reisen nach Ortschaften des platten Landes. V, 188.
- 22. Uniformreglement für die Postbeamten und Postunterbedienten. V, 143.
- 24. Controle der verfügbaren Wohnungen in den Domänen zur Beurtheilung der Zulässigkeit beantragter Niederlassungen. V, 26.
- 29. Postvertrag mit Lübeck. V, 173.

1852.

Januar 2. Verfahren bei Production mangelhafter und ungültiger Gutspäße. V, 134.
- 5. Entsetzung von Privatdocenten der Universität auf administrativem Wege. V, 1101.
- 6. Erfüllung der Wanderzeit am Heimathsort. VI, 348.
- 10. Einschärfung der Verordnungen wegen der Sabbatsfeier. V, 1074. Rbl. 2.
- 10. Circularverordnung wegen der Sabbatsfeier. V, 1077.

1852.

Jan. 11. Befugniß der Postämter, Oberpostämter ꝛc. zur Verfügung von Ordnungsstrafen. V, 144.
" 11. Bewaffnung der Postillone und Postconducteure. V, 145.
" 12. Verbot der Haltung von Hengsten zum Decken im Domanium. V, 64.
" 15. Moderirung der Advocaturrechnungen durch die Aemter und sonstige Administrativbehörden. VI, 28.
" 16. Minuslicitation der Fourageliefernng für die Beschälstationen. V, 64.
" 21. Verbot des Rostocker Wochenblatts. V, 1052. Rbl. 3.
" 21. Einschärfung der Verordnungen gegen die Menschenblattern. V, 981. Rbl. 3.
" 26. Einrichtung der für die Erbsteuer bestimmten Todtenlisten. V, 130. Rbl. 4.
" 26. Anwendung der Domanialhypothekenordnung auf die Häuslereien. V, 269. Rbl. 4.
" 29. Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel. V, 477. Rbl. 4.
" 29. Von Thorsperre und Tanzmusik an Sonn- und Festtagen. V, 1079. Rbl. 4.

Febr. 1. Ehrentressen der Postillone. V, 145.
" 6. Einschärfung der für eine geregelte Bauverwaltung in den Domänen nöthigen Puncte. V, 50.
" 7. Verhandlungen über Altentheilsleistungen aus den Gehöften. VI, 107.
" 10. Instruction der Domanialämter wegen Ertheilung von Zollfreipässen. V, 135.
" 17. Veränderung mehrerer Landbaumeisterdistricte. V, 52. Rbl. 7.
" 19. Anschaffung des Berliner Coursbuches bei den Posten. V, 145.
" 20. Besonderer Paß für Aufkäufer von Schweinen ist nicht erforderlich. VI, 348.
" 23. Von Lieferung der Postuniformen und Montirungen. V, 146.
" 26. Taxe bei Execution von Amtsgefällen. VI, 108.

März 9. Von den Todtenlisten der Juden und Katholiken für die Erbsteuer. V, 131. Rbl. 8.
" 10. Verbot der Abhaltung katholischen Gottesdienstes außer in einzelnen bestimmten Ortschaften. V, 1090.
" 24. Hypotheken-Ordnung für das Dorf Wendisch-Priborn. V, 298. Rbl. 9.

April 2. Berechtigung der Katholiken nach der deutschen Bundesacte. V, 1091.
" 15. Befugnisse der Forstofficianten gegen zu Thätlichkeiten greifende Forstfrevler. V, 101. Rbl. 11.
" 23. Tragen der Uniform im Dienst. V, 147.
" 26. Verpackung der Geldsendungen der Domanialämter. V, 39.
" 26. Bekanntmachung der Befugnisse der Forstofficianten gegen Thätlichkeiten. V, 101.

Mai 8. Verlust der Postillonsehrentressen bei Postcontraventionen. V, 147.
" 14. Portofreiheit des Baurathe Bartning. V, 206.
" 17. Ermächtigung des Syndicus der Grabower Sparkasse zu Kündigungen und Klagen. V, 1009. Rbl. 13.
" 21. Verbot einer Dülon'schen Schrift. V, 1052. Rbl. 13.
" 24. Von dem Hospital zum Heiligen Geist und den Schloßpräbenden in Bützow. V, 1096.
" 25. Erstattung der durch einen besonderen Procurator in loco judicii veranlaßten Kosten. V, 373. Rbl. 13.

1852.
Mai 26. Von der Verwendung von Portland-Cement und sonstigen Surrogaten für Ziegel und Kalk bei geistlichen Bauten. V, 1095.
" 27. Ratificatorien über die Liquidationen zu den Kapiteln der Forstregister. V, 79.
" 28. Bedingungen der für die Amtsrechnungen zu leistenden Vorschüsse. V, 40.
" 29. Preisveränderungen der Arzneitaxe. V, 948. Rbl. 15.
" 29. Von der Eigenschaft und den Kosten der Begräbnißplätze in den Domänen. V, 1084.
Juni 5. Errichtung einer Chausseehebestelle zu Pritzier. V, 737. Rbl. 16.
" 8. Agenturen zur Beförderung von Auswanderern. V, 1064. Rbl. 15.
" 8. Von den Niederlassungen auf den Domanialpachthöfen. VI, 108.
" 9. Von den Restantenverzeichnissen bei den Aemtern. V, 40.
" 15. Verfahren bei Klagen wegen abgeschlagener Armen-Versorgung. VI, 37.
" 22. Portofreiheit der Marienet Bibelgesellschaft. V, 206.
" 22. Vom Armenkrankenhaus am Heiligen Damm bei Doberan. V, 990. Rbl. 16.
" 25. Repressalien bei von preußischer Seite nachgesuchter Execution. VI, 49.
" 26. Legitimation der Actionäre der meklenburgischen Eisenbahn zur Theilnahme an den Generalversammlungen. V, 801. Rbl. 18.
" 28. Bekanntmachung der Edictalladungen und Proclamata der Patrimonialgerichte. VI, 309.
Juli 5. Einlieferung fremder Vagabonden ans Landarbeitshaus. V, 636. Rbl. 19.
" 6. Listen der Forstfrevler in Bezug auf die zuzulassende körperliche Züchtigung. V, 102.
" 14. Verbreitung populärer Schriften über Vermehrung des Düngers. V, 68.
" 19. Abwehrung meklenburg-strelitz'scher Künstler und Schausteller. VI, 348.
" 20. Zinszahlungs-Termin bei Cautionen großherzoglicher Diener unter 400 Rthlr. V, 147.
" 31. Der Norddeutsche Correspondent als Anzeigeblatt. V, 1054. Rbl. 20.
" 31. Vermiethung der Altentheilswohnung durch den Hauswirth. VI, 107.
August 2. Unterstützung der trigonometrischen Vermessung des Landes. V, 1057. Rbl. 20.
" 3. Anwendlichkeit des Gesetzes wegen der Vergehen gegen die Telegraphenanstalten. V, 460. Rbl. 22.
" 5. Vorschriften wegen der Etats der Forstinspectionen. V, 79.
" 10. Entlassung der Postillone bei zweiten Postcontraventionen. V, 147.
" 14. Bemerkungen in den Bauliquidationen hinsichtlich der von Nutznießern inne gehabten herrschaftlichen Wohnungen. V, 103.
" 21. Last der Erneuerung von Fensterladen und Befriedigungen bei Dienstwohnungen. V, 1168.
" 23. Entfernung des von der Kettenburg'schen katholischen Priesters aus dem Lande. V, 1091.
" 26. Erhaltung der Chausseehäuser durch die Chausseegeld-Einnehmer. V, 1169.
" 28. Errichtung einer Posthalterei in Neukalen. V, 196. Rbl. 24.
Sept. 17. Vorrath von schwach calcinirter Magnesia als Gegenmittels gegen Arsenik-Vergiftung. V, 949. Rbl. 26.
" 18. Portofreiheit für einzuziehendes Porto im Verhältniß zu Preußen. V, 206.
" 18. Von der Recrutirung für 1852. V, 593, Rbl. 25.

1852.

Sept. 20. Unterscheidung von Brief- und Fahrpostgegenständen. V, 191.
" 23. Von den Ehrentrompeten der Postillone. V, 148.
" 29. Verbot der mit den Einliegern umziehenden Wanderfälle. V, 68.
Octbr. 4. Von den Militairstellvertretern. V, 595. Rbl. 28.
" 5. Bevorzugung der Jäger und Jägerlehrlinge, welche im Militair gedient haben. V, 73.
" 9. Von den Gehöfts- und Hausnummern bei den Hauswirthsstellen und Büdnereien. V, 14.
" 11. Aufhebung des Jahrmarkts zu Barchentin. V, 911. Rbl. 29.
" 12. Preußische Verordnung wegen solcher Handwerksgesellen, welche sich in der Schweiz aufgehalten haben. V, 907. Rbl. 29.
" 13. Bedingungen der Vistrung von Musikanten und Hausirern nach Mecklenburg-Strelitz. V, 670. Rbl. 30.
" 20. Preisveränderungen der Arzneitaxe. V, 950. Rbl. 30.
" 25. Erhöhung des Wegegeldes für mehrere Chausseen. V, 738. Rbl. 31.
" 29. Geldsendungen sind von den Posten nur den Adressaten auszuliefern. V, 176.
Nov. 6. Gerichtsstand der in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogenen Bundestruppen. V, 447. Rbl. 33.
" 10. Warnung vor falschen preußischen 2½ Silbergroschenstücken. V, 988. Rbl. 34.
" 13. Vorschriften, betreffend die Einlieferung von Personen ans Landarbeitshaus. V, 636. Rbl. 34.
" 17. Anzeige von der Collation von Stipendien an die Universität. V, 1102. Rbl. 1853, 1.
" 25. Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen nach der Schweiz. V, 907. Rbl. 34.
" 25. Erhaltung der Chausseehäuser durch die Chausseegeld-Einnehmer. V, 1169.
Decbr. 1. Untersagung der Personenbeförderung in zurückfahrenden Beichatsen. V, 176.
" 2. Unterbringung der Winter-Vorräthe wohnungsbedürftiger Personen. VI, 348.
" 2. Verlegung der Holztage aus Rücksicht auf die zum Holzsammeln verwandten Kinder. V, 85.
" 2. Vorschriften wegen der Hundefuhrwerke. V, 1058. Rbl. 34.
" 7. Erhebung des Hofpostamts Ludwigslust zum Oberpostamt. V, 148. Rbl. 35.
" 8. Hypotheken-Ordnung für die klösterlichen Erbpachtstellen. V, 298. Rbl. 35.
" 11. Aufhören der Prämien für durchgewinterte Bienenstöcke. V, 68. Rbl. 36.
" 16. Aufnahme incamerirter ritterschaftlicher Güter in den Credit-Verein. V 989. Rbl. 35.
" 18. Aufrechthaltung der für die Baurechnungen vorgeschriebenen Form. V, 52.
" 20. Auseinandersetzung auch der Wittwen mit den Kindern erster Ehe und Bevormundung derselben vor Eingehung der zweiten. V, 314. Rbl. 36.
" 21. Zum Paßkartenverein gehörige Staaten. V, 670. Rbl. 36.
" 22. Nebencontributionsedict wegen der Prinzessinsteuer. V, 116. Rbl. 36.
" 22. Aufbringung der Domanialterz zur Prinzessinsteuer. V, 117. Rbl. 36.
" 23. Verpflegungs- und Beerdigungskosten der in den Irrenanstalten verstorbenen Kranken. V, 969. Rbl. 1853, 2.

1852.

Dec. 24. Unterdrückung von Zeitschriften im administrativen Wege. V, 1052. Rbl. 36.

" 27. Bezeichnung der Geldbeutel mit dem Namen des absendenden Amtes. V, 40.

" 27. Handels- und Schifffahrtsverhältnisse zu der Republik von Guatemala. V, 816. Rbl. 1853, 3.

" 27. Bestellung eines Conservators für die historischen Kunst- und Baudenkmäler. V, 1059. Rbl. 1853, 2.

1853.

Januar 4. Armenscheine für Besitzer von Grundstücken. VI, 45.

" 6. Classificirung des Deckgeldes nach den Eigenthümern der Stuten. V, 64. Rbl. 4.

" 6. Von der Prinzessinsteuer befreiete städtische Grundstücke. V, 118. Rbl. 2.

" 15. Regulativ der Schwerin-Wittenförderer Chaussee. V, 738.

" 15. Von Führung der Zeitungsrechnungen bei den Posten rücksichtlich der Freiexemplare. V, 199.

" 17. Von den Fahrpostsendungen nach Griechenland und der Türkei. V, 213. Rbl. 5.

" 20. Ergänzung und Erläuterung des Edicts der außerordentlichen Contribution. V, 126. Rbl. 5.

" 27. Von den zu körperlichen Züchtigungen anzuwendenden Röhrchen. V, 478. Rbl. 6.

" 31. Von Ertheilung der Jahrmarktspässe. VI, 349.

Febr. 2. Aufhebung der Röbel-Malchow'schen Landstraße. V, 730. Rbl. 7.

" 2. Zeit der Recrutirung und der Ablieferung der Recruten. V, 595. Rbl. 7.

" 8. Bestimmungen für die Domänen wegen des Niederlassungsrechts und wegen der unerlaubten Wohnungen. VI, 108.

" 10. Stiftungen des L. Taschenbrecher in Grabow und Ludwigslust. V, 991. Rbl. 9.

" 11. Anschluß an die Gothaer Convention wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen. V, 640. Rbl. 8.

" 11. Separatconvention mit Preußen wegen der Gothaer Convention. V, 645. Rbl. 8.

" 11. Verfahren bei von Preußen verweigerter Rechtshülfe bei Deserviten-forderungen der Advocaten. VI, 50.

" 15. Aufhebung der Goldberg-Güstrower Straße. V, 730. Rbl. 9.

" 17. Befehl zur Wiedervereinigung der kirchlich getrennten Israeliten. V, 1098.

" 19. Art der Rückkehr der Correctionäre aus dem Landarbeithause in ihren Heimathsort. V, 636. Rbl. 9.

" 19. Verbot des Verlags der Buchhandlung von Hoffmann & Campe in Hamburg. V, 1052. Rbl. 9.

" 21. Verpflichtung der Schiffer zur Mitnahme von meklenburgischen Schiffs-jungen. V, 823. Rbl. 10.

" 22. Warnung vor den Anerbietungen wegen Weiterbeförderung gelandeter Auswanderer. V, 1066.

" 23. Portofreiheit der Chausseezetteldepotsachen. V, 206.

" 23. Unzulässigkeit des Wechselarrestes gegen Militairpersonen. V, 599. Rbl. 9.

" 24. Officielle Bestrafung des Ehebruchs. V, 460.

1853.

Febr. 25. Freiheit der Landwehrmänner von der außerordentlichen Contribution. V, 599. Rbl. 9.

März 1. Nichtberichtigung des Chausseegeldes Seitens der Postämter bei starkem Schneefall. V, 741.

" 3. Höchster Aufschlag der Post auf auswärtige, nicht vereinsländische Zeitungen. V, 200.

" 4. Der „Obotrit" als großherzogliches Postdampfschiff. V, 214. Rbl. 11.

" 11. Rostock'sche Hafenordnung. V, 824.

" 12. Von der Recrutirung der Matrosen. V, 596. Rbl. 12.

" 16. Postpacketsendungen nach Belgien, Frankreich, England, Amerika ꝛc. V, 214. Rbl. 12.

" 16. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den vereinigten Staaten von Nordamerika. V, 837. Rbl. 15.

" 16. Verbot des Verkehrs herumziehender Händler auf dem platten Lande an Sonn- und Festtagen. VI, 350. Rbl. 11.

" 17. Bestimmung wegen des Armenrechts in Civilsachen. V, 431. Rbl. 12.

" 23. Anwendung von Geldbeuteln ohne Naht bei den Posten. V, 176.

" 26. Beachtung des preußischen Postzwanges bei Sendungen nach Preußen. V, 215. Rbl. 13.

" 26. Erhöhung des Baggergeldes in Rostock. V, 847.

April 4. Oganisation der Ministerien. V, 1119. Rbl. 14.

" 9. Bestimmungen wegen der Fahrpostsendungen nach Rußland. V, 216. Rbl. 17.

" 10. Routen für Briefpostsendungen nach Amerika. V, 216. Rbl. 17.

" 13. Stellung und Curialien des Militair-Departements. V, 578. Rbl. 17.

" 14. Anwendung der Stadtbuchordnung auf das Klokower und Wendfeld der Stadt Parchim. V, 249. Rbl. 18.

" 14. Katastrirung der Häuser in Schwerin. VI, 195.

" 15. Bezug der Uniformstücke der Postofficianten. V, 148.

" 18. Verbot der Zeitschrift „Das wiedergeborene Meklenburg." V, 1053. Rbl. 17.

" 20 Stempelpflichtigkeit der Wechsel. V, 129. Rbl. 17.

" 21. Gewicht der Fahrpostsendungen nach der Schweiz. V, 216. Rbl. 18.

" 25. Schrift der Adressen von nach Spanien bestimmten Briefen. V, 217. Rbl. 18.

" 27. Preisveränderungen der Arzneitaxe. V, 951. Rbl. 18.

" 30. Gewicht der nach England und weiter bestimmten Briefe. V, 217. Rbl. 19.

Mai 2. Verlegung der Umzugszeiten der Dienstboten und Tagelöhner auf Wochentage. V, 322. Rbl. 19.

" 3. Handels- und Schifffahrts-Verhältnisse zu Sardinien. V, 847. Rbl. 21.

" 10. Legitimation der nach dem Preußischen reisenden Personen. V, 671. Rbl. 19.

" 12. Prämien für die Pferdezüchter in den Domänen. VI, 120. Rbl. 20.

" 17. Unterhaltung der Büreauinventarien bei den Postanstalten. V, 149.

" 17. Erlaubter Betrieb der Collecteure der Landes-Lotterie. V, 992. Rbl. 21.

" 18. Dienstanweisung des Todtengräbers zu Lage. V, 1085.

" 21. Steuer- und Zollfreiheit für die Zarrentiner Kram-, Vieh- und Pferdemärkte. V, 111. Rbl. 22.

1853.

Mai 24. Ernennung aller Mitglieder des israelitischen Oberraths durch den Landesherrn. V, 1099.
" 26. Trigonometrische Vermessung des Landes. V, 1059. Rbl. 22.
" 27. Von Urlaubsbewilligungen an Postbediente. V, 150.
" 31. Verordnung zur Ergänzung des Strafrechts. V, 462. Rbl. 22.
" 31. Statuten der Lebensversicherungs- und Sparbank in Schwerin. V, 1010. Rbl. 33.
Juni 1. Verlust und Erwerb der Eigenschaft eines Meklenburgers. V, 241. Rbl. 23.
" 1. Verordnung zur Regelung der durch die Gothaer Convention berührten Verhältnisse. V, 646. Rbl. 23.
" 2. Begegnung der Hundefuhrwerke mit Pferden. V, 1060. Rbl. 22.
" 8. Portofreiheit der Landesvermessungscommission. V, 206. Rbl. 24.
" 17. Beitritt von Frankfurt am Main zur Gothaer Convention. V, 650. Rbl. 25.
" 17. Auflösung der Bürgerwehren. V, 1126. Rbl. 25.
" 18. Berechnung der 30 Jahre bei Edictalladungen Verschollener. V, 315.
" 24. Portofreiheit der Vorstände der Ministerien. V, 207.
" 24. Verbot des Hamburger Blattes „Die Reform." V, 1053. Rbl. 26.
" 25. Beitritt von Würtemberg zur Gothaer Convention. V, 650. Rbl. 27.
" 28. Hoher Adel der gräflichen Familie Bentinck. V, 243. Rbl. 27.
" 28. Strafe für unrichtige Declarationen bei Sendungen nach Rußland. V, 217. Rbl. 27.
" 28. Tarif der Wittenburg-Hagenower Chaussee. V, 741. Rbl. 26.
Juli 1. Errichtung eines Anmeldebüreaus für fehlende und überzählig eingegangene Postpackete. V, 176.
" 1. Sendungen von Briefen und Zeitungen nach Nordamerika und weiter. V, 217. Rbl. 27.
" 8. Aufhebung der Gebühr für Poste-restante-Sendungen V, 191.
" 9. Umzugszeiten der städtischen und ländlichen Dienstboten. V, 322. Rbl. 28.
" 10. Von Briefpostsendungen nach Frankreich und Algerien. V, 218. Rbl. 30.
" 13. Gebühren für Expreßbestellungen von Briefen. V, 192. Rbl. 29.
" 13. Kosten der Expreßbestellung von Fahrpost-Gegenständen. V, 192. Rbl. 29.
" 16. Gerichtsstand der Dienstboten canzleisäßiger Personen. VI, 310.
" 16. Rückgabe der Caution an frühere Auswanderungsagenten. VI, 350.
" 18. Taxirung von Landgütern für die Erbsteuer. V, 131. Rbl. 30.
" 28. Bezeichnung der Ausländer in den ihnen ertheilten Domicilscheinen als solche. V, 244. Rbl. 31.
" 30. Dictiren ihrer gerichtlichen Vorträge durch die Sachwälte. VI. 29.
Aug. 4. Verbot der Schrift „Gruß und Handschlag" von Dülon. V, 1053. Rbl. 32.
" 5. Handels- und Schifffahrtsverhältnisse zu dem Großherzogthum Toscana. V, 854. Rbl. 34.
" 16. Tragen der Postuniform im Dienst. V, 151.
" 19. Instruction für die Consuln und Handelsagenten. V, 857. Rbl. 35.
" 25. Unterschied zwischen Jahrmarktepässen und Erlaubnißscheinen zum Hausiren. VI, 350.
" 31. Anfangstermin der neu bestimmten Umzugszeiten der Dienstboten. V, 323. Rbl. 36.
Sept. 1. Führung von Untersuchungen beim Criminalcollegium durch Criminalauditoren. V, 84.

1853.

Sept. 1. Meisterprüfung der Landschmiede im Domanium. VI, 351. Rbl. 39.
" 2. Motivirung der der Querel voraufgehenden Vorstellung. VI, 39.
" 11. Correspondenz nach Nordamerika via Bremen. V, 219. Rbl. 39.
" 22. Portofreiheit in nach Preußen gerichteten Polizeisachen. V, 207. Rbl. 40.
" 29. Neue Gendarmerieordnung V, 606. Rbl. 44.
Octbr. 1. Verbot der Handels und Spielens mit ungestempelten Karten. VI, 351. Rbl. 41.
" 3. Vorschriften wegen der fremden bettelnden Juden. V, 650. Rbl. 42.
" 12. Von dem Tage des jährlichen Reformationsfestes. V, 1083. Rbl. 43.
" 14. Abhalten des Viehes vom Betreten der Eisenbahnen. V, 801. Rbl. 45.
" 24. Preisveränderungen der Arzneitaxe. V, 953. Rbl. 45.
" 26. Zusammensetzung und Wahl des Bürger-Ausschusses in Wismar. V, 1140.
Nov. 4. Declarationen der nach Belgien, Frankreich, England und weiter bestimmten Postsendungen. V, 219. Rbl. 47.
" 5. Competenz bei mit Criminalsachen concurrirenden Polizeisachen. V, 449. Rbl. 47.
" 5. Termin für die Bewerbungen um die Stipendien für Taubstumme. V, 1112. Rbl. 47.
" 5. Alter der in das Taubstummen-Institut aufzunehmenden Zöglinge. V, 1112. Rbl. 47.
" 7. Trauung von Auswanderern ohne Domicilschein. V, 1067.
" 9. Verbot des in Hamburg erscheinenden Blattes „Der Freischütz." V, 1053. Rbl. 48.
" 11. Ermäßigung der Briefstaxe nach Nordamerika. V, 220. Rbl. 48.
" 19. Briefbeförderung nach ganz Amerika via Bremen. V, 220. Rbl. 49.
" 19. Einlieferung der mit verfälschten Papieren reisenden Personen ins Landarbeitshaus. VI, 352.
" 24. Erhöhung des Extrapostgeldes. VI, 277. Rbl. 49.
" 26. Von den mit arsenikhaltiger grüner Farbe gefärbten Gegenständen. V, 984. Rbl. 50.
Decbr. 2. Beitritt Hamburgs zur Gothaer Convention. V, 650. Rbl. 50.
" 9. Convertirung der in den Hypothekenbüchern intabulirten Pöste von Gold in Courant. VI, 74. Rbl. 51.
" 9. Aufhebung der in Schwan bestehenden Station für Extraposten. VI, 278. Rbl. 50.
" 20. Die Erhaltung der Chausseen ist allgemeine Landespflicht. VI, 352.
" 22. Eisenacher Convention wegen Verpflegung und Beerdigung der gegenseitigen Angehörigen. V, 651. Rbl. 51.
" 22. Von den Seeschiffen zu führende Nachtsignale. V, 865. Rbl. 51.
" 22. Unterdrückung von Zeitschriften auf administrativem Wege. V, 1053. Rbl. 51.
" 28. Von der Correspondenz nach dem Königreich beider Sicilien. VI, 294. Rbl. 1854, 1.
— — Von den Kirchspielgrenzen in Schwerin. V, 1073.

1854.

Januar 2. Verordnungen, betreffend die Grund- und Hypothekenbücher in den Domänen. V, 269. Rbl. 2.
" 3. Neue Chausseepolizeiordnung. V, 741. Rbl. 3.
" 3. Allgemeiner Chausseegeldtarif. V, 748. Rbl. 3.

1854.

Januar 9. Declarationen für Postsendungen nach den bisherigen Steuervereinsstaaten. VI, 295. Rbl. 2.

" 11. Revidirtes Regulativ für die Katastrirung neuer und erweiterter Häuser zu Schwerin. V, 1145.

" 12. Beitritt von Baiern zur Eisenacher Convention wegen Verpflegung und Beeidigung der gegenseitigen Angehörigen. V, 652. Rbl. 5.

" 12. Aufräumung der Chausseen bei starkem Schneefall. V, 749. Rbl. 2.

" 14. Regulativ wegen Entrichtung der Honorare für die akademischen Vorlesungen. V, 1102. Rbl. 4.

" 17. Behörden zur Ausstellung von Heimaths- und Uebernahmebescheinigungen in den Staaten der Gothaer Convention. V, 652. Rbl. 5.

" 25. Verlegung mehrerer Parochien von der Präpositur Schwerin zu der von Meklenburg. VI, 374. Rbl. 6.

" 26. Vom Transport des Phosphors auf den Eisenbahnen. V, 801. Rbl. 8.

" 26. Von Erhebung des Schulgeldes beim Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim. V, 1106. Rbl. 6.

Febr. 3. Heimathsverhältnisse der ohne Domicilschein getraueten Auswanderer. V, 654. Rbl. 8.

" 3. Obrigkeitliche Erlaubniß für öffentliche Tanzvergnügungen. V, 1060. Rbl. 7.

" 3. Bei Eisenbahnreisen des Landes-Rabbiners zu liquidirende Kosten. V, 1100. Rbl. 6.

" 9. Verpflichtung diesseitiger Handlungsreisenden zur Lösung eines Gewerbscheins in Frankreich. V, 912. Rbl. 9.

" 14. Benennung des Fleckens Dargun. VI, 374. Rbl. 9.

" 16. Gebühren für Commissorien fallen bei Richtern mit festem Gehalt in die Bruchkasse. VI, 45.

" 18. Neuestes Edict der außerordentlichen Contribution. VI, 144. Rbl. 9.

" 21. Vergehen gegen die Telegraphenanstalten zwischen Schwerin, Ludwigslust und Hagenow. V, 463. Rbl. 9.

" 23. Einlieferung menschlicher Leichname an das anatomische Institut zu Rostock. V, 982. Rbl. 11.

" 24. Erhöhung der Pensionen der freiwilligen Jäger von 1813 und 1814. V, 600. Rbl. 10.

" 27. Beitritt von Baden zur Gothaer Convention wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen. V, 655. Rbl. 12.

März 6. Convention mit Nordamerika wegen Auslieferung von Verbrechern. V, 497. Rbl. 11.

" 9. Hamburger Behörden zur Ausstellung von Heimaths- und Uebernahmebescheinigungen. V, 655. Rbl. 12.

" 20. Aufrufung mehrerer Courantmünzen dänischen Gepräges. V, 988. Rbl. 12.

" 20. Errichtung der Telegraphendirection. VI, 230. Rbl. 13.

" 20. Reglement des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins. VI, 231. Rbl. 13.

" 23. Mittheilung der Steckbriefe hinter nach Amerika entflohene Personen an den „Wächter." V, 488. Rbl. 14.

" 23. Erneuerter Staatsvertrag wegen des Revisionsverfahrens auf der Elbe. V, 865. Rbl. 14.

" 24. Verhütung des Entweichens der Bemannung brittischer Schiffe. V, 870. Rbl. 14.

" 30. Von Postsendungen nach Dänemark über Preußen. VI, 295. Rbl. 15.

1854.

April 1. Taxe für den unmittelbaren Postverkehr mit Dänemark. VI, 295. Rbl. 15.
" 1. Von Postsendungen nach dem Königreich Sardinien. VI, 295. Rbl. 15.
" 4. Verbot der Ausstellung von Paßkarten an Elbschiffer. V, 671. Rbl. 16.
" 15. Verbot der Ausfuhr von Kriegscontrebande während des Krieges. V, 1126. Rbl. 16.
" 18. Aufhebung der Landstraße von Wittenburg nach Gammelin. V, 731. Rbl. 18.
" 19. Preisveränderungen der Arzneitaxe. V, 954. Rbl. 18.
" 20. Schlußprotocoll der dritten Elbschifffahrts-Revisionscommission. V, 871. Rbl. 17.
" 26. Verbot der Kaperei und der Zulassung von Kaperschiffen. V, 878, 1127. Rbl. 18.
" 28. Gendarmeriestationsdistrict des Kirchspiels Bülow. V, 634. Rbl. 19.
" 29. Beitritt von Baden zur Eisenacher Convention wegen Verpflegung und Beerdigung der gegenseitigen Angehörigen. V, 655. Rbl. 19.

Mai 1. Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an das Armeninstitut zu Doberan. V, 992. Rbl. 21.
" 1. Vorgängiger Militairdienst der anzustellenden Jäger und Forstbeflissenen. VI, 122. Rbl. 19.
" 5. Cours des Goldes bei Zahlungen von Postgeld. VI, 278. Rbl. 20.
" 16. Verbot des Abdrucks von Empfehlungen auswärtiger Lotterien in den Zeitungen. VI, 375. Rbl. 21.
" 19. Heimathsscheine für einen längeren Aufenthalt im Hamburger Gebiet. V, 656. Rbl. 23.
" 22. Gerichtsstand des Telegraphenpersonals. VI, 24.
" 27. Verordnung wegen Bestrafung der Brandstiftung. V, 463. Rbl. 22.
" 29. Statuten des Hagelversicherungsvereins für Mecklenburg-Schwerin. V, 689. Rbl. 23.

Juni 10. Fahrbillets für Weiterbeförderung der gelandeten Auswanderer. V, 1068. Rbl. 24.
" 14. Eröffnung der Telegraphenstationen Rostock und Wismar. VI, 246. Rbl. 24.
" 16. Zeit der jährlichen Generalversammlung der Actionäre der Rostocker Bank. VI, 375. Rbl. 26.
" 17. Kornmaklerordnung für Parchim. V, 912.
" 19. Verbot des unerlaubten Handelsbetriebes auf dem platten Lande. V, 915. Rbl. 26.
" 22. Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphenanstalten. V, 468. Rbl. 25.
" 23. Bedeutung der Assessoren für die Verfassung der Niedergerichte. VI, 6.
" 24. Annahme der Depeschen in englischer Sprache. VI, 246. Rbl. 25.
" 26. Beitritt von Hessen-Homburg zur Gothaer Convention wegen Uebernahme Ausgewiesener. V, 656. Rbl. 27.
" 26. Behörden zur Ausstellung der Heimaths- und Uebernahmebescheinigungen in Baden und Hessen-Homburg. V, 656. Rbl. 27.
" 26. Tarif der Pisede-Neukalener Chaussee. V, 750. Rbl. 26.

Juli 5. Tarif der Bützow-Kröpeliner Chaussee. V, 750. Rbl. 27.
" 10. Tarif der Wittenburg-Zarrentiner Chaussee. V, 750. Rbl. 27.
" 11. Anstellung und Beförderung der Amtsauditoren. VI, 105. Rbl. 28.
" 13. Reise- und Arbeitsdiäten der Advocaten. VI, 29.

1854.

Juli 17. Nichtbestrafung des Mangels von Dienstbüchern bei den Elbschiffsleuten. V, 878. Rbl. 28.

August 4. Besserung und Unterhaltung der Communicationswege. V, 731. Rbl. 32.

" 20. Signatur der nach Belgien, Frankreich, England ꝛc. bestimmten Fahrpostsendungen. VI, 296. Rbl. 34.

" 21. Beförderung von Fahrpostsendungen nach Nordamerika über Hamburg. VI, 296. Rbl. 34.

" 30. Verbot der Verleitung zur Auswanderung. V, 1068. Rbl. 33.

Sept. 14. Abwehrung sogenannter Künstler und Schauspieler. V, 657. Rbl. 35.

" 14. Schauspieler-Gesellschaften bedürfen der landesherrlichen Concession. V, 1061. Rbl. 35.

" 18. Aufhören der Canzleisäßigkeit früherer Gutsbesitzer. VI, 24.

" 20. Eröffnung der Telegraphenstation Güstrow. VI, 246. Rbl. 214.

" 23. Bestimmungen über den Transport von Phosphor auf den Eisenbahnen. V, 802. Rbl. 38.

Octbr. 2. Bedingungen der Gültigkeit der mit preußischen Auswanderern geschlossenen Beförderungsverträge. V, 1069. Rbl. 36.

" 17. Berichte bei Gesuchen um Entlassung aus dem Unterthanenverband. V, 657. Rbl. 38.

" 21. Convention mit Oestreich wegen Auslieferung gemeiner Verbrecher. V, 500. Rbl. 39.

" 23. Preisveränderungen der Arzneitaxe. V, 956. Rbl. 38.

" 24. Von der Befugniß der Notarien zum Advocatur- und Procuraturbetrieb. VI, 32.

" 24. Honorar der Notarien und der zur Advocatur und Procuratur nicht berechtigten Personen. V, 432. Rbl. 39.

Nov. 7. Von Bekanntmachung der Urtheile in den Rechtsmittel-Instanzen. VI, 40.

" 10. Verhältniß zu den schwedischen Telegraphenlinien. VI, 246. Rbl. 41.

" 14. Beförderung von Postpacketen nach Nordamerika über Hannover und Bremen. VI, 297. Rbl. 42.

" 15. Verpflichtung der Dienstleute auf Elbschiffen zur Führung von Dienstbüchern. V, 878. Rbl. 41.

" 18. Ausstellung von Paßkarten für das Oeconomiegut Bergrade. V, 671. Rbl. 42.

" 25. Geldsendungen mit der Post durch baare Einzahlungen. V, 278. Rbl. 43.

" 25. Portoberechnung für Geldsendungen. VI, 278. Rbl. 43.

Decbr. 4. Amtsgerichtliche Gebühren bei Verkäufen von Grundstücken. V, 432.

" 5. Berichtigung, betreffend den Tarif der Pisede-Neukalener Chaussee. V, 750. Rbl. 44.

" 6. Bundesbeschluß wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher. V, 500. Rbl. 43.

" 7. Vorschriften wegen der Baarzahlungen durch die Posten. VI, 279. Rbl. 45.

" 8. Beistand diesseitiger Auswanderer durch das meklenburgische Generalconsulat in Hamburg. V, 1069. Rbl. 45.

" 8. Von Fahrpostsendungen nach den Niederlanden. VI, 298. Rbl. 44.

" 11. Verzeichniß der im Elbzoll ermäßigten und der elbzollfreien Waarenartikel. V, 879. Rbl. 1855, 4.

" 11. Gebühren der Post für die Lieferung von Zeitungen. VI, 280. Rbl. 44.

1854.

Dec. 12. Competenz zur Ausstellung von Pässen zum Handels- und sonstigen Betrieb auf dem Lande. V, 915. Rbl. 44.
- 14. Von Aufkäuferei der Productenhändler in den Städten. VI, 352.
- 16. Berichtigung eines Citats der Rechtsmittel-Verordnung. V, 411. Rbl. 45.
- 20. Landmesserordnung. VI, 109. Rbl. 1855, 3.
- 22. Tarif der ganzen Bützow-Kröpeliner Chaussee. V, 751. Rbl. 45.
- 30. Tarif der Sülz-Oberhöfer Chaussee. V, 751. Rbl. 1855, 1.
- 30. Uebertragung der Gerichtsbarkeit über Dargelütz an das Amtsgericht zu Lübz. VI, 6. Rbl. 1855, 2.

1855.

Januar 4. Tarif der Lübz-Plauer Chaussee. V, 751. Rbl. 3.
- 5. Verbot des Verkaufs von Quecksilbersalben. V, 957. Rbl. 3.
- 6. Von der Trauung zu hiesigen Pfarren eingepfarrter preußischer Unterthanen. V, 1088. Rbl. 3.
- 12. Sachsen-Altenburg'sche Behörden zur Ertheilung von Wiederaufnahme- und Heimathscheinen. V, 657 Rbl. 4.
- 15. Von Geldsendungen nach Travemünde durch baare Einzahlung bei den Posten. VI, 299. Rbl. 5.
- 15. Deckgeld für das Beschälen durch die Landgestütshengste. VI, 375. Rbl. 4.
- 17. Abänderung der Criminalerkenntnisse in pejus und Zahl der zulässigen Rechtsmittel. V, 484. Rbl. 4.
- 22. Verbot der Werbungen für fremde Kriegsdienste. V, 600. Rbl. 5.
- 24. Landmessertaxe. VI, 115. Rbl. 7.
- 25. Rechtsmittel beim Widerspruch gegen einen Verkauf in der Restitutionsinstanz. V, 412. Rbl. 5.
- 25. Von dem Beweise durch Anzeigen im Criminalproceß. V, 485. Rbl. 5.
- 27. Aufhebung der Landstraße von Settin nach Wesstn. V, 733. Rbl. 6.
- 29. Aufhebung der Neukalen-Malchiner Landstraße. V, 734. Rbl. 6.
- 30. Größe der ritterschaftlichen Hauptgüter an reinem Hoffelde. V, 1165. Rbl. 6.
- 31. Ablieferung der Arrestaten von den Gendarmen an die Ortsobrigkeit. V, 634. Rbl. 6.
- 31. Auslegung zweier Stellen der Chausseepolizei-Ordnung. V, 751. Rbl. 6.
- 31. Einlieferungsfrist hinsichtlich der Extracte aus den Steuerregistern für die Behörden zur Colligirung der außerordentlichen Contribution. VI, 192. Rbl. 6.
- 31. Zusätze zum Edicte der außerordentlichen Contribution. VI, 192. Rbl. 9.

Febr. 1. Uebergang der Telegraphen-Verwaltung vom Finanzministerium ans Ministerium des Innern. VI, 352. Rbl. 6.
- 5. Todeserklärung von zur See Verschollenen. VI, 78. Rbl. 9.
- 6. Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Niedergerichten in Civilsachen. V, 387. Rbl. 8.
- 6. Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Justizcanzleien in Civilsachen. V, 394. Rbl. 8.
- 7. Neuestes Militairgesetzbuch. V, 503. Rbl. 11.
- 15. Beitritt von Luxemburg zur Gothaer Convention wegen Uebernahme der Ausgewiesenen. V, 658. Rbl. 10.

1855.

Febr. 16. Von den Auszahlungsassignationen bei Baarzahlungen durch die Posten. VI, 281. Rbl. 11.

" 16. Circular zu der Verordnung, betreffend das Verfahren der Niedergerichte in Civilsachen. VI, 371.

" 20. Eintreten der Eidesverwarnung durch einen Geistlichen. VI, 73. Rbl. 10.

" 21. Vergehen gegen die zur Landesvermessung dienenden Anstalten. V, 470. Rbl. 13.

" 22. Berechtigung auswärtiger activer Schiffer zum Wohnen in der Nähe von Rostock. V, 897.

" 26. Handel mit Fahrbillets für die gelandeten Auswanderer. V, 1069. Rbl. 11.

" 27. Errichtung einer Posthalterei in Marlow. VI, 281. Rbl. 11.

März 12. Bedeutung des Ausdrucks: Terminsregistratur. VI, 38.

" 24. Von den Seeschiffen zu führende meklenburgische Nationalflagge. V, 898. Rbl. 14.

" 27. Competenz des Criminalcollegiums. V, 449. Rbl. 15.

" 27. Verlust der Ehrenzeichen bei entehrender Strafe. V, 478. Rbl. 15.

April 7. Convention mit Oestreich wegen Auslieferung politischer Verbrecher. V, 502. Rbl. 16.

" 18. Unterstützung der von Preußen angeordneten trigonometrischen Messungen. V, 1061. Rbl. 16.

" 19. Die kirchliche Missionsstiftung erhält die Rechte eines pium corpus. V, 1096. Rbl. 16.

" 19. Bestimmungen über einige zweifelhafte Puncte der Niedergerichtsordnung. VI, 38.

" 26. Botenlohn für die Insinuation gerichtlicher Decrete. VI, 46.

" 26. Gebühren für Verwarnung vor dem Meineid bei Judeneiden. VI, 46.

" 27. Berichtigung des §. 11 der Niedergerichtsordnung. V, 396. Rbl. 17.

" 28. Revision der Gothaer Convention wegen Uebernahme von Ausgewiesenen. V, 658. Rbl. 19.

" 30. Gebühr für die niedergerichtliche Ladung zum ersten Termin. VI, 47.

Mai 2. Vorschriften für die von Constantinopel aus nach dem schwarzen oder mittelländischen Meere gehenden Schiffe. V, 898. Rbl. 18.

" 7. Jahreszeit für die Auswanderung nach Canada. V, 1070. Rbl. 19.

" 7. Privilegium pii corporis des Armenhauses zu Hof Bruel. V, 1096. Rbl. 25.

" 11. Erhöhung des Passagiergeldes bei den Posten. VI, 282. Rbl. 18.

" 12. Verjährungsfristen mehrerer Arten persönlicher Klagen aus Schuldforderungen. V, 397. Rbl. 20.

" 16. Preisveränderungen der Arzneitaxe. V, 957. Rbl. 19.

" 18. Der Unterofficierwittwenkassenverein als juristische Person. V, 600. Rbl. 20.

" 23. Verpflichtung der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft zum Schadensersatz. V, 803. Rbl. 21.

" 24. Steuer- und Zollfreiheit des Vieh- und Pferdehandels der Zarrentiner Jahrmärkte. VI, 376. Rbl. 21.

" 29. Zeitungsgebühr für das meklenburgische Schulblatt bei den Posten. VI, 282. Rbl. 22.

Juni 4. Verhaftung der von Belgischen Schiffen entwichenen Seeleute. V, 899. Rbl. 23.

" 6. Entscheidung über die Dienstentlassung untreuer Kassenbeamte, die keine großherzoglichen Diener sind. V, 471. Rbl. 22.

1855.

Juni 6. Ort der abzuleistenden Judeneide. VI, 72.
" 7. Unversehrtheit der bei den Posten zu übergebenden Auszahlungsassignationen. VI, 282. Rbl. 22.
" 8. Städtische Abgaben von den in Wismar ankommenden und abgehenden Schiffen. V, 900.
" 18. Nachlaßregulirungen von Küsterwittwen, die den Wittwenstuhl verrückt haben. VI, 24.
" 22. Wiedererstattung der gegen einen ausgewanderten armen Gegner aufgewandten Gerichtskosten. VI, 47.
" 27. Bedingung der Gültigkeit der Dienstbücher von Dienstleuten auf Elbschiffen. V, 901. Rbl. 24.
" 29. Die Stiftung „Einigkeit macht stark" in Rehna als juristische Person. VI, 353. Rbl. 25.
Juli 7. Verjährungsfrist bei den Collegiengeldern der Studirenden. VI, 353. Rbl. 26.
" 10. Von den Visitationen und Nachzählungen der großherzoglichen Kassen. V, 1169. Rbl. 27.
" 13. Von den Postsendungen unter Kreuzband. VI, 282. Rbl. 26.
" 14. Convertirung der Prioritätsobligationen der mecklenburgischen Eisenbahn. V, 803. Rbl. 26.
" 14. Von den sächsischen Dampfschiffen zu führende Nachtsignale. V, 901. Rbl. 27.
" 16. Dauer der Gültigkeit der Pässe in Oestreich. V, 671. Rbl. 27.
" 20. Im Elbzoll ermäßigte Waarenartikel. V, 902. Rbl. 28.
" 23. Fragebogen für die Krankheitsgeschichten der nach dem Sachsenberg einzuliefernden Irren. V, 970. Rbl. 29.
" 24. Die Jakob Bollbrügge'sche Stiftung in Grabow als juristische Person. VI, 353. Rbl. 29.
" 24. Ein Trauerjahr steht der Hauswirthswittwe nur bei Minderjährigkeit des Gehöftserben zu. VI, 376.
" 25. Abänderung einzelner Bestimmungen der Statuten der ritterschaftlichen Brandassecuranz. V, 707. Rbl. 28.
" 26. Befugniß der Notarien zum Advocatur- und Procuraturbetrieb. VI, 33.
" 30. Recht der Bestimmung über die Dauer der Correctionszeit im Landarbeitshause. VI, 353.
" 31. Tarif der Lage-Tessiner Chaussee. V, 752. Rbl. 29.
August 3. Gebühr der Prediger für Acteninspection und Eides-Verwarnung. V, 48.
" 8. Umfassende Verordnung wegen der Sabbatsfeier. V, 1079. Rbl. 32.
" 18. Von den Jahrmärkten in Lübtheen. V, 915. Rbl. 32.
" 20. Von Ausbildung der künftigen Justizräthe. VI, 6. Rbl. 31.
" 31. Bestrafung der Desertion der Bemannung mecklenburgischer Seehandelsschiffe. V, 902. Rbl. 35.
Sept. 4. Wildtaxe nebst Bestimmung des Fang- und Schießgeldes. VI, 121. Rbl. 35.
" 15. Abänderungen und Ergänzungen zum Reglement des deutsch-östreichischen Telegraphenvereins. VI, 247. Rbl. 37.
" 17. Gültigkeit der 1- und 2-Schillingsstücke des mecklenburgischen Valeurs. V, 988. Rbl. 36.
" 29. Von Anfuhr angeblich bestellter Waaren an Landbewohner. VI, 354.
Octbr. 10. Formularmäßige Ausstellung der Heimathsscheine. V, 662. Rbl. 40.
" 15. Revidirtes Grundgesetz der Domanialbrandversicherungsanstalt. V, 709. Rbl. 39.

1855.

Oct. 15. Publicationsverordnung zum Grundgesetz der Domanialbrandassecuranz. VI, 354. Rbl. 39.
- 16. Veränderung in dem Bezirke der Gendarmeriestationsorte Lage, Dargun und Teterow. V, 634. Rbl. 41.
- 16. Von Beförderung Ausgewiesener mittelst der Eisenbahn. VI, 355.
- 26. Veränderungen in der Arzneitaxe. V, 959. Rbl. 41.
- 29. Beförderungsgebühren für telegraphische Depeschen nach und von Belgien und Frankreich. VI, 249. Rbl. 41.

Nov. 1. Gebühren für Rückantworten und Gebührenfreiheit der Adressen bei telegraphischen Depeschen. VI, 249. Rbl. 42.
- 1. Gebühren für telegraphische Depeschen von und nach Rußland. VI, 250. Rbl. 42.
- 2. Einschärfung der durch die letzten Verordnungen vorgeschriebenen Formen der Judeneide. V, 1100. Rbl. 42.
- 3. Arzneimittel, welche die Kaufleute gar nicht oder nicht unter ¼ Pfund verkaufen können. V, 961. Rbl. 42.
- 5. Verfahren bei Ausweisung von Personen nach Preußen. V, 663. Rbl. 42.
- 6. Halbe Verwarnungsgebühr bei Judeneiden. VI, 48.
- 8. Recht der Frohner auf das Abdecken krepirten Viehes. V, 908. Rbl. 43.
- 12. Ort der Handlung von in Meklenburg-Strelitz wohnhaften Justitiarien diesseitiger Patrimonialgerichte. VI, 8.
- 28. Geistlicher Beruf der Hebammen. V, 933. Rbl. 44.

Decbr. 6. Gerichtsactuare dürfen bei ihrem Gerichte keine dritte Personen vertreten. VI, 9.
- 10. Annahmezeit bei denjenigen Postanstalten, die nur einen einzigen Beamten haben. VI, 283. Rbl. 45.
- 12. Verbot des Verkaufs von Mitteln für die Gesundheits- oder Schönheitspflege durch Kaufleute. V, 963. Rbl. 46.
- 12. Gesundheitsscheine in Betreff der Lungenseuche bei ein- und durchzuführendem Rindvieh. V, 982. Rbl. 45.

1856.

Jan. 14. Beschränkte berathende Stimme der stadtgerichtlichen Beisitzer. VI, 9.
- 24. Fassung des Domicilscheins als Erlaubnißschein zum Heirathen. VI, 355.
- 28. Erhöhung des Wegegeldes für mehrere Chausseen. V, 752. Rbl. 4.
- 28. Meldung der im Orient verkehrenden Schiffer bei den dortigen preußischen Consulaten. V, 903. Rbl. 6.
- 30. Aufhebung der Landstraßenstrecke Demen-Stiten-Zülow. VI, 356. Rbl. 5.
- 30. Aufhebung der Güstrow-Lager Landstraße. VI, 356. Rbl. 5.

Febr. 1. Geltung der Arbeit der Maurer- und Zimmergesellen in Doberan als Arbeit im Auslande. V, 908. Rbl. 7.
- 1. Verfahren bei den zur Competenz des Criminalcollegiums gehörenden Verbrechen. VI, 91. Rbl. 6.
- 1. Gestattung der Haltung eines katholischen Hausgeistlichen. V, 1092. Rbl. 6.
- 6. Ertheilung des Armenscheins ohne Rücksicht auf die Durchführbarkeit der Klage. VI, 48.
- 6. Erweiterung der Verordnung wegen Aufnahme liederlicher Weibespersonen ins Landarbeitshaus. VI, 356. Rbl. 7.

1856.

Febr. 11. Abschrifts- und Collationsgebühren für die mit der Ladung von den Niedergerichten mitzutheilende Klage. VI, 48.
" 12. Lohntaxe der Zimmer- und Maurergesellen. V, 909.
" 18. Von Beschädigungen in den großherzoglichen Gärten und Anlagen. V, 1062. Rbl. 8.
" 21. Einlieferung aller fremden Bettler und Vagabonden ins Landarbeitshaus. VI, 356. Rbl. 9.
" 22. Declaratorverordnung zum Edict der außerordentlichen Contribution. VI, 193. Rbl. 11.
" 26. Schenkungen von dem Lotteriegewinn an den Collecteur. V, 993. Rbl. 9.
März 1. Bestimmungen wegen des Holz- und Torf-Verkaufs. VI, 123. Rbl. 12.
" 3. Erhöhung der Pension der freiwilligen Jäger und Oberjäger der Feldzugsjahre 1813/14. VI, 196. Rbl. 10.
" 4. Preßgesetz. V, 1044. Rbl. 10.
" 7. Aufbewahrung der Zwecks der Copulation eingereichten Domicilscheine. VI, 357.
" 11. Auszug aus dem Reglement der Militairbildungsanstalt. VI, 196. Rbl. 11.
" 15. Statut der Irrenheilanstalt Sachsenberg. V, 974. Rbl. 12.
" 15. Verbot des raschen Fahrens über Holzbrücken. VI, 357. Rbl. 12.
" 19. Sofortige Erstattung der Kosten für Transportanden von den Aemtern an die einliefernde Behörde. VI, 357.
" 22. Gesindeordnung für die Stadt Lübz. VI, 79.
" 26. Erstattung der wirklichen Auslagen bei der Gerichts- und Polizeiverwaltung auf den Grundstücken der Eisenbahn. VI, 358. Rbl. 13.
April 3. Jüngste Landmessertaxe. VI, 117. Rbl. 14.
" 4. Bedingungen der Zulässigkeit des Subscribentensammelns. V, 1050. Rbl. 14.
" 9. Von telegraphischen Depeschen nach der Türkei. VI, 250. Rbl. 14.
" 15. Wiederaufhebung des Verbots der Ausfuhr von Kriegscontrebande. V, 1127. Rbl. 15.
" 15. Erhöhung des Tarifs der Bützow-Kröpeliner Chaussee. VI, 358. Rbl. 17.
" 16. Französische Sprache für die telegraphischen Depeschen nach der Türkei. VI, 250. Rbl. 15.
" 18. Unterstützung der von Preußen angeordneten trigonometrischen Messungen. V, 1063. Rbl. 16.
" 22. Obervormundschaftliches und zur Versiegelung des Nachlasses von Juden competentes Gericht. VI, 25.
" 24. Von der Bestrafung der Unzucht, des Concubinats und der wilden Ehe. V, 1088. Rbl. 17.
" 29. Declaratorverordnung wegen des geistlichen Berufs der Hebammen. V, 934. Rbl. 17.
Mai 7. Veränderungen der Arzneitaxe. V, 963. Rbl. 19.
" 8. Kostenliquidation für Reisen mit der Eisenbahn beim Criminalcollegium VI, 103. Rbl. 19.
" 17. Von dem Betrieb fremder Kammerjäger. VI, 358.
" 24. Rescript des Ministeriums des Innern wegen der Pässe und Paßkarten. VI, 359.
" 26. Visirung der Reiseliquidationen nach der nächsten Lauenburgischen Stadt. VI, 359. Rbl. 20.

1856.

Mai 26. Inspection der Großbeurlaubten beim Militair. VI, 199. Rbl. 20.
" 30. Deutsche Sprache für die nach der Türkei bestimmten telegraphischen Depeschen. VI, 251. Rbl. 21.
" 31. Von auswärtigen Requisitionen zur Zeugenvernehmung in Untersuchungssachen. VI, 311.
Juni 5. Aufhebung der Station für ordentliche und Extraposten zu Neukloster. VI, 283. Rbl. 21.
" 9. Berichtliche Sachdarlegung bei Einsendung der Untersuchungsacten nach dem präparatorischen Verfahren. VI, 101. Rbl. 21.
" 13. Ersatz der Strafarrestkosten zurücktransportirter Landstreicher. VI, 359.
" 19. Einführung der Briefmarken und der Franko-Couverts. VI, 284. Rbl. 22.
" 19. Vorschriften wegen der sogenannten Arbeitspässe. VI, 359.
" 23. Berichtigung der Preisveränderungen der Arzneitaxe vom 7. Mai 1856. V, 969. Rbl. 23.
" 26. Unterscheidung zwischen Ausweisung und Auslieferung nach der Gothaer Convention. VI, 360. Rbl. 23.
" 30. Postmäßige Beschaffenheit und Behandlung der Sendungen. VI, 285. Rbl. 24.
Juli 1. Aufhebung des Jahrmarkts zu Neuenkirchen. VI, 360. Rbl. 24.
" 2. Gesundheitsscheine für das nach Holstein und Lauenburg einzuführende Rindvieh. V, 983. Rbl. 23.
" 12. Hypothekenordnung für die kleinen Grundeigenthümer zu Hohenkirchen. VI, 74. Rbl. 24.
" 14. Directe Amtscorrespondenz der diesseitigen und der östreichschen Gerichte. VI, 9. Rbl. 26.
" 14. Bedachung der städtischen Gebäude mit Asphaltfilz. VI, 361. Rbl. 25.
" 22. Beitritt Meklenburgs zur Erklärung über die seerechtlichen Verhältnisse der Neutralen im Kriege. V, 1128. Rbl. 25.
" 25. Jüngstes Recrutirungsgesetz. VI, 200. Rbl. 26.
" 25. Anweisung zur Anwendung der Freimarken und Briefcouverts und Bestimmung der Briefpostgegenstände. VI, 294. Rbl. 27.
August 7. Gegenseitige Gleichstellung der meklenburgischen und griechischen Schiffe. VI, 300. Rbl. 27.
" 15. Deutsche und französische Sprache der telegraphischen Depeschen nach Rußland. VI, 251. Rbl. 28.
" 16. Vergehen gegen die Telegraphenanstalten von Güstrow nach Neubrandenburg. VI, 86. Rbl. 29.
" 18. Abänderung der Bestimmungen wegen der Sonntagsfeier. V, 1083. Rbl. 28.
" 28. Ortsangehörigkeit der nach der Gothaer Convention zu übernehmenden Kinder von Meklenburgern. VI, 361. Rbl. 32.
" 28. Wechselseitige Uebernahme von Kindern nach der Gothaer Convention. VI, 361. Rbl. 32.
" 30. Verbot der Beförderung von noch nicht 18 Jahr alten, militairpflichtigen Auswanderern. V, 1071. Rbl. 30.
Sept. 1. Eröffnung der Telegraphenstationen zu Malchin, Neubrandenburg, Neustrelitz, Waren. VI, 251. Rbl. 30.
" 1. Neues Reglement für den internationalen und den internen Verkehr des Telegraphenvereins. VI, 251. Rbl. 33.
" 20. Erleichterung der juristischen Prüfung der Auditoren. VI, 10. Rbl. 33.
" 23. Expropriation für die Erdwälle der Hamburg-Berliner Eisenbahn auf der Boizenburger Feldmark. VI, 362. Rbl. 34.

1856.

Sept. 26. Gebühren des Landesrabbiners bei Reisen mit der Eisenbahn für einen oder mehrere Tage. VI, 362. Rbl. 34.

Octbr. 1. Reisekosten und Diäten des Criminalfiscals und der Commissarien des Criminalcollegiums fallen dem Angeschuldigten nicht zur Last. VI, 104. Rbl. 35.

" 1. Erhöhung des Tarifs der Lage-Tessiner Chaussee. VI, 362. Rbl. 35.

" 7. Veränderung im Malchiner und Gnoien'schen Kreisphysikatsdistricte. VI, 363. Rbl. 36.

" 8. Einführung des Zollgewichts als Postgewicht. VI, 294. Rbl. 36.

" 11. Gegenseitige Gleichstellung der meklenburgischen und chilenischen Schiffe. VI, 302. Rbl. 36.

" 15. Von Einholung des Erkenntnisses bei Untersuchungssachen gegen Refractaire. VI, 221. Rbl. 36.

" 15. Durchfuhr von Rindvieh auf der Eisenbahn bei desfallsiger Absperrung des Landes. VI, 363. Rbl. 36.

" 16. Abgabe der von der französischen Fregatte la Reine Hortense ausgeworfenen Flöße. VI, 302. Rbl. 36.

" 30. Anerinnerung wegen der Anmeldungen für die Hypothekenbücher in den Domänen. VI, 75. Rbl. 37.

Nov. 14. Bedingte Erlaubniß zum Verschießen von Gegenständen. VI, 364. Rbl. 40.

" 15. Vorgängige Genehmigung der Uebernahme von anderweitigen Geschäftsbesorgungen durch großherzogliche Diener. V, 1173. Rbl. 39.

" 25. Recommandirte Briefe nach Nordamerika. VI, 299. Rbl. 40.

" 26. Von Fahrpostsendungen nach Brasilien. VI, 299. Rbl. 41.

" 29. Von Fahrpostsendungen nach den Niederlanden. VI, 300. Rbl. 41.

Decbr. 1. Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus mehreren Gegenden von Deutschland. VI, 364. Rbl. 41.

" 11. Ablieferungsorte für preußische Deserteure. VI, 364. Rbl. 42.

" 12. Von der Verwaltung der Superintendentur Schwerin. V, 1073. Rbl. 42.

" 18. Schutz von Literatur- und Kunstproducten gegen Nachdruck. VI, 365. Rbl. 43.

" 23. Verpflichtung der Schiffer zur Mitnahme meklenburgischer Schiffsjungen. VI, 303. Rbl. 43.

1857.

Jan. 26. Aufhebung der Tessin-Lager Landstraße. VI, 365. Rbl. 4.

" 27. Vereinfachung des Advocatenexamens. VI, 30. Rbl. 3.

" 27. Stempelsatz und Verkaufspreis der Spielkarten. VI, 193. Rbl. 4.

" 28. Aufhebung der Röbel-Wittstocker Landstraße. VI, 365. Rbl. 4.

Febr. 16. Meldung der Schiffe bei den auswärtigen meklenburgischen Consuln und Handelsagenten. VI, 303. Rbl. 5.

" 16. Gegenseitige Gleichstellung der meklenburgischen und der belgischen Schiffe. VI, 304. Rbl. 5.

" 17. Theilweise Uebertragung der Functionen des Oberjägermeisters an das Forstcollegium. VI, 122. Rbl. 5.

" 26. Aufhebung des Jahrmarktes zu Belitz. VI, 366. Rbl. 6.

März 2. Verlegung der Landstraße von Boizenburg bis Hühnerbusch. VI, 366. Rbl. 7.

" 3. Legung der Grabow-Dömitzer Landstraße über Gorlosen. VI, 366. Rbl. 7.

" 3. Veränderungen mit der alten Rostock-Sülzer Landstraße. VI, 366. Rbl. 7.

1857.

März 4. Officielles Nachweisungsbüreau für Auswanderer in Hamburg. VI, 367. Rbl. 6.
- 4. Mohrmann-Bansow'sches Erbbegräbniß zu Lübsee als juristische Person. VI, 367. Rbl. 7.
- 5. Flagge der Warnemünder Lootsenböte. VI, 306.
- 18. Bestellung einer großherzoglichen Chausseebaucommission für die vom Landesherrn und den Ständen übernommenen Chausseen. VI, 368. Rbl. 9.
- 19. Anzeige neuer Feuerversicherungen durch die Neubrandenburger Feuer- und Hagelassecuranz. VI, 368. Rbl. 9.
- 20. Gesundheitspässe zur Vermeidung der Quarantaine in den russischen Häfen. VI, 305. Rbl. 8.
- 21. Revidirtes Forstfrevelgesetz. VI, 123. Rbl. 9.
- 25. Leitung der Hundefuhrwerke auf den Chausseen. VI, 368. Rbl. 9.
- 25. Polizeiordnung für den Schifffahrtsverkehr auf der Peene. VI, 306. Rbl. 10.
- 27. Bestellung von Procuratoren am Gerichtsorte. VI, 31. Rbl. 9.
- 27. Veränderungen im Parchim'schen und Waren'schen Kreisphysikat. VI, 368. Rbl. 9.
- 30. Von der Recrutirung für 1857. VI, 221. Rbl. 10.
- 31. Quarantainecertificate statt der früheren Sundzollquittungen für nach Rußland gehende Schiffe. VI, 308. Rbl. 10.
- 31. Gleichstellung der meklenburgischen und der sardinischen Schiffe hinsichtlich der Küstenschifffahrt. VI, 308. Rbl. 10.

Bemerkung. Von hier ab ist der betreffende Inhalt des Regierungsblattes nicht mehr vollständig in diese Gesetzsammlung übergegangen, so daß also daraus, daß eine Verordnung aus der Zeit vom April bis December 1857 sich hier nicht aufgeführt findet, keineswegs folgt, daß dieselbe auch nicht im Regierungsblatt von 1857 enthalten sei.

April 8. Publicandum wegen Ablösung des Sundzolls. VI, 309. Rbl. 12. In dieser Nummer des Regierungsblattes befindet sich auch der Sundzollvertrag selbst.
- 14. Anzeige an die Inspection der Strafanstalt Dreibergen von bevorstehender Einlieferung von Sträflingen. VI, 104. Rbl. 13.
- 14. Visitations-Commission des Oberappellationsgerichts. VI, 311. Rbl. 13.
- 27. Geltung der Angaben von zum Forstschutz commandirten Militairpersonen. VI, 143. Rbl. 14.

Mai 4. Zulässigkeit und Umfang des Rechtsmittels gegen das zweite Erkenntniß in Untersuchungssachen. VI, 101. Rbl. 15.
- 16. Von den Bürgschaften der Frauenzimmer. VI, 312. Rbl. 16.
- 20. Einreichung der Uebersichten der städtischen Servicezahlungen beim Finanzministerium. VI, 222. Rbl. 17.
- 20. Bestrafung von Vergehen gegen die Telegraphenlinie von Rostock über Doberan nach dem Heiligen Damm. VI, 277. Rbl. 17.
- 30 Von Legitimation und Erbenzeugnissen in Erbfällen. VI, 314. Rbl. 18.

Juni 3. Veränderte Dislocation der Gendarmerie. VI, 223. Rbl. 19.
- 18. Verwaltungsbehörde des Helmer Holzwärter-Reviers. VI, 144. Rbl. 20.
- 18. Eröffnung der Telegraphenstationen zu Doberan und Heiligen Damm und Depeschengebühr für die Linie Doberan-Heiligen Damm. VI, 277. Rbl. 20.

1857.

Juli 8. Einsendung der Gebühren für die Militair-Freischeine. VI, 229. Rbl. 23.

" 25. Stellvertretungssumme für Militairpflichtige. VI, 230. Rbl. 25.

" 29. Verfahren in Paritätsfällen bei den Abstimmungen der Amtsgerichte. VI, 318. Rbl. 25.

Sept. 9. Competenz der Gerichte zu Untersuchungen wegen des Debits auswärtiger Lotterieloose. VI, 319. Rbl. 29.

" 24. Terminsgebühr des ersten Cognitionstermins, wenn der Beklagte allein geladen wird. VI, 319.

" 30. Executions- und Subhastationsordnung für die gesammten Gerichte. VI, 319. Rbl. 32.

Oct. 26. Verfahren bei Insinuationen gerichtlicher Erlasse durch die Postanstalten. VI, 369. Rbl. 35.

Nov. 30. Rescript des Justizministeriums wegen Beeidigung des Gerichtspersonals beim Eintritt eines neuen Guts in einen Patrimonialgerichtsverein. VI, 376.

Sachregister.

(Die römische Zahl bezeichnet den Band, die arabische die Seite).

A.

Aas, Verscharren desselben III. 806.
Abbitte, Zwang zur Leistung derselben II. 410.
Abdecker, Makel der Unehrlichkeit derselben III. 642. — S. auch: Frohner, Frohnknechte.
Abendmahlsoblaten sollen die Kaufleute nur an die Kirchen verkaufen IV. 58.
Abfallholz, Verhältniß des gewöhnlichen zu dem vierfüßigen I. 275. — Verhältniß zu Wrackholz I. 282.
Abfindungen, aus den Hauswirthsstellen I. 43. 49. 62.
Abgaben, s. Landreiter. A., öffentliche, s. Anlagen.
Abiturientenprüfungen, IV. 309. 317.
Abmeierung der abgebrannten Hauswirthe, die den desfallsigen Revers verweigern I. 44. — S. auch: Feuerversicherungsanstalt für die Domainen, Nachfolge.
Abschied im Stock- und Zuchthaus, Abstellung desselben II. 534.
Abschoß, Conventionen wegen gegenseitiger Aufhebung dess. I. 582—591. — Wahrnehmung dess. bei Auswanderern I. 583. — Aufhebung dess. bei Auswanderern V. 138.
Absentium cura, II. 145. 148. 149. V. 315. — Desfallsige Wismar'sche V. V. 308. — S. auch: Küster und Organisten.
Accise, Rostock'sche, Gebühren bei ders. I. 424. 425. 434. — S. auch: Getreide, Kartoffeln, Transitowaare, Waarentransporte, Wollfabricate. — A., Wismar'sche, Behandlung der eingehenden Postgüter zur Sicherung der A. V. 166.
Acciseofficianten, Rostock'sche, Gebührentaxe für dies. I. 425. 434. — Litzenbrüder am Neuen Hause zu Rostock I. 424. 431.
Acker der Forstbedienten, was dabei den Erben zu vergüten I. 233.
Ackermann, s. Gesetzsammlung.
Acten, deren Remission an das judicium a quo II. 346, s. Criminalcollegium, Kammer, Rotulation.
Acteneinforderung, Seitens der Obergerichte II. 333. — S. auch: Frist.
Acteninspection in Untersuchungssachen, wo sie vorzunehmen V. 479. 483.
Actenverschickung, II. 419—422. VI. 50—52. — Deren Zulässigkeit VI. 50. — Gebühren für dieselbe II. 385. 386. — Publication auswärtiger Erkenntnisse beim Mangel in den Formalien II. 419. — bei ders. in der Appellationsinstanz soll die Bestimmung wegen Erstreckung des Erkenntnisses darauf, ob die Appellation frivol, beigelegt werden VI. 39. — in causis summariis et liquidis II. 419. 420. 421. — bei eintretendem landesherrlichen Interesse II. 421. 422. — in der Rechtsmittelinstanz bei Stimmenparität VI. 51. 52. — ex officio zu verfügende VI. 51. — auf Antrag armer Parteien II. 422. — A.-V., im Concurse II. 441. — zur Einholung der Prioritätsurthel II. 442. 443. — von der durch Preußen gehenden II. 420. — Vorzugsweise A. an die Landesuniversität II. 420. 421. — in Criminal- und Polizeisachen verboten II. 541—543.

Actor communis, im Concurse, soll nicht zugleich Anwalt einzelner Gläubiger sein II. 422. — dessen Wohnort II. 423. — dessen Geschäftsbetrieb II. 426. — Wegfallen desselben II. 450. — Gebühren desselben für Insinuationsdocumente V. 375. — Entscheidung des Gerichts über die Nothwendigkeit der Bestellung dess. VI. 55.
Actuar, s. Protocollführung.
Actuarien, Gebühr ders. pro copia mandati II. 375. — als solche dürfen Schwiegersöhne des Richters nicht fungiren VI. 5. — dürfen bei ihrem Gerichte nicht für Andere auftreten VI. 9. — Gerichtsstand VI. 13. 21. — Notariatsqualität ders. bei vereinten ritterschaftlichen Gerichten V. 375. — bei Criminalunterſuchungen II. 498. — deren Gebühr in Criminalsachen II. 570.
Adel, eingeborener, Bericht des Engern Ausschusses über denselben V. 1149. — Verzeichniß dess. V. 1158. — S. auch: Ritterschaftliche Differenzen. — A., hoher, der Familie Bentinck V. 243.
Adeliche, müssen die Domanialnebensteuer zahlen I. 405. — S. auch: Pächter.
Adelsstand, großh. Mecklenb., Erhebung in den. V. 222.
Aderlassen, Verbot dess. für die Wundärzte III. 702.
Adjudicate, Verbot ders. II. 24.
Adjuncturen auf geistl. Aemter werden nicht ertheilt IV. 8.
Administrationssachen, s. Amtliche Sachen, Justizsachen, Städte, Verwandte.
Adressen, s. Deutscher Bund, Petitionen.
Adventslisten, Aufführung der Zahl der Confirmirten in den. IV. 100.
Advocaten, s. Immatriculirung, Verwandtschaft.
Advocaten u. Procuratoren, II. 309—327. V. 371—374. VI. 25—32. — deren Qualification II. 309. — deren dispensatio a gradu doctorali in Wismar II. 316. — dürfen Eingaben durch Andere abfassen lassen II. 317. — ober- u. niedergerichtliche, zwischen denen besteht kein Unterschied II. 317. — Platz derselben im Local der Niedergerichte II. 318. — Steuersatz ders. als Justitiarien V. 120. — Auftreten von A.; die vorher in derselben Sache Notariatsdocumente angefertigt haben V. 372. — Gebührencredit ders. V. 413. — Competenz bei von ihnen als solchen begangenen Verbrechen V. 442. — A., die das Bürgerrecht gewonnen haben, deren Gerichtsstand VI. 18. — Befugniß der Landesgerichte zur Zurechtweisung ders. VI. 26. — Befugniß der Landesgerichte zur Erforschung der wahren Verfasser gerichtlicher Vorträge VI. 28. — Eigenes Dictiren ihrer vor Gericht gehaltenen Vorträge VI. 29. — deren Diäten VI. 29. — S. auch: Disciplinarsachen, Eingaben, Gebührenfreiheit, Justizcanzleien, Winkelschriftsteller.
Advocateneid, Abänderung dess. hinsichtlich der Gebühren VI. 27.
Advocatenexamen, II. 320—323. — Vereinfachung dess. VI. 30. — Vorlesungen, welche die zu dems. zuzulassenden Rechtscandidaten gehört haben müssen V. 373.
Advocatur, Verbot ders. für Rathsmitglieder bei den städt. Gerichten II. 310. — für Kameralbediente II. 311. — für fürstl. Diener in Sachen landesherrlichen Interesses II. 317. — Honorar der zu ders. u. der Procuratur nicht berechtigten Personen V. 432. — S. auch: Fiscale, Notarien.
Advocatur- u. Procuraturgebühren, II. 315. 316. 325. V. 371.
Advocaturrechnungen, deren Formirung in Hypothekensachen II. 316. — deren Moderirung in der Instanz, wo sie erwachsen sind II. 319. — Moderirung ders. durch die Domanialämter u. sonstige Administrativbehörden VI. 28. — S. auch: Execution, Rechtsmittel im Civilproceß.
Aftermiether, s. Unterpächter.
Afterpacht, von Hauswirthsländereien I. 42.
Afterpächter, von den Domanial-Grundstücken, deren Verhältniß zum Amt I. 31. — S. auch: Unterpächter.
Agnaten, des großh. Hauses, protestiren gegen d. Grundgesetz V. 1118.
Aichung der Maaße u. Gewichte u. Löthigkeit des Goldes u. Silbers; Behörde dazu III. 982. V. 1054. — Taxe dafür III. 985.
Algerien, Postverhältniß V. 218.
Alimentationsklagen, s. Schwängerung.
Allodialgüter, Untersuchung wegen Holzfällungen auf dens. I. 285. — S. auch: Fideicommißstiftungen.
Allodium, s. Altentheilskaten, — Einsaat.
Altentheil, s. Büdner, — Interimswirth.
Altentheile, bei den Hauswirthsstellen I. 43. — Feststellung ders. bei Differenzen I. 58. — Leitung der Verhandlungen VI. 107.

Altentheiler müssen den Mahlzwang ablösen I. 48. — Abstellung des Kornsäens für dies. I. 59. — deren Ansprüche auf Heu u. Stroh VI. 107.

Altentheilskaten auf den Hauswirthsstellen gehören nicht zum Allodium I. 35. — Zum Bau derf. die höchste Bewilligung erforderlich I. 35.

Altentheilswohnung, Vermiethung derf. durch den Hauswirth VI. 107.

Alter der anzusetzenden Einlieger V. 22. — S. auch: Bürgerrecht, Confirmation, Rademacherlehrlinge, Schulfähiges A., Stellmacherlehrlinge, Taubstummeninstitut, Zieglerlehrlinge.

Alterthümer, s. Gräber, Kunstdenkmäler.

Amt, s. Gesetzsammlung, Repertorium.

Aemter, Beschränkung des Collegial- u. schriftl. Betriebs bei denf. V. 2. — Größere Selbstständigkeit derf. in der Verwaltung V. 3. — Zu machende Eröffnungen an die durch dief. an den Dienst gewiesenen Angestellten V. 4. — Directorialgeschäfte bei denf. V. 5. 31. — Inventarien derf. an Büchern, Charten u. sonstigen Utensilien I. 120. — Uebersichten von in denselben vorgekommenen Veränderungen u. Ereignissen ans Cabinet I. 216. V. 67. — Veränderung in dem Bestande der einzelnen I. 210. 215. V. 65. — deren Postfreiheit ist nicht auf die Amtsgerichte auszudehnen I. 620. — deren Competenz bei Auseinandersetzungen abziehender und antretender Küster und Schullehrer IV. 380. — S. auch: Brandkassen, Circularverordnungen, Deposita, Depositenordnung, Executionen, Forstinteresse, Transportkosten, Wächter.

Amtliche Sachen, deren Unterscheidung von den amtsgerichtlichen I. 27—30. V. 9. — Verbot oberrichtlicher Verfügungen bei reinen A. S. I. 27.

Amtmänner, charakterisirte, Gerichtsstand derf. VI. 15.

Amtsacten, Einreichung derselben an die Kammer I. 15. V. 13. — ältere, Inspection u. Asservirung derf. für das Archiv I. 26. — S. auch: Amtsregistratur.

Amtsactuarien, Fuhrkosten derf. I. 15. — Recht derf. auf die vom Amte verfügten Auctionen II. 187; nicht beim freiwilligen außergerichtlichen Verkauf II. 188. — S. auch: Bonitirungsgeschäfte.

Amtsactuarius, Abhibirung dess. zu forstl. Sachen, namentlich Auctionen I. 260. 267. — S. auch: Armenuntersuchungssachen, Verkauf.

Amtsanlagen, s. Anlagen.

Amtsarme, Untersuchungen über deren Unterstützung gehören nicht vor die Gerichte II. 341. — Kurkosten für dies. in auswärtigen Anstalten I. 130. III. 92. — Remuneration für Berechnung der A. Kasse III. 92. — S. auch: Augenkranke.

Amtsärzte, Substitnirung für Behinderungsfälle derf. III. 700. — deren Wirksamkeit bei Epidemien in den Domainen III. 702. — S. auch: Aerzte.

Amtsauditoren, sollen in Kammersachen für Dritte keine Eingaben anfertigen I. 10. — Leitung des Protocolls durch dief. I. 12. — A.-A. ohne Votum sollen keine Gehöftsregulirungen leiten I. 13. — deren Schreibmaterialien I. 13. — A.-A. cum voto sind zur Besorgung von Abschriften und mundis nicht verpflichtet I. 15. — Urlaubsgesuch derf. I. 15. — Fuhrkosten derf. I. 15. — Anciennität derf. I. 16. — Conduitenberichte über dief. I. 16. — Anstellung, Ausbildung u. Beförderung derf. I. 17. VI. 105. — Rangverhältnisse unter einander und zu den Bau-Conducteuren I. 22. — Das votum consultativum berechtigt sie zur Signatur u. Unterschrift der Decrete u. munda I. 22. — Ausbildung derf. in Oeconomicis V. 2. — Richterliche Handlungen derf. II. 276. 277. 292. — S. auch: Bonitirungsgeschäfte, Forstgerichte.

Amtsbaubehörden, Rangirung der Mitglieder derf. I. 26. V. 1. Einreichung der Hofinventarien der Pächter V. 12. — S. auch: Baurevisionen, Bauten.

Amtsbediente, sämmtliche, sind auf fixes Gehalt zu setzen I. 25.

Amtscirculare, polizeiliche, müssen die Erbpächter weiter besorgen I. 67.

Amtsdiätare, V. 9.

Amtseingesessene, Gehör und Bescheidung derf. durch die Beamten I. 24. — sind zu den jedesmal normirenden Sporteln verpflichtet I. 193. — Berichte über Zahl u. Namen V. 215. — S. auch: Amtssubalterne, Krankheiten.

Amtsetat, I. 84. 98. 121. 122. V. 35. — In denf. nicht bewilligte Ausgaben I. 111. — dessen Formirung I. 126. V. 28. 29. 30. 35. — Getrennte Einreichung mehrer Specialetats V. 27. — Trennung der amtlichen und amtsgerichtlichen Sporteln in denf. V. 28. — Berechnung der Naturalien V. 30.

Amtsgerichte, Einreichung der amtsgerichtlichen Acten an die Kammer I. 15. — Verbindung der

amtlichen u. amtsgerichtlichen Functionen in derselben Behörde I. 28. Controle d. Officialbetriebs derf. in Concurs-, Curatel- u. Criminalsachen II. 274. — Selbstständigkeit derf. im Verhältniß zur großhzgl. Kammer II. 340. — Gebühren derf. II. 373. 374. 375. 385. 387. 389. — Eintritt der halben Amtssporteltaxe II. 382. 383. 386. 388. 389. — Declaration der Sporteltaxe II. 391; neue Sporteltaxe V. 415. — Gebühren derf. beim Verkauf von Grundstücken V. 432. — Bestimmung des in Criminalfällen informirenden Landesgerichts für mehre A.-G. II. 474. — Liquidationen für Informatorien in Armenuntersuchungssachen II. 566. — deren Berichte über ihre Criminalsachen II. 498. — Beisitzer derf. in d. Criminalsachen II. 499. — dieselben moderiren mit Ausschluß der Kammer die bei ihnen erwachsenen criminalgerichtlichen Kostenrechnungen II. 567. 568. — S. auch: Amtliche Sachen, Curatelen, Depositenordnung, Exmirte, Interimsordnung, Kammer, Stimmengleichheit.

Amtsgerichtsdiener, deren Gebühren in Untersuchungssachen II. 570. 571.

Amtshandwerker, Adhibirung anderer Handw. statt derf. I. 160. — Remuneration derf. für d. Bauanschläge I. 177.

Amtskornböden, deren Verwaltung und Berechnung I. 114.

Amtsmusikanten, s. Musiktaxe.

Amtsprotocollisten, Verhältniß derf. I. 28.

Amtsrechnungswesen, I. 82—132. V. 27—40. Veränderung dess. in Folge der Finanzreformen I. 88. — Neue Instruction für d. ges. A.-Rwsn. I. 93. 117. V. 30. — Verfahren gegen säumige Berechner V. 30. — Berechnung der nach den einzelnen Contracten, Bildnerbriefen und Regulativen zu erhebenden Erlegnisse V. 31. — Maßregeln zur Verhinderung von Unordnungen in dems. V. 32. — Anordnungen zum raschern Abschluß der Amtsgeldregister V. 34. 40. — Vertheilung der Sporteln in den Rechnungen V. 54. — S. auch: Rechnungen.

Amtsregistrator, Adhibirung dess. in forstl. Sachen, namentlich zu Auctionen I. 267. — S. auch: Amtsprotocollisten.

Amtsregistratur, zu derselben sind die Amts-Acten bei jedesmaliger Abwesenheit des Beamten zurückzugeben I. 21. — S. auch: Feuerversicherungsanstalt für die Domainen, Manuale, Rechnungsmanuale.

Amtsrendanten, V. 4. — S. auch: Vorschüsse.

Amtsrollen, der Handwerker, allgem. Bestimmungen derf. III. 613.

Amtssachen, s. amtliche Sachen.

Amtssporteln, s. Sporteln. —

Amtssubalterne sollen für Amtseingesessene in Fällen herrschaftl. Interesses keine Eingaben machen I. 25. — Visitation der von dens. geführten Cassen V. 31.

Amtsüberschüsse, I. 109. V. 39.

Amtswundärzte, Substituirung für Behinderungsfälle derf. III. 700. — S. auch: Wundärzte.

Anastatisches Gesetz, die Einrede aus demselben bei Cessionen ist aufgehoben II. 13.

Anatomisches Institut, s. Leichname.

Anlagen, ritterschaftliche sind von den Incameratis zu zahlen I. 203. 204. — A. um Schwerin, Bestrafung d. Frevel gegen die Bäume in dens. II. 519. — S. auch: Curatelen, Gärten großherzogl.

Anleihen, auf die Domainen und die Renterei IV. 767. 768. V. 1118. — A., auf für die Wollmärkte gelagerte Wolle, deren Rechte II. 11. — S. auch: Curatelgüter, Landeshülfe. —

Anstellung, Rücksichten bei d. A. von Dienstgehülfen der Beamten I. 21.

Antichretischer Pfandträger, Priorität dess. II. 82.

Anweisegeld dürfen die Forstbedienten von den Domanialeingesessenen nicht nehmen I. 272.

Anweisungen auf Dienst- und Gnadengehalte V. 1166. — S. auch: Assignationen, Stipendien.

Anzeigeblatt, s. Intelligenzblatt, norddeutsche Correspondent.

Anzeigen, Schwerin'sche, s. Intelligenzblatt, Todesfälle.

Apotheken, III. 712—720. 731—768. V. 934—969. — Prüfung des in denselb. servirenden Personals III. 718.

Apotheker, welche Lehrlinge haben dürfen III. 715. — Verbot des Weihnachtsgeschenks derf. an die Aerzte III. 718. — S. auch: Giftverkauf, Recepte, Untersuchungen.

Apothekerrechnungen, für die Domanial-Aemter, Einlieferung der Recepte mit dens. III. 717. — zu rabattirende V. 934. — Rabatt auf dieselben bei Armen- und Krankenanstalten III. 715. 717. 718.

Appellationsinstanz, s. Proceßvollmacht.

Appellationszug, s. Güstrow, Parchim, Rostock, Wismar.
Arbeitshäuser in den Domainen V. 640.
Arbeitspässe, VI. 359.
Architecten, Portofreiheit der Prüfungscommission für dies. V. 204.
Archiv, s. Amtsacten.
Archivbedienten, deren Nichtzulassung zur Zeugnißablegung in Officialsachen II. 470. VI. 71.
Arme, III. 56—111. V. 637—664. Abgabe von Holz an dieselben gegen Forstarbeiten I. 268. — Feuerung ders. I. 277. 285. — Von den bei dens. anzuwendenden Arzneimitteln III. 705. — Von dem an solche zu gebenden Obdach und von den Gegenleistungen ders. III. 69. — Unterstützungen ders. sind als Vorschüsse zu behandeln V. 637. — Nicht natürlichen Todes gestorbene, Einlieferung von deren Leichnamen an das anatomische Institut in Rostock III. 779. — S. auch: Amtsarme, Kranke, Pfarrkaten, Schulkinder, Torf, Untersuchungssachen, Wohnungsräumung. —
Armenbeiträge, s. Pfarren, Rostock.
Armengeld der Büdner, die ein Handwerk treiben. I. 70.
Armenhaus zu Bruel, privilegium pii corporis V. 1096.
Armenkasse, Remuneration ders. III. 92. — Wann Unterstützungen aus ders. nicht als Vorschüsse zu behandeln V. 637. — S. auch: Arme, Curatelen.
Armenkassenrechnungen, s. Recepte.
Armenkaten, in den Domanialämtern V. 639. — S. auch: Arbeitshäuser.
Armenordnung, allgemeine III. 62. 81. 88. — für die Domainen III. 70. — Verfahren bei Klagen wegen abgeschlagener A.-Versorgung VI. 37.
Armenparteisachen, gehörige Führung ders. von den Sachwälten II. 311.
Armenproceß, an den obsiegenden Gegner in demselben sind die Gerichtsgebühren wieder zu erstatten II. 384. V. 413. VI. 42. 44. 47. — S. auch: Armenrechtsordnung.
Armenprocesse, Actenverschickung in dens. II. 422.
Armenrechtsordnung, für die Armenprocesse II. 391. — Hervorhebung einzelner Puncte ders. V. 413. — Abänderung ders. bei nachgesuchtem Armensachwalt V. 431. — Armenrecht bei bloßer persönlicher Unvermögenheit einer Ehefrau VI. 42. — S. auch: Procuratoren.
Armensachen, s. Armenparteisachen, Preußen.
Armenscheine, Pflichten der Obrigkeit hinsichtlich der auszustellenden II. 389. II. 393. — Ertheilung ders. an städtische Einwohner bei Klagen gegen ein Magistratsmitglied VI. 43. — Aufnahme eines Inventars vor Ertheilung von Befundscheinen über Jemandes Vermögensverhältnisse VI. 43. — bei Injurienklagen für den noch in väterlicher Gewalt stehenden Sohn VI. 44. — für Besitzer von Grundstücken VI. 45. — Ertheilung ders. ohne Rücksicht auf die Durchführbarkeit der Klage VI. 48.
Armenuntersuchungssachen, Bezeichnung ders. als solche II. 565. 566. — Remuneration des Amtsactuarius in solchen II. 566. — Portofreiheit in dens. I. 691. — S. auch: Criminalcollegium, Inculpaten.
Arrest, s. Stipendium.
Arrestanten, Ablieferung ders. von den Gensdarmen an die Ortsobrigkeit V. 634. — S. auch: Transport
Arrestkosten, Straf-A., zurücktransportirter Landstreicher, deren Ersatz VI. 359.
Arsenik, s. grüne Farbe.
Arsenikvergiftung, in den Apotheken zu haltende Gegenmittel gegen dies. III. 719. V. 949.
Arzneien, welche nicht ohne Recept aus der Hand zu verkaufen sind III. 714. — A. dürfen die Thierärzte selbst dispensiren III. 781.
Arzneimittel, III. 712—720. 731—768. V. 934—969.
Arzneiwaaren, Hausirhandel mit dens. III. 712. 713. — welche Kaufleute gar nicht oder nur in gewissen Quantitäten verkaufen dürfen III. 716. V. 946. 961. 963.
Arzneitaxe, III. 731. Veränderungen ders. V. 934—960. 963—969. (Die neueste A.-T. v. 1. Juli 1857. im Regbl. Nr. 24.)
Aerzte, III. 697—709. V. 931. auswärts promovirte, deren Prüfung III. 697. — dürfen den Patienten anderer Aerzte ihre Hülfe nicht verweigern III. 698. — Gebühren ders. für die Besichtigung jüdischer Todten III. 697. — Instruction für dies. wegen der bei armen Kranken in den Domainen anzuwendenden Arzneimittel III. 705. — S. auch: Kreisphysiker, Medicinae practici, Untersuchungen.

Arzt- und Arzneikosten, Priorität derſ. im Concurſe II. 456.
Asphaltdächer, ſ. Feuerverſicherungs-Anſtalt, ſtädtiſche.
Aſſecuranz, Güſtrow'ſche Feuer- und Hagel-A., Moderirung der Notariatsrechnungen für dieſelbe II. 331. — S. auch: Feuer- und Hagelverſicherungsanſtalt zu Güſtrow.
Aſſecuranzen, Feuerverſicherungsanſtalten, Hagelverſicherung III. 154—287. V. 672—727.
Aſſeſſoren des Hof- und Landgerichts, deren Rang II. 271. — S. auch: Beiſitzer.
Aſſignatarien auf Amtskaſſen I. 84.
Aſſignationen auf die Recepturkaſſe I. 452. — S. auch: Geldſendungen.
Atteſte, kirchliche, von und nach dem Oeſtreich'ſchen ſind ſtempelfrei I. 517. IV. 104.
Auctionen, II. 186—190. — in forſtl. Sachen, wer ſie abzuhalten hat I. 260. — Gebühren für den sub hasta ausgebrachten Abſtand einer Pachtung II. 190. — S. auch: Amtsactuarien, Amtsactuarius, Amtsregiſtrator.
Auctionsprotocolle, Stempelſatz derſ. I. 518.
Auditeure, deren Gerichtsſtand II. 296.
Auditoren, Beaufſichtigung derſ. bei richterlichen Amtshandlungen VI. 4. — Erleichterung der Prüfung derſ. VI. 10. — S. auch: Amtsauditoren, Niedergerichte.
Aufgebot der zu Copulirenden, Atteſte zur Dispenſation davon IV. 85. 86. 87. — Stempelſatz für Atteſte zur Dispenſation von demſ. IV. 100. — S. auch: Copulation.
Aufnahme, Fremder, in den Domainen I. 78—82. V. 26. VI. 108. — A. v. aus dem Landesarbeitshauſe entlaſſenen Perſonen III. 49. 51. — fremder Perſonen in Schwerin III. 66. 69. — S. auch: Städte.
Auf- und Vorkäuferei, der Kartoffeln, ſind verboten III. 655.
Aufruhr, Competenz zur Beſtrafung deſſ. V. 447. 451.
Augenkranke unter den Amtsarmen, deren Heilung durch Dornblüth III. 810.
Augenwaſſer, Batt'ſches, Warnung davor III. 717.
Ausbrödung, ſ. Hofwehr.
Auseinanderſetzung, ſ. Ehe, Hauswirthe. —
Ausfuhrzoll auf mehrere Artikel I. 537. — Aufhebung deſſ. I. 540. — Aufhebung deſſ. auf ausgeführtes Salz I. 539.
Ausgewieſene, Gothaer Convention wegen gegenſ. Uebernahme derſ. V. 640. 646. 650. 652. 655—664. — Regelung der durch die Gothaer Convention berührten Verhältniſſe V. 646. — Declaratorverordnung dazu VI. 361. — Reviſion der Gothaer Convention V. 658. — deren Transport durch die Eiſenbahn VI. 355. — Unterſcheidung von Ausweiſung u. Auslieferung nach der Gothaer Convention VI. 360. — Wechſelſeitige Uebernahme von Kindern nach der Gothaer Convention VI. 361. — S. auch: Hannover, Holſtein, Preußen, Schleswig.
Aushebung zur Verſtärkung der deutſchen Streitmacht V. 579. — S. auch: Recrutirung.
Aushebungsbehörden, ſ. Recrutirungsbehörden.
Ausland, was bei Poſtſendungen dahin zu beobachten I. 616. — Verhältniß zu demſelben in Criminalſachen II. 579—589. V. 489—503. — Beſtrafung der daſelbſt begangenen Verbrechen II. 587. 588. — daſelbſt beſtrafte Verbrecher werden hieſigen Landes nicht noch einmal beſtraft II. 588. — Verhältniß zu demſ. hinſichtlich Heimathloſer u. Transportanden III. 95—111. — Verweigerte Rechtshülfe von den Gerichten deſſ. V. 433. — S. auch: Paßweſen.
Ausländer ſollen in den ihnen ertheilt werdenden Domicilſcheinen u. Bürgerbriefen als ſolche bezeichnet werden V. 244.
Auslieferung von Verbrechern, desfallſige Verträge II. 579—587. V. 489—503. — Bundesbeſchluß wegen gegenſeitiger A. V. 500. — S. auch: Ausgewieſene.
Ausſpielungen von Waaren u. Sachen II. 212—214. — Verbot derſ. II. 212. 213. — Solidariſche Verhaftung des Ausſpielers und Gewinners II. 212. — Beſtimmungen wegen derſ. bei Volksluſtbarkeiten II. 213. — S. auch: Verſchießen.
Ausſpruch für die Geſchwiſter des Hauswirths I. 46.
Ausſteuer der Kinder des Hauswirths I. 51—55. 56. 62.
Auswanderer, V. 1064—1071. — Heimathsverhältniſſe der ohne Domicilſchein getrauten V. 654. 1067. — Bedingung der Ertheilung v. Päſſen an dieſ. V. 664. — Hamburgiſche Verordnung wegen derſ. V. 1064. — Agenturen zur Beförderung derſ. V. 1064. — Weiterbeförderung und Handel mit Fahrbillets gelaubeter V. 1066. 1068. 1069. — Bedingungen der Gültigkeit der Be-

förderungsverträge mit Preußischen A. V. 1069. — Beistand diesseitiger Seitens des Mecklenb. Generalconsulats in Hamburg V. 1069. — Jahreszeit für die nach Canada V. 1070. — Rückgabe der Caution an die A.-Agenten VI. 350. — Officielles Nachweisungsbureau für dies. in Hamburg VI. 367. — S. auch: Abschoß.

Auswanderung, Verbot d. Verleitung dazu V. 1068. — Verbot ders. für Militairpflichtige V. 1071.

Auswärtige, Begriff ders. hinsichtlich der Vertretung vor Gericht II. 338.

Ausweisung von Oberlandespolizeiwegen V. 638. — S. auch: Ausgewiesene.

B.

Baarzahlungen, s. Geldsendungen.

Backöfen, Entfernung ders. auf d. Lande von andern Gebäuden III. 225. — Beförderung der Anlegung von Gemeinde-B.-O. III. 229.

Bad, s. Doberan.

Bade, s. Melodienbuch.

Baden, Großh., Postverhältniß V. 213. — dessen Beitritt zur Gothaer Convention V. 655. — zur Eisenacher Convention V. 655.

Baden, Verbot dess. an gewissen Stellen im Schweriner Burgsee u. Pfaffenteich III. 969. 972.

Baggergeld in Rostock III. 425. — Erhöhung dess. V. 847.

Baiern, dessen Beitritt zur Eisenacher Convention V. 652.

Baireuth, Aufhebung des Abschosses mit B. I. 583.

Ballastgeld in Rostock III. 425.

Bandwaaren, s. Hahn.

Bank, Rostocker, Statuten ders. V. 993. — Generalversammlung der Actionäre VI. 375. — Postfreiheit ders. V. 203. — S. auch: Lebensversicherungs- u. Spar-Bank.

v. Bassewitz, s. Stipendium.

Bauanschläge, deren Ratificirung für herrschaftliche Gebäude I. 136. — Angabe der Dimensionen des nöthigen Bauholzes in den Domainen I. 137. — Aufnahme der Dienste zum Richten der Gebäude I. 158. — Aufführung der zu leistenden Hand- u. Spanndienste in dens. für geistliche Bauten V. 1093. — Ansätze für Schreib- und Zeichenmaterialien u. Commissionsfuhren, I. 166. — in Fällen, wo die Materialien gegen den Bereitelohn abgegeben werden I. 168.

Bauanträge, in den Domainen I. 143. 148. 149. 179. 180. V. 51. — der Amtseingesessenen, wann sie zu stellen V. 41. — Materialien zur Beurtheilung ders. V. 46.

Bauart, in den Städten III. 631. 636. 644. — in Schwerin III. 648. — Einführung massiver, holzersparender in den Domainen I. 141. — S. auch: Bauhülfe, Hundt, Pisébau, Schulbauten.

Bauconducteure, deren Gerichtsstand II. 309. — Von den Baurechnungen ders. I. 171. — Verhältniß zur Kammer I. 175. — S. auch: Amtsauditoren.

Baueleven, Baurechnungen ders. I. 171.

Bauerhäuser, Bauvorschriften wegen ders. I. 139. V. 66. — Holzveranschlagung I. 176. 284. V. 85. — S. auch: Hauswirthe.

Bauern, ritterschaftliche, Legung ders. IV. 911. 912. — S. auch: Hauswirthe, Hufen, Pächter.

Bauernversammlungen, Förderung ders. V. 66.

Bauerschaften, unmittelbare, als Rittergutsbesitzer, deren Hypothekenwesen II. 128. 129. V. 298. VI. 74. — Gerichtsstand der Mitglieder solcher II. 299. 305. 307. — Landstandschaft V. 1163. — Taxe der in Concurs gerathenen Gehöfte II. 460.

Bauetat, in den Domainen I. 150. 153. 167. V. 45. 46. 51. — der geistliche IV. 141. 142. 143. 159. V. 50. — Genaue Einhaltung des genehmigten I. 159. — Die in dems. aufzuführenden Materialienankäufe I. 159.

Bauhülfe, für die Hauswirthe I. 170. — für die Häuser in den Städten III. 631. — für städt. Wohnhäuser, Aufhören ders. I. 343.

Baukosten, Berechnung ders. bei den Aemtern I. 152. V. 41. 44. 47. 50. 51. 52. — Setzerlohn für Steinmauern u. Brücken I. 169. — Papier zu den Baukostenliquidationen I. 169.

Bäume, an öffentlichen Wegen, deren Beschädigung III. 289. — deren Entwendung I. 301. — S. auch: Anlagen. —

Baumeister, Rangverhältnisse bei den Unterschriften zu den Beamten u. Forstbedienten I. 14. — S. auch: Landbaumeister, Pachthöfe.
Bauplätze, s. Hausbauplätze.
Baurath, dessen Rang IV. 931.
Baurevisionen, Schemata zu dens. für die Amtsbaubehörden I. 161.
Bauriſſe, V. 42. — Rückgabe der ausgeführten Seitens der Domanialbaubehörden I. 139. — Copien ders. bei Amtsbauten I. 145. — wegen der Katenwohnungen der Pachthöfe V. 12. — S. auch: Häusler.
Bausachen, Geschäftsgang bei dens. in den Domainen I. 136. 171. V. 41. — S. auch: Architecten, Centralbauverwaltung.
Bauten, in Schwerin, Verhütung von Unglücksfällen bei dens. III. 647. — Holzersparung bei dens. I. 135. 141. 146. V. 14. — B. der Amtseingesessenen, desfallsiger Amtsconsens I. 145. — Feststellung der in jedem einzelnen Jahre in den Domainen auszuführenden I. 148. — Instruction für den Geschäftsbetrieb bei Amts- u. Forstbauten I. 171. V. 41. 42. 45. 46. 48. 49. 50. — eigenmächtige der Domanialpächter I. 34. — B. d. Hauswirthe, zu den Handdiensten gehören die Windelböden nicht V. 13. — S. auch: Geistliche Bauten, Neubauten, Prediger, Wohnungen.
Bauverwaltung, großherzogl., zu Ludwigslust, deren Postfreiheit V. 204. — S. auch: Centralbauverwaltung.
Bauwesen, in den Domainen I. 132—180. V. 41—53.
Beamte, I. 10—26. V. 1—9. — Gebühren ders. als Comissarien II. 381. 390. — Liquidirung v. Fuhrkosten Seitens ders. I. 14. V. 4. — müssen die Eingaben an die Kammerregistratur unterschreiben I. 15. — müssen sämmtlich die Eingaben an die Kammer unterschreiben I. 17. — Berichte derselben bei Einreichung der Bedingungen zur anderweitigen Verpachtung eines Hofes I. 34. (s. auch Erbpachtcontracte.) — sollen Protocolle aufnehmen bei allgemeinen Auszahlungen I. 110. — Berichte ders. über Zahl und Namen der Pächter, Hauswirthe, Büdner ꝛc. I. 215. — Tabellarische Uebersichten der Vorkommenheiten in den Aemter I. 216. V. 67. — müssen die edictmäßige Nebensteuer erlegen I. 406. — sollen Sammlungen der Circularverordnungen anlegen V. 8. — haben eigene Entscheidung bei Minuslicitationen über Deputatholzanfuhr V. 33. — Berichte über Bienenzucht I. 217. V. 67. — Hebung von Stimmengleichheit unter dens. I. 16. VI. 5. — Chausseegeld ders. I. 22. 23. — Fuhrkosten im Amt selbst I. 26. — Aufnahme von Registraturen und Protocollen durch dies. I. 25. — dürfen keine amtl. Papiere von einem Amt zum andern mitnehmen I. 26. — Klage gegen dies. wegen Officialhandlungen I. 29. — sollen am Sonntage keine störenden Geschäfte vornehmen lassen IV. 67. — Uniform I. 11. — Uniformknöpfe I. 22. — Verbot der Anmaßung nicht bewilligter Emolumente I. 11. — Titularpatente ders. aus d. Kammer I. 12. — Aufrückung ders. I. 14. — S. auch: Aemter, — Amtsauditoren, — Amtsbaubehörden, — Amtsbediente, — Amtseingesessene, — Besoldung, — Forstbediente, — Kammerdistrictsräthe, — Kammerexecutor, — Landbaumeister, — Mast, — Pachthöfe, Todesfälle, — Vorschüsse.
Becker, Portoermäßigung für dessen Lederfabricate I. 711.
Beerdigung, Verbot ders. in d. Kirchen IV. 82. — auf außerhalb d. Pfarrorts belegenen Kirchhöfen IV. 84. — Allgemeine Verstattung stiller B. IV. 85. — Ort ders. für außerhalb ihres Wohnorts Verunglückte IV. 85. — Gebühren für die einer Officierswittwe IV. 82. — B. Fremder, s. Eisenacher Convention. — S. auch: Krankheiten.
Beerdigungskosten, deren Priorität im Concurse VI. 60. — Ersatz ders. für nicht zu duldende arme Fremde VI. 342. — S. auch: Eisenacher Convention.
Befriedigungsmaterial, s. d. Domanialpachtungen I. 34.
Begräbniß, s. Branntwein.
Begräbnißplätze, s. Friedhöfe.
Begräbnißsachen, IV. 80—85. V. 1083—1088. — S. auch: Beerdigung.
Behörden, IV. 912—943. V. 1166—1178. — Postfreiheit genießende I. 698. 701. V. 200. 203—207. 704. 705. — Warnung vor gesetzwidrigem Anbringen bei dens. in größerer Anzahl III. 996. — Theilnahme ders. am Gottesdienst u. an den Gnadenmitteln IV. 64. — S. auch: Gerichte, Heimathscheine, Ministerien.
Beisitzer der Stadtgerichte, Rechte u. Pflichten ders. II. 271. VI. 4. 6. 9. — Verhältniß des Stadtrichters zu dens. [redacted] (in Boizenburg IV. 787.) bei Criminal-Untersuchungen II. 498. 499.

Beiwagen, in zurückfahrenden dürfen keine Personen befördert werden V. 176. — S. auch: Postpassagiere.
Belgien, Handels- u. Schifffahrtsvertrag mit dems. III. 499. VI. 304. — Postverhältniß zu dems. V. 214. 219. VI. 296. — Telegraphenverhältniß VI. 249. — Vertrag wegen Auslieferung v. Verbrechern V. 493. — Vertrag wegen Verhinderung der Entweichung der Schiffsmannschaft der beiderseitigen Schiffe V. 899. — Aufhebung des Abschosses mit dems. I. 590.
Belitz, Aufhebung des Jahrmarkts das. VI. 366.
Bentinck, s. Adel.
Bern, s. Schweiz.
Beschälstationen, deren Revision durch einen Gestütsbeamten V. 63. — Minuslicitation der Fourragelieferung für dies., Pluslicitation des Dunges ders. V. 64.
Beschwerdebücher, bei d. Postämtern I. 597.
Beschwerdeführung, in Postsachen, Instanzenzug dabei I. 592.
Besoldnug, des Amtspersonals, desfallsige specielle Angaben V. 28. — der Forstbedienten I. 283.
Besoldungsnachweisungen, hinsichtl. d. Forstbedienten V. 76. — S. auch: Forstgeldetat.
Bettage, Orgelspiel an dens. IV. 71. — S. auch: Erntebettag.
Betteljuden, III. 76. V. 650.
Bettler, III. 56—111. V. 637—684. — fremde, deren Einlieferung ins Landarbeitshaus VI. 356. — S. auch: Handwerksburschen.
Beurlaubte, mitzubringende Kleidung von den einberufenen II. 645. — Berichte über Todesfälle unter dens. II. 654. — sollen nicht unmittelbar beim Cabinet suppliciren II. 667. V. 599. — deren Abgabenfreiheit II. 668. — Gerichtsbarkeit bürgerl. Gerichte über dies. II. 673. 680. — deren Pässe II. 693. 714. — Meldung u. Legitimation ders. II. 697. — Inspection der Großbeurlaubten VI. 199.
Beweis, im Civilproceß II. 470—473. V. 440. VI. 71—74. — in Criminalsachen s. Indicienbeweis.
Beweis- u. Gegenbeweisfrist, in Wismariensibus II. 472.
Beweisauflage, Weglassung d. Präjudizes der Desertion aus ders. V. 441. VI. 72.
Beweiskraft, s. Militairpersonen, Quittungen, Schuldbekenntnisse. —
Bibelgesellschaft, Mecklenburg.-Schwerin'sche, privilegium pii corporis ders. IV. 178. — Marienер —, Portofreiheit ders. V. 206.
Biblische Geschichte, gehöriger Unterricht in den Landschulen in ders. IV. 387.
Bienenstöcke, Aussetzen ders. in d. Forsten I. 308. — Aufhebung der Nebensteuer v. dems. I. 407.
Bienenzucht, Beförderung ders. in den Domainen I. 216. V. 67. — Aufhören der Prämien für dieselbe V. 68.
Biertaxen, s. Victualientaxen.
Birken, Remuneration für angezogene I. 289.
Bischoff, s. Stipendium.
Blattern, III. 769—778. V. 981. — Vorschriften zur Sicherung gegen dies. III. 769. 770. 777. — Pflicht zur Anzeige ausgebrochener III. 773. 777. V. 981. — Auszuhängende Warnungstafeln bei ausgebrochenen III. 775. — S. auch: Schutzblatternimpfung, Varioloiden.
Blutegel, vorgängige Concession zum Sammeln ders. III. 713. — Bestrafung ausländ. Egelfischer III. 716. — Verzollung u. Versteuerung ders. I. 381.
Blutschande, Belehrung der Beichtkinder über dies. IV. 85.
Bock, Herabsetzung der städtischen Steuer für dens. V. 105.
Boizenburg, Jurisdictionsregulativ für das Stadtgericht u. d. Magistrat IV. 785. 787. — Steuerfreiheit der dortigen Vieh- u. Pferdemärkte V. 105. — Bestimmungen wegen der Vieh- u. Pferdemärkte III. 668. — B. Armenanstalt, deren privil. pii corporis IV. 179. — Holztaxe des Boizenburger Forstdistricts I. 289. — Steuer- u. Zollfreiheit des dortigen Wollmarkts I. 389. — S. auch: Elbzollbeamte.
Bollbrügge'sche Stiftung, s. Grabow.
Bonitirung, dabei sollen die Kammeringenieure die Bonitirungsabschnitte auf die Charte tragen I. 206. — S. auch: Hufen, Pachthöfe, Veranschlagung.
Bonitirungsgeschäfte, vorzugsweise Adhibirung der Amtsactuarien zum Protocolliren dabei I. 13.
Bootsfahrer dürfen keine postpflichtigen Gegenstände befördern I. 627.
Borkow, s. Brückengeld.
Boten, Pässe ders. III. 113.

Botenlohn, Festsetzung dess. III. 637. — Specificirung des verausgabten bei den Aemtern und Forsten I. 85. — S. auch: Insinuation.
v. Both, s. Gesetzsammlung.
Brandenburgische Succession, s. Preußen.
Brandentschädigungsgelder in den Domainen, deren Berechnung I. 125. — für Forstgebäude, deren Berechnung I. 334. — Quittirung der Abgebrannten über dies. III. 226. — deren Zurückhaltung bei gerichtlicher Untersuchung des Brandes III. 231. — Stelle für Zahlung ders. für abgebrannte herrschaftliche Gebäude III. 232. — Vermeidung des Lahmliegens und der Gefahr ders. III. 232.
Brandkassen, städtische, Umarbeitung der Kataster u. Nachträge zu dens. V. 675. — Reisekosten der Deputirten in Sachen ders. III. 185. — Domanial B.-K., Tragung des in deren Sachen vorkommenden Portos von den Aemtern III. 206. — Schema für die Liquidation der Beiträge zu ders. III. 231. — S. auch: Brandentschädigungsgelder.
Brandstiftung, Bestrafung ders. V. 463.
Branntwein, der Landbrennereien, vom Handel mit dems. III. 650. 655. — Wo die Krüger in den Domainen ihren Branntwein kaufen sollen III. 651. 655. — Verbot der Ausdehnung des B.-Zwanges der Krüger III. 655. — Verbot des Einbringens des Landbranntweins in die Städte durch die Städter III. 660. VI. 347. — Verbot des Abklärens dess. mit schädl. Stoffen III. 811. — Verhütung des übermäß. Genusses dess. in d. Schenken III. 992. — Verbot dem Leichengefolge solchen zu reichen III. 994. — Controle des von einer Stadt zur andern gesendeten I. 385. — Preußische B.-Steuer I. 562. 563. — Steuervergütung auf ausgeführten Preußischen B. I. 563. — S. auch: Ein- u. Durchgangszoll.
Branntweinbrenner, in den Städten, Anzeige ders. über ihren Absatz I. 365.
Brasilien, Handels- u. Schifffahrtsvertrag mit dems. V. 808. — Postverhältniß VI. 299.
Bremen, Handels- u. Schifffahrtsvertrag mit dems. V. 807.
Brenngeld, s. Ziegel, Kalk.
Briefbeutel, s. Briefe.
Briefcharten bei den Postämtern I. 622.
Briefe, zur Post gegebene, Stempelung ders. I. 595. 596. 603. V. 165. — Chartirung I. 599. — Einrichtung u. Siegelung der Werthbriefe I. 599. 620. 622. 623. — Werthbriefe, die über Frankfurt a. M. hinausgehn I. 725. 726. — Briefbeutel, Nachsicht u. Wägung d. durchgehenden I. 600. 609. 611. — recommandirte I. 608. 610. V. 153. 200. 203. VI. 290. 299. — Gebühr für expreß zu bestellende V. 190. 192. — Unterscheidung zwischen Brief- u. Fahrgegenständen V. 191. — S. auch: Retourbriefe.
Briefmarken, Einführung ders. u. der Frankocouverts VI. 284. 294.
Brodkorn, Priorität dess. im Concurse II. 455.
Brodtaxen, s. Victualientaxen.
Bruchkassen, Recht ders. u. nicht der richterl. Personen auf d. Strafgelder II. 564. — S. auch: Richter.
Bruchlisten, deren Einreichung an die Aemter I. 304. — Vorschriften wegen ders. V. 88.
Bruchrechnungen der großh. Stadtgerichte II. 290.
Brücken, auf d. Aeckern u. in Communicationswegen, wem sie in den Domainen zur Last fallen I. 34. — in den Domainen, Bewilligung für dies. I. 140. 141. 158. 169. — Verbot des schnellen Fahrens über Holz-B. VI. 357.
Brückengeld, für Benützung der Borkower Brücke über die Mildenitz III. 353.
Bruel, Hof, dessen Armenhaus hat das privilegium pii corporis V. 1096. —
Buchen, Remuneration für angezogene I. 289.
Buchenholz, Verkauf dess. nach Cubikmaaß nebst Preisbestimmung I. 274.
Bücherverbote und Verbote von Zeitschriften III. 954—964. V. 1051—1053. — S. auch: Zeitschriften.
Buchhandlungen, inländische, Portoermäßigung für dieselben I. 707. — Erstreckungen dieser Postermäßigung I. 708. 709. V. 189. — Warnung ders. wegen Verschickung von außerhalb deutscher Bundesstaaten in deutscher Sprache gedruckten Bücher an Preußische B. III. 940.
Buckow, Zoll daselbst von mit Mieths- oder Extrapostpferden durchreisenden Personen I. 682. — Veränderung in der Präposition IV. 27.
Büdner, I. 68—74. — Regulativ über die Verhältnisse ders. I. 68. — Arten ders. I. 70. — Veranschlagung der Zeitpachtländereien ders. I. 71. — Salzzwang ders. VI. 60. — Altenteil ders.

steht zur gerichtl. Cognition I. 30. — Feuerung derſ. I. 270. — Torf I. 270. 288. — deren Beitrag zu den Bauten zweiter Schulhäuſer IV. 338. (375). — S. auch: Armengeld, Canon, Feuerverſicherungsanſtalt ſ. d. Domainen, Hypothekenweſen, Pferdehalten, Weidefreiheit, Wohnungen.
Büdnercolonien mit eigenen Schulhäuſern, Verpflichtung derſ. zu den Schuldienſten IV. 375.
Büdnereien, Bedingungen bei Errichtung neuer I. 71. — deren Nummern V. 14. — Sporteln d. Aemter für desfallſige Arbeiten I. 185. — S. auch: Canon, Erbfolge, Einliegercompetenzen, Parcelirung.
Büdnerländereien, deren Veranſchlagung I. 71.
Bulldogghunde, ſ. Hunde.
Bülow, ſ. Stipendium.
Bund, deutſcher, ſ. Deutſcher Bund.
Bundesacte, ſ. Deutſcher Bund.
Bundesſtaaten, gegenſeitige Auslieferung gemeiner Verbrecher V. 500. —
Bundestag, ſ. Deutſcher Bund.
Bundestagsgeſandtſchaft, Vereinbarung von Schwerin u. Strelitz wegen derſ. IV. 522.
Bundestruppen, Gerichtsſtand der in Friedenszeiten zuſammengezogenen V. 447.
Bürgerbriefe, ſ. Ausländer.
Bürgermeiſter, der Vorderſtädte, deren Gerichtsſtand VI. 14.
Bürgerrecht, Verbot der Ertheilung deſſ. an Hauſirhandel treibende Juden IV. 191. — Alter zur Ertheilung deſſ. IV. 810. — S. auch: Frauenzimmer, Güſtrow, Städte, Wismar.
Bürgerrepräſentanten, IV. 879. geſetzl. Sphäre der Thätigkeit derſ. V. 1140. — S. auch: Güſtrow, Wismar.
Bürgerſchulen, IV. 318—329.
Bürgerſteig, ſ. Trottoir.
Bürgerwehr, in Schwerin IV. 599. — Auflöſung der noch beſtehenden V. 1126. — S. auch: Volksbewaffnung.
Bürgſchaften, ſ. Frauenzimmer.
Burſchenſchaft, ſ. Studentenverbindungen.
Butter, zu verzollende, deren Tonnengewicht I. 577.
Buttermärkte in **Grabow**, deren Steuer- u. Zollfreiheit I. 391. 394.
Bützow, Vereinigung der Amts- u. Burgfreiheit mit der Stadt IV. 861. I. 213. — Jurisdiction über die Amts- u. Burgfreiheit V. 368. — Verlegung des Amts u. Amtsgerichts Rühn nach Bützow V. 65. — Amtsfreiheit, deren Stadtbuchbehörde II. 30. 46. — privilegium pii corporis für das Hospital zum heiligen Geiſt u. die Schloßpräbenden daſ. V. 1096. — Holztaxe des B.-Rühn'ſchen Forſtdiſtricts I. 289. — S. auch: Straßen.

C.

Cabinet, Nichtannahme ordnungswidriger Eingaben bei demſ. IV. 940. — Unterſchrift der Eingaben IV. 940. 942.
Cabinetsſecretair, deſſen Poſtfreiheit I. 706.
Cadaver, ſ. Leichname.
Calumnieneid, ſ. Fiscale.
Cameralbeamte, deren Salzzwang I. 194.
Cameralſachen, I. 1—733. V. 1—221. VI. 105—196. 230—300.
Canäle, ſ. Steuerfreiheit, Waſſerſtraßen.
Candidaten, der Theologie IV. 48—58. — die Lehrer an Bürgerſchulen werden wollen, müſſen das Seminar beſucht haben IV. 320. — deren Beförderung ins Predigtamt IV. 9. — Meldung der tentirten für den Staatskalender IV. 51. — deren Zeugniſſe hinſichtlich des Kirchen- u. Paſtoralgeſanges IV. 52. — Schulzeugniſſe der zu tentirenden IV. 53. — Theologiſche Arbeiten der tentirten IV. 53.
Canon, der Erbpächter u. Büdner, deſſen Berechnung I. 62. 67. 68. V. 15. — der Büdner I. 74. — Gebühr für neue Regulirung deſſ. I. 184. — S. auch: Müller.
Cantoren, deren Gerichtsſtand II. 296. VI. 21.

Canzleiauctionarien, II. 186—190. — Berechtigung des Schweriner II. 186. 189. — des Rostocker II. 187. — Privilegium u. Gebühren des Güstrower II. 188. 189.
Canzleifreiheit, s. Gebührenfreiheit.
Capitalverbrechen, s. Defension.
Cartelconvention zwischen den deutschen Bundesstaaten wegen Auslieferung der Deserteure II. 714. 718.
Cautio pro separato et eventuali restitutione, II. 334.
Caution bei inappellablen Fällen u. appellablen Fällen mit Devolutiveffect VI. 39. — S. auch: Auswanderer, Dienstcaution.
Cautionen, Unterbringung der C. der Interimswirthe I. 125. — bei Aufnahme Fremder in den Domainen I. 79. — S. auch: Postofficianten.
Cautionis exceptio, Verfahren bei derf. II. 333.
Censur, Einreichung der zu censirenden Schriften in duplo III. 937. 938. — Erlaubniß zum Debit auswärts censirter Schriften III. 939. — Aufhebung derf. III. 940.
Centralbauverwaltung, Portofreiheit derf. V. 206.
Cessionarien, aus vorbehaltenen Eigenthumsrechten, deren Priorität im Concurse II. 454. 455.
Cessionen, bona fide gemachte, sind geschützt gegen die Ansprüche der Hypothekarien II. 4. S. auch: Anastasisches Gesetz, Erben.
Charakter, s. Titel.
Charakterisirte Personen, deren Gerichtsstand II. 295. 296. — S. auch: Pächter.
Chausseearbeiter, Gerichtsstand derf. V. 441. — Annahme u. Beaufsichtigung derf. III. 342.
Chausseebaucontracte sind stempelfrei V. 128.
Chausseegeld, Annahme des Preuß. Courants auf den Hebestellen III. 337. — Einrichtung einer Hebestelle zu Pritzier V. 737. — S. auch: Beamte, Dänemark, Post, Prediger, Schneefall.
Chausseegeldeinnehmer, Justificirung des von denf. verausgabten Postgeldes III. 330. — deren Antheil an den Strafgeldern III. 340. — Sterb- u. Gnadenquartal der Hinterbliebenen derf. III. 336.
Chausseegeldtarife, III. 326. 330. 334—336. 338. 339. 341—344. 349—353. V. 734—738. 741.; neuer V. 748. 750—752. VI. 358. 362.
Chausseehäuser, Erhaltung derselben durch die Einnehmer V. 1169.
Chausseekassen, Revision III. 338. 340.
Chausseen, III. 324—353. V. 734—752. — Expropriationsgesetze für dies. II. 159. 162. 163. — deren Erhaltung ist allgemeine Landespflicht VI. 352. — Ch.-Baucommission für die vom Landesherrn u. den Ständen übernommenen VI. 368. — Aufforderung zur Entrepriſe von Ch.-Bauten III. 324. — Aufforderung zu patriotischen Beiträgen für den Bau derf. III. 324. — Aufzählung der zu chaussirenden Straßen III. 325. — Actienplan für die Rostock-Neubrandenburger III. 330. — Verbot des Spurfahrens auf denf. III. 334. — Holzmaterialien für dies. III. 339. — Generalliquidation über die Unterhaltungskosten derf. III. 339. — Rechnungsetat über dies. III. 340. — Aufstellung der Ch.-Böcke III. 341. — Beseitigung der die Passage störenden Hindernisse III. 352. — S. auch: Feuerung, Grasschnitt, Landeshülfe, Prämie, Steindämme, Steuerfreiheit.
Chausseepolizeiordnung, III. 327. 334. 336. 342; revidirte III. 344. V. 738; neue V. 741. 751. VI. 357. — Gerichtsstand bei Contraventionen gegen dies. V. 441.
Chausseewärter, der Staats-Ch., gehören dem Domanium an V. 26. — deren Antheil an den Strafgeldern III. 340.
Chausseezettel, Revision III. 338. 340. — deren Vorzeigung bei der folgenden Hebestelle III. 341. — Verfahren mit den auszugebenden u. producirten V. 737. — Depot derf., dessen Postfreiheit V. 206.
Chemische Präparate, Versendung derf. auf Eisenbahnen V. 752. — S. auch: Phosphor, Streichzünder, Untersuchungen.
Chili, Handels- u. Schifffahrtsvertrag mit demf. VI. 302.
Chirurgen, s. Hofchirurgen, Kreischirurgen.
Cholera, Aufhebung der desfallſ. Verordnungen von 1831—1833. III. 813. — Vorsorge beim Ausbruch V. 983. 984. — Copie der Recepte auf den Signaturen beim Ausbruch derf. V. 942.
Cholerakranke, Anzeige derf. bei der Ortsbehörde V. 931.

Cichorien, Verbot der Einfuhr derſ. III. 655. — S. auch: Einfuhrzoll.
Circularverordnungen ſollen bei den Aemtern geſammelt werden V. 3.
Civilgerichte, ſ. Militairgerichte.
Civilproceß, II. 216—473. V. 323—441. VI. 1—74. 309—311. 318—336. — Verfahren in demſ. II. 331—343. V. 375—399. VI. 33—39.
Civilrecht, II. 1—216. V. 222—323. VI. 74—84. 312—318.
Cocarde, Einführung einer Mecklenburg. IV. 514. — Deutſche National-Coc. IV. 592. 768.
Collaboratoren, der Prediger, deren Weiſung an ihr Amt IV. 7.
Collateralerbſteuer, I. 519—530. V. 129—132. Neueſte C.-Ordnung I. 519. — Erläuterung derſ. I. 526. 527. 528. — Einfluß der Münzveränderung auf dieſ. V. 129. — Poſtfreiheit I. 695. 696. V. 202. — Erhebung einer ſtädtiſchen in Roſtock I. 434. V. 307. 312.
Collecten für die Prediger bei ihrer Einführung IV. 17.
Collegiengelder, ſ. Vorleſungen.
Colligirungsbehörden, deren Geſchäftsverkehr mit der Recepturkaſſe u. -Direction I. 453.
Commiſſarien, in Unterſuchungsſachen, deren Diäten II. 569. — Gerichte als ſolche, erhalten die Gebühren des Gerichts, für welches ſie fungiren II. 569. — S. auch: Beamte, Criminalcollegium, Eheſcheidungsſachen, Gerichte, Juſtizcanzleien, Perhorrescenz, Richter, Superintendenten.
Commiſſionsdiäten, großherzoglicher Diener in herrſch. Angelegenheiten IV. 915. 920.
Commiſſionsräthe, die zugleich bürgerliche Gewerbe betreiben, deren Gerichtsſtand VI. 15.
Commiſſorien, Fortdauer bei Regentenwechſel IV. 930. — S. auch: Criminalcollegium.
Communallaſten, Verpflichtung der Erbpächter dazu I. 63. 67. — der Einlieger V. 23.
Communicationsmittel, ſ. Wegeſachen.
Communicationswege, Beſſerung u. Unterhaltung derſ. III. 319. V. 728. 731. — S. auch: Wegweiſer.
Communion, Wochen- u. Privatcommunion IV. 77.
Communiſtiſche Vereine, deren Beſtrafung V. 450.
Componiſten, ſ. Nachdruck.
Compromißinſtanz für Verfaſſungsſtreitigkeiten zwiſchen Fürſt und Ständen IV. 523—539. — S. auch: Stände.
Comtoir, ſ. Poſtcomtoir.
Concubinat, V. 1088.
Concurs, II. 422—470. V. 437—440. VI. 52—70. — Conſtitution wegen Eröffnung und Leitung deſſ. II. 429. Zuſätze u. Declaration zu derſ. II. 433. 440. 441. 443. — Ueber Eröffnung u. Abwendung deſſ. II. 444. — Erlaſſung neuer Ladungen ad liquidandum in demſ. VI. 56. — S. auch: Güter, Pachthöfe, Priorität, Verlaſſung.
Concursgelder, deren ſofortige Vertheilung II. 424. VI. 55. — Vertheilung der aus dem Verkauf aufgekommenen ohne Rückſicht auf eine Taxe des Gutes VI. 58. — Zahlung derſ. auf Abſchlag der Zinſen II. 443.
Concursgericht, Verbot der Vereinbarung über ein beſtimmtes II. 425. — Wahrung des Rechts der Gläubiger durch daſſ. II. 441.
Concursgüter, wem die Früchte derſ. zukommen II. 440. — Verbot des Vorbehalts einer Auswahl unter den meiſtbietenden Pächtern II. 456. — Verkauf derſ. II. 456—460. VI. 60—64. — Competenz zum Verkauf unbeweglicher II. 457. VI. 61. — Verkaufstermine II. 459. — Verbot der Abänderung der Bedingungen im Verkaufstermine II. 459. — Gleichgebotsrecht VI. 60. 62. 63. — Von den mandatario nomine Bietenden VI. 63. — Gebühren beim Verkauf derſ. beim Eintritt anderer Käufer II. 464. — Verkauf ohne Taxirung II. 460. — Verpachtung derſ. V. 437. 438. 439. — Taxirung der zu verkaufenden II. 434. 442. 456. 457. V. 439. VI. 63. — S. auch: Güter.
Concurskoſten, II. 460—464. V. 438. VI. 64. — Claſſificirung und Tragung derſ. II. 460. — Vorwegnahme derſ. aus der Maſſe II. 462. 463. — Gemeinſchaftliche und Koſten einzelner Gläubiger II. 463. — Von den andrängenden Gläubigern zu tragende VI. 64.
Concursproclamata, Wirkung derſ. V. 440.
Conditoren, Steuer derſ. I. 388.
Conduitenliſten, über die Amtsauditoren I. 16. — über die Candidaten der Theologie IV. 51.
Confirmation der Kinder IV. 76—80. — Dispenſationsgeſuche vom Alter der Confirmanden IV.

76. 77. — Alter und Fähigkeiten der Confirmanden IV. 77. — Zeit der Abweisung von derſ. IV. 77. — Confirmandenunterricht IV. 78. — Schulzeugniſſe der Confirmanden aus fremden Parochien IV. 79. — Nothwendige Kenntniſſe der Confirmanden IV. 80.

Consistorialräthe, Rangclaſſe derſ. IV. 13.

Consistorium, Competenz deſſ. VI. 17.

Constitutionsmäßige Erklärung, Abgabe derſ. II. 346.

Constitutorien, ſ. Juſtitiariatsverträge.

Consularpäſſe, Viſirung derſ. durch die Obrigkeit der Conſulatsſtadt III. 118.

Conſuln, Mecklenburg. in auswärtigen Plätzen, deren Inſtruction III. 429. V. 857. — S. auch: Schiffer.

Contraventionen, ſ. Zimmerbeſichtigung.

Contribution, ordentliche, ſ. Nebenſteuer, Städte. Außerordentliche I. 442—498. V. 118—127. — Edict I. 454. — Ergänzung u. Erläuterung des Edicts V. 126. — Neueſtes VI. 144. — Zuſätze u. Declaration zu dieſem neueſten Edict VI. 192. 193. — Einreichung von Extracten aus den ſtädtiſchen Steuerregiſtern für die Erhebung der außerordentlichen Contrib. VI. 192. — Verfahren bei unglaubhaften Angaben der Contribuenten V. 120. — Rückforderung zu viel gezahlter V. 121. — Aufführung der Contribuenten in den ſtädtiſchen Steuerregiſtern V. 122. — Münzſorte V. 123. — Ausſchreiben einer außerordentlichen während des Beſtandes des Staatsgrundgeſetzes V. 124. — Gebühr für die im Ritterſchaftlichen zu erhebende V. 124. — Ausſchreiben unter den reſtaurirten alten Landſtänden V. 125. — Wegfall der während des Staatsgrundgeſetzes eingetretenen Modificationen V. 125. — Angabe der Einkünfte der Prediger für die außerordentliche IV. 12. — S. auch: Stände.

Convertirung, ſ. Eiſenbahn, Hypothekenbücher.

Convict, academiſches, von Geſuchen um Verleihung deſſ. IV. 229. 238. V. 1101.

Convocationstag von 1808 wegen Reform der Verfaſſung aus Anlaß des Beitritts zum Rheinbunde IV. 454—476. — wegen Beihülfe zu den Koſten des Bundes-Contingents IV. 567. — S. auch: Eiſenbahn.

Copulation militairpflichtiger Perſonen IV. 87. 88. — Producirung von Militairfreiſcheinen bei derſ. IV. 88. — Producirung von Wohnſcheinen bei derſ. IV. 89. — Producirung von Wohnſcheinen Seitens der Hofſchauſpieler VI. 340. — Kein Wohnſchein erforderlich bei großherzoglichen Dienern VI. 346. — Aufbewahrung der zum Zweck derſ. eingereichten Wohnſcheine VI. 357. — Einhaltung mit derſ. und mit dem Aufgebot beim gerichtl. Einſpruch IV. 90. — S. auch: Heirathen, Trauung, Wohnſcheine.

Correctionnäre, Art der Rückkehr derſ. aus dem Landarbeitshauſe V. 637. — Aufnahme derſ. ins Landarbeitshaus III. 48. 52. — Wiederaufnahme der aus dem Landarbeitshauſe entlaſſenen III. 51. — Zahlungsfähige haben die Detentionskoſten im Landarbeitshauſe zu erſetzen VI. 340. — S. auch: Landarbeitshaus.

Correcturen dürfen die Landbaumeiſter in den Rechnungen nicht vornehmen I. 177.

Couriere, I. 665. VI. 277.

Creditverein, ritterſchaftlicher III. 845—902. V. 989. 990. — Bedingte Auflöſung des älteren III. 845. — Meldung derjenigen, welche neue Pfandbriefe haben wollen III. 846. — Auflöſung des bisherigen und Errichtung eines neuen III. 847. — Statuten deſſ. III. 847. — Entſagung des Rechts der Compenſation oder Abwohnung in den Pachtcontracten über C. V.-Güter III. 902. — Beſtimmungen für die Bei- und Austretenden V. 989. — Aufnahme incamerirter ritterſchaftlicher Güter V. 990. — S. auch: Executionen.

Criminalcollegium, deſſen Errichtung II. 475. — Competenz deſſ. II. 506. 507. 509—514. V. 449. — Entſcheidung über deſſen Competenz II. 508. — Anſchluß von Roſtock an daſſ. II. 509. — Requiſitionen und Commiſſorien deſſ. II. 537. — Führung von Unterſuchungen bei demſ. durch Criminalauditoren VI. 84. — Einlieferung der Acten vor Einlieferung des Inculpaten an daſſ. II. 538. 539. — Berichte aus der Sache bei Einſendung der Acten an daſſ. II. 550. VI. 101. — Verordnung wegen des Verfahrens über die zur Competenz deſſ. gehörenden Verbrechen VI. 91. — Gebühren deſſ. für Erinnerungsſchreiben an ſäumige Behörden II. 565. — Reiſekoſten und Diäten der Mitglieder und der Commiſſarien deſſ. VI. 104. — Poſtfreiheit aller von und an daſſelbe gehenden Sendungen in Armenunterſuchungsſachen I. 689—691. — S. auch: Juſtizcanzleien, Promemorialform, Transport, Wittweninſtitut.

Criminalerkenntniſſe, die aushülfliche Abfaſſung dritter C.-E. II. 501. — der Niedergerichte ohne drei rechtsgelehrte Richter, Einreichung derſ. an die Juſtizcanzlei II. 502. — Gebühren für dieſ. II. 566. 572. — Einfluß, abmindernder, auf den Koſtenpunct II. 566.
Criminalfälle, Einreichung von Ueberſichten über dieſ. an das Criminal-Collegium II. 501.
Criminalfiscal, VI. 93.
Criminalgerichte und deren Verhältniß zu einander II. 474—502.
Criminalgerichtsordnung, II. 476.
Criminalpolizeiliche, Beſtimmungen II. 575—579. V. 488. VI. 104.
Criminalproceſſualiſche Beſtimmungen II. 536—575. V. 479—485. VI. 87—101.
Criminalſachen, II. 474—589. V. 441—503. VI. 84—104. — Vorzugsweiſe Beförderung derſ. II. 539. — Vorſchriften zum Zweck der Vereinfachung des Verfahrens II. 540. — Berechnung der Fuhr- und Zehrungsgelder bei auf den Eiſenbahnen zu machenden Reiſen in denſ. V. 487. VI. 103. — geringfügige, abgekürztes Verf. bei denſ. II. 543. — S. auch: Acten-Verſchickung, Armenunterſuchungsſachen.
Cronskamp, Incamerirung I. 202.
Cura, ſ. absentium cura.
Curatelen über Schweriner Angehörige, Beiträge derſ. zur Armenkaſſe II. 153. 155. — Freiwillige Beiträge derſ. zur allgem. Landesbewaffnung II. 146. — dürfen freiwillige ritterſchaftl. Anlagen von den Curatelgütern zahlen II. 149. — Termine zur Einreichung von Verzeichniſſen derſ. Seitens der Amtsgerichte V. 311. — S. auch: Ehefrauen.
Curatelgelder, Unterbringung derſ. II. 147. — Obervormundſchaftlicher Conſens zur Erhebung und Verleihung derſ. II. 154. — Anmeldung der bei der Reluitionskaſſe unterzubringenden II. 155. 156. — Unterbringung bei der Sparkaſſe II. 158.
Curatelgüter, deren Verpachtung V. 438. — Verbot des Vorbehalts einer Auswahl unter den meiſtbietenden Pächtern II. 144. — Wegfallen der gerichtl. Licitation bei deſſ. Verbot des Erblaſſers II. 147 — Anleihen darauf bedürfen des obervormundſchaftl. Conſenſes II. 150 — ein Licitationstermin zum Verkauf derſ. V. 311. VI. 77.
Curatelſachen, II. 144—159. V. 307—316. VI. 77—79.
Curator bonorum, im Concurſe II. 423. — deſſen Geſchäftsbetrieb II. 426. — Beſtellung von Landwirthen zu ſolchen V. 437. — Ausſchließung der Juriſten nur bei Landgütern VI. 56.— Aſſiſtenten deſſ. II. 449. deſſen Gebühren II. 463. 464. — Rechnungsablegung II. 426. VI. 54. —
Curialien bei den höheren Collegien IV. 919. — Aufhebung derſ. V. 1166. — S. auch: Juſtizcanzleien, Wismar.
Currenden müſſen die Küſter befördern IV. 12.

D.

Dächer der herrſchaftl. Wohn- und Wirthſchaftsgebäude in den Domainen V. 44. — S. auch: Feuerverſicherungsanſtalt, ſtädtiſche, Güſtrow, Strohdächer.
Dachſchindel, Anfertigung derſ. I. 281.
Dambeck, Aufhebung des Jahrmarkts daſ. III. 669.
Dämme in den Domainen, Vergütung für dieſ. I. 158.
Dammzoll, Roſtock'ſcher I. 436. — S. auch: Erddammzoll.
Dänemark, Poſtverhältniſſe zu demſ. V. 167. VI. 295. — Convention mit demſ. wegen Freiheit commandirter Militairs und Polizeiofficianten vom Chauſſeegelde III. 339. — Convention wegen Auslieferung der Deſerteure II. 694. 709. — Verhältniß zu demſ. hinſichtlich der Transportkoſten von Vagabunden III. 102. — Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit demſ. III. 582. — S. auch: Todtenſchein.
Danneberg, ſ. Grabow.
Danzig, Abſchoßſteuer I. 585.
Dargelütz, Uebertragung der Gerichtsbarkeit an das Amtsgericht zu Lübz. VI. 6.
Dargun, Holztaxe des Darguner Forſtdiſtricts I. 287. — Benennung des Fleckens VI. 374.
Deckgeld in den Landgeſtüten, deſſen Claſſificirung nach dem Eigenthümer der Stuten VI. 375.
Deckzwang, I. 209.

Defenſion, Gebühr für dieſ. II. 541. — Nichtanwendlichkeit derſ. bei leichten Vergehen II. 550. — Verzicht auf dieſ. II. 553. — vor dem erſten Erkenntniß II. 554. 555. 557. — gegen absolutio ab instantia II. 556. — bei Tumultuanten II. 557. — deren Zuläſſigkeit, wenn alternativ auf eine Strafe von 400 Thlr. erkannt iſt II. 557. — deren Nothwendigkeit bei Capitalverbrechen II. 558.

Defenſor, Unterredungen deſſ. mit dem Inquiſiten II. 551. 556. — gemeinſchaftlicher mehrerer Inquiſiten II. 558. — S. auch: Rotulation.

Defrayirungskoſten, ſ. Kirchen- und Pfarrangelegenheiten.

Dehmen, Aufhebung des Jahrmarkts daſ. III. 669.

Deichordnung für die Elbendeiche bei Dömitz III. 505.

Denkmäler, ſ. Kunſtdenkmäler.

Denunciationsgebühr bei Poſtdefraudationen, deren Münzſorte V. 179. — bei Forſtcontraventionen V. 90.

Depeſchen, Geheimhaltung derſ. bei Expedition der Eſtaffetten V. 192. — S. auch: Telegraph.

Depoſita, Belegung derſ. Seitens der Aemter II. 191. — gerichtliche, vergriffene, deren Priorität im Concurſe des Gerichtsherrn II. 451. — Gerichtl. Beſtrafung der Vergreifung derſ. II. 517. — S. auch: Depoſitum.

Depoſitenordnung für die Aemter und Amtsgerichte II. 191. V. 316.

Depoſitenweſen, II. 191—198. V. 316. 317.

Depoſitionen, ſ. Magiſtrate, Stadtgerichte.

Depoſitum, Umwechslung der in Dep. befindlichen Gelder in Courant V. 316. 317.

Deputatholz, ſ. Holzdeputate.

Deputatholzanfuhr, Zuſchlag derſ. durch die Beamten V. 33.

Deſerteure, II. 693—719. — Generalpardon von 1809 für dieſ. II. 694; von 1815 II. 699. — deren Anhaltung und Beſtrafung II. 695. 697. 698. 699. 702. — Ablieferungsſtelle der inländiſchen II. 701. 702. 703. 708. — Stelle für Reclamationen und Ablieferung auswärtiger II. 701. 703. 708. 709. VI. 364. — S. auch: Cartelconvention, Prämien.

Deſertion der Schiffsbeſatzung V. 902. — S. auch: Belgien, England.

Deutſcher Bund, Verbrechen gegen denſ. II. 522. — deſſen Acte IV. 515. — Mittheilung der D. B.-A. an den Engern Ausſchuß IV. 521. — Ratification der D. B.-A. durch den Großherzog IV. 521. — Wiener Schlußacte d. D. B. VI. 539. 580. 582. — Maßregeln deſſ. zur Aufrechterhaltung der öffentl. Ruhe IV. 578. — Selbſtſtändigkeit der einzelnen Staaten deſſ. IV. 580. 582. — Ueberreichung und Zueignung v. Druckſchriften an denſ. III. 937. — Unſtatthaftigkeit von Adreſſen an denſ. über öffentl. Angelegenheiten IV. 577. — Aufhebung des Abſchoſſes innerhalb deſſ. I. 586. 587.—S. auch: Bundestagsgeſandte, Bundestruppen, Deutſches Reich.

Deutſches Reich, Wahlen zur deutſchen Nationalverſammlung IV. 592. 598. — Wahl des Erzherzogs Johann zum Reichsverweſer IV. 611. — Bildung des Reichsminiſteriums und Aufruf des Reichsverweſers IV. 612. — Titulatur des Reichsverweſers und der Reichsminiſterien IV. 633. — Aufruf des Reichsverweſers IV. 635. — Wiederherſtellung und Erhaltung der geſetzlichen Ordnung in Deutſchland IV. 636. — Verkündigung der Reichsgeſetze und Verfügungen der proviſoriſchen Centralgewalt IV. 638. — Gerichtliche Anklagen gegen Mitglieder der Reichsverſammlung IV. 639. — Proclamation u. Botſchaft wegen der Stellung Mecklenburgs zu Reichsverfaſſungsangelegenheiten IV. 648. — Beitritt Mecklenburgs zum Dreikönigsbündniß u. dem Erfurter Bundesſchiedsgericht IV. 650. — Wahlgeſetz für die Wahlen zum Volkshauſe des deutſchen Parlaments IV. 748. — Von der Regierung ernannte Mitglieder des deutſchen Staatenhauſes IV. 757. — Erwählte Mitglieder zum deutſchen Volkshauſe IV. 757. — Von der Abgeordnetenkammer ernannte Mitglieder des deutſchen Volkshauſes IV. 758. — Einberufung der Erfurter Reichsverſammlung IV. 758. — S. auch: Cocarde, Flotte, Grundrechte.

Diarium, ſollen die Amtsrechnungsbeamten neben dem Manuale halten I. 82. — gehört zur Amtsregiſtratur I. 12. — deſſen Einrichtung I. 96.

Diätare, ſ. Amtsdiätare V. 9.

Diäten, ſ. Advocaten, Commiſſarien, Commiſſionsdiäten.

Diebſtahl, Strafloſigkeit bei Reſtitution des Geſtohlenen V. 450. — D. von Futter für das Vieh des Brodherrn V. 450.

Diebſtähle, Gebühren der Amts-Actuarien bei polizeil. Beſtrafung derſ. I. 194.

Diebstahlgesetz, II. 523. — Anderweitige analoge Anwendung dess. II. 531. — Rückfallsstrafe beim Diebstahl II. 532. — Erläuternde Bestimmungen zu dems. VI. 85.

Diener, großherzogl., Einführung ders. durch die Aemter V. 4. — Ersatz der Umzugskosten an dies. IV. 918. — S. auch: Gebührenfreiheit, Staatsdiener, Urlaubsgesuche, Zeugnißablegung.

Dienstboten, schwangere, sollen nicht plötzlich entlassen werden II. 198. — Mit ihnen soll ohne Kündigungsschein kein Dienstverhältniß eingegangen werden II. 198. — Umzugszeit der städtischen und ländlichen Dienstboten und der Taglöhner auf dem Lande V. 322. 323. — Dienstboten der Eximirten in den Städten, deren Gerichtsstand II. 294. 295. VI. 310. — Dienstboten der Prediger u. Küster, deren Gerichtsstand V. 367. VI. 18. — der Hofschauspieler, deren Gerichtsstand VI. 20. — S. auch: Gesindeordnung, Gesinderecht, Lieblohn.

Dienstcaution, Größe, Verzinsung, Annahme u. Rückzahlung ders. IV. 918. 924. 927. 929. 930. — an die Reluitionskasse zu zahlen I. 8. — S. auch: Postofficianten.

Diensteid ist beim Regentenwechsel nicht zu erneuern IV. 932.

Dienstgehülfen, Rücksichten bei deren Anstellung I. 21.

Dienstländereien, IV. 919. — Verhältniß d. Erben u. des Diensnachfolgers hinsichtlich der Früchte IV. 928.

Dienstwohnungen, Reparaturen ders. IV. 923. 932. 933. V. 1168. — Tapezierung ders. IV. 925. V. 1168. — deren Vermiethung Seitens der Officianten V. 1167. — Ländereien und sonstige Naturalien, deren Berechnung I. 123. V. 30.

Disciplinar- und sonstige nicht criminelle Sachen, Erkenntnisse darin V. 479. VI. 89. 90. — der Academieverwandten, Nichtzulassung von Sachwälten in dens. IV. 208.

Dispensationen in Kirchensachen und wo sie zu erbitten IV. 73. 74. — S. auch: Aufgebot, Confirmation, Ehehinderniß.

Dispositionen der Eheleute in Güstrow stempelpflichtig I. 498. — S. auch: Eheleute.

Doberan, Seebadeanstalt, deren Executionszwang II. 409. — Postfreiheit der Intendantur ders. V. 202. — Badeanstalt, Privilegium ders. auf Anfertigung von Mineralwassern III. 714. — Armenanstalt für Kranke bei ders. V. 990. — hat das privilegium pii corporis IV. 179. — Amtsarmeninstitut, als juristische Person V. 992. — Präpositur V. 1073.

Doctordiplome, honoris causa ertheilte, Stempelfreiheit ders. IV. 305.

Domainen, Hufenstand ders. I. 211. 212. 214. 215. — Grundkataster I. 215. — Vorherige Anfrage bei Veräußerung von Dom.-Theilen in und bei Schwerin I. 213. — Verpfändung von Dom.-Th. an die Geistlichkeit I. 214. — Veränderung in der amtl. Eintheilung I. 210—215. V. 65. — S. auch: Haushalt, Haushaltsgüter, Nebensteuer, Ortsnamen.

Domanialbeamte, s. Beamte.

Domanialeingesessene, I. 31—82. V. 10—27. VI. 106—108. — dürfen ohne Erlaubniß auch bei andern Gerichten klagen II. 341. — Bestrafung der Forstfrevel eximirter I. 311. — S. auch: Ehesachen, Eheverlöbnisse, Ziegeleien.

Domanialsachen, I. 10—218. V. 1—68. VI. 105—121.

Domanialschulen, IV. 329—393. V. 1106—1112. — deren Dotirung mit voller Ackercompetenz IV. 376. — Ausgaben für dies. aus der Amts- und Amtsbaukasse IV. 378. 379.

Domicilscheine, s. Auswanderer, Copulation, Wohnscheine.

Doministen, im Concurse V. 437.

Dömitz, Postfreiheit der dortigen Irrenpflegeanstalt V. 203. — Holz- u. Buschentwendungen auf den dortigen Buschwerdern I. 310. 315. — Steuersiegel I. 365. — Ermächtigung des dortigen Magistrats zur Ertheilung von Erlaubnißscheinen für fremde Händler zu den Jahrmärkten III. 667. — S. auch: Deichordnung.

Dorfcontracte, I. 57. — deren soll jährlich eine gleiche Zahl zu Ende laufen I. 48. — Bestimmungen ders. über die Bewirthschaftung der Hufen V. 14. — Sporteln für dies. I. 180. 184. — Das Halten auf Erfüllung ders. ist Amtssache I. 29. — Revision der Contracterfüllungen I. 47.

Dorfschaften in den Domainen, Execution gegen dies. II. 416.

Dorfschulzen, Wahl ders. I. 42. 43. — Genuß der Schulzenländereien I. 49.

Dotalforderungen, deren Priorität im Concurse II. 452. VI. 59. 60.

Drechslermeister zu Gnoyen, District dess. III. 639.

Drechslerwaaren, Verbot des Hausirens mit dens. III. 639. 642.

Dreibergen, Strafanstalt das., Einrichtung ders. II. 577. — Verwaltungsbehörde und Gericht ders.

II. 577. — Suſtentationskoſten für die dortigen Sträflinge II. 578. 579. — Regulativ wegen der Jurisdiction und Polizei daſ. V. 443. — Competenz bei Entweichungen von dort V. 446. — Poſtfreiheit der dortigen Strafanſtalt I. 703. — Gegenſeitige Poſtfreiheit der Strafanſtalt D. und des Oberinſpectionscollegiums zu Neuſtrelitz I. 703. — Anzeige an die Inſpection der dortigen Strafanſtalt von bevorſtehender Einlieferung von Sträflingen VI. 104. — Reglement wegen der dort zu vollziehenden Zuchthaus- und Feſtungsſtrafen V. 472. — S. auch: Feſtungsſtrafe.

Dreikartſpiel kein Hazardſpiel II. 516.

Dreiläufer, Wildtaxe derſ. I. 223.

Druckkoſten, ſ. Inſertionskoſten.

Dünger, Verbreitung populairer Schriften über denſ. in den Domainen V. 68.

Durchgangszoll, ſ. Ein- und Durchgangszoll.

E.

Ebert'ſche Buchdruckerei, Aufhören der Portofreiheit für das in derſ. verlegte Mecklenb. Kirchengeſangbuch V. 208.

Edictalladungen Verſchollener, wann ſie zu erlaſſen V. 315. — bei den zur See Verſchollenen VI. 78. — bei in den Krieg gezogenen Soldaten II. 666. — Bekanntmachungsart derſ. II. 336. — Friſten und Bekanntmachung II. 341. 342. VI. 309.

Ehe, Auseinanderſetzung mit den Kindern erſter Ehe vor Eingehung der zweiten V. 314. — Blos bürgerlich vollzogene, Wirkung derſ. im Lande IV. 87. — E., verbotene, Verwandtſchaftsgrade bei derſ., Belehrung der Pfarrkinder über dieſ. IV. 88. — Wilde E. V. 1088.

Ehebruch, Competenz der Niedergerichte bei demſ. II. 508. 514. — Officielles Verfahren II. 514. — Officielle Beſtrafung deſſ. V. 460.

Ehefrau des Hauswirths, deren Illatenforderung VI. 106. — S. auch: Armenrechtsordnung, Dotalforderung, Illatenforderung, Retentionsrecht.

Ehefrauen mit venia aetatis, deren fortdauernde Curatel II. 145. 146. — Ehefrauen in den Krieg gezogener Soldaten, deren Wiederverheirathung II. 666.

Eheſindernis, Dispenſation von einem befreiet nicht von ſonſtigen IV. 91.

Eheleute, Erbrecht derſ. in Güſtrow I. 498. — S. auch: Dispoſitionen, Gütergemeinſchaft.

Ehen, Verbot der Erſchwerung derſ. durch die Ortsobrigkeiten IV. 89. — Religion der Kinder aus gemiſchten IV. 97.

Eheſachen, wie weit ſich darin die Jurisdiction der Niedergerichte erſtreckt V. 369. — der Academieverwandten, Competenz darin V. 369. — der Domanialeingeſeſſenen, Ueberweiſung derſ. an die Juſtizcanzleien IV. 91. — Terminliches Verhör der Eximirten in denſ. VI. 36. — S. auch: Juden.

Eheſcheidungsſachen, Verweiſung an die Regierung in denſ. II. 334. IV. 88. — An Niedergerichte committirte, von den Koſten derſ. V. 487. — Vernehmung der Parteien in niedergerichtlichen E.-S. durch die Canzleien II. 341. — S. auch: Juden.

Eheverlöbniſſe, Erforderniſſe und rechtl. Wirkungen derſ. IV. 91. — E.-Sachen der Domanialeingeſeſſenen, Ueberweiſung derſ. an die Juſtizcanzleien IV. 90.

Ehre, ſ. Abdecker.

Ehrenzeichen, Verluſt derſ. bei entehrenden Strafen V. 478. — S. auch: Kriegsdenkmünze, Militairverdienſtkreuz, Militairverdienſt-Medaille.

Eichen auf den Wohrten der Hauswirthe, wem ſie gehören I. 34. — Vorräthighaltung geloheter I. 278. — Remuneration für angezogene I. 291.

Eichenbohlen- u. Bretter, deren Forſttaxe V. 81.

Eichenholz, Bauvorſchriften zur Erſparung deſſ. I. 146. — Verkauf deſſ. in ganzen Bäumen oder Blöcken I. 276. — S. auch: Lohe.

Eid, ſ. Glaubenseid, Judeneid.

Eidesdelation, als Beweismittel gegen Hazardſpieler II. 537. — in fiscaliſchen Sachen II. 538. VI. 88.

Eidesverwarnung, Eintreten derſ. im Civilproceß durch einen Geiſtlichen VI. 73. — durch die Prediger, Gebühren für dieſ. II. 387. 388. VI. 42. 48. — bei Judeneiden durch den Landesrabbiner, Gebühren VI. 46. 48. — Wer dieſ. bei Judeneiden vorzunehmen VI. 72. 74.

Einfuhr, die mehrerer Artikel wird verboten III. 653. 655. — fremden Salzes I. 195. — S. auch: Rindviehkrankheiten.

Einfuhrzoll auf Cichorien I. 589. — auf Wollfabricate I. 540. — Aufhebung deſſ. I. 539. 540.

Eingaben, conſtitutionswidrig abgeſchriebene II. 335. — E. an das Cabinet und die Behörden IV. 940—943. — Receptionszeit für die an die Regierung IV. 941. 942. — Innere u. äußere Einrichtung derſ. IV. 941. 942. — Retradirung der nicht rubricirten IV. 942. — Unmittelbar an den Großherzog gerichtete IV. 943. — gerichtl., Verpflichtung zur Nennung der Verfaſſer VI. 28. — E. in Rechnungsſachen, Bemerkung des Rechnungsjahrs auf deren Rubrum I. 117. — Recipirung derſ. bei der Juſtizcanzlei in Schwerin II. 318. 332. 336. — S. auch: Amtsauditoren, Amtsſubalterne.

Ein- u. Durchgangszoll auf fremden Branntewein I. 540. 551. — deſſen Einſendung an das Steuer- und Zolldepartement I. 542. — Inſtruction zur Erhebung des auf fremden Branntwein gelegten I. 542. — Prolongirung dieſer Abgabe I. 550. — Einzuſendende Ueberſichten hinſichtlich des Eingangszolls I. 551. — Aufhebung des Durchgangszolles I. 550.

Einlieger, I. 74—78. V. 22—26. — Abgeminderte Holzpreiſe für dieſ. V. 82. — Rückſichten bei Aufnahme der E. I. 79. — dürfen ihre Eltern aufnehmen I. 80. — Salzgeld derſ. V. 60. — Verbot der Wanderſtälle für dieſ. V. 68. — der Büdner, deren Feuerung I. 270. — der Erbpächter, deren Feuerung I. 65. 269. 273. 286. — der Pfarrkaten, deren Feuerung I. 286. — Zuweiſung von Gartenkaveln V. 22. — deren Heranziehung zu den Kirchen- und Schulbauten und Communallaſten V. 23.

Einliegercompetenzen bei den Büdnereien I. 70.

Einliegerländereien, Veranſchlagung derſ. I. 76. V. 25. 26. — Bedingungen bei deren Vermiethung I. 76. V. 23. 24.

Einquartirung, Freiheit der Geiſtlichen von derſ. IV. 7.

Einrede, ſ. Anaſtaſiſches Recht, cautionis exceptio.

Einſaat, bei vergrößerten Hauswirthſtellen, gehört nicht zum Allodium I. 35.

Eiſenacher Convention wegen gegenſeitiger Verpflegung erkrankter und Beerdigung verſtorbener Angehörigen V. 651. 652. 655.

Eiſen, altes, Verbot ſolches von verdächtigen Perſonen zu kaufen II. 521.

Eiſenbahn, Hamburg-Berliner, Gerichtsſtand der Geſellſchaft derſ. II. 309. — Verpflichtung derſ. zu Schadenerſatz V. 803. — Expropriationsgeſetz II. 169. VI. 362. — Abſchied des Convocationstages wegen derſ. III. 357. — Beſtätigung und Statuten III. 359. — Nachträge dazu betreffend Prioritäts-Anleihen III. 409. V. 762. 787. — muß unentgeldlich Poſtpäckereien bis zu 40 Pfund befördern V. 160. — Von derſ. berührte Ortſchaften III. 358. 359. — Mecklenburgiſche, Expropriationsgeſetz II. 169. 175. — Nachträge III. 387. V. 316. VI. 358. — Stempelfreiheit derſ. III. 387. V. 128. — muß Poſtverwaltungspäckereien unentgeltlich befördern V. 144. — ſonſtige Poſtſachen bis 40 Pfund V. 160. — Zu derſ. ſind von der Poſt über 40 Pfund wiegende Militaireffecten zu weiſen V. 165. — Richtungslinie auf der Strecke Hagenow-Schwerin III. 387. — auf den übrigen Strecken III. 405. 406. — Statuten III. 388. V. 801. — Nachtrag wegen der Prioritäts-Anleihen V. 754. 761. 767. 785. — Convertirung der Prioritäts-Anleihe V. 803. — Legitimation der Actionäre zu den Generalverſammlungen V. 801. — S. auch: Steuerfreiheit, Verlaſſung.

Eiſenbahnanlagen, Beſtrafung der Beſchädigung derſ. II. 531.

Eiſenbahnanleihen, Schutz der au porteur geſtellten Papiere derſ. II. 20.

Eiſenbahnen, III. 357—413. V. 752—805. — Poſtfreiheit derſ. V. 202. 204. — Einfluß derſ. auf die Höhe der Fuhr- und Zehrgelder V. 487. — S. auch: Chemiſche Präparate, Criminalſachen, Landesrabbiner, Phosphor, Streichzünder, Strohdächer, Verlaſſung, Vieh.

Eiſenbahnpolizeireglement, III. 407. 409. V. 761. 785.

Eiſengießerei, ſ. Haack.

Elbdampfſchiffe, ſächſiſche, Nachtſignale derſ. V. 901.

Elbe, Convention der Elbuferſtaaten wegen der Schifffahrts- und Strompolizei auf derſ. III. 563. — Paſſendſte Größe der Fahrzeuge auf derſ. III. 568. — Beſtimmungen wegen der Manifeſte und Patente für die Schifffahrt aus der E. in die Elbe und umgekehrt III. 475. 568. 569. — Erneuerter Vertrag wegen des Reviſionsverfahrens hinſichtlich der Elbzollämter III. 471. V. 865. S. auch: Holzflöße.

Elbschifffahrt, für dieselbe ist zu Wittenberge ein Paßbüreau eröffnet III. 149. — Polizeiliche Aufsicht auf die bei ders. beschäftigte Mannschaft III. 476.
Elbschifffahrtsacte, III. 437. — Ergänzende Bestimmungen III. 459. 500. — Additionalacte zu ders. III. 517. — Zusätze zu ders. V. 871.
Elbschiffsleute erhalten keine Paßkarten V. 671. — Dienstbücher als Legitimation ders. V. 878. 901.
Elbzoll, Ermäßigung dess. V. 815. 879. 902. — für Getreide und Kartoffeln u. s. w. III. 603. — dessen Verwaltung, Uebergang derselben von der Kammer ans Finanzministerium VI. 345.
Elbzollbeamten zu Boizenburg, Uebertragung der Criminalgerichtsbarkeit ders. an das dortige Amtsgericht II. 475.
Elbzollmanifeststeure, deren Gerichtsstand VI. 19.
Elbe, Actienplan zur Schiffbarmachung der E., Havel und Stör III. 471. — Befehl zur Krautung und Reinigung ders. III. 428. — Schifffahrts- und Floßabgaben III. 477. 491. — Behörde für die Schifffahrt auf ders. III. 492. — Aichung und Meßbriefe der Fahrzeuge auf ders. III. 492. — Größe der auf ders. zuzulassenden Kähne III. 500. — Manifeste, Patente und Declarationen für die Schifffahrt aus der Elbe in die Elbe und umgekehrt III. 475. 568. 569. — — Tiefgang der auf ders. zuzulassenden Kähne III. 510. — S. auch: Holzflößung.
Elbendeiche, s. Deichordnung.
Elogia medica, Vorschriften wegen ders. III. 698.
Eltern, letztwillige Dispositionen ders. unter ihren Kindern bedürfen keines Stempels I. 512. — S. auch: Einlieger.
Engerer Ausschuß der Stände, Einsetzung dess. IV. 415. — Bestätigung dess. IV. 417. — Reform dess. IV. 495. — Ausschließung naher Verwandten aus demf. IV. 584. — Dauer der Function der landschaftl. Deputirten zu demf. IV. 863. — Wählbarkeit bürgerl. Ritter zu Deputirten in demf. IV. 908. — Stimmrecht der nicht zum eingeborenen oder recipirten Adel gehörenden Mitglieder dess. in Sachen des eingeborenen Adels u. der Klöster IV. 1163. 1164.
England, Handels- u. Schifffahrts-Vertrag mit demf. III. 469. 470. 511. 516. 582. V. 806. — Postverhältnisse zu demf. I. 729, 730. V. 208. 209. 210. 214. 217. 219. VI. 296. — Vertrag mit demf. wegen des Entweichens der Bemannung der beiderseitigen Schiffe V. 870.
Entehrende Strafen, s. Ehrenzeichen, Halseisen.
Entscheidungsgründe sind abgesondert abzugeben V. 379.
Entwässerung der Ländereien, III. 587. 608. — Adressirung der an die Commission ders. gerichteten Anträge V. 807. — S. auch: Unterpächter.
Epidemien, s. Krankheiten.
Erben, von in niederländischen Seedienſten verstorbenen Personen, deren Legitimation II. 158. 159. — Cessionen unter demf. bedürfen keines Stempels I. 510. — S. auch: Absentium cura, Todtenscheine.
Erbenlegitimationsordnung, II. 150. — Neue VI. 314.
Erbenzeugnisse, wo sie nur erforderlich u. zulässig V. 313. — über ritterschaftl. Güter II. 154. — Fassung ders. II. 154. VI. 317. — Auswärtige Behörden zur Ausstellung ders. II. 156. — Competenz zur Ausstellung ders. in den Städten II. 154. 157. VI. 314. — der Gläubiger der Reluitionskasse II. 157. — zu den Kammeracten II. 157.
Erbfolge bei den Büdnereien I. 69. 74.
Erbmühlen, s. Müller.
Erbpacht, bei ders. findet keine Remission Statt I. 66. — Erhebung ders. u. der Zeitpacht, I. 126. — S. auch: Roggen.
Erbpachtcontracte, deren Bestätigung beim Regierungswechsel I. 67. 68. — Einreichung der Originalprotocolle bei zu confirmirenden Vererbpachtungen I. 64. 65. — S. auch: Erbzinscontracte.
Erbpächter, in den Domainen I. 62—68. V. 15.—17. — Gerichtsstand adlicher II. 303. V. 368. Verpflichtung zu den aus dem Amts- u. Communalverband fließenden Prästationen I. 63. 67. — Schullassenbeiträge IV. 376. — eximirte, Nachlaßregulirungen derf. bei Prorogation auf das Amtsgericht VI. 20. — E. außerhalb der Domainen, s. Nebensteuer. — S. auch: Amtscirculare, Canon, Feuerversicherungsanstalt für die Domainen, Nebensteuer.
Erbpachtgüter, Anweisungsgebühr bei demf. I. 180. — S. auch: Wismar.
Erbpachtstücke, Einreichung von Verzeichnissen derf. I. 65. — Zeitige Abholzung der dem Erbpäch-

ter zu übergebenden I. 275. — S. auch: Hypothekenwesen, Interimswirthschaften, Laudemium, Schmieden.
Erbrecht, s. Aussteuer, Geschwister, Nachfolge.
Erbregulirung, s. Hauswirthe, Juden.
Erbschaft, ungetheilte, deren forum commune VI. 14.
Erbschaftsforum, VI. 14. — Verhältniß dess. zum Vormundschaftsforum VI. 22.
Erbschaftsproclamata, Zulässigkeit ders. II. 144. 146. 148. 151. 152.
Erbschaftssachen, II. 144—159. V. 307—316. VI. 77—79.
Erbstandsgelder, Zahlung ders. I. 65. 86. V. 15. — Berechnung ders. I. 91.
Erbsteuer, s. Collateralerbsteuer.
Erbtheilungen der Juden IV. 186. — S. auch: Juden.
Erbzinscontracte, Stempel zu Anträgen wegen deren Confirmation I. 519.
Erbzinsleute, Zollpflichtigkeit ders. I. 575. — deren Steuerpflichtigkeit I. 406. — S. auch: Hypothekenwesen.
Erbzinsstellen, Errichtung ders. auf ritterschaftl. Gütern IV. 900.
Erddammzoll, Malchower III. 354. — Bipperower III. 355.
Erkenntnisse, s. Straferkenntnisse, Urtheile.
Erlen, Remuneration für angezogene I. 289.
Erntebettag, IV. 68.
Eschen, Remuneration für angezogene I. 291.
Essigbrauer, deren Classensteuer I. 497.
Estafetten, I. 665. V. 192. 194. VI. 277. — S. auch: Depeschen.
Examen der Candidaten der Theologie IV. 50. 52. 54. 57. — S. auch: tentamina.
Exceptio, s. cautionis e.
Executanten, militairische, sollen nicht aus Garnisonsplätzen nach andern Garnisonsplätzen gelegt werden II. 667.
Execution, II. 401—418. V. 375. 433—437. VI. 49. 50. 319—336. — der öffentlichen Praestanda in den Aemtern, Sporteln I. 183. — E. von Amtsgefällen, Gebühren dabei VI. 108. — Verbot des Angriffs des Milch- und Zugviehes auf den Gütern II. 402. S. auch: Kuh. — der Erkenntnisse bei Einlegung von Rechtsmitteln II. 417. — Verbot des mandatum de vendendo bei ders. VI. 49. — Ablehnung Preußischer dem hiesigen E.-Verfahren und der hiesigen Sportelfreiheit nicht entsprechender Anträge VI. 49. — Repressalien bei von Preußischer Seite nachgesuchter E. VI. 49. — Verfahren bei von Preußen verweigerter Rechtshülfe bei der Deservitenforderung der Advocaten VI. 50. — S. auch: Gülstrow, Hofmarschallamt, Hofwehr, Kammerexecutor, Landreiter, Quartalsteuern, Ritter- und Landschaft, Verkauf.
Executionen, von den Domanialämtern zu verfügende V. 436. — Wahrnehmung der Gebühren bei Executionen gegen Mitglieder des Creditvereins II. 382. V. 434. — gegen Militärpersonen und Gendarmen V. 434. — Wahrnehmung der Gebühren vom Extrahenten II. 406. 408. — Reluitionsfrist dabei II. 408. — S. auch: Dorfschaften, Hauswirthe.
Executionscommando's, Requisition ders. II. 404. 408.
Executionsordnung für sämmtliche Gerichte VI. 319.
Executionszwang des Erhebers des Schulgelds beim Friedr.-Franz-Gymnasium zu Parchim V. 1106. — des Berechners der Schweriner Schulkasse IV. 324. — S. auch: Doberan, Hufenkataster, Receptursommission, Ritter- und Landschaft, Schweriner Armencollegium.
Executoren, deren Gebühren II. 408. — der Landesgerichte, Meilen- und Reisegeld ders. II. 402. — Adhibirung des nächsten II. 404. 409. — Gebühren II. 406. V. 433. — Wegnahme der notirten Sachen durch dies. II. 409. — S. auch: Kammerexecutor, Landesexecutoren.
Eximirte, Kinder verstorbener, deren Gerichtsstand II. 298. — Gerichtsstand der bürgerliche Nahrung treibenden E. II. 304. — Gerichtsstand verabschiedeter VI. 18. — Im Amtsbezirk wohnende E., forum für Proclamationen über die Grundstücke V. 366. — städtische, Aufhebung der Befreiung ders. von Consumtions- und Viehsteuer I. 344. — S. auch: Ehesachen, Gülstrow.
Expreßbestellungen von Fahrpostgegenständen V. 192. VI. 291. — S. auch: Briefe.
Expropriationsgesetze, II. 159—182. V. 316. VI. 358. 362. — S. auch: Hausbauplätze, Unterpächter.
Extracte, s. Generalextracte, Quartalextracte, Rechnungsextracte.

Extraposten, I. 658—685. V. 192—196. VI. 277. 278. 281. 283. — Verpflichtung der E.-P.-Fahrer zur unentgeldlichen Zurückschaffung der Miethswagen I. 663. — Aufhören der Abgabe der E.-P.-Fahrer an das Postamt V. 192. — Regulativ wegen derf. I. 665. — zu Touren unter einer Meile I. 671. — Extrapostzwang I. 671. — Fahren vom Sattel bei 2spännigen I. 673. V. 196. — Beförderungs- und Anhaltezeit I. 674. — Bestimmungen für einzelne Routen I. 683—685. V. 194. 196. — Für den großherz. Hofstaat zu stellende I. 697. 698. — S. auch: Postillone.

Extrapostmeilenzeiger, I. 612. 621. 658—663. 674. V. 194.

F.

Fabian, Portoermäßigung für dessen Fabricate I. 709.

Fabricate, auswärtige, Verbot dies. für einheimische auszugeben III. 650.

Fabrikanlagen, s. Rostock.

Fadenholz, Maaß dess. I. 277.

Fadenmaaß des Nutz- und Brennholzes I. 282.

Fahren, schnelles, s. Brücken, Straßen.

Fälschung, s. Pfandbriefe.

Familiennamen, Bekanntmachung der von den Juden angenommenen IV. 190.

Fanggeld für Wild I. 220. 222. V. 69. — für Raubthiere V. 70.

Fatalien, Anfang des Laufs derf. in den Ferien II. 343.

Feier des 18. October III. 971. — Kirchliche F. IV. 69. — F. der Kirchenreformation IV. 69. 71. — der Uebergabe der Augsburg. Confession IV. 72.

Feierlichkeiten, s. Freudenbezeigungen.

Ferien, s. Gerichtsferien, Landkasten, Lehnkammer, Recepturcommission.

Festungsstrafe ist in Dreibergen zu vollziehen V. 471. — Reglement für dieselbe V. 472.

Feuergefährliche Geschäfte, Gebäude zu solch. III. 182. 189.

Feuerkufen, Abgabe des Holzes zu denf. I. 268. — S. auch: Feuerversicherungsanstalt.

Feuerlöschgeräthschaften, s. Feuerversicherungsanstalt.

Feuerlöschwesen, Empfehlung der Schrift von Magirus darüber V. 677.

Feuerpolizei- u. Feuerversicherungsanstalten, III. 154—287. V. 672—727. — S. auch: Abmeierung.

Feuerung, der Büdner I. 270. — der Büdnereinlieger I. 270. — der Landgestütsknechte I. 208. — der Einlieger der Erbpächter I. 65. 269. 273. 286. V. 82. — Wer damit in den Domainen zu unterstützen I. 285. — geringe, Verkauf derf. in kleinen Partien I. 280. — der ärmeren Schweriner I. 281. — Liquidation derf. für Militairpersonen I. 283. V. 81. 82. — für Arme ohne eigenen Heerd I. 277. 285. — weiblicher Militairpensionisten V. 83. — F. der unbemittelten Leute in den Domainen V. 83. — An die Gendarmerie abzugebende Feuerung fällt weg V. 84. — für die Chausseeofficianten III. 335. 338. — Strafe des Verkaufs der ganz oder theilweise unentgeldlich erhaltenen I. 329. V. 93. — Beiträge zum Transport der herrschaftl. Feuerungsbedürfnisse I. 276. — S. auch: Geistliche, Hofmarschallamt, Industrieschulen, Schullehrer.

Feuerversicherung beweglicher Güter Seitens der Domanialeingesessenen III. 221.

Feuerversicherungsanstalt für die Domainen III. 204—234. V. 709. — Statuten III. 206. — Aenderungen derf. III. 223. — Revidirtes Grundgesetz derf. V. 709. — Publicationsverordnung dazu VI. 354. — Bestimmung der höchsten Versicherungssumme III. 204. — Versicherungssumme für Windmühlen III. 225. — Versicherungssumme herrschaftlicher Gebäude III. 222. — Versicherung der Gehöftsgebäude nach ihrem wahren Werthe III. 223. — Versicherung der Früchte und beweglichen Güter III. 221. — Versicherung der Schulhäuser III. 222. — Versicherung erbzinslich zu veräußernder Gebäude III. 226. 229. — Versicherung der Hauswirthsgehöfte III. 227. — Execution gegen den Beitritt verweigernde Erbpächter und Büdner III. 233. — Anzeige der neuangesetzten Büdner und Erbzinsleute bei derf. III. 221. — Anzeige vom Abbruch eines Gebäudes III. 230. — Aufbewahrung der Receptionsscheine für die Gehöfte der Hauswirthe in der Amtsregistratur III. 227. 230. — Repräsentanten der Societätsgenossen III. 227. — Bestimmungen wegen des Austritts freiwilliger Mitglieder III. 228. — Feuerlöschgeräthschaften und Feuerkufen III. 221. 226. 229. 230. 232. — Remuneration für ausgezeichnete

Hülfe bei Feuersbrünsten III. 228. — Abschlag aller außerordentlichen Hülfe bei Brandschäden III. 206. — Jahresberichte über die vorgekommenen Versicherungen III. 222. 226. 228. 229. 230. — Wegfallen des eidlichen Reverses von Seiten evident schuldlos Abgebrannter III. 233. — S. auch: Abmeierung, Backöfen, Brandentschädigungsgelder, Brandkassen, Ludwigslust. — ritterschaftliche III. 190—204. V. 707. — Statuten derf. III. 190. — Modificationen derf. III. 202. V. 707. — Vorzeigung der Feuerlöschgeräthschaften bei der Taxation III. 202. — Einzureichende Situationspläne und Taxspecificationen III. 203. — S. auch: Schornsteine. — des Stargardischen Kreises V. 677. — städtische III. 158—190. — Gesetze derf. III. 159. — Veränderungen derf. III. 179. — Instruction zur Revisitation der Städte rücksichtlich derf. III. 180. — Berichte über die hinsichtlich der Versicherungen vorgegangenen Veränderungen III. 158. — Bekanntmachung der Größe und Repartition der Brandschäden III. 158. — Bedachung der aufzunehmenden Gebäude III. 186. 187. VI. 361. — S. auch: Brandkassen, Feuergefährliche Geschäfte, Scheunen, Schornsteine, Töpferofen. — vaterländische in Rostock III. 234. — Verhütung des Mißbrauchs der F.-V.-A. III. 156. 157. — namentlich bei Mobiliarversicherungen V. 672. 674. VI. 368.

Feuer- u. Hagelversicherungsanstalt zu Güstrow III. 244. — Ergänzungen und Abänderungen dazu III. 281. — Moderirung der Notariatsrechnungen für dies. II. 331. — (Die späteren Statuten dieser Anstalt als Feuerversicherungsverein sind unterm 21. März 1850 und 7. April 1851 landesherrlich bestätigt) Regblt. 1854, 30.

Fideicommißstiftungen, II. 182—186. — Landes- und lehnsherrlicher Consens zu denf. II. 182. — Consens zu F.-St. in Allodialvermögen II. 183. — Publication derf. II. 183. — Behörde für dies. II. 183. — Anfang der Wirksamkeit dieser Behörde II. 186.

Fiebertropfen, Verbot des Handels mit denf. III. 713.

Finanzwesen, I. 10. 88. V. 1. — S. auch: Recepturkasse, Schuldentilgungskasse.

Finnland, Postverhältniß I. 727.

Fiscal, Rostocker, dessen Competenz gegen fremde Gerichtsunterbehörige II. 502—504. — Anführung des begründenden Strafgesetzes bei Klagen dess. II. 538. — dessen Competenz bei Klagen im Auftrage einer oder aller Städte VI. 86. — Erhöhung der Competenz dess. bei den Geldstrafen VI. 86. — Erhöhung der Competenz dess. in beim Consistorium anhängigen Sachen VI. 86.

Fiscale, Verbot der Advocatur für dies. V. 371. VI. 25. — landesgerichtliche, deren Sprengel II. 507. — deren Incompetenz in wirklichen Criminalfällen wegen des Grundsatzes des Untersuchungsprocesses II. 545. — deren Freiheit von Ableistung des Calumnieneides VI. 87. — führen ihre Processe auf eigene Gefahr und Kosten II. 564. VI. 103. — Einschreiten derf. bei Unordnungen im Postwesen III. 113. —, Verhältniß derf. zu den Gerichtskosten V. 485. 486. VI. 102. 103. — Belangung Niedergerichtssässiger durch dies. bei den Landesgerichten und in Injuriensachen VI. 84. — S. auch: Stempelbogen, Straferlasse, Vergleiche.

Fiscalische Sachen, Verfahren in denf. VI. 87. 88. — Rechtsmittel in denf. VI. 90. — S. auch: Eidesdelation, Reinigungseid.

Fischen, unbefugtes II. 515. 517.

Fiscus, s. Person, juristische.

Flachsbau, Verbreitung einer Schrift über denf. in den Domainen V. 66.

Flagge, Mecklenburgische V. 898. — Behörde zur Ausstellung von Seepässen für die Schiffe derf. III. 505. — Rostocker F. V. 806. — der Warnemünder Lootsenböte VI. 306.

Fleisch, geschlachtetes, darf nicht in die Städte und nach Ludwigslust gebracht werden III. 660. — Verbot des Aufblasens des frisch geschlachteten III. 813.

Fleischesverbrechen, IV. 85—94. V. 1088.

Fleischtaxe, s. Victualientaxen.

Fliegenpapier, Verbot des Handels mit denf. III. 814.

Flößen, s. Ludwigslustcr Kanal.

Floßholz, s. Holzflößung.

Flotte, deutsche, Befreiung der in derf. dienenden Mannschaft vom Landdienste V. 808.

Flüchtlinge, s. Verbrecher.

Flurrisse von den Stadtfeldmarken II. 31.

Formtorf, Preis dess. I. 289.

Forstadministration, Veränderung in deren Einnahmen und Ausgaben I. 254.

Forstbauetat, I. 330. 331. V. 102. 103. — Repartition der Etatsummen auf die Quartale V. 102. — Quartalextracte V. 102.

Forstbauwesen, I. 330—334. V. 102. 103. — Instruction für den Geschäftsbetrieb in Amts- und Forstbausachen I. 171.

Forstbediente, Dienstwohnungen derf. I. 330. 331. 334. — untere, Namhaftmachung der sich besonders auszeichnenden V. 72. — Gebrauch der Waffe gegen Forstfrevler I. 306. V. 101. VI. 133. — Verhältniß derf. I. 233—239. V. 72. 73. VI. 122. — Regulativ wegen Prüfung und Anstellung derf. I. 236. — Warnung vor der Carrière eines solchen I. 238. — sollen im Militair gedient haben VI. 122. — Rangverhältnisse zu den Beamten bei den Unterschriften I. 11. 26. V. 1. — Leitung des Protocolls durch die Beamten bei gemeinschaftlichen Geschäften I. 12. — Aufführung im Amtsprotocoll I. 13. — Circulirung von Schriftstücken, zuerst bei den Beamten, dann bei den Forstbedienten I. 14. — Verabreichung von Baumaterialien zu den ex propriis zu bestreitenden Reparaturen an dies. I. 330. 331. 334. — müssen die edictmäßige Nebensteuer erlegen I. 406. — städtische, s. Holzwärter. — S. auch: Acker, Amtsbaubehörden, Anweisegeld, Besoldung, Besoldungsnachweisungen, Forsten, Jäger, Mast, Pachthöfe, Torfmöre, Uniform, Urlaubsgesuche, Wilddiebe.

Forstbruchgelder, Berechnung derf. I. 313.

Forstdienstländereien, Beiträge derf. zu geistl. Bauten I. 333.

Forsten, Maßregeln zur Erhaltung und Vermehrung derf. I. 289—294. V. 86. 87. — Verlicitirung des in denf. geworbenen Heu's Seitens der Forstbedienten VI. 337.

Förster, Prüfungscommission für dies. V. 73. — F., die Kammer- und Jagdjunker sind, deren Titulatur I. 235.

Forstfrevel, I. 300—330. V. 87—102. VI. 123—143. — Forstfrevelgesetz I. 316. 329. V. 87. 90. 92. — neuestes VI. 123. — deren außergerichtliche Abmachung V. 92.

Forstfrevler, Convention wegen derf. mit Preußen I. 311. — mit Hannover I. 313. — Untersuchung gegen auswärtige I. 315. — Zahlungszwang gegen solvente V. 92.

Forstgeldetat, Zeit der Einreichung I. 239. 246. 247. 260. V. 77. — Einreichung specieller Besoldungsetats V. 74. — Schema V. 76. — Specialisirung dess. nach den Quartalen des Etatjahres V. 77. — Vorschriften wegen dess. V. 79.

Forstgeometer, Instruction derf. I. 239. 261. — Gebühren derf. I. 246. 253. V. 75.

Forstgerichte, I. 324. VI. 137. — Stempelbogen zu den Protocollen I. 302. — deren Verhandlungen sind stempelfrei I. 519. — in den Protocollen das Pfandgeld besonders aufzuführen I. 307. — Einreichung der Protocolle I. 307. — deren Leitung durch Amtsauditoren I. 308. — deren Competenz I. 308. 311. 324. 329. — Formulare zu den Ladungen, Protocollen und Straferkenntnissen V. 88. — Nennung des Denunciaten in den Protocollen V. 91. — deren Beaufsichtigung V. 94. — Vorschriften für dies. I. 305. V. 87.

Forstgerichtsgebühren, Entschädigung der Beamten wegen der wegfallenden V. 87. — Tabellen für die Liquidation der forstgerichtlichen Atzungskosten, Wartegebühren u. Strohlagervergütung V. 94.

Forstgerichtstage sollen regelmäßig abgehalten werden I. 303. 305. V. 94.

Forstinspection, s. Gesetzsammlung.

Forstinspectionen, Aufhebung einzelner V. 75. 76.

Forstinspectionsbeamte, Prüfung und Anstellung derf. I. 236. — sollen den Beamten einen Ueberschlag ihres Bedarfes an Diensten zur Forstcultur vorlegen I. 247. 253. — Berichte bei Contraventionen gegen das Jagdfrevelgesetz V. 71. — deren Rang und Amtstitel I. 11. 26. VI. 72. — S. auch: Pachtcontracte, Zimmerbesichtigung.

Forstinteresse, herrschaftliches, wenn dessen Vertretung Rechtskenntnisse erfordert, sollen Amt und Forst gemeinschaftlich handeln V. 75.

Forstkasse, Sicherung derf. gegen Entwendungen V. 73. — Hauptforstkasse I. 3. 5.

Forstmeister, Titel und Rang der Forstinspectionsbeamten V. 72.

Forstordnung, Einschärfung mehrer Jagdgesetze derf. I. 220.

Forstrath, dessen Rang IV. 918.

Forstrechnungen, Instruction zur Führung der Register derf. I. 247. V. 76. — Einreichung der Extracte aus denf. V. 78. — Ablegung der Geld- und Natural-F.-R. V. 79. — Veränderung in den Einnahmen und Ausgaben I. 254. — S. auch: Brandentschädigungsgelder, Forstgeldetat, Forstregister.

Forstregister, Aufhebung der Gebühren für Revision deſſ. I. 246. — Instruction zur Führung deſſ. I. 247. V. 76. 77. — Aufhebung der Quittungs- oder Pedellengebühr für die abgelegten I. 254. — Die in demſ. zu berechnenden Ausgaben für Bereitungskoſten des Torfs, der Kohlen und des Holzes I. 267. — S. auch: Forſtbruchgelder. — Ratificatorien über die Liquidationen zu den Capiteln derſ. V. 79. — Bemerkung in denſ. wegen des Aufgeldes bei Verabreichung von Form- und Bachertorf ſtatt Stechtorf V. 80.
Forstreviere, Veränderung einzelner V. 74. VI. 144.
Forstſachen, I. 233—334. V. 72—103. VI. 122—144.
Forstſchreibtage, freie Zulaſſung zu denſ. I. 269. — Einrichtung der Protocolle derſ. V. 84. — Dabei werden keine Protocoll- und Schreibgebühren bezahlt I. 277. — ſollen aufhören VI. 123.
Forstſchutz, I. 324. V. 88. VI. 132. — S. auch: Militairperſonen.
Forsttaxe, ſ. Eichenbohlen, Holzpreiſe.
Forstverbeſſerungen, ſ. Holzanzucht.
Forſtweſen, Beſtimmungen zur Geſchäftsordnung für daſſ. I. 239—267. V. 73.
Forſtwrogenſachen, forum I. 302. — Forum delicti I. 303. — Uebergang derſ. zur förmlichen gerichtlichen Unterſuchung I. 311. — Friſt für Beſchwerden in denſ. I. 312. — deren Abgrenzung gegen Diebſtahl I. 315.
Forum delicti commissi, deſſen Präferenz II. 505. — Competenz bei mehreren V. 446. — S. auch: Mecklenburg-Strelitz. — F. rei sitae, Berechtigung deſſ. zum Verkauf VI. 15. — S. auch: Erbſchaftsforum, Gerichtsſtand, Vormünder.
Frachtbriefe der Führer von Waaren, Vieh u. ſ. w. I. 362. — Sammlung und Einſendung derſ. Seitens der Poſtämter I. 605.
Frachtcharten bei den Poſtämtern I. 622. — S. auch: Poſtſachen.
Frachten, ſ. Lauenburg.
Frachtfahrer, Verordnung wegen deren Unterſchleiſe in Zollſachen I. 569. — dürfen nur auf den Zollſtraßen fahren I. 579—582. — dürfen keine poſtpflichtigen Gegenſtände befördern I. 626. 627.
Frachtſtraßen, ſ. Zollſtraßen.
Frankfurt a. M., deſſen Beitritt zur Gothaer Convention V. 650.
Frankirungszwang, I. 704. V. 200.
Frankocouverts, ſ. Briefmarken.
Frankreich, Poſtverhältniß zu demſ. I. 729. 730. V. 210. 214. 218. 219. — Telegraphenverhältniß VI. 249. — Handels- und Schifffahrtsvertrag mit demſ. III. 493. — Convention wegen Mittheilung von Todtenſcheinen über beiderſeitige Unterthanen III. 983. — Zeugniſſe für ſich dort verheirathende Mecklenburger IV. 89. — Vertrag mit demſ. wegen Auslieferung von Verbrechern V. 489. — Löſung eines Gewerbeſcheins der Handelsreiſenden daſ. V. 912. — Aufhebung des Abſchoſſes mit demſ. I. 584.
Frauenmark, deſſ. Verkauf I. 202.
Frauenzimmer, Aufnahme derſ. zu Bürgerinnen IV. 802. — Bürgſchaften derſ. VI. 312.
Freiheit, perſönliche, Geſetz zum Schutze derſ. V. 480. 483. — Aufhebung dieſes Geſetzes V. 483.
Freiſchule, Benennung der Koch'ſchen in Wismar IV. 320.
Freizügigkeit, ſ. Aufnahme Fremder.
Fremde, verdächtige, Reinhaltung des Landes von denſ. III. 56. 57. 66. — Vigilirung auf dieſelben III. 57. — Abhaltung verdächtiger von den Grenzen III. 62. — Abhaltung fremder Juden III. 76. — Vom Herbergen und Controliren derſ. auf dem Lande III. 80. — S. auch: Aufnahme, Beerdigungskoſten, Bettler, Frohnknechte, Gaſtwirthe, Kranke, Krüger, Städte.
Freudenbezeigungen, öffentliche, allgemeine, bedürfen der obrigkeitlichen Erlaubniß III. 976.
Friederichsruhe, deſſen Verkauf I. 202.
Friedhöfe, Eigenſchaft und Unterhaltungskoſten V. 1084. — S. auch: Kirchhof.
Frieſenmacher, Zollfreiheit der Parchim'ſchen I. 572.
Friſt für Einforderung von Acten und Berichten II. 335. — für Einlieferung von Schlußſchriften II. 336. — Bewilligung derſ. bei Quartalzahlungen in den Aemtern I. 124. — bei der Appellation II. 346. — Präjudiz bei prorogirter Juſtificationsfriſt II. 346. — Intimationsfriſt bei der Appellation II. 347. 348. — Prorogation derſ. in Wismariensibus II. 348. — S. auch: Edictalladungen, Proclamata, Schriftwechſel, Verlaſſung.

Frohner, Recht auf das Abdecken crepirten Viehs V. 908. — müssen die Rotz- und Wurm-Krankheit der Pferde anzeigen V. 982. — deren Steuersatz V. 119. — S. auch: Abdecker.
Frohnknechte, fremde, Abwehrung derf. III. 69. 77.
Fuhranschläge zu den Bauten in den Domainen I. 151.
Fuhrgelder, Vergütung derf. bei Reisen über die Landes- und Amtsgrenze IV. 931. — S. auch: Criminalsachen.
Fuhrkosten, Berechnung derf. I. 92. — S. auch: Amtsactuarien, Amtsauditoren, Bauanschläge, Beamte.
Führungszeugnisse, s. Militairpersonen.
Fuhrwerke, Ausweichen derf. III. 307. 315.
Füllen, deren Revision und Zeichnung in den Landgestüten I. 209. — Einreichung der Listen über dies. I. 210.
Funddiebstahl, II. 529.
Fürstenfamilien, auswärtige, s. Güter.
Futtergewächse, Anbau derf. in den Domainen V. 65.

G.

Gadebusch, Amt, Veränderung im Bestande V. 65. — Combinirung des Rechnungswesens der Aemter G. und Rehna I. 85. — Veränderung des G. Physikatskreises V. 932.
Gärten, großherz., und Anlagen, deren Beschädigung V. 1062. — S. auch: Gehöfte.
Gastpredigten vor dem Wahltage sind nicht zu gestatten IV. 11.
Gastwirthe in Schwerin sollen die Fremden melden III. 56.
Gebäude, Obliegenheiten derjenigen, welche großherzogl. G. bewohnen IV. 933. — auf Abbruch verkaufte, in den Domainen I. 144. 145. — Neubau eingeäscherter, auf herrschaftliche Kosten herzustellender I. 142. V. 45. — Reparatur verfallener in den Domainen I. 166. — S. auch: Feuergefährliche Geschäfte, Feuerversicherungsanstalt, Geistliche G., Neubauten, Pachthöfe, Steuer- und Zolladministration, Straßen.
Gebührencredit, Ertheilung dess. II. 388. — S. auch: Advocaten.
Gebührenfreiheit der Staatsdiener mit fixem Gehalt IV. 931. — der Advocaten II. 376. — Keine G. der Advocaten hinsichtlich deren Immobilien VI. 41. — der Hautboisten u. Spielleute beim Militair II. 657. — der Soldatenfrauen in Ehescheidungssachen II. 376. — der Hofhandwerker in Ludwigslust II. 381. — der Gerichtsmitglieder und Subalternen der Justizcanzlei zu Güstrow V. 412. — findet nicht Statt bei Uebernahme von Gerichtskosten für Dritte VI. 40. — findet nicht Statt bei Klagen ex jure cesso VI. 40.
Geburtslisten der Juden IV. 194. — für die Militairrekrutirung IV. 104.
Geburtsscheine, stempelfreie, für die Rekruten IV. 102.
Geburtsstühle, Anschaffung derf. in den Domainen III. 709.
Gefälle, Erhebung und Ablieferung derf. I. 82.
Gefangene, s. Verbrecher.
Gefängnißstrafe bei Forstfreveln I. 316. — bei unbemittelten Forstfrevlern V. 90. — S. auch: Geldstrafen.
Gehalte und Pensionen, Verbot der Auszahlung derf. vor ihrer Fälligkeit IV. 933. — S. auch: Anweisungen.
Gehaltsfixirung, s. Amtsbediente.
Gehlsdorf, s. Rettungshaus.
Gehöfte der Hauswirthe, Nummern derf. I. 42. 44. 47. V. 14. — Größe der Gärten bei denf. I. 61. — Kammeracten über die einzelnen V. 13. — Schweineställe auf denf. I. 169. V. 14. — Fortsetzung der Gehöftswirthschaft durch die Mutter und Kinder I. 49. — Aufnahme der Inventarien über dies. V. 12. 14. I. 61. — Vererbpachtung der Bauer-G. V. 15. — Taxirung der Gebäude auf zu vererbpachtenden Bauer-G. V. 16. — Lieferung von Heu u. Stroh außerhalb derselben VI. 107. — Amtsanweisungsgebühr bei G.-Erledigungen V. 53. — S. auch: Hauswirthe, Wittwen.
Gehöftsregulirungen, s. Amtsauditoren.

Gehöftsschulden, von den verschiedenen Arten derf. I. 60. VI. 106. — S. auch: Illatenforderung.
Geisteskranke, III. 720—781. V. 969—981. — Sorge der Ortsobrigkeit für dief. III. 729.
Geistliche, Umwandlung der Feuerungsdeputate für dief. IV. 25. — S. auch: Trauerpfenniginstitut.
Geistliche Aemter und Diener IV. 7—28. V. 1072. 1073.
Geistliche Bauten, landesherrl. Patronats, möglichste Beschränkung derf. V. 50. — Uebersicht derf. zu den Amtsgeldrechnungen I. 121. — Landesherrliche Patronatbeiträge zu denf. I. 7. — Instruction für die Verhandlungen über dief. IV. 143. — S. auch: Einlieger, Forstdienstländereien, Gesimssteine, Kammer, Kirchenbauten.
Geistliche Beruf, s. Hebammen.
Geistliche Gebäude sind der Ortsjurisdiction unterworfen V. 367. — Aufmerksamkeit auf gute Unterhaltung derf. IV. 132. — Ort der Berechnung der Aufkünfte für abgebrochene IV. 176. — Ansetzung der Bauconferenzen außerhalb der Landtagszeit V. 1093. — Verwendung von Portland-Cement und sonstigen kostbaren Surrogaten zu denf. V. 1095.
Geistliche Hebungen, s. Wismar'sche.
Geistliche Sachen IV. 1—204. V. 1072—1100.
Geld, falsches und nicht coursmäßiges, Zurücksendung dess. an die Rechnungsbeamten V. 28.
Gelder, Auslieferung derf. durch die Post I. 595. 612. V. 176. — sollen auf der Post gewogen werden I. 598. — Anwendung von Beuteln ohne Nath bei den mit der Post zu versendenden V. 176.
Geldsendungen der Aemter an die Renterei, Vorschriften wegen derf. V. 39. 40. — Baare Ein- und Auszahlungen V. 208. VI. 278. 279. 299. — Auszahlungsassignationen VI. 281. 282. — S. auch: Postsachen.
Geldsorten, bei der Post anzunehmende V. 185.
Geldstrafen, Recht der Niedergerichte auf die in bei ihnen anhängigen Criminalsachen erkannten II. 535. — Verwandlung derf. in Gefängnißstrafe bei Forstfrevlern I. 306. 314. — deren Verhältniß zu Gefängnißstrafe bei Forstfrevlern V. 93. — S. auch: Straferlasse.
Gelehrtenschulen, IV. 308—318. V. 1106.
Geleitscheine für Transporte von Lübeck und Hamburg, Aufhören derf. III. 657.
Gemeinde, jüdische, Beitrag der Juden zu den Kosten derf. IV. 193.
Gemeine Bescheide, s. Hof- und Landgericht.
Gemeinschuldner, Processe, in denen derf. Kläger II. 440.
Gendarmen, Strafe für Beleidigungen derf. II. 520. 521. — Revision der Posten durch dief. V. 178. — denselben zu ertheilende Ablieferungsscheine III. 14. — Veränderte Stationirung und Einrichtung von Fuß-G. V. 603. 605. 606. 611—615. 634. — Neueste Dislocation VI. 223. — S. auch: Postillone, Prämie, Reisepässe.
Gendarmerie, III. 1—16. V. 603—634. VI. 223—229. — Dislocationen bei derselben III. 15. 16. — Wiederbesetzung von Vacanzen bei derf. u. Rang derf. III. 16. — S. auch: Arrestanten, Feuerung.
Gendarmerieordnung, III. 1. — neue V. 606.
Gendarmeriesachen, Postfreiheit derf. I. 692. 693. V. 201.
Generalextracte bei Amtsrechnungen I. 86. 97. V. 40.
Generalpostdirection, V. 139.
Generalpostmeister, dessen Bestellung und Geschäftskreis I. 591. — Aufhebung dieses Postens I. 593.
Gerichte, Verpflichtung derf. zur Annahme eines bei einem anderen Gerichte bereits zurückgewiesenen Antrags VI. 14. — Verurtheilung derf. in die Kosten II. 374. 384. — Gebühren derf. als Commissarien II. 375. 381. — Jurisdiction der ritterschaftlichen und städtischen Gerichte in causis matrimonialibus V. 369. — Beistand der Behörden in G.-Sachen durch die Ortseinwohner II. 339. — Verweigerung der Rechtshülfe von auswärtigen V. 433. 435. VI. 49. 50. — S. auch: Oestreich, Protocollführung, Richter, Stimmengleichheit.
Gerichtliche Sachen, s. amtliche Sachen.
Gerichtsbarkeit, freiwillige, s. Protocollführung.
Gerichtsferien, II. 270. 271. 276. VI. 57. 78. — Beachtung derf. in Concurs- u. Curatelsachen VI. 57. 78. — S. auch: Fatalien.
Gerichtsgebühren, II. 373—401. V. 412—433. VI. 40—49. — Die durch Abhaltung eines

Gerichts an einem dritten Ort vermehrten Kosten sind den Parteien zu vergüten VI. 42. — S. auch: Armenproceß, Gebührenfreiheit, Preußen.
Gerichtskosten in Criminalsachen II. 564—574. V. 485-488. VI. 102—104. — S. auch: Inculpaten.
Gerichtsordnungen, II. 216—270. V. 323—360.
Gerichtsstand in Civilsachen II. 294—309. V. 366—371. VI. 11—25. — G. in Untersuchungssachen II. 502—515. V. 441—450. VI. 84. 85. — S. auch: Forum, Obervormundschaftliches Gericht, Stallmeister, Studenten.
Geringfügige Sachen, s. Criminalsachen.
Gesangbuch für Schulen von J. J. H. Meyer, Portoermäßigung für dass. I. 709.
Geschenk, s. Apotheker.
Geschwister, s. Ausspruch.
Gesellen, die einen Bau übernehmen, dürfen dies nur unter einem Meister thun I. 177. — Steuer beweibter und auf dem Lande wohnender I. 382. — Verbot der Wanderbücher für beweibte und wohnhafte III. 127. — Verbot der Unterscheidung ders. in Land- und Seestädter III. 607. — Lehrbriefe für dies. III. 609. V. 907. — Ertheilung von Wohnscheinen an dies. erst nach erfolgter Wanderschaft III. 610. — Preuß. Verordnung wegen der G., die sich in der Schweiz aufgehalten haben V. 907. — S. auch: Handwerksburschen, Wanderbücher, Wandern.
Gesellenverbindungen, unerlaubte, III. 612. 613.
Gesetze, Gültigkeit der seit dem außerordentlichen Landtage von 1848 emanirten V. 1119. — S. auch: Publication, Staatsgrundgesetz.
Gesetzsammlung, v. Both'sche, Anschaffung ders. für Amt und Oberforst I. 12. — für die Stadtgerichte II. 271. — kirchliche, von Ackermann, sollen die Prediger anschaffen IV. 182.
Gestmssteine, Vermeidung ders. bei geistl. Bauten IV. 143.
Gesindelohn, s. Liedlohn.
Gesindeordnung für Schwerin II. 199. — für Parchim II. 205. — für Wismar V. 317. — für Lübz VI. 79.
Gesinderecht, II. 198—211. — V. 317—323. VI. 79—84. — S. auch: Dienstboten.
Gestüt zu Rabensteinfeld, Gerichtsstand der dabei Angestellten VI. 22.
Gestütsgericht zu Redefin, gehört nicht zu den Hofstaatsgerichten VI. 6.
Gestütsknechte zu Redefin, deren Gerichtsstand VI. 15.
Gesundbrunnen, s. Goldberg.
Gesundheitspaß über die Grenze transportirter Personen VI. 342. — S. auch: Lungenseuche, Rußland, Schiffe.
Getreide, zur See in Rostock und Wismar eingeführtes, dessen Freiheit resp. von Accise und Licent und Schiffsumgeldern V. 106. — S. auch: Mahlsteuerfreiheit.
Gewalt, offne, vereinigte, Competenz zur Bestrafung ders. V. 447. 451.
Gewehr, s. Schießgewehr.
Gewerbeschulen in den Städten IV. 323. V. 1106.
Gewerbewesen, Bestellung eines Referenten für dass. bei der Regierung III. 609. — Auskunft der Ortsbehörden an dies. III. 611.
Gewerbliche Erzeugnisse, auswärtige, sollen einheimische Gewerbeleute nicht für ihre eigenen ausgeben III. 650.
Gewerbliche Sachen III. 604—650. V. 904—909.
Gewerbscheine für die Probenreiter III. 661. 665. — Visirung ders. III. 663. — Gebühren für die Interims-G. III. 663. — S. auch: Subscribentensammler.
Gewett zu Wismar, Amtsfunctionen und Verfahren dess. V. 357.
Gewicht, Controle der Richtigkeit dess. III. 652. 654. — S. auch: Aichung.
Giftverkauf der Apotheker III. 712. — an Kammerjäger III. 714. — Ratten- und Mäusegift III. 719.
Glas, hohles, Zollsatz dafür I. 576.
Glaser, Verweisung ders. an das Glaseramt zu Güstrow III. 632.
Glaubenseid, II. 473.
Glocken der Kirchen und Thürme, bei denen sollen Axen und Pfannen in dauerhaftem Zustande erhalten werden IV. 136.

Gnadengelder und Pensionen, Berechnung und Auszahlung IV. 926. — nur in baarem Gelde IV. 929. — Verbot der Auszahlung vor der Fälligkeit IV. 933. — Anzeige von in Wegfall gekommener IV. 939. — S. auch: Gehalte, Pensionen.
Gnadenjahr bei den Pfarren IV. 28—48. — Theilung dess. zwischen der Wittwe u. den Kindern IV. 28. — Recht der Wittwen auf das am Ende dess. vorhandene Rauhfutter IV. 28. — dessen Bedingtheit durch eine Wittwe IV. 28. — Eintritt dess. bei hinterlassenen Kindern IV. 29.
Gnadenmittel, Theilnahme der Behörden an dens. IV. 64.
Gnadenquartale der Küster- u. Schulmeisterwittwen IV. 33. — S. auch: Zollerheber.
Gnaden- u. Sterbequartal der Hinterbliebenen von Staatsdienern IV. 914. 924. — der Erben zweiter Schullehrer im Domanium VI. 341. — S. auch: Chausseegeldeinnehmer.
Gnoyen, Aenderung des Kreisphysicatsdistricts VI. 363. — S. auch: Drechsleramt, Stipendium.
Gold ist bei der Post zu eigentlichen Portozahlungen nicht anzunehmen V. 185. — S. auch: Aichung.
Goldberg, der Gesundbrunnen soll nicht beschädigt werden III. 809.
Gotha'er Convention, s. Ausgewiesene.
Gottesdienst u. gottesdienstl. Tage IV. 68—73. V. 1083. — Theilnahme der Behörden an dems. IV. 64. — katholischer, Verbot der Abhaltung dess. außer in einzelnen bestimmten Ortschaften V. 1090. — S. auch: Religionsübungen, Thorsperre.
Gräber, heidnische, Schonung ders. u. aller Alterthümer III. 984.
Grabow, Friedr. Rohr'sche Stiftung das. III. 921. — Taschenberger'sche Stiftung das. V. 991. Jakob Bollbrügge'sche Stiftung das., u. deren Eigenschaft als juristische Person VI. 353. — Aufhebung der wechselseitigen Zollfreiheit der Gr. u. Danneberger I. 572. — Gr. Amt, Verhältniß zu Ludwigslust I. 210. — S. auch: Buttermärkte, Sparkassen.
Grabreden, Nichtgeistlicher V. 1083.
Graduirte Theologen, deren Prüfung beim Antritt der Pfarre IV. 52.
Grasschnitt auf den Dossirungen der Chausseen III. 334.
Grenzsteuerstuben, I. 356.
Grenzstreitigkeiten auf der Feldmark Parchim, Verfahren dabei V. 376. — S. auch: Hauswirthe.
Grenzzölle, I. 356.
Grevismühlen, Taxe des dortigen Stadtgerichts II. 382. — Amt, Vereinigung von Rüting mit dems. I. 213. — Amt, Vergrößerung dess. V. 65. — Jurisdictions-Regulativ für Stadtgericht u. Magistrat IV. 794.
Griechenland, Postverhältnisse zu dems. V. 212. 213. — Handels- u. Schifffahrtsvertrag mit dems. VI. 300.
Groß-Gievitz, Aufhebung des dortigen Jahrmarkts III. 909.
Großherzog, Verbot der unverlangten Einsendung von Büchern u. dergl. an dens. III. 938. — Annahme der Würde eines Grhzgs. IV. 520. — Veränderte Titulatur in Folge der Annahme ders. IV. 521. — Großh. Hausgesetz IV. 558. — Patent des Großhzgs. Paul Friedrich beim Antritt der Regierung IV. 587. — desgl. des Großhzgs. Friedrich Franz IV. 589. — Eingaben an dens. IV. 943. — Leitung der Landesverwaltung in Abwesenheit dess. V. 1117. — S. auch: Agnaten, Haushalt.
Großherzogliches Wappen statt des Namenszugs auf Grenzpfählen u. Schildern IV. 587.
Grundheuer, s. Canon.
Grundpläne von den Städten II. 31.
Grundrechte des deutschen Volks IV. 639. — Aufhebung IV. 767.
Grundstücke, Verbot des Mitbietens der Juden auf solche IV. 192. — Dispensation bei beabsichtigter Erbauung einer Synagoge IV. 194.
Grüne, arsenikhaltige Farbe, Warnung vor ders. V. 984.
Grützmühlen, s. Handmühlen.
Guatemala, Republik, Handels- u. Schifffahrts-Vertrag mit ders. V. 816.
Gustava, Villa bei Ludwigslust, zu einem großh. Familienfideicomiß bestimmt IV. 768.
Güstrow, Bedachung der Scheunen u. sonstigen Gebäude in den Vorstädten III. 186. — Wollmarkt, Steuer- u. Zollfreiheit dess. I. 389. 390. 397. — Bescheinigungen für die Wolle des G. Markts I. 389. — Zeit des Einwiegens der Wolle für den dortigen Markt III. 667. — Dauer des Markts u. Zeit der Einbringung der Wolle III. 667. — Beschränkung des dortigen Umschlags oder Fastnachtsmarktes III. 909. — Leihhausordnung für dass. III. 903. — Schreibgebühr für das dortige Leihhaus

III. 909. — Israel Nathan'sche Familienstiftung daselbst III. 921. — Erlegnisse bei Gewinnung des Bürgerrechts das. IV. 825. — Wahlordnung für den Bürgerausschuß IV. 870. — G., Amt, Veränderung im Bestande I. 213. — Appellationszug vom Stadtgericht an den Magistrat das. II. 350. — Exequirung der öffentl. Abgaben von den dortigen Eximirten II. 404. — S. auch: Eheleute, Hunde, Miethseinwohner, Straßen, Wittwenkasse, Zinngießerämter.

Güter, Wolde'sche, s. Preußen. — ritterschaftliche, Größe der Hauptgüter IV. 904. 905. — deren Größe an reinem Hofselde V. 1165. — dürfen nicht an Mitglieder auswärtiger regierender Fürstenfamilien veräußert werden IV. 908. — Bekanntmachung der Verpachtung ders. u. des Verkaufs des Gutsinventarium II. 14. — in Concurs gefallene Verpachtung ders. II. 424. V. 437. 438. 439. — Berichte u. Anzeigen hinsichtlich ders. II. 424. 425. 457. VI. 55. — Taxirung ders. II. 428. 434. 442. 456. 457. 459. VI. 61—64. — Zum Zuschlag erforderliche Höhe des Bots II. 457. VI. 64. — Zuschlag der unmittelbar ritterschaftlichen II. 460. — Mitbieten der Indult genießenden Kauflustigen II. 458. — Verkauf u. eventuelle datio in solutum II. 460. — Einzelne Vorschriften wegen des Verkaufs VI. 60—62. — Taxirung der ritterschaftlichen für die Erbsteuer V. 131. — S. auch: Erbenzeugnisse, Erbzinsstellen, Hufenkataster, Hufenstand, Hufensteuer, Längenmaaß, Pachthöfe.

Gütergemeinschaft, eheliche, in Wismar, Einfluß der fortgesetzten auf das Dispositionsrecht in Stadtbuchsachen V. 246. — Aufhebung ders. während der Ehe II. 2. — G. in Sternberg V. 239.

Gutsbesitzer, deren Gerichtsstand in Concurs- u. Curatelfällen II. 304. — Gerichtsstand derer zu Niendorff und Steder II. 299. — Aufhören ihrer Canzleisässigkeit VI. 24.

Gutsinventarium, s. Güter.

Gutspässe, s. Steuerfreiheitspässe.

Gymnasiallehrer, Probejahr ders. IV. 317.

Gymnasien, s. Gelehrtenschulen.

Gyps, Lübtheener, Zoll- u. Steuerfreiheit dess. I. 393.

H.

Haack, Steuer- u. Zollfreiheit für dess. Eisengießerei I. 393.

Hafenordnung, Rostock'sche V. 824.

Hafer, Preis desselben als Inventariensaat bei Domanialhöfen I. 33.

Hagelschaden, Förderung der Versicherung der Hauswirthe dagegen V. 67.

Hagelversicherungsanstalt, s. Feuer- u. Hagelversicherungs-Anstalt zu Güstrow.

Hagelversicherungsverein für Mecklenburg-Schwerin V. 689. — Zus. v. 19. Mai 1855. Rbl. Nr. 19. S. 94.

Hahn, Steuer- u. Zollfreiheit der von dems. fabricirten Bandwaaren I. 392. 397.

Halseisen gehört zu den entehrenden Strafen II. 535.

Hamburg, Handels- u. Schifffahrtsvertrag mit dems. V. 814. — Postverhältnisse zu dems. I. 684. — Posttaxe u. Francozwang der Thurn- u. Taxischen Posten das. I. 725. 727. — Convention wegen der Deserteure mit dems. II. 700. — S. auch: Auswanderer, Geleitscheine.

Handel, unerlaubter auf dem platten Lande, Vigilirung auf dens. V. 915. — dessen Verbot an Sonn- u. Festtagen IV. 64. — S. auch: Hausirbetrieb, Salz, Schiffergesellschaft.

Handelsagenten, s. Consuln.

Handelsleute, s. Kaufleute, Städte.

Handelspässe, V. 910. — für jüdische Handelsleute III. 119. — Behörde zur Ertheilung ders. III. 121. V. 665. 666. 915. — Einreichung des Signalements bei nachgesuchten III. 121. — S. auch: Productenhändler, Schweine.

Handelsreisende, s. Probenreiter.

Handelssachen, III. 650—670. V. 909—915. — wegen der Handels- u. Schifffahrtsverträge, s. die einzelnen betreffenden Staaten.

Handelssteuer, deren Aufhebung für Rapps I. 346. — von ins Ausland verkauften und dahin gelieferten Gutsproducten keine wahrzunehmen VI. 194. — Specification der Colli für dies. VI. 194. — S. auch: Conditoren, Spielkarten, Stempelung.

Handlungsknechte, fremde, jüdische sollen nicht angenommen werden IV. 187. 191.

Hand- u. Grützmühlen, unconcessionirte u. vorschriftswidrig gebrauchte I. 381.

Handwerker aus andern Städten, Abhibirung derf. III. 604. 611. 649. — jüdiſche IV. 195. — S. auch: Amtshandwerker, Amtsrollen, Geſellen, Hauſiren, Landhandwerker, Mecklenburg-Strelitz, Töpfer.
Handwerksämter, Bedingungen der Aufnahme Preuß. Patentmeiſter in dieſ. III. 607.
Handwerksbetrieb auf dem platten Lande, desfallſige Contraventionen ſind Polizeiſache II. 339.
Handwerksburſchen, bettelnde, Einlieferung derſ. an das Landarbeitshaus III. 50. — Verhinderung des Bettelns u. Vagabundirens derſ. III. 75. 77. 78. 79. — bettelnde oder von der Reiſeroute abweichende, ſind nach dem Landarbeitshaus einzuliefern V. 666. VI. 341. — fremde jüdiſche, Erlaubniß derſ. zum Arbeiten im Lande III. 129. — S. auch: Geſellen, Kranke.
Handwerkslehrlinge, Alter derſ. III. 608.
Handwerksſachen, III. 604—650. V. 904—909.
Hannover, Verfahren bei Ausweiſungen von u. nach H. III. 98. 107. 110. — Convention mit demſ. wegen gegenſeitiger Verpflegung von armen Kranken III. 104. — Handels- u. Schifffahrts-Vertrag mit demſ. III. 570. — Poſtverhältniſſe zu demſ. I. 727. V. 213. — Convention wegen der Deſerteure mit demſ. II. 700. — Reiſepäſſe dorthin u. von dort III. 147.
Haſen, Wildtaxe der halbgewachſenen I. 223.
Hauptforſtkaſſe, I. 3. 5.
Hauptkammerkaſſe, I. 3. 5.
Hauptpaſſirſcheine, ſ. Steuerpaſſirſcheine.
Hauptpoſtämter, I. 592.
Hausbauplätze, wüſte, Abtretung derſ. in den Städten II. 161. 168. — S. auch: Straßen.
Hausdiebſtahl, II. 519.
Häuſerkataſter, ſ. Schwaan, Schwerin.
Hausgeſetz, ſ. Großherzog.
Hausgottesdienſt, ſ. Religionsübungen.
Hausgut, ſ. Haushalt.
Haushalt, großh., Verwaltungsbehörden der zu demſ. gehörenden Domainen IV. 762. 764. — Beibehaltung der beſ. Haushalt-Domainen IV. 766.
Haushaltsgüter, Liquidation der Koſten derſ. mit der Renterei V. 1.
Hauſirbetrieb, Competenz zu Unterſuchungen bei desfallſigen Contraventionen V. 910. — auf dem platten Lande iſt verboten VI. 354. — Verbot des Handels- u. H.-Betriebs an Sonn- u. Feſttagen VI. 350.
Hauſiren ausländiſcher Handelsleute u. Handwerker auf dem platten Lande mit Umgehung der Steuerſtuben I. 347. — Verbot des H. auswärtiger Gewerbetreibender VI. 339. — der Handwerker mit ihren Waaren auf dem platten Lande iſt verboten III. 608. — H. mit Fehmer'ſchen Strümpfen iſt verboten III. 650. — Vorgängige Erlaubniß zum H. im Preußiſchen III. 656. — H. mit Schießpulver iſt verboten III. 656. — Erlaubnißſcheine zum H., deren Unterſchied von Jahrmarktspäſſen VI. 350. — S. auch: Arzneiwaaren, Drechslerwaaren, Seilerwaaren, Töpferwaaren.
Hauſirer, conceſſionirte, erlaubte Handelsgegenſtände für dieſ. III. 654. — Verbot der Waarenniederlagen auf dem platten Lande III. 656. — fremde, Verſteuerung der Waaren derſ. I. 347. — durchpaſſirende ausländiſche, Verfahren gegen dieſelben wegen der Steuer I. 355. 364. 383. — S. auch: Mecklenburg-Strelitz, Tranſitowaaren.
Hauslehrer- u. Hauslehrerinnen, deren Prüfung IV. 319.
Häusler in den Domainen V. 17—22. — deren Verhältniſſe V. 17. — Nummern der Wohnungen derſ. V. 20. — Häuslerbriefe V. 20. — Beobachtung der genehmigten Bauriſſe durch dieſ. V. 21. — Einrichtung der Häuſer derſ. V. 21. — S. auch: Hypothekenweſen, Nebenſteuer.
Hauspertinenzen und deren Ablöſung II. 214. 215. V. 323.
Hausſuchungen bei Forſtfreveln I. 323. VI. 134.
Haustaufthaler, IV. 76.
Hauswirthe, I. 34—62. V. 12—15. VI. 106—108. — Auseinanderſetzung der Erben derſ., inwiefern ſie reine Amtsſache I. 27. — Anweiſungen u. Auseinanderſetzungen bei den Gehöften derſ. V. 12. — Bewirthſchaftung ihrer Ländereien V. 14. — deren Grenzſtreitigkeiten I. 29. — Beſtrafung der ihr Reparaturholz nicht verwandt habenden I. 137. 329. — deren Hufenſteuer I. 405. — Was für deren Gebäude zu bewilligen iſt I. 139. — Zu veranſchlagendes Holz zu den

Gebäuden derſ. I. 176. 284. — Veranſchlagung der Koſten für Windelböden V. 13. — denſelben zu gewährende Bauhülfen I. 170. — Von den Rauchböden u. Schornſteinen bei den Wohnungen derſ. I. 175. — Sichere Einrichtung der Bodenlucken in den Bauerhäuſern V. 66. — Aufhören des Deckzwangs derſ. I. 209. — dürfen keine Deck-Hengſte aufſtellen V. 64. — Erſatz des an dieſ. vorſchriftswidrig abgegebenen Bauholzes durch die Behörden V. 85. — Execution der Aemter gegen dieſ. II. 410. 415. — Claſſificirung derſ., zwecks Beſtimmung ihrer Leiſtungen I. 58. 59. — S. auch: Abfindungen, Abmeierung, Altentheilswohnung, Amtliche Sachen, Ausſpruch, Ausſteuer, Bauerverſammlungen, Eichen, Feuerverſicherungsanſtalt für die Domainen; Gehöfte, Gehöftsſchulden, Hagelſchaden, Hochzeit, Hofwehren, Holzanzucht, Holzdeputate, Kriegserleidungsforderungen, Nachfolge, Schulacker, Torfſtich, Wittwen.

Hauswirthscontracte, einzureichende Entwürfe derſelben I. 57.

Hauswirthsländereien, ſ. Afterpacht, Hauswirthe.

Hauswirthsſöhne, erſtgeborene, jährliche Einreichung von Liſten derſ. I. 37.

Havel, Actienplan zur Schiffbarmachung der Elde, H. u. Stör III. 471. — Aichung u. Meßbriefe der Fahrzeuge auf derſ. III. 492. — Tiefgang der auf derſ. zuzulaſſenden Fahrzeuge III. 510.

Havre, Poſtverhältniß I. 729.

Hazardſpiel, Verbot deſſ. II. 516. — Strafe II. 517. — S. auch: Ausſpielungen, Dreikartſpiel, Eidesdelation.

Hazardſpieler, Competenz gegen dieſ. II. 506.

Hebammen, III. 709—711. V. 932—934. — Prüfung der von dem competenten Kreisphyſicus unterrichteten III. 710. — Ertheilung des Unterrichts für dieſ. in Roſtock V. 933. — Vigilirung auf nichtgeprüfte in den Domainen III. 711. — Ohne Beilegung eines Diſtrictszwanges angeſtellte III. 710. — denſ. in den Domainen kein Diſtrictszwang beizulegen V. 932. — Sorge für abgehende in den Domainen V. 932. — deren Rechte in den Domainen III. 710. — Ländereien derſ. in den Domainen V. 933. — Aufbringung der Emolumente für dieſ. in den Domainen III. 711. — Entſchädigung der nicht abhibirten Diſtrictsh. von den Forſtbedienten III. 709. — Fixe Emolumente der Dorfh. III. 709. — deren geiſtlicher Beruf V. 933. 934.

Hebräiſche Sprache, ſchärfere Prüfung der Candidaten der Theologie darin IV. 52.

Hecken, ſ. Schlagbäume.

Heckenpflanzungen, ſ. Holzanzucht.

Heimathloſe, III. 56—111. V. 637—664. — Vom Auslande eingelieferte, Verfahren mit denſ. III. 78. — S. auch: Kinder.

Heimathsort, ſ. Chauſſeenwärter.

Heimathsrecht, Verfahren bei Proceſſen über daſſ. zwiſchen dem Landarbeitshauſe u. den Ortsbehörden III. 54. — Beſtimmungen wegen deſſ. III. 81. 83.

Heimathsreverſe ſollen im Allgemeinen in den Domainen nicht ertheilt und gefordert werden I. 79. 81.

Heimathſcheine, V. 649. — Formularmäßige Ausſtellung derſ. V. 662. — Auswärtige Behörden zur Ausſtellung derſ. u. der Uebernahmeſcheine V. 652. 655. 656. 657. — für einen längern Aufenthalt im Hamburger Gebiet V. 656.

Heimathsverhältniſſe, ſ. Auswanderer.

Heirathen militairpflichtiger Handwerker III. 604. — S. auch: Copulation.

Heſſen, Kurfürſtenthum, Ablieferungsort für Transportanden dahin III. 110. — Poſtverhältniß I. 728.

Heſſen-Caſſel'ſche Forderungen, Uebergang derſ. auf den Kaiſer Napoleon II. 5. 6.

Heſſen-Darmſtadt, gerichtl. Requiſitionen von u. nach H.-D. II. 299. 308.

Heſſen-Homburg, deſſen Beitritt zur Gothaer Convention V. 656.

Hinrichſen zu Güſtrow, Portoermäßigung für deſſ. Waaren I. 710.

Hirſch, Preis u. Schießgeld V. 71.

Hochwildtaxe, ſ. Wildtaxe.

Hochzeit, halbe, der Töchter d. Hauswirthe I. 56. — iſt amtlich-adminiſtrative Sache I. 28.

Hofagenten, Gerichtsſtand derſ. VI. 17.

Hofbauamt, Gerichtsſtand des Perſonals deſſ. II. 298. VI. 16.

Hofbaurath, dessen Rang IV. 931.
Hofbediente, geringere in Ludwigslust, deren Gerichtsstand II. 305. 306.
Hofbuchdruckerei, Aufhören der Portofreiheit für die in derselben erscheinenden Verlagsartikel V. 204.
Hofchirurgen, deren Gerichtsstand II. 298. 302.
Hofdiener, s. Holzdeputate.
Hofdienerschaft, von Auszahlung der Gage ders. IV. 927. — in Doberan, Gerichtsstand VI. 19.
Hofgagen, IV. 927.
Hofhandwerker, s. Gebührenfreiheit.
Hofjagddepartement, V. 71.
Hof- u. Land-Gericht, Ungültigkeit der gemeinen Bescheide u. Gewohnheiten dess. II. 337. — Bestallung des h. u. l. Auctionarius II. 187. — S. auch: Assessoren.
Hofmarschallamt, Rang der Hofchargen in dems. IV. 918. — der rechtsgelehrten Mitglieder dess. IV. 930. — Bezahlung der Feuerung dess. V. 82. — Anzeige bei Executionen gegen die Bewohner der fürstl. Schlösser II. 401. — Gerichtl. Verfahren dess. VI. 33. — S. auch: Neustadt, Schwerin.
Hofpächter, I. 31—34. V. 10—12. — brauchen für die Hoftagelöhner kein Erlegniß für die Befreiung vom Mahlzwange zu geben V. 906. — S. auch: Pachthöfe.
Hofschauspieler, deren Dienstboten, Gerichtsstand VI. 20. — S. auch: Copulation, Schauspieler.
Hofstaat der Prinzen, Gerichtsstand der Mitglieder dess. II. 295. VI. 16. — S. auch: Extraposten.
Hofstaatgerichte, s. Gestütsgericht.
Hofthierärzte, deren Gerichtsstand VI. 17.
Hofwehr, herrschaftliche, darf nicht wegen Schuld des Hauswirths angegriffen werden I. 42. 47. — Umfang ders. I. 42. 43. 45. 47. 52. 53. V. 12. — Verkauf an die Hauswirthe I. 44. 49. 125.
Hofwehrcapitalien, deren Belegung ist Amts- u. Vormundschaftssache I. 48. — Verfahren mit den Hofwehr- u. Vorschußcapitalien und mit der Ueberpacht I. 59. 62. — Berechnung ders. I. 114.
Hofwehren der Hauswirthsstellen, Verzeichnisse ders. I. 35. — Aufnahme der Inventarien I. 61. V. 12. — Verkauf ders. an die Hauswirthe I. 37. — H., eigenthümliche, gehen auf den Gehöftserben über I. 55. — Die Kaufsumme für die Hofwehr verbleibt dem Gehöftserben I. 56. — Einfluß des Eigenthums der Hofwehr auf die reservirten Extradienste I. 57. — S. auch: Superinventarium.
Hofwehrstücke eines Vollhüfners I. 37.
Hohlglas, s. Glas.
Holländereipächter, dessen Steuersatz V. 119.
Holstein, Verfahren bei Ausweisungen von u. nach H. III. 99. 100. 102. 110. — Postverhältnisse zu dems. I. 721—725. V. 212. — Extract aus dessen Zollverordnung III. 657. — S. auch: Zollverhältnisse.
Holstein-Lauenburg, Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher II. 581.
Holz, zu Bauten erforderliches, rechtzeitige Abfuhr dess. V. 85. — Ersatz des vorschriftswidrig zu Bauten abgegebenen durch die Behörden V. 85. — Legitimation der solches in die Städte Bringenden I. 294—299. 324. VI. 135. — Strafen bei nicht gehöriger Verwendung des zu Bauten gegebenen I. 137. 329. — Bestimmungen wegen des Verkaufs VI. 123. — S. auch: Kubiktabellen. — Wegfall der Protocoll- u. Schreibgebühren für die Holzkäufer I. 277. — Aufhebung der Kammer- u. Kammercanzleigebühren beim Verkaufe I. 280. — Verzeichniß des an auswärtige Holzhändler u. Wismar'sche Einwohner verkauften I. 299. — Unentgeldlich angegebenes, bei dem müssen Empfänger Hand- u. Arbeitslohn bezahlen I. 277. — Berechnung der Bereitungskosten für dass. in den Forstrechnungen I. 267. — Der Bereitelohn nur für das zu herrschaftlichen Bauten wirklich verwandte zu vergüten V. 80. — Abholung dess. von der Wadewiese in Schwerin I. 267. 273. — Requisition dess. zu Bauten in den Domainen V. 43. — Aus den Forsten zu verkaufendes u. unentgeldlich abzugebendes I. 267—286. V. 80—86. VI. 123. — Abgabe von H. gegen angemessene Forstarbeiten I. 268. — S. auch: Erbpachtstücke, Feuerkufen, Tröge, Zimmergesellen.
Holzanzucht, den Hauswirthen aufzulegen I. 294. V. 86. — Benutzung dieser H. I. 330. —

Remuneration dafür I. 289. 291. — Liquidation über Ausgaben für die Holzanzucht I. 292. — S. auch: Holzsämereien.
Holzdeputate, Abminderung derf. I. 271. — Setzung u. Anfuhr I. 272. — Abholung derf. in Schwerin u. Ludwigsluft I. 275. — der Pfarren, Zeit der Aufschlagung derf. I. 279. — der Hofdiener, deren Holzart I. 280. — Abfuhr I. 283. — Einrechnung des aus Gnaden bewilligten auf das Dienstdepntat I. 283. — Einschränkung derf. I. 284. — der Zeitpächter I. 285. — der Militärpensionisten V. 83. — S. auch: Geistliche, Prediger.
Holzdiebstahl, Unterschied von Holzfrevel II. 518. — Entwendung von gehauenem u. bearbeitetem I. 307. — Umsuchungen nach gestohlenem Holz V. 90.
Holzersparung, s. Bauten, Eichenholz.
Holzflöße, Breite derf. auf der Oberelbe III. 582. — S. auch: Flößen.
Holzflößung, Beaufsichtigung I. 296. — in der Elde III. 428. 434. — in der Lewitz III. 428.
Holzfrevel, s. Forstfrevel, Holzdiebstahl.
Holzpreise, I. 286. 289. V. 81.
Holzsämereien, Anzeige von Bedarf oder Ueberschuß davon I. 290.
Holzspecificationen, Vorschriften wegen derf. I. 254. 272.
Holztage, Verlegung derf. aus Rücksicht auf die zum Holzsammeln verwandten schulpflichtigen Kinder V. 85.
Holzverkäufer, s. Steuerbehörden.
Holzwärter, städtische dürfen in landesherrlichen Jagdrevieren keine Schießgewehre tragen I. 233.
Honorar, s. Vorlesungen.
Hopfenbau, Beförderung deff. in den Domainen I. 216.
Horst, s. Steuergebühren.
Hufen, der Domanialbauern, deren Veranschlagung I. 40. 41. — Bestimmung zu deren Classificirung I. 59. — Bestimmung des Gartenlandes bei denselben I. 61. — Lieferung von Heu u. Stroh außerhalb derf. bei den Hauswirthen VI. 107. — deren Vererbpachtung I. 63. 65. V. 115. — S. auch: Pfarrhufen.
Hufenkataster, ritterschaftl. Executionszwang wegen Gebühren wegen Revision deff. IV. 894. — Umschreibung von einem Gut zum andern IV. 905. — S. auch: Landesklöster, Längenmaaß, Zieslübbe.
Hufenstand, der Domainen, Einfluß des rectificirten auf die Steuern I. 406. — S. auch: Domainen, Hypothekenwesen.
Hufensteuer, in den incamerirten Gütern I. 202. — ritterschaftl. I. 442. — in den Domainen I. 405. 408. V. 113. — Zeit der Einsendung derf. u. der Zuschüsse aus den Amtscassen Seitens der Aemter I. 408. — S. auch: Pfarrhufen.
Huldigungseid, IV. 418.
Hunde, denen sollen Knüppel angelegt werden I. 219. — Mit solchen belegte Domanialortschaften I. 220. — Sicherheitsmaßregeln gegen die Tollwuth derf. III. 810. 814. 996. V. 1057. — Anschaffung der Masius'schen Schrift über die Tollwuth III. 808. — Steuer von denf. u. Verhalten der Besitzer großer in Schwerin III. 987. — Abschaffung der Bulldogghunde III. 991. Verhalten der Besitzer großer in Güstrow III. 990.
Hundefuhrwerke, V. 1058. 1060. VI. 368.
Hundeleiter, Stellung derf. zu den Saujagden I. 218.
Hundesurrogatgelder, I. 219. 221.
Hundt, Anwendung der von demf. erfundenen Bauart in den Domainen I. 135.
Hutmachergesellen, Geschenk derf. III. 644.
Hypotheken, Ungültigkeit der öffentlichen u. quasi öffentlichen II. 24. — S. auch: Domainen.
Hypothekenbücher, Berechtigung zur Haltung solcher II. 23. 30. 119. — Inspection der ritterschaftlichen II. 100. 112. — Zeitige Anzeige von beabsichtigter Einrichtung ritterschaftlicher II. 107. — Gedruckte Bogen für die über Erbzinsgüter u. Büdnereien im Domanium II. 118. — Kosten u. Gebühren für deren Errichtung in den Domainen V. 268. — Anerinnerung wegen der Anmeldungen für dies. in den Domainen VI. 75. — Umschreibung der Intabulata derf. v. R. $^2/_3$ in Courant V. 244. — von Gold in Courant V. 245. VI. 74. — S. auch: Lehnconsens, Mortification.
Hypothekensachen, II. 23—143., V. 244—307. VI. 74—77. — Recurs an die Regierung in denf. II. 109. — Unterschriften der Erlasse in ritterschaftlichen II. 114. — S. auch: Proclamata.

Hypothekenwesen, städtisches II. 25—82. 245—251. — S. auch: Stadtbuchordnung. — ritterschaftliches, II. 82—114. V. 251—268. — Ritterschaftliche H.-Ordnung II. 83. — Zusätze, Abänderungen u. Declarationen II. 91. 100. 101. 104. 105. 108. 109. 112. 113. — Revidirte H.-O. V. 251. — Transitorische Verordnung zu derselben V. 267. — Taxordnung der H.-Kammer II. 90. — Rubricirung u. Reception der Anträge in H.-Sachen II. 90. 111. — Bestimmung des Hufenstandes im H.-Buch II. 95. — Tragung der Kosten der Anmeldung u. Eintragung von Forderungen II. 96. 100. — Trennung der Cessionen mehrer Pöste II. 100. 109. — Verfahren beim Streit über die Existenz der angemeldeten Forderungen II. 104. — Legitimationen bei Intabulirungen II. 105. — Anzeige der Cessionen ohne Einreichung der Originalien II. 108. 109. — Cassirung der durch Concurs erloschenen Hypothenscheine II. 110. — S. auch: Hypothekenbücher, Lehnkammer, Postenzettel, Priorität, Proclamata. — in den Domainen II. 114—118. V. 268—294. VI. 75—77. — H.-Ordnung für Büdner u. Erbzinsleute II. 114. — Zusätze u. Erläuterungen zu derselben II. 115. 116. — Vorschriften wegen des Betriebs dess. II. 117. — Erhöhung des Zinsfußes II. 118. — Gebühren V. 269. — Anwendung der Gesetze über dass. in den Domainen auf die Häuslereien V. 269. — S. auch: Hypothekenbücher, Proclamata. — Neueste Domanialhypothekenordnung V. 269. (Instruction für die Führung der H.-Bücher V. 282; Gebührentaxe V. 287; Transitorische Bestimmungen V. 288.) — der städtischen Kämmerei- u. Oekonomiegüter II. 119—126. — der Erbpachtstücke außerhalb der Rostocker Stadtfeldmark V. 294. — S. auch: Bauerschaften, unmittelbare. — der Erbpachtstücke in ritterschaftl. Gütern II. 127—136. V. 298. — der Erbpachtstücke in den Klostergütern II. 136—143. V. 298—307. — Hypotheken-Ordnung II. 136. — Revidirte V. 298.

J.

Jabel, Aufhebung des Jahrmarkts das. III. 669.
Jagdbediente, s. Uniform.
Jagddienstwagen, I. 219.
Jagdfrevelgesetz, I. 226. — Vertheilung dess. an das Forstschutzpersonal V. 68.
Jagdfrevelsachen, Sporteln u. Strafgelder bei denf. V. 69. — bei welchen vorher ans Forstcollegium zu berichten V. 71. — S. auch: Schießgewehre.
Jagdinteresse, herrschaftliches, Vertretung desselben durch Domanial- u. Forstbeamte gemeinschaftlich in Fällen, die Rechtskenntniß erfordern. V. 74.
Jagdjunker, den Oberforstmeister vertretend, dessen Unterschrift I. 234. — S. auch: Förster.
Jagdsachen, I. 218—33. V. 68—72. VI. 121. 122.
Jäger, Vorschriften wegen derf. I. 234. — Bevorzugung der im Militair gedient habenden J. u. J.-Lehrlinge V. 73. — sollen im Militair gedient haben VI. 122. — freiwillige, Kostenfreiheit der Atteste für dies. II. 665. 692. 693. — Pensionsstellen für dies. II. 691. V. 600. VI. 196. — Postfreiheiten für die invaliden I. 692. II. 693.
Jägerburschen, Vorschriften wegen derf. I. 234. — S. auch: Jäger.
Jahresrechnungen s. Rechnungen.
Jahrmärkte, III. 667—670. V. 909. 911. 915. VI. 360. 366. — Abhaltung vagirenden Gesindels von denf. III. 58. — Erlaubnißschein zum Beziehen derf. III. 59. 60. 61. — Gegenseitige Zulassung der diesseitigen u. Preußischen Tuchmacher dazu I. 551. — Verbot leichtfertiger Lieder auf denf. III. 954. — Verbot der Waarenschau auf denf. Seitens der Handwerksämter III. 604. — S. auch: Boizenburg, Buttermärkte, Ludwigslust, Wollmärkte, Zarrentin.
Jahrmarktspässe für auswärtige Handelsleute III. 59. 153. 667. VI. 349. — deren Unterschied von Erlaubnißscheinen zum Hausiren VI. 350.
Jena, Erlaubniß der Regierung zum Beziehen der dortigen Universität IV. 208.
Illatenforderung der Ehefrau kann nur auf ein Grundstück zu Stadtpfandbuch eingetragen werden II. 30. — die der Ehefrau eines abtretenden Hauswirths ist keine Gehöftsschuld VI. 106. — S. auch: Retentionsrecht.
Illies, s. Zinngießerwaaren.
Immatriculirung der Advocaten u. Notarien ist bekannt zu machen II. 310. — Gebühr für das desfallsige Notificatorium II. 312. — S. auch: Studenten.

Impfanstalt, in Schwerin III. 775.
Impoſte, I. 537—551. — S. auch: Ausfuhrzoll, Einfuhrzoll, Ein- u. Durchgangszoll.
Incamerirte Güter, I. 202—5. Aufnahme derſ. in den ritterſchaftl. Creditverein V. 989.
Inculpat, an denſ. zu richtende Schlußfragen II. 540. — S. auch: Defenſor, Straferkenntniſſe.
Inculpaten, deren Fähigkeit zur Tragung der Koſten II. 565. 567. 572. — S. auch: Kinder.
Indicienbeweis u. Beweis im Criminalproceß im Allgemeinen II. 545. V. 485.
Indult, II. 464—470. VI. 65—70. — Gänzliches Aufhören deſſ. II. 24. — J. genießende Perſonen, Mitbieten derſ. beim Verkauf von Concursgütern II. 449.
Induſtrieſchulen in den Domainen, deren Feuerungsdeputat IV. 356. 374. — Regulativ für dieſ. IV. 370. — Schulgeld IV. 373. — Schullohn der Lehrerinnen IV. 380.
Injurienklagen, Fälle unzuläſſiger II. 1. — S. auch: Fiscale.
Inſertions- u. Druckkoſten, Berechnung derſ. bei den Aemtern I. 126.
Inſinuation der Erkenntniſſe in Wismariensibus II. 331. — der Mandate der vereinten Patrimonialgerichte II. 338. — landesgerichtlicher Erlaſſe an Univerſitätsverwandte IV. 207. — Verfahren bei J. gerichtlicher Erlaſſe durch die Poſtanſtalten VI. 369. — Botenlohn für J. gerichtlicher Decrete VI. 46. — S. auch: Kammerexecutor.
Inſinuationsgebühr, II. 390.
Inſtanzenzug, ſ. Beſchwerdeführung.
Intabulata, ſ. Hypothekenbücher, Stadtbuchordnung.
Intelligenzblatt, III. 694. 695. — Lieferung deſſ. an die Domanialämter III. 694. — Vorſchriften wegen der gerichtlichen Anzeigen in demſ. III. 694. 695.
Interceſſionen, ſ. Frauenzimmer.
Interimsordnung iſt neben der ſchwediſchen Tribunalordnung anzuwenden bei den Wismar'ſchen Amtsgerichten II. 216. — Declaration einiger Stellen derſ. II. 335.
Interimspaſſirſcheine, ſ. Steuerpaſſirſcheine.
Interimswirth, dem u. deſſen Ehefrau ſteht kein Altentheil zu VI. 106.
Interimswirthſchaften auf den Bauerngehöften I. 38. 39. 40. — Dauer derſ. I. 44. — Salzzwang derſ. I. 199. — auf Erbpachtgehöften I. 68. — S. auch: Wittwen.
Intimationsfriſt, ſ. Friſt.
Invalide Soldaten, deren Abgabenfreiheit II. 668. — deren Gerichtsſtand II. 677. — Forſtfrevelſachen derſ. II. 693.
Invaliden in Städten ohne Militairgericht, deren Gerichtsſtand II. 300.
Inventarien, über die herrſchaftl. Gebäude in den Domainen V. 49. — Aufnahme der Baumängel in die über Gebäude ꝛc. in den Domainen I. 140. — über Steinmauern, Dämme u. Brücken in den Domainen I. 158. — S. auch: Aemter, Gehöfte, Pachthöfe.
Inventarienſaaten, Preis derſ. bei den Domanialhöfen I. 33. — S. auch: Haſer, Pachthöfe.
Inventarium des herrſchaftlichen Eigenthums bei Amtsgeldregiſtern I. 120. — S. auch: Hofwehr.
Jördensdorf, Aufhebung des Jahrmarkts daſ. III. 669.
Joſephi zu Ludwigsluſt, Portoermäßigung für deſſ. Fabricate I. 710.
Irrenheilanſtalt, ſ. Sachſenberg.
Irrenpflegeanſtalt, ſ. Dömitz.
Iſaac'ſche Familienſtiftung. ſ. Stavenhagen.
Iſrael, J. E., zu Schwerin, Portoermäßigung für deſſen Waaren I. 706. 711.
Juden, Gerichtsſtand derſ. VI. 11. 18. — Gerichtsſtand in Eheſachen IV. 187. 194. V. 370. VI. 19. — Verfahren in Eheſcheidungsſachen derſ. VI. 36. — Competenz zur Verſiegelung des Nachlaſſes VI. 25. — Erbregulirungen bei denſ. VI. 78. — (S. auch: Erbtheilungen). — Bürgerliche und kirchliche Verhältniſſe derſ. IV. 183—204. V. 1096—1100. — deren Behandlung nach jeder Stadt Rechten IV. 183. — deren Beurtheilung nach gleichem Recht mit den übrigen Bürgern in den Städten VI. 336. — deren Beurtheilung nach ihren beſonderen Rechtsnormen VI. 337. — Statut für die allgemeinen kirchlichen Verhältniſſe derſ. IV. 196. — Beitragspflicht derſ. zu den Koſten ihrer Ortsgemeinde IV. 193. — Schutzbrief für dieſ. IV. 184. — Einreichung jährlicher Verzeichniſſe derſ. IV. 187. 193, der Geburts-, Copulations- u. Todtenliſten IV. 194. — fremde, dürfen nicht von einheimiſchen aufgenommen werden IV. 192. — fremde ſollen einſtweilen zu Religionslehrern angenommen werden können IV. 199. — Beſichtigung der jüdiſchen Todten III. 697. — S. auch: Betteljuden, Bürgerrecht, Familiennamen,

Grundstücke, Handlungsknechte, Handwerker, Handwerksburschen, Obervormundschaft, Rostock, Schulen, Schulmeister, Testamente, Todtenlisten, Trauung, Vormundsschaftssachen.
Judeneid IV. 184. 191. V. 1097. 1100. VI. 72. 73. — S. auch: Eidesverwarnung.
Judenemancipation, IV. 188. — Aufhören derf. IV. 191. 192.
Judenschutzgeld, Quittungsgebühr u. Postporto dess. I. 386. — Wegfallen dess. IV. 199.
Jungfrauen, s. Landesklöster, Stiftung.
Juramentum ignorantiae der Ehefrauen in den Krieg gezogener Soldaten II. 666.
Juraten, Anstellung solcher bei den Kirchengemeinden in den Domainen IV. 122. 123. 125.
Jurisdictionsregulativ, s. Boizenburg, Grevismühlen, Krakow, Neukalden, Plau, Schwaan.
Juristenfacultät, Rostocker, Actenverschickung an dies. II. 420. — Gutachten derf. über die Verfassung des Bundes oder eines Bundesstaats IV. 305. — als Spruchbehörde in Criminalsachen II. 274. — Competenz derf. in Ehesachen der Akademieverwandten V. 369.
Justitiariatsverträge u. -Constitutorien, Stempel dazu I. 498.
Justitiarien, deren Steuersatz V. 120. — S. auch: Patrimonialrichter.
Justizcanzleien, Bestimmungen über das Verfahren derf. V. 394. — Gebühren in niedergerichtlichen Restitutionssachen II. 386. — Gebühren der Commissarien V. 412. — Sporteltaxe derf. II. 376. V. 425. — Gerichtsstand der denf. angehörenden Personen VI. 11. — Curialien gegen dies. vom Criminalcollegium II. 272. — Fassung der Substidialschreiben an den academ. Senat II. 272. — Erhaltung der Gebäude derf. II. 277. — Anstellung von Hülfsarbeitern V. 364. 366. — Sprengel der einzelnen II. 300. 308. — deren Verhältniß zur Universität IV. 207. — Ueberweisung der Wismar'schen Advocaten an die Rostocker J.-C. II. 319. — J.-C. zu Rostock, Bestimmungen wegen des Geschäftsbetriebs bei derf. II. 337. — S. auch: Advocaten, Eingaben, Gebührenfreiheit, Hof- u. Landgericht, Justizräthe, Stadtgerichte.
Justizräthe, Ausbildung zu solchen bei den Justizcanzleien VI. 6. — Rang II. 271. — Prüfung derf. II. 272. — S. auch: Justizcanzleien, Uniform.
Justizsachen, II. 1—589. V. 222—503. VI. 1—104. 309—336. — Unterschied derf. von Administrativ- u. Polizeisachen II. 282. — S. auch: Amtsarme, Handwerksbetrieb.

K.

Kaffee, deutscher, s. Cichorien.
Kahnhalten auf den Schwerinschen Seeen III. 428. V. 805.
Kalenderstempel, Einführung dess. I. 530. — Münzfuß dess. V. 132.
Kalk, darin zu mauernde Fundamente von Wohngebäuden in den Domainen V. 43. — zu geistl. Bauten, Brenn- und Meßgeld für denf. IV. 137. — Abgabe von K. und gebrannten Steinen zu Amtsbauten I. 144. — an die Forestalen I. 330. 334.
Kalkbrennereien, Rechnungsregister derf. I. 157. — Brenn- u. Meßgeld derf. I. 159.
Kammer, Ausfertigung von Titular-Patenten I. 12. — Anlegung von Acten über die Bauergehöfte in den Domainen V. 13. — kann die amtsgerichtlichen Acten einfordern I. 15. — Termine zur Einreichung der zu derf. ressortirenden Rechnungen I. 113. — derselben untergebene großh. Diener, deren Salzzwang I. 194. — Verbot der Advocatur der Officianten derf. II. 311. — darf keine Verträge mit den Schulmeistern über deren Emolumente abschließen IV. 331. 332. — soll der Regierung die sich auf Schulbauten und das Einkommen der Schullehrer beziehenden beamtlichen Anträge vorlegen IV. 352. — Leitung des geistl. Bauwesens durch dies. IV. 148. — S. auch: Amtsgerichte, Erbenzeugnisse, Hauptkammerkasse, Quittungsgebühren. — K. der Abgeordneten, s. Repräsentativverfassung. — Auflösung derf. IV. 763. — Aussetzung der angeordneten Wahlen IV. 764. — Verbot des Zusammentritts der frühern IV. 767.
Kammeragenten, deren Gerichtsstand VI. 13.
Kammerdistrictsräthe, Verhältniß der Beamten zu denf. I. 11.
Kämmereicommission, städtische, Ordnung derf. I. 335. — zu Güstrow, deren Benennung u. Rang der Räthe derf. V. 1166.
Kämmereigüter, städtische, s. Nebensteuer; ritterschaftliche, s. Hypothekenwesen.
Kammerexecutor, Insinuation und Gebühren der Verwarnungen dess. II. 403. — Verfahren II. 405. — Gebührentaxe II. 407. — gegen Beamte und Forstbediente gemeinschaftlich II. 408. —

Requisition deſſ. durch die Beamten II. 417. — gegen Beamte II. 418. — deſſen Abhibirung zur Beitreibung der Hof- und Mühlenpächte V. 437.
Kammergebühren, Berechnung derſ. I. 121. 128.
Kammer- u. Kammercanzleigebühren fallen bei Holzverkäufen weg I. 280.
Kammercanzleiſporteltaxe, IV. 937.
Kammeringenieure, I. 205—207. V. 61—63. VI. 109—120. — Gerichtsſtand der beeidigten II. 297. — deren Lehrlinge und Gehülfen I. 207. V. 62. VI. 109. — Meilengelder u. Reiſekoſten für dieſ. und ihre Gehülfen V. 62. — Ordnung für dieſ. VI. 109. — Taxe VI. 115. — Neueſte Taxe VI. 117. — S. auch: Forſtgeometer.
Kammerjäger, deren Betrieb VI. 358.— S. auch: Giftverkauf.
Kammerjunker, ſ. Förſter.
Kammerpächter, ſ. Pächter.
Kammerprocuratoren, Moderirung der Rechnungen derſ. II. 311. — ſollen Ueberſichten der von ihnen geführten Proceſſe geben II. 318. 324. — der gerichtlichen Entſcheidungen in Kammerproceſſen II. 318. — der ertheilten rechtlichen Erachten II. 319. — Einſendung der von ihnen in Kammerproceſſen erhobenen Koſten I. 131. — Bericht derſ. über bevorſtehende Auszahlungen ſtreitiger Summen I. 91. 117.
Kammerrath, Rang der geheimen und wirklichen IV. 918.
Kammerregiſtratur, Aufbewahrung der Originalkarten von Feldmarken in derſ. V. 61. — S. auch: Beamte.
Kammerſachen, I. 1—733. V. 1—221. VI. 105—196. 230—300.
Kammerſchulden, I. 1.
Kaperſchiffe ſind nicht zu dulden V. 878. 1127.
Karrenſtrafe, Abſchaffung derſ. II. 536.
Karten, ſ. Spielkarten.
Kartoffeln, Acciſefreiheit der zur See in Roſtock eingeführten V. 106. — Licentfreiheit der zur See nach Wismar gebrachten V. 106. — erkrankte, Benutzung derſ. III. 995. — S. auch: Aufkäuferei.
Kaſſen, ſ. Forſtkaſſe, Hauptforſtkaſſe, Hauptkammerkaſſe, Poſtkaſſe, Reluitionskaſſe, Schuldentilgungskaſſe, Schulkaſſe, Sparkaſſen, Stände, Wittwenkaſſe.
Kaſſenbeamte, ſ. Rechnungsbeamte.
Kaſſenviſitationen, IV. 920. 923. V. 1169. — der von Amtsſubalternen geführten Kaſſen V. 31.
Kataſter, ſ. Hufenkataſter, Landesklöſter, Schwaan, Schwerin.
Katechiſationen, kirchliche, IV. 80.
Katenleute der Domanial-Hofpächter I. 34. — Einrichtungen der Wohnungen derſ. V. 12. — der Domanialhöfe, deren Feuerung I. 269. — der Erbpächter, deren Feuerung I. 273.
Katholiken, IV. 95. 97. V. 1090—92. — deren Gleichſtellung mit den Lutheranern IV. 95. — deren Uebertritt zur lutheriſchen Kirche IV. 95. — Religionsunterricht lutheriſcher Kinder durch dieſ. IV. 97. — deren Berechtigung nach der deutſchen Bundesacte V. 1091. — Entfernung des ohne Erlaubniß fungirenden katholiſchen Prieſters V. 1091. — Geſtattung der Haltung eines katholiſchen Hausgeiſtlichen V. 1092. — S. auch: Gottesdienſt, Kirchenärarium, Todtenliſten.
Kaufgelder, Unterbringung der K. für Hofwehren I. 125. — S. auch: Erbſtandsgelder.
Kaufläden, deren Schließung an Sonn- u. Feſttagen IV. 65.
Kaufleute, fremde, Quartalberechnungen der Contribution derſ. I. 368. — fremde, Erhebung und Berechnung der außerordentlichen Steuer derſ. V. 118. — fremde, Verbot aller Probenreiterei derſ. III. 660. 661. — Durchpaſſirende, Controle des Abſatzes derſ. I. 355. 364. 383. — Debit der geſtempelten Spielkarten durch dieſ. I. 530. — Abhaltung u. Ausweiſung fremder nicht anſäſſiger III. 60. 61. — S. auch: Probenreiter, Schuſterwaaren, Städte.
Kaufmannsgüter, verſchiedene Erhebungsart des Zolls von denſ. I. 569.
Keſſelflicker, deren Päſſe III. 118.
Keſſelhändler, deren Contribution I. 407. — Ertheilung von Päſſen für dieſ. III. 117.
Kieferraupen, ſ. Tannenwaldungen.
Kinder, heimathloſe III. 51. — Unterbringung der miteingelieferten Kinder vagabondirender oder heimathloſer Inculpaten II. 576. — S. auch: Ausgewieſene.
Kirchen, Verbot eigenmächtiger Veränderung in der innern Einrichtung und mit den Kirchenſtühlen

IV. 58. — Benutzung derſ. zur Feier polit. Ereigniſſe IV. 59. — Mittheilung von deren Obligationen an die Berechner IV. 115. — deren ordnungsmäßig veräußerte Grundſtücke können nicht revocirt werden IV. 116. — Landesherrl. Patronats-Schlichtung der Differenzen derſ. mit anderen landesherrl. Behörden IV. 125. — S. auch: Beerdigung, Sparkaſſen.

Kirchen- u. Pfarrangelegenheiten, Defrayirungskoſten bei Conferenzen in denſ. IV. 127.

Kirchenärarium, aus demſelben von den Predigern anzuſchaffende Bücher II. 273. IV. 181—183. — der kathol. Gemeinde zu Schwerin hat das privilegium pii corporis erhalten IV. 177. — Verabreichung von Baumaterialien bei ausreichendem K. V. 1094.

Kirchen- u. Pfarrbauten, IV. 129—177. V. 1093—1095. — Größere Benutzung der Naturalbienſte bei denſ. IV. 146. — S. auch: Parochialbaubeiträge.

Kirchenbuch u. Kirchl. Liſten IV. 98—114. — Rubriken für Confirmirte und Copulirte in demſ. IV. 99. — Rubriken der Copulirten und Verſtorbenen IV. 102. — Vorſchriften wegen derſ., namentlich der Regiſter IV. 102. — Aufführung unehelicher Kinder mit dem mütterlichen Familiennamen IV. 109. — Einrichtung und Führung deſſ. IV. 109.

Kirchenbuchzeugniſſe, Bezeichnung von Jahr und Tag in denſ. IV. 99.

Kirchencommiſſion zur Verwaltung der Angelegenheiten der Kirche IV. 6. — S. auch: Oberkirchenrath.

Kirchengebet, Abänderung deſſ. nach Auflöſung des Reichsverbandes IV. 68. — Nennung des Fürſten als ſouveränen Herzogs in demſ. IV. 68.

Kirchengeſangbuch, ſ. Ebert'ſche Buchdruckerei.

Kirchenglocken, Verbot des Mißbrauchs derſ. zu weltlichen Zwecken IV. 59. — Aufſicht auf die Axen und Pfannen derſ. IV. 136.

Kirchengut und deſſen Verwaltung IV. 115—128. V. 1092.

Kirchengüter, ſ. Wismar'ſche geiſtl. Hebungen.

Kirchenjuraten, ſ. Juraten.

Kirchenökonomen, deren Gerichtsſtand II. 297. — Gerichtsſtand der bürgerliche Nahrung treibenden Wittwen derſ. VI. 13. — Unentgeldliche Leitung des geiſtlichen Bauweſens durch dieſ. IV. 132.

Kirchenordnung für Wismar, Beſtimmungen zu derſ. IV. 1.

Kirchenpatrone, Anträge derſ. auf ſolitaire Präſentation bei Pfarrvacanzen IV. 18. — S. auch: Kirchenproceſſe.

Kirchenproceſſe, Führung derſ. auf Koſten der Patrone IV. 115.

Kirchenprocuratoren, ſ. Kirchenſecretaire.

Kirchenproviſoren, deren Gerichtsſtand II. 297.

Kirchenrechnungen, Correviſion derſ. durch die Beamten IV. 123. 128. — deren Einſendung IV. 128.

Kirchenrechnungsweſen, IV. 115. 117. 118. 121. 123—128. — Jährliche Berichterſtattung über daſſ. IV. 117. — Anzeige der ſäumigen Berechner IV. 121. 128. — in den Kirchen nicht fürſtlichen Patronats IV. 124. — S. auch: pia corpora.

Kirchenſachen, IV. 1—204. V. 1072—1100.

Kirchenſecretaire u. K.-Procuratoren, Pflichten und Honorar derſ. IV. 18. — S. auch: Pfarrbeſetzungen.

Kirchenſtühle, ſ. Kirchen.

Kirchhof der Neuſtadt Schwerin, Beſchädigung deſſ. IV. 58. — S. auch: Friedhöfe.

Kirchhöfe, Verbot der mißbräuchl. Benutzung derſ. IV. 59. — S. auch: Beerdigung, Friedhöfe.

Kirchlichkeit, Aufhelfung derſ. durch die Prediger IV. 9.

Kirchſpiel der Wohnungen bisher unbebauter Theile von Feldmarken IV. 60.

Kirchſpielgrenzen, IV. 59—63. V. 1073.

Klageſchein, Verpflichtung zur Ausſtellung deſſ. VI. 36. — S. auch: Domanialeingeſeſſene.

Kleinow, ſ. Ludwigsluſt.

Klempneramt für's ganze Land in Güſtrow III. 639.

Klingebeutel, Zeit des Umgangs mit demſ. in den Kirchen IV. 71.

Klöſter, ſ. Landesklöſter, Nebenſteuer.

Koch, ſ. Freiſchule.

Kohlen, Berechnung der Bereitekoſten derſ. in den Forſtrechnungen I. 267.

Kopfsteuer, s. Nebensteuer in den Dom.
Korn, das Uebermaaß beim Handel mit dems. ist an der Preuß. Grenze mit zu versteuern I. 552. — Lieferung dess. zu ermäßigtem Preise an die Städte IV. 865. — Schonung der Gesundheit der Arbeiter beim Tragen dess. III. 810.
Kornböden, s. Amtskornböden.
Kornmaklerordnung, s. Parchim.
Kornwagen, s. Wagen.
Krakau, Postverhältniß V. 208.
Krakow, Jurisdictionsreglement IV. 1130. — Präpositur V. 1072.
Kramke, Befehl zur Auskrautung ders. III. 471.
Kramkärkte, s. Zarrentin.
Kranke sollen nicht ins Landarbeitshaus eingeliefert werden III. 51. 52. — K. Handwerksgesellen sollen nicht auf den Schub gegeben werden III. 62. — Verfahren mit dens. III. 93. — K. in auswärtigen Heilanstalten, Zahlung der Kurkosten für dies. I. 130. III. 92. — K. fremde, Anfang der Erstattungspflicht der für dieselben aufgewendeten Kosten III. 93. VI. 342. — K. aus den Domainen sollen im Schweriner Hospital selbst bezahlen III. 807. — K. fremde, Verpflegung ders. s. Eisenacher Convention. — S. auch: Hannover, Kurkosten.
Krankheiten, ansteckende, die an solchen Verstorbenen sollen still und bald beerdigt werden IV. 81. — bedenkliche, Maßregeln beim Ausbrechen ders. im Domanium III. 806. — venerische, Vigilirung auf mit denselben behaftete Personen III. 808. 809. — epidemische, Vorsichtsmaßregeln bei denselben III. 808. 811. — Freie Kur der Amtseingesessenen bei dems. III. 810.
Krappmühle, Hypothekenbuch der an Mecklenb.-Strelitz abgetretenen II. 96. — S. auch: Mecklenburg-Strelitz.
Krätze, s. Quecksilberpräparate.
Krätzige, Abwehrung ders. von den Grenzen III. 809.
Kreischirurgen, Gerichtsstand ders. II. 299. — Bestimmung der Rechnungen ders. in Untersuchungssachen II. 569. — Taxe für dies. II. 573. III. 704.
Kreisphysiker, III. 697—709. V. 932. VI. 363. 368. — Bestimmung der Rechnungen ders. in Untersuchungssachen II. 569. — Taxe für dies. II. 573. — Prüfung ders. III. 698. — Gehalt ders. III. 701. 702. 703. 706. — Verhalten ders. beim Ausbruch von Epidemien III. 702. 707. — Remuneration der bei ausbrechenden Epidemien requirirten III. 700. — S. auch: Untersuchungen, Wittweninstitut.
Kreuzbandsendungen auf der Post V. 181. 190. VI. 282. 289.
Krieg, s. Seerechtliche Verhältnisse.
Kriegscollegium, Gerichtsstand der Mitglieder dess. II. 298.
Kriegscontrebande, V. 1126. 1127.
Kriegsdenkmünze, II. 679.
Kriegserleidungsforderungen der Hauswirthe, deren Beseitigung I. 57.
Kriegsräthe, Rang ders. II. 674.
Kriegsschäden, s. Remission, Ritter- u. Landschaft.
Köpfen, Strafe für das K. und Abhauen der Gipfel von Bäumen I. 303.
Krüge in den Domanialdörfern V. 905.
Krüger haben die einkehrenden Fremden zu melden VI. 341. — S. auch: Branntwein.
Krumbiegel, s. Zinngießerwaaren.
Kubiktabellen, Wendland'sche sind beim Holzverkauf zu benutzen V. 80.
Kuh, darf den Handwerkern und Einliegern in den Domainen nicht zu Gunsten herrschaftl. Kassen abgepfändet werden V. 434.
Kuhgilden in den Domainen I. 218.
Kuhpocken, Unterscheidung der ursprünglichen und falschen III. 774.
Kümmel, Stavenhagener, dessen Zollfreiheit I. 574.
Kündigungsclausel in den Vocationen der Schullehrer und der schulhaltenden Küster IV. 351.
Kündigungsschein, s. Dienstboten.
Kundschaften, s. Reisepässe, Wanderbücher.
Kunstdenkmäler, historische, Bestellung eines Conservators für dies. V. 1059.

Künstler, herumziehende, Verbot der Vorstellungen nicht concessionirter VI. 347. — S. auch: Nachdruck, Schausteller.
Kunstwerke, s. Nachdruck.
Kupferkarten, s. Spielkarten.
Kurkosten für Kranke aus den Domainen an das Hospital zu Schwerin I. 85. — in sonstigen Anstalten I. 130. III. 92. — für im Schweriner Hospital behandelte Soldaten III. 807. — für nicht zu duldende arme Fremde VI. 342. — S. auch: Kranke.
Küster haben freie Fuhren zur Mühle IV. 13. — sollen nicht unmittelbar beim Cabinet suppliciren IV. 13. 15. — Gerichtsstand der Bewohner der Küstereien und Pfarreien ritterschaftlicher Güter V. 367. — Competenz bei Nachlaßregulirungen von deren Wittwen, die den Wittwenstuhl verrückt haben VI. 24. — S. auch: Currenden, Dienstboten, Kündigungsclausel.
Küster u. Organisten, deren Gerichtsstand in Concurs- und Curatelfällen II. 304. — Bei Nachlaßregulirung und Auseinandersetzung mit ihren Kindern II. 307. VI. 24. — Bei cura absentis VI. 21.
Küster- u. Schulmeisterstellen, Auskunft über die Einkünfte derf. von den Beamten an die Superintendenten IV. 123.
Küsterwittwen, Competenz für deren Nachlaßregulirungen VI. 24. — arme III. 66. — S. auch: Gnadenquartale.

L.

Laage, Gerichtsstand der Rathmänner VI. 20. — S. auch: Todtengräber.
Lagerbücher, s. Postsachen.
Lammfelle, unbereitete, deren Zollsatz I. 579.
Landarbeitshaus, III. 16—55. V. 635—637. — dessen Errichtung III. 16. — L.A.H.-Ordnung III. 17. — Ort der Zahlung der Beiträge zu demf. III. 48. — Unterscheidung der dirigirenden Commission u. der Inspection dess. III. 49. 51. — Sicherung des Eigenthums der eingelieferten Personen III. 50. — Bedingungen der Aufnahme in dass. und Kostenersatz für die Detinirten III. 53. VI. 340. — Vorschriften wegen der einzuliefernden Personen V. 636. — Einlieferung der mit verfälschten Papieren reisenden Personen in dass. VI. 352. — Bestimmung der Ortsbehörden über die Dauer der Correctionszeit VI. 353. — Postfreiheit dess. I. 702. 703. — S. auch: Correctionäre, Handwerksgesellen, Heimathsrecht, Kranke, Transportanden, Vagabunden.
Landbaumeister, I. 133. — Rangverhältnisse derf. zu den Beamten I. 10. 11. V. 1. — Mittheilung der Pachtcontracte an dies. I. 139. — deren Theilnahme bei Inventarien von Gebäuden ꝛc. in den Domainen I. 140. und bei Anfertigung von Situationsplänen der Domanialhöfe I. 176. — sollen bei den Rechnungen der Bauhandwerker die richtige Ausführung attestiren I. 142. 177. — haben bei den Bauetats nur über die Haltbarkeit der alten Gebäude zu urtheilen I. 145. — Verfahren mit den amtlichen Papieren verstorbener I. 159. — Fuhren, Schreib- und Zeichen-Materialien für dies. I. 166. — Districte derf. V. 52. — deren Portofreiheit V. 204. 205. — S. auch: Amtsbaubehörden, Baumeister, Correcturen, Pachthöfe.
Landescontribution, s. Contribution.
Landescreditcommission, Stempelfreiheit für deren Verschreibungen I. 498. — Aufhebung derf. IV. 561. — Gerichtsstand derf. II. 296. — Gerichtsstand der bei derf. angestellten Personen II. 299.
Landesexecutoren, Instruction derf. wegen der öffentlichen Abgaben an den Landkasten II. 413. — Meilen- und Reisegeld derf. II. 402.
Landesgerichte, Cognition und Entscheidung derf. über Officialhandlungen der Domanialbeamten I. 29. — S. auch: Fiscale, Justizcanzleien, Justizräthe, Repertorium.
Landesgrenzpfähle und Schilder IV. 587.
Landesherrliches Interesse, Actenverschickung in Sachen dess. II. 421. 422. — S. auch: Zeugnißablegung.
Landeshülfe für Chausseen und Wasserstraßen III. 343. — Anleihen dazu IV. 584. — S. auch: Steindämme.
Landesklöster, privilegium pii corporis derf. IV. 178. — Vertrag wegen derf. zwischen Fürst und Ständen IV. 483. — Gesuche um Verleihung der landesherrl. Stellen IV. 588. — Ka-

taſtrirung ihrer ritterſchaftl. Hufen IV. 894. — Verleihung der Stellen derſ. an einheimiſche Jungfrauen V. 1149. — Stimmrecht bei den Wahlen der Beamten derſ. V. 1158. — Gerichtsverfaſſung VI. 2. — S. auch: Hypothekenweſen.

Landesrabbiner, Liquidation deſſ. für Eiſenbahnreiſen V. 1100. VI. 362. — S. auch: Eidesverwarnung.

Landesrecepturcommiſſion, ſ. Recepturcommiſſion.

Landesrecepturkaſſe, ſ. Recepturkaſſe.

Landesſchulden, ſ. Anleihen, Landeshülfe.

Landesſtrafanſtalt, ſ. Dreibergen.

Landestheilung von 1621, fürſtbrüderliche Erklärung wegen des Hofgerichts und des Conſiſtoriums IV. 413.

Landesvermeſſung, Vergehen gegen die zu derſ. dienenden Anſtalten V. 470. — trigonometriſche, Unterſtützung derſ. V. 1057. 1059. — der Preußiſchen V. 1061. 1063.

Landesvermeſſungscommiſſion, deren Poſtfreiheit V. 206.

Landesverwaltung, ſ. Großherzog.

Landgeſtüt, I. 207—210. V. 63—65. VI. 375.

Landgeſtütsdirectorium, Addreſſe der Eingaben an daſſ. I. 209. — deſſen Inſpection der Beſchälſtationen V. 63.

Landgeſtütsknechte, Feuerung für dieſ. I. 208.

Landgüter, ſ. Güter.

Landhandwerker, landesvergleichwidrige, officielles Einſchreiten gegen dieſ. III. 612. — in den Domanialdörfern V. 17. — S. auch: Maurermeiſter, Schmiede, Tiſchler, Zimmermeiſter.

Landkaſten, Reglement deſſ. IV. 428. — Vergleich der Ritter- und Landſchaft wegen der Landkaſtenſchulden IV. 448. — Ferien deſſ. IV. 588.

Landmeſſer, ſ. Kammeringenieure.

Landporto, I. 658. V. 183.

Landreiter, Gelderhebungen durch dieſ. I. 21. — Verbot der Erhebung des Schulgeldes durch dieſ. IV. 354. — deren Gebühr bei der Execution gegen ſeparirte Hauswirthe II. 410. — deren Gebühr in Unterſuchungsſachen II. 570.

Landſchaft, ſ. Ritter- u. Landſchaft, Städte, Wismar.

Landſtände, ſ. Stände.

Landſtandſchaft, ſ. Bauerſchaften.

Landſtraßen, unchauſſirte III. 287—324. V. 727—734. VI. 356. 357. 365. 366. — deren Ausbeſſerung und Unterhaltung III. 288. 290. — Wegeordnung für dieſ. III. 290. — Zuſätze zu derſ. III. 305. 306. 314. VI. 357. — Wegepolizeiordnung III. 296. VI. 357. — Holzmaterialien für die im Domanium III. 305. — Materialien zu den Zwangsbeſſerungen derſ. III. 305. — Verzeichniß der L. oder ductus viae III. 308. — S. auch: Communicationswege, Lauenburg'ſche, Schlagbäume, Schneefall, Wegebeſichtigung, Wegweiſer.

Landtage; Erhaltung der Ruhe und Ordnung auf denſ. V. 1157. — Einberufung eines außerordentlichen wegen Reform der Verfaſſung IV. 590. 591. 599—604.

Landtagsdirectorium, Befugniß deſſ. V. 1146.

Landthierarzt, III. 782.

Landwehrmänner, deren Abgabenfreiheit V. 599.

Landwirthſchaftliche Beſtimmungen für die Domainen I. 215—218. V. 65—68. — S. auch: Dorfcontracte.

Landzoll, ſ. Zoll.

Landzollreceptur, deren Vereinigung mit der Steuerverwaltung I. 571.

Längenmaaß bei Umſchreibungen im ritterſchaftl. Hufenkataſter I. 403. IV. 907.

Lantow, Incamerirung I. 202.

Laſtenſteuer, ſ. Nebenſteuer.

Lateiniſche Sprache ſoll an der Univerſität für ſolenne Gelegenheiten beibehalten werden IV. 208.

Laudemium bei den Erbpachtſtellen I. 67.

Lauenburg, Herzogthum, Convention mit Dänemark wegen des Durchgangs dieſſeitiger Poſten I. 721. — Gegenſeitige Anzeige von Ausweiſungen gemeinſchädlicher Individuen III. 149. — Viſirung der Päſſe der zu Fuß dahin reiſenden Perſonen III. 152. VI. 359. — S. auch: Zollverhältniſſe.

Lauenburg'sche Landstraßen, Gewicht der Wagen, Frachten auf dens. III. 317. — Gegenseitige Freiheit vom Chausseegelde commandirter Militairs und Officianten III. 338.
Laufdiener der Eximirten, deren Gerichtsstand II. 295.
Laufpaß für paßlose Fremde III. 119.
Laufzettel bei den Posten I. 600. V. 159.
Lebensversicherungs- u. Sparbank in Schwerin V. 1010.
Leder, Stempelung dess. I. 367. — S. auch: Becker, Prehn.
Legitimation der Procuratoren II. 310. — S. auch: Holz, Hypothekenwesen ritterschaftliches, Postreisende, Wild.
Legitimationsscheine für Inländer III. 117.
Legitimirte Söhne, deren Lehnfolgefähigkeit IV. 900. 901.
Lehnstaken, s. Windelstaken.
Lehnbrief, Formular eines solchen IV. 896. — Verpflichtung erneuerte L. zu nehmen IV. 897.
Lehnconsens beim Abtreten eines Lehngutes an die Gläubiger V. 1148. — zur Niederlegung von Hypothekenbüchern II. 83.
Lehnfolgefähigkeit, s. Legitimirte Söhne.
Lehngut, Verbot des Verkaufs an Mehrere V. 1148.
Lehnkammer, Gebühren bei ders. u. der Regierung IV. 926. — Ferien ders. in Hypothekensachen II. 91. 111.
Lehnpferde, Erlassung ders. IV. 895.
Lehnproclamata, Competenz zur Erlassung V. 366.
Lehnrevers, Formular eines solchen IV. 895.
Lehnschein, Formular eines solchen IV. 895.
Lehrbrief der Handwerker, Formular III. 609. V. 907. — S. auch: Gesellen, Wanderbücher.
Lehrer, Verfahren in Güstrow bei Privatansprüchen der Schüler gegen dies. IV. 909. — in den Domainen IV. 382. — S. auch: Gymnasiallehrer, Privatlehrer, Schüler, Schulkinder, Schullehrer.
Leibeigene, frühere, geistl. Gebühren ders. IV. 74.
Leibeigenschaft, Aufhebung ders. II. 7. — Suspension der Kündigung der in der L. gewesenen Tagelöhner Seitens der Gutsherren II. 10.
Leichen, transportirte, Entschädigung der Schullehrer dabei IV. 80.
Leichengebühren, IV. 82. 83.
Leichenrede, s. Grabreden.
Leichname, menschliche, deren Einlieferung an das anatom. Institut der Universität III. 778—780. V. 982. — Zur Einlieferung verpflichtete Behörden III. 778. 779. — Anzeige von dem Hinderniß der Einlieferung V. 982.
Leihhäuser, III. 903—909.
Leim und rohes Material zur Fabrication, dess. Zollsatz I. 579.
Lesebuch für Volksschulen IV. 345. 348.
Lesetafeln, IV. 345. 353.
Levetzow zu Kröpelin, Portoermäßigung für dessen Waaren I. 710.
Levkendorf, Incamerirung I. 202.
Lewitz, s. Holzflößung.
Licent, Wismar'sche, s. Getreide, Kartoffeln, Transitowaaren, Wollfabricate.
Licentinspectoren, deren Gerichtsstand VI. 18.
Licitation der Domanialpachtstücke I. 31.
Licitationen, s. Auctionen.
Liebeherr, s. Stipendium.
Liebmann zu Penzlin, Portoermäßigung für dessen Waaren I. 710.
Liedlohn, Priorität dess. im Concurse II. 455.
Lieder, leichtfertige, s. Jahrmärkte.
Liquide Sachen, Actenverschickung in dens. II. 419. 420. 421.
Listen, Geburts-, Copulations- und Todten-L. der Juden IV. 194. — S. auch: Geburtslisten, Martiniliſten, Todtenlisten.
Literarische Polizei III. 965—967. V. 1044—1054.

Literati, Gerichtsstand derſ. V. 370.
Litzenbrüder, ſ. Acciſeofficianten.
Lohe, Meldung wegen des Ankaufs I. 270. — Lohbenutzung der Eichen I. 278.
Lönnies, ſ. Seife.
Looſungsnummern, Zahl derſ. für Nachlooſende II. 646.
Looſungstermin für die Militairpflichtigen in den Domainen, deſſen Bekanntmachung I. 120.
Lootſenböte, ſ. Flagge.
Lootſenordnung, Roſtocker III. 413. — Erläuterung derſ. III. 425.
Lorenz, ſ. Seife.
Löthigkeit, ſ. Aichung.
Lotterie, ſ. Zahlenlotterie.
Lotteriecollecteure, Klagen derſ. gegen die Spieler wegen creditirter Einſätze III. 922. — Verbot der Erpreſſungen derſ. von den gewinnenden Spielern III. 924. — Einſendung der Gewinnlooſe von denſ. III. 926. — Maßregeln zur Sicherung der richtigen Auszahlung der Gewinne durch dieſ. III. 926. — Erlaubter Betrieb hinſichtlich der Landeslotterie V. 992. — S. auch: Schenkungen.
Lotterien, III. 921—928. — fremde, Verbot des Collectirens für dieſ. III. 922—924. V. 992. — Vigilirung der Poſten auf ſolches Collectiren III. 922. 924. — Verbot des Abdrucks von Empfehlungen auswärtiger in öffentlichen Blättern III. 927. VI. 375. — Vigilirung der Behörden auf das verbotene Spielen in fremden L. III. 923. V. 992. — Münzfuß der 154. Ziehung der Landes-L. III. 928.
Lotterielooſe, unverlangt zugeſandte und creditirte II. 20. — Controleure zur Unterdrückung des Debits fremder III. 925.
Lotterieſpieler, Rechte und Pflichten derſ. hinſichtlich ihrer Looſe III. 925. — S. auch: Schenkungen.
Lübeck, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit demſ. III. 569. — Poſtverhältniß zu demſ. I. 683. 684. 727. V. 173. — Convention wegen der Deſerteure mit demſ. II. 700. — Abtretung des Privals an daſſ. IV. 452. — S. auch: Geleitſcheine, Zollverhältniſſe.
Lübow, Präpoſitur IV. 27.
Lübtheen, Amt, Errichtung deſſ. I. 213. — Jahrmärkte daſ. V. 915. — Erhebung zum Grenz- und Marktflecken VI. 337. — S. auch: Gyps.
Lübz, ſ. Geſindeordnung, Dargelütz.
Ludwigsluſt, Steuer- und Zollfreiheit der dortigen Pferde- und Fettviehmärkte I. 397. — Verhältniß zum Amt Grabow I. 210. — Vergrößerung durch Kleinow V. 65. — Anwendung der ſtädt. Steuer auf daſſ. I. 388. — Theilnahme deſſ. an der Domanial-Feuerverſicherungsanſtalt III. 221. 222. — Taſchenberger'ſche Stiftung daſ. V. 991. — Poſtfreiheit der Baumplantage des erbgroßherzoglichen Gartens I. 702. — S. auch: Fleiſch, Stadtbuchordnung.
Ludwigsluſter Kanal, Regulativ für das Holzflößen auf demſ. V. 808.
Lumpen, Ausfuhr derſ. III. 651. — S. auch: Papiermüller.
Lumpenhändler, Steuer derſ. I. 352.
Lumpenſammeln, Berechtigung dazu III. 638. 645. 646. V. 909.
Lungenſeuche des Rindviehs III. 799—803. V. 982. — Maßregeln zur Unterdrückung derſ. III. 799—802. — Verbot die dieſ. verbreitende Sachen auf der Poſt anzunehmen III. 800. — Anzeige und Tödtung des kranken Viehes III. 800. 802. — Verkehr mit Rindvieh bei ausgebrochener L. III. 801. 802. — Geſundheitsſcheine III. 801. 803. V. 982. 983.
Lüſſow, Präpoſitur V. 1072. 1073.
Luxemburg, deſſen Beitritt zur Gothaer Convention V. 658.

M.

Maaß, Controle der Richtigkeit deſſ. III. 652. — S. auch: Aichung, Fadenmaaß, Längenmaaß.
Magirus, ſ. Feuerlöſchweſen.
Magiſtrate, Quittungen über Zahlungen und Depoſitionen an dieſ. II. 191.
Magiſtratsperſonen, deren Uniform IV. 799. — Anzeige von Veränderungen unter denſ. an

den Staatskalender IV. 809. — deren Gerichtsstand II. 294. 308. 306. V. 368. VI. 17. — S. auch: Laage, Rathswittweninstitut.
Mahlgäste, zwangsmäßige, Bestrafung des Mahlens für dies. III. 633. — Bestrafung der M. selbst III. 633. 649. — S. auch: Schullehrer.
Mahlkorn, s. Mahlsteuer.
Mahlsteuer, Steueraufsicht hinsichtlich ders. I. 350. — Mühlenrevisionen zum Zweck derselben I. 350. 354. 363. 377. — Mahlkorn, Zeit der Annahme dess. I. 361. — Mühlenrevisionsberichte I. 354. 363.
Mahlsteuerfreiheit des von milder Hand gespendeten Getreides V. 106. 107.
Mahlzwang, unentgeltliche Aufhebung in den Domainen V. 905. 906. — S. auch: Altentheiler.
Maischsteuer, s. Branntwein.
Malchin, Aenderung des Kreisphysicatsdistricts VI. 363. — Leichengebühren für dass. IV. 83.
Malchow, s. Erddammzoll, Tuchmacher.
Manuale des Rechnungsführers gehört zur Amtsregistratur I. 12. — dessen Einrichtung I. 97.
Marstallamt, I. 209. — als forum für pensionirte Stallbediente VI. 23.
Marstallamtsgericht, Verlegung dess. von Ludwigslust nach Schwerin II. 293.
Martiniliſten über die Eingepfarrten IV. 98. 99. 101. 104. 109.
Maschinenbauer u. -Fabricanten, deren Steuer I. 498.
Mast, Taxation ders. durch Forstbediente I. 269. — Mastaccidenzien der Beamten und Forstbedienten I. 270. — Vertheilung der M.-Accidenzien an die Beamten I. 271. — M.-Ordnung I. 277. — Bestimmung des M.-Geldes I. 284. — M.-Geld-Verpachtung allein durch die Forstbedienten V. 80.
Matrosen, Begnadigung der nicht gelooſt habenden II. 652. — Begünstigung ders. hinsichtlich der Militairpflicht II. 653. V. 578. 596. — S. auch: Schiffer.
Mauersteine, s. Ziegel.
Maulfäule des Rindviehs III. 804.
Maurergesellen, Arbeit ders. in den größern Städten statt der Wanderung im Auslande III. 647. — in Dreibergen III. 649. und in Doberan V. 908. — Lohntaxe ders. V. 909. — sollen nicht selbstständige Bauarbeiten übernehmen III. 641.
Maurermeister, deren vorgängige Prüfung III. 632. 633. — sollen keine Gesellen an Landmeister leihen III. 645.
Mecklenburg, Präpositur VI. 374.
Mecklenburg-Strelitz, Convention wegen gegenseitiger Gleichstellung der Unterthanen hinsichtlich der Steuern und des Handwerksbetriebs I. 370. 371. — Postfreiheit der beiderseitigen Behörden I. 705. V. 201. 213. — Gleichstellung der beiderseitigen Notarien II. 330. V. 374. — Verhältniß zu dems. hinsichtlich des fori delicti commissi II. 580. — Gegenseitige Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen II. 584. 589. — Verhältniß zu dems. hinsichtlich der Criminaljustiz II. 589. — Hinsichtlich der Niederlassung der Reservesoldaten II. 673. — Convention mit dems. wegen der Refractaire und Deserteure II. 697. 709. — Wegen Bistirung der gegenseitigen Landkrüge III. 97. — wegen Ersatz von Kur- und Verpflegungskosten III. 109. 110. — Convention wegen Gleichstellung der beiderseitigen Handwerker III. 610. — Gültigkeit der beiderseitigen Gewerbscheine der Probenreiter für beide Landestheile III. 662. — Convention wegen des Verhältnisses beider Landestheile IV. 476. — Vereinbarung wegen der gegenseitigen Verhältnisse zum deutschen Bund IV. 522. — Abtretung der Krappmühle an dass. IV. 898. (s. auch Krappmühle). — Bedingung der Bistirung von Musicanten und Hausirern nach M.-Str. V. 670. — ist in Paßsachen als Ausland zu betrachten VI. 340. — S. auch: Patrimonialrichter, Ratzeburg.
Mecklenburger, s. Unterthanenverhältniß.
Medicinae practici, deren Gerichtsstand II. 298. VI. 16.
Medicinalcommission, III. 682.
Medicinalordnung, III. 670.
Medicinalpersonen, Meldung der sich niederlassenden beim Kreisphysicus III. 702.
Medicinalpolizeiliche Bestimmungen III. 806—814. V. 983. 984.
Medicinaltaxe, III. 685. V. 916.
Medicinalwesen, III. 670—814. V. 916—984.
Meilen, bei Zulassung von Bevollmächtigten bei den Niedergerichten, deren Beschaffenheit VI. 35.

Meilenzeiger, s. Extrapostmeilenzeiger.
Meineid, Competenz zur Bestrafung dess. V. 446.
Meisterbriefe der Handwerker III. 609.
Meldungszettel zu den Terminen II. 337.
Mellen, Gerichtsstand der dortigen Mecklenb. Bauern II. 309.
Melodienbuch von Bade, dessen Anschaffung aus dem Kirchenärarium IV. 319.
Menschenblattern, s. Blattern.
Meßketten der Kammeringenieure I. 206.
Mestlin, s. Rüst.
Meyer, s. Gesangbuch.
Miethseinwohner, Ein- u. Umzug ders. in Schwerin III. 969. — Meldung der aufgenommenen in Schwerin III. 69. 976. — in Güstrow III. 981. — S. auch: Nebensteuer.
Miethsgelder, Berechnung ders. bei den Aemtern I. 130.
Militair in Rostock, dessen Parochialverhältnisse IV. 68. — S. auch: Bundestruppen, Bürgerwehr, Preußen, Volksbewaffnung.
Militairbildungsanstalt, II. 681. 685. V. 597. 598. VI. 196.
Militairdepartement, V. 578. 598.
Militairdienstkreuz, II. 678.
Militairdistricte, Veränderung in der Volkszahl der beiden II. 650. — Schwerin'sche M.D.-Behörde II. 650.
Militaireffecten, s. Eisenbahn.
Militairfreischein, ohne dens. soll Keiner als Einwohner und Meister aufgenommen werden II. 702. — Einsendung der Gebühren für dies. VI. 229.
Militairfuhrordnung, II. 664. 670. — Kassen zum Ersatz für die Militairfuhren II. 669. — Liquidation der Aemter für gelieferte Militairfuhren II. 670.
Militairgerichte, Entscheidung von Competenzconflicten und sonstigen Differenzen zwischen Civil- und Militairgerichten V. 365.
Militairgesetzbuch, II. 591. — Erkennung nach dems. in criminalibus II. 672. — neuestes V. 503.
Militairmaaß, Beobachtung dess. II. 650.
Militairpensionen, Gesuche um dies. oder deren Erhöhung II. 673. — S. auch: Jäger freiwillige.
Militairpensionisten, Meldung des Todes ders. durch die Prediger IV. 104. — S. auch: Feuerung, Holzdeputate.
Militairpensionsreglement, II. 662. — neues V. 596.
Militairpersonen, Heimathsverhältnisse ders. II. 692. — Verbot directer Befehle anderer Behörden an zu versorgende, aber noch nicht entlassene II. 678. — deren Verhältnisse II. 655—693. V. 596—600. — Beweiskraft der Angaben der zum Forstschutz commandirten VI. 143. — verschiedene, deren Gerichtsstand II. 297. VI. 13. — Gerichtsstand der auf Groß-Urlaub entlassenen VI. 22. — Kategorieen in den Führungszeugnissen ders. V. 590. — sind frei von Wechselarrest V. 599. — M.-P. u. Gendarmen, Execution v. Civilgerichten gegen dies. V. 434. — S. auch: Auditeure, Beurlaubte, Officiere, Soldaten.
Militairpflichtige, Loosungsort für adoptirte u. keinen Vormund habende II. 651. — Verbrecher u. Kranke unter dens. II. 648. 650. — Verbot der Verheimlichung ders. II. 703. — S. auch: Auswanderung, Copulation, Refractaire.
Militairsachen, II. 591—719. V. 503—602. VI. 196—230. — Postfreiheit ders. I. 651. 691. V. 201. 205. — S. auch: Convocationstag.
Militairstellvertreter, V. 595. — Verbot des gewerbsmäßigen Anschaffens ders. III. 971. — Prämiengelder ders., deren Erhebung u. Zahlung II. 645. 646. — Obrigkeitliche Zeugnisse für dies. II. 649. — Höhe der Stellvertretungssumme VI. 230. — S. auch: Reservemänner.
Militairverdienstkreuz, V. 597.
Militairverdienstmedaille, II. 660.
Milzbrand des Rindviehs III. 803.
Ministerialvorstände, deren Postfreiheit V. 207.
Ministerien, deren Organisation u. Ressort IV. 662. 761. 784. V. 1119.

Ministerpräsident, Postfreiheit dess. V. 204.
Missionsstiftung, kirchliche, privilegium pii corporis ders. V. 1096.
Mohrmann-Bansow'er Erbbegräbniß s. Person.
Monochord, dessen Anschaffung für die Schulen IV. 319.
Mora, Eintritt ders. bei bestimmter Erfüllungszeit II. 13.
Morison'sche Pillen u. Pulver, deren Verkauf verboten III. 720.
Mortification der Intabulata der älteren Hypothekenbücher II. 24. — der älteren Stadtbuchschriften II. 47. — der Pöste in älteren ritterschaftlichen Hypothekenbüchern II. 111.
Mühlen, deren Revision I. 350. 354. 363. 377. — in den Domainen, Inventarien u. Situationspläne ders. V. 10. 11. — S. auch: Hand- u. Grützmühlen, Mahlgäste, Mahlsteuer.
Mühlensteine, Vergütung des Steinschlisses bei dens. III. 647.
Müller, Gebühren für Beeidigung ders. I. 181. — Geb. für Berechnung des Canons bei Erbmühlen V. 53. — S. auch: Oelmüller, Papiermüller.
Müllereid, neue Fassung dess. I. 373.
Müllergesellen, Verbot des Geschenkgebens an dies. III. 684.
Münzen, Warnung vor falschen und Aufrufung einzelner III. 815. 817. 820. 823. 829—831. 837. 843. V. 984—986. 988. — Valvirung und Reduction verschiedener III. 815. 817. 820. 821. 837. 838. 843. 844. — Agiotabelle für die fürstlichen Recepturen bei Einzahlung von Neuen Zweidritteln III. 826. 829. 830. — S. auch: Posttaxe.
Münzfuß, neuer, III. 833. 837. V. 985. — Umarbeitung aller Rechnungsetats nach dems. III. 832. — Normaltag III. 836.
Münzsachen, III. 815—845. V. 984—989.
Münzsorte bei kleinen Zahlungen III. 819. — der zu den Amtskassen berechneten Damm-, Brücken- und Flußabgaben I. 86. — S. auch: Contribution, Nebensteuer, Posttaxe.
Museum, zootomisch-physiologisches, Portoermäßigung für dass. I. 710.
Musicanten, herumziehende, VI. 346. — Abwehrung ders. III. 78. — nicht privilegirte, deren Pässe III. 118. — Verbot unconcessionirter III. 980. — S. auch: Mecklenburg-Strelitz.
Musik und Tanz an Sonn- u. Festtagen. IV. 65. 66. V. 1079.
Musiktaxe, der privilegirten Amtsmusicanten in den Domainen III. 640. 642. VI. 343. — für den Stadtmusicus in Schwerin III. 642.
Mutterkorn, s. Roggen.

N.

Nachbarrecht, s. Retractsrecht.
Nachdruck u. Nachbildung von Büchern, Musicalien u. Kunstwerken III. 940—954. — Bundesbeschlüsse zum Schutze gegen dens. III. 941—944. VI. 365. — Einzelne Privilegien gegen dens. III. 945—954.
Nachfolge, in die Hauswirthsgehöfte Seitens der Töchter I. 48. — im Allgemeinen I. 49. — der Kinder abgemeierter Hauswirthe I. 56. — der Wittwen, Gebühren dabei I. 194. — Anweisungsgebühr dabei V. 53.
Nächstgezeugnisse II. 151. 153. VI. 315.
Nachsteuer, s. Abschoß.
Nachtigallen, Verhütung des Einfangens u. Handels mit dens. III. 976. 977.
Nahrungsstand, städtischer, einzureichende Uebersichten über dens. III. 606. 608.
Nahrungssteuer beweibter, auf dem Lande wohnender Gesellen, und der personae miserabiles I. 382.
Namen, s. Ortsnamen.
Namensunterschrift, s. Postgehülfen.
Nassau, Aufhebung des Abschosses mit demselben I. 585.
J. Nathan'sche Familienstiftung s. Güstrow.
Navigationsschulen auf Fischland IV. 403—410.
Nebensteuer, ritterschaftliche u. der Klöster-, Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- u. Oekonomiegüter, oder Steuer nach Norm I. 398—405. V. 111. — deren Erhebung u. Specification I. 400. 401. 404. — Münzsorte ders. I. 402. V. 111. — der Erb- und kleineren Zeit-

pächter immuner Ländereien I. 402. — in den incamerirten Gütern I. 202. — N. in den Domainen I. 405—423. V. 111—116. — neueſtes Edict derſ. I. 409. — deren Specificirung bei Vererbpachtungen I. 33. — Münzſorte derſ. I. 407. V. 115. — Cours der N.-Zwdr. bei deren Zahlung I. 408. — Verfahren gegen die Reſtanten I. 408. — N. der Inhaber nicht aus Bauerhufen gebildeter Erbpachtgüter I. 409. — Berechnung nachträglicher Erhebungen derſ. I. 409. — Nachſicht bei Erhebung derſelben wegen des Nothſtandes V. 112. — Zu machende Verbeſſerungsvorſchläge hinſichtlich der Nebenſteuer V. 111. — Freiheit der Prediger, deren Ehefrauen u. unabgeſonderter Kinder von derſ. V. 112. — Verhältniß der Erbpächter zu den öffentlichen Laſten (Nebenſteuer, Salzzwang) ihrer Miethsleute II. 14. — Freiheit der Predigerwittwen von derſ. V. 113. — Herabſetzung der Laſtenſteuer von den Schiffen auf der Elbe u. den Binnengewäſſern V. 115. — N. der Häusler V. 115. — S. auch: Pachthöfe.

Neubauten abgängiger Gebäude in den Domainen I. 140. — Anzeige von denſ. bei der ſtädtiſchen Feuerverſicherungsanſtalt III. 179.

Neuenkirchen, Aufhebung des dortigen Jahrmarkts VI. 360.

Neukalden, Jurisdictionsregulativ für Stadtgericht u. Magiſtrat IV. 790. — Holztaxe des N. Forſtdiſtricts I. 287.

Neuſtadt, Uebertragung der Gerichtsbarkeit im dortigen Hofmarſchallamtsgebiet an das Amtsgericht VI. 20.

Neuſtrelitz, ſ. Dreibergen.

Niedergerichte, Unterſuchungen gegen dieſ. wegen widerrechtlichen Verfahrens II. 272. — Controle der Juſtizverwaltung derſ. II. 273. 275. — Prüfung der Auditoren derſ. II. 279. — Richterliche Handlungen der Auditoren bei denſ. II. 292. VI. 4. — Prüfung der Richter derſ. II. 280. V. 364. — Gebühr für die Ladung zum erſten Termin bei denſ. VI. 47. — Abſchrifts- u. Collationsgebühren für die mit der Ladung von denſ. mitzutheilenden Klage VI. 48. — Terminsgebühr des erſten Cognitionstermins, wenn der Beklagte allein geladen VI. 319. — Verfaſſung derſ. namentlich der Patrimonialgerichte hinſichtlich der Criminal-Juſtizpflege II. 499. — deren Quartalberichte über ihre Criminalſachen II. 498. — deren Competenz in Criminalſachen II. 508. — S. auch: Advocaten u. Procuratoren, Criminalerkenntniſſe, Ehebruch, Eheſcheidungsſachen, Promotorialen, Rechtsmittel in Criminalſachen, Stuprum.

Niedergerichtsordnung, V. 387. — Berichtigung derſ. V. 396. — Circularverordnung zu derſ. VI. 371. — Declarationen zu derſ. VI. 38. — Wismar'ſche V. 323. — Nebenverordnung zur Wismar'ſchen V. 354.

Niederlande, Poſtverhältniß zu denſ. V. 212. VI. 298. 300. — Handels- u. Schifffahrts-Vertrag mit denſ. V. 812. — S. auch: Erben.

Niederlaſſung, ſ. Aufnahme.

Nord-America, Poſtverhältniſſe zu demſ. V. 209. 214. 216. 217. 219. 220. VI. 296. 297. 299. — Vertrag wegen Auslieferung von Verbrechern V. 497. (ſ. Wächter). — Vereinigte Staaten von N.-A., Handels- u. Schifffahrtsvertrag III. 476. 492. V. 837.

Norddeutſche Correſpondent als Anzeigeblatt V. 1054.

Norm, Steuer nach der N., ſ. Nebenſteuer, ritterſchaftliche.

Norwegen, Handels- u. Schifffahrtsvertrag mit demſ. III. 459. 598. — Aufhebung des Abſchoſſes mit demſ. I. 587. — Poſtverhältniß I. 727.

Notariatsinſtrumente, kaiſerliche Titulatur derſ. II. 328. — Aufhebung dieſer Titulatur II. 329.

Notarien, II. 328—331. V. 374—375. VI. 32. 33. — deren Gerichtsſtand II. 294. VI. 13; der nicht immatriculirten VI. 21. — dieſ. als Rechtsbeiſtände bei den Niedergerichten II. 328. — Verbot des Advocirens u. Supplicirens II. 330. 331. — Befugniß derſ. zum Advocatur- u. Procuraturbetrieb VI. 32. 33. — deren Ernennung und Immatriculirung II. 328. — deren Prüfung II. 329. 330. — Diäten II. 329. — Studien II. 330. — Studienzeit II. 330. — Zulaſſung zum N.-Examen V. 374. — Bedingung der Erwerbung des Notariats V. 375. — Uebung des Notariatsamts Seitens des Sohnes für den Vater VI. 32. — Honorar derſ. als Sach- u. Anwälte V. 374. 432. — Competenz bei von ihnen als ſolchen begangenen Verbrechen V. 442. — S. auch: Feuer- u. Hagelverſicherungsanſtalt zu Güſtrow, Immatriculirung, Mecklenburg-Strelitz.

Nutzholz iſt nur in ganzen Bäumen zu verkaufen I. 271. V. 81. — S. auch: Fadenmaaß.

O.

Obductionen u. Sectionen, gerichtliche Vorschriften wegen derſ. III. 698. — Wer dazu zu adhibiren III. 699. 704. — Recht des Kreisphyſikers darauf III. 708.
Obductionstabellen, Richter'ſche, Empfehlung derſ. an die Gerichtsärzte II. 578. III. 707.
Oberappellationsgericht, Collegial- u. Expeditionsordnung deſſ. II. 248. — Verlegung deſſ. nach Roſtock II. 269. ſ. Perhorrescenz. — Viſitation V. 366. VI. 311. — Verfahren deſſ. beim Urtheilsfaſſen in Civilſachen V. 379. — Wahrnehmung der von demſ. creditirten Gebühren II. 390.
Oberappellationsgerichtsordnung, nebſt Publicationsverordnung vom 1. Juli 1818. II. 217. — Abänderungen derſ. II. 250. — Revidirte II. 251. — Nebenverordnung zur revidirten u. zur Verordnung betr. die Rechtsmittel II. 266.
Oberappellationsgerichtsprocuratoren, II. 327. — Ordnung für dieſ. II. 312. — Zeit der Beibringung ihrer Vollmacht II. 316. 324. — Fälle der Unnöthigkeit derſ. II. 319.
Oberforſtmeiſter, deſſen Rang IV. 918.
Oberjägermeiſter, Reſſort deſſ. V. 71. VI. 122. — Poſtfreiheit deſſ. V. 205.
Oberkammerherrngericht, VI. 1.
Oberkirchenrath, Einſetzung deſſ. ſtatt der Kirchencommiſſion V. 1072. — S. auch: Perſon, juriſtiſche.
Oberpoſtämter, I. 592. V. 138. 148. — Rang u. Titel der Directoren derſ. I. 592. — Recht der O.-P.-Directoren auf den Zeitungsdebit I. 686. — Verhängung von Ordnungsſtrafen durch dieſ. V. 144.
Oberrath, israelitiſcher IV. 196. 197. V. 1098. 1099.
Oberſtallmeiſter, deſſen Gerichtsſtand II. 298.
Obervormundſchaft der Kinder von mit Landgütern angeſeſſenen Officieren II. 144. — bei den Juden IV. 193. VI. 77. — S. auch: Curatelgüter, Ehefrauen.
Obervormundſchaftliches Gericht iſt auch competent für die Realklagen gegen Bevormundete II. 303.
Oblaten, ſ. Abendmahlsoblaten.
Obligationen, ſ. Reluitionscommiſſion.
Obſtbaumſchulen der Schullehrer in den Domainen IV. 339. 345. 346. 375. 385. V. 1106. 1110.
Oekonomiegüter, ſtädtiſche, ſ. Hypothekenweſen, Nebenſteuer.
Oel, Steuer der Oelmüller u. Oelhändler I. 388.
Oelgewächſe, vorſchriftswidriger Anbau in den Domainen I. 217.
Oeſtreich, Handels- u. Schifffahrtsvertrag mit demſ. III. 597. — Viſirung der dahin ausgeſtellten Päſſe III. 146. — Dauer der Gültigkeit der Päſſe u. ſonſtigen Reiſelegitimationen daſ. V. 671. — Vereinbarung wegen unentgeldlicher Ausſtellung von kirchlichen Zeugniſſen für die beiderſeitigen Unterthanen IV. 104. (ſ. a. Atteſte). — Vertrag wegen Auslieferung von gemeinen Verbrechern V. 500. — von polit. Verbrechern V. 502. — Directe Amtscorreſpondenz der beiderſeitigen Gerichte VI. 9. — Poſtverhältniß I. 728. 732. — S. auch: Officiere.
Officialpapiere, ſ. Verſiegelung.
Officialſachen, ſ. Zeugnißablegung.
Officielles Wochenblatt ſ. Regierungsblatt, Wochenblatt.
Officiere, Gerichtsſtand derſ. II. 295. 297. — Anzeige vom Tode Oeſtreichiſcher O. u. deren Angehörigen II. 667. — S. auch: Obervormundſchaft.
Officierſtellen, Beſetzung derſ. ohne Rückſicht auf Geburt. II. 659.
Oldenburg, Convention mit demſelben wegen gegenſeitiger Auslieferung der Verbrecher u. Aufhebung der Gerichtsgebühren II. 584.
Olitätenkrämer, Zulaſſung derſ. III. 712. IV. 789. — Prüfung der Medicamente derſ. III. 713. — S. auch: Städte.
Organiſten, Gerichtsſtand derſ. II. 296. — S. auch: Küſter u. Organiſten.
Orgel, periodiſche Reviſion derſ. V. 1094.
Orgeldreher, das Umherziehn von Frauenzimmern mit denſ. VI. 342.
Orgelſpiel, ſ. Bettage.
Ortsbehörden, können in Gerichts- und Polizeiſachen die Hülfe der Ortseinwohner in Anſpruch

nehmen II. 339. VI. 348. — Ordnungs- u. Gesetzwidrigkeiten u. ungestümes Andringen bei dens. ist verboten III. 995.

Ortsnamen, in den Domainen dess. Anträge I. 213. — Anzeige von Veränderungen in dens. III. 981.

Ostseestrand, Verbot der Wegnahme von Steinen von dems. beim Gute Rethwisch III. 587. — beim Gute Hohen Wieschendorf III. 597.

P.

Pacht, s. Curatelgüter, Güter, Kammerexecutor, Remission.

Pachtcontracte, deren Bestand in Concursen II. 451. 452. 453. VI. 59. — Bei Erinnerungen gegen dies. seitens der Pächter wird von Amts- u. Forstwegen gemeinschaftlich berichtet I. 235. — S. auch: Landbaumeister.

Pacht- u. Miethscontracte, in fraudem creditorum II. 428.

Pachten, der Hauswirthsländereien seitens Dritter ist verboten I. 42.

Pächter, Unterschied derselben in den Domainen von den Bauern I. 40. — adeliche in den Domainen, deren Gerichtsstand II. 303. V. 368. — charakterisirte, deren Gerichtsstand II. 296. VI. 20. — Verpflichtung ders. zur Reparatur der Gebäude I. 166. — Angabe der Erlegnisse ders. für Ziegel u. Kalk seitens der Beamten I. 139. — S. auch: Bauten, Befriedigungsmaterial, Holzdeputate, Katenleute, Nebensteuer, Pachthöfe, Patrimonialjurisdiction, Torf, Torfstich.

Pachtgelder, Berechnung ders. V. 31. — Erhebung allein bei den Aemtern I. 126. — Porto für nicht unmittelbar an die Kammer eingezahlte I. 84. 109. V. 11. 28.

Pachthöfe, I. 31—34. V. 10—12. — Ansprüche des abziehenden Pächters hinsichtlich der Gebäude V. 11. — Ansprüche an dies. V. 46. — Aufnahme von Unterpächtern in d. P. der Domainen I. 78., von Fremden VI. 108. — Berechnung der Pachtvorschüsse, Inventarien-, Saaten- u. Pfluglohngelder I. 92. 120. — Inventarien ders. V. 10. 11. — Anerkennung der Inventarien ders. durch die Pächter V. 12. — Die Direction der Ueberweisung ders. steht den Beamten allein zu I. 15. — Situationspläne ders. I. 176. V. 11. — Verabreichung von Spangen- u. Pferderaufenholz an dies. I. 276. — deren Verpflichtung zu Dienstleistungen bei Schulhausbauten IV. 376. — Specification der Nebensteuer bei den Verpachtungen I. 33. — Veranschlagung ders. I. 32. — Verhältnisse ders. in Concursen II. 451—453. VI. 59. — Verhältniß des ab- u. des zuziehenden Pächters hinsichtlich des Saatkorns u. der Ackerbestellung I. 33. — Zurückweisung der Gesuche um Pachtprolongationen I. 31. — Zuziehung der Forstbedienten bei der Ablieferung I. 31. — S. auch: Afterpächter, Befriedigungsmaterial, Katenleute, Licitation, Tagelöhner, Viehhäuser.

Pachtvorschüsse in Concursen II. 451. 452. 453. — S. auch: Pachthöfe.

Papiere au porteur s. porteur.

Papiergeld, Annahme dess. bei den Posten V. 185. — vorherige Bekanntmachung der Außercourssetzung V. 986.

Papiermüller, inländische, Steuer- u. Zollfreiheit ihrer Lumpen u. Papiere I. 395.

Papierstempelordnung, I. 499. 512. 517. 518.

Papierstempelsteuer, I. 498—519. V. 128. 129. — Einfluß der Münzveränderung darauf V. 128. 129. — Postfreiheit in Sachen ders. I. 694—696.

Papierstempelwesen, Verwaltung I. 510. 512. — Monatsrechnungen I. 510.

Parcellirung älterer Büdnereien verboten I. 69.

Parchim, Appellationszug vom Stadtgericht an den Magistrat das. II. 349. — alleinige Jurisdiction des Magistrats V. 370. — Kornmaklerordnung V. 912. — Stadtordnung IV. 851. 866. — Veränderung des Kreisphysicats VI. 568. — S. auch: Friesenmacher, Gesindeordnung, Grenzstreitigkeiten, Stadtbuchordnung, Tuchmacher, Versiegelung.

Parochialbaubeiträge, IV. 129. 132. 138. 147. V. 1093. 1094. VI. 338. — Subrepartition ders. in den Domainen IV. 136. — von dens. befreite Dom.-Höfe IV. 176. 177. — Stellung der Vorschüsse für renitirende Parochianen in der Baurechnung V. 1093. — Prompte Ablegung der Kirchspielsbaurechnungen V. 1094.

Parochialgrenzen, s. Kirchspielgrenzen.

Parteien, s. Verwandtschaft.
Particularprocesse, Sistirung derf. im Concurse II. 428. 431. 440. 441. VI. 53. 54. 56.
Passagiere, s. Postpassagiere.
Pässe, s. Arbeitsp., Auswanderer, Beurlaubte, Consularp., Handelsp., Kesselflicker, Kesselhändler, Laufpaß, Musicanten, Regierungsp., Reisep., Schiffsleute, Speditionswaaren, Studenten.
Passee, Holztaxe des P.-Forstdistricts I. 289.
Passirscheine, s. Steuerpassirscheine.
Passirzettel, s. Zollschilling.
Paßkarten, V. 664. 667. 669. 671. VI. 359.
Paßkartendepot, Postfreiheit für dass. V. 201. — Berechner dess. V. 665.
Paßkartenverein V. 664. 669. 670. — Polizeiliche Verfolgung verdächtiger Personen innerhalb dess. V. 1055.
Paßwesen, III. 111—153. V. 664—672. — Fiscalische Rügen wegen Unordnungen in demf. III. 112. — Verhältniß zum Auslande in Bezug auf dass. III. 141—153. — S. auch: Elbschifffahrt, Elbschiffsleute, Mecklenburg-Strelitz.
Patentmeister, s. Handwerksämter.
Patrimonialgerichte, Verfassung derf. hinsichtlich der Criminalgerichtspflege II. 500. — Handlungen derf. außerhalb des Gerichtsbezirks VI. 5. — Beeidigung des Gerichtspersonals beim Eintritt eines neuen Guts in den P.-Verein VI. 376. — Beschränkte Normirung der Amtssporteltaxe für dies. VI. 41. — S. auch: Insinuation.
Patrimonialgerichtsordnung, II. 243.
Patrimonialjurisdiction, Exemtion der Gutspächter von derf. II. 299.
Patrimonialrichter, deren Zulassung in beiden Landestheilen II. 273. — deren Eid II. 273. — Prüfung der Substituten derf. II. 278. 292. — P. können nach 10 Jahren nicht mehr gekündigt werden VI. 5. — diesseitige in Mecklenburg-Strelitz wohnende, Jurisdictionshandlung derf. VI. 8. — S. auch: Verwandtschaft.
Patronatpfarren, fürstliche, Recht des Patrons auf die Jagd in denf. I. 226. — S. auch: Pfarren.
Patrone, s. Kirchenpatrone, Patronatpfarren.
Peene, Abgabenfreiheit der Transporte von Landesproducten auf derf. hinsichtlich Preußens III. 471. — Polizeiordnung für den Schifffahrtsverkehr auf derf. VI. 306.
Pension, s. Militairpensionsregulativ.
Pensionen und Gnadengelder sind theilweise durch die Aemter zu zahlen I. 127. — nur in baarem Gelde I. 6. IV. 929. — Bei Berechnung der Vigesimen zu berücksichtigende I. 382. — Besteuerung der vom Auslande bezogenen V. 126. — Verbot der Vorauszahlung IV. 933. — Anzeige weggefallener IV. 939. — S. auch: Gnadengelder, Steuerbediente.
Pensionirung, s. Jäger freiwillige, Militairpensionsreglement.
Perhorrescenz, ex officio verordneter Commissarien II. 270. — von Mitgliedern des O.-App.-Gerichts V. 363.
Person, juristische, ist der Fiscus des Oberkirchenraths V. 240. — Die Rechte einer solchen erhalten die Stiftung „Einigkeit macht stark" zu Rehna VI. 353, die Jakob Vollbrüggesche Stiftung zu Grabow VI. 353, das Mohrmann-Bansower Erbbegräbniß zu Lübsee VI. 367.
Personae miserabiles, deren Steuerfreiheit I. 382.
Pertinenzen, s. Hauspertinenzen.
Petitionen in Verfassungsangelegenheiten IV. 589. 590.
Pfandbriefe, Mecklenburgische, Strafe der Fälschung oder Nachmachung derf. II. 521. — S. auch: Creditverein.
Pfandgeld bei Holzentwendungen I. 302. 304. 307. — bei Forstfrevlern, die sich einen falschen Namen gegeben I. 306. — Beitreibung für die Jäger I. 307.
Pfändung der Forstfrevler I. 323. VI. 133.
Pfarrbauten, s. Kirchen- und Pfarrbauten.
Pfarrbesetzungen und dergleichen, dabei soll aller unnöthige Aufwand vermieden werden IV. 17. 117. — Gebühren der Superintendenten und Kirchensecretaire dabei IV. 13. — Stelle für Anträge wegen derf. und wegen Besetzung der Schulstellen IV. 18. — S. auch: Candidaten, Prediger.

Pfarren, Competenz bei auf dens. verübten Vergehen II. 506. 514. — Pf. landesherrlichen Patronats im Ritterschaftlichen, Armenbeiträge der Bewohner III. 76. — S. auch: Holzdeputate, Küster, Repertorium, Schleete.
Pfarrhufen gelten hinsichtlich der Steuern und Lasten für eine halbe IV. 118. — Steuer der zur ritterschaftl. Quote steuernden I. 398.
Pfarrkaten, landesherrl. Patronats auf ritterschaftl. Grund und Boden gehören nicht zum Amtsarmenbezirk I. 286. — In dies. ohne Vorwissen des Gutsherrn aufgenommene Arme VI. 340.
Pfarrländereien und Gehöfte, vorherige Anzeige von deren Verpachtung IV. 121. — Jagd darauf steht dem Patron zu I. 226. — S. auch: Tröge.
Pfarrvacanzen, Provisorium bei dens. IV. 11. — Pf. ohne Gnadenjahr, Honorirung der dabei aufwartenden Prediger IV. 26.
Pferde, durchgeführte, Steuerfreiheit ders. I. 343. 344. 384.
Pferdehalten der Büdner I. 68. 69.
Pferdekrankheiten, III. 792—799. V. 982. — Maßregeln gegen die weitere Verbreitung bösartiger und ansteckender III. 797.
Pferdemärkte, s. Boizenburg, Ludwigslust, Zarrentin.
Pferdezucht, Verbesserung ders. I. 209. V. 63. — S. auch: Landgestüt.
Pferdezüchter in den Domainen, Prämien für dies. VI. 120.
Pfluglohngelder bei den Domanialhöfen I. 33. — S. auch: Pachthöfe.
Phosphor, Transport dess. auf Eisenbahnen V. 801. 802.
Physicatsberichte, III. 700.
Physicatssiegel, III. 706.
Pia corpora, welche Institute das privilegium als solche erhalten haben IV. 177—181. V. 1095. 1096. — deren Priorität im Concurse II. 452. 454—456. VI. 57. 58. 59. — Mittheilung von Abschriften der Schuldverschreibungen ders. an die Berechner IV. 115. — Stelle für Einsendung der zu belegenden Kassenvorräthe ders. IV. 117. — Stelle für Zahlungen an dies. IV. 118. — Vorzug ders. bei auszuleihenden Kirchengeldern IV. 118. — Erhebung und Belegung von Capitalien und Zinsen ders. IV. 118. 124. 125. 126. 127. — S. auch: Kirchenrechnungswesen.
Picher, Beschränkung der Zahl der dortigen Jahrmärkte III. 670.
Pisébau, Vorsichtsmaßregeln bei Anwendung dess. III. 646.
Plaggenhieb, Verbot dess. I. 290.
Plau, Jurisdictionsregulativ für Stadtgericht und Magistrat IV. 800. — S. auch: Tuchmacher.
Plombirung der Waaren, Wegfall der desf. Gebühr I. 365.
Plüschow, Vogtei, Combinirung mit Amt Grevismühlen V. 65.
Pöl, Schulreglement für das Amt IV. 357.
Polen, Postverhältnisse zu dems. I. 711—715. V. 211. — Ertheilung von Pässen dorthin III. 145.
Politische Verbrechen, Bestrafung ders. V. 462.
Politische Verhältnisse, Verbot unzieml. Aeußerungen über dies. III. 968.
Polizei, s. Feuerpolizei, Literarische P., Wächter.
Polizeibehörden, Bezeichnung der postfreien Correspondenz ders. nach Preußen V. 207. — Benachrichtigung der Heimathsbehörden von den gegen Angehörige derselben erlassenen polizeilichen Verfügungen durch dies. V. 488.
Polizeiberichte über alle bedenkliche und auffallende Ereignisse III. 970.
Polizeicommission, Ordnung ders. I. 335. — zu Güstrow, deren Benennung und Rang der Räthe ders. V. 1166.
Polizeiliche Bestimmungen, verschiedenartige III. 967—996. V. 1054—1071. — für die Domainen I. 215—218. V. 65—68.
Polizeisachen III. 1—996. V. 603—1071. — Beistand der Ortsbehörden durch die Ortseinwohner in dens. II. 339. VI. 348. (s. Verbrecher). — mit Criminalsachen concurirende, Competenz darin, V. 449. — S. auch: Actenversendung, Handwerksbetrieb, Städte.
Polterabend, Abstellung des Unfugs an dems. in Schwerin III. 982.
Pommern, s. Preußen, Schweden.
Porteur, au, gestellte Papiere, s. Eisenbahnanleihen, Reluitionscommission.
Porto für Briefe, Gelder, Packete, Taxe dess. I. 652—658. V. 189—192. VI. 278. — für Geld-

sendungen von und an die Hauptforstkasse I. 260. — Berechnung deſſ. bei den Aemtern I. 84. 85. 109. 110. 129. — Quittirung des von den Steuer- und Zollbehörden bezahlten durch die Post I. 606. — S. auch: Brandkasse, Gold, Judenschutzgeld, Landporto, Pachtgelder, Posttaxe.

Portoermäßigungen, I. 651. 706—711.

Portofreiheit, ſ. Postfreiheit.

Portorechnungen, ſ. Postbücher.

Portugal, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit demſ. III. 572.

Post, Erſatzpflicht derſ. beim Verluſt von Postſachen I. 593. 658. VI. 345. — Geſchäftsordnung I. 594. — Raſche Abfertigung an Orten ohne Post-Anſtalten I. 603. — Vertheidigungsmaßregeln I. 595. V. 145. 158. — Vorbeifahren derſ. I. 601. — Viſitationen derſ. I. 627. — Reviſion derſ. durch die Gendarmen V. 178. — Chauſſeegeld derſ. I. 602. III. 330. — S. auch: Eiſenbahn, Schneefall, Zündhütchen.

Postämter, Anſchaffung des Berliner Coursbuches V. 145. (S. auch: Regierungsblatt). — Berichte über etwa nöthige Bewaffnung der Poſtillone und Conducteure V. 145. — Unterhaltung der Bureau-Inventarien V. 149. — Verhältniſſe und Benennung derſ. I. 591. 592. V. 138. 148. — Verzeichniß der zu den einzelnen ſich haltenden ländlichen Ortſchaften V. 172. — deren Befugniß zur Verhängung von Ordnungsſtrafen V. 144. — S. auch: Briefcharten, Frachtbriefe, Frachtcharten, Inſinuation, Zeitungsdebit.

Postbeamte, Beſtrafung der mehr Porto erhebenden als berechnenden II. 517. — S. auch: Uniform.

Postbücher für die Portorechnungen I. 610.

Postcomtoir, Verbot des Eindringens in dieſ. I. 598.

Postdampfſchiff, großherzogl. V. 214.

Postdefraudationen, I. 622—629. V. 178. 179. — Maßregeln zur Verhütung derſ. I. 623. 625. 628. — Denunciationsgebühr V. 178. — Strafen für dieſ. I. 623. 626. 628. V. 179. — Verbot Acten für Gedrucktes auszugeben I. 626. — Berechnung des Perſonengeldes bei denſ. V. 179.

Postdienſt, Bedingung der Zulaſſung zur Erlernung deſſ. V. 138.

Posteleven u. Postpracticanten, Nachweiſung über deren Stellung in materieller Hinſicht V. 141.

Postenzettel, Vorſchriften wegen derſ. II. 97.

Postfreiheit, I. 620. 651. 689—706. V. 200—207. — gegenſeitige, der inländ. u. Preußiſchen Behörden I. 698—700. V. 206.

Postfreiſcheine, ſ. Postpaſſagiere.

Postfuhrweſen, deſſen Regulirung I. 663.

Postgehülfen, nicht im wirklichen Dienſt ſtehende müſſen doch ihren eigenen Namen unterſchreiben I. 621.

Postgeld, ſ. Porto.

Postgewicht, VI. 294.

Posthalter dürfen kein Lohnfuhrwerk halten I. 663. 665. V. 196.

Postillone, Entlaſſung und Annahme derſ. I. 593. — ſollen die verſchloſſen durchgehenden Poſtladen nachſehen I. 598. — Montur derſ. I. 663. — Ehrentreffen derſ. V. 145. 147. — Ehrentrompeten V. 148. — Einführung von Dienſtbüchern für dieſ. V. 142. — Verhalten derſ. gegen die die Poſten revidirenden Gendarmen V. 141. — Entlaſſung bei zweiten Poſtcontraventionen V. 147. 179. — deren Schutz gegen die Mißhandlung der Extrapoſtreiſenden V. 193.

Postinſpector, Inſtruction deſſ. V. 140. — Verhängung von Ordnungsſtrafen durch denſ. V. 144.

Postkaſſe, deren Gelder dürfen nicht vorher umgeſetzt werden I. 600.

Postknechte, ſ. Poſtillone.

Postofficianten, deren Verhältniß I. 591—594. V. 138—152. — Poſtfreiheit derſ. I. 701. — Nachweiſung des Dienſteinkommens derſ. V. 139. — Zinszahlung auf ihre Dienſtcautionen V. 142. 147. — S. auch: Uniform, Urlaub.

Postpaſſagiere, Vermerkung der Abgangszeit in den Billets derſ. V. 158. — Unterwegs zuzulaſſende V. 170. 171. — Vom Paſſagiergut derſ. I. 650. V. 185. 187. 188. — Beiwagen zur Beförderung derſ. I. 608. 620. — Freiſcheine für dieſ. I. 621. 696—698. — Stuben für dieſ. I. 608. — S. auch: Poſtreiſende, Preußen.

Postpaſſagiergeld, I. 647—650. V. 185—188. VI. 282.

Postpflichtige Gegenstände I. 627.
Postpracticanten, s. Posteleven.
Postrechnungswesen, I. 594. — Hauptpostrechnungen I. 606.
Postreisende, Legitimation und Eintragung derf. I. 607.
Post-restante-Sendungen V. 165. 191.
Postsachen, I. 591—732. V. 138—220. VI. 277—300. — Abholung und Einlieferung derf. I. 611. — Lagerbücher über dief. I. 608. 621. — Vorschriften wegen Verpackung u. s. w. I. 596. 602. 606. 614. V. 160. 170. (S. auch: Wild). — Neuestes Regulativ wegen aller Postsendungen VI. 285. — Anmeldebureau für fehlende oder überzählig eingegangene V. 176. — Zeit der Annahme und Ausgabe derf. I. 603. V. 172. VI. 283. — in den Frachtcharten nicht verzeichnete dürfen nicht mitgenommen werden V. 178. — S. auch: Accise, Beschwerdeführung, Briefe.
Postscheine sind unentgeldlich zu ertheilen I. 600.
Posttaxe, I. 614. 620. 621. 631—658. V. 180—192. — Reduction verschiedener Münzsorten I. 617. 645—647. III. 823. 843. VI. 278. — Vorschriften wegen mehrer Münzsorten V. 185. (S. auch: Papiergeld). — Scheidemünze I. 645. III. 816. — Aufhebung des Wagenmeistertrinkgeldes I. 647. — Kein Wägegeld für Postgut I. 656. — neue V. 180. 190. VI. 278.
Postuhren, s. Uhren.
Postverein, deutsch-östreich. V. 211.
Postverhältnisse zum Auslande I. 613. 683. 684. 705. 711—733. V. 153. 167. 173. 207—221. VI. 294—300.
Postverlag, I. 629—631. V. 182. VI. 291. — für Untergerichte und Privatpersonen I. 629. 630. — für öffentliche Behörden I. 629. — von Notarien I. 630. — Gebühren I. 630.
Postverordnungsblatt, V. 139. 198.
Postverwaltung, Uebergabe derf. von der Kammer an das Finanzministerium V. 139.
Postverwaltungspäckereien, s. Eisenbahn.
Postvorschuß, s. Postverlag.
Postwagen, Erleuchtung derf. V. 159. — Verschluß derf. und Verpackung in denf. I. 628.
Präclusivbescheide, Bekanntmachungsart derf. II. 339. 340. VI. 35.
Präjudicielle Sachen, ordo judiciorum bei denf. VI. 34.
Prämie für verheimlichte Militairpflichtige und Deserteure II. 698. 708. 719. — für die Gendarmen wegen angezeigter Postdefraudationen III. 16. — des Denuncianten von gestohlenen Chausseepfählen III. 335. — für Pferdezüchter in den Domainen VI. 120. — S. auch: Bienenzucht, Rettung, Verbrecher.
Präpositen, Wahl derf. IV. 24. 26.
Präposituren, Veränderungen mit denf. IV. 27. V. 1072. 1073. VI. 374.
Predigen, Verbot deff. für Studiosi und nicht tentirte Candidaten IV. 50. 51. — Erlaubniß dazu für Mecklenb.-Strelitz'sche tentirte Candidaten IV. 57. — Das P. und die theologisch-wissenschaftlichen Arbeiten der Candidaten IV. 57.
Prediger, Anzeige vom Tode derf. an das competente Landesgericht IV. 103. — P. erhalten Holz zu Trögen und zum Tränken des Viehs IV. 138. — P. erhalten die Kosten eigenmächtiger Bauten nicht ersetzt IV. 176. — Sicherung der kirchl. Schriften und Urkunden beim Tode derf. IV. 124. — Von denf. aus den Kirchenärarien anzuschaffende Bücher IV. 181—183. — Berichte derf. über die ritter- und landschaftlichen Schulen IV. 400. — Anzeige von abgestellten deff. Mängeln an den Regierungsfiscal IV. 401. — Fixirung der Feuerungsdeputate derf. vor der Vocation IV. 10. 25. — deren Beförderung IV. 9. — Aufhelfung der Kirchlichkeit und Rechtgläubigkeit durch dief. IV. 9. — Stempelsatz für deren Bestallungen auf ritterschaftlichen Patronatpfarren IV. 10. — ungeladene, bei Wahlen und Pfarrbesetzungen IV. 11. — Armenbeiträge derf. IV. 15. — Wismar'sche, deren Titel IV. 17. — Ersatz an dief. für die Bewirthungen in Kirchen- und Pfarrangelegenheiten IV. 17. — aufwartende, deren Freiheit vom Chausseegeld III. 340. — S. auch: Collaboratoren, Collecten, Contribution, Dienstboten, Eidesverwarnung, Kirchenärarium, Nebensteuer in den Domainen, Pfarrvacanzen, Regierungsblatt, Schulinspection, Wittweninstitut.
Predigerwahlen, IV. 10. 11. 15. 16. 17.
Predigerwittwen, IV. 28—48. — Verhältniß des Gehalts derf. zu den Pfarreinkünften IV. 29. — Witthum derf. im ersten Amtsjahr des neuen Predigers IV. 29. — Wohnung derf. IV. 29.

— Ort der Zahlung der Miethsgelder für dies. IV. 48. — S. auch: Gnadenjahr, Nebensteue in den Domainen.
Predigerwittwenhäuser, IV. 29. 123. — Steuerpflichtigkeit ders. V. 1092.
Preßn, Steuer- und Zollfreiheit der von dems. fabricirten Lederwaaren I. 392. 395.
Presse, s. literar. Polizei, Verein.
Preßfreiheit, Aufhebung ders. III. 935. 988. 989. — Wiederherstellung ders. III. 940.
Preßgesetz, V. 451. 1044.
Preußen, Pässe für Meßreisende nach Frankfurt a. O. III. 141. — Pr. Paßbestimmungen III. 142—146. — Pässe für die dahin fahrenden Schiffer und Schiffsknechte III. 476. — Regierungspässe zum Reisen dahin III. 146. (S. auch: Studenten). — Ertheilung von Pässen durch die Grenzstädte III. 152. — Verordnung wegen der Breite der Frachtladungen III. 302. — Strenge Paßcontrole in Pr. V. 671. — Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dems. III. 469. (S. auch: Peene, Trebel). — Convention wegen Anschluß des diesseitigen Militairs an das von Preußen V. 576. — Convention wegen Anhaltung und Auslieferung von Vagabunden III. 95—97. 100—103. 104. 106. — Verhältniß zu dems. hinsichtlich Ausgewiesener und Vagabunden V. 638. 645. 663. — Convention wegen kostenfreier Genügung der Requisitionen der Behörden in Armensachen II. 883. (S. auch: Execution). — Bekanntmachung wegen des eisernen Kreuzes II. 669. — Convention mit dems. wegen der Deserteure II. 699. 703. 707. 708. 709. VI. 364. — Convention wegen Unterdrückung des Nachdrucks III. 940. — Zeugnisse für Mecklenburger zum Heirathen in Pr. IV. 90. — Reversalen wegen der Brandenburgischen Successsion in Mecklenburg IV. 411. 425. — Erneuerung des Erbvertrags V. 1113. — Vertrag mit Pommern wegen der Wolde'schen Güter IV. 412. — Uebereinkunft mit dems. wegen gegenseitiger Postfreiheit der dienstl. Correspondenz I. 698. f. V. 206. 207. — Verfahren bei Contraventionen gegen dess. Zoll- und Steuergesetze I. 557. — Waffengebrauch der Preuß. Grenzaufsichtsbeamten I. 561. — Steuerverhältnisse zu dems. und dem Zollverein, s. Branntwein, Rübenzucker, Zollverein. — Verkehrsverhältnisse zu dems. I. 551. 556. — Postverhältnisse zu dems. I. 613. 717—721. V. 153. 207. 208. 215. VI. 295. — Postpflichtige Gegenstände in Pr. V. 215. — Aufhebung des Abschosses mit dems. I. 584. 585. — S. auch: Polizeibehörden, Postfreiheit, Steckbriefe, Trauung, Zahlungen.
Prinzen, s. Hofstaat.
Prinzessinsteuer, I. 440. 441. V. 116—118. — Nebencontributionsedicte wegen ders. I. 440. V. 116. — Edicte wegen der Domanialterz I. 441. V. 117. — Von ders. befreiete städtische Grundstücke V. 118.
Priorität der Forderungen im Concurse II. 450—456. VI. 57—60. — der Stadtbuchgläubiger II. 26. — Verfahren bei Bestimmung ders. in ritterschaftlichen Hypothekensachen II. 93. — S. auch: Antichretischer Pfandträger, Zinsen.
Prioritätsurtheln, Actenverschickung zur Einholung ders. II. 442. 443. — S. auch: Actenverschickung.
Prival, s. Lübeck.
Privatdocenten der Universität, deren Jurisdictions- und Abgabenverhältnisse IV. 306. — Entlassung auf administrativem Wege V. 1101.
Privatlehrer und Lehrerinnen, deren Prüfung IV. 319.
Privatrecht, s. Civilrecht.
Privatschulen, IV. 318—329. — Regulativ für die in Schwerin IV. 322. — Aufsicht der Prediger in Schwerin auf die dortigen Nebenschulen IV. 318. — Prüfung und Bestellung der Nebenschulmeister in Schwerin IV. 318. — Abstellung der Winkelschulen in Schwerin IV. 318.
Probenreiter, fremde, III. 660—667. — deren Controlirung durch die Steuerofficianten III. 661. — deren Steuer III. 662. 664—667. — für inländische Kaufleute III. 666. — S. auch: Frankreich, Gewerbschein, Kaufleute.
Proceß, s. Civilproceß.
Processe, s. Kirchenprocesse, Particularprocesse.
Processvollmachten, Erstreckung auf die Appellationsinstanz II. 311. — Debitirung ders. VI. 26. — Untersiegelung ders. VI. 26.
Proclamata in Hypothekensachen II. 29. — Bekanntmachung ders. II. 28. — Bekanntmachungsart ders. II. 336. — Fristen und Bekanntmachung II. 341. 342. VI. 309. — bei ritterschaftlichen

Hypothekensachen II. 83. — Anzumeldende Forderungen bei den über ritterschaftliche Güter II. 96. 113. — General-P. wegen der noch nicht mit einem Hypothekenbuch versehenen Güter II. 101. 106. 107. — Unnöthigkeit derf. bei neugegründeten Erbpachtstücken in den Domainen II. 116. — S. auch: Concurs-P., Erbschafts-P., Eximirte, Lehn-P.

Procuratoren, Bestellung derf. am Gerichtsort VI. 31. — Nothwendigkeit der Unterschrift von solchen VI. 27. — Nothwendigkeit derf. in loco judicii II. 318. — Klagen vormaliger P. für Wismariensia aus Procuraturrechnungen II. 306. — Erstattung der durch einen besondern Procurator in loco judicii veranlaßten Kosten V. 373. — Unnöthigkeit der Bestellung eines p. in loco bei Verhandlung über Ertheilung des Armenrechts VI. 43. — S. auch: Advocaten, Kammerprocuratoren, Legitimation, O.A.G.-Procuratoren.

Producte, Landes-Pr., Niederlagen aufgekaufter auf dem Lande sind verboten I. 347.

Productenankauf durch auf dem Lande wohnhafte Personen ist verboten III. 657. — Bedingungen der Ertheilung von Erlaubniß zu demf. V. 911. — S. auch: Productenhändler.

Productenhandel, Steuer für den Betrieb im Ratzeburg'schen I. 371.

Productenhändler, Bedingungen der Concessionirung V. 911. — sollen Handelspässe nehmen I. 347. V. 910. — deren Steuer I. 352. — Erlaubniß zur Aufläuferei in den Flecken VI. 352. — Erlaubniß zum Ankauf von Federvieh VI. 347. — S. auch: Productenankauf.

Professur, Besetzung derf. IV. 238. 305. — S. auch: Rector.

Promemorialform bei Verhandlungen mit dem Criminalcollegium II. 543.

Promemorien in Untersuchungssachen, Wegfall der Gebühr für dies. II. 570.

Promotionshandlungen bei den Facultäten, Aufhebung der kaiserlichen Titulatur bei denf. und in den darüber ausgefertigten Diplomen und Programmen II. 329.

Promotorialen an die Niedergerichte II. 381. VI. 41.

Protocoll, s. Amtsauditoren, Beamte, Bonitirungsgeschäfte, Erbpachtcontracte, Forstbediente, Forstgerichte.

Protocollführung bei Gerichten ohne angestellten Actuarius bei Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit II. 277.

Protocollgebühr bei Forstcontraventionen V. 90.

Protocollisten, s. Amtsprotocollisten.

Prüfung, s. Abiturientenprüfungen, Advocatenexamen, Aerzte, Examen, Graduirte, Landesgerichte, Niedergerichte, Notarien, Patrimonialrichter, Privatlehrer, Schifferprüfungen, Schullehrer, Tentamina.

Prüfungscommission für die Rechtscandidaten, deren Geschäftsordnung II. 322. V. 373. — S. auch: Architecten, Förster.

Prügelstrafe, s. Züchtigung.

Publication von Gesetzen und Verordnungen durch ein eigenes officielles Blatt IV. 495. — S. auch: Fideicommißstiftungen.

Publicationstermine, II. 333.

Punctationen, s. Verträge.

Q.

Quartalextracte bei Amtsrechnungen I. 86. 97. 120. V. 33.

Quartalsteuern, städtische, Beitreibung derf. I. 363.

Quartier, freies, der auf dem Marsche befindlichen Truppen in den Städten II. 657. — freies, der zur Bedeckung der Posten requirirten Soldaten II. 659. — freies, der Gendarmen III. 14. 15.

Quecksilberpräparate gegen die Krätze, Verbot des Verkaufs V. 942.

Quecksilbersalben, Verbot des Verkaufs derf. V. 957.

Querel, s. Vorstellung.

Quittirung bei Zahlungen zwischen großherzogl. Kassen, wann sie geschehen muß IV. 927.

Quittung, s. Magistrate, Stadtgerichte.

Quittungen, deren sofortige Beweiskraft II. 473. — Nachweisung der Hauptkassenquittungen bei den Aemtern I. 130. — deren Einsendung über Zahlungen aus der Receptur-kasse I. 454.

Quittungsbücher der Hauswirthe, Büdner u. s. w. in den Domainen I. 88. — der Pächter I. 184. — bei den Aemtern I. 97.
Quittungsdocumente, Gebühr dafür I. 181. — bei Zinszahlungen aus der Reluitionskasse I. 185.
Quittungsgebühr, s. Judenschutzgeld.
Quittungs- oder Pedellen-Gebühr bei der Kammer und Reluitionscommission ist aufgehoben IV. 925. — S. auch: Forstregister.
Quittungs- u. Recepturgebühren bei den Aemtern I. 116. — auf Pachtgelder I. 184. — für die Quittung über Zinszahlungen aus der Reluitionskasse I. 185.

R.

Radeholz ist nur in ganzen Bäumen zu verkaufen I. 271. V. 81.
Rademacherlehrlinge, Alter der anzunehmenden III. 636.
Rang mehrerer Chargen IV. 918. 925. 930. 931. V. 1166. — S. auch: Assessoren, Consistorialräthe, Justizräthe, Kriegsräthe, Oberpostämter.
Rangverhältnisse, s. Amtsauditoren, Amtsbaubehörden, Baumeister, Beamte, Forstbediente, Forstinspectionsbeamte, Gendarmerie, Landbaumeister.
Rapps, Aufhebung der Handelssteuer von dems. I. 346. — inländischer ist zollfrei I. 574.
Rathmänner, s. Bürgermeister, Magistratspersonen.
Rathswittweninstitut, IV. 802.
Ratificationsgesuche, Einreichung ders. und der Register Seitens der Aemter I. 86. V. 34.
Rationalismus, theol., soll die Abweisung der Candidaten bewirken IV. 48. — S. auch: Seminar.
Ratzeburg, Fürstenthum, Verhältniß zu dems. wegen Aufnahme von Hülfsbedürftigen und Kranken III. 109. 110. — S. auch: Productenhandel.
Ratzeburg'sche pia corpora haben das diesseitige betreffende privilegium nicht IV. 180.
Raubthiere, Schieß- und Fanggeld für dies. V. 70.
Raubthierzeichen, für welche Schieß- und Fanggeld bezahlt wird I. 222. — Liquidation dieserhalb I. 224.
Rauchböden, s. Hauswirthe.
Realklagen, s. Obervormundschaftl. Gericht.
Recepisse, s. Briefe, recommandirte.
Recepte, Einreichung ders. zu den Amtsarmenrechnungen I. 123. — R., welche in die Recepturbücher einzutragen III. 715. — S. auch: Cholera.
Recepturcommission, I. 451. 452. 453. 454. — deren Executionszwang II. 404. — Ferien ders. I. 451. 452. — Nichtbeachtung der Ferien bei Beitreibung von Landesabgaben II. 405. — Gebühren für Verwarnungen im Auftrage ders. II. 406. — Executionsordnung II. 410. 416.
Recepturgebühren, s. Quittungsgebühren.
Recepturkasse, I. 443. 447. 452. 453. 454. IV. 484. 489.
Rechnungen, hinsichtlich der Amtsrechnungen I. 83. 84. 87. 113. 114. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 129. 130. — der Kammeringenieure I. 206. — S. auch: Amtsrechnungswesen, Apothekerrechnungen, Bruchrechnungen, Forstrechnungen, Kirchenrechnungen, Postrechnungswesen, Rechnungsbeamte, Schulkasse, Stadtrechnungen, Steuerrechnungen.
Rechnungsbeamte, untreue, deren Dienstentsetzung II. 518. — auch der nicht in fürstl. Diensten stehenden II. 520. V. 471. — Einsendung der Jahresrechnungen und der Ueberschüsse Seitens der fürstlichen IV. 915. — säumige, Absendung von Kammercommissarien gegen dies. I. 125. V. 30. — Derselbe ist allein für die materielle Richtigkeit der Rechnung verantwortlich I. 129. — S. auch: Landreiter, Straferkenntnisse.
Rechnungsextracte, bei der Regierung einzusendende bedürfen keines Begleitungsberichts IV. 928. — S. auch: Generalextracte, Quartalextracte.
Rechnungsführer, s. Kassenvisitation, Manuale.
Rechnungsmanuale gehören zur Amtsregistratur I. 21.
Rechnungswesen der Hauptkassen I. 3. 5. — S. auch: Amtsrechnungswesen, Kirchenrechnungswesen, Rechnungen.

Rechte, s. Grundrechte.
Rechtshülfe, s. Gerichte.
Rechtsmittel im Civilproceß II. 343—378. V. 399—412. VI. 39. 40. — Cognition über den Suspensiveffect der eingelegten II. 347. — Formalien der Restitution und Supplication II. 350. — Verbot von Nachträgen zur Justificationsschrift II. 350. — gegen Moderatordecrete V. 371. — R.-Verordnung II. 353. — Declaratorverordnungen zu derf. V. 403. 412. — Berichtigung eines Citats in derf. V. 411. — Publication und Modificationen derf. für Rostock V. 399. — S. auch: Oberappellationsgerichtsordnung, Schriftwechsel. — in Criminalsachen II. 550—564. V. 479—485. VI. 89—101. — Verschiedene Arten derf. II. 552. 554. — Declaratorverordnungen dazu II. 554. — deren Gebrauch vor dem ersten Urtheil II. 553—555. — Entscheidung der Niedergerichte über deren Zulässigkeit II. 553. — R.-Verordnung II. 558. — Ergänzungen, Erläuterungen und Abänderungen zu derf. V. 479. 484. VI. 101. — S. auch: Straferkenntnisse, Vergehen. — in nichtcriminellen Strafsachen II. 373. — S. auch: Disciplinarsachen, Fiscalische Sachen.
Recknitzfluß, Befehl zur Krautung und Reinigung deff. III. 458.
Recruten, deren Ablieferung durch Unterofficianten verboten II. 649. — Maßregeln gegen die Excesse derf. II. 652. — Für deren Einlieferung werden von Dom.-Aemtern keine Wagen gegeben II. 645. — Ort der Ablieferung derf. V. 596.
Recrutirung, Veränderung der Zeit derf. V. 591. 595. — S. auch: Aushebung, Loosungstermin, Recrutirungsgesetz.
Recrutirungsbehörden, ritterschaftl., Aufhebung derf. IV. 710. V. 588. — Wiedertheilnahme der früheren ständischen Mitglieder an denf. IV. 766. — Postfreiheit I. 692. 693.
Recrutirungsdistricte von 1810. II. 620. — Veränderung einzelner II. 647. 648. 652.
Recrutirungsgesetz, II. 621. — Abänderungen deff. II. 651. 653. — Provisorische V. 586. 587. 589. — zur Recrutirung des Bundescontingents V. 591. 593. VI. 221. — neuestes VI. 200. — Zusatzverordnung VI. 230.
Recrutirungskosten der ritterschaftlichen Aemter, Beitrag der Incamerata dazu I. 204.
Recrutirungssachen, II. 620—654. V. 578—596. VI. 199—222. 230.
Rector der Universität, passive Wahlfähigkeit IV. 207. — dessen Stimme bei Wiederbesetzung einer Professur IV. 238.
Recusation, s. Perhorrescenz.
Reformatio in pejus, s. Straferkenntnisse.
Reformationsfest, Tag deff. V. 1083. — S. auch: Feier.
Reformirte, deren Verhältniß zu den Lutheranern IV. 96.
Refractaire, deren Bestrafung II. 713. V. 601. — Wo diese abzuliefern II. 702. — Einholung des Erkenntnisses in Untersuchungen gegen dief. VI. 221.
Regentenwechsel, s. Commissorien, Diensteid.
Regierung, s. Lehnkammer.
Regierungsblatt (officielles Wochenblatt), dasselbe sollen die Postämter halten I. 592. — ist von den Predigern für die Kirche zu halten IV. 182. — Verhältniß deff. zur Mecklenb. Zeitung V. 1054. — S. auch: Wochenblatt.
Regierungspässe, III. 120—122. V. 665. 666. — S. auch: Preußen, Schweden.
Regimentschef, entlassene, deren Gerichtsstand II. 295.
Register, s. Ratificationsgesuche.
Registermäßigkeit, nachzuweisende, der Ausgaben in den Rechnungen I. 122.
Registraturen der Steuer- und Zollbehörden sollen stets in Ordnung und complet sein I. 385. — R. in Parteisachen sind stempelfrei I. 517. — aufzunehmende, s. Beamte.
Regulirungskosten im Domanium, Berechnung derf. I. 122. 126. — S. auch: Canon.
Rehna, Amt, Veränderung im Bestande V. 65. — Combinirung des Rechnungswesens der Aemter Gadebusch und R. I. 85. — Aufhebung des dortigen Leihhauses III. 909. — Die dortige Stiftung „Einigkeit macht stark" erhält die Rechte einer juristischen Person VI. 353.
Reich, deutsches, s. Deutsches Reich.
Reihefuhrämter, Aufhebung derf. I. 663. — Aufhebung in Rostock I. 672.
Reinhold'sches Präparandum, s. Seminar.
Reinigungseid in fiscal. Sachen II. 538.

Reisende, s. Postreisende, Reisepässe.
Reisepässe, Regulativ wegen derf. III. 113. 116. — Ertheilung derf. III. 111. VI. 359. — Beobachtung des gesetzlichen Formulars III. 112. — Angabe der Reiseroute in denf. III. 119. — Gehörige Prüfung der vorgezeigten III. 119. — Vigilirung der Gendarmen auf Personen mit unvisirten III. 116. — Verhalten gegen Reisende ohne alle oder mit unrichtigen oder abgelaufenen III. 117. 118. 122. — Visirung derf. und der Wanderbücher III. 120. — Unentgeldliche Visirung derf. und der Kundschaften für arme Personen III. 122. — S. auch: Hannover, Lauenburg, Oestreich, Pässe, Preußen, Regierungspässe, Schweden.
Reiten, s. Straßen.
Religionsübungen, außerkirchliche, deren Grenzen IV. 97.
Reluitionscommission, Schutz der Inhaber au porteur gestellter Papiere derf. II. 14. — Stempel der neueren Obligationen derf. I. 518. — Ständische Concurrenz bei derf. IV. 588. — S. auch: Quittungs- oder Pedellengebühr.
Reluitionskasse, I. 1. 5. — Convertirung der Schuld derf. I. 8. — S. auch: Curatelgelder, Erbenzeugniß, Quittungs- oder Pedellengebühr, Quittungs- und Recepturgebühren.
Remission der Pacht- und Miethgelder wegen Kriegsschäden II. 2. — an der Pacht der Hauswirthe wegen Sturmschaden I. 49. — im Allgemeinen I. 50. — Berechnung der Remissionen I. 129. V. 33. — S. auch: Erbpacht.
Renbanten, s. Amtsrenbanten.
Renterei, I. 3. 5. V. 1. — Von den Zahlungen an dies. IV. 928.
Reparaturholz, s. Hauswirthe, Holz.
Repertorium, Rötger'sches, der Mecklenb. Gesetzgebung, sollen die Landes- und Stadtgerichte anschaffen II. 273. — dessen Anschaffung für die Superintendenturen und Präposituren IV. 183. — Anschaffung dess. für die Aemter I. 12. — Wehnert'sches, dess. Anschaffung für die Landes- und Stadtgerichte und Pfarren II. 273. 275. IV. 182. — Empfehlung des über die Verordnung wegen der Wanderbücher erschienenen III. 141.
Repräsentativverfassung, Proclamation des Großherzogs wegen Einführung einer solchen IV. 590. — Außerordentlicher Landtag zur Einführung einer solchen IV. 590. 591. 599—604. — Commission für die Verfassungsangelegenheit IV. 633. — Wahlen zur Volksvertretung IV. 604. 613. 631. 632. 634. 635. 684. 710. 748. — S. auch: Kammer, Stände.
Requisitionen in Criminalsachen, Recht des requirirten Gerichts auf Einziehung der dess. Kosten vom Condemnaten II. 564. — Erstattung der Auslagen vom requirirenden Gericht II. 571. — auswärtiger Behörden zur Zeugenvernehmung in Untersuchungssachen VI. 311. — Verbot der Privat-R. von Lebensmitteln und Fourage für Militair durch die Communen II. 657. — S. auch: Criminalcollegium, Hessen-Darmstadt, Preußen.
Reservemänner, deren Annahme zu Stellvertretern II. 645. — deren Abgang II. 646. 647. 748. — S. auch: Mecklenburg-Strelitz.
Retardateneinnahme, Berechnung derf. I. 83. 95. V. 30.
Retentionsrecht der Ehefrauen wegen ihres Eingebrachten im Concurse II. 453.
Rethwisch, s. Ostseestrand.
Retourbriefe, Porto derf. I. 595. VI. 293. — vom Adressaten eröffnete werden nicht retour genommen I. 598.
Retractsrecht, II. 215. — Aufhebung dess. in den Städten II. 216.
Rettung Verunglückter und Selbstmörder, Aufhören der Prämie dafür III. 969.
Rettungshaus, Gehlsdorfer, privilegium pii corporis dess. V. 1095.
Revierjäger, Verhältniß derf. I. 237. — Dienstmütze derf. V. 72.
Revocation, s. Kirchen.
Rheinbund, Beitritt zu demf. IV. 453.
Ribnitz, Veränderung des Kreisphysicats III. 707.
Richter, s. Obductionstabellen.
Richter u. Gerichte, II. 270—293. V. 363—366. VI. 1—11. — Gebühren für Commissarien fallen bei R. mit festem Gehalte in die Bruchcasse VI. 45. — S. auch: Justitiariatsverträge, Niedergerichte, Verwandtschaft.
Riemer, s. Stuhlmacher.
Riemer- u. Sattlergewerk vereinigt III. 638.

Rindviehkrankheiten, III. 799—806. V. 982. 983. — Durchfuhr von Rindvieh bei Absperrung des Landes V. 982. VI. 363. — Einfuhr von Rindvieh VI. 364.

Ritterschaft, IV. 894—912. V. 1146—1165. — S. auch: Allodialgüter, Anlagen, Bauerschaften unmittelbare, Güter, Hypothekenwesen, Nebensteuer, Rostocker District, Steuerfreiheitspässe, Uniform.

Ritter- u. Landschaft, Execution wegen stehender Erlegnisse ders. an die Kammer II. 401. 402. — Executionszwang gegen dies. wegen alter stehender Abgaben V. 435. 436. (S. auch: Hufenkataster). — Vertrag ders. wegen Uebertragung der Kriegsschäden IV. 478. 482. 561. — Vertrag ders. mit Rostock dieserhalb IV. 490. — Vergleich über das Stimmrecht der Städte bei gemeinschaftlichen Wahlen IV. 787.

Ritterschaftliche Differenzen der bürgerlichen Ritter mit denen von eingeborenem Adel IV. 908. 909. — Desfallsige Verwahrung der Stände V. 1161. 1162. 1163. — R.-Güter, s. Güter.

Röbel, s. Straßen.

Roggen, Verbot mit Mutterkorn vermischten zu vermahlen und zu verbacken III. 814. — Ermittelung des Durchschnittspreises desselben zur Feststellung der Erbpacht und der Grundsteuer in den Domainen I. 62. 67. — Preis dess. bei Berechnung des Canons der Erbpachtstellen und Büdnereien V. 15.

Rögnitz, Befehl zur Austrautung ders. III. 471.

F. Rohr'sche Stiftung, s. Grabow.

Rossewitz, Incamerirung I. 202.

Rostock, Steuerverhältnisse I. 424—439. — Anschluß an das Criminalcollegium II. 509. — Armengeld der daselbst wohnenden Adlichen und Landesbedienten IV. 861. — Appellationszug vom dortigen Magistrat an das O.-A.-G. II. 348. 349. — Von dem ersten Landtagsdeputirten der Stadt V. 1130. — Begünstigung von Fabrikanlagen das. V. 904. — Zulassung der Juden zum dortigen Pfingstmarkt V. 1096. — Parochialverhältnisse das., besonders des Militairs IV. 60—63. — Sternberg'scher Receß wegen einiger Beschwerden der Stadt R. IV. 421. — Vertrag mit dems. wegen des Verhältnisses zur Universität IV. 214. 305. — Vertrag mit dem Landesherrn über Accise ꝛc. IV. 810. — S. auch: Accise, Baggergeld, Ballastgeld, Bank, Collateralerbsteuer, Criminalcollegium, Dammzoll, Feuerversicherungsanstalt, vaterländische in R., Fiscal, Flagge, Hafenordnung, Hypothekenwesen, Justizcanzleien, Lootsenordnung, Rechtsmittelgesetz im Civilproceß, Reihefuhrämter, Ritter- und Landschaft, Schiffer, Schiffergesellschaft, Schiffsabgaben, Stadtbuchordnung, Waarentransporte, Weine, Weinhändler.

Rostocker District, Beitrag der Güter dess. zu den privativ ritterschaftl. Anlagen IV. 901. — R. Hospitalgüter, deren Gerichtsstand II. 302.

Rötger, s. Repertorium.

Rotulation der Acten II. 331. 334. — officielle, der Criminalacten bei nicht in loco wohnendem Defensor II. 538.

Rotz, Vorschriften zur Verhütung dess. III. 792. 793. — Sicherung der Landbeschäler gegen dens. III. 794. — Belehrung über dens. III. 794. — S. auch: Frohner, Pferdekrankheiten.

Rotzkrankheit, III. 792—799.

Rübenzucker, Preußische Steuer I. 566.

Rubricirung der Acten in Wismariensibus II. 331. — Bemerkung des Rechnungsjahrs auf dem Rubrum der Amtsberichte I. 117. — S. auch: Eingaben, Hypothekenwesen.

Ruhestörungen, Warnungen davor IV. 604. 647. — S. auch: Deutscher Bund.

Rühn, Amt, Verlegung dess. nach Bützow V. 65.

Rußland, Aufhebung des Abschosses mit dems. I. 587. — Handels- und Schifffahrtsverhältnisse zu dems. III. 499. — Gesundheitspässe zur Vermeidung der Quarantäne in Russ. Häfen VI. 305. — Quarantänecertificate für die nach den dortigen Ostseehäfen gehenden Schiffe VI. 308. — Postverhältnisse zu dems. I. 711. 712. 713. 715. V. 207. 211. 216. 217. — Telegraphenverhältnisse VI. 250. 251.

Rüst, Verlegung des Mestliner Jahrmarkts dorthin III. 668.

Rüstern, Remuneration für angezogene I. 291.

Rüting, Vogtei, Vereinigung mit dem Amte Grevismühlen I. 213.

S.

Saatkorn, Priorität dess. im Concurse II. 455.
Sabbathsfeier, IV. 63—67. V. 1074—1083. VI. 350.
Sachsen, Königreich, Postverhältniß I. 732. — S. auch: Elbdampfschiffe.
Sachsenberg, Postfreiheit zwischen der dortigen Heilanstalt u. der Dömitzer Irrenpfleganstalt V. 203. — Reglement für die Irrenheilanstalt III. 720. — Statut u. Publicationsverordnung V. 974. — Vorher einzuholende Erlaubniß der Aufnahme III. 729. V. 969. — Fragebogen für die Krankheitsgeschichten der Irren V. 970. — den dorthin eingelieferten Irren mitzugebende Kleidung III. 728. — Verpflegungskosten für die dortigen Irren III. 727. 730. — Zahlungsart III. 728. — Berechnung der Sustentationsgelder bei aus der Anstalt getretenen oder gestorbenen Kranken III. 729. V. 969. — Berichterstattung über die aus der Anstalt Entlassenen III. 728. — S. auch: Geisteskranke.
Sachsen-Weimar, Aufhebung des Abschosses mit dems. I. 585. — Legitimation für Fuhrleute dorthin III. 152.
Sägerlohn, I. 268. — Erhöhung dess. und Reservirung der Späne I. 274.
Salz, fremdes, Verbot der Einfuhr u. des Debits dess. I. 195. — Gewicht eines Scheffels auf den Salzniederlagen V. 60. — Sülzer Salz ist zollfrei I. 573. — S. auch: Ausfuhrzoll.
Salzfahrer, Sülzer, bedürfen keiner Steuerpassirscheine I. 365. — dürfen sich auf dem platten Lande ansiedeln III. 638.
Salzgelder, deren Receptur I. 195. 198. 199. V. 60. 61. — deren Herabsetzung für die Einlieger V. 60.
Salzquoten, I. 196. 199.
Salzzwang, I. 194—201. V. 60. 61.
Sammelholz, Verbot dass. zu kaufen I. 296. — Verbot dass. mit Wagen zu holen I. 310.
Sandschollen, Entwendung des Zweigholzes von dens. I. 300.
Sardinien, Handels- u. Schifffahrtsvertrag mit dems. V. 847. VI. 308. — Postverhältniß VI. 295.
Satow, Uebertragung der Stuer'schen Jahrmarktsgerechtigkeit auf dass. III. 667.
Sattler- u. Riemergewerk, vereinigt III. 638. — S. auch: Stuhlmacher.
Schächter, s. Schulmeister.
Schaffelle, unbereitete, Zollsatz dafür I. 579. — S. auch: Vetter.
Schafleder, Zollsatz dafür I. 578.
Schafpocken, III. 782—792. — Vermeidung der Feldmarken, in denen dies. ausgebrochen III. 782. — Vorschriften für die Beamten bei ausgebrochenen III. 782. — Anzeige vom Ausbrechen ders. III. 783. — Behandlung ders. III. 783. — gegen dies. zu ergreifende Maßregeln III. 785. 787. — Impfung ders. III. 786. 787. 789. 791. — Umziehen der Schäfer bei ausgebrochenen III. 787. — Aufhören ders. III. 792.
Schafräude, III. 782.
Schafwäsche, Schonung der Gesundheit der Arbeiter bei ders. III. 810.
Scharfrichter, deren Steuersatz V. 119.
Scharfrichterknechte, III. 642.
Schauspieler, sogenannte, s. Schausteller. — Schweriner, deren Gerichtsstand II. 302. 308. VI. 20. — S. auch: Hofschauspieler.
Schauspielergesellschaften müssen von der Regierung concessionirt sein III. 971. 977. V. 1061.
Schausteller u. Künstler, herumziehende, Abwehrung ders. III. 60. 93. V. 657. VI. 348.
Scheffel, Mecklenburgischer, darnach wird der Zoll erhoben I. 576. — Sch. für die Kornrechnungen der Aemter, deren Beschaffenheit V. 66.
Scheidemünze, III. 816. 817. 828. 831. 832. V. 988. — S. auch: Posttaxe.
Schenkungen, von dem Lotteriegewinn an den Collecteur V. 993.
Schenkwirthschaften in den Städten, bedürfen einer besondern Concession der Ortsobrigkeit III. 987. — weitere desfallsige Bestimmungen III. 993.
Scheunen, bei den Städten, feuerpolizeiliche Bestimmungen III. 178. — S. auch: Güstrow, Strohdächer.
Schiedscommissionen für streitige Verhältnisse der Hoftagelöhner V. 880.

Schießen, Verbot deſſ. in den Städten u. in der Nähe von Gebäuden III. 967. 968. 979.
Schießgeld, für Wild I. 220. 222. V. 69. 71. — für Raubthiere V. 70.
Schießgewehr, Erlaubniß zum Halten deſſ. I. 224. — Einlieferung der bei Jagdfreveln confiscirten V. 69. — S. auch: Holzwärter.
Schießpulver, Vorſchrift wegen des Verkehrs mit demſ. III. 154. — S. auch: Hauſiren.
Schiffbarmachung, ſ. Elde, Havel, Stör.
Schiffe, auf der Elbe u. den Binnengewäſſern ſ. Nebenſteuer — Von den Seeſch. zu führende Nachtſignale V. 865. — Geſundheitspäſſe der einlaufenden III. 809. — ſtädtiſche Abgaben der in Wismar einkommenden u. ausgehenden V. 900. — S. auch: Elbdampfſchiffe, Flagge, Kaperſchiffe, Seerechtliche Verhältniſſe.
Schiffer, wo die von ihm, ſeinen Matroſen u. ſ. w. wahrzunehmende Perſonalſteuer zu erlegen V. 119. — Verpflichtung derſ. zur Mitnahme von Mecklenb. Schiffsjungen V. 823. VI. 303. — auswärtige dürfen in der Nähe von Roſtock wohnen V. 897. — Meldung derſ. bei den im Auslande angeſtellten Conſuln u. Handelsagenten VI. 303. — Meldung der im Orient verkehrenden Schiffer bei den dortigen Preußiſchen Conſulaten V. 903. — S. auch: Türkei.
Schiffergeſellſchaft, Roſtocker, deren Handelsverkehr V. 805.
Schiffer- u. Steuermannsprüfungen an der Navigationsſchule zu Wuſtrow IV. 404.
Schifffahrt, Amtsgebühren bei derſ. I. 183.
Schifffahrtsacte, ſ. Elbſchifffahrtsacte.
Schifffahrtsſachen, III. 413—603. V. 805—904. VI. 300—309.
Schiffpfund, Berechnung des Zolls nach demſ. I. 577.
Schiffsabgaben der Roſtocker u. Mecklenburg. Schiffe in Roſtock III. 434. 437. — S. auch: Schiffe.
Schiffsbeſatzung, ſ. Deſertion, Elbſchiffsleute.
Schiffsleute, Päſſe derſ. zur Ausübung der Schifffahrt im Preußiſchen III. 476.
Schlachter, ſ. Fleiſch, Viehſteuer.
Schlagbäume, Wegſchaffung derſ. aus den Landſtraßen III. 321.
Schleete, für die Gebäude der Pfarren I. 276.
Schleswig, Poſtverhältniſſe zu demſ. I. 721—725. — Verfahren bei Ausweiſungen von u. nach S. III. 99. 100. 110. — Extract aus deſſen Zollverordnung III. 657.
Schlußacte, Wiener ſ. Deutſcher Bund.
Schlußfragen, ſ. Inculpat.
Schmiede, auf dem Lande dürfen keine Lehrlinge halten III. 646. — Prüfung derſ. bei der Thierarzneiſchule III. 780. 781. VI. 351.
Schmiede, Beſitzer einer ſolchen in den Domainen müſſen ſelbſt das Schmiedehandwerk üben III. 648. — Auf Kündigung zu vermiethende, ſollen auf den Domanialerbpachtſtellen nicht angelegt werden. III. 647.
Schmiedezwangspflichtige, dürfen gegen alte Schmiedearbeit neue eintauſchen III. 635.
Schneefall, Reinigung der Chauſſeen bei demſ. V. 741. 749. — Nichtberichtigung des Chauſſeegeldes Seitens der Poſtämter bei Nichtaufräumung der Chauſſee V. 741. — der Landſtraßen III. 288. 317.
Schneider, ſ. Schullehrer.
Schnell, ſ. Stiftung.
Schönberg, Poſtfreiheit des dort ſtationirten Streliz'ſchen Militaircommandos V. 201.
Schonungen, das Hüten in denſ. verboten I. 300. 304. 307.
Schornſteine, enge, Vorſchriften wegen derſ. in den Städten III. 186. 187. — Nachforſchung über das gehörige Fegen derſ. in ritterſchaftlichen Gütern III. 204. — S. auch: Hauswirthe.
Schornſteinfegen der Schulhäuſer in den Domainen, Tragung der Koſten deſſ. IV. 377.
Schornſteinfeger, ſollen keine taxwidrigen Trinkgelder fordern III. 158. — deren Taxe u. wie oft ſie fegen ſollen in den Städten III. 185.
Schornſteinfegertaxe, für die Domainen III. 233. V. 675. — für die Städte III. 185. V. 674.
Schreibensunerfahrene, Vollziehung von Wechſeln durch dieſ. V. 238.
Schreibmaterialien, Vergütung an Förſter u. Holzwärter für dieſ. I. 234. — Für die Wegebeſichtigungsbehörden III. 316. — S. auch: Amtsauditoren, Bauanſchläge.
Schriftſteller, ſ. Nachdruck.
Schriftwechſel u. Befriſtung in appellatorio et restitutorio II. 343.

Schulacker, Entschädigung der Schullehrer bei Vernichtung der Früchte auf dem Halm IV. 380. — Bestellung dess. durch die Hauswirthe IV. 337. 379. 386. 387. — Anlegung dess. IV. 330. 331. 332.

Schulassistenten, IV. 377. 382. 383.

Schulbauten, in den Domainen IV. 346. 354. 355. 368. 369. 376. — Bauart der Schulhäuser IV. 368. — Ausbrechen der Steine u. Aufladen der Baumaterialien IV. 348. — Bretterne Fußböden in den Wohnstuben der Schulhäuser IV. 355. — Holfter u. Brunnensteine zu dens. IV. 369. — Modus der Subrepartion der Leistungen zu dens. IV. 346. — Heranziehung der Höfe zu den kleinern Schulhausbesserungen IV. 354. — Aufhebung des Schulbaufonds IV. 369. — S. auch: Pachthöfe.

Schulbesuch, Controle dess. bei Kindern, die nicht die Ortsschule besuchen IV. 338. 378. — S. auch: Schulversäumnisse.

Schuldbekenntnisse, schriftliche, deren sofortige Beweiskraft II. 473.

Schuldentilgungscommission, Verkauf von Incameratis für dies. I. 202.

Schuldentilgungskasse, I. 444. 447. IV. 484. 489.

Schuldner, böse, deren Bestrafung VI. 52.

Schulen, IV. 308—410. V. 1106—1112., — jüdische, IV. 197. 198. 200. — ritter- u. landschaftliche auf dem Lande IV. 393—401. — S. auch: Prediger. — Zweite, Verhältnisse bei Anlegung solcher in den Domainen IV. 329. 338. 354. 384. — tempestive Anlegung ders. IV. 349. — S. auch: Bürgerschulen, Domanialschulen, Freischule, Gelehrtenschulen, Hauslehrer, Industrieschulen, Militairbildungsanstalt, Navigationsschulen, Privatschulen, Sommerschule, Stadtschulen.

Schüler, Beaufsichtigung des häusl. Lebens ders. IV. 315. 316. — Benutzung der Leihbibliotheken in Schwerin durch dies. IV. 316. — sollen in Schwerin keine Gasthäuser besuchen IV. 317. — Zeugnisse der zur Universität abgehenden IV. 308. — Verfahren bei Privatansprüchen ders. gegen die Lehrer wegen der ihnen widerfahrenen Behandlung IV. 309.

Schulfähiges Alter, IV. 331. 378.

Schulgeld, Erhebung dess. beim Gymnasium u. der Realschule in Schwerin IV. 316. — Erhebung dess. beim Gymnasium in Parchim V. 1106. — in den Domainen IV. 354. 373. — Sch. u. Schulbücher für Arme in den Domainen IV. 339.

Schulinspection, Fuhren der Prediger zu ders. IV. 343.

Schulkasse, in den Domainen IV. 352. 378. — Beiträge IV. 384. — Sch.-Rechnungen IV. 389. — Sch.-Ordnung s. Sülz. — S. auch: Erbpächter.

Schulkinder, arme IV. 339. 382. — Verfahren bei Beschwerden der Eltern über die Bestrafung ders. in den Domanialschulen IV. 382.

Schulländereien, in den Domainen, reservirte IV. 352. 353. 372. — Verpflichtung der Erbpächter zur Bestellung derselben I. 63. — Hau- u. Sägelohn für Holz zu den Hecken ders. IV. 376. — Aufziehung der Abzugsgräben in dens. IV. 379. — Erzielung des Materials zur Befriedigung ders. IV. 387.

Schullehrer, ritter- u. landwirthschaftliche, deren Prüfung IV. 398. 399. — in den Domainen, Anstellung u. Versetzung ders. IV. 348. 378. — Prüfung der zu versetzenden IV. 350. — an- u. abtretende, deren Auseinandersetzung IV. 369. 372. 373. 380. — deren Verpflichtung in den Domainen als Zwangsmahlgäste IV. 332. — Wechsel ders. u. Fixirung des Einkommens der zweiten IV. 353. — Zeit der Abgabe der Gehalte an dies. IV. 354. — Zulagen zu deren Gehalten IV. 377. — Feuerung ders. IV. 330. 341—343. 375. 382. 386. — Sch. können nicht gültig über die Emolumente ihrer Stelle Verträge schließen IV. 331. 332. — Beiträge der Schulgemeinden zu ihrer Pensionirung IV. 342. 355. 379. — sollen in den Domainen nicht als Schneider concessionirt werden IV. 342. — S. auch: Gnaden- und Sterbequartal, Kündigungsclausel, Leichen, Obstbaumschulen, Pfarrbesetzungen, Seminaristen, Wittweninstitut.

Schullehrerwittwen, deren Unterstützung IV. 350. 374.

Schullohn in den Domainen, von Auszahlung dess. an die Lehrer IV. 354. 392. — der Industrielehrerinnen IV. 380. — der Schulassistenten IV. 383. — Tabellen zur Berechnung dess. IV. 389.

Schulmeister sollen nicht unmittelbar beim Cabinet supplíciren IV. 13. 15. — jüdische und

Schächter, von Anstellung derf. IV. 195. — Bedingungen der Annahme auswärtiger jüdischer Religionslehrer IV. 199. — S. auch: Pfarrbesetzungen.
Schulmeisterwittwen, arme, III. 66. — S. auch: Gnadenquartale.
Schulordnung, Bestimmungen zu derf. für die Stadtschulen IV. 325. — für ritter- u. landschaftliche Landschulen IV. 393. — für die Domainen IV. 333. 336. — S. auch: Pöl.
Schulrevisionen, IV. 322. 379.
Schulstuben in den Domainen, Einrichtung derf. IV. 349. 384.
Schulversäumnisse, Verhinderung derf. IV. 324. 325. — Desfallsige Strafgelder IV. 384.
Schulvorstände an den Gemeindeschulen in den Domainen IV. 381.
Schulzen, s. Dorfschulzen.
Schulzenländereien, s. Dorfschulzen.
Schustergesellen, Verbot der Unterscheidung derf. in gereiste u. einheimische III. 635.
Schusterwaaren, mit welchen die Kaufleute in Schwerin handeln dürfen III. 646.
Schutzblatternimpfung, III. 769—772. 776. — Freie Fuhr der Kinder in den Domainen zum Impfarzte und dessen Gebühr III. 772. — Controlirung derf. III. 772. 773. 777. — Nachweisung bereits geschehener III. 772. — Impfungsscheine III. 771. — Formular dess. III. 777. — S. auch: Kuhpocken.
Schwaan, Amt, Veränderung im Bestande I. 213. — Verfahren bei Katastrirungen neuer und erweiterter Häuser V. 103. — Jurisdictionsregulativ V. 1134. — Theilbarkeit der städt. Grundstücke das. II. 17. — Steuersiegel, I. 365. — Präpositur V. 1073.
Schwamm in Gebäuden, Bauvorschriften zur Verhütung dess. I. 177. — S. auch: Wohnungen.
Schwängerung, außereheliche, Alimentationsklagen aus derf. IV. 93.
Schweden, Postverhältnisse zu dems. I. 727. 731. — Telegraphenverhältniß VI. 246. — Handels- u. Schifffahrtsvertrag mit dems. III. 598. — Aufhebung des Abschosses mit dems. I. 587. — Vertrag mit dems. wegen Auslieferung von Verbrechern und Leibeigenen II. 579. 580. — Convention mit dems. wegen Pommern hinsichtlich der Deserteure II. 697. — Regierungspässe und andere Pässe zum Reisen nach Schw. Pommern III. 141. 142. — S. auch: Todtenscheine, Wismar.
Schweine, Aufkäufer derf. bedürfen keines besondern Passes VI. 348.
Schweinschneider, deren Steuersatz V. 122.
Schweinschneiderzwang, Aufhebung dess. III. 635. 636.
Schweinställe, s. Gehöfte.
Schweiz, Postverhältnisse zu derf. I. 727. V. 216. — Verbot der dortigen Universitäten Zürich u. Bern IV. 230. — Aufhebung des Abschosses mit derf. I. 590.
Schwerin, Katastrirung der Häuser das. V. 1145. VI. 195. — Von der Passage des Schloßgartens und der Schloßbrücke III. 968. 971. 972. 991. — Aufhören des Thorsperrgeldes das. III. 982. — Parochialgrenzen der Hof- u. Neustädter Gemeinde das. IV. 59. — Stadtordnung IV. 832. — Beschränkung der Zahl und Dauer der dortigen Jahrmärkte III. 669. — Veränderung des Schw. Physicatskreises V. 932. — Impfanstalt III. 775. — Leihhaus, Schreibgebühr dess. III. 909. — Verbindung der dortigen Steuer- und Zollverwaltung I. 389. — Jurisdictionsgrenzen zwischen Hofmarschallat u. Amt in der Gegend hinter dem Schloßgarten VI. 12. — Kirchspielgrenzen das. V. 1073. — Fürstenthum Schw., Gleichheit in privatrechtlicher Beziehung mit den übrigen Landestheilen II. 26. — Freiheit der von Eximirten bewohnten Häuser das. von Naturalbequartierung II. 659. — S. auch: Anlagen, Aufnahme, Baden, Bauart, Bauten, Bürgerwehr, Curatelen, Domainen, Gesindeordnung, Hunde, Kirchhof, Lebensversicherungs- u. Sparbank, Miethseinwohner, Musiktaxe, Polterabend, Privatschulen, Schauspieler, Service, Sparkassen, Stiftung, Straßen, Superintendentur, Tanzböden, Trottoirordnung, Waisenstiftung, Zinngießerämter.
Schweriner Armencollegium, Executionszwang dess. II. 409. — Aufhebung des Executionszwangs II. 417. — Schw. Domcapitelbezirk kann als der Municipalität entbehrend keine Hypothekenbücher halten II. 30. — Aufhebung des Gerichts dess. II. 276. — Schw. Schloßgarten, derf. ist für den Transport steuer- und zollpflichtiger Gegenstände gesperrt I. 582. — Schw. Hospital-Zahlungen für die in demselben behandelten Kranken I. 85. (s. auch: Kranke).
Schwerin'sche Seen, s. Baden, Kahnhalten.
Sectionen, s. Obductionen.
Sectionskosten, deren Priorität im Concurse VI. 60.

Seebad, s. Doberan.
Seepässe, s. Flagge.
Seerechtliche Verhältnisse der Neutralen im Kriege V. 1128.
Seidenbau, Empfehlung dess. III. 987.
Seife, Zollfreiheit der Lönnies'schen I. 574. — der Lorenz'schen I. 575. — der Zschimmer'schen I. 576.
Seiler, Verbot des Hausirens ders. mit ihren Waaren III. 642.
Selbstmörder, aus Armenkassen unterstützte, Einlieferung ders. an das anatom. Institut in Rostock III. 780. — S. auch: Rettung.
Seminar, pädagog.-theologisches der Universität, Bekämpfung des Rationalismus durch dass. IV. 206. — philologisches, der Universität IV. 225. — für Landschullehrer IV. 329—393. — dessen Verhältniß zum Reinhold'schen Präparandum IV. 349. — S. auch: Candidaten.
Seminarhospitanten, IV. 393.
Seminaristen, Annahme von Schulstellen städtischen Patronats seitens ders. IV. 385. — Besetzung der Lehrerstellen mit solchen IV. 332. 355. — Unterstützung ders. im Seminar IV. 343.
Separatisten im Concurse V. 437.
Service, S. statt Quartier für das Militair II. 658. — Jährliche S.-Rechnungen der Städte II. 674. 677. — Zeit u. Ort der Einreichung der Uebersichten über die S.-Zahlungen V. 597. VI. 222. — Real-Service in Schwerin II. 655. 657. 672. 674.
Servitia aulica u. militaria der Lehnsleute IV. 895.
Sicherheitsmaßregeln gegen gemeingefährliche Subjecte, deren Kosten II. 578.
Sicherheitspflege, Mittheilungen zur Beförderung ders., Anschaffung des Hauptregisters zu dieser Zeitschrift III. 995.
Sicilien, Aufhebung des Abschosses mit dems. I. 585. — Postverhältniß VI. 294.
Silber, s. Aichung.
Singen, ihre Fähigkeit darin sollen die Candidaten der Theologie darlegen IV. 52.
Singvögel, Verbot des Einfangens u. Verhandelns ders. III. 977.
Sklavenhandel, verboten II. 532.
v. **Smith**'sches Wohlthätigkeitsinstitut s. Wismar.
Soldaten, Bekanntmachung der Bestrafung ders. an ihrem Geburtsorte II. 665. — sollen nicht unmittelbar beim Cabinet suppliciren II. 667. V. 599. — Abgabenfreiheit der auf dem Feldetat stehenden II. 667. — Abgabenfreiheit der verheiratheten im activen Dienst verbleibenden II. 674. — Steuerpflicht der nichteinberufenen I. 406. — Recht der Ehefrauen der in den Krieg gezogenen zur Wiederverheirathung II. 666. — Arretirung der außerhalb der Garnison mit Gewehr betroffenen II. 703. — Verbot von dens. Fourage, Vieh, Waffen und Montirungsstücke zu kaufen II. 659. 660. 665. — S. auch: Quartier.
Solitairpräsentation, s. Kirchenpatrone.
Sommerfüchse, keine Vergütung für erlegte I. 220. — Fang- u. Schießgeld für dies. V. 71.
Sommerschule, IV. 356. 388.
Sonntagsfeier, s. Sabbathfeier.
Späne, s. Sägerlohn.
Spangenholz für die Pächter I. 276.
Spanien, Postverhältnisse zu dems. V. 217.
Sparkassen, Grabower, III. 931. 934. — Ermächtigung des Syndicus der Grabower zu Kündigungen u. Klagen V. 1009. — Schweriner III. 928. — Localrevisionen sämmtlicher III. 935. Belegung kleiner Kassenvorräthe der Kirchen bei dens. IV. 125. — S. auch: Curatelgelder.
Specialetat, s. Amtsetat.
Speditionswaaren, Pässe über dies. bei den Steuerstuben zu produciren I. 377. — S. auch: Transitowaaren.
Spielbanken, VI. 345.
Spielkarten, Stempelsatz u. Verkaufspreis V. 132. VI. 193. — Steuer vom Handel mit dens. I 384. 385. — Wegfallen der Berichte über die aus Bützow bezogenen I. 533. — Preis der Kupferkarten des Fabricanten Lorenz I. 535. — Tiedemann'sche lithographirte I. 535. — Freigebung des Debits ders. durch die Kaufleute I. 536. — Verbot des Handels u. Spielens mit ungestempelten VI. 346. 351.

Spielkartenstempel, I. 530—537. V. 132. VI. 193. — Einführung dess. I. 530. — Neueste Kartenstempelordnung I. 533.

Sporteln, Fixirung der dies. beziehenden Amtsbedienten I. 25. — Trennung der amtlichen u. amtsgerichtlichen bei der Berechnung V. 28. — Unterschied beider I. 186. — der Aemter, außergerichtliche I. 186—194. V. 53—59. VI. 108. — Neue Sporteltaxe für die Aemter V. 54. — S. auch: Amtsgerichte, Execution, Jagdfrevelsachen, Steeruntersuchungssachen.

Staatsbehörden, s. Ministerien.

Staatsdiener, IV. 912—943. V. 1166—1173. — Aufhören ihres eximirten Gerichtsstandes VI. 23. — Genehmigung anderweitiger Geschäftsverhältnisse ders. V. 1173. — Verabschiedete, deren Gerichtsstand VI. 13. — S. auch: Gebührenfreiheit, Gnaden- u. Sterbequartal, Subalterne.

Staatsdienerstellen, Ablehnung der Anwartschaftsgesuche auf solche IV. 916. — S. auch: Diener, großherzogl., Dienstcaution, Dienstländereien.

Staatsgrundgesetz, IV. 664. — dessen Vollziehung durch den Großherzog IV. 650. — dessen Aufhebung IV. 766. — Rechtsgültigkeit der während des Bestandes dess. erlassenen Gesetze V. 1119. — S. auch: Agnaten, Stände.

Staatskalender, Postfreiheit des Redacteurs dess. V. 204. — ist von den Predigern für die Kirche anzuschaffen IV. 181. 182. — Meldung der Candidaten der Theologie IV. 51. — S. auch: Magistratspersonen.

Staatspapiere, s. Eisenbahnanleihe, Reluitionscommission.

Staatsrechtliches, IV. 411—943. V. 1113—1173.

Stadtbuchbehörden, Instruction für dies. II. 73. — Vorschriften wegen der Erbenlegitimation VI. 317.

Stadtbuchordnung, II. 32. — Anwendung ders. auf das Klokower u. Wendfeld der Stadt Parchim V. 249. — Ergänzungen u. Declaratorien zu ders. II. 47. 49. 69. 73. — Einreichung von Uebersichten der Intabulata von 1755 bis 1830 II. 48. — Anmeldung der Intabulata aus der Zeit vor 1830. — für Wismar II. 53. V. 246. — für Ludwigslust II. 81. — für Rostock V. 245.

Stadtbuchsachen, Gebühren in dens. II. 45. 51. V. 247. — die Eintragung in das St.-B. garantirt nicht den Werth des Pfandes II. 25.

Stadtbuchschriften, ältere Vorschriften wegen ders. II. 27. 29.

Stadtcommandanten, deren Gerichtsstand II. 297.

Städte, IV. 785—893. V. 1130—1146. — Stimmrecht ders. bei gemeinschaftl. ständischen Wahlen IV. 787. — Bedingung der Ertheilung des Bürgerrechts an fremde Ostitätenkrämer III. 712. IV. 789. — Aufnahme neuer Ankömmlinge IV. 816. — Aufnahme fremder Handelsleute zu Bürgern IV. 822. — Controle ihres Administrations- u. Polizeiwesens IV. 821. — Reform der Verfassung ders. IV. 873. — Vergleich zwischen den Land- u. Vorder-St. über die Dauer der Function der landschaftlichen Deputirten zum Engern Ausschuß IV. 863. — ordentliche Steuer ders. I. 335—398. 443. V. 103—111. — Aufhören der Exemtionen von ders. I. 344. — S. auch: Bauart, Bauhülfe, Bürgerrecht, Engerer Ausschuß, Flurrisse, Grundplan, Hausbauplätze, Holzwärter, Kämmereicommission, Ludwigslust, Magistratspersonen, Nahrungsstand, Nebensteuer, Schießen, Schwaan, Stiftung, Vigesimen.

Städteordnung, Bestimmungen zu ders. IV. 818. 822.

Stadtfeldmark, s. Flurrisse.

Stadtgerichte, von Quittungen über Zahlungen u. Depositionen an dies. II. 191. — Controle des Officialbetriebs ders. in Concurs-, Curatel- u. Criminalsachen II. 274. — Berichte ders. über ihre Criminalsachen II. 474. 498. — deren Verhältniß zu den Justizcanzleien in Criminalsachen II. 475. — S. auch: Beisitzer, Bruchrechnungen, Gesetzsammlung, Repertorium.

Stadtrechnungen, Vorschriften wegen der zur Revision einzusendenden IV. 821. 822.

Stadtrichter, s. Beisitzer, Niedergerichte.

Stadtschulen, großh. Patronats, für dies. soll das Melodienbuch u. Monochord von Bade angeschafft werden IV. 319. — landesherrl. Unterstützung ders. IV. 320. 321. — Bestimmungen zur Schulordnung für dies. IV. 325.

Stadtsecretaire, deren Gerichtsstand VI. 17.

Stadtthore, Steueraufsicht an dens. I. 350.

Stallbediente, s. Marstallamt.

Ställe, ſ. Einlieger.
Stallmeiſter, academiſcher, deſſen Forum IV. 208.
Stände geben ihre Rechte auf IV. 600. — Aufhebung derſ. IV. 661. einſtweiliger Fortbeſtand der ſtändiſchen Kaſſen IV. 757. — Beſchreitung der Compromißinſtanz mit denſ. wegen des Staatsgrundgeſetzes IV. 760. — Verkündigung des zu Gunſten der alten Stände geſchehenen Schiedsſpruchs IV. 764. — Reſtauration der früheren alten Stände IV. 766. — Verhandlungen wegen Reform der alten ſtändiſchen Verfaſſung IV. 769. 783. — haben kein Recht auf eine beſtimmte Geſtaltung der oberſten Behörden IV. 784. — einzelnen Mitgliedern derſ. ſteht der Landesherr wegen Verfaſſungsangelegenheiten nicht zu Recht V. 1157. — Vertrag mit denſ. wegen der ordentlichen u. außerordentlichen Contribution I. 442. — Vertrag unter ſich über die außerordentliche Contribution I. 448. — S. auch: Compromißinſtanz, Convocationstag, Engerer Ausſchuß, Landlaſten, Reluitionscommiſſion, Repräſentativverfaſſung, Ritter- u. Landſchaft, Union, Vertretung.
Stationsgeld, I. 663. 664. 683. 684. — Aufhebung V. 196.
Stationszwang, I. 682—685. V. 196. VI. 278. 281. 283.
Statiſtiſches Bureau, IV. 939. — Poſtfreiheit deſſ. V. 205.
Statuendi jus der Univerſität IV. 205.
Stavenhagen, Salomon Iſaak'ſche Familienſtiftung daſ. III. 921. — Ermächtigung des dortigen Magiſtrats zur Ausſtellung von Jahrmärktspäſſen an auswärtige Handelsleute III. 153. — S. auch: Kümmel.
Steckbriefe, Mittheilung derſ. an die Preußiſchen Grenz-Gendarmen II. 581. — ſollen affiggirt u. aufbewahrt werden II. 575. — S. auch: Wächter.
Steindämme in den Chauſſeen, Berechnung derſ. hinſichtlich der Landeshülfe III. 337. 350.
Steine, ſ. Oſtſeeſtrand.
Steinmauern in den Dörfern, Vergütung für geſetzte I. 139—141. 158. 169.
Stellmacherlehrlinge, Alter der anzunehmenden III. 636.
Stellvertreter, ſ. Militairſtellvertreter.
Stempel, ſ. Papierſtempelſteuer.
Stempelbogen, Reſervirung derſ. in fiscal. Sachen II. 565. — Papier zu denſ. I. 517.
Stempelfreiheit, ſ. Atteſte, Chauſſeebaucontracte, Doctordiplome, Eiſenbahn, Mecklenburgiſche, Eltern, Erben, Forſtgerichte, Landescreditcommiſſion.
Stempelgebühren zählen nicht zu den Gerichtskoſten II. 386.
Stempelordnung ſ. Papierſtempelordnung.
Stempelſäcke, I. 350.
Stempelung der der Handelsſteuer unterliegenden Waaren I. 348. — S. auch: Briefe, Leder.
Sterbequartale, ſ. Gnadenquartal.
Sternberg, ſ. Gütergemeinſchaft.
Steuer, ſ. Abſchoß, Branntwein, Collateralerbſteuer, Conditoren, Contribution, Eſſigbrauer, Frohner, Geſellen, Handelsſteuer, Hufenſteuer, Hunde, Kaufleute, Keſſelhändler, Lumpenhändler, Maſchinenbauer- u. -Fabricanten, Mecklenburg-Strelitz, Nahrungsſteuer, Nebenſteuer, Oel, Papierſtempelſteuer, Pfarrhufen, Prinzeſſinſteuer, Probenreiter, Productenhändler, Scharfrichter, Schweinſchneider, Spielkarten, Städte, Steuern, Tabak, Tabaksfabricant, Tabaksſpinner, Vieh, Viehſteuer, Viehverſchneider, Vigeſimen, Waaren, Ziegen.
Steuerbediente, Penſionen u. Gnadenbewilligungen von ehemaligen oder deren Hinterbliebenen I 378. 382. — untere, deren Gerichtsſtand VI. 49.
Steuerbehörden, Anzeige der Holzverkäufe an dieſelben I. 296. 297. 299. — S. auch: Regiſtratur.
Steuercollegium, Adreſſirung der Eingaben und Berechnung an daſſ., nicht an das Reviſionsdepartement I. 367.
Steuercontroleure, deren Gerichtsſtand II. 307.
Steuerdefraudationen, Mitwirkung der Schulzen, Landreiter ꝛc. dagegen I. 365. — bei denſelben in N. Zwdr. zu erkennen I. 380. — S. auch: Viehtransporte.
Steuerfreie Perſonen, Verhalten der Thorſchreiber gegen dieſ. I. 358.
Steuerfreiheit der durchgeführten Pferde I. 343. 344. 384. — durchpaſſirender Waaren und Pferde I. 344. — der Lieferungen zu Chauſſee-, Canal- und Eiſenbahnbauten V. 120. — der

Waaren zu[illegible] Gebrauch I. 345. 364. V. 105. — der Prediger, Kirchen- und Schulbiener und deren [illegible] IV. 8. — der personae miserabiles I. 382. — S. auch: Zoll- und Steuerfreiheit.

Steuerfreiheit[illegible], ritterschaftl., für Producte und Vieh, gehörige Prüfung derf. I. 347. 354. — Wie weit [illegible] Steuerfreiheit sich erstreckt VI. 195.

Steuergebühren[illegible] dürfen zu Horst nicht erhoben werden I. 383.

Steuermannsschule, s. Navigationsschule.

Steuermannsprüfung, s. Schifferprüfungen.

Steuermonita, worüber dies. vom Revisionsdepartement zu erheben I. 366. — Wahrnehmung des Betrags der Monita von den Steuerofficianten, nicht vom Contribuenten I. 367.

Steuern der incamerirten Güter I. 202. — Subcollectationsrecht der Mediatsobrigkeit hinsichtlich derf. IV. 422.

Steuerpassirscheine, Gebührenfreiheit derf. I. 365. 385. — Vorschrift wegen der Berichte über die ausgegebenen I. 382. — Haupt- und Interimsp. I. 385. — In denf. die Stärke des von einer Stadt zur andern gehenden Branntweins zu bemerken I. 385. — Formular derf. I. 354. 383. — Regulativ wegen derf. I. 355. 358. — bei der Verzollung I. 570—572. — Gegenseitige Benachrichtigung über ausgestellte I. 371. 375. — Untersuchung wegen unterschlagener I. 374. 376. — S. auch: Salzfahrer.

Steuerrechnungen, I. 344. 346. — Besondere Berechnung der Lumpen- und Productensteuer I. 352.

Steuersachen, Postfreiheit derf. I. 694.

Steuerschein, beim Empfang des gekauften Holzes zu produciren I. 299. — an Ausländer verkauftes Vieh nur gegen einen solchen verabfolgen zu lassen I. 346.

Steuerspecificationen, Gestattung der Einsicht derf. I. 452.

Steneruntersuchungssachen, Gebühren der Steuerstuben darin I. 369.

Steuer-Polizei- u. städtische Kämmereicommission, Ordnung derf. I. 335. — zu Güstrow, deren Benennung und Rang der Räthe derf. V. 1166.

Steuer- u. Zolladministration, landstädtische, Leitung des Bauwesens derf. I. 160. — Leitung der Bauten an den zu derf. gehörenden landesherrlichen Gebäuden I. 178.

Steuer- u. Zollbehörden, Expeditionszeit derf. I. 380. — Sporteln derf. I. 386. 387. — S. auch: Porto.

Steuer- u. Zolldepartement, Errichtung beff. I. 377.

Steuer- u. Zollregistratur, s. Registraturen.

Steuer- u. Zollsachen, I. 335—591. V. 103—138. VI. 144—196. — S. auch: Registraturen.

Steuer- u. Zollverhältnisse, s. Zollverein, Zollverhältnisse.

Steuer- u. Zollwesen, s. Steuer- u. Zolladministration.

Stiefenkel, Erbsteuer derf. V. 129.

Stiefgroßeltern, Erbsteuer derf. V. 129.

Stiftsstädte, deren Hypothekenwesen II. 26.

Stiftung, städtische, für bürgerliche Jungfrauen III. 913. — Schnell'sche in Schwerin zur Unterstützung Hülfsbedürftiger hat das privilegium pii corporis IV. 181.

Stimmengleichheit bei den Gerichten, Hebung derf. VI. 5. — Hebung derf. bei den Amtsgerichten VI. 318. — S. auch: Beamte.

Stipendien für die Universität, Anzeige von Collation derf. V. 1102.

Stipendium, Liebeherr — Sibrand'sches, Ungültigkeit der Anweisungen und Arreste auf dass. II. 16. — Desgleichen auf das von Bülow'sche II. 19. — Desgleichen auf das Struck'sche V. 222. — Bischoff'sches St. in Gnoyen hat das privilegium pii corporis IV. 180. — Bassewitz-Dallwitzer, Unwirksamkeit desf. Anweisungen und Arrestgesuche IV. 305.

Stockhausstrafe, Abschaffung derf. II. 536.

Stör, Actienplan zur Schiffbarmachung derf. III. 471. — Schifffahrt- und Floßabgaben auf derf. III. 477. — Behörde für die Schifffahrt auf derf. III. 492. — Aichung der Fahrzeuge und Ertheilung von Meßbriefen für jene III. 492. — Größe der auf derf. zuzulassenden Kähne III. 500. — Tiefgang der auf derf. zuzulassenden Fahrzeuge III. 510.

Strafanstalt, s. Dreibergen.

Strafbare Handlungen, einzelne, Verordnung zur Ergänzung des Strafrechts V. 462.

Strafen, II. 533—536. V. 471—479. VI. 86. — Benachrichtigung [illegible] Polizeibehörden von Verhängung ſolcher V. 488. — S. auch: Poſtdefraudationen.

Straferkenntniſſe, Veröffentlichung derſ. II. 533. — gegen Kaſſenbeamte [illegible] Einſchickung II. 518. — Recht des Inculpaten auf Veröffentlichung freiſprechender II. 5[illegible] — wider Soldaten in den weiteren Inſtanzen II. 555. — deren Abänderung zum Nachtheil des Angeſchuldigten V. 484. — Die Abminderung des Strafmaaßes in denſ., deren Einfluß auf den Koſtenpunct II. 566. — Gebühren für dieſ. II. 566. 572.

Straferlaſſe ſind unbeſchadet des Antheils des Fiscals an den erkannten Geldbußen zu verſtehen II. 535.

Strafſtempel, Vermeidung deſſ. I. 518.

Strandungsfälle, Verfahren bei denſ. III. 476.

Straßen, Abtretung von Bauplätzen in neu anzulegenden II. 168. — Verbot des ſchnellen Reitens und Fahrens in denſ. und des Stehenlaſſens nicht abgeſträngter Wagen III. 978., in Schwerin III. 975., in Güſtrow III. 978., in Bützow III. 979., in Röbel III. 992. — Rein- und Freihaltung derſ. in Schwerin III. 986. — Bezeichnung derſ. mit ihren Namen III. 967. — in Schwerin, Verbot bei Froſtwetter Flüſſigkeiten auf dieſ. zu gießen III. 967. — in Güſtrow, Geradelegung und Offenhalten der Bürgerſteige daſelbſt III. 976. — Abſchaffung der nach denſ. hinausſchlagenden Thorwege und Thüren III. 977. — Verbot des Abweißens der nach denſ. zu gerichteten Seiten der Gebäude in Schwerin und Güſtrow III. 983. 992. — S. auch: Tabackrauchen.

Streichzünder, Transport derſ. auf den Eiſenbahnen V. 761.

Strelitz, ſ. Mecklenburg-Strelitz, Neuſtrelitz.

Strohdächer ſollen bei den Scheunen und ſonſtigen Gebäuden der Städte und Vorſtädte nicht geduldet werden III. 188. 189. — ſind nahe an den Eiſenbahnen nicht zu dulden III. 386.

Struck, ſ. Stipendium.

Studenten, Forum derſ. in Criminal- und Polizeiſachen IV. 235. — Ausſetzung von Preiſen für wiſſenſchaftliche Arbeiten derſ. IV. 225. — Preußiſche Verordnung wegen der Reiſen und Päſſe derſ. III. 146. IV. 228. 304. — S. ohne Reiſe für die Univerſität IV. 230. 306. — Immatriculation derſ. IV. 231. — Vorzeigung von Schulzeugniſſen bei der Immatriculation IV. 207. 209. — Immatriculation relegirter IV. 208. — Maturitätszeugniſſe für dieſ. IV. 212. — Disciplinarſtatuten für dieſ. IV. 274. — S. auch: Theater, Vorleſungen.

Studentenverbindungen, Verbot derſ. beſonders der Burſchenſchaft IV. 209. 226. 228. 231.

Studienzeit der Theologen auf der Landesuniverſität IV. 209. 214. 228. — der Theologen und Juriſten auf derſ. IV. 212. 214. 228.

Studiosi theologiae, ſ. Predigen.

Stuer, ſ. Satow.

Stuhlmacher, welche Arbeiten den Riemern, Sattlern und S. gemeinſchaftlich zuſtehen III. 644.

Stundenzettel, Einführung derſ. bei den Poſten I. 604.

Stuprum, Competenz der Niedergerichte dabei II. 508.

Subalterne, großh. Diener, deren Gerichtsſtand VI. 23.

Subhaſtationsordnung, ſ. Executionsordnung.

Subſcribentenſammler, fremde, Gewerbeſchein derſ. gleich den Probenreitern III. 666. — Bedingungen der Zuläſſigkeit derſ. V. 1050.

Subſtituten, ſ. Patrimonialrichter, Verwandtſchaft.

Subzin, Incamerirung I. 202.

Sude, Befehl zur Auskrautung derſ. III. 471.

Sülz, Schullaſſenordnung für das Amt daſ. V. 1107. — S. auch: Salz, Salzfahrer.

Summariſche Sachen, Actenverſchickungen in denſelben II. 419. 420. — S. auch: Actenverſchickung.

Sundzoll, deſſen Ablöſung VI. 309.

Superintendenten, Anzeige von vacanten Prediger-, Küſter- und Schulmeiſterſtellen an dieſ. IV. 8. — deren Diäten als Commiſſarien in Pfarrangelegenheiten IV. 14. — Zeugnißablegung derſ. in Officialſachen II. 470. 471. VI. 71. — S. auch: Pfarrbeſetzungen.

Superintendentur in Schwerin, Verwaltung derſ. IV. 26. V. 1073.

Superintendenturſprengel, veränderte Einrichtung derſ. IV. 27.

Superinventarium, I. 58. — deſſen Taxation bei Veräußerung in den Hauswirthgehöften I. 37. — der Hauswirthe, als Gegenſtand der Execution I. 59. — Verzeichniſſe derſ. V. 13.
Supplication, deren Anwendlichkeit in Strafſällen II. 551.
Synagoge, ſ. Grundſtücke.
Synagogenordnung, IV. 198.
Synodalordnung, IV. 20.

T.

Taback, Verſteuerung deſſ. I. 386. — Zollſatz dafür I. 573.
Tabacksfabricant, deſſen Steuer I. 388.
Tabackspackete ſollen das angebliche Gewicht haben III. 653.
Tabackrauchen, feuergefährliches III. 154. 158. — auf den Straßen erlaubt III. 995.
Tabackſpinner, deſſen Steuer I. 386. 388.
Tagelöhner auf dem Lande, deren Umzugszeit V. 822. — Claſſen derſ. in den Domanialdörfern V. 17. — Zuweiſung von Gartenlaveln V. 22. — der Domanialpachthöfe, deren Differenzen V. 9. — S. auch: Katenleute, Leibeigenſchaft, Schiedscommiſſionen.
Tannenholz, Zeit des Hiebs deſſ. I. 280.
Tannenwaldungen, Schutz derſ. gegen die Kieferraupen I. 291. 292. 293. 294.
Tanzböden, Erlaubniß für Anlegung ſolcher in Schwerin III. 982.
Tanzvergnügungen, öffentliche, obrigkeitliche Erlaubniß dazu V. 1060. — an Sonn- und Feſttagen IV. 65. 66. V. 1079.
Taſchenberger'ſche Stiftungen, ſ. Grabow, Ludwigsluſt.
Taſchenſpieler, Verbot der Vorſtellungen unconceſſionirter III. 980.
Taubſtummeninſtitut, IV. 401. — Alter der in daſſ. aufzunehmenden Zöglinge V. 1112. — Stipendien für die Taubſtummen und Prämien für die ſie in die Lehre nehmenden Handwerker IV. 402. V. 112.
Taufe, IV. 74—76. — Taufzeit IV. 74. 75. — Taufzeugen IV. 75.
Telegraph, Hamburg-Berliner V. 161. — Portofreiheit der Station Hagenow V. 205. — Errichtung eines electro-magnetiſchen und deſſen Betriebseröffnung VI. 230. — Annahme von Depeſchen in engliſcher Sprache VI. 246. — Tarif VI. 239—244. 247. 249. 250. 264—272. — Uebergang der obern Leitung des Telegraphenweſens vom Finanzminiſterium auf das Miniſterium des Innern VI. 352.
Telegraphenanſtalten, Vergehen gegen dieſ. V. 459. 460. 463. 468. VI. 86. 277.
Telegraphen-Direction, Errichtung derſ. VI. 230.
Telegraphenperſonal, deſſen Gerichtsſtand VI. 24.
Telegraphenſtationen, VI. 230. 246. 251. 277.
Telegraphenverein, Deutſch-Oeſtreichiſcher, deſſen Reglement VI. 231. — Abänderungen und Ergänzungen VI. 247. — Neues Reglement für den internationalen Verkehr deſſ. VI. 251.
Telegraphenverhältniſſe zu außerdeutſchen Ländern VI. 246. 249—251. — S. auch: Telegraphenverein.
Tentamina der Candidaten IV. 49. 50. 53. 54. 57.
Termine, ſ. Meldungszettel.
Terminsregiſtratur, Bedeutung dieſes Ausdrucks VI. 38.
Teſtamente, jüdiſche, IV. 186. — S. auch: Eltern.
Teterow, Armenanſtalt daſelbſt hat das privilegium pii corporis IV. 180. — Präpoſitur V. 1072.
Theater, Einlaßpreis zu demſ. für die Studenten IV. 205.
Theologen, ſ. Graduirte, Studienzeit.
Thierarzneiſchule, III. 780—782. — Eröffnung eines freien Clinicums bei derſ. III. 780.
Thierärzte, III. 780—782. — Prüfung derſ. III. 780. — Beſtellung eines ſolchen für die Domainen III. 780. — S. auch: Hofthierärzte, Landthierarzt.
Thorſchreiber ſollen eingebrachtes Holz nur gegen einen Schein paſſiren laſſen I. 297. — deren Steueraufſicht I. 350. — S. auch: Steuerfreie Perſonen.
Thorſperre während des Gottesdienſtes IV. 66. — iſt aufgehoben III. 995. IV. 67. V. 1079.
Thorzettel, deſſen Einrichtung I. 350.

Thurmdecker, Rostocker, dessen Abhibirung bei Kirchenbauten IV. 122.
Tiedemann, s. Spielkarten. — Portoermäßigung für dessen lithographische [illegible] I. 708.
Tischler sollen keine Gesellen an Landmeister leihen III. 640.
Titel, von auswärtigen Fürsten ertheilte, desfallsige Legitimirung bei der Regierung IV. 452. — S. auch: Charakterisirte Personen, Forstinspectionsbeamte, Großherzog, Oberpostamter.
Todesfälle, die herrschaftl. Kassen interessirende, haben Beamte anzuzeigen I. 16. — Anzeige von denjenigen Russischer Ordensinhaber III. 983. — Anzeige derjenigen Französischer Unterthanen III. 983. — Verfahren bei verdächtigen plötzlichen II. 540. — von den dadurch verursachten Kosten II. 576. V. 487.
Todtengräber, Dienstanweisung des Laager V. 1085.
Todtenkleiderinnen, Anstellung beeidigter IV. 81.
Todtenlisten aus den Kirchenbüchern, Aufnahme verstorbener Militairs in dies. IV. 99. — für die Erbstener IV. 103. 109. — Einrichtung der für die Erbstener bestimmten V. 130. — der Juden und Katholiken für die Erbstener V. 131. — der Juden IV. 194.
Todtenschein über hier Landes ohne directe Leibeserben verstorbene Dänen und Schweden V. 312.
Todesurtheile, landesherrl. Bestätigung ders. II. 536.
Töpfer dürfen ihre Oefen in andern Städten setzen III. 649.
Töpferöfen, Anlegung ders. innerhalb der Städte V. 676.
Töpferwaaren, Hausiren mit dens. auf dem Lande III. 639.
Torf, Ablieferung in richtiger Zahl I. 269. — Berechnung der Bereitekosten dess. in den Forstrechnungen I. 267. — Einführung von Torfschreibtagen I. 278. — sollen aufhören VI. 128. — an Arme, dabei fällt das Zählgeld weg I. 285. V. 84. — Abholung dess. von der Schweriner Badewiese I. 267. — aus den Forsten zu verkaufender und unentgeldlich abzugebender I. 267—286. V. 80—86. VI. 123. — dessen Verabreichung an die Büdner I. 270. 283. — Torfdeputate für die Zeitpächter I. 285. — Torfzählgeld in Courant V. 81. — S. auch: Forstregister.
Torfmöre, im Domanium, Verlicitirung des in dens. geworbenen Heu's seitens der Forstbedienten VI. 337.
Torfpreise, I. 286. 289.
Torfstich, der Pächter u. Hauswirthe I. 275. V. 91. — der Erbpächter u. Büdner I. 330.
Toscana, Handels- u. Schifffahrtsvertrag mit dems. V. 854. — Postverhältnisse V. 212.
Transitowaaren, deren Steuerfreiheit I. 344. — durch Rostock gehende, Accise ders. I. 424. — zur See ein- u. ausgehende, Freiheit ders. von Accise, Licent u. Zoll V. 107.
Transitozoll, Einführung eines solchen I. 569. — Wiederaufhebung I. 570.
Transport, von Arrestanten zum Criminalcollegium II. 577. — der an das Landarbeitshaus einzuliefernden Personen III. 49. — dess. Kosten III. 50. V. 635. — Ersatz des Chausseegeldes VI. 346. — von Arrestanten zu Wagen III. 81.
Transportanden, III. 56—110. V. 637—664. — Transportstraßen u. Ablösungsörter für die ans Landarbeitshaus einzuliefernden III. 47. — Ablieferungsorte für die Aemter Rehna u. Gadebusch III. 81. — Zusammenstellung der dess. Verordnungen III. 85. — S. auch: Ausgewiesene.
Transportkosten, militairische II. 655. — für ans dem Landarbeitshaus Entlassene III. 52. — für Arrestanten III. 80. — Ersatz ders. an das ablieferude Amt III. 83. VI. 337. 338. 357. — Anzeige der von auswärtigen Behörden verweigerten Erstattung ders. III. 92.
Trauerpfenniginstitut der Geistlichen IV. 44.
Trauerzeit, der Wittwer, bis zur weiteren Verheirathung IV. 93.
Trauscheingebühr, deren Aufhebung I. 180. 182.
Trauung, von zu diesseitigen Kirchen eingepfarrten Preußen V. 1088. — jüdische, Gebühren ders. IV. 186. 191. 198.
Travemünde, Postverhältniß VI. 299.
Trebel, Abgabenfreiheit der Transporte von Landesproducten auf ders. hinsichtlich Preußens III. 471.
Tribunalordnung, Schwedische, s. Interimsordnung.
Triest, Postverhältniß I. 729.
Trinitatistermin, Verlegung dess. II. 13.

Tröge zum Tränken des Viehes, Bewilligung von Holzmaterialien zu denſ. auf Pfarrgehöften. IV. 138.
Trottoirordnung für Schwerin III. 988. 991.
Tuchfabricate, ſ. Wollfabricate.
Tuchmacher zu Malchow, Plau u. Parchim, deren Portoermäßigung I. 709. 710. — S. auch: Jahrmärkte.
Türkei, Poſtverhältniſſe zu derſ. I. 729. V. 213. — Vorſchriften für die Schiffer in den dortigen Häfen V. 898. 903. — Telegraphenverhältniſſe VI. 250. 251.

U.

Uebernahmeſchein, V. 649. — S. auch: Heimathſcheine.
Ueberpacht, ſ. Hofwehrcapitalien.
Uhren, *öffentliche u. Poſt- ſind* nach der mittlern Zeit des betr. Orts zu ſtellen V. 152.
Umſchreibung, ſ. Hufenkataſter, Längenmaaß.
Umzugszeit, ſ. Dienſtboten.
Uneheliche Kinder, Aufführung derſ. im Kirchenbuch mit dem mütterlichen Familiennamen IV. 109. — S. auch: Schwängerung.
Unglücksfälle, ſ. Bauten.
Uniform, der Forſt- u. Jagdbeamten I. 235. V. 72. — der Mitglieder der Landesgerichte II. 270. — müſſen die Poſtbeamten im Dienſt tragen I. 594. V. 147. 151. — desſ. Reglement für die Poſtofficianten V. 143. 146. 148. — ritterſchaftliche, V. 1148. — S. auch: Beamte, Magiſtratsperſonen, Revierjäger.
Union, erneuerte, der Stände IV. 418. — Annullirung der von 1733. IV. 424.
Univerſität, Portoermäßigung des zootom.-phyſiol. Muſeums derſ. I. 710. — privilegium pii corporis ſämmtlicher Kaſſen derſ. IV. 178. — Immediatcommiſſion für die Oekonomie u. Finanzen derſ. IV. 230. — Statuten derſ. IV. 239. — S. auch: Eheſachen, Juriſtenfacultät, Juſtizcanzleien, Roſtock, statuendi jus.
Univerſitätsferien, IV. 227. 234. 308.
Univerſitätsſachen, IV. 205—308. V. 1101—1106.
Unterpächter, deren Aufnahme auf Domanialhöfen I. 78. — deren Entſchädigung bei expropriirten Grundſtücken III. 387. — bei Expropriationen zur Entwäſſerung der Ländereien III. 603.
Unterrichtsanſtalten, IV. 205—410. V. 1101—1112.
Unterſchrift der Eingaben IV. 940. 942. 943. — S. auch: Procuratoren.
Unterſuchungen, wegen ärztlicher Behandlung, Zuziehung des Kreisphyſicus zu denſ. III. 701. — dabei iſt für chem. Fragen ein Apotheker zuzuziehen III. 714. — S. auch: Niedergerichte.
Unterſuchungsproceß, ſ. Fiscale.
Unterſuchungsſachen, ſ. Armenunterſuchungsſachen, Criminalſachen.
Unterthanenverhältniß, Mecklenburgiſches, Erwerb u. Verluſt deſſ. V. 241. — Berichte bei Geſuchen um Entlaſſung aus demſ. V. 657.
Unterwegspaſſagiere, ſ. Poſtpaſſagiere.
Unterwegsporto, ſ. Landporto.
Unzucht, V. 1088.
Urfehde, Abſchaffung derſ. II. 576.
Urlaub, der Poſtofficianten V. 150.
Urlaubsgeſuche, der Forſtbedienten I. 236. — großherz. Diener IV. 924. — S. auch: Amtsauditoren.
Urtheile in der Rechtsmittelinſtanz im Civilproceß, deren Bekanntmachung VI. 40.

V.

Vagabunden, III. 56—111. V. 637—664. — Einlieferung aller fremden ins Landarbeitshaus III. 55. V. 449. 636. VI. 356. — S. auch: Handwerksburſchen, Wächter.
Varchentin, Aufhebung des dortigen Jahrmarkts V. 911.
Varioloiden, Vorſichtsmaßregeln III. 773. 777. V. 981.

Venia aetatis s. Ehefrauen.
Veranschlagung der Ländereien der Büdner I. 71. — der Einlie[illegible] I. 76. — S. auch: Weidefreiheit.
Verbrechen u. Vergehen, II. 515—533. V. 450—471. VI. 85. 86. — S. auch: Ausland, polit. Verbrechen.
Verbrecher, auszuspürende, Anzeige davon an die Vicekreispolizeimeister II. 576. — entsprungene, Beihülfe der Ortseinwohner zur Wiederergreifung derf. II. 576. — Fangprämie für wieder eingelieferte II. 577. — Einlieferung der Leichname von sich selbst entleibenden an das anatomische Institut III. 778. — S. auch: Ausland, Auslieferung.
Verein, evangelisch-christlicher, Postfreiheit I. 702. — für Mecklenburg. Geschichte u. Alterthumskunde, Portoermäßigung für denf. I. 708. — patriotischer, Portoermäßigung für denf. I. 706. 708. — Rheinbaier'scher für freie Presse, Verbot der Theilnahme an demf. III. 938.
Vereine, s. communistische Vereine, Vereinsrecht.
Vereinsrecht, V. 1055.
Verfassung, s. Convocationstag, Repräsentativverfassung, Staatsgrundgesetz, Stände.
Verfassungssachen, s. Convocationstag, Staatsgrundgesetz, Staatsrechtliches, Stände.
Verfassungsstreitigkeit, s. Compromißinstanz.
Verfolgung, polizeiliche, s. Paßkartenverein.
Vergehen, leichte, s. Defension; Gebrauch von Rechtsmitteln bei denf. II. 551. — S. auch: Verbrechen.
Vergleiche, außergerichtliche, des Fiscals mit dem Angeklagten sind unzulässig II. 537.
Vergleichstermine im Concurse II. 440.
Verhaftung, s. Freiheit, persönliche.
Verjährungsfristen, kurze für mehrere persönl. Klagen V. 397. VI. 353.
Verkauf, in der Executionsinstanz, Rechtsmittel dagegen V. 412. — öffentlicher, nicht vom Amt oder Amtsgericht verfügter, darauf hat der Amtsactuarius kein Recht II. 187. 188. — S. auch: forum rei sitae.
Verkaufstermine für Concursgüter; Abänderung der Bedingungen in denf. II. 460. — Zahl derf. II. 459.
Verlassung, Frist der V. der Grundstücke zu Stadtbuch II. 25. — Frist der V. für die von den Eisenbahnactiengesellschaften erworbenen städtischen Grundstücke III. 408. — der Grundstücke auf die Erwerber im Concurse II. 52.
Verlöbnisse, s. Eheverlöbnisse.
Vermessung, s. Landesvermessung.
Verrufserklärungen der Studenten IV. 225.
Versammlungen, öffentliche, zu politischen Zwecken V. 1055.
Verschießen, von Waaren u. Sachen II. 212. — Bedingte Erlaubniß zu demf. VI. 364.
Verschollene, s. Absentium cura, Edictalladungen.
Versicherungsanstalten, s. Feuerversicherungs-A., Hagel-V.-A., Kuhgilden.
Versiegelung des Nachlasses von Eximirten in den Städten, desf. Commissorium mit Ausnahme von Parchim II. 144. — V. der Officialpapiere verstorbener herzogl. Diener IV. 912. — S. auch: Juden.
Verträge, deren schriftliche Aufzeichnung bedungen ist V. 223.
Vertretung, durch die Stände IV. 552. 777. — vor Gericht s. Auswärtige.
Verunglückte, s. Beerdigung, Rettung.
Verwandte, Votiren derf. in Administrativsachen IV. 929. — S. auch: Engerer Ausschuß.
Verwandtschaft mit dem Advocato causae macht den Richter unfähig zum Votiren in der Sache II. 270. 310. — V. mit den Parteien u. Sachwälten II. 271. 293. — der Patrimon.-Richter und deren Substituten unter sich u. mit den Gerichtsherrn II. 282. 293. — S. auch: Actuarien.
Verwandtschaftsgrade, s. Ehe.
Verweisung aus einem Orte soll nicht als Strafe angewandt werden II. 534.
Vetter, Steuer- u. Zollfreiheit von dess. Schafffellgerberei I. 394.
Vicekreispolizeimeister, III. 1—16. — S. auch: Verbrecher.

Victualientaxen, III. 652. 654.
Vieh, Abhaltung deſſ. von den Eiſenbahnen V. 801. — Verſcharren des crepirten III. 806. — Nebenſteuer für das der Erbpächter in den Domainen aufgehoben I. 407. — an Ausländer verkauftes, Verſteuerung deſſ. I. 346.
Viehhäuſer auf den Dom.-Pachthöfen, deren Dimenſionen V. 10.
Viehmärkte, ſ. Boizenburg, Ludwigsluſt, Zarrentin.
Viehſteuer, Inſtruction zur Erhebung derſ. I. 349. — zahlen die Wismarſchen Schlachter im übrigen Lande nicht I. 368.
Viehtransporte, Verfahren in dabei ſich ergebenden Steuerdefraudationen I. 380. — Zu verzollende Paſſirſcheine über dieſ. I. 572.
Viehverſchneider, deren Steuerſatz V. 122.
Viehverſchnitt in den Domainen, Kammerconſens dazu I. 218.
Vigeſimen der ſtädt. Steuer, Berechnung derſ. I. 379. 382.
Vipperow, ſ. Erddammzoll.
Volksbewaffnung, Verbot eigenmächtiger IV. 650. — S. auch: Bürgerwehren.
Volkszählung, allgemeine, III. 974. 975. — der Juden IV. 187. 193.
Vollhüfner, ſ. Hofwehrſtücke.
Vollmacht, ſ. Proceßvollmacht.
Vorderſtädte, ſ. Städte.
Vorkäuferei, ſ. Aufkäuferei.
Vorleſungen, Bezahlung der Honorare für dieſ. von den Studenten IV. 210. 301. V. 1102. VI. 353. — S. auch: Advocatenexamen.
Vormünder, auswärtige, zur Beſtellung ſolcher bedarf es der landesherrlichen Conceſſion II. 147. — Berechtigung derſelben zur Prorogation des Forum VI. 16.
Vormundſchaftsforum, ſ. Erbſchaftsforum.
Vormundſchaftsſachen, II. 144—159. V. 307—316. VI. 77—79. — der Juden IV. 186. 193. VI. 77. — S. auch: Obervormundſchaft.
Vorſchußcapitalien, ſ. Hofwehrcapitalien.
Vorſchüſſe der Rechnungsbeamten I. 109. V. 40. — zu den Baukaſſen V. 48.
Vorſtellung, Motivirung der der Querel vorausgehenden VI. 39.

W.

Waaren, Inſtruction zur Erhebung der Steuer von denſ. I. 349. — S. auch: Stempelung, Steuerfreiheit.
Waarenſchau, ſ. Jahrmärkte.
Waarenſpecificationen müſſen die Steuerpflichtigen aufmachen I. 368.
Waarentransporte, Roſtocker, deren volle Verſteuerung bei fehlendem Acciſeſteuerſchein I. 384. — über Roſtock und Wismar gehende, ohne Paſſir- und Begleitſchein kein Tranſitogut V. 109.
Wachkoſten, militairiſche, II. 655.
„Wächter", dieſe Zeitſchrift ſollen die Aemter halten I. 24. — Poſtfreiheit der Redaction I. 703. — Anzeige von Entweichung und Verhaftung Verdächtiger und Vagabunden III. 94. — Mittheilung der Steckbriefe hinter nach Nord-America entflohene Perſonen an denſ. V. 488.
Wachtler zu Roſtock, Portoermäßigung für deſſ. Fabricate I. 711.
Wagen, Korn-, Bau- und Ackerwagen ſollen mit ihrer Ortsbezeichnung verſehen ſein III. 307. 314. 315. — Stellung derſ. zu den Jagden I. 218. — S. auch: Fuhrwerke, Straßen.
Wahlen und Wahlfähigkeit, ſ. Deutſches Reich, Kammer der Abgeordneten, Repräſentativverfaſſung.
Waiſenſtiftung, Herzogs Friedrich in Schwerin III. 56. — hat das privilegium pii corporis erhalten IV. 177.
Walkendorf, Aufhebung des Jahrmarkts III. 668.
Wanderbücher, III. 122—141. — werden auf im Auslande ertheilte Lehrbriefe nicht gegeben V. 907. — Regulativ wegen derſ. III. 123. 126. 127. — neues III. 129. VI. 340. 343. —

Verleger und Preis derſ. III. 126. — deren Verkauf aus der Hofbuchdruckerei III. 128. 129. — **Verbot** des Zwiſchenhandels der Handwerksälteſten mit denſ. III. 128. — Behörden zur Ertheilung derſ. III. 127. — Angabe der Reiſeroute in denſ. III. 127. — Beidruckung des Polizeiſiegels bei Viſirungen III. 128. — Weglaſſung unerheblicher Rügen in denſ. III. 128. VI. 345. — Regiſter über die Viſirungen derſ. III. 126. — S. auch: Geſellen, Reiſepäſſe.

Wandern der Geſellen, Verbot deſſ. nach Belgien, Frankreich und der Schweiz III. 611. — nach der Schweiz V. 907. — Das W. militärpflichtiger Handwerker III. 604. 605. 606. 607. 609. — unbedingte Erlaubniß dazu nach erlangtem Militairfreiſchein III. 607. — Erfüllung der Wanderzeit am Heimathsorte VI. 348. — S. auch: Geſellen, Zimmergeſellen.

Wanderſtälle, ſ. Einlieger.

Waren, privilegium pii corporis der Armenanſtalt daſ. IV. 178. — Veränderung im dortigen Kreisphyſicat VI. 368.

Warnemünde, ſ. Flagge.

Wartegelder werden nicht bewilligt IV. 924.

Waſſerheilanſtalten, III. 708. V. 931.

Waſſerrechtliche Beſtimmungen III. 413—603. V. 805—904. VI. 300—309. — S. auch: Entwäſſerung.

Waſſerſtraßen, Expropriationsgeſetz für dieſ. II. 159. 162. 163. — S. auch: Landeshülfe.

Wechſel, Stempelpflichtigkeit derſ. V. 129. — S. auch: Schreibensunerfahrene.

Wechſelarreſt, ſ. Militairperſonen.

Wechſelordnung, allgem. deutſche, V. 223.

Wechſelproceß, V. 382.

Wege, ſ. Communicationswege, Landſtraßen, Zollſtraßen.

Wegebeſichtigung, Inſtruction für die Behörden derſ. III. 293. — Diſtricte der Behörden III. 305. — Beſetzung der Behörden III. 306. — Wiedertheilname der frühern ſtändiſchen Mitglieder an denſ. IV. 766. — Koſten derſ., deren Liquidirung, Repartition und Erſtattung III. 302. 304. 306. 315. 316. 323. — Annahme von Monituren bei derſ. III. 302. — Tabellariſche Ueberſichten der Ergebniſſe derſelben III. 302. 306.

Wegeordnung, ſ. Landſtraßen.

Wegeſachen, III. 287—413. V. 727—804. VI. 352. 356. 357. 358. 362. 365. 366. 368. — S. auch: Chauſſeen, Communicationswege, Eiſenbahnen, Landſtraßen.

Wegweiſer, Abgabe des Holzes zu denſ. I. 275. — an den Communicationswegen V. 728. — an den Landſtraßen III. 290.

Wehnert, ſ. Repertorium.

Weibsperſonen, liederliche, deren Einlieferung ins Landarbeitshaus III. 55. VI. 356. — Bigilirung auf ausſchweifende und kranke III. 808.

Weidefreiheit der Bübner, Erſatz für dieſ. I. 74. — Veranſchlagung V. 26.

Weidefrevel, I. 320. VI. 131. — der Bübner und Einlieger I. 309.

Weiden, der Einlieger der Bübner I. 75. — der Einlieger in den Domainen, deren Veranſchlagung V. 26.

Weidenbandſtöcke, Producirung von Scheinen für die in die Städte eingebrachten I. 295.

Weidenpflanzungen, ſ. Holzanzucht.

Weine, von Roſtock abgeſandte, Poſtfreiheit der Begleitungsbriefe derſ. I. 702.

Weinhändler, Wismarſche und Roſtockſche, deren Portovermäßigung I. 707. 708. 709.

Weiße Farbe der Gebäude, ſ. Straßen.

Wendiſch-Priborn, Gerichtsſtand der dortigen Gehöfts- und Hauseigenthümer II. 207. — S. auch: Bauerſchaften.

Wendland, ſ. Kubiktabellen.

Werbungen für fremdes Militair II. 660. 670. V. 600.

Werthbriefe, ſ. Briefe.

Weſtphalen, Aufhebung des Abſchoſſes mit W. I. 584.

Wiedertäufer, Bigilirung auf eine Secte derſ. IV. 97.

Wieſchendorff, ſ. Oſtſeeſtrand.

Wieſen der Einlieger der Bübner I. 75.

Wild, Legitimation der daſſelbe transportirenden Perſonen I. 225. — bei Aufgabe auf die Poſt I. 611. — Transportkoſten deſſ. I. 222. 224.
Wilddiebe, Berechtigung der Hannover'ſchen Forſt- und Jagdbedienten gegen dieſ. I. 226.
Wilddieberei, ſtrafrechtliche Behandlung derſ. I. 226. — S. auch: Jagdfrevel.
Wildkälber, Preis derſ. I. 220.
Wildrechnungen, I. 224.
Wildtaxe, I. 220. 223. 225. V. 69. 71. — neueſte VI. 121.
Willkommen im Stock- und Zuchthaus, Abſtellung deſſ. II. 534.
Windelböden bei den von Hauswirthen zu übernehmenden Bauten V. 13.
Windel- u. Lehmſtaken, Veranſchlagung derſ. nach Stückzahl I. 136.
Winkelſchriftſteller, rechtsunkundige, Vigilirung auf dieſ. VI. 27.
Wismar, Appellationsinſtanz für W. II. 344. 345. 349. 351. — Curialien des Raths und des Conſiſtoriums II. 346. — Gewinnung des Bürgerrechts von den dortigen Eximirten V. 1139. — Pfandcontract mit Schweden wegen W. IV. 431. — Vergleich mit der Landſchaft wegen Ausgleichung der Kriegserleidungen IV. 576. — Stadtverfaſſung IV. 826. — Wahlgeſetz für die Bürgerrepräſentanten daſ. IV. 868. — Wahl und Zuſammenſtellung des Bürgerausſchuſſes daſ. V. 1140. — Verhältniß zu den von 1648 bis 1803 ergangenen Mecklenburgiſchen Landesgeſetzen II. 7. — Die dortigen Rathsherren ſollen nicht bei den dortigen ſtädtiſchen Gerichten advociren II. 310. — Hypothekenordnung der auf der Feldmark belegenen Erbpachtgüter II. 119. — von Smith'ſches Wohlthätigkeitsinſtitut in W. III. 909. — Aufhören der dortigen Zahlenlotterie III. 921. — Waarenverkauf im übrigen Mecklenburg, wiefern dabei Wismar'ſche Einwohner gleichgeſtellt ſind I. 380. — Aufhebung des Abſchoßzehnten mit W. I. 582. — S. auch: Absentium cura, Acciſe, Advocaten u. Procuratoren, Freiſchule, Geſindeordnung, Gewett, Gütergemeinſchaft, Interimsordnung, Juſtizcanzleien, Kirchenordnung, Licent, Niedergerichtsordnung, Prediger, Schiffe, Stadtbuchordnung, Viehſteuer, Weinhändler, Wittwenkaſſe.
Wismar'ſche geiſtliche Hebungen, forum für Streitigkeiten zwiſchen denſ. und ihren Pächtern II. 297.
Wittenberge, ſ. Elbſchifffahrt.
Wittwen der Hauswirthe, Fortſetzung der Wirthſchaft durch dieſ. I. 49. — während des Trauerjahrs VI. 107. — Ein Trauerjahr ſteht denſ. nur zu, wenn der Gehöftserbe minderjährig iſt VI. 376. — Gebühren bei Uebertragung von Gehöften an die der Hauswirthe I. 194. — S. auch: Kirchenökonomen, Küſter-W., Prediger-W., Schulmeiſter-W., W.-Inſtitut, Zollerheber.
Wittweninſtitut der Staatsdiener, prompte Zahlung der Beiträge von den Mitgliedern deſſ. IV. 916. — Pflicht zur Zahlung der Beiträge ſeit Antritt des Dienſtes IV. 917. — Meldung der zur Penſionserhebung berechtigten Wittwen IV. 917. — Aufnahmeclaſſen der Mitglieder des Criminalcollegiums IV. 916. — Aufnahme der Kreisphyſiker in daſſ. III. 706. — für Prediger und Schullehrer IV. 31. — Verhältniß des neuen zum alten IV. 33. — Verhältniß des Directoriums zur Kaſſe deſſ. IV. 33. — neues für Prediger, Schullehrer, Organiſten und Küſter IV. 33. — S. auch: Rathswittweninſtitut.
Wittwenkaſſe der Compagnieen der Krämer und Kaufleute in Wismar hat das privilegium pii corporis IV. 180. — der Domſchullehrer v. Güſtrow ebenfalls IV. 180. — der Unterofficiere hat die Rechte einer juriſtiſchen Perſon V. 600.
Wittwer, ſ. Trauerzeit.
Wochenblatt, officielles, Anordnung deſſ. III. 965. — Abdruck älterer Verordnungen in demſ. III. 966. — deſſ. Redaction III. 966. — deſſen Verhältniß zur Mecklenburgiſchen Zeitung III. 966. — heißt nunmehr Regierungsblatt V. 1054. — S. auch: Regierungsblatt.
Wohlthätigkeitsanſtalten, III. 909—921. V. 990—992. VI. 353.
Wohnſcheine auf beſtimmte Orte ſind für das Domanium verboten I. 80. — Gebühr für dieſ. I. 180. 182. — ſollen ohne genügende Gründe nicht verweigert werden IV. 89. — deren Faſſung als Erlaubnißſchein zum Heirathen in den Domanialämtern VI. 355. — S. auch: Copulation, Geſellen.
Wohnungen, friſch gemauerte und mit Schwamm behaftete, Vorſichtsmaßregeln bei denſ. III. 811. — im Domanium, Dispoſition des Amts über dieſelben I. 74. 80. V. 23. 25. 26.

— der Hauswirthe und Büdner I. 74. VI. 108. — S. auch: Dienstwohnungen, Predigerwittwen.

Wohnungsbedürftige, Unterbringung von Wintervorräthen derf. VI. 348.

Wohnungsräumung, sofortige Unterbringung der dies. verweigernden Armen III. 92.

Wollarbeiter, Unterstützungen derf. III. 631. — Einsendung der Stempel- und Zuwirkungslisten III. 634. — Der Unterstützungsfond für dies. hat das privilegium pii corporis erhalten IV. 177. — Prioritätsrechte der für Unterstützungsgelder angeschafften Geräthe der Wollarbeiter II. 450.

Wolle, Gewicht derf. bei der Verzollung I. 572. — der Rostocker Niederlage, deren Verzollung I. 393. 395. 578. — Bestimmungen wegen der Steuer- und Zollfreiheit der auf inländischen Märkten eingekauften I. 390. 391.

Wollfabricate, inländische, Accise- und Licentfreiheit der zur See ausgehenden V. 107. — Steuer- und Zollfreiheit der inländischen I. 389. 396. — Zollfreiheit derf. I. 572. 574. — S. auch: Einfuhrzoll.

Wollmärkte u. Wollniederlagen, III. 667—670. — Steuer- und Zollfreiheit derf. I. 389—391. 393. 395—397. — S. auch: Anleihen, Boizenburg, Güstrow, Wolle.

Woserin, Verkauf deff. I. 202.

Wrackholz, Verhältniß deff. zu Abfallholz I. 282.

Wucher, II. 515.

Wundärzte, III. 697—709. — dürfen keine Brech- und andere heftige Mittel anwenden III. 705. — keinen Schwefeläther und Chloroform V. 931. — Instruction für dies. wegen der bei armen Kranken in den Domainen anzuwendenden Arzneimittel III. 705. — S. auch: Aderlassen, Kreischirurgen.

Wurmkrankheit der Pferde, Belehrung über dies. III. 794. — S. auch: Frohner, Pferdekrankheiten.

Würtemberg, dessen Beitritt zur Gothaer Convention V. 650.

Z.

Zahlenlotterie in Wismar, aufgehoben III. 921.

Zählgeld, II. 464.

Zahlungen, Vermittelung von Z. zwischen Mecklenburg und Preußen durch die Posten V. 208. — der Aemter an Schreibensunkundige und an ganze Dorfschaften I. 87. — an Mehrere I. 110. — an und durch die Aemter I. 124. 126. 127. 131. — S. auch: Assignatarien, Assignationen, Besoldung, Frist, Geldsendungen, Magistrate, Postofficianten, Quittirung, Quittungen, Renterei, Stadtgerichte.

Zahlungstermin, s. Trinitatistermin.

Zahnärzte dürfen keinen Schwefeläther und Chloroform anwenden V. 931.

Zarrentin, Steuer- und Zollfreiheit der Kram-, Vieh- und Pferdemärkte V. 111. VI. 376.

Zehlendorf, Incamerirung I. 202.

Zeichenmaterialien, s. Bauanschläge.

Zeitpacht, s. Erbpacht.

Zeitpächter, Entschädigung derf. wegen des zu Kunst- und Wasserstraßen abgetretenen Grundeigenthums II. 162. — S. auch: Erbpacht, Pächter, Pachthöfe.

Zeitschriften und Zeitungen, davon soll immer ein Exemplar bei der Regierung eingereicht werden III. 937. — Berichte derf. über die Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen III. 939. — Administrative Unterdrückung derf. V. 1051. 1052. 1053. — S. auch: Bücherverbote. — Mecklenburgische Zeitung, s. Regierungsblatt, Wochenblatt.

Zeitungsdebit der Postämter I. 685—689. V. 196—200. — Versendung und Verbreitung von Probeblättern V. 197. 199. — Tausch- und Freiexemplare V. 197. 199. — Postaufschlag und sonstige Gebühren V. 198. 200. VI. 280. 282. — Den Zeitungen angelegte Brochüren V. 199.

Zeugeneid, in Untersuchungssachen V. 376. — dessen Zulässigkeit in Forstbruchsachen I. 316.

Zeugnißablegung, dazu sind fürstliche Diener in Officialsachen nicht verpflichtet II. 470. 471. — S. auch: Archivbedienten, Superintendenten.
Ziegel, Brenn- und Zählgeld für dies. I. 138. 167. V. 45. — Format und Brenngeld ders. I. 145. — Lieferung der zu den Forstgehöften nöthigen I. 137. — Veranschlagung ders. zu geistlichen Bauten IV. 131. V. 1095.
Ziegeleien in den Domainen, erweiterter Betrieb ders. I. 141. — Regulativ für dies. I. 143. — Rechnungsregister ders. I. 157. — Controle des Zieglers I. 158. 167. — Instruction zur Führung der Ziegeleirechnungen I. 162. — Verpflichtung der Domanialeingesessenen, ihren Bedarf davon zu nehmen I. 169.
Ziegen, Herabsetzung der städtischen Steuer ders. V. 105.
Zieglerlehrlinge, Alter der anzunehmenden III. 634.
Zieslübbe, Hufenstand dess. IV. 899.
Zimmerbesichtigung in den Domainen I. 132. 137. — Bei dens. die Eingesessenen wegen der Bauanträge zu instruiren V. 41. — vor dem Abzug der Pächter V. 44. — Strafen für die dabei sich ergebenden Contraventionen I. 137. 329. — Z. geistlicher Gebäude, Theilnahme der Forstinspectionsbeamten an ders. I. 239. IV. 176. — Dabei soll besonders auf gute Unterhaltung ders. gesehen werden IV. 132. — soll über vorschriftsmäßige Verwendung der Baumaterialien Auskunft gegeben werden IV. 138.
Zimmergesellen in Schwerin, Lohn ders. und Arbeitszeit III. 636. — sollen kein Holz von den Bauplätzen schleppen III. 638. 645. — sollen nicht selbständig Bauarbeiten übernehmen I. 177. III. 641. — Wanderzeit III. 645. — Arbeit ders. in den größeren Städten statt der Arbeit im Auslande III. 647. und in Doberan V. 908. — Lohntaxe V. 909.
Zimmermeister, deren vorgängige Prüfung III. 632. 633. — sollen keine Gesellen an Landmeister leihen III. 645.
Zinngießerämter in Schwerin und Güstrow, deren District III. 635.
Zinngießerwaaren, Krumbiegel'sche, Zollfreiheit ders. I. 575. — der Illies'schen I. 576.
Zinsen, von Hypothekenschulden, deren Priorität II. 23. — Welche Zinsen gleiche Priorität mit dem Capital haben II. 450. 452. — Priorität beim Indult II. 453. — S. auch: Concursgelder.
Zinsfuß, gesetzlicher, II. 10.
Zinsquittungen, Einsendung ders. an die Reluitionskasse Seitens der Aemter I. 87.
Zinsthaler, sechster, II. 10.
Zoll von Reisenden, s. Buckow. — S. auch: Scheffel, Schiffpfund, Transitowaaren.
Zolladministration, s. Steuer- und Zolladministration.
Zollämter, Haupt-Z., Gebühren I. 571.
Zollbediente, untere, deren Gerichtsstand VI. 19.
Zollbehörden, s. Steuer- u. Zollbehörden.
Zolldepartement, s. Steuer- und Zolldepartement.
Zollerheber, Gnadenzeit der Wittwen von solchen I. 571.
Zollfreiheiten u. Zollsätze, I. 572—579.
Zollfreipässe, gehörige Prüfung ders. I. 572. 575. — der Domanialhöfe V. 135. — Ritterschaftliche I. 573. V. 134. 135.
Zollregister, I. 571.
Zollregistratur, s. Registraturen.
Zollsachen, I. 569—582. V. 133—137. — Gebühren dabei I. 570. 571. V. 133. — S. auch: Steuer- und Zollsachen.
Zollsätze, s. Schiffpfund, Zollfreiheiten.
Zollschilling, für Passirzettel in Courant V. 133.
Zollstraßen, I. 579—582.
Zollverein, Verhältniß zu dems. I. 551—567. V. 132. 133. — Beitritt zu dems. mit der Enclave Rossow, Netzeband und Schönberg I. 552. — Cartel zwischen dem Preußischen u. Thüringischen Z. I. 558. — Beitritt von Baden zu dems. I. 561. — Beitritt von Nassau und Frankfurt zu dems. I. 562. — Dessen Erweiterung I. 567.
Zollvereinsstaaten, Postverhältniß I. 731. VI. 295.
Zollverhältnisse zu Holstein und Lauenburg I. 567. 568. V. 133. — zu Lübeck I. 568. 569.

Zollverwaltung, deren Vereinigung mit der Steuerverwaltung I. 571. — S. auch: Schwerin.
Zollwesen, s. Steuer- und Zolladministration.
Zollzettel, Gebührenfreiheit I. 570. — Den Fuhrleuten mitzugebende I. 570.
Zoll- u. Steuerfreiheiten, I. 389—398. V. 105—111.
Zschimmer, s. Seife.
Zuchthausstrafe, von Vollziehung ders. V. 472.
Züchtigung, körperliche II. 533. 534. V. 471. 477. 478. — bei Forstfreveln I. 316. V. 102.
Zündhütchen, Zurückweisung ders. von den Posten I. 602.
Zürich, s. Schweiz.
Zuschüsse zu den Amts- und Amtsbaukassen I. 128. — Liquidationen der Z. zum Brenn-, Zähl- und Meßgeld auf Kalk I. 157. — Deren Berechnung im Amtsgeldregister V. 39. — zu den Domanialschulkassen IV. 352. — S. auch: Hufensteuer.

Druck von Philipp Reclam jun. in Leipzig.

Syſtematiſch-chronologiſches

Verzeichniß

der

ſeit Anfang dieſes Jahrhunderts bis zum Ende des Jahres 1857

ergangenen

Mecklenburg-Schwerin'ſchen

Geſetze, Verordnungen und Reſcripte

mit Hinweis

auf Raabe's Geſetzſammlung für die Mecklenburg-Schwerin'ſchen Lande, zweite Folge, und das officielle Wochenblatt und Regierungsblatt.

Wismar & Ludwigsluſt.

Verlag der Hinſtorff'ſchen Hofbuchhandlung.

1859.

Inhaltsübersicht

zu dem

systematisch-chronologischen Register.

Seite

I. Cameralsachen.

Hauptrechnungswesen 1

A. Domanialsachen.

A. Verhältnisse der Domanialbeamten . . 1
B. Grenze der amtlichen und amtsgerichtlichen Sachen 4
C. Von den Domanialeingesessenen
1. Von den Hofpächtern 4
2. Von den Hauswirthen 5
3. Von den Erbpächtern 8
4. Von den Büdnern 9
5. Von den Einliegern und Häuslern . 10
6. Von der Freizügigkeit und der Aufnahme Fremder 10
D. Amtsrechnungswesen 11
E. Bauwesen 16
F. Außergerichtliche Amtssporteln . . . 21
G. Salzzwang 22
H. Incamerata 22
J. Kammeringenieure 23
K. Von der Pferdezucht und dem Landgestüte 24
L. Umfang, Hufenstand, Veräußerung und Verpfändung der Domänen 24
M. Polizeiliche und landwirthschaftliche Bestimmungen 25

B. Jagd- und Forstsachen.

A. Jagdsachen. 26
B. Forstsachen.
1. Verhältnisse der Forstbedienten . . 28
2. Bestimmungen zur Geschäftsordnung 28
3. Von den Holzfällungen und dem zu verkaufenden und unentgeltlich abzugebenden Holz, Torf und Forstnebenproducten 30
4. Holz- und Torfpreise 33
5. Maßregeln zur Erhaltung und Vermehrung der Forsten 34
6. Controle des Verkehrs mit Holz zur Verhütung von Holzdiebereien u. Steuerdefraudationen 34
7. Forstfrevel 36
8. Forstbauwesen 39

C. Steuer- und Zollsachen.

A. Steuersachen.
1. Ordentliche städtische Steuer . . . 40
Steuer- und Zollfreiheiten 44
2. Ordentliche Steuer der Ritterschaft, der Klöster, Kämmereien und Oekonomien 46
3. Ordentliche Steuer des Domaniums 47
4. Steuerverhältnisse der Stadt Rostock 48
5. Prinzessinsteuer 49
6. Außerordentliche Contribution . . . 49
7. Papierstempelsteuer 52
8. Erbsteuer 53
9. Karten- und Kalenderstempel . . . 53
10. Imposte 54
11. Steuer- und Zollverhältnisse zu Preußen und zum deutschen Zollverein . 55
12. Steuer- und Zollverhältnisse zu Holstein und Lauenburg 56
13. Steuer- und Zollverhältnisse zu Lübeck 56
B. Zollsachen 56
In specie: 1. Zollsätze und Zollfreiheiten 57
2. Zollstraßen 58
C. Nachsteuer oder Abschoß 59

D. Post- und Telegraphensachen.

A. Postsachen.
1. Verhältnisse der Postämter und -Officianten 60
2. Geschäftsordnung 61
3. Postdefraudationen 66
4. Postverlag 67

Seite

5. Bestimmungen zur Posttaxe . . . 67
In specie: a. Passagiergeld 68
b. Brief-, Geld- und Packettaxe . . 69
6. Extraposten, Couriere und Estafetten 70
In specie: Bestimmungen für einzelne Extrapostrouten 71
7. Zeitungsdebit der Postämter . . . 72
8. Postfreiheiten und Frankirungszwang.
In specie. a. Criminalsachen armer Inquisiten 73
b. Militär- und Gendarmeriesachen . 74
c. Steuer- und Stempelsachen . . . 74
d. Von den Scheinen zu einmaliger freier Post 75
e. Gegenseitige Postfreiheit der Mecklenburgischen und Preußischen Behörden 75
f. Sonstige Bestimmungen über Francozwang und sonstige Postfreiheiten 76
9. Portoermäßigungen 77
10. Postverhältnisse zum Ausland.
In specie: a. Zu Polen und Rußland 79
b. Zu Preußen 79
c. Zu Schleswig und Holstein . . . 80
d. Zum deutschen Postverein . . . 81
e. Zu verschiedenen andern Ländern . 81
B. Telegraphensachen 84

II. Justizsachen.

A. Civilrecht und Civilproceß.

A. Civilrecht 85
In specie: 1. Hypothekensachen . . . 87
In specie: a. Städtisches Hypothekenwesen 88
b. Ritterschaftliches Hypothekenwesen 90
c. Hypothekenwesen der Erbzinsleute, Bauern, Büdner und Häusler.
a. In den Domänen . . . 93
b. In den städtischen Kämmerei- und Oekonomiegütern 94
c. In den ritterschaftlichen Besitzungen 94
d. In den Besitzungen der Landesklöster 96
2. Erbschafts-, Vormundschafts- und Curatelsachen 96
3. Expropriationsgesetze 98
4. Fideicommißstiftungen 99
5. Von öffentlichen Auctionen . . . 100
6. Depositenwesen 100

Seite

7. Gesinderecht 100
8. Ausspielungen 101
9. Von den Hauspertinenzen und dem Retractsrecht 101
B. Civilproceß.
1. Gerichtsordnungen 102
2. Von den Richtern und den Gerichten 103
3. Vom Gerichtsstande 106
4. Von den Advocaten und Procuratoren 111
5. Von den Notarien 113
6. Verfahren im Civilproceß 114
7. Rechtsmittel 117
8. Gerichtsgebühren 119
9. Von der Execution 123
10. Actenversendung 125
11. Concursrecht und Concursproceß . . 126
In specie: a. Priorität der Forderungen 128
b. Vom Verkauf der Concursgüter . 130
c. Von den Concurskosten 131
d. Allgemeine Indulte 131
12. Vom Beweise 132

B. Criminalrecht und Criminalproceß.

A. Von den Criminalgerichten und deren Verhältniß zu einander 134
B. Forum und Competenz 135
C. Verbrechen und Vergehen 137
D. Von den Strafen 139
E. Processualische Bestimmungen . . . 140
In specie: 1. Rechtsmittel 142
2. Von den Gerichtskosten und den Bruchcassen 144
F. Criminalpolizeiliche Bestimmungen . . 147
G. Verhältniß zum Auslande 147

III. Militärsachen.

A. Militärgesetzbücher 149
B. Recrutirungssachen 149
C. Bestimmungen über die Verhältnisse der Militärpersonen 152
D. Von Deserteuren, Refractären und Beurlaubten 155

IV. Polizeisachen.

A. Gendarmerie und Vicekreispolizeimeister 158
B. Landarbeitshaus 159
C. Von Armen, Heimathlosen, Vagabonden, Transportanden und Bettlern 162
In specie: A. Verhältnisse zu fremden Staaten hinsichtlich der Armen, Heimathlosen, Transportanden ꝛc. . . . 167
B. Von Auswanderern 170

Seite

D. Paßwesen 171
In specie: A. Von Kundschaften und Wanderbüchern 173
B. Von den Paßkarten und vom Verhältniß zum Auslande in Bezug auf das Paßwesen 174
E. Feuerpolizei und Assecuranzen . . . 176
In specie: A. Bestimmungen für die Städte 177
B. Ritterschaftl. Brandassecuranzen . 179
C. Feuerpolizei und Assecuranz für die Domänen 179
D. Sonstige Assecuranzen . . . 182
F. Wegesachen.
A. Unchaussirte Straßen 182
B. Chausseen 187
C. Brücken- und Erddammzölle . . . 192
D. Eisenbahnen 192
G. Wasserrechtliche Bestimmungen u. Schiffahrtssachen 195
In specie: A. Seeschifffahrt 195
B. Flußschifffahrt 198
C. Schweriner See 201
H. Gewerbliche und Handwerkssachen.
A. Allgemeine Bestimmungen 201
B. Bestimmungen wegen der einzelnen Gewerke und Gewerbe 203
I. Handelssachen 206
In specie: A. Von den Probenreitern . 208
B. Von Jahr- und Wollmärkten . . 209
K. Medicinalwesen.
A. Medicinalordnung, Medicinalcommission, Medicinaltaxe 210
B. Von den Kreisphysikern, Aerzten und Wundärzten 210
C. Von den Hebammen 212
D. Von den Arzneimitteln und den Apotheken 212
E. Von den Geisteskranken 215
F. Von den Menschenblattern 216
G. Einlieferung von Cadaver an das anatomische Institut zu Rostock . . . 217
H. Von der Thierarzneischule und den Thierärzten 218
J. Von der Schafräude und den Schafpocken 218
K. Von den Krankheiten der Pferde . . 219
L. Von den Krankheiten des Rindviehes 220
M. Medicinalpolizeiliche Bestimmungen 221
L. Münzsachen 222
M. Ritterschaftlicher Creditverein 226
N. Leihhäuser 226
O. Einzelne Wohlthätigkeitsinstitute . . . 227

Seite

P. Lotterien und Spielbanken.
A. Lotterien 227
B. Spielbanken 228
Q. Sparcassen und Banken 228
R. Literarische Polizei 229
In specie: A. Vom Nachdruck.
1. Allgemeine Bestimmungen . . . 230
2. Privilegien gegen den Nachdruck u. den Debit des Nachdrucks . . . 230
B. Verbote von Büchern und Zeitschriften.
1. Allgemeine Bestimmungen . . . 231
2. Einzelne Verbote 231
C. Von dem Landesintelligenzblatt, dem officiellen Wochenblatt, der Mecklenburgischen Zeitung, dem Norddeutschen Correspodenten und dem Regierungsblatt 233
S. Verschiedenartige polizeiliche Bestimmungen 234
In specie: A. Straßenpolizei 237
B. Baupolizei 237

V. Kirchensachen.

A. Von den Kirchenordnungen und dem Kirchenregiment 238
B. Von den geistlichen Aemtern und Dienern 238
C. Vom Gnadenjahr, Wittwen- und Trauerpfenninginstitut 240
D. Von den Candidaten der Theologie . 241
E. Von den Kirchen und zu kirchlichen Zwecken bestimmten Gegenständen 242
F. Von den Kirchspiel- und Parochialgrenzen 242
G. Von der Sabbatsfeier 242
H. Vom Gottesdienste und gottesdienstlichen Tagen 244
I. Von geistlichen Handlungen 244
In specie: A. Taufe 244
B. Communion, Katechisation und Confirmation 245
C. Begräbnißsachen 245
D. Verlöbnißsachen und sonstige eherechtliche Bestimmungen 245
K. Von fremden christlichen Confessionen und Secten 247
L. Vom Kirchenbuch und kirchlichen Zeugnissen 247
M. Vom Kirchengute und dessen Verwaltung 249
N. Von Kirchen- und Pfarrbauten . . . 250
O. Das privilegium pii corporis haben erhalten 252
P. Aus den Kirchenärarien anzuschaffende Schriften 253
Q. Bürgerliche und kirchliche Verhältnisse der Juden 253

Führung des Protokolls durch den Beamten bei Theilnahme von Forstbeamten an der Verhandlung. 19. Juni 1825. I, 12.

Manuale und Diarien verstorbener Rechnungsführer gehören zur Amtsregistratur. 8. August 1825. I, 12.

Anleitung der Auditoren zu Schätzungsrevisionen. 5. Januar 1828. I, 13.

Sang der Forstbeamten im Amtsverkehr. 29. August 1828. I, 13.

Lieferung von Schreibmaterialien für die Aemter. 9. April 1829. I, 13.

Zum Protokollführen bei Beeidigungen gehören zu arbeitende Personen. 17. August 1829. I, 13.

Anrechnung der Beamten in eine höhere Klasse nach der Anciennität. 20. Februar 1830. I, 14.

Sache der Unterschriften der Rentmeister und Landrentmeister in Amtssachen. 6. Januar 1831. I, 14.

Einrichtung der Journale für Beamte. 14. October 1831. I, 14.

Einrichtung der Protokolle bei gemeinschaftlichen Verhandlungen von Amt und Forst. 23. December 1831. I, 14.

Einreichung der Eingaben an die Kammerregistratur durch die Beamten. 18. Januar 1832. I, 15.

Verhältniß der Amts-, Forst- und Baubehörde bei Ueberweisungen von Baubedürfnissen. 26. Juli 1832. I, 15.

Besorgung von Arbeiten durch die Aemter. 5. November 1832. I, 15.

Einrichtungen und Verfahren der Aemter. 4. Mai 1833. I, 15.

Verpflichtung zur Einsendung auch der amtsgerichtlichen Akten an die Kammer. 5. October 1833. I, 15.

Journale für die Aemter und Aemter. 9. December 1833. I, 15.

Anciennität der Aemter. 14. Januar 1834. I, 16.

Verfahren zur Hebung der Stammeinnahme bei den Amtsbehörden. 27. März 1834. I, 16.

Akten über die Anstellungen und Qualifikationen der Aemter. 6. November 1834. I, 16.

Anzeige der zu Amts- und Forstsachen ausgewählten Locomobile durch die Beamten. 25. November 1834. I, 16.

Einreichung der Eingaben der Amtsbehörden an die Kammer. 15. December 1835. I, 17.

Anleitung, Anstellung und Besoldung der Amtsaktuare. 15. Januar 1836. I, 17. G. S. 1836, 6.

Abgeändert durch die Verordnung vom 27. September 1837. II, 280. G. S. 1837, 37.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 11. Juli 1854. VI, 165. Bkl. 1854, 25.

Abhörung aller auf Dienstgebühren Wegen bezüglichen Akten abgehender Beamten an der Registratur. 4. Juli 1836. I, 21.

Aufgabe der Amtsakten an der Registratur vor dem Antritt von Reisen Seitens der Beamten. 24. August 1836. I, 21.

Rücksichten bei Anstellung von Dienstgehülfen bei den Departements der Kammer. 2. August 1837. I, 21.

Verbot der Gelderhebungen in den Domänen durch die Landreiter. 25. October 1837. I, 21.

Von den Knöpfen an den Uniformen der Beamten. 28. Februar 1838. I, 22.

Zahlung des Chausseegeldes bei Officialreisen der Beamten. 13. Juni 1838. I, 22.
Erläutert durch die Verordnung vom 11. September 1838. I, 23.

Rangverhältnisse der Amtsauditoren und Bauconducteure. 15. Juni 1838. I, 22.

Zahlung des Chausseegeldes ex propriis von den Beamten auf Dienstreisen. 11. September 1838. I, 23.

Verhältnisse der Amtsprotokollisten. 3. April 1839. I, 23.

Bei Beschwerden der Amtseingesessenen sollen die Beamten sie selbst hören und bescheiden. 6. Mai 1839. I, 24.

Anschaffung der Zeitschrift „Der Wächter" bei den Domanialämtern. 27. Januar 1840. I, 24. O. W. 1840, 5.

Von den Beamten selbst aufzunehmende Protokolle und Registraturen. 3. März 1840. I, 25.

Verbot an die Amtssubalternen den Amtseingesessenen in Sachen landesherrlichen Interesses Suppliken anzufertigen. 9. März 1840. I, 25.

Fixirung des Gehalts sämmtlicher Amtsbediente. 17. März 1840. I, 25.

Rangirung der Mitglieder der zu einer Behörde zusammentretenden Domanial-, Forst- und Baubeamten. 29. April 1840. I, 26. O. W. 1840, 19.
Aufgehoben durch die Verordnung vom 27. September 1845. V, 1. O. W. 1845, 27.

Inspection der Amtsregistraturen durch den Archivar Lisch Zwecks Asservirung geeigneter Amtsacten im Archiv. 14. Juli 1840. I, 26.

Fuhrkosten für Dienstreisen der Beamten im Amte selbst. 23. December 1840. I, 26.

Verbot der Mitnahme amtlicher Papiere von einem Amt zum andern Seitens versetzter Beamten. 23. März 1841. I, 26.

Rangirung der Domanial-, Forstinspectionsbeamten und Baubeamten untereinander. 27. September 1845. V, 1. O. W. 1845, 27.

Maßregeln zur Ausbildung der Auditoren in oeconomicis. 16. März 1846. V, 2.

Theilung der Geschäfte bei den Aemtern und Beschränkung des Collegial- und schriftlichen Betriebs auf das Nothwendige. 2. November 1846. V, 2.

Kammercanzleisporteltaxe. 22. April 1848. IV, 937. O. W. 1848, 23.

Grundsätze zur Herbeiführung größerer Selbstständigkeit der Beamten. 31. August 1850. V, 3.

Sammlung der Circularverordnungen bei den Aemtern. 18. September 1850. V, 3.

Eröffnungen, die den Seitens der Aemter an den Dienst zu weisenden Angestellten bei der Dienstanweisung und Vereidung zu machen sind. 18. Februar 1851. V, 4.

Reisevergütung für Beamte und geschäftsführende Auditoren, welche keine Fouragegelder beziehen. 22. August 1851. V, 4.

Allgemeine Bestimmungen über das Dienstverhältniß der Amtsrendanten. 4. September 1851. V, 4.

Bestimmungen wegen der Directorialgeschäfte, Befugnisse und Verpflichtungen bei den Aemtern. 24. September 1851. V, 5.

Vorschriften wegen der Erfordernisse und Fähigkeiten anzunehmender Amtsdiätare. 20. December 1851. V, 9.

Anstellung und Beförderung der Amtsauditoren. 11. Juli 1854. VI, 105. Rbl. 1854, 28.

Anmerkung. Vergl. auch die Verordnungen unter der Rubrik: Verhältnisse der Behörden und Staatsdiener, VII, D.

B. Grenze der amtlichen und amtsgerichtlichen Sachen.

Competenz der Administrativ- und Justizbehörden bei Auseinandersetzung der Erben eines Hauswirths. 14. November 1805. I, 27.

Verbot oberrichterlicher Verfügungen in reinen Amtssachen. 17. März 1806. I, 27.

Die Bestimmung der sogenannten halben Hochzeit der Hauswirthstöchter ist Administrativsache. 6. October 1808. I, 28.

Nach der Verfassung der Domanialämter haben sie zugleich administrative und gerichtliche Functionen. 27. September 1828. I, 28.

Grenzsachen der Bauernhufen sind administrativer Natur, sind mithin Kammer- und Amtssache. 27. Juli 1829. I, 29.

Das Halten auf die Erfüllung der Dorfcontracte ist Amtssache. 29. October 1831. I, 29.

Unterscheidung der Justiz- und Administrativsachen bei den Aemtern und der gegen das Amt oder den Beamten zu erhebenden Klagen. 30. Juni 1837. I, 29.

Die Bestimmung des Altentheils der Büdner gehört zur gerichtlichen Cognition. 29. Juni 1841. I, 30.

Differenzen über Leistungen und Emolumente der Hoftagelöhner gehören vor das Amt. 15. September 1846. V, 9.

C. Von den Domanialeingesessenen.

1. Von den Hofpächtern.

Nichtbeachtung der Gesuche um Pachtprolongationen. 10. Mai 1805. I, 31.

Unbedingte Verlicitirung aller abgelaufenen Kammerpachtungen. 24. Mai 1805. I, 31.

Verhältniß der Afterpächter zum Amt und zur Kammer. 7. Juli 1807. I, 31.

Zuziehung von Forstbedienten bei Ablieferung von Kammerpachtungen. 20. April 1813. I, 31. O. W. 1813, 19.

Taxe zur Veranschlagung der nach den Grundsätzen des Landesvergleichs bonitirten Domanialhöfe. 5. December 1815. I, 32.

Preis der Inventariensaaten und des Pflueglohns für die Domanialpachthöfe. 2. Januar 1819. I, 33. O. W. 1819, 3.

Preis des Hafers als Inventariensaat für die Pachthöfe. 17. Juni 1824. I. 33.

Specificirung der Nebensteuer in den neuen Contracten über Domanialpachthöfe. 13. Januar 1826. I, 33. O. W. 1826, 3.

Von dem Saatkorn, der Furchenzahl und der Ackerbestellung bei ihren Inhaber wechselnden Domanialpachthöfen. 9. Januar 1829. I, 33.

Verhältnisse der Katenleute zu den Gutspächtern. 28. Januar 1831. I, 34.

Von den Brücken auf dem Acker und in den Communicationswegen bei Domanialpachtungen. 13. September 1836. I, 34.

Verbot eigenmächtiger Bauten Seitens der Domanialpächter. 14. November 1840. I, 34.

Von dem Befriedigungsmaterial für die Pachthöfe. 14. December 1841. I, 34.

Von den Viehhäusern auf den Pachthöfen. 16. October 1845. V, 10.

Inventarien von den Gebäuden der Domanialpachthöfe und Mühlen. 25. October 1845. V, 10.

Situationspläne von den Domanialpachthöfen und Mühlen. 16. Mai 1846. V, 11.

Ansprüche abziehender Domanialpächter hinsichtlich der Gebäude. 8. December 1847. V, 11.

Von Berechnung des Postportos für Pachtgelder. 27. Juni 1848. V, 11.

Einrichtung der Katenwohnungen auf den Pachthöfen. 23. Juli 1849. V, 12.

Die Hofinventarien sind nur in Reinschrift und zum Zeichen der Anerkennung des Pächters mit dessen eigenhändiger Unterschrift an die Kammer einzureichen. 20. December 1849. V, 12.

2. Von den Hauswirthen.

Recht auf die Eichen, die sich auf den Wohrten der Hauswirthe finden. 28. September 1802. I, 34.

Verhältniß der Altentheilskaten und der größer oder geringer werdenden Inventariensaaten. 27. Februar 1806. I, 35.

Einreichung von Verzeichnissen gesammter Hofwehren und Inventarien in den Domänen. 7. März 1806. I, 35.

Aufzählung der Hofwehrstücke eines Vollhüfners. 9. April 1806. I, 37.
Erläutert durch das Rescript vom 29. Juli 1819. I, 42.

Einreichung jährlicher Listen der erstgeborenen Hauswirthssöhne. 19. December 1807. I, 37.

Verkauf der herrschaftlichen Hofwehren an die Hauswirthe. 12. Januar 1808. I, 37.

Taxation des Superinventariums der Hauswirthsstellen bei Veränderung in der Person des Gehöftsinhabers. 18. Juni 1808. I, 37.

Berichterstattung vor Bestellung von Interimswirthen in Hauswirthsstellen. 1. November 1808. I, 38.

Regulativ für die annoch zu gestattenden Interimswirthschaften. 3. December 1810. I, 38.
Erläutert durch die Verordnung vom 22. October 1839. I, 59. O. W. 1839, 42.

Veranschlagungsprincipien bei den nach Grundsätzen des Landesvergleichs bonitirten Domanialhufen. 7. December 1815. I, 40.

Die Gehöfte in den Amtsdörfern sollen jedes seine Nummer erhalten. 23. Februar 1816. I, 42.

Verbot von den Hauswirthsländereien etwas in Afterpacht zu nehmen. 30. October 1817. I, 42.

Sistirung der Execution statt Angreifung der herrschaftlichen Hofwehr auf den Hauswirthsstellen. 28. September 1818. I, 42.

Was zu einer vollständigen herrschaftlichen Hofwehr gehört. 29. Juli 1819. I, 42.

Vorschriften über die Wahl der Dorfschulzen. 27. Juli 1822. I, 42.

In dubio sind alle Inventarienstücke der Hauswirthsstellen zur Hofwehr zu rechnen. 6. September 1823. I, 43.

Rücksichten bei Bestimmung der Altentheile und Abfindungen aus den Hauswirthsstellen. 29. November 1823 I, 43.

Die Abfindungen nachgeborener Kinder der Hauswirthe sind keine Reallast. 6. Januar 1824. I, 43.

Verbot der Veränderung der Gehöftsnummern in den Domanialdörfern. 23. März 1824. I, 44. O. W. 1824, 14.

Beifügung der Gehöftsnummer bei den Vorträgen über einzelne Hauswirthsstellen. 21. Februar 1825. I, 44. O. W. 1825, 8.

Abmeierung des den vorschriftsmäßigen Revers verweigernden abgebrannten Hauswirths. 7. März 1828. I, 44.

Dauer der Interimswirthschaft auf den Hauswirthsstellen. 11. September 1828. I, 44.

Von den abschläglichen Zahlungen der Hauswirthe auf die käuflich erworbenen Gehöftsinventarien. 27. December 1828. I, 44.

Grundsätze zur Bestimmung der herrschaftlichen Hofwehr der Hauswirthsstellen. 18. Februar 1829. I, 45.

Von dem Ausspruch für die Geschwister des Hauswirths. 23. December 1829. I, 46.

Aufführung der Ausbrödung in den Hofwehrinventarien. 18. Januar 1831. I, 47.

Vom Angriff der Ausbrödung bei Executionen gegen den Hauswirth. 29. October 1831. I, 47.

Uebereinstimmung der Nummern der Hufen und der Gehöfte bei Separationen von Dorffeldmarken. 12. Januar 1832. I, 47. O. W. 1832, 3.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 9. October 1852. V, 14.

Das bis zur nächsten Ernte zur Wirthschaft Erforderliche gehört zur Hofwehr der Hauswirthsstelle. 29. März 1832. I, 47.

Von der Revision der Contractserfüllungen auf den Hauswirthsstellen. 5. November 1833. I, 47.

Von den Dorfcontracten in den Domänen soll jährlich eine gleiche Zahl zu Ende gehen. 8. Juli 1834. I, 48.

Von Berechnung und Unterbringung der Hofwehrcapitalien. 3. October 1834. I, 48.

Ablösungsgeld der Altentheiler für den Mahlzwang. 7. Juli 1835. I, 48.

Von der Nachfolge der Töchter in die Hauswirthsstellen. 21. August 1835. I, 48.

Von der Pachtremission für die Hauswirthe in den Domänen wegen Sturmschaden. 18. September 1835. I, 49.

Fortsetzung der Gehöftswirthschaft durch die Mutter mit den Kindern. 17. October 1835. I, 49.

Gehöftsabfindungen erfordern den Consens der Kammer und sind Administrativsache. 9. Juni 1836. I, 49.

Von dem Genuß der Schulzenländereien. 30. Juni 1836. I, 49.

Von der Nachfolge in die Hauswirthsstellen. 25. October 1836. I, 49.

Von Remission und Creditirung der Pacht der Hauswirthe. 12. November 1836. I, 50.

Die Aussteuer der Kinder mit Betten ist keine Gehöftslast. 6. Januar 1837. I, 51.

Von der Aussteuer der Kinder eines Hauswirths. 15. Januar 1837. I, 51.

Uebergang der eigenthümlichen Hofwehren auf den Gehöftserben. 4. März 1837. I, 55.

Von der Nachfolge der Kinder abgemeierter Hauswirthe. 10. August 1837. I, 56.

Verhältniß der Aussteuer zu der herrschaftlichen Hofwehr der Hauswirthsstellen. 12. August 1837. I, 56.

Die Kauffumme für die Hofwehr verbleibt den Gehöftserben. 2. Februar 1838. I, 56.

Vom Einfluß des Eigenthums der Hofwehr auf Leistung der reservirten Extradienste. 20. Februar 1838. I, 57.

Von den einzureichenden Entwürfen der Hauswirthscontracte. 25. Mai 1838. I, 57.

Beseitigung der Kriegserleidungsforderungen der Hauswirthe. 18. Januar 1839. I, 57.

Reservirung des Rechts der Feststellung des Altentheils bei den Gehöftseinweisungen der Hauswirthe. 16. März 1839. I, 58.

Classificirung der Hauswirthe Zwecks Bestimmung ihrer Prästationen. 21. März 1839. I, 58.

Vom Angriff des Superinventariums der Hauswirthe in Executionsfällen. 9. April 1839. I, 59.

Abstellung des Kornsäens für die Altentheiler. 2. Mai 1839. I, 59. O. W. 1839, 19.

Die Scheffelzahl bei Classificirung der Domanialbauerhufen drückt das Minimum aus. 19. Juni 1839. I, 59.

Verfahren mit den Hofwehr- und Vorschußcapitalien und mit der Ueberpacht der Hauswirthe. 22. October 1839. I, 59. O. W. 1839, 42.

Zusatzverordnung vom 14. December 1840. I, 62.

Von den verschiedenen Arten der Gehöftsschulden der Hauswirthe. 9. März 1840. I, 60.

Größe der zu den Domanialbauerhufen gehörenden Gärten. 10. März 1840. I, 61.

Von Aufnahme der Inventarien auf den Gehöften der Hauswirthe. 22. August 1840. I, 61.

Rücksichten bei Bestimmung der Aussteuern und Abfindungen aus Domanialbauerstellen. 27. October 1840. I, 62.

Verfahren mit den Hofwehr- und Vorschußcapitalien und mit der Ueberpacht der Hauswirthe. 14. December 1840. I, 62.

Die Illatenforderung der Ehefrau des abtretenden Hauswirths. 29. Juni 1841. VI, 106.

Von den Gehöftsinventarien, Anweisungen und Auseinandersetzungen bei den Hauswirthsstellen. 4. Februar 1846. V, 12.

Erläutert durch die Verordnung vom 30. Mai 1850. V, 14.

Kammeracten über die einzelnen Bauergehöfte. 1. December 1846. V, 13.

Altentheil der Interimswirthe und ihrer Ehefrauen. 2. September 1847. VI, 106.

Von den Windelböden bei von den Hauswirthen zu übernehmenden Bauten. 30. Juni 1849. V, 13.

Contractliche Vorschriften über die Bewirthschaftung der Bauerhufen. 3. Juli 1849. V, 14.

Fortsetzung der Wirthschaft durch die Wittwe während des Trauerjahrs. 8. Januar 1850. VI, 107.

Verzeichnung der Gehöftsfamilien bei Aufnahme der Inventarien von Bauergehöften. 30. Mai 1850. V, 14.

Anspruch der Altentheilerinnen auf Heu und Stroh. 15. October 1851. VI, 107.

Von abgesonderten Schweineställen auf Bauergehöften. 15. December 1851. V, 14.

Verhandlungen über Altentheilsleistungen aus den Gehöften. 7. Februar 1852. VI, 107.

Vermiethung der Altentheilswohnung durch den Hauswirth. 31. Juli 1852. VI, 107.

Von den Gehöfts- und Hausnummern bei den Hauswirthsstellen und Büdnereien. 9. October 1852. V, 14.

Ein Trauerjahr steht der Hauswirthswittwe nur bei Minderjährigkeit des Gehöftserben zu. 24. Juli 1855. VI, 376.

3. Von den Erbpächtern.

Ermittelung des Durchschnittspreises des Roggens zur Feststellung der Erbpacht und der Grundheuer. 7. Januar 1820. I, 62. O. W. 1820, 3.

Verpflichtung der Erbpächter zu den aus der Amtsverbindung folgenden Communalprästationen. 1. April 1820. I, 63.

Förderung der Vererbpachtung aller Bauernhufen. 4. April 1820. I, 63.

Einreichung der Originalprotokolle bei zu confirmirenden Vererbpachtungen. 12. Juli 1836. I, 64.

Einreichung originalisirter Reinschriften der auf Vererbpachtungen sich beziehenden Protokolle. 27. Juli 1836. I, 65.

Einreichung von Verzeichnissen aller Erbpachtstücke Seitens der Aemter. 24. December 1836. I, 65.

Zeitige Ausführung der in den Domänen zu beschaffenden Vererbpachtungen. 3. Juni 1837. I, 65.

Zahlung der Erbstandsgelder für Domanialgrundstücke in Reluitionscassenobligationen. 25. October 1837. I, 65.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 7. Juni 1850. V, 15.

Von der Feuerung für die Miethseinwohner der Erbpächter in den Domänen. 3. April 1838. I, 65.

Bei der Erbpacht findet keine Remission Statt. 24. Juli 1838. I, 66.

Verpflichtung der Erbpächter zur Weiterbesorgung der Amtscirculare. 15. Juni 1839. I, 67.

Von dem Laudemium von Domanialerbpachtstücken bei mehren Erben. 13. Juni 1840. I, 67.

Durchschnittspreis des Roggens zur Feststellung des Canons, der Grundheuer und der Erbpacht. 17. März 1842. I, 67. O. W. 1842, 11.

Confirmation der Privilegien, Erbpachtcontracte ꝛc. beim Regentenwechsel. 4. April 1842. I, 67.

Bekanntmachung der Boizenburger Kornpreise von 1837. 13. April 1842. I, 68. O. W. 1842, 17.

Von Nachsuchung der Confirmation der Erbpachtcontracte und Erhebung der Landemien. 23. August 1842. I, 68.

Von den Interimswirthschaften auf Erbpachtgehöften. 21. December 1842. I, 68.

Preis des Roggens bei Berechnung des Geldcanons für Erbpachtstücke. 22. März 1848. V, 15.

Von Zahlung der Kauf- und Erbstandsgelder. 7. Juni 1850. V, 15.

Weitere Vererbpachtung der Bauergehöfte. 16. Juli 1850. V, 15.

Grundsätze für die Taxe der Gebäude auf zu vererbpachtenden Bauergehöften. 8. März 1851. V, 16.

4. Von den Büdnern.

Verbot des Pferdehaltens für die Büdner. 30. Januar 1808. I, 68. O. W. 1815, 17. Modificirt hinsichtlich separirter Büdner durch die Verordnung vom 2. Februar 1825. I, 69. O. W. 1825, 5.

Regulativ über die Verhältnisse der Büdner. 8. April 1809. I, 68.

Bericht über die Erbfolge in den Büdnereien. 29. Juli 1815. I, 69. O. W. 1815, 32.

Verbot der Parcelirung älterer Büdnereien. 29. Januar 1825. I, 69. O. W. 1825, 6.

Erlaubniß zum Pferdehalten für separirte Büdner. 2. Februar 1825. I, 69. O. W. 1825, 5.

Armengeld der Büdner, welche zugleich ein Handwerk betreiben. 20. Februar 1825. I, 70.

Unterscheidung der vor und nach der Verordnung vom 8. April 1809 angesiedelten Büdner. 4. Februar. 1828. I, 70.

Von den in den Büdnereien reservirten Einliegercompetenzen. 19. September 1834. I, 70.

Grundsätze zur Veranschlagung der Büdnerländereien. 4. November 1835. I, 71.

Veranschlagung der Zeitpachtländereien der Büdner. 24. Januar 1838. I, 71.

Bei Errichtung neuer Büdnereien zum Grunde zu legende Bedingungen. 27. September 1838. I, 71.

Abrundung des etwa künftig zu erhöhenden Büdnercanons. 2. November 1838. I, 74.

Abminderung des Canons der Büdner für die verlorene Weidefreiheit. 11. November 1840. I, 74.

Von der Erbfolge in Büdnereien. 23. November 1841. I, 74.

Disposition der Domanialämter über leerstehende Wohnungen in den Büdnereien. 22. April 1842. I, 74.

5. Von den Einliegern und Häuslern.

Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Einlieger, namentlich über die Verpachtung des nöthigen Ackers an dieselben. 10. October 1838. I, 74.

Die Pacht von Weide und Wiese ist keine nothwendige Bedingung bei Ansetzung von Einliegern. 12. November 1838. I, 75.

Von Veranschlagung der den Einliegern zu verpachtenden Ländereien. 14. Febr. 1839. I, 76.
Verändert durch die Verordnung vom 7. März 1851. V, 25.

Bedingungen für die Miethsländereien der Einlieger. 22. October 1839. I, 76.
Aufgehoben durch die Verordnung vom 28. Januar 1851. V, 24.

Volljährigkeit der in den Domänen um Niederlassung nachsuchenden Einlieger. 6. Februar 1844. V, 22.

Ansetzung von Häuslern oder von Tagelöhnern mit eigenem Hause in den Domänen. 18. Mai 1846. V, 17.

Von den den Häuslerwohnungen in den Domänen zu gebenden Nummern. 16. Juli 1847. V, 20.

Zuweisung von Gartenkaveln an Tagelöhner und Einwohner ohne Grundbesitz in den Domänen. 11. April 1848. V, 22.

Von den Bedingungen für die an Einlieger zu überlassenden Ländereien. 7. September 1848. V, 23.

Vorschriften wegen der Häuslerbriefe. 8. December 1849. V, 20.

Heranziehung der Einlieger zu den Kirchen- und Schulbauten und zu den Communallasten. 12. Mai 1850. V, 23.

Einrichtung der Häuslerhäuser. 24. Mai 1850. V, 21.

Strenge Beobachtung der genehmigten Bauriſſe durch die Häusler. 22. September 1850. V, 21.

Bedingungen für die Miethsländereien der Einlieger. 28. Januar 1851. V, 24.

Von Veranschlagung der Einliegerländereien. 7. März 1851. V, 25.

Veranschlagung der Weide für das Vieh der Einlieger. 7. Juli 1851. V, 26.

6. Von der Freizügigkeit und der Aufnahme Fremder.

Bedingungen der Aufnahme fremder Personen in das Domanium. 28. Juni 1809. I, 78. O. W. 1815, 39. O. W. 1826, 45.
Diese Verordnung ergreift auch die Unterpächter auf Domanialhöfen. 3. August 1826. I, 78.

Verbot der Beschränkung der Freizügigkeit in den Domänen durch Forderung von Heimathsreversen. 29. December 1834. I, 79.

Verbot der Forderung von Cautionen bei Gewährung der Niederlassung. 29. December 1834. I, 79.

Bei der Aufnahme der Einlieger von den Aemtern zu nehmende Rücksichten. 15. Januar 1836. I, 79.
Modificirt durch die Verordnung vom 12. November 1838. I. 75.

Bedingungen der Aufnahme der Eltern von Domanialeinliegern bei denselben. 20. Januar 1837. I, 80.

Verbot der auf bestimmte Orte lautenden Wohnscheine wegen der Freizügigkeit im Domanium. 17. März 1838. I, 80.

Disposition des Amts über leerstehende Miethswohnungen des Eingesessenen. 23. Juli 1838. I, 80.

Grundsätze in Betreff der Ausstellung von Heimathsreversen. 17. Januar 1839. I, 81.

Möglichste Vermeidung des Ertheilens von Heimathsreversen Seitens der Domanialämter. 3. Juli 1841. I, 81.

Zu den auf ritterschaftlichem oder städtischem Gebiet wohnenden Chausseewärtern der Staatschausseen sollen nur Leute genommen werden, die im Domanium bereits wohnen. 27. Juli 1850. V, 26.

Controle der verfügbaren Wohnungen zur Beurtheilung der Zulässigkeit beantragter Niederlassungen. 24. December 1851. V, 26.

Von der Niederlassung auf den Pachthöfen. 8. Juni 1852. VI, 108.

Bestimmungen wegen des Niederlassungsrechts und der unerlaubten Wohnungen. 8. Februar 1853. VI, 108.

D. Amtsrechnungswesen.

Die berechnenden Amts- und Forstbedienten sollen neben dem Manuale ein Diarium halten. 23. Januar 1813. I, 82. O. W. 1813, 7.

Prompte Erhebung und Ablieferung der öffentlichen Gefälle. 27. September 1815. I, 82. O. W. 1815, 41.

Von Berechnung der Retardateneinnahmen bei den Aemtern. 4. Februar 1816. I, 83. O. W. 1816, 7.

Prompte Ablegung der Amtsrechnungen. 5. März 1816. I, 83. O. W. 1816, 12.

Vorschriften wegen der Specialetats der Aemter. 5. März 1816. I, 84. O. W. 1816, 12.

Von den Berichten über Zahlungen an Assignatarien auf Amtscassen. 24. September 1816. I, 84. O. W. 1816, 41.

Berechnung der Erhebung an Porto für bei den Amtscassen angenommene Pachtgelder. 9. October 1816. I, 84. O. W. 1816, 42.

Termine zur Ablegung und Justificirung der Rechnungen. 24. Februar 1819. I, 84. O. W. 1819, 8.

Eingeschärft durch die Verordnungen vom 12. November 1825. I, 86. O. W. 1825, 45, und vom 23. März 1829. I, 87. O. W. 1829, 14.

Combinirung des Rechnungswesens der Aemter Gadebusch und Rehna. 21. October 1819. I, 85. O. W. 1819, 31.

Specificirung des bei den Aemtern und Forsten verausgabten Portos und Botenlohns. 25. October 1819. I, 85. O. W. 1819, 32.

Von den Zahlungen für im Schweriner Hospital behandelte Kranke aus den Domänen. 29. Juli 1820. I, 85. O. W. 1820, 24.

Von den Quartal- und Generalextracten. 13. Februar 1822. I, 86. O. W. 1822, 8.

Termine zur Einreichung der Quartalextracte. 14. Februar 1824. I, 86. O. W. 1824, 8.

Termin für Einreichung der Ratificationsgeſuche und der Geldregiſter. 12. November 1825. I, 86. O. W. 1825, 45.

Münzſorte der zu den Amtscaſſen berechneten Damm-, Brücken- und Flußabgaben. 14. April 1827. I, 86. O. W. 1827, 17.

Von Erhebung der rückſtändigen Kauf- oder Erbſtandsgelder für veräußerte Domanialgrundſtücke. 20. April 1827. I, 86. O. W. 1827, 18.

Befehl zu prompter Ablegung der Amtsrechnungen. 23. März 1829. I, 87. O. W. 1829, 14.

Von Zahlungen der Aemter an des Schreibens Unkundige und an ganze Dorfſchaften. 17. Auguſt 1829. I, 87.

Prompte Einſendung der Zinsquittungen an die Reluitionscaſſe. 31. März 1830. I, 87. O. W. 1830, 14.

Quittungsbücher der einzelnen Amtseingeſeſſenen ſtatt der gemeinſamen Dorfquittungsbücher. 22. April 1831. I. 88. O. W. 1831, 18.

Veränderungen im Amtsrechnungsweſen in Folge der Finanzreformen. 18. Februar 1832. I, 88.

Vorläufige Beſtimmungen hinſichtlich der neuen Rechnungsinſtruction der Aemter. 9. April 1832. I, 90.

Modificirt durch die Verordnung vom 6. April 1833. I, 93.

Berichte der Kammerprocuratoren über bevorſtehende Auszahlung in lite befangener Summen. 14. April 1832. I, 91. (22. December 1834. I, 117.)

Abgeſonderte Berechnung der Kauf- und Erbſtandsgelder bei der Kammer. 21. Mai 1832. I, 91.

Von Berechnung der Pachtvorſchüſſe, Inventarienſaaten und Pfluglohngelder. 21. Mai 1832. I, 92.

Vorſchriften wegen der Fuhrcaſſenrechnungen. 2. November 1832. I, 92.

Neue Inſtruction hinſichtlich des geſammten Amtsrechnungsweſens. 6. April 1833. I, 93.

Zuſatzverordnung vom 20. Januar 1835. I, 117.

Verbot der Vorſchüſſe für die Caſſen aus den eigenen Mitteln der Beamten. 16. April 1833. I, 109.

Von dem Poſtporto für die den Amtscaſſen überwieſenen Pachtgelder. 6. Juni 1833. I, 109.

Erläutert durch die Verordnung vom 3. September 1844. V, 28.

Von Erhebung der zu den Amtsüberſchüſſen gehörenden Abgaben in den reluirten Aemtern. 12. Juli 1833. I, 109.

Aufnahme von Protokollen bei allgemeinen Auszahlungen. 10. Auguſt 1833. I, 110.

Liquidation der Aemter über verausgabtes Poſtgeld. 14. September 1833. I, 110. O. W. 1833, 37.

Abgeändert durch die Verordnung vom 2. Auguſt 1838. I, 129. O. W. 1838, 33.

Von Bewilligung nicht etatmäßiger Ausgaben der Aemter. 27. Februar 1834. I, 111.

Von der Verwendung ersparter Summen zu nicht etatmäßigen Ausgaben der Aemter. 7. April 1834. I, 111.

Verfahren bei zu bewilligenden nicht etatmäßigen Ausgaben. 28. April 1834. I, 111.

Verbot etatwidriger Geldbewilligungsgesuche der Aemter außer in Nothfällen. 24. Mai 1834. I, 112.

Termine zur Einreichung der zum Ressort der Kammer gehörenden Rechnungen. 1. Juli 1834. I, 113.

Einsendung der Berechnung der belegten Hofwehrcapitalien Seitens der Aemter. 13. September 1834. I, 114.

Von Verwaltung und Berechnung der Amtskornböden. 30. October 1834. I, 114.

Von der Quittungs- und Recepturgebühr der Aemter bei der Hufensteuer. 4. December 1834. I, 116.

Bericht der Kammerprocuratoren über bevorstehende Auszahlung in lite befangener Summen. 22. December 1834. I, 117.

Bemerkung des Rechnungsjahrs auf dem Rubrum der bezüglichen Eingaben der Aemter. 10. Januar 1835. I, 117.

Zusätze zu der revidirten Amtsrechnungsinstruction. 20. Januar 1835. I, 117.

Vom Inventarium der Aemter an Büchern und sonstigen Utensilien. 13. Juni 1835. I, 120.

Von den Aemtern zu gebende Uebersichten über die Pachtvorschüsse, Inventarien- und Pfluglohngelder. 3. September 1835. I, 120.

Bekanntmachung des Loosungstermins für die Militärpflichtigen in den Domänen und Kosten für dieselbe. 23. September 1835. I, 120.

Schema der Extracte für das folgende Rechnungsjahr der Aemter. 10. October 1835. I, 120.

Termin zur Einreichung des Amtsgeldetats. 14. November 1835. I, 121.

Uebersicht der geistlichen Bauten zu den Amtsgeldrechnungen. 30. November 1835. I, 121.

Schema für Berechnung der Kammergebühren der Amtseingesessenen. 30. November 1835. I, 121.

Liquidirung der Regulirungskosten von Feldmarken. 3. December 1835. I, 122.

Von den Aemtern einzureichende Uebersichten über die etatmäßigen und wirklichen Einnahmen und Ausgaben. 15. Januar 1836. I, 122.

Nachweisung der Registermäßigkeit der Ausgaben Seitens der Aemter. 21. Januar 1836. I, 122.

Sofortige Absendung von Commissarien gegen säumige Rechnungsbeamte. 14. März 1836. I, 123.

Einreichung der Recepte zu den Apothekerrechnungen für Amtsarme. 8. Juni 1836. I, 123.

Anrechnung der Dienstwohnungen und -Ländereien bei den Domanialämtern. 11. August 1836. I, 123.

Vergleichung jedes Einnahmepostens der Amtsgeldregister mit seinem Entstehungsgrunde. 8. November 1836. I, 123.

E. Bauwesen.

Zeit der Zimmerbesichtigungen in den Domänen. 26. April 1803. I, 132.
Berichtigt und declarirt durch die Verordnung vom 22. November 1803. I, 132.

Districte und Instruction der Landbaumeister. 29. April 1809. I, 133.

Anwendung der Hundt'schen Bauart in den Domänen. 29. April 1811. I, 135. O. W. 1813, 5.

Vom Geschäftsgange in Domanialbausachen. 4. April 1812. I, 136. O. W. 1812, 3.
Eingeschärft durch die Verordnungen vom 16. December 1828. I, 141. O. W. 1829, 1, und vom 6. Februar 1852. V, 50.

Veranschlagung der Windel- und Lehmstaken nach Stückzahl für die Bauten im Domanium. 10. Mai 1812. I, 136. O. W. 1812, 8.

Einreichung der Kosten- und Materialienanschläge für herrschaftliche Gebäude in den Domänen. 6. Februar 1813. I, 136. O. W. 1813, 9.

Bestrafung der Hauswirthe, die das ihnen verabreichte Reparaturholz nicht verwandt haben. 24. October 1817. I, 137.

Lieferung von Ziegeln zu den Forstgehöften für das Zählgeld. 19. April 1820. I, 137. O. W. 1820, 16.

Zeit der Zimmerbesichtigungen in den Domänen. 1. September 1821. I, 137. O. W. 1821, 30.

Vorschriften wegen der Zimmerbesichtigungen für das Amt zu Schwerin und die betreffenden Forstinspectionen. 1. September 1821. I, 137.

Von Angabe der Dimensionen des zu den Bauten in den Domänen erforderlichen Bauholzes. 3. April 1822. I, 137. O. W. 1822, 15.

Brenn- und Zählgeld der Ziegeleien in den Domänen. 18. Mai 1822. I, 138. O. W. 1822, 22.

Rückgabe der ausgeführten Bauriſſe von den Domanialbaubehörden. 27. Februar 1823. I, 139. O. W. 1823, 8.

Von der Vergütung für gesetzte Steinmauern an die Pächter und Hauswirthe in den Domänen. 6. September 1824. I, 139.

Angabe der Erlegniſſe der Kammerpächter für Ziegel und Kalk zu den Gebäudereparaturen. 3. Februar 1826. I, 139. O. W. 1826, 6.

Mittheilung der die Bauten betreffenden Stellen aus den Domanialpachtcontracten an die Landbaumeister. 18. Februar 1826. I, 139. O. W. 1826, 8.

Bauvorschriften wegen der Bauerhäuser zur Ersparung des Holzes. 3. Januar 1827. I, 139.

Bedingung der Neubauten abgängiger Gebäude in den Domänen. 14. März 1827. I, 140. O. W. 1827, 13.
Erklärt und erweitert durch die Verordnung vom 2. October 1832. I, 149. O. W. 1832, 38.

Einschränkung der Ausgaben für Steinmauern und Brücken in den Domänen. 3. December 1827. I, 140.

Aufnahme der Baumängel in die neuen Inventarien über die herrſchaftlichen Gebäude in den Domänen. 19. November 1828. I, 140. O. W. 1828, 46.

Vergütungen für Steinmauern und Brücken in den Domänen bedürfen einer ſpeciellen Begründung. 24. November 1828. I, 141.

Beſſere Controle des Bauweſens in den Domänen durch die Beamten. 16. December 1828. I, 141. O. W. 1829, 1.

Erweiterung des Betriebs der Ziegeleien in den Domänen. 28. April 1829. I, 141.

Einführung maſſiver holzerſparender Bauart. 28. April 1829. I, 141.

Vom Neubau eingeäſcherter auf herrſchaftliche Koſten herzuſtellender Gebäude. 9. Juni 1829. I, 142. O. W. 1829, 23.

Atteſt des Landbaumeiſters über die gehörige Ausführung unter den Rechnungen der Bauhandwerker. 29. October 1829. I, 142.

Strafe der Amtseingeſeſſenen für die nicht oder nicht gehörig verwandten Baumaterialien. 3. Mai 1830. I, 142.

Zeitige Stellung der Baubewilligungsanträge durch die Domanialbaubehörden. 9. Juni 1831. I, 143. O. W. 1831, 24.

Eingeſchärft durch die Verordnung vom 11. Mai 1842. I, 179.

Regulativ für den Betrieb der Domanialziegeleien. 10. Auguſt 1831. I, 143.

Erweitert durch die Verordnung vom 10. März 1832. I, 145.

Von Abgabe von Kalk und gebrannten Steinen zu Amtsbauten. 6. Februar 1832. I, 144.

Vorſchriften für die Domanialbaubehörden wegen der auf Abbruch verkauften Gebäude. 17. Februar 1832. I, 144.

Von dem Amtsconſenſe zu den Bauten der Erbpächter, Büdner und Bauern im Domanium. 8. März 1832. I, 145.

Gegenſtand des Votums der Baumeiſter bei dem Amtsbauweſen. 8. März 1832. I, 145.

Von den Bauriſſen zu den Amtsbauten zu nehmende Copien. 9. März 1832. I, 145.

Format der auf den Amtsziegeleien fabricirten Mauerſteine. 10. März 1832. I, 145.

Taxirung der abzubrechenden Gebäude bei den Neubauten in den Domänen. 28. März 1832. I, 145. O. W. 1832, 12.

Bauvorſchriften für die Domanialbaubehörden zur Erſparung des Eichenholzes. 13. April 1832. I, 145.

Feſtſtellung der in jedem einzelnen Jahre in den Domanialämtern auszuführenden Bauten. 21. Mai 1832. I, 148.

Vorſchriften wegen der Bauanträge der Domanialbaubehörden. 2. October 1832. I, 149. O. W. 1832, 38.

Vorſchriften wegen der von den Domanialbaubehörden einzureichenden Bauetats. 2. October 1832. I, 150.

Von den Fuhranſchlägen zu Bauten in den Domänen. 8. November 1832. I, 151. O. W. 1832, 42.

Vorſchriften wegen getrennter Berechnung der Baukoſten jedes Amtsbezirks. 6. April 1833. I, 152.

Vorſchriften wegen der Bauetats der Domanialämter. 7. Mai 1833. I, 153.

Vorſchriften für die Amtsbaubehörden wegen der Bauriſſe. 24. Februar 1845. V, 42.

In Kalk zu mauernde Fundamente bei den Amtsbauten. 9. Mai 1845. V, 43.

Requiſition der Holzmaterialien für etatmäßige, zum alleinigen Betriebe der Aemter ſtehende Bauten. 14. Juni 1845. V, 43.

Von der Bedachung der herrſchaftlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäude in den Domänen. 8. Auguſt 1846. V, 44.

Von der Zimmerbeſichtigung auf den Höfen abziehender Domanialpächter. 9. October 1846. V, 44.

Erläuterungen zu den Extracten aus den Baurechnungen der Domanialämter. 26. Januar 1847. V, 44.

Vorweg auszuführende, aber ſpäter etatiſirte Bauten auf Pachthöfen. 17. Januar 1848. V, 45.

Brennlohn für Ziegelſteine in Courant. 13. October 1848. V, 45.

Vorſchriften für die Amtsbaubehörden für den Baubetrieb hinſichtlich durch Brand oder Sturm zerſtörter Gebäude. 22. Auguſt 1849. V, 45.

Genauere Prüfung der contractlichen Stipulationen hinſichtlich der Bauten und Reparaturen auf den Pachthöfen. 5. Juli 1850. V, 46.

Unerläßliche Materialien zur Beurtheilung der Bauetats und Bauanträge. 20. Juli 1850. V, 46.

Eingeſchärft durch die Verordnung vom 6. Februar 1852. V, 50.

Schlußzeit der Amtsbau- und geiſtlichen Baurechnungen. 7. September 1850. V, 47.

Von den Vorſchüſſen zu Baucaſſen aller Art. 10. September 1850. V, 48.

Zeitbeſtimmungen für die verſchiedenen Phaſen des Baubetriebs in den Domänen. 10. October 1850. V, 48.

Eingeſchärft in der Verordnung vom 6. Februar 1852. V, 50.

Inventarien aller Gebäude nach Maßgabe der Unterhaltungskoſten derſelben. 21. December 1850. V, 49.

Prompte Ausführung der bewilligten Bauten. 12. Februar 1851. V, 49.

Beſchränkung des geiſtlichen Bauetats auf das Allernothwendigſte. 22. September 1851. V, 50.

Zeit der Einreichung der Baurechnungsextracte und des Bezugs der erforderlichen Zuſchüſſe. 6. November 1851. V, 50.

Einſchärfung der für eine geregelte Bauverwaltung nöthigen Punkte. 6. Februar 1852. V, 50.

Veränderung mehrer Landbaumeiſterdiſtricte. 17. Februar 1852. V, 52. Rbl. 1852, 7.

Beſtimmungen zur Aufrechthaltung der für die Baurechnungen vorgeſchriebenen Form. 18. December 1852. V, 52.

Anmerkung. Die Verordnungen wegen der geiſtlichen Bauten ſ. unter der Rubrik: Von Kirchen- und Pfarrbauten. V, N.

F. Außergerichtliche Amtssporteln.

Gebühr für Prolongation der Verpachtung der Dorffelder in den Domänen. 4. September 1816. I, 180. O. W. 1816, 38.

Gebühr der Aemter für Anweisung eines Erbzinsguts. 13. März 1826. I, 180. O. W. 1826, 11.

Von den Trau- und Niederlassungsscheinen für Domanialhintersassen. 22. April 1827. I, 180. O. W. 1827, 19.

Eingeschärft und erläutert in dem Rescript vom 4. Juli 1831. I, 182.

Gebühr für Quittungsdocumente. 31. December 1827. I, 181. O. W. 1828, 3.

Ob die Beamten für die Beeidigung der Müller Gebühren zu fordern haben. 11. September 1830. I, 181.

Verschiedene Bestimmungen zu den Amtssporteltaxen. 16. Mai 1831. I, 181.

Gebühren der Domanialämter für die Niederlassungsscheine. 4. Juli 1831. I, 182.

Bestimmungen zur Amtssporteltaxe. 2. Januar 1832. I, 183.

Gebühren der Aemter für in Schifffahrtssachen vorkommende Ausfertigungen. 12. October 1833. I, 183.

Gebühren für amtliche Beitreibung öffentlicher Prästanda. 20. Februar 1834. I, 183.

Höhe der Quittungsgebühren der Domanialpächter bei eingetretener Remission. 10. Mai 1834. I, 184.

Höhe der Quittungsgebühr der Aemter auf Pachtgelder. 18. November 1835. I, 184.

Quittungsgebühr der Hauptcasse für die Pächte der Domanialhöfe. 13. Januar 1836. I, 184. O. W. 1836, 4.

Amtsgebühr bei neuer Regulirung des Geldcanons der Erbpächter. 12. März 1836. I, 184.

Gebühr für neue Dorfscontracte in den Domänen. 2. Januar 1838. I, 184.

Gebühr für die Quittung über durch die Aemter beschaffte Zinszahlungen aus der Reluitionscasse. 10. August 1838. I, 185.

Gebühren für Arbeiten der Domanialämter in Betreff der Büdnereien. 27. September 1838. I, 185. O. W. 1838, 40.

Erläutert durch die Verordnung vom 10. April 1839. I, 185. O. W. 1839, 17.

Sporteln des Amtslandreiters bei Nachforschungen außerhalb Amts. 23. November 1838. I, 186.

Instruction zur Führung der Amtssportelrechnung. 3. April 1839. I, 186.

Zusatzverordnung vom 15. Juni 1839. I, 193.

Gebühren für Arbeiten der Domanialämter in Betreff der Büdnereien. 10. April 1839. I, 185. O. W. 1839, 17.

Verpflichtung der Amtseingesessenen mit erblichen Rechten auf die jedesmal normirende Sporteltaxe. 19. April 1839. I, 193.

Nachweisung der das Sportelwesen der Aemter betreffenden Verordnungen. 15. Juni 1839. I, 193.

Amtssporteltaxe bei polizeilicher Bestrafung von Diebstählen. 1. November 1839. I, 194.

Gebühren der Domanialämter bei Uebertragung von Gehöften an Hauswirthswittwen. 20. März 1841. I, 194.

Amtsanweisungsgebühr bei Gehöftserledigungen. 24. Januar 1843. V, 53.

Amtsgebühr für Berechnung des Geldcanons von Erbmühlen. 3. Januar 18[illegible]. V, 43.

Fälle der Unnöthigkeit der Vertheilung der Gebühren in den Rechnungen. 4. Juli 1848. V, 54.

Taxe der außergerichtlichen Amtssporteln. 16. Februar 1849. V, 54.

Taxe bei Execution von Amtsgefällen. 26. Februar 1852. VI, 108.

G. Salzzwang.

Salzzwang sämmtlicher Cameralbedienten. 8. September 1777. I, 194.

Verbot der Einfuhr und des Handels mit fremdem Salze für die Domanialeingesessenen. 5. August 1803. I, 195. O. W. 1815, 44.

Vorschriften wegen der Receptur der Salzgelder von den Salzzwangpflichtigen. 21. März 1818. I, 195.

Zusatzverordnung vom 29. April 1837. I, 199.

Von den Specificationen der Salzquoten und dem Preise des Zwangssalzes. 2. April 1818. I, 198. O. W. 1818, 13.

Erläutert durch die Verordnung vom 26. März 1823. I, 199. O. W. 1823, 13.

Von den Salzscheinen. 23. Mai 1822. I, 198. O. W. 1822, 21.

Von den Salzspecificationen und Designationen. 26. März 1823. I, 199. O. W. 1823, 13.

Salzzwang der Interimspächter von Domanialbauerstellen. 6. März 1836. I, 199.

Von den Salzspecificationen und Bestimmung der Salzquoten der Salzzwangpflichtigen. 29. April 1837. I, 199.

Herabsetzung des Salzgeldes der Einlieger in den Domänen. 23. März 1847. V, 60.

Abänderungen in der Erhebung der Salzgelder. 22. März 1849. V, 60.

Salzzwang der Büdner und Gewicht eines Scheffels Salz. 12. Mai 1849. V, 60.

Einstweiliger Fortbestand des Salzzwanges. 29. April 1850. V, 61.

Einstweiliger Fortbestand des Salzzwanges. 19. Februar 1851. V, 61.

H. Incamerata.

Incamerirung der Rossewitzer Güter. 26. September 1796. I, 202.

Von Erhebung der Hufen- und Nebensteuer in den Incameratis. 18. April 1810. I, 202.

Verkauf von Incameratis für die Zwecke der Schuldentilgungs-Commission. 18. November 1811. I, 202.

Bedingung der Zahlung ritterschaftlicher Anlagen. 18. Mai 1814. I, 203. O. W. 1814, 22.

Verbindlichkeit der beschlossenen ritterlichen Anlagen für die Incamerata. 24. Mai 1819. I, 203.

Beitrag der Incamerata zu den Recrutirungskosten der ritterschaftlichen Aemter. 21. Juli 1821. I, 204.

Bedingung der Zahlung ritterschaftlicher Anlagen von den Incameratis. 1. März 1822. I, 204. O. W. 1834, 10.

Zahlung der ritterschaftlichen Amtsanlagen für die Recrutirungskosten von den Incamerati. 16. Juni 1824. I, 204.

Liquidation der ritterschaftlichen Amtsanlagen für die Incamerata. 8. Juli 1839. I, 204.

J. Kammeringenieure.

Die Landmesser erhalten von den Domanialdorfschaften keine freie Beköstigung. 7. October 1811. I, 205. O. W. 1812, 15.

Landmessertaxe. 29. April 1812. I, 205. O. W. 1812, 8.

Neue Landmessertaxe vom 24. Januar 1855. VI, 115. Rbl. 1855, 7. Neueste Landmessertaxe vom 3. April 1856. VI, 117. Rbl. 1856, 14.

Vorgängige Prüfung der Meßketten der Kammeringenieure. 6. Februar 1819. I, 206. O. W. 1819, 6.

Auftragung der Bonitirungsabschnitte auf die Karte und die Kartencopien durch die Kammeringenieure. 18. April 1829. I, 206. O. W. 1829, 18.

Von den Rechnungen der Kammeringenieure. 18. April 1833. I, 206.

Berichtliche Gutachten der Beamten über die Rechnungen der Kammeringenieure. 30. Juli 1833. I, 206.

Liquidirung der Forderungen der Kammeringenieure zu den einzelnen Feldmarksacten. 16. August 1833. I, 206.

Verbot der Liquidirung derselben Arbeitstage bei verschiedenen Aemtern Seitens der Kammeringenieure. 14. December 1838. I, 206.

Von den Lehrlingen und Gehülfen der Kammeringenieure. 19. October 1841. I, 207. O. W. 1842, 1.

Zusatzverordnung vom 4. Januar 1844. V, 62. O. W. 1844, 4.

Bei neuer Vermessung von Feldmarken aufgenommene Originalkarten sind in der Kammerregistratur aufzubewahren. 22. Mai 1843. V, 61.

Von den Lehrlingen der Kammeringenieure. 4. Januar 1844. V, 62. O. W. 1844, 4.

Von den selbstständig zuzulassenden Gehülfen der Kammeringenieure. 19. Juli 1850. V, 62.

Meilengelder und sonstige Reisekosten der Kammeringenieure und deren Gehülfen. 16. October 1850. V, 62.

Landmesserordnung. 20. December 1854. VI, 109. Rbl. 1855, 3.

Landmessertaxe. 24. Januar 1855, VI, 115. Rbl. 1855, 7.

Aufgehoben und neue Landmessertaxe vom 3. April 1856. VI, 117. Rbl. 1856, 14.

K. Von der Pferdezucht und dem Landgeſtüte.

Von der Verwaltung der Landgeſtütscaſſe. 7. Juni 1817. I, 207. O. W. 1817, 24.

Vorſchriften wegen Benutzung des Landgeſtüts. 26. Januar 1828. I, 208. O. W. 1828, 4.

Unentgeltliche Feuerung für die Landgeſtütsknechte auf den Stationen. 11. November 1828. I, 208. O. W. 1828, 44.

Maßregeln zur Verbeſſerung der Pferdezucht. 3. Juli 1834. I, 209. O. W. 1834, 28.

Reviſion und Zeichnung der von den Landbeſchälern gefallenen Füllen. 18. Juli 1838. I, 209. O. W. 1838, 29.

Adreſſe der Eingaben an das Haupt- und Landgeſtütsdirectorium. 23. Juli 1838. I, 209. O. W. 1838, 29.

Aufhebung des Zwangs der Domanialbauern ihre Stuten allein von den Landbeſchälern decken zu laſſen. 21. Juni 1839. I, 209. O. W. 1839, 28.

Eingeſchärft durch die Verordnung vom 4. Juli 1846. V, 64. O. W. 1846, 19.

Zeit der Einreichung der Füllenliſten beim Geſtütsdirectorium. 13. October 1842. I, 210.

Reviſionen der Beſchälſtationen durch einen Geſtütsbeamten. 24. Januar 1843. V, 63.

Verbot des Aufſtellens von Deckhengſten durch die Bauern in den Domänen. 4. Juli 1846. V, 64. O. W. 1846, 19.

Verbot der Haltung von Hengſten im Domanium. 12. Januar 1852. V, 64.

Minuslicitation der Fouragelieferung für die Beſchälſtationen. 16. Januar 1852. V, 64.

Claſſificirung des Deckgeldes nach den Eigenthümern der Stuten. 6. Januar 1853. V, 64. Rbl. 1853, 4.

Prämien für die Pferdezüchter in den Domänen. 12. Mai 1853. VI, 121. Rbl. 1853, 20.

Beſtimmung des Deckgeldes für die Landgeſtütshengſte. 15. Januar 1855. VI, 375. Rbl. 1855, 4.

L. Umfang, Hufenſtand, Veräußerung und Verpfändung der Domänen.

Jurisdictionsgrenzen zwiſchen dem Amt zu Grabow und dem Gericht zu Ludwigsluſt. 4. September 1800. I, 210.

Verhältniß des Amts Grabow zum Flecken Ludwigsluſt. 25. Juli 1801. I, 210.

Reducirter Domanialhufenſtand nach dem angenommenen Pariſicationsgrundſatz. 29. Auguſt 1807. I, 211 und 212.

Proviſoriſche Hufenzahl des Domaniums. 6. Mai 1819. I, 212. O. W. 1819, 15.

Vereinigung der Vogtei Rüting mit dem Amt Grevismühlen. 24. September 1821. I, 213. O. W. 1821, 32.

Erhebung der Ortſchaft Lübtheen zum Grenz- und Marktflecken. 11. März 1822. VI, 337. O. W. 1822, 12.

Anträge wegen neuer oder veränderter Ortsnamen ſind in den Domänen zunächſt an die Kammer zu richten. 29. October 1828. I, 213. O. W. 1828, 42.

Veränderung im Bestande der Aemter Güstrow und Schwaan. 2. Februar 1829. I, 213. O. W. 1829, 8.

Constituirung des Amts Lübtheen. 27. September 1830. I, 213. O. W. 1830, 39.

Vorherige Anfrage bei Veräußerung herrschaftlichen Besitzes in und um Schwerin. 6. April 1838. I, 213.

Vereinigung der Bützower Amts- und Burgfreiheit mit der Stadt. 8. Januar 1839. I, 213. IV, 861. O. W. 1839, 3.

Angabe des Hufenstandes und des Flächeninhalts der Domanialfeldmarken. 4. März 1840. I, 214.

Bestellung von Hypotheken an die Geistlichkeit Seitens des Domaniums. 1. April 1840. I, 214.

Einrichtung der zweiten Abtheilung des Grundkatasters der Domanialämter. 30. Mai 1840. I, 215.

Vereinigung von Kleinow mit Ludwigslust. 4. März 1848. V, 65. O. W. 1848, 19.

Verlegung des Amts und Amtsgerichts Rühn nach Bützow. 17. Juni 1850. V, 65. Rbl. 1850, 26.

Uebergang von Plüschow und mehrer Ortschaften des Amtes Gadebusch an das Amt Grevismühlen, sowie mehrer Ortschaften des Amtes Rehna an das Amt Gadebusch. 14. Mai 1851. V, 65. Rbl. 1851, 19.

Von der Benennung des Fleckens Dargun. 14. Februar 1854. VI, 374. Rbl. 1854, 9.

Veränderung der Amtsbezirke der Aemter Doberan, Ribnitz, Schwaan und Tottenwinkel. 18. Juli 1857. Rbl. 1857, 24.

M. Polizeiliche und landwirthschaftliche Bestimmungen.

Jährliche Angabe der Zahl und Namen der Pächter, Hauswirthe, Büdner ꝛc. in den Domänen an die Regierung. 30. Januar 1805. I, 215.

Erneuert und erweitert durch die Verordnung vom 24. August 1815. I, 215. O. W. 1815, 35.

Tabellarische Uebersichten der Vorkommenheiten und Veränderungen in den Aemtern. 9. März 1818. I, 216. O. W. 1818, 10.

Beförderung des Hopfenbaues in den Domänen. 17. Juni 1831. I, 216.

Maßregeln zur Beförderung der Bienenzucht in den Domänen. 26. Januar 1832. I, 216. O. W. 1832, 7.

Verhütung des vorschriftswidrigen Anbaues von Oelgewächsen auf den Domanialpachtungen. 22. September 1836. I, 217.

Kammerconsens zur Ausübung des Viehverschnitts in den Domänen. 29. Januar 1839. I, 218.

Von den in den Domänen zu errichtenden Kuhgilden. 15. Juni 1842. I, 218.

Ermunterung der Bauern in den Domänen zum Anbau gewisser Futtergewächse. 28. April 1843. V, 65.

Von dem in den Domänen anzuwendenden Kornſcheffel. 8. Mai 1843. V, 66.

Beſchickung der Bauernverſammlungen durch die Domanialbauern. 15. October 1844. V, 66.

Verbreitung einer Schrift über den Flachsbau in den Domänen. 17. Auguſt 1845. V, 66.

Bewehrung der Bodenluken in den Bauerhäuſern. 8. Januar, 1846. V, 66.

Beförderung der Verſicherung der Hauswirthe gegen Hagelſchaden. 24. Februar 1849. V, 67.

Einreichung tabellariſcher Ueberſichten der in den Aemtern vorgekommenen Veränderungen und merkwürdigen Ereigniſſe. 17. October 1850. V, 67.

Berichte über den Stand der Bienenzucht in den Domänen. 11. Decbr. 1851. V. 67.

Verbreitung populärer Schriften über Vermehrung des Düngers in den Domänen. 14. Juli 1852. V, 68.

Verbot der mit den Einliegern umziehenden Wanderſtälle. 29. September 1852. V, 68.

Aufhören der Prämien für durchgewinterte Bienenſtöcke. 11. December 1852. V, 68. Rbl. 1852, 36.

B. Jagd- und Forſtſachen.

A. Jagdſachen.

Von den aus den Domanialdörfern zu ſtellenden Hundeleitern und Jagddienſtwagen. 7. April 1809. I, 218.

Von den Verzeichniſſen über die Surrogatgelder für Ausfutterung der Sauhunde. 8. November 1814. I, 219. O. W. 1814, 47.

Die Dorfhunde ſollen nicht ohne Knüppel herumlaufen. 6. Juni 1816. I, 219.

Einſchärfung mehrerer auf die Jagd bezüglichen Verbote der Forſtordnung von 1706. 4. Juli 1816. I, 220. O. W. 1816, 30.

Aufhören der Vergütung für erlegte Sommerfüchſe. 4. November 1818. I, 220. O. W. 1818, 40.

Dazu die Verordnung vom 16. März 1848. V, 70.

Preis der Wildkälber. 26. Juli 1823. I, 220. O. W. 1823, 28.

Von den Scheinen über die mit herrſchaftlichen Hunden belegten Ortſchaften. 21. October 1823. I, 220. O. W. 1823, 38.

Wildtaxe nebſt Beſtimmung des Fang- und Schießgeldes. 14. October 1824. I, 220. O. W. 1824, 42.

Verändert durch die Verordnungen vom 12. Juni 1839. I, 225. O. W. 1839, 26, vom 14. Februar 1848. V, 69. O. W. 1848, 14 und vom 4. September 1855. VI, 121. Rbl. 1855, 35.

Von den Verzeichniſſen der Hundeſurrogatgelder. 12. Auguſt 1830. I, 231. O. W. 1830, 29.

Von den Raubthierzeichen, für welche Schieß- oder Fanggeld gezahlt wird. 29. October 1834. I, 222.

Liquidationen über das Schieß- und Fanggeld und die Transportkosten von zu den herrschaftlichen Küchen gehendem Wilde. 31. October 1834. I, 222.

Abgeändert durch die Verordnung vom 5. Jannar 1836. I, 224.

Wildtaxe für die halbgewachsenen Hasen und Dreiläufer. 23. December 1835. I, 223.

Von den Quittungen über berichtigte Wildtransportkosten. 5. Januar 1836. I, 224.

Termin zur Einreichung der Wildrechnungen. 8. September 1836. I, 224. O. W. 1836, 33.

Verbot des Haltens von Schießgewehren Seitens der Amtseingesessenen. 13. Juli 1838. I, 224.

Liquidationen der Forstbeamten über abgelieferte Raubthierzeichen. 21. Juli 1838. I, 224.

Abänderungen der Hochwildtaxe. 12. Juni 1839. I, 225. O. W. 1839, 26.

Legitimirung von Wildtransporten und Vigilirung auf den Verkehr mit Wild. 10. April 1840. I, 225. O. W. 1840, 16.

Ausdehnung dieser Verordnung auf den Flecken Ludwigslust und die Städte Grabow und Neustadt. 5. Juni 1840. I, 226. O. W. 1840, 22.

Recht des Patrons auf die Jagd in den fürstlichen Patronatpfarren. 7. Mai 1840. I, 226.

Vigilirung auf das in die Städte des südwestlichen Mecklenburgs eingebrachte Wild. 5. Juni 1840. I, 226. O. W. 1840, 22.

Warnung vor den Hannoverschen Forstbedienten. 8. Januar 1841. I, 226. O. W. 1841, 3.

Bewaffnung der städtischen Holzwärter in den landesherrlichen Jagdrevieren. 1. März 1841. I, 233.

Von der Wilddieberei und den Jagdfreveln. 8. März 1841. I, 226. O. W. 1841, 8.

Dazu die Verordnungen vom 29. Februar 1844. V, 69 und vom 14. April 1848. V, 69.

Vertheilung des Jagdfrevelgesetzes unter das Forstschutzpersonal. 11. April 1843. V, 68.

Von Sporteln und Strafgeldern in Jagdfrevelsachen. 29. Februar 1844. V, 69.

Einlieferung der bei Jagdfreveln in den Domänen confiscirten Gewehre an die Kammerregistratur. 24. April 1844. V, 69.

Schieß- und Fanggeld für Wild. 14. Februar 1848. V, 69. O. W. 1848, 14.

Fang- und Schießgeld für Raubthiere. 16. März 1848. V, 70.

Bericht der Forstinspectionsbeamten bei Contraventionen gegen §. 14 des Jagdfrevelgesetzes. 14. April 1848. V, 71.

Ressort des Oberjägermeisters. 22. April 1851. V, 71.

Preis der Hirsche von zehn und mehren Enden. 2. December 1851. V, 71. Rbl. 1851, 41.

Wildtaxe. 4. September 1855. VI, 121. Rbl. 1855, 35.

Theilweise Uebertragung der Functionen des Oberjägermeisters an das Forstcollegium. 17. Februar 1857. VI, 122. Rbl. 1857, 5.

B. Forstsachen.

1. Verhältnisse der Forstbedienten.

Rechte der Erben von Forstbedienten hinsichtlich der Ackerwirthschaft. 18. Januar 1806. I, 233.

Von Auszahlung der Besoldung der Forstbedienten. 7. November 1809. I, 233.

Vergütung der Forstbedienten für Schreibmaterialien. 23. October 1819. I, 234. O. W. 1819, 31.

Vorschriften wegen der Jägerburschen. 5. Februar 1826. I, 234. O. W. 1826, 7.

Von dem den Oberforstmeister vertretenden Jagdjunker. 28. April 1829. I, 234.

Mitwirkung der Forestalen bei Entwerfung der Pachtcontracte über Domanialhöfe. 29. October 1835. I, 235.

Titulirung der Förster, welche Kammer- und Jagdjunker sind. 30. März 1840. I, 235.

Uniform des Forst- und Jagdpersonals. 22. April, 1840. I, 235.

Von den Beurlaubungen im Forstdepartement. 18. December 1840. I, 236.

Von Prüfung und Anstellung der Forestalen im großherzoglichen Forstdienste. 11. Februar 1841. I, 236

Warnung vor dem Andrange zum Forstfache. 23. März 1841. I, 238. O. W. 1841, 11.

Theilnahme der Forstinspectionsbeamten in Person an der Zimmerbesichtigung geistlicher Gebäude. 8. November 1841. I, 239.

Anzeige der sich besonders auszeichnenden unteren Forstofficianten. 2. Juni 1843. V, 72.

Rang und Titel der Forstinspectionsbeamten. 30. November 1843. V, 72.

Dienstmütze der Revierjäger zum Zeichen ihrer Bestellung zum Forstschutz. 27. December 1843. V, 72.

Einsetzung einer Prüfungscommission für Förster. 18. Februar 1846. V, 73. O. W. 1846, 8.

Bevorzugung der Jäger und Jägerlehrlinge, welche im Militär gedient haben. 5. October 1852. V, 73.

Vorgängiger Militärdienst der anzustellenden Jäger und Forstbeflissenen. 1. Mai 1854. V, 122. Rbl. 1854, 19.

2. Bestimmungen zur Geschäftsordnung.

Zeit der Einreichung des Forstgeldetats. 5. April 1817. I, 239.

Instruction der Forstgeometer. 25. April 1817. I, 239.

Theilweise geändert durch die Verordnung vom 27. Juni 1818. I, 246. O. W. 1818, 25.

Zeit der Einreichung des Forstgeldetats. 6. April 1818. I, 246. O. W. 1818, 14.

Erhöhung der Gebühren der Forstgeometer für Waldvermessungen. 27. Juni 1818. I, 246. O. W. 1818, 25.

Aufhebung der Gebühren für Revision der Forstregister. 9. Juni 1819. I, 246. O. W. 1819, 18.

Termin zur Einreichung der Forstgeldetats. 21. März, 1821. I, 247. O. W. 1821, 9.

Vorschriften wegen der Generalholzspecificationen. 30. December 1823. I, 247. O. W. 1824, 2.

Ueberschlag der nöthigen Dienste zur Forstcultur für den Fuhrcassenetat. 7. Juni 1825. I, 247. O. W. 1825, 23.

Dazu die Verordnung vom 8. December 1825. I, 253. O. W. 1825, 49.

Instruction zur Führung sämmtlicher Forstregister nach verändertem Schema. 23. Juni 1825. I, 247.

Abhibirung des Forstcommissärs Passow als Forstingenieur. 5. Juli 1825. I, 253. O. W. 1825, 27.

Termin zur Einreichung des Ueberschlags der nöthigen Forstdienste. 8. December 1825. I, 253. O. W. 1825, 49.

Aufhebung der Quittungs- und Pedellengebühr für Forstregister und Wildrechnungen 23. December 1829. I, 254. O. W. 1830, 2.

Vorschriften wegen der Holzspecificationen. 8. November 1830. I, 254.

Veränderung in den Einnahmen und Ausgaben bei der Forstadministration. 28. April 1832. I, 254.

Von dem Postporto für Geldsendungen aus und an die Hauptforstcasse. 10. September 1832. I, 260. O. W. 1832, 34.

Competenz bei Licitationen in forstlichen Angelegenheiten. 27. Juni 1834. I, 260.

Termin für die einzureichenden Forstgeldetats. 15. November 1834. I, 260. O. W. 1834, 45.

Instruction für die Forstgeometer behufs Abschätzung der großherzoglichen Forsten. 16. Mai 1836. I, 261.

Theilweise abgeändert durch die Verordnung vom 16. Februar 1848. V, 75. O. W. 1848, 12.

Von Berechnung der Ausgaben für Bereitungskosten des Torfs, der Kohlen und des Holzes bei den Forsten. 29. November 1836. I, 267.

Von Gestellung des Amtsregistrators zu rein forstlichen Sachen. 10. April 1840. I, 267.

Vorsichtsmaßregeln gegen Entwendungen aus der Forstcasse. 16. Februar 1844. V, 73.

Einreichung specieller Besoldungsetats hinsichtlich der Forstofficianten. 15. October 1844. V, 74.

Verlegung der Wendisch-Rambower Forstreservate zum Amt Schwerin. 14. Juni 1845. V, 74. O. W. 1845, 17.

Vertretung des herrschaftlichen Jagd- und Forstinteresses in Fällen, die Rechtskenntniß erfordern. 5. September 1845. V, 74.

Verlegung einiger Abschnitte der Qualitzer und Weißenkruger Forsten. 13. Januar 1847. V, 74. O. W. 1847, 3.

Aufhebung der Forstinspection Rabensteinfeld. 25. Juni 1847. V, 75. O. W. 1847, 21.

Taxe der Forstgeometer. 16. Februar 1848. V, 75. O. W. 1848, 12.

Aufhebung der Forstinspection Zickhusen. 20. Juni 1849. V, 75. O. W. 1849, 27.

Aufhebung der Forſtinſpection Wredenhagen. 2. October 1849. V, 76. O. W. 1849, 39.

Vorſchriften zum raſcheren Abſchluß der Forſtregiſter und Forſtcaſſen. 7. Juni 1850. V, 76. Theilweiſe abgeändert durch die Verordnung vom 27. Mai 1852. V, 79.

Schema für die ſpeciellen Beſoldungsnachweiſungen. 5. November 1850. V, 76.

Einreichung des Forſtgeldetats und Vertheilung deſſelben nach den Quartalen. 13. November 1850. V, 77.

Ablieferungstermin für den zweiten Band des Forſtregiſters. 13. Nov. 1850. V, 77.

Specialiſirung des Forſtgeldetats nach den Quartalen des Etatjahrs. 1. Februar 1851. V, 77.

Wie weit die Extracte aus den Forſtrechnungen die Reſultate der Rechnungsbücher nachweiſen müſſen. 27. October 1851. V, 78.

Termin für Ablegung der Geld- und Naturalrechnungen der Forſtämter. 11. December 1851. V, 79.

Ratificatorien über die Liquidationen zu den Capiteln der Forſtregiſter. 27. Mai 1852. V, 79.

Vorſchriften wegen des Etats der Forſtinſpectionen. 5. Auguſt 1852. V, 79.

Verwaltungsbehörde des Helmer Holzwärterreviers. 18. Juni 1857. VI, 144. Rbl. 1857, 20.

3. Von Holzfällungen und dem zu verkaufenden und unentgeltlich abzugebenden Holz, Torf und Forſtnebenproducten.

Zeit der Abgabe von Holz und Torf von der Schweriner Wadewieſe. 5. Juli 1798. I, 267.

Abgabe des Holzes zu den Feuerkufen in den Domänen. 1. October 1802. I, 268.

Beſtimmung des Sägerlohns für die fürſtlichen Forſten. 25. November 1802. I, 268.

Unentgeltliche Abgabe von Holz gegen angemeſſene Forſtarbeiten. 19. Auguſt 1805. I, 268.

Ablieferung des Torfs aus den herrſchaftlichen Mooren in richtiger Zahl. 20. Mai 1806. I, 269.

Von der Feuerung der Hofkatenleute in den Domänen. 14. Auguſt 1806. I, 269.

Taxirung der Maſt nicht durch Hauswirthe, ſondern durch Forſtbediente. 9. September 1809. I, 269. O. W. 1816, 37.

Freie Zulaſſung zu den Holzverkäufen an den Forſtſchreibtagen. 8. Januar 1810. I, 269. O. W. 1814, 23.

Von der Feuerung der Büdner. 27. Januar 1810. I, 270.

Zeitige Meldung wegen der zu Kauf begehrten Lohe. 24. November 1810. I, 270. O. W. 1813, 26.

Verabreichung von Torf an die Büdner. 20. März 1811. I, 270. O. W. 1813, 7. Erneuert und erklärt in der Verordnung vom 15. Mai 1838. I, 283.

Feuerung für die Einlieger der Büdner. 16. October 1811. I, 270.

Mastaccidenzien der Beamten und Forstbedienten. 4. Juli 1812. I, 270. O. W. 1812, 18.

Erneuert und erklärt in der Verordnung vom 20. August 1812. I, 271.

Vertheilung der Mastaccidenz unter das Amtspersonal. 20. August 1812. I, 271.

Verkauf des Nutz- und Radeholzes in ganzen Bäumen. 14. December 1812. I, 271. O. W. 1813, 2.

Abmindetung der Holzdeputate der fürstlichen Diener. 17. Januar 1814. I, 271.

Justificirung des ausnahmsweise unentgeltlich abgegebenen Bauholzes. 27. August 1814. I, 272. O. W. 1814, 38.

Die Forstbedienten dürfen von den Amtseingesessenen kein Anweisegeld nehmen. 14. Januar 1815. I, 272. O. W. 1839, 24.

Von Setzung und Anfuhr des Deputatholzes. 7. November 1815. I, 272.

Einführung von Torfschreibtagen. 18. Mai 1816. I, 273. O. W. 1816, 21.

Zeit der Abholung des Holzes von der Schweriner Wadewiese. 8. Juni 1816. I, 273. O. W. 1816, 27.

Feuerung der Katenleute der Erbpächter in den Domänen. 11. November 1816. I, 273.

Ohne vorherige Genehmigung von den Forstbedienten zu verkaufendes Holz. 10. Januar 1817. I, 273. O. W. 1817, 12.

Zeitige Abholzung der vererbpachteten Domanialgrundstücke. 3. September 1817. I, 274. O. W. 1817, 37.

Verbot die Späne an die Säger zu überlassen. 4. Juli 1818. I, 274. O. W. 1818, 25.

Verkauf des Buchenholzes nach Kubikmaaß nebst Preisbestimmung. 11. Januar 1819. I, 274. O. W. 1819, 4.

Verkauf des in den Forstwiesen geworbenen Heues. 29. Juli 1819. VI, 337. O. W. 1819, 23.

Verabreichung von Holz zu den Wegweisern in den Domänen. 5. Februar 1820. I, 257. O. W. 1820, 8.

Abholung des Deputatholzes in Schwerin und Ludwigslust. 9. Mai 1823. I, 275. O. W. 1823, 19.

Controle des Torfstichs der Pächter und Hauswirthe in den Domänen. 29. August 1823. I, 275. O. W. 1823, 31.

Modificirt in der Verordnung vom 5. Mai 1816. V, 91. O. W. 1846, 16.

Verhältniß von Fuder und Faden beim Abfallholze. 15. December 1824. I, 275.

Von Verabreichung der Schleete, des Spangenholzes und des Holzes zu Pferderaufen. 12. August 1825. I, 276.

Von den Beiträgen der Domanialämter zu dem Transport der herrschaftlichen Feuerungsbedürfnisse. 6. Juni 1827. I, 276. O. W. 1827, 24.

Verkauf des Eichenholzes in ganzen Bäumen oder Blöcken. 9. Juni 1827. I, 276. O. W. 1827, 26.

Eingeschärft in der Verordnung vom 25. April 1848. V, 81.

Von Einsendung der Beiträge der Aemter zum Transport herrschaftlicher Feuerungsbedürfnisse. 20. November 1829. I, 276. O. W. 1829, 42.

Von Verabreichung von Feuerung an unbemittelte Amtseinwohner. 8. Februar 1830. I, 277.

Bezahlung des Bereitelohns bewilligter Holzmaterialien und Maaß des bewilligten Fadenholzes. 24. Februar 1831. I, 277.

Wegfallen der von den Holzkäufern zu erlegenden Protokoll- und Schreibgebühren. 17. November 1831. I, 277.

Mastordnung für die großherzoglichen Forsten. 1. September 1832. I, 277. O. W. 1832, 32.

Eingeschärft in der Verordnung vom 1. September 1838. I, 284. O. W. 1838, 36.

Theilweise abgeändert durch die Verordnung vom 17. October 1844. V, 80.

Zahlung des Taxwerthes der den Chausseeofficianten bewilligten Feuerung an die Forstcassen. 12. März 1834. III, 335.

Von der Lohbenutzung der zu den Bauten im Domanium erforderlichen Eichen. 18. April 1834. I, 278.

Zeit der Aufschlagung der Holzdeputate der Prediger. 16. Mai 1834. I. 279.

Aufhebung der Kammer- und Kammercanzleigebühren bei Holzverkäufen. 1. Juli 1834. I, 280.

Verkauf geringen Brennmaterials zur Abminderung der Forstfrevel. 3. Juli 1834. I, 280.

Zeit des Hiebs des Tannenholzes. 24. October 1834. I, 280.

Holzart der Deputate der Hofdienerschaft. 9. Februar 1835. I, 280.

Von Anfertigung der Dachschindel bei den großherzogl. Forsten. 10. Octbr. 1835. I, 281.

Sorge für die Befriedigung der Feuerungsbedürfnisse der ärmeren Schweriner Einwohner. 11. Februar 1836. I, 281. O. W. 1836, 6.

Werthverhältniß des Abfallholzes zum Wrackholz. 27. Februar 1836. I, 282.

Vom Uebermaaß bei Abgabe von Nutz- und Brennholz Seitens der großherzoglichen Forsten. 7. September 1836. I, 282.

Von Abfuhr des Deputatholzes. 22. Februar 1838. I, 283.

Von dem Feuerungsdeputat als Gnadenbewilligung und Dienstemolument. 24. Februar 1838. I, 283.

Von der Liquidation über die an Pensionisten und Beneficiaten aus dem Militärstande verabreichte Feuerung. 25. April 1838. I, 283.

Von dem an die Büdner zu verabreichenden Torf. 15. Mai 1838. I, 283.

Bestimmung des Mastgeldes. 1. September 1838. I, 284. O. W. 1838, 36.

Von den für die Chausseen und die Wärter- und Einnehmerhäuser erforderlichen Holzmaterialien. 30. März 1839. III, 339.

Von der Holzveranschlagung zu Bauergehöften in den Domänen. 22. Februar 1840. I, 176, 284.

Eingeschärft und erweitert durch die Verordnung vom 6. November 1850. V, 85.

Einschränkung der Holzdeputate. 28. März 1840. I, 284.
Einziehung der Holz- und Torfdeputate der Zeitpächter in den Domänen. 21. August 1840. I, 285.
Von den Untersuchungen wegen Holzfällungen auf Allodialgütern. 10. Novbr. 1840. I, 285.
Armenbenefiziaten in den Domänen bezahlen kein Zählgeld für Torf. 21. November 1840. I, 285.
Von der Feuerung für Arme ohne eigenen Heerd in den Domänen. 9. December 1840. I, 285.
Von dem Feuerungsmaterial für die Einlieger der Erbpächter und Pfarrkaten. 24. Mai 1841. I, 286.
Verpachtung der Mast ausschließlich durch die Forstbeamten. 17. Octbr. 1844. V, 86.
Vereitelohn des Holzmaterials zu herrschaftlichen Bauten. 24. September 1845. V, 80.
Gebrauch der Wendland'schen Kubiktabellen beim Holzverkauf aus den Domanialforsten. 20. Januar 1846. V, 80.
Vom Aufgelde bei unentgeltlicher Verabreichung von Form- und Baggertorf statt Stechtorf. 1. December 1847. V, 80.
Bezahlung des Taxwerthes für die Feuerungsbedürfnisse des Militärs. 8. Januar 1848. V, 81.
Betrag des Torfzählgeldes. 21. Februar 1848. V, 81. O. W. 1848, 10.
Bestimmungen zur Forsttaxe. 25. April 1848. V, 81.
Von dem an das Hofmarschallamt und das Militär zu liefernden Brennholz-, Torf- und Kohlenbedarf. 6. Juli 1848. V, 82
Von dem Feuerungsdeputate weiblicher Militärpensionisten. 1. August 1848. V, 83.
Sorge für die Feuerungsbedürfnisse der unbemittelten Leute in den Domänen. 23. November 1848. V, 83.
Wegfall des Zählgeldes für den an Arme verabreichten Torf. 10. März 1849. V, 84.
Wegfall des Feuerungsmaterials für die Gendarmerie. 5. Mai 1849. V, 84.
Vorschriften wegen der Forstschreibtagsprotokolle. 30. October 1850. V, 84.
Ersatz des vorschriftswidrig abgegebenen Bauholzes durch die Behörden. 6. November 1850. V, 85.
Rechtzeitige Abfuhr des zu Bauten erforderlichen Holzes. 12. Februar 1851. V, 85.
Verlegung der Holztage aus Rücksicht auf die zum Holzsammeln verwendeten schulpflichtigen Kinder. 2. December 1852. V, 85.
Bestimmungen wegen des Holz- und Torfverkaufs aus den großherzoglichen Forsten. 1. März 1856. VI, 123. Rbl. 1856, 12.
Anmerkung. Die Verordnungen wegen der Feuerungsdeputate für die Domanialschulen und die Domanialschullehrer s. unter der Rubrik: Domanialschulen und Seminar. VI, D.

4. Holz- und Torfpreise.

Holz- und Torfpreise für die Schweriner Wadewiese. 25. Juni 1798. I, 286.
Dazu die Verordnung vom 9. October 1817. I, 287.

Erhöhung der Holzpreise für mehre Forstinspectionen. 11. August 1810. I, 287.
Holztaxe des Darguner und Neukalden'schen Forstdistricts. 25. Juni 1816. I, 287.
Holztaxe für die Schweriner Wadewiese. 9. October. 1817. I, 287.
Holztaxe für mehre Forstdistricte. 17. November 1817. I, 288.
Holztaxe für den Boizenburger Forstdistrict. 18. November 1817. I, 289.
Holztaxe für den Passeer Forstdistrict. 9. Januar 1818. I, 289.
Holztaxe der Bützow-Rühnschen Forsten. 24. Juni 1818. I, 289. O. W. 1818, 24.
Erhöhung der Holztaxe für die Bützow-Rühnschen Forsten. 4. September 1821. I, 289. O. W. 1821, 30.
Preis des Formtorfs bei den großherzoglichen Forsten. 28. August 1834. I, 289.

5. Maßregeln zur Erhaltung und Vermehrung der Forsten.

Remuneration der Forstbedienten für angezogene Buchen, Erlen und Birken. 12. December 1809. I, 289.
Anzeige vom Bedarf oder Ueberschuß an Holzsämereien. 4. October 1819. I, 290. O. W. 1819, 29.
Verhütung des Plaggenhiebs durch die Forstbedienten. 22. August 1820. I, 290.
Remuneration der Forstbedienten für angezogene Eichen, Eschen und Rüstern. 12. März 1825. I, 291. O. W. 1825, 11.
Aufforderung aller Waldbesitzer zur Mitwirkung gegen die Kieferraupen. 26. Juli 1827. I, 291. O. W. 1827, 30.
Gegen die Kieferraupen anzuwendende Maßregeln. 31. December 1827. I, 291. O. W. 1828, 1.
Eingeschärft durch die Verordnungen vom 12. März 1835. I, 293 und vom 24. Januar 1838. I, 294. O. W. 1838, 5.
Von der Liquidation über Ausgaben für Forstverbesserungen. 28. Juni 1833. I, 292.
Maßregeln zum Schutze der Forsten gegen die große Kienraupe. 12. März 1835. I, 293.
Verpflichtung der Hauswirthe zur Anlegung von Weiden- und Heckenpflanzungen. 23. März 1836. I, 294.
Schutz der Tannenreviere gegen die große Kienraupe. 24. Januar 1838. I, 294. O. W. 1838, 5.
Controlirung der contractlichen Holzanpflanzungen auf den Bauerhufen. 7. April 1843. V, 86.
Abgeändert durch die Verordnung vom 19. April 1850. V, 86.
Von den contractlich durch die Domanialeingesessenen anzupflanzenden Bäumen und Hecken. 19. April 1850. V, 86.

6. Controle des Verkehrs mit Holz zur Verhütung von Holzdiebereien und Steuerdefraudationen.

Verbot des Kaufens von Bündelholz in Schwerin. 26. Juni 1806. I, 294. O. W. 1815, 28.

Producirung von Scheinen über die in die Städte eingebrachten Weidenbandstöcke. 29. April 1808. I, 295. O. W. 1815, 3.

Producirung von Scheinen über das in die Städte gebrachte Holz. 2. November 1808. I, 295. O. W. 1814, 46.

Erneuert und erweitert durch die Verordnungen vom 4. März 1809. , 295. O. W. 1814, 36, vom 23. März 1810. I, 296 und vom 17. April 1821. I, 297. O. W. 1821, 14.

Vorschriften wegen der zu producirenden Scheine über das in die Städte gebrachte Holz. 4. März 1809. I, 295. O. W. 1814, 36.

Erneuert, erklärt und erweitert durch die Verordnungen vom 23. März 1810. I, 296, vom 21. October 1820. I, 297. O. W. 1820, 32 und vom 17. April 1821. I, 297. O. W. 1821, 14.

Für das vom Auslande in die Städte gebrachte Holz sind keine Scheine erforderlich. 23. März 1810. I, 296.

Strafe für das Kaufen von auf Schiebkarren oder Handschlitten eingebrachtem Sammelholz. 10. Februar 1813. I, 296.

Anzeige von Holzverkäufen bei der Steuercommission. 22. Juli 1816. I, 296. O. W. 1816, 31.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 27. Januar 1821. I, 297. O. W. 1821, 3 und erweitert durch die Verordnung vom 12. Juli 1836. I, 299.

Vigilirung auf geflößte Feuerungsbedürfnisse. 26. Juli 1820. I, 296. O. W. 1820, 24.

Befehl an die Thorschreiber wegen der Holzscheine. 21. October 1820. I, 297. O. W. 1820, 32.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 17. April 1821. I, 297. O. W. 1821, 14.

Strafbefehl zur Anzeige der Holzverkäufe an das Steuercollegium. 27. Januar 1821. I, 297. O. W. 1821, 3.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 3. October 1827. I, 299. O. W. 1827, 37 und erweitert durch die Verordnung vom 12. Juli 1836. I, 299.

Maßregeln, um zu verhüten, daß gestohlenes Holz in die Städte eingebracht werde. 17. April 1821. I, 297. O. W. 1821, 14.

Anzeige der an Holzhändler geschehenen Holzverkäufe beim Steuercollegium. 8. December 1825. I, 299. O. W. 1825, 50.

Eingeschärft und erweitert durch die Verordnungen vom 24. August 1826. I, 299. O. W. 1826, 30 und vom 12. Juli 1836. I, 299.

Wiederholter Befehl zur Anzeige der Holzverkäufe an das Steuercollegium. 24. August 1826. I, 299. O. W. 1826, 30.

Die Holzhändler sollen vor Empfang des Holzes den desfallsigen Steuerschein produciren. 3. October 1827. I, 299. O. W. 1827, 37.

Die Verkäufe von Holz an Einwohner von Wismar und vom Fürstenthum Ratzeburg müssen mit beim Steuercollegium angezeigt werden. 12. Juli 1836. I, 299.

7. Forstfrevel.

Strafe für das Hüten in den Holzschonungen. 10. Januar 1806. I, 300. O. W. 1815, 26.

Eingeschärft und erläutert durch die Verordnungen vom 13. August 1813. I, 304. O. W. 1813, 34 und vom 18. Juli 1818. I, 307. O. W. 1818, 28.

Strafe der Entwendung des Zweigholzes von den damit bedeckten Sandschollen. 26. März 1806. I, 300. O. W. 1815, 26.

Strafe der Entwendung von Holz in ganzen Bäumen. 29. September 1806. I, 301. O. W. 1815, 25.

Die Dorfschaften in den Domänen müssen den Forstbedienten hinreichende Hülfe gegen die Holzdiebe stellen. 9. Januar 1807. I, 301.

Forum der städtischen Einwohner bei Holzfreveln in fürstlichen Forsten. 26. October 1808. I, 302. O. W. 1814, 48.

Stempelpapier der forstgerichtlichen Protokolle. 17. December 1810. I, 302.

Größe des Pfandgeldes, je nachdem die Holzentwendung durch Anspannung, am Sonntage oder bei Nacht geschieht. 7. März 1811. I, 302.

Erläutert durch die Verordnung vom 3. April 1811. I, 302. O. W. 1813, 5 und eingeschärft in der Verordnung vom 14. Februar 1820. I, 307. O. W. 1820, 8.

Forum delicti bei Forstfreveln von den Domanialeingesessenen. 15. Mai 1811. I, 303. O. W. 1813, 4.

Strafe der Holzfrevler, welche grüne Bäume kröpfen und aushauen. 7. August 1811. I, 303.

Befehl zur regelmäßigen Abhaltung der Forstgerichtstage. 29. November 1812. I, 303. O. W. 1812, 33.

Forum für Holzwrogen. 5. März 1813. I, 303.

Strengere Bestrafung der Forstfrevel. 31. Mai 1813. I, 303. O. W. 1813, 25.

Eingeschärft in der Verordnung vom 21. April 1814. I, 304. O. W. 1814, 19; theilweise aufgehoben durch die Verordnung vom 5. Januar 1815. I, 305. O. W. 1815, 3.

Gehörige Bekanntmachung des Verbots des Hütens in den Holzschonungen. 13. August 1813. I, 304. O. W. 1813, 34.

Strafe der mit Sägen betroffenen Holzdiebe. 17. März 1814. I, 304. O. W. 1814, 14.

Zeitige Einreichung der Bruchlisten von den Forstbedienten an die Aemter. 21. April 1814. I, 304. O. W. 1814, 19.

Bestrafung der außerhalb der Domänen begangenen Forstfrevel. 24. August 1814. I, 305. II, 519.

Dazu das Rescript vom 13. Februar 1827. I, 311.

Vorschriften für die Forstgerichte. 5. Januar 1815. I, 305. O. W. 1815, 3.

Erläutert in der Verordnung vom 27. November 1823. I, 308. O. W. 1823, 45.

Rechte der Forstbediente gegen widersetzliche Forstfrevler. 28. April 1815. I, 306. O. W. 1815, 21.

* Dazu die Verordnung vom 20. Mai 1815. I, 306.

Pfandgeld der Holzfrevler bei Angabe falscher Namen. 5. Mai 1815. I, 306.

Rechte der Forstbediente gegen widersetzliche Forstfrevler. 20. Mai 1815. I, 306.

Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe bei Forstfrevlern. 26. März 1817. I, 306.

Beitreibung des Pfandgeldes für die Jäger bei Forstfreveln. 21. Februar 1818. I, 307. O. W. 1818, 8.

Strafe der Entwendung gefällten und bearbeiteten Holzes aus den Domänen. 28. Mai 1818. I, 307. O. W. 1818, 21.

Strafe des Hütens in den Holzschonungen. 18. Juni 1818. I, 307. O. W. 1818, 28.

Von den einzusendenden Forstgerichtsprotokollen. 24. October 1818. I, 307. O. W. 1818, 39.

Strafe für außer den Holztagen und ohne Anspannung verübte Holzentwendungen. 14. Februar 1820. I, 307. O. W. 1820, 8.

Von Leitung der Forstgerichte durch die Amtsauditoren. 20. April 1821. I, 308.

Strafe des Aussetzens von Bienenstöcken in den Forsten ohne vorherige Meldung. 28. Februar 1822. I, 308. O. W. 1822, 11.

Competenz der Forst- und der ordentlichen Gerichte bei Forst- und Jagdvergehen. 27. November 1823. I, 308. O. W. 1823, 45.

Von den Weidefreveln der Büdner und Einlieger. 26. Februar 1825. I, 309.

Strafe für das Sammelholzholen mit Wagen. 30. November 1825. I, 310. O. W. 1825, 49.

Bestrafung der gewerbsmäßig betriebenen Holzfrevel. 25. April 1826. I, 310. O. W. 1826, 17.

Strengere Bestrafung aller Holzentwendungen von den Buschwerdern bei Dömitz. 19. Januar 1827. I, 310. O. W. 1827, 5.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 29. September 1838. I, 315. O. W. 1838, 41.

Bestrafung der Forstfrevel eximirter Domanialeingesessener. 13. Februar 1827. I, 311.

Uebergang der Forstwrogensachen zur förmlichen gerichtlichen Untersuchung. 27. Februar 1827. I, 311.

Convention mit Preußen wegen der in den Grenzwaldungen begangenen Forstfrevel. 12. November 1828. I, 311. O. W. 1828, 45.

Frist für Beschwerden in Forstwrogensachen. 26. October 1830. I, 312. O. W. 1830, 42.

Von Berechnung der Forstbruchgelder. 10. September 1833. I, 313.

Convention mit Hannover wegen der Forstfrevler. 2. Januar 1835. I, 313. O. W. 1835, 5.

Von Verwandlung der Geldstrafen bei Forstfreveln. 27. August 1838. I, 314.

Erweitert durch die Verordnung vom 8. Mai 1841. I, 316.

Strafe für Holzentwendungen von den Dömitzer Buschwerdern. 29. September 1838. I, 315. O. W. 1838, 41.

Von Untersuchungen der Amtsforstgerichte gegen auswärtige Holzfrevler. 12. November 1838. I, 315.

Unterscheidung von Diebstahl und Forstfrevelsachen. 7. Februar 1839. I, 315.

Von Beeidigung der Zeugen in Forstbruchsachen. 4. November 1840. I, 316.

Von Gefängnißstrafe und körperlicher Züchtigung bei Forstfreveln. 8. Mai 1841. I, 316.

Forstfrevelgesetz. 1. März 1842. I, 316. O. W. 1842, 7. (Dasselbe hebt alle bis dahin in Bezug auf die Forstfrevel und auf das desfallsige Verfahren bestandenen Bestimmungen auf).

Erläutert und ergänzt durch die Verordnungen vom 27. Juni 1842. I, 329. O. W. 1842, 24, vom 7. October 1842. I, 329. O. W. 1842, 35, vom 25. März 1843. V, 87, vom 25. März 1843. V, 87, vom 25. März 1843. V, 88, vom 24. Juni 1843. V, 90, vom 26. October 1844. V, 90, vom 19. Juni 1848. V, 92. O. W. 1848, 29, vom 14. Juli 1848. V, 92. O. W. 1848, 33, vom 23. October 1848. V, 92, vom 9. August 1851. V, 94. Rbl. 1851, 28, vom 15. April 1852. V, 101. Rbl. 1852, 11. — Aufgehoben mit allen bezüglichen Declarationen, Zusätzen und Circularverordnungen durch die Verordnung 21. März 1857. VI, 123. Rbl. 1857, 9.

Anfangstermin der Anwendung des Forstfrevelgesetzes. 27. Juni 1842. I, 329. O. W. 1842, 24.

Competenzbestimmung wegen der Bau- und Forstpolizeiwidrigkeiten. 7. October 1842. I, 329. O. W. 1842, 35.

Erläutert und ergänzt durch die Verordnungen vom 26. März 1844. V, 90 und vom 1. Juli 1851. V, 93. Rbl. 1851, 24.

Entschädigung des Amtspersonals wegen der wegfallenden Forstgerichtsgebühren. 25. März 1843. V, 87.

Bestimmungen wegen des Geschäftsganges in forstgerichtlichen Sachen. 25. März 1843. V, 87.

Von den Bruch- und Denunciationslisten für die Forstgerichte. 25. März 1843. V, 88.

Anweisung der zum Forstschutz verpflichteten Personen. 25. März 1843. V, 88.

Formulare zu den Ladungen, Protokollen und Straferkenntnissen in Forstbruchsachen. 25. März 1843. V, 88.

Umsuchungen nach gestohlenem Holz ohne specielle Autorisation der Domanialämter. 24. Juni 1843. V, 90.

Denunciations- und Protokollgebühr bei verschiedenen Forst- und Baupolizeiwidrigkeiten. 26. März 1844. V, 90.

Schmälerung der Kost und Abkürzung der Strafzeit bei unbemittelten Forstfrevlern. 26. October 1844. V, 90.

Nennung der Denunciaten in den Forstgerichtsprotokollen. 4. Juli 1845. V, 91.

Bestrafung der Pächter und Hauswirthe in den Domänen wegen unerlaubten Torfstichs. 5. Mai 1846. V, 91. O. W. 1846, 16.

Von den Forstfrevelsachen der Invaliden. 6. Juni 1846. II, 693. O. W. 1846, 17.

Von den Rückfallsstrafen bei Forstfreveln. 19. Juni 1848. V, 92. O. W. 1848, 29.

Anwendung des Zahlungszwanges gegen solvente Forstfrevler. 14. Juli 1848. V, 92. O. W. 1848, 33.

Außergerichtliche Abmachung von Forstfreveln. 23. October 1848. V, 92.

Verhältniß der Gefängniß- und der Geldstrafe zu einander bei den Forstgerichten. 13. Mai 1850. V, 93.

Strafe für den Ankauf des Feuerungsdeputats der Hauswirthe, Tagelöhner und sonstigen kleinen Leute in den Domänen. 1. Juli 1851. V, 93. Rbl. 1851, 24.

Strenge Beaufsichtigung der Forstgerichte durch das Kammer- und Forstcollegium. 9. August 1851. V, 94. Rbl. 1851, 28.

Monatliche und Quartalforstgerichte resp. im Winter- und Sommerhalbjahre. 15. Aug. 1851. V, 94.

Tabellen für die Liquidation der forstgerichtlichen Atzungskosten, Wartegebühren und Strohlagervergütung. 17. November 1851. V, 94.

Befugnisse der Forstofficianten gegen zu Thätlichkeiten greifende Forstfrevler. 15. April 1852. V, 101. Rbl. 1852, 11.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 21. März 1857. VI, 123. Rbl. 1857, 9.

Bekanntmachung der Befugnisse der Forstofficianten gegen Thätlichkeiten. 26. April 1852. V, 101.

Listen der Forstfrevler in Bezug auf die zuzulassende körperliche Züchtigung. 6. Juli 1852. V, 102.

Revidirtes Forstfrevelgesetz. 21. März 1857. VI, 123. Rbl. 1857, 9.

Geltung der von zum Forstschutz commandirten Militärpersonen gemachten Angaben. 27. April 1857. VI, 143. Rbl. 1857, 14.

8. Forstbauwesen.

Verabreichung der Materialien zu den ex propriis zu beschaffenden Reparaturen an Dienstwohnungen der Forstbedienten. 21. October 1826. I, 330.

Dazu die Verordnung vom 8. October 1836. I, 334.

Vorschriften wegen des Forstbauetats. 4. Juni 1833. I, 330. O. W. 1833, 23.

Anfuhr der Baumaterialien zu den Reparaturen von Dienstwohnungen. 7. Juni 1833. I, 331.

Bestimmungen wegen der geringfügigen Bauten in den Domänen. 7. September 1833. I, 331.

Vorschriften wegen des Forstbauwesens. 10. Januar 1835. I, 331.

Von den Beiträgen der Forstdienstländereien zu geistlichen Bauten. 24. März 1835. I, 333.

Von dem Kalk zu Reparaturen an Dienstwohnungen der Forestalen. 8. October 1836. I, 334.

Von den Brandentschädigungsgeldern für Forstgebäude. 1. März 1837. I, 334.

Repartition der Etatſummen auf die Quartale bei den Forſtbauetats. 26. Auguſt 1850. V, 102.

Einreichung der Quartalextracte aus der Forſtbaurechnnng in simplo. 15. November 1850. V, 102.

Bemerkungen in den Bauliquidationen hinſichtlich der von Nutznießern innegehabten Wohnungen. 14. Auguſt 1852. V, 103.

C. Steuer- und Zollſachen.

A. Steuerſachen.

1. Ordentliche ſtädtiſche Steuer.

Ordnung der Steuer-, Polizei- und ſtädtiſchen Kämmereicommiſſion. 2. Februar 1763. I, 335.

Steuerfreiheit tranſitirender Pferde. 3. Juni 1788. I, 343.

Modificirt durch die Verordnung vom 12. Auguſt 1820. I, 344. O. W. 1820, 25.

Aufhören der bisherigen Bauhülfen für neue Häuſer in den Landſtädten. 7. December 1808. I, 343.

Aufhebung der Exemptionen von der ordentlichen ſtädtiſchen Conſumtions- und Viehſteuer. 29. December 1808. I, 344.

Monatliche Einſendung der Berechnung und Ueberſchüſſe der Steuerſtuben. 30. Mai 1812. I, 344. O. W. 1812, 10.

Eingeſchärft durch die Verordnung vom 18. Mai 1822. I, 346. O. W. 1822, 19.

Die Steuerſtuben ſollen den monatlichen Steuerrechnungen keine ſonſtigen Papiere beilegen. 30 Mai 1812. I, 344. O. W. 1812, 10.

Von der Verſteuerung tranſitirender Waaren und Pferde. 12. Auguſt 1820. I, 344. O. W. 1820, 25.

Abgeändert durch die Verordnung vom 12. December 1839. I, 384. O. W. 1839, 49.

Von der Steuerfreiheit der Waaren zum eigenen Gebrauch. 20. Februar 1822. I, 345. O. W. 1822, 9.

Monatliche Einſendung der Steuerrechnungen. 18. Mai 1822. I, 346. O. W. 1822, 19.

Verſteuerung des an Ausländer verkauften Viehes. 28. Mai 1822. I, 346.

Aufhebung der Handelsſteuer vom inländiſchen Raps. 4. November 1822. I, 346. O. W. 1822, 35.

Verhinderung des Hauſirens fremder Handelsleute. 23. December 1822. I, 347. O. W. 1823, 3.

Affixion der Verordnung vom 23. December 1822 gegen das Hauſiren fremder Kaufleute und Handwerker. 11. Januar 1823. I, 347. O. W. 1823, 4.

Handelspäſſe der Lumpen- und Productenkäufer. 25. März 1823. I, 347. O. W. 1823, 13.

Verbot der Niederlage aufgekaufter Producte auf dem Lande. 5. April 1824. I, 347. O. W. 1824, 16.

Von der Stempelung der Waaren durch die Steuerstuben. 29. Juni 1824. I, 348. O. W. 1824, 26.

Instruction zur Erhebung der Waaren- und Viehsteuer. 30. Juni 1824. I, 349. O. W. 1824, 27.

Von der Steueraufsicht hinsichtlich der Mahlsteuer. 13. September 1824. I, 350. O. W. 1824, 36.

Von der Steueraufsicht an den Stadtthoren. 13. September 1824. I, 350. O. W. 1824, 38.

Zusatzverordnung vom 12. April 1825. I, 358. O. W. 1825, 15.

Controle der Lumpen- und Productensteuer. 25. September 1824. I, 351. O. W. 1824, 38.

Formular zur Berechnung der Lumpen- und Productensteuer. 20. October 1824. I, 351. O. W. 1824, 42.

Formular der Steuerpassirzettel. 3. November 1824. I, 354. O. W. 1824, 44.

Berichte der Steuerstuben über die Mühlenrevisionen. 16. November 1824. I, 354. O. W. 1824, 46.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 2. September 1825. I, 363. O. W. 1825, 35.

Gehörige Prüfung der Steuerfreiheitspässe. 18. Januar 1825. I, 354. O. W. 1825, 3.

Verfahren der Grenzsteuerstuben gegen durchpassirende ausländische Hausirer. 24. Febr. 1825. I, 355. O. W. 1825, 8.

Dazu die Verordnung vom 29. September 1825. I, 364. O. W. 1825, 39.

Regulativ wegen der Steuerpassirscheine. 28. März 1825. I, 355. O. W. 1825, 14.

Eingeschärft und erläutert durch die Verordnung von 7. Mai 1825. I, 358.

Controlemaßregeln der Thorschreiber gegen steuerfreie Personen. 12. April 1825. I, 358. O. W. 1825, 15.

Instruction wegen der Steuerpassirscheine. 7. Mai 1825. I, 358.

Zeit der Annahme des Mahlkorns in den Mühlen. 9. Juni 1825. I, 361. O. W. 1825, 24.

Vorschriften wegen der Frachtbriefe und der Visirung derselben. 11. Juni 1825. I, 362. O. W. 1825, 26.

Von der den Steuerstuben obliegenden Mühlenrevision und den Mühlenrevisionsberichten. 2. September 1825. I, 363. O. W. 1825, 35.

Exequirung der städtischen Quartalsteuern. 10. September 1825. I, 363. O. W. 1825, 36.

Von der zur Sicherung der Steuer und Contribution deponirten Pfandsumme fremder Kaufleute. 29. September 1825. I, 364. O. W. 1825, 39.

Controlemaßregeln wegen der zum eigenen Gebrauch eingebrachten steuerfreien Waaren. 29. December 1825. I, 364. O. W. 1826, 3.

Die Sülzer Salzfahrer bedürfen statt der Ladungsscheine keine Steuerpassirscheine. 4. Febr. 1826. I, 365. O. W. 1826, 5.

Berichte über den Verkehr der Branntweinbrenner. 23. März 1826. I, 365. O. W. 1826, 12.

Mitwirkung der Amtsunterbedienten gegen Steuerdefraudationen. 17. Juni 1826. I, 365. O. W. 1826, 24.

Aufhebung der Gebühren der Steuerofficianten für Passirscheine und Plombirungen 26. Juni 1826. I, 365.

Neue Steueraufseherstiegel zu Schwaan und Dömitz. 14. November 1828. I, 365. O. W. 1828, 44.

Grundsätze bei Formirung der Monituren gegen die Versteuerungsangaben der Contribuenten. 3. Januar 1829. I, 366.

Der Betrag der Steuermonita wird von den Einnehmern und Controleuren salvo regressu wahrgenommen. 3. Januar 1829. I, 367.

Von Adressirung der Eingaben an das Steuer- und Zollcollegium. 6. Februar 1829. I, 367. O. W. 1829, 8.

Stempelung des zum Handel eingeführten Leders durch die Steuerstuben. 19. Februar 1829. I, 367. O. W. 1829, 9.

Einreichung der Waarenspecificationen von den Steuerpflichtigen. 26. Mai 1829. I, 368. O. W. 1829, 22.

Von den Quartalberechnungen der Contribution fremder Handelsleute. 15. Mai 1830. I, 368. O. W. 1830, 19.

Aufhebung der Viehsteuer der Wismar'schen Schlachter. 26. Juli 1831. I, 368. O. W. 1831, 30.

Gebühren der Steuerstuben in Untersuchungssachen. 24. April 1833. I, 369. O. W. 1833, 17.

Convention mit Mecklenburg-Strelitz über die Gleichstellung der Unterthanen beider Landestheile hinsichtlich der öffentlichen Abgaben und der Adhibirung von Handwerkern. 17. December 1833. I, 370. O. W. 1834, 1.

Steuer für den Betrieb des Productenhandels im Ratzeburg'schen. 17. November 1834. I, 371. O. W. 1834, 46.

Die Steuer- und Zollbehörden sollen sich gegenseitig Uebersichten über ausgestellte Passirscheine mittheilen. 1. November 1835. I, 371.

Zusatzverordnung vom 1. Mai 1836. I, 374.

Neue Fassung des Müllereides in Bezug auf Steuerdefraudationen. 22. April 1836. I, 373. O. W. 1836, 17.

Von den Untersuchungen wegen unterschlagener Steuerpassirscheine. 1. Mai 1836. I, 374.

Von den Untersuchungen wegen unterschlagener Steuerpassirzettel. 1. Juni 1836. I, 376.

Pässe für Speditionswaren. 16. März 1837. I, 377. O. W. 1837, 12.

Errichtung eines Steuer- und Zolldepartemens bei der Regierung. 23. September 1837. I, 377. O. W. 1837, 38.

Vorschriften wegen der Mühlenvisitationen. 20. October 1837. I, 377.

Vorschriften wegen der von den Steuerstuben zu zahlenden Pensionen und Gnadenbewilligungen. 6. Januar 1838. I, 378.

Berechnung der Vigesimen bei der ordentlichen städtischen Contribution. 6. Januar 1838. I, 379.

Erkennung in Defraudations- und Contraventionsfällen von den Steuerbehörden auf Geldstrafen in Reuzweidrittel. 18. Januar 1838. I, 380.

Vorschriften für die Steuerbehörden wegen der mit Viehtransporten begangenen Defraudationen. 29. Januar 1838. I, 380.

Steuer Wismar'scher Einwohner bei ihrem Waarenverkauf im übrigen Mecklenburg. 24. Februar 1838. I, 380.

Expeditionszeit der Steuer- und Zollbehörden. 4. Mai 1838. I, 380. O. W. 1838, 20.

Von Verzollung und Versteuerung der Blutegel. 1. November 1838. I, 381.

Vigilirung der Steuerstuben auf unconcessionirte Hand- und Grützmühlen. 15. November 1838. I, 381. O. W. 1838, 44.

Bei Berechnung der Vigesimen mit in Anschlag zu bringende Pensionen und Gnadenbewilligungen. 7. December 1838. I, 382.

Von der Nahrungssteuer beweibter Gesellen und von personis miserabilibus. 10. December 1838. I, 382.

Angabe der Ablieferungsorte in den Rapporten über die Steuerpassirscheine. 29. Januar 1839. I, 382.

Von der Angabe der Collizahl und des Gewichts in den Steuerpassirscheinen. 18. Febr. 1839. I, 383.

Verbot aller Gebührenerhebung für die Steuer- und Zollofficianten zu Horst. 1. Mai 1839. I, 383. O. W. 1839, 38.

Steuercontrole hinsichtlich des Absatzes der fremden Handelsleute und Kärrner. 8. August 1839. I, 383.

Wahrnahme und Controle der Handelssteuer von Spielkarten. 15. October 1839. I, 384.

Versteuerung der Rostocker Waarenladungen bei fehlendem Accisesteuerschein. 4. December 1839. I, 384.

Von der Steuerfreiheit der transitirenden Pferde. 12. December 1839. I, 384. O. W. 1839, 49.

Gebührenfreie Ertheilung der Steuerpassirscheine. 18. März 1840. I, 385. O. W. 1840, 11.

Einführung der Hauptsteuerpassirscheine. 25. März 1840. I, 385.

Versiegelung und Messung des von einer Stadt zur andern gehenden Branntweins. April 1840. I, 385.

Größe der Handelssteuer von Spielkarten. 15. Mai 1840. I, 385.

Gehörige Sorge für die Ordnung und Vollständigkeit der Steuer- und Zollregistraturen. 18. Mai 1840. I, 385.

Von der Versteuerung der Tabacksblätter und Tabacksstengel. Juli 1840. I, 386.

Von der Quittungsgebühr und dem Postporto für das Judenschutzgeld. 13. Februar 1841. I, 386.

Von den Accidenzien und dem Benehmen der Steuer- und Zollofficianten. 15. Februar 1841. I, 386.

Volle Anwendung des städtischen Steuermodus auf Ludwigslust. 26. April 1841. I, 388. O. W. 1841, 14.

Von der Besteuerung der Tabacksfabricanten. 13. Mai 1841. I, 388.

Von der Handels- und Erwerbssteuer der Conditoren. 14. Mai 1841. I, 388.

Von der Steuer der Oelmüller und Oelhändler. 15. Mai 1841. I, 388.

Verbindung der Steuer- und Zollverwaltung in Schwerin. 20. November 1841. I, 389. O. W. 1841, 29.

Verfahren bei Katastrirungen neuer und erweiterter Häuser in der Stadt Schwaan. 6. Januar 1845. V, 103.

Herabsetzung der Steuer für eine Ziege oder für einen Bock. 8. Juni 1848. V, 105. O. W. 1848, 28.

Bestrafung des Mißbrauchs der Steuerfreiheit des eigenen Bedarfs. 24. October 1851. V, 105. Rbl. 1851, 35.

Specification der Colli für die Handelssteuer. 17. August 1851. VI, 194.

Von ins Ausland verkauften und dahin gelieferten Gutsproducten soll keine Handelssteuer wahrgenommen werden. 12. December 1851. VI, 194.

Katastrirung der Häuser in Schwerin. 14. April 1853. VI, 195.

Vgl. die Verordnung vom 11. Januar 1854. V, 1145.

Revidirtes Regulativ für die Katastrirung neuer und erweiterter Häuser zu Schwerin. 11. Januar 1854. V, 1145.

Anmerkung: Wegen der Probenreitersteuer s. die Rubrik: Von den Probenreitern, IV, I. A.

Steuer- und Zollfreiheiten.

Steuer- und Zollfreiheit inländischer Wollfabricate. 11. November 1815. I, 389.

Steuer- und Zollfreiheit des Güstrower Wollmarkts. 23. Mai 1818. I, 389. O. W. 1818, 19.

Prolongirt durch die Verordnung vom 13. Mai 1819. I, 390. O. W. 1819, 15.

Einsendung der Freipässe für die abgabenfrei passirende Wolle des Güstrower Wollmarkts. 2. Juni 1818. I, 389. O. W. 1818, 24.

Prolongirung der Freiheiten des Güstrower Wollmarkts. 13. Mai 1819. I, 390. O. W. 1819, 15.

Erläutert und eingeschränkt durch die Verordnung vom 18. Mai 1820. I, 390. O. W. 1820, 19.

Steuer- und Zollfreiheit des Boizenburger Wollmarkts. 3. September 1819. I, 390. O. W. 1819, 25.

Prolongirung dieser Freiheiten durch die Verordnung vom 16. April 1820. I, 390. O. W. 1820, 15.

Beschränkung der Abgabenfreiheit der Wolle der inländischen Märkte auf den ersten Käufer. 18. Mai 1820. I, 390. O. W. 1820, 19.

Erläuterung der Steuer- und Zollfreiheit der inländischen Wollmärkte. 8. September 1820. I, 391. O. W. 1820, 28.

Modificirt und erweitert durch die Verordnung vom 5. Juni 1821. I, 391. O. W. 1821, 19.

Bescheinigungen für die zu Markt gebrachte abgabenfreie Wolle. 5. Juni 1821. I, 391. O. W. 1821, 19.

Steuerermäßigung für die Grabower Buttermärkte. 6. Juli 1824. I, 391.

Völlige Steuer- und Zollfreiheit der Grabower Buttermärkte. 4. September 1824, I, 392. O. W. 1824, 35.

Bescheinigungen für die abgabenfreie Butter der Grabower Buttermärkte. 10. September 1824. I, 392. O. W. 1824, 36.

Zoll- und Steuerfreiheit der Hahn'schen Bandwaaren. 10. April 1826. I, 392. O. W. 1826, 14.

Prolongirt durch die Verordnung vom 20. Januar 1838. I, 397. O. W. 1838, 4.

Steuer- und Zollfreiheit der Prehn'schen Lederwaaren. 5. Februar 1831. I, 392. O. W. 1831, 7.

Prolongirt durch die Verordnung vom 6. Juli 1833. I, 395. O. W. 1833, 28.

Abgabenfreiheit der Rostocker Wollniederlage. 23. April 1831. I, 393. O. W. 1831, 18.

Prolongirt durch die Verordnung vom 10. Juni 1835. I, 395. O. W. 1835, 23.

Steuer- und Zollfreiheit der Haack'schen Eisengießerei in Rostock. 30. März 1832. I, 393. O. W. 1832, 13.

Abgabenfreiheit des Lübtheener Gipses. 17. April 1832. I, 393. O. W. 1832, 16.

Gänzliche Abgabenfreiheit des Lübtheener Gipses. 3. September 1832. I, 393. O. W. 1832, 34.

Ladungsscheine der abgabenfreien Gipsladungen. 21. September 1832. I, 393. O. W. 1832, 37.

Ladungsscheine für den abgabenfreien Lübtheener Gips. 29. October 1832. I, 394. O. W. 1832, 41.

Steuer- und Zollfreiheit der Vetter'schen Schaffellgerberei. 29. November 1832. I, 394. O. W. 1832, 45.

Prolongirt durch die Verordnung vom 6. Juli 1833. I, 394. O. W. 1833, 28.

Prolongirung der Freiheiten des Grabower Buttermarktes. 15. Januar 1833. I, 394. O. W. 1833, 4.

Prolongirung der Abgabenfreiheit der Vetter'schen Schaffellgerberei. 6. Juli 1833. I, 394. O. W. 1833, 28.

Prolongirung der Abgabenfreiheit für die Prehn'schen Lederwaaren. 6. Juli 1833. I, 395. O. W. 1833, 28.

Prolongirung der Freiheiten der inländischen Wollmärkte und Wollniederlagen. 26. Mai 1834. I, 395. O. W. 1834, 22.

Prolongirung der Abgabenfreiheit der Rostock'schen Wollniederlage. 10. Juni 1835. I, 395. O. W. 1835, 23.

Steuer- und Zollfreiheit für die inländischen Papiermüller. 5. October 1835. I, 395. O. W. 1835, 40.

Verfahren mit den inländischen abgabenfreien Wollfabricaten hinsichtlich der Steuerfreiheit. 14. März 1836. I, 396. O. W. 1836, 13.

Prolongation der Abgabenfreiheit für die Hahn'schen Bandwaaren. 20. Januar 1838. I, 397. O. W. 1838, 4.

Lagergeld, Steuer- und Zollfreiheit des Güstrow'schen Wollmarkts. 7. Juni 1838. I, 397. O. W. 1838, 23.

Steuer- und Zollfreiheit der Ludwigsluster Pferde- und Fettviehmärkte. 22. Mai 1840. I, 397.

Bestimmungen wegen der Boizenburger Vieh- und Pferdemärkte und Bewilligung der Steuerfreiheit auf fünf Jahre für dieselben. 28. Februar 1844. V, 105. O. W. 1844, 8.

Accisefreiheit der bis zum 1. Mai 1847 zur See in Rostock eingeführten Kartoffeln. 23. September 1846. V, 106. O. W. 1846, 25.

Licentfreiheit der bis zum 1. Mai 1847 zur See nach Wismar eingeführten Kartoffeln. 23. October 1846. V, 106. O. W. 1846, 28.

Mahlsteuerfreiheit bis zum 1. April für das von milder Hand gespendete Getreide. 21. Januar 1847. V, 106. O. W. 1847, 3.

Abgabenfreiheit des bis zum 1. September 1847 zur See eingeführten Getreides. 3. Mai 1847. V, 106. O. W. 1847, 15.

Prolongation der Mahlsteuerfreiheit für das von milder Hand gespendete Getreide. 23. Juni 1847. V, 107. O. W. 1847, 21.

Abgabenfreiheit der zur See ausgehenden inländischen Tuchfabricate. 1. März 1851. V, 107. Rbl. 1851, 10.

Aufhebung und resp. Ermäßigung für seewärts transitirende Waaren. 2. Juni 1851. V, 107, Rbl. 1851, 21.

Steuer- und Zollfreiheit für die Zarrentiner Kram-, Vieh- und Pferdemärkte. 21. Mai 1853. V, 111. Rbl. 1853, 22.

Prolongation der Steuer- und Zollfreiheit für die Zarrentiner Jahrmärkte hinsichtlich des Vieh- und Pferdehandels. 24. Mai 1855. VI, 376. Rbl. 1855, 21.

2. Ordentliche Steuer der Ritterschaft, der Klöster, Kämmereien und Oekonomien.

Steuerpflichtigkeit der Predigerwittwenhäuser. 13. April 1778. V, 1092.

Steuersatz der zur ritterschaftlichen Quote steuernden Pfarrhufen. 8. Mai 1810. I, 398.

Katastrirung des Guts Zieslübbe. 2. November 1824. IV, 899. O. W. 1824, 45.

Von der Steuer nach der Norm oder der Nebensteuer im Ritterschaftlichen. 23. Juni 1828. I, 398. O. W. 1828, 27.

Ergänzt durch die Verordnung vom 14. December 1840. I, 402. O. W. 1840, 37.

Vollständigkeit der Specificationen der ritterschaftlichen Nebensteuer. 4. April 1832. I, 400. O. W. 1832, 13.

Erneuert und erläutert durch die Verordnung vom 22. December 1842. I, 404. O. W. 1843, 2.

Erhebung und Specification der Nebensteuer der Ritterschaft, der Kämmereien ꝛc. 14. März 1836. I, 400. O. W. 1836, 11.

Eingeschärft durch die Verordnungen vom 28. November 1838. I, 402. O. W. 1838, 49 und vom 22. December 1842. I, 404. O. W. 1843, 2.

Aufführung der Entfreiungsgründe in den Specificationen zur ritterschaftlichen Nebensteuer. 28. November 1838. I, 402. O. W. 1838, 49.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 22. December 1842. I, 404. O. W. 1843, 2.

Münzsorte der Nebensteuer. 30. Januar 1839. I, 402. O. W. 1839, 7.

Verbesserung der unrichtigen Angabe dieser Verordnung hinsichtlich der Münzsorte durch die Verordnung vom 21. Januar 1840. I, 402. O. W. 1840, 4.

Von den Umschreibungen im ritterschaftlichen Hufenkataster. 25. October 1839. IV, 905.

Nebensteuer der Erb- und kleineren Zeitpächter. 14. December 1840. I, 402. O. W. 1840, 37.

Maaßstab für im ritterschaftlichen Kataster umzuschreibende Flächen. 29. Januar 1841. I, 403. IV, 907. O. W. 1841, 6.

Vorschriften wegen der Specificationen über die ritterschaftliche Nebensteuer. 22. December 1842. I, 404. O. W. 1843, 2.

Erhebung der Nebensteuer in Courant. 3. März 1848. V, 111. O. W. 1848, 10.

3. Ordentliche Steuer des Domaniums.

Steuerpflichtigkeit der im Domanium wohnenden Adlichen. 18. Juli 1799. I, 405.

Zahlung der Hufensteuer Seitens der Hauswirthe außer dem anschlagsmäßigen Praestando. 13. März 1805. I, 405.

Einfluß des rectificirten Hufenstandes der Domanialämter auf die Steuern. 28. October 1812. I, 406. O. W. 1812, 33.

Nebensteuer der Beamten und Forstbedienten. 5. Januar 1814. I, 406. O. W. 1814, 4.

Steuerpflichtigkeit der nicht einberufenen Soldaten. 23. December 1816. I, 406. O. W. 1817, 1.

Steuerpflichtigkeit der Erbzinsleute und ihrer Deputatisten. 7. Februar 1817. I, 406.

Aufhebung der Nebensteuer für das Vieh der Erbpächter. 12. December 1818. I, 407. O. W. 1818, 43.

Aufhebung der Domanialnebensteuer für Bienenstöcke. 28. December 1820. I, 407. O. W. 1821, 1.

Erhebung der Domanialnebensteuer in Neuzweidrittel mit Aufgeld. 27. März 1827. I, 407. O. W. 1827, 15.

Stelle für Erhebung der Kesselhändlercontribution. 10. September 1830. I, 407. O. W. 1830, 34.

Zeit der Einsendung der Hufensteuer und der Zuschüsse aus den Aemtern. 8. September 1832. I, 408. O. W. 1832, 34.

Cours der Neuzweidrittel bei Zahlung der Nebensteuer in den Domänen. 14. Juni 1834. I, 408. O. W. 1834, 26.

Vorschriften wegen der Restanten bei der Domanialnebensteuer 22. November 1834. I, 408.

Steuer der Inhaber von nicht aus Bauerhufen gebildeten Erbpachtgütern. 15. November 1841. I, 409. O. W. 1841, 29.

Berechnung der nachträglich erhobenen Domanialnebensteuer. 19. Mai 1842. I, 409.

Ordentliches Contributionsedict für die großherzoglichen Domanialämter und Vogteien. 4. October 1843. I, 409. O. W. 1843, 26.

Modificirt durch die Verordnungen vom 26. November 1845. V, 112, vom 7. November 1846. V, 112, vom 31. October 1848. V, 115. O. W. 1848, 53, vom 3. Januar 1849. V, 115. Erläutert durch die Verordnung vom 24. Februar 1847. V, 113.

Verbesserungsvorschläge hinsichtlich des Edicts der ordentlichen Contribution für die Domänen. 19. October 1843. V, 111.

Freiheit der Prediger von der Zinsensteuer. 26. November 1845. V, 112.

Nachsicht bei Erhebung der Domanialnebensteuer wegen des Nothstandes. 7. November 1846. V, 112.

Freiheit der Predigerwittwen von der ordentlichen Contribution. 24. Februar 1847. V, 113.

Tabellen zur Berechnung der Hufensteuer. 18. April 1848. V, 113.

Herabsetzung der Lastensteuer von Schiffen im Domanium. 31. October 1848. V, 115. O. W. 1848, 53.

Nebensteuer der Häusler. 3. Januar 1849. V, 115.

Erhebung der Nebensteuer in Courant ohne Aufgeld. 16. October 1850. V, 115. Rbl. 1850, 47.

4. Steuerverhältnisse der Stadt Rostock.

Acciseſatz in Rostock für Speditionswaaren. 15. October 1776. I, 424.

Gebühren der Litzenbrüder am Neuen Hause zu Rostock. 16. September 1824. I, 424. O. W. 1824, 37.

Bestimmungen hinsichtlich der Rostock'schen Collateralerbsteuer. 13. Mai 1829. V, 307.

Gebührentaxe für die Acciseofficianten in Rostock. 2. Juli 1829. I, 425. O. W. 1829, 33.

Vorschriften wegen Zahlung der Gebühren für die Acciseofficianten zu Rostock. 22. September 1829. I, 434. O. W. 1829, 37.

Erstreckung der Rostock'schen Collateralerbsteuer auf den fremden Mann. 18. November 1834. I, 434.

Unstatthaftigkeit der Rostock'schen Collateralerbsteuer bei an Auswärtige gelangendem Nachlaß. 30. Januar 1836. I, 435.

Desgleichen vom 10. November 1836. I, 435.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 5. September 1843. V, 312.

Revidirter Tarif des Rostocker Dammzolls. 11. Mai 1838. I, 436.

Ausdehnung der Rostock'schen Collateralerbsteuer auf nicht stadtbehörige Personen. 5. September 1843. V, 312.

5. Prinzessinsteuer.

Nebensteueredict wegen der Prinzessinsteuer. 13. December 1841. I, 440. O. W. 1841, 31.

Edict wegen der Domanialterz der Prinzessinsteuer. 5. Januar 1842. I, 441. O. W. 1842, 2.

Nebencontributionsedict wegen der Prinzessinsteuer. 22. December 1852. V, 116. Rbl. 1852, 36.

Erläutert durch die Verordnung vom 6. Januar 1853. V, 118. Rbl. 1853, 2.

Aufbringung der Domanialquote zur Prinzessinsteuer. 22. December 1852. V, 117. Rbl. 1852, 36.

Von der Prinzessinsteuer befreiete städtische Grundstücke. 6. Januar 1853. V, 118. Rbl. 1853, 2.

6. Außerordentliche Contribution.

Errichtung der Landesreceptur- und Schuldentilgungscasse. 23. April 1809. I, 442. IV, 484.

Weitere Bestimmungen wegen der Landesreceptur- und Schuldentilgungscasse. 8. Mai 1809. I, 447. IV, 489. O. W. 1814, 30.

Beitrag der contribuablen Pfarrhufen zu den außerordentlichen Steuern. 16. April 1812. IV, 118. O. W. 1812, 5.

Angabe der Einkünfte der Prediger für die außerordentliche Contribution. 22. August 1816. IV, 12. O. W. 1816, 36.

Vertrag der Landstände unter sich über die außerordentlichen Contributionserhebungen. 4. December 1830. I, 448.

Ferien der Landesrecepturcommission. 24. Mai 1831. I, 451. O. W. 1831, 24.

Gestattung der Einsicht der Steuerspecificationen. 15. Mai 1832. I, 452. O. W. 1832, 20.

Modificirt durch die Verordnung vom 12. December 1835. I, 453. O. W. 1836, 3.

Von den Zahlungsanweisungen zu und aus der Recepturcasse. 10. September 1834. I, 452. O. W. 1834, 34.

Von den Sitzungen und den Ferien der Landesreceptur. 26. Juni 1865. I, 452. O. W. 1835, 25.

Geschäftsverkehr der Colligirungsbehörden mit der Recepturcasse und -Direction. 12. December 1835. I, 453. O. W. 1836, 3.

Erweitert und resp. eingeschärft durch die Verordnungen vom 13. Februar 1839. I, 454. O. W. 1839, 9, vom 22. März 1850. V, 124. Rbl. 1850, 13, vom 4. October 1850. V, 125. Rbl. 1850, 44.

Einsendung der Quittungen über Zahlungen aus der Recepturcasse. 21. März 1838. I, 454. O. W. 1838, 13.

Von den Zahlungen an die Landesreceptur. 13. Februar 1839. I, 454. O. W. 1839, 9.

Edict der außerordentlichen Landescontribution. 31. December 1840. I, 454. O. W. 1841, 3.

Eingeschärft, ergänzt, erläutert, abgeändert durch die Verordnungen vom 17. Februar 1841. V, 118, vom 18. Februar 1843. I, 497. O. W. 1843. 5, vom 19. Februar 1844. I, 497. O. W. 1844, 6, vom 31. Januar 1845. V, 119. O. W. 1845, 5, vom 20. Februar 1845. V, 119. O. W. 1845, 7, vom 13. März 1845. V, 119. O. W. 1845, 9, vom 29. Januar 1846. V, 120. O. W. 1846, 6, vom 29. Januar 1846. V, 120. O. W. 1846, 6, vom 29. Januar 1846. V, 120. O. W. 1846, 6, vom 27. Januar 1847. V, 120. O. W. 1847, 5, vom 5. Februar 1847. V, 121. O. W. 1847, 7, vom 12. Februar 1847. V, 122. O. W. 1847, 7, vom 19. März 1847. V, 122. O. W. 1847, 10, vom 30. März 1848. V, 123. O. W. 1848, 15, vom 22. März 1850. V, 124. Rbl. 1850, 13, vom 4. October 1850. V, 125. Rbl. 1850, 44, vom 11. November 1850. V, 126. Rbl. 1850, 50, vom 20. Januar 1853. V, 126. Rbl. 1853, 5. — Aufgehoben mit allen Zusatz- und Erläuterungsverordnungen durch das Edict vom 18. Februar 1854. VI, 144. Rbl. 1854, 9.

Erhebung und Berechnung der außerordentlichen Steuer fremder Handwerksleute. 17. Februar 1841. V, 118.

Classensteuer der Essigbrauer bei der außerordentlichen Contribution. 18. Februar 1843. I, 497. O. W. 1843, 5.

Steuersatz der Maschinenbauer und Maschinenfabricanten nach der außerordentlichen Contribution. 19. Februar 1844. I, 497. O. W. 1844, 6.

Steuersatz der Holländereipächter. 31 Januar 1845. V, 119. O. W. 1845, 5.

Steuersatz der Scharfrichter und Frohner bei der außerordentlichen Contribution. 20. Februar 1845. V, 119. O. W. 1845, 7.

Wo die außerordentliche Contribution der Schiffer, Matrosen ꝛc. zu erlegen ist. 13. März 1845. V, 119. O. W. 1845, 9.

Steuersatz der Advocaten als Justitiarien. 29. Januar 1846. V, 120. O. W. 1846, 6.

Steuerfreiheit der Lieferungen zu Chaussee-, Canal- und Eisenbahnbauten. 29. Januar 1846. V, 120. O. W. 1846, 6.

Steuersatz der Schneiderinnen. 29. Januar 1846. V, 120. O. W. 1846, 6.

Verfahren bei unglaubhaften Angaben der Steuerpflichtigen. 27. Januar 1847. V, 120. O. W. 1847, 5.

Rückforderung zu viel gezahlter Contribution. 5. Februar 1847. V, 121. O. W. 1847, 7.

Steuersatz der Viehverschneider und Schweineschneider. 12. Februar 1847. V, 122. O. W. 1847, 7.

Von Aufführung der Contribuenten in den städtischen Registern zur außerordentlichen Contribution. 19. März 1847. V, 122. O. W. 1847, 10.

Erbpachtsteuer bei städtischen Grundstücken. 30. März 1848. V, 123. O. W. 1848, 15.

Erhebung der Steuer in Courant ohne Aufgeld. 4. September 1848. V, 123. O. W. 1848, 40.

Erhebung der Steuer in Courant ohne Aufgeld. 5. März 1849. V, 123. O. W. 1849, 11.

Ausschreiben der außerordentlichen Contribution während des Bestandes des Staatsgrundgesetzes. 22. März 1850. V, 124. Rbl. 1850, 13.

Abgeändert durch die Verordnungen vom 4. October 1850. V, 125. Rbl. 1850, 44, vom 17. October 1850. V, 125.

Gebühr für die im Ritterschaftlichen zu erhebende Contribution. 19. April 1850. V, 124. Rbl. 1850, 18.

Ausschreiben der Contribution unter den restaurirten alten Landständen. 4. October 1850. V, 125. Rbl. 1850, 44.

Wegfall der während des Staatsgrundgesetzes eingetretenen Modificationen. 17. October 1850. V, 125.

Besteuerung der vom Auslande bezogenen Pensionen. 11. November 1850. V, 126. Rbl. 1850, 50.

Ergänzung und Erläuterung des außerordentlichen Contributionsedicts. 20. Januar 1853. V, 126. Rbl. 1853, 5.

Edict der außerordentlichen Landescontribution. 18. Februar 1854. VI, 144. Rbl. 1854, 9. (Hebt zugleich das Edict vom 31. December 1840. I, 454. O. W. 1841, 3 mit allen dazu erlassenen Zusatz- und Erläuterungsverordnungen auf.)

Erläutert und ergänzt durch die Verordnungen vom 31. Januar 1855. VI, 192. Rbl. 1855, 6, vom 31. Januar 1855. VI, 192. Rbl. 1855, 9, vom 22. Februar 1856. VI, 193. Rbl. 1856, 11.

Einlieferungsfrist hinsichtlich der Extracte aus den Steuerregistern für die Behörden zur Colligirung der außerordentlichen Contribution. 31. Januar 1855. VI, 192. Rbl. 1855, 6.

Zusätze zum Edicte der außerordentlichen Contribution. 31. Januar 1855. VI, 192. Rbl. 1855, 9.

Declaratorverordnung zum Edicte der außerordentlichen Contribution. 22. Februar 1856. VI, 193. Rbl. 1856, 11.

7. Papierſtempelſteuer.

Stempel der Verſchreibungen der Landescreditcommiſſion. 11. Mai 1811. I, 498.

Stempelſatz für die Beſtallungen der Prediger auf ritterſchaftlichen Patronatspfarren. 30. Januar 1813. IV, 10. O. W. 1813, 6.

Stempelſatz für Atteſte zur Dispenſation vom Aufgebot und dergleichen. 23. November 1815. IV, 100. O. W. 1815, 49.

Stempel für Dispoſitionen zwiſchen Eheleuten bürgerlichen Standes in Güſtrow. 4. März 1818. I, 498.

Stempelſatz bei Juſtitiariatsverträgen und -Conſtitutorien. 28. März 1825. I, 498.

Erneuerte Papierſtempelordnung. 16. Auguſt 1827. I, 499. O. W. 1827, 34. Erläutert und modificirt durch die Verordnungen vom 2. Februar 1829. I, 510. O. W. 1829, 9, vom 12. December 1829. I, 510. O. W. 1829, 45, vom 12. Mai 1830. I, 512. O. W. 1830, 20, vom 15. Januar 1835. I, 512. O. W. 1835, 6, vom 11. December 1835. I, 512. O. W. 1835, 49, vom 30. Januar 1836. I, 517. O. W. 1836, 8, vom 27. Januar 1837. I, 518. O. W. 1837, 5, vom 6. Februar 1840. I, 518. O. W. 1840, 6, vom 27. Januar 1845. V, 128. O. W. 1845, 5, vom 20. April 1853. V, 129. Rbl. 1853, 17.

Von den Berechnungen der Papierſtempelſteuer für die Monate Juli und Auguſt. 11. Juni 1828. I, 510.

Stempelfreiheit der Ceſſionen unter Miterben. 2. Februar 1829. I, 510. O. W. 1829, 9.

Von der Verwaltung des Papierſtempelweſens. 12. December 1829. I, 510. O. W. 1829, 45.

Wegfallen des gewöhnlichen Papierſtempels neben einem höheren. 12. Mai 1830. I, 512. O. W. 1830, 20.

Stempelfreiheit des testamenti parentum inter liberos. 15. Januar 1835. I, 512. O. W. 1835, 6.

Vorſchriften für den Betrieb des Papierſtempelweſens. 11. December 1835. I, 512. O. W. 1835, 49.

Stempelſatz der Erlaſſe, Protokolle und Regiſtraturen. 30. Januar 1836. I, 517. O. W, 1836, 8.

Stempelfreiheit kirchlicher Atteſte aus und nach Oeſterreich. 19. Februar 1836. I, 517. IV, 104. O. W. 1836, 10.

Von dem Papier der Stempelbogen. 7. April 1836. I, 517. O. W. 1836, 16.

Von Vermeidung des Strafſtempels. 27. Januar 1837. I, 518. O. W. 1837, 5.

Von Wahrnehmung des Stempels bei den neuen Obligationen der Reluitionscommiſſion. 9. April 1838. I, 518. O. W. 1838, 16.

Stempelfreiheit der honoris causa ertheilten Doctordiplome. 31. Januar 1839. IV, 305.

Stempelsatz für Auctionsprotokolle. 6. Februar 1840. I, 518. O. W. 1840, 6.

Stempel der Anträge zur Confirmation der Erbzinscontracte. 11. Mai 1842. I, 519.

Stempelfreiheit der forstgerichtlichen Sachen. 27. Januar 1844. I, 519. O. W. 1844, 4.

Stempelfreiheit der Chausseebaucontracte. 27. Januar 1845. V, 128. O. W. 1845, 5.

Stempelfreiheit der Mecklenburgischen Eisenbahn. 31. December 1845. III, 387. V, 128. O. W. 1846, 2.

Einfluß der Münzveränderung auf den Papierstempel. 8. April 1848. V, 128. O. W. 1848, 18.

Erhebung der Papierstempelsteuer in Courant. 23. October 1848. V, 129. O. W. 1848, 53.

Stempelpflichtigkeit der Wechsel. 20. April 1853. V, 129. Rbl. 1853, 17.

8. Erbsteuer.

Collateralerbsteuerordnung. 12. Februar 1835. I, 519. O. W. 1835, 9.
Erläutert, ergänzt und abgeändert durch die Verordnungen vom 18. December 1835. I, 526. O. W. 1835, 50, vom 7. Februar 1837. I, 527. O. W. 1837, 7, vom 25. Januar 1840. I, 528. O. W. 1840, 5, vom 31. Januar 1845. V, 129. O. W. 1845, 5, vom 8. März 1848. V, 129. O. W. 1848, 12.

Erläuterung der Erbsteuerordnung. 18. December 1835. I, 526. O. W. 1835, 50.
Erweitert durch die Verordnung vom 25. Januar 1840. I, 528. O. W. 1840, 5.

Von den bei Regulirung der Erbsteuer einzureichenden Documenten. 7. Februar 1837. I, 527. O. W. 1837, 7.

Erläuterung der Collateralerbsteuerordnung. 25. Januar 1840. I, 528. O. W. 1840, 5.
Erläutert durch die Verordnung vom 18. Juli 1853. V, 131. Rbl. 1853, 30.

Collateralerbsteuer der Stiefenkel und Stiefgroßeltern. 31. Januar 1845. V, 129. O. W. 1845, 5.

Abänderungen der Erbsteuer in Folge des neuen Münzfußes. 8. März 1848. V, 129. O. W. 1848, 12.

Einrichtung der für die Erbsteuer bestimmten Todtenlisten. 26. Januar 1852. V, 130. Rbl. 1852, 4.

Von den Todtenlisten der Juden und Katholiken für die Erbsteuer. 9. März 1852. V, 131. Rbl. 1852, 8.

Taxirung von Landgütern für die Erbsteuer. 18. Juli 1853. V, 131. Rbl. 1853, 30.

9. Karten- und Kalenderstempel.

Einführung des Karten- und Kalenderstempels. 28. April 1809. I, 530.
Aufgehoben durch die Verordnung vom 20. Januar 1829. I, 533. O. W. 1829, 11.

Wegfallen der Berichte über die aus Bützow bezogenen Karten. 15. Mai 1813. I, 533. O. W. 1813, 23.

Neue Kartenſtempelordnung. 20. Januar 1829. I, 533. O. W. 1829, 11.
Theilweiſe abgeändert und resp. eingeſchärft durch die Verordnungen vom 8. Juli 1839. I, 536. O. W. 1839, 30, vom 1. April 1848. V, 132. O. W. 1848, 17, vom 31. December 1849. VI, 346. Rbl. 1850, 2, vom 1. October 1853. VI, 351. Rbl. 1853, 41, vom 27. Januar 1857. VI, 193. Rbl. 1857, 4.

Von den Kupferkarten des Fabricanten Lorenz zu Bützow. 24. März 1832. I, 535. O. W. 1832, 11.

Zulaſſung der Tiedemann'ſchen lithographirten Karten. 11. April 1836. I, 535. O. W. 1836, 16.

Freigebung des Debits der Spielkarten für die Kaufleute. 8. Juli 1839. I, 536. O. W. 1839, 30.
Abgeändert durch die Verordnungen vom 1. April 1848. V, 132. O. W. 1848, 17, vom 27. Januar 1857. VI, 193. Rbl. 1857, 4.

Spielkartenſtempel in Courant. 1. April 1848. V, 132. O. W. 1848, 17.
Abgeändert durch die Verordnung vom 27. Januar 1857. VI, 193. Rbl. 1857, 4.

Kalenderſtempelſätze in Courant. 28. October 1848. V, 132. O. W. 1848, 53.

Verbot des Handels und Spielens mit ungeſtempelten Karten. 31. December 1849. VI, 346. Rbl. 1850, 2.
Eingeſchärft durch die Verordnung vom 1. October 1853. VI, 351. Rbl. 1853, 41.

Verbot des Handels und Spielens mit ungeſtempelten Karten. 1. October 1853. VI, 351. Rbl. 1853, 41.

Stempelſatz und Verkaufspreis der Spielkarten. 27. Januar 1857. VI, 193. Rbl. 1857, 4.

10. Impoſte.

Impoſtirung mehrer Ausfuhrartikel. 28. April 1809. I, 537. O. W. 1814, 35.
Theilweiſe aufgehoben durch die Verordnung vom 22. Juli 1816. I, 539. O. W. 1816, 31. — Gänzlich aufgehoben durch die Verordnung vom 12. Februar 1820. I, 540. O. W. 1820, 10.

Impoſtirung der eingeführten deutſchen Kaffeearten. 16. Juli 1811. I, 539. O. W. 1812, 29.

Aufhebung des auf mehre Einfuhrartikel gelegten Impoſtes. 27. October 1812. I, 539. O. W. 1812, 33.

Aufhebung des Impoſtes auf ausgeführtes Salz. 22. Juli 1816. I, 539. O. W. 1816, 31.

Impoſtirung der eingeführten Wollfabricate. 15. Auguſt 1818. I, 540. O. W. 1818, 31.
Aufgehoben durch die Verordnung vom 29. Juli 1828. I, 540. O. W. 1828, 29.

Aufhebung des auf mehre Ausfuhrartikel gelegten Impostes. 12. Februar 1820. I, 540. O. W. 1820, 10.

Aufhebung des Einfuhrzolls auf Wollfabricate. 29. Juli 1828. I, 540. O. W. 1828, 29.

Anordnung einer Ein- und Durchgangssteuer auf Branntwein. 22. November 1836. I, 540. O. W. 1836, 46.

Modificirt und resp. eingeschärft durch die Verordnungen vom 21. Juli 1838. I, 542. O. W. 1838, 30, vom 1. September 1838. I, 542, vom 24. December 1839. I, 550. O. W. 1839, 50, vom 25. Januar 1841. I, 550. O. W. 1841, 5.

Stelle für Einsendung der Steuer auf fremde Branntweine. 21. Juli 1838. I, 542. O. W. 1838, 30.

Instruction zur Erhebung der auf fremden Branntwein gelegten Ein- und Durchgangsabgabe. 1. September 1838. I, 542.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 26. Februar 1841. I, 551.

Prolongirung der Besteuerung auswärtigen Branntweins. 24. December 1839. I, 550. O. W. 1839, 50.

Abgeändert durch die Verordnung vom 25. Januar 1841. I, 550. O. W. 1841, 5.

Aufhebung des Durchgangszolls von Branntwein. 25. Januar 1841. I, 550. O. W. 1841, 5.

Von den einzusendenden Uebersichten hinsichtlich des Branntweinimpostes. 26. Februar 1841. I, 551.

11. Steuer- und Zollverhältnisse zu Preußen und zum deutschen Zollverein.

Gegenseitige Zulassung der Preußischen und Mecklenburgischen Tuchmacher zu den Jahrmärkten. 6. August 1817. I, 551. O. W. 1817, 34.

Die Kornübermaaße wird an der Preußischen Grenze mit versteuert. 5. April 1826. I, 552. O. W. 1826, 13.

Beitritt zum Zollverein mit der Enclave Rossow ꝛc. 10. Januar 1827. I, 552. O. W. 1827, 6.

Verkehrs- und Handelsverhältnisse zu Preußen. 13. Februar 1827. I, 556. O. W. 1827, 8.

Verfahren bei Contraventionen gegen die Preußischen Zoll- und Steuergesetze. 28. April 1827. I, 557. O. W. 1827, 20.

Cartel zwischen dem Preußischen und Thüringischen Zollverein. 22. Februar 1834. I, 558. O. W. 1834, 13.

Waffengebrauch der Preußischen Grenzaufsichtsbeamten. 11. October 1834. I, 561. O. W. 1834, 40.

Beitritt des Großherzogthums Baden zum deutschen Zollverein. 18. August 1835. I, 561. O. W. 1835, 34.

Beitritt von Naſſau und Frankfurt zum Zollverein. 4. März 1836. I, 562. O. W. 1836, 12.

Von der Preußiſchen Maiſchſteuer. 12. Juli 1838. I, 562. O. W. 1838, 29.

Dazu die Verordnung vom 29. Januar 1839. I, 563. O. W. 1839, 6.

Bedingungen des niederen Preußiſchen Maiſchſteuerſatzes. 13. September 1838. I, 563. O. W. 1838, 38.

Dazu die Verordnung vom 29. Januar 1839. I, 563. O. W. 1839, 6.

Steuervergütung auf ausgeführten Preußiſchen Branntwein. 29. Januar 1839. I, 563. O. W. 1839, 6.

Von der Rübenzuckerſteuer des Zollvereins. 23. Auguſt 1841. I, 566. O. W. 1841, 24.

Erweiterung des deutſchen Zollvereins durch den Beitritt von Braunſchweig ꝛc. 15. Januar 1842. I, 566. O. W. 1842, 4.

Prolongirt nach der Verordnung vom 3. Januar 1843. V, 132. O. W. 1843, 2.

Prolongirung des zwiſchen dem Steuer- und Zollverein abgeſchloſſenen Zollcartels. 3. Januar 1843. V, 132. O. W. 1843, 2.

Beitritt zu dem Cartel zwiſchen dem Steuer- und Zollverein. 20. November 1846. V, 133. O. W. 1846, 31.

12. Steuer- und Zollverhältniſſe zu Holſtein und Lauenburg.

Uebereinkunft mit Dänemark wegen des Verhältniſſes zum Holſtein'ſchen Zollverband. 2. Februar 1841. I, 567. O. W. 1841, 5.

Modificirt durch die Verordnungen vom 23. April 1841. I, 568. O. W. 1841, 13, vom 16. Juli 1845. V, 133. O. W. 1845, 21.

Urſprungscertificate für nach dem Holſtein'ſchen Zollverbande gehende Mecklenburgiſche Producte. 23. April 1841. I, 568. O. W. 1841, 13.

Dazu die Verordnung vom 16. Juli 1845. V, 133. O. W. 1845, 21.

Gegenſeitige Erlaſſung der Urſprungszeugniſſe für tranſitfreie Mecklenburgiſche und Holſtein'ſche und Lauenburgiſche Producte. 16. Juli 1845. V, 133. O. W. 1845, 21.

13. Steuer- und Zollverhältniſſe zu Lübeck.

Aufhebung der Zollfreiheit Lübecker Bürger. 24. October 1812. I, 568. O. W. 1812, 32.

Gleichſtellung der Lübecker mit den Mecklenburgern hinſichtlich aller Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben. 5. Juni 1817. I, 569. O. W. 1817, 25.

B. Zollſachen.

Erhebungsart des Zolls von durchgehenden Kaufmannsgütern. 15. März 1810. I, 569.

Erneuerung der Verordnung vom 21. December 1776, betreffend die Unterschleife der Frachtfahrer beim Zollwesen. 10. Mai 1810. I, 569.

Einführung eines dreiprocentigen Transitozolls. 29. Juli 1810. I, 569.
Aufgehoben durch die Verordnung vom 1. November 1815. I, 570. O. W. 1815, 51.

Die Thorschreiber dürfen bei Annahme der Zoll- und Passirzettel keine Remuneration verlangen. 25. August 1812. I, 570. O. W. 1812, 23.

Aufhebung des neu eingeführten Transitozolls. 1. November 1815. I, 570. O. W. 1815, 51.

Von den den Fuhrleuten mitzugebenden Zollzetteln. 28. Februar 1816. I, 570. O. W. 1816, 10.

Abgabe der Steuerpassirzettel bei den Grenzsteuerstuben und Grenzzollstätten. 12. März 1821. I, 570. O. W. 1821, 8.

Vereinigung der Landzollreceptur mit der Steuerverwaltung. 31. Mai 1825. I, 571. O. W. 1825, 23.

Zeit der Einsendung der Zollregister. 21. April 1827. I, 571. O. W. 1827, 18.

Verzeichnung des erhobenen Zolls auf den Passirzetteln. 3. Februar 1830. I, 571. O. W. 1830, 6.

Gebührentaxe der Hauptzollämter. 23. December 1836. I, 571. O. W. 1837, 1.

Gnadenzeit der Wittwen von Zollerhebern. 6. August 1838. I, 571. O. W. 1838, 32.

Von den Steuerpassirscheinen für Schafwolle. 3. September 1840. I, 572.

Von den Steuerpassirscheinen für Viehtransporte. 7. September 1840. I, 572.

Erhebung des Zollschillings für Passirzettel in Courant. 8. März 1848. V, 133. O. W. 1848, 12.

In specie: 1. Zollsätze und Zollfreiheiten.

Die Zollfreiheit der Parchim'schen Friesenmacher erstreckt sich nicht auf die rohe Wolle. 8. Juli 1808. I, 572. O. W. 1815, 9.

Gehörige Prüfung der Zollfreipässe nach den Zollgesetzen. 3. October 1808. I, 572. O. W. 1814, 53.
Eingeschärft durch die Verordnung vom 9. Juli 1829. I, 575. O. W. 1829, 27.

Aufhebung der wechselseitigen Zollfreiheit der Grabower und Danneberger. 27. Juni 1811. I, 572.

Zollsatz für Taback. 15. Januar 1813. I, 573. O. W. 1813, 5.

Zollsatz des nicht für inländische Spinner transportirten Tabacks. 21. November 1815. I, 573. O. W. 1815, 49.

Allgemeiner Zollsatz für Blättertaback. 13. April 1816. I, 573. O. W. 1816, 17.

Zollfreiheit des Sülzer Salzes. 18. December 1819. I, 573. O. W. 1820, 1.

Vorschriften wegen der Abfassung der ritterschaftlichen Zollfreipässe. 13. Mai 1820. I, 573. O. W. 1820, 18.
Eingeschärft durch die Verordnung vom 9. Juli 1829. I, 575. O. W. 1829, 27.

Zollfreiheit des inländiſchen Rappſes. 26. Auguſt 1823. I, 574. O. W. 1823, 31.

Zollfreiheit des Stavenhagener Kümmels. 4. November 1824. I, 574. O. W. 1824, 45.

Zollfreiheit der inländiſchen Wollfabricate. 22. Januar 1825. I, 574. O. W. 1825, 3.

Zollfreiheit der Lönnies'ſchen Seife. 12. September 1825. I, 574. O. W. 1825, 37.

Zollfreiheit der Lorenz'ſchen Seife. 18. October 1826. I, 575. O. W. 1826, 38.

Zollpflichtigkeit der Erbzinsleute. 3. April 1827. I, 575. O. W. 1827, 15.

Von den Zollfreipäſſen ritterſchaftlicher Gutsbeſitzer. 9. Juli 1829. I, 575. O. W. 1829, 27.

Eingeſchärft durch die Verordnungen vom 2. Januar 1851. V, 134. Rbl. 1851, 3, vom 6. Januar 1851. V, 135.

Zollfreiheit der Krumbiegel'ſchen Zinngießerwaaren. 15. April 1831. I, 575. O. W. 1831, 16.

Zollfreiheit der Zſchimmer'ſchen Seife. 28. Juli 1832. I, 576. O. W. 1832, 28.

Zollfreiheit der Illies'ſchen Zinngießerwaaren. 20. Juli 1833. I, 576. O. W. 1833. 29.

Von Verzollung des Hohlglaſes und dem Scheffelmaaße für den zu erhebenden Zoll. 17. Februar 1836. I, 576. O. W. 1836, 8.

Vom Tonnengewichte der zu verzollenden Butter. 15. November 1838. I, 577. O. W. 1838, 44.

Von Erhebung des Landzolls nach dem Satz von 4 Schilling fürs Schiffpfund. 7. Januar 1839. I, 577.

Von Verzollung des Schafleders. 15. Januar 1840. I, 578.

Zollpflichtigkeit der aus der Roſtocker Wollniederlage verſandten Wolle. 1. Februar 1840. I, 578.

Verzollung des Leims und des rohen Materials zur Fabrication deſſelben. 5. März 1840. I, 579.

Von der Verzollung unbereiteter Schaf- und Lammfelle. 28. März 1840. I, 579.

Verfahren bei Production mangelhafter und ungültiger Gutspäſſe. 2. Januar 1851. V, 134. Rbl. 1851, 3.

Erläutert durch die Verordnung vom 6. Januar 1851. V, 135.

Erläuterung der ritterſchaftlichen Zollfreiheit. 6. Januar 1851. V, 135.

Inſtruction der Domanialämter wegen Ertheilung von Zollfreipäſſen. 10. Februar 1851. V, 135.

2. Zollſtraßen.

Verbot des Umfahrens des Zolls zu Meteln. 25. October 1809. I, 579.

Verbot die Zölle auf der Tour von Schwediſch-Pommern nach der Elbe zu umfahren. 2. November 1813. I, 579. O. W. 1813, 44.

Verbot des Garlitzer Communicationsweges wegen zu befürchtender Zollbefraudation. 18. März 1815. I, 580. O. W. 1815, 13.

Eingeſchärft durch die Verordnung vom 21. September 1838. I, 582. O. W. 1838, 39.

Von der Stralsund-Plauer Zollstraße. 2. Januar 1818. I, 580. O. W. 1818, 4.

Von der Wismar-Rostocker Zollstraße. 17. Mai 1821. I, 580. O. W. 1821, 18.

Verbot des Weges über die Dämme zu Depzow, Lissow und Zehlendorf für zollbare Waaren. 19. März 1822. I, 580. O. W. 1822, 13.

Verbot des Transports zollpflichtiger Gegenstände über die Elvenbrücke bei Barkow. 15. August 1822. I, 581. O. W. 1822, 27.

Verlegung der Schwerin-Boizenburger Frachtstraße. 31. Januar 1825. I, 581. O. W. 1825, 5.

Verlegung der Schwerin-Ratzeburger Frachtstraße. 11. Juni 1825. I, 581. O. W. 1825, 25.

Verbot des Lüblower Communicationsweges für zollbare Gegenstände. 25. Februar 1830. I, 581. O. W. 1830, 10.

Von der Rostock-Wismar'schen Zollstraße. 7. Januar 1837. I, 582. O. W. 1837 2.

Verbot des Garlitzer Communicationsweges für zollpflichtige Gegenstände. 21. September 1838. I, 582. O. W. 1838, 39.

Verbot des Transports steuer- und zollpflichtiger Sachen durch den Schweriner Schloßgarten. 26. Januar 1839. I, 582. O. W. 1839, 5.

C. Nachsteuer oder Abschoß.

Aufhebung des Abschosses mit Wismar. 15. März 1805. I, 582. O. W. 1815, 33.

Einschreiten gegen nachsteuerpflichtige Auswanderer. 17. December 1805. I, 583.

Aufhebung des Abschosses mit dem Fürstenthum Baireuth. 6. Januar 1806. I, 583.

Aufhebung des Abschosses mit dem Königreich Westphalen. 24. Februar 1810. I, 584.

Aufhebung des Abschosses mit Preußen. 24. October 1811. I, 584. O. W. 1812, 14.

Ausgedehnt durch die Verordnung vom 4. Januar 1817. I, 585. O. W. 1817, 5.

Aufhebung des Abschosses mit Frankreich. 13. März 1812. I, 584. O. W. 1812, 1.

Aufhebung des Abschosses mit Sachsen-Weimar. 8. Januar 1816. I, 585. O. W. 1816, 3.

Bestand des Abschosses hinsichtlich Danzigs. 4. Juni 1816. I, 585.

Dazu die Verordnung vom 4. Januar 1817. I, 585. O. W. 1817, 5.

Aufhebung des Abschosses mit Nassau. 3. Juli 1816. I, 585. O. W. 1816, 32.

Aufhebung des Abschosses mit ganz Preußen. 4. Januar 1817. I, 585. O. W. 1817, 5.

Aufhebung des Abschosses mit dem Königreich beider Sicilien. 9. October 1818. I, 585. O. W. 1818, 39.

Aufhebung des Abschosses innerhalb der deutschen Bundesstaaten. 17. September 1819. I, 586. O. W. 1819, 28.

Erläutert durch die Verordnung vom 6. November 1819. I, 587. O. W. 1819, 32.

Anfangstermin der Abschoßfreiheit innerhalb der deutschen Bundesstaaten. 6. November 1819. I, 587. O. W. 1819, 32.

Aufhebung des Abſchoſſes mit Schweden und Norwegen. 7. April 1820. I, 587. O. W. 1820, 14.

Aufhebung des Abſchoſſes mit Rußland. 14. Auguſt 1824. I, 587. O. W. 1824, 33.

Aufhebung des Abſchoſſes mit den Niederlanden. 31. Auguſt 1836. I, 588. O. W. 1836, 33.

Aufhebung des Abſchoſſes mit der Schweiz. 27. Januar 1838. I, 590. O. W. 1838, 5.

Aufhebung des Abſchoſſes mit Belgien. 3. December 1839. I, 590. O. W. 1839, 49.

Aufhebung der Abzugsgelder bei Auswanderungsfällen. 5. Februar 1849. V, 138. O. W. 1849, 7.

D. Poſt- und Telegraphenſachen.

A. Poſtſachen.

1. Verhältniſſe der Poſtämter und -Officianten.

Beſtellung eines Generalpoſtmeiſters. 4. März 1810. I, 591.

Veränderte Benennung der größeren Poſtämter. 4. December 1810. I, 592.

Anſchaffung des officiellen Wochenblatts für die Poſtämter. 4. April 1812. I, 592. O. W. 1812, 2.

Rang und Titel der Directoren der Oberpoſtämter. 11. Mai 1813. I, 592. O. W. 1813, 21.

Inſtanzenzug bei Beſchwerdeführungen in Poſtſachen. 29. März 1816. I, 592. O. W. 1816, 14.

Dauer der Verpflichtung der Poſt zur Erſtattung verlorener Gelder und Sachen. 20. November 1818. I, 593. O. W. 1818, 41.

Einziehung des Poſtens eines Generalpoſtmeiſters. 15. October 1830. I, 593. O. W. 1830, 38.

Vorſchriften über Annahme und Entlaſſung der Poſtknechte. 12. März 1831. I, 593. O. W. 1831, 12.

Befehl den Poſtdienſt in Uniform zu verrichten. 28. März 1832. I, 594. O. W. 1832, 12.

Eingeſchärft durch die Verordnung vom 23. April 1852. V, 147.

Alter, Fähigkeiten und Subſiſtenzmittel der Poſtaſpiranten. 19. Juni 1845. V, 138. O. W. 1845, 17.

Modificirt durch die Verordnung vom 8. Juli 1847. V, 138. O. W. 1847, 23.

Bezeichnung des Hauptpoſtamts in Wismar als Oberpoſtamt. 5. Juli 1847. V, 138. O. W. 1847, 22.

Bildungsſtufe der Poſtaſpiranten. 8. Juli 1847. V, 138. O. W. 1847, 23.

Gründung des Poſtverordnungsblattes. 10. October 1848. V, 139.

Nachweiſung über das Dienſteinkommen der Poſtbeamten. 3. Juli 1849. V, 139.

Errichtung der Generalpoſtdirection. 29. October 1849. V, 139. O. W. 1849, 41.

Instruction des Controlbeamten. 22. December 1849. V, 140.

Instruction des Postinspectors. 28. December 1849. V, 140.

Verhalten der Postillone gegen die revidirenden Gendarmen. 30. November 1850. V, 141.

Nachweisung über die Verhältnisse der Postpracticanten und Posteleven Seitens der Postanstalten. 22. Mai 1851. V, 141.

Einszahlung bei von dritten Personen für Postbeamte gestellten Cautionen. 12. Juli 1851. V, 142.

Einführung von Postillonsdienstbüchern. 13. September 1851. V, 142.
Dazu die Verordnungen vom 1. Februar 1852. V, 145, vom 23. September 1852. V, 148.

Freie Beförderung postdienstlicher Päckereien auf der Eisenbahn. 19. December 1851. V, 144.

Uniformreglement für die Postbeamten und Postunterbedienten. 22. December 1851. V, 143.
Eingeschärft durch die Verordnung vom 16. August 1853. V, 151.

Von der Befugniß zur Verfügung von Ordnungsstrafen. 11. Januar 1852. V, 144.

Bewaffnung der Postillone und Conducteure. 11. Januar 1852. V, 145.

Ehrentressen der Postillone. 1. Februar 1852. V, 145.

Anschaffung des Berliner Coursbuches bei den Oberpostämtern und dem Hofpostamte zu Ludwigslust. 19. Februar 1852. V, 145.

Von Lieferung der Postuniformen und Montirungen. 23. Februar 1852. V, 146.

Befehl zum Tragen der Uniform im Dienst bei Tag und bei Nacht. 23. April 1852. V, 147.
Eingeschärft durch die Verordnung vom 16. August 1853. V, 151.

Verlust der Ehrentressen Seitens der Postillone bei Postcontraventionen. 8. Mai 1852. V, 147.

Einszahlungstermine bei Dienstcautionen unter 400 Thalern. 20. Juli 1852. V, 147.

Entlassung der Postillone bei zweiten Postcontraventionen. 10. August 1852. V, 147.

Von den Ehrentrompeten der Postillone. 23. September 1852. V, 148.

Erhebung des Hofpostamts Ludwigslust zum Oberpostamt. 7. December 1852. V. 148. Rbl. 1852, 35.

Bezug der Uniformstücke der Postofficianten statt der bisherigen Lieferung Seitens des Hauptmagazins. 15. April 1853. V, 148.

Von der Ergänzung und Unterhaltung der Bureau-Inventarien bei den Postanstalten. 17. Mai 1853. V, 149.

Von Urlaubsbewilligungen für Postbeamte und Postunterbediente. 27. Mai 1853. V, 150.

Vom Tragen der Uniform im Dienst. 16. August 1853. V, 151.

2. Geschäftsordnung.

Vorschriften wegen des Postrechnungswesens. 30. November 1807. I, 594.

Vorschriften für die Postämter wegen des Ausgebens von Geldbriefen. 13. April 1810. I, 595. O. W. 1813, 38.

Verſchiedene Beſtimmungen zur Geſchäftsordnung der Poſtämter. 25. April 1843. I, 611.

Vorſchriften wegen der bei der Poſt aufzugebenden Gelder und Packete ſowie verſchiedene andere Vorſchriften für die Poſten. 12. Juli 1843. I, 614.

Vorſchriften wegen der auf die Poſt zu gebenden Werthpapiere. 22. Januar 1844. I, 620. O. W. 1844, 4.

Verſchiedenartige Beſtimmungen zur Geſchäftsordnung der Poſtämter. 24. Januar 1844. I, 620.

Vorſchriften für die Poſtämter wegen der Brief- und Frachtkarten. 29. Juni 1844. I, 622.

Stellung der Poſt- und öffentlichen Uhren nach der mittleren Sonnenzeit. 19. April 1847. V, 152. O. W. 1847, 13.

Vollziehung des Recepiſſe bei recommandirten Briefen. 30. April 1847. V, 153. O. W. 1847, 16.

Bekanntmachung mehrer Artikel eines mit Preußen abgeſchloſſenen Poſtvertrags. 17. Juli 1847. V, 153. O. W. 1847, 26.

Bewachung der Poſten bei Unſicherheit der Landſtraßen. 11. December 1848. V, 158.

Von Spedition und Erledigung der Laufzettel. 14. Januar 1849. V, 159.

Vermerkung der Abgangszeit der Poſten in den Paſſagierbillets. 17. Januar 1849. V, 158.

Von Erleuchtung der Poſtwagen. 14. März 1849. V, 159.

Gewähr der Schäden an den mit den Bootspoſten zwiſchen Roſtock und Warnemünde und Ribnitz und Wuſtrow verſandten Geldern und Werthſachen. 25. Juli 1849. VI, 345. O. W. 1849, 31.

Verpflichtung der Hamburg-Berliner und der Mecklenburgiſchen Eiſenbahn zur unentgeltlichen Beförderung von Poſtpäckereien bis zu 40 Pfund. 26. Juli 1849. V, 160.

Vorſchriften wegen Beſchaffenheit und Verpackung der Poſtpackete. 27. October 1849. V, 160. O. W. 1849, 42.

Bekanntmachung wegen des Hamburg-Berliner Staatstelegraphen. 1. November 1849. V, 161. O. W. 1849, 46.

Befehl zur beſſern Stempelung der Briefe. 11. December 1849. V, 165.

Aufbewahrung der Poste-restante-Sendungen. 23. Februar 1850. V, 165.

Ueber 40 Pfund wiegende Militäreffecten ſind von der Poſt ab- und zur Eiſenbahn zu weiſen. 22. Juni 1850. V, 165.

Behandlung der in Wismar eingehenden Poſtgüter zur Sicherung der ſtädtiſchen Acciſe. 27. März 1851. V, 166.

Bekanntmachung des mit der königlich Däniſchen Poſtverwaltung abgeſchloſſenen Poſtvertrags. 12. April 1851. V, 167. Rbl. 1851, 16.

Beſſere Verpackung der auf die Poſt gegebenen Gelder und Sachen. 28. April 1851. V, 170. Rbl. 1851, 18.

Zulaſſung von Unterwegspaſſagieren. 24. Mai 1851. V, 170. Rbl. 1851, 20.

Instruction der Postämter wegen der Unterwegspassagiere. 26. Mai 1851. V, 171.

Anfertigung von Verzeichnissen der ländlichen Ortschaften zur leichten Auffindung ihrer Poststation Seitens der Postanstalten. 9. September 1851. V, 172.

Zeit der Annahme und Ausgabe von Briefen und Packeten Seitens der Postanstalten. 27. September 1851. V, 172. Rbl. 1851, 33.

Ergänzt durch die Verordnung vom 10. December 1855. VI, 283. Rbl. 1855, 45.

Postvertrag mit Lübeck. 29. December 1851. V, 173.

Geldsendungen sind nur dem Adressaten auszuliefern. 29. October 1852. V, 176.

Untersagung der Personenbeförderung in zurückfahrenden Beichäsen. 1. December 1852. V, 176.

Anwendung der von dem Webermeister Loeper in Schwerin angefertigten Geldbeutel ohne Naht bei den Posten. 23. März 1853. V. 176.

Errichtung eines Anmeldebureaus für fehlende und überzählig eingegangene Packete und Vorschriften für die Postanstalten wegen fehlender oder unrichtig eingegangener Poststücke. 1. Juli 1853. V, 176.

Beförderung von Geldsendungen mit der Post durch baare Ein- und Auszahlungen bei den großherzoglichen Postämtern. 25. November 1854. VI. 278. Rbl. 1854, 43.

Dazu die Verordnungen vom 7. December 1854. VI, 279. Rbl. 1854, 45, vom 16. Februar 1855. VI, 281. Rbl. 1855, 11.

Vorschriften wegen der Geldsendungen mit der Post durch baare Einzahlungen. 7. December 1854. VI, 279. Rbl. 1854, 45.

Modificirt durch die Verordnung vom 16. Februar 1855. VI. 281. Rbl. 1855, 11.

Von den Auszahlungsassignationen bei Baarzahlungen an die Postanstalten. 16. Februar 1855. VI, 281. Rbl. 1855, 11.

Unversehrtheit der den Postanstalten zu übergebenden Auszahlungsassignationen. 7. Juni 1855. VI. 282. Rbl. 1855, 22.

Von den Kreuzbandsendungen bei den Posten. 13. Juli 1855. VI. 282. Rbl. 1855, 26.

Annahmezeit bei den Postanstalten mit einem einzigen Beamten. 10. December 1855. VI, 283. Rbl. 1855, 45.

Einführung und Vorschriften über die Briefmarken und Francocouverts bei den Postanstalten. 19. Juni 1856. VI, 284. Rbl. 1856, 22.

Postmäßige Beschaffenheit und Behandlung der mit der Post versandten Gegenstände. 30. Juni 1856. VI, 285. Rbl. 1856, 24.

Dazu die Verordnung vom 8. October 1857. Rbl. 1857, 33.

Anweisung zur Anwendung der Freimarken und Francocouverts und Bestimmung der Briefpostgegenstände. 25. Juli 1856. VI, 294. Rbl. 1856, 27.

Einführung des Zollgewichts als Postgewichts. 8. October 1856. VI, 294. Rbl. 1856, 36.

Verfahren bei Insinuationen gerichtlicher Erlasse durch die Postanstalten. 26. October 1857. VI, 369. Rbl. 1857, 35.

Unzulässigkeit der Versendung flüssiger Gase mit der Post. 8. October 1857. Rbl. 1857, 33.

3. Postdefraudationen.

Angabe der richtigen Münzsorte bei Aufgabe von Geldern zur Post. 4. Mai 1808. I, 622. O. W. 1815, 9.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 8. April 1848. V, 180. O. W. 1848, 18.

Verhütung zu niedriger Angaben bei auf die Post gegebenen Werthbriefen. 30. September 1808. I, 623. O. W. 1814, 48.

Von den Strafen für Postdefraudationen. 18. April 1810. I, 623. O. W. 1813, 37.

Maßregeln zur Verhütung von Postdefraudationen. 19. Mai 1810. I, 623. O. W. 1813, 41.

Dazu die Verordnung vom 21. November 1810. I, 625. — Modificirt durch die Verordnung vom 5. August 1850. V, 178.

Publication der Verordnung vom 19. Mai 1810 betreffend die Postdefraudationen. 21. November 1810. I, 625.

Strafen für unrichtige Angabe des Werths bei auf die Post gegebenen Geldern. 15. August 1811. I, 626. O. W. 1812, 23.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 8. April 1848. V, 180. O. W. 1848, 18.

Verbot Actenpackete bei der Aufgabe zur Post für Gedrucktes auszugeben. 24. December 1811. I, 626. O. W. 1812, 9.

Strafe für Benachtheiligung der Postgefälle durch die Frachtfahrer. 28. November 1815. I, 626. O. W. 1815, 52.

Erweitert durch die Verordnung vom 28. Februar 1818. I, 627. O. W. 1818, 11.

Von Zahlung der Prämie für die Gendarmerie bei angezeigten Postdefraudationen. 21. October 1817. III, 16. O. W. 1817, 44.

Strafe der Bootsfahrer, welche Postgut befördern. 28. Februar 1818. I, 627. O. W. 1818, 11.

Bestimmung des Begriffs der postpflichtigen Gegenstände. 6. Mai 1818. I, 627. O. W. 1818, 18.

Erneuert und erläutert durch die Verordnung vom 22. April 1828. I, 627. O. W. 1828, 18.

Versiegelte Briefe an die Ladungsempfänger sind nicht postpflichtig. 22. April 1828. I, 627. O. W. 1828, 18.

Bestimmungen wegen der Visitationen der Posten. 16. Juli 1834. I, 627.

Von der von unbekannten Postdefraudanten zu erlegenden Strafe. 10. März 1840. I, 628. O. W. 1840, 10.

Modificirt durch die Verordnung vom 9. Juli 1851. V, 179.

Verhütung der Postdefraudationen durch Verschluß des Wagens. 22. April 1844. I, 628.

Verbot der Mitnahme von in den Frachtkarten nicht verzeichneten Gegenständen Seitens der Posten. 15. August 1849. V, 178.

Revision der Posten durch die Gendarmen. 1. December 1849. V, 178.

Erhebung der Denunciationsgebühren für Postdefraudationen in Courant. 5. August 1850. V, 178.

Bestrafung der Postdefraudationen. 22. Mai 1851. V, 179.

Von Berechnung des Personengeldes bei Postdefraudationen. 9. Juli 1851. V, 179.

4. Postverlag.

Die Postämter sollen für Untergerichte und Privatpersonen keinen Postverlag machen. 13. September 1808. I, 629.

Beschränkt durch die Verordnung vom 10. Februar 1810. I, 629. O. W. 1813, 50.

Von dem an öffentliche Behörden zu gebenden Postverlag. 10. Februar 1810. I, 629. O. W. 1813, 50.

Erneuert und ergänzt durch die Verordnungen vom 16. September 1816. I, 630. O. W. 1816, 41, vom 17. April 1818. I, 630. O. W. 1818, 15, vom 30. December 1835. I, 630. O. W. 1836, 3. — Aufgehoben durch die Verordnung vom 8. April 1848. V, 180. O. W. 1848, 18.

Gebühr der Postämter für Postverlag. 16. Septbr. 1816. I, 630. O. W. 1816, 41. Aufgehoben durch die Verordnung vom 8. April 1848. V, 180. O. W. 1848, 18.

Verbot des Postverlags für Privatpersonen. 17. April 1818. I, 630. O. W. 1818, 15. Aufgehoben durch die Verordnung vom 8. April 1848. V, 180. O. W. 1848, 18.

Verlagbriefe der Notarien an den Regierungsfiscal sind auf den Posten zuzulassen. 12. December 1818. I, 630. O. W. 1818, 43.

Wahrnehmung des halben Retourportos beim Postverlag. 11. Mai 1825. I, 630. O. W. 1825, 19.

Wem die Procuragebühr beim Postverlag zukommt. 30. December 1835. I, 630. O. W. 1836, 3.

5. Bestimmungen zur Posttaxe.

Publicirung einer revidirten Posttaxe. 27. September 1805. I, 631.

Erläutert durch die Verordnung vom 16. October 1805. I, 644.

Verhältniß der revidirten Posttaxe zur alten. 16. October 1805. I, 644.

Herabsetzung des Postgeldes auf Neuzweidrittel. 24. Februar 1829. I, 645. O. W. 1829, 11.

Von Annahme der neuen Scheidemünze bei den Posten. 18. Mai 1829. I, 645. III, 816. O. W. 1829, 21.

Reduction des Preußischen Courants auf Neuzweidrittel. 2. April 1832. I, 645. III, 893. O. W. 1832, 13.

Reduction des Goldes auf Neuzweidrittel und Courant für die Postämter. 25. August 1838. I, 646. D. W. 1838, 35.

Reduction der Pistolen für die Postämter und Bestimmungen wegen der Annahme des Goldes. 1. November 1839. I, 646. D. W. 1839, 43.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 8. Januar 1851. V, 185.

Valvirung der Pistolen für die Postämter. 15. März 1842. I, 646. D. W. 1842, 10.

Valvirung der Pistolen für die Postämter. 4. April 1843. I, 647. D. W. 1843, 8.

Einführung einer neuen allgemeinen Posttaxe. 8. April 1848. V, 180. D. W. 1848, 18. (Diese Verordnung hebt zugleich sämmtliche bisherige inländische Postportotaxen auf.)

Erläutert durch die Verordnungen vom 15. Juni 1849. V, 190, vom 16. December 1851. V, 190, vom 27. October 1849. V, 160. D. W. 1849, 42. — Modificirt durch die Verordnungen vom 25. November 1854. VI, 278. Rbl. 1854, 43, vom 13. Juli 1855. VI, 282. Rbl. 1855, 26.

Bestimmung des Werthes der Pistolen für die Postämter. 17. April 1848. III, 843. D. W. 1848, 19.

Annahme von Papiergeld bei den Postcassen. 18. September 1849. V, 184.

Nichtannahme der Braunschweig-Lüneburger $^1/_{12}$ Thalerstücke. 11. März 1850. V, 185.

Sofortige Einsendung der Münzsorten, für welche ein neuer Cours bestimmt ist, an die Centralpostcasse. 22. November 1850. V, 185.

Goldmünzen sind bei bloßen Portozahlungen nicht anzunehmen. 8. Januar 1851. V, 185.

Cours des Goldes bei Zahlungen an die Postanstalten. 5. Mai 1854. VI, 278. Rbl. 1854, 20.

In specie: a. Passagiergeld.

Bestimmung des Passagiergeldes und der freien Fracht der Postpassagiere. 30. October 1819. I, 647. D. W. 1819, 32.

Herabsetzung des Passagiergeldes bei den Posten. 11. August 1824. I, 647. D. W. 1824, 33.

Abschaffung des Wagenmeistertrinkgeldes. 8. December 1829. I, 647. D. W. 1830, 1.

Feststellung des Passagier- und Einschreibegeldes der Postreisenden. 18. December 1835. I, 647. D. W. 1835, 50.

Erläutert durch die Verordnung vom 29. October 1836. I, 648. D. W. 1836, 41.

Von Kindern als Postpassagieren. 22. März 1836. I, 648. D W. 1836, 13.

Von der Einschreibegebühr der Postreisenden beim Uebergange auf neue Course. 29. October 1836. I, 648. D. W. 1836, 41.

Personenporto, Einschreibegebühr und freie Fracht der Postpassagiere. 19. September 1838. I, 649. D. W. 1838, 38.

Herabsetzung des Passagiergeldes für die Posten. 20. Juni 1843. I, 649. D. W. 1843, 14.

Ueberfrachtporto für Passagiergepäck. 22. Februar 1844. I, 650. D. W. 1844, 6.

Behandlung des Passagiergepäcks und Erhebung des Ueberfrachtportos. Portoermäßigung für Buchhändler. Portofreiheit in Militärsachen. 22. Februar 1844. I, 650.

Von den Reisenden auf den Posten als Passagiergut mitzunehmende Gegenstände. 10. Mai 1845. V, 185. O. W. 1845, 14.

Bestimmung des Passagiergeldes auf den einzelnen Posten. 16. Juni 1845. V, 186. O. W. 1845, 17.

Von dem Passagiergelde und dem Ueberfrachtporto bei den Posten. 11. April 1848. V, 187. O. W. 1848, 18.

Freigewicht für Personengepäck auf den Bahnhofsposten. 8. Juni 1850. V, 188.

Passagiergeld für Reisende nach Ortschaften des platten Landes. 22. December 1851. V, 188.

Erhöhung des Passagiergeldes bei den Posten. 11. Mai 1855. VI, 282. Rbl. 1855, 18.

b. Brief-, Geld- und Packettaxe.

Erhöhung des Postportos für Packete über sechzehn Pfund. 23. December 1800. I, 652.

Taxirung der zur Post gegebenen Gelder nach dem Belauf in Thalern bei Erhebung des Postgeldes. 16. März 1809. I, 652.

Erläutert durch die Verordnung vom 18. October 1809. I, 652.

Erhebung des Postgeldes bei nicht durchgehenden Geldsendungen nach dem Belaufe in Thalern. 18. October 1809. I, 652.

Aufgehoben in der Verordnung vom 8. April 1848. V, 180. O. W. 1848, 18.

Wahrnehmung des erforderlichen Nachportos vom Adressaten. 21. December 1809. I, 652.

Verbot der Wahrnehmung von Nachporto für inländische Francobriefe. 24. December 1811. I, 653. O. W. 1812, 9.

Aufmerksamkeit auf richtige Taxirung der bei den Posten ankommenden Sendungen. 9. Februar 1814. I, 653. O. W. 1814, 9.

Taxirung mehrer zu einem Briefe gehörender Actenpackete bei den Posten. 24. November 1818. I, 653. O. W. 1818, 41.

Gleichheit des Briefbestellgeldes bei einem oder mehren Briefen. 6. Mai 1819. I, 653. O. W. 1819, 14.

Von Taxirung der Begleitbriefe für Postsendungen. 23. März 1827. I, 653. O. W. 1827, 14.

Von dem Postporto für Papiergeld und Retourbriefe. 22. April 1831. I, 654. O. W. 1831, 17.

Portotaxe für kaufmännische Circulare und Waarenproben. 11. Juli 1831. I, 654. O. W. 1831, 28.

Gewichtsabstufungen bei Erhebung des Briefportos. 14. März 1833. I, 655. O. W. 1833, 11.

Posttaxe für Acten. 14. März 1833. I, 655. O. W. 1833, 11.

Von der Bestellgebühr der Briefe. 4. März 1834. I, 656. O. W. 1834, 11.

Verbot der Erhebung eines Wägegeldes für Postgut. 31. März 1836. I, 656. O. W. 1836, 17.

Herabsetzung der Posttaxe für Sendungen in Gold. 6. Juni 1836. I, 657. O. W. 1836, 21.

Zulässigkeit eines Accords bei sehr bedeutenden Sendungen in Gold. 6. Juni 1836. I, 657.

Anwendung der Posttaxe für Gelder bei Päckereien mit declarirtem Werth. 21. März 1838. I, 657.

Portotaxe für Originalien mit oder ohne Werthangabe. 18. Juli 1838. I, 657. O. W. 1838, 30.

Gleichheit des Portos bei directer und indirecter Beförderung. 20. August 1838. I, 657. O. W. 1838, 34.

Ermäßigung des Porto für unterwegs aufgenommene oder abgegebene Correspondenz ꝛc. 16. November 1842. I, 658. O. W. 1842, 37.

Taxe für Sendungen von Geld und Originalien über 1000 Rthlr. an Werth. 8. Januar 1845. V, 189. O. W. 1845, 1.

Porto für Bücherpackete der inländischen Buchhandlungen unter einem Pfund. 5. September 1848. V, 189. O. W. 1848, 40.

Berechnung des Postportos bei mehren zu einer Adresse gehörenden Packeten. 15. Juni 1849. V, 190.

Gebühr für expreß zu bestellende Briefe. 19. Juni 1851. V, 190. Rbl. 1851, 23.

Taxirung der Kreuzbandsendungen. 16. December 1851. V, 190.

Unterscheidung zwischen Brief- und Fahrpostsendungen. 20. September 1852. V, 191.

Aufhebung der Gebühr für Poste-restante-Sendungen. 8. Juli 1853, V, 191.

Gebühr für Expreßbestellungen von Briefen. 13. Juli 1853. V, 192. Rbl. 1853, 29.

Kosten der Expreßbestellung von Fahrpostgegenständen. 13. Juli 1853. V, 192. Rbl. 1853, 29.

Portoberechnung für Geldsendungen. 25. November 1854. VI, 278. Rbl. 1854, 43.

Portoberechnung für Kreuzbandsendungen. 13. Juli 1855. VI, 282. Rbl. 1855, 26.

Einführung der Briefmarken und der Francocouverts 19. Juni 1856. VI, 284. Rbl. 1856, 22.

6. Extraposten, Couriere und Estaffetten.

Vorschriften wegen Geheimhaltung der Depeschen der Estaffetten. 15. August 1811. V, 192. O. W. 1812, 23.

Aufhören der Abgabe der Extrapostfahrer an die Postämter. 5. Mai 1812. V, 192. O. W. 1812, 8.

Das Postgeld ist nicht nach dem Meilenzeiger im Staatskalender zu erheben. 15. Juli 1812. I, 658. O. W. 1812, 17.

Schutz der Postillone gegen die Mißhandlung Seitens der Extrapostreisenden. 31. März 1814. V, 193. O. W. 1814, 17.

Meilenzeiger nach den von Seydewitz'schen Vermessungen. 11. April 1816. I, 658. O. W. 1816, 20.

Fortsetzung des Meilenzeigers nach den von Seydewitz'schen Vermessungen. 16. October 1816. I, 661. O. W. 1816, 44.

Verbot des Lohnfuhrwerks für die Posthalter und von der Montur der Postillone. 10. Mai 1833. I, 663. O. W. 1833, 20.

Pflicht der Extrapostfahrer zur unentgeltlichen Zurückschaffung der Miethswagen. 19. October 1833. I, 663. O. W. 1833, 42.

Aufhebung der Reihefuhrämter und Regulirung des Postfuhrwesens. 4. August 1837. I, 663. O. W. 1837, 31.

Modificirt durch die Verordnungen vom 4. April 1840. I, 671. O. W. 1840, 15, vom 5. Juli 1849. V, 196. O. W. 1849, 28.

Regulativ für die Extraposten, Couriere und Estaffetten. 24. August 1837. I, 665. O. W. 1837, 32.

Modificirt durch die Verordnungen vom 3. April 1843. I, 674. O. W. 1843, 8, vom 17. April 1848. V, 194. O. W. 1848, 19.

Von der Extrapost zu Touren unter einer Meile. 6. Juli 1839. I, 671.

Bestimmungen wegen des Extrapostzwanges. 4. April 1840. I, 671. O. W. 1840, 15.

Aufhebung des Reihefuhrwesens in Rostock. 15. December 1841. I, 672.

Vergütung beim Fahren vom Sattel bei zweispänniger Extrapost. 22. November 1842. I, 673. O. W. 1842, 37.

Modificirt durch die Verordnung vom 2. Februar 1849. V, 195.

Beförderungs- und Anhaltezeit der Extraposten, Couriere und Estaffetten bei Touren auf Chausseen. 3. April 1843. I, 674. O. W. 1843, 8.

Extrapostmeilenzeiger für Mecklenburg-Schwerin mit Angabe der nächstgelegenen auswärtigen Poststationen. 25. April 1843. I, 674.

Berichtigt durch das Notificatorium vom 28. October 1848. V, 194.

Bestimmung der Extrapost- und Estaffettengelder in Courant. 17. April 1848. V, 194. O. W. 1848, 19.

Berichtigung des Extrapostmeilenzeigers. 28. October 1848. V, 194.

Taxe für vom Sattel gefahrene zweispännige Extraposten. 2. Februar 1849. V, 195.

Aufhebung des Stationsgeldes bei Lohnfuhren. 5. Juli 1849. V, 196. O. W. 1849, 28.

Erhöhung des Extrapost-, Courier- und Estaffettengeldes. 24. November 1853. VI, 277. Rbl. 1853, 49.

In specie: Bestimmungen für einzelne Extrapostrouten.

Zollpflichtigkeit der mit Mieths- oder Extrapostpferden Reisenden in Neubuckow. 22. Februar 1808. I, 682. O. W. 1815, 10.

Entfernung von Boizenburg bis Lenzen bei Berechnung der Estaffettengelder. 27. October 1808. I, 682. O. W. 1814, 46.

Von dem Stationszwang für Reiſende in Grevismühlen. 24. März 1809. I, 682.

Verbot, für Fremde in Schwerin andere als Poſtpferde zu beſtellen. 9. Januar 1812. I, 682. O. W. 1812, 7.

Stationsgeld Lübeck'ſcher Lohnfuhrleute in Mecklenburg. 27. September 1826. I, 683. O. W. 1826, 36.

Stationsgeld Mecklenburgiſcher Lohnfuhrleute in Lübeck. 27. September 1826. I, 683. O. W. 1826, 36.

Pferdewechſel der Extraposten zwiſchen Roſtock und Demmin. 25. Juni 1827. I, 683. O. W. 1827, 25.

Pferdewechſel der Extraposten zwiſchen Güſtrow und Demmin. 7. Juli 1827. I, 684. O. W. 1827, 27.

Wegfallen des Stationsgeldes auf der Tour von Grabow nach Boizenburg. 15. Januar 1829. I, 684. O. W. 1829, 4.

Stationsgeld Mecklenburgiſcher Fuhrleute in Lübeck. 5. September 1838. I, 684. O. W. 1838, 36.

Stationsgeld Lübeck'ſcher Lohnfuhrleute in Mecklenburg. 17. November 1838. I, 684. O. W. 1838, 47.

Stationsgeld Mecklenburgiſcher und Hamburgiſcher Lohnfuhrleute resp. in Hamburg und Mecklenburg. 21. Juni 1839. I, 684. O. W. 1839, 27.

Verbot des Umfahrens der Station Ratzeburg auf der Tour nach Mölln. 27. October 1842. I, 685. O. W. 1842, 36.

Errichtung einer Poſthalterei in Brüel. 30. September 1843. I, 685. O. W. 1843, 25.

Errichtung einer Poſthalterei in Warin. 2. October 1844. I, 685. O. W. 1844, 23.

Wiedererrichtung einer Poſthalterei in Gnoien. 27. December 1850. V, 196. Rbl. 1851, 2.

Errichtung einer Poſthalterei in Neukalden. 28. Auguſt 1852. V, 196. Rbl. 1852, 24.

Aufhebung der Extrapoſtſtation in Schwaan. 9. December 1853. VI, 278. Rbl. 1853, 50.

Errichtung einer Poſthalterei in Marlow. 27. Februar 1855. VI, 281. Rbl. 1855, 11.

Aufhebung der Station für ordentliche und Extraposten zu Neukloſter. 5. Juni 1856. VI, 283. Rbl. 1856, 21.

7. Zeitungsdebit der Poſtämter.

Debit des officiellen Wochenblatts durch die Poſtämter. 7. März 1812. I, 685.
Dazu die Verordnung vom 8. April 1812. I, 686. O. W. 1812, 4.

Beſtimmungen über den Debit des officiellen Wochenblatts durch die Poſtämter. 8. April 1812. I, 686. O. W. 1812, 4.

Recht der Oberpoſtamtsdirectoren auf den Zeitungsdebit als pars salarii. 2. October 1822. I, 686. O. W. 1822, 32.

Beſchränkung des Poſtdebits mehrer Engliſcher, Franzöſiſcher, Belgiſcher und Schweizeriſcher Zeitungen. 5. April 1836. I, 686. III, 961. O. W. 1836, 15.

Vorschriften wegen des Zeitungsdebits der Postämter. 7. December 1838. I, 687. O. W. 1838, 50.

Erläutert in der Verordnung vom 24. Januar 1844. I, 620. Abgeändert durch die Verordnung vom 1. Juni 1850. V, 198.

Sorgfältige Behandlung des Zeitungswesens. 6. Januar 1849. V, 196.

Norm für Berechnung des Postaufschlags auf Zeitungen. 20. Juni 1849. V, 198. O. W. 1849, 26.

Abgeändert durch die Verordnung vom 8. März 1853. V, 200.

Versendung und Verbreitung von Probeblättern der Zeitungen ꝛc. 22. Juni 1849. V, 197.

Von den Tausch- und Freiexemplaren bei den Zeitungen. 26. Juli 1849. V, 197.

Vom Abonnement auf das Postverordnungsblatt. 24. September 1849. V, 198.

Gebühren für Couvertirung und Abgabe der Zeitungen. 1. Juni 1850. V, 198.

Von den den Zeitungen beigelegten Brochüren und Probeblättern. 24. Mai 1851. V, 199.

Von Führung der Zeitungsrechnungen bei den Posten rücksichtlich der Freiexemplare. 15. Januar 1853. V, 199.

Höchster Aufschlag der Post auf auswärtige, nicht vereinsländische Zeitungen. 3. März 1853. V, 200.

Gebühren der Post für die Lieferung von Zeitungen. 11. December 1854. VI, 280. Rbl. 1854, 44.

Zeitungsgebühr für das Mecklenburgische Schulblatt. 29. Mai 1855. VI, 282. Rbl. 1855, 22.

8. Postfreiheiten und Frankirungszwang.

In specie: a. Criminalsachen armer Inquisiten.

Postfreiheit der großherzoglichen Gerichte in Criminalsachen armer Inquisiten. 30. Mai 1831. I, 689. O. W. 1831, 23.

Beschränkung der Postfreiheit der Armenuntersuchungssachen auf den Verkehr mit den Preußischen Gerichten. 9. Juli 1832. I, 689. O. W. 1832, 26.

Abgeändert durch die Verordnung vom 2. December 1833. I, 690. O. W. 1833, 46.

Frankirungszwang der Postsendungen an das Criminalcollegium. 31. Juli 1832. I, 689. O. W. 1832, 27.

Postfreiheit aller Sendungen vom und ans Criminalcollegium in Armenuntersuchungssachen. 2. December 1833. I, 690. O. W. 1833, 46.

Allgemeine Postfreiheit des Criminalcollegiums in Armenuntersuchungssachen. 4. Januar 1834. I, 690. O. W. 1834, 4.

Erläutert durch die Verordnung vom 2. März 1836. I, 690. O. W. 1836, 10.

Postfreiheit der Criminalgerichtscasse. 2. März 1836. I, 690. O. W. 1836, 10.

Bestimmungen wegen der Postfreiheit in criminalibus. 6. Juni 1836. I, 690. O. W. 1836, 24.

Bezeichnung der postfreien Armenuntersuchungssachen als solcher. 22. Februar 1837. I, 691. O. W. 1837, 9.

b. Militär- und Gendarmeriesachen.

Siegel und Signatur der postfreien Militärsachen. 29. December 1808. I, 691.

Postfreiheit der im Felde stehenden Soldaten. 4. Mai 1814. I, 691. O. W. 1814, 20.

Postfreiheit obrigkeitlicher Atteste für invalide Jäger. 10. November 1814. I, 692. O. W. 1814, 47.

Postfreie Correspondenz der invaliden Jäger mit der Recepturcasse. 2. Februar 1815. I, 692. O. W. 1815, 7.

Postfreiheit der Gendarmeriegelder. 10. Mai 1816. I, 692.

Postfreiheit der Unterofficiere in kleinen Garnisonen. 4. Mai 1820. I, 692. O. W. 1820, 17.

Postfreiheit der Recrutirungsbehörden. 28. Februar 1821. I, 692. O. W. 1821, 6.

Postfreiheit der Schreiben nach Preußen betreffend die Auslieferung Militärpflichtiger. 17. December 1822. I, 693. O. W. 1823, 1.

Dazu die Verordnung vom 24. Juli 1833. I, 693. O. W. 1823, 27.

Bezeichnung der postfreien Schreiben nach Preußen wegen Militärpflichtiger. 24. Juli 1833. I, 693. O. W. 1823, 27.

Postfreiheit der Gendarmeriedienstsachen. 10. April 1827. I, 693. O. W. 1827, 15.

Postfreiheit der Recrutirungsbehörden. 31. März 1831. I, 693. O. W. 1831, 14.

Postfreiheit der Militärheilanstalten. 29. September 1835. I, 694. O. W. 1835, 40.

Portofreiheit in Militärsachen. 22. Februar 1844. I, 650.

Postfreiheit der obrigkeitlichen Bescheinigungen für hülfsbedürftige vormalige freiwillige Jäger. 12. Februar 1846. II, 693. O. W. 1846, 10.

Portofreiheit des in Schönberg stationirten Mecklenburg-Strelitz'schen Militärcommandos. 8. Mai 1849. V, 201.

Aeußere Bezeichnung der portofreien Militärsachen. 12. Mai 1849. V, 201.

Portofreiheit der Gendarmeriesachen. 21. Mai 1849. V, 201. O. W. 1849, 24. (Hebt zugleich alle bis dahin erlassenen Verfügungen über Portofreiheit in Gendarmerieangelegenheiten auf.)

Bezeichnung der portofreien Militärsachen. 25. März 1851. V, 205.

Portofreiheit für die Militärbaubeamten. 14. April 1851. V, 205.

c. Steuer- und Stempelsachen.

Postfreiheit der Stempelsachen. 3. October 1809. I, 694.

Postfreiheit der Steuersachen der im Zollverein befindlichen Ortschaften. 24. Mai 1827. I, 694. O. W. 1827, 21.

Postfreiheit der Stempelsachen. 23. December 1829. I, 695. O. W. 1830, 1.

Postfreiheit der Collateralsteuersachen. 18. Juni 1831. I, 695. O. W. 1831, 25.

Abgeändert durch die Verordnung vom 8. Juni 1833. I, 695. O. W. 1833, 24.

Postfreiheit von Sendungen an die Landesreceptur in Erbsteuersachen. 8. Juni 1833. I, 695. O. W. 1833, 24.

Bedingungen der Postfreiheit in Erbsteuersachen. 24. December 1833. I, 695. O. W. 1833, 49.

Postfreiheit der Präpositen in Erbsteuersachen. 24. Juni 1835. I, 696. O. W. 1835, 26.

Postfreiheit des Hauptstempeldepotberechners. 11. Juni 1836. I, 696. O. W. 1836, 21.

Portofreiheit und Francozwang in Erbsteuersachen. 20. November 1849, V, 202.

d. Von den Scheinen zu einmaliger freier Post.

Ertheilung von Scheinen zu freier Post durch die Postdirectoren. 12. Juli 1813. I, 696. O. W. 1813, 30.

Von Extrapostfuhren für den Hofstaat und auf ertheilte Freischeine. 7. December 1822. I, 697. O. W. 1823, 1.

Abgeändert durch die Verordnung vom 3. Januar 1843. I, 698.

Verweigerung von Freischeinen für Postpassagiere Seitens des Cabinets. 6. August 1836. I, 697. O. W. 1836, 29.

Ertheilung von Freischeinen für Postreisende allein aus der Kammer. 25. October 1837. I, 697. O. W. 1837, 42.

Erneuert in der Verordnung vom 3. Januar 1843. I, 698.

Von Extrapostfuhren für den Hof und von den Postfreischeinen. 3. Januar 1843. I, 698.

e. Gegenseitige Postfreiheit der Mecklenburgischen und Preußischen Behörden.

Gegenseitige Postfreiheit der Mecklenburgischen und Preußischen Behörden. 6. December 1833. I, 698. O. W. 1833, 48.

Modificirt durch die Verordnungen vom 3. Januar 1835. I, 699. O. W. 1835, 4, vom 2. October 1835. I, 700. O. W. 1835, 40.

Beschränkung der gegenseitigen Postfreiheit der Preußischen und Mecklenburgischen Behörden hinsichtlich der letzteren. 3. Januar 1835. I, 699. O. W. 1835, 4.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 2. October 1835. I, 700. O. W. 1835, 40.

Unbedingte Postfreiheit der Mecklenburgischen Behörden im Verkehr mit den Preußischen. 2. October 1835. I, 700. O. W. 1835, 40.

Gegenseitige Postfreiheit Mecklenburgischer und Preußischer Behörden. 26. November 1839. I, 700. O. W. 1839, 46.

Gegenseitige Portofreiheit Mecklenburgischer und Preußischer Behörden für einzuziehendes Porto. 18. September 1852. V, 206.

f. Sonſtige Beſtimmungen über Francozwang und ſonſtige Poſtfreiheiten.

Aufzählung der Behörden, welche Poſtfreiheit genießen. 22. Januar 1811. I, 701. O. W. 1813, 7.

Erneuert durch die Verordnung vom 6. December 1850. V, 204 und erweitert durch die Verordnung vom 24. Juni 1853. V, 207.

Die Poſtofficianten haben in Privatangelegenheiten keine Poſtfreiheit. 10. Mai 1814. I, 701. O. W. 1814, 20.

Poſtfreiheit des evangeliſch-chriſtlichen Vereins zu Roſtock. 1. Juni 1815. I, 702. O. W. 1815, 23.

Poſtfreiheit des Landarbeitshauſes. 5. April 1817. I, 702. O. W. 1817, 15.

Modificirt durch die Verordnung vom 21. September 1832. I, 703. O. W. 1832, 36.

Poſtfreiheit der Begleitbriefe für von Roſtock verſandte Weine. 20. März 1823. I, 702. O. W. 1823, 13.

Poſtfreiheit der Baumplantage des erbgroßherzoglichen Gartens in Ludwigsluſt. 16. Juni 1825. I, 702. O. W. 1825, 25.

Bedingung der Poſtfreiheit des Landarbeitshauſes. 21. September 1832. I, 703. O. W. 1832, 36.

Frankirungszwang in Bezug auf die Eingaben an die höheren Behörden und Gerichte. 11. Mai 1833. V, 200. O. W. 1833, 20.

Gegenſeitige Poſtfreiheit der Strafanſtalt Dreibergen und des Oberinſpectionscollegiums zu Neuſtrelitz. 10. Februar 1840. I, 703. O. W. 1840, 7.

Poſtfreiheit der Redaction des „Wächters." 10. Februar 1840. I, 703. O. W. 1840, 7.

Poſtfreiheit der Strafanſtalt Dreibergen. 14. April 1840. I. 703. O. W. 1840, 15.

Behörden, hinſichtlich welcher Poſtfreiheit und Frankirungszwang beſteht. 9. Juni 1840. I, 704. O. W. 1840, 21.

Behörden, deren Geldſendungen poſtfrei gehen. 9. Juni 1840. I, 705. O. W. 1840, 21.

Portofreiheit des Miniſters, des Kammerpräſidenten und des Kammerdirectors. 9. Juni 1840. I, 705. O. W. 1840, 22.

Gegenſeitige Poſtfreiheit mehrer Schwerin'ſcher und Strelitz'ſcher Behörden. 19. Juni 1840, I, 705. O. W. 1840, 23.

Poſtfreiheit des Cabinetsſecretärs des Großherzogs. 27. Juni 1840. I, 706. O. W. 1840, 24.

Bedingungen der Portofreiheit von Behörden. 19. April 1849. V, 200.

Poſtfreiheit für den Berechner im Paßkartendepot. 21. Mai 1849. V, 201. O. W. 1849, 23.

Portofreiheit der Doberaner Seebad-Intendantur. 22. Juni 1849. V, 202. O. W. 1849, 27.

Ausdehnung der Poſtfreiheit der Behörden auf die Recommandationsgebühr. 12. Juli 1849. V, 200.

Erläutert durch die Verordnung vom 19. Juli 1850. V, 203.

Portofreiheit der Mecklenburgischen und der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. 2. October 1849. V, 202.

Portofreiheit der Rostocker Bank. 6. März 1850. V, 203. Rbl. 1850, 11.

Aufhören der Portofreiheit für das in der Ebert'schen Buchdruckerei zu Güstrow verlegte Mecklenburgische Kirchengesangbuch. 16. März 1850. V, 203. Rbl. 1850, 12.

Nichtbefreiung der Portofreiheit genießenden Behörden von dem tarifmäßigen Porto für ein besonders verlangtes Retourrecepisse. 19. Juli 1850. V, 203.

Portofreiheit der Irrenheilanstalt zu Sachsenberg und der Irrenpflegeanstalt zu Dömitz. 6. August 1850. V, 203.

Die Redaction des Staatskalenders genießt keine Portofreiheit. 1. November 1850. V, 204.

Aufhören der Portofreiheit für die Verlagsartikel der Schweriner Hofbuchdruckerei. 18. November 1850. V, 204. Rbl. 1850, 51.

Portofreiheit des Ministerpräsidenten. 6. December 1850. V, 204.

Portofreiheit der Lübeck-Büchener Eisenbahn. 27. December 1850. V, 204.

Portofreiheit der großherzoglichen Bauverwaltung in Ludwigslust. 29. Januar 1851. V, 204.

Portofreiheit der Prüfungscommission für Architecten. 24. Februar 1851. V, 204.

Portofreiheit des Oberjägermeisters. 19. April 1851. V, 205. Rbl. 1851, 17.

Portofreiheit der Telegraphenstation zu Hagenow-Bahnhof. 19. Juli 1851. V, 205.

Portofreiheit des statistischen Bureaus. 27. August 1851. V, 205. Rbl. 1851, 29.

Portofreiheit des Baurath Bartning. 14. Mai 1852. V, 206.

Portofreiheit der Marlener Bibelgesellschaft. 22. Juni 1852. V. 206.

Portofreiheit der Chausseezetteldepotsachen. 23. Februar 1853. V, 206.

Portofreiheit der Landesvermessungscommission. 8. Juni 1853. V, 206. Rbl. 1853, 24.

Portofreiheit der Vorstände der Ministerien. 24. Juni 1853. V, 207.

Portofreiheit in nach Preußen gerichteten Polizeisachen. 22. September 1853. V, 207. Rbl. 1853, 40.

9. Portoermäßigungen.

Portoermäßigungen für den patriotischen Verein. 1. Februar 1819. I, 706. O. W. 1819, 6.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 27. November 1837. I, 708. O. W. 1837, 47.

Portoermäßigung für J. E. Israel in Schwerin. 19. September 1831. I, 706. O. W. 1831, 38.

Prolongirt durch die Verordnung vom 5. September 1844. I, 711. O. W. 1844, 21.

Portoermäßigung für die inländischen Buchhandlungen. 5. Juli 1833. I, 707. O. W. 1833, 27.

Erläutert in der Verordnung vom 22. Februar 1844. I, 651.

Reduction des Goldes auf Neuzweidrittel und Courant für die Postämter. 25. August 1838. I, 646. O. W. 1838, 35.

Reduction der Pistolen für die Postämter und Bestimmungen wegen der Annahme des Goldes. 1. November 1839. I, 646. O. W. 1839, 43.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 8. Januar 1851. V, 185.

Valvirung der Pistolen für die Postämter. 15. März 1842. I, 646. O. W. 1842, 10.

Valvirung der Pistolen für die Postämter. 4. April 1843. I, 647. O. W. 1843, 8.

Einführung einer neuen allgemeinen Posttaxe. 8. April 1848. V, 180. O. W. 1848, 18. (Diese Verordnung hebt zugleich sämmtliche bisherige inländische Postportotaxen auf.)

Erläutert durch die Verordnungen vom 15. Juni 1849. V, 190, vom 16. December 1851. V, 190, vom 27. October 1849. V, 160. O. W. 1849, 42. — Modificirt durch die Verordnungen vom 25. November 1854. VI, 278. Rbl. 1854, 43, vom 13. Juli 1855. VI, 282. Rbl. 1855, 26.

Bestimmung des Werthes der Pistolen für die Postämter. 17. April 1848. III, 843. O. W. 1848, 19.

Annahme von Papiergeld bei den Postcassen. 18. September 1849. V, 184.

Nichtannahme der Braunschweig-Lüneburger $^1/_{12}$ Thalerstücke. 11. März 1850. V, 185.

Sofortige Einsendung der Münzsorten, für welche ein neuer Cours bestimmt ist, an die Centralpostcasse. 22. November 1850. V, 185.

Goldmünzen sind bei bloßen Portozahlungen nicht anzunehmen. 8. Januar 1851. V, 185.

Cours des Goldes bei Zahlungen an die Postanstalten. 5. Mai 1854. VI, 278. Rbl. 1854, 20.

In specie: a. Passagiergeld.

Bestimmung des Passagiergeldes und der freien Fracht der Postpassagiere. 30. October 1819. I, 647. O. W. 1819, 32.

Herabsetzung des Passagiergeldes bei den Posten. 11. August 1824. I, 647. O. W. 1824, 33.

Abschaffung des Wagenmeistertrinkgeldes. 8. December 1829. I, 647. O. W. 1830, 1.

Feststellung des Passagier- und Einschreibegeldes der Postreisenden. 18. December 1835. I, 647. O. W. 1835, 50.

Erläutert durch die Verordnung vom 29. October 1836. I, 648. O. W. 1836, 41.

Von Kindern als Postpassagieren. 22. März 1836. I, 648. O W. 1836, 13.

Von der Einschreibegebühr der Postreisenden beim Uebergange auf neue Course. 29. October 1836. I, 648. O. W. 1836, 41.

Personenporto, Einschreibegebühr und freie Fracht der Postpassagiere. 19. September 1838. I, 649. O. W. 1838, 38.

Herabsetzung des Passagiergeldes für die Posten. 20. Juni 1843. I, 649. O. W. 1843, 14.

Ueberfrachtporto für Passagiergepäck. 22. Februar 1844. I, 650. O. W. 1844, 6.

Behandlung des Passagiergepäcks und Erhebung des Ueberfrachtportos. Portoermäßigung für Buchhändler. Portofreiheit in Militärsachen. 22. Februar 1844. I, 650.

Von den Reisenden auf den Posten als Passagiergut mitzunehmende Gegenstände. 10. Mai 1845. V, 185. O. W. 1845, 14.

Bestimmung des Passagiergeldes auf den einzelnen Posten. 16. Juni 1845. V, 186. O. W. 1845, 17.

Von dem Passagiergelde und dem Ueberfrachtporto bei den Posten. 11. April 1848. V, 187. O. W. 1848, 18.

Freigewicht für Personengepäck auf den Bahnhofsposten. 8. Juni 1850. V, 188.

Passagiergeld für Reisende nach Ortschaften des platten Landes. 22. December 1851. V, 188.

Erhöhung des Passagiergeldes bei den Posten. 11. Mai 1855. VI, 282. Rbl. 1855, 18.

b. Brief-, Geld- und Packettaxe.

Erhöhung des Postportos für Packete über sechzehn Pfund. 23. December 1800. I, 652.

Taxirung der zur Post gegebenen Gelder nach dem Belauf in Thalern bei Erhebung des Postgeldes. 16. März 1809. I, 652.

Erläutert durch die Verordnung vom 18. October 1809. I, 652.

Erhebung des Postgeldes bei nicht durchgehenden Geldsendungen nach dem Belaufe in Thalern. 18. October 1809. I, 652.

Aufgehoben in der Verordnung vom 8. April 1848. V, 180. O. W. 1848, 18.

Wahrnehmung des erforderlichen Nachportos vom Adressaten. 21. December 1809. I, 652.

Verbot der Wahrnehmung von Nachporto für inländische Francobriefe. 24. December 1811. I, 653. O. W. 1812, 9.

Aufmerksamkeit auf richtige Taxirung der bei den Posten ankommenden Sendungen. 9. Februar 1814. I, 653. O. W. 1814, 9.

Taxirung mehrer zu einem Briefe gehörender Actenpackete bei den Posten. 24. November 1818. I, 653. O. W. 1818, 41.

Gleichheit des Briefbestellgeldes bei einem oder mehren Briefen. 6. Mai 1819. I, 653. O. W. 1819, 14.

Von Taxirung der Begleitbriefe für Postsendungen. 23. März 1827. I, 653. O. W. 1827, 14.

Von dem Postporto für Papiergeld und Retourbriefe. 22. April 1831. I, 654. O. W. 1831, 17.

Portotaxe für kaufmännische Circulare und Waarenproben. 11. Juli 1831. I, 654. O. W. 1831, 28.

Gewichtsabstufungen bei Erhebung des Briefportos. 14. März 1833. I, 655. O. W. 1833, 11.

Posttaxe für Acten. 14. März 1833. I, 655. O. W. 1833, 11.

Vorschriften wegen der Waarensendungen auf der Post nach Preußen. 12. December 1825. I, 718. O. W. 1825, 49.

Vorschriften wegen der Postsendungen aus und nach Preußen. 19. December 1825. I, 718. O. W. 1825, 50.

Modificirt und resp. eingeschärft durch die Verordnungen vom 9. Februar 1826. I, 719. O. W. 1826, 7, vom 26. Januar 1829. I, 721. O. W. 1829, 5.

Vorschriften wegen der Postsendungen aus und nach Preußen. 9. Februar 1826. I, 719. O. W. 1826, 7.

Von den aus Preußen mit der Post eingehenden recommandirten Briefen. 1. Mai 1826. I, 720. O. W. 1826, 16.

Preußische Posttaxe für Geschriebenes über 16 Loth. 20. November 1827. I, 720. O. W. 1827, 43.

Diesseitiges und Preußisches Grenzpostamt auf der Hamburg-Berliner Straße. 9. Januar 1828. I, 720. O. W. 1828, 4.

Von den Declarationen für Postsendungen nach Preußen. 26. Januar 1829. I, 721. O. W. 1829, 5.

Direction der nach Sachsen, Baiern, Oesterreich bestimmten Sendungen auf die Preußischen Posten. 26. Juli 1831. I, 721. O. W. 1831, 31.

Preußisches Transitporto für den einfachen Brief. 22. April 1845. V, 207. O. W. 1845, 12.

Seepostverbindung zwischen St. Petersburg und Stettin. 23. Mai 1846. V, 207. O. W. 1846, 15.

Dreifache Declarationen für nach dem Krakauer Gebiet gehende Postpackete. 10. Februar 1847. V, 208. O. W. 1847, 7.

Vermittelung von Zahlungen aus und nach Preußen durch die Posten. 10. Mai 1847. V, 208. O. W. 1847, 16.

Bekanntmachung mehrer Artikel eines mit Preußen abgeschlossenen Postvertrages. 17. Juli 1847. V, 153. O. W. 1847, 26.

Beachtung des Preußischen Postzwanges bei Sendungen nach Preußen. 26. März 1853. V, 215, Rbl. 1853, 13.

c. Zu Schleswig und Holstein.

Convention mit Dänemark wegen des Durchgangs diesseitiger Posten durch das Lauenburgische. 30. Juni 1817. I, 721.

Vorschriften wegen der mit den Posten nach Schleswig-Holstein zu versendenden Waaren und Packete. 3. December 1821. I, 724. O. W. 1821, 39.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 3. November 1829. I, 724. O. W. 1829, 42.

Declarationen für die Postsendungen nach Schleswig-Holstein. 24. Januar 1827. I, 724. O. W. 1827, 4.

Vorschriften wegen der nach Schleswig-Holstein bestimmten Postsendungen. 3. November 1829. I, 724. O. W. 1829, 42.

Fracht- und Adreßbriefe der Postsendungen nach Schleswig-Holstein. 15. December 1838. I, 725. O. W. 1838, 50.

Anwendung der Bestimmungen des deutschen Postvereins auf den Verkehr mit Holstein. 27. Februar 1851. V, 212. Rbl. 1851, 9.

d. Zum deutschen Postverein.

Beitritt zum deutschen Postverein und Tarif für die internationale Vereinscorrespondenz. 2. Januar 1851. V, 211. Rbl. 1851, 2.

Anwendung des Postvereinsvertrags auf den Verkehr mit Holstein. 27. Februar 1851. V, 212. Rbl. 1851, 9.

Beitritt von Baden zum deutschen Postverein. 26. April 1851. V, 213. Rbl. 1851, 17.

Beitritt von Hannover zum deutschen Postverein. 20. Mai 1851. V, 213. Rbl. 1851, 20.

e. Zu verschiedenen anderen Ländern.

Art der Versiegelung der über Frankfurt a. M. hinausgehenden Werthbriefe. 3. Juni 1814. I, 725. O. W. 1814, 24.

Posttaxe und Francozwang der Thurn- und Taxis'schen Posten in Hamburg. 20. Februar 1815. I, 725. O. W. 1815, 8.

Art der Versiegelung der über Frankfurt a. M. hinausgehenden Werthbriefe. 17. August 1815. I, 726. O. W. 1815, 34.

Uebernahme der Wismar-Lübecker Posten von Seiten Mecklenburgs. 22. März 1817. I, 727. O. W. 1817, 14.

Richtige Taxirung der Francosendungen nach Hannover. 7. Februar 1820. I, 727. O. W. 1820, 7.

Aufhebung des Francozwanges bei Postsendungen nach der Schweiz, Schweden, Norwegen, Finnland. 21. Mai 1824. I, 727. O. W. 1824, 22.

Direction und Frankirung der nach Schweden und Norwegen bestimmten Briefe. 26. Mai 1824. I, 727. O. W. 1824, 22.

Declaration für ins Oesterreichische bestimmte Sendungen von Schriften und Zeichnungen. 21. September 1829. I, 728. O. W. 1829, 34.

Vorschriften wegen der Postsendungen nach Kurhessen. 18. Februar 1832. I, 728. O. W. 1832, 8.

Von der Correspondenz nach der Europäischen und Asiatischen Türkei. 29. October 1834. I, 729. O. W. 1834, 42.

Posttaxe für die Correspondenz von und nach England. 19. Juli 1836. I, 729. O. W. 1836, 26.

Portotaxe für die Correspondenz von und nach Havre. 19. September 1836. I, 729. O. W. 1836, 35.

Zeit der Aufgabe der Correspondenz nach Frankreich. 14. October 1837. I, 729. O. W. 1837, 40.

Modificirt durch die Verordnung vom 18. August 1838. I, 730. O. W. 1838, 33.

Von der über Triest gehenden Correspondenz. 26. März 1838. I, 729. O. W. 1838, 14.

Von der über Hamburg gehenden Correspondenz nach Frankreich. 18. August 1838. I, 730. O. W. 1838, 33.

Posttaxe der nach und über England gehenden Briefe. 16. December 1839. I, 730. O. W. 1839, 49.

Declarationen für Postsendungen nach den Zollvereinsstaaten. 31. Januar 1842. I, 731. O. W. 1842, 5.

Von der Postverbindung mit Schweden. 18. April 1842. I, 731. O. W. 1842, 14.

Direction der nach dem Königreich Sachsen bestimmten Postsendungen. 11. December 1843. I, 732. O. W. 1843, 31.

Von der Postverbindung mit Oesterreich. 29. April 1844. I, 732. O. W. 1844, 10.

Briefbeförderung nach England via Holland. 16. Februar 1847. V, 208. O. W. 1847, 6.

Von der Briefbeförderung nach Nordamerika. 15. Juni 1847. V, 209. O. W. 1847, 20.

Posttaxe für die Correspondenz nach England und weiter. 15. November 1847. V, 209. O. W. 1847, 32.

Modificirt durch die Verordnung vom 10. Januar 1849. V, 210. O. W. 1849, 4.

Von der Briefbeförderung nach England und weiter. 10. Januar 1849. V, 210. O. W. 1849, 4.

Brieftaxe nach und von Frankreich. 15. August 1849. V, 210. O. W. 1849, 33.

Von der Briefbeförderung nach England und weiter über Hamburg oder Ostende. 12. April 1850. V, 210. Rbl. 1850, 18.

Von der Correspondenz nach Griechenland. 6. März 1851. V, 212. Rbl. 1851, 11.

Von der Correspondenz nach Toscana. 7. März 1851. V, 212. Rbl. 1851, 11.

Hauptbestimmungen des mit Dänemark abgeschlossenen Postvertrags. 12. April 1851. V, 167. Rbl. 1851, 16.

Portoermäßigung für herrschaftliche Geld- und Packetsendungen zwischen Ratzeburg und Mecklenburg-Strelitz. 8. Juli 1851. V, 213.

Postvertrag mit Lübeck. 29. December 1851. V, 173.

Von den Fahrpostsendungen nach Griechenland und der Türkei. 17. Januar 1853. V, 213. Rbl. 1853, 5.

Der „Obotrit" als großherzogliches Postdampfschiff zwischen Wismar und Kopenhagen. 4. März 1853. V, 214. Rbl. 1853, 11.

Postpacketsendungen nach Belgien, Frankreich, England, Amerika ꝛc. 16. März 1853. V, 214. Rbl. 1853, 12.

Dazu die Verordnungen vom 30. April 1853. V, 217. Rbl. 1853, 19, vom 4. November 1853. V, 219. Rbl. 1853, 47, vom 20. August 1854. VI, 296. Rbl. 1854, 34.

Routen für Briefpostsendungen nach Nordamerika. 10. April 1853. V, 216. Rbl. 1853, 17.

Dazu die Verordnung vom 1. Juli 1853. V, 217. Rbl. 1853, 27.

Gewicht der Fahrpostsendungen nach der Schweiz. 21. April 1853. V, 216. Rbl. 1853, 18.

Schrift der Adressen nach Spanien bestimmter Briefe. 25. April 1853. V, 217. Rbl. 1853, 18.

Gewicht der nach England und weiter bestimmten Päckereien. 30. April 1853. V, 217. Rbl. 1853, 19.

Dazu die Verordnung vom 4. November 1853. V, 219. Rbl. 1853, 47.

Sendungen von Briefen und Zeitungen nach Nordamerika und weiter. 1. Juli 1853. V, 217. Rbl. 1853, 27.

Dazu die Verordnungen vom 11. November 1853. V, 220. Rbl. 1853, 48 und vom 25. November 1856. VI, 299. Rbl. 1856, 40.

Von Briefpostsendungen nach Frankreich und Algerien. 10. Juli 1853. V, 218. Rbl. 1853, 30.

Correspondenz nach Nordamerika via Bremen. 11. September 1853. V, 219. Rbl. 1853, 39.

Dazu die Verordnung vom 19. November 1853. V, 220. Rbl. 1853, 49.

Declarationen der nach Belgien, Frankreich, England und weiter bestimmten Postsendungen. 4. November 1853. V, 219. Rbl. 1853, 47.

Ermäßigung der Brieftaxe nach Nordamerika. 11. November 1853. V, 220. Rbl. 1853, 48.

Briefbeförderung nach ganz Amerika via Bremen. 19. November 1853. V, 220. Rbl. 1853, 49.

Von der Correspondenz nach dem Königreich beider Sicilien. 28. December 1853. VI, 294. Rbl. 1854, 1.

Declarationen für Postsendungen nach den bisherigen Steuervereinsstaaten. 9. Januar 1854. VI, 295. Rbl. 1854, 2.

Von Postsendungen nach Dänemark über Preußen. 30. März 1854. VI, 295. Rbl. 1854, 15.

Taxe für den unmittelbaren Postverkehr mit Dänemark. 1. April 1854. VI, 295. Rbl. 1854, 15.

Von Postsendungen nach dem Königreich Sardinien. 1. April 1854. VI, 295. Rbl. 1854, 15.

Signatur der nach Belgien, Frankreich, England ꝛc. bestimmten Fahrpostsendungen. 20. August 1854. VI, 296. Rbl. 1854, 34.

Beförderung von Fahrpostsendungen nach Nordamerika über Hamburg. 21. August 1854. VI, 296. Rbl. 1854, 34.

Beförderung von Postpacketen nach Nordamerika über Hannover und Bremen. 14. November 1854. VI, 297. Rbl. 1854, 42.

Von Fahrpostsendungen nach den Niederlanden. 8. Decbr. 1854. VI, 298. Rbl. 1854, 44.

Von Geldsendungen nach Travemünde durch baare Einzahlung bei den Posten. 15. Januar 1855. VI, 299. Rbl. 1855, 5.

Recommandirte Briefe nach Nordamerika. 25. November 1856. VI, 299. Rbl. 1856, 40.

Von Fahrpostsendungen nach Brasilien. 26. November 1856. VI, 299. Rbl. 1856, 41.

Von Fahrpostsendungen nach den Niederlanden. 29. November 1856. VI, 300. Rbl. 1856, 41.

Beförderung von Päckerei- und Geldsendungen nach Nordamerika via Bremen. 26. September 1857. Rbl. 1857, 32.

Postverbindung mit Nordamerika über Bremen und New-York. 9. October 1857. Rbl. 1857, 33.

B. Telegraphensachen.

Bekanntmachung über die Benutzung des Hamburg-Berliner Staatstelegraphen. 1. November 1849. V, 161. O. W. 1849, 46.

Errichtung der Telegraphendirection. 20. März 1854. VI, 230. Rbl. 1854, 13.

Reglement des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins. 20. März 1854. VI, 231. Rbl. 1854, 13.

Modificirt und ergänzt durch die Verordnungen vom 15. September 1855. VI, 247. Rbl. 1855, 37, vom 29. October 1855. VI, 249. Rbl. 1855, 41. — Neues Reglement vom 1. September 1856. VI, 251. Rbl. 1856, 33.

Eröffnung der Telegraphenstationen Rostock und Wismar. 14. Juni 1854. VI, 246. Rbl. 1854, 24.

Annahme von Depeschen in Englischer Sprache. 24. Juni 1854. VI, 246. Rbl. 1854, 25.

Eröffnung der Telegraphenstation Güstrow. 20. September 1854. VI, 246. Rbl. 1854, 35.

Verhältniß zu den Schwedischen Telegraphenlinien. 10. November 1854. VI, 246. Rbl. 1854, 41.

Uebergang der Telegraphenverwaltung vom Finanzministerium ans Ministerium des Innern. 1. Februar 1855. VI, 352. Rbl. 1855, 6.

Abänderungen und Ergänzungen zum Reglement des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins. 15. September 1855. VI, 247. Rbl. 1855, 37.

Beförderungsgebühren für telegraphische Depeschen nach und von Belgien und Frankreich. 29. October 1855. VI, 249. Rbl. 1855, 41.

Erweitert durch die Verordnung vom 1. November 1855. VI, 249. Rbl. 1855, 42.

Gebühren für Rückantworten und Gebührenfreiheit der Adressen bei telegraphischen Depeschen. 1. November 1855. VI, 249. Rbl. 1855, 42.

Gebühren für telegraphische Depeschen von und nach Rußland. 1. November 1855. VI, 250. Rbl. 1855, 42.

Von telegraphischen Depeschen nach der Türkei. 9. April 1856. VI, 250. Rbl. 1856, 14.

Französische Sprache für die telegraphischen Depeschen nach der Türkei. 16. April 1856. VI, 250. Rbl. 1856, 15.

Deutsche Sprache für die nach der Türkei bestimmten telegraphischen Depeschen. 30. Mai 1856. VI, 251. Rbl. 1856, 21.

Deutsche und Französische Sprache der telegraphischen Depeschen nach Rußland. 15. August 1856. VI, 251. Rbl. 1856, 28.

Eröffnung der Telegraphenstationen zu Malchin, Neubrandenburg, Neustrelitz, Waren. 1. September 1856. VI, 251. Rbl. 1856, 30.

Neues Reglement für den internationalen und internen Verkehr des Telegraphenvereins. 1. September 1856. VI, 251. Rbl. 1856, 33.

Eröffnung der Telegraphenstationen zu Doberan und Heiligendamm und Depeschengebühr für die Linie Doberan-Heiligendamm. 18. Juni 1857. VI, 277. Rbl. 1857, 20.

Anmerkung. Die Verordnungen über die Vergehen gegen die Telegraphenanstalten s. unter der Rubrik: Verbrechen und Vergehen, II, B. C. —

II. Justizsachen.

A. Civilrecht und Civilproceß.

A. Civilrecht.

Von der in Sternberg geltenden ehelichen Gütergemeinschaft. 9. Januar 1790. V, 240. Dazu die Verordnung vom 2. Januar 1851. V, 239.

Unzulässigkeit von Injurienklagen der Leibeigenen gegen den Leibherrn. 19. Januar 1803. II, 1.

Aufhebung bestehender ehelicher Gütergemeinschaft während der Ehe. 25. April 1805. II, 2.

Von der Pachtremission wegen Kriegsschäden. 2. December 1808. II, 2. O. W. 1814, 39. 40.

Gültigkeit bona fide gemachter Cessionen gegen die Ansprache der Hypothekarien. 30. Januar 1810. II, 4. O. W. 1814, 10.

Uebergang der Hessenkassel'schen Forderungen an Mecklenburger auf den Kaiser von Frankreich. 15. Juni 1810. II, 5.

Unwirksamkeit von Protestationen gegen den Uebergang Hessenkassel'scher Forderungen an Mecklenburger auf den Kaiser von Frankreich. 9. August 1810. II, 6.

Ungültigkeit der von 1648 bis 1803 ergangenen Landesgesetze für Wismar. 10. Juni 1811. II, 7.

Von den Klagen der Collecteure gegen die Lotteriespieler wegen creditirter Einsätze. 8. September 1817. III, 922. O. W. 1817, 39.

Aufhebung der Leibeigenschaft. 18. Januar 1820. II, 7. O. W. 1820, 6. Erläuterung vom 25. Januar 1823. IV, 89. O. W. 1823, 5. — Vgl. auch das Rescript vom 18. Juli 1836. VI, 340.

Suspension der Befugniß der Gutsherrn die bisher leibeigenen Tagelöhner zu kündigen. 2. April 1821. II, 10. O. W. 1821, 10.

Ueber die Rechtmäßigkeit des sechsten Zinsthalers. 10. Januar 1825. II, 10. O. W. 1825, 5.

Rechte der Anleihen auf die für die Wollmärkte gelagerte Wolle. 8. Juni 1827. II, 11. O. W. 1827, 24.

Verlegung des Trinitatiszahlungstermines auf Johannis. 19. März 1830. II, 13. O. W. 1830, 13.

Eintritt der Mora bei bestimmter Erfüllungszeit. 7. März 1834. II, 13. O. W. 1834, 13.

Aufhebung der Einrede des Anastasiani'schen Gesetzes. 24. August 1836. II, 13. O. W. 1836, 32.

Rechtsfolgen der Bekanntmachung von Gutsverpachtungen oder vom Verkauf des Gutsinventariums. 13. März 1837. II, 14. O. W. 1837, 12.

Verhältniß der Vermiether zu den öffentlichen Lasten der Miethsleute. 27. December 1837. II, 14.

Schutz der Inhaber au porteur gestellter Papiere der Reluitionscommission. 5. März 1838. II, 14. O. W. 1838, 12.

Unwirksamkeit der Anweisungen und Arrestgesuche rücksichtlich des Bassewitz-Dallwitzer Stipendiums. 24. Juni 1839, IV, 305. O. W. 1839, 27.

Von Anweisungen und Arresten auf das Liebeherr-Sibrand'sche Stipendium. 28. April 1840. II, 16. O. W. 1840, 18.

Von Theilbarkeit der Grundstücke zu Schwaan. 19. Juli 1841. II, 16.

Von Anweisungen und Arresten auf das Bülow'sche Stipendium. 20. Januar 1842. II, 19. O. W. 1842, 5.

Bestimmungen wegen unverlangt zugesandter Lotterieloose und wegen creditirter Lotteriegelder. 13. December 1843. II, 20. O. W. 1843, 32.

Schutz der Inhaber au porteur gestellter Papiere der „Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Anleihe von 1843." 28. September 1844. II, 20. O. W. 1844. 24.

Erhebung in einen großherzoglich Mecklenburgischen Adelsstand. 22. December 1845. V, 222. O. W. 1846, 1.

Erfordernisse und rechtliche Wirkungen der Eheverlöbnisse. 18. Februar 1846. IV, 91. O. W. 1846, 9.

Nichtigkeit der Cessionen und Arreste auf Hebungen aus dem Struck'schen Stipendienfonds. 31. Juli 1846. V, 222. O. W. 1846, 23.

Verbindlichkeit von Verträgen, deren schriftliche Aufzeichnung verabredet ist. 1. Juni 1847. V, 222. O. W. 1847, 20.

Von den Alimentationsklagen aus außerehelicher Schwängerung. 23. Juni 1847. IV, 92. O. W. 1847, 21.

Verordnung betreffend die Ausführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung. 28. April 1849. V, 223. O. W. 1849, 18.

Vollziehung von Wechselerklärungen durch Schreibensunerfahrene. 2. Mai 1849. V, 238. O. W. 1849, 19.

Von der in Sternberg geltenden ehelichen Gütergemeinschaft. 2. Januar 1851. V, 239.

Der Fiscus des Oberkirchenraths erhält die Rechte einer juristischen Person. 20. December 1851. V, 240. Rbl. 1852, 1.

Verlust und Erwerb der Eigenschaft eines Mecklenburgers. 1. Juni 1853. V, 241. Rbl. 1853, 23.

Hoher Adel der gräflichen Familie Bentinck. 28. Juni 1853. V, 243. Rbl. 1853, 27.

Bezeichnung der Ausländer in den ihnen ertheilten Domicilscheinen als solche. 28. Juli 1853. V, 244. Rbl. 1853, 31.

Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an das Armeninstitut zu Doberan. 1. Mai 1854. V, 992. Rbl. 1854, 21.

Verjährungsfristen mehrer Arten persönlicher Klagen aus Schuldforderungen. 12. Mai 1855. V, 397. Rbl. 1855, 20.

Dazu die Verordnung vom 7. Juli 1855. VI, 353. Rbl. 1855, 26.

Der Unteroffizierwittwencassenverein erhält die Rechte einer juristischen Person. 18. Mai 1855. V, 600. Rbl. 1855, 20.

Der Stiftung „Einigkeit macht stark" zu Rehna sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt. 29. Juni 1855. VI, 353. Rbl. 1855, 26.

Verjährungsfrist bei den Collegiengeldern der Studirenden. 7. Juli 1855. VI, 353. Rbl. 1855, 26.

Der Jakob Bollbrügge'schen Stiftung in Grabow sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt. 24. Juli 1855. VI, 353. Rbl. 1855, 29.

Dem Mohrmann-Bansow'schen Erbbegräbniß zu Lübsee sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt. 4. März 1857. VI, 367. Rbl. 1857, 7.

Von den Bürgschaften der Frauenzimmer. 16. Mai 1857. VI, 312. Rbl. 1857, 16.

Der Johann Müller'schen Armenstiftung zu Grabow werden die Rechte einer juristischen Person beigelegt. 19. October 1857. Rbl. 1857, 35.

Der Johann Müller'schen Cämmereistiftung zu Grabow werden die Rechte einer juristischen Person beigelegt. 19. October 1857. Rbl. 1857, 35.

Anmerkung. Die Lehnssachen s. unter der Rubrik: Ritterschaftliche Sachen. VII, C.

In specie: 1. Hypothekensachen.

Haltung von Hypothekenbüchern durch nicht dazu berechtigte Behörden. 20. October 1826. II, 23. O. W. 1826, 39.

Von Bekanntmachung der in Hypothekensachen erlassenen Proclamata. 25. Juni 1833. II, 23. O. W. 1833, 27.

Aufgehoben in der Verordnung vom 18. October 1848. V, 251. O. W. 1848, 51.

Verbot der Adjudicate und der öffentlichen und quasi öffentlichen Hypotheken. 3. April 1834. II, 24. O. W. 1834, 18.

Prioritätsrechte der Zinsen intabulirter Pöste. 4. April 1834. II, 23. O. W. 1834, 17.

Von der Mortification der in den älteren städtischen und ritterschaftlichen Hypothekenbüchern ungetilgt stehenden Schuldpöste. 10. Februar 1838. II, 24. O. W. 1838, 8.

Bestätigt in der Verordnung vom 21. December 1857. Rbl. 1857, 39.

Umschreibung der Intabulata von N $^{2}/_{3}$ in Courant. 6. Januar 1847. V, 244. O. W. 1847, 2.

Convertirung der intabulirten Goldcapitalien in Courant. 4. December 1851. V, 244. Rbl. 1851, 39.

Bestätigt in der Verordnung vom 21. December 1857. Rbl. 1857, 39.

Prolongation der Verordnung über die Convertirung intabulirter Goldcapitalien in Courant. 9. December 1853. VI, 74. Rbl. 1853, 51.

Bestätigt in der Verordnung vom 21. December 1857. Rbl. 1857, 39.

In specie: a. Städtisches Hypothekenwesen.

Frist für Verlassung der Grundstücke zu Stadtbuch. 12. Januar 1792. II, 25.

Die Eintragung zu Stadtbuch garantirt nicht den Werth des Pfandes. 8. Juni 1808. II, 25.

Rechte der Stadtpfandbuchgläubiger unter einander. 28. September 1808. II, 26.

Gleichstellung des Hypothekenwesens der Stiftsstädte mit dem der übrigen Städte. 28. Juni 1810. II, 26. O. W. 1813, 33.

Bestimmung der Vorzugsrechte der Stadtbuchschriften. 31. März 1812. II, 27. O. W. 1812, 9.

Erläutert durch die Verordnung vom 8. October 1814. II, 29. O. W. 1814, 44.

Von öffentlichen Proclamationen bei den Stadtpfandbüchern. 22. Juni 1812. II, 29.

Von Tragung der Intabulationskosten. 7. März 1814. II, 29.

Zeit der Anwendlichkeit der Verordnung vom 31. März 1812 wegen der Vorzüge der Stadtbuchschriften. 8. October 1814. II, 29. O. W. 1814, 44.

Bei den Eintragungen zu Stadtpfandbuch findet keine Cognition über die Rechte der Gläubiger Statt. 3. November 1814. II, 29.

Die Eintragung der Illatenforderung zu Stadtpfandbuch setzt ein Grundstück voraus. 5. August 1815. II, 30.

Hypothekenbehörde für den Domcapitelbezirk in Schwerin. 5. September 1815. II, 30.

Hypothekenbehörde für die Bützower Amtsfreiheit. 12. Mai 1826. II, 30. O. W. 1826, 20.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 24. Februar 1834. II, 46. O. W. 1834, 10.

Anfertigung von Grundplänen und Flurrissen über die Städte und deren Feldmark. 16. April 1828. II, 31. O. W. 1828, 17.

Stadtbuchordnung. 22. December 1829. II, 32. O. W. 1830, 1.

Ergänzt, erläutert und modificirt durch die Verordnungen vom 12. November 1835. II, 47. O. W. 1835, 46, vom 4. October 1837. II, 48. O. W. 1837, 38, vom 16. Februar 1838. II, 49. O. W. 1838, 10, vom 15. April 1839. II, 69. O. W. 1839, 17, vom 6. April 1840. II, 73. O. W. 1840, 14, vom 25. Februar 1848. V, 247. O. W. 1848, 9. — Aufgehoben durch die Verordnung vom 21. December 1857. Rbl. 1857, 39.

Anwendung der Stadtbuchordnung auf Rostock. 18. Januar 1830. V, 245.

Hypothekenbehörde der Bützower Amtsfreiheit. 24. Febr. 1834. II, 46. O. W. 1834, 10.

Zulässigkeit und Erfordernisse der Mortification älterer Stadtbuchschriften. 13. April 1835. II, 47. O. W. 1835, 17.

Bestätigt in der Verordnung vom 21. December 1857. Rbl. 1857, 39.

Declaration und Ergänzung der Stadtbuchordnung. 12. November 1835. II, 47. O. W. 1835, 46.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 21. December 1857. Rbl. 1857, 39.

Uebersichten der Intabulata der Stadtpfandbücher von 1755 bis 1830. 4. October 1837. II, 48. O. W. 1837, 38.

Dazu die Verordnung vom 16. Februar 1838. II, 52. O. W. 1838, 10.

Ergänzende Bestimmungen zur Stadtbuchordnung. 16. Februar 1838. II, 49. O. W. 1838, 10.

Dazu die Verordnung vom 16. Februar 1838. II, 52. O. W. 1838, 10.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 21. December 1857. Rbl. 1857, 39.

Verlassung der städtischen Grundstücke auf die Erwerber derselben aus dem Concurse. 16. Februar 1838. II, 52. O. W. 1838, 10.

Bestätigt in der Verordnung vom 21. December 1857. Rbl. 1857, 39.

Stadtbuchordnung für Wismar. 23. Februar 1838. II, 53. O. W. 1838, 11.

Von den transitorischen Bestimmungen zur zweiten und dritten Rubrik der Stadtpfandbücher. 15. April 1839. II, 69. O. W. 1839, 17.

Anmeldung der Intabulata aus der Zeit vor dem Normaltage. 8. Juli 1839. II, 70. O. W. 1839, 28.

Wismar'sche Verordnung wegen des Einflusses der zwischen Eltern und Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft auf das Dispositionsrecht in Stadtbuchsachen. 13. August 1839. V, 246.

Instruction der Stadtbuchbehörden zur Einrichtung und Führung der Stadt- und Protokollbücher. 6. April 1840. II, 73. O. W. 1840, 14.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 21. December 1857. Rbl. 1857, 39.

Anwendung der Stadtbuchordnung auf Ludwigslust. 20. August 1842. II, 81. O. W. 1842, 29.

Gebühren in Stadtbuchsachen in Courant. 25. Februar 1848. V, 247. O. W. 1848, 9.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 21. December 1857. Rbl. 1857, 39.

Anwendung der Stadtbuchordnung auf das Klockow'er und Wendfeld der Stadt Parchim. 14. April 1853. V, 249. Rbl. 1853, 18.

Revidirte Stadtbuchordnung. 21. December 1857. Rbl. 1857, 39. Enthält zugleich:
1) die revidirte Verordnung für den transitorischen Betrieb des Stadtbuchwesens;
2) die revidirte Taxordnung in Stadtbuchsachen;
3) die revidirte Instruction für den Stadtbuchbetrieb, mit Einschluß des transitorischen Betriebes.

b. Ritterschaftliches Hypothekenwesen.

Priorität des antichretischen Pfandträgers. 10. October 1771. II, 82.

Schuldproclamata vor Niederlegung von Hypothekenbüchern. 6. März 1779. II, 83.

Lehnsherrlicher Consens zur Niederlegung von Hypothekenbüchern. 2. Aug. 1783. II, 83.

Ritterschaftliche Hypothekenordnung. 12. November 1819. II, 83. O. W. 1819, 32.
Zusätze, Erläuterungen, Abänderungen in den Verordnungen vom 19. August 1820. II, 91. O. W. 1820, 26, vom 24. December 1821. II, 91. O. W. 1822, 2, vom 10. April 1822. II, 93. O. W. 1822, 16, vom 31. August 1822. II, 95. O. W. 1822, 29, vom 13. September 1823. II, 100. O. W. 1823, 35, vom 22. Januar 1825. II, 101. O. W. 1825, 16, vom 14. Juni 1825. II, 105. O. W. 1825, 26, vom 6. October 1826. II, 108. O. W. 1826, 37, vom 7. Januar 1830. II, 109. O. W. 1830, 3, vom 26. Juli 1834. II, 112. O. W. 1834, 31, vom 15. Januar 1837. II, 112. O. W. 1837, 6, vom 29. Mai 1837. II, 112. O. W. 1837, 20. — Aufgehoben durch die Verordnung vom 18. October 1848. V, 251. O. W. 1848, 51.

Taxordnung der Hypothekenkammer. 5. Januar 1820. II, 90.

Rubricirung und Reception der Anträge in Hypothekensachen. 8. Januar 1820. II, 90. O. W. 1820, 3.
Eingeschärft durch die Verordnung vom 31. Mai 1833. II, 111. O. W. 1833, 22.

Anzeige von Cessionen der Intabulata an die Hypothekenkammer. 19. August 1820. II, 91. O. W. 1820, 26.
Aufgehoben durch die Verordnung vom 18. October 1848. V, 251. O. W. 1848, 51.

Ferien der Lehnkammer in Hypothekensachen. 21. April 1821. II, 91. O. W. 1821, 14.
Dazu die Verordnung vom 2. April 1831. II, 111. O. W. 1831, 15. — Aufgehoben durch die Verordnung vom 18. October 1848. V, 251. O. W. 1848, 51.

Beschreibung der ritterschaftlichen Güter im Hypothekenbuche. 24. December 1821. II, 91. O. W. 1822, 2.
Aufgehoben durch die Verordnung vom 18. October 1848. V, 251. O. W. 1848, 51.

Gerichtliche Bestimmung der Priorität der Gutsgläubiger auf Antrag des Schuldners. 10. April 1822. II, 93. O. W. 1822, 16.

Bestimmung des Hufenstandes der ritterschaftlichen Güter im Hypothekenbuch. 31. August 1822. II, 95. O. W. 1822, 29.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 18. October 1848. V, 251. O. W. 1848, 51.

Von der Meldungspflicht bei einem Proclam über ritterschaftliche Güter. 6. December 1822. II, 96.

Vom Hypothekenbuch der an Mecklenburg-Strelitz abgetretenen Krappmühle. 20. December 1822. II, 96. O. W. 1823, 4.

Tragung der Kosten der Anmeldung und Eintragung der Forderungen in die ritterschaftlichen Hypothekenbücher. 25. Januar 1823. II, 96. O. W. 1823, 5.

Dazu die Verordnung vom 29. Januar 1824. II, 100. O. W. 1824, 7.

Prioritätsmäßige Postenzettel bei Errichtung ritterschaftlicher Hypothekenbücher. 25. Januar 1823. II, 97. O. W. 1823, 6.

Stempelpflichtigkeit der auf dem Hypothekenschein geschehenen Cessionen. 1. Juli 1823. II, 100. O. W. 1823, 25.

Bestätigt durch die Verordnung vom 18. October 1848. V, 251. O. W. 1848, 51.

Inspection des Hypothekenbuchs durch die Gutsgläubiger. 13. September 1823. II, 100. O. W. 1823, 35.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 18. October 1848. V, 251. O. W. 1848, 51.

Trennung der Cessionen mehrer Intabulata. 17. Januar 1824. O. W. 1824, 5.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 21. Februar 1829. II, 109. O. W. 1829, 9. — Bestätigt durch die Verordnung vom 18. October 1848. V, 251. O. W. 1848, 51.

Tragung der Anmeldungskosten der Gutsschulden bei eingereichtem Postenzettel. 29. Januar 1824. II, 100. O. W. 1824, 7.

Ein Hypothekenbuch über mehre Hauptgüter. 22. Januar 1825. II, 101. O. W. 1825, 16.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 18. October 1848. V, 251. O. W. 1848, 51.

Generalproclama wegen der noch nicht mit einem Hypothekenbuch versehenen Güter. 2. Mai 1825. II, 101. O. W. 1825, 19.

Dazu die Verordnungen vom 7. November 1825. II, 106. O. W. 1825, 44, vom 26. November 1825. II, 106. O. W. 1825, 48, vom 2. Januar 1826. II, 107. O. W. 1826, 2.

Verfahren beim Streit über die Existenz der von einem Gutsgläubiger angemeldeten Forderung. 14. Juni 1825. II, 104. O. W. 1825, 26.

Legitimationen der Gutsgläubiger bei Intabulirungen. 14. Juni 1825. II, 105. O. W. 1825, 26.

Ausnahme der Güter Wokrent und Gr. Belitz von dem Generalproclam zur Einführung der ritterschaftlichen Hypothekenbücher. 7. Novbr. 1825. II, 106. O. W. 1825, 44.

Verhältniß der Wismar'schen Landgüter zu dem Generalproclam wegen Einführung der ritterschaftlichen Hypothekenbücher. 26. November 1825. II, 106. O. W. 1825, 48.

Güter, für welche das Generalproclam zur Errichtung von Hypothekenbüchern nicht gilt. 2. Januar 1826. II, 107. O. W. 1826, 2.

Zeitige Anzeige der Gutsbesitzer von beabsichtigter Einrichtung eines Hypothekenbuchs. 4. April 1826. II, 107. O. W. 1826, 13.

Anzeige der Cessionen von Hypothekenscheinen ohne Einreichung der Originalien. 6. October 1826. II, 108. O. W. 1826, 37.

Suspendirt durch die Verordnung vom 21. October 1826. II, 109. O. W. 1826, 38.

Von Einreichung cedirter Verschreibungen bei der Hypothekenkammer. 21. October 1826. II, 109. O. W. 1826, 38.

Recurs an die Regierung von der Lehnkammer als Hypothekenbehörde. 27. April 1827. II, 109. O. W. 1827, 20.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 18. October 1848. V, 251. O. W. 1848, 51.

Trennung der Cessionen mehrer Pöste. 21. Februar 1829. II, 109. O. W. 1829, 9.

Bestätigt durch die Verordnung vom 18. October 1848. V, 251. O. W. 1848, 51.

Abänderungen der ritterschaftlichen Hypothekenordnung. 7. Januar 1830. II, 109. O. W. 1830, 3.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 18. October 1848. V, 251. O. W. 1848, 51.

Cassirung der durch Concurs des Schuldners erloschenen Hypothekenscheine. 27. März 1830. II, 110.

Ferien der ritterschaftlichen Hypothekenbehörde. 2. April 1831. II, 111. O. W. 1831, 15.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 18. October 1848. V, 251. O. W. 1848, 51.

Rubricirung und Reception der Anträge in Hypothekensachen. 31. Mai 1833. II, 111. O. W. 1833, 22.

Mortification der Pöste in älteren ritterschaftlichen Hypothekenbüchern. 11. April 1834. II, 111. O. W. 1834, 16.

Offenhaltung von Folien in den ritterschaftlichen Hypothekenbüchern für künftige Eintragungen. 26. Juli 1834. II, 112. O. W. 1834, 31.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 18. October 1848. V, 251. O. W. 1848, 51.

Erleichterung der Einsicht der Hypothekenbücher. 15. Januar 1837. II, 112. O. W. W. 1837, 6.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 18. October 1848. V, 251. O. W. 1848, 51.

Beschränkung der Anmeldungspflicht bei Proclamationen ritterschaftlicher Landgüter. 29. Mai 1837. II, 113. O. W. 1837, 20.

Erfordernisse der Tilgung von Intabulatis in ritterschaftlichen Hypothekenbüchern. 29. Mai 1837. II, 113. O. W. 1837, 20.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 18. October 1848. V, 251. O. W. 1848, 51.

Unterschrift der Erlasse in ritterschaftlichen Hypothekensachen. 2. April 1839. II, 114. O. W. 1839, 14.

Revidirte Hypothekenordnung für Landgüter nebst Taxordnung. 18. October 1848. V, 251. O. W. 1848, 51.

Transitorische Vorschriften wegen der neuen Hypothekenordnung für Landgüter. 18. October 1848. V, 267. O. W. 1848, 51.

c. Hypothekenwesen der Erbzinsleute, Bauern, Büdner und Häusler.

a. In den Domänen.

Hypothekenordnung für die Büdner und Erbzinsleute in den Domänen. 12. März 1814. II, 114. O. W. 1814, 15.

Declarationen und Zusätze in den Verordnungen vom 15. März 1823. II, 115. O. W. 1823, 11, vom 21. Mai 1823. II, 116. O. W. 1823, 20, vom 9. Januar 1825. II, 116. O. W. 1825, 2.

Eintragungs- und Tilgungsgebühr für die Domanialhypothekenordnung. 27. December 1814. II, 115. O. W. 1815, 2.

Erläuterung der Hypothekenordnung für die Domänen. 15. März 1823. II, 115. O. W. 1823, 11.

Unnöthigkeit der Schuldproclamata bei neu errichteten Erbpachtstellen in den Domänen. 21. Mai 1823. II, 116. O. W. 1823, 20.

Vorzug der Intabulata der Domanialhypothekenbücher vor den rückständigen Kaufgeldern selbst bei reservirtem Eigenthum. 9. Januar 1825. II, 116. O. W. 1825, 2.

Vorschriften wegen des Betriebs des Hypothekenwesens bei den Domanialämtern. 13. October 1827. II, 117. O. W. 1827, 40.

Gedruckte Bogen zu den vorschriftsmäßigen Hypothekenbüchern in den Domänen. 30. Januar 1828. II, 118. O. W. 1828, 6.

Erhöhung des Zinsfußes der Intabulata der Domanialhypothekenbücher. 9. März 1830. II, 118. O. W. 1830, 12.

Hypothekenordnung der Kirchenbüdnerei zu Lübow. 14. September 1837. II, 118. O. W. 1837, 35.

Kosten und Gebühren für Errichtung der Hypothekenbücher in den Domänen. 17. Mai 1846. V, 268.

Gebühren in Domanialhypothekensachen in Couraut. 17. Februar 1848. V, 269. O. W. 1848, 7.

Anwendung der Domanialhypothekenordnung auf die Häuslereien. 26. Januar 1852. V, 269. Rbl. 1852, 4.

Verordnungen betreffend die Grund- und Hypothekenbücher in den Domänen. (a. Gesetz über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privatgrundbesitz in den Domänen, b. Instruction für die Führung der Grund- und Hypothekenbücher, c. Gebührentaxe für die Grund- und Hypothekenbuchbehörden, d. transitorische Bestimmungen zur Gesetzgebung über die Grund- und Hypothekenbücher.) 2. Januar 1854. V, 269. Rbl. 1854, 2.

Anerinnerung wegen der Anmeldungen für die Hypothekenbücher in den Domänen. 30. October 1856. VI, 75. Rbl. 1856, 37.

b. In den städtischen Kämmerei- und Oekonomiegütern.

Von dem Hypothekenbuch des Parchim'schen Kirchenguts Bergrade. 14. December 1826. II, 149. O. W. 1826, 46.

Anwendung der Domanialhypothekenordnung auf die Erbzinsstellen in den städtischen Kämmereigütern. 6. Februar 1830. II, 119. O. W. 1830, 9.

Hypothekenordnung für Rostock'sche Erbpachtstücke. 8. Juni 1831. V, 294.

Hypothekenordnung der Wismar'schen Erbpachtstücke. 6. Juli 1839. II, 119. O. W. 1839, 29.

c. In den ritterschaftlichen Besitzungen.

Hypothekenbuch der beiden Erbzinsstellen zu Wendorf. 14. September 1822. II, 127. O. W. 1822, 30.

Hypothekenbuch für die Erbzinsstellen zu Quitzenow. 7. October 1823. II, 127. O. W. 1823, 37.

Hypothekenwesen der ritterschaftlichen Gehöftseigenthümer zu Wendisch-Priborn. 7. März 1831. II, 128. O. W. 1831, 12.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 24. März 1852. V, 298. Rbl. 1852, 9.

Hypothekenwesen der Bauerngehöfte zu Langenheide. 21. März 1831. II, 128. O. W. 1831, 15.

Hypothekenwesen der ritterschaftlichen Gehöftsbesitzer zu Dorf Grabow. 11. April 1831. II, 129. O. W. 1831, 17.

Hypothekenwesen der Erbzinsstellen zu Zippfeld. 10. November 1831. II, 129. O. W. 1831, 48.

Hypothekenwesen der Erbzinsstellen zu Stoffersdorf. 12. December 1831. II, 129. O. W. 1832, 2.

Hypothekenbuch des Erbzinsgehöfts zu Rabenhorst. 10. August 1832. II, 130. O. W. 1832, 31.

Hypothekenbuch der Erbmühle zu Krassow. 27. October 1832. II, 130. O. W. 1832, 42.

Hypothekenbuch der Stuer'schen Vordermühle. 20. Februar 1833. II, 130. O. W. 1833, 9.

Hypothekenbuch der Erbzinsstellen zu Steinhagen. 17. August 1833. II, 130. O. W. 1833, 35.

Hypothekenbuch der Erbpachtstellen zu Kittendorf. 2. März 1834. II, 131. O. W. 1834, 15.

Hypothekenbücher der Erbzinsstellen zu Klausdorf. 6. September 1834. II, 131. O. W. 1834, 37.

Hypothekenbücher der Lühburg-Basser Erbzinsstellen. 27. September 1834. II, 132. O. W. 1834, 38.

Hypothekenbuch der Voigtsdorfer Erbmühle. 16. Mai 1835. II, 132. O. W. 1835, 26.

Hypothekenordnung der Erbzinsgehöfte zu Borgfeld und Wackerow. 23. Mai 1837. II, 132. O. W. 1837, 20.

Hypothekenordnung der Erbpachtstelle No. III. zu Hohenluckow. 12. October 1837. II, 133. O. W. 1837, 40.

Hypothekenwesen der Erbzinsstellen und Büdnereien zu Kirch-Mummendorf. 10. October 1838. II, 133. O. W. 1838, 41.

Hypothekenwesen des Warning'schen Erbpachtgehöfts zu Dolglas. 23. October 1838. II, 133. O. W. 1838, 43.

Hypothekenordnung der Erbpachthufen zu Recknitz. 5. December 1838. II, 134. O. W. 1838, 48.

Hypothekenordnung der Erbpachtgehöfte zu Kartlow. 11. December 1838. II, 134. O. W. 1838, 49.

Hypothekenordnung der Erbpachtstellen zu Poppentin. 15. April 1839. II, 134. O. W. 1839, 17.

Hypothekenordnung für die Erbzinscossaten zu Stoffersdorf. 21. Januar 1840. II, 135. O. W. 1840, 6.

Hypothekenordnung der regulirten Bauerhufe zu Glashagen. 26. Mai 1840. II, 135. O. W. 1840, 21.

Hypothekenordnung für die Bauerhufe zu Wessin. 10. Februar 1841. II, 135. O. W. 1841, 6.

Hypothekenwesen der Grichower Erbmühle. 14. Juni 1841. II, 136. O. W. 1841, 18.

Hypothekenordnung der Erbzinsstellen und Büdnereien zu Parum. 14. Juni 1842. II, 136. O. W. 1842, 22.

Hypothekenordnung für die Richenberger Mühle zu Kritzow. 9. September 1843. II, 136. O. W. 1843, 22.

Hypothekenwesen der Büdner zu Balow. 20. Januar 1851. V, 298. Rbl. 1851, 7.

Hypothekenordnung für das Dorf Wendisch-Priborn. 24. März 1852. V, 298. Rbl. 1852, 9.

Hypothekenordnung für die kleinen Grundeigenthümer zu Hohenkirchen. 12. Juli 1856. VI, 74. Rbl. 1856, 24.

b. In den Besitzungen der Landesklöster.

Hypothekenordnung für die klösterlichen Erbpachtstücke. 20. Februar 1837. II, 136. O. W. 1837, 10.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 8. December 1852. V, 298. Rbl. 1852, 35.

Hypothekenordnung für die klösterlichen Erbpachtstellen nebst der Gebührentaxe. 8. December 1852. V, 298. Rbl. 1852, 35.

2. Erbschafts-, Vormundschafts- und Curatelsachen.

Erlaubniß zur Erlassung vom Erbschaftsproclamata. 21. Juni 1793. II, 144.

Bestätigt durch die Verordnungen vom 1. September 1812. II, 146, vom 17. October 1816. II, 148.

Obervormundschaft der Kinder von mit Landgütern angesessenen Officieren. 6. September 1804. II, 144.

Von Versiegelung des Nachlasses eximirter Personen in Parchim. 2. October 1804. II, 144.

Verbot des Vorbehalts einer Auswahl bei Verpachtung von Curatelgütern. 9. Mai 1807. II, 144.

Erläutert durch das Rescript vom 8. Juni 1807. II, 456.

Rechtsgrund des Genusses des Vermögens eines absens Seitens der administrirenden Verwandten. 22. Juli 1808. II, 145.

Administrirung und Anfall des Vermögens eines absens. 25. Mai 1811. II, 145. O. W. 1812, 39.

Dazu die Verordnungen vom 12. Mai 1817. II, 148, vom 18. Juni 1853. V, 315.

Von der Obervormundschaft über Ehefrauen mit venia aetatis. 10. September 1811. II, 145.

Umfang der Curatel über veniam aetatis erlangt habende Ehefrauen. 17. October 1811. II, 146.

Dazu das Rescript vom 11. September 1812. II, 146.

Erlaubtheit der Erbschaftsproclamata. 1. September 1812. II, 146.

Dazu die Verordnung vom 17. October 1816. II, 148.

Wirkungskreis der Obervormundschaft minorenner Ehefrauen mit venia aetatis. 11. September 1812. II, 146.

Beiträge der Curatelen zur allgemeinen Bewaffnung. 30. März 1813. II, 146. O. W. 1813, 14.

Zahl der Termine beim Verkauf von Curatelgütern. 25. Mai 1813. VI, 77.

Außergerichtliche Verpachtung von Immobilibus minorum. 20. April 1814. II, 147.

Landesherrliche Genehmigung der Bestellung außerhalb Landes wohnender Vormünder. 19. Juli 1814. II. 147.

Eingeschärft durch das Rescript vom 8. September 1814. II, 147.

Vorgängige landesherrliche Genehmigung auswärtiger Vormünder. 8. September 1814. II, 147.

Gemeiner Bescheid des Land- und Hofgerichts wegen Unterbringung von Curatelgeldern. 11. December 1815. II, 147. O. W. 1816, 3.

Aufhebung des Verbots öffentlicher Erbschaftsproclamata. 17. October 1816. II, 148.

Anfang und Art des Genusses des Vermögens eines absens. 12. Mai 1817. II, 148.
Dazu das Rescript vom 18. Juni 1853. V, 315.

Zahlung freiwilliger Landesanlagen Seitens der Curatelen. 18. Juli 1818. II, 149. O. W. 1818, 26.

Declaratorium der Verordnungen über die cura absentium. 5. März 1822. II, 149.

Obervormundschaftlicher Consens zu Anleihen auf Curatelgüter. 3. März 1823. II, 150. O. W. 1823, 10.

Erbenlegitimationsordnung. 22. December 1829. II, 150. O. W. 1830, 1.
Erläuterungen und Zusätze in den Verordnungen vom 14. Mai 1830. II, 154. O. W. 1830, 19, vom 26. Juni 1833. II, 154. O. W. 1833, 31, vom 22. Juni 1836. II, 156. O. W. 1836, 24, vom 3. Juli 1837. II, 157. O. W. 1837, 26, vom 3. August 1850. V, 313. — Aufgehoben durch die Verordnung vom 30. Mai 1857. VI, 314. Rbl. 1857, 18.

Beiträge der Curatelen über Schweriner Angehörige zur Armencasse. 6. März 1830. II, 153. O. W. 1830, 14.
Erläutert durch die Verordnung vom 3. November 1834. II, 155. O. W. 1834, 45.

Competenz für auszustellende Erbenzeugnisse über ritterschaftliche Güter. 14. Mai 1830. II, 154. O. W. 1830, 19.

Wismar'sche Verordnung wegen der Verwaltung des Vermögens Verschollener und des Uebergangs desselben auf die Erben. 29. August 1831. V, 308.

Fassung der Erbenzeugnisse. 26. Juni 1833. II, 154.
Aufgehoben durch die Verordnung vom 30. Mai 1857. VI, 314. Rbl. 1857, 18.

Concurrenz der Obervormundschaft bei Erhebung und Verleihung von Curatelgeldern. 25. Januar 1834. II, 154. O. W. 1834, 7.

Betrag des von Schweriner Curatelen zu erlegenden Armengeldes. 3. November 1834. II, 155. O. W. 1834, 45.

Anmeldung der bei der Reluitionscasse unterzubringenden Curatelgelder. 14. December 1835. II, 155.

Auswärtige Behörden zur Ausstellung von Erbenzeugnissen. 22. Juni 1836. II, 156. O. W. 1836, 24.
Aufgehoben durch die Verordnung vom 30. Mai 1857. VI, 314. Rbl. 1857, 18.

Auch beim Verkauf von Curatelgütern ist nur ein Licitationstermin anzusetzen. 13. März 1837. V, 311.

Unterbringung der Curatelgelder bei der Reluitionscasse. 14. April 1837. II, 156.

Competenz zur Ausstellung von Erbenzeugnissen in den Städten. 3. Juli 1837. II, 157. O. W. 1837, 26.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 30. Mai 1857. VI, 314. Rbl. 1857, 18.

Erbenlegitimation der Gläubiger zur Reluitionscasse. 22. Mai 1838. II, 157. O. W. 1838, 23.

Ferien in Concurs- und Curatelsachen. 23. Mai 1838. VI, 78.

Legitimirung von Erben zu den Kammeracten durch ein amtsgerichtliches Erbenzeugniß. 4. December 1838. II, 157.

Beschränkung der Benutzung der Sparcassen Seitens der Curatelen. 25. Mai 1840. II, 158.

Legitimation der Erben von im Niederländischen Seedienste verstorbenen Personen. 15. März 1842. II, 158. O. W. 1842, 11.

Dazu die Verordnung vom 9. März 1843. II, 159. O. W. 1843, 7.

Legitimation der Erben von im Niederländischem Seedienste verstorbenen Personen. 9. März 1843. II, 159. O. W. 1843, 7.

Termin zur Vorlegung der Curatelverzeichnisse Seitens der Amtsgerichte. 29. März 1843. V, 311.

Atteste betreffend den Nachlaß und die Erben von hier Landes ohne hiesige Leibeserben verstorbenen Dänischen Unterthanen. 29. Juni 1846. V, 312. O. W. 1846, 19.

Gegenseitige Mittheilung von Auskunft über ohne directe Leibeserben verstorbene Schwedische und Mecklenburgische Unterthanen. 6. October 1847. V, 312. O. W. 1847, 30.

Erbenzeugnisse sind nur erforderlich bei Anträgen, welche die Legitimation der Erben voraussetzen. 3. August 1850. V, 313.

Auseinandersetzung auch der Wittwen mit den Kindern erster Ehe und Bevormundung derselben vor Eingehung der zweiten. 20. December 1852. V, 314. Rbl. 1852, 36.

Berechnung der dreißig Jahre bei Edictalladungen Verschollener. 18. Juni 1853. V, 315.

Todeserklärung der zur See Verschollenen. 5. Februar 1855. VI, 78. Rbl. 1855, 9.

Von Legitimation und Erbenzeugnissen in Erbfällen. 30. Mai 1857. VI, 314. Rbl. 1857, 18.

Anmerkung. Die Verordnungen über die Erbschafts-, Vormundschafts- und Curatelsachen der Juden s. unter der Rubrik: Bürgerliche und kirchliche Verhältnisse der Juden. V, Q.

3. Expropriationsgesetze.

Expropriationsgesetz für Land- und Wasserstraßen. 9. April 1827. II, 159. O. W. 1827, 16.

Erläutert durch die Verordnung vom 11. Februar 1836. II, 162. O. W. 1836, 7. — Aufgehoben durch die Verordnung vom 3. Januar 1837. II, 163. O. W. 1837, 3.

Pflicht zur Abtretung unbebaueter Hausplätze in den Städten. 11. Mai 1832. II, 161. O. W. 1832, 20.

Erweitert durch die Verordnung vom 25. September 1839. II, 168. O. W. 1839, 40.

Entschädigung der Zeitpächter von in Folge von Expropriationsgesetzen abgetretenem Grundeigenthum. 11. Februar 1836. II, 162. O. W. 1836, 7.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 3. Januar 1837. II, 163. O. W. 1837, 3.

Abtretung von Steinen, Sand u. s. w. für Chausseebauten gegen Entschädigung. 11. Februar 1836. II, 163. O. W. 1836, 7.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 3. Januar 1837. II, 163. O. W. 1837, 3.

Expropriationsgesetz für Land- und Wasserstraßen. 3. Januar 1837. II, 163. O. W. 1837, 3.

Abtretung von Bauplätzen in den Städten für neu anzulegende Straßen. 25. September 1839. II, 168. O. W. 1839, 40.

Expropriationsgesetz für eine Hamburg-Berliner und eine Wismar-Schwerin-Boizenburger Eisenbahn. 6. Januar 1842. II, 169. O. W. 1842, 2.

Zusatzverordnungen vom 20. December 1845. III, 387. O. W. 1846, 1, vom 23. September 1856. VI, 362. Rbl. 1856, 34.

Expropriationsgesetz für die Mecklenburgische Eisenbahn. 29. März 1845. II, 175. O. W. 1845, 9.

Zusatzverordnung vom 20. December 1845. III, 387. O. W. 1846, 1. — Erläutert durch die Verordnung vom 26. März 1856. VI, 358. Rbl. 1856, 13.

Antheil der Unterpächter oder Aftermiether an der Entschädigungssumme für an die Eisenbahn expropriirte Grundstücke. 20. December 1845. III, 387. O. W. 1846, 1.

Anwendung des Expropriationsgesetzes auf die Güstrow-Bützower Eisenbahn. 13. Januar 1846. V, 316. O. W. 1846, 4.

Erstattung der wirklichen Auslagen bei der Gerichts- und Polizeiverwaltung auf den Grundstücken der Eisenbahn. 26. März 1856. VI, 358. Rbl. 1856, 13.

Expropriation für die Erdwälle der Hamburg-Berliner Eisenbahn auf der Boizenburger Feldmark. 23. September 1856. VI, 362. Rbl. 1856, 34.

4. Fideicommißstiftungen.

Ungültigkeit unbestätigter Fideicommißstiftungen. 27. August 1803. II, 182.

Publication fideicommissarischer Stiftungen. 16. November 1803. II, 183.

Landes- und lehnsherrlicher Consens zu Fideicommißstiftungen. 22. November 1810. II, 183.

Landesherrlicher Consens zu Fideicommißstiftungen in Allodialvermögen. 23. Februar 1811. II, 183.

Errichtung einer Fideicommißbehörde. 16. Juni 1842. II, 183. O. W. 1842, 23. Modificirt durch die Verordnung vom 18. August 1842. II, 186. O. W. 1842, 29.

Anfang der Wirksamkeit der Fideicommißbehörde. 18. August 1842. II, 186. O. W. 1842, 29.

5. Von öffentlichen Auctionen.

Berechtigung des Canzleiauctionarius in Schwerin. 13. August 1774. II, 186.

Recht der Amtsactuarien auf die vom Amte verfügten Auctionen. 29. October 1803. II, 187.

Privilegium des Rostocker Canzleiauctionarius. 1. April 1809. II, 187.

Bestallung des land- und hofgerichtlichen Auctionarius. 8. December 1809. II, 187.

Der Amtsactuar hat kein Recht auf Abhaltung außergerichtlicher Auctionen über bewegliche Effecten. 23. Februar 1811. II, 188.

Verbot der Versteigerung eines Lehnguts an Mehre. 24. Juli 1815. V, 1148.

Freiheit in der Wahl des Auctionators bei außergerichtlichen Verkäufen. 9. Juni 1821. II, 188.

Gebühren des Güstrow'schen Canzleiauctionators. 19. Juli 1825. II, 188.

Berechtigung des Schweriner Canzleiauctionators. 7. April 1830. II, 189. O. W. 1830, 17.

Bestallung und Gebührenreglement für den Güstrow'schen Canzleiauctionator. 9. April 1831. II, 189.

Gebühren der Aemter für den sub hasta ausgebrachten Abstand einer Pachtung. 17. Juni 1836. II, 190.

6. Depositenwesen.

Von Zahlungen und Depositionen an Stadtgericht und Magistrat und Quittirung über dieselben. 29. Juli 1805. II, 191. O. W. 1815, 29.

Von Belegung der Depositengelder der Aemter. 23. Mai 1817. II, 191. O. W. 1817, 23.

Dazu das Notificatorium vom 14. December 1835. II, 155.

Depositenordnung für die Amtsgerichte. 11. Februar 1835. II, 191. O. W. 1835, 11.

Dazu die Verordnung vom 17. April 1848. V, 316. O. W. 1848, 20.

Umsetzung der Depositen bei den Aemtern in Courant. 11. März 1848. V, 316.

Depositionsgebühren bei den Aemtern und Amtsgerichten. 17. April 1848. V, 316. O. W. 1848, 20.

Umwechselung der im gerichtlichen Deposito befindlichen Gelder in Courant. 10. October 1848. V, 317. O. W. 1848, 49.

7. Gesinderecht.

Verbot der plötzlichen Entlassung schwangerer Dienstboten. 31. März 1813. II, 198. O. W. 1813, 15.

Kündigungsschein anzunehmender Dienstboten. 7. März 1814. II, 198. O. W. 1814, 12.
Gesindeordnung für Schwerin. 1. Februar 1834. II, 199. O. W. 1834, 9.
Gesindeordnung für Parchim. 22. December 1838. II, 205.
Wismar'sche Dienstbotenordnung. 15. Januar 1840. V, 317.
Verlegung der Umzugszeiten der Dienstboten und Tagelöhner auf Wochentage. 2. Mai 1853. V, 322. Rbl. 1853, 19.
Umzugszeiten der städtischen und ländlichen Dienstboten. 9. Juli 1853. V, 322. Rbl. 1853, 28.
Zusatzverordnung vom 31. August 1853. V, 323. Rbl. 1853, 36.
Anfangstermin der neu bestimmten Umzugszeiten der Dienstboten. 31. August 1853. V, 323. Rbl. 1853, 36.
Gesindeordnung für die Stadt Lübz. 22. März 1856. VI, 79.

8. Ausspielungen.

Verbot des Ausspielens und Verschießens von Gegenständen. 13. Februar 1807. II, 212.
Erläutert durch die Verordnung vom 14. November 1856. VI, 364. Rbl. 1856, 40.
Solidarische Verhaftung des Ausspielers und Gewinners für die auf das Ausspielen gesetzte Strafe. 6. October 1810. II, 212.
Abweisung aller Gesuche um Gestattung von Ausspielungen. 13. October 1823. II, 212. O. W. 1823, 37.
Nichtgestattung von Ausspielungen und Verlooſungen. 18. October 1836. II, 212. O. W. 1836, 41.
Eingeschärft durch die Verordnung vom 2. August 1838. II, 213. O. W. 1838, 32.
Abweisung aller Gesuche um Gestattung von Ausspielungen. 2. August 1838. II, 213. O. W. 1838, 32.
Von dem Verspielen von Waaren und Sachen. 4. Januar 1845. II, 213.
Bedingte Erlaubniß zum Verschießen von Gegenständen. 14. November 1856. VI, 364. Rbl. 1856, 40.

9. Von den Hauspertinenzen und dem Retractsrecht.

Untrennbarkeit der Hausäcker in Röbel. 26. September 1761. II, 214.
Trennbarkeit der Hausäcker von den Häusern in Malchow. 3. Februar 1803. II, 214.
Trennbarkeit der Hausäcker in Plau. 6. November 1804. II, 214.
Trennbarkeit der Hausäcker in Krakow. 6. November 1804. II, 215.
Vom Nachbarrecht auf der Güstrower Burg- und Domfreiheit. 8. Juni 1805. II, 215.
Vom Nachbarrecht zu Röbel. 20. Juni 1814. II, 215.
Aufhebung des Retractsrechts in den Städten. 17. December 1832. II, 216. O. W. 1833, 1.
Trennbarkeit der Hauspertinenzen in Parchim. 20. Juni 1849. V, 323.

B. Civilproceß.

1. Gerichtsordnungen.

Anwendung der Interimsordnung bei den Wismar'schen Amtsgerichten. 15. Februar 1804. II, 216.

Erläutert durch das Rescript vom 15. September 1808. II, 216. — Modificirt durch die Verordnung vom 30. Mai 1829. II, 351. O. W. 1829, 22.

Verhältniß der Interimsordnung zu der Schwedischen Tribunalsordnung bei den Amtsgerichten Poel und Neukloster. 15. September 1808. II, 216.

Abgeändert durch die Verordnung vom 30. Mai 1829. II, 351. O. W. 1829, 22.

Oberappellationsgerichtsordnung nebst Publicationsordnung. 1. Juli 1818. II, 217. O. W. 1818, 26.

Abgeändert und resp. ergänzt und erläutert durch die Verordnungen vom 14. September 1818. II, 348. O. W. 1818, 35, vom 23. September 1819. II, 350, vom 4. November 1822. II, 350. O. W. 1822, 35, vom 30. Mai 1829. II, 351. O. W. 1829, 22, vom 27. Juli 1836. II, 250. O. W. 1836, 28. — Aufhebung der Oberappellationsgerichtsordnung durch die Verordnung vom 20. Juli 1840. II, 251. O. W. 1840, 26. — Theilweise Aufhebung der Publicationsverordnung durch die Verordnung vom 20. Juli 1840. II, 266. O. W. 1840, 26.

Patrimonialgerichtsordnung. 21. Juli 1821. II, 243. O. W. 1821, 24.

Erläutert und resp. abgeändert und ergänzt durch die Verordnungen vom 12. December 1821. II, 273. O. W. 1821, 40, vom 20. April 1822. II, 273, vom 4. März 1837. II, 278. O. W. 1837, 9, vom 30. März 1838. II, 282. O. W. 1838, 15, vom 10. April 1843. II, 293. O. W. 1843, 9, vom 6. Juni 1846. VI, 5, vom 6. Januar 1848. V, 375. O. W. 1848, 6, vom 12. November 1855. VI, 8.

Collegial- und Expeditionsordnung des Oberappellationsgerichts. 1. August 1821. II, 248. O. W. 1821, 26.

Abänderungen der Oberappellationsgerichtsordnung. 27. Juli 1836. II, 250. O. W. 1836, 28.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 20. Juli 1840. II, 251. O. W. 1840, 26. — Vgl. auch die Verordnungen vom 20. Juli 1840. II, 266. O. W. 1840, 26.

Wismar'sche Niedergerichtsordnung. 15. Januar 1840. V, 323.

Nebenverordnung zur Wismar'schen Niedergerichtsordnung. 15. Januar 1840. V, 354.

Amtsfunctionen und Verfahren des Gewetts zu Wismar. 15. Januar 1840. V, 357.

Revidirte Oberappellationsgerichtsordnung. 20. Juli 1840. II, 251. O. W. 1840, 26.

Dazu die Verordnung vom 20. Juli 1840. II, 266. O. W. 1840, 26. — Erläutert durch die Verordnungen vom 29. Januar 1846. V, 363. O. W. 1846, 5, vom 29. Januar 1846. V, 379.

Nebenverordnung zur revidirten Oberappellationsgerichtsordnung und zur Verordnung betreffend die Rechtsmittel. 20. Juli 1840. II, 266. O. W. 1840, 26.

Verlegung des Oberappellationsgerichts von Parchim nach Rostock. 20. Juli 1840. II, 269. O. W. 1840, 26.

2. Von den Richtern und den Gerichten.

Perhorrescirung ex officio verordneter fürstlicher Commissarien. 22. April 1750. II, 270.

Verhältniß der räthlichen Gerichtsbeisitzer in Boizenburg zum Gerichtsverwalter oder Stadtrichter. 29. Juni 1801. IV, 787. VI, 1.

Uniform der Mitglieder der Landesgerichte. 28. Mai 1806. II, 270.

Verbot des Votirens der Richter bei Verwandtschaft mit dem advocato causae. 6. October 1806. II, 270.

Umfang der Gerichtsbarkeit des Oberkammerherrngerichts. 28. Juni 1809. VI, 1.

Gleichmäßigkeit der Weihnachts- und Fastnachtsferien der Justizcanzlei zu Rostock mit denen der übrigen Landesgerichte. 15. November 1809. II, 270. O. W. 1814, 23.
Erläutert durch die Verordnung vom 8. Februar 1810. II, 271. O. W. 1814, 21.

Bestimmung der Fastnachtsferien. 8. Februar 1810. II, 271. O. W. 1814, 21.

Verantwortlichkeit der stadtgerichtlichen Beisitzer. 28. September 1812. II, 271.

Verwandtschaft des Richters mit den Parteien und den Sachwälten. 17. October 1814. II, 271. O. W. 1814, 45.

Rang der Justizräthe und der Hof- und Landgerichtsassessoren. 6. Januar 1816. II, 271. O. W. 1816, 3.

Anschaffung der von Both'schen Gesetzsammlung für die Stadtgerichte. 14. November 1817. II, 271. O. W. 1817, 48.

Prüfung der Mitglieder der Justizcanzleien. 19. December 1818. II, 272. O. W. 1819, 3.

Curialien des Criminalcollegiums gegen die Justizcanzleien. 8. Januar 1819. II, 272.

Vereinfachung der Untersuchungen gegen Niedergerichte wegen widerrechtlichen Verfahrens. 14. Mai 1821. II, 272.

Fassung der Subsidialschreiben der Justizcanzleien an den akademischen Senat zu Rostock. 3. September 1821. II, 272.

Zulassung der von den Justizcanzleien denominirten Justitiarien in beiden Landestheilen. 12. December 1821. II, 273. O. W. 1821, 40.

Von Ableistung des Justitiarieneides. 20. April 1822. II, 273.

Anschaffung des Rötger'schen Repertoriums für die Landes- und Stadtgerichte. 12. August 1822. II, 273. O. W. 1822, 27.

Anschaffung des Wehnert'schen Repertoriums für die Gerichte und Pfarren. 15. März 1823. II, 273. IV, 182. O. W. 1823, 13.
Dazu die Verordnung vom 2. Juni 1829. II, 275. IV, 182. O. W. 1829, 23.

Die Juristenfacultät zu Rostock hat die Advocaturrechnungen der Revisionsinstanz zu moderiren. 29. Mai 1823. II, 274.

Controle der Amts- und Stadtgerichte hinsichtlich des Betriebs der Curatel-, Concurs- und Criminalsachen. 22. August 1828. II, 274. O. W. 1828, 34.

Dazu die Verordnungen vom 13. März 1830. II, 498. O. W. 1830, 13, vom 17. Januar 1831. II, 275, vom 12. Januar 1838. II, 511. O. W. 1838, 3, vom 29. März 1843. V, 311.

Anschaffung der Fortsetzung des Wehnert'schen Repertoriums für die Landes- und Stadtgerichte und für die Pfarren. 2. Juni 1829. II, 275. IV, 182. O. W. 1829, 23.

Controle des ganzen Officialbetriebes der Niedergerichte durch die Justizcanzleien. 17. Januar 1831. II, 275.

Befugnisse des aufgehobenen Schweriner Domcapitelgerichts. 1. März 1832. II, 276. O. W. 1832, 10.

Verbot der Direction von Justizverhandlungen durch Amtsauditoren. 9. Mai 1833. II, 276. O. W. 1833, 20.

Ferienzeit sämmtlicher Gerichte. 2. Juli 1833. II, 276. O. W. 1833, 28.

Dazu das Rescript vom 23. Mai 1838. VI, 78.

Verbot richterlicher Handlungen für die Amtsauditoren. 1. April 1834. II, 277.

Selbstständigkeit der Amtsgerichte im Verhältniß zu der Kammer. 30. Juni 1834. II, 340.

Adhibirung anderer Personen als eines eigentlichen Actuars bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit Seitens der Gerichte. 22. März 1836. II, 277. O. W. 1836, 14.

Vorschriften wegen baulicher Erhaltung der Justizcanzleigebäude. 15. Juli 1836. II, 277.

Nothwendigkeit des Richtereramens für die Substituten der Patrimonialrichter. 4. März 1837. II, 278. O. W. 1837, 9.

Dazu die Verordnungen vom 13. December 1838. II, 292. O. W. 1838, 49, vom 22. December 1840. II, 292. O. W. 1841, 1, vom 9. Januar 1843. II, 292. O. W. 1843, 2.

Gerichtsverfassung der Landesklöster. 11. März 1837. VI, 2.

Prüfung der Auditoren der Niedergerichte. 28. Juni 1837. II, 279. O. W. 1837, 25.

Abgeändert durch die Verordnung vom 20. September 1856. VI, 10. Rbl. 1856, 33.

Reglement wegen Prüfung der Niederrichter. 27. September 1837. II, 280. O. W. 1837, 37.

Abgeändert durch die Verordnung vom 10. Mai 1848. V, 364. O. W. 1848, 22.

Ursprung des Instituts der stadtgerichtlichen Beisitzer. 13. November 1837. VI, 4.

Unfähigkeit der Patrimonialrichter und ihrer Substituten in Verwandtschaftsfällen. 30. März 1838. II, 282. O. W. 1838, 15.

Erläutert durch die Verordnung vom 10. April 1843. II, 293. O. W. 1843, 9.

Unterschied zwischen Administrativ- und Justizsachen. 23. Juni 1838. II, 282.

Von den Bruchrechnungen der großherzoglichen Stadtgerichte. 11. October 1838. II, 290.

Von Adhibirung noch nicht als Richter geprüfter Auditoren zu richterlichen Amtshandlungen. 13. December 1838. II, 292. O. W. 1838, 49.

Dazu die Verordnungen vom 22. December 1840. II, 292. O. W. 1841, 1, vom 9. Januar 1843. II, 292. O. W. 1843, 2.

Verhältniß der stadtgerichtlichen Assessoren zu den gerichtlichen Verhandlungen. 16. October 1839. VI, 4.

Beaufsichtigung der Auditoren bei ihren richterlichen Amtshandlungen. 24. October 1840. VI, 4.

Richterexamen der Patrimonialrichter und ihrer Substituten. 22. December 1840. II, 292. O. W. 1841, 1.

Dazu die Verordnung vom 9. Januar 1843. II, 292. O. W. 1843, 2.

Verlegung des Marstallamtsgerichts nach Schwerin. 16. Januar 1841. II, 292. O. W. 1841, 3.

Handlungen der Patrimonialgerichte in fremden Jurisdictionsbezirken außerhalb des Gerichtslocals. 18. Januar 1841. VI, 5.

Hebung der Stimmengleichheit bei den Gerichten. 25. Juli 1842. VI, 5.

Erweiterte Frist für das Seitens der Substituten der Patrimonialrichter abzulegende Examen. 9. Januar 1843. II, 292. O. W. 1843, 2.

Nichtausübung des Richteramts in Verwandtschaftsfällen. 10. Februar 1843. II, 293. O. W. 1843, 5.

Von Verwandtschaft des Gutsherrn mit dem Patrimonialrichter. 10. April 1843. II, 293. O. W. 1843, 9.

Der Schwiegersohn als Actuar bei gerichtlichen Directionshandlungen des Schwiegervaters. 13. April 1843. VI, 5.

Von Recusation eines Mitgliedes des Oberappellationsgerichts und der Justizcanzleien. 29. Januar 1846. V, 363. O. W. 1846, 5.

Kündigungsrecht bei über zehn Jahre fungirt habenden Patrimonialrichtern. 6. Juni 1846. VI, 5.

Abändernde Bestimmungen hinsichtlich des Richterexamens. 10. Mai 1848. V, 364. O. W. 1848, 22.

Stellung des Gestütsgerichts zu Redefin. 17. November 1848. VI, 6.

Anstellung von Hülfsarbeitern bei den Justizcanzleien. 8. Januar 1850. V, 364. Rbl. 1850, 2.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 25. October 1851. V, 366. Rbl. 1851, 35.

Behörden für Entscheidung von Competenzconflicten und sonstigen Differenzen zwischen Civil- und Militärgerichten. 6. Februar 1851. V, 365.

Commission zur Visitation des Oberappellationsgerichts. 17. April 1851. V, 366. Rbl. 1851, 16.

Aufhebung der Verordnung wegen Anstellung von Hülfsarbeitern bei den Justizcanzleien. 25. October 1851. V, 366. Rbl. 1851, 35.

Bedeutung der Assessoren für die Verfassung der Niedergerichte. 23. Juni 1854. VI, 6.

Uebertragung der Gerichtsbarkeit über Dargelütz an das Amtsgericht zu Lübz. 30. December 1854. VI, 6. Rbl. 1855, 2.

Von Ausbildung der künftigen Justizräthe. 20. August 1855. VI, 6. Rbl. 1855, 31.

Ort der Jurisdictionshandlungen von in Mecklenburg-Strelitz wohnhaften Justitiarien diesseitiger Patrimonialgerichte. 12. November 1855. VI, 8.

Gerichtsactuare dürfen bei ihrem Gerichte keine dritten Personen vertreten. 6. December 1855. VI, 9.

Beschränkte berathende Stimme, keine Direction der stadtgerichtlichen Beisitzer. 14. Januar 1856. VI, 9.

Directe Amtscorrespondenz der diesseitigen und der Oesterreichischen Gerichte. 14. Juli 1856. VI, 9. Rbl. 1856, 26.

Erleichterung der juristischen Prüfung der Auditoren. 20. September 1856. VI, 10. Rbl. 1856, 33.

Commission zur Visitation des Oberappellationsgerichts. 14. April 1857. VI, 311. Rbl. 1857, 13.

Verfahren in Paritätsfällen bei den Abstimmungen der Amtsgerichte. 29. Juli 1857. VI, 318. Rbl. 1857, 25.

Von Beeidigung des Gerichtspersonals beim Eintritt eines neuen Guts in einen Patrimonialgerichtsverein. 30. November 1857. VI, 376.

3. Vom Gerichtsstande.

Gerichtsstand der den Landesgerichten angehörigen Personen. 10. Februar 1753. VI, 11.
Erläutert durch das Rescript vom 6. April 1758. VI, 11.

Die einem Landesgerichte angehörigen Personen stehen allein unter diesem Gerichte. 6. April 1758. VI, 11.

Verweisung der Klagen und Rechtssachen der Juden an die Stadtgerichte. 23. September 1769. VI, 11.

Jurisdictionsgrenzen zwischen dem Hofmarschallamt und dem Domanialamt zu Schwerin hinsichtlich der Gegend hinter dem Schloßgarten. 17. Juni 1773. VI, 12.

Gerichtsstand der Bewohner von Pfarreien landesherrlichen Patronats in ritterschaftlichen Gütern. 20. December 1774. V, 367.
Dazu das Rescript vom 20. September 1831. V, 367.

Gerichtsstand immatriculirter und nicht immatriculirter Notarien und Gerichtsactuarien. 28. September 1797. VI, 13.

Forum der Magistratspersonen. 30. April 1798. II, 294.

Forum der Magistratspersonen. 18. October 1800. II, 294.
Dazu das Rescript vom 24. April 1820. II, 303.

Gerichtsstand der Dienstboten der Eximirten in den Städten. 16. März 1801. II, 294.

Gerichtsſtand der bürgerliche Nahrung treibenden Wittwen von Kirchenökonomen. 7. Juli 1801. VI, 13.

Gerichtsſtand verabſchiedeter Eximirter und Unterofficiere. 21. September 1801. VI, 13.

Gerichtsſtand immatriculirter und nicht immatriculirter Notarien. 23. April 1804. II, 294.

Gerichtsſtand der zum Hofſtaat des Erbprinzen gehörigen Perſonen. 17. Juli 1805. II, 295.

Dazu das Reſcript vom 7. April 1820. VI, 16.

Gerichtsſtand entlaſſener Regimentschefs. 8. April 1806. II, 295.

Gerichtsſtand entlaſſener Officiere. 30. Mai 1806. II, 295.

Gerichtsſtand bloßer Laufdiener der Eximirten. 1. October 1806. II, 295.

Gerichtsſtand charakteriſirter Kammeragenten. 7. October 1806. VI, 13.

Gerichtsſtand charakteriſirter Einwohner des Amts Neukloſter. 24. November 1806. II, 295.

Gerichtsſtand der Cantoren und Organiſten in den Städten und auf dem Lande. 21. October 1807. II, 296.

Gerichtsſtand blos charakteriſirter Perſonen, welche den Titel eines Amtmanns, Commiſſionsraths ꝛc. führen. 18. November 1807. II, 296.

Erläutert durch das Reſcript vom 4. Auguſt 1808. II, 296.

Gerichtsſtand der allgemeinen Landescreditcommiſſion. 20. Mai 1808. II, 296.

Regiminalreſcript wegen Competenz der Amtsgerichte bei Proclamationen für Grundſtücke von im Amtsbezirk wohnenden Eximirten. 8. Juli 1808. V, 366.

Gerichtsſtand der Bürgermeiſter der Vorderſtädte. 12. Juli 1808. VI, 14.

Gerichtsſtand charakteriſirter Gutspächter bei Provocation auf die Gutsgerichtsbarkeit. 4. Auguſt 1808. II, 296.

Gerichtsſtand der Militärauditeure. 14. Auguſt 1809. II, 296.

Gerichtsſtand der Stadtcommandanten und ſonſtiger keinem beſtimmten Corps zugetheilter Militärperſonen. 9. October 1809. II, 297.

Beeidigte Kammeringenieure gehören zu den Eximirten. 31. März 1810. II, 297.

Forum für Contractsklagen zwiſchen den Wismar'ſchen geiſtlichen Hebungen und deren Pächtern. 18. April 1810. II, 297.

Forum commune hereditatis. 6. September 1810. VI, 14.

Gerichtsſtand der Kirchenproviſoren und -Oekonomen. 2. October 1810. II, 297.

Gerichtsſtand des akademiſchen Stallmeiſters. 15. December 1810. IV, 208.

Competenz in Eheſachen der Juden. 6. April 1811. IV, 187.

Beſtätigt in dem Reſcript vom 24. December 1836. VI, 19. — Vgl. auch das Reſcript vom 2. Juni 1843. VI, 36.

Gerichtsſtand des Perſonals des Hofbauamts. 4. Januar 1812. II, 298.

Gerichtsſtand der Mitglieder des Kriegscollegiums. 1. Juli 1812. II, 298.

Gerichtsſtand des Oberſtallmeiſters. 26. September 1812. II, 298.

Gerichtsſtand der Kinder verſtorbener Eximirten. 16. Februar 1813. II, 298.

Gerichtsſtand der medicinae practici und der Hofchirurgen. 20. Mai 1813. II, 298.

Die Gutspächter können nicht contractlich von der Patrimonialjurisdiction eximirt werden. 21. Mai 1814. II, 299.

Dazu das Rescript vom 13. Mai 1820. II, 303.

Annahme eines bei einem andern Gericht bereits zurückgewiesenen Antrags. 4. Juni 1814. VI, 14.

Gerichtsstand der bei der allgemeinen Landescreditcommission angestellten Personen. 24. August 1814. II, 299.

Das forum rei sitae ist nicht ausschließlich zum Verkauf berechtigt. 18. März 1815. VI, 15.

Gerichtsstand charakterisirter Amtmänner. 9. Mai 1815. VI, 15.

Gerichtsstand der Gehöftsbesitzer zu Steder und Niendorf. 26. Juli 1815. II, 299.

Gerichtsstand der großherzoglichen Gestütsknechte. 23. März 1816. VI, 15.

Gerichtsstand der Kreischirurgen. 24. April 1816. II, 299.

Gerichtsstand von Commissionsräthen, die zugleich Kaufleute sind. 24. December 1817. VI, 15.

Gerichtsstand solcher medicinae practici, die nicht zu den Literaten gehören. 31. December 1817. VI, 16.

Requisitionen der Gerichte aus und nach dem Großherzogthum Hessen. 23. Januar 1818. II, 299. O. W. 1818, 6.

Abgeändert durch die Verordnung vom 2. Juni 1837. II, 308. O. W. 1837, 22.

Gerichtsstand der Invaliden in Städten ohne Militärgericht. 18. Juli 1818. II, 300.

Sprengel der drei Justizcanzleien. 1. August 1818. II, 300. O. W. 1818, 27.

Dazu die Verordnung vom 12. Juli 1833. II, 308. O. W. 1833. 30.

Charakterisirte Hofchirurgen gehören zu den Eximirten. 13. November 1818. II, 302.

Dazu das Rescript vom 27. Februar 1819. II, 302.

Prorogation des Forum durch die Vormundschaft. 16. November 1818. VI, 16.

Gerichtsstand der Hofchirurgen. 27. Februar 1819. II. 302.

Gerichtsstand der Rostocker Hospitalgüter. 30. März 1819. II, 302.

Gerichtsstand der Schweriner Schauspieler. 15. Mai 1819. II. 302.

Gerichtsstand des Hofstaats der Prinzen des regierenden Hauses. 7. April 1820. VI, 16.

Gerichtsstand der zugleich in fürstlichen Diensten stehenden Rathmänner. 24. April 1820. II, 303.

Gerichtsstand der adlichen Kammerpächter. 13. Mai 1820. II, 303.

Forum für Realklagen gegen Bevormundete. 28. April 1821. II, 303.

Forum der Gutsbesitzer in Concurs- und Curatelfällen. 8. August 1821. II, 304.

Gerichtsstand der großherzoglichen Hofagenten. 29. November 1821. VI, 17.

Competenz zur Erlassung der Lehnsproclamata. 9. April 1823. V, 366. O. W. 1823, 14.

Gerichtsstand der Rathmänner und Stadtsecretarien. 29. April 1823. VI, 17.

Gerichtsstand der bürgerliche Nahrung treibenden Eximirten. 23. Juli 1823. II, 304.

Gerichtsstand von bürgerliche Nahrung treibenden Rathmännern. 5. October 1824. VI, 17.

Gerichtsstand der charakterisirten Hofthierärzte. 23. November 1825. VI, 17.

Competenz zur Entscheidung über die Gültigkeit jüdischer Eheberedungen. 11. Juli 1827. IV, 194.

Competenz des Consistoriums bei Streitigkeiten über die Ausführung einer Sentenz desselben. 14. Juli 1827. VI, 17.

Gerichtsstand der Concurs- und Curatelsachen der Küster und Organisten. 18. October 1827. II, 304. O. W. 1827, 41.

Zusatzverordnungen vom 17. Mai 1832. II, 307. O. W. 1832, 21, vom 10. Juli 1847. VI, 21.

Gerichtsstand der unmittelbaren ritterschaftlichen Bauern. 18. October 1827. II, 305. O. W. 1827, 41.

Gerichtsstand der Hofbedienten zu Ludwigslust. 9. Mai 1829. II, 305.

Gerichtsstand der wirklichen Hofmaler. 9. Mai 1829. II, 305.

Competenz für Klagen vormaliger Güstrow'scher Procuratoren in causis Wismariensibus aus Procuraturrechnungen. 7. October 1829. II, 306. O. W. 1829, 38.

Gerichtsstand der Rathmänner in den Städten. 28. October 1829. II, 306.

Gerichtsstand der außerhalb Ludwigslust auf Grabow'er Amtsgebiet wohnenden Hofbedienten. 30. October 1829. II, 306.

Gerichtsstand der Licentinspectoren. 24. Juni 1830. VI, 18.

Gerichtsstand der Advocaten, die das Bürgerrecht gewonnen haben. 10. August 1830. VI, 18.

Gerichtsstand der Steuercontroleure. 7. Januar 1831. II, 307.

Gerichtsstand der Gehöfts- und Hauseigenthümer zu Wendisch-Priborn. 11. Februar 1831. II, 307.

Gerichtsstand der Bewohner der Küstereien und Pfarreien in ritterschaftlichen Gütern. 20. September 1831. V, 367.

Competenz zur Nachlaßregulirung und Auseinandersetzung der Küster und Organisten. 17. Mai 1832. II, 307. O. W. 1832, 21.

Forum für Chausseearbeiter. 28. März 1833. V, 441.

Veränderung im Sprengel der Rostocker und Güstrower Justizcanzlei. 12. Juli 1833. II, 308. O. W. 1833, 30.

Gerichtsstand des Gesindes der Prediger und Küster. 25. Januar 1835. VI, 18.

Jurisdiction der Ortsobrigkeit über geistliche Gebäude. 11. Mai 1835. V, 367.

Gerichtsstand exmirter Juden und der Juden zu Rossow und Netzeband. 1. August 1835. VI, 18.

Gerichtsstand adlicher Domanialerbpächter. 22. September 1835. V, 368.

Gerichtsstand der Hofschauspieler. 20. December 1836. II, 308. O. W. 1836, 47.

Forum für Ehesachen jüdischer Glaubensgenossen. 24. December 1836. VI, 19.

Gerichtliche Requisitionen nach der Provinz Rhein-Hessen. 2. Juni 1837. II, 308. O. W. 1837, 22.

Gerichtsstand der großherzoglichen Palaisdienerschaft in Doberan. 16. December 1837. VI, 19.

Gerichtsstand der Rathmänner in den Städten. 1. Februar 1838. V, 368.

Jurisdiction über die Amts- und Burgfreiheit in Bützow. 5. November 1838. V, 368.

Gerichtsstand der Elbzollmanisesteure. 23. October 1839. VI, 19.

Gerichtsstand der großherzoglichen Hofschauspieler und deren Dienstboten. 31. Januar 1840. VI, 20.

Abtretung der Jurisdictionsgerechtsame hinsichtlich einiger Gehöfte des Preußischen Dorfes Mellen. 17. Februar 1840. II, 308. O. W. 1840, 8.

Regiminalrescript wegen der Jurisdiction der ritterschaftlichen und städtischen Gerichte in causis matrimonalibus. 7. März 1840. V, 369.

Ueberweisung der Verlöbniß- und Ehesachen der Domanialeingesessenen an die Justizcanzleien. 10. Juni 1842. IV, 90. O. W. 1842, 24.

Gerichtsstand der beeidigten Bauconducteure. 29. September 1842. II, 309. O. W. 1842, 33.

Nachlaßregulirungen Eximirter, die als Erbpächter sich dem Ortsgericht unterworfen hatten. 26. November 1842. VI, 20.

Gerichtsstand der Akademieverwandten in Ehesachen. 9. December 1842. V, 369.

Regiminalrescript wegen der Canzleisässigkeit der Literaten. 14. Juni 1843. V, 370.

Committirung der Jurisdiction des Hofmarschallamtsgebietes zu Neustadt an das Amtsgericht. 23. Juli 1844. VI, 20.

Gerichtsstand der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. 12. Juli 1845. II, 309. O. W. 1845, 20.

Gerichtsstand der Rathmänner zu Laage. 15. September 1846. VI, 20.

Competenz zur Anordnung der cura absentis bei Küstern und Organisten. 10. Juli 1847. VI, 21.

Abtretung der landesherrlichen Jurisdiction in Parchim an den Magistrat daselbst. 17. September 1847. V, 370. O. W. 1847, 29.

Gerichtsstand intermistischer Gerichtsactuarien. 1. November 1847. VI, 21.

Gerichtsstand der Cantoren, Organisten und Küster. 2. März 1848. VI, 21.

Gerichtsstand der nicht immatriculirten Notarien. 14. November 1849. VI, 21.

Verhältniß des Erbschaftsforums zum Vormundschaftsforum. 19. April 1850. VI, 22.

Competenz der Landesgerichte in Ehescheidungssachen der Juden. 7. October 1850. V, 370.

Gerichtsstand der auf Großurlaub entlassenen Militärpersonen. 9. October 1850. VI, 22.

Gerichtsstand der beim Gestüt zu Rabensteinfeld angestellten großherzoglichen Diener. 11. December 1850. VI, 22.

Gerichtsstand der pensionirten großherzoglichen Stallbedienten. 18. Juli 1851. VI, 23.

Gerichtsstand der unteren Subalternen. 30. Juli 1851. VI, 23.

Dauer des durch Staatsdienst erworbenen eximirten Gerichtsstandes. 1. November 1851. VI, 23.

Gerichtsstand der Dienstboten canzleisässiger Personen. 16. Juli 1853. VI, 310.

Gerichtsstand des Telegraphenpersonals. 22. Mai 1854. VI, 24.

Aufhören der Canzleisässigkeit früherer Gutsbesitzer. 18. September 1854. VI, 24.

Competenz zu Nachlaßregulirungen von Küsterwittwen, die den Wittwenstuhl verrückt haben. 18. Juni 1855. VI, 24.

Obervormundschaftliches und zur Versiegelung des Nachlasses von Juden competentes Gericht. 22. April 1856. VI, 25.

4. Von den Advocaten und Procuratoren.

Qualification der Advocaten und Verwandtschaft derselben mit den Richtern. 7. April 1711. II, 309.

Von den Pflichten der Fiscale und Verbot der Privatpraxis für dieselben. 23. November 1752. VI, 25.

Verbot der Advocatur für die Fiscale. 6. Mai 1765. V, 371.

Debitirung der Proceßvollmachten. 13. Februar 1767. VI, 26.

Befugniß der Landesgerichte zur Zurechtweisung der Sachwälte. 8. April 1800. VI, 26.

Gemeiner Bescheid des Land- und Hofgerichts wegen der legitimatio ad processum der procuratores Wismarienses. 1. Mai 1804. II, 310.

Unterstegelung der Proceßvollmachten. 2. Mai 1805. VI, 26.

Von der zu notificirenden Immatriculirung der Advocaten und Notarien. 7. Juli 1807. II, 310.

Verbot der Advocatur für die Wismar'schen Rathsherrn bei den dortigen städtischen Gerichten. 4. März 1808. II, 310.

Verbot der Advocatur für die bei den Departements der Kammer Angestellten. 3. Juli 1811. II, 311.

Erstreckung der Proceßvollmachten auf die Appellationsinstanz. 26. Juli 1811. II, 311. O. W. 1812, 28.

Nichtzulassung von Sachwälten in Disciplinarsachen der Akademieverwandten. 23. Juni 1812. IV, 208.

Vorgängige Moderirung der Rechnungen der Kammerprocuratoren. 10. Februar 1815. II, 311. O. W. 1817, 8.

Gemeiner Bescheid des Land- und Hofgerichts wegen gehörigen Betriebes der aufgetragenen Armensachen Seitens der Sachwälte. 10. Februar 1816. II, 311.

Gebühr für die Notificatorien der Reception von Advocaten und Notarien. 8. August 1816. II, 312.

Ordnung für die Procuratoren beim Oberappellationsgericht. 20. August 1819. II, 312. O. W. 1819, 26.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 20. Juli 1840. II, 251. O. W. 1840, 26.

Honorar für Schriftsätze der Advocaten bei den Landesgerichten. 3. November 1820. II, 315.

Dazu die Verordnung vom 28. December 1820. II, 316.

Anfangstermin der Erhöhung des Honorars der Advocaten für Schriftsätze. 28. December 1820. II, 316.

Münzsorte der Advocaturrechnungen in Hypothekensachen. 19. Januar 1821. II, 316. O. W. 1821, 3.

Dispensatio a gradu doctorali für die Wismar'schen Advocaten. 28. Mai 1821. II, 316.

Tempestive Beibringung der Vollmacht der Oberappellationsgerichtsprocuratoren. 8. März 1827. II, 316. O. W. 1827, 13.

Befugniß der Advocaten, Eingaben durch Andere abfassen zu lassen. 7. April 1827. II, 317.

Vigilirung auf die rechtsunkundigen Winkelschriftsteller. 21. Mai 1827. VI, 27.

Verbot des Advocirens fürstlicher Diener in Sachen landesherrlichen Interesses. 15. Juni 1827. II, 317. O. W. 1827, 25.

Gleichheit der Ober- und Niedergerichtsadvocaten. 26. Juli 1827. II, 317.

Jährliche Conspecte über die von den Kammerprocuratoren geführten Processe. 25. April 1828. II, 318.

Modificirt durch die Circularverordnung vom 12. Juli 1838. II, 324.

Einreichung der Eingaben von Advocaten extra locum judicii durch procuratores in loco. 9. September 1828. II, 318. O. W. 1828, 35.

Vigilirung auf rechtsunkundige Concipienten gerichtlicher Vorträge. 5. December 1828. VI, 27.

Mittheilung der gerichtlichen Entscheidungen in wichtigen und zweifelhaften Rechtsfragen durch die Kammerprocuratoren. 13. Februar 1829. II, 318.

Der Platz der Advocaten ist auch bei den Niedergerichten vor den Cancellen. 24. März 1829. II, 318. O. W. 1829, 15.

Ueberweisung der Wismarschen Advocaten an die Rostocker Justizcanzlei. 19. September 1829. II, 319. O. W. 1829, 37.

Nothwendigkeit der Unterschrift eines Procurators bei Eingaben an die Landesgerichte. 9. Mai 1831. VI, 27.

Moderirung der Rechnungen der Sachwälte in der Instanz, in welcher sie erwachsen sind. 30. Januar 1834. II, 319. O. W. 1834, 6.

Jährliche Mittheilung der von den Kammerprocuratoren ertheilten rechtlichen Erachten an die Kammer. 24. September 1836. II, 319.

Fälle der Entbehrlichkeit eines Procurators beim Oberappellationsgericht. 17. März 1837. II, 319. O. W. 1837, 14.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 20. Juli 1840. II, 251. O. W. 1840, 26.

Zulassung und Prüfung der Rechtscandidaten zur Advocatur. 21. April 1837. II, 320. O. W. 1837, 15.

Zusätze und Abänderungen durch die Verordnungen vom 20. Januar 1851. V, 373. Rbl. 1851, 7, vom 27. Januar 1857. VI, 30. Rbl. 1857, 3.

Geschäftsordnung der Prüfungscommission für die Rechtscandidaten. 5. August 1837. II, 323. O. W. 1837, 32.

Modificirt durch die Verordnung vom 18. Octbr. 1850. V, 373. Rbl. 1850, 48.

Legitimation der Oberappellationsgerichtsprocuratoren bei Einführung der Rechtsmittel. 19. September 1837. II, 324. O. W. 1837, 37.
Aufgehoben durch die Verordnung vom 20. Juli 1840. II, 251. O. W. 1840, 26.

Uebersichten des Standes der Processe der Kammer und Reluitionscommission. 12. Juli 1838. II, 324.

Bestimmungen zur richterlichen Feststellung der Procuratur- und Advocaturrechnungen. 20. Juli 1840. II, 325. O. W. 1840, 26.
Modificirt und erläutert durch die Verordnungen vom 10. Februar 1848. V, 371. O. W. 1848, 7, vom 22. Februar 1848. V, 371. O. W. 1848, 10, vom 13. Juli 1854. VI, 29, vom 24. October 1854. V, 432. Rbl. 1854, 39.

Von den Procuratoren beim Oberappellationsgericht. 1. September 1840. II, 327. O. W. 1840, 29.

Abänderung des Advocateneides hinsichtlich der Streitigkeiten über Advocaturgebühren. 14. Januar 1841. VI, 27.

Verpflichtung zu Benennung des Concipienten gerichtlicher Vorträge. 4. October 1841. VI, 28.

Rechtsmittel gegen Moderatordecrete. 10. Februar 1848. V, 371. O. W. 1848, 7.

Feststellung der Advocatur- und Procuraturgebühren nach dem 14-Thalerfuß. 22. Februar 1848. V, 371. O. W. 1848, 10.

Auftreten von Sachwälten, die vorher in derselben Sache Notariatsdocumente angefertigt haben. 2. Mai 1850. V, 372.

Zeit des Zusammentritts der Prüfungscommission für Rechtscandidaten. 18. October 1850. V, 373. Rbl. 1850, 48.

Vorlesungen, welche die zum Examen zuzulassenden Rechtscandidaten gehört haben müssen. 20. Januar 1851. V, 373. Rbl. 1851, 7.

Moderirung der Advocaturrechnungen durch die Aemter und sonstige Administrativbehörden. 15. Januar 1852. VI, 28.

Erstattung der durch einen besondern Procurator in loco judicii veranlaßten Kosten. 25. Mai 1852. V, 373. Rbl. 1852, 13.

Befugniß der Sachwälte zum eigenen Dictiren der vor Gericht gehaltenen Vorträge. 30. Juli 1853. VI, 29.

Bestimmungen wegen der Reise- und Arbeitsdiäten der Advocaten. 13. Juli 1854. VI, 29.

Vereinfachung des Advocatenexamens. 27. Januar 1857. VI, 30. Rbl. 1857, 3.

Bestellung von Procuratoren am Gerichtsorte. 27. März 1857. VI, 31. Rbl. 1857, 9.

5. Von den Notarien.

Notarien als Rechtsbeistände bei den Niedergerichten. 17. August 1803. II, 328.
Erläutert durch das Rescript vom 24. October 1854. VI, 32.

Von der kaiserlichen Titulatur in den Notariatsdocumenten. 29. Septbr. 1804. II, 328.

Von Creirung, Immatriculirung und Unterschrift der Notarien. 15. September 1806. II, 328.

Erläutert durch das Rescript vom 24. October 1854. VI, 32.

Diäten der Notarien. 27. September 1810. II, 329.

Prüfung und Beeidigung der Notarien per mandatarium. 12. September 1812. II, 329.

Gleichstellung der Mecklenburg-Schwerin'schen und -Strelitz'schen Notarien. 1. November 1814. II, 330.

Einem Notarius wird das Suppliciren und Advociren auf administrativem Wege untersagt. 20. November 1816. II, 330. O. W. 1816, 49.

Erforderniß der Universitätsstudien für die Notarien. 30. Januar 1817. II, 330.

Prüfung der zu creirenden Notarien. 5. Mai 1821. II, 330.

Studienzeit der Notarien. 2. März 1822. II, 330.

Moderirung der Notariatsrechnungen für die Güstrow'sche Feuer- und Hagelassecuranz. 31. März 1838. II, 331. O. W. 1838, 15.

Verbot der Advocatur für Notarien bei allen Gerichten. 22. September 1838. II, 331.

Erläutert durch das Rescript vom 24. October 1854. VI, 32.

Uebung des Notariatsamtes Seitens des Sohnes für den Vater. 8. November 1838. VI, 32.

Regiminalrescript wegen der Zulassung zum Notariatsexamen. 22. October 1845. V, 374.

Gegenseitige Rechtsgültigkeit der Strelitz'schen und Schwerin'schen Notariatsacte. 14. September 1846. V, 374. O. W. 1846, 28.

Honorar der Notarien als Sachwälte. 21. Mai 1847. V, 374.

Notariatsqualität der Actuarien vereinter ritterschaftlicher Gerichte. 6. Januar 1848. V, 375. O. W. 1848, 6.

Bedingung der Erwerbung des Notariats. 6. Januar 1848. V, 375. O. W. 1848, 6.

Honorar der Notarien und der zur Advocatur und Procuratur nicht berechtigten Personen. 24. October 1854. V, 432. Rbl. 1854, 39.

Von der Befugniß der Notarien zum Advocatur- und Procuraturbetrieb. 24. October 1854. VI, 32.

Befugniß der Notarien zum Advocatur- und Procuraturbetrieb. 26. Juli 1855. VI, 33.

6. Verfahren im Civilproceß.

Von der Actenrotulation bei der Justizcanzlei zu Schwerin. 19. Juli 1802. II, 331.

Rubricirung der Eingaben in Wismariensibus beim Land- und Hofgericht. 31. Januar 1804. II, 331.

Vom Verfahren des Hofmarschallamts. 25. April 1804. VI, 33.

Insinuation der Erkenntnisse in Wismariensibus. 7. Juni 1804. II, 331.

Von Recipirung der Eingaben bei der Schweriner Justizcanzlei. 13. September 1804. II, 332.

Erläutert durch die Verordnung vom 6. April 1805. II, 332.

Recipirung von Eingaben bei der Justizcanzlei zu Schwerin zur Salvirung der Nothfristen. 6. April 1805. II, 332.

Verbot eines besonderen Verfahrens über die vorgeschützte exceptio cautionis. 4. Mai 1805. II, 333.

Insinuation landesgerichtlicher Erlasse an Universitätsverwandte per subsidiales. 11. November 1805. IV, 207.

Edirung und Remission der niedergerichtlichen Acten bei der Appellation. 10. November 1809. II, 333.

Gemeiner Bescheid der Schweriner Justizcanzlei wegen der Publicationstermine. 13. Januar 1810. II, 333.

Gemeiner Bescheid des Land- und Hofgerichts wegen der Rotulationstermine. 24. Juli 1810. II, 334.

Von Verwendung der Gerichte bei der Regierung für Parteien in Ehescheidungssachen. 19. März 1814. II, 334. IV, 88.

Cautio pro separato und pro eventuali restitutione. 9. Mai 1814. II, 334.

Gemeiner Bescheid der Justizcanzlei zu Schwerin wegen constitutionswidrig abgeschriebener Eingaben. 30. September 1814. II, 335.

Gemeiner Bescheid wegen der Frist für Einforderung von Acten und Berichten in der Rechtsmittelinstanz in Wismariensibus. 17. October 1814. II, 335.

Declaration einiger Stellen der Interimsordnung. 22. October 1814. II, 335.

Gemeiner Bescheid der Schweriner Justizcanzlei wegen der Frist für Einreichung der Schlußschriften. 13. April 1815. II, 336.

Art der Bekanntmachung der Edictalladungen und Proclamata. 28. Januar 1817. II, 336. O. W. 1817, 7.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 20. October 1836. II, 341. O. W. 1836, 41.

Ungültigkeit der land- und hofgerichtlichen gemeinen Bescheide und Gewohnheiten. 24. August 1818. II, 337.

Gemeiner Bescheid wegen tempestiver Abgabe der Meldungszettel zu den Terminen. 6. März 1819. II, 337.

Von der Receptur der Eingaben, den Rotulations- und sonstigen Terminen und der Anmeldung zu denselben bei der Justizcanzlei zu Rostock. 3. Mai 1820. II, 337.

Wann eine Vertretung Auswärtiger vor Gericht nach der Interimsordnung stattfindet. 28. September 1822. II, 338. O. W. 1822, 32.

Erläutert durch die Verordnung vom 28. September 1835. VI, 35.

Von Insinuation der Mandate der vereinten Patrimonialgerichte. 22. Februar 1823. II, 338. O. W. 1823, 9.

Dazu das Rescript vom 26. April 1855. VI, 46.

Die Maßregeln gegen gesetzwidrigen Handwerksbetrieb auf dem platten Lande gestatten kein processualisches Verfahren, sondern sind Polizeisachen. 9. August 1830. II, 339.

Ordo judiciorum bei präjudiciellen Sachen. 24. Februar 1832. VI, 34.

Verpflichtung der Ortseinwohner zur Hülfe bei Gericht und Polizei. 16. Juni 1832. II, 339.

Vgl. das Rescript vom 8. December 1851. VI, 348.

Von der Bekanntmachung der Präclusivbescheide durch die öffentlichen Blätter. 23. Mai 1833. II, 339. O. W. 1833, 23.

Eingeschärft und erläutert durch die Verordnungen vom 12. Februar 1834. VI, 35, vom 28. Juli 1834. II, 340. O. W. 1834, 30, vom 26. Februar 1835. VI, 35.

Verbot des Abdrucks des Präclusivbescheides. 12. Februar 1834. VI, 35.

Selbstständigkeit der Amtsgerichte im Verhältniß zu der Kammer. 30. Juni 1834. II, 340.

Verbot der Notificatorien über die geschehene Publication von Präclusivabschieden. 28. Juli 1834. II, 340. O. W. 1834, 30.

Gründe für den Abdruck des Präclusivbescheides. 26. Februar 1835. VI, 35.

Mittheilung des Präclusivbescheides auf desfallsigen Antrag. 26. Februar 1835. VI, 35.

Gerichtliche Klagen der Domanialunterthanen bedürfen keiner Genehmigung der Beamten. 1. Mai 1835. II, 340.

Beschaffenheit der Meilen hinsichtlich der Zulassung von Bevollmächtigten bei den Niedergerichten. 28. September 1835. VI, 35.

Vernehmung der Parteien in niedergerichtlichen Ehescheidungssachen durch die Canzleien. 19. März 1836. II, 341.

Modificirt durch die Verordnung vom 18. Februar 1846. IV, 91. O. W. 1846, 9.

Verfahren bei Beschwerden der Armen in den Domänen. 7. October 1836. II, 341.

Fristen und Bekanntmachung der Edictalladungen und präclusivischen Proclamata. 20. October 1836. II, 341. O. W. 1836, 41.

Dazu die Verordnung vom 25. Februar 1837. II, 342. O. W. 1837, 10. Erläutert durch das Rescript vom 28. Juni 1852. VI, 309.

Bekanntmachung der Verordnung wegen Publicirung der Edictalladungen und Proclamata. 25. Februar 1837. II, 342. O. W. 1837, 10.

Anfang und Lauf der Proceßfatalien in den Ferien. 5. Februar 1838. II, 343. O. W. 1838, 7.

Terminliches Verhör der Eximirten in Ehesachen. 28. August 1839. VI, 36.

Bestimmungen über die Execution, über den actor communis und den Zeugeneid in Untersuchungssachen. 14. Juni 1842. V, 375.

Verfahren in Ehescheidungssachen der Juden. 2. Juni 1843. VI, 36.

Regulativ für das Verfahren bei Schlichtung von Grenzstreitigkeiten auf der Feldmark der Stadt Parchim. 21. Januar 1845. V, 376.

Abgesonderte Beigabe der Entscheidungsgründe in umfänglichen und complicirten Civilsachen. 28. Januar 1846. V, 379. O. W. 1846, 5.

Abkürzung des Verfahrens des Oberappellationsgerichts beim Urtheilsfassen. 29. Januar 1846. V, 379.

Schiedscommissionen für streitige Verhältnisse der Hoftagelöhner. 15. Mai 1848. V, 380. O. W. 1848, 23.

Gerichtliches Verfahren in Wechselsachen. 14. Juni 1849. V, 382. O. W. 1849, 25.
Modificirt durch die Verordnung vom 23. Februar 1853. V, 599. Rbl. 1853, 9.

Von dem Klageschein für Patrimonialgerichtssässige nach versuchter Güte. 17. September 1851. VI, 36.

Verfahren bei Klagen wegen abgeschlagener Armenversorgung. 15. Juni 1852. VI, 37.

Bekanntmachung der Edictalladungen und Proclamata der Patrimonialgerichte. 28. Juni 1852. VI, 309.

Von dem Verfahren bei den Niedergerichten in Civilsachen. 6. Februar 1855. V, 387. Rbl. 1855, 8.
Berichtigt durch die Verordnung vom 27. April 1855. V, 396. Rbl. 1855, 17.
Erläutert durch die Rescripte vom 16. Februar 1855. VI, 371, vom 12. März 1855. VI, 38, vom 19. April 1855. VI, 38.

Von dem Verfahren bei den Justizcanzleien in Civilsachen. 6. Februar 1855. V, 394. Rbl. 1855, 8.

Circularverordnung zu der Verordnung betreffend das Verfahren der Niedergerichte in Civilsachen. 16. Februar 1855. VI, 371.

Bedeutung des Ausdrucks: Terminsregistratur. 12. März 1855. VI, 38.

Bestimmungen über einige zweifelhafte Puncte der Niedergerichtsordnung. 19. April 1855. VI, 38.

Berichtigung des §. 11 der Niedergerichtsordnung. 27. April 1855. V, 396. Rbl. 1855, 17.

Verjährungsfristen mehrer Arten persönlicher Klagen aus Schuldforderungen. 12. Mai 1855. V, 397. Rbl. 1855, 20.
Dazu die Verordnung vom 7. Juli 1855. VI, 353. Rbl. 1855, 26.

Verfahren bei Insinuationen gerichtlicher Erlasse durch die Postanstalten. 26. October 1857. VI, 369. Rbl. 1857, 35.

7. Rechtsmittel.

Beilegung der Bestimmung wegen Erstreckung des Erkenntnisses darauf, ob die Appellation frivol, bei Actenverschickungen. 25. October 1756. VI, 39.

Gemeiner Bescheid wegen Befristung und Schriftwechsel in appellatorio et restitutorio. 12. October 1799. II, 343. O. W. 1817, 21.

Appellationsinstanz für Wismar. 7. September 1803. II, 344.
Dazu die Verordnung vom 5. November 1803. II, 345. — Aufgehoben durch die Verordnung vom 1. October 1818. II, 349. O. W. 1818, 36.

Verhältniß der Justizcanzlei zu Schwerin zum Hof- und Landgericht hinsichtlich der Wismariensia. 5. November 1803. II, 345.

Bestellung des Land- und Hofgerichts zum Oberappellationstribunal für Wismar. 5. November 1803. II, 345.

Von der Justificationsfrist. 12. September 1804. II, 346.

Präjudicium bei prorogirter Justificationsfrist. 22. November 1804. II, 346.

Mündliche Abgabe der constitutionsmäßigen Erklärung in Appellationsfällen. 26. Februar 1805. II, 346.

Kosten und Art der remissio actorum an das judicium a quo. 26. Febr. 1805. II, 346.

Befugniß der Niedergerichte zur Cognition über den Suspensiveffect der eingelegten Appellation. 18. October 1805. II, 347.

Caution bei inappellablen Fällen und bei appellablen Fällen mit Devolutiveffect. 26. September 1807. VI, 39.

Berechnung der Intimationsfrist bei der Appellation. 24. April 1811. II, 347.

Die Intimationsfrist bei der Appellation ist nicht als ein fatale zu behandeln. 22. Juni 1811. II, 348. O. W. 1812, 32.

Gemeiner Bescheid wegen Prorogation der Fristen der Appellationsinstanz in Wismariensibus. 29. März 1816. II, 348.

Verhältniß der Stadt Rostock zum Oberappellationsgericht. 14. September 1818. II, 348. O. W. 1818, 35.

Erläutert durch die Verordnung vom 14. Januar 1819. II, 349. O. W. 1819, 4.

Appellationszug der Wismar'schen Sachen. 1. October 1818. II, 349. O. W. 1818, 36.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 30. Mai 1829. II, 351. O. W. 1829, 22.

Appellationszug vom Stadtgericht an den Magistrat zu Parchim. 9. November 1818. II, 349.

Verhältniß der Stadt Rostock zum Oberappellationsgericht. 14. Januar 1819. II, 349. O. W. 1819, 4.

Formalien des Rechtsmittels der Restitution und Supplication. 23. September 1819. II, 350.

Appellationszug vom Stadtgericht an den Magistrat zu Güstrow. 25. August 1820. II, 350.

Verbot von Nachträgen zur Justificationsschrift. 4. November 1822. II, 350. O. W. 1822, 35.

Appellationszug der Wismar'schen Sachen. 30. Mai 1829. II, 351. O. W. 1829, 22.

Von den Rechtsmitteln in Civil- und in nicht criminellen Strafsachen. 20. Juli 1840. II, 353. O. W. 1840, 26.

Berichtigt durch die Verordnung vom 16. December 1854. V, 411. Rbl. 1854, 45. — Erläutert durch die Verordnungen vom 9. Juni 1842. V, 403, vom 20. Februar 1843. V, 403, vom 9. Juni 1843. V, 411, vom 2. September 1853. VI, 39, vom 7. November 1854. VI, 40, vom 25. Januar 1855. V, 412. Rbl. 1855, 5. — Nebenverordnung vom 20. Juli 1840. II, 266. O. W. 1840, 26. — Vgl. noch die Verordnungen vom 20. Mai 1842. V, 399, vom 18. Juni 1842. V, 399, vom 23. October 1845. VI, 90.

Publication des Rechtsmittelgesetzes vom 20. Juli 1840 für Rostock. 20. Mai 1842. V, 399.

Declaratorverordnung zum Rechtsmittelgesetz. 9. Juni 1842. V, 403.

Abänderungen der Rechtsmittelverordnung vom 20. Juli 1840 für Rostock. 18. Juni 1842. V, 399.

Declaratorverordnung zum Rechtsmittelgesetz. 20. Februar 1843. V, 403.

Verfahren bei der Querel. 9. Juni 1843. V, 411.

Motivirung der der Querel voraufgehenden Vorstellung. 2. September 1853. VI, 39.

Von Bekanntmachung der Urtheile in den Rechtsmittelinstanzen. 7. November 1854. VI, 40.

Berichtigung eines Citats der Rechtsmittelverordnung. 16. December 1854. V, 411. Rbl. 1854, 45.

Rechtsmittel beim Widerspruch gegen einen Verkauf in der Executionsinstanz. 25. Januar 1855. V, 412. Rbl. 1855, 5.

8. Gerichtsgebühren.

Wann die amtsgerichtliche Session für eine doppelte zu rechnen ist. 13. Juli 1803. II, 373.

Abänderungen der amtsgerichtlichen Gebührentaxe. 5. Juli 1804. II, 374. O. W. 1815, 40.

Abgeändert und erläutert durch die Verordnungen vom 13. November 1830. II, 385. O. W. 1830, 44, vom 20. October 1843. II, 391. O. W. 1843, 27, vom 17. April 1848. V, 415. O. W. 1848, 20.

Verbot das judicium a quo wegen abweichender Rechtsansicht in die Kosten zu verurtheilen. 16. Februar 1805. II, 374.

Gebühren der Niedergerichte als Commissarien und Dauer ihrer Sessionen. 20. November 1805. II, 375.

Gebühr pro copia protocolli bei den Amtsgerichten. 12. December 1805. II, 373.

Gebühren bei außerhalb des Amts auszurichtenden Commissorien. 23. December 1805. II, 375.

Von der Gebühr pro copia mandati. 6. September 1806. II, 375.

Die Canzleifreiheit der Advocaten geht nicht auf deren nachgelassene Kinder über. 9. October 1806. II, 376.

Canzleifreiheit der Gemeinen, Unterofficiere, Hautboisten und Spielleute beim Militär. 17. März 1809. II, 657.

Bei Uebernahme von Gebühren für Dritte findet keine Sportelfreiheit statt. 4. April 1810. VI, 40.

Gebühren des Rabbiners und der Zeugen bei Judeneiden. 30. August 1815. IV, 191. O. W. 1815, 38.

Modificirt durch das Rescript vom 26. April 1855. VI, 46.

Gebühren der Soldatenfrauen in Ehescheidungssachen. 6. September 1815. II, 376.

Vgl. die Verordnung vom 22. Juli 1815. II, 666. O. W. 1815, 39.

Bei Klagen ex jure cesso findet keine Sportelfreiheit statt. 15. Juli 1817. VI, 40.

Gebührentaxe der Justizcanzleien. 9. Mai 1818. II, 376. O. W. 1823, 14.
Dazu die Verordnungen vom 10. October 1834. II, 566, vom 17. April 1848. V, 425. O. W. 1848, 21.

Erstattung der Gerichtskosten bei Promotorialen an die Niedergerichte. 17. April 1821. II, 381.
Dazu das Rescript vom 21. Juni 1828. VI, 41.

Gerichtsgebühren der Hofhandwerker zu Ludwigslust. 19. Mai 1821. II, 381.

Diäten der Beamten als gerichtlicher Commissarien. 15. September 1821. II, 381. O. W. 1821, 32.

Bei Execution gegen Mitglieder des ritterschaftlichen Creditvereins sind die Kosten vom exequendo wahrzunehmen. 31. August 1822. II, 382. V, 434.

Beschränkte Normirung der Amtssporteltaxe für die Patrimonialgerichte. 21. December 1822. VI, 41.

Gebührenfreiheit der Mitglieder und Subalternen der Justizcanzlei zu Güstrow. 23. August 1824. V, 412.

Taxe für das Stadtgericht zu Grevismühlen. 6. März 1826. II, 382. O. W. 1826, 10.

Kostenerstattung bei Promotorialen an die Niedergerichte. 21. Juni 1828. VI, 41.

Fälle des Eintretens der halben Amtssporteltaxe. 24. März 1829. II, 382. O. W. 1829, 17.
Dazu die Verordnung vom 30. October 1829. II, 383. O. W. 1829, 40.

Keine Canzleifreiheit der Advocaten hinsichtlich ihrer Immobilien. 4. September 1829. VI, 41.

Auch bei den Altentheilern und Dienstboten in den Domänen tritt nur die halbe Amtssporteltaxe ein. 30. October 1829. II, 383. O. W. 1829, 40.
Dazu das Rescript vom 25. März 1833. II, 386.

Convention mit Preußen wegen kostenfreier Genügung der Requisitionen in Armensachen. 16. Februar 1830. II, 383. O. W. 1830, 9.

Wiedererstattung der Kosten an den obsiegenden Gegner armer Parteien. 22. Mai 1830. II, 384.
Erläutert durch die Rescripte vom 26. August 1833. II, 386, vom 8. Januar 1841. VI, 42, vom 11. Mai 1842. V, 413, vom 31. März 1851. VI, 44, vom 22. Juni 1855. VI, 47.

Liquidationsgebühren bei den Amtsgerichten. 13. November 1830. II, 385. O. W. 1830, 44.
Dazu die Verordnung vom 17. April 1848. V, 415. O. W. 1848, 20.

Gebühr der Amtsgerichte für das Einpacken bei Actenversendungen. 19. September 1832. II, 385. O. W. 1832, 36.
Dazu die Verordnung vom 20. Mai 1834. II, 386. O. W. 1834, 22.

Gebühren der Kinder von Hauswirthen in den Domänen und Unterscheidung zwischen Gebühren und Verlag. 25. März 1833. II, 386.
Dazu die Verordnung vom 17. April 1848. V, 415. O. W. 1848, 20.

Von den vermehrten Kosten bei Abhaltung des Patrimonialgerichts an einem dritten Ort. 19. Juli 1833. VI, 42.

Stempelgebühren gehören nicht zu den Gerichtskosten. 26. August 1833. II, 386.

Gebühr für Actenversendungen bei Gerichten, für welche die Amtssporteltaxe normirt. 20. Mai 1834. II, 386. O. W. 1834, 22.

Taxirung der Erkenntnisse in niedergerichtlichen Restitutionssachen. 4. October 1834. II, 386.

Amtsgerichtliche Gebühr für vom Kläger beantragte Ladung beider Theile. 11. November 1834. II, 387.

Amtsgerichtliche Gebühr bei Deposition von Testamenten. 25. März 1835. II, 387. O. W. 1835, 16.

Remunerirung landesgerichtlicher Commissarien. 19. Juni 1835. V, 412.

Gebühren der Domanialhauswirthe bei Entsagung der Rechtsmittel in den Dorfcontracten. 30. Juli 1836. II, 387.

Gebühren der Prediger für gerichtliche Eidesverwarnungen. 28. October 1836. II, 387. O. W. 1836, 41.

Erläutert durch die Rescripte vom 9. December 1836. II, 388, vom 2. Januar 1837. VI, 42, vom 3. August 1855. VI, 48.

Von der Wohlthat der halben Taxe und der Sportelfreiheit für die Gegner armer Parteien und kleiner Leute im Domanium. 14. November 1836. II, 388.

Ertheilung des Gebührencredits und Unterschied desselben von dem Benefiz der halben Taxe. 30. November 1836. II, 388.

Gebühr des Predigers für Verwarnung vor dem Meineide bei armen Parteien. 9. December 1836. II, 388.

Gebühr der Prediger für Eidesverwarnungen jeder Art. 2. Januar 1837. VI, 42.

Pflichten der Obrigkeit hinsichtlich der Untersuchung des Vermögensstandes bei nachgesuchtem Armenschein. 26. Januar 1837. II, 389.

Gerichtsgebühren der Altentheiler in den Domänen. 21. October 1837. II, 389.

Gebühren der Amtsgerichte für Versiegelungen und Inventirungen. 25. April 1839. II, 389.

Wiedererstattung der gegen arme Parteien in den höheren Instanzen aufgewandten Kosten. 8. Januar 1841. VI, 42.

Von der Insinuationsgebühr bei den Stadtgerichten. 4. März 1841. II, 390.

Wahrnehmung der vom Oberappellationsgericht creditirten Gebühren. 12. Juni 1841. II, 390. O. W. 1841, 18.

Gebühren der Domanialbeamten als Commissarien in gerichtlichen Sachen. 1. September 1841. II, 390.

Zurückgabe der Gebühren an den siegenden Gegner einer Armenpartei. 11. Mai 1842. V, 413.

Declaration der amtsgerichtlichen Sporteltaxe. 20. October 1843. II, 391. O. W. 1843, 27.

Gebührencredit der Advocaten bei den Justizcanzleien. 31. Juli 1845. V, 413.

Armenrecht zum Zweck der Rechtsverfolgung und Vertheidigung vor Gericht in Civilsachen. 13. September 1845. II, 391. O. W. 1845, 28.

Erläutert durch die Verordnungen vom 13. September 1845. V, 413, vom 2. Juli 1850. VI, 43, vom 4. Januar 1853. VI, 45, vom 17. März 1853. V, 431. Rbl. 1853, 12, vom 6. Februar 1856. VI, 48.

Regimialrescript zu der Verordnung wegen des Armenrechts in Civilsachen. 13. September 1845. V, 413.

Armenrecht der Ehefrau bei bloßer persönlicher Unvermögenheit derselben. 18. Juni 1847. VI, 42.

Abänderung der Amtsgerichtssporteltaxe nach dem 14-Thalerfuß. 17. April 1848. V, 415. O. W. 1848, 20.

Berichtigt durch die Verordnung vom 7. Juli 1848. V, 423. O. W. 1848, 30.

Feststellung der Gebührentaxe der Justizcanzleien nach dem 14-Thalerfuß. 17. April 1848. V, 425. O. W. 1848, 21.

Berichtigung der amtsgerichtlichen Sporteltaxe. 7. Juli 1848. V, 423. O. W. 1848, 30.

Ertheilung des Armenscheins an städtische Einwohner bei Klagen gegen ein Magistratsmitglied. 28. Juli 1849. VI, 43.

Aufnahme eines Inventars vor Ertheilung von Befundscheinen über die Vermögensverhältnisse. 17. October 1849. VI, 43.

Unnöthigkeit der Bestellung eines procuratoris in loco bei Verhandlung über Ertheilung des Armenrechts. 2. Juli 1850. VI, 43.

Armenschein bei Injurienklagen für den noch in väterlicher Gewalt stehenden Sohn. 10. Juli 1850. VI, 44.

Beschränkung der Wiedererstattung der gegen arme, sachfällige Parteien aufgewandten Kosten auf die Landesgerichte. 31. März 1851. VI, 44.

Armenscheine für Besitzer von Grundstücken. 4. Januar 1853. VI, 45.

Bestimmungen zu der Armenrechtsverordnung. 17. März 1853. V, 431. Rbl. 1853, 12.

Gebühren für Commissorien fallen bei Richtern mit festem Gehalt in die Bruchcasse. 16. Februar 1854. VI, 45.

Honorar der Notarien und der zur Advocatur und Procuratur nicht berechtigten Personen. 24. October 1854. V, 432. Rbl. 1854, 39.

Amtsgerichtliche Gebühren bei Verkäufen von Grundstücken. 4. December 1854. V, 432.

Botenlohn für die Insinuation gerichtlicher Decrete. 26. April 1855. VI, 46.

Gebühren für Verwarnung vor dem Meineid bei Judeneiden. 26. April 1855. VI, 46.

Gebühr für die niedergerichtliche Ladung zum ersten Termin. 30. April 1855. VI, 47.

Wiedererstattung der gegen einen ausgewanderten armen Gegner aufgewandten Gerichtskosten. 22. Juni 1855. VI, 47.

Gebühr der Prediger für Acteninspection und Eidesverwarnung. 3. August 1855. VI, 48.

Halbe Verwarnungsgebühr bei Judeneiden. 6. November 1855. VI, 48. (Vgl. auch die Rubrik: Bürgerliche und kirchliche Verhältnisse der Juden. V, Q.)

Ertheilung des Armenscheins ohne Rücksicht auf die Durchführbarkeit der Klage. 6. Februar 1856. VI, 48.

Abschrifts- und Collationsgebühren für die mit der Ladung von den Niedergerichten mitzutheilenden Klage. 11. Februar 1856. VI, 48.

Terminsgebühr des ersten Cognitionstermins, wenn der Beklagte allein geladen wird. 24. September 1857. VI, 319.

9. Von der Execution.

Execution gegen in fürstlichen Schlössern Wohnende. 26. Juli 1764. II, 401.

Exequirung stehender Erlegnisse aus Ritter- und Landschaft an die Kammer und Kirchenökonomien. 4. Juli 1768. II, 401.

Dazu das Rescript vom 31. October 1768. II, 402.

Exequirung an Ritter- und Landschaft zu erlegender stehender Prästanda. 31. October 1768. II, 402.

Schonung des Milch- und Zugviehes auf den Gütern bei der Execution. 3. Juli 1775. II, 402.

Gebühren der Executoren. 25. März 1802. V, 433.

Meilen- und Reisegeld der landesgerichtlichen Executoren. 4. Februar 1805. II, 402. O. W. 1815, 31.

Theilweise eingeschärft durch das Rescript vom 14. März 1810. II, 404.

Von Insinuation der Verwarnungen des Kammerexecutors an die Amtseingesessenen. 2. December 1807. II, 403.

Beitreibung der Gebühr für Insinuation der Verwarnungen des Kammerexecutors. 1. April 1809. II, 403.

Exequirung der öffentlichen Abgaben von den Güstrower Eximirten. 23. Juni 1809. II, 404.

Executionszwang der Landesrecepturcommission in Stempelsachen. 16. September 1809. II, 404.

Die Landesgerichte haben den nächsten Canzleiexecutor zu adhibiren. 14. März 1810. II, 404.

Eingeschärft durch das Rescript vom 17. November 1818. II, 409.

Stelle für Requisitionen von Militärcommando's zu Executionen. 12. Juli 1811. II, 404. O. W. 1812, 29.

Vom Verfahren des Kammerexecutors. 17. October 1811. II, 405.

Nichtbeachtung der Ferien bei Beitreibung von Landesabgaben. 22. Juli 1812. II, 405. O. W. 1812, 19.

Gebühr des Executors für Verwarnungen im Auftrage der Recepturcommission. 27. Juli 1812. II, 406. O. W. 1812, 21.

Eventuelle Wahrnehmung der Executionsgebühren von Extrahenten. 5. November 1812. II, 406.

Gebühren der Canzleiexecutoren. 23. Juli 1814. II, 406. O. W. 1814, 33.

Erläutert durch das Rescript vom 18. April 1815. II, 408.

Gebührentaxe für den Kammerexecutor. 13. Januar 1815. II, 407. O. W. 1815, 5.

Die Gebührentaxe für die Canzleiexecutoren vom 23. Juli 1814 gilt für alle Executoren. 18. April 1815. II, 408.

Stelle für Requisitionen von Executionscommando's. 15. August 1815. II, 408.

Berechnung der Ferien bei der Reluitionsfrist des Ausgepfändeten. 7. December 1815. II, 408.

Execution gegen Beamte und Forstbediente wegen gemeinschaftlicher Officialhandlungen. 1. März 1817. II, 408.

Executionszwang der Doberaner Seebadeanstalt. 5. September 1817. II, 409. O. W. 1817, 39.

Die Landesgerichte sollen immer den nächsten Executor adhibiren. 17. November 1817. II, 409.

Anzeige bei von auswärtigen Gerichten verweigerter Rechtshülfe. 18. Mai 1821. V, 433.

Wegnahme der vom Executor notirten Sachen aus dem Besitz der Schuldners. 5. December 1821. II, 409.

Bei Execution gegen Mitglieder des ritterschaftlichen Creditvereins sind die Kosten vom Exequenden wahrzunehmen. 31. August 1822. II, 382. V. 434.

Executionszwang des Armencollegiums in Schwerin. 18. Mai 1824. II, 409. O. W. 1824, 23.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 1. October 1838. II, 417.

Zwang zur Leistung der urtheilsmäßigen Abbitte. 21. September 1825. II, 410.

Gebühr der Landreiter bei der Execution gegen separirte Hauswirthe. 10. Februar 1827. II, 410.

Executionsordnung für die Landesrecepturcasse. 31. März 1827. II, 410. O. W. 1827, 19.

Ergänzt durch die Verordnung vom 15. August 1836. II, 416. O. W. 1836, 31.

Instruction der Landesexecutoren. 25. Juli 1827. II, 413. O. W. 1827, 30.

Von Executionen gegen Militärpersonen und Gendarmen. 29. Juli 1828. V, 434.

Execution der Pacht von separirten Hauswirthen. 11. December 1830. II, 415.

Verbot der Zwangsexecution auf rückständige Erlegnisse der Dorfschaften. 27. April 1833. II, 416.

Verbot der Abpfändung der Kuh zu Gunsten herrschaftlicher Cassen. 12. December 1835. V, 434.

Beitreibung der Gebühren für die Execution der außerordentlichen Landessteuern. 15. August 1836. II, 416. O. W. 1836, 31.

Execution der Erkenntnisse bei eingelegtem Rechtsmittel. 11. März 1837. II, 417. O. W. 1837, 11.

Requisition des Kammerexecutors durch die Beamten. 9. December 1837. II, 417.

Aufhebung des Executionszwanges des Schweriner Armencollegiums. 1. October 1838. II, 417.

Von der Execution gegen Beamte auf Amtshandlungen. 15. Juli 1839. II, 418.

Verbot des mandatum de vendendo bei der Execution. 28. August 1839. VI, 49.

Ablehnung Preußischer, dem hiesigen Executionsverfahren und der hiesigen Sportelfreiheit nicht entsprechender Anträge. 30. Juli 1842. VI, 49.

Causae cognitio bei von Preußischen Gerichten begehrten Executionsvollstreckungen. 10. April 1843. V, 435.

Verfahren der Domanialämter gegen säumige Schuldner aus der Ritter- und Landschaft- bei Abtragung uralter Abgaben. 7. August 1846. V, 435.

Von den von Domanialämtern zu verfügenden Zwangsexecutionen. 24. September 1847. V, 436.

Adhibirung des Kammerexecutors zur Beitreibung der Hof- und Mühlenpächte. 18. Januar 1849. V, 437.

Repressalien bei von Preußischer Seite nachgesuchter Execution. 25. Juni 1852. VI, 49.

Verfahren bei von Preußen verweigerter Rechtshülfe bei Deservitenforderungen der Advocaten. 11. Februar 1853. VI, 50.

Executions- und Subhastationsordnung für die gesammten Gerichte. 30. September 1857. VI, 319. Rbl. 1857, 32. (Setzt alle von derselben abweichenden bisherigen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme derjenigen der Wechselordnung vom 28. April 1849 über die Personalexecution in Wechselsachen außer Wirksamkeit.)

10. Actenverschickung.

Instruction der extranei bei der Actenverschickung ratione formalium. 30. October 1749. II, 419.

Beilegung der Bestimmung wegen Erstreckung des Erkenntnisses darauf, ob die Appellation frivol, bei Actenverschickungen. 25. October 1756. VI, 39.

Von Actenverschickung in causis summariis. 19. September 1778. II, 419.

Gemeiner Bescheid des Land- und Hofgerichts wegen der Actenverschickung. 27. April 1804. II, 420.

Päße und Requisitionsschreiben für die Boten bei durch das Preußische gehenden Actenverschickungen. 5. April 1810. II, 420.

Actenverschickung in causis liquidis et summariis. 8. September 1812. II, 420.

Von Actenverschickung im Concurse. 6. April 1814. II, 441.

Die Landesgerichte sollen die Acten vorzugsweise an die Landesuniversität verschicken. 13. November 1815. II, 420.

Dazu das Rescript vom 20. Februar 1816. II, 421.

Actenverschickung zur Einholung von Prioritätsurtheln. 24. Januar 1816. II, 442.

Unter besondern Umständen dürfen die Acten auch nach einer auswärtigen Facultät verschickt werden. 20. Februar 1816. II, 421.

Zulässigkeit der Verschickung der Acten ohne Antrag. 5. December 1816. VI, 50.

Actenverschickung bei Urkunden von „eigener Hand und Siegel" des Beklagten. 17. April 1818. II, 421.

Beschränkung der Actenverschickung bei den Prioritätserkenntnissen der Landesgerichte. 16. Juni 1818. II, 442. O. W. 1818, 24.

Gebührentaxe für den Kammerexecutor. 13. Januar 1815. II, 407. O. W. 1815, 5.

Die Gebührentaxe für die Canzleiexecutoren vom 23. Juli 1814 gilt für alle Executoren. 18. April 1815. II, 408.

Stelle für Requisitionen von Executionscommando's. 15. August 1815. II, 408.

Berechnung der Ferien bei der Reluitionsfrist des Ausgepfändeten. 7. December 1815. II, 408.

Execution gegen Beamte und Forstbediente wegen gemeinschaftlicher Officialhandlungen. 1. März 1817. II, 408.

Executionszwang der Doberaner Seebadeanstalt. 5. September 1817. II, 409. O. W. 1817, 39.

Die Landesgerichte sollen immer den nächsten Executor adhibiren. 17. November 1817. II, 409.

Anzeige bei von auswärtigen Gerichten verweigerter Rechtshülfe. 18. Mai 1821. V, 433.

Wegnahme der vom Executor notirten Sachen aus dem Besitz der Schuldners. 5. December 1821. II, 409.

Bei Execution gegen Mitglieder des ritterschaftlichen Creditvereins sind die Kosten vom Exequenden wahrzunehmen. 31. August 1822. II, 382. V. 434.

Executionszwang des Armencollegiums in Schwerin. 18. Mai 1824. II, 409. O. W. 1824, 23.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 1. October 1838. II, 417.

Zwang zur Leistung der urtheilsmäßigen Abbitte. 21. September 1825. II, 410.

Gebühr der Landreiter bei der Execution gegen separirte Hauswirthe. 10. Februar 1827. II, 410.

Executionsordnung für die Landesrecepturcasse. 31. März 1827. II, 410. O. W. 1827, 19.

Ergänzt durch die Verordnung vom 15. August 1836. II, 416. O. W. 1836, 31.

Instruction der Landesexecutoren. 25. Juli 1827. II, 413. O. W. 1827, 30.

Von Executionen gegen Militärpersonen und Gendarmen. 29. Juli 1828. V, 434.

Execution der Pacht von separirten Hauswirthen. 11. December 1830. II, 415.

Verbot der Zwangsexecution auf rückständige Erlegnisse der Dorfschaften. 27. April 1833. II, 416.

Verbot der Abpfändung der Kuh zu Gunsten herrschaftlicher Cassen. 12. December 1835. V, 434.

Beitreibung der Gebühren für die Execution der außerordentlichen Landessteuern. 15. August 1836. II, 416. O. W. 1836, 31.

Execution der Erkenntnisse bei eingelegtem Rechtsmittel. 11. März 1837. II, 417. O. W. 1837, 11.

Requisition des Kammerexecutors durch die Beamten. 9. December 1837. II, 417.

Aufhebung des Executionszwanges des Schweriner Armencollegiums. 1. October 1838. II, 417.

Von der Execution gegen Beamte auf Amtshandlungen. 15. Juli 1839. II, 418.

Verbot des mandatum de vendendo bei der Execution. 28. August 1839. VI, 49.

Ablehnung Preußischer, dem hiesigen Executionsverfahren und der hiesigen Sportelfreiheit nicht entsprechender Anträge. 30. Juli 1842. VI, 49.

Causae cognitio bei von Preußischen Gerichten begehrten Executionsvollstreckungen. 10. April 1843. V, 435.

Verfahren der Domanialämter gegen säumige Schuldner aus der Ritter- und Landschaft- bei Abtragung uralter Abgaben. 7. August 1846. V, 435.

Von den von Domanialämtern zu verfügenden Zwangsexecutionen. 24. September 1847. V, 436.

Adhibirung des Kammerexecutors zur Beitreibung der Hof- und Mühlenpächte. 18. Januar 1849. V, 437.

Repressalien bei von Preußischer Seite nachgesuchter Execution. 25. Juni 1852. VI, 49.

Verfahren bei von Preußen verweigerter Rechtshülfe bei Deservitenforderungen der Advocaten. 11. Februar 1853. VI, 50.

Executions- und Subhastationsordnung für die gesammten Gerichte. 30. September 1857. VI, 319. Rbl. 1857, 32. (Setzt alle von derselben abweichenden bisherigen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme derjenigen der Wechselordnung vom 28. April 1849 über die Personalexecution in Wechselsachen außer Wirksamkeit.)

10. Actenverschickung.

Instruction der extranei bei der Actenverschickung ratione formalium. 30. October 1749. II, 419.

Beilegung der Bestimmung wegen Erstreckung des Erkenntnisses darauf, ob die Appellation frivol, bei Actenverschickungen. 25. October 1756. VI, 39.

Von Actenverschickung in causis summariis. 19. September 1778. II, 419.

Gemeiner Bescheid des Land- und Hofgerichts wegen der Actenverschickung. 27. April 1804. II, 420.

Pässe und Requisitionsschreiben für die Boten bei durch das Preußische gehenden Actenverschickungen. 5. April 1810. II, 420.

Actenverschickung in causis liquidis et summariis. 8. September 1812. II, 420.

Von Actenverschickung im Concurse. 6. April 1814. II, 441.

Die Landesgerichte sollen die Acten vorzugsweise an die Landesuniversität verschicken. 13. November 1815. II, 420.

Dazu das Rescript vom 20. Februar 1816. II, 421.

Actenverschickung zur Einholung von Prioritätsurtheln. 24. Januar 1816. II, 442.

Unter besondern Umständen dürfen die Acten auch nach einer auswärtigen Facultät verschickt werden. 20. Februar 1816. II, 421.

Zulässigkeit der Verschickung der Acten ohne Antrag. 5. December 1816. VI, 50.

Actenverschickung bei Urkunden von „eigener Hand und Siegel" des Beklagten. 17. April 1818. II, 421.

Beschränkung der Actenverschickung bei den Prioritätserkenntnissen der Landesgerichte. 16. Juni 1818. II, 442. O. W. 1818, 24.

Actenverschickung zur Einholung von Prioritätsurtheln. 24. Januar 1816. II, 442.
Dazu die Verordnung vom 16. Juni 1818. II, 442. O. W. 1818, 24.

Taxation aller Gutswaldungen beim Verfahren zur Abwendung von Concursen. 2. October 1816. II, 442. O. W. 1816, 41.

Ausschließung der Juristen von der cura bonorum nur bei Landgütern. 14. November 1817. VI, 56.

Beschränkung der Actenverschickung bei den Prioritätserkenntnissen der Landesgerichte. 16. Juni 1818. II, 442. O. W. 1818, 24.

Legitimation zu Anträgen auf Actenverschickung bei Prioritätsurtheln. 23. Juli 1818. II, 443.

Zahlung der Aufkünfte aus dem Debitwesen auf Abschlag der Zinsen. 6. October 1818. II, 443. O. W. 1818, 37.

Erlassung neuer Ladungen ad liquidandum. 3. Februar 1825. VI, 56.

Taxation zu verkaufender Concursgüter. 15. April 1825. V, 439.

Fortbestand der Verordnung vom 31. März 1812 wegen Abwendung der Concurse. 19. Januar 1829. II, 443. O. W. 1829, 4.

Constitution wegen Eröffnung und Abwendung von Concursen. 17. December 1834. II, 444. O. W. 1835, 1.
Erläutert durch die Rescripte vom 12. Februar 1837. VI, 64, vom 10. April 1843. V, 440.

Beachtung der Ferien in Concurssachen. 7. October 1836. VI, 57.

Bestellung von Assistenten des curator bonorum. 5. November 1836. II, 449.

Wirkung der Concursproclamata. 10. April 1843. V, 440.

In specie: a. Priorität der Forderungen.

Modus distribuendi secundum taxam zum Nachtheil der pia corpora. 16. August 1771. VI, 57.
Bestätigt durch das Rescript vom 15. November 1771. VI, 57.

Verhältniß der pia corpora bei dem modus distribuendi secundum taxam. 15. November 1771. VI, 57.

Vertheilung des Kaufgeldes von Concursgütern ohne Rücksicht auf eine Taxe. 15. April 1778. VI, 58.

Haftung der für Unterstützungsgelder angeschafften Geräthe der Wollarbeiter für die Gewerbsvorschüsse. 28. August 1802. II, 450. O. W. 1816, 15.

Locirung der Zinsen im Concurse. 1. August 1803. II, 450.

Verhältniß der öffentlichen Abgaben und der Depositen zu der Concursmasse. 22. December 1809. V, 438.

Vorzugsrecht der vergriffenen Deposita im Concurse des Gerichtsherrn. 13. März 1811. II, 451.

Bestand der Pachtcontracte und Rechte der Pachtvorschüsse in Concursen. 22. Juni 1811. II, 451. O. W. 1812, 30.
Erläutert durch die Verordnungen vom 3. August 1811. II, 452. O. W.

1812, 27, vom 16. März 1812. II, 453, vom 21. März 1812. II, 428. O. W. 1812, 2, vom 8. April 1812. VI, 59, vom 19. September 1812. II, 453, vom 26. November 1812. VI, 59.

Locirung der pia corpora gegen Dotalforderungen und der Zinsen im Concurse. 22. Juni 1811. II, 452. O. W. 1812, 33.

Erläutert durch die Rescripte vom 3. September 1811. VI, 59, vom 9. August 1814. II, 455.

Die Constitution wegen der Pachtcontracte und -Vorschüsse im Concurse vom 22. Juni 1811 gilt nicht bei Domanialpachtungen. 3. August 1811. II, 452. O. W. 1812, 27.

Verhältniß von Dotalforderungen gegen Forderungen von pia corpora in Concursen. 3. September 1811. VI, 59.

Was vom Pachtvorschuß in Concursen verordnet ist, gilt auch, wenn der Ausdruck: Vorschuß nicht gebraucht ist. 16. März 1812. II, 453.

Bestand der Pachtcontracte in Concursen nach dem Tode des Pächters. 8. April 1812. VI, 59.

Erläuterung der Verordnung vom 22. Juni 1811 wegen der in fraudem creditorum abgeschlossenen Pachtcontracte. 19. September 1812. II, 453.

Locirung der während des Indults laufenden nicht eingeklagten Zinsen. 16. October 1812. II, 453. VI, 70.

Von selbst schon endende Pachtcontracte in Concursen. 26. November 1812. VI. 59.

Retentionsrecht der Ehefrauen wegen ihres Eingebrachten im Concurse ihrer Männer. 5. Februar 1813. II, 453. O. W. 1813, 11.

Locirung auswärtiger pia corpora in Concursen. 18. Februar 1813. II, 454.

Locirung der Cessionarien aus vorbehaltenen Eigenthumsrechten im Concurse. 15. Mai 1813. II, 454. O. W. 1813, 29.

Dazu das Rescript vom 8. Februar 1814. II, 455.

Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen die Locirung von Cessionarien aus vorbehaltenen Eigenthumsrechten. 8. Februar 1814. II, 455.

Präferenz auch der Landgüter besitzenden pia corpora vor Dotalforderungen. 9. August 1814. II, 455.

Priorität nicht intabulirter Dotalforderungen im Concurse. 17. Januar 1816. VI, 60.

Sections- und Beerdigungskosten gehören nicht zu den Massenschulden. 4. Mai 1816. VI, 60.

Die Amtsgerichte sollen in Concursen den Gesindelohn nach gemeinem Recht lociren. 6. December 1816. II, 455. O. W. 1816, 51.

Angeliehenes Brod- und Saatkorn hat keine Vorzugsrechte im Concurse. 30. October 1817. II, 456.

Die Ratzeburg'schen pia corpora genießen nicht das Privilegium der hiesigen. 23. Mai 1824. II, 456. IV, 180.

Locirung des Arztlohns und der Arzneikosten im Concurse. 14. Januar 1826. II, 456. O. W. 1826, 4.

b. Vom Verkauf der Concursgüter.

Gleichgebotsrecht der nicht sicher befriedigt werdenden Gläubiger im Concurse. 6. Januar 1778. VI, 60.

Vorschriften wegen des Verkaufs der Concursgüter. 9. Februar 1779. VI, 60.

Verkauf der unter fremder Gerichtsbarkeit belegenen Concursgüter. 1. September 1803. VI, 61.

Verbot des Vorbehalts einer Auswahl unter den Meistbietenden auf Concursgüter. 8. Juni 1807. II, 456.

Zinsfuß zur Berechnung des Capitalwerths der Concursgüter. 25. März 1808. II, 456.

Ertragsermittelung bei aus dem Concurs zu verkaufenden Landgütern. 16. Juli 1808. II, 457.

Zuschlag der Concursgüter und Ansetzung des Gleichgebotstermins. 15. December 1808. VI, 61.

Erläutert durch das Rescript vom 28. Januar 1809. VI, 62.

Zeitpunct für die Cognition über die Constitutionsmäßigkeit des Bots auf Concursgüter. 28. Januar 1809. VI, 62.

Gleichgebotsrecht der Cessionarien jüngerer Creditoren im Concurse. 3. März 1810. VI, 62.

Anzeige vom Verkauf von Landgütern aus dem Concurse. 13. April 1810. II, 457.

Zum Zuschlag erforderliche Höhe des Bots bei zu verkaufenden Concursgütern. 18. April 1810. II, 457.

Berichtigung der Taxe eines Concursgutes. 13. Februar 1811. VI, 63.

Competenz des forum concursus zum Verkauf unbeweglicher Güter. 15. Februar 1811. II, 457.

Gleichgebotsrecht der Concursgläubiger bei einem außergerichtlichen Bot. 9. März 1811. VI, 63.

Mitbieten von Indult genießenden Kauflustigen auf Concursgüter. 11. Juli 1811. II, 458.

Datio in solutum von Concursgütern. 21. August 1812. II, 458.

Beschränkung der Zahl der Verkaufstermine bei Concursgütern. 19. September 1812. II, 459. O. W. 1812, 33.

Von denen, die beim Verkauf von Concursgütern mandatario nomine bieten. 17. Februar 1813. VI, 63.

Recht der jüngern Gläubiger, der Retaxation der Concursgüter zu widersprechen. 15. März 1813. VI, 63.

Mittheilung der Taxe von Concursgütern an die Betheiligten und Bestimmung wegen der Holztaxe. 28. Juni 1813. VI, 64.

Verbot der Abänderung der öffentlich bekannt gemachten Bedingungen im Verkaufstermine. 24. Juni 1815. II, 459.

Verbot der Abänderung veröffentlichter Verkaufsbedingungen über Concursgüter. 3. Januar 1816. II, 459.

Geheimhaltung der Taxe von zu verkaufenden Concursgütern. 22. Februar 1816. II, 459.

Bei andern Grundſtücken als Landgütern bedarf es beim Verkauf im Concurſe keiner vorherigen Taxirung. 1. Mai 1818. II, 460.

Vom Zuſchlag der unmittelbaren ritterſchaftlichen Gehöfte im Concurſe. 19. Januar 1827. II, 460.

c. Von den Concurskoſten.

Von Tragung der Concurskoſten und anderen Ausgaben der Maſſe. 22. December 1789. II, 460.

Erläutert durch die Reſcripte vom 22. December 1809. V, 438, vom 13. März 1811. II, 451.

Vorwegnahme der Concurskoſten aus der Maſſe. 7. Januar 1809. II, 462. O. W. 1814, 36.

Dazu das Reſcript vom 8. Auguſt 1809. II, 463.

Liquidations- und ſonſtige Koſten einzelner Gläubiger gehören nicht zu den aus der Maſſe vorwegzunehmenden Concurskoſten. 8. Auguſt 1809. II, 463.

Verhältniß der öffentlichen Abgaben und der Depoſiten zu der Concursmaſſe. 22. December 1809. V, 438.

Größe der Gebühr des curator bonorum und Vorwegnahme derſelben mit den übrigen Concurskoſten. 21. März 1810. II, 463.

Gebühren beim Verkauf der Concursgüter beim Eintritt anderer Käufer. 31. Juli 1812. II, 464.

Bedingtheit des Zählgeldes des curator bonorum durch baare Zahlungen. 17. Auguſt 1818. II, 464.

Von den andrängenden Gläubigern zu tragende Koſten im Concurſe. 12. Februar 1837. VI, 64.

d. Allgemeine Indulte.

Bewilligung eines Generalindults für das Jahr 1807. 13. December 1806. II, 464.

Verlängerung des Generalindults für das Jahr 1807 bis zum 31. December 1808. 12. December 1807. VI, 65.

Erläutert durch die Reſcripte vom 21. Mai 1810. VI, 68, vom 30. Juni 1810. VI, 68.

Beſchränkte Fortdauer des Indults. 24. December 1808. VI, 66.

Dazu die Reſcripte vom 22. Auguſt 1809. VI, 67, vom 15. Februar 1810. VI, 67.

Rechte der Forderungen der pia corpora beim Generalindult. 22. Auguſt 1809. VI, 67.

Erläuterung der Verordnung vom 24. December 1808 wegen des fortdauernden Indults. 15. Februar 1810. VI, 67.

Von öffentlichen Hypotheken beim Indult. 21. Mai 1810. VI, 68.

Von den Zinsen beim Indult und von den von demselben ergriffenen Contracten. 30. Juni 1810. VI, 68.

Einstweilige Nichteröffnung von Concursen gegen Grundeigenthümer. 1. Juni 1811. VI, 68.

Von öffentlichen Hypotheken beim Generalindult. 30. Juli 1811. VI, 69.

Hemmung der Execution bei gehörig verzinsten Capitalforderungen. 21. November 1811. VI, 69.

Allgemeiner Indult für die bereits vor dem Antonitermin 1812 schuldig gewordenen zinstragenden Capitalien. 10. Januar 1812. II, 465. O. W. 1812, 3.

Erläutert und ergänzt durch die Verordnungen vom 10. Januar 1812. II, 467. O. W. 1812, 3, vom 31. März 1812. II, 429. O. W. 1812, 4, vom 22. Juni 1812. II, 29, vom 21. August 1812. II, 468, vom 16. October 1812. II, 453. VI, 70, vom 16. Januar 1813. II, 468, vom 9. Juni 1814. VI, 70, vom 12. Juni 1818. VI, 70, vom 19. April 1826. II, 469. O. W. 1826, 15, vom 13. Mai 1828. II, 470. O. W. 1828, 21. — Aufgehoben durch die Verordnung vom 3. April 1834. II, 24. O. W. 1834, 18.

Verhältniß der Kaufgelder beim allgemeinen Indult. 10. Januar 1812. II, 467. O. W. 1812, 3.

Erläutert durch die Verordnungen vom 26. Februar 1812. II, 468, vom 1. Mai 1812. VI, 69.

Nichtanwendlichkeit des Indults auf zur Erwirkung der Tradition gezahlte Kaufgelder. 26. Februar 1812. II, 468.

Auszahlung der Kaufgelder beim Indult. 1. Mai 1812. VI, 69.

Zahlung der Zinsen aller Art während des Indults. 21. August 1812. II, 468.

Locirung der während des Indults laufenden nicht eingeklagten Zinsen. 16. October 1812. II, 453. VI, 70.

Bestand des bisherigen Zinsfußes während des Indults. 16. Januar 1813. II, 468.

Generalindult für die zu Antoni 1814 fälligen Zinsen. 28. December 1813. II, 468. O. W. 1814, 3.

Von Verpachtung von Grundstücken und vom Verkauf der Gutsinventarien während des Indults. 9. Juni 1814. VI, 70.

Sofortiger Verkauf der nicht vom Indult ergriffenen Grundstücke. 12. Juni 1818. VI, 70.

Zeit des Aufhörens des allgemeinen Indults. 19. April 1826. II, 469. O. W. 1826, 15.

Theilweiser Fortbestand der Indultsverordnung bei vor dem Antonitermin 1812 contrahirten Schulden. 13. Mai 1828. II, 470. O. W. 1828, 21.

Aufgehoben in der Verordnung vom 3. April 1834. II, 24. O. W. 1834, 18.

12. Vom Beweise.

Nichtzulassung der Archivbedienten als Zeugen in officialibus. 10. October 1767. VI, 71.

Von der Pflicht fürſtlicher Diener zur Zeugnißablegung in Sachen landesherrlichen Intereſſes. 17. November 1769. II, 470.

Beſtätigt in dem Reſcript vom 9. December 1802. VI, 71.

Zeugnißablegung der Superintendenten in Proceſſen der Kirchen. 13. November 1802. II, 470.

Beſtätigt in dem Reſcript vom 9. December 1802. VI, 71.

Zeugnißablegung der Superintendenten in Kirchenſachen. 9. December 1802. VI, 71.

Zeugnißablegung fürſtlicher Diener über Officialſachen. 17. Februar 1803. II, 471.

Förmlichkeiten der gerichtlichen Judeneide. 10. Juni 1803. IV, 184.

Berichtigt durch die Verordnung vom 14. Auguſt 1832. IV, 185. O. W. 1832, 33.

Gemeiner Beſcheid des Land- und Hofgerichts wegen der Beweis- und Gegenbeweisfriſt in Wismariensibus. 6. Mai 1806. II, 472.

Weglaſſung des praejudicii desertae probationis bei Beſtimmung der Beweisfriſt. 9. October 1828. VI, 72.

Berichtigung der Formel gerichtlicher Judeneide. 14. Auguſt 1832. IV, 185. O. W. 1832, 33.

Zuläſſigkeit des Glaubeneides. 21. Februar 1833. II, 473.

Sofortige Beweiskraft ſchriftlicher Schuldbekenntniſſe und Quittungen. 17. März 1838. II, 473. O. W. 1838, 14.

Faſſung der Auflagen zur Antretung des Beweiſes und Gegenbeweiſes. 14. Juni 1842. V, 440.

Verbot der Abweichung von den geſetzlichen Förmlichkeiten bei Judeneiden. 28. Januar 1846. VI, 72.

Verordnung wegen der Eidesleiſtungen der Juden. 8. April 1848. V, 1097. O. W. 1848, 21. (Hebt zugleich alle älteren, den Judeneid betreffenden Verordnungen auf).

Eingeſchärft durch die Verordnung vom 2. November 1855. V, 1100. Rbl. 1855, 42. — Vgl. auch die Reſcripte vom 26. April 1855. VI, 46 und vom 6. November 1855. VI, 48.

Von der Eidesverwarnung und von der dieſelbe vornehmenden Perſon bei Judeneiden. 25. Mai 1848. VI, 72.

Abſchlag einer Abänderung der für Judeneide beſtimmten Formel. 19. November 1851. VI, 73.

Eintreten der Eidesverwarnung durch einen Geiſtlichen. 20. Februar 1855. VI, 73. Rbl. 1855, 10.

Ort der abzuleiſtenden Judeneide. 6. Juni 1855. VI, 72.

Einſchärfung der durch die letzten Verordnungen vorgeſchriebenen Formen der Judeneide. 2. November 1855. V, 1100. Rbl. 1855, 42.

B. Criminalrecht und Criminalproceß.

A. Von den Criminalgerichten und deren Verhältniß zu einander.

Bestimmung des informirenden Landesgerichts in Criminalfällen für mehre Amtsgerichte. 28. März 1804. II, 474.

Quartalberichte der Stadtgerichte über ihre Criminalsachen. 31. März 1805. II, 474.

Verhältniß der Stadtgerichte zu den Justizcanzleien in criminalibus. 21. März 1805. II, 475.

Uebertragung der Criminalgerichtsbarkeit der Elbzollbeamten zu Boizenburg an das dortige Amtsgericht. 19. Februar 1812. II, 475.

Errichtung eines allgemeinen Criminalcollegiums. 5. September 1812. II, 475. O. W. 1812, 26.

Criminalgerichtsordnung. 31. Januar 1817. II, 476. O. W. 1817, 11, 20.

Modificirt und erläutert durch die Verordnungen vom 8. Juli 1817. II, 507, vom 3. September 1817. II, 507, vom 5. August 1820. II, 551. O. W. 1820, 25, vom 21. April 1823. II, 507. O. W. 1823, 16, vom 3. März 1827. II, 555. O. W. 1827, 12, vom 3. December 1833. II, 558. O. W. 1833, 49, vom 16. December 1833. II, 540. O. W. 1834, 4, vom 14. December 1836. II, 541, O. W. 1836, 46, vom 22. Februar 1837. II, 510. O. W. 1837, 8, vom 12. Januar 1838. II, 511. O. W. 1838, 3, vom 15. Januar 1838. II, 543. O. W. 1838, 3, vom 8. Januar 1839. II, 558. O. W. 1839, 3, vom 31. Januar 1840. II, 571. O. W. 1840, 6, vom 29. April 1848. V, 451. O. W. 1848, 21.

Die Rostocker Juristenfacultät als Spruchbehörde in Criminalsachen. 31. Januar 1817. II, 498.

Beisitzer und Actuar der Amts- und Stadtgerichte. 1. Februar 1828. II, 498. O. W. 1828, 6.

Quartalberichte der Niedergerichte. 13. März 1830. II, 498. O. W. 1838, 13.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 12. Januar 1838. II, 511. O. W. 1838, 3.

Zahl der Beisitzer bei allen Criminalunterſuchungen. 24. September 1833. II, 499. O. W. 1833, 39.

Erläutert durch die Verordnung vom 22. Februar 1836. II, 499. O. W. 1836, 11.

Qualification der Beisitzer bei den Criminalunterſuchungen der Amtsgerichte. 22. Februar 1836. II, 499. O. W. 1836, 11.

Verfassung der Niedergerichte hinsichtlich der Criminaljustizpflege. 13. Januar 1838. II, 499. O. W. 1838, 3.

Dazu die Verordnung vom 12. Januar 1839. II, 589. O. W. 1839, 3.

Einreichung der Ueberſichten über die vorgekommenen Criminalfälle Seitens der Unterſuchungsgerichte. 9. Mai 1842. II, 501. O. W. 1842, 18.

Interimistische Spruchbehörde für die dritten Erkenntnisse in Strafsachen. 25. Juli 1843. II, 501. O. W. 1843, 18.

Jährliche Einreichung der niedergerichtlichen Criminalerkenntnisse von nicht mit drei rechtsgelehrten Richtern besetzten Gerichten. 11. Februar 1845. II, 502. O. W. 1845, 6.

Führung von Untersuchungen beim Criminalcollegium durch Criminalgerichtsauditoren. 1. September 1853. VI, 84.

B. Forum und Competenz.

Fiscalische Behandlung Niedergerichtssässiger bei den Landesgerichten und in Injuriensachen. 11. Februar 1793. VI, 84.

Befugniß des Rostocker Stadtfiscals gegen fremde Gerichtsunterbehörige. 7. Februar 1798. II, 502.

Competenz des Rostocker Stadtfiscals gegen herzogliche Jurisdictionsverwandte. 20. Juli 1799. II, 504.

Vorzug des fori delicti commissi. 10. August 1811. II, 505. O. W. 1812, 23. Dazu die Verordnung vom 31. März 1813. II, 580. O. W. 1813, 15.

Competenz über die in den Pfarrwohnungen verübten Vergehen. 11. November 1812. II, 506.

Erläutert durch die Verordnung vom 25. Juni 1838. II, 514. O. W. 1838, 27.

Competenz des Criminalcollegiums. 3. November 1813. II, 506. O. W. 1813, 46.

Competenz des Ortsgerichts bei Hazardspielen. 4. Februar 1815. II, 506.

Competenz des Criminalcollegiums bei Diebstählen. 8. Juli 1817. II, 507.

Competenz des Criminalcollegiums bei Diebstählen. 3. September 1817. II, 507.

Sprengel der landesgerichtlichen Fiscäle. 8. Januar 1819. II, 507.

Competenz bei Thätlichkeiten gegen Staatsdiener und Gendarmen. 21. April 1823. II, 507. O. W. 1823, 16.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 12. Januar 1838. II, 511. O. W. 1838, 3.

Oberrichterliche Entscheidung über die Competenz des Criminalcollegiums. 8. Mai 1824. II, 508.

Competenz der Niedergerichte beim Ehebruch und stuprum. 17. März 1828. II, 508. O. W. 1828, 12.

Bestätigt in der Verordnung vom 15. October 1836. II, 508. — Aufgehoben in der Verordnung vom 8. Januar 1839. II, 558. O. W. 1839, 3, (vgl. auch das Rescript vom 21. Januar 1839. II, 514.)

Forum für Chausseearbeiter. 28. März 1833. V, 441.

Gerichtsstand der Studirenden in Criminal- und Polizeisachen. 20. Mai 1836. IV, 235. O. W. 1836, 20.

Competenz der Niedergerichte in Criminalsachen. 15. October 1836. II, 508.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 8. Jan. 1839. II, 558. O. W. 1839, 3.

Anschluß von Rostock an das Criminalcollegium. 18. Februar 1837. II, 509. O. W. 1837, 8.

Beschränkung der Competenz des Criminalcollegiums. 22. Februar 1837. II, 510. O. W. 1837, 8.

Aufgehoben in der Verordnung vom 12. Januar 1838. II, 511. O. W. 1838, 3.

Competenzordnung des Criminalcollegiums. 12. Januar 1838. II, 511. O. W. 1838, 3.

Erläutert und modificirt durch die Verordnungen vom 14. April 1838. V, 442, vom 5. Juli 1841. V, 446, vom 13. April 1848. V, 446. O. W. 1848, 22, vom 29. April 1848. V, 451. O. W. 1848, 21, vom 27. März 1855. V, 449. Rbl. 1855, 15.

Competenz bei Verbrechen der Advocaten und Notarien. 14. April 1838. V, 442.

Competenz bei den auf geistlichen Grundstücken begangenen Verbrechen. 25. Juni 1838. II, 514. O. W. 1838. 27.

Competenz zum officiellen Verfahren wegen Ehebruchs. 21. November 1838. II, 514.

Dazu die Rescripte vom 6. December 1838. II, 514, vom 8. September 1840. II, 515, vom 24. Februar 1853. V, 460.

Bestrafung des Ehebruchs von Amtswegen. 6. December 1838. II, 514.

Bedingung der Bestrafung des Ehebruchs von Amtswegen. 21. Januar 1839. II, 514.

Forum und Competenz in Gerichts- und Polizeisachen auf der Strafanstalt Dreibergen. 13. Januar 1840. V, 443.

Competenz bei Entweichungen und Selbstbefreiungen von Sträflingen zu Dreibergen. 28. Februar 1840. V, 446.

Officielle Bestrafung des Ehebruchs bei desfallsiger Ehescheidung. 8. September 1840. II, 515.

Dazu das Rescript vom 24. Februar 1853. V, 460.

Competenz bei mehren foris delicti commissi. 5. Juli 1841. V, 446.

Competenz zur Bestrafung des Meineides. 13. April 1848. V, 446. O. W. 1848, 22.

Von den Requisitionen und dem Forum bei Contraventionen gegen die Chausseepolizeiordnung. 14. Mai 1849. V, 441.

Competenz des Criminalcollegiums bei allen und jeden aufrührerischen Unternehmungen. 7. November 1850. V, 447. Rbl. 1850, 49.

Bestätigt in der Verordnung vom 27. März 1855. V, 449. Rbl. 1855, 15.

Dauer des durch Staatsdienst erworbenen eximirten Gerichtsstandes. 1. November 1851. VI, 23.

Gerichtsstand der in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogenen Bundestruppen. 6. November 1852. V, 447. Rbl. 1852, 33.

Officielle Bestrafung des Ehebruchs. 24. Februar 1853. V, 460.

Competenz bei mit Criminalsachen concurrirenden Polizeisachen. 5. November 1853. V, 449. Rbl. 1853, 47.

Competenz des Criminalcollegiums. 27. März 1855. V, 449. Rbl. 1855, 15.

Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung des Debits auswärtiger Lotterieloose. 9. September 1857. VI, 319. Rbl. 1857, 29.

C. Verbrechen und Vergehen.

Bestrafung des Geldwuchers. 5. Januar 1805. II, 515. O. W. 1815, 36.

Verbot des unbefugten Fischens. 25. März 1805. II, 515. O. W. 1815, 30.

Strafgesetz gegen die Hazardspiele. 1. Juli 1809. II, 516. O. W. 1813, 20.

Modificirt durch die Verordnung vom 16. November 1811. II, 517. O. W. 1812, 9.

Das Kartenspiel „Dreikart" gehört nicht zu den Hazardspielen. 27. September 1809. II, 516.

Strafe des mehr Porto erhebenden als in der Karte berechnenden Postofficianten. 10. November 1810. II, 517. O. W. 1813, 29.

Strafe für Vergreifung gerichtlicher Depositen. 13. März 1811. II, 517. O. W. 1813, 6.

Von den Strafen für Hazardspiele. 16. November 1811. II, 517. O. W. 1812, 9.

Einschärfung der Verordnungen wider das unbefugte Fischen. 13. März 1813. II, 517. O. W. 1813, 18.

Dienstentsetzung untreuer Cassenbeamter auf administrativem Wege. 31. März 1813. II, 518. O. W. 1813, 17.

Erläutert und erweitert durch die Verordnungen vom 24. Juni 1813. II, 518, vom 31. Januar 1817. II, 520. O. W. 1817, 11, vom 1. Novbr. 1851. VI, 23.

Einschickung der Straferkenntnisse gegen untreue Cassenbeamte. 24. Juni 1813. II, 518.

Unterschied zwischen Holzfrevel und Holzdiebstahl. 22. April 1814. II, 518.

Bestrafung der außerhalb der Domänen begangenen Holzfrevel und Holzdiebereien. 24. August 1814. I, 305. II, 519.

Dazu das Rescript vom 13. Februar 1827. I, 311.

Vom Hausdiebstahl. 18. September 1815. II, 519.

Strafe für Beschädigung der Anpflanzungen um Schwerin. 8. Januar 1816. II, 519. O. W. 1816, 4.

Bestrafung der nicht in fürstlichen Diensten stehenden untreuen Rechnungsbeamten. 31. Januar 1817. II, 520. O. W. 1817, 11.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 6. Juni 1855. V, 471. Rbl. 1855, 22.

Strafe für Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen Gendarmen. 15. März 1823. II, 520. O. W. 1823, 11.

Dazu die Verordnung vom 25. November 1829. II, 521. O. W. 1829, 43.

Verbot altes Eisen von verdächtigen Leuten zu kaufen. 6. Juli 1827. II, 521. O. W. 1827, 28.

Strafe der Nachmachung oder Verfälschung Mecklenburgischer Pfandbriefe. 11. Juli 1828. II, 521. O. W. 1828, 30.

Bei Verbalinjurien gegen Gendarmen ist auf Geld-, Gefängniß- oder Leibesstrafe zu erkennen. 25. November 1829. II, 521. O. W. 1829, 43.

Von den Verbrechen gegen den deutschen Bund. 20. September 1836. II, 522. O. W. 1836, 35.

Verordnung betreffend die Bestrafung des Diebstahls. 4. Januar 1839. II, 522. O. W. 1839, 2.

Erläutert und modificirt durch die Verordnungen vom 7. Februar 1839. I, 315, vom 17. December 1839. VI, 85, vom 11. Februar 1840. II, 531. vom 17. April 1840. V, 450, vom 29. Januar 1846. II, 532. O. W. 1846, 6, vom 13. Februar 1847. V, 450. O. W. 1847, 7, vom 21. März 1857. VI, 123. Rbl. 1857, 9.

Erläuternde Bestimmungen zum Diebstahlsgesetz. 17. December 1839. VI, 85.

Analoge Anwendung der Verordnung wegen Bestrafung des Diebstahls. 11. Februar 1840. II, 531.

Strafloſigkeit des Diebstahls bei freiwilliger Restitution des Gestohlenen. 17. April 1840. V, 450.

Bestrafung der Beschädigung von Eisenbahnen. 31. December 1845. II, 531. O. W. 1846, 2.

Von der Rückfallsstrafe beim Diebstahl. 29. Januar 1846. II, 532 O. W. 1846, 6.

Verbot des Sklavenhandels. 16. März 1846. II, 532. O. W. 1846, 10.

Verbot communistischer Vereine. 24. October 1846. V, 450. O. W. 1846, 30.

Entwendungen von Korn und anderem Futter zum Verfuttern mit dem Vieh der Brodherrschaft. 13. Februar 1847. V, 450. O. W. 1847, 7.

Untersuchungsverfahren bei Aufruhr und offener vereinigter Gewalt. 29. April 1848. V, 451. O. W. 1848, 21.

Erläutert durch die Verordnung vom 7. November 1850. V, 447. Rbl. 1850, 49. — Bestätigt in der Verordnung vom 27. März 1855. V, 449. Rbl. 1855, 15.

Verordnung zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse. 26. Juni 1850. V, 451. Rbl. 1850, 27.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 4. März 1856. V, 1044. Rbl. 1856, 10.

Von den Vergehen gegen die Telegraphenanstalten. 19. December 1850. V, 459. Rbl. 1851, 2.

Dazu die Verordnungen vom 19. December 1850. V, 460. Rbl. 1851, 2, vom 3. August 1852. V, 460. Rbl. 1852, 22, vom 21. Februar 1854. V, 463. Rbl. 1854, 9, vom 22. Juni 1854. V, 468. Rbl. 1854, 25, vom 16. August 1856. VI, 86. Rbl. 1856, 29, vom 20. Mai 1857. VI, 277. Rbl. 1857, 17.

Anwendlichkeit des Gesetzes wegen der Vergehen gegen die Telegraphenanstalten. 19. December 1850. V, 460. Rbl. 1851, 2.

Anwendlichkeit des Gesetzes wegen der Vergehen gegen die Telegraphenanstalten für die Telegraphenverbindung zwischen Kleinen, Wismar, Rostock, Bützow, Güstrow. 3. August 1852. V, 460. Rbl. 1852, 22.

Officielle Bestrafung des Ehebruchs. 24. Februar 1853. V, 460. (Vgl. auch die Rubrik: Forum und Competenz, II, B, B.)

Verordnung zur Ergänzung des Strafrechts, sogenannte politische Vergehen betreffend. 31. Mai 1853. V, 462. Rbl. 1853, 22.

Bestätigt in der Verordnung vom 27. März 1855. V, 449. Rbl. 1855, 15.

Vergehen gegen die Telegraphenanstalten zwischen Schwerin, Ludwigslust und Hagenow. 21. Februar 1854. V, 463. Rbl. 1854, 9.

Verordnung wegen Bestrafung der Brandstiftung. 27. Mai 1854. V, 463. Rbl. 1854, 22.

Vergehen gegen die Telegraphenanstalten zwischen Schwerin, Wismar, Rostock und Güstrow. 22. Juni 1854. V, 468. Rbl. 1854, 25.

Vergehen gegen die zur Landesvermessung dienenden Anstalten. 21. Februar 1855. V, 470. Rbl. 1855, 13.

Entscheidung über die Dienstentlassung untreuer Cassenbeamten, die keine großherzoglichen Diener sind. 6. Juni 1855. V, 471. Rbl. 1855, 22.

Von der Bestrafung der Beschädigungen in den großherzoglichen Gärten und Anlagen. 18. Februar 1856. V, 1062. Rbl. 1856, 8.

Verordnung zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse. 4. März 1856. V, 1044. Rbl. 1856, 10.

Vgl. dazu die Verordnung vom 4. April 1856. V, 1050. Rbl. 1856, 14.

Von der Bestrafung der Unzucht, des Concubinats und der wilden Ehe. 24. April 1856. V, 1088. Rbl. 1856, 17.

Vergehen gegen die Telegraphenanstalten zwischen Güstrow, Neustrelitz, Teterow, Malchin, Stavenhagen, Waren und Neubrandenburg. 16. August 1856. VI, 86. Rbl. 1856, 29.

Bestrafung von Vergehen gegen die Telegraphenlinie von Rostock über Doberan nach dem Heiligen Damm. 20. Mai 1857. VI, 277. Rbl. 1857, 17.

Anmerkung. Die Verordnungen wegen der Jagdfrevel s. unter der Rubrik: Jagdsachen, I, B, A; die Verordnungen wegen der Forstfrevel s. unter der Rubrik: Forstfrevel, I, B, B, 7.

D. Von den Strafen.

Veröffentlichung der erkannten Strafen. 7. März 1759. II, 533.

Vorschriften wegen der körperlichen Züchtigung. 10. September 1806. II, 533. O. W. 1815, 22.

Wieviel Kleidung der körperlich zu Züchtigende anhaben darf. 24. October 1806. II, 534.

Abstellung des sogenannten Willkommens und Abschiedes im Stock- und Zuchthause zu Dömitz. 10. März 1809. II, 534.

Verbot der Strafe der Verweisung aus einem bestimmten Ort oder aus einem Bezirk um denselben. 15. März 1809. II, 534.

Recht des Fiscals auf seine volle Competenz auch bei Straferlassen. 30. September 1818. II, 535.

Recht des Fiscals auf seine Competenz bei Straferlassen. 12. Mai 1821. II, 535.

Competenz des Fiscals bei Klagen im Auftrage einer oder aller Städte. 30. October 1829. VI, 86.

Die per informatorium eines Landesgerichts erkannte Geldstrafe kommt dem competenten Niedergericht zu. 2. Januar 1835. II, 535.

Entehrende Eigenschaft der Strafe des Halseisens. 13. Februar 1835. II, 535.

Die Competenz des Fiscals bei Geldstrafen wird von $^1/_5$ auf $^1/_3$ erhöht. 8. Januar 1837. VI, 86.

Dazu das Rescript vom 8. Juli 1837. VI, 86.

Erhöhung der Competenz der Fiscäle in den beim Consistorium anhängigen Sachen. 8. Juli 1837. VI, 86.

Recht der Inculpaten auf öffentliche gerichtliche Bekanntmachung freisprechender Erkenntnisse. 20. März 1841. II, 535. O. W. 1841, 12.

Aufhebung der Stockhaus- oder Karrenstrafe. 16. Juni 1842. II, 536. O. W. 1842, 23.

Aufhebung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel. 11. Januar 1849. V, 471. O. W. 1849, 3.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 29. Januar 1852. V, 477. Rbl. 1852, 4.

Vollstreckung der Festungsstrafe in der Strafanstalt Dreibergen. 15. August 1851. V, 471. Rbl. 1851, 28.

Dazu die Verordnung vom 5. December 1851. V, 472. Rbl. 1851, 40.

Reglement für die Vollziehungsweise der Zuchthaus- und Festungsstrafen. 5. December 1851. V, 472. Rbl. 1851, 40.

Theilweise Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung. 29. Januar 1852. V, 477. Rbl. 1852, 4. (Hebt alle früheren dies Strafmittel betreffenden Verordnungen auf.)

Ergänzt durch die Verordnung vom 27. Januar 1853. V, 478. Rbl. 1853, 6.

Von den zu körperlichen Züchtigungen anzuwendenden Röhrchen. 27. Januar 1853. V, 478. Rbl. 1853, 6.

Verlust der Ehrenzeichen bei Verurtheilung wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer entehrenden Strafe. 27. März 1855. V, 478. Rbl. 1855, 15.

C. Processualische Bestimmungen.

Einschickung der Acten an die Regierung vor Vollstreckung der Todesurthel. 14. December 1775. II, 536.

Freiheit der Fiscäle von Ableistung des juramentum calumniae. 24. April 1780. VI, 87.

Dazu das Rescript vom 24. April 1780. VI, 87.

Freiheit der Fiscäle von Ableistung des juramentum calumniae. 24. April 1780. VI, 87.

Abweichung von dem in fiscalischen Sachen geltenden Verfahren. 27. November 1788. VI, 87.

Eingeschärft in dem Rescript vom 4. Februar 1789. VI, 88.

Befolgung des für fiscalische Processe geltenden Verfahrens. 4. Februar 1789. VI, 88.

Verbot der Eidesdelation in Untersuchungen gegen Hazardspieler. 1. Juli 1809. II, 536.

Verbot außergerichtlicher Vergleiche des Fiscals mit dem Angeklagten. 24. September 1810. II, 537.

Von Requisitionen und Commissorien des Criminalcollegiums. 2. Juni 1813. II, 537. O. W. 1813, 29.

Von der Eidesdelation und dem Reinigungseide in fiscalischen Sachen. 23. Juli 1813. II, 538.

Eingeschärft durch das Rescript vom 26. December 1814. VI, 88.

Officielle Actenrotulation bei nicht in loco wohnendem Defensor. 31. Juli 1813. II, 538. O. W. 1813, 34.

Einschickung der Acten an das Criminalcollegium vor Einlieferung der Inculpaten. 30. April 1814. II, 538. O. W. 1814, 23.

Ausschließung der Eidesdelation in fiscalischen Sachen. 26. December 1814. VI, 88.

Dazu das Rescript vom 23. Mai 1815. VI, 102.

Anführung des begründenden Strafgesetzes bei fiscalischen Klagen. 2. Juni 1815. II, 538.

Von Einschickung der Acten und Inquisiten ans Criminalcollegium. 17. December 1817. II, 539. O. W. 1818, 1.

Schnelle Beförderung der Criminalsachen. 22. Mai 1819. II, 539.

Maßregeln zur Beförderung der Erkenntnisse in Criminalsachen bei den Spruchbehörden. 5. August 1820. II, 539.

Dazu das Rescript vom 15. Mai 1822. II, 539.

Maßregeln zur raschern Förderung der Criminalerkenntnisse bei den Spruchbehörden. 15. Mai 1822. II, 539.

Eid jüdischer Aerzte als Kunstverständiger in Untersuchungssachen vor Gericht. 11. Mai 1832. IV, 194. O. W. 1832, 20.

Verfahren der Gerichte bei verdächtigen plötzlichen Todesfällen. 1. November 1832. II, 540. O. W. 1832, 42.

Bestätigt in der Verordnung vom 15. October 1836. II, 508.

Vereinfachung des Verfahrens in Criminaluntersuchungssachen. 16. December 1833. II, 540. O. W. 1834, 4.

Theilweise aufgehoben durch die Verordnung vom 8. Januar 1839. II, 558. O. W. 1839, 3.

Von Actenversendung in Criminal- und Polizeisachen. 27. Februar 1836. II, 541.

Erläutert durch das Rescript vom 22. März 1836. II, 541.

Zulässige Fälle der Actenversendung in Criminal- und Polizeisachen. 22. März 1836. II, 541.

Verbot der Actenverschickung an auswärtige Facultäten in Criminal- und Polizeisachen. 14. December 1836. II, 541. O. W. 1836, 46.

Aufgehoben in der Verordnung vom 8. Januar 1839. II, 558. O. W. 1839, 3 und in der vom 20. Juli 1840. II, 353. O. W. 1840, 26. — Vgl. auch das Rescript vom 25. Juni 1842. VI, 89.

Promemorialform bei Verhandlungen mit dem Criminalcollegium. 1. Februar 1837. II, 543. O. W. 1837, 5.

Von Spruchreife und Abkürzung geringfügiger Strafsachen. 15. Januar 1838. II, 543. O. W. 1838, 3.

Modificirt in der Verordnung vom 1. Februar 1856. VI, 91. Rbl. 1856, 6.

Verhältniß der Fiscale zum Untersuchungsproceß. 21. Januar 1839. II, 545.

Vom Beweise im Criminalproceß, insonderheit vom Indicienbeweise. 12. Januar 1841. II, 545. O. W. 1841, 3.

Abgeändert durch die Verordnung vom 25. Januar 1855. V, 485. Rbl. 1855, 5. — Vgl. auch die Verordnung vom 30. Januar 1841. II, 578. O. W. 1841, 5.

Bericht aus der Sache bei Einsendung der Acten an das Criminalcollegium. 24. Februar 1843. II, 550. O. W. 1843, 6.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 9. Juni 1856. VI, 101. Rbl. 1856, 21.

Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit. 23. Mai 1849. V, 480. O. W. 1849, 22.

Erläutert durch die Verordnung vom 1. December 1849. V, 483. O. W. 1849, 47. — Aufgehoben durch die Verordnung vom 26. Februar 1851. V, 483. Rbl. 1851, 9.

Von den gerichtlichen Erlassen zu Verhaftungen. 1. December 1849. V, 483. O. W. 1849, 47.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 26. Febr. 1851. V, 483. Rbl. 1851, 9.

Aufhebung des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit. 26. Februar 1851. V, 483. Rbl. 1851, 9.

Von dem Beweise durch Anzeigen im Criminalproceß. 25. Januar 1855. V, 485. Rbl. 1855, 5.

Bestätigt in der Verordnung vom 1. Februar 1856. VI, 91. Rbl. 1856, 6.

Verfahren bei den zur Competenz des Criminalcollegiums gehörenden Verbrechen. 1. Februar 1856. VI, 91. Rbl. 1856, 6.

Vgl. auch die Verordnung vom 1. October 1856. VI, 104. Rbl. 1856, 35.

Berichtliche Sachdarlegung bei Einsendung der Acten der Untersuchung nach dem präparatorischen Verfahren. 9. Juni 1856. VI, 101. Rbl. 1856, 21.

In specie: 1. Rechtsmittel.

Nichtanwendlichkeit der Defension bei leichten Vergehen. 27. December 1813. II, 550. O. W. 1814, 5.

Erläutert durch die Verordnungen vom 8. November 1814. II, 551, vom

9. December 1817. II, 551. — Aufgehoben durch die Verordnung vom 8. Januar 1839. II, 558. O. W. 1839, 3.

Bei leichten Vergehen ſind außer der Defenſion alle übrigen Rechtsmittel anwendbar. 8. November 1814. II, 551.

Anwendlichkeit des remedii supplicationis bei allen geringeren Straffällen. 9. December 1817. II, 551.

Statthaftigkeit der Unterredung des Defenſors mit dem Inquiſiten in Armenunterſuchungsſachen. 5. Auguſt 1820. II, 551. O. W. 1820, 25.

Anwendlichkeit der verſchiedenen Rechtsmittel in Criminalſachen. 16. April 1821. II, 552. O. W. 1821, 14.

Erläutert durch die Verordnungen vom 5. Juli 1821. II, 553, vom 19. Februar 1822. II, 554, vom 24. Januar 1824. II, 554. — Aufgehoben durch die Verordnung vom 8. Januar 1839. II, 558. O. W. 1839, 3.

Gebrauch der Rechtsmittel in Criminalſachen vor dem erſten Urtheil. 5. Juli 1821. II, 553.

(Vgl. das Reſcript vom 5. Juli 1822. II, 554.)

Entſcheidung der Niedergerichte über die Zuläſſigkeit der Defenſion und Supplication. 27. November 1821. II, 553.

Vom Verzicht auf die auch ohne Antrag eintretende Defenſion. 21. December 1821. II, 553.

Allgemeine Anwendlichkeit der Verordnung vom 16. April 1821 wegen Zuläſſigkeit der Defenſionen in Criminalfällen. 19. Februar 1822. II. 554.

Dazu die Verordnung vom 24. Januar 1824. II, 554.

Gebrauch der Rechtsmittel vor dem erſten Urtheil. 5. Juli 1822. II, 554.

(Vgl. das Reſcript vom 5. Juli 1821. II, 553.)

Declaratorverordnung betreffend die Rechtsmittel in Criminalfällen. 24. Januar 1824. II, 554.

Competenz zu Straferkenntniſſen gegen Soldaten in zweiter und dritter Inſtanz. 22. October 1825. II, 555.

Von der Defenſion vor dem erſten Erkenntniß und dem articulirten Verhör. 3. März 1827. II, 555. O. W. 1827, 12.

Erläutert durch die Verordnung vom 22. November 1830. II, 557. — Vgl. auch noch die Verordnung vom 3. December 1833. II, 558. O. W. 1833, 49. — Aufgehoben reſp. durch die Verordnungen vom 15. Januar 1838. II, 543. O. W. 1838, 3 und vom 8. Januar 1839. II, 558. O. W. 1839, 3.

Beſchränkung der Unterredungen des Defenſors mit dem Inquiſiten. 19. December 1829. II, 556.

Von der Defenſion gegen die absolutio ab instantia. 10. Mai 1830. II, 556. O. W. 1830, 20.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 8. Januar 1839. II, 558. O. W. 1839, 3.

Wegfallen der Defension vor dem ersten Urtheile bei Tumultuanten. 22. November 1830. II, 557.

Dazu das Rescript vom 21. Mai 1831. II, 557.

Unzulässigkeit der Defension vor dem ersten Erkenntniß bei bloßen Tumulten. 21. Mai 1831. II, 557.

Zulässigkeit der Defension, wenn alternativ auf eine Strafe von vierhundert Rthlrn. erkannt ist. 13. Februar 1833. II, 557.

Nothwendigkeit der Defension bei Capitalverbrechen. 3. December 1833. II, 558. O. W. 1833, 49.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 8. Januar 1839. II, 558. O. W. 1839, 3.

Gemeinschaftlicher Defensor mehrer Inquisiten. 13. Februar 1835. II, 558. O. W. 1835, 10.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 8. Januar 1839. II. 558. O. W. 1839, 3.

Verordnung betreffend die Erkenntnisse und Rechtsmittel in Criminalsachen. 8. Januar 1839. II, 558. O. W. 1839, 3.

Ergänzt, erläutert und modificirt durch die Verordnungen vom 3. Juni 1847. V, 479. O. W. 1847, 19, vom 17. Januar 1855. V, 484. Rbl. 1855, 4. — Vgl. auch die Verordnung vom 1. Februar 1856. VI, 91. Rbl. 1856, 6.

Von der Actencinspection in der Revisionsinstanz. 14. Februar 1840. V, 479.

Rechtsmittel in Disciplinarsachen. 12. Mai 1842. VI, 89.

Nothwendigkeit eines Straferkenntnisses für die Rechtsmittel in Disciplinarsachen. 25. Juni 1842. VI, 89.

Rechtsmittel in fiscalischen Sachen wegen des Kostenpuncts bei Freisprechung des Beklagten. 23. October 1845. VI, 90.

Von den Erkenntnissen und Rechtsmitteln in Criminalsachen. 3. Juni 1847. V, 479. O. W. 1847, 19.

Actencinspection in der Registratur des Criminalcollegiums. 15. August 1849. V, 483.

Abänderung der Criminalerkenntnisse zum Nachtheile des Angeschuldigten und Zahl der zulässigen Rechtsmittel. 17. Januar 1855. V, 484. Rbl. 1855, 4.

Bestätigt und resp. erläutert durch die Verordnungen vom 1. Februar 1856. VI, 91. Rbl. 1856, 6, vom 4. Mai 1857. VI, 101. Rbl. 1857, 15.

Zulässigkeit und Umfang des Rechtsmittels gegen das zweite Erkenntniß in Untersuchungssachen. 4. Mai 1857. VI, 101. Rbl. 1857, 15.

2. Von den Gerichtskosten und den Bruchcassen.

Subministrirung der Kosten an den Fiscal. 9. März 1792. VI, 102.

Die Strafgelder gehören den Bruchcassen und nicht dem Richter. 20. März 1803. II, 564.

Einziehung der Kosten in Criminalfällen vom Condemnaten durch das requirirende Gericht. 15. September 1804. II, 564.

Führung der fiscalischen Processe auf Gefahr und Kosten des Fiscals. 1. September 1808. II, 564.

Dazu das Rescript vom 29. Juni 1809. II, 564. VI, 102.

Auch der excitirte Fiscal führt den Proceß auf seine Gefahr und Kosten. 29. Juni 1809. II, 564. VI, 102.

Von Zahlung der Officialauslagen des Fiscals aus der Fiscuscasse. 2. Februar 1811. V, 485.

Reservirung des Stempelbogens in fiscalischen Sachen. 20. Januar 1812. II, 565.

Bezeichnung der von den Niedergerichten einzureichenden Armenuntersuchungssachen als solche. 22. April 1813. II, 565. O. W. 1813, 20.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 12. März 1828. II, 566. O. W. 1828, 13.

Anzeige über die Vermögensverhältnisse der Inculpaten. 31. Januar 1814. II, 565.

Gebühren des Criminalcollegiums für Erinnerungsschreiben und dergl. 26. September 1814. II, 565. O. W. 1814, 42.

Ersatz der Gerichtskosten durch den Fiscal bei mangelndem Beweise. 23. Mai 1815. VI, 102.

Was der in die Kosten verurtheilte Fiscal zu bezahlen hat. 21. September 1825. V, 486.

Sportelfreiheit in fiscalischen Sachen. 21. Juni 1826. VI, 103.

Specification der Gebühr bei Anträgen auf Remuneration der Amtsactuare in Armenuntersuchungssachen. 18. December 1826. II, 566. O. W. 1826, 47.

Einfluß der abgeminderten Strafe auf den Kostenpunct in Criminalsachen. 12. Mai 1827. II, 566. O. W. 1827, 25.

Bezeichnung der von den Amts- und Stadtgerichten einzusendenden Armenuntersuchungssachen als solche. 12. März 1828. II, 566. O. W. 1828, 13.

Die Amtsgerichte haben bei unentgeltlich ertheilten Informatorien in Armenuntersuchungssachen keinen Verlag zu liquidiren. 6. September 1828. II, 566. O. W. 1828, 35.

Creditirung der Gerichtsgebühren an den Regierungsfiscal. 18. September 1828. V, 486.

Führung der fiscalischen Processe auf Kosten des Fiscals oder des Fiscus. 27. December 1832. VI, 103.

Von den Kosten bei an Niedergerichte committirten Ehescheidungssachen. 12. März 1834. V, 487.

Dazu das Rescript vom 12. Januar 1839. V, 487.

Gebühren der Justizcanzleien für Erkenntnisse in Untersuchungssachen. 10. October 1834. II, 566.

Dazu die Verordnung vom 17. April 1848. V, 425. O. W. 1848, 21.

Instruction der Beamten wegen der aus den fürstlichen Cassen zu übertragenden Untersuchungskosten. 5. December 1834. II, 567.

Dazu das Rescript vom 26. April 1841. II, 572.

Moderirung der bei den Amtsgerichten erwachsenen Criminalgerichtskosten durch die Amtsgerichte und nicht durch die Kammer. 28. März 1835. II, 567.

Verhältniß der Kammer zu den von den Amtsgerichten liquidirten Criminalgerichtskosten. 24. October 1835. II, 568.

Diäten für Commissarien in Untersuchungssachen. 13. Februar 1836. II, 569.

Bestimmung der amtsgerichtlichen Kostenrechnungen der Kreisphysiker. 27. October 1836. II, 569.

Erstattung von Gebühren und Auslagen committirter Gerichte. 28. Octbr. 1836. II, 569.

Gebühren der Kreisärzte für gerichtlich-medicinische Untersuchungen. 16. Februar 1837. III, 702. O. W. 1837, 8.

Vgl. dazu die Verordnung vom 21. December 1844. II, 573. O. W. 1844, 28.

Gebühren der Gerichtssubalternen bei unermittelten Inquisiten. 29. Mai 1838. II, 570.

Von den Kosten bei an Niedergerichte committirten Ehescheidungssachen. 12. Januar 1839. V, 487.

Wegfall der Gebühr für Remissionsrescripte oder Promemorien bei Criminalerkenntnissen. 21. Januar 1839. II, 570.

Gebühr der Amtsgerichtsdiener für Einziehung von Gefangenen. 25. März 1839. II, 570. O. W. 1839, 15.

Von den durch plötzliche Todesfälle in den Domänen verursachten Untersuchungs- und sonstigen Kosten. 4. April 1839. II, 570.

Berichtigt durch die Verordnung vom 2. Mai 1844. V, 487.

Gebühr des Amtsgerichtsdieners bei Polizeiuntersuchungen gegen Arme. 9. December 1839. II, 571.

Von den bei Requisitionen des Criminalcollegiums den requirirten Gerichten zu erstattenden Auslagen. 31. Januar 1840. II, 571. O. W. 1840, 6.

Vgl. auch die Verordnung vom 4. März 1846. II, 589. O. W. 1846, 11.

Untersuchung des Vermögensstandes der Inculpaten. 26. April 1841. II, 572.

Berichtigung der Verordnung vom 4. April 1839 wegen der Kosten bei plötzlichen Todesfällen. 2. Mai 1844. V, 487.

Amtsgerichtliche Gebühr für Erkenntnisse in criminellen Untersuchungssachen. 24. Mai 1844. II, 572. O. W. 1844, 12.

Dazu die Verordnung vom 17. April 1848. V, 415. O. W. 1848, 20.

Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte. 21. December 1844. II, 573. O. W. 1844, 28.

Berechnung der Fuhr- und Zehrungsgelder bei Eisenbahnreisen Seitens des Criminalcollegiums. 9. September 1850. V, 487. Rbl. 1850, 39.

Abgeändert durch die Verordnung vom 8. Mai 1856. VI, 103. Rbl. 1856, 19.

Kostenliquidation für Reisen mit der Eisenbahn beim Criminalcollegium. 8. Mai 1856. VI, 103. Rbl. 1856, 19.

Reisekosten und Diäten des Criminalfiscals und der Commissarien des Criminalcollegi-

ums fallen dem Angeschuldigten nicht zur Last. 1. October 1856. VI, 104. Rbl. 1856, 35.

F. Criminalpolizeiliche Bestimmungen.

Affixion und Aufbewahrung der Steckbriefe und ähnlicher Bekanntmachungen über Verbrecher. 18. Januar 1814. II, 575. O. W. 1814, 6.

Die auszuspürenden Verbrechen sind sofort den Vicekreispolizeimeistern anzuzeigen. 1. Februar 1815. II, 576. O. W. 1815, 6.

Abschaffung der Urfehde. 5. Februar 1819. II, 576.

Maßregeln gegen Flüchtlinge aus dem Bützower Criminalgefängnisse. 22. Mai 1819. II, 576. O. W. 1819, 16.

Abgabe der miteingelieferten Kinder von Inquisiten ans Landarbeitshaus. 5. August 1820. II, 576.

Fangprämie für aus Dömitz entsprungene Gefangene. 17. October 1820. II, 577. O. W. 1820, 31.

Arrestantentransport von den Stadtgerichten zum Criminalcollegium. 25. September 1826. II, 577. O. W. 1826, 36.

Arrestantentransport von den Aemtern zum Criminalcollegium. 8. Februar 1831. II, 577. O. W. 1831, 10.

Errichtung der Strafanstalt Dreibergen. 16. Novbr. 1839. II, 577. O. W. 1839, 46.

Siegel der Verwaltungsbehörde und des Gerichts der Strafanstalt Dreibergen. 16. März 1840. II, 577. O. W. 1840, 10.

Von Tragung der Sustentationskosten der nach Dreibergen eingelieferten Sträflinge. 19. Mai 1840. II, 578. O. W. 1840, 20.

Tragung der Kosten für Sicherheitsmaßregeln gegen gemeingefährliche Subjecte. 30. Januar 1841. II, 578. O. W. 1841, 5.

Empfehlung der Richter'schen Obductionstabellen an die Gerichtsärzte. 13. Mai 1841. II, 578. III, 707. O. W. 1841, 16.

Vorausbezahlung der Sustentationsgelder für die Sträflinge zu Dreibergen. 31. Januar 1845. II, 579. O. W. 1845, 5.

Benachrichtigung der Heimathsbehörden bestrafter Personen. 3. April 1848. V, 488. O. W. 1848, 19.

Mittheilung der Steckbriefe hinter nach Nordamerika entflohene Personen. 23. März 1854. V, 488. Rbl. 1854, 14.

Anzeige an die Inspection der Strafanstalt Dreibergen von bevorstehender Einlieferung von Sträflingen. 14. April 1857. VI, 104. Rbl. 1857, 13.

G. Verhältniß zum Auslande.

Convention mit Schweden wegen Auslieferung von Leibeigenen und Verbrechern. 15. Februar 1806. II, 579.

Beschränkt durch die Verordnung vom 31. Juli 1813. II, 581. O. W. 1813, 34.

Verhältniß zu Mecklenburg-Strelitz hinsichtlich des forum delicti commissi. 31. März 1813. II, 580. O. W. 1813, 15.

Beschränkung der Auslieferungsconvention mit Schweden auf Verbrecher. 31. Juli 1813. II, 581. O. W. 1813, 34.

Mittheilung der hier Landes erlassenen Steckbriefe an die Preußischen, an der Grenze stationirten Gendarmen. 9. Juni 1815. II, 581. O. W. 1815, 25.

Convention mit Holstein und Lauenburg wegen Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren. 7. August 1817. II, 581. O. W. 1817, 33.

Convention mit Mecklenburg-Strelitz wegen wechselseitiger unentgeltlicher Ausrichtung der Requisitionen der Justizcanzleien in Criminalfällen. 20. Novbr. 1818. II, 584.

Vgl. dazu die Verordnung vom 4. März 1846. II, 589. O. W. 1846, 11.

Convention mit Oldenburg wegen Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen. 31. August 1822. II, 584. O. W. 1822, 31.

Von Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen. 24. August 1826. II, 587. O. W. 1826, 31.

Ergänzt durch die Verordnung vom 16. Januar 1838. II, 588. O. W. 1838, 3.

Hier Landes begangene, aber auswärts bestrafte Verbrechen sind nicht noch einmal zu bestrafen. 21. Juni 1828. II, 588.

Untersuchung und Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen. 16. Januar 1838. II, 588. O. W. 1838, 3.

Verhältnisse zu Mecklenburg-Strelitz hinsichtlich der Criminaljustiz. 12. Januar 1839. II, 589. O. W. 1839, 3.

Convention mit Mecklenburg-Strelitz wegen unentgeltlicher Ausrichtung der Requisitionen aller Gerichte. 4. März 1846. II, 589. O. W. 1846, 11.

Convention mit Frankreich wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher. 3. April 1847. V, 489. O. W. 1847, 15.

Convention mit Belgien wegen Auslieferung von Verbrechern. 19. September 1851. V, 493. Rbl. 1851, 32.

Convention mit Nordamerika wegen Auslieferung von Verbrechern. 6. März 1854. V, 497. Rbl. 1854, 11.

Convention mit Oesterreich wegen Auslieferung gemeiner Verbrecher. 21. October 1854. V, 500. Rbl. 1854, 39.

Dazu die Verordnung vom 7. April 1855. V, 502. Rbl. 1855, 16.

Bundesbeschluß wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher. 6. December 1854. V, 500. Rbl. 1854, 43.

Convention mit Oesterreich wegen Auslieferung politischer Verbrecher. 7. April 1855. V, 502. Rbl. 1855, 16.

Von auswärtigen Requisitionen zur Zeugenvernehmung in Untersuchungssachen. 31. Mai 1856. VI, 311.

III. Militärsachen.

A. Militärgesetzbücher.

Neues Kriegsrecht oder Militärgesetzbuch. 10. November 1810. II, 591.
Aufgehoben durch das Gesetz vom 7. Febr. 1855. V, 503. Rbl. 1855, 11.

Neuestes Militärgesetzbuch. 7. Februar 1855. V, 503. Rbl. 1855, 11.

B. Recrutirungssachen.

Eintheilung des Landes in sechs Recrutirungsdistricte. 20. December 1810. II, 620.

Scharfrichterknechte sind nicht ins Militär aufzunehmen. 3. Juni 1825. III, 642. O. W. 1825, 23.

Revidirtes Recrutirungsgesetz. 22. Februar 1830. II, 621. O. W. 1830, 8.
Erläutert, ergänzt, modificirt und eingeschärft durch die Verordnungen vom 10. April 1830. II, 645. O. W. 1830, 15, vom 17. April 1832. II, 646. O. W. 1832, 15, vom 29. August 1832. II, 646. O. W. 1832, 35, vom 15. December 1835. II, 648. O. W. 1836, 2, vom 15. Juli 1836. II, 649. O. W. 1836, 27, vom 16. Februar 1837. II, 649. O. W. 1837, 8, vom 25. März 1839. II, 651. O. W. 1839, 13, vom 9. December 1841. II, 680. O. W. 1841, 30, vom 18. Januar 1842. II, 651. O. W. 1842, 4, vom 7. Januar 1845. II, 653. O. W. 1845, 1, vom 2. Februar 1853. V, 595. Rbl. 1853, 7. — Aufgehoben durch die Verordnung vom 25. Juli 1856. VI, 200. Rbl. 1856, 26.

Mitzubringende eigene Kleidung der etatsmäßigen einberufenen Beurlaubten. 31. März 1830. II, 645. O. W. 1830, 13.

Von Annahme der Reservemänner zu Militärstellvertretern. 10. April 1830. II, 645. O. W. 1830, 15.

Die ausgelooseten Militärpflichtigen aus den Domanialämtern sind nicht zu Wagen zu transportiren. 9. August 1830. II, 645. O. W. 1830, 29.

Stelle für Erhebung der Prämiengelder der Militärstellvertreter. 21. April 1831. II, 645. O. W. 1831, 17.

Anzeige von dem außerordentlichen Abgange der bloß behandschlagten Reserve. 16. April 1832. II, 646. O. W. 1832, 18.
Ergänzt durch die Verordnung vom 23. August 1834. II, 647. O. W. 1834, 33; eingeschärft durch die Verordnung vom 16. Juli 1835. II, 648. O. W. 1835, 29; abgeändert durch die Verordnung vom 21. Juni 1845. II, 654. O. W. 1845, 18.

Baare Zahlung der Prämien für Militärstellvertreter. 17. April 1832. II, 646. O. W. 1832, 15.

Erhebung der Prämien der vor Ablauf der Dienstzeit entlassenen Militärstellvertreter. 21. Juni 1832. II, 646.

Zahl der Loosungsnummern für Nachloosende. 29. August 1832. II, 646. O. W. 1832, 35.

Veränderung der Loosungsbezirke der Aemter Buckow und Redentin. 24. Februar 1833. II, 647. O. W. 1833, 10.

Veränderung der Loosungsbezirke der Aemter Pöl und Redentin. 11. März 1834. II, 647. O. W. 1834, 12.

Zeit der anzuzeigenden Abgänge von der Militärreserve. 23. August 1834. II, 647. O. W. 1834, 33.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 16. Juli 1835. II, 648. O. W. 1835, 29; modificirt durch die Verordnung vom 21. Juni 1845. II, 654. O. W. 1845, 18.

Vereinigung der Amter Redentin und Mecklenburg zu Einem Ausloosungsbezirk. 4. Februar 1835. II, 648. O. W. 1835, 8.

Bericht über den außerordentlichen Abgang von der Militärreserve. 16. Juli 1835. II, 648. O. W. 1835, 29.

Modificirt durch die Verordnung vom 21. Juni 1845. II, 654. O. W. 1845, 18.

Bestimmungen wegen der Verbrecher und der Kranken unter den Loosungspflichtigen. 15. December 1835. II, 648. O. W. 1836, 2.

Dazu die Verordnung vom 25. März 1837. II, 650. O. W. 1837, 12.

Von den obrigkeitlichen Zeugnissen für anzunehmende Militärstellvertreter. 30. Januar 1836. II, 649. O. W. 1836, 6.

Verbot der Ablieferung der ausgelooseten Militärpflichtigen durch Unterofficianten. 15. Juli 1836. II, 649. O. W. 1836, 27.

Nachweisung der Unbescholtenheit schon gedient habender Stellvertreter. 16. Februar 1837. II, 649. O. W. 1837, 8.

Beobachtung des Militärmaaßes Seitens der Recrutirungsbehörden. 16. März 1837. II, 650. O. W. 1837, 11.

Zurückweisung früherer Stockhaus- und Zuchthaussträflinge beim Militär. 25. März 1837. II, 650. O. W. 1837, 12.

Veränderung in der Volkszahl beider Militärdistricte. 27. September 1837. II, 650. O. W. 1837, 38.

Stelle für Einsendungen an die Schwerin'sche Militärdistrictsbehörde. 6. December 1838. II, 650.

Loosungsort für adoptirte und nicht bevormundete Loosungspflichtige. 25. März 1839. II, 651. O. W. 1839, 13.

Abändernde Bestimmungen hinsichtlich der Stärke, der Dienstzeit, der Reserve und der Beurlaubung des Bundescontingents. 18. Januar 1842. II, 651. O. W. 1842, 4.

Modificirt durch die Verordnung vom 7. Januar 1845. II, 653. O. W. 1845, 1.

Maßregeln gegen die Excesse der Loosungspflichtigen. 2. April 1842. II, 652. O. W. 1842, 13.

Von dem Ausloosungsbezirk der Vogtei Rüting. 29. November 1842. II, 652. O. W. 1842, 38.

Begnadigung und Entfreiung der bis 1842 nicht gelooset habenden militärpflichtigen Matrosen. 20. Mai 1843. II, 652. O. W. 1843, 13.

Abändernde Bestimmungen wegen des Bundescontingents und wegen des Militärdienstes der Matrosen. 7. Januar 1845. II, 653. O. W. 1845, 1.

Modificirt durch die Verordnung vom 24. December 1847. V, 578. O. W. 1847, 35.

Berichte der Ortsobrigkeiten an die Corpscommandos bei Todesfällen unter den Beurlaubten. 21. Juni 1845. II, 654. O. W. 1845, 18.

Ergänzung des Gesetzes vom 7. Januar 1845 wegen Befreiung der Matrosen vom Militärdienst. 24. December 1847. V, 578. O. W. 1847, 35.

Aushebung der zur Verstärkung der deutschen Streitmacht erforderlichen Mannschaft. 16. October 1848. V, 579. O. W. 1848, 49.

Provisorisches Recrutirungsgesetz. 3. März 1849. V, 586. O. W. 1849, 10.

Berichtigt durch die Verordnung vom 5. März 1849. V, 587. O. W. 1849, 10.

Berichtigung des provisorischen Recrutirungsgesetzes. 5. März 1849. V, 587. O. W. 1849, 10.

Befreiung der in der deutschen Flotte dienenden Mannschaft vom Landdienste. 29. März 1849. V, 808. O. W. 1849, 14.

Aufhebung der ritterschaftlichen Aushebungsbehörden. 22. November 1849. IV, 710. V, 588. O. W. 1849, 44.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 16. September 1850. IV, 766. Rbl. 1850, 39.

Recrutirungsgesetz für 1850. 27. März 1850. V, 589. Rbl. 1850, 14.

Aushebung der Militärpflichtigen im Jahre 1850. 6. September 1850. V, 591. Rbl. 1850, 36.

Recrutirung des Bundescontingents für 1851. 1. September 1851. V, 591. Rbl. 1851, 30.

Erläutert durch die Verordnung vom 12. März 1853. V, 596. Rbl. 1853, 12.

Recrutirung des Bundescontingents für 1852. 18. September 1852. V, 593. Rbl. 1852, 25.

Ergänzt und resp. erläutert durch die Verordnungen vom 4. October 1852. V, 595. Rbl. 1852, 28, vom 12. März 1853. V, 596. Rbl. 1853, 12.

Von den Militärstellvertretern. 4. October 1852. V, 595. Rbl. 1852, 28.

Zeit der Recrutirung und der Ablieferung der Recruten. 2. Februar 1853. V, 595. Rbl. 1853, 7.

Von der Recrutirung der Matrosen. 12. März 1853. V, 596. Rbl. 1853, 12.

Jüngstes Recrutirungsgesetz. 25. Juli 1856. VI, 200. Rbl. 1856, 26.
Theilweise aufgehoben durch die Verordnung vom 15. October 1856. VI, 221. Rbl. 1856, 36. — Vervollständigt durch die Verordnung vom 25. Juli 1857. VI, 230. Rbl. 1857, 25.

Recrutirung des Bundescontingents für 1857. 30. März 1857. VI, 221. Rbl. 1857, 10.

Einsendung der Gebühren für die Militärfreischeine. 8. Juli 1857. VI, 229. Rbl. 1857, 23.

Stellvertretungssumme für Militärpflichtige. 25. Juli 1857. VI, 230. Rbl. 1857, 25.

C. Bestimmungen über die Verhältnisse der Militärpersonen.

Bestimmung der militärischen Wach- und Transportkosten. 21. Februar 1804. II, 655.

Interimsservicereglement für die Altstadt Schwerin. 9. März 1805. II, 655.

Realservicebeitrag der Eximirten der Neustadt Schwerin. 26. September 1805. II, 657.

Bestrafung der unrichtigen Angaben der Bequartierten bei Visitation der Quartiere. 19. Mai 1807. II, 657.

Freies Quartier der auf dem Marsch befindlichen Truppen in den Städten. 29. December 1808. II, 657.

Canzleifreiheit der Gemeinen, Unterofficiere, der Hautboisten und Spielleute beim Militär. 17. März 1809. II, 657.

Verbot der Privatrequisitionen von Lebensmitteln und Fourage durch die Communen. 14. September 1810. II, 657.

Allgemeine Servicetabelle. 31. October 1810. II, 658.

Verbot von den Soldaten Fourage zu kaufen. 31. Mai 1811. II, 659. O. W. 1813, 4.

Freies Quartier der zur Bedeckung der Posten requirirten Soldaten. 15. Juli 1811. II, 659. O. W. 1812, 29.

Freiheit der von Eximirten bewohnten Häuser in Schwerin von Naturalbequartierung. 18. Juli 1811. II, 659. O. W. 1812, 29.

Besetzung der Officierstellen ohne Rücksicht auf den Geburtsstand. 23. April 1813. II, 659. O. W. 1813, 18.

Verbot der Werbungen für fremdes Militär. 5. Juni 1813. II, 660. O. W. 1813, 25.

Verbot Vieh und Fourage von Soldaten zu kaufen. 7. Juli 1813. II, 660. O. W. 1813, 30.

Stiftung der Militärverdienstmedaille. 23. Juli 1814. II, 660. O. W. 1814, 31.

Militärpensionsregulativ. 1. August 1814. II, 662. O. W. 1814, 32.
Erläutert durch die Verordnung vom 27. December 1817. II, 668. O. W. 1818, 4. Aufgehoben durch die Verordnung vom 6. September 1847. V, 596. O. W. 1847, 27.

Suspension der Militärfuhrordnung von 1812. 16. September 1814. II, 664. O. W. 1814, 41.

Bekanntmachung der Bestrafung von Soldaten an deren Geburtsort. 19. September 1814. II, 665. O. W. 1814, 41.

Kostenfreiheit der Atteste für die invaliden Jäger. 22. October 1814. II, 665. O. W. 1814, 46.

Erweitert durch die Verordnung vom 12. Februar 1846. II, 692. O. W. 1846, 7.

Verbot Waffen, Pferde, Montirungs- und Armaturstücke von Soldaten zu kaufen. 12. Juli 1815. II, 665. O. W. 1815, 30.

Todeserklärung in den Krieg gezogener Soldaten Zwecks Wiederverheirathung ihrer Frauen. 22. Juli 1815. II, 666. O. W. 1815, 39.

Dazu die Verordnung vom 12. Februar 1816. II, 666.

Competenz zu Edictalladungen in den Krieg gezogener Soldaten Zwecks der Ehescheidung. 12. Februar 1816. II, 666.

Juramentum ignorantiae der Ehefrauen in den Krieg gezogener Soldaten. 21. Februar 1816. II, 666.

Verbot des unmittelbaren Supplicirens der beurlaubten Soldaten beim Cabinet. 21. Juni 1816. II, 667. O. W. 1816, 26.

Anzeige vom Tode Oesterreichischer Officiere und deren Angehörigen. 17. Januar 1817. II, 667. O. W. 1817, 5.

Abgabenfreiheit der auf dem Feldetat stehenden Soldaten. 11. April 1817. II, 667. O. W. 1817, 17.

Verbot nach Garnisonsplätzen Executanten aus andern Garnisonen zu legen. 19. September 1817. II, 667.

Abgabenfreiheit der pensionirten Invaliden. 27. December 1817. II, 668. O. W. 1818, 4.

Contributionsfreiheit der als Knechte dienenden beurlaubten Soldaten. 31. October 1818. II, 668. O. W. 1818, 40.

Notificatorium wegen des Preußischen eisernen Kreuzes. 8. October 1819. II, 669. O. W. 1819, 30.

Cassen zum Ersatz für die Militärfuhren. 19. November 1821. II, 669. O. W. 1821, 38.

Liquidation der Aemter für gelieferte Militärfuhren. 16. Januar 1822. II, 670. O. W. 1822, 4.

Verbot fremder Werbungen und Folgen des Eintritts in fremdes Militär. 21. Februar 1822. II, 670. O. W. 1822, 11.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 22. Januar 1855. V, 600. Rbl. 1855, 5.

Militärfuhrordnung nebst Tarif. 14. Juni 1823. II, 670. O. W. 1823, 25.

Realservicebeitrag in Schwerin. 8. Januar 1824. II, 672. O. W. 1824, 4.

Erkennung der Strafen für Militärpersonen nach dem Militärgesetzbuch oder nach dem bürgerlichen Criminalrecht. 25. Juni 1824. II, 672. O. W. 1824, 29.

Competenz zu Straferkenntnissen gegen Soldaten in zweiter und dritter Instanz. 22. October 1825. II, 555.

Gerichtsbarkeit bürgerlicher Gerichte über Beurlaubte. 6. April 1826. II, 673. O. W. 1826, 14.

Convention mit Strelitz wegen Niederlassung der Reserveſoldaten. 25. November 1826. II, 673. O. W. 1826, 45.

Von Geſuchen verabſchiedeter Unterofficiere und Soldaten um Penſion oder um deren Erhöhung. 10. März 1829. II, 673. O. W. 1829, 12.

Abgabenfreiheit der verheiratheten im activen Dienſt verbleibenden Soldaten. 18. April 1831. II, 674. O. W. 1831, 16.

Erhöhung des Realſervices in Schwerin. 4. Auguſt 1831. II, 674. O. W. 1831, 32.

Rangclaſſe der Kriegsräthe. 21. Mai 1832. II, 674. O. W. 1832, 20.

Schema für die Serviceberechnungen der Städte. 10. Juni 1834. II, 674. O. W. 1834, 24.

Dazu die Verordnungen vom 2. April 1838. II, 677. O. W. 1838, 15 und vom 26. Januar 1848. V, 597. O. W. 1848, 5.

Genauere Beſtimmung des Gerichtsſtandes der Invaliden. 17. Juli 1835. II, 677. O. W. 1835, 29.

Beſtätigt in der Verordnung vom 7. Februar 1855. V, 503. Rbl. 1855, 11.

Von den Ueberſichten über die ſtädtiſchen Servicezahlungen. 2. April 1838. II, 677. O. W. 1838, 15.

Dazu die Verordnung vom 26. Januar 1848. V, 597. O. W. 1848, 5.

Verbot directer Befehle von Civilbehörden an zu verſorgende, noch nicht entlaſſene Militärperſonen. 24. April 1839. II, 678.

Stiftung eines Militärdienſtkreuzes. 30 April 1841. II, 678. O. W. 1841, 15.

Stiftung einer Kriegsdenkmünze. 30. April 1841. II, 679. O. W. 1841, 15.

Von den Civilgerichten zu erkennende Strafen gegen im activen Militär ſtehende Beurlaubte. 9. December 1841. II, 680. O. W. 1841, 30.

Statuten der zu errichtenden Militärbildungsanſtalt. 9. Mai 1842. II, 681. O. W. 1842, 18.

Umgeändert in dem Reglement vom 23. Januar 1845. II, 685. O. W. 1845, 4.

Neues Reglement der Militärbildungsanſtalt. 23. Januar 1845. II, 685. O. W. 1845, 4.

Modificirt durch die Verordnung vom 27. März 1848. V, 597. O. W. 1848, 14. — Vgl. auch die Verordnungen vom 20. Januar 1849. V, 598. O. W. 1849, 5 und vom 11. März 1856. VI, 196. Rbl. 1856, 11.

Von den neu errichteten hundert Penſionsſtellen für ehemalige freiwillige Jäger. 24. Juli 1845. II, 691. O. W. 1845, 21.

Dazu die Verordnungen vom 24. Februar 1854. V, 600. Rbl. 1854, 10. und vom 3. März 1856. VI, 196. Rbl. 1856, 10.

Von den Heimathsverhältniſſen früherer Militärperſonen. 2. Februar 1846. II, 692. O. W. 1846, 6.

Koſtenfreiheit obrigkeitlicher Beſcheinigungen für hülfsbedürftige vormalige freiwillige Jäger. 12. Februar 1846. II, 692. O. W. 1846, 7.

Dazu die Verordnung vom 25. Februar 1846. II, 693. O. W. 1846, 10.

Postfreiheit der Bescheinigungen für hülfsbedürftige vormalige freiwillige Jäger. 25. Februar 1846. II, 693. O. W. 1846, 10.

Von den Forstfrevelsachen der Invaliden. 6. Juni 1846. II, 693. O. W. 1846, 17.

Neues Militärpensionsreglement. 6. September 1847. V, 596. O. W. 1847, 27.

Zeit der Einreichung der Uebersichten über die städtischen Servicezahlungen. 26. Januar 1848. V, 597. O. W. 1848, 5.

Dazu die Verordnung vom 20. Mai 1857. VI, 222. Rbl. 1857, 17.

Bestimmungen für die Militärbildungsanstalt. 27. März 1848. V, 597. O. W. 1848, 14.

Stiftung des Militärverdienstkreuzes. 5. August 1848. V, 597. O. W. 1848, 35.

Errichtung des Militärdepartements. 5. Januar 1849. V, 598. O. W. 1849, 3.

Reorganisation der Militärbildungsanstalt. 20. Januar 1849. V, 598. O. W. 1849, 5.

Vgl. die Verordnung vom 11. März 1856. VI, 196. Rbl. 1856, 11.

Vertrag mit Preußen betreffend den Anschluß der Mecklenburgischen Truppen an die Preußischen. 22. Mai 1849. V, 576.

Einreichung der Gesuche Beurlaubter zunächst beim Compagniechef. 12. November 1849. V, 599. O. W. 1849, 43.

Kategorien in den Führungszeugnissen der Soldaten. 3. Juni 1850. V, 590. Rbl. 1850, 25.

Unzulässigkeit des Wechselarrestes gegen Militärpersonen. 23. Februar 1853. V, 599. Rbl. 1853, 9.

Freiheit der Landwehrmänner von der außerordentlichen Contribution. 25. Februar 1853. V, 599. Rbl. 1853, 9.

Stellung und Curialien des Militärdepartements. 13. April 1853. V, 578. Rbl. 1853, 17.

Erhöhung der Pensionen der freiwilligen Jäger von 1813 und 1814. 24. Februar 1854. V, 600. Rbl. 1854, 10.

Dazu die Verordnung vom 3. März 1856. VI, 196. Rbl. 1856, 10.

Verbot der Werbungen für fremde Kriegsdienste. 22. Januar 1855. V, 600. Rbl. 1855, 5.

Der Unterofficierwittwencassenverein erhält die Rechte einer juristischen Person. 18. Mai 1855. V, 600. Rbl. 1855, 20.

Erhöhung der Pension der freiwilligen Jäger und Oberjäger der Feldzugsjahre 1813 und 1814. 3. März 1856. VI, 196. Rbl. 1856, 10.

Auszug aus dem Reglement der Militärbildungsanstalt. 11. März 1856. VI, 196. Rbl. 1856, 11.

Inspection der Großbeurlaubten beim Militär. 26. Mai 1856. VI, 199. Rbl. 1856, 20.

Einreichung der Uebersichten der städtischen Servicezahlungen beim Finanzministerium. 20. Mai 1857. VI, 222. Rbl. 1857, 17.

D. Von Deserteuren, Refractären und Beurlaubten.

Vorschriften wegen der auszustellenden Urlaubspässe. 28. Juli 1804. II, 693.

Generalpardon für die sich binnen zwei Monaten freiwillig wieder einstellenden Deserteure. 28. December 1809. II, 694.

Convention mit Dänemark wegen Auslieferung der Deserteure und der ausgetretenen Militärpflichtigen. 10. April 1810. II, 694. O. W. 1815, 24.

Vgl. auch die Verordnung vom 19. Novbr. 1822. II, 709. O. W. 1822, 38.

Hemmung der Austretung und Anhaltung der Deserteure. 28. Februar 1811. II, 695. O. W. 1812, 6.

Modificirt, eingeschärft und erläutert durch die Verordnungen vom 2. August 1811. II, 697. O. W. 1812, 27, vom 11. Februar 1812. II, 698. O. W. 1812, 6, vom 15. October 1813. II, 699. O. W. 1813, 42, vom 12. November 1816. II, 702. O. W. 1816, 49, vom 18. April 1817. II, 703. O. W. 1817, 19, vom 25. April 1823. II. 713. O. W. 1823, 17.

Meldung und Legitimation der beurlaubten Soldaten bei den Ortsobrigkeiten. 24. Juni 1811. II, 697. O. W. 1812, 30.

Convention mit Mecklenburg-Strelitz wegen Auslieferung der Deserteure. 19. Juli 1811. II, 697. O. W. 1812, 28.

Strafe für ausgetretene Conscribirte. 2. August 1811. II, 697. O. W. 1812, 27.

Convention mit Schweden wegen Auslieferung von Deserteuren und Ausgetretenen. 17. October 1811. II, 697. O. W. 1812, 13.

Aufgehoben in der Verordnung vom 18. September 1818. II, 707 O. W. 1818, 36.

Hemmung der Austretung und Anhaltung der Deserteure. 11. Februar 1812. II, 698. O. W. 1812, 6.

Eingeschärft und resp. erläutert durch die Verordnungen vom 15. October 1813. II, 699. O. W. 1813, 42, vom 12. November 1816. II, 702. O. W. 1816, 49, vom 18. April 1817. II, 703. O. W. 1817, 19.

Prämie für Entdeckung verheimlichter Conscriptionspflichtiger. 11. August 1812. II, 698. O. W. 1812, 26.

Dazu die Verordnung vom 18. September 1818. II, 708. O. W. 1818, 35.

Convention mit Preußen wegen Auslieferung der Deserteure. 11. August 1813. II, 699. O. W. 1813, 36.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 1. Juni 1818. II, 703. O. W. 1818, 21.

Einschärfung der Verordnungen gegen die Desertion. 15. October 1813. II, 699. O. W. 1813, 42.

Erneuert in der Verordnung vom 12. November 1816. II, 702. O. W. 1816, 49.

Gereralpardon für Deserteure und Ausgetretene. 31. März 1815. II, 699. O. W. 1815, 13.

Convention mit Hannover wegen Auslieferung der Deserteure. 1. Mai 1815. II, 700. O. W. 1815, 19.

Convention mit Lübeck wegen Auslieferung der Deserteure. 6. Mai 1815. II, 700. O. W. 1815, 20.

Convention mit Hamburg wegen Auslieferung der Deserteure. 24. Mai 1815. II, 700. O. W. 1815, 23.

Stelle für Ablieferung von Deserteuren. 17. Juni 1815. II, 701. O. W. 1815, 25.

Stelle für auswärtige Reclamationen wegen auszuliefernder Deserteure. 26. Juli 1815. II, 701. O. W. 1815, 32.

Directe Ablieferung der Deserteure an ihre Corps. 12. März 1816. II, 702. O. W. 1816, 11.

Verbot der Aufnahme von Personen ohne Militärfreischein zu Bürgern und Einwohnern. 3. Mai 1816. II, 702. O. W. 1816, 27.

Einschärfung der Verordnungen wider die Desertion. 12. November 1816. II, 702. O. W. 1816, 49.

Erläuterung des Verbots der Verheimlichung von ausgetretenen Militärpflichtigen. 18. April 1817. II, 703. O. W. 1817, 19.

Arretirung der außerhalb der Garnison mit Gewehr betroffenen Soldaten. 17. November 1817. II, 703. O. W. 1817, 51.

Cartelconvention mit Preußen wegen Auslieferung der Deserteure. 1. Juni 1818. II, 703. O. W. 1818, 21.

Erweitert durch die Verordnung vom 18. September 1818. II, 707. O. W. 1818, 36.

Ausdehnung der Convention mit Preußen wegen Auslieferung der Deserteure auf Neuvorpommern. 18. September 1818. II, 707. O. W. 1818, 36.

Dazu die Verordnung vom 13. Januar 1819. II, 708. O. W. 1819, 3.

Herabsetzung der Prämie für ergriffene Deserteure und Conscriptionspflichtige. 18. September 1818. II, 708. O. W. 1818, 35.

Vgl. die Verordnung vom 13. Juli 1820. II, 708. O. W. 1820, 22.

Stelle für nach und aus Pommern einzuliefernde Deserteure. 13. Januar 1819. II, 708. O. W. 1819, 3.

Vgl. die Verordnung vom 11. December 1856. VI, 364. Rbl. 1856, 42.

Prämien für ergriffene Deserteure und Refractäre. 13. Juli 1820. II, 708. O. W. 1820, 22.

[Eingeschärft durch die Verordnung vom 12. April 1838. II, 719. O. W. 1838, 18.] (?)

Ablieferungsorte für Preußische Deserteure. 11. März 1822. II, 709. O. W. 1822, 13.

Convention mit Mecklenburg-Strelitz wegen der Refractäre. 25. Mai 1822. II, 709. O. W. 1822, 22.

Convention mit Dänemark wegen Auslieferung der Deserteure und der ausgetretenen Militärpflichtigen. 19. November 1822. II, 709. O. W. 1822, 38.

Nachforschung und Bestrafung der sich der Militärausloosung entziehenden Personen. 25. April 1823. II, 713. O. W. 1823, 17.

Modificirt in der Verordnung vom 8. Januar 1839. II, 558. O. W. 1839, 3.

Gehörige, aber unentgeltliche Visirung der militärischen Urlaubspässe. 12. März 1825. II, 714. O. W. 1825, 11.

Strafe für unbrauchbar befundene Refractäre. 25. April 1827. V, 601. O. W. 1827, 20.

Publication der zwischen den deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Cartelconvention wegen der Deserteure. 13. März 1831. II, 714. O. W. 1831, 14.

Ergänzt durch die Verordnung vom 7. Juli 1832. II, 718. O. W. 1832, 26.

Zusatzartikel zu der Cartelconvention zwischen den deutschen Bundesstaaten wegen der Deserteure. 7. Juli 1832. II, 718. O. W. 1832, 26.

Von den Prämien für die Ergreifung von Deserteuren und Refractären. 12. April 1838. II, 719. O. W. 1838, 18.

Inspection der Großbeurlaubten. 26. Mai 1856. VI, 199. Rbl. 1856, 20.

Von Einholung des Erkenntnisses bei Untersuchungssachen gegen Refractäre. 15. October 1856. VI, 221. Rbl. 1856, 36.

Ablieferungsorte für Preußische Deserteure. 11. December 1856. VI, 364. Rbl. 1856, 42.

IV. Polizeisachen.

A. Gendarmerie und Viekreispolizeimeister.

Dienstreglement für die neu errichtete Gendarmerie. 28. November 1812. III, 1. O. W. 1813, 1, 2.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 29. September 1853. V, 606. Rbl. 1853, 44.

Freies Quartier der Gendarmen gleich den übrigen Militärpersonen. 28. November 1812. III, 14. O. W. 1812, 37.

Aufgehoben in der Verordnung vom 31. Mai 1848. V, 603. O. W. 1848, 27.

Auskunft der Behörden an die Kreispolizeimeister wegen der abgelieferten Personen. 25. Januar 1814. III, 14. O. W. 1814, 8.

Ablieferungsscheine über die von den Gendarmen eingebrachten Personen. 24. Februar 1814. III, 14. O. W. 1814, 11.

Strafe der Verweigerung freien Quartiers für die Gendarmen. 9. September 1814. III, 15. O. W. 1814, 40.

Aufgehoben in der Verordnung vom 31. Mai 1848. V, 603. O. W. 1848, 27.

Beschaffenheit des den Gendarmen zu gebenden freien Quartiers. 7. December 1814. III, 15.

Verlegung der Gendarmeriebrigaden und der Viekreispolizeimeisterstellen. 29. März 1815. III, 15. O. W. 1815, 15.

Von Zahlung der Prämie für die Gendarmerie bei angezeigten Postdefraudationen. 21. October 1817. III, 16. O. W. 1817, 44.

Wiederbesetzung von Vacanzen bei der Gendarmerie und Rang derselben. 19. Mai 1824. III, 16. O. W. 1824, 21.

Veränderung des Districts des Ribnitzer Kreispolizeimeisters in den Bützow'schen. 2. April 1844. III, 16. O. W. 1844, 9.

Verlegung der zweiten Gendarmeriebrigade von Ribnitz nach Bützow. 14. April 1844. III, 16. O. W. 1844, 10.

Veränderte Stationirung der Gendarmen und Errichtung von Fußgendarmen. 31. Mai 1848. V, 603. O. W. 1848, 27.

Geändert durch die Verordnungen vom 9. December 1848. V, 605. O. W. 1848, 57, vom 17. März 1849. V, 606. O. W. 1849, 13, vom 29. September 1853. V, 606. Rbl. 1853, 44.

Abgeänderter Dislocationsplan für die Gendarmerie. 9. December 1848. V, 605. O. W. 1848, 57.

Geändert durch die Verordnung vom 17. März 1849. V, 606. O. W. 1849, 13.

Veränderung des Lübtheener und Hagenower Gendarmeriestationsbezirks. 17. März 1849. V, 606. O. W. 1849, 13.

Neue Gendarmerieordnung. 29. September 1853. V, 606. Rbl. 1853, 44.

Modificirt durch die Verordnungen vom 28. April 1854. V, 634. Rbl. 1854, 19, vom 31. Januar 1855. V, 634. Rbl. 1855, 6, vom 16. October 1855. V, 634. Rbl. 1855, 41, vom 3. Juni 1857. VI, 223. Rbl. 1857, 19.

Gendarmeriestationsdistrict des Kirchspiels Bülow. 28. April 1854. V, 634. Rbl. 1854, 19.

Ablieferung der Arrestaten von den Gendarmen an die Ortsobrigkeit. 31. Januar 1855. V, 634. Rbl. 1855, 6.

Veränderung in dem Bezirke der Gendarmeriestationsorte Laage, Dargun und Teterow. 16. October 1855. V, 634. Rbl. 1855, 41.

Veränderte Dislocation der Gendarmerie. 3. Juni 1857. VI, 223. Rbl. 1857, 19.

B. Landarbeitshaus.

Bekanntmachung wegen eines zu errichtenden Landarbeitshauses. 18. März 1816. III, 16. O. W. 1816, 13.

Landarbeitshausordnung. 3. Februar 1817. III, 17. O. W. 1817, 14.

Ergänzt, erläutert, modificirt und resp. eingeschärft durch die Verordnungen vom 9. April 1817. III, 47. O. W. 1817, 15, vom 8. August 1817. III, 48. O. W. 1817, 34, vom 18. August 1818. III, 49. O. W. 1818, 32, vom 29. März 1819. III, 49. O. W. 1819, 12, vom 30. Januar 1826. III, 51. O. W. 1826, 11, vom 27. März 1848. V, 635. O. W. 1848, 14, vom 13. November 1852. V, 636. Rbl. 1852, 34.

Von den Transportstraßen und den Ablösungsörtern für die ins Landarbeitshaus einzuliefernden Personen. 9. April 1817. III, 47. O. W. 1817, 15.

Stelle für Zahlung der Beiträge zum Landarbeitshause. 12. Juni 1817. III, 48. O. W. 1817, 25.

Bedingung der Aufnahme von Correctionären ins Landarbeitshaus. 8. August 1817. III, 48. O. W. 1817, 34.

Unterscheidung der dirigirenden Commission und der Inspection des Landarbeitshauses. 16. October 1817. III, 49. O. W. 1817, 43.

Niederlassung der aus dem Landarbeitshause Entlassenen. 18. August 1818. III, 49. O. W. 1818, 32.

Transportirung der ans Landarbeitshaus Einzuliefernden von Amt zu Amt. 29. März 1819. III, 49. O. W. 1819, 12.

Erläutert durch die Verordnung vom 8. März 1820. III, 50. O. W. 1820, 11.

Fuhrgeld für die ins Landarbeitshaus eingelieferten Personen. 8. März 1820. III, 50. O. W. 1820, 11.

Modificirt durch die Verordnung vom 27. März 1848. V, 635. O. W. 1848, 14.

Bettelnde Handwerksburschen sind nur im Fall der Heimathslosigkeit ins Landarbeitshaus einzuliefern. 17. März 1820. III, 50. O. W. 1820, 11.

Abgabe der miteingelieferten Kinder von Inquisiten ans Landarbeitshaus. 5. August 1820. II, 576.

Sicherung des Vermögens und der Effecten der ins Landarbeitshaus Eingelieferten. 30. Januar 1826. III, 50. O. W. 1826, 6.

Verpflichtung der einliefernden Orte zur Wiederaufnahme der aus dem Landarbeitshause entlassenen Correctionäre. 30. Januar 1826. III, 51. O. W. 1826, 11.

Unterschrift der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses. 28. September 1830. III, 51. O. W. 1830, 36.

Verbot der Einlieferung temporär kranker Personen ins Landarbeitshaus. 30. Januar 1834. III, 51. O. W. 1834, 7.

Zurückweisung der nicht gleich mit den Eltern eingelieferten Kinder Seitens des Landarbeitshauses. 23. Januar 1835. III, 51.

Einstweilige Zurückweisung aller Correctionäre Seitens des Landarbeitshauses. 10. Februar 1835. III, 52. O. W. 1835, 7.

Verbot der Einlieferung contagiös kranker Personen ins Landarbeitshaus. 16. Februar 1835. III, 52. O. W. 1835, 9.

Erläutert durch die Verordnung vom 22. Mai 1835. III, 52. O. W. 1835, 21.

Nur epidemisch-contagiös kranke Personen dürfen nicht ins Landarbeitshaus eingeliefert werden. 22. Mai 1835. III, 52. O. W. 1835, 21.

Erstattung der Transportkosten aus und nach dem Landarbeitshause an die Aemter. 7. Mai 1836. III, 52.

Bedingungen der Aufnahme ins Landarbeitshaus und Kostenersatz von und an dasselbe. 22. October 1836. III, 53. O. W. 1836, 40.

Ergänzt, modificirt und resp. eingeschärft durch die Verordnungen vom 29. April 1842. III, 55. O. W. 1842, 17, vom 12. September 1842. III, 55. O. W. 1842, 31, vom 5. Juli 1852. V, 636. Rbl. 1852, 19, vom 19. Februar 1853. V, 636. Rbl. 1853, 9, vom 5. November 1853. V, 449. Rbl. 1853, 47.

Verfahren bei Ermittelung der Heimath eines Individuums und deshalb entstehendem Rechtsstreite des Landarbeitshauses. 8. October 1837. III, 54. O. W. 1837, 44.

Dazu die Verordnung vom 10. Februar 1842. III, 93. O. W. 1842, 7.

Ersatz der Detentionskosten im Landarbeitshause von zahlungsfähigen Correctionären. 19. März 1838. VI, 340.

Einlieferung wiederholt geschwängerter armer Weibspersonen ins Landarbeitshaus. 29. April 1842. III, 55. O. W. 1842, 17.

Erweitert durch die Verordnung vom 6. Februar 1856. VI, 356. Rbl. 1856, 7.

Einlieferung aller fremden Vagabonden ans Landarbeitshaus. 12. September 1842. III, 55. O. W. 1842, 31.

Eingeschärft und erläutert durch die Verordnungen vom 5. December 1849. V, 636. O. W. 1849, 49, vom 5. Juli 1852. V, 636. Rbl. 1852, 19, vom 21. Februar 1856. VI, 356. Rbl. 1856, 9.

Moderirung der Kosten für ins Landarbeitshaus eingelieferte Personen. 15. März 1847. V, 635. O. W. 1847, 17.

Keine Ersatzverbindlichkeit wegen des Gesundheitspasses über die Grenze transportirter Personen Seitens des Landarbeitshauses. 31. December 1847. VI, 342.

Bestimmung der Kosten für Transportanden ins Landarbeitshaus in Courant. 27. März 1848. V, 635. O. W. 1848, 14.

Ersatz des Chausseegeldes bei an das Landarbeitshaus eingelieferten Transportanden. 27. November 1849. VI, 346.

Einlieferung aller fremden Vagabonden ins Landarbeitshaus. 5. December 1849. V, 636. O. W. 1849, 49.

Eingeschärft und erläutert durch die Verordnungen vom 5. Juli 1852. V, 636. Rbl. 1852, 19, vom 21. Februar 1856. VI, 356. Rbl. 1856, 9.

Einlieferung fremder Vagabonden ans Landarbeitshaus. 5. Juli 1852. V, 636. Rbl. 1852, 19.

Dazu die Verordnung vom 21. Februar 1856. VI, 356. Rbl. 1856, 9.

Vorschriften betreffend die Einlieferung von Personen ins Landarbeitshaus. 13. November 1852. III, 636. Rbl. 1852, 34.

Von der Rückkehr der Correctionäre aus dem Landarbeitshause in ihren Heimathsort. 19. Februar 1853. III, 636. Rbl. 1853, 9.

Einlieferung fremder Vagabonden nach verbüßter Criminalstrafe ans Landarbeitshaus. 5. November 1853. V, 449. Rbl. 1853, 47.

Einlieferung der mit verfälschten Papieren reisenden Personen ins Landarbeitshaus. 19. November 1853. VI, 352.

Recht der Bestimmung über die Dauer der Correctionszeit im Landarbeitshause. 30. Juli 1855. VI, 353.

Erweiterung der Verordnung vom 29. April 1842 wegen Aufnahme liederlicher Weibspersonen ins Landarbeitshaus. 6. Februar 1856. VI, 356. Rbl. 1856, 7.

Einlieferung aller fremden Bettler und Vagabonden ins Landarbeitshaus. 21. Februar 1856. VI, 356. Rbl. 1856, 9.

C. Von Armen, Heimathlosen, Vagabonden, Transportanden und Bettlern.

Reinhaltung des Landes von Räubern, Dieben, fremden Bettlern und anderem losen Gesindel. 30. November 1763. III, 80. O. W. 1834, 2.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 24. December 1833. III, 80. O. W. 1834, 2.

Errichtung einer Waisenanstalt in Schwerin. 12. October. 1804. III, 56.

Meldung der Fremden Seitens der Schweriner Gastwirthe. 24. December 1807. III, 56. O. W. 1815, 16.

Einschärfung der Verordnung vom 2. Mai 1801 wegen Reinhaltung des Landes von fremden Bettlern und losem Gesindel. 9. October 1809. III, 56.

Einschärfung der Verordnung vom 2. Mai 1801 wegen Reinhaltung des Landes von fremden Bettlern und losem Gesindel. 18. Decbr. 1810. III, 57. O. W. 1813, 8.

Vorschriften wegen der Fremdenpolizei. 23. Septbr. 1811. III, 57. O. W. 1812, 20.

Abhaltung vagirenden Gesindels besonders von den Jahrmärkten. 14. October 1811. III, 58. O. W. 1812, 18.

Eingeschärft, erläutert, modificirt durch die Verordnungen vom 12. Juni 1812. III, 60, vom 28. April 1813. III, 60. O. W. 1813, 20, vom 26. April 1814. III, 60. O. W. 1814, 22, vom 24. August 1821. III, 66. O. W. 1821, 29, vom 29. April 1842. III, 93. O. W. 1842, 15.

Behörden zur Ertheilung von Erlaubnißscheinen für fremde Handelsleute zum Beziehen der Jahrmärkte. 14. October 1811. III, 59.

Abhaltung und Ausweisung aller fremden nicht ansässigen Handelsleute. 12. Juni 1812. III, 60.

Abwehrung sogenannter Schauspieler und mit abgerichteten Thieren herumziehender Leute. 28. April 1813. III, 60. O. W. 1813, 20.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 29. April 1842. III, 93. O. W. 1842, 15.

Abhaltung verdächtiger Fremden von den Landesgrenzen und von den Jahrmärkten. 26. April 1814. III, 60. O. W. 1814, 22.

Eingeschärft durch die Verordnungen vom 11. October 1830. III, 122. O. W. 1830, 38, vom 29. April 1842. III, 93. O. W. 1842, 15.

Vigilirung der Gendarmen auf Personen mit unvisirten Pässen. 5. December 1814. III, 62 und 116. O. W. 1814, 52.

Verbot der Vorstellungen der nicht zuvor von der Regierung allgemein concessionirten Schauspielergesellschaften. 31. August 1815. III, 971. O. W. 1815, 37.

Eingeschärft durch die Verordnungen vom 12. Januar 1825. III, 977. O. W. 1825, 3, vom 14. September 1854. V, 1061. Rbl. 1854, 35.

Verbot des Schubs kranker Handwerksgesellen. 21. October 1817. III, 62. O. W. 1817, 46.

Allgemeine Armenordnung. 21. Juli 1821. III, 62. O. W. 1821, 26.

Modificirt und erläutert durch die Verordnungen vom 1. November 1823. III, 69. O. W. 1823, 40, vom 30. Januar 1826. III, 51. O W. 1826, 11, vom 10. December 1835. III, 81. O. W. 1836, 1, vom 16. Februar 1838. III, 83. O. W. 1838, 9, vom 10. Februar 1842. III, 93. O. W. 1842, 7, vom 2. Februar 1846. II, 692. O. W. 1846, 6, vom 15. Juni 1852. VI, 37. — Vgl. noch die Verordnungen vom 29. März 1826. III, 104. O. W. 1826, 14, vom 27. Mai 1836. III, 109. O. W. 1836, 20, vom 14. November 1836. III, 110. O. W. 1836, 43.

Verhütung des Eindringens von Vagabonden ꝛc. ins Land. 24. August 1821. III, 66. O. W. 1821, 29.

Verweisung der hülfsbedürftigen Küster- und Schulmeisterwittwen an die Armencassen. 8. Februar 1822. III, 66.

Nicht gesetzliche Kosten beim Transport von Arrestaten und Vagabonden sind den Beamten nicht zu ersetzen. 23. September 1822. VI, 337. O. W. 1822, 30.

Dazu die Verordnung vom 3. April 1824. VI, 338. O. W. 1824, 17.

Von Niederlassung fremder Personen in Schwerin. 9. April 1823. III, 66. O. W. 1823, 15.

Modificirt durch die Verordnung vom 12. September 1823. III, 69 und 976. O. W. 1823, 33.

Meldung fremder Miethsleute in Schwerin. 12. September 1823. III, 69 und 976. O. W. 1823, 33.

Beschaffenheit des an Arme zu gebenden Obdachs und Gegenleistungen derselben. 1. November 1823. III, 69. O. W. 1823, 40.

Fremde Frohnknechte sollen nicht ins Land gelassen werden. 21. Februar 1824. III, 69. O. W. 1824, 13.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 17. Mai 1828. III, 77. O. W. 1828, 21.

Der Verlag für Transportanden ist sofort dem absendenden Amte zu vergüten. 3. April 1824. VI, 338. O. W. 1824, 17.

Allgemeine Armenordnung für die Domanialämter. 30. Juni 1824. III, 70. O. W. 1824, 31, 33.

Dazu die Rescripte vom 19. Januar 1827. IV, 339, vom 7. October 1836. II, 341.

Verbot der Vorstellungen unconcessionirter Schauspielergesellschaften. 12. Januar 1825. III, 977. O. W. 1825, 3.

Erneuert und erweitert durch die Verordnungen vom 9. August 1827. III, 980. O. W. 1827, 32, vom 14. September 1854. V, 1061. Rbl. 1854, 35.

Verhinderung des Bettelns und Vagabondirens der Handwerksburschen. 16. Februar 1826. III, 75. O. W. 1826, 8.

Eingeschärft, erläutert und erweitert durch die Verordnungen vom 11. October 1828. III, 77. O. W. 1828, 41, vom 8. Mai 1829. III, 78. O. W. 1829, 20, vom 24. September 1830. III, 78. O. W. 1830, 36, vom 17. März 1831. III, 79. O. W. 1831, 13.

Armenbeiträge der im Ritterschaftlichen liegenden landesherrlichen Patronatpfarren. 22. April 1826. III, 76.

Verbot der Vorstellungen unconcessionirter Taschenspieler, Musicanten, Bärenführer u. dgl. 9. August 1827. III, 980. O. W. 1827, 32.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 29. April 1842. III, 93. O. W. 1842, 15. — Vgl. auch die Verordnung vom 14. September 1854. V, 1061. Rbl. 1854, 35.

Von Abwehrung fremder Betteljuden durch die Gendarmen. 16. October 1827. III, 76. O. W. 1827, 41.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 3. October 1853. V, 650. Rbl. 1853, 42.

Abwehrung fremder Betteljuden durch die Obrigkeiten der Grenzorte. 16. October 1827. III, 76. O. W. 1827, 41.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 3. October 1853. V, 650. Rbl. 1853, 42.

Zurückweisung der fremden Frohnknechte von den Grenzen. 17. Mai 1828. III, 77. O. W. 1828, 21.

Maßregeln gegen das arbeitslose Herumtreiben und Betteln der Handwerksburschen. 11. October 1828. III, 77. O. W. 1828, 41.

Eingeschärft und modificirt durch die Verordnungen vom 8. Mai 1829. III, 78. O. W. 1829, 20, vom 24. September 1830. III, 78. O. W. 1830, 36, vom 17. März 1831. III, 79. O. W. 1831, 13.

Vorschriften wegen der vom Auslande eingelieferten heimathslosen Mecklenburger. 30. November 1828. III, 78. O. W. 1829, 4.

Abwehrung fremder Musicanten und dergleichen herumziehender Leute. 4. März 1829. III, 78. O. W. 1829, 11.

Eingeschärft und erweitert durch die Verordnung vom 29. April 1842. III, 93. O. W. 1842, 15.

Strafbefehl an die Behörden wegen Controlirung der wandernden und bettelnden Handwerksburschen. 8. Mai 1829. III, 78. O. W. 1829, 20.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 24. September 1830. III, 78. O. W. 1830, 36.

Einschärfung der Verordnungen wider das Betteln und Herumtreiben der Handwerksgesellen. 24. September 1830. III, 78. O. W. 1830, 36.

Von Zulassung und Controlirung der fremden Handwerksburschen. 17. März 1831. III, 79. O. W. 1831, 13.

Liquidationen der Aemter über die Kosten von Arrestatentransporten. 15. August 1833. III, 80.

Vom Herbergen und Controliren der Fremden auf dem platten Lande. 24. December 1833. III, 80. O. W. 1834, 2.

Ablieferungsort für die Transportanden nach den Aemtern Rehna und Gadebusch 11. August 1834. III, 81. O. W. 1834, 31.

Transport von Vagabonden zu Wagen. 19. August 1834. III, 81.

Erläuterung der allgemeinen Armenordnung vom 21. Juli 1821 hinsichtlich der Heimathsrechte. 10. December 1835. III, 81. O. W. 1836, 1.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 16. Februar 1838. III, 83. O. W. 1838, 9.

Verarmte, ohne Vorwissen des Gutsherrn in Pfarrkaten aufgenommene Personen. 25. October 1837. VI, 340.

Ersatz und Berechnung der Transportkosten für Vagabonden bei den Aemtern. 21. December 1837. III, 83.

Vom Erwerb und Verlust des Heimathsrechtes. 16. Februar 1838. III, 83. O. W. 1838, 9.

Verzeichniß der gesetzlichen Bestimmungen über Transportanden, erkrankte und verstorbene Reisende, Handwerksbursche u. s. w. 7. April 1838. III, 85.

Anzeige bei von auswärtigen Behörden verweigerter Erstattung der Kosten für Transportanden. 7. Juni 1839. III, 92.

Sofortige Unterbringung der die Wohnungsräumung verweigernden Amtsarmen. 4. März 1840. III, 92.

Von den Kurkosten für Amtsarme in auswärtigen Heilanstalten. 6. März 1840. I, 130. III, 92.

Remuneration für Berechnung der Amtsarmencasse. 9. Mai 1840. III, 92.

Maßregeln bei erkrankten fremden Reisenden und Sorge für Wiedereinziehung der für solche Personen verwandten Kosten. 20. Mai 1840. III, 93.

Erstattung der für fremde Hülfsbedürftige aufgewandten Kur- und Verpflegungskosten. 10. Februar 1842. III, 93. O. W. 1842, 7.

Abwehrung der fremden sogenannten Künstler und Schausteller. 29. April 1842. III, 93. O. W. 1842, 15.

Erläutert und eingeschärft durch die Verordnungen vom 19. Juli 1852. VI, 348, vom 14. September 1854. V, 657. Rbl. 1854, 35.

Anzeige von Entweichung und Verhaftung flüchtiger und vagabondirender Personen an die Zeitschrift „Der Wächter." 9. Juni 1842. III, 94. O. W. 1842, 22.

Meldung der Fremden durch die Krüger an die Dorfschulzen. 2. Juni 1845. VI, 341.

Ersatz der Kur- und Beerdigungskosten für nicht zu duldende arme Fremde. 31. Juli 1845. VI, 342.

Von den Heimathsverhältnissen früherer Militärpersonen. 2. Februar 1846. II, 692. O. W. 1846, 6.

Behandlung der Unterstützungen aus den Armencassen als Vorschüsse. 17. März 1846. V, 637.

Verbot des Umherziehens junger Frauenzimmer mit Orgeldrehern u. s. w. 31. März 1846. VI, 342.

Anfangspunct der Verpflichtung zum Ersatz der für fremde Kranke aufgewandten Kosten. 29. Mai 1846. VI, 342.

Ersatz für den Gesundheitspaß über die Grenze transportirter Personen. 31. December 1847. VI, 342.

Ersatz des Chausseegeldes bei an das Landarbeitshaus eingelieferten Transportanden. 27. November 1849. VI, 346.

Ausweisung mehrer in Rostock sich aufhaltender Personen. 7. September 1850. V, 638. Rbl. 1850, 37.

Beschränkung des Musicirens im Umherziehen. 17. December 1850. VI, 346.

Unzulässigkeit der Vorstellungen landesherrlich nicht concessionirter herumziehender Künstler. 11. Mai 1851. VI, 347.

Vorschriften wegen der Armenkaten in den Aemtern. 13. December 1851. V, 639.

Anlegung von Arbeitshäusern in den Domänen. 15. Dember 1851. V, 640.

Abwehrung Mecklenburg-Strelitz'scher Künstler und Schausteller. 19. Juli 1852. VI, 348.

Unterbringung von Wintervorräthen wohnungsbedürftiger Personen. 2. December 1852. VI, 348.

Vorschriften wegen der fremden bettelnden Juden. 3. October 1853. V, 650. Rbl. 1853, 42.

Heimathsverhältnisse der ohne Domicilschein getraueten Auswanderer. 3. Februar 1854. V, 654. Rbl. 1854, 8.

Abwehrung sogenannter Künstler und Schausteller. 14. September 1854. V, 657. Rbl. 1854, 35.

Schauspielergesellschaften bedürfen der landesherrlichen Erlaubniß. 14. September 1854. V, 1061. Rbl. 1854, 35.

Berichte bei Gesuchen um Entlassung aus dem Unterthanenverband. 17. October 1854. V, 657. Rbl. 1854, 38.

Formularmäßige Ausstellung der Heimathsscheine. 10. October 1855. V, 662. Rbl. 1855, 40.

Von Beförderung Ausgewiesener mittelst der Eisenbahn. 16. October 1855. VI, 355.

Sofortige Erstattung der Kosten für Transportanden von den Aemtern an die einliefernde Behörde. 19. März 1856. VI, 357.

Von dem Betrieb fremder Kammerjäger. 17. Mai 1856. VI, 358.

Ersatz der Strafarrestkosten zurücktransportirter Landstreicher. 13. Juni 1856. VI, 359.

Vorschriften wegen der sogenannten Arbeitspässe. 19. Juni 1856. VI, 359.

Ortsangehörigkeit der nach der Gothaer Convention zu übernehmenden Kinder von Mecklenburgern. 28. Auguſt 1856. VI, 361. Rbl. 1856, 32.

In specie: A. Verhältniſſe zu fremden Staaten hinſichtlich der Armen, Heimathloſen, Transportanden etc.

Convention mit Preußen wegen Anhaltung und Auslieferung von Vagabonden. 22. October 1811. III, 95. O. W. 1812, 14.

Eingeſchärft, erweitert und modificirt durch die Verordnungen vom 14. Mai 1812. III, 96. O. W. 1812, 9, vom 24. November 1815. III, 100. O. W. 1815, 49, vom 16. September 1817. III, 102. O. W. 1817, 42, vom 4. März 1831. III, 106. O. W. 1831, 11. — Aufgehoben durch die Verordnung vom 23. September 1851. V, 638. Rbl. 1851, 32.

Einſchärfung der Convention mit Preußen wegen Anhaltung und Auslieferung von Vagabonden. 14. Mai 1812. III, 96. O. W. 1812, 9.

Orte für nach dem Preußiſchen abzuliefernde Vagabonden. 30. Juni 1812. III, 96. O. W. 1812, 16.

Convention mit Mecklenburg-Strelitz wegen Viſitirung der gegenſeitigen Landkrüge. 26. Februar 1813. III, 97. O. W. 1813, 14.

Verfahren bei Landesverweiſungen aus und nach Preußen. 14. November 1814. III, 97. O. W. 1814, 51.

Verfahren bei Landesverweiſungen aus und nach Hannover. 20. December 1814. III, 98. O. W. 1815, 2.

Erläutert durch die Verordnung vom 28. April 1832. III, 107. O. W. 1832, 18.

Verfahren bei Landesverweiſungen aus und nach Schleswig-Holſtein. 28. Januar 1815. III, 99. O. W. 1815, 6.

Erſtreckung der Convention mit Preußen wegen Uebernahme der Vagabonden auf Neuvorpommern. 24. November 1815. III, 100. O. W. 1815, 49.

Vorgängige Cognition beim Transport von Vagabonden nach Neuvorpommern. 3. April 1816. III, 100. O. W. 1816, 16.

Convention mit Holſtein wegen Aufnahme der verarmten gegenſeitigen Unterthanen. 12. Juli 1816. III, 100. O. W. 1816, 31.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 18. März 1842. III, 110. O. W. 1842, 12.

Verbot unbekannte Perſonen auf Böten nach Pommern überzuſetzen. 5. October 1816. III, 101. O. W. 1816, 43.

Ablieferungsorte für Transportanden von und nach Pommern. 22. October 1816. III, 101. O. W. 1816, 45.

Bedingungen der Annahme von Transportanden aus Pommern. 9. November 1816. III, 101. O. W. 1816, 48.

Dazu die Verordnung vom 19. April 1817. III, 102. O. W. 1817, 19.

Verbot Perſonen und Sachen auf Böten nach Neuvorpommern überzuſetzen. 30. November 1816. III, 101. O. W. 1816, 50.

Prompte Beantwortung der Anfragen aus Neuvorpommern wegen Vagabonden. 19. April 1817. III, 102. O. W. 1817, 19.

Nachtrag zu der Convention mit Preußen vom 22. October 1811 wegen Anhaltung und Auslieferung von Vagabonden. 16. September 1817. III, 102. O. W. 1817, 42.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 23. September 1851. V, 638. Rbl. 1851, 32.

Kosten des Transports von Vagabonden aus dem Dänischen ins Preußische durch Mecklenburg. 7. October 1818. III, 102. O. W. 1818, 37.

Bedingungen der Annahme von Vagabondentransporten in Preußen. 21. November 1818. III, 103. O. W. 1818, 42.

Bedingung der Annahme der nach Rußland zu Transportirenden in Preußen. 2. Juli 1819. III, 104. O. W. 1819, 20.

Verhältniß zu Hannover hinsichtlich der Behandlung armer kranker gegenseitiger Unterthanen. 29. März 1826. III, 104. O. W. 1826, 14.

Convention mit Preußen wegen der Arrest- und Verpflegungskosten für Transportanden. 4. März 1831. III, 106. O. W. 1831, 11.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 23. September 1851. V, 638. Rbl. 1851, 32.

Kostenfreie Ablieferung von Landesverwiesenen aus und nach Hannover. 28. April 1832. III, 107. O. W. 1832, 18.

Von dem Transport von Verbrechern und Landstreichern aus und nach Hannover. 2. August 1832. III, 107. O. W. 1832, 29.

Verhältniß zum Fürstenthum Ratzeburg wegen Annahme von Hülfsbedürftigen. 24. November 1832. III, 109. O. W. 1832, 47.

Ersatz der aufgewandten Kur- und Verpflegungskosten von und an Mecklenburg-Strelitz'sche Behörden. 27. Mai 1836. III, 109. O. W. 1836, 20.

Erweitert durch die Verordnung vom 14. November 1836. III, 110. O. W. 1836, 43.

Ersatz der aufgewandten Kur- und Verpflegungskosten von und an Behörden des Fürstenthums Ratzeburg. 14. November 1836. III, 110. O. W. 1836, 43.

Direction der nach Kurhessen bestimmten Transportanden. 16. Januar 1838. III, 110. O. W. 1838, 5.

Aufhebung der Convention vom 12. Juli 1816 wegen der nach Holstein bestimmten Transportanden. 18. März 1842. III, 110. O. W. 1842, 12.

Verhältniß zu Preußen hinsichtlich der Uebernahme Ausgewiesener und Vagabonden. 23. September 1851. V, 638. Rbl. 1851, 32.

Anschluß an die Gothaer Convention wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen. 11. Februar 1853. V, 640. Rbl. 1853, 8.

Dazu die Verordnungen vom 11. Februar 1853. V, 645. Rbl. 1853, 8, vom 1. Juni 1853. V, 646. Rbl. 1853, 23, vom 17. Juni 1853. V, 650. Rbl. 1853, 25, vom 25. Juni 1853. V, 650. Rbl. 1853, 27, vom 2. December 1853. V, 650. Rbl. 1853, 50, vom 17. Januar

1854. V, 652. Rbl. 1854, 5, vom 27. Februar 1854. V, 655. Rbl. 1854, 12, vom 26. Juni 1854. V, 656. Rbl. 1854, 27, vom 15. Februar 1855. V, 658. Rbl. 1855, 10, vom 28. April 1855. V, 658. Rbl. 1855, 19, vom 16. October 1855. VI, 355, vom 26. Juni 1856. VI, 360. Rbl. 1856, 23, vom 28. August 1856. VI, 361. Rbl. 1856, 32, vom 28. August 1856. VI, 361. Rbl. 1856, 32.

Separatconvention mit Preußen wegen der Gothaer Convention. 11. Februar 1853. V, 645. Rbl. 1853, 8.

Verordnung zur Regelung der durch die Gothaer Convention berührten Verhältnisse. 1. Juni 1853. V, 646. Rbl. 1853, 23.

Eingeschärft und erläutert durch die Verordnungen vom 10. October 1855. V, 662. Rbl. 1855, 40 und vom 28. August 1856. VI, 361. Rbl. 1856, 32. — Modificirt durch die Verordnung vom 6. Januar 1855. V, 1088. Rbl. 1855, 3.

Beitritt von Frankfurt am Main zur Gothaer Convention. 17. Juni 1853. V, 650. Rbl. 1853, 25.

Beitritt von Würtemberg zur Gothaer Convention. 25. Juni 1853. V, 650. Rbl. 1853, 27.

Beitritt Hamburgs zur Gothaer Convention. 2. December 1853. V, 650. Rbl. 1853, 50.

Eisenacher Convention wegen Verpflegung und Beerdigung der gegenseitigen Angehörigen. 22. December 1853. V, 651. Rbl. 1853, 51.

Dazu die Verordnungen vom 12. Januar 1854. V, 652. Rbl. 1854, 5 und vom 29. April 1854. V, 655. Rbl. 1854, 19.

Beitritt von Baiern zur Eisenacher Convention. 12. Januar 1854. V, 652. Rbl. 1854, 5.

Behörden zur Ausstellung von Heimaths- und Uebernahmebescheinigungen in den Staaten der Gothaer Convention. 17. Januar 1854. V, 652. Rbl. 1854, 5.

Vervollständigt durch die Verordnungen vom 9. März 1854. V, 655. Rbl. 1854, 12, vom 26. Juni 1854. V, 656. Rbl. 1854, 27, vom 12. Januar 1855. V, 657. Rbl. 1855, 4.

Beitritt von Baden zur Gothaer Convention. 27. Februar 1854. V, 655. Rbl. 1854, 12.

Hamburger Behörden zur Ausstellung von Heimaths- und Uebernahmebescheinigungen. 9. März 1854. V, 655. Rbl. 1854, 12.

Beitritt von Baden zur Eisenacher Convention. 29. April 1854. V, 655. Rbl. 1854, 19.

Heimathsscheine für einen längeren Aufenthalt im Hamburger Gebiet. 19. Mai 1854. V, 656. Rbl. 1854, 23.

Beitritt von Hessen-Homburg zur Gothaer Convention. 26. Juni 1854. V, 656. Rbl. 1854, 27.

Behörden zur Ausstellung der Heimaths- und Uebernahmebescheinigungen in Baden und Hessen-Homburg. 26. Juni 1854. V, 656. Rbl. 1854, 27.

Behörden zur Ertheilung von Heimaths- und Wiederaufnahmescheinen in Sachsen-Altenburg. 12. Januar 1855. V. 657. Rbl. 1855, 4.

Beitritt von Luxemburg zur Gothaer Convention. 15. Februar 1855. V, 658. Rbl. 1855, 10.

Reviſion der Gothaer Convention. 28. April 1855. V, 658. Rbl. 1855, 19. Eingeſchärft in der Verordnung vom 26. Juni 1856. VI, 360. Rbl. 1856, 23.

Formularmäßige Ausſtellung der Heimathsſcheine. 10. October 1855. V, 662. Rbl. 1855, 40.

Von Beförderung Ausgewieſener mittelſt der Eiſenbahn. 16. October 1855. VI, 355.

Verfahren bei Ausweiſung von Perſonen nach Preußen. 5. November 1855. V, 663. Rbl. 1855, 42.

Unterſcheidung zwiſchen Ausweiſung und Auslieferung nach der Gothaer Convention. 26. Juni 1856. VI, 360. Rbl. 1856, 23.

Ortsangehörigkeit der nach der Gothaer Convention zu übernehmenden Kinder von Mecklenburgern. 28. Auguſt 1856. VI, 361. Rbl. 1856, 32.

Wechſelſeitige Uebernahme von Kindern nach der Gothaer Convention. 28. Auguſt 1856. VI, 361. Rbl. 1856, 32.

B. Von Auswanderern.

Hamburgiſche Verordnung wegen der Auswanderer. 24. Juni 1850. V, 1064. Rbl. 1850, 27.

Von Agenturen zur Beförderung von Auswanderern. 8. Juni 1852. V, 1064. Rbl. 1852, 15.

Warnung vor den Anerbietungen wegen Weiterbeförderung gelandeter Auswanderer. 22. Februar 1853. V, 1066.

Rückgabe der Caution an frühere Auswanderungsagenten. 16. Juli 1853. VI, 350.

Trauung von Auswanderern ohne Domicilſchein. 7. November 1853. V, 1067.

Heimathsverhältniſſe der ohne Domicilſchein getrauten Auswanderer. 3. Februar 1854. V, 654. Rbl. 1854, 8.

Fahrbillets für Weiterbeförderung der gelandeten Auswanderer. 10. Juni 1854. V, 1068. Rbl. 1854, 24.

Verbot der Verleitung zur Auswanderung. 30. Auguſt 1854. V, 1068. Rbl. 1854, 33.

Bedingungen der Gültigkeit der mit Preußiſchen Auswanderern geſchloſſenen Beförderungsverträge. 2. October 1854. V, 1069. Rbl. 1854, 36.

Beiſtand dieſſeitiger Auswanderer durch das Mecklenburgiſche Generalconſulat in Hamburg. 4. December 1854. V, 1069. Rbl. 1854, 45.

Handel mit Fahrbillets für die gelandeten Auswanderer. 26. Februar 1855. V, 1069. Rbl. 1855, 11.

Jahreszeit für die Auswanderung nach Canada. 7. Mai 1855. V, 1070. Rbl. 1855, 19.

Verbot der Beförderung von noch nicht achtzehn Jahr alten, militärpflichtigen Auswanderern. 30. Auguſt 1856. V, 1071. Rbl. 1856, 30.

Officielles Nachweiſungsbureau für Auswanderer in Hamburg. 4. März 1857. VI, 367. Rbl. 1857, 6.

Verordnung wegen der Auswanderung nach außereuropäiſchen Ländern. 15. April 1857. Rbl. 1857, 14.

D. Paßweſen.

Vorſchriften wegen der auszuſtellenden Urlaubspäſſe. 28. Juli 1804. II, 693.

Vorſichtige und beſchränkte Ertheilung der Reiſepäſſe. 18. März 1809. III, 111.

Eingeſchärft durch die Verordnung vom 23. Februar 1811. III, 112.

Fiscaliſche Rügen wegen Unordnungen in Betreff des Paßweſens. 17. Januar 1810. III, 112.

Einſchickung der Päſſe arretirter Vagabonden an den Regierungsfiscal Zwecks Einſchreitens bei ordnungswidriger Paßertheilung. 5. Januar 1811. III, 112.

Strafbefehl an die Behörden wegen vorſchriftsmäßiger Faſſung der Päſſe. 23. Februar 1811. III, 112.

Behörden zur Ertheilung von Erlaubnißſcheinen für fremde Handelsleute zum Beziehen der Jahrmärkte. 14. October 1811. III, 59.

Viſirung der Päſſe der vom Auslande kommenden Boten. 22. April 1811. III, 113. O. W. 1813, 4.

Inſtruction der Behörden hinſichtlich des Paßweſens. 16. October 1811. III, 113. O. W. 1812, 15 und 16.

Eingeſchärft durch die Verordnungen vom 19. März 1814. III, 116. O. W. 1814, 15, vom 26. Auguſt 1822. III, 119. O. W. 1822. 28, vom 12. Auguſt 1823. III, 119. O. W. 1823, 30, vom 27. Auguſt 1827. III, 120. O. W. 1827, 33, vom 11. October 1830. III, 122. O. W. 1830, 38. — Vgl. noch die Verordnungen vom 30. Juli 1812. III, 122. O. W. 1812, 21, vom 23. Januar 1816. III, 126. O. W. 1816, 6, vom 31. December 1823. III, 127. O. W. 1824, 3.

Einſchärfung der Paßordnung vom 16. October 1811. 19. März 1814. III, 116. O. W. 1814, 15.

Eingeſchärft in der Verordnung vom 11. October 1830. III, 122. O. W. 1830, 38.

Vigilirung der Gendarmen auf Perſonen mit unviſirten Päſſen. 5. December 1814. III, 62 und 116. O. W. 1814, 52.

Legitimationsſcheine zu Reiſen für Inländer innerhalb Landes. 2. Februar 1815. III, 117. O. W. 1815, 7.

Behörde für Ertheilung der Päſſe der Keſſelhändler. 31. März 1815. III, 117. O. W. 1815, 15.

Verhalten gegen Reiſende ohne alle oder mit abgelaufenen Päſſen. 20. September 1815. III, 117. O. W. 1815, 40.

Eingeſchärft in der Verordnung vom 11. October 1830. III, 122. O. W. 1830, 38.

Von den Pässen der Kesselflicker und der nicht privilegirten Musicanten. 28. October 1815. III, 118. O. W. 1815, 46.

Visirung der von hiesigen Agenten fremder Mächte ertheilten Pässe. 6. December 1815. III, 118. O. W. 1815, 51.

Ausweisung der Reisenden ohne alle oder mit unrichtigen Pässen. 8. August 1817. III, 118. O. W. 1817, 34.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 2. August 1823. III, 119. O. W. 1823, 29.

Gehörige Prüfung der vorgezeigten Reisepässe. 23. März 1822. III, 119. O. W. 1822, 15.

Angabe der Reiseroute in den Pässen. 26. August 1822. III, 119. O. W. 1822, 28.

Handelspässe der Lumpen- und Productenkäufer. 25. März 1823. I, 347. O. W. 1823, 13.

Laufpaß für Fremde ohne alle oder mit abgelaufenen Pässen. 2. August 1823. III, 119. O. W. 1823, 29.

Von den an fremde jüdische Handelsleute zu ertheilenden Pässen. 12. August 1823. III, 119. O. W. 1823, 30.

Ertheilung von Erlaubnißscheinen für fremde Händler zu den inländischen Jahrmärkten durch den Magistrat zu Dömitz. 10. Juni 1824. III, 667. O. W. 1824, 25.

Gehörige, jedoch unentgeltliche Visirung der militärischen Urlaubspässe. 12. März 1825. II 714. O. W. 1825, 11.

Zeit der Bestellung der Regierungspässe. 19. April 1826. III, 120. O. W. 1826, 15.

Geschärfter Befehl zur Visirung der Pässe und Wanderbücher. 27. August 1827. III, 120. O. W. 1827, 33.

Eingeschärft in der Verordnung vom 11. October 1830. III, 122. O. W. 1830, 38.

Behörde zur Ertheilung von Regierungs- und Handelspässen. 16. Januar 1828. III, 121. O. W. 1828, 4.

Dazu die Verordnungen vom 23. October 1829. III, 121. O. W. 1829, 39 und vom 9. November 1836. III, 122. O. W. 1836, 41.

Einreichung der Signalements bei Nachsuchung von Handelspässen. 23. October 1829. III, 121. O. W. 1829, 39.

Einschärfung der Paßgesetze besonders wegen der fremden Unruhstifter. 11. October 1830. III, 122. O. W. 1830, 38.

Vorschriften wegen nachgesuchter Regierungspässe. 9. November 1836. III, 122. O. W. 1836, 41.

Ermächtigung des Magistrats zu Stavenhagen zur Ausstellung von Jahrmarktspässen an auswärtige Handelsleute. 6. October 1845. III, 153. O. W. 1845, 28.

Ertheilung von Pässen an Auswanderer. 3. Septbr. 1847. V, 664. O. W. 1847, 27.

Behörde zur Ausstellung der Regierungs- und Handelspässe. 22. October 1849. V, 665. O. W. 1849, 40.

Erläutert durch die Verordnung vom 7. März 1850. V, 666. Rbl. 1850,

12. — Theilweise aufgehoben durch die Verordnung vom 18. November 1851, V, 910. Rbl. 1851, 38.

Behörde zur Ausstellung der Regierungs- und Gewerbepässe. 7. März 1850. V, 666. Rbl. 1850, 12.

Theilweise aufgehoben durch die Verordnung vom 18. November 1851. V, 910. Rbl. 1851, 38.

Von den Handelspässen der umherziehenden Handels- und Gewerbsleute. 19. März 1851. V, 910. Rbl. 1851, 13.

Besonderer Paß für Aufkäufer von Schweinen ist nicht erforderlich. 20. Februar 1852. VI, 348.

Von Ertheilung der Jahrmarktspässe. 31. Januar 1853. VI, 349.

Dazu das Reskript vom 25. August 1853. VI, 350.

Unterschied zwischen Jahrmarktspässen und Erlaubnißscheinen zum Hausiren. 25. August 1853. VI, 350.

Competenz zur Ausstellung von Pässen zum Handels- und sonstigem Betrieb auf dem Lande. 12. December 1854. V, 915. Rbl. 1854, 44.

Vorschriften wegen der sogenannten Arbeitspässe. 19. Juni 1856. VI, 359.

In specie: A. Von Kundschaften und Wanderbüchern.

Unentgeltliche Visirung der Kundschaften oder Bescheinigungen der Handwerksgesellen sowie der Pässe armer Personen. 30. Juli 1812. III, 122. O. W. 1812, 21.

Regulativ wegen der einzuführenden Wanderbücher. 24. Februar 1813. III, 123. O. W. 1813, 15.

Eingeschärft und erläutert durch die Verordnungen vom 28. Juni 1814. III, 126. O. W. 1814, 28, vom 18. Juni 1816. III, 127. O. W. 1816, 26, vom 31. März 1817. III, 127, vom 13. September 1823. III, 127. O. W. 1823, 33. — Aufgehoben durch die Verordnung vom 22. Juni 1841. III, 129. O. W. 1841, 18.

Verleger und Preis der Wanderbücher. 10. Mai 1814. III, 126. O. W. 1814, 22.

Bemerkung in den Wanderbüchern, ob der Inhaber schon gewandert hat. 28. Juni 1814. III, 126. O. W. 1814, 28.

Register über die vorgenommenen Visirungen von Wanderbüchern. 23. Januar 1816. III, 126. O. W. 1816, 6.

Eingeschärft in der Verordnung vom 27. August 1827. III, 120. O. W. 1827, 33.

Bemerkung in den Wanderbüchern, ob der Inhaber schon gewandert hat. 18. Juni 1816. III, 127. O. W. 1816, 26.

Verbot der Ertheilung von Wanderbüchern an wohnhafte beweibte Handwerksgesellen. 31. März 1817. III, 127.

Verbot der Ertheilung von Wanderbüchern durch die Amts- und Patrimonialgerichte. 13. September 1823. III, 127. O. W. 1823, 33.

Dazu die Verordnung vom 3. Februar 1838. III, 128. O. W. 1838, 7.

Angabe der Reiseroute in den Wanderbüchern. 31. December 1823. III, 127. O. W. 1824, 3.

Beidruckung des Polizeisiegels bei Visirungen der Wanderbücher. 16. Januar 1824. III, 128. O. W. 1824, 5.

Weglassung unerheblicher Rügen aus den Wanderbüchern. 20. März 1824. III, 128. O. W. 1824, 15.

Vom Verkauf der Wanderbücher aus der Hofbuchdruckerei. 20. Juli 1827. III, 128. O. W. 1827, 30.

Verbot des Zwischenhandels der Handwerksältesten mit Wanderbüchern. 3. Februar 1838. III, 128. O. W. 1838, 7.

Vermerk im Wanderbuch jüdischer Gesellen wegen erlaubter Wanderschaft Preußischer jüdischer Gesellen. 11. December 1838. III, 129. O. W. 1838, 50.

Neues Regulativ in Betreff der Wanderbücher. 22. Juni 1841. III, 129. O. W. 1841, 18.

Erläutert und eingeschärft durch die Verordnungen vom 30. August 1841. VI, 340, vom 18. Februar 1848. VI, 343, vom 20. November 1850. V, 666. Rbl. 1850, 51. — Vgl. auch die Verordnung vom 11. August 1841. III, 141. O. W. 1841, 22.

Empfehlung des über die Verordnung wegen der Wanderbücher erschienenen Repertoriums. 11. August 1841. III, 141. O. W. 1841, 22.

Bestimmungen wegen der Wanderbücher und des Wanderns der Handwerksgesellen. 30. August 1841. VI, 340.

Auf im Auslande ertheilte Lehrbriefe werden an geborene Mecklenburger keine Wanderbücher gegeben. 20. Januar 1848. V, 907.

Vermerkung der Erlaubniß zur Arbeitsumschau in den Wanderbüchern. 18. Februar 1848. VI, 343.

Verbot der Eintragung nicht in die Wanderbücher gehöriger Rügen. 12. Juli 1849. VI, 345.

Verfahren mit Handwerksgesellen, welche von der vorgeschriebenen Reiseroute abweichen und betteln. 20. November 1850. V, 666. Rbl. 1850, 51.

B. Von den Paßkarten und vom Verhältniß zum Auslande in Bezug auf das Paßwesen.

Regierungspässe für Reisende nach Schwedisch-Pommern. 21. September 1813. III, 141. O. W. 1813, 38.

Dazu die Verordnung vom 5. October 1813, III, 141. O. W. 1813, 41.

Behörden zur Ertheilung von Pässen nach Schwedisch-Pommern. 5. October 1813. III, 141. O. W. 1813, 41.

Pässe für Meßreisende nach Frankfurt an der Oder. 15. Januar 1814. III, 141. O. W. 1814, 5.

Preußische Paßbestimmungen wegen Gesellen, Fuhrleute und Viehhändler. 23. März 1814. III, 142. O. W. 1814, 15.

Päſſe für Geſellen, Frachtfuhrleute und Viehhändler nach Schwediſch-Pommern. 28. Mai 1814. III, 142. O. W. 1814, 25.

Behörden zur Ertheilung von Päſſen nach Schwediſch-Pommern. 25. Februar 1815. III, 142. O. W. 1815, 10.

Preußiſche Paßgeſetze für Ausländer. 9. Auguſt 1817. III, 143. O. W. 1817, 35.

Bedingung für Ertheilung von Päſſen nach Polen. 18. September 1818. III, 145. O. W. 1818, 34.

Gutspäſſe für nach Neuvorpommern eingeführte Landesproducte. 13. November 1818. III, 145. O. W. 1818, 41.

Päſſe für die nach dem Preußiſchen fahrenden Schiffer und Schiffsknechte. 7. November 1831. III, 476. O. W. 1831, 45.

Viſirung der Päſſe nach Oeſterreich durch die Oeſterreich'ſche Geſandtſchaft in Hamburg. 8. Auguſt 1833. III, 146. O. W. 1833, 33.

Preußiſche Verordnung wegen der Reiſen und Päſſe der Studirenden. 5. Februar 1834. IV, 228. O. W. 1834, 8.

Dazu die Verordnung vom 29. December 1838. III, 146. IV, 304. O. W. 1839, 2.

Regierungspäſſe zu Reiſen ins Preußiſche. 19. November 1838. III, 146. O. W. 1838, 48.

Mecklenburg-Strelitz iſt in Paßſachen als Ausland zu betrachten. 4. December 1838. VI, 340.

Päſſe für Studirende zu Reiſen ins Preußiſche. 29. December 1838. III, 146. IV, 304. O. W. 1839, 2.

Stempel Hannover'ſcher Reiſepäſſe. 16. November 1839. III, 147. O. W. 1839, 45.

Dazu die Verordnung vom 27. Januar 1840. III, 147. O. W. 1840, 5.

Vorſchriften wegen der Prüfung Hannover'ſcher Päſſe. 27. Januar 1840. III, 147. O. W. 1840, 5.

Anzeige an die Lauenburg'ſchen Behörden wegen mit Zwangspäſſen ausgewieſener Perſonen. 6. Mai 1840. III, 149. O. W. 1840, 18.

Errichtung eines Paßpolizeibureaus zu Wittenberge für die Elbſchifffahrt. 26. Juni 1840. III, 149. O. W. 1840, 24.

Legitimirung der Fuhrknechte in Sachſen-Weimar. 16. December 1841. III, 152. O. W. 1841, 31.

Viſirung der Päſſe von zu Fuß in das Lauenburgiſche reiſenden Perſonen. 3. Januar 1842. III, 152. O. W. 1842, 4.

Eingeſchärft durch die Verordnung vom 26. Mai 1856. VI, 359. Rbl. 1856, 20.

Autoriſirung der Grenzſtädte zur Ertheilung von Päſſen ins Preußiſche. 3. März 1842. III, 152. O. W. 1842, 9.

Einführung der Paßkarten. 18. Mai 1849. V, 664. O. W. 1849, 21.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 30. December 1850. V, 667. Rbl. 1851, 1.

Berechner des Paßkartendepots. 18. Mai 1849. V, 665. O. W. 1849, 21.

Veränderte Vorschriften über die Ertheilung von Paßkarten. 30. December 1850. V, 667. Rbl. 1851, 1.

Dazu die Verordnungen vom 12. Februar 1851. V, 669. Rbl. 1851, 8, vom 7. März 1851. V, 669. Rbl. 1851, 11, vom 11. October 1851. V, 670. Rbl. 1851, 34, vom 21. December 1852. V, 670. Rbl. 1852, 36, vom 18. November 1854. V, 671. Rbl. 1854, 42.

Polizeiliche Verfolgung verdächtiger Individuen in den Ländern des Paßkartenvereins. 11. Januar 1851. V, 1055. Rbl. 1851, 3.

Weitere Bestimmungen wegen der Paßkarten. 12. Februar 1851. V, 669. Rbl. 1851, 8.

Dazu die Verordnung vom 18. November 1854. V, 671. Rbl. 1854, 42.

Beitritt mehrer Staaten zum Paßkartenverein. 7. März 1851. V, 669. Rbl. 1851, 11.

Zum Paßkartenverein gehörige Staaten. 11. October 1851. V, 670. Rbl. 1851, 34.

Bedingungen der Visirung von Musicanten und Hausirern nach Mecklenburg-Strelitz. 13. October 1852. V, 670. Rbl. 1852, 30.

Zum Paßkartenverein gehörige Staaten. 21. December 1852. V, 670. Rbl. 1852, 36.

Legitimation der nach dem Preußischen reisenden Personen. 10. Mai 1853. V, 671. Rbl. 1853, 19.

Verbot der Ausstellung von Paßkarten an Elbschiffer. 4. April 1854. V, 671. Rbl. 1854, 16.

Ausstellung von Paßkarten für das Oekonomiegut Bergrade. 18. November 1854. V, 671. Rbl. 1854, 42.

Dauer der Gültigkeit der Päße in Oesterreich. 16. Juli 1855. V, 671. Rbl. 1855, 27.

Rescript des Ministeriums des Innern wegen der Päße und Paßkarten. 24. Mai 1856. VI, 359.

Visirung der Reiselegitimationen nach der nächsten Lauenburgischen Stadt. 26. Mai 1856. VI, 359. Rbl. 1856, 20.

Anmerkung. Die Verordnungen wegen der Dienstbücher der Elbschiffsleute siehe unter der Rubrik: Flußschifffahrt, IV, G, B.

E. Feuerpolizei und Assecuranzen.

Verbot des Schießens in den Städten und in der Nähe von Gebäuden. 12. December 1768. III, 979. O. W. 1827, 5.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 11. Januar 1827. III, 979. O. W. 1827, 5.

Verbot des Schießens in den Städten. 20. September 1804. III, 967. O. W. 1815, 37.

Erneuert durch die Verordnung vom 4. Mai 1808. III, 968. O. W. 1815, 9.

Verbot des Tabackrauchens auf den Straßen in den Städten. 21. März 1808. III, 154. O. W. 1815, 10.

Erneuertes Verbot des Schießens in den Städten. 4. Mai 1808. III, 968. O. W. 1815, 9.

Strafe des Tabackrauchens auf den Straßen. 31. Mai 1822. III, 154. O. W. 1822, 22.

Verbot des Schießens in den Städten und in der Nähe von Gebäuden. 11. Januar 1827. III, 979. O. W. 1827, 5.

Vorschriften wegen des Verkehrs mit Schießpulver. 22. November 1827. III. 154. O. W. 1827, 46.

Verhütung des Mißbrauchs der Brandassecuranzen durch zu hohe oder mehrfache Versicherung. 21. December 1830. III, 156. O. W. 1831, 2.

Suspendirt durch die Verordnung vom 10. März 1831. III, 157. O W. 1831, 11.

Suspendirung der Verordnung vom 21. December 1830 wegen Mißbrauchs der Brandassecuranzen. 10. März 1831. III, 157. O. W. 1831, 11.

Erneuertes Verbot des Tabackrauchens auf den Straßen. 8. December 1832. III. 158. O. W. 1832, 46.

Die Schornsteinfeger sollen keine taxwidrigen Trinkgelder fordern. 20. November 1836. III, 158. O. W. 1836, 44.

Beaufsichtigung der Mobiliarversicherungen gegen Feuersgefahr. 15. Mai 1847. V, 672. O. W. 1847. 18.

Dazu die Verordnungen vom 21. August 1847. V, 674. O. W. 1847, 26, vom 19. März 1857. VI, 368. Rbl. 1857, 9.

Beaufsichtigung der inländischen Brandassecuranzen bei Mobiliarversicherungen. 21. August 1847. V, 674. O. W. 1847, 26.

Aufhebung des Verbots des Tabackrauchens auf den Straßen der Städte. 9. März 1848. III, 995. O. W. 1848, 11.

Anschaffung der Schrift von Magirus über das Feuerlöschwesen. 15. August 1850. V, 677. Rbl. 1850, 34.

Anzeige neuer Feuerversicherungen durch die Neubrandenburger Hagel- und Mobiliarbrandversicherungsgesellschaft. 19. März 1857. VI, 368. Rbl. 1857, 9.

In specie: A. Bestimmungen für die Städte.

Bericht über die Veränderungen in den Versicherungen zur städtischen Brandcasse. 13. Juni 1805. III, 158. O. W. 1815, 30.

Bekanntmachung der Größe und Repartition der Brandschäden durch die städtische Assecuranzgesellschaft. 15. October 1812. III, 158.

Gesetze der städtischen Brandversicherungsgesellschaft. 27. Juni 1818. III, 159. O. W. 1818, 30.

Modificirt und ergänzt durch die Verordnungen vom 26. März 1828. III, 179. O. W. 1828, 15, von 1831. III, 180, vom 16. Mai 1832. III, 182. O. W. 1832, 20, vom 16. Juni 1837. III, 186. O. W. 1837, 24, vom 2. December 1840. III, 187. O. W. 1840, 37, vom 15. Sep-

tember 1848. V, 676. O. W. 1848, 43, vom 14. Juli 1856. VI, 361. Rbl. 1856, 25.

Feuerpolizeiliche Vorschriften wegen des Baues der städtischen Scheunen. 24. August 1827. III, 178. O. W. 1827, 33.

Von Abminderung der Einsatzsumme und Anzeige der Neubauten bei der städtischen Brandcasse. 26. März 1828. V, 179. O. W. 1828, 15.

Instruction zur Revisitation der Mecklenburgischen Städte in Bezug auf ihre Brandassecuranz. 1831. III, 180.

Vorschriften wegen der in den Städten zu errichtenden Gebäude zu feuergefährlichen Zwecken. 16. Mai 1832. III, 182. O. W. 1832, 20.

Modificirt durch die Verordnungen vom 16. November 1844. III, 189. O. W. 1844, 27, vom 14. April 1857. Rbl. 1857, 11.

Reisekosten der Deputirten in städtischen Brandcassensachen. 3. Juli 1832. III, 185.

Zahl der Fegungen der Schornsteine in den Städten nebst Taxe. 28. December 1832. III, 185. O. W. 1833, 3.

Modificirt durch die Verordnung vom 10. April 1848. V, 674. O. W. 1848, 19.

Von der Bedachung der Scheunen und sonstigen Gebäude in den Vorstädten von Güstrow. 13. Mai 1837. III, 186. O. W. 1837, 19.

Bestätigt in der Verordnung vom 27. Februar 1847. III, 189. O. W. 1847, 8.

Bedachung der in die städtische Brandassecuranz aufzunehmenden Gebäude. 16. Juni 1837. III, 186. O. W. 1837, 24.

Vorschriften wegen der engen, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrenden Schornsteine. 31. März 1838. III, 186. O. W. 1838, 15.

Erweitert und modificirt durch die Verordnung vom 31. Januar 1843. III, 187. O. W. 1843, 4.

Von den Asphaltdächern für die in die städtische Brandcasse aufzunehmenden Gebäude. 2. December 1840. III, 187. O. W. 1840, 37.

Bestimmungen wegen der engen, nicht zu befahrenden Schornsteine. 31. Januar 1843. III, 187. O. W. 1843, 4.

Ergänzt durch die Verordnung vom 7. April 1857. Rbl. 1857, 13.

Abschaffung der Strohdächer bei den städtischen Scheunen. 1. Februar 1844. III, 188. O. W. 1844, 5.

Ergänzt und erweitert durch die Verordnung vom 27. Februar 1847. III, 189. O. W. 1847, 8.

Von massiven, zu feuergefährlichen Zwecken bestimmten Gebäuden in den Städten. 16. November 1844. III, 189. O. W. 1844, 27.

Abschaffung der Stroh- und Rohrdächer auf den Scheunen und Gebäuden der Vorstädte. 27. Februar 1847. III, 189. O. W. 1847, 8.

Schornsteinfegertaxe für die Städte. 10. April 1848. V, 674. O. W. 1848, 19.

Umarbeitung der Kataster der städtischen Brandcasse in Courant. 15. September 1848. V, 675. O. W. 1848, 43.

Anlegung von Töpferöfen innerhalb der Städte. 15. September 1848. V, 676. O. W. 1848, 43.

Bedachung der in die städtische Brandcasse aufzunehmenden Gebäude mit Asphaltfilz. 14. Juli 1856. VI, 361. Rbl. 1856, 25.

Ergänzung der Verordnung vom 31. Januar 1843 wegen Anlegung enger Schornsteine in den Städten. 7. April 1857. Rbl. 1857, 13.

Von der Construction der sogenannten Luftdarrenanlagen in den Brauereien. 14. April 1857. Rbl. 1857, 11.

B. Ritterschaftliche Brandassecuranzen.

Revidirte Statuten der ritterschaftlichen Brandassecuranz. 26. Juni 1830. III, 190. O. W. 1830, 28.

Eingeschärft und modificirt durch die Verordnungen vom 16. März 1831. III, 202. O. W. 1831, 12, vom 31. Januar 1839. III, 202. O. W. 1839, 7, vom 21. September 1842. III, 204. O. W. 1842, 32, vom 25. Juli 1855. V, 707. Rbl. 1855, 28.

Vorzeigung der Feuerlöschgeräthschaften bei Taxationen für die ritterschaftliche Brandassecuranz. 16. März 1831. III, 202. O. W. 1831, 12.

Modificationen der Statuten der ritterschaftlichen Brandassecuranz. 31. Januar 1839. III, 202. O. W. 1839, 7.

Modificirt durch die Verordnung vom 25. Juli 1855. V, 707. Rbl. 1855, 28.

Von den bei der ritterschaftlichen Brandcasse einzureichenden Situationsplänen und Taxspecificationen. 13. October 1840. III, 203. O. W. 1840, 33.

Nachforschung wegen des vorschriftsmäßigen Schornsteinfegens bei Taxationen von Brandschäden auf ritterschaftlichen Gütern. 21. September 1842. III, 204. O. W. 1842, 32.

Bestätigung der Statuten der Brandversicherungsgesellschaft der Ritterschaft des Stargardischen Kreises. 28. September 1850. V, 677. Rbl. 1850, 46.

Abänderung einzelner Bestimmungen der Statuten der ritterschaftlichen Brandassecuranz. 25. Juli 1855. V, 707. Rbl. 1855, 28.

C. Feuerpolizei und Assecuranz für die Domänen.

Bestimmung der höchsten Versicherungssumme für die verschiedenen Gebäude bei der Domanialbrandcasse. 20. Februar 1815. III, 204.

Abschlag aller außerordentlichen Hülfen bei Brandschäden nach Errichtung der Domanialbrandcasse. 8. März 1815. III, 206. O. W. 1815, 11.

Tragung des Portos in Domanialbrandcassensachen von den Aemtern. 8. März 1815. III, 206. O. W. 1815, 11.

Bestätigung der Statuten der Domanialbrandassecuranz. 8. Januar 1817. III, 207. O. W. 1818, 23.

Modificirt, erläutert, eingeschärft durch die Verordnungen vom 18. Juni 1818. III, 206. O. W. 1818, 23, vom 10. Februar 1823. III, 223. O. W.

1823, 7, vom 24. October 1825. III, 226. O. W. 1825, 43, vom 6. Februar 1828. III, 227. O. W. 1828, 8, vom 5. April 1842. III, 233. — Aufgehoben durch die Verordnung vom 15. October 1855. VI, 354. Rbl. 1855, 39.

Aufnahme der Ludwigslufter Hauseigenthümer in die Domanialbrandcasse. 24. Mai 1817. III, 221.

Neu angesetzte Büdner und Erbzinsmänner sind beim Directorium der Domanialbrandcasse anzuzeigen. 20. October 1817. III, 221. O. W. 1817, 44.

Erneuert durch die Verordnung vom 25. Februar 1819. III, 222. O. W. 1819, 8.

Von den Feuerlöschgeräthschaften und den Feuerkufen in den Domänen. 26. October 1817. III, 221. O. W. 1817, 46.

Von der Versicherung der Früchte und der beweglichen Güter der Domanialeingesessenen. 1. November 1817. III, 221. O. W. 1817, 47.

Beitreibung der Ludwigslufter Brandcassenbeiträge durch das vortige Gericht. 12. Januar 1818. III, 222.

Von der Versicherungssumme herrschaftlicher Gebäude bei der Domanialbrandcasse. 26. Januar 1818. III, 222. O. W. 1818, 6.

Von der Versicherung der Schulhäuser in den Domänen. 25. April 1818. III, 222. O. W. 1818, 17.

Nur die Hauswirthe haben zu der Feuerversicherung der Schulhäuser in den Domänen beizutragen. 30. Mai 1818. III, 222.

Veröffentlichung der Statuten der Domanialbrandassecuranz nebst mehren Abänderungen derselben. 18. Juni 1818. III, 206. O. W. 1818, 23.

Jahresberichte der Beamten über die bei der Domanialbrandcasse vorgekommenen Versicherungen. 25. Februar 1819. III, 222. O. W. 1819, 8.

Versicherung der Gehöftsgebäude nach ihrem wahren Werthe. 27. April 1819. III, 223.

Abänderung mehrer Puncte der Statuten der Domanialbrandassecuranz. 10. Februar 1823. III, 223. O. W. 1823, 7.

Maximum der Einsatzsumme für gegen Feuer zu versichernde Windmühlen in den Domänen. 20. Juni 1823. III, 225. O. W. 1823, 22.

Entfernung der Backöfen und Backhäuser von andern Gebäuden in den Domänen. 6. Januar 1824. III, 225. O. W. 1824, 3.

Quittung der Abgebrannten über die aus der Domanialbrandcasse gezahlten Entschädigungssummen. 6. April 1824. III, 226. O. W. 1824, 16.

Versicherung der erbzinslich zu veräußernden Gebäude bei der Domanialbrandcasse. 13. Juni 1825. III, 226.

Jährliche Verzeichnisse der in den einzelnen Aemtern bei der Domanialbrandcasse versicherten Gebäude. 28. Juli 1825. III, 226.

Beiträge der Societätsgenossen der Domanialbrandcasse zu den Löschgeräthschaften. 24. October 1825. III, 226. O. W. 1825, 43.

Versicherung der Hauswirthsgehöfte bei neuen Dörfscontracten in der Domanialbrandcasse. 8. Januar 1827. III, 227.

Aufbewahrung der Receptionsscheine der Domanialbrandcasse über die Hauswirthsgehöfte in der Amtsregistratur. 12. Februar 1827. III, 227.

Von den Repräsentanten der Societätsgenossen der Domanialbrandcasse. 6. Februar 1828. III, 227. O. W. 1828, 8.

Wahl und Wirkungskreis der Repräsentanten der Societätsgenossen der Domanialbrandcasse. 21. April 1828. III, 227.

Consens der Kammer zu dem Austritt freiwilliger Mitglieder der Domanialbrandcasse. 25. April 1828. III, 228.

Remuneration aus der Domanialbrandcasse für ausgezeichnete Hülfe bei Feuersbrünsten. 12. Juli 1828. III, 228. O. W. 1828, 28.

Schema für die jährlichen Uebersichten der bei der Domanialbrandcasse versicherten Gebäude. 23. Januar 1829. III, 228. O. W. 1829, 8.

Anschaffung von Feuerspritzen in den Domänen. 18. Februar 1829. III, 229. O. W. 1829, 10.

Beförderung der Anlegung von Gemeindebacköfen in den Domänen. 15. Juli 1829. III, 229.

Versicherung herrschaftlicher, zu vererbpachtender Gebäude bei der Domanialbrandcasse. 14. October 1829. III, 229. O. W. 1829, 39.

Separirte Verzeichnisse der in der Domanialbrandcasse versicherten Gebäude bei combinirten Aemtern. 23. November 1829. III, 229.

Jahresschluß der Uebersichten über die bei der Domanialbrandcasse versicherten Gebäude. 6. April 1830. III, 230. O. W. 1830, 16.

Anschaffung von Feuerspritzen für die Domanialämter. 12. Mai 1830. III, 230. O. W. 1830, 20.

Beiträge für die Feuerspritzen in den Domänen. 17. December 1830. III, 230.

Anzeige vom Abbruch eines bei der Domanialbrandcasse versicherten Gebäudes. 7. Februar 1831. III, 230.

Afservirung der Receptionsscheine der Domanialbrandcasse über herrschaftliche Gebäude in der Amtsregistratur. 5. April 1831. III, 230.

Zurückbehaltung der Entschädigungsgelder von der Domanialbrandcasse bei gerichtlicher Untersuchung des Brandes. 13. October 1832. III, 231.

Schema für die Liquidationen der Brandcassenbeiträge. 18. August 1835. III, 231.

Stelle für Zahlung der Entschädigungsgelder für abgebrannte herrschaftliche Gebäude. 29. Juli 1839. III, 232.

Dazu die Verordnung vom 20. September 1839. III, 232.

Angabe der Zahlungsstelle und der Höhe der Versicherungssumme bei Brandschäden in den Domänen. 20. September 1839. III, 232.

Vermeidung des Lahmliegens und der Gefahr der von der Domanialbrandcasse gezahlten Entschädigungsgelder. 10. Juli 1840. III, 232.

Von Anschaffung der ordnungsmäßigen Feuerlöschgeräthschaften in den Domänen. 21. Februar 1842. III, 232.

Offenbar schuldlos Abgebrannte haben bei der Domanialbrandassecuranz keinen eidlichen Revers zu geben. 5. April 1842. III, 233.

Execution gegen den Beitritt zur Domanialbrandassecuranz verweigernde Erbpächter und Büdner. 23. August 1842. III, 233.

Schornsteinfegertaxe für die Domänen. 18. December 1843. III, 283. O. W. 1843, 32.
Modificirt durch die Verordnung vom 10. April 1848. V, 675. O. W. 1848, 19.

Schornsteinfegertaxe für die Domänen. 10. April 1848. V, 675. O. W. 1848, 19.

Revidirtes Grundgesetz der Domanialbrandversicherungsanstalt. 15. October 1855. V, 709. Rbl. 1855, 39.
Publicirt durch die Verordnung vom 15. Octbr. 1855. VI, 354. Rbl. 1855, 39.

Publicationsverordnung zum Grundgesetz der Domanialbrandassecuranz. 15. October 1855. VI, 354. Rbl. 1855, 39.

D. Sonstige Assecuranzen.

Neurevidirte Statuten der vaterländischen Feuerversicherungssocietät in Rostock. 17. März 1835. III, 234.

Statuten des Feuer- und Hagelversicherungsvereins für Mecklenburg zu Güstrow. 11. Juli 1840. III, 244. O. W. 1840, 30.
Ergänzt und modificirt durch die Verordnung vom 5. Juni 1845. III, 281. O. W. 1845, 18. (Die Statuten des Vereins als eines Feuerversicherungsvereins sind zuletzt am 7. April 1855 landesherrlich bestätigt. Rbl. 1855, 22.)

Ergänzungen und Abänderungen der Statuten der Güstrower Feuer- und Hagelassecuranz. 5. Juni 1845. III, 281. O. W. 1845, 18.

Statuten des Hagelversicherungsvereins für Mecklenburg-Schwerin. 29. Mai 1854. V, 689. Rbl. 1854, 23. (Zuletzt landesherrlich bestätigt am 25. März 1857. Rbl. 1857, 11.)

F. Wegesachen.

A. Unchaussirte Straßen.

Verbot der Passage der Allee von Schwerin nach Ludwigslust. 22. Januar 1808. III, 287.

Theilweise Aufhebung des Verbots der Passage der Schwerin-Ludwigsluster Allee. 22. März 1808. III, 288.

Verbot der Passage der Friedrichsmoorer Allee zu Wagen. 18. April 1809. III, 288.
Eingeschärft durch die Verordnung vom 18. Mai 1814. III, 289. O. W. 1814, 22.

Befehl zur ordentlichen Beschaffung der Wegebesserung. 9. October 1812. III, 288. O. W. 1812, 29.

Aufräumung der Landstraßen bei starkem Schneefall. 26. Februar 1814. III, 288. O. W. 1814, 11.

Verbot des Fahrens in der Friedrichsmoorer Allee. 18. Mai 1814. III, 289. O. W. 1814, 22.

Strafe für Beſchädigung von Bäumen an öffentlichen Wegen. 24. Juli 1818. III, 289. O. W. 1818, 30.

Verbot des Fahrens in den Schwerin-Ludwigsluſter Alleen. 10. März 1819. III, 289. O. W. 1819, 8.

Beſſerung der Wege und Bezeichnung derſelben durch Wegweiſer. 26. Januar 1820. III, 290. O. W. 1820, 5.

Verabreichung von Holz zu den Wegweiſern in den Domänen. 5. Februar 1820. I, 275. O. W. 1820, 8.

Wegeordnung für die Land- und Heerſtraßen. 29. Juni 1824. III, 290. O. W. 1824, 31.

Eingeſchärft, erläutert und modificirt durch die Verordnungen vom 19. Februar 1827. III, 305. O. W. 1827, 10, vom 5. Februar 1829. III, 306. O. W. 1829, 9, vom 8. Mai 1829. III, 307. O. W. 1829, 20, vom 9. Mai 1829. III, 307. O. W. 1829, 20, vom 28. April 1831. III, 314. O. W. 1831, 20, vom 26. Februar 1833. III, 314. O. W. 1833, 10, vom 13. April 1833. III, 314. O. W. 1833, 16, vom 3. Februar 1834. III, 315. O. W. 1834, 8, vom 3. Februar 1834. III, 315. O. W. 1834, 8, vom 11. Februar 1836. II, 163. O. W. 1836, 7, vom 27. Januar 1841. III, 317. O. W. 1841, 5, vom 15. März 1856. VI, 357. Rbl. 1856, 12. — Vgl. auch die Verordnung vom 13. Mai 1826. III, 304.

Gang der Schwerin-Hagenower Landſtraße. 31. Juli 1824. III, 301. O. W. 1824, 32.

Preußiſche Verordnung wegen der Breite der Frachtladungen. 27. April 1825. III, 302. O. W. 1825, 19.

Qualificirte Bevollmächtigte zur Entgegennahme der Monituren der Wegeſchaubehörden. 21. November 1825. III, 302. O. W. 1825, 48.

Liquidirung der Koſten der Wegeſchau Seitens der Beamten. 4. März 1826. III, 302. O. W. 1826, 10.

Tabellariſche Ueberſichten der Ergebniſſe der Wegereviſion. 18. März 1826. III, 302. O. W. 1826, 13.

Eingeſchärft durch die Verordnung vom 24. November 1827. III, 306. O. W. 1827, 45.

Von den Koſten der Wegebeſichtigungen. 13. Mai 1826. III, 304.

Von den für die Wege im Domanium zu verwendenden Holzmaterialien. 4. November 1826. III, 305. O. W. 1826, 41.

Wegnahme der zu den Zwangswegebeſſerungen nöthigen Materialien von dem betreffenden Grundſtück. 19. Februar 1827. III, 305. O. W. 1827, 10.

Diſtricte der Wegeſchaubehörden. 4. April 1827. III, 305. O. W. 1827, 15.

Prompte Einreichung der tabellariſchen Ueberſichten über die Wegeſchau. 24. November 1827. III, 306. O. W. 1827, 45.

Von Besetzung der Wegeschaubehörden und Repartition der Kosten. 5. Februar 1829. III, 306. O. W. 1829, 9.

Verlegung der Boizenburg-Wittenburger Landstraße. 26. Februar 1829. III, 307. O. W. 1829, 10.

Von dem Ausweichen der Fuhrwerke gegen einander. 8. Mai 1829. III, 307. O. W. 1829, 20.

Bezeichnung der Kornwagen mit ihren Ortsnamen. 9. Mai 1829. III, 307. O. W. 1829, 20.

Vgl. dazu die Verordnung vom 13. April 1833. III, 314. O. W. 1833, 16.

Verzeichniß aller Haupt- und Landstraßen. 12. Mai 1829. III, 308. O. W. 1829, 21.

Von den gemeinschaftlichen Kosten bei der Wegeschau. 28. April 1831. III, 314. O. W. 1831, 20.

Ortsbezeichnung an den Kornwagen. 26. Februar 1833. III, 314. O. W. 1833, 10.

Vgl. dazu die Verordnung vom 13. April 1833. III, 314. O. W. 1833, 16.

Auch die auswärtigen Kornwagen müssen mit dem Ortsnamen bezeichnet sein. 13. April 1833. III, 314. O. W. 1833, 16.

Ortsbezeichnung an den Korn-, Bau- und Ackerwagen. 3. Februar 1834. III, 315. O. W. 1834, 8.

Ueber das Ausweichen der Fuhrwerke. 3. Februar 1834. III, 315. O. W. 1834, 8.

Von den Defrayirungskosten für die Wegebesichtigungscommissarien. 30. October 1834. III, 315.

Verbot des Weges durch die Lewitz über Friedrichsmoor und Bahlenhüschen. 7. November 1835. III, 315. O. W. 1835, 44.

Verlegung der Wittenburg-Gadebuscher Landstraße. 11. Januar 1839. III, 316. O. W. 1839, 4.

Anerkennung der Dobbertin-Schwinzer Wegestrecke als Landstraße. 6. März 1839. III, 316. O. W. 1839, 15.

Von den Schreibmaterialien für die Wegebesichtigungsbehörden. 5. Decbr. 1839. III, 316.

Legung der Lübtheen-Ludwigsluster, der Schwerin-Dömitzer und eines Theils der Hagenow-Boizenburger Landstraße. 8. April 1840. III, 316. O. W. 1840, 15.

Aufräumung zugeschneieter Landstraßen. 27. Januar 1841. III, 317. O. W. 1841, 5.

Gewicht der Frachten auf den nicht chaussirten Lauenburgischen Landstraßen. 11. März 1841. III, 317. O. W. 1841, 9.

Legung der Landstraße vom Rosenberger Kruge bis Gadebusch. 11. August 1841. III, 319. O. W. 1841, 22.

Legung der Boizenburg-Büchener und der Neustadt-Perleberger Landstraße. 11. August 1841. III, 319. O. W. 1841, 23.

Legung der bisherigen Rostock-Doberaner Landstraße über Klein-Schwaß und Parkentin. 28. Januar 1842. III, 319. O. W. 1842, 5.

Modificirt durch die Verordnung vom 27. Juli 1843. III, 322. O. W. 1843, 19.

Besserung und Unterhaltung der Communicationswege. 19. Februar 1842. III, 319. O. W. 1842, 6.

Modificirt durch die Verordnung vom 4. August 1854. V, 731. Rbl. 1854, 32.

Wegschaffung der Schlagbäume und Hecke aus den Landstraßen. 3. Juni 1842. III, 321. O. W. 1842, 22.

Aufhebung der bisherigen Rostock-Ribnitzer Landstraße. 7. April 1843. III, 322. O. W. 1843, 9.

Aufhebung der bisherigen Gadebusch-Wittenburger Landstraße. 18. Mai 1843. III, 322. O. W. 1843, 13.

Aufhebung der bisherigen Schwerin-Rehnaer Landstraße. 1. Juli 1843. III, 322. O. W. 1843, 16.

Bestimmungen wegen der Doberan-Parkentin-Schwaaner und Aufhebung der Rostock-Konow-Kröpeliner Landstraße. 27. Juli 1843. III, 322. O. W. 1843, 19.

Theilweise Aufhebung der Landstraße von Penzlin nach Stavenhagen. 30. Januar 1844. III, 323. O. W. 1844, 5.

Verlegung der Warnemünde-Rostocker Landstraße. 9. Januar 1845. III, 323. O. W. 1845, 3.

Aufhebung der Brüel-Wariner Landstraße. 28. Januar 1845. III, 323. O. W. 1845, 4.

Theilweise Aufhebung der Rostock-Sülzer Landstraße. 27. Januar 1846. III, 323. O. W. 1846, 5.

Den einzelnen deputirten Mitgliedern der Wegebesichtigungsbehörden zu erstattende Auslagen. 27. Januar 1846. III, 323. O. W. 1846, 5.

Aufhebung der Rostock-Tessiner Landstraße. 3. Februar 1847. III, 324. O. W. 1847, 6.

Aufhebung der Parchim-Neustadt-Ludwigslusterr Landstraße. 3. Februar 1847. III, 324. O. W. 1847, 6.

Aufhebung der Landstraße von der Fähre nach Brüel. 4. Februar 1847. III, 324. O. W. 1847, 6.

Theilweise Aufhebung der Güstrow-Krakower Landstraße. 29. Juli 1847. V, 727. O. W. 1847, 24.

Aufhebung der Klein-Tessin-Krakower Wege. 26. Januar 1848. V, 727. O. W. 1848, 5.

Aufhebung der Wismar-Kröpeliner und der Wismar-Rostocker Landstraße. 26. Januar 1848. V, 727. O. W. 1848, 5.

Aufhebung der Boizenburg-Hagenower Landstraße. 26. Januar 1848. V, 727. O. W. 1848, 5.

Errichtung von Wegweisern an den Communicationswegen. 8. März 1848. V, 728. O. W. 1848, 11.

Legung des Hageböck-Neuburger Communicationsweges. 26. September 1848. V, 728. O. W. 1848, 47.

Aufhebung der Waren-Stavenhagener und der Waren-Penzliner Landstraße. 27. December 1849. V, 728. Rbl. 1850, 2.

Aufhebung mehrer Landstraßen im Plau-Malchower Wegedistricte. 7. Januar 1850. V, 729. Rbl. 1850, 2.

Veränderungen in den Wegen des Sternberger Wegedistricts. 21. Februar 1850. V, 729. Rbl. 1850, 10.

Aufhebung der Waren-Teterower Landstraße. 15. Mai 1851. V, 730. Rbl. 1851, 19.

Aufhebung der Röbel-Waren-Teterower Landstraße. 24. Mai 1851. V, 730. Rbl. 1851, 21.

Vorschriften wegen der Hundefuhrwerke. 2. December 1852. V, 1058. Rbl. 1852, 34. Modificirt durch die Verordnungen vom 2. Juni 1853. V, 1060. Rbl. 1853, 22, vom 25. März 1857. VI, 368. Rbl. 1857, 9.

Aufhebung der Malchow-Röbel'schen Landstraße. 2. Februar 1853. V, 730. Rbl. 1853, 7.

Aufhebung der Goldberg-Güstrower Straße. 15. Februar 1853. V, 730. Rbl. 1853, 9.

Begegnung der Hundefuhrwerke mit Pferden. 2. Juni 1853. V, 1060. Rbl. 1853, 22.

Aufhebung der Landstraße von Wittenburg nach Gammelin. 18. April 1854. V, 731. Rbl. 1854, 18.

Besserung und Unterhaltung der Communicationswege. 4. August 1854. V, 731. Rbl. 1854, 32.

Aufhebung der Landstraße von Settin nach Wessin. 27. Januar 1855. V, 733. Rbl. 1855, 6.

Aufhebung der Neukalden-Malchiner Landstraße. 29. Januar 1855. V, 734. Rbl. 1855, 6.

Aufhebung der Landstraßenstrecke Demen-Stieten-Zülow. 30. Januar 1856. VI, 356. Rbl. 1856, 5.

Aufhebung der Güstrow-Laager Landstraße. 30. Januar 1856. VI, 356. Rbl. 1856, 5.

Verbot des raschen Fahrens über Holzbrücken. 15. März 1856. VI, 357. Rbl. 1856, 12.

Aufhebung der Tessin-Laager Landstraße. 26. Januar 1857. VI, 365. Rbl. 1857, 4.

Aufhebung der Röbel-Wittstocker Landstraße. 28. Januar 1857. VI, 365. Rbl. 1857, 4.

Verlegung der Landstraße von Boizenburg bis Hühnerbusch. 2. März 1857. VI, 366. Rbl. 1857, 7.

Legung der Grabow-Dömitzer Landstraße über Gorlosen. 3. März 1857. VI, 366. Rbl. 1857, 7.

Veränderungen der alten Rostock-Sülzer Landstraße. 3. März 1857. VI, 366. Rbl. 1857, 7.

B. Chausseen.

Aufforderung zur Entreprise von Chausseebauten. 26. Mai 1821. III, 324. O. W. 1821, 18.

Aufforderung zu patriotischen Beiträgen für den Chausseebau. 23. März 1825. III, 324. O. W. 1825, 14.

Theilweise eingeschärft in der Verordnung vom 16. Juli 1825. III, 325. O. W. 1825, 30.

Aufzählung der zu chaussirenden Landstraßen. 16. Juli 1825. III, 325. O. W. 1825, 30.

Chausseegeldtarif für die Hamburg-Berliner Straße. 12. Mai 1827. III, 326. O. W. 1827, 21.

Modificirt und erläutert durch die Verordnungen vom 17. November 1827. III, 330, vom 6. Juli 1829. III, 330. O. W. 1829, 26, vom 1. Februar 1834. III, 335. O. W. 1834, 8, vom 21. März 1835. III, 336. O. W. 1835, 13, vom 31. August 1835. III, 337. O. W. 1835, 35, vom 8. Januar 1838. III, 338. O. W. 1838, 4, vom 18. April 1838. III, 339, vom 18. Januar 1840. III, 339, vom 17. April 1841. III. 341, vom 3. Juni 1843. III, 344. O. W. 1843, 15. — Aufgehoben durch die Verordnung vom 31. Januar 1848. V, 735. O. W. 1848, 6.

Polizeiordnung für die Hamburg-Berliner Chaussee. 14. Juli 1827. III, 327. O. W. 1827, 29.

Modificirt und resp. eingeschärft durch die Verordnungen vom 1. Juni 1833. III, 334. O. W. 1833, 24, vom 13. Februar 1841. III, 341. — Aufgehoben durch die Verordnung vom 3. Juni 1843. III, 344. O. W. 1843, 15.

Von dem Chausseegelde der Posten. 17. November 1827. III, 330.

Erläuterung des Chausseegeldtarifs für die Hamburg-Berliner Straße. 6. Juli 1829. III, 330. O. W. 1829, 26.

Justificirung des von den Chausseegeldeinnehmern verausgabten Postgeldes. 19. October 1830. III, 330. O. W. 1830, 39.

Actienplan für die Rostock-Neubrandenburger Chaussee. 3. August 1831. III, 330. O. W. 1831, 36.

Verbot des Spurfahrens auf den Chausseen. 31. März 1832. III, 334. O. W. 1832, 12.

Tarif und Polizeiordnung der Rostock-Neubrandenburger Chaussee. 7. April 1832. III, 334. O. W. 1832, 14.

Tarif und Polizeiordnung der Schwerin-Wismar'schen Chaussee. 9. Juni 1832. III, 334. O. W. 1832, 22.

Recht des Grasschnitts auf den Dossirungen der Chausseen. 1. Juni 1833. III, 334. O. W. 1833, 24.

Prämie für den Denuncianten bei gestohlenen Chausseepfählen. 23. Juni 1833. III, 335.

Abänderung des Tarifs der Hamburg-Berliner Chaussee hinsichtlich der Frachtwagen. 1. Februar 1834. III, 335. O. W. 1834, 8.

Modificirt durch die Verordnungen vom 30. März 1836. III, 338. O. W. 1836, 15 und vom 3. Juni 1843. III, 344. O. W. 1843, 15.

Zahlung des Taxwerthes der den Chausseeofficianten bewilligten Feuerung an die Forstcassen. 12. März 1834. III, 335.

Sterbe- und Gnadenquartale für die Hinterbliebenen von Chausseegeldeinnehmern. 20. Juni 1834. III, 336.

Tarif der Güstrow-Lantower Chaussee. 27. November 1834. III, 336. O. W. 1834, 46.

Modificirt durch die Verordnung vom 28. Mai 1841. III, 341. O. W. 1841, 17.

Polizeiordnung für die Güstrow-Lantower Chaussee. 20. December 1834. III, 336. O. W. 1835, 1.

Chausseegeldtarif für Wagen vom platten Lande, Frachtwagen und Reiter. 21. März 1835. III, 336. O. W. 1835, 13.

Erläutert und modificirt durch die Verordnungen vom 29. Mai 1835. III, 336. O. W. 1835, 24 und vom 3. Juni 1843. III, 344. O. W. 1843, 15.

Lauenburger Kornmaaß bei Berechnung des Chausseegeldes. 29. Mai 1835. III, 336. O. W. 1835. 24.

Von den in den Chausseezügen vorkommenden Steindämmen in Bezug auf die Bauhülfe. 8. August 1835. III, 337. O. W. 1835, 33.

Ergänzt durch die Verordnung vom 5. Mai 1845. III, 350. O. W. 1845, 13.

Annahme des Preußischen Courants von den Chausseegeldeinnehmern. 31. August 1835. III, 337. O. W. 1835, 35.

Kosten für die Anfuhr der Feuerungsdeputate der Chausseegeldeinnehmer und für die Fuhren zur Revision der Chausseecassen. 16. November 1835. III, 338.

Abtretung von Steinen, Sand u. s. w. für Chausseebauten gegen Entschädigung. 11. Februar 1836. II, 163. O. W. 1836, 7.

Aufgehoben in der Verordnung vom 3. Januar 1837. II, 163. O. W. 1837, 3.

Bestimmungen wegen des Chausseegeldes für Lastwagen. 30. März 1836. III, 338. O. W. 1836, 15.

Revision der Chausseezettel und der Cassenbestände bei den Chausseen. 23. September 1837. III, 338.

Erhöhung des Chausseegeldtarifs für Fuhrwerke mit ländlichen Producten. 8. Januar 1838. III, 338. O. W. 1838, 4.

Erläutert durch das Rescript vom 18. April 1838. III, 339.

Chausseegeld für ein- und dreispännige Fuhrwerke mit ländlichen rohen Producten. 18. April 1838. III, 339.

Convention mit Dänemark wegen Freiheit commandirter Militärs und Officianten vom Chausseegelde. 20. Juni 1838. III, 339. O. W. 1838, 27.

Von den für die Chausseen, die Wärter- und Einnehmerhäuser ꝛc. erforderlichen Holzmaterialien. 30. März 1839. III, 339.

Einreichungstermin für die Generalliquidationen über die Unterhaltung der Chausseen. 23. April 1839. III, 339.

Chausseegeld für mit Säcken versehene und mit Personen besetzte Wagen. 18. Januar 1840. III, 339.

Von der Revision der Chausseezettel und -Cassen durch die Beamten. 5. Juli 1840. III, 340.

Freiheit der in einer andern Parochie aufwartenden Prediger vom Chausseegelde. 8. August 1840. III, 340.

Antheil der Chausseeeinnehmer und -Wärter an den Strafgeldern. 25. September 1840. III, 340.

Einrichtung der Rechnungsetats der Domanialämter über die Chausseen. 26. October 1840. III, 340.

Vorzeigung der Chausseezettel bei der folgenden Hebestelle. 13. Februar 1841. III, 341.

Chausseegeld für Schlitten. 17. April 1841. III, 341.

Von Aufstellung der Chausseeböcke. 18. Mai 1841. III, 341.

Erhöhung des Tarifs der Güstrow-Lantower Chaussee für Fuhrwerke mit ländlichen rohen Producten. 28. Mai 1841. III, 341. O. W. 1841, 17.

Tarif und Polizeiordnung der Schwerin-Lübecker Chaussee. 2. Juli 1841. III, 342. O. W. 1841, 20.

Von Annahme und Beaufsichtigung der Chausseearbeiter. 18. October 1841. III, 342. O. W. 1841, 27.

Tarif der ersten Meile der Rostock-Ribnitzer Chaussee. 6. Januar 1842. III, 342. O. W. 1842, 3.

Tarif der Rostock-Doberaner Chaussee. 14. Januar 1842. III, 343. O. W. 1842, 3.

Chausseegeld für mit Ziegelsteinen beladene Wagen. 29. Januar 1842. III, 343.

Von Auszahlung und Verzinsung der fälligen Landeshülfen für Chaussee- und Wasserstraßen. 9. Februar 1842. III, 343. O. W. 1842, 7.

Tarif der Schwerin-Lübecker Chaussee. 13. April 1842. III, 343. O. W. 1842, 14.

Tarif der Doberan-Kröpeliner Chaussee. 2. Juni 1842. III, 343. O. W. 1842, 22.

Tarif der Schwerin-Güstrower Chaussee. 25. October 1842. III, 344. O. W. 1842, 35.

Tarif der Rostock-Ribnitzer Chaussee. 7. Januar 1843. III, 344. O. W. 1843, 2.

Tarif der Schwerin-Güstrower Chaussee. 7. Januar 1843. III, 344. O. W. 1843, 2.

Tarif der Rostock-Ribnitzer Chaussee. 31. Januar 1843. III, 344. O. W. 1843, 4.

Tarif der Lützow-Wittenburg-Bellahner Chaussee. 2. März 1843. III, 344. O. W. 1843, 5.

Revidirte Chausseepolizeiordnung. 3. Juni 1843. III, 344. O. W. 1843, 15. Eingeschärft durch die Verordnungen vom 30. December 1845. III, 352. O. W. 1846, 3, vom 12. Februar 1850. V, 737. Rbl. 1850, 8. — Aufgehoben durch die Verordnung vom 3. Januar 1854. V, 741. Rbl. 1854, 3.

Tarif der Chaussee von Gadebusch bis zur Lauenburgischen Grenze. 30. Juni 1843. III, 349. O. W. 1843, 16.

Tarif der Schwerin-Güstrower Chaussee. 29. Juli 1843. III, 349. O. W. 1843, 19.

Tarif der Warin-Wismar'schen Chaussee. 23. September 1843. III, 350. O. W. 1843, 24.

Tarif der Schwerin-Güstrower Chaussee. 7. December 1843. III, 350. O. W. 1843, 30.

Tarif der Chaussee von Brüel nach Sternberg. 5. Januar 1844. III, 350. O. W. 1844, 1.

Tarif der Wismar-Brüeler Chaussee. 10. August 1844. III, 350. O. W. 1844, 18.

Tarif der Schwerin-Güstrower Chaussee. 12. September 1844. III, 350. O. W. 1844, 21.

Tarif der Schwerin-Güstrower Chaussee. 16. December 1844. III, 350. O. W. 1844, 28.

Landeshülfe für die in den Chausseen enthaltenen Steindämme und Beschaffenheit der letzteren. 5. Mai 1845. III, 350. O. W. 1845, 13.

Tarif der Rostock-Tessiner Chaussee. 29. December 1845. III, 351. O. W. 1846, 1.

Vorschriften wegen Verabreichung und Producirung der Chausseezettel. 30. December 1845. III, 352. O. W. 1846, 3.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 12. Februar 1850. V, 737. Rbl. 1850, 8.

Tarif der Güstrow-Krakow-Plauer Chaussee. 24. Januar 1846. III, 352. O. W. 1846, 4.

Tarif der Wismar-Neubukow-Kröpeliner Chaussee. 24. Januar 1846. III, 352. O. W. 1846, 4.

Tarif der Neustadt-Ludwigsluster Chaussee. 24. Januar 1846. III, 352. O. W. 1846, 4.

Tarif der Neustadt-Parchim-Lübzer Chaussee. 19. September 1846. III, 352. O. W. 1846, 25.

Beseitigung aller die Passage auf den Chausseen störenden Hindernisse. 10. December 1846. III, 352. O. W. 1847, 1.

Tarif der Malchow-Karower Chaussee. 26. Januar 1847. III, 353. O. W. 1847, 4.

Tarif der Wismar-Dassow-Lübecker Chaussee. 4. Februar 1847. III, 353. O. W. 1847, 6.

Tarif der Klüß-Teterower Chaussee. 2. Juli 1847. V, 734. O. W. 1847, 22.

Tarif der Chaussee von Hagenow bis zum dortigen Bahnhofe. 28. Juli 1847. V, 734. O. W. 1847, 24.

Tarif der Waren-Stavenhagener Chaussee. 22. October 1847. V, 734. O. W. 1847, 30.

Tarif der Waren-Röbel-Malchower Chaussee. 26. Januar 1848. V, 734. O. W. 1848, 5.

Chausseegeldtarif. 31. Januar 1848. V, 735. O. W. 1848, 6.

Modificirt durch die Verordnungen vom 25. October 1852. V, 738. Rbl. 1852, 31, vom 28. Januar 1856. V, 752. Rbl. 1856, 4.

Chausseegeld der Karower und Plauer Hebestelle. 20. Mai 1848. V, 736. O. W. 1848, 26.

Tarif der Vellahn-Brahlsdorfer Chaussee. 3. Juli 1848. V, 736. O. W. 1848, 30.

Tarif der Penzlin-Klein Plastener Chaussee. 12. December 1848. V, 736. O. W. 1849, 1.

Tarif der Güstrow-Goldberger Chaussee. 3. Juli 1849. V, 736. O. W. 1849, 29.

Tarif der Gnoien-Tessiner Chaussee. 23. Juli 1849. V, 736. O. W. 1849, 30.

Tarif der Schwerin-Crivitzer Chaussee. 31. Juli 1849. V, 737. O. W. 1849, 31.

Verfahren mit den auszugebenden und producirten Chausseezetteln. 12. Februar 1850. V, 737. Rbl. 1850, 8.

Tarif der Lübtheen-Pritzierer Chaussee. 11. März 1850. V, 737. Rbl. 1850, 12.

Tarif der Waren-Teterower Chaussee. 6. August 1850. V, 737. Rbl. 1850, 33.

Tarif der Schwerin-Lübecker Chaussee von Selmsdorf bis zur Lübecker Grenze. 8. August 1850. V, 737. Rbl. 1850, 34.

Errichtung einer Chausseehebestelle zu Pritzier. 5. Juni 1852. V, 737. Rbl. 1852, 16.

Erhöhung des Wegegeldes für mehre Chausseen. 25. October 1852. V, 738. Rbl. 1852, 31.

Vorschriften wegen der Hundefuhrwerke. 2. December 1852. V, 1058. Rbl. 1852, 34.

Modificirt durch die Verordnungen vom 2. Juni 1853. V, 1060. Rbl. 1853, 22 und vom 25. März 1857. VI, 368. Rbl. 1857, 9.

Regulativ der Schwerin-Wittenförderer Chaussee. 15. Januar 1853. V, 738.

Nichtberichtigung des Chausseegeldes Seitens der Postämter bei starkem Schneefall. 1. März 1853. V, 741.

Tarif der Wittenburg-Hagenower Chaussee. 28. Juni 1853. V, 741. Rbl. 1853, 26.

Die Erhaltung der Chausseen ist allgemeine Landespflicht. 20. December 1853. VI, 352.

Neue Chausseepolizeiordnung. 3. Januar 1854. V, 741. Rbl. 1854, 3.

Modificirt und erweitert durch die Verordnungen vom 31. Januar 1855. V, 751. Rbl. 1855, 6, vom 15. März 1856. VI, 357. Rbl. 1856, 12.

Allgemeiner Chausseegeldtarif. 3. Januar 1854. V, 748. Rbl. 1854, 3.

Modificirt durch die Verordnungen vom 15. April 1856. VI, 358. Rbl. 1856, 17, vom 1. October 1856. VI, 362. Rbl. 1856, 35, vom 22. Mai 1857. Rbl. 1857, 18.

Aufräumung der Chausseen bei starkem Schneefall. 12. Januar 1854. V, 749. Rbl. 1854, 2.

Tarif der Pisede-Neukalbener Chaussee. 26. Juni 1854. V, 750. Rbl. 1854, 26.

Berichtigt durch die Verordnung vom 5. December 1854. V, 750. Rbl. 1854, 44.

Tarif der Bützow-Kröpeliner Chaussee. 5. Juli 1854. V, 750. Rbl. 1854, 27.

Tarif der Wittenburg-Zarrentiner Chaussee. 10. Juli 1854. V, 750. Rbl. 1854, 27.

Berichtigung wegen des Tarifs der Pisede-Neukalbener Chaussee. 5. December 1854. V, 750. Rbl. 1854, 44.

Tarif der ganzen Bützow-Kröpeliner Chaussee. 22. December 1854. V, 751. Rbl. 1854, 45.

Tarif der Sülz-Oberhofer Chaussee. 30. December 1854. V, 751. Rbl. 1855, 1.

Tarif der Lübz-Plauer Chaussee. 4. Januar 1855. V, 751. Rbl. 1855, 3.

Zusatzverordnung zu der neuen Chausseepolizeiordnung vom 3. Januar 1854. 31. Januar 1855. V, 751. Rbl. 1855, 6.

Tarif der Laage-Teſſiner Chaussee. 31. Juli 1855. V, 752. Rbl. 1855, 29.

Erhöhung des Wegegeldes für mehre Chausseen. 28. Januar 1856. V, 752. Rbl. 1856, 4.

Verbot des raſchen Fahrens über Holzbrücken. 15. März 1856. VI, 357. Rbl. 1856, 12.

Erhöhung des Tarifs der Bützow-Kröpeliner Chaussee. 15. April 1856. VI, 358. Rbl. 1856. 17.

Erhöhung des Tarifs der Teſſin-Laager Chaussee. 1. October 1856. VI, 362. Rbl. 1856, 35.

Beſtellung einer großherzoglichen Chausseebaucommiſſion für die vom Landesherrn und den Ständen übernommenen Chausseen. 18. März 1857. VI, 368. Rbl. 1857, 9.

Leitung der Hundefuhrwerke auf den Chausseen. 25. März 1857. VI, 368. Rbl. 1857, 9.

Allgemeiner Chausseegeldtarif. 22. Mai 1857. Rbl. 1857, 18.

Errichtung einer Chausseehebeſtelle zu Warin. 28. Auguſt 1857. Rbl. 1857, 28.

C. Brücken- und Erddammzölle.

Brückengeld bei Benutzung der Borkower Brücke über die Mildenitz. 20. Mai 1836. III, 353. O. W. 1836, 20.

Tarif des Malchower Erddammzolls. 12. Februar 1846. III, 354. O. W. 1846, 7.

Tarif des Vipperower Erddammzolls. 3. October 1846. III, 355. O. W. 1846, 27.

D. Eiſenbahnen.

Vertrag der betheiligten Regierungen, die Herſtellung einer Eiſenbahnverbindung zwiſchen Berlin und Hamburg am rechten Elbufer betreffend. 8. November 1841. III, 378. O. W. 1845, 10.

Vertrag der betheiligten Regierungen wegen des Verhältniſſes der Hamburg-Bergedorfer zur Berlin-Bergedorfer Eiſenbahn. 8. November 1841. III, 384. O. W. 1845, 10.

Abſchied des Convocationstages wegen der Hamburg-Berliner Eiſenbahn. 13. Juni 1843. III, 357.

Statut der Berlin-Hamburger Eiſenbahngeſellſchaft. 28. Juli 1843. III, 360. O. W. 1845, 10.

Dazu die Nachträge vom 24. März 1847. III, 409. O. W. 1847, 11, vom 15. November 1848. V, 762. O. W. 1848, 55, vom 2. Auguſt 1851. V, 787. Rbl. 1851, 28. — Vgl. auch die Verordnung vom 23. Mai 1855. V, 803. Rbl. 1855, 21.

Von der Hamburg-Berliner Eisenbahn in Mecklenburg berührte Ortschaften und Feldmarken. 7. Mai 1844. III, 358. O. W. 1844, 11.

Dazu die Verordnung vom 7. September 1844. III, 359. O. W. 1844, 21.

Von der Hamburg-Berliner Eisenbahn in Mecklenburg berührte Ortschaften und Feldmarken. 7. September 1844. III, 359. O. W. 1844, 21.

Concessions- und Bestätigungsurkunde für die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. 4. April 1845. III, 359. O. W. 1845, 10.

Erläutert und ergänzt durch die Verordnung vom 23. Mai 1855. V, 803. Rbl. 1855, 21. — Vgl. auch die Verordnungen vom 24. März 1847. III, 409. O. W. 1847, 11, vom 15. November 1848. V, 762. O. W. 1848, 55, vom 2. August 1851. V, 787. Rbl. 1851, 28.

Verbot und Abschaffung der Strohdächer in der Nähe der Eisenbahnen. 25. Juni 1845. III, 386. O. W. 1845, 20.

Richtungslinie der Hagenow-Schweriner Eisenbahnstrecke. 19. November 1845. III, 387. O. W. 1845, 32.

Dazu die Verordnung vom 30. März 1846. III, 405. O. W. 1846, 11.

Antheil der Unterpächter oder Aftermiether an der Entschädigungssumme für an die Eisenbahn expropriirte Grundstücke. 20. December 1845. III, 387. O. W. 1846, 1.

Stempelfreiheit der Mecklenburgischen Eisenbahn. 31. December 1845. III, 387. V, 128. O. W. 1846, 2.

Concession der Mecklenburgischen Eisenbahngesellschaft. 20. Januar 1846. III, 400. O. W. 1846, 10.

Concessions- und Bestätigungsurkunde für die Mecklenburgische Eisenbahngesellschaft nebst dem Statut derselben. 10. März 1846. III, 388. O. W. 1846, 10.

Nachträge und Abänderungen vom 14. März 1848. V, 754. O. W. 1848, 15, vom 23. Juni 1849. V, 767. O. W. 1849, 27, vom 28. April 1851. V, 785. Rbl. 1851, 18, vom 26. Juni 1852. V, 801. Rbl. 1852, 18.

Bahnlinie der Schwerin-Rostocker und Schwerin-Wismar'schen Eisenbahn. 30. März 1846. III, 405. O. W. 1846, 11.

Bahnlinie der Güstrow-Bützower Eisenbahn. 21. August 1846. III, 406. O. W. 1846, 23.

Provisorisches Bahnpolizeireglement für die Hamburg-Berliner Eisenbahn. 28. September 1846. III, 407. O. W. 1846, 25.

Dazu die Verordnungen vom 25. März 1847. III, 409. O. W. 1847, 10, vom 7. Juli 1848. V, 761. O. W. 1848, 30, vom 7. Juni 1850. V, 785. Rbl. 1850, 26, vom 14. October 1853. V, 801. Rbl. 1853, 45.

Verlassungsfrist für die von den Eisenbahngesellschaften erworbenen städtischen Grundstücke. 5. December 1846. III, 408. O. W. 1846, 32.

Prolongirt durch die Verordnung vom 29. Januar 1848. V, 753. O. W. 1848, 6.

Nachtrag zu dem Statut der Hamburg-Berliner Eisenbahn betreffend die Erhöhung des Anlagecapitals um fünf Millionen Thaler. 24. März 1847. III, 409. O. W. 1847, 11.

Bahnpolizeireglement der Hagenow-Schweriner Eisenbahn. 25. März 1847. III, 409. O. W. 1847, 10.

Von Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen. 28. Januar 1848. V, 752. O. W. 1848, 5.

Modificirt durch die Verordnungen vom 26. September 1848. V, 761. O. W. 1848, 47, vom 26. Januar 1854. V, 801. Rbl. 1854, 8.

Verlassung städtischer Grundstücke auf die Eisenbahngesellschaften. 29. Januar 1848. V, 753. O. W. 1848, 6.

Nachtrag zu dem Statute der Mecklenburgischen Eisenbahngesellschaft. 14. März 1848. V, 754. O. W. 1848, 15.

Berichtigt durch die Verordnung vom 19. Mai 1848. V, 761. O. W. 1848, 24. Modificirt durch den Nachtrag vom 23. Juni 1849. V, 767. O. W. 1849, 27.

Berichtigung des Nachtrags zum Statut der Mecklenburgischen Eisenbahngesellschaft vom 14. März 1848. 19. Mai 1848. V, 761. O. W. 1848, 24.

Bahnpolizei der Wismar-Schweriner Eisenbahn. 7. Juli 1848. V, 761. O. W. 1848, 30.

Vom Eisenbahntransport der Streichzünder. 26. Septbr. 1848. V, 761. O. W. 1848, 47.

Zweiter Nachtrag zu dem Statute der Hamburg-Berliner Eisenbahngesellschaft. 15. November 1848. V, 762. O. W. 1848, 55.

Nachtrag zu dem Statute der Mecklenburgischen Eisenbahngesellschaft die Prioritätsobligationen derselben betreffend. 23. Juni 1849. V, 767. O. W. 1849, 27.

Dazu die Verordnung vom 14. Juli 1855. V, 803. Rbl. 1855, 26.

Bahnpolizei auf den Eisenbahnstrecken von Kleinen bis Güstrow und Rostock. 7. Juni 1850. V, 785. Rbl. 1850, 26.

Zweiter Nachtrag zu dem Statute der Mecklenburgischen Eisenbahngesellschaft. 28. April 1851. V, 785. Rbl. 1851, 18.

Nachtrag zu dem Statute der Hamburg-Berliner Eisenbahngesellschaft. 2. August 1851. V, 787. Rbl. 1851, 28.

Legitimation der Actionäre der Mecklenburgischen Eisenbahn zur Theilnahme an den Generalversammlungen. 26. Juni 1852. V, 801. Rbl. 1852, 18.

Abhalten des Viehs vom Betreten der Eisenbahnen. 14. October 1853. V, 801. Rbl. 1853, 45.

Vom Transport des Phosphors auf den Eisenbahnen. 26. Januar 1854. V, 801. Rbl. 1854, 8.

Modificirt durch die Verordnung vom 23. Septbr. 1854. V, 802. Rbl. 1854, 38.

Bestimmungen über den Transport von Phosphor auf den Eisenbahnen. 23. September 1854. V, 802. Rbl. 1854, 38.

Verpflichtung der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft zum Schadenersatz. 23. Mai 1855. V, 803. Rbl. 1855, 21.

Convertirung der Prioritätsobligationen der Mecklenburgischen Eisenbahn. 14. Juli 1855. V, 803. Rbl. 1855, 26.

Erstattung der wirklichen Auslagen bei der Gerichts- und Polizeiverwaltung auf den Grundstücken der Eisenbahn. 26. März 1856. VI, 358. Rbl. 1856, 13.

Obrigkeitliche Unterstützung und Förderung der Vorarbeiten zum Bau einer Eisenbahn von Güstrow bis zur Preußischen Grenze. 9. Juni 1857. Rbl. 1857, 19.

Anmerkung. Die Verordnung wegen Bestrafung der Beschädigungen der Eisenbahnen s. unter der Rubrik: Verbrechen und Vergehen, II, B, C.

G. Wasserrechtliche Bestimmungen und Schifffahrtssachen.

Deichordnung für die Eldendeiche bei Dömitz. 2. Juni 1842. III, 505. O. W. 1842, 25.

Verbot Steine von dem Ostseestrande des Gutes Rethwisch wegzunehmen. 18. Juni 1846. III, 587. O. W. 1846, 18.

Verordnung über Entwässerung der Ländereien. 31. Juli 1846. III, 587. O. W. 1846, 22.

Ergänzt durch die Verordnung vom 31. Mai 1847. III, 603. O. W. 1847, 19.

Vgl. auch die Verordnung vom 31. Mai 1847. V, 807. O. W. 1847, 19.

Verbot Steine vom Ostseestrande beim Gute Hohen-Wieschendorf wegzunehmen. 23. September 1846. III, 597. O. W. 1846, 25.

Antheil der Unterpächter und Aftermiether eines Grundstücks an der Entschädigungssumme bei Entwässerung der Ländereien. 31. Mai 1847. III, 603. O. W. 1847, 19.

Commission zur Entwässerung der Ländereien und Adressirung der an dieselbe gerichteten Anträge. 31. Mai 1847. V, 807. O. W. 1847, 19.

In specie: A. Seeschifffahrt.

Revidirte Rostocker Lootsenordnung. 21. Mai 1802. III, 413.

Erläutert durch die Verordnung vom 30. November 1802. III, 425.

Erläuterung der revidirten Rostocker Lootsenordnung. 30. November 1802. III, 425.

Vom Ballast- und Baggergelde in Rostock. 28. März 1804. III, 425.

Vgl. die Verordnung vom 26. März 1853. V, 847.

Handelsverkehr der Rostocker Schiffergesellschaft. 19. Juni 1815. V, 805.

Instruction für die großherzoglichen Consuln und Handelsagenten in auswärtigen Handelsstädten und Seehäfen. 29. Juli 1818. III, 429. O. W. 1818, 30.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 19. August 1853. V, 857. Rbl. 1853, 35.

Gleichstellung der Mecklenburgischen und Rostock'schen Schiffer hinsichtlich der Schiffsabgaben. 22. Februar 1820. III, 434. O. W. 1820, 10.

Tarif der Schiffsabgaben der Mecklenburgischen und Rostock'schen Schiffer in Rostock. 22. Februar 1820. III, 435. O. W. 1820, 10.

Erläutert durch die Verordnung vom 8. April 1820. III, 437. O. W. 1820, 15.

Münzfuß des Tarifs der Schiffsabgaben der Mecklenburgischen Schiffer in Rostock und Warnemünde. 8. April 1820. III, 437. O. W. 1820, 15.

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Norwegen. 8. September 1823. III, 459. O. W. 1823, 32.

Gleichstellung der Englischen Schiffe mit den inländischen hinsichtlich der Abgaben. 28. Februar 1825. III, 469.

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Preußen. 19. Decbr. 1826. III, 469. O. W. 1827, 9.

Dazu die Verordnung vom 16. Februar 1827. III, 469. O. W. 1827, 9.

Publication des mit Preußen abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages. 16. Februar 1827. III, 469. O. W. 1827, 9.

Handels- und Schifffahrtsverhältnisse zu England. 30. Mai 1827. III, 470.

Handels- und Schifffahrtsverhältnisse zu den vereinigten Staaten von Nordamerika. 22. November 1834. III, 476.

Verfügung der Amtsbehörden an der Ostsee über das eigentliche Strandgut. 20. December 1834. III, 476. O. W. 1835, 2.

Handels- und Schifffahrtsverhältnisse zu den vereinigten Staaten von Nordamerika. 3. November 1835. III, 492. O. W. 1835, 44.

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Frankreich. 8. Octbr. 1836. III, 493. O. W. 1836, 37.

Abgaben Belgischer Schiffe in den Mecklenburgischen Häfen. 8. Juli 1837. III, 499.

Abgaben Mecklenburgischer Schiffe in Belgischen Häfen. 3. März 1838. III, 499.

Handels- und Schifffahrtsverhältnisse zu Rußland. 3. März 1838. III, 499.

Behörde zur Ausstellung von Seepässen für Schiffer Mecklenburgischer Flagge. 2. April 1842. III, 505. O. W. 1842, 15.

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit England. 1. Mai 1844. III, 511. O. W. 1844, 19.

Publicirt durch die Verordnung vom 14. August 1844. V, 806. O. W. 1844, 19. — Berichtigt durch die Verordnung vom 10. September 1844. III, 516. O. W. 1844, 21. — Ausgedehnt durch die Verordnung vom 30. October 1845. III, 582. O. W. 1845, 31.

Publicationsverordnung zu dem mit England abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage. 14. August 1844. V, 806. O. W. 1844, 19.

Berichtigung mehrer Stellen des mit England abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages. 10. September 1844. III, 516. O. W. 1844, 21.

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Portugal. 11. Februar 1845. III, 572. O. W. 1845, 23.

Dazu die Verordnung vom 15. Juli 1845. III, 572. O. W. 1845, 23.

Schifffahrtsverhältnisse zu Lübeck. 6. März 1845. III, 569. O. W. 1845, 8.

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Hannover. 21. Juni 1845. III, 570. O. W. 1845, 18.

Publication des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Portugal. 15. Juli 1845. III, 572. O. W. 1845, 23.

Ausdehnung des mit England bestehenden Handels- und Schifffahrtsvertrages. 30. October 1845. III, 582. O. W. 1845, 31.

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Dänemark. 25. November 1845. III, 582. O. W. 1846, 2.

Bestimmungen wegen Führung der Rostocker Flagge. 7. September 1846. V, 806.

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Schweden und Norwegen. 10. October 1846. III, 598. O. W. 1847, 2.

Dazu die Verordnung vom 4. Januar 1847. III, 598. O. W. 1847, 2.

Schifffahrtsverhältnisse zu Oesterreich. 29. October 1846. III, 597. O. W. 1846, 29.

Publication des mit Schweden und Norwegen abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages. 4. Januar 1847. III, 598. O. W. 1847, 2.

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Bremen. 23. März 1848. V, 807. O. W. 1848, 17.

Handels- und Schifffahrtsverhältnisse zu Brasilien. 4. Septbr. 1848. V, 808. O. W. 1848, 41.

Befreiung der in der deutschen Flotte dienenden Mannschaft vom Landdienste. 29. März 1849. V, 808. O. W. 1849, 14.

Handels- und Schifffahrtsverhältnisse zu dem Königreich der Niederlande. 25. Januar 1851. V, 812. Rbl. 1851, 7.

Handels- und Schifffahrtsverhältnisse zu Hamburg. 20. September 1851. V, 814. Rbl. 1851, 32.

Handels- und Schifffahrtsverhältnisse zu der Republik von Guatemala. 27. December 1852. V, 816. Rbl. 1853, 3.

Verpflichtung der Schiffer zur Mitnahme von Mecklenburgischen Schiffsjungen. 21. Februar 1853. V, 823. Rbl. 1853, 10.

Prolongirt durch die Verordnung vom 23. Decbr. 1856. VI, 303. Rbl. 1856, 43.

Rostock'sche Hafenordnung. 11. März 1853. V, 824.

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den vereinigten Staaten von Nordamerika. 16. März 1853. V, 837. Rbl. 1853, 15.

Erhöhung des Baggergeldes in Rostock. 26. März 1853. V, 847.

Handels- und Schifffahrtsverhältnisse zu Sardinien. 3. Mai 1853. V, 847. Rbl. 1853, 21.

Handels- und Schifffahrtsverhältnisse zu dem Großherzogthum Toscana. 5. August 1853. V, 854. Rbl. 1853, 34.

Instruction für die Consuln und Handelsagenten. 19. August 1853. V, 857. Rbl. 1853, 35.

Dazu die Verordnung vom 16. Februar 1857. VI, 303. Rbl. 1857, 5.

Von den Seeschiffen zu führende Nachtsignale. 22. Decbr. 1853. V, 865. Rbl. 1853, 51.

Verhütung des Entweichens der Bemannung Brittischer Schiffe. 24. März 1854. V, 870. Rbl. 1854, 14.

Verbot der Kaperei und der Zulassung von Kaperschiffen. 26. April 1854. V, 878 und 1127. Rbl. 1854, 18.

Berechtigung auswärtiger activer Schiffer zum Wohnen in der Nähe von Rostock. 22. Februar 1855. V, 897.

Von den Seeschiffen zu führende Mecklenburgische Nationalflagge. 24. März 1855. V, 898. Rbl. 1855, 14.

Vorschriften für die von Constantinopel aus nach dem Schwarzen oder Mittelländischen Meere gehenden Schiffe. 2. Mai 1855. V, 898. Rbl. 1855, 18.

Verhaftung der von Belgischen Schiffen entwichenen Seeleute. 4. Juni 1855. V, 899. Rbl. 1855, 23.

Städtische Abgaben von den in Wismar ankommenden und ausgehenden Schiffen. 8. Juni 1855. V, 900.

Bestrafung der Desertion der Bemannung Mecklenburgischer Seehandelsschiffe. 31. August 1855. V, 902. Rbl. 1855, 35.

Meldung der im Orient verkehrenden Schiffer bei den dortigen Preußischen Consulaten. 28. Januar 1856. V, 903. Rbl. 1856, 6.

Bestätigt in der Verordnung vom 16. Februar 1857. VI, 303. Rbl. 1857, 5.

Gegenseitige Gleichstellung der Mecklenburgischen und Griechischen Schiffe. 7. August 1856. VI, 300. Rbl. 1856, 27.

Gegenseitige Gleichstellung der Mecklenburgischen und Chilenischen Schiffe. 11. October 1856. VI, 302. Rbl. 1856, 36.

Abgabe der von der Französischen Fregatte la Reine Hortense ausgeworfenen Flöße. 16. October 1856. VI, 302. Rbl. 1856, 36.

Fortdauer der Verordnung vom 21. Februar 1853 wegen Verpflichtung der Schiffer zur Mitnahme Mecklenburgischer Schiffsjungen. 23. December 1856. VI, 303. Rbl. 1856, 43

Meldung der Schiffer bei den im Auslande angestellten Mecklenburgischen Consuln und Handelsagenten. 16. Februar 1857. VI, 303. Rbl. 1857, 5.

Gegenseitige Gleichstellung der Mecklenburgischen und Belgischen Schiffe. 16. Februar 1857. VI, 304. Rbl. 1857, 5.

Flagge der Warnemünder Lootsenböte. 5. März 1857. VI, 306.

Gesundheitspässe zur Vermeidung der Quarantäne in den Russischen Häfen. 20. März 1857. VI, 305. Rbl. 1857, 8.

Quarantänecertificate statt der früheren Sundzollquittungen für nach Rußland gehende Schiffe. 31. März 1857. VI, 308. Rbl. 1857, 10.

Gleichstellung der Mecklenburgischen und Sardinischen Schiffe hinsichtlich der Küstenschifffahrt. 31. März 1857. VI, 308. Rbl. 1857, 10.

Publicandum wegen Ablösung des Sundzolls. 8. April 1857. VI, 309. Rbl. 1857, 12. (In dieser Nummer des Regierungsblattes befindet sich auch der Sundzollvertrag selbst).

Publicandum wegen der Aufnahme Mecklenburgischer Schiffe in die in London erscheinende Mercantile Navy List. 30. October 1857. Rbl. 1857, 35.

B. Flußschifffahrt.

Vom Einwerfen des Floßholzes in die Elde. 4. Juli 1808. III, 428. O. W. 1814, 52.

Zeit der Holzflößung in der Lewitz für Privatleute. 25. Mai 1816. III, 428. O. W. 1816, 23.

Befehl zur Krautung und Reinigung der Elde. 30. Mai 1818. III, 428. O. W. 1818, 21.

Zeit der Holzflößung auf der Elde. 28. September 1818. III, 434. O. W. 1818, 37.

Elbschifffahrtsacte. 23. Juni 1821. III, 438. O. W. 1822, 13.

Publicirt, ergänzt, eingeschärft, modificirt durch die Verordnungen vom 21. Februar 1822. III, 437. O. W. 1822, 13, vom 4. Februar 1825. III, 459. O. W. 1825, 8, vom 12. März 1828. III, 471. O. W. 1828, 11, vom 4. August 1831. III, 475. O. W. 1831, 35, vom 2. Januar 1841. III, 500. O. W. 1841, 2, vom 13. April 1844. III, 517. O. W. 1844, 26, vom 22. October 1844. III, 517. O. W. 1844, 26, vom 8. Februar 1854. V, 871. Rbl. 1854, 17, vom 20. April 1854. V, 871. Rbl. 1854, 17, vom 11. December 1854. V, 879. Rbl. 1855, 4. — Vgl. auch die Verordnung vom 20. December 1853 (23. März 1854). V, 865. Rbl. 1854, 14.

Publication der Elbschifffahrtsacte. 21. Februar 1822. III, 437. O. W. 1822, 13.

Befehl zur Krautung und Reinigung der Recknitz. 1. August 1823. III, 458. O. W. 1823, 28.

Ergänzende Bestimmungen zur Elbschifffahrtsacte. 4. Februar 1825. III, 459. O. W. 1825, 8.

Abgabenfreiheit der Transporte von Landesproducten auf der Peene und Trebel von Sülz bis zum Malchiner See. 24. Januar 1828. III, 471. O. W. 1828, 4.

Prolongation des bisherigen Revisionsverfahrens auf der Elbe. 12. März 1828. III, 471. O. W. 1828, 11.

Einschärfung des nöthigen Krautschneidens auf der Sude, Rögnitz und Kramke. 12. Februar 1830. III, 471. O. W. 1830, 9.

Actienplan zur Schiffbarmachung der Elde, Havel und Stör. 6. Juni 1831. III, 471. O. W. 1831, 24.

Von den Manifesten für die Schifffahrt aus der Elbe in die Elde. 4. August 1831. III, 475. O. W. 1831, 35.

Päße für die nach dem Preußischen fahrenden Schiffer und Schiffsknechte. 7. November 1831. III, 476. O. W. 1831, 45.

Polizeiliche Aufsicht auf die bei der Elbschifffahrt beschäftigte Mannschaft. 24. Juni 1833. III, 476. O. W. 1833, 26.

Regulativ wegen der Schifffahrts- und Floßabgaben auf der Elde und Stör. 21. Februar 1835. III, 477. O. W. 1835, 10.

Dazu das Rescript vom 7. März 1835. III, 491.

Bestimmungen zum Eldenzolltarif. 7. März 1835. III, 491.

Behörde für die Schifffahrt auf der Elde und Stör. 21. März 1835. III, 492. O. W. 1835, 12.

Von den Meßbriefen für die Fahrzeuge auf der Elde, Havel und Stör. 15. Juli 1836. III, 492. O. W. 1836, 25.

Länge und Breite der auf der Elde und Stör zuzulassenden Kähne. 31. December 1840. III, 500. O. W. 1841, 2.

Ergänzende Bestimmungen zur Elbschifffahrtsacte. 2. Januar 1841. III, 500. O. W. 1841, 2.

Bestimmung des Tiefgangs der Elde-, Havel- und Stör-Fahrzeuge. 27. Juni 1843. III, 510. O. W. 1843, 15.

Additionalacte zur Elbschifffahrtsacte. 13. April 1844. III, 517. O. W. 1844, 26. Publicirt und resp. ergänzt durch die Verordnungen vom 22. October 1844. III, 517. O. W. 1844, 26, vom 22. October 1844. III, 563. O. W. 1844, 26, vom 8. Februar 1854. V, 871. Rbl. 1854, 17 (vom 20. April 1854. V, 871. Rbl. 1854, 17) vom 11. December 1854. V, 879. Rbl. 1855, 4.

Publication der Additionalacte zur Elbschifffahrtsacte vom 13. April und 26. Juli 1844. 22. October 1844. III, 517. O. W. 1844, 26.

Schifffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften für die Elbschifffahrt. 22. October 1844. III, 563. O. W. 1844, 26.

Declaration für die aus der Elbe in die Elbe gehenden Schiffe. 9. December 1844. III, 568. O. W. 1844, 28.

Größe und Tiefgang der zur Elbschifffahrt zu benutzenden Fahrzeuge. 24. December 1844. III, 568. O. W. 1845, 3.

Bestimmungen wegen der Schiffs- und Schifferpatente für die aus der Elbe in die Elbe gehenden Fahrzeuge. 25. Januar 1845. III, 569. O. W. 1845, 3.

Breite der auf der Oberelbe zuzulassenden Flöße. 23. Octbr. 1845. III, 582. O. W. 1845, 31.

Einstweilige Freiheit des Getreides und anderere Victualien vom Elbzoll. 30. April 1847. III, 603. O. W. 1847, 15.

Uebergang der Verwaltung der Elbzölle von der Kammer ans Finanzministerium. 24. October 1849. VI, 345. O. W. 1849, 41.

Regulativ für das Flößen auf dem Ludwigslust er Canal. 26. März 1850. V, 808. Rbl. 1850, 16.

Ermäßigungen im Elbzoll. 12. December 1851. V, 815. Rbl. 1851, 42.

Erneuerter Staatsvertrag wegen des Revisionsverfahrens auf der Elbe. 20. December 1853. V, 866. Rbl. 1854, 14.

Dazu das unterm 20. April 1854 publicirte Schlußprotokoll vom 8. Februar 1854. V, 871. Rbl. 1854, 17. — Publicirt durch die Verordnung vom 23. März 1854. V, 865. Rbl. 1854, 14.

Schlußprotokoll der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission. 8. Februar 1854. V, 871. Rbl. 1854, 17.

Publicirt durch die Verordnung vom 20. April 1854. V, 871. Rbl. 1854, 17. — Vgl. noch die Verordnungen vom 17. Juli 1854. V, 878. Rbl. 1854, 28, vom 15. November 1854. V, 878. Rbl. 1854, 41, vom 11. December 1854. V, 879. Rbl. 1855, 4, vom 27. Juni 1855. V, 901. Rbl. 1855, 24, vom 14. Juli 1855. V, 901. Rbl. 1855, 27.

Publication des erneuerten Staatsvertrags wegen des Revisionsverfahrens auf der Elbe vom 20. December 1853. 23. März 1854. V, 865. Rbl. 1854, 14.

Publicationsverordnung zum Schlußprotokoll der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission. 20. April 1854. V, 871. Rbl. 1854, 17.

Nichtbestrafung des Mangels von Dienstbüchern bei den Elbschiffsleuten. 17. Juli 1854. V, 878. Rbl. 1854, 28.

Verpflichtung der Dienstleute auf Elbschiffen zur Führung von Dienstbüchern. 15. November 1854. V, 878. Rbl. 1854, 41.

Dazu die Verordnung vom 27. Juni 1855. V, 901. Rbl. 1855, 24.

Verzeichniß der im Elbzoll ermäßigten und der elbzollfreien Waarenartikel. 11. December 1854. V, 879. Rbl. 1855, 4.

Modificirt durch die Verordnung vom 20. Juli 1855. V, 902. Rbl. 1855, 28.

Bedingung der Gültigkeit der Dienstbücher von Dienstleuten auf Elbschiffen. 27. Juni 1855. V, 901. Rbl. 1855, 24.

Von den Sächsischen Dampfschiffen zu führende Nachtsignale. 14. Juli 1855. V, 901. Rbl. 1855, 27.

Im Elbzoll ermäßigte Waarenartikel. 20. Juli 1855. V, 902. Rbl. 1855, 28.

Polizeiordnung für den Schifffahrtsverkehr auf der Peene. 25. März 1857. VI, 306. Rbl. 1857, 10.

Anwendlichkeit der für die Besatzung der Elbschiffe eingeführten Dienstbücher auf die gesammte Besatzung aller Fahrzeuge und Flöße der Elde- und Stör-Schifffahrt. 8. Mai 1857. Rbl. 1857, 16.

C. Schweriner See.

Recht des Kahnhaltens auf dem Schweriner See. 29. September 1798. V, 805. O. W. 1817, 13.

Beschränkung des Haltens von Kähnen auf den Schwerin'schen Seen. 24. December 1807. III, 428. O. W. 1815, 22.

H. Gewerbliche und Handwerkssachen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Adhibirung der Handwerker anderer Städte Seitens der städtischen Einwohner. 22. Juni 1809. III, 604. O. W. 1838, 25.

Eingeschärft und erläutert durch die Verordnungen vom 14. Juni 1838. III, 611. O. W. 1838, 25 und vom 28. Juni 1841. III, 649. O. W. 1841, 19.

Verbot der Waarenschau auf Jahrmärkten durch die Handwerksämter der Marktstadt. 21. September 1810. III, 604. O. W. 1813, 33.

Vom Wandern und Heirathen militärpflichtiger Handwerker. 18. Mai 1815. III, 604. O. W. 1815, 20.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 24. November 1815. III, 605. O. W. 1815, 50.

Vorschriften wegen der Wanderschaft militärpflichtiger Handwerker. 24. November 1815. III, 605. O. W. 1815, 50.

Beschränkt durch die Verordnung vom 27. März 1816. III, 606. O. W. 1816, 17. Vgl. die Verordnung vom 21. Juli 1827. III, 609. O. W. 1827, 30.

Erleichterung des Wanderns militärpflichtiger Handwerker. 27. März 1816. III, 606. O. W. 1816, 17.

Vgl. die Verordnung vom 21. Juli 1827. III, 609. O. W. 1827, 30.

Einrichtung der jährlich einzureichenden Uebersichten des städtischen Nahrungsstandes. 2. October 1817. III, 606. O. W. 1817, 42.

Dazu die Verordnung vom 26. April 1823. III, 608. O. W. 1823, 17.

Verbot der Unterscheidung der Handwerksgesellen in Land- und Seestädter. 5. Mai 1820. III, 607. O. W. 1820, 17.

Aufnahme Preußischer Patentmeister in die Handwerksämter. 4. September 1821. III, 607. O. W. 1821, 31.

Nach erlangtem Militärfreischein findet keine Beschränkung des Wanderns der Handwerksgesellen weiter Statt. 28. Februar 1822. III, 607. O. W. 1822, 10.

Alter der anzunehmenden Handwerkslehrlinge. 14. October 1822. III, 608. O. W. 1822, 34.

Vorschriften wegen der jährlichen Uebersichten des städtischen Nahrungsstandes. 26. April 1823. III, 608. O. W. 1823, 17.

Verbot des Hausirens der Handwerker auf dem platten Lande. 20. April 1824. III, 608. O. W. 1824, 18.

Bestellung eines Referenten bei der Regierung für das Gewerbewesen. 31. März 1826. III, 609. O. W. 1826, 16.

Aufhebung der früheren Verordnungen über das Wandern militärpflichtiger Handwerker. 21. Juli 1827. III, 609. O. W. 1827, 30.

Formular der Lehr- und Meisterbriefe der Handwerker. 10. April 1828. III, 609. O. W. 1828, 16.

Convention mit Mecklenburg-Strelitz wegen der Rechte der beiderseitigen Handwerker. 12. December 1828. III, 610. O. W. 1829, 1.

Docirung gehöriger Wanderschaft Seitens der Handwerker vor Ertheilung der Wohnscheine. 17. August 1832. III, 610. O. W. 1832, 31.

Befehl zur Ertheilung von Auskunft und Nachweisungen an den Referenten bei der Regierung für das Gewerbewesen. 11. August 1834. III, 611. O. W. 1834, 32.

Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen nach Frankreich, Belgien und der Schweiz. 11. März 1835. III, 611. O. W. 1835, 13.

Dazu die Verordnung vom 25. November 1852. V, 907. Rbl. 1852, 34.

Beförderung des Handwerksbetriebes unter den Juden. 5. Januar 1836. IV, 195.

Verbot des Hausirens auswärtiger Gewerbetreibender. 10. Juni 1836. VI, 339.

Von der gegenseitigen Befugniß der Handwerksämter einer Stadt gegen die der anderen. 14. Juni 1838. III, 611. O. W. 1838, 25.

Dazu die Verordnung vom 28. Juni 1841. III, 649. O. W. 1841, 19.

Unterdrückung unerlaubter Verbindungen der Handwerksgesellen. 26. Januar 1841. III, 612. O. W. 1841, 4.

Erläutert durch die Verordnung vom 29. April 1842. III, 613. O. W. 1842, 18.

Officielles Einschreiten der Domanialämter gegen landesvergleichswidrige Landhandwerker. 7. Juni 1841. III, 612.

Bestimmungen wegen des Wanderns der Handwerksgesellen. 30. August 1841. VI, 340.

Verfahren gegen Mecklenburgische Handwerksgesellen, welche im Inlande an unerlaubten Gesellenverbindungen Theil genommen haben. 29. April 1842. III, 613. O. W. 1842, 18.

Erster Abschnitt der neuen Amtsrollen der Gewerke, enthaltend die allgemeinen Vorschriften. 1844. III, 613.

Auf im Auslande ertheilte Lehrbriefe werden an geborene Mecklenburger keine Wanderbücher gegeben. 20. Januar 1848. V, 907.

Vermerkung der Erlaubniß zur Arbeitsumschau in den Wanderbüchern. 18. Februar 1848. VI, 343.

Erfüllung der Wanderzeit am Heimathsorte. 6. Januar 1852. VI, 348.

Preußische Verordnung wegen solcher Handwerksgesellen, welche sich in der Schweiz aufgehalten haben. 12. October 1852. V, 907. Rbl. 1852, 29.

Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen nach der Schweiz. 25. November 1852. V, 907. Rbl. 1852, 34.

B. Bestimmungen wegen der einzelnen Gewerke und Gewerbe.

Begünstigung der Fabrikanlagen in Rostock. 17. Januar 1783. V, 904.

Einschärfung des Regulativs wegen der Unterstützungen an die Wollarbeiter. 31. Januar 1803. III, 631. O. W. 1816, 1.

Verweisung der Glasermeister an das Glaseramt zu Güstrow. 27. December 1804. III, 632.

Prüfung der zu privilegirenden Maurer- und Zimmermeister. 17. Juli 1805. III, 632. Dazu die Verordnung vom 27. Januar 1810. III, 633. O. W. 1814, 20.

Bestrafung des Mahlens für fremde Zwangsmahlgäste. 22. März 1809. III, 633. Erweitert und ergänzt durch die Verordnungen vom 29. Juli 1809. III, 633. O. W. 1814, 32 und vom 10. December 1846. III, 649. O. W. 1846, 33.

Bestrafung der ausmahlenden Zwangsgäste. 29. Juli 1809. III, 633. O. W. 1814, 32. Ergänzt und modificirt durch die Verordnung vom 10. December 1846. III, 649. O. W. 1846, 33.

Prüfungsbehörden für die zu privilegirenden Maurer- und Zimmermeister. 27. Januar 1810. III, 633. O. W. 1814, 20.

Prompte Einreichung der Berechnungen über die Wollimpost- und Unterstützungsgelder sowie der Stempel- und Zuwirkungslisten in Betreff der Wollarbeiter Seitens der Magistrate. 2. April 1810. III, 634.

Verbot des Geschenkgebens jeder Art an wandernde Müllergesellen. 9. Mai 1810. III, 634. O. W. 1813, 33.

Alter der Lehrburschen der Grobschmiede, Maurer, Müller, Zimmerleute und Ziegler. 3. December 1811. III, 634. O. W. 1812, 12.

Verbot der Unterscheidung der Schustergesellen in gereiste und einheimische. 29. December 1813. III, 635. O. W. 1814, 4.

Aufhebung des Schweinschneiderzwanges. 14. März 1814. III, 635. O. W. 1814, 13.

Districte der Zinngießerämter Schwerin und Güstrow. 23. März 1814. III, 635. O. W. 1814, 19.

Die Schmiedezwangspflichtigen dürfen an dritten Orten neue Schmiedearbeit gegen alte eintauschen. 29. April 1815. III, 635.

Alter der anzunehmenden Stell- und Rademacherlehrlinge. 27. Mai 1815. III, 636. O. W. 1815, 23.

Aufhebung des Schweinschneiderzwangs. 9. Juni 1815. III, 636. O. W. 1815, 25.

Arbeitszeit und Lohn der Zimmergesellen in Schwerin. 11. Mai 1816. III, 636. O. W. 1816, 21.

Festsetzung des Botenlohns für Rechnungen bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Acten. 28. October 1816. III, 637. O. W. 1816, 46.

Erlaubte Ansiedelung der Sülzer Salzfahrer auf dem platten Lande. 11. November 1816. III, 638. O. W. 1816, 47.

Vereinigung des Riemer- und Sattlergewerks. 26. November 1816. III, 638. O. W. 1816, 50.

Verbot des Wegschleppens des Holzes von den Bauplätzen durch die Zimmergesellen. 4. Juli 1817. III, 638. O. W. 1820, 14.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 20. Juni 1828. III, 645. O. W. 1828, 26.

Ausschließliches Recht zum Lumpensammeln in mehren Domanialämtern. 11. December 1818. III, 638. O. W. 1819, 1.

Errichtung eines Klempneramts für das ganze Land in Güstrow. 11. Februar 1819. III, 639. O. W. 1819, 7.

Distrikt des Drechslermts in Gnoien. 9. Mai 1819. III, 639. O. W. 1819, 16.

Verbot des Hausirens mit Drechslerwaaren. 28. Juli 1819. III, 639. O. W. 1819, 23.

Verbot des Hausirens mit Töpferwaaren auf dem platten Lande. 5. April 1820. III, 639.

Verbot des Hausirens mit Töpferwaaren auf dem platten Lande. 5. Mai 1820. III, 639.

Verbot des Verleihens von Tischlergesellen an Landmeister. 4. August 1820. III, 640. O. W. 1820, 24.

Taxe für die privilegirten Musicanten in den Domänen. 8. Januar 1821. III, 640. O. W. 1821, 2.

Erläutert durch die Verordnung vom 3. September 1825. III, 642. O. W. 1825, 37. — Aufgehoben durch die Verordnung vom 25. März 1848. VI, 343. O. W. 1848, 14.

Verbot der Uebernahme von Bauten Seitens der Maurer- und Zimmergesellen. 22. August 1821. III, 641. O. W. 1821, 29.

Verbot des Hausirens mit Seilerwaaren. 31. Mai 1822. III, 641. O. W. 1822, 22.

Verbot des Hausirens mit Drechslerwaaren. 22. Februar 1823. III, 642. O. W. 1823, 8.

Scharfrichterknechte sind nicht ins Militär aufzunehmen wegen des Makels der Unehrlichkeit der Abdecker. 3. Juni 1825. III, 642. O. W. 1825, 23.

Gebühr des Vorspielers bei den privilegirten Musicanten in den Domänen. 3. September 1825. III, 642. O. W. 1825, 37.

Vgl. die Verordnung vom 25. März 1848. VI, 343. O. W. 1848, 14.

Musiktaxe für den Stadtmusicus in Schwerin. 3. September 1825. III, 642. O. W. 1825, 38.

Gemeinschaftliche Arbeiten der Stuhlmacher, Sattler und Riemer. 24. Februar 1826. III, 644. O. W. 1826, 9.

Bestimmung des Gesellengeschenks für die wandernden Hutmacher. 21. September 1826. III, 644. O. W. 1826, 35.

Verbot des Wegschleppens des Abfallholzes von den Bauplätzen durch die Zimmergesellen. 20. Juni 1828. III, 645. O. W. 1828, 26.

Verbot des Lumpensammelns in mehren Domanialämtern. 9. October 1828. III, 645. O. W. 1828, 40.

Wanderzeit der Zimmergesellen. 18. Februar 1829. III, 645.

Verbot des Verleihens von Zimmer- und Maurergesellen an die Landmeister. 12. März 1829. III, 645. O. W. 1829, 13.

Von dem Handel der Kaufleute mit Schusterwaaren. 26. October 1830. III, 646. O. W. 1830, 41.

Verbot des Haltens von Lehrlingen Seitens der Landschmiede. 2. Juni 1832. III, 646. O. W. 1832, 22.

Ausschließliches Recht zum Lumpensammeln in mehren Domanialämtern. 19. September 1836. III, 646. O. W. 1836, 35.

Beschränkt durch die Verordnung vom 16. Mai 1848. V, 909. O. W. 1848, 24.

Von den Dorfkrügen in den Domänen. 30. August 1837. V, 905.

Vergütung des Steinschliffs bei den Mühlensteinen an die Pachtmüller in den Domänen. 30. Mai 1838. III, 647.

Vorgängige Erlaubniß zur Anlegung von Schenkwirthschaften. 2. September 1838. III, 987. O. W. 1838, 36.

Dazu die Verordnung vom 2. Septbr. 1843. III, 993. O. W. 1843, 23.

Arbeit der Bauhandwerker in Schwerin, Rostock und Wismar statt der Wanderung im Auslande. 6. März 1840. III, 647. O. W. 1840, 10.

Ausgedehnt durch die Verordnung vom 27. März 1841. III, 649. O. W. 1841, 11.

Verbot auf Domanialerbpachtstücken auf Kündigung zu vermiethende Schmieden anzulegen. 9. September 1840. III, 647.

Der Besitzer einer Schmiede in den Domänen muß selbst das Schmiedehandwerk verstehn und treiben. 26. September 1840. III, 648.

Arbeit der Maurergesellen bei dem Neubau der Strafanstalt Dreibergen statt der Wanderung im Auslande. 27. März 1841. III, 649. O. W. 1841, 11.

Setzung neuer Oefen durch die solche fabricirt habenden Töpfer anderer Städte. 28. Juni 1841. III, 649. O. W. 1841, 19.

Bestimmungen wegen der Anlegung von Schenkwirthschaften in den Städten. 2. September 1843. III, 993. O. W. 1843, 23.

Unentgeltliche Befreiung der Tagelöhner, Einwohner und Handwerker in den Domänen vom Mahlzwang. 9. April 1845. V, 905.

Ausgedehnt und erläutert durch die Rescripte vom 18. Juni 1847. V, 906 und vom 3. Januar 1849. V, 906.

Bestrafung des Ausmahlens der Zwangsmahlgäste in den Domänen. 10. December 1846. III, 649. O. W. 1846, 33.

Befreiung der Schullehrer in den Domänen vom Mahlzwange. 18. Juni 1847. V, 906.

Taxe für die Amtsmusicanten in den Domänen. 25. März 1848. VI, 343. O. W. 1848, 14.

Ausschließliche Berechtigung zum Ankauf und Sammeln von Lumpen in einigen Domanialämtern. 16. Mai 1848. V, 909. O. W. 1848, 24.

Die Hofpächter brauchen für die Hoftagelöhner kein Erlegniß für die Befreiung vom Mahlzwange zu zahlen. 3. Januar 1849. V, 906.

Meisterprüfung der Landschmiede im Domanium. 1. Septbr. 1853. VI, 351. Rbl. 1853, 39.

Recht der Frohner auf das Abdecken crepirten Viehes. 8. November 1855. V, 908. Rbl. 1855, 43.

Geltung der Arbeit der Maurer- und Zimmergesellen in Doberan als Arbeit im Auslande. 1. Februar 1856. V, 908. Rbl. 1856, 7.

Lohntaxe der Zimmer- und Maurergesellen. 12. Februar 1856. V, 909.

Von dem Betrieb fremder Kammerjäger. 17. Mai 1856. VI, 358.

J. Handelssachen.

Verbot des Hausirens mit Fehmerschen Strümpfen außerhalb Jahrmarkts. 24. October 1803. III, 650. O. W. 1815, 50.

Verbot des Schleichverkehrs mittelst Ausgebens auswärtiger Fabricate für einheimische. 27. Februar 1804. III, 650. O. W. 1815, 42.

Verbot des Verkaufs von Branntwein Seitens der Landbrennereien nach den Städten und an die Krüger in den Domänen. 11. October 1805. III, 650. O. W. 1815, 29.

Eingeschärft in der Verordnung vom 13. Novbr. 1818. III, 655. O. W. 1818, 41.

Die Krüger in den Domänen dürfen ihren Branntwein nur aus den Städten nehmen. 21. October 1805. III, 651. O. W. 1815, 29.

Erläutert durch das Rescript vom 21. December 1822. III, 655.

Verbot der Ausfuhr von Lumpen. 17. December 1805. III, 651.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 28. Juni 1808. III, 651.

Aufhebung des Verbots der Lumpenausfuhr. 28. Juni 1808. III, 651.

Von den monatlich zu erlassenden Victualientaxen und der Controle richtigen Maaßes und Gewichts. 22. Mai 1811. III, 652. O. W. 1813, 3.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 20. December 1816. III, 654. O. W. 1816, 52.

Die Rauchtabackspackete sollen richtiges Gewicht halten. 11. August 1812. III, 653. O. W. 1812, 22.

Gänzliches Verbot der Einfuhr mehrer Handelsartikel. 4. März 1813. III, 653. O. W. 1813, 11.

Theilweise aufgehoben durch die Verordnung vom 15. August 1818. III, 655. O. W. 1818, 32. — Vgl. auch die Verordnung vom 13. November 1818. III, 655. O. W. 1818, 41.

Erlaubte Handelsgegenstände für die concessionirten Hausirer. 25. März 1813. III, 654.

Beobachtung der Victualientaxen und richtigen Maaßes und Gewichtes. 20. December 1816. III, 654. O. W. 1816, 52.

Verbot der Auf- und Vorkäuferei hinsichtlich der Kartoffeln. 17. Februar 1817. III, 654. O. W. 1817, 9.

Aufhebung der Einfuhrverbote (vom 4. März 1813) mit Ausnahme des der Cichorien und der Spielkarten. 15. August 1818. III, 655. O. W. 1818, 32.

Erläutert durch die Verordnung vom 13. November 1818. III, 655. O. W. 1818, 41.

Die Domanialkrüger dürfen ihren Branntwein nicht vom Auslande und nicht vom platten Lande nehmen. 13. November 1818. III, 655. O. W. 1818, 41.

Der Branntweinzwang der Krüger ist nicht auf andere Dominialeinwohner zu erstrecken. 21. December 1822. III, 655.

Strafe des ungesetzlichen Handels der Landbrennereien mit Branntwein. 5. December 1823. III, 655. O. W. 1823, 46.

Dazu die Verordnung vom 21. August 1851. VI, 347. Rbl. 1851, 30.

Verbot der Niederlage aufgekaufter Producte auf dem platten Lande. 5. April 1824. I, 347. O. W. 1824, 16.

Bekanntmachung einer Preußischen Verordnung vom 12. August 1824 wegen der Hausirhändler. 14. September 1824. III, 656. O. W. 1824, 37.

Verbot des Hausirhandels mit Schießpulver. 11. April 1825. III, 656. O. W. 1825, 15.

Vom Verkauf der Abendmahlsoblaten. 15. Januar 1827. IV, 58. O. W. 1827, 5.

Verbot der Waarenniederlagen der Hausirhändler auf dem platten Lande. 1. November 1828. III, 656. O. W. 1828, 45.

Verbot des Productenankaufs durch auf dem platten Lande gesessene Leute. 7. Juni 1834. III, 657. O. W. 1834, 23.

Aufhören der Geleitscheine für Waarentransporte von Lübeck und Hamburg. 29. Juni 1838. III, 657. O. W. 1838, 27.

Extract aus der Zollverordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein. 20. Juni 1839. III, 657. O. W. 1839, 26.

Verbot des Einbringens von auf dem Lande fabricirtem Branntwein in die Städte durch die Stadtbewohner. 12. Juli 1840. III, 660. O. W. 1840, 27.

Verbot des Einbringens geschlachteten Fleisches nach Ludwigslust. 26. April 1841. III, 660. O. W. 1841, 14.

Verbot des Einbringens frisch geschlachteten Fleisches in die Städte. 27. Januar 1848 III, 660. O. W. 1848, 5.

Schärfere Strafe für das Einbringen von Landbranntwein in die Städte. 21. August 1851. VI, 347. Rbl. 1851, 30.

Ankauf von Federvieh durch die Productenhändler. 11. September 1851. VI, 347.

Competenz zu Untersuchungen bei Contraventionen beim Hausirbetriebe. 18. November 1851. V, 910. Rbl. 1851, 38.

Dazu die Verordnung vom 25. Juni 1857. Rbl. 1857, 22.

Bedingungen der Ertheilung von Erlaubniß zum Productenankauf. 9. Decbr. 1851. V, 911.

Besonderer Paß für Aufkäufer von Schweinen ist nicht erforderlich. 20. Februar 1852. VI, 348.

Kornmaklerordnung für Parchim. 17. Juni 1854. V, 912.

Verbot des unerlaubten Handelsbetriebes auf dem platten Lande. 19. Juni 1854. V, 915. Rbl. 1854, 26.

Von Aufkäuferei der Productenhändler in den Flecken. 14. December 1854. VI, 352.

Von Anfuhr angeblich bestellter Waaren an Landbewohner. 29. September 1855. VI, 354.

Von der obrigkeitlichen Ueberwachung des Betriebes der Hausirhändler. 25. Juni 1857. Rbl. 1857, 22.

Anmerkung. Die Verordnungen wegen der Handelspässe und Erlaubnißscheine zum Hausiren s. unter der Rubrik: Paßwesen IV, D.

In specie: A. Von den Probenreitern.

Verbot aller Probenreiterei fremder Kaufleute. 7. Juli 1783. III, 660. O. W. 1820, 35. Eingeschärft durch die Verordnung vom 17. November 1824. III, 661. O. W. 1824, 46.

Controlirung des Verkehrs der Probenreiter durch die Steuerofficianten. 17. November 1824. III, 661. O. W. 1824, 46.

Einführung von Gewerbescheinen für die Probenreiter. 22. November 1827. III, 661. O. W. 1827, 47.

Erläutert und modificirt durch die Verordnungen vom 6. Februar 1828. III, 662. O. W. 1828, 6, vom 26. Januar 1829. III, 662. O. W. 1829, 7, vom 14. September 1830. III, 663. O. W. 1830, 34. — Prolongirt durch die Verordnungen vom 5. Januar 1833. III, 664. O. W. 1833, 2, vom 6. April 1833. III, 664. O. W. 1833, 15, vom 20. Januar 1838. III, 664. O. W. 1838, 5.

Gültigkeit der Strelitz'schen und Schwerin'schen Probenreitergewerbescheine für beide Landestheile. 6. Februar 1828. III, 662. O. W. 1828, 6.

Münzsorte der Steuer der Probenreiter. 26. Januar 1829. III, 662. O. W. 1829, 7.

Die Probenreiter müssen ihre Gewerbescheine persönlich zur Visirung produciren. 12. Mai 1829. III, 663. O. W. 1829, 20.

Gewerbescheingelder für Interimsgewerbescheine. 15. Juni 1829. III, 663. O. W. 1829, 24.

Von dem Verkehr fremder Probenreiter. 14. September 1830. III, 663. O. W. 1830, 34.

Dazu die Verordnungen vom 6. April 1833. III, 664. O. W. 1833, 15, vom 20. Januar 1838. III, 664. O. W. 1838, 5.

Prolongation der Verordnung vom 22. November 1827 wegen des Verkehrs auswärtiger Handlungstreibender in hiesigen Landen. 5. Januar 1833. III, 664. O. W. 1833, 2.

Prolongation der Verordnung vom 22. November 1827 und der Erläuterung derselben vom 14. September 1830 wegen der Gewerbesteuer und des Verkehrs der Probenreiter. 6. April 1833. III, 664. O. W. 1833, 15.

Prolongation der Steuer der Probenreiter und sonstige Vorschriften wegen des Verkehrs derselben. 20. Januar 1838. III, 664. O. W. 1838, 5.

Erläutert und erweitert durch die Verordnung vom 12. Februar 1840. III, 666. O. W. 1840, 7. — Prolongirt durch die Verordnungen vom 10. December 1842. III, 666. O. W. 1842, 38, vom 21. Januar 1848. III, 667. O. W. 1848, 4.

Ausdehnung der Probenreitersteuer auf Subscribentensammler und auf solche Reisende inländischer Kaufleute, welche auch für Ausländer Geschäfte machen. 12. Februar 1840. III, 666. O. W. 1840, 7.

Prolongirt durch die Verordnungen vom 10. December 1842. III, 666. O. W. 1842, 38, vom 21. Januar 1848. III, 667. O. W. 1848, 4.

Prolongation der Probenreitersteuer. 10. December 1842. III, 666. O. W. 1842, 38.

Prolongation der Probenreitersteuer. 21. Januar 1848. III, 667. O. W. 1848, 4.

Verpflichtung diesseitiger Handlungsreisender zur Lösung eines Gewerbscheins in Frankreich. 9. Februar 1854. V, 912. Rbl. 1854, 9.

B. Von Jahr- und Wollmärkten.

Zeit des Einwägens der Wolle für den Güstrower Wollmarkt. 9. October 1823. III, 667. O. W. 1823, 37.

Dauer des Güstrower Wollmarkts und Zeit der Einbringung der Wolle. 17. October 1828. III, 667. O. W. 1828, 42.

Uebertragung der Stuer'schen Jahrmarktsgerechtigkeit auf Satow. 23. November 1831. III, 667. O. W. 1831, 48.

Verlegung des Mestliner Jahrmarkts nach Rueſt. 28. März 1835. III, 668. O. W. 1835, 15.

Anordnung zweier Vieh- und Pferdemärkte in Neubuckow. 5. April 1842. III, 668. O. W. 1842, 14.

Bestimmungen wegen der Boizenburger Vieh- und Pferdemärkte und Bewilligung der Steuerfreiheit auf fünf Jahre für dieselben. 28. Februar 1844. III, 668. V, 105. O. W. 1844, 8.

Aufhebung des Jahrmarkts zu Walkendorf. 7. März 1844. III, 668. O. W. 1844, 7.

Aufhebung des Dambecker Jahrmarkts. 25. October 1844. III, 669. O. W. 1844, 25.

Aufhebung des Jabel'schen Jahrmarkts. 4. April 1845. III, 669. O. W. 1845, 10.

Aufhebung des Dehmen'schen Jahrmarkts. 13. October 1845. III, 669. O. W. 1845, 30.

Aufhebung der Jördernsdorfer Jahrmärkte. 17. März 1846. III, 669. O. W. 1846, 10.

Beschränkung der Zahl und Dauer der Schweriner Jahrmärkte. 4. December 1846. III, 669. O. W. 1847, 1.

Beschränkung der Zahl der Picher'schen Jahrmärkte. 3. September 1847. III, 670. O. W. 1847, 29.

Aufhebung des Jahrmarkts zu Groß-Gievitz. 14. Juni 1848. V, 909. O. W. 1848, 28.

Beschränkung des Güstrow'schen Umschlags oder Fastnachtsmarkts. 22. Juli 1850. V, 909. Rbl. 1850, 32.

Aufhebung des Jahrmarkts zu Varchentin. 11. October 1852 V, 911. Rbl. 1852, 29.

Von den Jahrmärkten in Lübtheen. 18. August 1855. V, 915. Rbl. 1855, 32.

Aufhebung des Jahrmarkts zu Neuenkirchen. 1. Juli 1856. VI, 360. Rbl. 18. 24.

Aufhebung des Jahrmarkts zu Belitz. 26. Februar 1857. VI, 366. Rbl. 1857, 6.

Anmerkung. Die Verordnungen wegen der Jahrmarktspässe und Erlaubnißscheine zum Hausiren s. unter der Rubrik: Paßwesen, IV, D.

K. Medicinalwesen.

A. Medicinalordnung, Medicinalcommission, Medicinaltaxe.

Neue Medicinalordnung. 18. Februar 1830. III, 670. O. W. 1830, 11.
Erläutert, eingeschärft und modificirt durch die Verordnungen vom 18. Juni 1830. III, 714. O. W. 1830, 24, vom 18. October 1831. III, 715. O. W. 1831, 43, vom 24. April 1832. III, 715. O. W. 1832, 16, vom 24. Januar 1833. III, 710. O. W. 1833, 5, vom 13. Februar 1835. III, 716. O. W. 1835, 9, vom 21. Januar 1836. III, 793. O. W. 1836, 5, vom 6. December 1836. III, 702. O. W. 1836, 45, vom 18. März 1837. III, 705. O. W. 1837, 12, vom 27. März 1838. III, 718. O. W. 1838, 15, vom 24. September 1851. V, 946. Rbl. 1851, 32, vom 3. November 1855. V, 961. Rbl. 1855, 42.

Organisation der Medicinalcommission. 18. Februar 1830. III, 682. O. W. 1830, 11.

Neue Taxe für die Medicinalpersonen. 21. December 1844. III, 685. O. W. 1844, 28.
Aufgehoben durch die Verordnung vom 24. Februar 1848, V, 916. O. W. 1848, 13.

Medicinaltaxe und Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte. 24. Februar 1848. V, 916. O. W. 1848, 13.

B. Von den Kreisphysikern, Aerzten und Wundärzten.

Gebühren des Arztes für die Besichtigung jüdischer Todten. 16. December 1799. III, 697.

Auswärtspromovirte Aerzte sollen nicht weiter vom colloquium medicum dispensirt werden. 16. Januar 1811. III, 697. O. W. 1813, 8.

Verbot der Verweigerung ärztlicher Hülfe bei den Patienten anderer Aerzte. 21. September 1811. III, 698. O. W. 1812, 22.

Vorschriften wegen der Sectionen, Obductionen und elogia medica. 10. Februar 1815. III, 698. O. W. 1830, 12.

Besondere Prüfung der zu bestellenden Kreisphysiker. 27. Februar 1815. III, 698. O. W. 1815, 12.

Freiheit in der Wahl der zu gerichtlichen Obductionen zuzuziehenden Physiker und Chirurgen. 4. October 1824. III, 699. O. W. 1830, 12.

Zuziehung eines anderen als des competenten Kreisphysicus zu gerichtlichen Sectionen. 22. September 1825. III, 699. O. W. 1830, 12.

Remuneration des bei ausbrechenden Epidemien requirirter Kreisphysicus. 19. Januar 1827. III, 700.

Remuneration des bei Epidemien thäthigen Kreisphysicus. 27. Juli 1827. III, 700.

Substituten der Amtsärzte und Amtswundärzte für Behinderungsfälle. 6. Januar 1831. III, 700. O. W. 1831, 3.

Instruction zur Abfassung der jährlichen Physicatsberichte an die Medicinalcommission. 3. September 1831. III, 700.

Zuziehung des competenten Kreisphysicus bei Untersuchungen wegen ärztlicher Behandlung. 9. Januar 1833. III, 701.

Wirksamkeit des Kreisphysicus und des Amtsarztes bei Epidemien in den Domänen. 10. October 1833. III, 702.

Jährliche feste Remuneration der Kreisphysiker. 2. August 1834. III, 701.

Meldung der sich niederlassenden Medicinalpersonen bei dem competenten Kreisphysicus. 13. Februar 1835. III, 702. O. W. 1835, 9.

Erhöhung des Gehalts der jüngsten Kreisphysiker. 31. März 1836. III, 702.

Verbot des Aderlassens durch Wundärzte ohne Auftrag. 6. December 1836. III, 702. O. W. 1836, 45.

Gebühren der Kreisärzte für gerichtlich-medicinische Untersuchungen. 16. Februar 1837. III, 702. O. W. 1837, 8.

Vgl. die Verordnung vom 21. December 1844. II, 573. O. W. 1844, 28.

Verbot der Anwendung heftig wirkender Mittel durch die Wundärzte. 18. März 1837. III, 705. O. W. 1837, 12.

Qualification anderer als der Kreisärzte zu gerichtlichen Obductionen. 3. Mai 1837. III, 704. O. W. 1837, 17.

Instruction für Aerzte und Wundärzte wegen der bei armen Kranken in den Domänen anzuwendenden Arzneimittel. 28. Februar 1838. III, 705.

Aufnahme der Kreisphysiker in das allgemeine Wittweninstitut. 7. Januar 1839. III, 706.

Amtssiegel der Kreisphysici. 14. August 1839. III, 706.

Erhöhung des Gehalts der Kreisphysiker. 25. Juni 1840. III, 706.

Instruction der Kreisphysiker hinsichtlich ihres Verhaltens beim Ausbruch epidemischer Krankheiten. 13. Mai 1841. III, 707.

Empfehlung der Richter'schen Obductionstabellen an die Gerichtsärzte. 13. Mai 1841. II, 578. III, 707. O. W. 1841, 16.

Veränderung des Umfangs des Ribnitzer Kreisphysicats und Physicat des Amts Toitenwinkel. 21. Februar 1844. III, 707. O. W. 1844, 8.

Aerztliche Beaufsichtigung der Wasserheilanstalten. 18. September 1844. III, 708.

Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte. 21. December 1844. II, 573. O. W. 1844, 28.

Recht der Kreisphysiker auf Adhibirung bei ärztlichen Untersuchungen von Leichnamen. 25. Januar 1845. III, 708.

Ueberwachung des Betriebes der Wasserheilanstalten zu Alt-Stuer. 9. Juli 1845. III, 708.

Anwendung von Schwefeläther, Chloroform ꝛc. durch Wund- und Zahnärzte. 22. December 1849. V, 931. Rbl. 1850, 1.

Von den Wasserheilanstalten. 5. September 1850. V, 931. Rbl. 1850, 37.

Anzeige von den behandelten Cholerakranken durch die Aerzte. 10. September 1850. V, 931. Rbl. 1850, 37.

Veränderungen in dem Schweriner und Gadebuscher Physicatskreise. 24. November 1851. V, 932. Rbl. 1851, 39.

Veränderung im Malchiner und Gnoien'schen Kreisphysicatsdistricte. 7. October 1856. VI, 363. Rbl. 1856, 36.

Veränderung im Parchim'schen und Waren'schen Kreisphysicat. 27. März 1857. VI, 368. Rbl. 1857, 9.

C. Von den Hebammen.

Von den fixen Emolumenten der Dorfhebammen. 15. März 1777. III, 709.

Entschädigung der nicht adhibirten Districtshebammen Seitens der Forstbedienten. 26. Juli 1805. III, 709.

Dazu das Rescript vom 7. August 1805. III, 709.

Entschädigung der von den Oberförstern und Förstern nicht adhibirten Districtshebammen. 7. August 1805. III, 709.

Anschaffung von Geburtsstühlen in den Domänen. 29. December 1812. III, 709.

Von den Rechten der Hebammen in den Domänen. 21. Februar 1820. III, 710.

Den Hebammen in den Domänen ist künftig kein Districtszwang beizulegen. 27. Juni 1832. V, 932.

Dazu das Rescript vom 17. November 1836. III, 710.

Prüfung der von dem sonst zur Prüfung competenten Kreisphysicus selbst unterrichteten Hebammen. 24. Januar 1833. III, 710. O. W. 1833, 5.

Von den ohne Beilegung eines Districtszwanges angestellten Hebammen. 17. November 1836. III, 710.

Vigilirung auf nicht geprüfte Hebammen in den Domänen. 21. November 1836. III, 711.

Aufbringung der Emolumente für die Hebammen in den Domänen. 31. Decbr. 1839. III, 711.

Sorge für abgehende Hebammen. 20. Mai 1843. V, 932.

Ertheilung des Hebammenunterrichts allein in Rostock. 3. April 1850. V, 933. Rbl. 1850, 16.

Ländereien der Hebammen in den Domänen. 10. Juli 1850. V, 933.

Geistlicher Beruf der Hebammen. 28. November 1855. V, 933. Rbl. 1855, 44.

Erläutert durch die Verordnung vom 29. April 1856. V, 934. Rbl. 1856, 17.

Declaratorverordnung zu der Verordnung vom 28. November 1855 wegen des geistlichen Berufs der Hebammen. 29. April 1856. V, 934. Rbl. 1856, 17.

D. Von den Arzneimitteln und den Apotheken.

Vom Giftverkauf der Apotheker. 18. December 1804. III, 712. O. W. 1815, 35.

Vorschriften wegen Zulassung der Olitätenkrämer. 24. December 1804. III, 712. O. W. 1815, 37.

Prüfung der Medicamente der Olitätenkrämer. 24. December 1804. III, 713.

Schärfere Untersuchung der Waaren der hausirenden Medicinhändler. 22. April 1805. III, 713.

Verbot der Anfertigung und des Debits der sogenannten Fiebertropfen. 6. September 1809. III, 713. O. W. 1814, 29.

Verbot des Sammelns von Blutegeln ohne obrigkeitliche Concession. 4. März 1824. III, 713. O. W. 1824, 12.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 11. December 1834. III, 716. O. W. 1834, 48.

Zuziehung eines Apothekers als Chemikers bei gerichtlichen Untersuchungen. 11. October 1824. III, 714.

Privilegium der Doberaner Badeanstalt auf Anfertigung und Verabreichung künstlicher Mineralwasser. 22. Juni 1826. III, 714. O. W. 1826, 25.

Welche Mittel von den Apothekern nicht ohne Recept zu verkaufen sind. 18. Juni 1830. III, 714. O. W. 1830, 24.

Verbot des Verkaufs von Giften an sogenannte Kammerjäger. 21. Februar 1831. III, 714. O. W. 1831, 11.

Von den zur Haltung von Lehrlingen befugten Apothekern. 18. October 1831. III, 715. O. W. 1831, 43.

Von den in die Recepturbücher der Apotheker einzutragenden Recepten. 24. April 1832. III, 715.

Rabatt der Armen- und Krankenanstalten bei größeren Gewichtsmengen der verordneten Medicamente. 5. März 1834. III, 715. O. W. 1834, 10.

Dazu die Verordnung vom 14. October 1835. III, 718. O. W. 1835, 41.

Bestrafung ausländischer Egelfischer. 11. December 1834. III, 716. O. W. 1834, 48.

Erläutert und ergänzt durch die Verordnung vom 12. Februar 1836. III, 716. O. W. 1836, 9.

Von den Apothekern garnicht oder nur in gewissen Quantitäten zu verkaufende Arzneimittel. 13. Februar 1835. III, 716. O. W. 1835, 9.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 24. Septbr. 1851 V, 946. Rbl. 1851, 32.

Rabattirung der Preise der Arbeiten und Gefäße für Armen- und Krankenanstalten. 25. März 1835. III, 717. O. W. 1835, 13.

Dazu die Verordnung vom 14. October 1835. III, 718. O. W. 1835, 41.

Einlieferung der Recepte mit den Apothekerrechnungen der Aemter. 16. April 1835. III, 717.

Warnung vor dem Batt'schen Augenwasser. 27. Mai 1835. III, 717. O. W. 1835, 20.

Formirung der zu rabattirenden Apothekerrechnungen. 14. October 1835. III, 718. O. W. 1835, 41.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 29. September 1848. V, 934. O. W. 1848, 59.

Verbot der Weihnachtsgeschenke der Apotheker an die Aerzte. 29. December 1835. III, 718. O. W. 1836, 4.

Genaue Bestimmung der Strafe für ausländische Egelfischer. 12. Februar 1836. III, 716. O. W. 1836, 9.

Prüfung des servirenden Personals in den Apotheken durch die Physiker. 27. März 1838. III, 718.

Verbot des Handels mit dem sogenannten Fliegenpapier. 19. October 1839. III, 814. O. W. 1839, 41.

In der Apotheken vorräthig zu haltendes Gegenmittel bei Arsenikvergiftung. 9. Januar 1840. III, 719. O. W. 1840, 3.

Vgl. die Verordnung vom 17. September 1852. V, 949. Rbl. 1852, 26.

Von den Apothekern zu debitirendes Ratten- und Mäusegift. 18. Februar 1840. III, 719. O. W. 1840, 8.

Verbot des Handels mit Morison'schen Pillen und Pulvern. 2. Februar 1842. III, 720. O. W. 1842, 5.

Feststellung der Arzneitaxe in Courant. 29. März 1848. III, 731. O. W. 1848, 13. Abgeändert durch die Verordnungen vom 21. November 1848. V, 934. O. W. 1848, 55, vom 10. April 1849. V, 936. O. W. 1849, 17, vom 18. Juni 1849. V, 937. O. W. 1849, 26, vom 3. December 1849. V, 940. O. W. 1849, 47, vom 5. April 1850. V, 941. Rbl. 1850, 16, vom 24. October 1850. V, 943. Rbl. 1850, 48, vom 12. November 1850. V, 944. Rbl. 1850, 50, vom 5. Juni 1851. V, 945. Rbl. 1851, 22, vom 15. November 1851. V, 946. Rbl. 1851, 37, vom 29. Mai 1852. V, 948. Rbl. 1852, 15, vom 20. October 1852. V, 950. Rbl. 1852, 30, vom 27. April 1853. V, 951. Rbl. 1853, 18, vom 24. October 1853. V, 953. Rbl. 1853, 45, vom 19. April 1854. V, 954. Rbl. 1854, 18, vom 23. October 1854. V, 956. Rbl. 1854, 38, vom 16. Mai 1855. V, 957. Rbl. 1855, 19, vom 26. October 1855. V, 959. Rbl. 1855, 41, vom 7. Mai 1856. V, 963. Rbl. 1856, 19, vom 23. Juni 1856. V, 969. Rbl. 1856, 23. — Aufgehoben durch die Verordnung vom 1. Juli 1857. Rbl. 1857, 24.

Formirung der zu rabattirenden Apothekerrechnungen. 29. September 1848. V, 934. O. W. 1848, 59.

Preisveränderungen der Landesarzneitaxe. 21. November 1848. V, 934. O. W. 1848, 55.

Preisveränderungen der Landesarzneitaxe. 10. April 1849. V, 936. O. W. 1849, 17.

Preisveränderungen der Landesarzneitaxe. 18. Juni 1849. V, 937. O. W. 1849, 26.

Preisveränderungen der Landesarzneitaxe. 3. Decbr. 1849. V, 940. O. W. 1849, 47

Preisveränderungen der Landesarzneitaxe. 5. April 1850. V, 941. Rbl. 1850, 16.

Verbot des Handverkaufs von Queckfilberpräparaten als Mittel gegen die Krätze. 22. Juli 1850. V, 942. Rbl. 1850, 32.

Copie der Recepte auf den Signaturen bei ausgebrochener Cholera. 24. August 1850. V, 942. Rbl. 1850, 35.

Preisveränderungen der Landesarzneitaxe. 24. October 1850. V, 943. Rbl. 1850, 48. Berichtigt durch die Verordnung vom 12. Novbr. 1850. V, 944. Rbl. 1850, 50.

Berichtigung der am 24. October 1850 publicirten Preisveränderungen der Landesarzneitaxe. 12. November 1850. V, 944. Rbl. 1850, 50.

Preisveränderungen der Landesarzneitaxe. 5. Juni 1851. V, 945. Rbl. 1851, 22.

Verbot des Handels mit Arzneimitteln für Kaufleute. 24. September 1851. V, 946. Rbl. 1851, 32.

Preisveränderungen der Landesarzneitaxe. 15. Novbr. 1851. V, 946. Rbl. 1851, 37.

Preisveränderungen der Landesarzneitaxe. 29. Mai 1852. V, 948. Rbl. 1852, 15.

Vorräthighaltung schwach calcinirter Magnesia in den Apotheken als Gegenmittels gegen Arsenikvergiftung. 17. September 1852. V, 949. Rbl. 1852, 26.

Preisveränderungen der Landesarzneitaxe. 20. Octbr. 1852. V, 950. Rbl. 1852, 30.
Preisveränderungen der Landesarzneitaxe. 27. April 1853. V, 951. Rbl. 1853, 18.
Preisveränderungen der Landesarzneitaxe. 24. Octbr. 1853. V, 953. Rbl. 1853, 45.
Preisveränderungen der Landesarzneitaxe. 19. April 1854. V, 954. Rbl. 1854, 18.
Preisveränderungen der Landesarzneitaxe. 23 Octbr. 1854. V, 956. Rbl. 1854, 38.
Verbot des Verkaufs von Quecksilbersalben. 5. Januar 1855. V, 957. Rbl. 1855, 3.
Preisveränderungen der Landesarzneitaxe. 16. Mai 1855. V, 957. Rbl. 1855, 19.
Preisveränderungen der Landesarzneitaxe. 26. Octbr. 1855. V, 959. Rbl. 1855, 41.
Arzneimittel, welche die Kaufleute garnicht oder nicht unter $^1/_4$ Pfund verkaufen dürfen. 3. November 1855. V, 961. Rbl. 1855, 42.
Verbot des Verkaufs von Mitteln für die Gesundheits- oder Schönheitspflege durch Kaufleute. 12. December 1855. V, 963. Rbl. 1855, 46.
Preisveränderungen der Landesarzneitaxe. 7. Mai 1856. V, 963. Rbl. 1856, 19.
Berichtigt durch die Verordnung vom 23. Juni 1856. V, 969. Rbl. 1856, 23.
Berichtigung der am 7. Mai 1856 publicirten Preisveränderungen der Landesarzneitaxe. 23. Juni 1856. V, 969. Rbl. 1856, 23.
Revidirte Arzneitaxe. 1. Juli 1857. Rbl. 1857, 24.
Abgeändert durch die Verordnung vom 10. October 1857. Rbl. 1857, 33.
Preisveränderungen der Landesarzneitaxe. 10. October 1857. Rbl. 1857, 33.

E. Von den Geisteskranken.

Reglement für die Irrenheilanstalt Sachsenberg. 13. October 1829. III, 720. O. W. 1829, 38.
Erläutert, modificirt, eingeschärft durch die Verordnungen vom 15. September 1830. III, 728. O. W. 1830, 37, vom 17. September 1832. III, 728. O. W. 1832, 35, vom 7. Januar 1842. III, 729. O. W. 1842, 2, vom 20. December 1843. III, 729. O. W. 1844, 1, vom 23. December 1852. V, 969. Rbl. 1853, 2, vom 23. Juli 1855. V, 970. Rbl. 1855, 29.
Aufgehoben durch die Verordnung vom 15. März 1856. V, 974. Rbl. 1856, 12.
Preise der verschiedenen Verpflegungsclassen für die Geisteskranken auf dem Sachsenberg. 14. November 1829. III, 727. O. W. 1829, 42.
Aufgehoben durch die Verordnung vom 7. März 1848. III, 730. O. W. 1848, 12.
Mitzugebende Kleidung für die nach dem Sachsenberg eingelieferten Geisteskranken. 15. September 1830. III, 728. O. W. 1830, 37.
Jährliche Berichterstattung über die aus der Irrenheilanstalt Sachsenberg Entlassenen. 5. December 1831. III, 728. O. W. 1831, 49.
Zahlung der Verpflegungsgelder für Kranke auf dem Sachsenberge. 17. September 1832. III, 728. O. W. 1832, 35.
Gehörige Sorge der Ortsobrigkeiten für die Geisteskranken. 5. October 1832. III, 729. O. W. 1832, 39.
Vorher einzuholende Erlaubniß hinsichtlich der in die Irrenanstalt aufzunehmenden Kranken. 7. Januar 1842. III, 729. O. W. 1842, 2.

Zurückgabe der überschüssigen Sustentationsgelder bei aus der Irrenheilanstalt Sachsenberg entlassenen Kranken. 20. December 1843. III, 729. O. W. 1844, 1.

Abgeändert durch die Verordnung vom 23. Decbr. 1852. V, 969. Rbl. 1853, 2.

Aufmerksamkeit und Sparsamkeit hinsichtlich der aus den Domänen in die Irrenheilanstalt Sachsenberg einzuliefernden Kranken. 26. Februar 1846. O. W. 1846, 10.

Verpflegungspreise für die Irren auf dem Sachsenberge. 7. März 1848. III, 730 O. W. 1848, 12.

Vorgängiger Antrag zur Aufnahme in die Irrenheilanstalt Sachsenberg. 4. April 1849. V, 969. Rbl. 1849, 15.

Verpflegungs- und Beerdigungskosten der in den Irrenanstalten verstorbenen Kranken. 23. December 1852. V, 969. Rbl. 1853, 2.

Fragebogen für die Krankheitsgeschichten der nach dem Sachsenberg einzuliefernden Irren. 23. Juli 1855. V, 970. Rbl. 1855, 29.

Statut der Irrenheilanstalt Sachsenberg nebst Publicationsverordnung. 15. März 1856. V, 974. Rbl. 1856, 12.

F. Von den Menschenblattern.

Vorschriften zur Sicherung gegen die Blatternkrankheit. 16. Februar 1816. III, 769. O. W. 1816, 9.

Erweitert, erläutert, eingeschärft durch die Verordnungen vom 28. Februar 1816. III, 770. O. W. 1816, 10, vom 22. Februar 1817. III, 771. O. W. 1817, 12, vom 4. Mai 1831. III, 772. O. W. 1831, 20, vom 25. April 1832. III, 773. O. W. 1832, 17, vom 4. November 1836. III, 775. O. W. 1836, 44, vom 30. Januar 1839. III, 776. O. W. 1839, 7, vom 21. Januar 1852. V, 981. Rbl. 1852, 3.

Sorgsame Impfung der Schutzblattern auf dem platten Lande. 28. Februar 1816. III, 770. O. W. 1816, 10.

Eingeschärft und ergänzt durch die Verordnungen vom 22. Februar 1817. III, 771. O. W. 1817, 12, vom 4. Mai 1831. III, 772. O. W. 1831, 20, vom 30. Januar 1839. III, 776. O. W. 1839, 7, vom 21. Januar 1852. V, 981. Rbl. 1852, 3.

Beförderung der Schutzblatternimpfung in den Domänen. 5. März 1816. III, 771. O. W. 1816, 11.

Allgemeine Schutzblatternimpfung und Ertheilung von Impfungsscheinen. 22. Februar 1817. III, 771. O. W. 1817, 12.

Erläutert und eingeschärft durch die Verordnungen vom 6. Juni 1817. III, 772. O. W. 1817, 27, vom 4. Mai 1831. III, 772. O. W. 1831, 20, vom 30. Januar 1839. III, 776. O. W. 1839, 7.

Freie Fuhre der Kinder in den Domänen zum Impfarzt und Bestimmung der Gebühr des Letzteren. 22. Mai 1817. III, 772. O. W. 1817, 24.

Von der Nachweisung bereits geschehener Schutzblatternimpfung. 6. Juni 1817. III, 772. O. W. 1817, 27.

Einschärfung der Verordnungen wegen der Schutzblatternimpfung. 5. März 1824. III, 772. O. W. 1824, 11.

Gehörige Controlirung der Schutzblatternimpfung. 4. Mai 1831. III, 772. O. W. 1831, 20.
Eingeschärft und ergänzt durch die Verordnung vom 30. Januar 1839. III, 776. O. W. 1839, 7.

Verpflichtung zur Anzeige der ausgebrochenen modificirten Menschenblattern oder Varioloiden. 25. April 1832. III, 773. O. W. 1832, 17.
Eingeschärft durch die Verordnung vom 21. Januar 1852. V, 981. Rbl. 1852, 3.

Controle der Schutzblatternimpfung durch Prediger und Schullehrer. 1. Juni 1832. III, 773. O. W. 1832, 21.
Eingeschärft und ergänzt durch die Verordnung vom 30. Januar 1839. III, 776. O. W. 1839, 7.

Unterscheidung der ursprünglichen und falschen Kuhpocken. 15. Mai 1834. III, 774. O. W. 1834, 21.

Preis der Vaccine in der Impfanstalt zu Schwerin. 26. Mai 1834. III, 775. O. W. 1834, 22.

Von den bei ausbrechenden Menschenblattern auszuhängenden Warnungstafeln. 4. November 1836. III, 775. O. W. 1836, 44.
Eingeschärft durch die Verordnung vom 21. Januar 1852. V, 981. Rbl. 1852, 3.

Zusammenstellung und Ergänzung der Vorschriften wegen der Menschenblattern. 30. Januar 1839. III, 776. O. W. 1839, 7.
Ergänzt und eingeschärft durch die Verordnungen vom 23. Mai 1842. III, 777. O. W. 1842, 20, vom 19. Juni 1845. III, 777. O. W. 1845, 18, vom 21. Januar 1852. V, 981. Rbl. 1852, 3.

Sorge der Beamten für die Vaccination der Kinder in den Domänen. 18. Mai 1839. III, 776.

Formular der Kuhpockenimpfungsscheine. 23. Mai 1842. III, 777. O. W. 1842, 20.

Controlirung der Befolgung der Verordnungen wegen der Schutzblatternimpfung durch die Schullehrer. 19. Juni 1845. III, 777. O. W. 1845, 18.

Vorsichtsmaßregeln gegen die modificirten Menschenblattern oder Varioloiden. 10. Februar 1847. III, 777. O. W. 1847, 6.
Eingeschärft durch die Verordnung vom 21. Januar 1852. V, 981. Rbl. 1852, 3.

Einschärfung der Verordnungen wegen der Menschenblattern. 21. Januar 1852. V, 981. Rbl. 1852, 3.

G. Einlieferung von Cadaver an das anatomische Institut zu Rostock.

Zur Einlieferung menschlicher Leichname an das anatomische Institut zu Rostock verpflichtete Behörden. 11. Januar 1822. III, 778. O. W. 1822, 4.
Erweitert und erläutert durch die Verordnungen vom 19. März 1822. III, 778. O. W. 1822, 14, vom 17. September 1822. III, 778. O. W. 1822, 30, vom 7. November 1822. III, 779. O. W. 1822, 36, vom 18. September 1838. III, 779. O. W. 1838, 39.

Einlieferung von Kinderleichen an das anatomische Institut zu Rostock. 19. März 1822. III, 778. O. W. 1822, 14.

Dazu die Verordnung vom 18. September 1838. III, 779. O. W. 1838, 39.

Einlieferung der Leichname von Verbrechern, die sich selbst entleiben, an das anatomische Institut zu Rostock. 17. September 1822. III, 778.

Dazu die Verordnung vom 18. September 1838. III, 779. O. W. 1838, 39.

Erläuterung des Befehls vom 11. Januar 1822 zur Einlieferung der Leichname dürftiger Personen an das anatomische Institut zu Rostock. 7. November 1822. III, 779. O. W. 1822, 36.

Dazu die Verordnung vom 18. September 1838. III, 779. O. W. 1838, 39.

Einlieferung menschlicher Leichname an das anatomische Institut in Rostock. 18. September 1838. III, 779. O. W. 1838, 39.

Modificirt und resp. eingeschärft durch die Verordnungen vom 20. Januar 1842. III, 780. O. W. 1842, 4 und vom 23. Februar 1854. V, 982. Rbl. 1854, 11.

Einlieferung der Leichname aller aus Armencassen unterstützter Selbstmörder an das anatomische Institut zu Rostock. 20. Januar 1842. III, 780. O. W. 1842, 4.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 23. Febr. 1854. V, 982. Rbl. 1854, 11.

Einlieferung menschlicher Leichname an das anatomische Institut zu Rostock. 23. Februar 1854. V, 982. Rbl. 1854, 11.

H. Von der Thierarzneischule und den Thierärzten.

Bestellung eines Thierarztes für die Domänen. 27. März 1804. III, 780.

Prüfung der Thierärzte und Hufschmiede bei der Thierarzneischule. 27. April 1825. III, 780. O. W. 1825, 18.

Prüfung der Schmiede in den Domänen bei der Thierarzneischule. 16. Mai 1825. III, 781. O. W. 1825, 20.

Eröffnung eines freien Klinicums bei der Thierarzneischule. 29. November 1832. III, 781. O. W. 1832, 45.

Von dem Selbstdispensiren der Thierärzte. 17. März 1834. III, 781. O. W. 1834, 15.

Bestimmungen wegen des Landthierarztes. 16. Mai 1838. III, 782.

I. Von der Schafräude und den Schafpocken.

Schutzmaßregeln gegen die Räude der Schafe. 4. Novbr. 1815. III, 782. O. W. 1815, 45.

Feldmarken, auf denen die Schafpocken ausgebrochen sind, sind mit Schafvieh nicht zu berühren. 3. October 1817. III, 782. O. W. 1817, 42.

Maßregeln beim Ausbruch der Schafpocken. 17. August 1825. III, 782. O. W. 1825, 34.

Befehl zur sofortigen Anzeige des Ausbruchs der Schafpocken. 18. August 1825. III, 783. O. W. 1825, 32.

Anweisung zur Behandlung der Schafpocken. 26. August 1825. III, 783. O. W. 1825, 33.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 1. September 1825. III, 785. O. W. 1825, 35.

Einschärfung der gegen die Schafpocken vorgeschriebenen Maßregeln. 1. September 1825. III, 785. O. W. 1825, 35.

Warnung vor voreiliger Impfung reiner Schafheerden. 24. September 1825. III, 786. O. W. 1825, 38.

Modificirt durch die Verordnung vom 24. October 1825. III, 786. O. W. 1825, 42.

Beschränkung der Freiheit der Schafpockenimpfung. 24. October 1825. III, 786. O. W. 1825, 42.

Erneuert durch die Verordnung vom 24. Octbr. 1827. III, 787. O. W. 1827, 40.

Die Schäfer dürfen bei ausgebrochener Pockenkrankheit nicht mit ihren Schafen von einem Ort zum andern ziehn. 28. October 1825. III, 787. O. W. 1825, 43.

Warnung vor unnöthiger Impfung der Schafe. 24. October 1827. III, 787. O. W. 1827, 40.

Vollständige Verordnung in Betreff der Schafpocken. 3. April 1828. III, 787. O. W. 1828, 16. (Hebt zugleich alle bis dahin hinsichtlich der Schafpocken erlassenen Verordnungen auf.)

Modificirt und eingeschärft durch die Verordnungen vom 6. April 1833. III, 791. O. W. 1833, 14, vom 20. October 1837. III, 791. O. W. 1837, 40, vom 14. August 1838. III, 791. O. W. 1838, 32.

Angabe eines bewährten Verfahrens beim Impfen der Schafe. 1828. III, 789. O. W. 1828, 17.

Suspension der Impfungsbefugniß hinsichtlich der Schafpocken. 6. April 1833. III, 791. O. W. 1833, 14.

Dazu die Verordnungen vom 20. October 1837. III, 791. O. W. 1837, 40, vom 14. August 1838. III, 791. O. W. 1838, 32.

Erlaubniß zur Impfung der Schafe. 20. October 1837. III, 791. O. W. 1837, 40.

Erlaubniß zur Impfung der Schafe beim Wiederausbruch der Schafpocken. 14. August 1838. III, 791. O. W. 1838, 32.

Anzeige vom Aufhören der Schafpocken. 20. September 1845. III, 792. O. W. 1845, 27.

K. Von den Krankheiten der Pferde.

Vorkehr zur Abwehrung und Unterdrückung der Rotzkrankheit der Pferde. 13. Mai 1805. III, 792.

Vorschriften zur Unterdrückung der Rotzkrankheit bei den Pferden. 24. December 1813. III, 792. O. W. 1814, 2.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 21. Januar 1836. III, 793. O. W. 1836, 5. — Aufgehoben durch die Verordnung vom 19. Juli 1845. III, 797. O. W. 1845, 22.

Erneuerung der gesetzlichen Vorschriften wegen der Rotzkrankheit unter den Pferden. 21. Januar 1836. III, 793. O. W. 1836, 5.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 19. Juli 1845. III, 797. O. W. 1845, 22.

Sicherung der Landbeschäler gegen den Rotz. 12. Februar 1836. III, 794. O. W. 1836, 7.

Belehrung über die Rotz- und Wurmkrankheit des Pferdegeschlechts. 10. Juli 1845. III, 794. O. W. 1845, 22.

Maßregeln gegen die Verbreitung bösartiger und ansteckender Pferdekrankheiten. 19. Juli 1845. III, 797. O. W. 1845, 22.

Anzeige von der Rotz- oder Wurmkrankheit der Pferde Seitens der Frohner. 18. Januar 1847. V, 982.

L. Von den Krankheiten des Rindviehes.

Maßregeln zur Unterdrückung der Lungenseuche des Rindviehes. 23. October 1811. III, 799.

Maßregeln zur Unterdrückung der Rindviehseuche. 21. December 1813. III, 800. O. W. 1813, 50.

Verbot, die Rindviehseuche verbreitende Sachen auf den Posten anzunehmen. 26. Januar 1814. III, 800. O. W. 1814, 7.

Anzeige vom Ausbruch der Rindviehseuche und Tödtung des kranken Viehes. 16. Februar 1814. III, 800. O. W. 1814, 9.

Befolgung der Grävenitz'schen Vorschriften gegen die Rindviehseuche. 13. April 1814. III, 801. O. W. 1814, 18.

Vom Verkehr mit Rindvieh bei grassirender Lungenseuche. 27. September 1814. III, 801. O. W. 1814, 42.

Erweitert und resp. eingeschärft durch die Verordnungen vom 27. October 1814. III, 802. O. W. 1814, 45 und vom 13. November 1816. III, 803. O. W. 1816, 49.

Einstellung der Viehmärkte bei grassirender Lungenseuche. 29. September, 1814. III, 802. O. W. 1814, 40.

Vom Verkehr mit Rindvieh bei grassirender Lungenseuche. 27. October 1814. III, 802. O. W. 1814, 45.

Strafe für Verheimlichung der Lungenseuche unter dem Rindvieh. 19. November 1814. III, 802. O. W. 1814, 49.

Theilweises Einstellen der Maßregeln gegen die Lungenseuche des Rindviehes. 21. August 1815. III, 802. O. W. 1815, 36.

Gesundheitspässe für Hornvieh bei grassirender Lungenseuche. 13. November 1816. III, 803. O. W. 1816, 49.

Gesundheitsscheine für Vieh und Felle bei grassirendem Milzbrande. 11. October 1830. III, 803. O. W. 1830, 38.

Maßregeln gegen die Maulfäule und Lungenseuche des Rindviehs. 15. August 1838. III, 804. O. W. 1838, 32.

Verhaltungsmaßregeln bei der Maulfäule des Rindviehs. 9. November 1838. III, 804. O. W. 1838, 44.

Gesundheitsscheine in Betreff der Lungenseuche bei ein- und durchzuführendem Rindvieh. 12. December 1855. V, 982. Rbl. 1855, 45.

Dazu die Verordnung vom 15. October 1856. VI, 363. Rbl. 1856, 36.

Gesundheitsscheine für das nach Holstein und Lauenburg einzuführende Rindvieh. 2. Juli 1856. V, 983. Rbl. 1856, 23.

Durchfuhr von Rindvieh auf der Eisenbahn bei desfallsiger Absperrung des Landes. 15. October 1856. VI, 363. Rbl. 1856, 36.

Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus mehren Gegenden von Deutschland. 1. December 1856. VI, 364. Rbl. 1856, 41.

Verordnung zur Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Unterdrückung der Lungenseuche des Rindviehes. 1. Juli 1857. Rbl. 1857, 22.

M. Medicinalpolizeiliche Bestimmungen.

Sofortige Anzeige der Schulzen vom Ausbruche bedenklicher Krankheiten in den Domänen. 31. October 1806. III, 806.

Befehl zum Verscharren der noch herumliegenden todten Pferde. 3. Januar 1807. III, 806.
Erweitert durch die Verordnung vom 29. Mai 1807. III, 806.

Sofortiges Verscharren aller umherliegenden thierischen Cadaver. 29. Mai 1807. III, 806.

Von Aufnahme der Kranken, besonders aus den Domänen in das Schweriner Hospital. 28. December 1809. III, 807.

Von den Kurkosten für im Schweriner Hospital behandelte Soldaten und Frauen und Kinder von solchen. 20. Februar 1811. III, 807.

Vorkehr bei Ruhrepidemien. 19. August 1811. III, 808.

Stille und baldige Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen. 19. September 1811. IV, 81. O. W. 1818, 32.

Vigilirung auf ausschweifende, besonders kranke Frauenzimmer. 23. Juli 1813. III, 808. O. W. 1813, 31.
Eingeschärft und resp. erweitert durch die Verordnungen vom 20. Juni 1816. III, 809. O. W. 1816, 28 und vom 17. December 1830. III, 811. O. W. 1831, 2.

Vorkehr bei ansteckenden Krankheiten, namentlich bei epidemischen Nervenfiebern. 14. December 1813. III, 808. O. W. 1813, 50.

Die Schrift von Mastus über die Hundswuth ist für die Domanialdörfer anzuschaffen. 19. November 1814. III, 808. O. W. 1814, 49.

Vigilirung auf mit venerischen Krankheiten behafteten Personen beiderlei Geschlechts. 20. Juni 1816. III, 809. O. W. 1816, 28.
Erweitert durch die Verordnung vom 17. Decbr. 1830. III, 811. O. W. 1831, 2.

Bestimmungen wegen des Goldberger Gesundbrunnens. 17. Januar 1818. III, 809. O. W. 1818, 5.

Von den Gesundheitspässen der einlaufenden Schiffe. 26. Januar 1818. III, 809. O. W. 1818, 6.

Abhaltung krätziger Reisenden von den Landesgrenzen. 17. Februar 1819. III, 809. O. W. 1819, 7.

Vorsichtsmaßregeln bei sich zeigenden tollen Hunden. 30. April 1823. III, 810. O. W. 1823, 16.

Freie Kur der Amtseingesessenen bei Epidemien vom Hauswirth abwärts. 30. Juni 1826. III, 810.

Von Heilung der Augenkranken unter den Amtsarmen. 24. Februar 1827. III, 810. O. W. 1827, 11.

Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiter beim Schafwaschen und beim Korntragen. 2. August 1828. III, 810. O. W. 1828, 32.

Vorsichtsmaßregeln beim Transport der an ansteckenden und gefährlichen Krankheiten leidenden Personen. 17. December 1830. III, 811. O. W. 1831, 2.

Verbot des Abklärens des Branntweins mit schädlichen Stoffen. 15. Juni 1831. III, 811. O. W. 1831, 25.

Vorsichtsmaßregeln bei frisch gemauerten und mit Schwamm behafteten Wohnungen. 13. Juli 1831. III, 811. O. W. 1831, 34.

Verbot das frische Fleisch des geschlachteten Viehes aufzublasen. 15. October 1831. III, 813. O. W. 1831, 42.

Aufhebung aller auf die Cholera Bezug habenden Verordnungen. 20. April 1833. III, 813. O. W. 1833, 18.

Vgl. die Verordnung vom 6. September 1850. V, 984. Rbl. 1850, 36.

Verbot des Handels mit dem sogenannten Fliegenpapier. 19. October 1839. III, 814. O. W. 1839, 41.

Verbot, mit Brand- oder Mutterkorn vermengten Roggen zu vermahlen. 6. September 1843. III, 814. O. W. 1843, 22.

Vorsichtsmaßregeln bei sich zeigenden tollen Hunden. 15. Mai 1844. III, 814. O. W. 1844, 11.

Vorsichtsmaßregeln gegen die sich zeigenden tollen Hunde. 24. August 1848. III, 996. O. W. 1848, 38.

Bestimmungen hinsichtlich der tollen Hunde. 27. September 1848. III, 996. O. W. 1848, 45.

Sorge für Krankenanstalten und Krankenwärter beim Ausbruch der Cholera. 24. August 1850. V, 983. Rbl. 1850, 35.

Sorge der Gutsobrigkeiten für die Cholerakranken. 6. September 1850. V, 984. Rbl. 1850, 36.

Sicherheitsmaßregeln gegen die Tollwuth der Hunde. 30. Mai 1851. V, 1057. Rbl. 1851, 22.

Bestimmungen wegen der mit arsenikhaltiger grüner Farbe gefärbten Gegenstände. 26. November 1853. V, 984. Rbl. 1853, 50.

L. Münzsachen.

Warnung vor falschen Courantschillingen der Landesmünze. 27. Juli 1804. III, 815.

Valvirung der Spanischen Piaster für die öffentlichen Cassen. 9. Juli 1813. III, 815. O. W. 1813, 30.

Warnung vor falschem Polnischen Gelde. 31. August 1824. III, 815. O. W. 1824, 35.

Valvirung und Verrufung der alten Preußischen Scheidemünze. 22. Juni 1825. III, 815. O. W. 1825, 25.

Einführung von Scheidemünze nach dem Neuzweidrittelfuß. 13. Mai 1826. III, 816. O. W. 1826, 23.

Annahme der neuen Scheidemünze bei den Landzöllen gegen Aufgeld. 18. Mai 1829. III, 816. O. W. 1829, 21.

Bestimmungen wegen Erhebung des Postgeldes in Neuzweidrittel. 18. Mai 1829. I, 645. III, 816. O. W. 1829, 21.

Verrufung der Schwedisch-Pommerschen und der alten Preußischen Scheidemünze. 24. April 1830. III, 817. O. W. 1830, 18.

Dazu die Verordnung vom 6. Juli 1830. III, 817. O. W. 1830, 25.

Verhältniß der neuen Scheidemünze zu Neuzweidrittel und Valeur. 6. Juli 1830. III, 817. O. W. 1830, 25.

Valvirung der Schwedisch-Pommerschen und der alten Preußischen Scheidemünze. 6. Juli 1830. III, 817. O. W. 1830, 25.

Berichtigt durch die Verordnung vom 16. August 1830. III, 820. O. W. 1830, 29. — Vgl. noch die Verordnungen vom 21. August 1830. III, 820. O. W. 1830, 30 und vom 12. November 1830. III, 821. O. W. 1830, 42.

Münzsorte kleiner Zahlungen von und an die Amts- und Forstcassen. 17. Juli 1830. III, 819. O. W. 1830, 28.

Münzsorte kleiner Zahlungen aus den fürstlichen Cassen. 28. Juli 1830. III, 819. O. W. 1830, 28.

Rectificirung der Verordnung vom 6. Juli 1830 betreffend die Valvirung der Schwedisch-Pommer'schen und der Preußischen Scheidemünze. 16. August 1830. III, 820. O. W. 1830, 29.

Annahme der neuen Landesmünze bei allen fürstlichen Recepturen. 21. August 1830. III, 820. O. W. 1830, 30.

Dazu die Verordnung vom 25. März 1831. III, 823. O. W. 1831, 13.

Einstweiliges Fortcourstren der Schwedisch-Pommerschen Scheidemünze. 9. September 1830. III, 820. O. W. 1830, 32.

Dazu die Verordnung vom 12. November 1830. III, 821. O. W. 1830, 42.

Valvirung der Altschwedisch-Pommer'schen und der älteren Preußischen Scheidemünze. 12. November 1830. III, 821. O. W. 1830, 42.

Dazu die Verordnung vom 14. April 1831. III, 823. O. W. 1831, 18.

Völlige Gleichheit der neuen Landesmünze mit Neuzweidrittel. 25. März 1831. III, 823. O. W. 1831, 13.

Endtermin für Umwechselung der Schwedisch-Pommer'schen und älteren Preußischen Scheidemünze. 14. April 1831. III, 823. O. W. 1831, 18.

Reduction des Preußischen Courants auf Neuzweidrittel für die Postämter. 2. April 1832. I, 645. III, 823. O. W. 1832, 13.

Agiotabelle für die fürstlichen Recepturen bei Zahlung von Neuzweidrittel statt Valeur. 16. Juli 1832. III, 826. O. W. 1832, 26.

Rectificirt durch die Verordnung vom 14. September 1832. III, 829. O. W. 1832, 35.

Von den neuen Ein- und Zweipfennigstücken. 16. Juli 1832. III, 828. O. W. 1832, 26.

Rectificirung der Agiotabelle vom 16. Juli 1830. 14. September 1830. III, 829. O. W. 1832, 35.

Warnung vor falschen Schillingen der Landesmünze. 31. October 1832. III, 829. O. W. 1832, 42.

Hannover'sche Verordnung wegen Einziehung der sogenannten Cassenmünze. 7. August 1833. III, 829. O. W. 1833, 39.

Publicirt durch die Verordnung vom 26. September 1833. III, 829. O. W. 1833, 39.

Cours von Neuzweidrittel zu Valeur für die großherzoglichen Cassen. 15. Mai 1834. III, 830. O. W. 1834, 22.

Warnung vor falschen Vierschillingsstücken der Landesmünze. 10. Juli 1837. III, 830. O. W. 1837, 26.

Reduction des Goldes auf Neuzweidrittel und Courant für die Postämter. 25. August 1838. I, 646. O. W. 1838, 35.

Reduction der Pistolen für die Postämter. 1. November 1839. I, 646. O. W. 1839, 43.

Warnung vor falschen Preußischen Thalern mit der Jahreszahl 1824. 2. November 1841. III, 831. O. W. 1841, 28.

Valvirung der Pistolen für die Postämter. 15. März 1842. I, 646. O. W. 1842, 10.

Valvirung der Pistolen für die Postämter. 4. April 1843. I, 647. O. W. 1843, 8.

Ausprägung von kupfernen Dreipfennigstücken. 19. September 1843. III, 831. O. W. 1843, 25.

Annahme der kupfernen Dreipfennigstücke bei allen zur Regierung ressortirenden Cassen. 18. October 1843. III, 831. O. W. 1843, 27.

Zurückweisung der Dänischen und Schleswig-Holstein'schen Fünfschillingsstücke bei den großherzoglichen Cassen. 19. Mai 1845. III, 831. O. W. 1845, 14.

Beziehung der zum Cassenbetriebe der Domanialämter erforderlichen kupfernen Dreilinge. 13. Mai 1846. III, 832. O. W. 1846, 16.

Annahme der Münzen des Vierzehnthalerfußes bei den landesherrlichen Cassen. 30. April 1847. III, 832. O. W. 1847, 15.

Erweitert durch die Verordnung vom 6. Januar 1848. III, 832. O. W. 1848, 1.

Umarbeitung aller Rechnungsetats nach dem Vierzehnthalerfuß. 30. December 1847. III, 832. O. W. 1848, 1.

Annahme der groben Münzen des Vierzehnthalerfußes bei allen öffentlichen Cassen. 6. Januar 1848. III, 832. O. W. 1848, 1.

Verordnung wegen Einführung des Vierzehnthalerfußes. 12. Januar 1848. III, 833. O. W. 1848, 2.

Ergänzt, berichtigt, modificirt, eingeschärft durch die Verordnungen vom 25.

Januar 1848. III, 836. O. W. 1848, 4, vom 1. Februar 1848. III, 836. O. W. 1848, 5, vom 6. März 1848. III, 837. O. W. 1848, 9, vom 4. April 1848. III, 837. O. W. 1848, 15, vom 5. April 1848. III, 838. O. W. 1848, 15, vom 6. Juli 1849. V, 985. O. W. 1849, 29, vom 25. November 1850. V, 986. Rbl. 1850, 51, vom 17. September 1855. V, 988. Rbl. 1855, 36.

Normaltag für die Einführung des Vierzehnthalerfußes. 25. Januar 1848. III, 836. O. W. 1848, 4.

Dazu die Verordnungen vom 5. April 1848. III, 838. O. W. 1848, 15, vom 2. Juni 1848. III, 844. O. W. 1848, 25, vom 4. October 1848. V, 984. O. W. 1848, 47.

Einziehung der Neuzweidrittelachtschillingsstücke. 1. Febr. 1848. III, 836. O. W. 1848, 5.

Berichtigung der Verordnung vom 12. Januar 1848 wegen Einführung des Vierzehnthalerfußes. 6. März 1848. III, 837. O. W. 1848, 9.

Herabsetzung des Werthes der Neuzweidrittelvierschillingsstücke. 4. April 1848. III, 837. O. W. 1848, 15.

Dazu die Verordnung vom 25. November 1850. V, 986. Rbl. 1850, 51.

Umrechnung der Neuzweidrittel und des Mecklenburgischen Valeurs. 5. April 1848. III, 838. O. W. 1848, 15.

Vorschriften für die landesherrlichen Cassen wegen der mit dem 1. Mai eintretenden Devalvation der Neuzweidrittel. 11. April 1848. III, 843. O. W. 1848, 17.

Bestimmung des Werthes der Pistolen für die Postämter. 17. April 1848. III, 843. O. W. 1848, 19.

Einziehung und Einschmelzung der nach dem Neuzweidrittelfuß ausgeprägten Schillings- und Vierschillingsstücke. 4. Mai 1848. III, 843. O. W. 1848, 22.

Herabsetzung des Werthes der fremden Neuzweidrittelstücke auf 35 Schillinge Courant. 2. Juni 1848. III, 844. O. W. 1848, 25.

Dazu die Verordnungen vom 2. Juni 1848. III, 844. O. W. 1848, 25 und vom 4. October 1848. V, 984. O. W. 1848, 47.

Verlängerung des Termins der Herabsetzung der fremden Neuzweidrittelstücke für die Domanialeingesessenen. 2. Juni 1848. III, 844. O. W. 1848. 25.

Abschließung aller Rechnungsmanuale wegen Herabsetzung des Werthes der fremden Neuzweidrittel. 2. Juni 1848. III, 845. O. W. 1848, 25.

Gänzliche Verrufung der nach dem Zwölfthalerfuße ausgeprägten Zweidrittel- und Eindrittelthalerstücke fremden Gepräges. 4. October 1848. V, 984. O. W. 1848 47.

Beförderung der Einziehung der alten Landesmünze. . 24. October 1848. V, 985. O. W. 1848, 52.

Endtermin für Ablieferung der fremden Zweidrittel- und Eindrittelthalerstücke des Zwölfthalerfußes. 24. October 1848. V, 985. O. W. 1848, 52.

Wieweit $^1/_3$- und $^1/_6$-Thalerstücke angenommen werden müssen. 6. Juli 1849. V, 985. O. W. 1849, 29.

Warnung vor falschen Thalerstücken. 10. December 1849. V, 986. O. W. 1849, 49.

Vorherige Bekanntmachung der Außercoursſetzung von Papiergeld mehrer Staaten. 25. September 1850. V, 986. Rbl. 1850, 42.

Einziehung der Mecklenburgiſchen Münzen des Zwölfthalerfußes. 25. November 1850. V, 986. Rbl. 1850, 51.

Warnung vor falſchen Thalerſtücken. 11. April 1851. V, 988. Rbl. 1851, 15.

Warnung vor falſchen Preußiſchen $2^1/_2$ Silbergroſchenſtücken. 10. November 1852. V, 988. Rbl. 1852, 34.

Aufrufung mehrer Courantmünzen Däniſchen Gepräges. 20. März 1854. V, 988. Rbl., 1854, 12.

Cours des Goldes bei Zahlungen an die Poſtanſtalten. 5. Mai 1854. VI, 278. Rbl. 1854, 20.

Gültigkeit der Ein- und Zweiſchillingsſtücke des Mecklenburgiſchen Valeurs. 17. September 1855. V, 988. Rbl. 1855, 36.

Verbot der Annahme von Papiergeld und auswärtiger Banknoten bei den großherzoglichen Caſſen. 9. Juni 1857. Rbl. 1857, 19.

M. Ritterſchaftlicher Creditverein.

Entſagung des Rechts der Compenſation oder Abwohnung in Pachtcontracten über Creditvereinsgüter. 6. März 1824. III, 902. O. W. 1824, 12.

Bedingte Auflöſung des bisherigen ritterſchaftlichen Creditvereins. 19. Juni 1839. III, 845. O. W. 1839, 25.

Vgl. die Verordnungen vom 20. Juni 1839. III, 846. O. W. 1839, 26 und vom 19. December 1839. III, 847. O. W. 1840, 2.

Meldung derjenigen, welche neue Creditvereinspfandbriefe nehmen wollen. 20. Juni 1839. III, 846. O. W. 1839, 26.

Auflöſung des bisherigen und Errichtung eines neuen ritterſchaftlichen Creditvereins. 19. December 1839. III, 847. O. W. 1840, 2.

Statuten des neuen ritterſchaftlichen Creditvereins. 19. December 1839. III, 847. O. W. 1840, 2.

Abgeändert durch die Verordnungen vom 10. December 1851. V, 989. Rbl. 1851, 43 und vom 16. December 1852. V, 989. Rbl. 1852, 35.

Depoſition des Betrages mehrer bisher nicht eingelöſter Pfandbriefe des älteren Creditvereins. 29. September 1842. III, 902. O. W. 1842, 33.

Beſtimmungen für den Ein- und Austritt hinſichtlich des ritterſchaftlichen Creditvereins. 10. December 1851. V, 989. Rbl. 1851, 43.

Aufnahme incamerirter ritterſchaftlicher Güter in den Creditverein. 16. December 1852. V, 989. Rbl. 1852, 35.

N. Leihhäuſer.

Leihhausordnung für Güſtrow. 3. Juli 1810. III, 903.

Erhöhung der Schreibgebühr für das Schweriner Leihhaus. 21. Auguſt 1812. III, 909.

Abgeändert durch die Verordnung vom 21. Mai 1821. III, 909. O. W. 1821, 18.

Erhöhung der Schreibgebühr für das Güstrower Leihhaus. 12. September 1812. III, 909. Abgeändert durch die Verordnung vom 12. Juni 1821. III, 909. O. W. 1821, 21.

Herabsetzung der Schreibgebühr für das Schweriner Leihhaus. 21. Mai 1821. III, 909. O. W. 1821, 18.

Herabsetzung der Schreibgebühr für das Güstrower Leihhaus. 12. Juni 1821. III, 909. O. W. 1821, 21.

Aufhören des Leihhauses zu Rehna. 9. October 1833. III, 909. O. W. 1833, 40.

O. Einzelne Wohlthätigkeitsinstitute.

Errichtung einer Waisenanstalt in Schwerin. 12. October 1804. III, 56.

Regulativ für das von Smith'sche Wohlthätigkeitsinstitut in Wismar. 8. April 1829. III, 909. O. W. 1829, 17.

Neue Statuten der städtischen Stiftung für Jungfrauen bürgerlichen Standes. 30. Januar 1830. III, 913.

Bestätigung der Familienstiftung des Salomon Isaac zu Stavenhagen. 2. Januar 1839. III, 921. O. W. 1839, 5.

Bestätigung der Israel Nathan'schen Familienstiftung zu Güstrow. 22. Juli 1845. III, 921. O. W. 1845, 24.

Bestätigung der Friedrich Rohr'schen Stiftung zu Grabow. 8. Juli 1846. III, 921. O. W. 1846, 20.

Vom Armenkrankenhaus am Heiligen Damm in Doberan. 22. Juni 1852. V, 990. Rbl. 1852, 16.

Stiftung des L. Taschenberger in Grabow und Ludwigslust. 10. Februar 1853. V, 991. Rbl. 1853, 9.

Bestätigung der Jacob Vollbrügge'schen Stiftung zu Grabow. 24. Juli 1855. VI, 353. Rbl. 1855, 29.

P. Lotterien und Spielbanken.

A. Lotterien.

Aufhören der Wismar'schen Zahlenlotterie. 1. Juli 1805. III, 921.

Verbot des Collectirens für fremde Lotterien. 14. Novbr. 1814. III, 922. O. W. 1814, 48.

Verbot des Collectirens für fremde Lotterien und Erlaubniß zum Spielen in denselben. 17. November 1814. III, 922. O. W. 1814, 50.

Zurückweisung fremder Lotteriesachen von den Posten. 31. Januar 1815. III, 922. O. W. 1815, 6.

Von den Klagen der Collecteure gegen die Lotteriespieler wegen creditirter Einsätze. 8. September 1817. III, 922. O. W. 1817, 39.

Vigilirung der Behörden auf das verbotene Spielen in fremden Lotterien. 4. September 1826. III, 923. O. W. 1826, 33.

Strafbestimmungen hinsichtlich des Colligirens für fremde Lotterien. 2. November 1830. III, 923. O. W. 1830, 44.

Dazu die Verordnung vom 9. September 1857. VI, 319. Rbl. 1857, 29.

Verbot der Erpressungen von den gewinnenden Spielern Seitens der Lotteriecollecteure. 4. November 1830. III, 924. O. W. 1830, 46.

Theilweise aufgehoben durch die Verordnung vom 26. Februar 1856. V, 993. Rbl. 1856, 9.

Vigilirung der Postbehörden auf das Colligiren für fremde Lotterien. 14. December 1830. III, 924. O. W. 1831, 1.

Controleure zur Unterdrückung des Debits fremder Lotterielooſe. 16. Februar 1831. III, 925. O. W. 1831, 9.

Rechte und Pflichten der Lotteriespieler hinsichtlich ihrer Looſe. 16. November 1831. III, 925. O. W. 1831, 50.

Dazu die Verordnung vom 13. December 1843. II, 20. O. W. 1843, 32.

Einsendung der Gewinnlooſe von den Collecteuren. 17. Januar 1834. III, 926. O. W. 1834, 4.

Eingeschärft in dem Rescript vom 9. Octbr. 1839. III, 926. O. W. 1839, 39.

Maßregeln zur Sicherung der richtigen Auszahlung der Lotteriegewinne. 9. October 1839. III, 926. O. W. 1839, 39.

Verbot des Abdrucks von Empfehlungen auswärtiger Lotterien in den öffentlichen Blättern. 24. Auguſt 1841. III, 927. O. W. 1841, 23.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 16. Mai 1854. VI, 375. Rbl. 1854, 21.

Bestimmungen wegen unverlangt zugesandter Lotterielooſe und wegen creditirter Lotteriegelder. 13. December 1843. II, 20. O. W. 1843, 32.

Münzfuß der 154. Lotterieziehung. 23. Mai 1848. III, 928. O. W. 1848, 24.

Vigilanz auf die Collecteure für fremde Lotterien. 1. December 1849. V, 992. O. W. 1849, 47.

Erlaubter Betrieb der Collecteure der Landeslotterie. 17. Mai 1853. V, 992. Rbl. 1853, 21.

Verbot des Abdrucks von Empfehlungen auswärtiger Lotterien in den Zeitungen. 16. Mai 1854. VI, 375. Rbl. 1854, 21.

Schenkungen von dem Lotteriegewinn an den Collecteur. 26. Februar 1856. V, 993. Rbl. 1856, 9.

B. Spielbanken.

Aufhebung der Spielbanken. 20. Januar 1849. VI, 345. O. W. 1849, 6.

Q. Sparcassen und Banken.

Revidirte Statuten der Schweriner Sparcasse. 4. Januar 1830. III, 928. O. W. 1830, 3.

Statuten der Grabow'er Sparcasse. 6. März 1830. III, 931. O. W. 1830, 13.

Ergänzt durch die Verordnung vom 27. December 1832. III, 934. O. W. 1833, 3. — Vgl. noch die Verordnung vom 17. Mai 1852. V, 1009. Rbl. 1852, 13.

Nachtrag zu den Statuten der Grabow'er Sparcasse. 27. December 1832. III, 934. O. W. 1833, 3.

Commissarische Localrevision sämmtlicher Sparcassen. 1. Juli 1843. III, 935. O. W. 1843, 16.

Bestätigungsurkunde für die Rostocker Bank nebst den Statuten derselben. 27. Februar 1850. V, 993. Rbl. 1850, 10.

Modificirt durch die Verordnung vom 16. Juni 1854. VI, 375. Rbl. 1854, 26.

Ermächtigung des Syndicus der Grabow'er Sparcasse zu Kündigungen und Klagen. 17. Mai 1852. V, 1009. Rbl. 1852, 13.

Bestätigungsurkunde für die Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Sparbank in Schwerin nebst dem Statute und den allgemeinen Versicherungsbedingungen derselben. 31. Mai 1853. V, 1010. Rbl. 1853, 33.

Zeit der jährlichen Generalversammlung der Actionäre der Rostocker Bank. 16. Juni 1854. VI, 375. Rbl. 1854, 26.

R. Literarische Polizei.

Bundesbeschlußmäßige Beschränkung der Preßfreiheit. 27. October 1819. III, 935. O. W. 1819, 31.

Prolongirt durch die Verordnung vom 27. Januar 1825. III, 938. O. W. 1825, 5. — Eingeschärft durch die Verordnung vom 25. Februar 1836. III, 939. O. W. 1836, 10. — Ergänzt durch die Verordnung vom 29. April 1842. III, 939. O. W. 1842, 17.

Ueberreichung und Zueignung von Schriften an den Bundestag. 7. November 1823. III, 937. O. W. 1823, 41.

Einreichung der zu censirenden Schriften in duplo. 24. December 1823. III, 937. O. W. 1824, 3.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 16. Mai 1835. III, 938. O. W. 1835, 21.

Einreichung eines Exemplars aller Zeitschriften bei der Regierung. 18. Januar 1825. III, 937. O. W. 1825, 3.

Prolongation der bundesbeschlußmäßigen Beschränkung der Preßfreiheit. 27. Januar 1825. III, 938. O. W. 1825, 5.

Verbot der Theilnahme an dem Rheinbaierschen Verein für freie Presse. 14. December 1832. III, 938. O. W. 1832, 48.

Verbot der unverlangten Einsendung von Büchern und dergleichen an den Großherzog. 28. November 1833. III, 938. O. W. 1833, 46.

Einreichung der zu censirenden Schriften in duplo. 16. Mai 1835. III, 938. O. W. 1835, 21.

Vorherige Censur der Druckschriften unter zwanzig Bogen. 25. Februar 1836. III, 939. O. W. 1836, 10.

Von den Berichten der Zeitschriften über die Verhandlungen der deutschen Ständeversammlungen. 10. Juni 1836. III, 939. O. W. 1836, 22.

Vorgängige Erlaubniß zum Debit in Mecklenburg verlegter, aber auswärts censirter Schriften. 29. April 1842. III, 939. O. W. 1842, 17.

Warnung hinsichtlich der Verschickung von außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache gedruckten Büchern an Preußische Buchhandlungen. 28. Juni 1842. III, 940. O. W. 1842, 25.

Der Zeitschrift: „Allgemeine politische Annalen". 8. September 1832. III, 956. O. W. 1832, 35.

Der „Deutschen allgemeinen Zeitung". 14. October 1832. III, 957. O. W. 1832, 40.

Der Zeitschriften: „Der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein". 14. October 1832. III, 957. O. W. 1832, 40.

Der Zeitschrift: „Der Volksfreund". 14. October 1832. III, 958. O. W. 1832, 40.

Ausschluß des Redacteurs des verbotenen Volksfreundes von der Redaction ähnlicher Schriften. 15. December 1832. III, 958. O. W. 1833, 2.

Der Zeitschrift: „Die Biene". 20. Februar 1833. III, 959. O. W. 1833, 8.

Der Neckarzeitung. 3. December 1833. III, 959. O. W. 1833, 48.

Der Zeitschriften: „Der Beobachter in Hessen bei Rhein" und „neues Hessisches Volksblatt". 27. December 1833. III, 959. O. W. 1834, 2.

Der Schrift: „Paroles d'un croyant par Lamennais". 23. August 1834. III, 960. O. W. 1834, 33.

Des ganzen Verlags der Buchhandlung von Heideloff und Campe in Paris. 23. August 1834. III, 960. O. W. 1834, 33.

Der Zeitschrift: „Der Geächtete". 31. October 1834. III, 960. O. W. 1834, 43.

Der Schriften: „Das Nordlicht", „die sieben Todsünden der Liberalen" und „Geisterstimme der Ermordeten". 10. März 1835. III, 960. O. W. 1835, 12.

Der Schriften der literarischen Schule: „Das junge Deutschland". 1. Februar 1836. III, 960. O. W. 1836, 6.

Beschränkung des Postdebits mehrer Englischer, Französischer, Belgischer und Schweizerischer Zeitungen. 5. April 1836. III, 961. O. W. 1836, 15.

Des Romans: „Die Revolution". 5. April 1836. III, 962. O. W. 1836, 15.

Des Buches: „Europäische Geheimnisse eines Mediatisirten". 6. October 1836. III, 962. O. W. 1836, 37.

Der Schrift: „Gedanken eines Republikaners", 17. December 1836. III, 962. O. W. 1836, 46.

Des Buches: „Menzel, der Franzosenfresser, von Ludwig Börne". 26. April 1837. III, 962. O. W. 1837, 17.

Des Buches: „Preußen und Preußenthum von J. Venedey". 28. October 1839. III, 962. O. W. 1839, 43.

Der Schrift: „Caspar Hauser, der Thronerbe Badens". 27. August 1840. III, 962. O. W. 1840, 29.

Der Schrift: „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen". 10. April 1841. III, 963. O. W. 1841, 12.

Der Zeitschrift: „Deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst". 24. Juni 1843. III, 963. O. W. 1843, 16.

Der Schrift: „Wahrheiten mit und ohne Schleier von einem deutschen Verbannten". 29. Juli 1843. III, 963. O. W. 1843, 19.

Des sämmtlichen Verlags des „literarischen Comtoirs" in Zürich und Winterthur. 19. Juli 1845. III, 963. O. W. 1845, 20.

Der Schrift: „Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz im verderblichen Bunde". 9. August 1845. III, 963. O. W. 1845, 24.

Der sämmtlichen Verlagsartikel von Julius Fröbel und Compagnie in Zürich. 8. December 1845. III, 963. O. W. 1845, 35.

Der Schrift: „Mecklenburgisches Volksbuch für das Jahr 1846". 17. December 1845. III, 963. O. W. 1845, 35.

Der Schrift: „Schicksale eines Proletaries, ein Volksbuch". 4. April 1846. III, 964. O. W. 1846, 12.

Der sämmtlichen Verlagsartikel des literarischen Instituts zu Herisau. 19. März 1847. III, 964. O. W. 1847, 11.

Vgl. die Verordnung vom 2. Juli 1847. III, 964. O. W. 1847, 22.

Der Verlagsartikel der M. Schlaepfler'schen Buchhandlung in Herisau. 2. Juli 1847. III, 964. O. W. 1847, 22.

Der sämmtlichen Verlagsartikel von Jenni Sohn in Bern. 16. Februar 1848. III, 964. O. W. 1848, 7.

Der „Mecklenburgischen Dorfzeitung" und des „Reformblattes für beide Mecklenburg". 17. Juli 1851. V, 1051. Rbl. 1851, 26.

Der Zeitschrift: „Frühlingsbote". 11. November 1851. V, 1051. Rbl. 1851, 37.

Des „Rostocker Wochenblatts". 21. Januar 1852. V, 1052. Rbl. 1852, 3.

Der Dulon'schen Schrift: „Der Tag ist angebrochen". 21. Mai 1852. V, 1052. Rbl. 1852, 13.

Des sämmtlichen Verlags der Buchhandlung von Hoffmann und Campe in Hamburg. 19. Februar 1853. V, 1052. Rbl. 1853, 9.

Der Zeitschrift: „Das wiedergeborene Mecklenburg". 18. April 1853. V, 1053. Rbl. 1853, 17.

Des Hamburger Blattes: „Die Reform". 24. Juni 1853. V, 1053. Rbl. 1853, 26.

Der Schrift: „Gruß und Handschlag. An meine Gemeinde in Süd und Nord. Von Rudolph Dulon". 4. August 1853. V, 1053. Rbl. 1853, 32.

Des in Hamburg erscheinenden Blattes: „Der Freischütz". 9. November 1853. V, 1053. Rbl. 1853, 48.

C. Von dem Landesintelligenzblatt, dem officiellen Wochenblatt, der Mecklenburgischen Zeitung, dem Norddeutschen Correspondenten und dem Regierungsblatt.

Taxe der gerichtlichen Inserenda der Intelligenzblätter. 10. October 1789. III, 965. Dazu die Verordnung vom 9. Juli 1808. III, 964.

Unentgeltliche Lieferung der Intelligenzblätter an die Domanialämter. 30. December 1807. III, 964.

Vorschriften wegen der gerichtlichen Anzeigen im Landesintelligenzblatte und in anderen Blättern. 9. Juli 1808. III, 964.

Abdruck der gerichtlichen Inserenda im jedesmaligen nächsten Intelligenzblatt. 29. März 1810. III, 965.

Gründung des officiellen Wochenblatts für die Publication von Gesetzen und Verordnungen. 16. Januar 1812. III, 965.

Dazu die Verordnung vom 18. December 1839. III, 966. O. W. 1839, 49.

Vom Abdruck älterer Verordnungen in dem officiellen Wochenblatt. 30. October 1817. III, 966. O. W. 1817, 47.

Bestimmungen wegen der Redaction des officiellen Wochenblatts. 18. December 1839. III, 966. O. W. 1839, 49.

Verhältniß des officiellen Wochenblatts zu der Mecklenburgischen Zeitung. 8. September 1848. III, 966. O. W. 1848, 41.

Das officielle Wochenblatt heißt hinfort Regierungsblatt. 10. December 1849. V, 1054. O. W. 1849, 49.

Verhältniß des Regierungsblatts zur Mecklenburgischen Zeitung. 9. October 1850. V, 1054. Rbl. 1850, 46.

Der Norddeutsche Correspondent als Anzeigeblatt. 31. Juli 1852. V, 1054. Rbl. 1852, 20.

8. Verschiedenartige polizeiliche Bestimmungen.

Verbot des Fahrens und Reitens über die Schloßbrücke und im Schloßgarten zu Schwerin. 4. April 1809. III, 968.

Verbot unziemlicher Äußerungen über die politischen Verhältnisse. 8. Mai 1809. III, 968.

Meldung des Ein- und Umzugs der Miethseinwohner in Schwerin. 5. April 1810. III, 969. O. W. 1813, 48.

Aufhören der Prämie für Rettung verunglückter Menschen. 25. October 1810. III, 969. O. W. 1813, 31.

Verbot des Badens an gewissen Stellen im Schweriner Burgsee. 6. Juli 1811. III, 969. O. W. 1812, 30.

Aufhören der wöchentlichen Polizeiberichte an die Regierung. 2. October 1812. III, 970. O. W. 1812, 30.

Einberichtung aller auffallenden und bedenklichen Vorkommenheiten. 13. April 1813. III, 970. O. W. 1813, 17.

Oeffentliche allgemeine Freudenbezeigungen bedürfen der Genehmigung der Ortspolizei. 25. Mai 1813. III, 970. O. W. 1813, 23.

Verbot des gewerbsmäßigen Anschaffens von Militärstellvertretern. 8. Februar 1814. III, 971. O. W. 1814, 9.

Verbot des Fahrens über die Schweriner Schloßbrücke mit schweren Wagen und Verbot des Weges von der Schloßbrücke um den sogenannten Rohrteich. 22. April 1814. III, 971. O. W. 1814, 18.

Beförderung der öffentlichen Feier des 18. Octobers. 11. October 1815. III, 971. O. W. 1815, 41.

Verbot des Badens im Schweriner Pfaffenteich. 22. August 1816. III, 972. O. W. 1816, 36.

Einführung eines Sperrgeldes bei der Schloßhinterbrücke in Schwerin. 7. Februar 1818. III, 972. O. W. 1818, 7.

Veranstaltung einer allgemeinen Volkszählung. 18. Juni 1819. III, 974. O. W. 1819, 18.
Erläutert durch die Verordnung vom 14. Juli 1819. III, 974. O. W. 1819, 20.

Erläuterung der Verordnung vom 18. Juni 1819 wegen der Volkszählung. 14. Juli 1819. III, 974. O. W. 1819, 20.

Aufführung der Gutsbesitzer und ihrer Familien in den Volkszählungslisten. 19. August 1819. III, 975. O. W. 1819, 24.

Anzeige des Ankaufs von Nachtigallen in Schwerin. 31. Mai 1823. III, 976. O. W. 1823, 23.
Eingeschärft in der Verordnung vom 3. April 1824. III, 977. O. W. 1824, 17.

Meldung fremder Miethsleute in Schwerin. 12. September 1823. III, 69 und 976. O. W. 1823, 33.

Strafe für das Einfangen und Verhandeln der Singvögel und Nachtigallen. 3. April 1824. III, 977. O. W. 1824, 17.

Anzeige von Veränderungen in den Ortsnamen. 15. October 1827. III, 981. O. W. 1827, 40.

Anzeige vom Ein- und Umzug der Miethseinwohner in Güstrow. 16. März 1829. III, 981. O. W. 1829, 13.

Abstellung des Unfugs an Polterabenden in Schwerin. 6. August 1829. III, 982. O. W. 1829, 31.

Aufhören des Thorsperrgeldes in Schwerin. 25. September 1830. III, 982. O. W. 1830, 35.

Vorgängige Erlaubniß für anzulegende öffentliche Tanzböden in Schwerin. 8. Juni 1833. III, 982. O. W. 1833, 32.

Behörde zur Aichung der Maaße und Gewichte und der Löthigkeit des Goldes und Silbers. 11. August 1834. III, 982. O. W. 1834, 32.
Dazu die Verordnung vom 28. März 1837. III, 985. O. W. 1837, 13. — Modificirt durch die Verordnung vom 23. September 1850. V, 1054. Rbl. 1850, 46.

Anzeige vom Ableben Russischer Ordensinhaber. 6. Januar 1835. III, 983. O. W. 1835, 3.

Anzeige vom Ableben Französischer Unterthanen bei der Regierung. 18. April 1836. III, 983. O. W. 1836, 19.

Befehl an die Beamten wegen der heidnischen Gräber und aufgefundener Alterthümer. 10. December 1836. III, 984. O. W. 1837, 2.

Sorge für die heidnischen Gräber auf ritter- und landschaftlichen Grundstücken. 10. December 1836. III, 984. O. W. 1837, 2.

Gebührentaxe für die Aichungsbehörde. 28. März 1837. III, 985. O. W. 1837, 13.

Empfehlung des Seidenbaues. 22. Juni 1838. III, 987. O. W. 1838, 26.

Einführung einer Hundesteuer in Schwerin und Verhalten der Besitzer großer Hunde. 12. December 1838. III, 987. O. W. 1838, 48.

Vorschriften für die Besitzer großer gemeingefährlicher Hunde in Güstrow. 16. November 1839. III, 990. O. W. 1839, 45.

Verbot des schnellen Reitens und Fahrens über die Schloßbrücken in Schwerin. 25. April 1840. III, 991. O. W. 1840, 17.

Verbot des Haltens von Bulldogghunden. 8. Novbr. 1841. III, 991. O. W. 1841, 28.

Maßregeln zur Verhütung des übermäßigen Genusses von Branntwein. 30. August 1843. III, 992. O. W. 1843, 23.

Verbot dem Leichengefolge Branntwein zu reichen. 6. November 1843. III, 994. O. W. 1843, 28.

Aufhebung der Thorsperre in den Städten während des Gottesdienstes. 7. November 1843. III, 995. IV, 67. O. W. 1843, 28.

Vgl. die Verordnung vom 29. Januar 1852. V, 1079. Rbl. 1852, 4.

Benutzung der von der Kartoffelseuche ergriffenen Kartoffeln. 1. October 1845. III, 995. O. W. 1845, 27.

Empfehlung des Hauptregisters zu den „Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege." 8. Juni 1847. III, 995. O. W. 1847, 19.

Verbot Petitionen in öffentlichen Angelegenheiten durch Deputationen an den Großherzog oder die Regierung zu übergeben. 14. März 1848. IV, 589. O. W. 1848, 10.

Erläutert durch die Verordnung vom 22. März 1848. IV, 590. O. W. 1848, 12.

Warnung vor Ordnungs- und Gesetzwidrigkeiten und vor ungestümen Andringen bei den Ortsbehörden. 25. April 1848. III, 995. O. W. 1848, 20.

Warnung vor Zusammenrottirungen und Gewaltthaten in Folge der Torgelower Vorfälle. 24. Mai 1848. IV, 604.

Warnung vor eigenmächtiger allgemeiner Volksbewaffung. 29. Mai 1849. IV, 650. O. W. 1849, 23.

Das Aichungs- und Wardirungsamt als selbstständige Stelle. 23. September. 1850. V, 1054. Rbl. 1850, 46.

Polizeiliche Verfolgung verdächtiger Individuen in den Ländern des Paßkartenvereins. 11. Januar 1851. V, 1055. Rbl. 1851, 3.

Von Versammlungen und Vereinen zu politischen Zwecken. 27. Januar 1851. V, 1055. Rbl. 1851, 7.

Dazu die Verordnung vom 31. Januar 1851. V, 1055.

Ausführungsverordnung betreffend die Aufhebung von Versammlungen und Vereinen zu politischen Zwecken. 31. Januar 1851. V, 1055.

Gründung des statistischen Bureaus. 19. Juli 1851. IV, 939. Rbl. 1851, 29.

Beihülfe der Ortsbewohner zur Sicherheitspolizei. 8. December 1851. VI, 348.

Unterstützung der trigonometrischen Vermessung des Landes. 2. August 1852. V, 1057. Rbl. 1852, 20.

Bestellung eines Conservators für die historischen Kunst- und Baudenkmäler. 27. December 1852. V, 1059. Rbl. 1853, 2.

Trigonometrische Vermessung des Landes. 26. Mai 1853. V, 1059. Rbl. 1853, 22.

Obrigkeitliche Erlaubniß für öffentliche Tanzvergnügungen. 3. Februar 1854. V, 1060. Rbl. 1854, 7.

Unterstützung der von Preußen angeordneten trigonometrischen Messungen. 18. April 1855. V, 1061. Rbl. 1855, 16.

Dazu die Verordnung vom 18. April 1856. V, 1063. Rbl. 1856, 16.

Unterstützung der von Preußen angeordneten trigonometrischen Messungen. 18. April 1856. V, 1063. Rbl. 1856, 16.

In specie: A. Straßenpolizei.

Bezeichnung der Straßen mit ihren Namen in den größeren Städten. 24. September 1803. III, 967.

Verbot, in Schwerin bei Frostwetter Flüssigkeiten auf die Straße zu gießen. 14. Februar 1806. III, 967. O. W. 1815, 6.

Verbot des schnellen Reitens und Fahrens in Schwerin. 2. März 1821. III, 975. O. W. 1821, 7.

Geradelegung und Offenhaltung der Bürgersteige in Güstrow. 20. December 1822. III, 976. O. W. 1823, 2.

Eingeschärft und erweitert durch die Verordnung vom 6. Mai 1826. III, 977. O. W. 1826, 21.

Abschaffung der nach der Straße hinausschlagenden Thorwege und Thüren in Güstrow. 6. Mai 1826. III, 977. O. W. 1826, 21.

Verbot des Jagens in den Straßen und des Stehenlassens der nicht abgesträngten Wagen. 26. Juli 1826. III, 978. O. W. 1826, 27.

Verbot des unvorsichtigen Reitens und Fahrens in den Straßen von Güstrow. 18. November 1826. III, 978. O. W. 1826, 44.

Abstellung des unvorsichtigen Reitens und Fahrens in den Straßen von Bützow. 14. December 1826. III, 979. O. W. 1826, 47.

Verbot des Anweißens der Straßenseiten der Baulichkeiten und Befriedigungen in Schwerin. 24. October 1836. III, 983. O. W. 1836, 40.

Vorschriften wegen Rein- und Offenhaltung der Straßen in Schwerin. 15. November 1837. III, 986. O. W. 1837, 43.

Trottoirordnung für Schwerin. 14. December 1838. III, 988. O. W. 1838, 50.

Modificirt durch die Verordnung vom 20. Juni 1840. III, 991. O. W. 1840, 24.

Zulässigkeit von Hausbänken auf den Schweriner Trottoirs. 20. Juni 1840. III, 991. O. W. 1840, 24.

Vermeidung der weißen Farbe bei den Straßenseiten der Gebäude in Güstrow. 6. Mai 1842. III, 992. O. W. 1842, 17.

Verbot des raschen und unvorsichtigen Fahrens in den Straßen von Röbel. 5. September 1842. III, 992. O. W. 1842, 31.

B. Baupolizei.

Empfehlung massiver Ringmauern statt des Fachwerks. 17. December 1803. III, 631.

Beförderung des Anbaues und einer zweckmäßigen Bauart in den Städten. 22. April 1816. III, 636. O. W. 1816, 19.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 16. August 1827. III, 644. O. W. 1827, 33.

Beförderung zweckmäßiger Bauart in den Städten. 16. August 1827. III, 644. O. W. 1827, 33.

Vorsichtsmaßregeln bei der Aufführung von Pisé-Gebäuden. 17. Juni 1831. III, 646. O. W. 1831, 25.

Maßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen bei den Bauten in Schwerin. 19. August 1839. III, 647. O. W. 1839, 34.

Vorschriften wegen der Bauten in Schwerin. 24. Februar 1841. III, 648. O. W. 1841, 7.

V. Kirchensachen.

A. Von Kirchenordnungen und dem Kirchenregiment.

Regulativ über die kirchlichen Verhältnisse der Stadt und Herrschaft Wismar. 18. März 1829. IV, 1. O. W. 1829, 13.

Bestellung einer sogenannten Kirchencommission. 14. December 1848. IV, 6. O. W. 1848, 57.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 19. December 1849. V, 1072. O. W. 1849, 50.

Einsetzung des Oberkirchenraths statt der Kirchencommission. 19. December 1849. V, 1072. O. W. 1849, 50.

B. Von geistlichen Aemtern und Dienern.

Einführung der Collaboratoren der Prediger. 23. September 1803. IV, 7.

Freiheit der Geistlichen von der Einquartierung. 11. November 1805. IV, 7.

Anzeige von vacanten Pfarr-, Küster- und Schulmeisterstellen an die Superintendenten. 8. April 1809. IV, 8.

Entschädigung der derzeitigen Geistlichen und ihrer Wittwen wegen der verlorenen Accisefreiheit. 7. Juni 1809. IV, 8.

Von Gesuchen um Adjuncturen auf geistliche Aemter. 7. October 1809. IV, 8.

Grundsätze hinsichtlich der Beförderung ins Predigtamt und der Versetzung zu besseren Stellen. 20. October 1809. IV, 9. O. W. 1814, 27.

Hebung der Kirchlichkeit und Rechtgläubigkeit durch die Prediger. 27. Febr. 1811. IV, 9.

Stempelsatz für die Bestallungen der Prediger auf ritterschaftlichen Patronatspfarren. 30. Januar 1813. IV, 10. O. W. 1813, 6.

Bei Predigerwahlen werden schriftliche Vota Abwesender nicht angenommen. 12. Januar 1814. IV, 10.

Fixirung der Feuerungsdeputate bei Vocationen von Predigern. 17. Januar 1814. IV, 10.

Verbot der Gastpredigten vor dem Wahltage. 26. Mai 1814. IV, 11.

Anwesenheit der Ortsobrigkeiten bei den Predigerwahlen zur Verhütung von Unfug. 26. Mai 1814. IV, 11. O. W. 1814, 25.

Ausschließung ungeladener Prediger von den Wahlen. 3. Mai 1815. IV, 11.

Angabe der Einkünfte der Prediger für die außerordentliche Contribution. 22. August 1816. IV, 12. O. W. 1816, 36.

Sorge für die verwaisten Gemeinden bei Pfarrvacanzen. 17. August 1818. IV, 12.

Beförderung der Currenden durch die Küster. 27. November 1818. IV, 12.

Recht der Küster auf freie Fuhren zur Mühle der Dorfschaft. 2. Februar 1819. IV, 13. O. W. 1819, 6.

Verbot des Supplicirens der Küster und Schulmeister beim Cabinet. 30. October 1819. IV, 13.

Vgl. die Verordnung vom 6. November 1826. IV, 15. O. W. 1826, 40.

Rangclasse der Consistorialräthe. 29. März 1820. IV, 13. O. W, 1820, 13.

Gebühren der Superintendenten und Kirchensecretäre bei Pfarrbesetzungen. 25. October 1822. IV, 13. O. W. 1822, 35.

Diäten der Superintendenten als Commissarien in Pfarrangelegenheiten. 28. Januar 1825. IV, 14.

Verbot des Supplicirens der Küster und Schulmeister beim Cabinet. 6. November 1826. IV, 15. O. W. 1826, 40.

Armenbeiträge der Prediger. 2. November 1827. IV, 15.

Verfahren bei Predigerwahlen zu landesherrlichen Patronatpfarren. 4. Januar 1828. IV, 15. O. W. 1828, 3.

Eventuelle Entscheidung der Predigerwahlen durch das Loos. 4. Februar 1828. IV, 16.

Die zu den Predigerwahlen Stimmberechtigten müssen mit eigenem Heerd ansässig sein. 6. März 1828. IV, 16.

Abstellung kostspieliger Bewirthungen bei Predigerwahlen. 8. Mai 1828. IV, 17.

Titel der Wismar'schen Prediger. 1. Juli 1828. IV, 17. O. W. 1828, 27.

Von Erstattung der Bewirthungskosten in Kirchen- und Pfarrangelegenheiten an die Prediger. 19. März 1831. IV, 17, 127.

Kirchencollecten bei Einführung der Prediger. 30. Juli 1831. IV, 17.

Stelle für Anträge wegen Besetzung der Kirchen- und Schulstellen. 9. Februar 1837. IV, 18. O. W. 1837, 5.

Von Anträgen der Kirchenpatrone auf solidäre Präsentation. 15. Februar 1838. IV, 18. O. W. 1838, 9.

Von den Officien der Kirchensecretäre und Kirchenprocuratoren. 1838. IV, 18.

Bestimmung der Präpositurzirkel Lüssow, Teterow und Krakow. 10. Mai 1839. V, 1072. O. W. 1839, 22.

Vervollständigt durch die Verordnung vom 2. September 1839. V, 1073. O. W. 1839, 34.

Bestimmung des Präpositurzirkels Lüssow. 2. September 1839. V, 1073. O. W. 1839, 34.

Synodalordnung für die Geistlichen der einzelnen Präposituren. 29. December 1841. IV, 20. O. W. 1842, 5.

Von der Wahl der Präpositen. 29. December 1841. IV, 24.
Modificirt durch die Verordnung vom 15. Februar 1847. IV, 26.

Normativ für Umwandlung der Feuerungsdeputate der Geistlichen. 6. Mai 1842. IV, 25. O. W. 1842, 19.

Bestimmungen wegen der interimistischen Verwaltung der Schweriner Superintendentur. 26. März 1844. IV, 26. O. W. 1844, 9.

Von der Wahl der Präpositen durch die Prediger. 15. Februar 1847. IV, 26.

Von der Verwaltung vacanter Pfarren ohne Gnadenjahr. 22. Juli 1847. IV, 26. O. W. 1847, 26.

Veränderungen in den Präposituren Bukow und Lübow. 17. Juli 1848. IV, 27. O. W. 1848, 34.

Veränderte Einrichtung der Superintendenturſprengel. 2. October 1848. IV, 27. O. W. 1848, 47.

Präposituren der Parochien Brunshaupten, Neuenkirchen und Parkentin. 30. October 1851. V, 1073. Rbl. 1851, 36.

Verlegung mehrer Parochien von der Präpositur Schwerin zu der von Mecklenburg. 25. Januar 1854. VI, 374. Rbl. 1854, 6.

Von der Verwaltung der Superintendentur Schwerin. 12. December 1856. V, 1073. Rbl. 1856, 42.

C. Vom Gnadenjahr, Wittwen- und Trauerpfenniginstitut.

Theilung des Gnadenjahrs zwischen der Wittwe und den Kindern eines verstorbenen Predigers. 17. Juni 1808. IV, 28.

Recht der Predigerwittwen auf das auf der Pfarre geworbene Rauhfutter. 9. November 1811. IV, 28.

Bedingtheit des Gnadenjahrs auf den Pfarren durch das Vorhandensein einer Wittwe. 10. Januar 1812. IV, 28.
Erläutert durch die Verordnung vom 5. Mai 1812. IV, 29.

Das Gnadenjahr bei den Pfarren tritt auch bei hinterlassenen Kindern ein. 5. Mai 1812. IV, 29.

Verhältniß des Predigerwittwengehalts zu den Pfarreinkünften. 7. Juli 1828. IV, 29.
Erläutert durch die Verordnung vom 16. December 1829. IV, 29.

Witthum der Predigerwittwen im ersten Amtsjahr des neuen Predigers. 16. December 1829. IV, 29.

Von der den Predigerwittwen zu gebenden Wohnung. 31. December 1832. IV, 29.

Neues Wittweninstitut für Prediger und Schullehrer. 5. Decbr. 1833. IV, 31. O. W. 1834, 2.
Dazu die Verordnungen vom 11. Februar 1834. IV, 33. O. W. 1834, 9 und vom 1. April 1834. IV, 33. O. W. 1834, 16.

Verhältniß des neuen Wittweninstituts für Prediger und Schullehrer zum alten. 11. Februar 1834. IV, 33. O. W. 1834, 9.

Verhältniß des Directoriums zu der Casse des Wittweninstituts. 1. April 1834. IV, 33. O. W. 1834, 16.

Gnadenquartale der Küster- und Schulmeisterwittwen. 29. November 1834. IV, 33.
Fundationsbrief des neu errichteten Wittweninstituts für Geistliche und Schullehrer. 12. Mai 1835. IV, 33.
Revidirte Statuten des Trauerpfenniginstituts der Geistlichen. 4. Juli 1835. IV, 44. O. W. 1835, 28.
Zahlung der Miethsgelder, namentlich an Predigerwittwen aus der Amtscasse. 20. November 1841. I, 130. IV, 48.

D. Von den Candidaten der Theologie.

Rücksicht auf die Orthodoxie der zu tentirenden Candidaten. 12. November 1803. IV, 48.
Bericht über die tentamina der Candidaten der Theologie. 30. September 1809. IV, 49.
Verbot des Predigens der studiosi und der hier Landes nicht tentirten Candidaten. 27. December 1809. IV, 50.
Erneuert durch die Verordnung vom 29. November 1825. IV, 51. O. W. 1825, 49.
Schärfere Tentirung der Candidaten der Theologie. 17. Mai 1814. IV, 50.
Erläutert durch die Verordnung vom 22. Juni 1814. IV, 50.
Unterscheidung der tentamina und examina der Candidaten der Theologie und Bestimmung der desfallsigen Gebühren. 22. Juni 1814. IV, 50.
Verbot des Predigens untentirter Candidaten. 29. November 1825. IV, 51. O. W. 1825, 49.
Meldung der tentirten Candidaten der Theologie für den Staatskalender. 11. September 1826. IV, 51.
Conduitenlisten über die Candidaten der Theologie. 9. October 1826. IV, 51.
Erneuert in der Verordnung vom 16. Juli 1846. IV, 57. O. W. 1846, 21.
Schärfere Prüfung der Candidaten der Theologie im Hebräischen. 17. November 1827. IV, 52. O. W. 1827, 45.
Prüfung der graduirten Theologen beim Antritt einer Pfarre. 23. Januar 1829. IV, 52.
Zeugnisse der Candidaten hinsichtlich des Kirchen- und Pastoralgesanges. 29. Mai 1830. IV, 52. O. W. 1830, 23.
Schulzeugnisse der zu tentirenden Candidaten der Theologie. 4. Mai 1833. IV, 53.
Zulassung der Mecklenburg-Strelitz'schen tentirten Candidaten zum Predigen im Schwerinschen. 16. April 1841. IV, 53.
Jährliche theologische Arbeiten der tentirten Candidaten. 17. November 1841. IV, 53. O. W. 1841, 29.
Vgl. die Verordnung vom 16. Juli 1846. IV, 57. O. W. 1846, 21.
Von den Gesuchen der Candidaten der Theologie um Zulassung zum Tentamen. 20. März 1843. IV, 54. O. W. 1843, 8.
Ordnung für die Prüfungen der Candidaten der Theologie. 5. Februar 1844. IV, 54. O. W. 1844, 5.
Modificirt durch die Verordnung vom 29. Januar 1846. IV, 57. O. W. 1846, 5.

Einrichtung zweier theologischer Prüfungscommissionen für die Candidaten der Theologie. 29. Januar 1846. IV, 57. O. W. 1846, 5.

Von dem Predigen und den theologisch-wissenschaftlichen Arbeiten der Candidaten der Theologie. 16. Juli 1846. IV, 57. O. W. 1846, 21.

E. Von den Kirchen und zu kirchlichen Zwecken bestimmten Gegenständen.

Verbot der Beschädigung des Kirchhofs der Neustadt Schwerin. 27. August 1817. IV, 58.

Verbot eigenmächtiger Veränderung der inneren Einrichtung der Kirchen. 20. December 1817. IV, 58. O. W. 1818, 1.

Vom Verkauf der Abendmahlsoblaten. 15. Januar 1827. IV, 58. O. W. 1827, 5.

Verbot mißbräuchlicher Benutzung der Kirchhöfe. 2. März 1829. IV, 59. O. W. 1829, 11.

Verbot die Kirchenglocken außer bei Feuers- und Wassersnoth auch zu sonstigen Zusammenberufungen zu gebrauchen. 28. November 1829. IV, 59. O. W. 1829, 43.

Benutzung der Kirchen zur Feier politischer Ereignisse. 29. Januar 1849. IV, 59.

F. Von den Kirchspiel- und Parochialgrenzen.

Grenzen der Hof- und Neustädter Gemeinde in Schwerin. 25. März 1811. IV, 59.

Kirchspiel der Wohnungen auf bisher unbebaueten Theilen einer Feldmark. 13. März 1826. IV, 60.

Parochialverhältnisse des Militärs in Rostock. 27. August 1835. IV, 62.
Vgl. die Verordnung vom 20. Juli 1841. IV, 60.

Bestimmung der Competenz der Rostocker Prediger. 20. Juli 1841. IV, 60.

Von den Kirchspielgrenzen in Schwerin. 1853. V, 1073.

G. Von der Sabbatsfeier.

Bessere Feier der Sonn- und Festtage. 17. Juni 1782. V, 1075. Rbl. 1852, 2.
Erläutert und eingeschärft durch die Verordnungen vom 14. November 1782. V, 1076. Rbl. 1852, 2, vom 22. October 1817. IV, 65. O. W. 1817, 47, vom 15. März 1823. IV, 66. O. W. 1823, 11, vom 10. Januar 1852. V, 1074. Rbl. 1852, 2.

Verkehr, Arbeit und Vergnügungen an Sonn- und Festtagen. 14. November 1782. V, 1076. Rbl. 1852, 2.
Erneuert und erläutert durch die Verordnungen vom 27. Februar 1811. IV, 63. O. W. 1813, 6, vom 22. October 1817. IV, 65. O. W. 1817, 47, vom 15. März 1823. IV, 66. O. W. 1823, 11, vom 15. März 1823. IV, 66. O. W. 1823, 12, vom 10. Januar 1852. V, 1074. Rbl. 1852, 2.

Vorschriften wegen der Sabbatsfeier in den Städten. 27. Februar 1811. IV, 63. O. W. 1813, 6.
Eingeschärft durch die Verordnungen vom 15. März 1823. IV, 66. O.

W. 1823, 11, vom 15. März 1823. IV, 66. O. W. 1823, 12, vom 29. März 1838. IV, 67. O. W. 1838, 15, vom 10. Januar 1852. V, 1074. Rbl. 1852, 2.

Theilnahme der Behörden am Gottesdienst und an den Gnadenmitteln. 27. Februar 1811. IV, 64. O. W. 1813, 6.

Vom Handel- und Wandel an Sonn- und Festtagen. 1. September 1817. IV, 64.

Dazu die Verordnung vom 22. October 1817. IV, 65. O. W. 1817, 47.

Schließung der Kaufläden an Sonn- und Festtagen. 22. October 1817. IV, 65. O. W. 1817, 47.

Erlaubniß zu Musik und Tanz an Sonn- und Festtagen. 4. April 1820. IV, 65. O. W. 1820, 14.

Eingeschärft durch die Verordnungen vom 15. März 1823. IV, 66. O. W. 1823, 12, vom 10. Januar 1852. V, 1074. Rbl. 1852, 2, vom 10. Januar 1852. V, 1077. — Vgl. auch die Verordnung vom 29. Januar 1852. IV, 1079. Rbl. 1852, 4.

Von der Thorsperre in den Städten während des Gottesdienstes. 15. März 1823. IV, 66. O. W. 1823, 11.

Verbot der Nachtschwärmereien an Sonn- und Festtagen. 15. März 1823. IV, 66. O. W. 1823, 12.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 10. Januar 1852. V, 1074. Rbl. 1852, 2.

Einschärfung der Verordnung vom 27. Februar 1811 über die Sabbatsfeier in den Städten. 29. März 1838. IV, 67. O. W. 1838, 15.

Eingeschärft durch die Verordnungen vom 25. Juli 1840. IV, 67, vom 10. Januar 1852. V, 1074. Rbl. 1852, 2.

Befehl an Beamte und Forestalen an Sonntagen keine störenden Geschäfte vornehmen zu lassen. 25. Juli 1840. IV, 67.

Aufhebung der Thorsperre in den Städten während des Gottesdienstes. 7. November 1843. III, 995. IV, 67. O. W. 1843, 28.

Vgl. die Verordnung vom 29. Januar 1852. V, 1079. Rbl. 1852, 4.

Einschärfung der Verordnungen wegen der Sabbatsfeier. 10. Januar 1852. V, 1074. Rbl. 1852, 2.

Eingeschärft in der Verordnung vom 16. März 1853. VI, 350. Rbl. 1853, 11.

Circularverordnung wegen der Sabbatsfeier. 10. Januar 1852. V, 1077.

Von der Thorsperre und der Tanzmusik an Sonn- und Festtagen. 29. Januar 1852. V, 1079. Rbl. 1852, 4.

Verbot des Verkehrs herumziehender Händler auf dem platten Lande an Sonn- und Festtagen. 16. März 1853. VI, 350. Rbl. 1853, 11.

Umfassende Verordnung wegen der Sabbatsfeier. 8. August 1855. V, 1079. Rbl. 1855, 32. (Hebt alle älteren auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze und Verordnungen auf.)

Modificirt durch die Verordnung vom 18. August 1856. V, 1083. Rbl. 1856, 28.

Abänderung der Verordnung vom 8. August 1855 wegen der Sonntagsfeier. 18. August 1856. V, 1083. Rbl. 1856, 28.

H. Vom Gottesdienste und gottesdienstlichen Tagen.

Abänderung des Kirchengebets wegen Auflösung des Reichsverbandes. 2. September 1806. IV, 68.

Der Landesherr ist im Kirchengebet als souveräner Herzog zu Mecklenburg zu bezeichnen. 10. October 1808. IV, 68.

Verlegung des Erntebettags auf den fünften Sonntag nach Trinitatis. 3. Juli 1810. IV, 68.

Text des Erntebettags. 20. September 1810. IV, 68.

Texte der Buß- und Erntebettage. 9. September 1811. IV, 68.

Tag der Feier des achtzehnten Octobers. 1. November 1816. IV, 69. O. W. 1816, 48.

Dritte Säcularfeier der Kirchenreformation. 3. September 1817. IV, 69. O. W. 1817, 38.

Modificirt durch die Verordnung vom 19. October 1818. IV, 71. O. W. 1818, 37.

Zeit des Umganges mit dem Klingebeutel. 7. Juli 1818. IV, 71. O. W. 1818, 26.

Jährliche Feier der Kirchenreformation. 19. October 1818. IV, 71. O. W. 1818, 37.

Dazu die Verordnung vom 12. October 1853. V, 1083. Rbl. 1853, 43.

Vom Orgelspiel beim Gottesdienst an den Bettagen. 11. Februar 1824. IV, 71.

Anordnung der dritten Säcularfeier der Augsburgischen Confession. 27. Mai 1830. IV, 72. O. W. 1830, 22.

Von dem Tage des jährlichen Reformationsfestes. 12. October 1853. V, 1083. Rbl. 1853, 43.

J. Von geistlichen Handlungen.

Beschränkung der aus dem Cabinet zu ertheilenden kirchlichen Dispensationen. 3. Februar 1823. IV, 73. O. W. 1823, 5.

Geistliche Gebühren der früheren Leibeigenen. 12. Februar 1825. IV, 74. O. W. 1825, 7.

Stelle für Dispensationsgesuche in Kirchensachen. 7. Februar 1837. IV, 74. O. W. 1837, 5.

In specie: A. Taufe.

Zeit der Taufe neugeborener Kinder. 20. Mai 1810. IV, 74. O. W. 1816, 48.

Dazu die Verordnung vom 28. März 1840. IV, 75. O. W. 1840, 13.

Von den Taufzeugen. 20. Juli 1839. IV, 75.

Von der Taufe neugeborener Kinder, insbesondere von der Taufzeit. 28. März 1840. IV, 75. O. W. 1840, 13.

Verpflichtung zur Erlegung des Haustaufthalers in Schwerin. 29. März 1842. IV, 76. O. W. 1842, 13.

B. Communion, Katechisation und Confirmation.

Von den Gesuchen um Dispensation vom confirmationsfähigen Alter. 15. Februar 1806. IV, 76.

Alter und Fähigkeiten der Confirmanden. 27. October 1812. IV, 77.

Verfrühete Gesuche um Dispensation vom confirmationsfähigen Alter. 21. März 1817. IV, 77. O. W. 1817, 12.

Zeit der Abweisung unfähiger Kinder von der Confirmation. 20. December 1824. IV, 77.

Von der Wochen- und Privatcommunion. 16. October 1838. IV, 77.

Vorschriften wegen des Confirmandenunterrichts. 20. October 1838. IV, 78. O. W. 1838, 44.

Erforderniß von Schulzeugnissen für Confirmanden aus fremden Parochien. 20. October 1838. IV, 79. O. W. 1838, 44.

Vorschriften wegen der kirchlichen Katechisationen. 1. December 1838. IV, 80. O. W. 1838, 48.

Nothwendige Kenntnisse der Confirmanden. 16. Juli 1840. IV, 80. O. W. 1840, 27.

C. Begräbnißsachen.

Vergütung der Schullehrer bei transportirten Leichen. 6. Juni 1804. IV, 80.

Stille und baldige Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen. 19. September 1811. IV, 81. O. W. 1818, 32.

Anstellung beeidigter Todtenkleiderinnen in den Städten. 17. Mai 1816. IV, 81. O. W. 1816, 23.

Gebühren bei Beerdigung einer Officierswittwe. 7. Juni 1816. IV, 82.

Von Erb- und Officialgrabstätten in den Kirchen zu Güstrow. 23. Januar 1817. IV, 82. Dazu das Rescript vom 24. März 1817. IV, 82.

Verbot aller Beerdigungen in den Kirchen zu Güstrow. 24. März 1817. IV, 82.

Leichengebührentaxe für Malchin. 10. Juli 1818. IV, 83.

Schein des competirenden Predigers bei Beerdigungen auf außerhalb des Pfarrorts belegenen Kirchhöfen. 7. December 1826. IV, 84. O. W. 1826, 46.

Beerdigungsort für außerhalb ihres Wohnorts verunglückte Personen. 1. August 1833. IV, 85.

Allgemeine Verstattung stiller Beerdigung. 2. Juli 1838. IV, 85. O. W. 1838, 28.

Von den Grabreden Nichtgeistlicher. 25. November 1851. V, 1083. Rbl. 1851, 39.

Von der Eigenschaft und den Kosten der Begräbnißplätze in den Domänen. 29. Mai 1852. V, 1084.

Dienstanweisung des Todtengräbers zu Laage. 18. Mai 1853. V, 1085.

D. Verlöbnißsachen und sonstige eherechtliche Bestimmungen.

Belehrung der Jugend über die Blutschande durch die Prediger und Schullehrer. 18. Juli 1804. IV, 85.

Verbot der Predigeratteste zur Dispensation vom Aufgebot. 21. Juli 1806. IV, 85.

Eingeschärft und resp. erläutert durch die Verordnungen vom 20. December 1809. IV, 86 und vom 2. November 1811. IV, 87.

Bestrafung der Ausstellung von Predigeratteſten für Gesuche um Dispensation vom öffentlichen Aufgebot. 20. December 1809. IV, 86.

Erläutert durch die Verordnung vom 2. November 1811. IV, 87.

Erforderliche Bescheinigung bei der Copulation militärpflichtiger Personen. 9. Mai 1811. IV, 87.

Wirkung bürgerlicher Ehen in hiesigen Landen. 21. October 1811. IV, 87.

Wiefern Predigeratteſte zur Dispensation vom Aufgebot erlaubt sind. 2. November 1811. IV, 87.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 18. Februar 1846. IV, 91. O. W. 1846, 9.

Belehrung der Pfarrkinder über verbotene Grade hinsichtlich der Ehe. 10. April 1813. IV, 88.

Von Verwendung der Gerichte bei der Regierung für Parteien in Ehescheidungssachen. 19. März 1814. II, 334. IV, 88.

Producirung von Militärfreischeinen bei der Copulation. 31. Januar 1820. IV, 88. O. W. 1820, 7.

Producirung von Wohnscheinen bei der Copulation. 25. Januar 1823. IV, 89. O. W. 1823, 5.

Bestätigt und resp. erläutert durch die Verordnungen vom 8. Juli 1839. IV, 90. O. W. 1839, 30, vom 22. December 1849. VI, 346, vom 24. Januar 1856. VI, 355.

Verbot ungesetzlicher Erschwerung des Heirathens durch die Ortsobrigkeit. 26. Januar 1831. IV, 89. O. W. 1831, 8.

Zeugnisse für Mecklenburger zum Heirathen in Frankreich. 24. September 1831. IV, 89. O. W. 1831, 40.

Beibringung eines Domicilscheins bei der Copulation der Hofschauspieler. 18. Juli 1836. VI, 340.

Zeugnisse für Mecklenburger zum Heirathen in Preußen. 8. Juli 1839. IV, 90. O. W. 1839, 30.

Einhaltung mit der Proclamation und Copulation bei gerichtlichem Einspruch. 23. Juni 1840. IV, 90. O. W. 1840, 26.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 18. Februar 1846. IV, 91. O. W. 1846, 9.

Ueberweisung der Verlöbniß- und Ehesachen der Domanialeingesessenen an die Justizcanzleien. 10. Juni 1842. IV, 90. O. W. 1842, 24.

Von den Dispensationen wegen Ehehindernissen. 22. Februar 1844. IV, 91.

Erfordernisse und rechtliche Wirkungen der Eheverlöbnisse. 18. Februar 1846. IV, 91. O. W. 1846, 9.

Herabsetzung der Trauerzeit der Wittwer auf sechs Wochen. 11. Februar 1847. IV, 93.

Domicilscheine der Staatsdiener bei der Copulation. 22. December 1849. VI, 346.

Trauung von Auswanderern ohne Domicilschein. 7. November 1853. V, 1067.

Von der Trauung zu hiesigen Pfarren eingepfarrter Preußischer Unterthanen. 6. Januar 1855. V, 1088. Rbl. 1855, 3.

Fassung des Domicilscheins als Erlaubnißscheins zum Heirathen. 24. Januar 1856. VI, 355.

Aufbewahrung der Zwecks der Copulation eingereichten Domicilscheine. 7. März 1856. VI, 357.

Anmerkung. Die Verordnungen wegen der Competenz in Ehesachen s. unter der Rubrik: Vom Gerichtsstande, II, A, B, 3; die Verordnungen wegen des Verfahrens in Ehescheidungssachen s. unter der Rubrik: Verfahren im Civilproceß, II, A, B, 6; die Verordnungen wegen der Fleischesverbrechen s. unter der Rubrik: Verbrechen und Vergehen, II, B, C.

K. Von fremden christlichen Confessionen und Secten.

Gleichstellung der Katholiken und Lutheraner. 25. Januar 1811. IV, 95.

Modificirt durch die Verordnung vom 30. März 1821. IV, 97.

Uebertritt von der katholischen zur lutherischen Kirche. 15. August 1817. IV, 95.

Die Trennung zwischen der lutherischen und reformirten Kirche soll beibehalten werden, und soll der Uebertritt von einer Confession zur andern Jedem frei bleiben. 4. August 1818. IV, 96.

Verbot des Religionsunterrichts für lutherische Kinder durch Katholiken. 9. December 1819. IV, 97.

Religon der Kinder aus gemischten Ehen. 30. März 1821. IV, 97.

Vigilirung auf eine Secte von Wiedertäufern. 6. Juni 1831. IV, 97. O. W. 1831, 24.

Außerkirchliche Versammlungen zu Religionsübungen. 30. Mai 1836. IV, 97. O. W. 1836, 21.

Verbot der Abhaltung katholischen Gottesdienstes außer in einzelnen bestimmten Ortschaften. 10. März 1852. V, 1090.

Berechtigung der Katholiken nach der deutschen Bundesacte. 2. April 1852. V, 1091.

Entfernung des von der Kettenburg'schen katholischen Priesters aus dem Lande. 23. August 1852. V, 1091.

Gestattung der Haltung eines katholischen Hausgeistlichen. 1. Februar 1856. V, 1092. Rbl. 1856, 6.

L. Vom Kirchenbuch und kirchlichen Zeugnissen.

Schema für die von den Predigern anzufertigenden Martinilisten. 10. April 1799. IV, 104. O. W. 1837, 45.

Erläutert durch die Verordnung vom 12. März 1804. IV, 98; erneuert durch die Verordnung vom 17. November 1837. IV, 104. O. W. 1837, 45.

Einreichungstermin für die Martinilisten. 12. März 1804. IV, 98.

Erläutert durch die Verordnung vom 27. Juni 1805. IV, 98; eingeschärft in der Verordnung vom 17. November 1837. IV, 104. O. W. 1837, 45.

Aufnahme der ab- und zuziehenden Leute in die Martinilisten. 27. Juni 1805. IV, 98.

Eingeschärft in der Verordnung vom 17. November 1837. IV, 104. O. W. 1837, 45.

Aufnahme der verstorbenen Militärpersonen in die kirchlichen Todtenlisten. 29. December 1813. IV, 99. O. W. 1814, 1.

Recapitulation der Eingepfarrten in den Martinilisten nach den einzelnen Ortschaften. 24. März 1814. IV, 99.

Eingeschärft in der Verordnung vom 17. November 1837. IV, 104. O. W. 1837, 45.

Bezeichnung von Jahr und Tag in den kirchlichen Atteſten mit Buchſtaben. 31. Auguſt 1815. IV, 99. O. W. 1815, 38.

Von den Rubriken für Copulirte und Confirmirte im Kirchenbuch. 11. September 1815. IV, 99.

Eingeschärft in der Verordnung vom 22. Mai 1846. IV, 109. O. W. 1846, 16. — Dazu die Verordnung vom 4. October 1815. IV, 100.

Rubrik für Confirmirte in den Adventslisten. 4. October 1815. IV, 100.

Stempelsatz für Atteſte zur Dispenſation vom Aufgebot und dergleichen. 23. November 1815. IV, 100. O. W. 1815, 49.

Aufnahme der Gutsbeſitzer und ſonſtigen Eximirten in die Martinilisten. 15. November 1816. IV, 101. O. W. 1816, 47.

Aufnahme der Kinder und der fremden Confeſſionsverwandten in die Martinilisten. 14. Mai 1818. IV, 101. O. W. 1818, 33.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 15. December 1837. IV, 109. O. W. 1837, 48.

Von den Rubriken der Kirchenbücher für die Copulirten und die Verſtorbenen. 14. October 1823. IV, 102. O. W. 1823, 38.

Eingeschärft in der Verordnung vom 22. Mai 1846. IV, 109. O. W. 1846, 16.

Zweckbezeichnung der ſtempelfreien Geburtsſcheine für Rekruten. 24. October 1823. IV, 102. O. W. 1823, 39.

Vorſchriften wegen Einrichtung der Kirchenbücher und der Regiſter zu denſelben. 10. März 1831. IV, 102. O. W. 1831, 14.

Eingeschärft in der Verordnung vom 22. Mai 1846. IV, 109. O. W. 1846, 16.

Anzeige vom Tode der Prediger und der eximirten Perſonen an das competente Landesgericht. 20. September 1831. IV, 103. O. W. 1831, 42.

Einreichung von Todtenlisten aller Confeſſionen wegen der Erbſteuer. 26. November 1831. IV, 103. O. W. 1831, 48.

Angabe des Geburtstages in den Liſten der Prediger über die Looſungspflichtigen. 4. April 1832. IV, 104. O. W. 1832, 12.

Meldung des Todes von Militärpenſioniſten beim Kriegscollegium oder beim Commandanten. 21. März 1834. IV, 104. O. W. 1834, 14.

Stempelfreiheit und unentgeltliche Ertheilung kirchlicher Atteſte aus und nach Oeſterreich. 19. Februar 1836. I, 517. IV, 104. O. W. 1836, 10.

Schema zur Anfertigung der Martinilisten. 17. November 1837. IV, 104. O. W. 1837, 45.

Dazu die Verordnung vom 15. December 1837. IV, 109. O. W. 1837, 48.

Aufnahme der Kinder und der fremden Confessionsverwandten in die Martinilisten. 15. December 1837. IV, 109. O. W. 1837, 48.

Bezeichnung der Qualität der Gestorbenen in den Listen für die Collateralerbsteuer. 28. März 1838. IV, 109. O. W. 1838, 14.

Aufführung der unehelichen Kinder mit dem mütterlichen Familiennamen in den Kirchenbüchern. 17. September 1838. IV, 109.

Ueber Einrichtung und Führung der Kirchenbücher. 22. Mai 1846. IV, 109. O. W. 1846, 16.

Die Ortsobrigkeiten und Prediger sollen mit den Martinilisten ein Verzeichniß der in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Oesterreichischen Unterthanen einsenden. 29. September 1857. Rbl. 1857, 30.

M. Vom Kirchengut und dessen Verwaltung.

Steuerpflichtigkeit der Predigerwittwenhäuser. 13. April 1778. V, 1092.

Pflichten und Rechte der Patrone hinsichtlich der Kirchenprocesse. 6. Septbr. 1796. IV, 115.

Mittheilung von Abschriften der Verschreibungen über Forderungen der Kirchen zur Wahrnehmung der desfallsigen Rechte Seitens der Berechner. 29. Juli 1805. IV, 115.

Verbot der Revocation ordnungsmäßig veräußerter geistlicher Grundstücke ohne Nachweisung einer Läsion. 28. Juni 1808. IV, 116. O. W. 1815, 18.

Verbot alles unnöthigen Aufwandes bei Pfarrbesetzungen und ähnlichen Veranlassungen. 3. October 1809. IV, 117.

Eingeschärft in dem Rescripte vom 8. Mai 1828. IV, 17.

Die Superintendenten sollen jährlich einen Bericht über das Kirchenrechnungswesen abstatten. 3. März 1810. IV, 117.

Einsendung der erübrigten und entbehrlichen Geldpösse der pia corpora an die Superintendenten. 26. Mai 1810. IV, 117.

Stelle für Zahlungen an pia corpora. 3. December 1810. IV, 118. O. W. 1813, 12.

Beitrag der contribuablen Pfarrhufen zu den außerordentlichen Steuern. 16. April 1812. IV, 118. O. W. 1812, 5.

Vorzug der pia corpora bei auszuleihenden Kirchengeldern. 31. December 1814. IV, 118.

Sicherstellung der den piis corporibus zustehenden Capitalien. 1. November 1817. IV, 118. O. W. 1817, 50.

Instruction wegen Erhebung und Belegung von Capitalien und Zinsen der pia corpora. 1. November 1817. IV, 119.

Denunciation der säumigen Berechner der pia corpora. 6. Februar 1819. IV, 121.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 5. März 1838. IV, 127. O. W. 1838, 12.

Verfahren bei Verpachtung der Pfarrländereien und Gehöfte. 10. Aug. 1819. IV, 121.

Bedingung bei Vermiethung der Predigerwittwenhäuser. 13. Februar 1821. IV, 122.

Von Bestellung der Kirchenjuraten in den Domänen. 22. Febr. 1823. IV, 122. O. W. 1823, 8.

Dazu die Verordnung vom 14. Juni 1824. IV, 122. O. W. 1824, 26.

Verpflichtung zur Uebernahme des Juratendienstes. 14. Juni 1824. IV, 122. O. W. 1824, 26.

Ergänzt durch die Verordnung vom 24. Septbr. 1824. IV, 123. O. W. 1824, 39.

Correvision der Kirchenrechnungen durch die Beamten. 28. Juni 1824. IV, 123. O. W. 1824, 29.

Rechte und Pflichten der Kirchenjuraten auf dem Lande. 24. September 1824. IV, 123. O. W. 1824, 39.

Angabe der Einkünfte der Küster- und Schulmeisterstellen durch die Beamten an die Superintendenten. 17. August 1825. IV, 123. O. W. 1825, 34.

Vorschriften für das Rechnungswesen der Kirchen nicht fürstlichen Patronats. 1. December 1825. IV, 124. O. W. 1826, 1.

Sicherung der kirchlichen Schriften und Urkunden beim Tode der Prediger. 24. Februar 1827. IV, 124.

Einreichung von Vorschlägen zur Belegung der Kirchengelder. 28. April 1827. IV, 124. O. W. 1827, 19.

Von den Differenzen zwischen landesherrlichen Behörden und Kirchen landesherrlichen Patronats. 17. October 1827. IV, 125.

Belegung kleiner Cassenvorräthe der pia corpora bei den Sparcassen. 22. Januar 1828. IV, 125.

Remuneration der Kirchenjuraten und Einführung der neu gewählten. 19. Juli 1828. IV, 125.

Instruction zur Belegung der Gelder der pia corpora. 23. Juni 1829. IV, 126.

Von Erstattung der Bewirthungskosten bei Conferenzen in Kirchen- und Pfarrangelegenheiten an die Prediger. 19. März 1831. IV, 17 und 127.

Vereinfachung des Rechnungswesens der Kirchen durch Abtrag der Passiva. 27. August 1833. IV, 127.

Befehl zum prompten Betrieb des Kirchenrechnungswesens. 5. März 1838. IV, 127. O. W. 1838, 12.

Dazu die Verordnung vom 28. August 1843. IV, 128. O. W. 1843, 21.

Correvision der Kirchenrechnungen durch die Beamten. 5. März 1838. IV, 128. O. W. 1838, 12.

Erweiterung des Termins zur Einsendung der Kirchenrechnungen. 28. August 1843. IV, 128. O. W. 1843, 21.

N. Von Kirchen- und Pfarrbauten.

Adhibirung des Rostocker Thurmdeckers bei Kirchenbauten. 23. October 1804. IV, 129.

Ermittelung der Parochialbeiträge bei fürstlichen Patronatspfarren für ritter- und landschaftliche Eingepfarrte. 14. Februar 1806. IV, 129. O. W. 1815, 27. 28.

Veranschlagung der Ziegelsteine bei geistlichen Bauten. 10. Juli 1813. IV, 131. O. W. 1813, 30.

Aufmerksamkeit auf gute Unterhaltung der geistlichen Gebäude. 18. December 1819. IV, 132. O. W. 1820, 1.

Die Leitung des geistlichen Bauwesens gehört mit zu den Officien der Kirchenöconomi und ist ohne Remuneration zu leisten. 14. April 1824. IV, 132.

Von der Beitragspflicht der Patrone und Eingepfarrten zu geistlichen Bauten. 27. December 1824. IV, 132. O. W. 1825, 1.

Erläutert und ergänzt durch die Verordnungen vom 28. Juli 1825. IV, 136. O. W. 1825, 36, vom 21. April 1832. IV, 138. O. W. 1832, 18, vom 16. Januar 1836. VI, 338, vom 10. August 1839. IV, 147, vom 26. Mai 1852. V, 1095. — Vgl. noch die Verordnungen vom 21. Mai 1851. V, 1094 und vom 29. Mai 1852. V, 1084.

Aufsicht auf die Axen und Pfannen der Glocken. 9. Juli 1825. IV, 136. O. W. 1825, 28.

Subrepartition der Beiträge zu geistlichen Bauten im Domanium. 28. Juli 1825. IV, 136. O. W. 1825, 36. — Vgl. die Verordnung vom 29. Mai 1852. V, 1084.

Brenn- und Meßgeld für Kalk zu geistlichen Bauten. 22. März 1828. IV, 137. O. W. 1828, 14.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 20. Mai 1834. I, 159. O. W. 1834, 23.

Auskunft der Bewohner geistlicher Grundstücke über die Verwendung der verabreichten Materialien. 26. October 1830. IV, 138.

Bewilligung von Holz zu Viehtrögen für die Pfarrgehöfte. 27. März 1832. IV, 138.

Eintritt und Umfang der Beitragspflicht zu den geistlichen Bauten. 21. April 1832. IV, 138. O. W. 1832, 18.

Dazu die Verordnungen vom 30. Mai 1832. IV, 141, vom 30. Mai 1832. IV, 142. — Vgl. noch die Verordnung vom 21. Mai 1851. V, 1094.

Vorlage des Etats der Kirchen wegen der Kirchen- und Pfarrbauten an die Berechner. 30. Mai 1832. IV, 141.

Vorlage des Etats der Kirchen an die Beitragspflichtigen zu den Kirchen- und Schulbauten durch die Beamten. 30. Mai 1832. IV, 141.

Vermeidung der kostbaren Gesimssteine bei geistlichen Bauten. 2. August 1832. IV, 143. O. W. 1832, 29.

Verweisung der Geistlichen wegen Bausachen zunächst an die Beamten. 15. Juli 1833. IV, 143. O. W. 1833, 31.

Instruction für die Verhandlungen über geistliche Bauten. 15. Juli 1833. IV, 143.

Größere Benutzung der Naturaldienste bei den Kirchen- und Pfarrbauten herrschaftlichen Patronats. 2. October 1835. IV, 146.

Uebertragung ausfallender Parochialbeiträge zu den Kirchen- und Pfarrbauten. 16. Januar 1836. VI, 338.

Dazu die Verordnungen vom 10. August 1839. IV, 147 und vom 27. Juni 1848. V, 1093.

Von Uebertragung ausfallender Parochialbeiträge zu den geistlichen Bauten. 10. August 1839. IV, 147.

Dazu die Verordnung vom 27. Juni 1848. V, 1093.

Leitung des geistlichen Bauwesens durch das Kammercollegium nebst Instruction für den Betrieb desselben. 16. September 1839. IV, 148. O. W. 1839, 37.

Dazu die Verordnungen vom 21. September 1839. IV, 159, vom 12. März 1842. IV, 176, vom 17. Juli 1850. V, 1094. Rbl. 1850, 31.

Von den geistlichen Bauetats und der Gesammtberechnung der desfallsigen Leistungen großherzoglicher Cassen. 21. September 1839. IV, 159.

Nichterstattung der Kosten für eigenmächtige Bauten der Prediger. 14. Mai 1841. IV, 176.

Ort der Berechnung der Aufkünfte für abgebrochene geistliche Gebäude. 26. Januar 1842. IV, 176.

Theilnahme der Foreſtalen an der Zimmerbeſichtigung geiſtlicher Gebäude. 12. März 1842. IV, 176.

Zahlung der Parochialbeiträge für davon befreiete Höfe aus den geiſtlichen Baucaſſen der Aemter. 18. Juni 1842. IV, 176.

Berechnung der Patronatkoſten und Parochialbeiträge für nicht verpflichtete Domanialhöfe. 28. November 1842. IV, 177.

Anſetzung der Conferenzen wegen geiſtlicher Bauten außerhalb der Landtagszeit. 24. Februar 1844. V. 1093.

Aufführung der zu leiſtenden Hand- und Spanndienſte in den Anſchlägen zu geiſtlichen Bauten. 15. October 1845. V, 1093.

Stellung der Vorſchüſſe für renitirende Parochianen in der Baurechnung. 27. Juni 1848. V, 1093.

Prompte Ablegung der Kirchſpielbaurechnungen Seitens der Berechner. 17. Juli 1850. V, 1094. Rbl. 1850, 31.

Bedingung der Verabreichung der Baumaterialien bei ausreichendem Kirchenärar. 21. Mai 1851. V, 1094.

Periodiſche Reviſion der Orgeln durch einen Orgelbauer. 1. Juli 1851. V, 1094.

Von der Verwendung von Portland-Cement und ſonſtigen Surrogaten für Ziegel und Kalk bei geiſtlichen Bauten. 26. Mai 1852. V, 1095.

O. Das privilegium pii corporis haben erhalten:

Der Unterſtützungsfond für Wollarbeiter. 10. Mai 1803. IV, 177. O. W. 1815, 52.

Die neue Waiſenanſtalt in Schwerin. 12. October 1804. IV, 177.

Das katholiſche Kirchenärarium. 6. Mai 1809. IV, 177.

Die Armenanſtalt zu Waren. 26. April 1811. IV, 178. O. W. 1813, 4.

Die ſämmtlichen Caſſen der Landesuniverſität. 30. November 1812. IV, 178.

Die drei Landesklöſter. 19. Februar 1814. IV, 178.

Die Mecklenburg-Schwerin'ſche Bibelgeſellſchaft. 10. Auguſt 1816. IV, 178. O. W. 1816, 35.

Die Armenanſtalt beim Seebade zu Doberan. 14. Januar 1817. IV, 179. O. W. 1817, 5.

Die Armenanſtalt zu Boizenburg. 25. März 1817. IV. 179. O. W. 1817, 18.

Das Armeninſtitut zu Teterow. 1. Februar 1819. IV, 180. O. W. 1819, 9.

Die Wittwencaſſe der Domſchullehrer zu Güſtrow. 24. Juli 1819. IV, 180. O. W. 1819, 24.

Die Wittwencaſſe der Krämercompagnie zu Wismar. 28. Juni 1823. IV, 180. O. W. 1823, 26.

Die Ratzeburgiſchen pia corpora genießen nicht das privilegium der hieſigen. 23. Mai 1824. II, 456. IV, 180.

Die Wittwencasse der Kaufmannscompagnie zu Wismar. 25. Mai 1824. IV, 180. O. W. 1824, 24.

Das Bischoff'sche Stipendium. 13. April 1833. IV, 130. O. W. 1833, 19.

Die Schnell'sche Stiftung. 14. März 1839. IV, 181. O. W. 1839, 16.

Das Rettungshaus zu Gehlsdorf. 30. Juli 1851. V, 1095. Rbl. 1851, 28.

Von dem Hospital zum Heiligen Geist und den Schloßpräbenden in Bützow. 24. Mai 1852. V, 1096.

Die kirchliche Missionsstiftung. 19. April 1855. V, 1096. Rbl. 1855, 16.

Das Armenhaus zu Hof Brüel. 7. Mai 1855. V, 1096. Rbl. 1855, 25.

P. Aus den Kirchenärarien anzuschaffende Schriften.

Der Staatskalender. 13. Januar 1816. IV, 181. O. W. 1817, 6.

Aufbewahrung des Staatskalenders und des officiellen Wochenblatts bei den Pfarren. 7. Februar 1816. IV, 182. O. W. 1816, 7.

Die kirchliche Gesetzsammlung von Ackermann. 11. Juli 1820. IV, 182. O. W. 1820, 22.

Das Wehnert'sche Repertorium. 15. März 1823. II, 273. IV, 182. O. W. 1823, 13.

Dazu die Verordnung vom 2. Juni 1829. II, 275. IV, 182. O. W. 1829, 23.

Das Rötger'sche Repertorium. 29. August 1827. IV, 183.

Die Fortsetzung des Wehnert'schen Repertoriums. 2. Juni 1829. II, 275. IV, 182. O. W. 1829, 23.

Q. Bürgerliche und kirchliche Verhältnisse der Juden.

Behandlung der Juden nach jeder Stadt Rechten. 12. Juni 1765. IV, 183.

Beurtheilung der Juden nach gleichem Recht mit den übrigen Bürgern in den Städten. 3. September 1768. VI, 336.

Zulassung der Juden zum Pfingstmarkt in Rostock. 30. April 1788. V, 1096.

Einreichung jährlicher Geburts-, Copulations- und Todtenlisten von den Judengemeinden. 9. Januar 1797. IV, 194. O. W. 1834, 44.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 29. October 1834. IV, 194. O. W. 1834, 44.

Beurtheilung der Juden nach ihren besonderen Rechtsnormen. 20. October 1798. VI, 337.

Schutzbrief für einen auf den Hausirhandel privilegirten Juden. 4. September 1802. IV, 184.

Beurtheilung der Gültigkeit jüdischer Testamente nach jüdischen Rechtsgrundsätzen. 11. November 1805. IV, 186.

Bestätigt in dem Rescript vom 9. April 1835. VI, 77.

Erbtheilungen bei den Juden nach ihren Religionsgebräuchen. 21. November 1805. IV, 186.

Von den Vormundschaftsbestellungen bei den Juden. 12. April 1808. IV, 186.

Vgl. jedoch die Verordnungen vom 9. April 1835. VI, 77 und vom 18. October 1820. IV, 193. O. W. 1820, 32.

Gebühren für jüdische Trauungen. 26. September 1809. IV, 186. O. W. 1814, 32.

Erneuert und erweitert durch die Verordnungen vom 29. September 1814.

IV, 191. O. W. 1814, 42. — Aufgehoben durch die Verordnung vom 8. Mai 1843. IV, 198. O. W. 1843, 12.

Einreichung jährlicher Verzeichnisse der Juden. 14. Februar 1810. IV, 187. O. W. 1818, 4.

Erläutert durch die Verordnung vom 23. September 1818. IV, 193. O. W. 1818, 35.

Beschränkung der Schutzjuden in der Annahme fremder jüdischer Handlungsknechte. 14. August 1810. IV, 187.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 21. Juni 1814. IV, 191. O. W. 1814, 29.

Freiere Verfassung für die Juden. 22. Februar 1813. IV, 188. O. W. 1813, 10.

Eingeschärft durch die Verordnungen vom 28. September 1813. IV, 190. O. W. 1813, 39, vom 7. März 1814. IV, 190. O. W. 1814, 12, vom 21. Juni 1814. IV, 191. O. W. 1814, 29. — (Vgl. die Verordnung vom 3. April 1816. IV, 191.) — Suspendirt durch die Verordnung vom 11. September 1817. IV, 192.

Bekanntmachung der von den Juden angenommenen Familiennamen. 28. September 1813. IV, 190. O. W. 1813, 39.

Von Annahme der Hausirhandel treibenden Juden zu Bürgern. 7. März 1814. IV, 190. O. W. 1814, 12.

Verbot der Annahme fremder jüdischer Handlungsknechte. 21. Juni 1814. IV, 191. O. W. 1814, 29.

Von den Gebühren für jüdische Trauungen. 29. September 1814. IV, 191. O. W. 1814, 42.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 8. Mai 1843. IV, 198. O. W. 1843, 12.

Berücksichtigung der Wünsche der Stände hinsichtlich der Juden. 3. April 1816. IV, 191.

Verbot der Aufnahme fremder Juden durch die einheimischen. 26. August 1816. IV, 192. O. W. 1816, 37.

Suspension der freieren Verfassung der Juden vom 22. Februar 1813. 11. September 1817. IV, 192.

Verbot des Mitbietens der Juden auf Grundstücke. 23. September 1817. IV, 192.

Aufnahme aller Kinder in die jährlichen Verzeichnisse der Juden. 23. September 1818. IV, 193. O. W. 1818, 35.

Uebertragung der Obervormundschaft für die Juden auf die Stadtgerichte. 18. October 1820. IV, 193. O. W. 1820, 32.

Vgl. die Rescripte vom 9. April 1835. VI, 77 und vom 1. August 1835. VI, 18.

Beitragspflichtigkeit der Juden zu den Kosten ihrer Ortsgemeinde. 21. Juli 1824. IV, 193.

Dispensation zur Erwerbung eines städtischen Grundstücks für die jüdische Synagoge. 1. December 1827. IV, 194.

Jährliche Einreichung der Geburts-, Copulations- und Todtenlisten der Juden. 29. October 1834. IV, 194. O. W. 1834, 44.

Von der Obervormundschaft bei den Juden. 9. April 1835. VI, 77.

Beförderung des Handwerksbetriebs unter den Juden. 5. Januar 1836. IV, 195.

Von der Prüfung und Anstellung jüdischer Schulmeister. 5. April 1836. IV, 195. O. W. 1836, 15.

Rechtsnormen für die Erbregulirungen der Juden. 2. December 1837. VI, 78.

Statut für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der Juden. 13. Juli 1840. IV, 196. O. W. 1840, 27.

Dazu die Verordnung vom 22. October 1841. IV, 197.

Bestimmungen wegen der israelitischen Elementarschulen. 23. Juni 1841. IV, 197.

Competenz des jüdischen Oberraths. 22. October 1841. IV, 197.

Bestimmungen wegen der israelitischen Religionsschulen. 29. April 1843. IV, 198.

Bestätigung der Synagogenordnung für die israelitischen Gemeinden. 29. April 1843. IV, 198.

Copulationsgebühren bei jüdischen Trauungen. 8. Mai 1843. IV, 198. O. W. 1843, 12.

Bedingungen der Annahme auswärtiger jüdischer Religionslehrer. 25. Juli 1843. IV, 199.

Verbesserung der Verhältnisse der Juden und Aufhebung des Schutzgeldes. 9. November 1846. IV, 199.

Schulordnung für die jüdischen Religionsschulen. 10. Mai 1848. IV, 200.

Befehl zur Wiedervereinigung der kirchlich getrennten Juden. 17. Februar 1853. V, 1098.

Ernennung aller Mitglieder des israelitischen Oberraths durch den Landesherrn. 24. Mai 1853. V, 1099.

Bei Eisenbahnreisen des Landesrabbiners zu liquidirende Kosten. 3. Februar 1854. V, 1100. Rbl. 1854, 6.

Dazu die Verordnung vom 26. September 1856. VI, 362. Rbl. 1856, 34.

Gebühren des Landesrabbiners bei Reisen mit der Eisenbahn für einen oder mehre Tage. 26. September 1856. VI, 362. Rbl. 1856, 34.

Anmerkung. Die Verordnungen wegen der Competenz und des Verfahrens in jüdischen Ehesachen s. unter den Rubriken: Vom Gerichtsstande (II, A, B, 3) und: Verfahren im Civilproceß (II, A, B, 6); die Verordnungen wegen der Judeneide s. unter der Rubrik: Vom Beweise (II, A, B, 12.)

VI. Unterrichts- und Bildungsanstalten.

A. Universitätssachen.

Studienzwang der Universität Rostock. 6. November 1793. IV, 213. O. W. 1827, 3. Erweitert und eingeschärft durch die Verordnungen vom 8. September 1819. IV, 209. O. W. 1819, 27, vom 23. December 1826. IV, 212. O. W. 1827, 3.

Einlaßpreis zum Theater für die Studenten. 4. December 1802. IV, 205. Aufgehoben durch das Rescript vom 16. Mai 1803. IV, 205.

Vom jus statuendi der Landesuniversität. 28. März 1803. IV, 205.

Einlaßpreis zum Theater für die Studenten. 16. Mai 1803. IV, 205.

Beförderung der Orthodoxie durch das theologisch-pädagogische Seminar der Universität. 12. November 1803. IV, 206.

Insinuation landesgerichtlicher Erlasse an Universitätsverwandte per subsidiales. 11. November 1805. IV, 207.

Vorzeigung der Schulzeugnisse bei der Immatriculation der Studenten. 7. März 1807. IV, 207.

Nur die conciliares ordinarii sind wahlfähig zum Rectorat der Universität. 26. August 1808. IV, 207.

Forum des akademischen Stallmeisters. 15. December 1810. IV, 208.

Verbot der Immatriculirung geschärft relegirter Studenten. 4. Januar 1811. IV, 208.

Nichtzulassung von Sachwälten in Disciplinarsachen der Akademieverwandten. 23. Juni 1812. IV, 208.

Beibehaltung der lateinischen Sprache bei der Universität für solenne Gelegenheiten. 25. Juli 1815. IV, 208.

Vorgängige Erlaubniß der Regierung zum Beziehen der Universität Jena. 16. April 1819. IV, 208. O. W. 1819, 13.

Studienzeit der Theologen auf der Landesuniversität. 8. September 1819. IV, 208. O. W. 1819, 27.

Bestätigt durch die Verordnung vom 2. Febr. 1827. IV, 214. O. W. 1827, 7.

Verbot der Studentenverbindungen besonders der Burschenschaft. 27. October 1819. IV, 209. O. W. 1819, 31.

Erweitert durch die Verordnung vom 29. April 1831. IV, 226. O. W. 1831, 21.

Producirung der Schulzeugnisse bei der Immatriculation der Studenten. 17. Januar 1820. IV, 209.

Erweitert durch das Rescript vom 17. December 1825. IV, 212.

Regulativ wegen Zahlung der Honorare für die akademischen Vorlesungen. 18. Juni 1825. IV, 210. O. W. 1825, 31.

Vgl. die Verordnungen vom 12. Februar 1838. IV, 301. O. W. 1838, 8 und vom 14. Januar 1854. V, 1102. Rbl. 1854, 4.

Testimonia maturitatis der zu immatriculirenden Studenten. 17. Decbr. 1825. IV, 212.

Studienzeit der Juristen und Theologen auf der Landesuniversität. 23. December 1826. IV, 212. O. W. 1827, 3.

Erläutert durch die Verordnungen vom (2. Februar 1827. IV, 214. O. W. 1827, 7) 2. Februar 1827. IV, 214. O. W. 1827, 7. — Theilweise suspendirt durch die Verordnung vom 22. Juli 1831. IV, 228. O. W. 1831, 37.

Studienzeit der Juristen auf der Landesuniversität. 2. Februar 1827. IV, 214. O. W. 1827, 7.

Studienzeit der Theologen auf der Landesuniversität. 2. Februar 1827. IV, 214. O. W. 1827, 7.

Dazu die Verordnung vom 22. Juli 1831. IV, 228. O. W. 1831, 37.

Vertrag mit Rostock wegen des Verhältnisses der Stadt zur Universität. 8. September 1827. IV, 214. O. W. 1827, 45.

Dazu die Verordnung vom 17. Februar 1841. IV, 306. O. W. 1841, 7.

Errichtung eines philologischen Seminars bei der Landesuniversität. 22. August 1829. IV, 225. O. W. 1829, 33.

Aussetzung von Preisen für die Studirenden. 27. Februar 1830. IV, 225. O. W. 1830, 12.

Verbot der Verrufs- und Ehrloserklärungen der Studirenden. 23. November 1830. IV, 225. O. W. 1830, 46.

Bestätigt in der Verordnung vom 4. Decbr. 1835. IV, 231. O. W. 1836, 4.

Verbot gesetzwidriger Studentenverbindungen. 29. April 1831. IV, 226. O. W. 1831, 21.

Erläutert durch die Verordnung vom 23. Juli 1833. IV, 228. O. W. 1833, 31.

Festsetzung der Universitätsferien. 16. Mai 1831. IV, 227. O. W. 1831, 22.

Modificirt durch die Verordnung vom 1. Febr. 1836. IV, 234. O. W. 1836, 6.

Beschränkung des Rostocker Universitätszwanges auf die Studirenden der Theologie. 22. Juli 1831. IV, 228. O. W. 1831, 37.

Verbot der Studentenverbindung: Die Allgemeinheit. 23. Juli 1833. IV, 228. O. W. 1833, 31.

Preußische Verordnung wegen der Reisen der Studirenden. 5. Februar 1834. IV, 228, O. W. 1834, 8.

Dazu die Verordnung vom 29. December 1838. III, 146. IV, 304. O. W. 1839, 2.

Vorschriften wegen der Gesuche um Verleihung des Convicts. 22. April 1834. IV, 229. O. W. 1834, 19.

Immediatcommission für die Oekonomie und Finanzen der Universität. 17. Juni 1834. IV, 230. O. W. 1834, 25.

Prüfung und Zeugniß der als unreif bei der Universität immatriculirten Personen. 27. August 1834. IV, 230. O. W. 1834, 34.

Ergänzt durch die Verordnung vom 3. März 1840. IV, 306. O. W. 1840, 11.

Verbot des Besuchs der Universitäten Zürich und Bern. 24. November 1834. IV, 230. O. W. 1834, 46.

Verfahren bei Immatriculation der Studirenden und Verbot der Studentenverbindungen. 4. December 1835. IV, 231. O. W. 1836, 4.

Dazu die Verordnung vom 20. Mai 1836. IV, 235. O. W. 1836, 20.

Festsetzung der Universitätsferien. 1. Februar 1836. IV, 234. O. W. 1836, 6.

Gerichtsstand der Studirenden in Criminal- und Polizeisachen. 20. Mai 1836. IV, 235. O. W. 1836, 20.

Von der Stimme des Rectors bei Wiederbesetzung einer erledigten Professur. 27. Juli 1836. IV, 238.

Convictorienordnung für die Landesuniversität. 7. März 1837. IV, 238. O. W. 1837, 10.

Theilweise eingeschärft durch die Verordnung vom 7. August 1851. V, 1101. Rbl. 1851, 28.

Statuten der Landesuniversität zu Rostock. 30. Novbr. 1837. IV, 239. O. W. 1838, 8.

Disciplinarstatuten für die Studirenden zu Rostock. 30. November 1837. IV, 274. O. W. 1838, 14.

Regulativ wegen Bezahlung der Collegienhonorare. 12. Februar 1838. IV, 301. O. W. 1838, 8.

Vgl. die Verordnung vom 14. Januar 1854. V, 1102. Rbl. 1854, 4.

Pässe für Studirende zu Reisen ins Preußische. 29. December 1838. III, 146. IV, 304. O. W. 1839, 2.

Stempelfreiheit der honoris causa ertheilten Doctordiplome. 31. Januar 1839. IV, 305.

Gültigkeit des Rostocker Erbvertrags von 1788 hinsichtlich der innern Verhältnisse der Landesuniversität. 4. März 1839. IV, 305.

Die Juristenfacultät darf über Bundes- und Landesverfassungsfragen nur unter Genehmigung der Regierung Gutachten abgeben. 12. September 1839. IV, 305.

Von der Besetzung der ordentlichen Professuren bei der Universität. 27. Jan. 1840. IV, 305.

Erlaubnißscheine zum Besuch der Universitätsvorlesungen bei ungenügender Schulbildung. 3. März 1840. IV, 306. O. W. 1840, 11.

Jurisdictions- und Abgabenverhältnisse der Privatdocenten bei der Landesuniversität. 17. Februar 1841. IV, 306. O. W. 1841, 7.

Bestimmung wegen der Universitätsferien. 13. Juni 1849. IV, 308. O. W. 1849, 26.

Von den Bedürftigkeitszeugnissen bei Bewerbungen um das akademische Convict. 7. August 1851. V, 1101. Rbl. 1851, 28.

Entsetzung von Privatdocenten der Universität auf administrativem Wege. 5. Januar 1852. V, 1101.

Anzeige von der Collation von Stipendien an die Universität. 17. November 1852. V, 1102. Rbl. 1853, 1.

Regulativ wegen Entrichtung der Honorare für die akademischen Vorlesungen. 14. Januar 1854. V, 1102. Rbl. 1854, 4.

B. Gelehrtenschulen.

Von den Zeugnissen der zur Universität übergehenden Schüler. 17. Januar 1820. IV, 308. O. W. 1820, 4.

Verfahren bei Klagen der Schüler gegen die Lehrer wegen vermeintlicher Privatansprüche. 13. November 1829. IV, 309.

Reglement für die Abiturientenprüfungen auf den Gelehrtenschulen. 4. Mai 1833. IV, 309. O. W. 1833, 19.

Modificirt durch die Verordnung vom 3. August 1843. IV, 317. — Vgl. die Verordnung vom 27. August 1834. IV, 230. O. W. 1834, 34.

Beaufsichtigung des häuslichen Lebens der Schüler. 4. Mai 1833. IV, 315. O. W. 1833, 19.

Dazu das Rescript vom 17. Januar 1835. IV, 316.

Erhebungsart des Schulgeldes beim Gymnasium und bei der Realschule in Schwerin. 19. October 1833. IV, 316. O. W. 1833, 43.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 18. December 1840. IV, 324. O. W. 1841, 1.

Beaufsichtigung des häuslichen Lebens auswärtiger Schüler. 17. Januar 1835. IV, 316.

Verbot an die Leihbibliotheken wegen der Schweriner Schüler. 2. April 1835. IV, 316. O. W. 1835, 16.

Verbot an die Gastwirthe wegen der Schweriner Schüler. 2. April 1835. IV, 316. O. W. 1835, 16.

Abiturientenprüfung fremder Schüler. 8. August 1838. IV, 317.

Executionszwang des Berechners der Schweriner Schulcasse. 18. December 1840. IV, 324. O. W. 1841, 1.

Probejahr für angehende Gymnasiallehrer. 10. April 1843. IV, 317.

Vorschriften wegen der Clausurarbeiten bei der Abiturientenprüfung der Gymnasiasten. 3. August 1843. IV, 317.

Von Erhebung des Schulgeldes beim Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim. 26. Januar 1854. V, 1106. Rbl. 1854, 6.

C. Bürger- und Privatschulen.

Beaufsichtigung der Nebenschulen in Schwerin durch die dortigen Prediger. 27. August 1810. IV, 318.

Prüfung und Bestellung der Nebenschulmeister in Schwerin. 9. December 1819. IV, 318. O. W. 1819, 37.

Abstellung der Winkelschulen in Schwerin. 9. December 1819. IV, 318.

Prüfung der Privatlehrer und -Lehrerinnen. 7. Juni 1825. IV, 319. O. W. 1825, 30.

Anschaffung des Melodienbuchs und des Monochords von Bade für die fürstlichen Patronatsschulen. 16. Februar 1826. IV, 319. O. W. 1826, 8.

Benennung der vom Superintendenten Koch in Wismar gestifteten Freischule. 21. Mai 1831. IV, 320. O. W. 1831, 22.

Besuch des Ludwigsluster Seminars von den Candidaten der Theologie. 26. Januar 1832. IV, 320.

Landesherrliche Unterstützung bei Schulbauten in den Städten. 10. Novbr. 1832. IV, 320.

Von den Verhandlungen wegen landesherrlicher Unterstützung des städtischen Schulwesens. 25. Februar 1834. IV, 321.

Vorschriften wegen der Schulrevisionen. 27. März 1834. IV, 322.

Regulativ für die Privatschulen in Schwerin. 13. Aug. 1835. IV, 322. O. W. 1835, 33.

Errichtung von Gewerbeschulen in den Städten. 26. April 1836. IV, 323. O. W. 1836, 18.

Executionszwang des Berechners der Schweriner Schulcasse. 18. December 1840. IV, 324. O. W. 1841, 1.

Möglichste Verhinderung der Schulversäumnisse. 28. December 1840. IV, 324.

Obrigkeitliches Einschreiten gegen unerlaubte Schulversäumnisse. 8. Febr. 1842. IV, 325.

Bestimmungen zur Schulordnung für die Stadtschulen. 1842. IV, 325.

Erhöhung der Zuschüsse zu den städtischen Gewerbeschulen. 4. Juni 1851. V, 1106. Rbl. 1851, 23.

D. Domanialschulen und Seminar.

Abfindung der competirenden Schulmeister in den Domänen bei Anlegung neuer Schulen. 16. September 1805. IV, 329.

Verlegung des Schulackers bei Regulirung von Dorffeldmarken in den Domänen. 14. April 1815. IV, 330.

Dazu die Rescripte vom 29. Juni 1816. IV, 331 und vom 7. September 1820. IV, 332.

Verhältniß der Faden freien Holzes zu der Zahl der Schulkinder bei den Schulen in den Domänen. 2. März 1816. IV, 330. O. W. 1816, 12.

Vgl. die Verordnung vom 10. April 1830. IV, 343. O. W. 1830, 17.

Verfahren bei Verlegung des Schulackers in den Domänen. 29. Juni 1816. IV, 331.

Schulfähiges Alter der Kinder. 28. April 1817. IV, 331. O. W. 1817, 20.

Vgl. das Rescript vom 25. März 1841. IV, 378.

Nichtigkeit der Verträge der Kammer mit den Schulmeistern über die Emolumente der Schulmeisterstellen. 22. Mai 1818. IV, 331.

Dazu das Rescript vom 7. September 1820. IV, 332.

Besetzung der erledigten Schulstellen mit Seminaristen. 6. Februar 1819. IV, 332.

Theilweise aufgehoben durch die Verordnung vom 19. December 1834. IV, 355. O. W. 1835, 2.

Kerbstöcke der Schulmeister in den Domänen als Zwangsmahlgäste. 8. August 1820. IV, 332. O. W. 1820, 24.

Recht der Kammer, Vertauschungen mit den Aeckern, Gärten und Wiesen der Lehrerstellen im Domanium vorzunehmen. 7. September 1820. IV, 332.

Schulordnung für die Domänen. 7. März 1823. IV, 333. O. W. 1823, 12.

Erläutert, modificirt und eingeschärft durch die Verordnungen vom 23. October 1824. IV, 336. O. W. 1824, 47, vom 23. October 1826. IV, 338. O. W. 1826, 39, vom 13. August 1834. IV, 354. O. W. 1834, 32, vom 16. März 1836. IV, 356. O. W. 1836, 13.

Erläuterung und Abänderung der Schulordnung für die Domänen. 23. October 1824. IV, 336. O. W. 1824, 47.

Von Bestellung des Schulackers durch die Hauswirthe. 24. Novbr. 1825. IV, 337.

Controle des Schulbesuchs der Kinder, die andere als die Ortsschulen besuchen. 1. Mai 1826. IV, 338. O. W. 1826, 18.

Verpflichtungen der Ortseinwohner hinsichtlich der anzulegenden zweiten Schulen. 23. October 1826. IV, 338. O. W. 1826, 39.

Leistungen der Büdner zu den Bauten zweiter Schulhäuser. 25. Octbr. 1826. IV, 338.

Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder. 19. Januar 1827. IV, 339.

Regulativ für die von den Schulmeistern zu übernehmenden Obstbaumschulen. 24. Februar 1827. IV, 339. O. W. 1827, 12.

Erweitert und modificirt durch die Verordnungen vom 6. October 1832. IV, 346. O. W. 1832, 39, vom 12. December 1838. IV, 375.

Bewilligung von Torf an die Schulmeister in den Domänen. 8. März 1828. IV, 341. O. W. 1828, 12.

Dazu die Verordnung vom 8. Mai 1828. IV, 342. O. W. 1828, 21.

Freie Anfuhr des Torfs der Schulmeister in den Domänen. 8. Mai 1828. IV, 342. O. W. 1828, 21.

Beiträge der Schulgemeinden in den Domänen zu den Pensionen der Schullehrer. 25. Juni 1828. IV, 342.

Die Schulmeister in den Domänen sollen nicht als Dorfschneider concessionirt werden. 19. December 1829. IV, 342.

Deputatholz der Schullehrer in den Domänen nach den verschiedenen Holzarten. 10. April 1830. IV, 343. O. W. 1830, 17.

Abgeändert durch die Verordnung vom 19. Mai 1830. IV, 343. O. W. 1830, 22.

Ein Zwang zu Fuhrleistungen für die Prediger zur Schulinspection findet nicht Statt. 16. April 1830. IV, 343.

Von dem Deputatholz der Schulmeister in den Domänen. 19. Mai 1830. IV, 343. O. W. 1830, 22.

Landesherrliche Unterstützung der Seminaristen. 8. November 1830. IV, 343. O. W. 1830, 41.

Verabreichung der Baumpfähle zu den Baumschulen in den Domänen. 13. März 1832. IV, 345.

Einführung des ersten Lesebuchs für Volksschulen in den Domänen. 4. April 1832. IV, 345. O. W. 1832, 14.

Einführung des zweiten Lesebuchs für Volksschulen in den Domänen. 4. April 1832. IV, 345.

Einführung von Lesetafeln bei den Domanialschulen. 23. Mai 1832. IV, 345. O. W. 1832, 20.

Modus der Subrepartition der Leistungen zu Schulbauten in den Domänen. 3. Juni 1832. IV, 346.

Ausbrechen der Steine und Aufladen der Baumaterialien durch die zu Hand- und Spanndiensten bei Schulbauten Verpflichteten. 7. August 1832. IV, 346.

Jährliche Berichte über den Bestand der Obstbaumschulen in den Domänen. 6. October 1832. IV, 346. O. W. 1832, 39.

Eingeschärft in der Verordnung vom 12. December 1838. IV, 375. — Dazu noch die Verordnung vom 18. Januar 1841. V, 1106. O. W. 1841, 4.

Preis des ersten Lesebuchs für Volksschulen. 20. December 1832. IV, 348. O. W. 1833, 2.

Von Anstellung, Amtseinweisung und Versetzung der Schulmeister in den Domänen. 5. Januar 1833. IV, 348. O. W. 1833, 4.

Ergänzt und erläutert durch die Verordnungen vom 24. Juni 1833. IV, 350, vom 20. März 1841. IV, 378. — Theilweise aufgehoben durch die Verordnung vom 19. December 1834. IV, 355. O. W. 1835, 2.

Verhältniß des Präparandum von Reinhold zu dem Ludwigsluster Seminar. 28. Mai 1833. IV, 349. O. W. 1833, 22.

Von Einrichtung der Schulstuben in den Domänen. 30. Mai 1833. IV, 349.

Tempestive Anlegung der nöthigen neuen Schulen. 3. Juni 1833. IV, 349.

Prüfung der Versetzung nachsuchenden Schullehrer. 24. Juni 1833. IV, 350.

Von den Berichten über Unterstützungsgesuche der Wittwen von Schulmeistern und anderen fürstlichen Dienern. 3. September 1833. IV, 350.

Kündigungsclausel in den Anstellungsurkunden der Stadt- und Landschullehrer. 5. September 1833. IV, 351.

Erläutert durch die Verordnung vom 28. September 1833. IV, 351.

Kündigungsclausel in den Anstellungsurkunden der schulhaltenden Küster fürstlichen Patronats. 28. September 1833. IV, 351.

Vorlage der die Schulbauten und das Einkommen der Schullehrer beziehenden Verordnungen an die Regierung. 4. October 1833. IV, 352.

Bestimmung der Fonds aus den vermietheten reservirten Schulländereien. 9. October 1833. IV, 352.

Vorschriften wegen der Zuschüsse aus den Amtscassen zu den Schulcassen. 30. October 1833. IV, 352.

Vorschriften wegen der von den Beamten einzureichenden Schulcassenrechnung. 13. November 1833. IV, 352.

Vom Wechsel der Lehrer und von Fixirung des Einkommens der zweiten Lehrer. 3. Januar 1834. IV, 353.

Anschaffung von Lesetafeln für die Volksschulen. 22. März 1834. IV, 353.

Heranziehung der Domanialpachthöfe auch zu den kleineren Schulhausbesserungen. 11. Juli 1834. IV, 354.

Entschädigungsansprüche der Domanialschullehrer bei Anlegung neuer Schulen. 13. August 1834. IV, 354. O. W. 1834, 32.

Verbot der Erhebung des Schulgeldes durch die Landreiter. 24. October 1834. IV, 354.

Zeit der Abgabe der Gehalte und Naturalien an die Schulmeister in den Domänen. 17. December 1834. IV, 354. O. W. 1835, 1.

Ausschließliche Anstellung im Seminar gebildeter Lehrer in den Domänen. 19. December 1834. IV, 355. O. W. 1835, 2.

Bretterne Fußböden in den Wohnstuben der Schulhäuser in den Domänen. 30. December 1834. IV, 355.

Verfahren bei Pensionirung der Schulmeister. 31. August 1835. IV, 355.

Feuerungsdeputat der Industrieschulen in den Domänen. 31. October 1835. IV, 356. O. W. 1835, 46.

Modificirt durch die Verordnung vom 8. Septbr. 1838. IV, 374. O. W. 1838, 36.

Unausgesetzte Haltung der Sommerschulen. 16. März 1836. IV, 356. O. W. 1836, 13.

Schulreglement für das Amt Poel. 16. Mai 1836. IV, 357.

Bauvorschriften wegen der Schulhäuser in den Domänen. 9. Juni 1836. IV, 368.

Dazu das Rescript vom 20. December 1836. IV, 369.

Aufhebung der Schulbaufonds in den Domänen. 12. December 1836. IV, 369.

Von den Holstern und Brunnensteinen zu Schulbauten in den Domänen. 20. December 1836. IV, 369.

Auseinandersetzung der an- und abtretenden Schulmeister hinsichtlich der Kornernte. 14. Februar 1837. IV, 369.

Von dem Befriedigungsmaterial für separirte Schulländereien. 1. Mai 1837. IV, 372.

Ersatz für die fehlende Befriedigung der Acker- und Weidecompetenzen der Schullehrer in den Domänen. 20. Mai 1837. IV, 372. O. W. 1837, 21.

Vgl. das Rescript vom 15. Juli 1842. IV, 380.

Regulativ für die Industrieschulen in den Domänen. 23. Mai 1837. IV, 370. O. W. 1837, 20.

Berichtigt durch die Verordnung vom 24. Juni 1837. IV, 373. O. W. 1837, 24.

Von dem Schulgelde in den Industrieschulen in den Domänen. 24. Juni 1837. IV, 373. O. W. 1837, 24.

Auseinandersetzung der Schulmeister hinsichtlich der Weidebefriedigung. 11. December 1837. IV, 373.

Von dem Feuerungsmaterial für hülfsbedürftige Schullehrerwittwen. 12. Jan. 1838. IV, 374.

Von dem Feuerungsdeputat für die Industrieschulen in den Domänen. 8. September 1838. IV, 374. O. W. 1838, 36.

Verpflichtung der Büdnercolonien zu allen und jeden Schuldiensten. 13. Septbr. 1838. IV, 375.

Verpachtung der von den Domanialschullehrern ordnungswidrig benutzten Baumschulplätze. 12. December 1838. IV, 375.

Feuerungsdeputat zweiter unverheiratheter Schullehrer. 12. Januar 1839. IV, 375.

Dotirung der Domanialschulen mit der vollen Ackercompetenz. 11. December 1839. IV, 376.

Vom Hau- und Sägelohn für Holz zu den Hecken der Schulländereien in den Domänen. 11. April 1840. IV, 376.

Schulcassenbeiträge der Domanialerbpächter. 11. Juni 1840. IV, 376.

Verpflichtung der Domanialpachthöfe zu Dienstleistungen bei Schulhausbauten. 23. September 1840. IV, 376.

Das Schornsteinfegen in den Domanialschulhäusern geschieht auf Kosten der Schulgemeinde. 31. December 1840. IV, 377.

Von den Gehaltszulagen der Schullehrer und von den Gehalten der Assistenten in den Domänen. 15. Januar 1841. IV, 377.

Jährliche Generaltabelle über die Obstbaumschulen in den Domanialämtern. 18. Januar 1841. V, 1106. O. W. 1841, 4.

Verpflichtung zur Zahlung der Miethe für zweite Schulclassen in den Domänen. 23. Januar 1841. IV, 378.

Dienstzeit der zu einträglicheren Stellen zu befördernden Schullehrer. 20. März 1841. IV, 378.

Von dem Besuche anderer als der Domanialschulen und von dem schulfähigen Alter. 25. März 1841. IV, 378.

Revision der Schulen durch den Seminardirector. 5. Juni 1841. IV, 379.

Bestreitung kleinerer Ausgaben für die Schulen aus der Amtsbaucasse ohne besondere Zahlungsverordnung. 15. Juni 1841. IV, 379.

Beitrag der Gemeinden in den Domänen zu den Pensionen ihrer Schullehrer. 18. August 1841. IV, 379.

Last der Aufziehung der Abzugsgräben der Schulländereien in den Domänen. 5. April 1842. IV, 379.

Entschädigung der Domanialschullehrer bei Vernichtung der noch auf dem Halm stehenden Früchte der Dienstländereien. 12. Mai 1842. IV, 380.

Concurrenz der Domanialämter bei den Auseinandersetzungen abziehender und antretender Küster und Schulmeister. 15. Juli 1842. IV, 380.

Berechnung des Schullohns der Industrieschullehrerinnen. 2. August 1842. IV, 380.

Regulativ wegen der Schulvorstände bei den Domanialschulen. 19. September 1842. IV, 381. O. W. 1842, 34.

Zeit der Absendung der Anweisungen für die Schulassistenten. 5. December 1842. IV, 382.

Pensionirung der Domanialschullehrer in baarem Gelde. 2. März 1843. IV, 382.

Sterbequartal der Erben zweiter Schullehrer in den Domänen. 3. April 1843. VI, 341.

Unterrichtsgegenstände für Armenkinder in den Domänen. 30. December 1843. IV, 382.

Von Schlagung und Anfuhr des Schulholzes in den Domänen. 26. Januar 1844. IV, 382.

Verfahren bei Beschwerden über Bestrafung der Schulkinder in den Domänen. 10. Februar 1845. IV, 382.

Von dem Schullohn für die Schulassistenten in den Domänen. 26. Februar 1845. IV, 383.

Verkleinerung der großen Schulverbände. 15. März 1845. IV, 384.

Erhebung feststehender Beiträge zur Schulcasse in den Domänen. 24. Mai 1845. IV, 384.

Von dem Bau der Schulhäuser, besonders von der Einrichtung der Schulstuben. 28. Juli 1845. IV, 384.

Berechnung der Schulversäumnißstrafgelder bei den Domanialschulen. 12. December 1845. IV, 384.

Eintritt von Seminaristen in Schulstellen städtischen Patronats. 28. März 1846. IV, 385.

Von Beförderung der Obstbaumzucht durch die Schullehrer. 2. Mai 1846. IV, 385.

Zahlung des Bereitelohns für den Torf der zweiten unverheirgtheten Lehrer durch die Domanialschulgemeinden. 28. Mai 1846. IV, 386.

Leistungen der Dorfschaften bei Bestellung des Schulackers. 16. August 1846. IV, 386.

Zur Erzielung von Befriedigungsmaterial an Domanialschullehrer zu überlassendes Land. 2. September 1846. IV, 387.

Gehörige Sorge für den Unterricht der Schuljugend in der biblischen Geschichte. 26. September 1846. IV, 387.

Hülfe der Schulmeister in den Domänen bei den Wirthschaftsarbeiten für ihren Schulacker. 8. April 1847. IV, 387.

Bestimmungen wegen der Sommerschule in den Domänen. April 1847. IV, 388.

Veränderte Führung der Schulcassenrechnung und Erhebung des Schulgeldes in Courant. 6. April 1848. IV, 389. O. W. 1848, 17.

Art der Auszahlung des Schullohns an die Schullehrer in den Domänen. 12. Mai 1849. IV, 392. O. W. 1849, 21.

Von den Seminarhospitanten. 17. September 1849. IV, 393. O. W. 1849, 35.

Schulcassenordnung für das Amt Sülz. 5. Februar 1851. V, 1107.

Veränderte Bestimmungen wegen der Obstbaumschulen. 15. November 1851. V, 1110.

E. Ritter- und landschaftliche Landschulen.

Schulordnung für die ritter- und landschaftlichen Landschulen. 21. Juli 1821. IV, 393. O. W. 1821, 25.

Dazu die Verordnung vom 2. Januar 1829. IV, 401.

Bildung und Vorbereitung der Schullehrer durch die Prediger. 9. August 1821. IV, 398. O. W. 1821, 30.

Instruction für die Präpositen wegen der Prüfung der ritterschaftlichen Schullehrer. 9. August 1821. IV, 398.

Dazu die Verordnung vom 19. November 1821. IV, 399.

Nähere Bestimmungen wegen der Prüfung der ritter- und landschaftlichen Landschullehrer. 19. November 1821. IV, 399.

Berichte über den Zustand der ritterschaftlichen Schulen. 10. April 1826. IV, 400. O. W. 1826, 13.

Dazu die Verordnung vom 27. Juli 1826. IV, 400. O. W. 1826, 28.

Berichte der Prediger über die ritter- und landschaftlichen Schulen. 27. Juli 1826. IV, 400. O. W. 1826, 28.

Zeitige Anzeige von abgestellten Mängeln der ritterschaftlichen Schulen. 2. Jan. 1829. IV, 401.

F. Taubstummeninstitut.

Errichtung des Taubstummeninstituts. 30. März 1840. IV, 401. O. W. 1840, 12.

Dazu die Verordnung vom 5. November 1853. V, 1112. Rbl. 1853, 47.

Stipendien für Taubstumme und Prämien für die sie in die Lehre nehmenden Handwerker. 16. October 1848. IV, 402. O. W. 1848, 52.

Dazu die Verordnung vom 5. November 1853. V, 1112. Rbl. 1853, 47.

Termin für die Bewerbungen um die Stipendien für Taubstumme. 5. November 1853. V, 1116. Rbl. 1853, 47.

Alter der in das Taubstummeninstitut aufzunehmenden Zöglinge. 5. November 1853. V, 1116. Rbl. 1853, 47.

G. Navigationsschulen.

Unterstützung der Steuermannsschulen auf dem Fischlande. 15. Februar 1840. IV, 403.

Regulativ für die Steuermanns- und Schifferprüfungen an der Navigationsschule zu Wustrow. 1. October 1850. IV, 404. Rbl. 1850, 45.

VII. Staatsrechtliche Sachen.

Reversalen für den Fall der Brandenburgischen Succession. 1442. IV, 411.

Vgl. die Reversalen vom 17. Juni 1754. IV, 425 und den Vertrag vom 14. April 1752. V, 1113.

Vertrag zwischen Mecklenburg und Pommern wegen der Lehnshoheit über die Wolde'schen Güter. 26. Juli 1600. IV, 412.

Fürstbrüderlicher Vergleich wegen der Landestheilung, besonders in Bezug auf das Hofgericht und das Consistorium. 22. und 23. Januar 1621. IV, 413.

Einsetzung des Engeren Ausschusses. 16. Januar 1622. IV, 415.
Bestätigt durch die Verordnung vom 19. März 1623. IV, 417.

Landesfürstliche Confirmation des Engeren Ausschusses. 19. März 1623. IV, 417.

Reversalen wegen einiger neuer Clauseln im Huldigungseide. 27. März 1633. IV, 418.

Erneuerte Union der Stände. 6. Juli 1659. IV, 418.

Sternberg'scher Receß wegen einiger Beschwerden der Stadt Rostock. 11. Aug. 1662. IV, 421.

Von der Besteuerung der Hintersassen. 3. Mai und 15. October 1700. IV, 422.

Landesfürstliches rescriptum cassatorium wegen der ständischen Union von 1733. 16. April 1749. IV, 424.

Erneuerung des Erbvertrags zwischen Mecklenburg und Preußen. 14. April 1752. V, 1113.

Reversalen wegen der Brandenburgischen Successsion in Mecklenburg. 17. Juni 1754. IV, 425.

Reglement des Land- und freiwilligen Kastens. 22. November 1756. IV, 428.

Diäten ständischer Deputirten bei Reisen außerhalb Landes. 1758. IV, 431.

Vergleich zwischen der Ritterschaft Mecklenburgischen und Wendischen Kreises und den Städten aller dreier Kreise über die Theilnahme an den Landkastenschulden. 24. November 1800. IV, 448.

Von auswärtigen Fürsten ertheilte Titel. 8. März 1803. IV, 452.

Verpfändung der Stadt und Herrschaft Wismar an Mecklenburg. 26. Juni 1803. IV, 431.

Abtretung des Privals und eines Theils des Gutes Johannstorff an Lübeck. 4. Januar 1804. IV, 452.

Beitritt des Herzogs Friedrich Franz zum Rheinbunde. 24. April 1808. IV, 453.

Landesfürstliche Propositionen und Verhandlungen des Convocationstages von 1808 nebst Convocationstagsabschied, betreffend die Abänderung der Landesverfassung in Folge des Beitritts zum Rheinbunde, vom 1., 8., 10. September, 1. und 4. October 1808. IV, 454—476.

Convention mit Mecklenburg-Strelitz wegen des Verhältnisses beider Landestheile zu einander, insonderheit wegen des zu errichtenden Oberappellationsgerichts. 5. December 1808. IV, 476.

Vertrag der Ritter- u. Landschaft wegen Uebertragung der Kriegsschäden. 23. März 1809. IV, 478.
Bestätigt durch die Verordnung vom 21. April 1809. IV, 482. — Vgl. noch den Vertrag vom 18. Juli 1811. IV, 491 und die Verordnung vom 14. October 1811. IV, 490.

Bestätigung des ritter- und landschaftlichen Vertrags vom 23. März 1809 wegen Uebertragung der Kriegsschäden. 21. April 1809. IV, 482. — Vgl. den Vertrag vom 18. Juli 1811. IV, 491 und die Verordnung vom 14. October 1811. IV, 490.

Vergleich zwischen Fürst und Ständen wegen der Landesklöster. 25. April 1809. IV, 483.

Errichtung der Landesreceptur- und Schuldentilgungscasse. 25. April 1809. I, 442. IV, 484.
Dazu die Verordnung vom 8. Mai 1809. I, 447. IV, 489. O. W. 1814, 30.

Weitere Bestimmungen wegen der Landesreceptur- und Schuldentilgungscasse. 8. Mai 1809. I, 447. IV, 489. O. W. 1814, 30.

Vergleich zwischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Rostock wegen Ausgleichung der Kriegsschäden. 18. Juli 1811. IV, 491.

Bestätigt durch die Verordnung vom 14. October 1811. IV, 490.

Von Publication allgemeiner Verordnungen und Verfügungen. 16. Januar 1812. IV, 495.

Landtagsverhandlungen, betreffend die Stellung des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft, vom 5. bis 22. Januar 1813 und vom 23. März 1813. IV, 495.

Einführung der Mecklenburgischen Cocarde. 26. März 1813. IV, 514. O. W. 1813, 14.

Deutsche Bundesacte. 8. Juni 1815. IV, 515. O. W. 1816, 25.

Ratificirt durch die Verordnung vom 30. Juni 1815. IV, 521. — Dazu das Rescript vom 30. Juni 1815. IV, 521.

Annahme der großherzoglichen Würde. 14. Juni 1815. IV. 520. O. W. 1815, 24.

Dazu die Verordnung vom 14. Juni 1815. IV, 521. O. W. 1815, 24.

Titulatur des Großherzogs und der übrigen Mitglieder des großherzoglichen Hauses. 14. Juni 1815. IV, 521. O. W. 1815, 24.

Mittheilung der deutschen Bundesacte an den Engeren Ausschuß. 30. Juni 1815. IV, 521.

Ratification der deutschen Bundesacte durch den Großherzog. 30. Juni 1815. IV, 521.

Vereinbarung der beiden großherzoglichen Häuser von Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz wegen des gegenseitigen Verhältnisses derselben in Bezug auf den deutschen Bund, vom 6., 7., 9. October 1815. IV, 522.

Compromißinstanz für Verfassungsstreitigkeiten zwischen Fürst und Ständen. 28. November 1817. IV, 523. O. W. 1817, 49.

Actenstücke betreffend die Einführung einer Compromißinstanz für Verfassungsstreitigkeiten. Aus den Jahren 1817, 1818 und 1839. (Entwurf der Verordnung wegen einer Compromißinstanz in Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen über Landesverfassung und was dahin gehört, vom September 1817. IV, 526; Promemoria der ständischen Deputirten vom 10. September 1817. IV, 528; Verbalnote der Schwerin'schen und Strelitz'schen Minister vom 11. September 1817. IV, 531; Auszug aus dem Protokolle der deutschen Bundesversammlung vom 22. December 1817. IV, 534; Garantie des Gesetzes wegen der Compromißinstanz durch den deutschen Bund. 25. Mai 1818. IV, 536; landesherrliche Schwerin'sche und Strelitz'sche Erklärungen betreffend die fortwährende Geltung der Verordnung von 1817 wegen Ausgleichung von Verfassungsstreitigkeiten vom 13. November 1839. IV, 537. Ständische Antworten vom 2. December 1839. IV, 538.) IV, 526—539.

Actenstücke betreffend die ständische Vertretung. Aus den Jahren 1819 und 1822. (Zusammenstellung der verschiedenen Vertretungsfälle durch den Engeren Ausschuß. 24. November 1819. IV, 552; Erachten des Engeren Ausschusses vom October 1822. IV, 553; Auszug aus dem Landtagsprotokolle vom 20. November 1822. IV, 557.) IV, 552—558.

Wiener Schlußacte des deutschen Bundes. 15. Mai 1820. IV, 539. O. W. 1820, 23.

Publicirt durch die Verordnung vom 13. Juli 1820. IV, 539. O. W. 1820, 23.

Dazu der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832. IV, 580. O. W. 1832, 40 und die Verordnung vom 17. October 1832. IV, 580. O. W. 1832, 40.

Publicirung der Wiener Schlußacte des deutschen Bundes. 13. Juli 1820. IV, 539. O. W. 1820, 23.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sches Hausgesetz. 23. Juni 1821. IV, 558.

Beitrittsacte von Strelitz zu dem großherzoglich Schwerin'schen Hausgesetze, vom 12. September und 16. October 1821. IV, 560.

Vertrag zwischen Ritter- und Landschaft wegen Ausgleichung der Kriegserleidungen aus den Jahren 1806 bis 1815 inclusive. 28. October 1824. IV, 562.

Bestätigt durch die Verordnung vom 14. Juni 1825. IV, 561.

Aufhebung der allgemeinen Landescreditcommission. 19. April 1825. IV, 561. O. W. 1825, 21.

Bestätigung des Vertrags zwischen Ritter- und Landschaft vom 28. October 1824 wegen Ausgleichung der Kriegserleidungen. 14. Juni 1825. IV, 561.

Vergleich zwischen Wismar und der Landschaft wegen Ausgleichung der Kriegserleidungen in den Jahren 1806 bis 1815 inclusive vom 3. September 1827 nebst den Ratificationsacten vom 21. November und 10. December 1827. IV, 576.

Verhandlungen des Convocationstages wegen des ständischen Beitrages zu den Kosten für das Bundescontingent vom 4., 9., 22. September 1827. IV, 567. — Dazu:

Beitritt des Erbgroßherzogs Paul Friedrich zu dem Convocationstagsabschied vom 22. September 1827. 30. October 1827. IV, 575.

Bundesbeschluß wegen gemeinschaftlicher Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes an die Bundesversammlung. 27. October 1831. IV, 578. O. W. 1831, 49.

Publicirt durch die Verordnung vom 24. Novbr. 1831. IV, 577. O. W. 1831, 49.

Publication des Bundesbeschlusses vom 27. October 1831 wegen gemeinschaftlicher Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes. 24. November 1831. IV, 577. O. W. 1831, 49.

Bundesbeschluß über Anwendung und Auslegung einiger Artikel der Wiener Schlußacte. 28. Juni 1832. IV, 580. O. W. 1832, 40.

Publicirt durch die Verordnung vom 17. October 1832. IV, 580. O. W. 1832, 40. — Dazu die landesherrlichen und ständischen Erklärungen vom 17. October, 7. November 1832 und vom 21. Juni 1833. IV, 582—584.

Bundesbeschluß wegen Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung. 5. Juli 1832. IV, 578. O. W. 1832, 29.

Publicirt durch die Verordnung vom 28. Juli 1832. IV, 578. O. W. 1832, 29.

Publication des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 wegen Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. 28. Juli 1832. IV, 578. O. W. 1832, 29.

Publication des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 über einige Artikel der Wiener Schlußacte. 17. October 1832. IV, 580. O. W. 1832, 40.

Actenstücke betreffend den Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832. (Rescript an den Engeren Ausschuß wegen Bekanntmachung des Bundesbeschlusses über die Anwendung und Auslegung einiger Artikel der Wiener Schlußacte. 17. October 1832. IV,

582; großherzoglich Strelitz'sches Rescript an den Engeren Ausschuß wegen dieses Bundesbeschlusses. 7. November 1832. IV, 582; Erklärung des Engeren Ausschusses an beide Landesherrn. 21. Juni 1833. IV, 582.) IV, 582—584.

Von den Anleihen für den Land- und Wasserstraßenbau. 18. April 1835. IV, 584. O. W. 1835, 16.

Ueber den Ausschluß naher Verwandter von gleichzeitiger Mitgliedschaft im Engeren Ausschuß, vom October, 19., 29. November und 1. December 1835. IV, 584.

Patent des Großherzogs Paul Friedrich beim Antritt der Regierung. 1. Februar 1837. IV, 587. O. W. 1837, 4.

Von den Landesgrenzpfählen und -Schildern. 15. März 1837. IV, 587.

Ständische Concurrenz bei der Reluitionscommission. 10. August 1837. IV, 588. O. W. 1837, 31.

Ferien des Landkastenpersonals. 14. Mai 1838. IV, 588. O. W. 1838, 21.

Von den Gesuchen um Verleihung der landesherrlichen Klosterstellen. 8. Januar 1842. IV, 588. O. W. 1842, 4.

Patent des Großherzogs Friedrich Franz II. beim Antritt der Regierung. 7. März 1842. IV, 589. O. W. 1842, 8.

Leitung der Landesverwaltung während der Abwesenheit des Großherzogs. 27. December 1843. V, 1117. O. W. 1843, 32.

Landesherrliche Verkündigung wegen einer zu machenden Anleihe von 700,000 Rthlr. 13. Januar 1844. V, 1118. O. W. 1844, 2.

Verbot Petitionen in öffentlichen Angelegeheiten durch Deputationen an den Großherzog oder die Regierung zu übergeben. 14. März 1848. IV, 589. O. W. 1848, 10. Erläutert durch die Verordnung vom 22. März 1848. IV, 590. O. W. 1848, 12.

Anzeige wegen Einberufung eines außerordentlichen Landtags zur Reform der Verfassung. 18. März 1848. IV, 590. O. W. 1848, 11.

Erläuterung des Verbots vom 14. März 1848 wegen Uebergabe von Petitionen durch Deputationen. 22. März 1848. IV, 590. O. W. 1848, 12.

Proclamation des Großherzogs wegen Einführung einer Repräsentativverfassung. 23. März 1848. IV, 590. O. W. 1848, 12.

Ausschreiben zu dem außerordentlichen Landtage wegen Reform der Verfassung. 27. März 1848. IV, 591. O. W. 1848, 13.

Anlegung der deutschen Nationalcocarde. 31. März 1848. IV, 592. O. W. 1848, 14. Aufgehoben durch die Verordnung vom 2. Juni 1851. IV, 768. Rbl. 1851, 22.

Bestätigung des Statuts der Bürgerwehr in Schwerin. 22. April 1848. IV, 599. O. W. 1848, 20.

Actenstücke betreffend den außerordentlichen Landtag zur Reform der Verfassung. (Landesherrliche Propositon vom 26. April 1848. IV, 599; ständische Antwort vom 16. Mai 1848. IV, 600; Landtagsabschied vom 17. Mai 1848. IV, 603.) IV, 599—604.

Warnung vor Zusammenrottirungen und Gewaltthaten in Folge der Torgelower Vorfälle. 24. Mai 1848. IV, 604.

Provisorisches Wahlgesetz Zwecks Bildung einer Volksvertretung. 13. Juli 1848. IV, 604. O. W. 1848, 30.

Ergänzt und erläutert durch die Verordnungen vom 26. August 1848. IV, 613. O. W. 1848, 37, vom 4. September 1848. IV, 631. O. W. 1848, 39, vom 9. September 1848. IV, 632. O. W. 1848, 41.

Angabe der Wahlbezirke für die Wahl der Volksvertreter. 26. August 1848. IV, 613. O. W. 1848, 37.

Modificirt durch die Verordnung vom 15. Septbr. 1848. IV, 634. O. W. 1848, 43.

Active und passive Wahlfähigkeit zum Vertreter nach dem provisorischen Wahlgesetz. 4. September 1848. IV, 631. O. W. 1848, 39.

Ergänzungswahlen für den Fall, daß Jemand mehrfach zum Wahlmann bei den Ständewahlen gewählt ist. 9. September 1848. IV, 632. O. W. 1848, 41.

Niedersetzung einer besondern Regierungscommission für die Verfassungsangelegenheit. 12. September 1848. IV, 633. O. W. 1848, 41.

Veränderung mehrer Wahlbezirke für die Ständewahlen. 15. September 1848. IV, 634. O. W. 1848, 43.

Veränderung des Wahltages für die Abgeordnetenwahlen. 15. September 1848. IV, 635. O. W. 1848, 42.

Ansprache des Großherzogs an die städtischen und ländlichen Arbeiter. 9. März 1849. IV, 647. O. W. 1849, 11.

Proclamation und Botschaft wegen der Stellung Mecklenburgs zur Reichsverfassungsangelegenheit. 11. Mai 1849. IV, 648. O. W. 1849, 20.

Warnung vor eigenmächtiger allgemeiner Volksbewaffnung. 29. Mai 1849. IV, 650. O. W. 1849, 23.

Vollziehung des Staatsgrundgesetzes durch den Großherzog. 24. August 1849. IV, 650. O. W. 1849, 33.

Protest der Agnaten des Mecklenburgischen Fürstenhauses gegen die neue Verfassung. 5. und 6. October 1849. V, 1118.

Aufhebung der alten landständischen Verfassung. 10. October 1849. IV, 661. O. W. 1849, 38.

Neue Organisation der obersten Staatsbehörden. 10. October 1849. IV, 662. O. W. 1849, 38.

Modificirt durch die Verordnung vom 15. April 1850. IV, 761. Rbl. 1850, 19. — (Dazu noch das Rescript vom 10. Decbr. 1851. IV, 784.) — Aufgehoben durch die Verordnung vom 4. April 1853. V, 1119. Rbl. 1853, 14.

Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin nebst Einführungsgesetz. 10. October 1849. IV, 664. O. W. 1849, 38.

Dazu die Verordnungen vom 26. November 1849. IV, 710. O. W. 1849, 45 und vom 14. September 1850. IV, 764. Rbl. 1850, 38. — Aufgehoben durch die Verordnung vom 14. Septbr. 1850. IV, 766. Rbl. 1850, 38.

Aufhebung der ritterschaftlichen Recrutirungsbehörden. 22. November 1849. IV, 710. V, 588. O. W. 1849, 44.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 16. September 1850. IV, 766. Rbl. 1850, 39.

Bildung der Wahlkreise für die Abgeordnetenkammer nach dem Wahlgesetz vom 10. October 1849. 26. November 1849. IV, 710. O. W. 1849, 45.

Modificirt durch die Verordnung vom 4. December 1849. IV, 748. O. W. 1849, 46.

Verlegung einiger Ortschaften zu anderen Wahlkreisen für die Abgeordnetenkammer. 4. December 1849. IV, 748. O. W. 1849, 46.

Bestimmungen wegen der ständischen Cassen nach aufgelöster Ritter- und Landschaft. 5. Januar 1850. IV, 757. Rbl. 1850, 2,

Zusammenberufung der Abgeordnetenkammer zum ersten ordentlichen Landtag. 18. Februar 1850. IV, 758. Rbl. 1850, 7.

Proclamation des Großherzogs wegen Gewährung der Compromißinstanz hinsichtlich des Bestandes des Staatsgrundgesetzes. 15. April 1850. IV, 760. Rbl. 1850, 17.

Abänderung in den Ressortverhältnissen der Ministerien. 15. April 1850. IV, 761. Rbl. 1850, 19.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 4. April 1853. V, 1119. Rbl. 1853, 14.

Districtseintheilung und Verwaltungsbehörden des großherzoglichen Hausguts. 15. Juni 1850. IV, 762. Rbl. 1850, 27.

Auflösung der Abgeordnetenkammer. 1. Juli 1850. IV, 763. Rbl. 1850, 28.

Aussetzung der für eine neue Abgeordnetenkammer anberaumten Wahlen. 22. August 1850. IV, 764. Rbl. 1850, 34.

Verbleiben des großherzoglichen Hausguts in dem bisherigen Amtsverbande. 28. August 1850. IV, 764. Rbl. 1850, 36.

Verkündigung des Freienwalder Schiedsspruches gegen das Staatsgrundgesetz. 14. September 1850. IV, 764. Rbl. 1850, 38.

Aufhebung des Staatsgrundgesetzes und Wiederherstellung der alten landständischen Verfassung. 14. September 1850. IV, 766. Rbl. 1850, 38.

Beibehaltung des großherzoglichen Hausgutes. 14. Septbr. 1850. IV, 766. Rbl. 1850, 38.

Wiedertheilnahme der früheren ständischen Mitglieder an den Wegebesichtigungs- und Recrutirungsbehörden. 16. September 1850. IV, 766. Rbl. 1850, 39.

Verbot der ausgeschriebenen Versammlung der früheren Abgeordnetenkammer. 18. September 1850. IV, 767. Rbl. 1850, 39.

Rechtsgültigkeit der bis zur Restauration der alten Landstände erlassenen Gesetze. 10. October 1850. V, 1119.

Bekanntmachung wegen einer viereinhalbprocentigen Anleihe auf die hypothekenfreien Domänen und die Revenüen der Renterei. 10. Decbr. 1850. IV, 767. Rbl. 1850, 52.

Ablegung der deutschen Nationalcocarde. 2. Juni 1851. IV, 768. Rbl. 1851, 22.

Bestimmung der Villa Gustava bei Ludwigslust zu einem Familienfideicommiß und Verleihung desselben an den Herzog Wilhelm. 9. Juli 1851. IV, 768. Rbl. 1851, 24.

Uebernahme der viereinhalbprocentigen Anleihe von 750,000 Thlrn. Courant auf die Schuldentilgungscasse. 30. August 1851. IV, 768. Rbl. 1851, 31.

Diarium der commissarisch-deputatischen Verfassungsconferenzen zu Schwerin. 1. bis 9. October 1851. IV, 769.

Dazu das Rescript vom 25. November 1851. IV, 783. Rbl. 1851, 39.

Bericht des Engeren Ausschusses über die für ständische Vertretung normirenden Grundsätze. 30. October 1851. IV, 777.

Verheißung weiterer commissarisch-deputatischer Verhandlungen wegen der Verfassungsreform. 25. November 1851. IV, 783.

Recht der Stände auf eine bestimmte Gestaltung der obersten Behörden. 10. December 1851. IV, 784.

Organisation der Ministerien. 4. April 1853. V, 1119. Rbl. 1853, 14.

Auflösung der Bürgerwehren. 17. Juni 1853. V, 1126. Rbl. 1853, 25.

Verbot der Ausfuhr von Kriegscontrebande während des Krieges. 15. April 1854. V, 1126. Rbl. 1854, 16.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 15. April 1856. V, 1127. Rbl. 1856, 15.

Verbot der Kaperei und der Zulassung von Kaperschiffen. 26. April 1854. V, 878 und 1127. Rbl. 1854, 18.

Wiederaufhebung des Verbots der Ausfuhr von Kriegscontrebande. 15. April 1856. V, 1127. Rbl. 1856, 15.

Erklärung der Rechte der Neutralen in Kriegszeiten Seitens des Friedenscongresses zu Paris. 16. April 1856. V, 1128. Rbl. 1856, 25.

Dazu das Publicandum vom 22. Juli 1856. V, 1128. Rbl. 1856, 25.

Beitritt Mecklenburgs zur Erklärung über die seerechtlichen Verhältnisse der Neutralen im Kriege. 22. Juli 1856. V, 1128. Rbl. 1856, 25.

In specie: A. Das deutsche Reich betreffende Sachen.

Anlegung der deutschen Nationalcocarde. 31. März 1848. IV, 592. O. W. 1848, 14.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 2. Juni 1851. IV, 768. Rbl. 1851, 22.

Verordnung wegen der Wahlen zur deutschen Nationalvertretung. 10. April 1848. IV, 592. O. W. 1848, 16.

Erläutert durch die Verordnungen vom 13. April 1848. IV, 598. O. W. 1848, 17, vom 18. April 1848. IV, 598. O. W. 1848, 18.

Erläuterung des Wahlgesetzes für die Wahlen zur deutschen Nationalvertretung. 13. April 1848. IV, 598. O. W. 1848, 17.

Erläuterung des Wahlgesetzes für die Wahlen zur deutschen Nationalvertretung. 18. April 1848. IV, 598. O. W. 1848, 18.

Proclamation wegen der Wahl des Erzherzogs Johann zum Reichsverweser. 15. Juli 1848. IV, 611. O. W. 1848, 31.

Aufruf des Reichsverwesers an das deutsche Volk. 15. Juli 1848. IV, 612. O. W. 1848, 32.

Publicirt durch die Verordnung vom 21. Juli 1848. IV, 612. O. W. 1848, 32.

Bildung eines Reichsministeriums und Bekanntmachung des Aufrufes des Reichsverwesers an das deutsche Volk. 21. Juli 1848. IV, 612. O. W. 1848, 32.

Titulatur des Reichsverwesers und der Reichsministerien. 14. September 1848. IV, 633. O. W. 1848, 43.

Aufruf des Reichsverwesers an das deutsche Volk. 20. September 1848. IV, 635. O. W. 1848, 44.

Publicirt durch die Verordnung vom 25. September 1848. IV, 635. O. W. 1848, 44.

Publication des Aufrufes des Reichsverwesers an das deutsche Volk wegen der Vorfälle in Frankfurt. 25. September 1848. IV, 635. O. W. 1848, 44.

Aufruf der Reichscentralgewalt zur thätigen Mitwirkung bei der Wiederherstellung und Erhaltung der in Deutschland vielfach gestörten gesetzlichen Ordnung. 22. September 1848. IV, 636. O. W. 1848, 46.

Publicirt durch die Verordnung vom 30. September 1848. IV, 636. O. W. 1848, 46. — Dazu die Verordnung vom 9. Februar 1849. IV, 647. O. W. 1849, 7.

Aufforderung des Reichsjustizministeriums betreffend die Bestrafung der mittelst der Presse begangenen Verbrechen und Vergehen und der Verbrechen, zu denen das Recht der Vereine und Versammlungen gemißbraucht wird. 24. September 1848. IV, 637. O. W. 1848, 46.

Publicirt durch die Verordnung vom 30. September 1848. IV, 637. O. W. 1848, 46.

Reichsgesetz betreffend die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt. 27. September 1848. IV, 638. O. W. 1848, 48.

Publicirt durch die Verordnung vom 7. October 1848. IV, 638. O. W. 1848, 48.

Bekanntmachung des Aufrufes der Reichscentralgewalt wegen Wiederherstellung und Erhaltung der gesetzlichen Ordnung in Deutschland und desfallsige Ermahnung an die Behörden. 30. September 1848. IV, 636. O. W. 1848, 46.

Eingeschärft durch die Verordnung vom 9. Februar 1849. IV, 647. O. W. 1849, 7.

Bekanntmachung der Aufforderung des Reichsjustizministeriums wegen Bestrafung der mittelst der Presse begangenen Verbrechen u. s. w. und desfallsige Aufforderung an die Behörden. 30. September 1848. IV, 637. O. W. 1848, 46.

Reichsgesetz betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung. 30. September 1848. IV, 639. O. W. 1848, 48.

Publicirt durch die Verordnung vom 12. October 1848. IV, 639. O. W. 1848, 48.

Publication des Reichsgesetzes vom 27. September 1848 wegen Verkündigung der Reichsgesetze u. s. w. 7. October 1848. IV, 638. O. W. 1848, 48.

Publication des Reichgesetzes vom 30. September 1848 wegen gerichtlicher Anklagen gegen die Mitglieder der Reichsversammlung. 12. October 1848. IV, 639. O. W. 1848, 48.

Reichsgesetz betreffend die Grundrechte des deutschen Volks nebst Einführungsgesetz. 27. December 1848. IV, 639. O. W. 1849, 2.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 5. October 1850. IV, 767. Rbl. 1850, 44.

Nachlebung des Aufrufs des Reichsverwesers vom 22. September 1848 zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung. 9. Februar 1849. IV, 647. O. W. 1849, 7.

Proclamation und Botschaft wegen der Stellung Mecklenburgs zur Reichsverfassungsangelegenheit. 11. Mai 1849. IV, 648. O. W. 1849, 20.

Beitritt Mecklenburgs zum Dreikönigsbündniß und zum Erfurter Bundesschiedsgericht. 28. September 1849. IV, 650 O. W. 1849, 37.

Vgl. dazu die Verordnungen vom 12. December 1849. IV, 748. O. W. 1849, 48, vom 18. Februar 1850. IV, 758. Rbl. 1850, 9.

Wahlgesetz für die Wahlen zum Volkshause des deutschen Parlaments. 12. December 1849. IV, 748. O. W. 1849, 48.

Von der Regierung ernannte Mitglieder des deutschen Staatenhauses. 14. Februar 1850. IV, 757. Rbl. 1850, 7.

Erwählte Mitglieder zum deutschen Volkshause. 14. Februar 1850. IV, 757. Rbl. 1850, 7.

Einberufung der Reichsversammlung nach Erfurt. 18. Februar 1850. IV, 758. Rbl. 1850, 9.

Von der Abgeordnetenkammer ernannte Mitglieder des deutschen Volkshauses. 20. Februar 1850. IV, 758. Rbl. 1850, 8.

Aufhebung der Grundrechte des deutschen Volks. 5. October 1850. IV, 767. Rbl. 1850, 44.

Ablegung der deutschen Nationalcocarde. 2. Juni 1851. IV, 768. Rbl. 1851, 22.

B. Städtische Sachen.

Von den Beschwerden der Bürger gegen die Magistrate. 8. April 1777. IV, 823. O. W. 1830, 45.

Erneuert durch die Verordnung vom 10. December 1830. IV, 822. O. W. 1830, 45.

Revers der Stadt Rostock an die Stände wegen der Person des ersten Rostock'schen Landtagsdeputirten. 30. November 1794. V, 1130.

Jurisdictionsregulativ für die Stadt Krakow. 20. Januar 1800. V, 1130.

Jurisdictionsreglement für das Stadtgericht und den Magistrat zu Boizenburg. 29. Juni 1801. IV, 785.

Vergleich zwischen Ritter- und Landschaft aller dreier Kreise über das Stimmrecht der Städte bei gemeinschaftlichen Wahlen. 4. Mai 1804. IV, 787.

Bedingung der Ertheilung des Bürgerrechts an fremde Olitätenkrämer. 24. December 1804. IV, 789.

Vgl. die Verordnung vom 24. December 1804. III, 712. O. W. 1815, 37.

Jurisdictionsregulativ zwischen dem Stadtgericht und dem Magistrat zu Neukalden. 30. September 1806. IV, 790.

Jurisdictionsregulativ zwischen dem Stadtgericht und dem Magistrat zu Grevismühlen. 8. October 1806. IV, 794.

Uniform der Mitglieder der Magistrate in den Landstädten. 14. Mai 1808. IV, 799.

Jurisdictionsregulativ für das Stadtgericht und den Magistrat zu Plau. 10. November 1810. IV, 800.

Von Annahme der Hausirhandel treibenden Juden zu Bürgern. 7. März 1814. IV, 190. O. W. 1814, 12.

Aufnahme von Frauenzimmern zu Bürgerinnen. 8. Juni 1814. IV, 802.

Statuten des Rathswittweninstituts. 20. November 1818. IV, 802.

Anzeige von Veränderungen in den Magistratscollegien für den Staatskalender. 10. März 1825. IV, 809. O. W. 1825, 10.

Bestimmung des Alters zur Gewinnung des Bürgerrechts. 5. März 1827. IV, 810. O. W. 1827, 14.

Vertrag des Landesherrn mit der Stadt Rostock. 14. März 1827. IV, 810. O. W. 1827, 13. Ratificirt durch das Rescript vom 17. März 1827. IV, 810. O. W. 1827, 13. — Dazu die Erklärung vom 19. März 1827. IV, 816. O. W. 1827, 13 und der Vertrag vom 8. September 1827. IV, 214. O. W. 1827, 45.

Landesherrliche Ratification des mit der Stadt Rostock abgeschlossenen Vertrags. 17. März 1827. IV, 810. O. W. 1827, 13.

Beitritt des Erbgroßherzogs Paul Friedrich zu dem Vertrage mit Rostock. 19. März 1827. IV, 816. O. W. 1827, 13.

Von Aufnahme neuer Ankömmlinge in den Städten. 18. August 1827. IV, 816.

Bestimmungen zur Städteordnung. 20. August 1827. IV, 818.

Oberaufsicht über das städtische Administrations- und Polizeiwesen durch die Regierung statt durch das Steuer- und Polizeicollegium. 26. November 1827. IV, 821. O. W. 1827, 47.

Den einzusendenden Stadtrechnungen ist die letzte revidirte Rechnung beizuschließen. 12. März 1828. IV, 821. O. W. 1828, 11.

Vorschriften wegen der Aufnahme fremder Handelsleute zu Bürgern. 15. September 1829. IV, 822. O. W. 1829, 35.

Von den mit den Stadtrechnungen einzureichenden Aufnahmeprotokollen. 19. September 1829. IV, 822. O. W. 1829, 35.

Erlegnisse bei Gewinnung des Bürgerrechts in Güstrow. 19. October 1829. IV, 825.

Bestimmungen zur Städteordnung. 10. December 1830. IV, 822. O. W. 1830, 45.

Verfassungsurkunde der Stadt Wismar. 29. December 1830. IV, 826. Modificirt durch die Verordnungen vom 14. Februar 1849. IV, 868 und vom 26. October 1853. V, 1140.

Stadtordnung der vereinigten Alt- und Neustadt Schwerin. 28. Januar 1832. IV, 832. O. W. 1832, 6.

Von den Umschreibungen im ritterschaftlichen Hufenkataster. 25. October. 1839. IV, 905.

Maaßstab für im ritterschaftlichen Kataster umzuschreibende Flächen. 29. Januar 1841. I, 403. IV, 907. O. W. 1841, 6.

Landesherrliche Anerkennung der Rechte der Gutsbesitzer vom eingeborenen und recipirten Adel dem Besitzstande nach. 6. November 1841. IV, 910. O. W. 1845, 29. Dazu die Rescripte vom 23. November 1843. IV, 910. O. W. 1845, 29, vom 24. October 1845. IV, 909. O. W. 1845, 29.

Verbot der Veräußerung ritterschaftlicher Güter an auswärtige Potentiores. 2. Mai 1842. IV, 908. O. W. 1842, 18.

Beschränkung der Verleihung von Klosterstellen an ausländische Jungfrauen. 9. October 1843. V, 1149.

Bericht des ritterschaftlichen Engeren Ausschusses über den eingeborenen Adel. 16. October 1843. V, 1149.

Von der passiven Wählbarkeit der ritterschaftlichen Deputirten zum Engeren Ausschuß. 21. und 22. November 1843. IV, 908.

Landesherrliche Erklärung hinsichtlich der ritterschaftlichen Differenzen über den eingeborenen und recipirten Adel. 23. November 1843. IV, 910. O. W. 1845, 29. Dazu das Rescript vom 24. October 1845. IV, 909. O. W 1845, 29.

Erörterung landständischer Verhältnisse mit einzelnen Ständemitgliedern vor Gericht. 11. November 1844. V, 1157.

Erhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Landtagen. 28. November 1844. V, 1157.

Landesherrliche Erklärung betreffend die ritterschaftlichen Differenzen. 24. October 1845. IV, 909. O. W. 1845, 29.
Dazu die ständische Verwahrung vom 18. November 1845. V, 1161.

Zurückweisung der Stimmzettel der nicht zum eingeborenen Adel gehörenden Ritterguts-besitzer bei den Klosterwahlen. 25. October 1845. V, 1158.

Verzeichniß des eingeborenen Adels. 12. November 1845. V, 1158.

Verwahrung der Stände gegen den Erlaß vom 24. October 1845 in den ritterschaftlichen Differenzen. 18. November 1845. V, 1161.

Verwahrung der Landschaft gegen ein Reglement und gegen eine Corporation des eingeborenen Adels. 26. November 1845. V, 1162.

Verwahrung der Stadt Rostock gegen die Bildung einer Corporation durch den eingeborenen Adel. 26. November 1845. V, 1163.

Von Ausübung der Landstandschaft bei bauerschaftlichen Rittergütern. 1. October 1846. V, 1163.

Stimmrecht der nicht zum eingeborenen Adel gehörenden Mitglieder des ritterschaftlichen Engeren Ausschusses in Sachen jenes Adels. 30. Juni 1847. V, 1163.
Dazu das Protokoll vom 21. September 1847. V, 1164.

Stimmrecht der nicht zum eingeborenen Adel gehörenden ritterschaftlichen Mitglieder des gemeinsamen Engeren Ausschusses in Sachen jenes Adels. 21. September 1847. V, 1164.

Verbot der Legung von Bauerstellen. 16. August 1849. IV, 911. O. W. 1849, 32.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 17. November 1851. IV, 912. Rbl. 1851, 41.

Aufhebung des Verbots der Legung von Bauerstellen. 17. November 1851. IV, 912. Rbl. 1851, 41.

Größe der ritterschaftlichen Hauptgüter an reinem Hoffelde. 30. Januar 1855. V, 1165. Rbl. 1855, 6.

D. Verhältnisse der Behörden und Staatsdiener.

Recht der Kindeskinder fürstlicher Diener auf die Sterbe- und Gnadenquartale. 14. October 1806. IV, 914.

Recht der Erben auf das Sterbequartal und der Wittwe und der Kinder als solcher auf die Gnadenquartale. 23. September 1809. IV, 914.

Die Gnadenquartale sind in Rücksicht auf den Verstorbenen als ein fremdes Gut zu betrachten. 17. December 1812. IV, 914.

Einsendung der Ueberschüsse und Einreichung der Jahresrechnungen Seitens der berechnenden Officianten. 20. März 1813. IV, 915. O. W. 1813, 16.

Eintritt und Größe der Commissionsdiäten. 16. April 1813. IV, 915. O. W. 1813, 18.
Erläutert durch die Verordnung vom 18. April 1822. IV, 920. O. W. 1822, 16.

Nichtbeachtung aller Anwartschaftsgesuche auf Staatsdienerstellen. 5. Mai 1814. IV, 916. O. W. 1814, 20.

Aufnahmeclassen beim Wittweninstitut für das Personal des Criminalcollegiums. 30. Mai 1815. IV, 916. O. W. 1815, 23.

Prompte Zahlung der Beiträge von den Mitgliedern des Wittweninstituts. 31. August 1815. IV, 916. O. W. 1815, 38.

Pflicht zur Zahlung der Beiträge zum Wittweninstitut seit Antritt des Dienstes. 1. September 1815. IV, 917. O. W. 1815, 39.

Meldung der zur Pensionserhebung berechtigten Wittwen bei dem Wittweninstitut. 19. December 1815. IV, 917. O. W. 1815, 51.

Vom Ersatz der Umzugskosten an die Kammer- und Forstbedienten. 7. Februar 1816. IV, 918. O. W. 1816, 7.

Rangclasse der Räthe des Steuer- und Polizeicollegiums. 16. März 1816. V, 1166. O. W. 1816, 13.

Betrag und Zinsfuß der Dienstcautionsgelder. 19. März 1816. IV, 918. O. W. 1816, 14.

Rang der Hofchargen im Hofmarschallamt und der Oberforstmeister. 23. Februar 1818. IV, 918. O. W. 1818, 9.

Rang der geheimen Kammerräthe, der wirklichen Kammer- und der Forsträthe. 25. März 1818. IV, 918. O. W. 1818, 12.

Curialien der höheren im eigenen Namen sprechenden Behörden. 1. Juli 1818. IV, 919. O. W. 1818, 28.
Modificirt durch die Verordnung vom 23. September 1837. V, 1166. O. W. 1837, 36.

Anzeige von in Wegfall gekommenen Pensionen beim Finanzministerium. 18. September 1850. IV, 939. Rbl. 1850, 41.

Tapezirung der Zimmer in Dienstwohnungen. 5. März 1851. V, 1168.

Gründung des statistischen Bureaus. 19. Juli 1851. IV, 939. Rbl. 1851, 29.

Last der Erneuerung von Fensterladen und Befriedigungen bei Dienstwohnungen. 21. August 1852. V, 1168.

Erhaltung der Chausseehäuser durch die Chausseegeldeinnehmer. 26. August 1852. V, 1169. Modificirt durch die Verordnung vom 25. November 1852. V, 1169.

Erhaltung der Chausseehäuser durch die nach Publication der Verordnung vom 29. März 1847 angestellten Chausseegeldeinnehmer. 25. November 1852. V, 1169.

Von den Visitationen und Nachzählungen der großherzoglichen Cassen. 10. Juli 1855. V, 1169. Rbl. 1855, 27.

Vorgängige Genehmigung der Uebernahme von anderweitigen Geschäftsbesorgungen durch großherzogliche Diener. 15. November 1856. V, 1173. Rbl. 1856, 39.

Anmerkung. Wegen der Domanialbeamten vgl. die Verordnungen unter der Rubrik: Verhältnisse der Domanialbeamten, I, A, A.

In specie: Von den Eingaben an das Cabinet und die Behörden.

Vorschriften wegen der an das Cabinet gerichteten Eingaben. 7. Januar 1805. IV, 940. O. W. 1815, 37.

Retradition von ordnungswidrigen Eingaben beim Cabinet. 27. December 1808. IV, 940. O. W. 1814, 45.

Receptionszeit für Eingaben an die Regierung. 7. Februar 1809. IV, 941. O. W. 1817, 13.

Von der inneren und äußeren Einrichtung der Eingaben an die Regierung. 3. November 1813. IV, 941. O. W. 1814, 2.

Aufzählung der nöthigen Eigenschaften schriftlicher Eingaben. 9. November 1816. IV, 941. O. W. 1816, 48.

Präsentationszeit für Eingaben an die Regierung. 28. März 1817. IV, 942. O. W. 1817, 15.

Retradirung der Eingaben ohne Rubriken. 5. Mai 1817. IV, 942. O W. 1817, 20.

Format der Eingaben an die Regierung und das Ministerium. 12. Juni 1817. IV, 942. O. W. 1817, 25.

Unterschrift der Eingaben an das Cabinet und die Regierung. 4. April 1837. IV, 942. O. W. 1837, 13.

Von unmittelbar an den Großherzog gerichteten Eingaben. 12. August 1837. IV, 943. O. W. 1837, 30.

Druck von Philipp Reclam jun. in Leipzig.
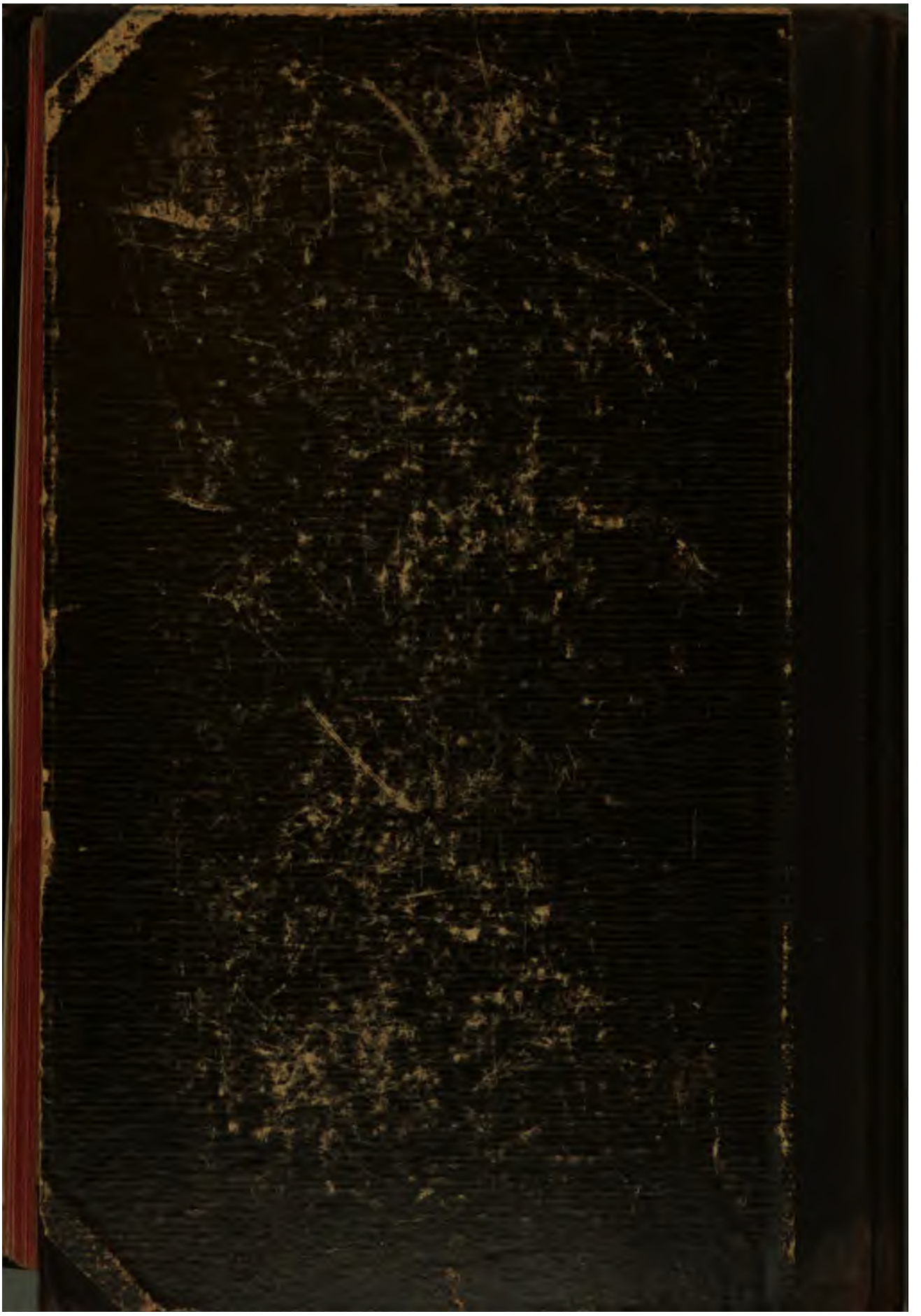
XX 000 400 012